4° Crim. 55.

Gottfrid Kolb sculpsit.

Hn. Joh. Chr. Frölichs de Frölichsburg/

Der Röm. Kayſ. Majeſtät ehmaliger Ober-Oeſterreichiſ. Regiments-Rath anjetzo Cantzler zu Inſprugg/ ꝛc. ꝛc.

COMMENTARIUS,

In

Kayſers Carl deß Fünfften und deß H. Röm. Reichs

Peinliche

Hals-Gerichts-Ordnung/

Oder:

Kurtze doch gründliche

Unterweiſung/

Wie

Ein dem Richterlichen Amt obligender Nachforſchung-

oder Inquiſitions-Proceſs, nach Gelegenheit und Herkomen der Kayſerlichen, Chur-Fürſtlichen, wie auch andern, ſonderlich der Ober- und Unter-Oeſterreichiſchen Fürſtenthümern und Landen/ auch nach Innhalt Tyroliſcher Statuten/ Nieder-Oeſterreichiſcher Lands-Ordnungen/ dann denen gemeinen geſchriebenen Rechten/ von Anfang biß zum Ende mit Rechtlicher Ordnung zu Protocoll zu bringen und zu vollführen ſeye; deme die Erklärung deß Bann- und Achts- auch Anklags-Proceſſes/ zuſamt der Ubelthaten Natur und Weſen/ dero Abſtraffung/ milderend- und beſchwerende Umſtände/ Inzichten und Frag-Stücke/ mit vollkommenen Regiſtern der Tituln und deren Innhalt beygeſetzt worden;

Allen und jeden- mit Erörterung der Criminal-Sachen beladenen Obrigkeiten, zu Erleichterung dero Mühe, und rechtmäſſiger förderlichen Verfahrung, denen armen Gefangenen aber zu Schutz und Schirm/ gantz nützlich und gedeulich eingerichtet/

Nunmehro aber bey dieſer Vierdten Auflage durchgehends auf das Neue revidirt und von vielen Druck-Fehlern verbeſſert.

CUM FACULTATE SUPERIORUM.

Franckfurth und Leipzig/

Zu finden bey Johann Conrad Wohlern, Buchhändlern in Ulm, 1727.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede/
An den geneigten Leser.

DJne wunderwürdige Wesenheit besitzt die Tugend deß Gehorsams in deme/ daß dem Gehorsam-leistenden nicht geziemet/ auf die Waage-Schaalen seines vorwitzigen Verstands zu legen die Beweg-Ursachen deß Obern und Befehlenden/ noch minder außzuegglen/ oder zu fragen sich gebühre/ warumen mir? warum nicht diesem? ꝛc. sondern ein wahrer Gehorsam beruhet in freudiger Annehmung deß Gebotts/ wann gleich die Vollziehung denen Kräfften zu schwer/ und gleichsam unmöglich zu seyn scheinet: Diese Grund-Lehre ermunterte ebenfalls meinen zu Gehorsam jederzeit beschlossenen Willen/ einem gnädigen Befehl ohne ferneres Bedencken mich zu untergeben: Es beliebte nemlich dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herꝛn/ Herꝛn Adrian von Deyring/ zu Pitzenhofen und Mittel-Weyrburg/ Freyherꝛn zu Heylsperg/ Tyrolis. Land-Mann/ der Röm. Kayserl. Majestät Rath/ und Ober-Oesterreichischen Regiments-Vice-Cantzlern/ ꝛc. meiner Wenigkeit anzubefehlen/ die zu Behuff eines Privat-Bedientens von mir verteutschte Formulas deß Italiänischen Criminalisten Ambrosini Senogallien sis in offenen Druck zu beförderen: andurch gründliche Unterweisung zu geben/ wie der dem Richterl. Amt obliegende Inquisitions- und Nachforschungs-Process, formlich einzurichten seye. Ich erstaunte zwar anfänglich ob diesem gnädigen Befehl/ als welchen zu vollziehen theils meine Untüchtigkeit/ theils die Schwere der Materi neben andern noch mehr trüfftigen Seiten-Ursachen widerratheten/ allein der Gehorsam ware blind/ untersuchte nicht die Untüchtigkeit/ sondern gabe mit Freuden das gehorsame Ja-Wort von sich; Hierauß erkennet der geneigte Leser die Urquellen dieser meiner Unternehmung/ daß solche nicht auß einem eitlen unzeiti-

gem Schreib-Geist, sondern einer weit ehrlicheren Beweg-Ursach hervor gesprossen seye. Und eben dieser blinde Gehorsam wird mich wider alle ungleiche Außlegungen, dann es gar keinen Mangel geben wird, kräfftig schützen und schirmen, dann was hat ein Gehorsamer zu seiner Rechtfertigung für ein kräfftigere Außflucht in Sachen, die vor sich selbst gut, vorzuschützen, als auf jenen zu zeigen, von deme der Befehl abgeflossen: indeme nun das gnädige Gebott den gemeinsamen Nutzen vor sein Absehen hatte, bemühete mich auf das äusserist, die End-Ursach zu erreichen, nemlich den Weg zu bahnen, wie doch ein ungestudirte- oder in dem unermessenen Meer der Rechtlichen Wissenschafft nur in etwas genetzte Gerichts-Obrigkeit, ohne sondere Beschwerde, den mit vielfältigen Sorgen, Bemüh- und Ungelegenheiten überhäufften und seiner Art nach sehr heigglen, auch dessentwegen verhaßten, ja unerkannten Inquisitions-Process, zu Vermehrung der Ehr GOttes, Abstraffung deß Ubels, Rett- uñ Beschirmung deß Unschuldigen, Vermeidung der Nullitäten, Abkürtzung der Atzungs-Kösten, und Rechtlicher Processirung der Delinquenten, nach Außweiß der Tyrol. Lands-Statuten, und bey hochlöbl. O. O. Regierung eingeführten Gewohnheit, mit eingemengter Anfügung der N. O. und peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. auch gemeinen geschriebener Rechten, ordentlich- und wie Rechtens ad Protocollum bringen, und löblich vollenden könne; Es ist zwar nicht ohne, daß in dergleichen Materi auch in Teutscher Sprach lehrreiche Commentarii ad Carolinam an das Tag-Licht hervor komen, allein ist man in denen Oest. Erb-Landen hieran nicht gebunden, noch weniger hierdurch der wahre Fingerzeig einer Obrigkeit gegeben worden, wie die Hand an das Werck zu setzen, wie eine Gerichtl. Vornehm- und Abhandlung die andere nach sich ziehe, oder wie das Protocoll in verschiedenen Constitutis, und Abhörungen förmlich einzurichten seye, damit nur eine Gerichts-Obrigkeit eines getreuen Wegzeigers hierinnfalls geniessen möge, habe ich meine geringe Bemühung in 2. Abhandlungen, oder Tractat eingetheilet, deren Ersterer dem geneigten Leser die Natur und Eigenschafft deß nunmehro eingeführten Inquisitions- oder dem Richterlichen Amt und

Gewissen obliegenden Nachforschungs-Process mit allen seinen Formulis von Anfang biß auf das Ende/ samt einer Sumarischen Erklärung deß Bann- und Achts- auch Anklags-Process weisen wird; der andere Theil oder Tractat aber enthaltet die Außlegung der vornehmsten schweristen Ubelthaten, mit dero Abstraffung, milderenden und beschwerenden Umständen, auch Inzichten und Frag-Stücken. Und diese andere Abtheilung ware höchstnothwendig beyzusetzen, angemerckt einer Obrigkeit unmöglich, ein formliches Constitutum zu führen, wann selbige nicht anvor in genauer Wissenschafft hat, was die Ubelthat, warumen es zu thun, für ein Wesenheit begreiffe, was darauf für Straff gesetzt, was für Umstände dabey zu beobachten seyen? ꝛc. Es wäre mir zwar leicht gewesen, diesen Criminal-Tractat noch um eins gröſſer zu machen, allein ware mein Zihl nur dahin gerichtet, in einem kurtzen Ingriff, die zu Formirung deß Processûs nöthige Unterweisung zu geben, habe mich also in Allegirung vieler DD. sehr sparsam gehalten, nur damit den Teutschen Practicanten kein Eckel oder Abscheuhen von vielen Lateinischen Worten angeworffen werde, in strittigen Meynungen habe die sicheriste mit einem Sternlein auf der Seiten gemerckt, und dem Leser den Kern gezeiget, welcher zu genieſſen, und practicando zu erwählen, jeweils habe mit Ubergehung anderer Meynung die beste und üblichere allein eingesetzt, jedoch jederzeit ein oder anderen bekannten Gewehrsmann, oder Authorn laudirt, und die Lehr damit bestärcket, bekenne derentwegen offentlich, auſſer der mühsamen Verteutsch- und kurtzer Einschranck- auch jeweils unvorgreifflicher Interpretirung der Tyrolischen Lands-Statuten an diesem Werck das wenigste mein, sondern auß bewehrtisten sowol Latein- als Italiänischen Criminalisten entlehnet worden zu seyn.

Das unermüdete Immen-Völckle pflegt auch das Süsse auß fremden Blumen mit unschuldigem Raub in ordentliche Behaltnussen zu tragen, dero nutzbare Bemühung, jedoch Lobenswürdig, also habe auch ich auß den besten Blumen, will sagen: bewehrtisten Practicis und Theoricis mit meiner Feder den wahren Safft zusammen gezogen, der verhoffentlich die Obrigkeitliche

Arbeit

Arbeit versüssen solle, bewahre mich aber feyrlichist, und bekenne offentlich, nicht zu verlangen, daß ein hoch-erlerneter Jurist oder Practicus in Durchlesung dieser Unterweisung die kostbare Zeit versplittern solle, dann ich für ihne als einen Unterwiesenen nicht geschrieben, überlasse er es jenen, die hieran sich erfreuen und erlustigen können, noch minder aber solle ihme ein Ungelehrter einbilden hierdurch eine vollkommene Wissenschafft in Criminal-Sachen zu erwerben, dann hierzu gehöret ein lang-jährige Trillung der Rechtlichen Wissenschafft, anerwogen die Umstände der sich täglich verschiedentlich zutragenden Fällen bald diß- bald jenes erforderen, muß also die Verfassung einer Rechtlichen Defensions-Schrifft, und Consults sowol in Ordnung zu der Tortur, als Urtheil einem Rechts-Gelehrten nothwendig überlassen werden, der bereits in Durchlesung der Criminalisten, folioſen Authorn, und Consilianten erbleicht ist, deme in Ertheilung seines Rechtlichen Voti und Meynung nichts angenehmers fallen kan, als da er den Processum in formalibus für recht eingericht zu seyn erfinden wird, dann wissend, daß die Nullitäten, und andere Defect in denen Criminal-Sachen ohne Reassumtion deß völligen Processs nicht zu heilen seyn / wardurch aber die Atzungen vermehrt, die Gefangene, ja Unschuldige mit der Keychen abgepeiniget, und währenden so langwierigen Processs mehrer Marter und Pein außstehen müssen / als offt das End-Urtheil in sich begreiffet, will nicht sagen: daß manchmal die Suggestiv-Fragen auß denen Protocollen außgelöschet, der Processs aber wegen Verhüt- und Entfliehung einbildender Unwissenheit und Schimpff auf ein neues nicht angefangen / sondern der arme Gefangene zu dessen höchsten Nachtheil als Bekennere, geurtheilt wird; Geruhe dannenhero der geneigte Leser diese meine gehorsame, und zu gemeinem Besten angesehene Unternehmung, mit heiterem Angesicht durchzugehen: Solten wider Verhoffen einige kleine Druckfehler eingeschlichen seyn, bitte zu entschuldigen, wie auch den wegen mehrerer Klarheit gebrauchten einfältigen Stylum oder Schreib-Art, mit dem Uberfluß dessen Güte zu ersetzen.

Innhalt

Innhalt

Der Bücher und Tituln / so in beeden Theilen begriffen.

Ersten Buchs/

Erster Titul.

Auf was Weise in peinlichen Sachen verfahren werde. fol. 1.

Anderer Titul.

Was eigentlich die dem Richterlichen Ambt obligende Inquisition, und wie vielfältig selbige seye. 3

Dritter Titul.

Was für Fälle der peinlichen, oder Criminal-Inquisition zuständig seyen. 5

Vierdter Titul.

Von denen, zur Inquisition von Rechtswegen erforderlichē gründlichen Ursachen, und zwar dem Corpore Delicti. 10.

Fünffter Titul.

Wie das Visum & Repertum ordentlich eingenommen werden solle. 14

Sechster Titul.

Wer ordentlicher Richter seye, da Zweiffel einfallet, wo die That beschehen. 17

Sibender Titul.

Wie das Visum & Repertum ad Protocollum zu nehmen seye. 20

Achter Titul.

Von dem auf wahrer That ergriffenen Delinquenten. 23

Neundter Titul.

Von anderen zur Inquisition tauglichen Ursachen. 24

Zehender Titul.

Von der Denunciation. 27

Eilffter Titul.

Von dem ordentlichen Richter in Formirung deß Inquisitions-Processs. 30

Zwölffter Titul.

Von der Schubmäßigkeit, und Remission. 35

Dreyzehender Titul.

Von der Prævention. 41

Vierzehender Titul.

Was für Delicta mixti fori seyen, und sowol von geist- als weltlichem Gericht können abgestrafft werden. 45

Fünffzehender Titul.

Von denen Asylis und Freyheiten der Gotteshäuser, und wer derselben fähig. 48

Sechszehender Titul.

Ob ein Richter sein Ambt einem andern delegiren, oder das peinliche Gericht von denen Partheyen selbst prorogirt werden möge. 60

Sibenzehender Titul.

Von dem Gericht-Schreiber, Geschwornen und Beysassen: Item Gerichts-Dienern. 63

Achtzehender Titul.

Wie die von Ambts wegen vornehmende Kundschaffts-Personen ad informationem Curiæ, oder zur Nachricht deß Gerichts, abzuhören seyen. 67

Neunzehender Titul.

Von gefänglicher Annehmung eines Ubelthäters, von Obrigkeit- und Ambts wegen. 72

Zwantzigster Titul.

Von Cautionibus, Salvis Conductibus, oder Vorständen und sicheren Geleiten. 80

Anderten Buchs/

Erster Titul.

Wie die Gefangene in der Güte zu befragen, und was bey dem ersten Constituto zu beobachten. 87

Anderer Titul.

Wie ein Inquisit, der gar kein- oder nur ungereimte Antwort gibet, zur rechten Antwort-Abgebung zu bringen seye. 103

Dritter Titul.

Wie dem Inquisiten seine Handschrifften, Waffen und dergleichen vor Augen zu legen 106

Vierdter Titul.

Ob einem Inquisito die Eröffnung zu thun seye, aus was für Anzeigungen und Ursachen, wider ihne inquirirt werde, daferne er solches begehrte, und anvor keine Antwort gegeben hätte. 110

Fünffter Titul.

Was einem Richter nach vorgenommenem ersten Constituto zu thun oblige? Item, von der Formula deß andern Constituti. 112

Sechster Titul.

Von den Gezeugen in peinlichen Inquisitions-Fällen. 115

Sibender Titul.

Wie die Gezeugen verhört werden sollen. 127

Achter Titul.

Ob die Zeugen durch Schreiben und Zeichen ihre Aussagen geben können. 133

Neundter Titul.

Wie die Zeugen mittelst der Tortur, zur Abgebung ihrer Aussage angehalten werden mögen. 135

Zehender Titul.

Von Tortur der untüchtigen Zeugen, und der Mitgespänen. 142

Eilff-

Eilffter Titul.

Wie scharpff die Tortur der Zeugen seyn solle? 145

Zwölffter Titul.

Ob nach vorgenommener Zeugen-Tortur die Zeugen ihre Aussagen ratificiren müssen? 146

Dreyzehender Titul.

Von Krafft und Würckung der Zeugen-Tortur. 148

Vierzehender Titul.

Von denen die Zeugen anbetreffenden Suggestiv-Fragen? 149

Fünffzehender Titul.

Formula, auf was für Weise einem Ubelthäter, die Aussagen der Zeugen vorzulesen. 150

Sechszehender Titul.

Von der Confrontation, oder Gegeneinanderstellung der Zeugen. 156

Sibenzehender Titul.

Von der Repetition, oder Wiederholung derer zur Nachricht deß Gerichts erster Hand abgehörter Gezeugen. 163

Achtzehender Titul.

Wie ein Delinquent ad Bancum Juris, oder ad Largam zu stellen, und die Defensional-Mittel ihme zuzulassen seyen. 169

Neunzehender Titul.

Wie und welcher Gestalten die Unschuld ausgeführt werden könne? 174

Dritten Buchs/

Erster Titul.

Was ein Richter nach eingereichten Defensionalien beobachten solle. 179

Anderer Titul.

Von Einholung der Consulten oder Consiliorum, und was darbey zu beobachten. 183

Dritter Titul.

Von der Tortur oder peinlichen Frage. 186

Vierdter Titul.

Von der Territion, oder Gradibus der Tortur. 189

Fünffter Titul.

Was für Personen von der Tortur befreyet seyen? 191

Sechster Titul.

In was für Ubelthaten die peinliche Frag vorgenommen werden möge? 196

Sibender Titul.

Wie in ordine ad Torturam vom Corpore delicti constiren müsse? 198

Achter Titul.

Von denen Indiciis, und wie sie abgetheilt werden. 200

Neundter Titul.

Von denen nächsten gewissen, und in allen Lastern statt findenden Inzichten, deren jede allein zur Tortur genugsam ist. 206

Zehender Titul.

Wie und was gestalten die Anzeigungen bewiesen werden müssen, damit die peinliche Frag statt habe? 212

Eilffter Titul.

Ob die einschichtige Zeugen, und unvollkommene Indicia zusammen

gesetzt werden können, damit die peinliche Frag statt finde. 214

Zwölffter Titul.

Was vor würcklicher Vorkehrung der Tortur ein Richter beobachten solle? 215

Dreyzehender Titul.

Ob eine Appellation von dem Bey-Urtheil zuerkannter peinlicher Frag statt finde? 217

Vierzehender Titul.

Wie die Tortur vorgenommen, und der Inquisit befragt werden solle? 219

Fünffzehender Titul.

Wie sich ein Richter zu verhalten, da der Constitut währender Tortur in eine Ohnmacht fiele. 223

Sechszehender Titul.

Wie lange ein Delinquent in der Marter aufgehalten werden könne. 225

Sibenzehender Titul.

Von denen widervermuthlichen Zauberey-Künsten gebührenden Gegen-Mitteln. 225

Achtzehender Titul.

Zu was für Zeit die Tortur vorgenommen werden solle? 227

Neunzehender Titul.

Wann mehrere zu torquiren seynd, von welchen man den Anfang machen solle. 228

Zwantzigster Titul.

Von Wiederholung der Tortur. 229

Ein und zwantzigster Titul.

Ob wegen vorschützender Ausred, und einwendender gewissen Umständ jemand darüber zu torquiren seye? 232

Zwey und zwantzigster Titul.

Ob ein Delinquent, so ein Ubelthat bekennt, wegen anderer Ubelthaten torquirt werden möge? 234

Drey und zwantzigster Titul.

Wie ein Uberwiesener oder Bekenner wegen Namhafftmachung der Mitgespän und Helffer torquirt werden solle und könne? 235

Vier und zwantzigster Titul.

Von der Bestättigung und Ratification, der in der Tortur beschehenen Bekanntnuß. 238

Fünff und zwantzigster Titul.

Von Würckung und Effect der Tortur. 243

Sechs und zwantzigster Titul.

Von widerrechtlicher Tortur. 246

Vierdten Buchs/

Erster Titul.

Was nach vorgenommener Tortur eine Obrigkeit zu beobachten hat. 249

Anderer Titul.

Was bey erhaltener gütig- oder peinlichen Bekanntnuß zu beobachten seye? 250

Dritter Titul.

Von Wiederruffung der Bekanntnuß. 255

Vierdter Titul.

Von denen Leib- und Lebens- auch andern Extraordinari-Straffen. 265

Fünff-

Fünffter Titul.
Von denen Straffen ꝛc. die den Todt nicht nach sich ziehen. 269

Sechster Titul.
Von andern Extraordinari und willkührlichen Straffen. 271

Siebender Titul.
Von Abgebung der Urphed, und Prangerstellung. 273

Achter Titul.
Wem die Straff eigentlich angethan werden möge? 277

Neundter Titul.
Ob jemand wegen unterschiedlicher Laster mit unterschiedlichen Straffen möge belegt werden. 281

Zehender Titul.
Ob die Straff nach dem Gesetz, und Statut deß Orts beschehener Missethat, oder deß Delinquenten Geburt, Haußhalterey, oder Betrettungs-Ort auszufällen seye. 284

Eilffter Titul.
Von denen gemeinen, und jede Ubelthat zu mildern, tauglichen Ursachen. 285

Zwölffter Titul.
Von der Herrschafftlichen, oder Fiscalischen Composition und Vergleichung. 306

Dreyzehender Titul.
Von denen Umständen, so die Straff gemeiniglich schwerer machen. 312

Vierzehender Titul.
Was für Beweißthum zu Ausfällung der Todes-Straff vonnöthen seyen? 313

Fünffzehender Titul.
Von der, zu Ausfällung deß Malefiz- und Inzichts-Urtheils angesehenen Tag-Satzung, und was dabey zu beobachten. 315

Sechszehender Titul.
Von förderlicher Anstellung der Execution, und was bey der Execution zu beobachten. 321

Sibenzehender Titul.
Von deß Delinquenten zurückgelassenem Gut oder Testament. 328

Achtzehender Titul.
Von den Unkösten, so über Formirung deß Criminal-Processs einlauffete. 329

Neunzehender Titul.
Von Appellationen in peinlichem Inquisitions-Processs. 331

Zwantzigster Titul.
Von dem Bann- und Acht-Processs. 333

Ein und zwantzigster Titul.
Formula, wie auf Betrettung deß in Bann- und Acht verfällten Delinquenten zu procediren seye. 339

Zwey und zwantzigster Titul.
Wie der Betrettene und in Bann Verfällte wegen seiner Mithelffer zu constituiren seye. 343

Drey und zwantzigster Titul.
Von dem ordentlichen Anklags- oder Accusations-Processs. 345

Anderer Tractat.

Ersten Buchs/

Erster Titul.

Von denen Ubelthaten insgemein, und wie dieselbe von Rechts wegen unterschieden werden. 1

Anderer Titul.

Von den Ubelthaten in specie, und zwar erstlich von dem Laster Blasphemiæ, oder der Gottslästerung. 5

Dritter Titul.

Von dem Laster Sortilegii, Magiæ, oder der Zauberey. 18

Vierdter Titul.

Von dem Laster der Ketzerey, oder Hæresis. 74

Fünffter Titul.

Von der Apostasia, oder Ablaugnung deß Christlichen Glaubens. 78

Sechster Titul.

Von dem Meyneyd, oder Perjurio. 80

Siebender Titul.

Von dem, der die Urphede gebrochen. 83

Achter Titul.

Vom Laster verletzter Majestät ꝛc. oder Læsæ Majestatis. 87

Neunter Titul.

Vom Delicto Falsæ Monetæ, oder dem Falsch-Müntzen. 100

Zehender Titul.

Von dem Laster deß gebrochenen offenen Land-Friedens, vel Fractæ Pacis publicæ. 109

Eilffter Titul.

Von dem Laster der Absagerey, Befehd und Trohungen, oder de Crimine Diffitationis. 114

Zwölffter Titul.

Von dem Laster der Mordbrennerey, oder Incendii. 120

Dreyzehender Titul.

Von verwahrloßter schuldhafften Brunst. 126

Zweyten Buchs/

Erster Titul.

Von dem einfachen gefährlicher Weise vollbrachten Todtschlag, oder de homicidio doloso simplici. 135

Anderer Titul.

Von dem Todtschlag, so auf deß dritten Befelch verübt wird. 144

Dritter Titul.

Von dem aus jähem Zorn verübten Todtschlag. 148

Vierdter Titul.

Von rechtmäßiger Nothwehr. 156

Fünffter Titul.

Von Beweisung der Nothwehr. 169

Sechster Titul.

Von der aus Verwahrlosung, und ungefährlich sich zugetragenen Entleibung, oder de Homicidio culposo, casuali & fortuito. 176

Siebender Titul.

Von der in einem Rauff-Handel von mehrern beschehener Entleibung. 179

Achter Titul.

Wie jener zu straffen, der in der Person

son deß Entleibten geirret, und wie der Conatus abgestrafft werde? 185

Neundter Titul.

Von den Jnzichten, und Anzeigung unterschiedlicher, vorsetzlicher, und gefährlicher Weiß vollbrachten Entleibung. 187

Zehender Titul.

Von dem Laster deß Vatter-Mords, oder Parricidii. 191

Eilffter Titul.

Von dem Kinder-Mord. 194

Zwölffter Titul.

Von Hinweglegung der Kinder, oder Expositione infantum. 205

Dreyzehender Titul.

Von Abtreibung der Leibs-Frucht, oder Abacti Partus. 207

Vierzehender Titul.

Von dem, zwischen Eheleuten beschehenen Todtschlag. 213

Fünffzehender Titul.

Von der, zwischen nahenden Seiten Befreundten, und Beschwägerten, vorgeloffenen Entleibung. 215

Sechszehender Titul.

Von dem Delicto Assassinii, oder bestellter Mord-That. 220

Sibenzehender Titul.

Von dem Strassen- und Meuchel-Mord. 225

Achtzehender Titul.

Von dem Laster Veneficii, oder Vergifftung. 231

Neunzehender Titul.

Von denen Aertzten so durch Medicin den dritten umbringen. 237

Zwantzigster Titul.

Von Abtrag der beleydigten Freundschafft. 238

Ein und zwantzigster Titul.

Von der Selbstentleibung. 241

Dritten Buchs/

Erster Titul.

Von dem Ehebruch, ꝛc. 245

Anderer Titul.

Von dem Laster Bigamiæ, oder zweyfacher Ehe. 257

Dritter Titul.

Von dem Stupro, und Nothzucht. 263

Vierdter Titul.

Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen, und Ehe-Weiber, oder Crimine Raptus. 269

Fünffter Titul.

Von dem Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey. 276

Sechster Titul.

Von dem Laster der Sodomiæ, oder Stummen Sünden. 281

Sibender Titul.

Von verschiedenen schweren fleischlichen Vermischungen, so sich zwischen Christen, Juden, Türcken, und andern Unglaubigen: Item Todten-Cörpern, auch andern Personen zugetragen. 286

Achter Titul.

Von dem Laster der Blutschand, oder Incestus. 290

Vierdten

Vierdten Buchs/

Erster Titul.

Von dem ersten Diebstahl insgemein. 307

Anderer Titul.

Von dem anderen und dritten Diebstahl. 318

Dritter Titul.

Von milderenden Umständen deß Todes-Urtheils in Diebs-Sachen. 322

Vierdter Titul.

Von denen Holtz-Dieben. 338

Fünffter Titul.

Von dem Diebstahl, so aus Hungersnoth beschicht. 340

Sechster Titul.

Von Beraubung der Todten-Cörper, Item, Todten-Grufften und Begräbnussen. 341

Sibender Titul.

Von Wildpret-Fisch- und Krebs-Dieben. 344

Achter Titul.

Von Diebstählen, die in Ambts-Verwaltung, zur Verwahr vertrauten, oder gefundenen Sachen begangen werden. 348

Neundter Titul.

Von gefundenen Sachen, und deren Wiederstellung. 353

Zehender Titul.

Von dem Laster Expilatæ Hæreditatis, oder veruntreuter Erbschafft. 355

Eilffter Titul.

Von dem Plagio, oder Entführung der Menschen. 356

Zwölffter Titul.

Von dem Diebstahl geweyhter Sachen, oder Sacrilegio. 357

Dreyzehender Titul.

Von denen Helfferen, Unterschlaiffgebern der Dieb: Item, Käuffern gestohlenen Guts. 362

Vierzehender Titul.

Von denen Inzichten der Diebstähl. 368

Fünffzehender Titul.

Von dem Laster der Strassenraubery. 374

Sechszehender Titul.

Von dem Laster Abigeatus, oder Viehabtreibung. 381

Sibenzehender Titul.

Von gefährlicher Veränder- und Verruckung der Marckungen, oder de Termino Moto. 382

Achtzehender Titul.

Von dem Laster deß Falschen, oder Crimine Falsi. 383

Neunzehender Titul.

Von wucherlichen Contracten, oder Uluraria Pravitate. 393

Zwantzigster Titul.

Von dem Crimine Stellionatus. 403

Ein und zwantzigster Titul.

Von Injurien, oder Unbilden und Schmachen. 405

Zwey und zwantzigster Titul.

Von denen Schmach-Schrifften, oder Pasquillen. 419

Drey und zwantzigster Titul.

Von denen Real-Injurien, und Verwundungen. 424

Ersten

Ersten Buchs
Erster Titul.
Auf was Weise in Peinlichen Sachen verfahren werde?

Innhalt.

1. Wie vielfältig in Peinlichen Sachen verfahren werde?
2. Von Beschwernußen deß Anklags-Processes.
3. Von der von Amts-wegen vorkehrenden Inquisition.
4. Wie die Anklag neben der Inquisition stehen möge?
5. Wie sorgfältig die Inquisition zu treiben?
6. Die Ubelthaten werden verschiedentlich ruchbar.

1 DEnen Hohen Gerichtbarkeiten, die über das Menschliche Leben zu erkennen ordentlich begwältiget, solle förderist wissend seyn, daß in Malefiz- Criminal- oder peinlichen Fällen auf zweyerley Weiß procedirt oder verfahren werde, als entweder durch eine Anklag und Accusation, oder durch eine von Richterlichen Amts-wegen anstellende ordentliche Nachforsch, oder Inquisitions Process, der bey Constituirung deß De-

linquenten auch Processus Informativus, hernach Processus offensivus benamset wird.

2 Der erste Weg der Anklag oder Accusation, (so vor Alters das Remediũ ordinarium, die Inquisition aber nur Remedium extra- ordinarium. und vor gewißen Umständen einer Obrigkeit vorzunehmen nicht erlaubt ware) ist nunmehro, wegen verschiedener zu besorgen habender Ungelegenheiten, darvon im letzten Titul 4. B. dieses Tractats das mehrere zu lesen, also verfaßt, daß dato keinem den offentlichen Anklags = Processs zu führen beliebet, theils, weilen durch die von Amts = wegen vornehmende Inquisition, welche dem Richterlichen Verstand, Vigilanz und Obsorg allein aufgebürdet ist, der Thäter und Delinquent zu gebührender verdienter Straff gezogen, und der beleidigte Theil das Interesse und Ersetzung erlittener Schäden nachgehends mit leichterer Mühe einbekomen mag; theils, daß in dergleichen schweren Fällen man in unwiederbringliche Kosten, Feindschafft und andere Gefahren nicht eingeleitet, oder eines rachgierigen Heydnischen Gemüths bezüchtiget und öffentlich außgeruffen werde; Geschweige, daß leichtlich bey Erhaltung deß Sieg Rechtens ichtwas practicirt werden kan, so wider Wissen und Gewissen lauffet. Und auß diesen Ursachen ist der Accusations-Processs in diesen Oesterreichis. Partibus schier gäntzlich abgestorben; Ja es würde einer für alber und thörricht gehalten, der auß Antrieb zornmüthiger Rach-Begierde gleich einen Anklags-Procels anstellete, und sich so vielfältigen Sorgen und Ungelegenheiten freywillig aufopfferte.

Damit aber bey selten erscheinen- 3
den Anklägern die Ubelthäter ungestrafft nicht bleiben, daran des gemeinen Wesens Nutzen und Heyl hanget, auch der Göttliche Zorn-Eyfer von Verheerung gantzer Städt und Provinzien durch Abstraffung der Missethaten besänfftiget werde; Ist auß allgemeiner Gewohnheit und Carolinischer Peinlicher Halß- Gerichts-Ordnung, und andern Lands-Statuten, der Inquisitions- Procels für ein ordinari- Mittel eingeführt worden, also zwar, daß dato unnöthig fället, auf die von alten Rechten eingeführte Puncten viele Reflexion oder Absehen zu machen: Nemlichen ob ein Ankläger vorhanden? Ob dem beleidigten Theil ein Termin zu Abstellung deß Anklags Processes gegeben, intimirt, und dieser bereits verflossen seye? oder ob der Richter von dem Beleidigten Erlaubnuß überkommen, mittelst der Inquisition fürzugehen? Dann diese alte Cerimonien seynd dato völlig aufgehebt. Oldekop. contra Carpzov. q. 2. & q. 6.

Angemerckt, zu mehrerer Unter- 4
suchung der Ubelthaten nunmehro neben dem Anklags-Procels das Richterliche Amt eine Inquisition vorzunehmen befugt ist, damit man auf das Fundament der That, deß Thäters, der Mit = Consorten und Gespän gründlich gelangen möge, welches mannigfaltig wegen listiger Weiß angestellter

gestellter Anklag nicht erhebt wird. Wie dann herentgegen dem Beleidigten nicht verwehrt ist, da er sihet, daß der Richter entweder gar nicht, oder gar zu seich in Sachen procedire, und sein Amt, wie es gebührt, nicht administrire, einen ordentlichen Anklags-Process anzufangen. Clar. q. 3. §. fin. per tot. Oldek. obs. Crim. t. 2.

5 Die Richterliche Inquisition aber, wordurch mancher um seinen Leib und Leben, Ehr, Guth und Blut kommt, ist wegen Schwere der Sach nicht obenhin nach willkührlichem Gutbefinden des Richters, ohne Beobachtung der ordentlichen Process-Solennitäten und Substantial-Requisiten, noch minder gantz abgebrochener verkürtzter Weiße, ex abrupto, tumultuariè & irregulariter zu führen, wie Carpzovius in seiner Practica Crim. gelehret, und dessentwegen von dem Oldekoppio sowol in seinen Decad. als Observationibus unerhört herdurch gelassen wird, sondern es ist noth, daß hierinnfalls nach Ordnung Rechtens und nicht zu füreylend, mit nachläßiger Uberhüpffung der Substantial-Requisiten, verfahren werde, angemerckt in Sachen, allwo nicht von dem Schatten deß Esels, wie die Criminalisten zu sagen pflegen, sondern dem Menschlichen Leben, Ehr, Guth und Blut gehandelt wird, aller vernünfftiger Aufzug mehrers zu loben als zu tadlen ist.

6 Was die Querelam oder Denunciation berühret, seynd selbe kein sonderer Weg, in peinlichen Sachen zu verfahren, sondern werden für eine pure Aufweckung des Richterliche Amts, und zu Vorkehrung der Inquisition gehalten, anerwogen die Ubelthäter einem Gericht entweder durch eine Anklag, oder durch der beleidigten Parthey beschehenes Queruliren und Erklagen, oder durch die heimliche Denunciation, oder durch Argwohn, Muthmassungen, Wahrnehmungen, redliche Anzeigungen und Inzichten eröffnet werden. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. q. 7. num. 2. Carpz. in Pract. Crim. p. 3. q. 103. num. 16. N. O. L. G. O. art. 8.

2.ter Titul.

Was eigentlich die dem Richterlichen Amt obliegende Inquisition, und wie vielfältig selbige seye?

Innhalt.

1. Von Wesenheit der Inquisition.
2. Dero Abtheilung.
3. Von rechtmäßiger Abhörung der Zeugen ad informandam curiam.

1 DJe Inquisition wird ihrer Wesenheit nach von denen Criminalisten definirt oder beschrieben, daß sie seye eine dem Obrigkeitlichen Amt obgelegene Nachforschung über beschehene Verbrechen oder Missethaten;

Sage, obgelegene Nachforschung, in Erwegung diese nicht mehr pro Remedio extra-ordinario gehalten wird, sondern eine Gerichts-Obrigkeit verbunden ist, über die sich zugetragene

tragene Ubelthaten oder hervor thuende Delinquenten solche ex Officio gebührend vorzukehren. Wie dann hiervon die P.H.G.Ordnung Caroli V. art. 6. 8. 214. & 219. klare Meldung thut; Dessentwegen die Criminalisten einhellig lehren, daß ein nachläßiger Richter, der auf genugsame Anzeigung beschehener Missethat gebührend nachzuforschen unterlässet, von höherer Stell, nach Beschaffenheit der Umständen, abgestrafft werden solle. Scaccia l.1. de Judic. caus. Civil. Crim. &c. c.68 n.10. Foller. Pract. Crim. p. 1. n. 27.

Neben der zeitlichen Straff hat eine dergleichen saumseelige Obrigkeit dem Richter aller Richter scharpffe Rechenschafft abzulegen, dann durch Nachsehung und unzuläßliche Simulizung, als ob man keine Wissenschafft bey Gericht vorgeloffener Ubelthat hätte, nur damit der Criminal Process, darvor sich theils Obrigkeiten förchten uñ einen Abscheu tragen, derselben nicht auf den Hals wachse, werden die Sünden vermehrt, andere zu dergleichen Ubelthaten gestärcket, und der Göttliche Zorn gleichsam vom Himmel herab auf die Erden gezogen. Noch minder wäre zuläßlich, daß eine Obrigkeit so saumseelig und langsam bey verübter Ubelthat verfahrete, nur damit der Delinquent inzwischen mit der Flucht sich salviren möge, sondern zu Verhütung deß Syndicats solle ei- Ehr- liebende Obrigkeit die Inquisition gantz schleunig anstellen, und nicht Ursach geben, daß aus Anstand der Zeit die Zeugen und Mit-Interessenten unterrichtet, subornirt und etwa von Bekandtnuß der Wahrheit abgeschreckt werden, Oldekop. obs. tit. 2.

Oder damit die Nachred vermuthender Collusion der Richterlichen Person nicht aufgebürdet werde.

Die Inquisition oder Nachforschung wird hauptsächlich abgetheilt und dividirt in die General und Special, oder in die gemeine und sondere; Jene findet statt, wann die Ubelthat geschehen unwissend von wem? diese aber, wann wider eine gewiße Person die Nachforschung eingezogen wird. Brunnem. de Process. inquisit. C. 2. num. 1. p. Haunold. in Jurisprud. Judiciaria. C. 4. Cent. 1. num. 85. 2

Und also pflegt man zu sagen, daß die General Inquisition gemeiniglich der Special Nachforschung das Thor eröffnen und vorlauffen müsse, dafern der Thäter nicht bewußt ist. Und diese General-Inquisition solle auf rechtmäßige Anzeigungen beschehener Missethat emsig vorgenommen, und die ad informandam Curiam abhörende Gezeugen nicht gleich summariter und per Bausch außgefragt werden; dann ob zwar bey anstellender General-Inquisition de Jure nicht erfordert wird, daß die Zeugen Juratò Curiam informiren müssen, so ist doch rathsamer und löblicher, die ad informandam Curiam abhörende Gezeugen ordentlich auszufragē, und selbige mit dem Eyd Veritatis dicendæ zu belegen, damit die Zeugen ihre Außsagung mit mehrerer Warheit eröffnen und von Unterdruckung derselben abgeschreckt werden; Ja es ist zu 3

beſor-

besorgen, daß ein Zeug, so Anfangs nur simpliciter, oder endlich an Eydsstatt, außgesagt, nicht etwa abgestrafft und einer Variation überwiesen- noch wider Willen, und aus Furcht bevorstehender Straff, gedrungen werde, auf seiner anfangs unwahrhafften Außsag zu verharren, sonderlich im Land Tyrol, allwo eine an Eydesstatt abgelegte Außsag, da selbe ohne erhebliche Ursach oder Entschuldigung widerruffen wird, nach Umständ der Sachen einem Meineyd gleich gehalten wird. Tyrolis. Lands-Ordnung, 8. Buch, 12. Titul.

Dann wer weißt nicht, daß der Pöbel auf Anfragen leichtlich was außsaget, und vermeynt, bey der Obrigkeit sich wohlgeschmackt zu machen, da doch bey würcklicher Ablegung deß Eyds der Gewissens-Stachel ein anders eingerathen hätte: vid. Brunnem. de Proceſſ. Inq. C. 2. n. 14.

Theils Doctores setzen noch eine andere Speciem der Inquisition, so sie mixtam, oder die vermengte nennen, als wann die Ubelthat gewiß, der Thäter aber verborgen, oder da eine gewiße Person wegen eines- annoch nicht allerdings am Tag liegenden Delicti inquiriret wird;

Und endlich die so genannte Generalissimam, wann gantze Provintzien, Länder, Städt und Gemeinde visitirt, und von den abgeschickten Commissarien auf alle und jede straffbare Sachen, es seyen dessentwegen Indicia vorhanden oder nicht, in genere inquiriret werden. Was aber für passionirte, unwahrhaffte Depositiones in solchen Fällen abgelegt, und wie unschuldig mancher traducirt werde, ist eine Sache, so mehrers zu erbarmen als zu beweisen.

3.ter Titul.

Was für Fälle der peinlichen oder Criminal-Inquisition zuständig seyen?

Innhalt.

1. Von Wesenheit der hohen Gerichtbarkeit.
2. Item/ der Niedern/ Erblichen und Vermischten.
3. Welcher Gerichtbarkeit die Verwundungen angehörig?
4. Item/ das Fluchen/ Sacramentiren und Gottslästern?
5. Der Ehebruch?
6. Gemeine Unzucht?
7. Wucherey?
8. Was im Land Tyrol dißfalls gebräuchig?

DAß bey denen Gerichten zu Erhaltung guter Manns-Zucht auf alle und jede, auch geringfügige, straffbare Fälle Obacht zu haben seye, braucht es keiner Erinnerung; Dann alles, was wider die Gebotte GOttes, oder Herschafftliche Obrigkeitliche Befehle lauffet, ist mit gebührender Straffe abzuwenden. Aber wenn man von ordentlicher Nachforschung und Inquisition reden will, würde es einer Gerichts-Obrigkeit nicht wohl anstehen, sondern eine üble Nachred verursachē, da man in geringen Fällen kostbare Inquisition, mittelst Formirung eines weitläufftigen Protocolls, Abhörung der Gezeugen, und was ferners dabey

berühret, anstellen würde; Ja es lässet jeweilen die Materia nicht zu, daß eine wahre peinliche Inquisition formirt werde, jeweilen aber ist es nicht in Macht der Obrigkeit, in Sa-
1 chen peinlich zu verfahren; Auf daß aber hierinnfalls genauer Bericht und Erläuterung gegeben werde, beliebe man zu wissen, daß die Authores die Gerichtbarkeiten verschiedentl. abzutheilen pflegen. Zu dieser Materi aber dienet nur jene Division, da die Gerichtbarkeit in die Hohe oder Lands-Gerichtliche Jurisdiction, so auf Latein Jurisdictio alta sive merum Imperium benamset wird: und in die Niedere, oder Erbliche- item in die Hof-marschige Obrigkeit, oder Jurisdictionem Bassam, abgetheilet wird; Diese letztere aber wird weiters sub-dividirt in die Vermengte oder mixtam.

Die erste Gerichtbarkeit, nemlich die Lands-Gerichtliche Hohe Jurisdiction, ist der Gewalt in peinlichen Sachen, die an Haut und Haar gehen, und ihrer Natur nach eine Relegation, Leib- oder Lebens-Straff nach sich ziehen, zu erkennen; wann gleich wegen einer unterlauffenden Ursach oder Umstand eine geringere Straffe außgefällt werden müßte. Bartol. ad L. interdum ff. de furtis.

Die andere stehet allein denen Erb- oder Hofmarschs-Herren zu, als welche in gütigen und rechtlichen Burgerlichen Processen ihre Authorität zwischen den Hofmarcks-Unterthanen zu interponiren Macht haben, wie auch in Nieder-Oesterreich die Grund-Herren dergleichen Jurisdiction genießen, in Tyrol aber haben selbe keine Gerichtliche Authorität noch Zwang, ausser die 3. Fürstl. Urbar-Gerichter der Herrschafften Rattenberg, Kueffstein und Kitzpichl.

Die dritte, als die vermengte, hat nicht allein Macht in Real- und dergleichen Sachen zu procediren, sondern auch in Burgerlichen geringen Verbrechen wider die Delinquenten mit Keichen, Geldt und anderer willkürlicher Straffe zu verfahren; Und eben diese zuständige Authorität ist die Ursach vieler Streit-Händel, sintemalen die Niedere Obrigkeiten sonderlich die zweifelhafftige Fälle für gering- und Bürgerliche Verbrechen halten, und die Straff ihrem Seckel zu sprechen wollen, deme aber die Hohe Land-Gerichtliche Obrigkeit zu widersprechen und ihre Jurisdiction zu defendiren bemüßiget wird.

Was nun schwehre und offenbare malefizische Missethaten belanget, als da seynd freywilliger Todschlag, Ketzerey, Hexerey, Mordthat und dergleichen, hat es keinen Zweifel, daß solche der hohen Land-Gerichtlichen Obrigkeit zu processiren angehörig seynd, es wäre dann Sach, daß eine Niedere Gerichtbarkeit in gewißen Fällen fürzugehen privilegirt, oder derselben beständig- und auß denen Compactaten herkomens wäre, daß sie den Processum Criminalem formiren, jedoch das Urtheil zu exequiren dem andern Gericht überlassen müßte; Wie es dann auch mit dem Ertz-Stifft Saltzburg in dem Zillerthal,

thal, gehalten wird, so die krafft formirten Processus für malefizisch erkannte Delinquenten, wiewol ohne Außfällung des Urtheils, dem Land-Gericht Rattenberg oder Rottenburg außzuliefern hat, so auch de Jure statt findet. Decianus tract. Crim. l. 4. c. 41. n. 11.

2 Was aber für Straffen einer Niedern Obrigkeit hinwieder vorzunehmen gebühre, ob eine offentliche Keichen, Halß-Eisen, Kirchenstellung, ꝛc. deroselben angehörig? kan in der Practica Dn. Ertels cap. 18. außführlich gelesen werden.

Es werden aber unterschiedliche Casus von denen Doctoren in Disputat gezogē, ob selbe, in Abgang anderwärtigen Landes-Statuti oder Herkommens, der Land-Gerichtlichen oder Niedern-Bürgerlichen Obrigkeit zu erörtern zuständig seyen? Hierinnfalls will ich anfänglich von denen Verwundungen tractiren.

3 Daß die Verwundungen unterschiedliche Namen führen, und in gewiße Species abgetheilt werden, ist im 2. Tractat, 4. Buchs, letzten Tituls, das mehrere zu ersehen; Carpzovius in Pract. Crim. p. 2. q. 99. eignet dem Ober- oder Land-Gericht zu jene Verwundungen, die einem an gefährlichen Orten deß Leibs zugefügt werden; Item, so mit tödtlichen Instrumenten um willen attentirten Todschlags beschehen, oder die Krümme und Lähmung verursachen. Die Nieder-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordnung, 2. Theil, 62. Titul, statuirt, daß vorderist die Verwundung durch beeydigte Bader besichtiget, uñ dero Außsag zu erwarten seye; Dann wann die Wunde für tödtlich, oder auch tod-gefährlich, erkennt wird, alsdann wäre es ein Land-Gerichtlicher Fall; Ingleichem da durch Schiessen, Messer- und Stillet-Stiche die Verwundung zugefügt worden wäre;

Oder wann ein Bedienter oder Dienst-Magd seinen Herrn oder Frau übel tractirte, oder Wehr und Waffen ohne- und ausser der Noth-Wehr zuckete; Oder da eine geringfügige gemeine Person eine Hoch-Adeliche Stands-Person, sonderlich an Höfen, Kirchen und Freyungen verletzete, welcher Constitution auch beystimmet Carpz. in Pract. Crim. p. 2. q. 99. n. 17.

In Tyrolisch. Lands-Rechten 8. Buchs, 6. Titul, wird verordnet, daß eine angesessene Person, wann der Beschädigte nicht in Gefahr deß Lebens stünde, wegen zugefügten Leibs-Schadens nicht ins Gefängnus gesetzt werden solle; auß welchem Context vernünfftig zu inferiren, daß dem * Land-Gericht in Sachen der Verwundung über einen Angesessenen ehender keine Jurisdiction zuständig seye, biß die Wunden ordentlich besichtiget, und für tödtlich oder todgefährlich seye judicirt worden.

Nechst deme attestirt D. Ertel in seiner Aurea Practica der Nieder-Gerichtbarkeit C. 18. effect. 17. obs. 2. daß in Tyrol die Schläg, so Lähme nach sich ziehen, dem Ober-Gericht zuständig seyen, so ich aber nur dahin ver-

verstehe, wann aus der That ein attentirter Todschlag hervor scheinete.

4 In dem Delicto deß Fluchens, Schwörens und Sacramentirens ist ein Unterschied zwischen demjenigen Fluchen und Schelten zu machen, so aus böser Gewohnheit oder gähem Zorn hervor bricht, und demjenigen, so beflissener vorsetzlicher weiß in das Laster der Gottslästerey verfällt; dann die Gottslästerung, wordurch dem Allmächtigen GOtt etwas ungebührendes zugemessen oder das zuständige abgesprochen wird, it. die schmähliche Lästerung der Gebenedeyten unbemackelten Jungfrauen Mariá und aller lieben Heiligen wird billich wegen ihrer Schwere dem Land-Gericht zugeeignet, und ist in Tit. 2., 1. B., 2. Tract. das mehrere, sonderlich wie die Tyrolische Policey-Ordnung zu verstehen, außgeführter zu lesen.

5 In Ehebruchs-Sachen, ob zwar dieses Delictum nach gemeinẽ Rechten per L. Juliam de adulter. da nemlich die Sünd mit einem Ehe-Weib begangen wird, gegen den Mann oder Ubelthäter capital ist; so wird doch dieses Delictum ohne Unterschied, ob es ein doppelter oder einfacher Ehebruch, item, ob der Delinquent eine Manns- oder Weibs-Person seye, in Tyrol krafft 40. Tit. 8. B. der Land-Gerichtlichen oder Ober-Gericht nicht zugeeignet, ehe und bevor der Delinquent vor seiner Unter-Gerichtbarlichen Obrigkeit zweymal abgestrafft worden ist; Wie dann auch bey Aufrichtung der Gerichtbarkeit Stumb, ratione der Criminal-Fäll, außdrucklich vorgesehen worden, daß dieses Delictum erst zum drittenmal dem Land-Gerichtlichen Foro zuständig seyn solle. In Nieder-Oesterreich aber ist ein Ehebruch, so zwischen gemeinen uñ beederseits verheyratheten Personen beschicht, das erstemal mit Ruthen-außhauen, das anderemal aber, da die Personen beederseits verheyrathet, oder wenigstens ein Ehe-Weib wäre, mit dem Schwerdt abzustraffen; Sehe also nicht, mit was Fundament D. Ertel in seiner Pract. c. 18. eff. 1. §. 2. ohne einige Distinction sagen können, daß in Oesterreich, Tyrol, item, so gar in Sachsen, der Ehebruch der Nieder-Gerichtbarkeit zuständig seye.

6 Die gemeine Unzucht-Treibung, oder das Crimen Fornicationis, ist dem Nieder-Gericht angehörig, ausser es wäre eine Vermischung zwischẽ Juden oder Türcken, oder da ein ohne das Vernumfft-loses und sich zu wehren untüchtiges Weibsbild erkennt würde, darvon im andern Tract. Tit. 7., 3. B. eigentlich gehandlet worden; Oder da eine Bettel gar zu offt, ohne Aufhören, uñ mit offentlicher Aergernus sich versündigte; dann wann die Nieder-Gerichtbarkeit keinen Grad der geringern offentlichen Abstraffung, als das Narren-Hauß, Trändl, Triller, Geigen, Halß-Kragen und dergleichen herkommlich hätte, so wären dergleichen Personen der Land-Gerichtlichen Jurisdiction zu überlassen; sintemalen eine solche u. d. g. Person endlich mit Lands-Verweisung, oder auch Staupen-Schlägen

bey

bey beschwerenden Umständen, abgestrafft werden mag; Oder da die Unzucht an heiligen Stätten, als in Kirchen, Clöstern, Gottshäusern, verübt würde, darvon der 7. Tit. 3. Buchs, 2. Tractats, zu lesen.

7 Das Laster offener unzuläßlicher Wucherey, weilen es dem Diebstall gleich geschätzet wird, ist ebenfalls der Ober-Gerichtbarkeit zuständig, Maranta 6. tit. & pervenitur aliquando per viam Inquisitionis n. 111.

8 Im Lande Tyrol ist die Land-Gerichtliche Obrigkeit auf alle- in dem 8. Buch Tyrolischer Lands-Ordnung außgedruckte Fälle, uñ, nach Außweiß deß 70. Tituls 8. Buchs, auf alle Ubelthaten, so von Rechtswegen an Leib und Leben, das ist, an Haut und Haar gehen, und ihrer Natur nach die Criminalität nach sich ziehen, zu handlen bemächtiget, und stehet einer Nieder-Gerichtbarkeit nicht zu, dergleichen Sache, wann auch nur civiliter die Klage formirt würde, vorzunehmen. Und also weiß ich, daß eine Burgerliche Obrigkeit diß Lands in Diebs-Sachen zween Burger verglichen, und den Thäter in ihre Burgerliche Keuchen gesteckt habe. Demnach aber der Delinquent sich hierüber beklagt, ist dem Land-Gerichtlichen Foro von hochlöbl. O. O. Regierung anbefohlen worden, den Processum zu formiren, krafft dessen der Delinquent deß Landes verwiesen worden. Tyr. L. O. Tit. 13. 8. B. Coler. de Proces. Execut. p. 2. c. 1. n. 139. Carpz. in Pract. Crim. p. 3. q. 109. n. 40.

Sintemalen zu fundirung der Land-Gerichtlichen Jurisdiction genug ist, daß die Causa, oder besser zu sagen, die Missethat ihrer Art und Natur nach peinlichen abgestrafft werden könne, wann gleich wegen einlauffender Umständen ein milderes Urtheil oder gar die Absolution erfolgete, Dn. Ertel in sua Pract. p. 2. c. 2. obs. 4.

Gesetzt aber, es eröffnete sich bey einer- ihrer Art nach undisputirlichen Burgerlichen Sache eine peinliche oder Criminal Qualität, so wäre nicht uneben zu fragen: Ob die Niedere Gerichtbarkeit auf dergleichen Criminal-Umstände oder Qualität wenigstens nicht mitlauffender weise oder incidenter erkennen, urtheilen oder abstraffen möge? Hierinnfalls lehret Menoch. de arbitr. q. 91. n. 9. & Guazin. ad defens. Inquisit. def. 1. c. 13. n. 7. daß, wann die Burgerliche Haupt-Sache von der peinlichen Qualität nicht abzusondern, sondern nothwendig in eine Erkandtnus zu ziehen wäre, alsdann eine Niedere Gerichtbarkeit auch über die peinliche Qualität, mit Vorbehalt höherer Obrigkeit gebührender Abstraffung, erkennen möge; Dann also kan die Niedere Gerichtbarkeit einē Zeugen, der einen falschen Eyd geschworen, für meineydig erkennen, und seine Außsag als eine Nichtigkeit verwerffen, dem Beschädigten zu seiner Prætension verhülfflich seyn, mit Vorbehalt, was die Obere Gerichtbarkeit wegen erklärten Meineyds für eine Straffe vorzunehmen

nehmen befugt seye. L. nullum C. de Test. Menoch. de arb. q. 91. L. 1. Jul. Clar. q. 39. n. 13. Guaz. de def. n. 9.

4.ter Titul.

Von denen zur Inquisition von Rechts-wegen erforderlichen gründlichen Ursachen, und zwar dem Corpore Delicti.

Innhalt.

1. Ohne Rechtliche Ursache ist niemand zu inquiriren.
2. Vom Corpore Delicti in Ordnung zur Inquisition.
3. Von dem Viso & Reperto.
4. Von dem Corpore Delicti in verborgenen Fällen.
5. Von zweifelhafften Fällen.

1 ES ist der recht-gesinnten Criminalisten einhellige Lehre, daß in einer Obrigkeit Willkühr und eigenen Belieben nicht beruhe, nach Gefallen bald diesen, bald jenen, mit Inquisitions-Processen abzuplagen, und zu behelligen, als wordurch der Inquisit dem gemeinen Pöbel zu einem Ruff wird, allerhand von dem Zaun herab gebrockte Zulagen und Verbrechen für wahr außzuschreyen, und dessen guten Ruff und Leymuth zu verfinstern, anderer unzahlbarer übler Folgereyen zu geschweigen; Sondern es erfordern die Criminalisten für eine unumgängliche Nothdurfft, daß vor Anstellung einer Inquisition die Obrigkeit reifflich überlege, ob selbe hierzu gründliche Ursachen denen Rechten nach habe oder nicht? dann ohne vorlauffende rechtliche und genugsam erhebliche Ursachen kan keine Inquisition angefangen werden, sondern es ist der gantze Proces null und nichtig. Clar. q. 5. Vers. Scias tamen & q. 7. Guaz. ad defens. Inquisit. def. 10. n. 7.

Ja, die also nichtiger weiße- und gleichsam auß eigner Caprice inquirirende Obrigkeit kan von dem Inquisiten in Syndicatum beklagt, auch zu Abtrag erlittener Unbill, Schaden und Interesse angehalten werden. Farinac. de Inquisit. q. 1. n. 44.

Ist dannenhero löblich und rathsam, daß die inquirirende Obrigkeit gleich anfangs dem Protocollo einverleiben lasse, aus was für Ursachen selbe zu der Inquisition veranlaßt worden, damit man klar erkennen möge, daß die Inquisition auß vernünfftiger Amtlicher Obligenheit, und keineswegs einbildender Leidenschafft, vorgenommen worden. Boss. tit. de Inquisit. n. 21. *

Es ist zwar bey ein- und anderen Criminalisten die gemeine Lehre, daß die Inquisition der Richterlichen Willkühr überlassen werde; doch ist dieses axioma nur dahin zu verstehen, daß nemlich ein Richter vernünfftig ermessen könne, ob die Ursachen zur Inquisition kräfftig genug oder zu schwach seyen? dañ bey diesem letztern stehet es nicht in Obrigkeitlicher Macht, die Inquisition zu formiren. Menoch. de Præsumpt. l. 1. q. 88. n. 12.

Die zur Rechtlichen Inquisition 2 genugsame Bewegungen, Ursachen, oder

oder redliche Indicia seynd nachfolgende, und zwar **erstlich** von dem Corpore Delicti zu handlen: Ist erforderlich, daß man wisse, ob eine Ubelthat in der Wahrheit beschehen seye? so man das Corpus Delicti zu nennen pflegt. Clar. §. fin. q. 4. Ambros. l. 1. c. 1. n. 2.

Zu Erlernung aber dieses Requisiti oder Hauptstücks ist zu wissen, daß die Ubelthaten oder Delicta in zweyerley Geschlecht abgetheilt werden, nemlich in jene, die nach der Verübung sichtbare und vor Augen stets liegende Merckzeichen nach sich lassen: und dann, welche nach der Verübung keine sichtbare Vestigia sehen lassen: Als zum Exempel, unter dem ersten Membro seynd verstanden der Todschlag, Mordbrennerey, Diebstall, ꝛc. Unter dem letztern Ehebruch, Unzucht, Sodomia, Ketzerey, ꝛc. Wie nicht weniger, daß ratione Corporis Delicti drey verschiedene Wissenschafften erfordert werden, als primo, so genugsam zum Nachforschen oder Inquisitions-Vornehmung, secundo zur peinlichen Frag, und tertio zu Außfällung deß Todes-Urtheils.

3 Wañ nun eine Ubelthat oder Delictum beschehen, so Merckzeichen nach sich gelassen, so ist förderist vonnöthen, daß man das Visum & Repertum ordentlich einnehme, das ist, daß sich das gesammte Gericht an den Ort, wo die Missethat vorbey geloffen, begebe, und nicht allein die Ubelthat selber, sondern alle Umstände und Beschaffenheit fleißig protocollire. Clar. q. 4. n. 3. Guaz. def. 4. c. 2. n. 8.

Als zum Exempel in Todschlägen, wer der Entleibte gewesen? wo der Cörper gelegen? mit wie viel Wunden derselbe behafftet? mit was für einem Instrument die Wundẽ zugefügt worden? was für Tieffe, Breite und Länge die Wunden haben? was für Waffen bey dem Entleibten gefunden worden? in Summa, alle und jede Umstände geben das schönste Licht, die Inquisition vorzunehmen; Und diese Nachforschung oder Einnehmung deß Visi & Reperti ist in denen Lastern, so sichtbare Merckzeichen zuruck lassen, der erste gerichtbare Actus und der Grund-Stein, worauf der gantze Processs gebauet werden muß, widrigenfalls ist alles null und nichtig, und kan wegen unterlassenen Visi & Reperti kein End-Urtheil mit Fug Rechtens außgefällt werden, Guazin. def. 4. c. 1. n. 6. sintemalen de Corpore Delicti nicht constiret, und der gantze Handel zu füreylend und widerrechtlich angefangen worden wäre. Clar. q. 4. Vers. Quando verò.

Ja vor eingenommenem Viso & Reperto kan man weder eine Special-Inquisition formiren, noch minder eine Person in die Keuchen werffen, angemerckt das einholende Visum & Repertum dem Gericht den Weg zeigen muß, wie weit in Sachen zu verfahren? wer zu inquiriren? was für redliche Anzeigung auf diesen oder jenen außfallen? sonderlich, da etwan an dem Ort verübter Ubelthat was erfunden worden, dessen Eigenthumer bekandt wäre.

Da aber ein Richter erhebliche Ur-

sach und Bewegnus hätte, auch in diesen Lastern vor Einnehmung des Augenscheins, oder Visi & Reperti, ein- und andere Person in Verhafft zu nehmen, damit entweder die besorgliche Subornationes und Unterredungen gehemmet, oder der Delinquent nicht entfliehen möge; so ist einem Richter unverwehrt, auf dergleichen Person förderist greiffen zu lassen, oder nach Beschaffenheit der Umständen, den muthmaßlichen Delinquenten zu Abgebung einer Bürgschafft, sich jederzeit zu stellen, anzuhalten. Clar. q.4. vers. Quando vero. Ambros. l. 1. c. 1. n. 12.

Dann es ist leichter einen Gefangenen zu entledigen, als einen Ledigen zu fangen.

Damit aber ein Richter dessentwegen nicht syndicirt, oder der Process einer Unförmlichkeit, oder gar einer Nichtigkeit halber, angefochten werde, soll derselbe die hierzu bewegende Ursachen dem Protocoll einverleiben, um damit zu zeigen, daß er nicht auß blindem oder verbissenem Gemüth, sondern aus erheblichen Ursachen diesen oder jenen in die Gefängnus vor eingenommenem Viso & Reperto habe werffen lassen.

4 In den heimlichen Lastern, so kein Merckzeichen zuruck lassen, wird eine mehrere Wissenschafft der vorgelossenen Ubelthat zu formirung einer Inquisition nicht erfordert, als Muthmassungen, Inzüchten und redliche Anzeigungen, krafft deren ein verständiger ehrlicher Mann einen vernünfftigen Schluß machen kan, es müße in Sachen nicht recht hergehen und was anders vorlauffen, ꝛc. Boss. in tit. de Delict. n. 19. & seq. Clar. q. 4. vers. Scias tamen.

Und alsdann ist in dergleichen verborgenen Lastern wahr, daß de Corpore Delicti, so viel zur Inquisition vonnöthen, genugsam constiret habe; Jedoch müssen die redliche Anzeigungen, Bewegnussen, Abnehmungen, Inzüchten, ꝛc. ordentlich dem Protocoll einverleibt, und fein außdrucklich benamset werden; dann nicht genug wäre, zu sagen, aus gewißen erheblichen Ursachen, ohne Entwerffung, was für ꝛc. Jedoch lehret Clarus quæst. 55. vers. Quomodo autem. daß, wofern in dergleichen verborgenen Fällen ein Querelant sich hervor thue, da schon de Corpore Delicti in ordine ad Inquisitionem constire: ja, da die Bekandtnus des Delinquenten hierüber erfolgte, so gar ein Condemnatori-Urtheil erfolgen könne, wann anderst de Corpore Delicti in dergleichen verborgenen Fällen durch erhebliche Rechtliche Anzeigungen constirete, davon an seinem Ort das mehrere. Guazin. ad def. Inquisit. def. 4. c. 2. n. 15.

In Lastern aber, in welchen man 5
zweifelhafftig seyn kan, ob eine Missethat würcklich begangen worden seye oder nicht? Als zum Exempel, man findet eine todte Person, und sihet kein Zeichen zugefügter Gewaltthat, oder die Person ist in einem Teich ertruncken, niemand weißt, ob sie selber hinein gefallen, oder durch jemand gestossen

stossen worden? Oder die Person ist gählings bey einer Mahlzeit oder Trunck gestorben, daß man nicht weißt, ob sie Gifft empfangen habe oder nicht? In solchen Fällen ist hoch nothwendig, eigentliche Nachforschung zu pflegen, wie der Person beschehen; wann sie nemlich außgangen? mit wem? wie sich der Begleiter eine Zeithero in seinem Thun und Lassen verhalten? Wer dem Entleibten gedrohet? woher die Drohungen geflossen? wer solche gehört? Oder, ob der Ertrunckene kleinmüthig gewesen? wie hoch die Melancholia bey ihm eingerissen? ꝛc. Item, wie sich der Mensch nach empfangener Speiß und Tranck befunden? was er für Schmertzen geklagt? was für Zeichen eines Giffts vorhanden? ꝛc. Dann dergleichen Umstände seynd die Wegweiser, wordurch man zu der rechten Wahrheit gelangen mag. Boss. in tit. de Delict. 23. q. ult. n. 8.

Und wann gleich all diese Erforschung eingeholt worden, ist doch förderist vonnöthen, daß dessentwegen die Medici angefragt werden sollen, ob auß unwidersprechlichen Zeichen ein Gifft dem Verstorbenen zukommen? ob das Gifft einer so bösen Natur und Eigenschafft gewesen, daß dessentwegen der Mensch verstorben seye? Wie nicht weniger, wann die äusserliche Zeichen nicht genug wären, müßte der Cörper eröffnet werden, um zu sehen, ob ein gifftiges Wesen anzutreffen seye? Wie nun die Medici, als in Sachen Erfahrne, judiciren, ihre eydliche Relation und Gutachten abgeben, deme kan ein Richter ohne Gefahr nachkommen. Guaz. def. 4. c. 5. n. 7. & seq. Darvon das mehrere in dem 18. Tit. 2. B. 2. Tractats, allwo von Vergifftung gehandelt wird, zu lesen.

Und hierüber, als wie auch im Laster der Falschmüntzung, Vergifftung, müßen in Sachen Verständige angehöret werden, was die Müntz außtrage, ob das Gifft tödtlich ꝛc. Guaz. def. 4. c. 2. n. 20.

Wann nun alle mögliche Nachforschung in dergleichen Fällen angewendet, und man Wissenschafft erlangt, daß keine Ubelthat vorbey geloffen, oder die Sach mit Gefährde und dolose nicht vollbracht worden, L. §. Item illud. Vers. Scelere interemptum ff. ad Syllam. muß der Process abgebrochen und aufgehebt werden. Ja wann die Sach zweifelhafftig fället, und so wol auf diese als jene Seiten etliche Umstände einlauffen, ist ehender für die eine Ubelthat außschliessende Beschaffenheit zu urtheilen und zu erkennen, daß ein Mensch zufälliger Weiße in das Wasser gefallen, natürlich gestorben, sich in der Keichen nicht selbsten eigenhändig umgebracht habe ꝛc. Clar. q. 4. n. 4. Scac. c. 83. n. 6. sintemalen niemand regulariter seinem eigenen Leben und Fleisch feind zu seyn gemuthmasset wird. Guaz. def. 4. c. 2. n. 2.

Über diß kan sich zutragen, daß die Laster, so sonst gemeiniglich Merckzeichen nach ihnen lassen, gantz verborgen beschehen; Als wann der Entleibte in einen Fluß geworffen, vergra-

ben und vertuscht wird; Alsdann ist von dergleichen, als wie von peinlichen verborgenen Missethaten, zu urtheilen, daß zu Einrichtung der Nachforschung genugsam seye, wann nur Inzüchten, Muthmassungen ꝛc. wider einen vorhanden. Brunnem. c. 6. n. 9. de Process. Criminal.

Und dieses, so viel die Inquisition betrifft; was aber zur Wissenschafft beschehener Ubelthat in Ordnung vorkehrender Tortur, oder der Verurtheilung, erfordert werde? solle nachgehends an seinem Ort mehrers erläutert werden.

5.ter Titul.

Wie das Visum & Repertum ordentlich eingenommen werden solle?

Innhalt.

1. In wessen Gegenwart das Visum & Repertum einzunehmen?
2. Ob bey offenen Ubelthaten selbiges nothwendig einzuholen?
3. Von irrsaligen Baar-Rechten.

1 DAmit aber die Obrigkeitliche Besichtigung deß Visi & Reperti ordentlich beschehe, wird Vermög P. H. G. Ordn. Caroli V. art. 149. verordnet, daß in zweifelhafften Fällen, ob der Entleibte aus Ursachen zugefügter Wunden, oder sonsten, verblichen seye? der Richter in Person selbsten der Besichtigung beywohne; Dann die Besichtigung ist ein Theil, und zwar der vornehmste der Inquisition, und deß gantzen Processes, wordurch einem Unschuldigen viel geschadt, und einem Schuldigen geholffen werden kan; dann wie bald kan durch die Barbierer die Wunde vermäntelt, oder anderst angeben werden, als sie beschaffen ist, Cravett. Consil. 31. n. 5.

Also zwar, daß nach Außweisung Caroli V. P. H. G. Ordn. und der Lehre Carpzov. in Pract. Crim. q. 26. in Mangel recht vorgenommener Besichtigung durch den Richter, Gericht-Schreiber, zweyer Geschworner, und zween Bader oder Barbierern, wann sie anderst zu bekommen, die ordinari-Straffe in eine extraordinari verwandelt werden muß.

Wiewolen de Jure und allwo die P. H. G. Ordn. Caroli V. nicht so stricte gehalten wird, ein Notarius oder geschworner Gericht-Schreiber der Besichtigung an statt deß Richters beywohnen kan. Ambrosin. de Process. in for. n. 23. l. 1. c. 1. Damhoud. in Prax. Crim. c. 75. n. 3.

Zum andern wird erfordert, daß dem Viso & Reperto der Gericht-Schreiber selbsten, und nicht gleich ein jedwederer Schreiber, (verstehe ausser Nothfall) als Actuarius beywohne, und alle Umstände, so bey dem Cörper zu sehen, fleissig anmercke.

Drittens, daß zu diesem Act zwey geschworne Gerichts-Männer als Beysassen nicht minder

Vierdtens, wenigstens zwey Barbierer oder Bader (ausser es wäre nur einer an dem Ort, und nicht wol möglich

möglich noch einen- und also zween zu überkommen, dann in dergleichen Fall auch einem einzigen, jedoch vernünfftigen und erfahrnen Barbierer zu glauben wäre,) beygezogen werden. Ord. Crim. Caroli V. art. 149. Jul. Clar in §. homicidium n. 34. vid. 23. Tit. 4. B. 2. Tractats.

Fünfftens, daß die Bader zuvor mit leiblichem Eyd dessentwegen belegt werden, das jenige anzuzeigen, was ihnen ihre erlernte Kunst und Verstand an die Hand giebet.

Sechstens, daß die Wund-Aertzte den Cörper eröffnen, die Section vornehmen, und der Wunden fleißigst nachschauen sollen.

Sibendens, daß alle und jede Umstände der Wunden, als der Breite, der Tieffe, mit was für Instrument solche beschehen seye? und was für widerwärtige Symptomata oder Zustände eingeloffen seyn möchten? ad Protocollum verzeichnet werden;

Daß die mit leiblichem Eyd anvor belegte Wund-Aertzte, einer nach dem andern, als wie bey denen Gezeugen gebräuchlich, abgehört, und, um die Ursachen, warum die Wunden tödtlich seyn solten? ꝛc. umständlich außgefragt werden; dann die Wund-Aertzte seynd schuldig, als Zeugen, die Ursach ihrer Wissenschafft und Außsag zu sagen. Wie aber ihre Außsage beschaffen seyn müße, daß die Tödtlichkeit erwiesen werde, ist in dem 23. Tit. 4. B. 2. Theils, mit mehrerm zu finden.

Und ist diese Besichtigung dergestalten in zweifelhafftigen Fällen vonnöthen, daß, wann gleich der Cörper zu dem Erdreich bestättiget worden wäre, solcher wieder ausgegraben, und wegen der Verwundung besichtiget werden müßte, wann anderst noch Zeit, daß vor der Verfäulung die Nothwendigkeit abgenomen und erkennt werden könte. Jul. Clar. in Pract. §. fin. q. 55. n. 11.

Welche Nachsuch- und Außgrabung auch vonnöthen ist, so offt der Ubelthäter bekennete, er habe den Ertödten in diesen oder jenen Ort begraben, das Kind in jene Gruben geworffen, ꝛc. u. s. w. Carpz. p. 1. Pract. Crim. q. 16. n. 8.

Dann eine pure Bekandtnus des Delinquenten gibt zwar Ursach der bandten That nachzuforschen, aber zu Außfällung eines Urtheils ist selbige in Abgang anderer Anzeigungen und Umstände nicht genug, sintemalen keiner Herr über seine Glieder oder Leben ist. L. Lib. homo. ff. ad L. Aquil.

Ja, damit die Bekandtnus eine Ursach zur Nachforschung abgeben möge, wird erfordert, daß der Bekenner in specie sage, was er für eine Mordthat, allwo, wann ꝛc. gethan habe? damit man der Sache fürters nachfragen möge; Dafern aber über fleissige Nachforschung die angegebene bekandte That an ihren Umständen nicht verificirt werden könte, ist ein solcher Bekenner zu absolviren, oder da ein Zweifel vorhanden ist, gleichwol unter Caution, sich jederzeit zu stellen, zu entlassen. Guaz. def. 4. c. 3. n. 5.

Sage, in zweifelhafftigen Fällen; dann 2

dann wann einer in Gegenwart der Leuten von einer gewißen Person erschossen, erstochen und getödtet wird, also, daß kundbar und augenscheinlich die Entleibung am Tag lieget, ist zwar nicht vonnöthen, zu formirung des Processes die Obrigkeitliche Besichtigung anzustellen; dann in klaren Fällen soll man nicht zweifeln, weilen sonsten dergleichen Actus mehr außzulachen wäre. Oldekop. l. 4. obs. 47. n. 8.

* Nichts destominder kan- und ist besser, daß der Cörper besichtiget und die Verwundung aufgezeichnet werde, nicht zwar zu dem Ende, daß man von der Thätlichkeit der Verwundung, so anvor genugsam klar, erst Nachfrag halten solle, sondern damit das Factum und die That dem Processs umständlich eingetragen werden möge. Ja es kan sich begeben, daß einer wegen eröffneter Ader sich geschwind verblutete, deme doch leichtlich zu helffen gewesen wäre; Ist also die Notorietät der Tödtlichkeit aus seinen Umständen dem Protocoll einzuverleiben.

In Einnehmung der Besichtigung und Nachforschung unterlauffender Umständen hat ein Richter all möglichsten Fleiß anzukehren, ja eben in Abhörung der Wund-Aertzte haupsächlich zu beobachten, was für Umstände etwan die Zeugen und Wund-Aertzte, entweder zu Erhöh- oder Verminderung der Verwundungen, aus Ehr-Furcht, Haß, Feindschafft, Bestechung ꝛc. außzusagen vermöcht haben dörfften? Clar. in §. homicidium. vers: Scias autem. Ambros. de modo form. Process. in For. l. 1. c. 1. n. 22.

Wann der Ermordte nicht erkandt werden kan, wer er gewesen, ist selbiger an ein offentliches Ort, oder in die Kirchen zu setzen, damit man selbigen besichtigen und erkennen möge, wer er gewesen? Brunneman. de Process. Crim. c. 2. n. 29.

Bey Gelegenheit dieser Besichti- 3
gung habe auch was weniges von dem- dem gemeinen Pöbel so wunderlich fallende Baar-Recht was andeuten wollen, indeme etwelche Obrigkeiten einen starcken Beweiß überkommen zu haben glauben, wann der Entleibte in Gegenwart deß vermeynten Thäters zu bluten anfängt; Es ist aber dieses Indicium von denen Rechts-Gelehrten jederzeit für eine verborgene und dem Menschlichen Verstand zu schwer fallende Beweisung, einfolglich für unerheblich, geachtet worden, daß eben derentwegen ein Mensch solle torquirt oder verurtheilt werden. Ant. Gomez. Var. Resol. tom. 3. c. 13. n. 15. Oldekopp. tit. 2. obs. 2.

Wiewol eben letzt-erwehnter Autor nicht gar unthunlich zu seyn vermeynt, wann bey mehrers einlauffenden Umständen der Bezüchtigte zu dem Cörper geführt würde, und der Cörper auf eine unnatürliche wunderliche Weiß häuffiges Blut schwitzen solte, um zu sehen, mit was Geberden der wunderlichen Begebenheit derselbe beywohne, wie standhafft er im Verneinen, wie bleich, wie Furcht-voll er werde?

werde? ꝛc. Jedoch, weilen bey unverhofften Zufällen auch ein verständiger unschuldiger Mensch sich verändern kan, ist aus solcher Verstellung allein kein sonderbahres Indicium zu erheben; Und lehret hiervon Erasmus Franciſci in seiner lustigen Schau-Bühne, 4. Versamml. L. 1., daß auch ein Cörper in Gegenwart seines guten Freunds aus heimlicher Zuneigungs-Art und Sympathia zu bluten anfangen könne; Dessen ich ein lebendiger Zeug bin, indeme anno 1678., als ich zu Wien in Oesterreich practicirte, mein guter Landsmann und Freund, ab den Nains gebürtig, erstochen wurde, habe ich, zu Bezeugung meiner Freundschaffts-Obliegenheit, selben an dem Ort, da er gelegen, besuchet; Ich ware kaum drey Vatter unser lang alldorten, sihe! da flosse dem Cörper das schönste frischeste Geblüt durch die Nasen, auf welches gleich ein altes Weib zu dem umstehenden Volck vermeldet: Holla! der Thäter muß unter uns seyn; Ist dannenhero besser diese Manier und Weiße, die Inzicht wider einen zu erheben, ehender zu unterlassen als vorzunehmen; Wiewol von denen Criminalisten verschiedene Historien und wahrhaffte wunderliche Exempel, daß hierdurch die Thäter eröffnet worden, erzehlet werden. Vide Erasmi Franciſci 4te Versammlung, 1. Theils. Item, Oldekop. obs. 2. tit. 12. Godelman. l. 3. c. 5. n. 32. Menoch. de arbitr. jud. q. lib. 2. Cent. 3. c. 270. & de præsumpt. c. 1. q. 89.

6.ter Titul.

Wer ordentlicher Richter seye, da Zweifel einfället, wo die That beschehen?

Innhalt.

1. Ob der Richter deß Thäters ohne Vorwissen deß Richters deß Entleibten zu procediren Fug habe?
2. Vom Zweifel, in wessen Jurisdiction die That beschehen?
3. Wie in Diebereyen das Visum & Repertum einzunehmen?

MAnn der Thäter und der Entleibte zweyen unterschiedenen Bottmäßigkeiten zugethan, die beyde das Peinliche Gericht haben, solle der Richter des Entleibten die Besichtigung anderer Gestalt nicht, als auf vorhergehende Einladung des Richters des Thäters, als welchem der Proceſs zu formiren gebührt, vorzunehmen, dann anderer Gestalt wäre es eine unzuständige nichtige Handlung. Blumlacher. in Comment. Ord. Car. V. art. 149. n. 6. 1

So ich aber allein wahr zu seyn vermeyne, wann die Ubelthat an jenem Ort, allwo sich der Thäter befindet, verübt worden, und der Entseelte erst an dem Heim-Ort verstorben wäre; da aber das Delictum an dem Heim-Ort des Verstorbenen beschehen wäre, könte der Richter des Entleibten mit der Besichtigung ohne Begrüßung des Richters über den Thäter vorgehen, alldieweilen auch der Thäter an dem Ort begangener Miſ-

sethat zu processiren ist. L. 1. C. ubi de Crim. L. 28. §. pen. ff. de pœn.

Es wäre denn Sache, daß der Richter des Thäters einer andern Lands-Herrschafft beygethan, allwo das Recht der Remission nicht üblich wäre, von welchem nachgehends ein mehrers gehandlet werden solle.

2 Indeme aber vielfältig sich zuträget, daß man nicht wissen mag, ob die Ubelthat in dieser oder jener Gerichtbarkeit beschehen, und welche anrainende Obrigkeit den Process zu formiren habe? ist nothwendig, daß bey Einnehmung der zweifelhafftigen Besichtigung, ob die Ubelthat in diß- oder jener Gerichtbarkeit beschehen? eine Obrigkeit die benachbarte Obrigkeit, als um dero Nachtheil und Præjudiz es zu thun ist, C. Si Judex Laicus. Boss. in tit. de For. Compet. n. 115. einlade, damit die Umstände beyderseits besichtiget, und selbigen nach erkennt werden möge, welcher Richter den Process zu formiren habe? In welcher Materi aber der günstige Leser zu wissen hat, daß hierinnfalls die Gelehrte sehr verschiedener Lehre und Meynung seynd; Der gemeinere Sentenz ist vor den Richter, in dessen Bottmäßigkeit des Entleibten Kopff ruhet. Berlich. decis. 26. Dann das Haupt ist der vortrefflichste Theil des Leibs. L. 44. in pr. ff. de Relig. & Sumpt. fun. Schneid. ad §. quædam actiones. Inst. de act. n. 112. Petrus Theodoric. Disput. Criminal. 4. th. 3. Lit. B.

Theils geben Einige den Vorzug jener Gerichtbarkeit, allwo des Entleibten Hertz ruhet, Ursach das Hertz der Brunnen und Anfang des Lebens seye. Treutler. Part. 1. Disput. 19. Theils wollen es beyder Gerichtbarkeit zueignen, meldend, es seyen in dergleichen Fall beyde Gerichtbarkeiten verletzt worden. Zas. in Pand. com. divid. n. ult. Niellus Coral. Disput. feud. ult. Lit. C. Theils wollen den untersten Theil des Leibs, als die Fußsolen, in Obacht gezogen haben, alldieweilen an jenem Ort, allwo der Entleibte gestanden, muthmaßlich müße verwundt worden seyn; dann kundbar, daß ein Fallender mit dem Kopff und dem Obern Theil des Leibs ein anders Ort berühre, herentgegen die Füß von dem Ort, wo sie anvor gewesen, selten weichen. Gottfried. Müller, Disp. feud. 3. Th. 11.

In dieser Sache vermeyne ich, es * seyen etwelche Casus zu unterscheiden. Entweder ist der Thäter und Entleibte in einer Bottmäßigkeit gestanden, und das ist gewiß: so ist vorgesehenen Rechtens, daß alldorten auch der Process zu formiren seye; Oder sie seynd auch wissentlich in zweyen Bottmäßigkeiten unterworffenem Grund gestanden, also, daß einer den andern mit Werffen oder Schiessen umgebracht: so ist ebenfalls der bessere und in Rechten gegründete Sentenz, daß diejenige Obrigkeit, allwo der Entleibte gestanden, den Process zu formiren habe; dann an jenem Ort, allwo einer eine Wunde oder tödtliche Verletzung empfängt, wird die Ubelthat begangen, L. 15. §. 1. ff. ad L. Aquil. in verbis, quia verum

est

eſt,&c. Und eben eine tödtliche Wunde wird ſo viel, als der Tod ſelbſten, beobachtet. Carpz in Pract. Crim. p. 3. q. 110. n. 22.

Da aber keine muthmaßliche und vernünfftige Abnehmung vorhanden, ob die Ubelthat in dieſer oder jener Bottmäßigkeit beſchehen, alſo, daß der Cörper auf dem Gräntzmarck beeder Bottmäßigkeiten läge? vermeynt Limnæus de Jure Publico T. 2. c. 8. n. 200. daß jene Obrigkeit fürzugehen habe, in dero Zwang der verletzte Theil des Leibes ruhet; indeme nicht von dem vornehmſten Glied des Menſchen, worinnen doch die DD. in ihrer Meynung, welches Glied das vornehmſte ſeye? verſchieden ſeyn, Zabarella de partibus animæ c. 8., ſondern von der Beſchädigung in dem Proceſs zu erkennen iſt. Geſtalten auch nicht zu beobachten, allwo die Füße ruhen, weilen es ein gar rarer und ſeltſamer Caſus wäre, daß ein Verwundeter alſobald ſteintodt zur Erden falle, und ſeine Füße von dem Ort, allwo er geſtanden, nicht verrucke; Ja, wann der Cörper dergeſtalten ruhete, daß der eine Fuß dieſe, der andere aber jene Bottmäßigkeit, berührete, würde eine abermalige ſtrittige Frag ſeyn, ob der Recht- oder Lincke vorzuziehen?

Wann man in einer Bottmäßigkeit das herabgefloſſene Geblüt ſihet, iſt ſelbe vorzuziehen; Wann aber in beyden Bottmäßigkeiten das Geblüt verſpührt würde, und man dannoch nicht wiſſen könte, wo der Entleibte das erſte vergoſſen? ſeye das Ort, allwo der Verletzte liege, zu beobachten.

Da man aber vernünfftig wiſſen und erkennen kan, daß der Entleibte auf empfangene Verwundung ſich nicht mehr habe mit den Füſſen bewegen können, ſondern an dem Ort der empfangenen Verwundung nothwendig ſtein-todt zu Boden habe fallen müſſen, ſeye die Bottmäßigkeit, worinnen die Füße ruhen, vorzuziehen.

Da aber der Cörper verſchiedene tödtliche Wunden zeigete, und man nicht wiſſen könte, wo der Entleibte die erſte tödtliche Wunde empfangen, und mit dem Leib beyde Bottmäßigkeiten berührte? wären beede Obrigkeiten zugleich fürzugehen befugt, ſo auch Carpzovius p. 3. q. 110. n. 38. lehret. Wiewol Limnæus d. l. n. 205. ad fin. nutzlicher und rathſamer zu ſeyn vermeynt, wann man in dergleichen zweifelhafftigen Fällen das Looß gebrauchte, und eine Obrigkeit zu Erſpahrung der Unköſten, anderer Unbequemlichkeiten zu geſchweigen, in Sachen procedirte.

In Diebereyen, weil ſie ein heim- 3
liches Laſter und von ſchwerer Beweiſung, ſonderlich da es ohne Erbrechung beſchehen, ſeynd verſchiedene muthmaßliche Anzeigungen zu Anſtellung der Inquiſition genug, davon im 2. Th. 14. Tit. 4. B. eigens gehandelt wird. Guaz d. 4. c. 7. n. 2.

Aber, da der Gefangene eine Diebere y bekennete, ſo er auſſer Lands oder Gerichts verübt hätte; iſt der Obrigkeit ſelbigen Orts zuzuſchreiben, damit von dortaus eydliche Er-

kundigung eingeleitet, der That nachgeforscht, und dessentwegen gründliche Nachricht ertheilt werden möge. Jedoch ist nach Außweisung der Nieder-Oesterreichis. Peinl. Gerichts-Ordnung, 24. Art. unvonnöthen, bey einem beschreyten Land-Dieb, Beutelschneider, Strassen-Räuber und Mörder, alle schlechte Diebställe, Rauberey, ꝛc. zu erkundigen, bevorab wann mans Länge der Zeit halber nicht mehr erfragen kan, und man sich ohne das der meisten und größten Thaten bereits erkundiget hat.

Wegen der Diebställe, so mit Einbrechen beschehen, muß die Qualität der Erbrechung nothwendig in Augenschein, und sodann ad Protocollum genommen werden; dann hierdurch de Corpore Delicti genugsame Wissenschafft eingeholet wird. Guaz. d. 4. c. 7. tot.

Und diß ist, soviel das Corpus Delicti in Ordnung zu Vorkehrung einer Special-Inquisition betrifft.

Nun folget ein unvorgreiffliches Formular, wie ein Visum & Repertum ad Protocollum genommen werden möge.

---

7. der Titul.

FORMULAR,

Wie das Visum & Repertum ad Protocollum zu nehmen seye?

Innhalt.

1. Formula Visi & Reperti.

2. Von der Medicorum und Barbierer zweiselhaffter Relation.

Erscheinet vor der Kayserl. Land-Gerichts-Obrigkeit N. N., vorbringende, wie daß er angestern, in der Au nechst N. gelegen, einen mit Blut überronnenen todten Menschen liegend angetroffen habe, nicht wissend, wie lang er alldorten liege, wer er gewesen, oder durch wen selbiger ermordt worden seyn möchte? habe solches vorgesetzter Obrigkeit gebührend anzeigen wollen. Auf welches Hinterbringen die Land-Gerichts-Obrigkeit nicht ermangelt, sich selbst an den Ort, wo der Cörper lage, mit Zuziehung des geschwornen Land-Gerichts-Schreibers N. und N. N., als geschwornen Beysässen, item zweyer geschwornen Wund-Aertzten N. N., sich zu verfügen, die Wund-Aertzte, daß sie hierinnfalls die Wahrheit, wie sie es künfftig vor dem strengen Richter-Stuhl GOttes zu verantworten sich getrauen wolten, niemand zu Lieb oder zu Leyd verhalten sollen, anzuvermahnen, und mit leiblichem Juramento hierüber zu bestricken; Und als man sammentlich zu dem Cörper kommen, ist zu ersehen gewesen, daß der Entleibte ein gemeiner Bauren-Knecht gewesen, ungefehr von 27. Jahren, mittelmäßiger Statur, glatter brauner Haaren, wenigen Barts, spitziger Nasen ꝛc. Angelegt mit einem rothen wollenen Wammes, schwartz-geschmitzten Bocks-Hosen, grauen Socken, nebst einem grauen Hut; Dieser hatte auf der lincken Seiten auf

der Brust eine 5. Zoll tieff- und einen halben Zoll breite Wunden; Hatte keine Schreiben oder Sachen bey sich, daß man ihn etwan hätte erkennen mögen, wer er wäre. Uber welches dann die zwey Wund-Aertzte, nach vorhero beschehener nochmaliger Erinnerung ihres abgelegten Eyds, und zwar jeder besonders, von Beschaffenheit der Wunden abgehört worden.

Actum Nachmittag den N.
vor
Herrn N. Land-Richtern, N.
Land-Gericht-Schreibern, und
Beysassen N. N.
Citatus, Monitus, & Juratus.

Wie Deponent heisse?
Heisse N.

Wie alt?
Seye 30. Jahr alt.

Was für Profession?
Seye in der Stadt N. ein geschwohrner Bader und Wund-Artzt.

Deponent solle sagen, ob er den entseelten und dato besichtigten Cörper erkenne?
Nein.

NB. Da er ihne aber erkennete, wäre weiter zu fragen:

Ob ihme der Entleibte befreundt gewesen, oder nicht?
Nein.

Deponent solle sagen, was der Entleibte für Wunden habe?
Habe nur eine Wunden, so N. Zoll tieff- und N. Zoll lang, zwar auf der Brust lincker Seits.

Was Deponent von dieser Verwundung halte?
Es seye eine tödtliche Wunde.

Ob nicht möglich gewesen wäre, wann bey Zeiten die nothwendige heylsame Mittel dem Entseelten hätten beygebracht werden können, daß der Entleibte nicht gestorben wäre?
Nein, die Wunde seye gleich anfänglich gegen dem Hertzen tödtlich und unheylsam gewesen.

Woher er solches wisse?
Er habe bey Eröffnung des Cörpers gesehen, daß das Hertz durchstochen gewesen, also daß der arme Tropff gleich nach empfangenem Stoß habe müssen verscheiden.

Mit was Instrument dann diese Wunde möchte zugefügt worden seyn?
Es müsse ein drey-ecketer Stoß-Degen gewesen seyn, so aus der Wunden abzunehmen.

Was ihme hiervon weiter wissend außzusagen?
Nichts mehr.

Hat diese ihme abgelesene Außsag am Gerichts-Stab angelobt, und ist mit Auflegung des Stillschweigens entlassen worden.

Oder kürtzer:
Relecta confirmavit, & imposito silentio dimissus.

Anderer geschworner Wund-Artzt.

Vor: Wie oben.

Continuirt ꝛc.

2 Wann die zwey Wund-Aertzte wegen der Tödtlichkeit der Wunden, oder sonsten in einem Haupt-Umstand, nicht eintreffen, sondern gegen einander lauffen würden, ist Fleiß zu haben, daß ein jeder um die vernünfftige Ursache seiner Außsag angefragt werde, oder woher er dieses unfehlbarlich wisse? ob nicht möglich, daß dieses auch dergestalten seyn köñe? ꝛc.

Und also muß ein Richter bey zweifelhaffter Außsag antragen auf jene, die vernünfftiger fället, und mehrere Wahrscheinlichkeit nach sich ziehet; oder auch die Umstände einem Medico eröffnen, und dessen Consult erwarten, damit niemand zu kurtz- oder zu viel geschehe? wie dann wider abgebende Außsag der Wund-Aertzten und Medicorum in der Schutz-Schrifft und Defensionalen eine andere Relation von- in Sachen Erfahrnen gegeben und entgegen gesetzt werden mag; sintemalen die gantze Außsag meistens in glaublichen Sachen bestehet,

Cum sit Juramentum Credulitatis, & non Veritatis, vid. 23. Tit. 2. B. 2. Tractats.

Worüber, und weilen man nicht wissen können, wer der Entleibte seye? man den Cörper vor der Kirchen-Thür zu N. männiglich zu beschauen vorgestellt, selben drey Tag alldorten liegend gelassen, hernach üblen Geruchs halber zur Erden bestättiget hat.

Da aber der Cörper von jemand erkennt würde, wäre gleich das Constitutum zu formiren, wie folgt:

Actum den ꝛc.

Coram &c. **oder**: Vor ꝛc.

Citatus, Monitus, Juratus.

Oder:

Ist auf beschehene Fürforderung, Vorhaltung der Eydes-Tafel, und geleisteten leiblichen Eyd, abgehört worden nachfolgende Person:

Wie Deponent heisse?

Heisse N.

Wie alt er seye?

Seye 40. Jahr alt.

Wo er wohne?

Seye dermalen im Dorff N. bey dem N. in Diensten.

Ob er ihme die Ursach seiner Fürforderung einzubilden wisse?

Glaube, seye wegen des entleibten Georgen zu thun.

Wer dann der entleibte Georg gewesen?

Er seye des Hansen N. leiblicher Sohn.

Woher er solches wisse?

Habe bey seinem Vatter N. gedienet, und seye drey Jahr bey ihme gewesen.

Wie der Entleibte beschaffen gewesen?

Er seye ein friedhäßiger Kerl gewesen, habe vor vier Wochen erst mit dem Peter gerauffet, und selben blutig geschlagen, also, daß der Peter ihme gedrohet, er wolle es

ihme

ihme besser kochen, wann er hierzu Gelegenheit bekomme.

Wer diese Reden mehr gehört?

Der Meister Jacob N. und der Georg N.

Warum und worüber sie dann gerauffi haben?

Sie haben schon lange Zeit eine Feindschafft gehabt, dañ der Peter hat den Georg geziehen, er habe einen Diebstall begangen, so der Eine nicht leyden wollen, und ihme auf dasselbe gedrohet.

Ob sonsten niemand solche Droh-Worte gehört, oder um die Feindschafft wisse?

Es möchten der N. und N. darum Wissenschafft haben, dann er habe sie vergleichen wollen.

Ob Deponent dann nicht gehört, von wem der N. entleibt worden seye?

Wisse nichts gewisses zu sagen, allein gehe der gemeine Ruff, der N. als sein Feind habe ihm aufgepaßt, und also zugericht.

Von wem er solches reden gehört?

Wisse niemand eigentlich zu benennen; es seye halt insgemein die Red, dann der N. solle von seinem Bauren aus den Diensten gangen seyn.

Wie lang er schon hinweg?

Gleich als man den Cörper überkommen.

Was er noch anzuzeigen wisse?

Nichts mehr.

Hat seine Außsagen angelobt, und ist mit Stillschweigen entlassen worden.

Und also kan auf einkommende verschiedene Umstände auch unterschiedlich gefragt werden.

8.ter Titul.

Von dem auf wahrer That ergriffenen Delinquenten.

Innhalt.

1. Wie bey offener That zu procediren?
2. Von Wesenheit der offenbahren That.

IN offenbahren Missethaten, und allwo der Thäter auf wahrer That betretten wird, ist laut 7. Art. 8. B. T. L. Ord. nicht vonnöthen, weitere Erkundigung oder Nachfrag anzustellen, es wäre dann wegen anderen Missethaten der Thäter verläumdt; Jedoch ist dieser Articul dahin zu verstehen, daß es keiner weiteren Nachforschung bedarff, wer der Thäter seye? Aber über die Umstände der That, wer darbey interessirt, auf wessen Befehl, ob solche gefährlicher Weiße beschehen oder nicht? und andere dergleichen Bewandtnüsse, ist fleißige Nachforschung zu halten, und, was hervor kommt, dem Criminal-Protocoll einzutragen, damit, wann etwa die Umstände der That widersprochen werden wolten, die Nachricht aus den Acten erhebt werden möchte. Clar. q. 9. n. 5. Sacc. de Judic. l. 9. c. 67. n. 8. 1

Dann

Dann, wann gleich der Richter selbsten gesehen hätte, wer der Thäter wäre, so muß er doch allein nach den Acten und secundum probata & allegata richten, und dißfalls allmögliche Inquisition vornehmen, keineswegs aber aus purem seinem Wissen den Thäter verdammen. Brunnem. c. 4. de Process. Criminal. n. 7.

Dann dem Richter muß die Ubelthat als einem Richter, und nicht anderst, bekandt seyn, Roland. à Vall. Vol. 1. Consil. 99. n. 16. also zwar, daß einem Richter von einer Sache, so ausser Gerichts beschehen, nicht geglaubt werden darff. Boss. tit. quem Process. in Crim. not. n. 8.

2 Dann damit die Ubelthat für offen und unzweifelbar gehalten werden möge, ist nicht genug zu wissen, wer der Thäter seye, sondern auch, daß offenbar seye, daß den Thäter keine eintzige rechtmäßige Außflucht schützen könne. Oldek. Obs. Crim. tit. 2. Obs. 14. n. 8.

Jedoch, damit der Richter von allen bissigen Zungen befreyet und im Gewissen sicher stehe, ist am besten, daß dem offenbahren Thäter die Defension mit seinen Zugehörden zugelassen und ihme solche nicht abgestrickt werde, indeme solche in natürlichen Rechten gegründet, und auch zu allem Uberfluß zuzulassen ist, wann man auch keine erhebliche Ursach hierzu hätte, Jul. Clar. L. 5. Sentent. q. 55. sintemalen unter denen Rechts-Gelehrten ein starcker Streit, was ein Notorium eigentlich seye? also, daß zu besserer Vorsichtigkeit in dergleichen Fällen auch die rechtliche Ordnung nicht zu unterlassen ist, als die wegen der gleichsam anvor am Tag ligenden Umständen ehender vollführet werden kan; Siehe hiervon im 18. Titul dieses Buchs das mehrere.

9.ter Titul.

Von anderen zur Inquisition tauglichen Ursachen.

Innhalt.

1. Vom gemeinen Geschrey beschehener Ubelthat.
2. Von der Besagung eines Mit-Gefangenen.
3. Von Gerichtlicher Vorwerffung verübter Missethat.
5. Von Bedrohung.
6. Von übler Gespanschafft.
7. Von Vergleichen.
8. Von der Flucht.
9. Von schwerer Feindschafft.
10. Von übler Lebens-Art.
11. Vom gählingen Reichthum.
12. Von Gerichtlicher Erklagung.

WAnn ein Geschrey und Difamation sich erhebet, daß diß und jenes Laster beschehen seye, muß ein Richter solches gemeine Geschrey nicht verachten, sondern emsige Nachforschung halten, woher dieses Geschrey entsprungen? ob von Ehrlichen, glaubwürdigen Personen solches geredt? wider wen? warum, und aus was für Umständen und Wissenschafft? Dann, wann es nur ein Murren und leeres Gesäg wäre, und man nicht wissen könte, woher solches entsprungen? oder aber 1

aber in Wahrheit eine Ubelthat beschehen seye, kan allein in genere eine durchgehende, ohne Benennung einer gewißen Person, gemeine Inquisition angestellt und in das Protocoll gesetzt werden: Daß wegen entstandenem Geschrey man zur nachfolgenden General-Inquisition geschritten seye. Da aber wider eine benannte gewiße Person das Geschrey einer begangenen Missethat lieffe, die Urheber ehrliche Leute, und Ursachen ihrer Außruffung vorzubringen wüßten; alsdann ist auch in Ermanglung anderer Inzichten der Richter eine Special-Inquisition anzustellen wol befugt. Hiervon aber ist in titulo tertio der Zauberey 1. Buchs, 2. Tractats, das mehrere außgeführt worden.

2 Item gibt Ursach zur Inquisition die Bekandtnus eines gefangenen Missethäters, wordurch ein anderer vor dessen Mit-Gehülffen angegeben wird; Dann etwelche Laster seynd dergestalten beschaffen, daß sie ohne Beyhülff anderer nicht wol verbracht werden mögen. Und in solchem Fall muß der Richter, damit das beschehene Ubel recht an das Tag-Licht komme, fleißig fragen: wie er solche That begehen mögen? mit was für Hülffe? wer dabey gewesen? wie er darzu gekommen? was für Gespräch sie dessentwegen gehabt? um zu erfragen, mit was für vorsetzlichem Gemüth die Hülffsleistung beschehen? Dann, ob zwar ein Missethäter, so bereits seine That bekandt, vor anderen Mit-Gehülffen oder Gespanen juxta Leg. fin. C. de accus. nicht zu fragen ist; so wird doch solcher Recht-Satz in Lastern, welche außgenommen, und ohne Mithülffe der Gesellen nicht vollbracht werden mögen, nicht beobachtet. Clar. §. fin. q. 21. n. 4.

Dann in dergleichen Fällen wird der bekennende Missethäter gleichsam für einen Denuncianten, oder besser zu reden, für einen Zeugen angesehen, also, daß ein Richter wegen solcher Anzeige berechtiget ist, sonderlich wañ der Bezüchtigte eine Person, zu der man sich der Schand-That versichern kan, die Inquisitionem anzustellen.

Hierinnfalls aber wird das Laster der Teuflischen Verblendung oder Hexerey außgenommen, sintemalen, und wann gleich eine gefangene Hexe in ihren Außsagen andere Personen für Zauberer und Hexen angeben würde, dergleichen blosser Anzeigung, in Ermanglung anderwärtiger Inzichten, nicht geglaubt wird; ja es kan darauf keine Inquisition geführt werden, Brunnem. de Process. Inquisit. n. 28 c. 14. davon das mehrere in dem 3. Tit. 1. B. 2. Theils, gesagt werden solle.

Gleichmäßige Ursache zu Vorkehrung einer Inquisition erwächset, 3
wann sich eine Person auſſer Gericht vor Leuten freywillig und ohne Zwang rühmet, und bekennet, sie seye diejenige, die diese That begangen, also zwar, daß, wann die Gezeugen ehrliche und redliche Leute, und nicht etwa wegen andern einlauffenden Umständen verdächtig, auch die anrühmende

Person solche Umstände erzehlet, die gleichsam zur Bevestigung der That vernünfftig einstimmen, man auch aus solcher ausser Gericht beschehener Bekandtnus rechtliche Ursach erlanget, den Bekennenden und wieder Läugnenden mit peinlicher Frage zu belegen; Ausser es könte eine dergleichen bekennende Person klar erweißlich machen, daß sie hierinnfalls gefehlt, mit Gewalt oder Schrecken darzu geleitet, oder auch andere Ursachen andeuten könte, daß sie diese That zu solcher Zeit und Ort nicht hätte begehen können. In welcher Fürfallenheit die Beschaffenheit der bekennenden Person förderist zu beobachten. Clar. q. 21. n. 31. & seq.

4 Item, eine andere Ursach zu Vornehmung der Special-Inquisition ist, wann der Kläger den Beklagten- oder hinwieder, in einer burgerlichen rechtlichen Erfahrung einer Ehren-rühriger That zu Besteiffung seiner Rechts-Sache, oder sonsten, bezüchtigen würde; Alsdann eröffnet sich dem Richter die Porte zu mehrerer Nachforschung; Und wann der Ehren-rührige Einwurff dergestalten beschehen, daß ohne Außfündigmachung desselben, als einer præjudicial-Quæstion, in der burgerlichen Verfahrung zu keinem End-Urtheil geschritten werden möchte, und nicht da die incidenter hervor leuchtende Criminal-Qualität bereits am Tag läge, wie anfänglich gelehret worden; wäre vonnöthen, daß dergleichen Exception und Fürwurff förderist durch das Criminal-Gericht erläutert werde, sonsten aber, da die zugemuthete Ehren-rührigkeit der rechtlichen Handlung nicht anhängig, und nur sonsten aus Hitzigkeit hergeflossen, stehet in des Richters (sofern er die Criminal-Sachen zu richten begwaltiget) Willkühr, ob er vor- oder nach geendigter burgerlichen rechtlichen Erforschung die zulängliche Inquisition anstellen wolle? Am vorträglichsten aber wäre, wann der Richter so wachtsam, daß er die Inquisition ohne Verhinderung der andern Sache zu erörtern sich befleissete. L. pen. de Ordine Judic. Clar. q. 19. per totum.

Wie nicht weniger geben auch ge- 5
nugsame Ursache zu Errichtung einer Special-Inquisition die vorgelauffene erweißliche Bedrohungen, sonderlich wann die angedrohete That hierüber erfolgt wäre. Clar. q. 21. n. 3.

Wann dieses Indicium zu Vornehmung einer Tortur genugsam, solle bey der Materi der Tortur ein mehrers erklärt werden.

Deßgleichen, wann eine Person 6
mit lüderlichen Leuten Gespanschafft und Zusammenkunfft hielte, und man sich der beschehenen Ubelthat zu einer solchen lüderlichen Person wol versehen könte. Brunneman. c. 4. de Proceff. Crim. n. 34.

Item, wann einer sich wegen be- 7
gangener Ubelthat mit dem Beleidigten vereinbaret und verglichen; Auß dergleichen Vergleich und Transaction, es seyen nun die Laster wie sie wollen, zumalen in practica dessentwegen kein Unterschied gehalten wird,

Clar.

Clar. q. 21. n. 38. wird genugsame Ursach genommen, wider den vergleichenden Theil zu inquiriren.

8 Item, wann einer nach beschehener Ubelthat entfliehet; dann durch eine vor Richterlicher Inquisition vorgenommene Flucht, wann die Ubelthat beschehen, die Flucht ruchbar, und andere Umstände der Sache vorhanden, ist solche genugsame Ursache, specialiter wider den Fliehenden zu inquiriren. Clar. q. 21. n. 18. Carpzov. Q. Cr. 1. tit. 1. n. 35.

9 Item, wann eine schwere Feindschafft zwischen einem Beleydigten und einem Verargwohnten unterlieffe; Jedoch ist vonnöthen, daß wegen solcher Feindschafft genngsame Anzeige ad Acta gesetzt, auch daß selbe aus einer wichtigen schweren Sache entsprungen seye. Clar. q. 21. n. 20.

10 Item, die Art und Manier zu leben: als Vaganten, Garten-Knechte und Zigeuner, die nur in Wirths-Häusern liegen, zehren, und doch auf Anfragen keine vernünfftige Ursache geben mögen, woher sie ihre Außgaben zu bestreiten haben; Dann wider dergleichen Leute ist aus Ursache solchen Umschweiffens und zehrlicher Lebens-Art eine Obrigkeit befugt, solche zu inquiriren, zu captiviren, ja nach Schärpffe zu befragen und abzustraffen. P. H. G. Ordn. Caroli V. art. 39.

11 Item, wann eine Person gählings zu starcken Mitteln kommt; dann man glaubt nicht, daß ein Armer alsobald mit Fug solle so reich werden können. Jedoch meynt Carpz. q. 122. n. 51. es seye von einer Person, zu deren man sich einer Missethat wegen andern mitlauffenden Umständen versehen mag, zu verstehen.

12 Item, wann ein Beschädigter wider einen sich bey Gericht beklagt, und zwar per modum simplicis querelæ; dann diß wäre kein ordinari-Anklags-Procels, sondern der Richter ist ex Officio zu procediren schuldig. Carpz. q. 118. n. 54. Brunnem. c. 4. Proceſſ. Crim. n. 30.

Schließlichen wird der Inquisition ein Thor durch die Denunciation eröffnet.

---

10. der Titul.
Von der Denunciation.

Innhalt.

1. Von Wesenheit der Denunciation.
2. Vorsorgliche Practica vor würcklicher Inquisition.
3. Von Personen der Denuncianten.
4. Wie die Denunciation zu formiren?
5. Von bemüßter und nothwendiger Denunciation.
6. Von der Querela oder einfachen Verklagung.

1 Die Denunciation ist eine Gerichtliche Hinterbringung einer beschehenen Missethat; und wird entweder ein gewisser Delinquent benamset, oder der Delinquent ist unbewußt, und allein die That geoffenbahret. Wann ein Delinquent in specie, oder eine gewisse Person angezeigt wird, ist acht zu geben, ob diese verübte Missethat

merckliche Zeichen nach sich gelassen habe, oder nicht? Ersten Falls ist nothwendig, daß, ehe und bevor der Richter wider die denuncirte Person die Special-Inquisition vorkehre, er die zuruck-gelassene Merckzeichen in Augenschein- und zwar in eigner Person nehme, wiewol es auch nach gemeinen Rechten, und ausser des Heil. Röm. Reichs, durch Abgeordnete beschehen mag. Boss. Tract. Cr. tit. de delicto. n. 2. Clar. L. 5. Sent. q. 4. Vers. Quando vero.

2 Sintemalen, ehe und bevor in dergleichen Fall wider eine gewisse Person die Inquisition formirt werden
* kan, erfordert wird, daß von beschehener Ubelthat und de Corpore Delicti, wie oben bereits gemeldet, genugsame Wissenschafft eingelangt seye.

In den Missethaten aber, so keine Merckzeichen nach sich lassen, obwolen Clar. L. 5. Recept. Sent. q. 4. Vers. Scias tamen. lehret, daß man ohne weiteres wider den angegebenen Delinquenten procediren möge, verstehet doch solchen Lehr-Satz Scaccia L. 1. de Jud. Civil. Crim. & Hæret. C. 71. n. 3. Vers. vero delictum: dahin, so ferne dem Richter durch das gemeine Geschrey oder Außsage der Zeugen die Wissenschafft zugekommen, daß eine Missethat begangen worden seye.

3 Die Denunciation beschicht entweder durch die beschädigte Person selbsten, und wird sodann eine Beklagung ꝛc. oder Querela; oder durch eine dritte Person, welche entweder zum denunciren verpflichtet ist, oder die freywillig solches thut. Wann eine verpflichtete Person ein Delictum denuncirt, sagende, daß sie es von anderen Personen gehört habe, kan ein Richter allein zu einer General-Inquisition gelangen; Da aber der Denunciant sagt, daß er es selbsten gesehen, alsdann eröffnet sich eine Special-Inquisition, sowol wegen der gewißen Missethat als gewißen Delinquentens, Scacc. C. 71. L. 1. de Jud. n. 3.

Einem solchen beeydigten und be- 4
soldeten Denuncianten wird ohne weiteres Glauben beygemessen, also zwar, daß selbiger auch bey nicht erhebter oder erwiesener Missethat, wegen seines leichtfertigen Ehren-abschneiderischen Angebens, selten abgestrafft zu werden pfleget. Olim autem non erat sic! lamentirt Oldekop. Observ. Crim. 19. n. 1.

Wann aber die dritte Person jemanden gewißen denuncirt, ist vonnöthen, daß solcher Denunciant schrifftlich seine Denunciation einreiche, seinen Namen darein schreibe, den Delinquenten, den Ort, die Zeugen und die Missethat getreulich anzeige, damit ein Richter wissen möge, von was für einem Stand und Glauben der Denunciant seye; Dann ein Richter solle sowol zu Verhütung der Process-Nichtigkeiten, als auch Vorkehrung GOtt-geliebter Gerechtigkeit, einem Denuncianten nicht alsobald leichtlich glauben, sondern genau und reifflich beobachten, was den Denuncianten, solches zu eröffnen, bewogen? Wer der Denunciant

nunciant seye? wie er geartet? ob die Denunciation nicht aus Feindseeligkeit hergeflossen? ob es nicht mehrers ein Ehren-rühriges Pasquill und libellus famosus seye? Wie die angegebene Umstände übereintreffen? Item, ob die angegebene Zeugen nicht durch Hinterlistigkeit benamßt worden, damit selbe vor dem- ohne diß an Tag kommenden Delinquenten ihre subornirte und bereits bestochene Deposition ablegen könten, wordurch die That nicht nach der Wahrheit eröffnet, und der Schuldige für unschuldig angegeben würde.

Nochweniger solle ein Richter einen Denuncianten-Zettul ohne Unterschrifft des Denuncianten annehmen, damit im Fall erscheinenden Calumnirens dergleichen Ehren-Abschneider gebührend abgestrafft werden möge; Nichts destoweniger aber, wann eine Missethat in genere, ohne Benamsung des Delinquentens, denuncirt wird, der Denunciant auch sich nicht namhafft macht, solle ein Richter fleißige Nachricht halten, wer diesen Denuncianten-Zettul eingereicht, und ob in der Sache was daran seye? Scaccia L. 1. C. 71. de Jud. n. 2. dann sonsten wäre der gantze Proceß null und nichtig. Clar. q. 5. vers. 4. Oldekop. Observ. Crim. tit. 2. obs. 19. n. 5.

Ein sorgfältiger behutsamer Richter wird auch gar recht einen Denuncianten zu Ablegung leiblichen Eydes, daß die denuncirte Sache wahr seye, anhalten, sofern die Erheblichkeit der Sache solches einrathete.

Jedoch solle eine Obrigkeit den Delatorem oder Denuncianten für keinen Zeugen brauchen, so ferne ein Richter aus Antrieb solcher Denunciation die Inquisition vornimmt. Carpz. p. 1. Const. 16. def. 66. n. 6.

Dann weilen dergleichen Zeugen durch den Inquisiten objicirt und die Frage gestellt werdē mag: ob er nicht die Sache erster Hand denuncirt? und es gar spöttlich, die Delatores für Zeugen zu gebrauchen, per formalia Damhoud. in tract. de Test. §. de reprob. Test. n. 21. & in Pract. Cr. c. 50. n. 22. als solle man diese Leute zu Zeugen zu gebrauchen unterlassen. Vid. Oldekop. Obs. 11. tit. 2.

Sonsten aber darff ein Denunciant auf seine Unkosten den Proceß als wie ein Ankläger nicht außführen, noch sich in Form eines Anklägers unterschreiben, oder die Bürgschafft præstiren, sondern er wird von diesem allem überhebt; Jedoch, wann aus den Actis erscheinet, daß die Denunciation aus gefährlichem Gemüth, oder wider einen Unschuldigen, und ohne erhebliche Ursache, beschehen, solle ein solcher zu Abtrag aller Schäden und Kosten angehalten, auch als ein Falsarius abgestrafft werden. L. 6. §. fin. ff. ad Turpill.

Aber, weilen die Denuncianten gemeiniglich nur lüderliche Leute und Falliten seynd, ist vor Anfang des Processes zu consideriren und zu überlegen, ob die Denunciation wol auf einem guten Grund und Anzeigung bestehe?

Zu Ablegung einer Denunciation

wird niemand angehalten, auſſer in dem Laſter der Gotts-Läſterung, per Receſſum Imperii de Anno 1548. tit. Von den Gotts-Läſterungen Verſ. Und ſo ſolche ꝛc. Item, in Lands-Verräthereyen, und was die Landes-Fürſtl. oder Herzliche Obrigkeit betrifft, ꝛc.

Item, wann ein Unſchuldiger ſonſten leyden müßte; wann ein ſchwerer Diebſtall beſchehen, und ſeinen rechtmäßigen Herzn zu beſtehlen noch vorhanden wäre; und in genere, wann ein Gemeines Weſen, oder auch eine ſondere Perſon, ſchweren Schaden und Nachtheil erleyden würde. Vid. Brunnem. C. 4. Pract. Crim. n. 27.

Und dieſes ſeye von der Denunciation zu unſerem Vorhaben genug. Wann eine beleidigte Perſon dem Richter ihre angethane Schmach und Unbill oder Verwundung klagt, und aber in Sachen nach Form eines Anklags-Proceſſes nicht verfahren
6 wolte, wird der Klagende allein für einen Querelanten, und nicht Denuncianten, eigentlich gehalten; Worbey zu mercken, daß nach eingelegter Erklärung der Richter gleich nachforſchen ſolle, ob die That würcklich beſchehen, und de Corpore Delicti nach Beſchaffenheit und Art deſſelben conſtire? Wann nun die Information alſo eingeholt worden, kan die Special-Inquiſition, ſo fern eine gewiße Perſon benamßt worden, vorgenommen werden; Da aber auſſer ſolcher Erklagung kein ſonderes Indicium auf eine gewiße Perſon fiele, der Klagende auch ſeine Klage widerruffte, oder den Miſſethäter entſchuldigte, würde durch dergleichen Exculpation die Inquiſition weiters zu treiben verhindert; es wäre dann die Exculpation für verdächtig zu halten, als da der Querelant mit dem Angegebenen anvor geredet hätte;

Item, wenn ein zum Tod Verurtheilter, als er zur Richtſtatt geführt wird, die Bekandtnus wegen ſeiner Geſpanen widerruffen wolte; dann dieſes wird gemeiniglich für eine ſubornirte Widerruffung gehalten. Scaccia l. 1. c. 73. de Jud. Cauſ. Civil. n. 2.

Entſtehet alſo einem Gerichte genugſame Urſach, aus dergleichen Beklagung wider den Angegebenen eine ordentliche Inquiſition anzuſtellen; aber zur Tortur, noch minder zu Verurtheilung, iſt eine dergleichen Beklagung in Abgang anderer Adminiculen, nicht genug, wann auch der Beſchädigte auf ſeiner Außſage verharrete und darüber ſtürbe; Es wird aber ein Querelant billich mit einem Eyd, ſein Beklagen zu beveſtigen, angehalten, ut docet Scaccia d. l. n. 3.

II.ter Titul.

Von dem Ordentlichen Richter in Formirung deß Inquiſitions-Proceſſes.

Innhalt.

1. In und bey wem das Richterliche Amt beſtehe?
2. Von

2. Von denen Brunn-Quellen anerwachsenden Ober-Gerichts.
3. Von dem Domicilio.
4. Von dem Ort der Geburth.
5. Von dem Ort deß Verbrechens.
6. Von dem Ort der Betrettung.

WEilen in Peinlichen Sachen nothwendig erfordert wird, daß die Inquisition und der darüber erfolgende Processus unter Straff der Nichtigkeit vor Ordentlichem Richter vollführt werde, Guaz. def. 1. c. 1. Als ist förderist zu wissen, wie ein Richter beschaffen, was seine Pflicht und Amt außweise, und auf wie viel Weiße einer in Peinlichen Sachen für einen competiren-den Ordentlichen Richter gehalten werde?

I Solle dannenhero ein Richter in stetem Andencken tragen, daß er, als GOttes Diener, von allen und jeden Handlungen scharpffe Rechenschafft künfftig unausbleiblichen geben müsse, dessentwegen in allen Sachen für einen Zweck und Mittel-Puncten die liebe Gerechtigkeit ansehen, alle Leydenschafften, Respect, Interesse, und was sonsten zu Bemäntlung der Ungerechtigkeit die Welt vermag, weit hindan setzen, die Schärpffe mit der Milde vereinbahren, und den Eyfer der Gerechtigkeit mit Schrancken der Mitleydigkeit umzingeln; Er solle nicht zu unglaubig, herentgegen auch nicht zu leichtglaubig seyn, denen sich eröffnenden Inzichten und Muthmassungen fleißig und unverdrossen nachforschen, den Processs nicht übereylen, sondern gedencken, daß in Peinlichen Sachen eine vernünfftige Verweilung mehrers zu loben, als zu tadeln, herentgegen, was an ihme liegt, ohne langwürige Aufenthaltung der Gefangenen, zu Erspahrung der Atzungs-Kösten und einer geschwinderen Erledigung, den Process zu Ende zu bringen, sich bearbeiten.

Nechst deme, und weilen in Peinlichen Sachen von dem theursten Kleinod dieser Welt, als dem Menschlichen Leben, oder wenigst guten Namen, Ehre und Leymuth gehandelt wird, solle billich ein Peinliches Gericht keinem Ungelehrten, Unverständigen und Unerfahrnen, bey diesem mit gelehrten Leuten angefüllten Welt-Alter, sonderlich wo die Criminal-Processe einer hohen Obrigkeit zu Revidirung nit eingeschickt werden, vertrauet werden; sintemalen leyder nur gar zu bekañt, daß die Process von denen vom nächsten Zaun herabgebrochenen und leicht zu salariren stehenden Bann- und Acht-Richtern anfangs eingerichtet, nachgehends ein Rechts-Gelehrter consulirt, und, wann derselbe die unaußbleibliche Nullitates bemerckt, der Processus de novo nicht reassumirt, sondern gleich das Protocoll verändert und verbessert wird, GOtt gebe, was hieraus dem armen Gefangnen für Præjudiz entstehet, oder, wann dieses nicht geschicht, auß Abscheu, einen Criminal-Process zu formiren, alles dahin interpretirt wird, ob wäre die Sache wegen einlauffenden milderenden Umständen nur mit Geldt-Straf abzuwandlē. Allein, durch dergleichen Gesuch wird die Justitia nicht admi-

administrirt, das gemeine Aergernus nicht aufgehebt, sondern nur die geitzige nothdürfftige Beutel etwelcher Gerichts-Herrschafften angefüllt. Aber weiters ad Processum! Vid. Ord. Crim. Caroli V. in proœmio, Oldekop. Obs. Crim. tit. 1.

2 Damit aber ein Richter, so ein Ober-Gericht zu administriren hat, wissen möge, ob derselbe in dieser oder jener Begebenheit sein Richterliches Amt zu administriren befugt, und die Sache vor ihne ordentlich gehörig seye, weilen solches vor allem andern einem Richter zu beobachten zustehet, Mod. Rom. Consl. 48. n. 14. ist zu wissen, daß in Peinlichen Sachen gemeiniglich eine Person aus nachfolgenden Ursachen dem Ober-Gericht unterworffen werde:

Erstlich, wo einer seine Bewohnung oder Domicilium eingerichtet;

Zum andern, allwo einer gesündiget und die Missethat begangen;

Drittens, allwo der Missethäter gebohren und seinen Ursprung genommen;

Und ausser diesen dreyen Gerichtbarkeiten kan niemand weder gefangen, außgefragt, noch torquirt oder processirt werden, sondern es wäre de Jure alles eine pure Nullität. Guaz. def. 1. c. 26. n. 2.

Nach gemeiner Practica und Gewohnheit aber ist der vierdte Modus, das forum Deprehensionis, oder der Ort der Betrettung eines Delinquentens, eingeführt, darvon hernach das mehrere.

3 In dem ersten Fall mag der Richter des Domicilii wider einen delinquirenden Unterthanen, der ausser seiner Bottmäßigkeit gesündiget, sowol mit Accusations- als Inquisitions-Proceß verfahren. Brunnem. de Proceff. Crim. c. 3. n. 6.

Ausser es wäre einer ein Freysaß, dann ein solcher könte von dem Ordinario nicht gefänglich gesetzt werden, obwol diese Exemption in abscheulichen Lastern nicht statt hat; auf das wenigste könte ein solcher Freysaß in sicherm Hauß-Arrest biß auf weitern Befehl verwacht werden; gleichwie man es gegen die delinquirende Priesterschafft zu beobachten pflegt.

Zu rechtlicher Uberkommung eines Domicilii aber, ist vonnöthen, daß jemand sein Haußwesen an einen Ort versetzt habe, mit muthmaßlicher Abnehmung, daß er an solchem Ort verbleiben wolle; dann das Gemüth, allwo einer zu wohnen sich außerwählt, muß von äusserlichen Anzeigungen abgenommen werden. Mascard. Conclus. 535. n. 1. & seq. Dann wann jemand nur aus feindlichem Schrecken, oder mit außdrucklichem Vorwissen, sich nur auf eine kurtze Zeit an einen Ort begeben hätte, würde man dardurch das Domicilium nicht überkommen. Id. n. 26.

Unter denen äusserlichen Zeichen ist das beste, dafern jemand seine mehreste Sachen an einen Ort gebracht, und alldorten sich einem Hauß-Vater gleich eingerichtet hätte. Guaz. def. 1. c. 26. n. 11. Wiewolen das Domicilium, so einer an einem andern Ort zuvor gehabt, hierdurch nicht

nicht aufgehebt wird; Dann man kan auf einmal mehr als ein Domicilium haben, sonderlich da etwan einer die Zeit des Jahrs auf seinen Güthern zu wohnen eintheilte, und wird alsdann jenes Ort vorgezogen, allwo einer am längsten des Jahres wohnet. Guaz. L. c. n. 18. Und ist nicht vonnöthen, daß einer 10. Jahr an einem Ort gesessen seye. Mascard. Concl. 535. n. 9.

De Praxi aber wird das Domicilium undisputirlich erworben, da
* jemand das Burger-Recht annimmt, oder Abfahrts-Briefe der neuen Obrigkeit vorlegt, sich einkaufft und erklärt, an solchem Ort zu wohnen, auch würcklich der Steuer und Anlagen sich mit-unterwirfft. Paris. Cons. 13. n. 20. Vol. 3.

Und ist zu wissen, daß einem Ehe-Weib das Domicilium ihres Ehe-Manns nachfolge, wie nicht weniger einer Wittib des verstorbenen Mannes. Guaz. d. L. n. 22.

4 Ob aber das Forum und Gerichtbarkeit der Geburth, oder des Hauß-wesens und Innwohnung, stärcker seye? distinguirt Decian. Tract. Crim. Tom. 1. L. 4. C. 16. daß in Sachen vor beschehener Veränderung des Fori Originis die Stadt der Geburth- in Sache aber nach anderstwohin gebrachtem Haußwesen der Ort des Domicilii vortrefflicher seye; welche beyde aber von dem Foro Delicti und der Betrettung überwunden werden.

In Abstraffung eines solchen Delinquenten muß man die Statuta und Ordnung des Orts, allwo er gesündiget, sonderlich wann die Statuta milder, als das gemeine Kayserliche Recht, wären, beobachten, den Process aber nach Herkommen und Gewohnheit des nachforschenden Gerichts einrichten. Haunold. de Proceff. in Causis Crim. T. 1. Contr. 6. §. 5. n. 65.

Der vortrefflichste Weg zu Fun- 5
dirung der Jurisdiction ist der Locus Delicti, allwo er gesündiget und das Laster begangen, damit theils durch offentliche Abstraffung die dem Ort angethane Beunruhigung und Unbill wiederum ersetzt werde; Theils, daß die anklagende Partheyen auisser Gericht nachfolgen müssen; und letztlichen, damit das Gericht um so ehender die Beweisung, wie die Sache beschaffen und abgelauffen, mit geringern Unkösten erhalten möge.

Wie dann dieser Weg, nemlich Locus Delicti, denen andern zweyen vorgehet, und die Delinquenten von denen Richtern des Domicilii oder der Geburth, remittirt zu werden, de Jure können anbegehrt werden. Jul. Clar. q. 38. n. 19.

Wann die Missethat in einem Gericht angefangen, in einem andern vollendet, als zum Exempel: In jenem Gericht thut einer seinen Feind verwunden, der hernach in einem andern verstirbt: Item, in diesem Gericht entführt einer ein Mägdlein, in dem andern schwächt er dasselbe; In dergleichen Fällen haben beyde Gerichter, wann das Ober-Gericht beyden Theilen zuständig, fürzugehen,

und gehöret die Jurisdiction des Processes jener Obrigkeit zu/ welche in Sachen ehender fürgegangen, also, daß die Prævention statt hat. Brunnem. contra Carpz. & Zangerum n. 14. d. L. ex leg. 1. ubi de Crimine: & Verb. ubi commissa vel inchoata.

Dann Carpzov. cum Zangero p. 3. q. 110. n. 8. vermeynet, daß, allwo das Laster vollbracht worden, die Jurisdiction hierüber selbigen Orts Obrigkeit zuständig seye. Ingleichem, wann das Verbrechen in zweyen Jurisdictionen beschehen, also, daß einer den andern in zweyen Gerichts-Herrschafften verwundet, kan jede Gerichts-Herrschafft die in seiner Jurisdiction verübte Verwundungen abstraffen.

Wann einer einen abgeordnet, oder Befehl gegeben, daß er eine gewisse Person ausser Gericht ermorde; in solchem Fall mag der Richter wider den Befehl-Geber, der andere Richter aber gegen den Befehl-Exequirenden Delinquenten verfahren. Brunneman. n. 15. d. l.

Wiewolen, wann der Richter des Befehlenden und der Richter des Befehls-Annehmern unter einer Landes-Herrschafft sitzen, die Sache einem Richter überlassen werden könte, Clar. l. 5. q. 38. n. 6.

Welches alles auch von jenem Laster, so Tractatus genannt wird, zu verstehen, wann nemlich verschiedene Personen Rath und Abredung pflegen, genannte umzubringen; dann es kan ein jedwederer in seinem Ort processiret werden.

Daferne man aber nicht weißt, in welchem Gericht die That begangen worden? so besihe, was bereits oben im 6. Titul dißfalls gelehret worden.

In Tyrolischen Land-Rechten ist außdrucklich im 2. B., 17. Tit., versehen, daß jemand um Unzucht und Inzicht gerechtfertiget werden solle, allwo die That geschehen, also zwar, daß eine Obrigkeit durch Befehl dahin angehalten werden kan, den Delinquenten anzunehmen und zu rechtfertigen, allwo er gesündiget. In den gemeinen Rechten aber kan kein Richter dahin gedrungen werden, eine Remission wider Willen anzunehmen, sondern in solchem Fall ist der Richter der Betrettung fürzugehen schuldig. Brunnem. de Proceff. Crim. c. 3. n. 7.

Obige Lehre ist jedoch nicht von allen delinquirenden Personen ohne Unterschied zu verstehen; dann gesetzt, eine vornehme Standes-Person verübte auf dem Land eine Missethat, so könte doch solche von einer Land-Gerichts-Obrigkeit nicht processirt werden. L. 1. ubi Senatores Clarissimi.

In Tyrolis. Land-Rechten, wie in der Policey-Ordnung zu lesen, erstrecket sich auch dieses Privilegium auf Innländische Herren, Ritter und Adels-Personen, keineswegs aber auf die Außländische; Wiewolen unverwehrt, und einem fleißigen Richter zuständig, dergleichen Innländischer Delinquinten verübende Delicta an höhere Stelle zu berichten, um, das weitere hierüber zu erwarten.

Gleich-

6 Gleichmäßig ist ungezweifelten Gebrauchs, da ein Dieb oder anderer Malificant betretten würde, welcher einen Diebstall oder andere Ubelthat in einer andern Herrschafft und Land verübt, daß solcher an dem Ort, allwo er betretten wird, abgestrafft werde; Wiewol dessentwegen die Doctores nicht übereinkommen, und vermeynen, daß ein dergleichen Dieb nur mit Landes-Verweisung de Jure anzusehen seye, so aber denen unnützen Leuten gar zu favorable wäre und die Bettrettung wenig nutzete, wann nicht dergleichen dem gemeinen Wesen schädliche Leute überall verfolgt werden könten, wie dann insgemein nach heutiger Gewohnheit der Ort der Betrettung die Jurisdiction fundiret. Vid. Clar.l. 5. q.38. n. 16. Carpz. p. 3. q. 110. n. 70.

Und ist ein Richter im Gewissen schuldig und verbunden, einen wissentlichen Delinquenten, wann gleich die Ubelthat anderstwo beschehen, gefänglich anzunehmen; Dann dem gemeinen Wesen mercklich daran gelegen, daß die Ubelthäter aufgesucht und gestrafft werden. Und ist jener Richter, der diß übersihet, oder nachläßiger wissentlicher Weiße den Process zu formiren unterläßt, keiner geringen Schuld zu taxiren. Foller.in Pract. Crim. verb: aut Inquisitione. n. 20. 21. & seq.

12.ter Titul.
Von der Schubmäßigkeit und Remission.

Innhalt.

1. Woher der Schub oder Remission komme?
2. Dero Requisita.
3. Von Remittirung der Berg-Gerichtlichen und Hofmarchischen Personen.
4. Von der Remission in geringen Verbrechen.
5. Von Processirung der remittirten Personen.
6. Von Geistlichen Delinquenten und dero Verwahr- auch Processirung.
7. Von delinquirenden Studenten.
8. Item/ vom Adel und Soldaten.

DJe Schubmäßigkeit und Außlieferung der Delinquentē erwächset auß zweyen Ursachen: Erstlich, wegen in einer andern Herrschafft oder Jurisdiction begangener Missethat, oder da der Richter des Orts, allwo die Missethat beschehen, keine Obere- sondern nur eine Niedere Gerichtbarkeit, als wie insgemein die Hofmarsche seyn, besitzte. 1

Ersten Falls ist jeder Richter schuldig und verbunden, von Rechts-wegen den Delinquenten, auf einlauffende Requisition, an den Ort begangener Missethat zu remittiren, und kan hierzu mittelst hoher Befehl angehalten werden Jul. Clar. q. 38. vers. Est autem.

Allhier aber ist nothwendig, daß der Richter, so den Schub begehrt, dem andern Richter eine summarische Information zukommen lasse, was für Indicia auf diesen oder jenen sinckē, daß er die in seiner Gerichtbarkeit beschehene That begangen habe, Jul. Clar. qu. 38. vers. Est autem.

damit der requirirte Richter sehen möge, ob man zur Schub genugsame Ursach habe? Wiewolen der Criminalisten etliche lehren, daß der requirirte Richter nur ein Executor, und hierinnfalls nicht zu erkennen habe. Guaz. def. 1. c. 17. n. 10. So aber dahin verstanden wird, da die Remission von hoher Obrigkeit anbefohlen wird. Item l. cit.

Wiewolen de Jure communi niemand nothgedrungen werden mag, die anerbietende Remission anzunehmen, dann ein jeder kan seinem Favor und Rechten renunciren, ausser es wäre der eine Richter nicht fähig den Proces zu formiren; dann de Jure nur in schweren und malefizischen Verbrechen die Remission statt hat. Jul. Clar. §. fin. n. 38.

Und hat diese Lehre unter denen einer Landes-Fürstl. Herrschafft unterworffenen nachgesetzten Obrigkeiten seine Richtigkeit, daß die Remissiones auf Begehren der andern Obrigkeit beschehen müssen. Ja die Obrigkeit, so einen Missethäter betretten, kan vi Statuti Tirolensis 17. Titul, 2. Buchs, durch Befehl die andere, allwo die Missethat beschehen, anhalten lassen, daß selbe den Delinquenten übernehme und processire; es wären dann gewiße Umstände vorhanden, warum die Annehmung abgeschlagen werden könte; Allermassen zu einer rechtmäßigen Remission nachfolgende Stücke erfordert werden:

2 Erstlichen, ob die That ihrer Natur und Eigenschafft nach Schubmäßig seye, und dem Delinquenten nicht zu viel daran beschehe? Dann bewußt, daß der Schub jederzeit mit guter Schildwacht offentlich und nicht ohne Schande des Remissi außgericht werde. Farin. q. 7. n. 37. Felin. in C. fin. n. 9. de for. compet.

Zweytens, daß dem Ober-Gericht zeitliche Nachricht gegeben werde, wer der Delinquent seye? was er verübt? wie die That beschehen? und was dessentwegen das Niedere Gericht für Inzichten und Indicia gehabt, selben Handvest machen zu lassen?

Drittens, daß dieses alles bey beschehender Außlieferung schrifftlich samt dem Guth, so bey dem Delinquenten befunden worden, extradirt werde, auch was der Delinquent auf anvor etwa beschehene Außfragung und Constituirung zu nothwendiger Erlernung der Schubmäßigkeit außgesagt hätte.

Vierdtens, daß man sich eines gewißen Tags und Stunde vergleiche, wañ die Außlieferung und der Schub beschehen solle.

Fünfftens, da es gebräuchig, eine gewiße Summa Geldes samt dem Delinquenten zu extradiren, daß solches nach altem Herkommen beschehe.

Sechstens, daß die Remissions-Unkosten bezahlt werden von dem Gericht, allwohin einer geschoben wird, es wäre dann ein anders in Observantz und Herkommen.

Sibendens, daß die Remission begehrt werde, ehe das andere Gericht

richt den Sentenz gefällt; dann nach dem Sentenz und Urtheil hat keine Remission mehr statt. Jedoch wollen etliche Criminalisten, daß gleichwol zu Vorkehrung der Execution der Thäter an den Ort der verübten Missethat zu remittiren wäre. Guaz. def. 1. c. 17. n. 33.

3 Wann eine Berg-Gerichtliche Person mit Inzichten behafft, darbey aber noch Zweifel vorfället, ob die Inzicht in Wahrheit sich also verhalte, stehet dem Berg-Gericht zu, laut des 68. Tit., 8. B., Tyr. Lands-Ordn. ob der Gefangene die Inzicht gestehen oder überwiesen werde, ordentlich zu verfahren, und nach Beschaffenheit der Erkanntnus die Extradition dem Land-Gericht zu thun; Worbey aber nicht vonnöthen, von dem Land-Gericht jemanden zu solcher Erkanntnus einzuladen, wie es de Jure Communi, cum de præjudicio & cognitione meri Imperii agatur, cessante Statuto beschehen müßte. Bossius de for. comp. n. 15.

Daferne aber die Berg-Gerichtliche Erkanntnus dem Indicirten gar zu favorable eingerichtet würde, stünde dem Land-Gericht bevor, an höhere Orte die Sache mit ihren Umständen zu überschreiben, und des weiteren hierüber zu erwarten; gleichwie auch einem Land-Gericht erlaubt ist, wann die Inzicht, Verleumdung und die That offenbar, also, daß kein unpartheyischer verständiger Mann der Schuld eines dergleichen Berg-Gerichtlichen Delinquenten Zweifel hätte, ohne Begrüssung des Berg-Gerichts, unverwehrt wider einen solchen zu procediren.

Welche Lehre ebenmäßig gegen die Hofmarchische Unterthanen zu extendiren; In zweifelhafftigen Fällen aber, und allwo das Factum allererst durch Process releviret und erhebt werden muß, ist denen Hofmarchs-Innhabern zu zuschreiben, daß sie N. N. aus diesen und jenen Ursachen und Anzeigungen gefänglich setzen und außfolgen lassen sollen.

Und verhindert nichts, daß durch Erkanntnus und Urtheil wegen einlauffender milderender Umständen die Straff endlich gemildert, in Herrschafftliche Compositionem gezogen und der Delinquent mit einer extra-ordinari Straffe belegt wird; Dann wann die Sache ihrer Natur nach criminal, und von Niemand anderem untersucht werden kan, als der die Obere Gerichtbarkeit besitzt, ist es ja klar, daß unter der Nichtigkeit dergleichen zweifelhaffte Sache von keiner Nieder-Gerichtbarlichen Jurisdiction an sich gezogen, noch weniger dessentwegen die anbegehrte Remission widersagt werden könne, sonderlich da das Ubel ansonsten ungestrafft bliebe.

Wiewolen, wann die Sache nicht malefizisch ihrer Natur nach wäre, und nur eine Geldt-Straffe verdienete, der Delinquent wiederum an seinen ersten Ort zu remittiren wäre. vid. Tyr. Lands-Ordn. 8. B., art. 79.

4 In geringen straffbahren Fällen, deren Straff nicht an Haut und Haar gehet, ist nach gemeinen Rechten die Remission zu verwilligen nicht vonnöthen, jedoch werden zu Erhaltung guter Mannszucht an vielen Orten die Remissiones auch in geringen Schlag- Rauff- und Injuri-Händeln, nicht allein unter den Inn- sondern auch Außländischen Benachbarten practicirt, welches ein gar gutes vortreffliches Mittel, die lüderliche, polderische Leute in guter Zucht zu erhalten, indeme selben nicht zu statten kommet, daß sie aus dem Außländischen Ort nach verübter Verwundung, Rauffen, Schelt-Händeln und dergleichen, abgewichen seynd, sondern sie werden gleich, auf einlauffende Ersuch-Schreiben, Obrigkeitlich verschaffen, an dem Ort verübter Polderey sich auf den angesetzten Tag persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde oder Sachwaltere zu stellen und zu erscheinen.

Gleicher gestalten kan man auch einen zu Confrontirung eines andern gefänglich innliegenden Delinquentens, gegen Versicherung, daß er unaufgehalten nach dem Actu Confrontationis wieder heimkehren könne, zu verschaffen begehren.

5 Wann also der verschaffene Ubelthäter überliefert wird, ist vonnöthen, daß der Richter, deme die Verschaffung beschehen, einen neuen Process wider den Delinquenten anstelle, dafern der erste Richter entweder den Process nichtiger Weiße eingerichtet, oder keine Jurisdiction besitzt, in peinlichen Sachen mit Process zu verfahren. Brunnem. C. 3. n. 12. Sonderlich, da die Remission von einem Außländischen Gericht einem Innländischen beschehete, wie es mit Tyrolischen und Saltzburgischen im Zillerthal Herkommens ist, weilen kein von dorten hero remittirter Delinquent vor neuer Untersuchung der Sachen und des Processes, ob nemlich in Sachen gebührend procedirt worden, abgestrafft werden mag. Jul. Clar. q. 54. in fin. Guaz. def. 1. c. 16. n. 9. Jedoch, weilen der Process coram Judice Competente, so viel die Formirung des Processes anbelangt, eingerichtet worden, kan man aus solchem Process die Confessiones Rei und Attestationes Testium für unbedencklich halten, wann nur die Ordnung Rechtens nicht überschritten worden. Guaz. def. 1. C. 17. n. 85.

Zu Abhörung der Zeugen in Criminal-Processen wäre es zwar ebenfalls zu Verhütung der Suggestionen hoch vonnöthen, daß die Gezeugen, sonderlich wann sie nicht weit entsessen, vor dem Gericht, allwo der Process geführt wird, verhört würden; allein zu Erspahrung der Unkosten ist die Brauch schon eingeführt, daß man der Zeugen ordinari-Obrigkeit zuschreibe, mit Ersuchen, über die communicirende Puncta selbige eydlich abzuhören und dero Deposition einzuschicken.

Wann ein Gericht einem Delinquenten nachsetzen lässet, und solchen erst in einer fremden Jurisdiction, ohne

ohne Wissen oder Erlaubnus selbiger Obrigkeit, betritt und handvest machet, wird andurch die Jurisdiction der andern beschimpffet; wiewolen etwelche Doctores lehren und sagen, daß ein Gericht dem Fliehenden auch in einer andern Gerichtbarkeit nachsetzen, ihne fangen uñ processiren möge; In dergleichen Fall, wann keine Amts- Nachbarliche Verständnus gepflogen wird, ist man schuldig, den Delinquenten an den Ort, allwo er gefangen worden ist, auf Begehren zu stellen; Da aber dessentwegen keine Abforderung beschehete, wäre man befugt, den Proceſs wider einen solchen zu formiren. Brunnem. C. 3. n. 19.

Wiewolen Haunold. Contr. 6. §. 6. n. 91. vermeynt, man könte wider einen dergleichen Gefangenen nicht procediren, sintemalen er widerrechtlich seiner Freyheit beraubt und entsetzt worden, die ihme doch förderist wiederum einzuraumen wäre, so aber in Practica nicht statt hat.

Und dieses seynd die Ursachen der in peinlichen Processen ordentlich außmachender Gerichtbarkeit, darwider aber noch zu mercken, daß etwelche Personen wegen ihrer sonderbahren Freyheit nicht können processirt werden an dem Ort, allwo sie haußhäblich sich befinden, betretten werden, oder delinquirt haben.

6 Unter diesen Personen seynd die Geistliche; dann diese seynd dem Weltlichen Gericht nicht unterworffen, und fallen jene Weltliche Obrigkeiten, welche eine Geistliche Person eignen Gewalts zu processiren sich getrauen, in die Excommunication und in Bullam Cœnæ Domini. C. Si vero de Sent. Excomm. C. Cum non ab homine de Judic. Item Bulla Cœnæ Domini n. 19.

Jedoch folget nicht, daß, weilen ein Geistlicher der Weltlichen Gerichtē befreyet, derselbe bey Verübung einer Missethat von Weltlichem Gewalt nicht gefangen gesetzt, oder welches rathsamer, mit guter Wacht verwahrt werden könne. Felin. in C. fin. n. 5. de for. Comp.

Und diese Verwahrung oder gefängliche Verhafft solle allein zu diesem Ende vorgekehrt werden, damit der Geistliche seiner Geistlichen Obrigkeit möge überliefert werden; Wie dann mit der Uberlieferung nicht gefeyret, sondern die Sache ohne Verschub dem Geistlichen Richter hinterbracht werden solle, damit man nicht in die Geistliche Censuras und Straen einlauffe. Vivius Com. Opin. verb. Judex Laicus.

Diese vorsorgliche Verwahrung aber lassen die mehreste Doctores nur zu, wann nemlich der delinquirende Geistliche verdächtig ist, daß er fliehen möchte. Jul. Clar. q. 28. vers. Si vero loquimur. in fine.

Nicht weniger mögen die Weltliche Gerichte wider eine Geistliche delinquirende Person einen Inquisitions- Proceſs formiren, damit der Geistlichen Obrigkeit der Sachen wahre Beschaffenheit fürgetragen werden möge. Novell. 123. C. 2. §. 1.

Die-

Dieses Privilegium aber wird keines wegs, nach besserer Meynung der Rechts-Gelehrten, extendirt auf die Hauß-Bediente, Dienst-Mägde ꝛc. damit um so viel ehender die Sünden abgestrafft werden mögen. Haunold. Contr. 6. §. 2. n. 46.

Dieses Privilegii fori aber seynd unwürdig, ja unfähig, die Geistliche, welche sich mit dem Laster eines bedingten Tod-Schlags oder Assassinats bemackelt; It. welche offentliche Spieler, Arlequins, Narren und Possenreisser ein gantzes Jahr hindurch abgeben, oder, nach dreymaliger Ermahnung, auch innerhalb eines Jahres nicht abgelassen; Item, da einer einen Soldaten offentlich, so die mindere Weyhen empfangen, abgebete; Item, welcher ein gantzes Jahr sich als wie ein Weltlicher gehalten, keinen Geistlichen Habit getragen, und in schweren Missethaten befunden wird; Dann diese seynd von Geistlichen Rechten ohne weitern Sentenz degradirt und unfähig erklärt der Geistlichen privilegirten Gerichtbarkeiten und Exemption; Wiewolen förderist hierüber die Declaration, daß der Geistliche ein dergestaltiger Delinquent seye, von dem Geistlichen Gericht zu erwarten ist, wie solches lehret Guaz. def. 1. C. 35. n. 42. allwo er den Decianum & Socinum refutirt, als welche hierinnfalls gar zu favorable den Weltlichen Dicasteriis geschrieben. C. fin. de Apost. C. 25. de Sent. Excom.

Wann einer nach vollbrachter Laster-That in einem Habit erfunden wird, daran man zweifeln kan, ob der Aufzug Geist- oder Weltlich? gehöret die Erkanntnus darüber der Geistlichkeit zu, und muß der weltliche Richter mit dem Process, biß zu erfolgender Erklär- und Erkanntnus, ob der Aufzug Geistlich seye oder nicht? innhalten. Bald. in L. Si qua per calumniatum. n. 4. C. de Episc. & Cler. Ausser es wäre offenbar und bewußt, daß der Delinquent vor der That in Weltlichem Habit aufgezogen und sich als ein Welt-Mensche verhalten; Dann in solchem Fall ist ihme, des Geistlichen Aufzugs uneracht, so lange nicht zu glauben, biß er beweißlich darbringe, daß er ein Geistlicher seye. C. 12. de Sent. Excom. in 6.

Jedoch, weilen die Excommunication in dergleichen Fall zu besorgen, solle der Richter ex Officio nachfragen: wo? von wem? und wann er die heilige Ordines und Weyhen empfangen? ob er Briefe dessentwegen oder Patenten aufzuweisen habe, oder wo selbige liegen möchten? Guaz. def. 1. C. 3. n. 10.

Wann ein Delinquent vor würcklich angefangenem Inquisitions-Process den Geistlichen oder Clericalischen Stand annähme, würde ein Weltlicher Richter wider ihne, noch dessen Sachen, nichts vorzunehmen haben, ausser das Delictum importirte die Confiscationem Bonorum ipso Jure; Da aber der Process bereits seinen Anfang genommen und der Delinquent von dem Weltlichen Gericht prævenirt worden wäre, kan

wider

wider einen solchen die weltliche Gerichtbarkeit ohne Unterscheid procediren, also, daß dessen Güther exequirt werden, die Person aber ist biß zu erfolgender Degradation und Tradition der Geistlichen Macht vorbehalten ; Dann dergleichen Etands-Annehmung nur zum Vortheil und Nachtheiligkeit des Processes beschehen ; Wie dann die von solchen Personen ablegende Profession von keiner Gültigkeit ist. Haunold. d. de For. Comp. t. 1. de Jud. Caus. Crim. n. 53. vide Oldekop. Obs. 5. tit. 5.

Hierwider aber lehret P. Engel cum Martha l. 2. t. 2. §. 6. das Gegenspiel, und saget, daß die Bulla Sixti Quinti durch Clementem Octavum ad terminos Juris seye reducirt worden ; Der erste Sentenz aber ist der gemeinere.

7 Deßgleichen werden die Herren Studenten an End und Ort, allwo eine Universität oder Academie fundirt ist, von anderwärtiger Gerichtbarkeit auch in Peinlichen Fällen befreyet, und dem Universitäts-Rath unterworffen. Da aber ein Student an Ort und Enden, allwo er nicht studirt, eine Missethat begienge, kan er sich dessentweden auf sein academisches Privilegium nicht beziehen, sondern wird der Obrigkeit, allwo er gesündiget, billich unterworffen, Brunnem. C. 3. n. 35. de Proceſſ. Crim.

Aber P. Engel l. 2. t. 2. n. 19. lehret, daß ein Student auch wegen anderwärts begangener Ubelthat dem Senatui Academico außzuliefern und zu remittiren seye ; wie dann auch der academische Rath nicht gemüßt ist, den Studenten ad Locum Delicti außzuliefern. Arg. l. de militibus 9. ff. de Cust. & Exhib. reorum : Auth, habita. C. ne fil. pro Patre.

Deßgleichen werden die geworbene Soldaten in Ubertrettungen, die Kriegs-Zucht anbetreffende, ihren Commandanten übergeben, wiewol ich weiß, daß die Soldaten auch in andern Lastern ihren Commandanten zu billicher Abstraffung extradirt werden, per L. de militibus 9. ff. de Cust. & Exhib. reorum. 8

Von denen von Adel ist bereits gesagt worden.

13.der Titul.
Von der Prævention.

Innhalt.

1. Wann die Prævention statt habe?
2. Dero Krafft.
3. Ob die Geistliche die Weltliche Straff aufhebe?
4. Woher die Prævention erwachse?

Gleicher gestalten kan sich begeben, daß ein Richter dem andern in Vornehmung deß Processes prævenire und vorkomme. Gesetzt, der Richter deß Orts, allwo einer delinquirt, formirt den Proceſs, deßgleichen der Richter, welcher den Missethäter betretten ; In solchem Fall wird billich der 1

Richter, so den Processs am ersten angefangen, dem andern nachfolgenden vorgezogen; ausser man könte außdrucklich zeigen, daß die Prævention auß Gefahr oder Argliſtigkeit angesponnen worden seye. Bald. in L. Si servus plurium §. pen. ff. de legat. 1.

Oder wann der erste Processs nichtiger Weiße wäre eingerichtet worden, oder sich neue Umstände hervor thäten, Carpz. Part. 3. q. 110. n. 101.; Oder auch, da die erste Straffe gar zu gering und der Missethat nicht gleichhaltig ist: Boss. in tit. de for. compet. n. 102.

2 Die Prævention aber hat nachfolgende Krafft, daß kein anderer Richter, wiewol er sonsten vor der Prævention befugt gewesen wäre, fürzugehen, nicht mehr Macht habe, einen Processs anzusetzen.

Und wann ein solcher prævenirter Richter sich in Sachen fürzugehen anmaßete, könte selbiger durch Mandata nachzulassen angehalten werden.

Deßgleichen kan der einmal citirte Theil nach der Prævention sich einer andern Obrigkeit nicht unterwürffig machen. C. pen. de for. competente.

Wann etwelche Complices in einer Missethat sich befinden, wird die Prævention gegen jene, so noch nicht citirt worden, nicht erstreckt, secundum Farinacium, & quos citat. Guaz. def. 1. C. 8. n. 6.

Jedoch lehret dieser Autor samt
* anderen das Gegenspiel, damit der Processs nicht abgetheilt und unterschiedlichen Obrigkeiten untergeben werde, noch auch in einem Delicto widerwärtige Erkandtnussen erfolgen. Scaccia de Prævent. n. 28.

Also, wann eine Weltliche Person mit einem Geistlichen Delinquenten zugehalten hat, wird nach gemeinen Rechten die weltliche Person samt dem Geistlichen vor die Geistliche Obrigkeit gezogen, dann das würdigere zeucht das minderwürdige nach sich, Menoch. de arbitr. C. 371. n. 31. Wiewolen andere Doctores den also delinquirenden beyden Obrigkeiten unterwürffig machen. Fachin. Contr. l. 8. c. 21. Aber in Praxi wird der Weltliche Delinquent vor dem Weltlichen, und der Geistliche vor dem Geistlichen Foro abgestrafft. Menoch. d. l. Jul. Clar. q. 36. n. 46.

Wie dann auch, wann der abgeordnete Delinquent citirt wird, auch die Prævention gegen den Anschaffer und Befehl-Geber erwachsen ist, dann es ist nur ein Geschäfft. Guaz. d. 1. c. 9. n. 31.

Wann ein prævenirter Theil abstirbet, so ist der Erbe desselben, wiewol er einer andern Jurisdiction unterworffen, verbunden, den Streit-Handel, allwo er angefangen, außfündig zu machen, so viel nemlich in Criminal-Sachen einen Erben berühren kan. L. 34. ff. de Judiciis.

Wann ein Richter wider einen, der seine außzügliche Einreden machte, wie daß er bereits in Sachen vor diesem und jenem Gericht processirt werde, solche Exception verachtete;

müßte

müßte ein solcher sich hoher Orten beklagen, dann man solle keinen an zweyen Orten wegen einer Sache abplagen.

Dann so bald die Exceptio Prævention opponirt wird, kan der prævenirte Richter in Sachen nichts mehr vornehmen. vid. Guaz. def. 10. n. 14.

Wie dann, wann solche Exception verworffen würde, die Sache per appellationem weiters zu bringen wäre. Vant. de Null. ex def. Jurisdict. n. 101.

3 In Lastern, so mixti Fori, und so wol von Geist- als Weltlicher Obrigkeit abgestrafft und prævenirt werden können, ist wol zu mercken, ob, wann die Geistlichkeit einen abgestrafft, die Weltliche Obrigkeit solchen auch nachgehends abstraffen möge? Hierinnfalls wird gelehrt, daß, wann von der Geistlichkeit dem Delinquenten nur eine Geistliche und zum Heyl seiner Seelen gedeyende Straffe auferlegt worden, da die Missethat eine Leibes-Straffe verdiente, in solchen Fällen die Weltliche Obrigkeit auch nach erster Geistlicher Abstraffung nochmals fürgehen könne; Da aber solche nur eine extra-ordinari-Straffe verdienete, könte der einmal Abgestraffte nicht nochmals processirt werden, dann wegen einer Sache soll man nicht zwey Gericht aufstehen.

Wann aber in Sachen, so nicht an Haut und Haar gehen, die Geistlichkeit eine andere genugsame Straffe vorgekehret hätte, könte die Weltliche Obrigkeit weiter nichts mehr tentiren, auser es wäre die Straff aus Gefährlichkeit oder Unwissenheit dergestalten gering, daß eine offenbahre Unbillichkeit hervor scheinete; In dergleichen Fall mag man noch ferner fürgehen, damit die Missethaten nicht ungestrafft verbleiben. Haunold. de Jud. C. Crim. n. 125.

Und erscheinet die Unbillichkeit oder Gefährde daraus, da ohne erhebliche Ursache der Delinquent mit minderer Straffe, als was das Recht vermag, wäre abgewandelt worden. Jul. Clar. q. 57. vers. Dictum est.

Herentgegen da der Delinquent von der Weltlichen Gerichtbarkeit mit genugsamer Straffe wäre angesehen worden, könte selbiger von der Geistlichkeit nicht mehr processirt werden; Dann die Straffe der Excommunication, ob sie zwar respectu der Seele schwer und die härteste Straffe ist, wird sie doch nur unter die Medicinalische, uñ nicht unter die Leibes-Straffe gezehlet. Clar. q. 57. n. 14.

Da aber einer von der Geistlichkeit absolvirt worden wäre, könte er von der Weltlichen Gerichtbarkeit unverhindert und im Gegen-Satz auch von jener wiederum processirt werden; sintemalen die zwey Gerichtbarkeiten gantz unterschieden seynd, und eine gegen der andern keine rem Judicatam gebähren mag. Bald. Consil. 260. l. 3. Jul. Clar. d. l. n. 11.

Die Prævention aber wird durch 4
eine aus erheblichen Ursachen ordent-

lich und rechtmäßige- dem Citirten würcklich intimirte und exequirte Citation erhebt. vid. Guaz. d. c. 9. n. 1. Dann vor der Intimation ist es mehrers ein Willen zu præveniren, als die Prævention selbsten; wie dann die Doctores weiters lehren, daß eine in Sachen gebrauchte Nachforschung die Prævention nicht außwürcke, es wäre dann Sache, daß der Richter zu Untersuchung der Wahrheit Gezeugen abgehört hätte; Wiewolen hierwider streitet und die Citation für nothwendig erfordert Farinacius q. 7. num. 47.

Item, ob zwar die Real-Citation durch würckliche Handvestmachung für kräfftiger als die Verbal- und pure Citation gehalten wird; So wird doch jene der letztern fürgezogen, daferne beede Citationes auf einmal eintreffen solten; dann sonst wird die Real-Citation der vorhergehenden Verbal-Citation nichts verhinderlich seyn, Haunold. de for. compet. tit. de Jud. C. Crim. Es wäre dann, daß der Richter, der die Real-Citation vorgenoñen, den Delinquenten auch anvor, wiewol unterm jüngern dato, als der erste Richter, citirt hätte, weilen hieraus zwo verbündtliche Ursachen einlauffen, welche die pure wiewol ältere Verbal-Citation entkräfften. Guaz. D. 1. C. 9. n. 16.

Den Gewalt einer prævenirenden Verbal-Citation gewinnet auch das Richterliche Gebott, da jemanden der Orts- oder Hauß-Arrest intimirt wird. Id. n. 22.

Und diese Materia Præventionis hat nicht nur allein statt unter Weltlichen, sondern auch zwischen Geist- und Weltlichen Gerichtbarkeiten, wie auch in denen Delictis, so mixti Fori seynd, und von beeden Obrigkeiten abgestrafft werden können.

Item, unter Höhern und Niedern Richtern, da nur der Niedere von dem Höhern die Jurisdiction nicht empfangen. Guaz. d. D. c. 9. n. 6.

Und also kan de Jure der Fiscus, der vor sich selbsten keine Jurisdiction hat noch Judex ist, eine bereits vor einem Land-Gericht anhängige Sache in keine Fiscalische Commission ziehen; wiewolen einem Fisco unverwehrt ist, wegen anrühmender concurrenter Jurisdiction einen Casum Fiscalem vor erwerbender Commission erster Hand zu bringen; dann wann die löbliche Regierung aus gewißen Ursachen die Sache zu terminiren jemand anderem committirte, ist es mehrers eine Avocatio als Prævention zu nennen, so doch dem Foro Ordinario, im Fall an selbem nichts verwunden, an seinen Sporteln unabbrüchig seyn solte; Sonsten, und ob zwar ein nachgehends anstellender Accusations-Process durch den vorigen Inquisitions-Process nicht præveniret. wird, indeme das extra-ordinari-Remedium das Ordinarium nicht aufhebet, Innoc. in c. super lit. de rescript. so ist doch diese Lehr nicht mehr practicirlich, sintemalen der Inquisitions-Process auch nunmehro pro Ordinario Remedio gehalten wird, es wäre dann, daß der Delinquent

mit

mit Fleiß bey einem Richter die Inquisition procurirt hätte, allermassen der Schuldige dem Ankläger sein Jus und Gerechtigkeit nicht benehmen kan. Vid. Haunold. Tit. 1. c. 4. C. 10. n. 323.

---

14. der Titul.

Was für Delicta mixti Fori seyen, und sowol von Geist- als Weltlichem Gericht abgestrafft werden können?

Innhalt.

1. Von dem Laster des Wuchers?
2. Der Gotts-Lästerung.
3. Sodomiæ.
4. Deß Ehebruchs.
5. Concubinats und Unzucht.
6. Sacrilegii.
7. Polygamiæ.
8. Der Blut-Schande.
9. Der Nothzucht.
10. Criminis Falsi.
11. Deß Assassinats.
12. Verachtung der Geistlichen und Immunitäten.
13. Simoniæ.

DJe Delicta seynd theils der Geistlichen Gerichtbarkeit allein zuständig, theils der Weltlichen Obrigkeit vorbehalten, theils aber können sie von beeden Theilen, als Sachen- vermengter Gerichtbarkeit, abgehandelt werden, Jul. Clar. §. fin. q. 39. n. 1.

1 Und seynd folgende Delicta mixti Fori: Erstlich das Laster unzuläßlichen Wuchers, oder Crimen Usuræ; dann ob zwar theils Doctores einen Unterschied machen unter einem offenen Wucher, und einem verborgenen: Item, der Bekanntnus, ob der Contract von Rechts-wegen für einen wucherlichen Contract zu halten seye, oder nicht? und also inter quæstionem Juris & facti distinguiren, Jul. Clar. q. 37. n. 2.; So wird doch nichts desto minder de praxi hierinnfalls kein Unterschied gemacht, sondern es ist dieses Laster auch bey einlauffender quæstione Juris, ob der Contract wucherlich seye oder nicht? beeder Gerichtbarkeit unterworffen. Vid. Guaz. def. 1. C. 1. n. 12. Welchem Sentenz auch nachfolgt Haunold. T. 1. C. 4. Cont. 11. n. 325.

Das Laster der Gotts-Lästerung 2
oder Blasphemiæ: Jedoch wird hierinnfalls ein Unterschied gemacht unter jener Blasphemie, welche nach Ketzerey stinckt, und ohne Ketzerisches Gemüthe nicht hat können vorgebracht werden; Dann die Ketzerische Sache gehöret eigentlich dem Geistlichen Foro alleine zu; Verstehe, da es quæstio Juris wäre, das ist, wann man nicht weißt, ob die That für Ketzerisch zu erklären seye oder nicht? dann ein offener Ketzer wird de praxi auch von Weltlicher Obrigkeit processirt. Jul. Clar. in §. Hæresi vers. Hoc Crim.

Da aber die Gotts-Lästerung von einem aus Zorn, Trunckenheit, oder anderer Bewegnüß hervor gebrochen wäre, und man wol wüßte, daß der Gotts-Lästerer kein Ketzer wäre, würde die Weltlichkeit ungehindert

fortfahren können; wie dann in allen Hexen-Processen erschröckliche Gotts-Lästerungen erfunden werden, die doch vor Weltlicher Obrigkeit ventilirt zu werden pflegen; Wie dann die abergläubische Hexerey-Sprüche, darmit etwa eine Person verliebt zu machen und der gleichen, nicht für Ketzerisch gehalten werden, da hingegen aber nicht unbillich von dem Diebs-Seegen, damit man begangene Diebställe wissen möge, gezweifelt wird, Haunold. T. 1. de Jud. C. Crim. §. 2. so aber Clarus §. Hæres. n. 25. nicht zugiebet, sondern nur endlich nachgiebet, da durch Teufels-Possen zukünfftige Sachen erforschet werden, als die GOtt alleine wissend seynd.

2 Eine Gotts-Lästerung aber, so kein Christ, sondern ein Jud begehet, ist allein dem Weltlichen Gericht vorbehalten, Haunold. d. l. n. 337. Wiewolen auch dißfalls die Autores verschiedener Meynung seynd, vid. Guaz. d. l. n. 5.

3 Das Sodomitische Laster: Dañ dieses kan durch beede Gerichtbarkeiten abgestrafft werden. C. 4. d. Excess. Præl. l. 31. C. ad L. Jul. de adult.

4 Das Laster des Ehebruchs: Dañ, wann es wegen Abstraffung des Lasters zu thun, ist es beeden Gerichtbarkeiten unterwürffig; Da es aber um die Ehe-Scheidung zu thun wäre, gehört die Erkanntnus der Geistlichen Obrigkeit alleine zu. Guaz. d. def. n. 8. Wie auch de praxi in causa Dotis und Alimentorum bey Weltlicher Obrigkeit gesprochen wird.

5 Das Laster des Concubinats und der Unzucht: Dann ob zwar Jul. Clarus q. 37. n. 4. saget, daß dieses Laster weder von Geist- noch Weltlicher Obrigkeit abgestrafft zu werden pflege, aus unverschämter Ursach, damit selbe an andern Personen das jenige nicht abstraffen dörffen, was sie bey ihnen selbsten antreffen; So sagt aber hierwider Haunold. T. 1. de Jud. C. Crim. §. 4. daß dieses in Teutschland (GOtt Lob) die Obrigkeiten nicht zu besorgen haben, wie dann die salv. hon. Hurerey offentlich nicht gelitten, sondern in allen Bottmäßigkeiten abgestrafft wird.

Ingleichem kan eines Clerici Beyschlaff von einem Weltlichen Richter abgestrafft werden, sonderlich da die That ruchtbar ist; daferne aber die Sache noch nicht unter die Gemeine gekommen, wäre löblicher, daß die Sache der Geistlichkeit zu Verhütung der Aergernus überlassen würde; Dann dergleichen Laster seynd mehrers zu bedecken, als zu offenbahren; Wie dann auch ein Weltlicher Richter nicht befugt, mit Gewalt aus dem Geistlichen Hauß die Bettel herauß zu nehmen. Id. n. 135.

6 Das Sacrilegium: als wordurch geweyhete Sachen verunehret oder gestohlen werden; da es an Haut und Haare gehet, gehörts der Weltlichen: da es aber auf Geistliche Censuras außläufft, der Geistlichen Gerichtbarkeit zu; da es aber wegen Zuruckstellung

stellung der Sachen und anderer Zeitlichen Straffe zu thun wäre, hat die Prævention statt. Guaz. d. 1. C. 11. num. 11.

Und also, da ein Weltlicher mit einer Closter-Frauen, oder ein Geistlicher mit einer Weltlichen fleischlichen zuhielte, können die Weltliche sowol von Geistlichem als Weltlichem Richter mit besonderer Straffe angesehen werden. Haunold. d. l. n. 127.

7 Das Laster Polygamiæ: daferne aber eine Suspicion und redliche Anzeig einer Ketzerey, und daß der Delinquent von dem heiligen Sacrament nichts hielte, darzu käme, gehörte die Sache, als wegen Erklärung der vermutheten Ketzerey, den Geistlichen zu. Scaccia de Jud. c. 22. n. 55. Jedoch streiten die Doctores, wann der Delinquent läugnete, daß die zwo Betteln nicht seine Weiber wären: ob eine Weltliche Obrigkeit
1 Macht habe, zu Erweisung der beschehenen Sacramentalischen Copulirung, Zeugen fürzunehmen? und sagen einige billich ja; indeme es nur quæstio facti seyn könne, ob nemlich wahr seye, daß er zwey Weiber in der That genommen habe. Guaz. d. l. n. 26.

8 Das Laster der Blut-Schande, Haunold. t. 1. c. 5.

9 Das Stuprum oder Schwächung der Jungfrauen und anderer Weiblicher Personen, wiewol von theils Doctoren das Stuprum der Prævention nur unterworffen wird, so ohne Noth-Zwang geschicht. Thesaur. Decis. 148. n. 14.

Das Crimen Falsi: wann es 10
auch in Verfälschung Päbstl. Brief und Bullen bestünde, dann dieses Laster kan durch beede Gerichtbarkeiten abgestrafft werden. Guaz. d. l. n. 3.

Das Laster Assassinatus oder be- 11
dingten Tod-Schlags. C. 1. de Homicid. n. 6.

Item, welche denen Gotts-Häu- 12
seren und Geistlichen Personen Schmach und Unbill zufügen: L. 10. C. de Episc. & Cleric. Dann wider einen solchen, der die Geistlichen offendirt, kan so wol der Geistliche Richter wegen Dictirung der Geistlichen Buße, und ein Weltlicher wegen der zeitlichen Straffe, miteinander verfahren; dann die Geistliche Straffe hebt die Zeitliche nicht auf, noch diese jene. Jul. Clar. q. 36. n. 47. Und ist eine bessere Lehre, daß dieses Crimen mixti Fori seye, denn was Jul. Clarus samt andern lehret. Vid. Guaz. d. l. n. 19. Wie auch, da jemand sich unterstehen wolte, die Geistliche Freyheiten der Gotts-Häuser zu schwächen. Idem n. 22.

Das Crimen Simoniæ, und zwar 13
in diesem Fall, da ein Weltlicher Geldt gegeben hätte, damit er oder sein Kind zur Geistlichen gewißen Würde gelangen möchte, und doch nicht hierzu gelanget ist; wegen dieser unzuläßlichen Bemühung könte auch ein Weltlicher Richter dergleichen Simoniacum abstraffen. Dec. in Tract. Crim. Tom. 1. P. 26. n. 5.

Und diese Lehre der Prævention in dergleichen Lastern findet statt, wenn das Delictum durch einen Weltlichen

chen begangen worden; dann da der Delinquent Geistlich wäre, könte der Weltliche Richter nichts vornehmen. Card. Tusch. Tom. 5. Concluf. 293. n. 44.

In Abstraffung aber der Delicten solle der Geistliche Richter denen geistlichen, der Weltliche denen weltlichen Rechten und Gesetzen nach judiciren. Guaz. d. l. n. 35.

Wie dann der Geistliche Richter de Jure nicht allein mit geistlichen Censuren, sondern auch Incarcerirung und andern Straffen, jedoch ausser wahrer Leib- und Lebens-Straffe, gegen die Weltliche zu procediren Macht hat. Guaz. d. l. n. 33. Es wäre dann eine andere Gewohnheit, ut dicit Clarus q. 37. n. 8.

Es ist aber schließlich zu wissen, daß, weilen die Reichs-Abschiede und andere weltliche Satzungen, als da ist die Carolinische Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, ꝛc. die Missethaten durchgehends abzustraffen gebieten, die Geistlichkeit die Abstraffung der weltlichen Delinquenten der Weltlichen Obrigkeit auch in diesen Fällen, nach eingeführter Gewohnheit, überlasse. Engel. l. 2. t. 2. §. 2. n. 75.

---

15. der Titul.

Von denen Asylis und Freyheiten der Gotts-Häuser, und wer derselben fähig?

Innhalt.

1. Was für Orte diese Immunität haben?
2. Von Ketzerey und Excommunicirten / auch Ungläubigen.
3. Von Flüchtigen auß der Keychen.
4. Von delinquirenden Geistlichen Personen.
5. Von Falliten und Banqueroten.
6. Von Strassen-Räubern.
7. Von Wegs-Verlegern.
8. Von Todschlägern und Verwundeten in dem Gotts-Hauß.
9. Von verrätherischem Mord.
10. Von Assassinen und Banditen.
11. Von Verletzern der Majestät.
12. Von Krafft der Geistlichen Freyheit.
13. Von gewißen und zweifelhafftigen Fällen zuständiger Immunität.
14. Von Straffe der Freyheits-Verletzern.

DJe ordinari gebührende Gerichtbarkeit wird auch von der Geistlichen Kirchen-Freyheit gehemmet; Damit aber dißfalls wissend seye, was für Orte die Freyheit haben, und wer der Freyheit fähig? Item, wie in dergleichen Fällen üblich procedirt werde? ist förderist zu bedencken:

Daß ein jedwederes Gotts-Hauß oder Kirche, welche mit Bischöfflicher Bewilligung aufgebauet worden, oder erst im Stand des Aufbauens oder Reparation ist, es seyen darinnen heilige Messen gelesen worden oder nicht, wann nun die Kirchen hierzu tauglich, und zu heiligem Meß-Lesen verordnet worden, die Geistliche Freyheit und Immunität habe, daß der Weltliche Gewalt eine dahin sich flüchtende Person nicht herauß holen dörffe. Jul. Clar. q. 3. n. 4.

Die Freyheit der Gotts-Häuser, Kirchen, Clöster, erstrecket sich nicht allein auf die Kirchen ꝛc. sondern auch den

den Zwischen-Raum oder Spatium, und so ferne es eine Pfarr-Kirchen, auf 40., bey einer Filial-Kirchen auf 30. Schritt, deren ein jedwederer 5. Schuh, und ein jeder Schuh 15., oder, wie etliche wollen, 16. Finger breit ist und begreiffet; Text. in C. sicut antiquitus 6. c. 17. q. 4. Also, daß einer von Rechts-wegen innerhalb ob-verstandenem Begriff sicher stehen kan; aber nach gemeiner Gewohnheit werden die Schritte nicht mehr beobachtet, sondern wann der Delinquent oder Flüchtige nicht würcklich die Porten des Closters mit der Hand berühren oder mit einem Fuß die Kirchen-Gotts-Aecker, betretten, oder aber wenigst in ein Hauß, dem Closter oder Kirchen innerhalb obigem Spatio zu- und angehörig, kommen würde, dörffte ein solcher wenig Freyheit genießen. Clar. q. 30. n. 20. Engel. lib. 3. t. 49. n. 10.

Wiewolen theils Doctores vermelden, daß man der Schritt geniessen könne, daferne an selbigem Orte kein anders im Herkommen wäre, so doch erst durch-selbigen Orts erfahrne Leute bezeugt werden müßte. Guaz. def. 1. C. 37. n. 7.

Gleiche Freyheit genießen die Palatia derer Cardinälen und Bischöffen; wiewolen der letztern Freyheit allein auf die Palatia, so innerhalb des Bischthums und ob-begriffenen Bezircks von der Kirchen, oder was mit der Gotts-Hauß-Mauer umfangen ist, aufgebauet seynd, verstanden werden. Idem l. c. n. 19. Wiewolen theils Doctores auch, wann gleich die Palatia der Bischöffen inner obbemeldtem Bezircke nicht begriffen wären, die Immunität extendiren, sonderlich da eine Bischöffliche Capelle darinnen wäre. Guaz. d. l. n. 22. ad fin.

Die Hauß-Capellen aber, unerachtet darinnen heilige Messen gelesen werden, haben sich einer solchen Freyheit nicht zu bemächtigen, es wäre dann eine mit Bischöfflicher Autorität erhebte und dotirte Capelle, welche mit Willen des Eigenthumers, der sonsten aus der Capelle gleich eine Cammer machen kan, wie hievon Clarus q. 30. n. 7. redet, nicht verändert werden kan.

Unter dem Namen der Kirchen wird verstanden ein- von Unglaubigen wieder-erobertes Gotts-Hauß; Item, das ohne Vorwissen der Bischöffen abgebrochen worden, und allwo noch eine Hoffnung der Wieder-Auferbauung vorhanden, Jul. Clar. q. 30. n. 6. Item ein Closter, Card. Tusch. Tom 3. Concl. 9. n. 4.

Dergleichen Freyheit hat billich auch zu geniessen, der einem Priester, das Hochwürdige tragend, zueilet; sintemalen wegen Leiblicher Gegenwart unsers HErrn JEsu Christi sich nicht geziemen würde, einen dergestalten Gewalt-thätigen Actum vorzukehren. Farinac. q. 28. n. 11. Engel. d. l. n. 12. Dieser lehret, daß genug wäre, sich unter die mitgehende Personen, als die gleichsam eine Kirche formiren, zu vermischen.

Nach Kayserl. Rechten haben auch die Freyheit die Ehren-Säulen der

Röm. Kayſern uud Landes-Fürſten. L. Unica C. de his, qui confug. ad Stat. Aber es iſt ſich nicht viel darauf zu verlaſſen, theils weilen dieſe Freyheit durch Weltlichen Gewalt gegeben, auch leichtlich wieder durch Weltlichen Gewalt benommen werden mag, theils weilen es eine unpracticirliche und ungewohnliche Freyheit iſt. Clarus q. 30. n. 27.

2 Die Geiſtliche Freyheit genieſſet auch derjenige, ſo excommunicirt, oder deme verbotten worden, dem heiligen Gottes-Dienſt in der Kirchen mit- beyzuwohnen; ſintemalen auf dergleichen Nothfall die Excommunication oder Interdictum nicht zu erweitern iſt, Haunold. T. 1. de Jud. C. Crim. §. 4. n. 158. & 159. allwo er zugleich lehret, daß auch die in heiliger Römiſcher Kirchen geduldete Ketzer der Geiſtlichen Freyheit genieſſen, wann ſie wegen einer andern Miſſethat, als der Ketzerey ſelbſten, ſich in die Freyheit begeben hätten, dann ein- wegen des Laſters der Ketzerey ſich flüchtig machender Delinquent iſt nicht würdig, von der Mutter der Cathol. Chriſtl. Kirchen angenomen zu werden. Engel. L. 3. t. 49. n. 19.

Von denen Türcken, Juden, Heyden und dergleichen Ungläubigen aber, wiewol die Rechts-Lehrer verſchiedener Meynung ſeynd, wird gemeiniglich dieſer Unterſchied gemacht, daß, wann ein dergleichen Ungläubiger vor ſeiner Flucht einige Anzeigung gegeben hätte, daß ihme den Chriſtl. Glauben anzunehmen gefiele, ſich auch bey Suchung der Kirchen-Freyheit würcklich erklärte, den Glauben anzunehmen, ein ſolcher ſo dann der Geiſtlichen Freyheit fähig wäre; wiewolen von denen Juden dergleichen würckliche und ernſtliche Annehmung hart zu glauben, dahero denenſelben die Freyheit nicht ſo leicht geſtattet wird, Haunold. d. l. n. 163. Layman. t. 9. c. 3. n. 22. Barboſa aber, Jur. Eccleſ. Univ. l. 2. c. 3. n. 4., teſte P. Engel. L. 3. tit. 49. num. 19. ſagt, daß ohne Unterſchied von der S. Congregat. Rom. dieſen Leuten die Freyung zugeſtanden worden ſeye; deme man auch nachfolgen kan.

Die Geiſtliche Freyheit genieſſen 3
auch jene, ſo auß der Keychen gebrochen, denen Gerichts-Dienern entloffen und ſich flüchtig gemacht; Item, die würcklich verurtheilte Malefiz-Perſonen, ſo ferne ſelbige im Außführen eine Kirchen- oder Gotts-Acker betretten, und ſich auß der Poſſeſſion der Gerichts-Diener reiſſen könten, nemlich mit Gewalt-thätiger Außwürck- oder Hineinziehung der Gerichts-Diener, wie zu Ende dieſes Articuls zu leſen; dann ein Delinquent, der gebundener durch einen Freyht-Hof, Kirchen ꝛc. geführt wird, hat ſich der Freyheit nicht zu getröſten, maſſen er bereits in Poſſeſſion der Gerichts-Diener iſt, die Kirche aber nur dem jenigen die Gnade giebet, der in der Freyheit ihr zugeeylet, Guaz. def. c. 37. n. 45. Wiewolen theils Doctores das Contrarium mit Claro q. 30. n. 22. lehren, ſo aber wider die gemeine Opinion läufft; dann wann gleich das Weltli-

Weltliche Gericht an ihrer Jurisdiction spolirt wird, ist doch absätzlichen Rechtens, daß, allwo Leib oder Leben in Gefahr stehet, die Restitution dem Spoliaten nicht beschehen dörffe, Cap. Litteras 13. de Restit. Spoliat.

4 Einer so erst die mindere Weyhen empfangen, doch weder den Geistlichen Habit noch die Tonsur trägt, weniger ein Beneficium bey einer Kirchen besitzet, wird einem Weltlichen gleich geschätzt, und wird also vor fähig der Geistlichen Freyheit erachtet.

Dann zu wissen, wann ein Clericus oder Religios ein Laster verübte, so der Freyheit fähig wäre, und dessentwegen der Geistliche Delinquent torquirt, degradirt und der Weltlichen Obrigkeit zur Abstraffung außgeliefert, oder auf die Galleeren oder ewige Keychen verdammt werden müßte, daß auch in dergleichen Fällen ein Geistlicher die Freyheit geniesse; Ein anderes wäre es, da es ein- die Freyheit außschliessendes Laster, oder aber solches in der Kirchen und Closter, wie auch in Hoffnung habender Freyheit, verübt worden wäre. Ita novissime P. Engel. l. 3. t. 49. n. 18.

5 Die Geistliche Freyheit, sonderlich vermög der Bullæ Gregorii XIV., geniessen auch die, welche wegen grossen Schulden-Lasts, sie seyen nun boßhafftige Falliten, Betrieger, Banquerotten, ungetreue Administratores über offentliche Steuer-Geldter und Tributen ꝛc., entflohen; sintemalen alle diese nicht nur allein wegen des Schulden-Lasts an Haab und Guth exequirt- sondern auch wegen Leichtfertigkeit und verübter Verschwendung und Untreue am Leib gestrafft werden mögen. Es kan aber wider diese mit Pfandungs-Decreten und Citations-Formalitäten fürgefahren, und selbigen ein genugsamer Procurator gestellet, oder auch ihre Verantwortung in der Freyheit, jedoch ohne Tumult, mit gebührender Reverenz eingefordert werden; Wiewolen die mit hinein geschleppte Mobilien und Sachen billich abgefordert werden mögen. L. 6. C. de his, qui ad Eccles.

Demnach aber die Geistliche Kirchen-Freyheit keine Stifftерin deß Ubels ist, sondern nur etwelchen Nothbedrangten Delinquenten zu Hülff und Schutz kommet, ist zu wissen, daß in der Bulla Gregori XIV., wordurch in dieser Materi die ältere Rechts-Sätze theils confirmirt, theils verbessert und verändert worden, Engel. l. 3. t. 49. n. 4. einige Missethaten von Genießung der Kirchen-Freyheit außgeschlossen werden; Als da seynd:

Ein offentlicher und durch Richter- 6
lichen Sentenz erklärter Strassen-Räuber, oder der Gewalt-thätiger Weiße in Häußern, oder gewohnlichen Gäng- und Wegen, den Nächsten zum öfftern, und mehr als zwey mal, beraubt hat, Guaz. d. l. n. 26. allwo er Autores citirt, welche erfordern, daß es an gewohnlichen Strassen und Wegen, auch wenigst zum dritten mal beschehen. Und ist

das Gemeine Geschrey nicht genug, daß dieser und jener ein Strassen-Rauber, sondern es muß Juridice und Rechtlichen davon constiren und wissend seyn, damit er der Freyheit nicht fähig werde.

Item, ein Verwüster und boßhaffter Verderber der Feld-Früchten, Wein-Gärten; es geschehe nun bey Tag oder Nacht, sintemalen die Constitutio Gregorii XIV. von dem Epitheto **Nächtlichen** nichts meldet, und dannenhero zu glauben, daß sowol der nächtliche als tägliche Verderber verstanden werde, Guaz. d. l. n. 38. Diese Verderbung aber ist nicht von einem täglichen oder nächtlichen Diebstall der Früchten zu verstehen, dann die Depopulation zeiget eine stete und vorsetzliche Verödung der Früchten an. Engel. l. 3. tit. 49. n. 13.

7 Der innerhalb der Stadt-Mauren die Leute, auf offentlicher Gassen erwartend, beraubet, beschädiget und ums Leben bringt, auch hieraus eine Profession machet;

8 Der einen Todtschlag oder Verstümmlung und Mutilation eines Menschlichen Gliedes in der Kirchen oder Gotts-Acker verübt;

Unter denen Gliedern werden dißfalls verstanden eine Hand, ein Arm, ein Fuß, ein Aug, die Zunge, das Männliche Glied ꝛc. Keineswegs aber ein Zahn, ein Finger, das Haar, der Bart, ein Stuck Fleisch, oder das äusserliche Ohren-Fleisch, ꝛc. Und diese zwey Laster, so in einer Kirchen, oder Frey-Hof beschehen, entsetzen einen der Fähigkeit der Kirchen-Freyheit, und kein anderes, wiewol es auch in der Kirchen oder Gotts-Acker beschehen wäre. Vid. Haunold. t. 1. de C. Crim. n. 199.

Dann was Clarus lehret, q. 30. n. 13. daß wegen jedwederer in der Kirchen verübter Missethat die Freyheit verlohren werde, ist wahr nach denen gemeinen Rechten, nicht aber nach mehr ernannter Bulla, so dißfalls zu observiren, Guaz. d. l. n. 12. sintemalen diese Bulla Gregorii XIV. die Freyheits-Fälle in eine gewiße Regul gesetzt, also, daß weder aus Gleichheit, noch mehrerer Ration, in dieser odiosen Materia auf andere Casus eine Interpretation oder Extension zu machen ist, Diana Res. Mor. p. 1. tr. 1. Res. 1. Farin. in Tract. de Immunitat. n. 98. Denn ob sich zwar die Delicta abzustraffen gebühret, wird doch solches mit Verletzung der Geistlichen Freyheit nicht zugelassen, Engel. l. 3. t. 49. n. 13. ausser man wäre an End und Orten, allwo durch Gewohnheit dieser Bullæ Gregorii XIV. derogirt würde, Covarr. Var. Resol. l. 2. C. 20. n. 30. Sintemalen in zweifelhafftigen streitigen Fällen der Gewohnheit nachzufolgen ist, Engel. l. 3. t. 49. n. 11.

Ein solcher Delinquent, wann er gleich von dem Gotts-Hauß, allwo er gesündiget, zu einem andern Gotts-Hauß flöhe, wäre doch unfähig der Freyheit; dann es werden alle Gotts-Häuser für eine Kirche und Grund-Bau Christi gehalten. Und ist, wer wider die Kirche sündiget, nicht

würdig,

würdig, von der Kirchen angenommen zu werden.

Der einen in einem Gotts-Hauß hart und mit vielem Blut-Vergiessen verwundet, jedoch die Wunde nicht tödtlich wäre, der hat sich der Freyheit noch zu erfreuen; So aber nach Außsage der Wund-Aertzten die Wunde tödtlich erscheinete, ist ein solcher wie ein Todschläger zu halten, wann gleich der Verwundete ausser der Kirchen verstürbe; Auch wenn das Ableiben auß Unterlassung behöriger Cur erfolgete, oder dem Verwundeten ein Fuß oder Arm abgenommen werden müßte, würde ein solcher Delinquent die Freyheit unverweigerlich zu geniessen haben, gleichwie, wann ein Beschädigter der Kirchen zulieffe, und alldorten abstürbe, dessen unerachtet jedoch der Thäter der Freyheit geniessen würde.

Wann einer in der Kirchen stehend einen andern ausser der Kirchen auf der Gassen fürgehend- oder aber einer ausser der Kirchen stehend einen in der Kirchen sich befindenden tödtet oder mutilirt, deren ist keiner der Geistlichen Freyheit, nach allgemeinem Gebrauch und Observanz, fähig, Jul. Clar. q. 30. vers. Punitus est.

Wiewolen auch von jenem, der nächst der Kirchen jemand entleibet, præsumiret wird, daß er wegen der nächst an der Hand stehenden Freyheit delinquirt habe; Item, so ein Dieb die gestohlene Sachen in der Freyheit verkauffte, wäre er der Freyheit nach gemeinen Rechten unfähig, aber nicht nach Außweiß mehr besagter Bullæ. Guaz. d. l. n. 13.

Der in der Kirchen einem befihlt und verordnet, eine gewiße Person ausser der Kirchen ums Leben zu bringen, oder im Gegentheil einem ausser der Kirchen befihlt, einen in der Kirchen umzubringen, und die That vollbracht würde, ist nach Außweisung etwelcher Geistlicher Lehrer unwürdig der Freyheit, Layman. C. 3. n 6.

Jedoch, weilen die Rechten jederzeit ehender zu Entledigung der Delinquenten antragen, vermeynet Haunold. d. l. n. 210. daß, weilen von dem Befehl-Geber oder Mandanten in der Bulla Gregorii XIV. nichts begriffen, dißfalls die Extension nicht zu machen, sondern selbige der Geistlichen Freyheit fähig seyen.

Gleicher weiße behält die Freyheit jener, der einen mit Arglistigkeit oder auch Gewalt-thätig auß der Kirchen hinauß ziehet, und ausser der Kirchen tödtet, Idem Author n. 12. d. l.

Aber dieser Casus ist sehr dubios, weilen hierdurch die Kirche gefrevelt wird, und stünde die Sache in Geistlicher Erörterung. vid. Barbos. Jur. Eccl. Univ. L. 2. c. 3. n. 110. Engel. l. 3. t. 49. n. 14.

Wann einer in die Kirchen fliehet, der zwo Missethaten begangen hat, davon eine der Freyheit würdig, die andere der Freyheit unfähig wäre, könte zwar derselbe wegen der Freyheit-unwürdigen Missethat hart mitgenommen, und wegen solcher Missethat abgestrafft werden; Wegen der einen und der Freyheit-würdigen

That aber müßte er wiederum der Freyheit zuruck gestellet werden, da anderst die erste Abstraffung solches nicht implicirte, Haunold. d. l. n. 213.

Herentgegen lehren andere, daß der Delinquent, der principaliter und hauptsächlich wegen deß der Freyheit unfähigen Lasters processirt wird, auf einmal über alle Delicta abgestrafft werden möge. Bald. Consil. 90. l. 2. Guaz d. l. n. 15.

9 Item hat sich der Kirchen-Freyheit nicht zu getrösten, der seinen Nächsten schelmisch- und verrätherischer Weiße ums Leben bringt, e. gr. der mit falschem Gemüthe sich freundlich stellet und gählings seinen Nächsten tödtet, als: Grüsse dich GOtt, mein Bruder! damit ihme den Rest gebend.

Gleichwie in der heiligen Schrifft im 1. B. der Kön. Cap. 2. zu lesen, da Joab den Abner einen Bruder grüßte und also ums Leben brachte, welchen hernach auch Salomon bey dem Altar nicht verschont hatte.

Zu einem solchen verrätherischen Todtschlag aber wird erfordert, daß der Todtschläger sich als ein Freund des Umgebrachten angestellt habe, oder wenigst, daß der Entleibte nicht gewußt, daß jener sein Feind seye; Dann wo keine dergleichen Verstellung unterloffen wäre: als da einer seinen Feind schlaffend oder mit Vorsatz ruckwärts todt schlägt, oder ihme mit Gifft vergibt, ohne vorgegangene Verstellung, würde ein solcher der Freyheit nicht beraubt, Guaz. d. l. n. 40.

Als zum Exempel: da einer seinen Reiß-Gespanen ohne Ursach oder vorhergegangene Entzweyung ertödtet, seinen Gast mit einem Messer bey dem Tisch ersticht, oder Gifft beybringt, ꝛc.

Dann ob zwar einige unter denen vornehmsten Doctoren lehren, daß ein vorsetzlicher hinterlistiger Todtschlag, da keine dergleichen Verstellung noch vorhergehende Zwitracht unterloffen, die Freyheit aufhebe, Jul. Clar. q. 30. n. 12. allwo er attestirt, daß in gantz Welschland ein freywilliger wohlbedachter Todtschlag keine Freyheit verdiene; So hat doch die Bulla Gregorii XIV. dieses Laster der Freyheit nicht entsetzt; dannenhero Clari Sententz dato nicht mehr statt hat, anerwogen in der Bulla Gregorii außdrucklich die Qualität einer Prodition und Verrätherey erfordert wird, ut dicit Haunold. d. l. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 219. deme auch Diana in Resol. Mor. p. 1. tr. 1. Resolut. 1. und Engel. l. 3. tit. 49. n. 17. beystimmen, sagende, daß durch diese Bullam der alte Streit aufgehebt worden seye.

Wann zween Freunde sich miteinander verglichen und Frieden gemacht haben, also, daß vernünfftiger Weiße der eine allen Schrecken abgelegt hat, der andere aber, deß Vergleichs unerachtet, ihne ums Leben brächte, ist, besserer Meynung nach, dergleichen verstellter Freund der Freyheit nicht würdig.

In diesem Laster wird kein Unterschied gemacht, ob der verrätherischer

weiße

weiße Umgebrachte ein Ketzer oder Unglaubiger seye? weilen auch diese unsere Nächste seyn sollen. Id. c. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 219.

Der einen im Duell tödtet, weilen es ein offentlicher Streit-Handel gewesen, kan für keine verrätherische Mordthat gehalten werden, und also kan ein solcher der Freyheit genießen, ex Sententia probabiliori, Engel. l. 3. tit. 49. n. 15.

Der einen verrätherischer Weiße verwundet, der Verwundte aber wiederum davon gesund würde, ein solcher genießt der Freyheit; Dann es wird eine würckliche Entleibung zu Benehmung der Freyheit erfordert.

10 Item, genießen der Geistlichen Freyheit nicht die Assassini, Bravi, Banditi, welche mit Geldt zu Ermordung eines Christglaubigen Menschen erkaufft und bestellt worden, wann nur die versprochene Sache oder aufgezehlte Summa in dergestaltiger Wichtigkeit bestehet, daß muthmaßlich ein solcher Bößwicht dessentwegen zu der Schand-That bewegt worden wäre. Dann zu diesem Laster gehören 4. Stücke, der Befehl, die Gabe, freywilliges Gemüth, und der Tod eines Christen-Menschen. Guaz. d. l. n. 42.

Wann aber jemand seinen Nächsten tödtet gegen Hoffnung, ichtwas, jedoch ohne Schliessung eines Pacts, zu überkommen; ein solcher ist kein Assassin, und dannenhero der Freyheit fähig, sintemalen dißfalls der Befehl mangelt.

Ja in diesem Laster wird erfordert, daß ein formales Pactum getroffen, ichtwas gewisses versprochen, das Versprochene angenommen, und solches alles durch zween Zeugen könne bewiesen werden; Ein Darleihen, oder Contractus mutui & commodati, wäre ebenfalls nicht genugsam zu diesem Laster. Guaz. d. l. n. 42. ad longum.

Gleichermassen wann einer seinen Feind tödtete, den gleichwol zu solcher Mordthat ein anderer bestellt hätte, wäre doch die Rechtliche Præsumption, daß er mehr wegen eigner Feindschafft als Bestellung den Todtschlag verübt hätte. Grat. Consil. 52. n. 45. & seq.

Ja Einige wollen so gar auch die Abwesenheit des Bestellenden erfordern; dann da der Bestellte in des Bestellenden Anwesenheit, wegen abgegeben- oder versprochenen Geldes die Person ermordete, wäre es ihrer Meynung nach kein Assassinat, Covarr. Var. Resol. L. 3. C. ult. n. 9. Aber in Practica wäre diese Qualität nicht zu observiren, sintemalen das verrätherische Gemüthe, so dißfalls erzeigt wird, die Freyheit aufhebet. Arg. cap. 1. X. de homicid.

Die Qualität des Christlichen Glaubens aber, sonderlich an Ort und Enden, allwo Unglaubige oder Juden, als wie in grossen Städten, wohnen, muß förderist von dem Fisco probirt werden, daferne man nicht genugsame Erkanntnuß hat, oder abnehmen kan, daß der Entleibte ein Christ gewesen. Guaz. d. l. n. 42. ad fin.

Der

Der bestellt worden, einen zu verwunden, aber nicht zu tödten, es wäre dann eine Verwundung abgeredet, die auch tödtlich werden möchte; der hätte im vorigen Casu die Freyheit noch zu genießen, uneracht der Verwundete verstürbe; Herentgegen da einer bestellt würde jemand zu tödten, und doch der Tod nicht erfolgte, sondern es nur in terminis einer Verwundung verbliebe, derselbe hätte wegen pactirten Todes und Abscheulichkeit des Lasters der Freyheit sich nicht zu getrösten. Jul. Clar. §. Assas. vers. Scias autem. Guaz. d. l. n. 42. ad fin. Dann es ist genug, das tödtliche Hinrichten anzubefehlen.

Der Geistlichen Freyheit seynd nicht allein unfähig die bestellte Assassini, sondern auch, welche den Assassinen Hülffe und Unterschlaiff geben, damit sie ihre Mordthat um so viel leichter bewerckstelligen mögen; Nach vollbrachter That aber kan eine dergleichen Person schon, und ohne Verlust der Freyheit, beheerberget werden.

Item, seynd der Kirchen-Freyheit unfähig ein würcklicher Ketzer, oder auch der für einen solchen gemuthmasset wird; dann ein solcher kan auß der Freyheit herauß genommen werden, damit er der Ketzerey halber von der Geistlichen Obrigkeit, wie Rechtens, gestrafft werden möge, anerwogen in diesem Laster einer von Verdachts-wegen der Freyheit untüchtig gehalten wird.

11 Item, haben sich der Geistlichen Freyheit nicht zu erfreuen, welche das Laster verletzter Majestät begangen, nemlichen, da jemand seinem natürlichen Fürsten oder Landes-Herrschafft würcklichen schweren Schaden oder Verletzung zufügte; als da seynd Mordthat, Verwundung, Schläge, Zusammen-Rottirung, Feindliche Uberziehung, Ehren-rührige Schmähung; Item welche hierzu Rath und That geben; Der aber darzu stillschweiget, verliehret die Geistliche Freyheit nicht.

Welche aber nicht geraden Wegs die Person des Fürsten, sondern nur dessen Regierung und Geheime Räthe, item Nutzen, Einkünffte, Gubernament &c. betrübet, die dörfften gleichwol der Freyheit sich wenig zu getrösten haben; sintemalen viele Gelehrte darfür halten, daß auch ein solcher das Laster verletzter Majestät zu Entsetzung der Freyheit begangen, wiewol andere in solchem Zufall die Freyheit zulassen, vid. Haunold. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 231. deme sich, neben Farinacio in Tract. de Immunit. c. 13. n. 100., beygesellet P. Engel. L. 3. t. 49. n. 16., als welche die Außschliessung der Freyheit nur zulassen, da unmittelbar die Person eines Landes-Fürsten wäre beleydiget worden.

Und dieses seynd die Missethaten, durch welche ein Delinquent, vermög der Bullæ Gregorii XIV., der Geistlichen Freyheit unfähig gemacht wird. Und ob gleich noch schwerere, oder wenigst denen ob-specificirten Missethaten gleichmäßige Laster erfunden werden: als da seynd, der

Jung-

Jungfrau-Raub, Sodomiterey, Diebstall, so in der Kirchen beschehen, Meineyd, Mord-Brennerey, Falsch-Müntzen, Todtschlagung eines Geistlichen, Erbrechung der Kirchen-Pforten, ꝛc. Item, Gewalt-thätige Hinwegnehmung der zu der Kirchen geflohenen Personen; So werden doch alle diese, weil sie in der Gregorischen Bulla nicht verstanden oder begriffen, der Geistlichen Freyheit fähig zu seyn gehalten, es wäre dann ein anderes in hergebrachter Gewonheit, wordurch zu erweisen, daß die Bulla Gregorii XIV. in keine Observanz gezogen oder recipirt worden seye. Haunold. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 7. n. 235.

22 Die Geistliche Freyheit aber ist einer herrlichen Krafft und Würckung, so in nachfolgenden Lehr-Sätzen bestehet:

Erstlich ist einem sich in der Kirchen-Freyheit befindenden Delinquenten erlaubt, salv. ven. der Natur ausser dem Gotts-Hauß zu pflegen, jedoch, daß er alsobalden sich darnach wiederum in die Kirche verfüge.

Zum andern, wann einen in Geistliche Freyheit bereits geflüchteten Delinquenten ein Dritter, unwissend oder wissend des Gerichts, mit Gewalt aus der Kirchen zöge, könte doch der herauß-gezogene Delinquent nicht processirt werden, sondern die hierdurch verletzte und beraubte Kirche müßte durch Zuruck-Lieferung des Delinquenten wiederum zu frieden gesetzt werden; Dann dieses Privilegium kan dem Delinquenten wider seinen Willen weder vom Gericht, noch von jemand anderm genommen werden.

Der aber mit falschen Schmeichel-Worten und Uberlistung aus der Kirchen zu gehen bewegt wordē, kan hernach von dem Richter, wann er nur der Listigkeit kein Urheber oder Mit-Gehülff gewesen, wol befugter Dingen gefangen gesetzt werden, sintemalen er für einen, der freywillig die Freyheit verlassen, gehalten wird; Da aber der Richter durch Versprechung erweisender Gnaden und Verzeihung der Straffe den Delinquenten aus der Freyheit gelocket hätte, müßte die Obrigkeit entweder das Versprechen halten, oder den Delinquenten der Kirchen wiederum zuruck stellen.

Jedoch distinguiren andere, ob der Delinquent nicht ein Laster, so ohne das der Freyheit unfähig, begangen hätte; alsdann wäre das Versprechen nicht zu halten, Guaz. def. 1. C. 35. n. 1.

Ausser ob-angezogenen Fällen und Lastern hat die Geistlichkeit nicht Macht, einen Flüchtigen der Freyheit wider Willen zu entsetzen, wann gleich die Strafflosshaltung versprochen würde; Man solle auch inzwischen und währender Untersuchung deß Puncten, ob der Delinquent der Freyheit fähig oder nicht? den Flüchtigen nicht binden, oder in engern Bezirck einsperren, sondern er solle unverwehrt im Geistlichen District herum zu wandeln befugt seyn; Jedoch ist dem Weltlichen Richter nicht verwehrt, eine Wacht ausser dem Geist-

chen Ort aufzustellen, wordurch die Kirchen nicht belägert, sondern nur die Jurisdiction auf dem Weltlichen Boden exercirt wird.

In der Freyheit ist ein Delinquent, wann er keine eigene Mittel zu leben hat, von der Kirchen zu ernähren, jedoch gegen Versprechung, die Unkosten sobald als möglich wiederum abzutragen; allein, damit ein armer Delinquent nicht gar umsonst esse, kan er zur Hauß-Arbeit angehalten werden.

Jedoch kan die Weltliche Obrigkeit einen Flüchtigen und sich in die Kirchen-Freyheit salvirten Böß-wicht, zu Verhütung mehrern Unheyls und Nachfolge, mit Bann und Achts-Processen belegen, wie solcher jeden Orts Herkommens ist.

Wann einer der Obrigkeit mit Gewalt aus der Keychen käme, oder dem führenden Gerichts-Diener entronnen wäre, oder aber selbigen mit Gewalt in die Kirchen hinein zöge; ein solcher hätte sich der Freyheit ebenfalls zu bedienen, dann durch diese Action ist der Delinquent der Gefangenschafft entronnen, und in die vorige Freyheit gelangt; wiewol das Contrarium etliche Dd. lehren. vid. Oldekop. Obs. 17. t. 3. Unerachtet das Weltliche Gericht ebenfalls an ihrem Gerichts-Zwang etwas beraubt zu seyn scheinet, sintemalen die Weltlichkeit sich dißfalls keines solchen Privilegii wider die Gotts-Häuser zu bedienen hat.

Es solle sich keine Weltliche Obrigkeit unterstehen, den Delinquenten eignen Gewalts aus der Kirchen-Freyheit herauß ziehen- vielweniger in der Kirchen tödten zu lassen; dann wann solches beschehete, oder wenigst die nechste behörige Anstalt und Bemühung zum Heraußnehmen bewerckstelligt worden wäre, so seynd alle, so hierzu Rath und That gegeben, ohne weitern Sententz in die Excommunication würcklichen gefallen.

Wann jemand ein Laster, so die 13
Freyheit außschließt, begangen hätte, kan und muß solcher durch die Geistlichkeit der Weltlichen Obrigkeit ohne weitere Versprechung der Leibes-Straffe-Nachsehung extradirt werden, als die solchen auch denen Rechten nach zu straffen hat; Jedoch ist zu wissen, daß, da die Bulla Gregorii XIV. angenommen, und im Gebrauch ist, kein Delinquent auch in ob-erzehlten Lastern, ohne Vorwissen des Ordinarii oder dessen Officialis, und ohne Beyseyn Geistlicher Personen, könne oder solle der Freyheit entsetzt werden; An End- und Orten aber, allwo diese Bulla, so viel die Extradition berührt, nicht im Gebrauch oder angenommen worden wäre, kan ein Delinquent in klaren- die Freyheit außschliessenden Missethaten von der Weltlichen Obrigkeit auß dem geweyhten Ort, mit Vorwissen und Ersuchen der Geistlichkeit, jedoch ohne weitere einholende Bischöffliche Erlaubnus herauß genommen werden; Dann wo man in klaren Terminis stehet, brauchet es keiner Untersuchung, als wordurch

durch inzwischen der Delinquent leichtlich Mittel und Wege zur Flucht ersehen könte, Covarr. Var. Resol. l. 2. c. 20. n. 18. Aber wo die Bulla Gregorii XIV, so dem Covarr. noch nicht bekannt war, angenommen und selbiger nach zu procediren gepflogen wird, ist die Requisition des Ordinarii, oder dessen Vicarii, einzuholen, der dann förderist zu erkennen hat, ob die Ubelthat die Freyheit ausschliesse oder nicht? sintemalen der Geistlichen- und nicht der Weltlichen Obrigkeit dieses Judicium zustehet. Engel. l. 3. t. 49. n. 20.

Und solle diese Extradition in möglichster Stille, und ohne Beleydigung der Geistlichen, beschehen. Oldekop. Observ. 13. t. 3. Clar. q. 30. n. 120.

Da aber die Sache zweifelhafftig und nicht vollständig beweißlich wäre, daß der Delinquent der Freyheit unfähig, dann hierzu die Muthmassungen nicht erklecklich, sintemalen Niemand aus seiner Possession wegen puren Muthmassungen zu treiben; müßte förderist durch die Geistliche Obrigkeit mittelst eines summarischen Processes, worbey der Delinquent, als von dessen Nachtheil und Nutzen in der Sache gehandelt wird, mit seiner Nothdurfft anzuhören wäre, die Erkanntnus eröffnet werden, ob die Missethat der Freyheit würdig seye, oder nicht? Muß also das begangene Laster der Geistlichkeit entweder durch Zeugen, wiewol ohne deren Repetition, erweißlich gemacht, oder wenigstens dergestaltige Indicia dargethan werden, welche zur Tortur genug seynd. Guaz. def. 1. C. 31. n. 9. Und ist die Geistlichkeit nicht schuldig, dem von der Weltlichkeit formirten Proces zu glauben. Ibid. n. 8.

Wann aber der Gefangene sagte: Er wäre an einem geweyhten Orte handvest gemacht worden, die Wacht oder Gerichts-Diener widerstreiten solches, meldende, daß sein Vorgeben nicht wahr; alsdann hätte, wann die Sache zweifelhafftig scheinen will, die Geistlichkeit förderist zu ermessen, was an der Sache seye? Jedoch gehörē hierzu keine gantz heitere oder klare Proben, sondern allein nige Muthmassungen uñ wahrscheinliche Abnehmungen wären dißfalls genug, in Abgang deren aber, weilen es eine Sache von Wichtigkeit, wäre dergleichen Gerichts-Dienern, als schlechten und suspecten Leuten, kein Glaube beyzumessen. Guaz. def. 1. C. 37. n. 73.

Endlichen ist zu wissen, daß die Geistlichkeit bemüßigt und gezwungen seye, einen Flüchtigen in der Geistlichen Freyheit an- und aufzunehmen, auch ihme Gelegenheit zu machen, daß er innerhalb der Freyung, jedoch ausser der Kirchen, der natürlichen Nothdurfft pflegen, Item des Schlaffens, Essens ꝛc. sich bedienen könne, daferne sonst kein Closter oder Geistliches Hauß darbey wäre.

In Tyr. L. Ord. 8. B., 59. und 60. Tit., ist zwar außdrucklich gesetzt, daß nur die redliche gemüßigte- und in untadelhaffter Noth-Wehr begriffene Todtschläger der Freyheit genies-

sen sollen; andere aber, so fürsetzlich todtschlagen, friedbrechen, oder insgemein unerhörliche Malefiz-Händel verüben, die sollen keine Freyheit haben; Es wird aber dieses Statutum, gleich wie es von Weltlichen Fürsten hergeflossen, auch nur von jenen Freyheiten, die von einem Weltlichen Landes-Fürsten, gewißen Palatien und Adel-Sitzen, vergönt und wiederum abgethan werden mögen, verstanden, sintemalen ein Weltlicher Landes-Fürst kein Gesatz zu Præjuditz der Kirchen-Autorität machen kan; wiewolen durch stäte Gewohnheit und Ubung auch dißfalls etwas wider die Geistliche Rechte beschehen kan, wie hiervon von dem Consens des Ordinarii bey unzweifelbahren und von Geistlichen Rechten außgenommenen Missethaten Anregung beschehen. Clarus q. 30. n. 21.

Schließlichen ist in dieser Freyheits-Sache Achtung zu geben, daß man keinen Delinquenten zu der Keychen, Gericht, oder Verurtheilung durch einen Freyungs-Ort führe; Dann ob zwar der Geführte in Possession des Gerichts stehet und keine Freyheit geniesset, kan es doch beschehen, daß der Delinquent, wann er nahe bey einer Kirche durchgeführt würde, dem Gerichts-Diener entrinne, oder denselben mit Gewalt in die Kirchen hinein zöge, dann durch dergleichen Gewalt-thätigkeit wird der Gerichts-Diener seiner Possession beraubt, und der Delinquent würde der Freyheit fähig, Haunold. T. 1. de Jud. Crim. §. 6. n. 205. Laym. l. 4. Tract. 9. C. 3. n. 9. Engel. l. 3. t. 49. n. 17.

Endlich ist zu wissen, daß die Violatores oder Schwächere der Geistlichen Freyheit vielfältig gestrafft werden, als nach Weltlichen Rechten capitaliter, worunter dato auch die Relegation und Deportation verstanden wird, L. 2. & l. 6. Cod. de his, qui ad Eccles. confugiunt. Zum andern verfällt ein solcher in 900. Solidos Straffe, dem Bischoff zu bezahlen, C. Si quis 20. Caus. 17. q. 4. Zum dritten ist er der Geistlichen Freyheit unwürdig, C. Frater. 10. eâdem Caus. 17. q. 4. Vierdtens, hat er eine offentliche Geistliche Buße außzustehen. Extra Si quis. Fünfftens liegt ihme die Excommunication auf dem Halß ipso Jure, darvon ihne doch ein Ordinarius absolviren kan, secundum Riccium in Prax. aureas, Resp. 333. n. 2. 14

---

16. der Titul.

Ob ein Richter sein Amt einem Andern delegiren, oder das Peinliche Gericht von denen Partheyen selbst prorogirt werden möge?

Innhalt.

1. Die Delegirung kan ohne Vorwissen Hoher Obrigkeit nicht beschehen.
2. Von Prorogirung der Partheyen.
3. Ob die Nichtigkeit deß Processes durch die Partheyen aufgehoben werden könne?
4. In Suspections-Sachen kan niemand Selbst-Richter seyn.

Unter

1 UNter anderem ist auch diß Orts in keine Vergessenheit zu stellen jene Frage: Ob ein Richter Jemand Anderem Gewalt und Macht ertheilen möge, an statt Seiner in Peinlichen Sachen Richterlich zu verfahren? In diesem Fall, ob zwar in Gemeinen Rechten die Hohe Gerichtbarkeit in Casum der Abwesenheit, item hinfallenden Kranckheit, wordurch einer für abwesend gemacht wird, per L. 1. ff. de off. ejus, cui mand. est Jurisdictio, erlaubt wird, Jemand Anderen zu bestellen und zu verordnen; So ist doch hierinnfalls wohl zu wissen, daß die Ordinari-Richtere, welche mit Bann- und Achts-Gewalt versehen, und einer Landes-Fürstl. Regierung unterworffen seynd, in allen Fällen dergleichen Unterstell- und Verordnung von eigner Macht und Gewalt nicht vornehmen, sondern förderist hiervon eine Hohe Obrigkeit berichten, und die Ursache bemüßigter Unterstellung eröffnen sollen, Blumlacher. ad art. 2. in Comm. C. Criminal.

Wie dann auch die P. H. G. Ord. Car. V. art. 2. solches vermag; sintemalen zu Vollführung des Criminal-Processes die Bann- und Achts-Pflicht abgelegt werden muß.

Wiewolen etliche lehren, daß nach gemeiner Gewohnheit die Anfrage bey Höherer Stelle in obstehenden Fällen nicht erfordert werde, Brunnem. C. 3. n. 51. der doch die Anfrage c. l. besser zu seyn erachtet.

Und eben darum, ob zwar der Constitution Caroli V. im Lande Tyrol, wegen obhandenen Statuten, nicht stracks nachgegangen wird; so weiß ich mich doch aber zu erinnern, daß eben von hochlöbl. Regierung einem Richter, so einem Viso & Reperto bey Eröffnung einer Section deß erschlagenen Cörpers nicht selbsten in Person beygewohnt, sondern Einen Andern hierzu abgeordnet, anbefohlen habe, hinführo bey solchem Actu selbsten gegenwärtig zu seyn; Ist dannenhero am besten, wann im Fall erleydender Unpäßlichkeit, Freundschafft, oder anderer erheblicher Ursachen halber, eine Gerichts-Obrigkeit dem Processui nicht abwarten kan, oder hieran Bedencken findet, daß Sie ein solches der Höhern Stelle alles getreulich überschreibe, uñ um Verordnung eines Commissarii oder Avocirung der Sache gehorsamlich anhalte, dann sonsten leichtlich der gantze Procels für nichtig gehalten werden dörffte.

2 Von gleicher Wichtigkeit ist auch die Frage: Ob eine Obrigkeit, welcher in Sachen zu handeln nicht zustehet, durch die Partheyen für genugsam erkennet und bevollmächtiget werden möge, daß der Peinliche Procels für gültig gehalten werde? Hierinnfalls ist bekannten Rechtens, daß eine vor Unordentlicher Obrigkeit außgelassene Bekanntnus eine mehrere Krafft nicht nach sich ziehe, als daß der Ordentliche Richter derentwegen Ursach gewinne, den Bekennenden, wann anderst zur selben Person man sich der Ubelthat versehen

könte, zu torquiren, oder zu einem Juramento Purgatorio anzuhalten; Bleibt dannenhero wahr, daß, wann der Richter in peinlichē Sachen keine Macht und Gewalt zu procediren- oder Bann und Acht empfangen hätte, Guaz. def. 1. C. 7. n. 6. auch dessen Jurisdiction durch der Partheyen Consens nicht erhöhet, noch prorogirt werden möge; dann zu Peinlichen Sachen gehöret eine Gewalt, so nicht von denen Partheyen, sondern von dem Landes-Fürsten selbsten herkommen muß.

Da aber ein Richter Bann und Acht empfangen, in Peinlichen Sachen zu procediren, und einen Inquisitions-Proceſs wider einen formirete, worzu aber der Inquisit wissentlich stillschwiege; würde doch die Jurisdiction nicht prorogirt, indeme die Criminal-Jurisdiction nicht durch Stillschweigen, sondern durch lebendige Personen prorogirt werden muß, zu welcher Prorogation nothwendig erfordert wird, daß der Prorogirende wohl wisse, daß der Richter ohne seinen Willen in Sachen zu prorogiren nicht befugt seye; und also würde durch einen wissentlich Antwort-gebenden die Prorogation beschehen, daferne nicht der Obere Richter solches verhinderte, oder die Prorogation zu Nachtheil und Præjudiz des Persöhnlichen unaufhörlichen Privilegii gereichete, also, da von einer Weltlichen Obrigkeit gegen einen Geistlichen inquirirt würde, C. Si diligenti X. de For. Comp. Brunnem. c. 3. n. 45.

und auf solche Manier kan die Jurisdiction in Criminalibus prorogirt werden. Jul. Clar. q. 42. n. 1.

In Sachen ordentlicher Anklags-Proceſſen, wann der Richter in Peinlichen Sachen zu erkennen die Macht hat, kan zwar die Jurisdiction, so viel die Partheyen berührt, prorogirt, der Ordentlichen und sonst gebührenden Obrigkeit aber dessentwegen kein Nachtheil zugefügt werde, Jul. Clar. q. 42. l. 2. §. 1. ff. de Jud. Noch auch, wie Guaz. d. l. lehret, zu Formirung der Inquisition und Abstraffung; dann der Ordinari-Richter muß hierzu seinen Consens oder Ratification ertheilen.

Wann aber der Proceſs nichtiger Weiße geführt worden, kan in Peinlichen Sachen solche Nullität mit keiner Genehmhaltung der Partheyen, noch ex Officio aufgehebt werden, sondern der Proceſs wird zuruck remittirt, und auf Unkosten des in Sachen nichtig-verfahrnen Richters von neuem zu reassumiren anbefohlen.

Schließlichen, da der Richter wegen unterschiedlichen Umständen von dem Inquisito, oder dessen Befreundten, für suspect in Sachen zu handeln gehalten, und eine solche Exception objicirt werden solle; ist der Richter nicht bemächtiget, über die Umstände der Exception Suspectionis selbsten zu erkennen, gleichwie er in puncto competirender Jurisdiction zu sprechen hat, Guaz. def. 1. C. 19. n. 66.; Sondern ein GOtt- und Ehr-liebender Richter solle sich, es möge die

Ursache

Ursache standhaft seyn oder nicht, keineswegs reissen und sich bemühen, daß seinem Foro die Peinliche Sache überlassen, und die Exception für unerheblich erkannt werde; Dann was hat man hierdurch anders abzunehmen, als daß man die Peinliche Sache, daran doch wenig Lust zu erwarten, auß verborgenen Affecten und Leydenschafften zu vollenden trachte, wiewolen, da die Ehre gerühret wird, selbe zu defendiren, niemand nachlassen solte; Inzwischen aber, und biß zu Außfündigmachung der interponirten Suspection, solle der Richter in Sachen nichts vornehmen, dann sonsten würde alles für pure Nullitäten geachtet werden. Guaz. def. 1. c. 19. n. 37. Wann anderst die Exceptio Suspectionis gegründet wäre. Engel. l. 2. t. 28. n. 57.

---

17. der Titul.

Von dem Gericht-Schreiber, Geschwornen und Beysassen, item Gerichts-Dienern.

Innhalt.

1. Von deß Gericht-Schreibers Amt/
2. Der Beysassen/
3. Der Gerichts-Diener.
4. Von Aufnehmung der Gerichts-Diener.
5. Von Gefangen-Setzung der Mit-Gespanen.

1 SEelig der Richter! der mit einem verständigen uñ vertrauten Gericht-Schreiber versehen ist, an wessen Person nach dem Richter am mehresten gelegen, damit die Acta getreulich aufbehalten, und, was in der Gericht-Stuben geschicht, nicht offenbahret werde. Vermög Kayser Caroli V. Constitution ad art. 5. solle ein Gericht-Schreiber in Gerichtern, allwo Peinliche Processe zu vollführen, ordentlich beeydiget werden, in Sachen, das Peinliche Gericht betreffend, fleißiges Aufmercken zu haben, Klag, Antwort, Argwohn, Verdacht, oder die Urgicht deß Gefangenen, und was gehandelt wird, fleißig aufzuschreiben, zu verwahren, und, so es Noth thut, zu verlesen, auch darinn keine Gefährde zu gebrauchen. Worauß zu mercken, daß nicht gleich ein jeder Scribent die Person eines Gericht-Schreibers zu vertretten bemächtiget, sondern auf das wenigst ein verpflichter Ober-Schreiber, als welcher im Nothfall die Person eines Gericht-Schreibers verwalten kan, gebraucht werden solle. Ja, an Ort- und Enden, allwo die Constitutio Caroli V. genau observiret wird, müßte dieser Actuarius mit dem obbeschriebenen Juramento förderist verpflicht werden; Vielweniger aber stehet einem Commissario oder Richter zu, das Protocoll selbsten zu führen, dann andurch wäre das Peinliche Gericht nicht besetzt.

Gleicher massen solle ein Land-Gericht-Schreiber das Protocoll fleißig verwahren, und schreiben, was in Sachen fürgenommen worden, nichts nach eignem Kopff in der Haupt-Sach verändern, noch zugeben,

ben, daß ein mehrers, als was- und wie es bey Gericht vorgebracht worden, in das Protocoll gesetzt werde; Die Ablesung der Urgichten aber bey den Peinlichen Executionen pflegen in Tyrol die Gericht-Schreiber durch jede Ober-Schreiber vollführen zu lassen. Die überschickende Acten ad Consulta, oder zu Einholung der Responsorum auf Universitäten oder sonsten, wie auch der suchenden Revisionen, eigenhändig zu unterschreiben, und, daß es die wahre Acta seyen, zu bekräfftigen, ist ein Gericht-Schreiber bey Straffe der Nullität verbunden. Ord. Carol. 189. Blumlacher. ad fin. art.

2 Die Beysassen antreffende, alldieweilen in Tyrolischen Landes-Rechten die Urtheil-Sprechere das Peinliche End-Urtheil außzusprechen haben, und solches keinem Richter (ausser in gewißen Fällen, worvon an seinem Ort gehandelt werden solle,) zu verändern zustehet, welcher nur die Vota einzusammlen hat; Als sollen die Pfleger, Gerichts-Herren und deren Amt-Leute, um so viel mehr beflissen seyn, in Peinlichen Sachen die von dem Landes-Gesetz vorgeschriebene Zahl der zwölff Beysassen, theils Burger, theils Land-Gerichtliche (außgenommen der Orten, allwo anderer Gebrauch,) mit vorbeschriebenem Eyd zu verpflichten, und taugliche, verständige Beysassen zu erwählen, dann sonsten, in Abgang eines Gerichts-Geschwornen Beysaßen, aus Mangel der vorbeschriebenen Formalitäten das Urtheil nichtig wäre; Cum forma præscripta à Statuto sit ad unguem servanda. Text. de off. Jud. Inst. & Nov. 149. in fine.

Item, sollen zu Rechts-Sprechern einheimische, ehrliche und untadelhaffte- der Landes-Gesetzen, auch alten Herkommens, wohl-erfahrne Männer angenommen werden, als welche in Abgebung ihrer Stimmen und Gutachten förderist ihr vernünfftiges Absehen auf die Landes-Gesetze, gutes löbliches Herkommen, und dann auf die P. H. G. Ord. Caroli V. zu nehmen, und darbey zu beobachten haben, daß, im Fall sie ein interessirtes, oder aus Leydenschafft hervor gebrochenes Urtheil schöpffen und ihre Eydliche Pflicht übertretten würden, Sie neben zu erwarten habender Göttlicher Rache nach Beschaffenheit der Umständen mit Geld, Keychen, ja Leib- und Lebens-Straffe belegt werden können; Und eben darum ist ihnen erlaubt, daferne sie erführen, daß der Richter die Schnur der Rechten überschreiten wolte, sich hierwider zeitlich zu legen und Protestation einzurucken. Emer. à Rosbach. t. 7. n. 27.

Da in Sachen ein Beysitzer einen Zeugen abgeben müßte, ist selbiger schuldig, von selbsten in solch Peinlicher Sache deß Beysitzer-Amts sich zu begeben, oder, es ist der Parthey erlaubt, an Gehörde einzukommen, daß dergleichen Rechts-Sprecher in solcher Sache seines Amts erlassen werde. Mascard. de Prob. Vol. 1. Con. 145. n. 3.

In Tyrolischen Land-Rechten, Tit. 1., 8. B., werden die vom Adel befreyet, in Peinlichen Sachen Rechts-Sprechere abzugeben; daferne sie aber wollen beywohnen, ist es ihnen nach klarem Innhalt 1. Tit. P. H. G. Ordn. Caroli V. nicht allein ihrem Adel-Stand unnachtheilig, sondern sie seynd schuldig und verbunden, an Orten, wo es Herkommens, ohne Unterstellung oder Delegation, in eigner Person dem Peinlichen Gericht abzuwarten, und beyzuwohnen.

Ubrigens sollen sich die Rechts-Sprechere befleissen, in Abgebung ihrer Stimmen sich eingezogen und Ehrerbietig zu erzeigen, die Gerichts- und Procels-Geheimnüssen sowol der Missethäter, als Zeugen, verborgen zu halten, das Beysitzer-Amt in keine Procuratur und Beystandschafft zu verändern, sondern in alle Wege dahin zu trachten, wie die Gott-beliebte Gerechtigkeit allerseits befördert werde.

3 So viel aber die Gerichts-Diener betrifft, wissen die in Aemtern eine Zeitlang practicirte Obrigkeiten auß eigener Erfahrung, was an einem aufrichtigen getreuen Gerichts-Diener gelegen, damit Sünde und Laster nicht unterdruckt, sondern gebührend abgestrafft werden mögen; Seynd dannenhero zu solcher Bedienung gute gewissenhaffte, sittsame, Leutseelige, doch auch ernstliche, fromme Personen zu verpflichten, die sonderlich in Peinlichen Sachen denen Gefangenen fleißig abwarten, Sie vätterlich und Leutseelig tractiren, mit denen gefangenen Weibs-Personen keine Unzucht treiben, noch andere treiben- wie nicht weniger durch Geldte sich bestechen lassen, denen Gefangenen verschiedene Gelegenheit an die Hand zu geben, zu entfliehen; Allermassen deren einige gefunden werden, welche die an Hand gegebene Gelegenheit dergestalten zu vermänteln wissen, daß man vermeynen und glauben dörffte, die Gerichts-Diener wären die Unschuldigste. Auch können deren einige die Nahrung, Atzung, Speiß und Tranck dergestalten verringern, daß denen armen Gefangenen das gebührende niemalen zukommet; dannenhero einem Richter nicht zu schwer fallen solle, den Delinquenten bey denen Constitutis zu befragen, was man ihme für Atzung bringe? wann? und wie die Speisen gekocht? Ob ihme gebührender Trunck gereicht werde? Ob in dem Zimmer Kälte halber zu bleiben? Dann, wann ein Delinquent aus Hunger, Durst oder Kälte sterben solte, würde eine Gerichts-Obrigkeit mit der Nachläßigkeit des wissentlich- lüderlichen Gerichts-Dieners und dißfallßigen Verantwortung sich schwerlich völlig entschütten können, massen sich nicht gebühret, dergleichen Gerichts-Diener zu leyden.

Wann eine Gerichts-Obrigkeit, 4
in Auf- und Annehmung eines Gerichts-Dieners, selben mit eydlichen Pflichten beleget, daß er allen schädlichen- und straffbahren Sachen

fleißig nachforschen, das Erforschte getreulich anzeigen, niemand verschonen, denen armen Gefangenen fleißig aufwarten, auf ihr Thun und Lassen Acht geben, und sie mit gebührender Atzung versehen solle, und also alles erfülle, was eine Obrigkeit dißfalls mit Sorgfalt thun solle und mag; Auf solchen Fall werden die Gefangene ohne Unterschied von Stund ihrer Bestsetzung der Verantwortung und Gefahr des Gerichts-Dieners oder Kercker-Meisters übergeben, also zwar, daß, da der Gefangene in der Keychen todt gefunden- und nicht hervor scheinen würde, aus was Ursachen der Gefangene gestorben? dem Gerichts-Diener Rechtlichen oblieget, sich deßwegen zu verantworten und zu purgiren. Gloss. in L. Cum ita §. Species, in Verb. Nec dolo ff. de Leg. 2. Ang. Aretin. in suo Tract. Maleficior. in gl. incipiente fama publica, &c.

Wie dann die unvorsichtliche Fälle, als Brunst, Wassers-Noth, und dergleichen, denen Kercker-Wärtern auch nicht aufgebürdet werden mag, L. Milites, & L. fin. ff. de Cust. & exhib. reor.

Da aber ein Missethäter aus Nachläßig- oder Trunckenheit und dergleichen Ursachen deß Keychen-Wärters und der Seinigen sich an Eysen und Banden loß würckte, würde der Keychen-Warter nach gemeinen Kayserl. Rechten, und Außweisung der Umständen, mit einer willkührlichen Straffe beleget; Solte er aber sich also vermeßē, daß er sich wegen Loßlassung deß Delinquenten mit Gelt bestechē liesse, oder durch Gunst-Erwerbung wissentlich zu der Flucht Vorschub geben würde, wäre wider einen solchen eben die Straffe, die der entflohene Delinquent verdient gehabt, vorzukehren. L. fin. ff. de Cust. & exhib. reor.

Da aber mehrere zu der Keychen-Wacht verordnet, solle der Unschuldige des Schuldigen nicht entgelten. Uti Bart. ad L. dictam. vers. Interdum.

Bey Bestsetzung der Delinquenten ist wol zu mercken, daß die Weibs- und Manns-Personen besonders eingesperrt und verwacht werden sollen, wegen Furcht verübender Unzucht, die der Keychen-Wärter aber von selbsten am höchsten meiden solle; dann solte er mit einem gefangengesetzten Weibsbild, ob es gleich eine beschrihene gemeine Bettel wäre, auch mit dero Willen fleischlichen beyhalten, hätte er die Straffe des Schwerdts verdienet, dann es geziemet sich nicht, das Ort der Gerechtigkeit zu bemackeln. Arg. L. 1. C. de off. Civil. Jud. Nicol. Boër. Decis. aurear. insign. quæst. 317. Wiewolen andere Doctores milder gehen, wie im andern Theil, 7. Tit. 3. B. zu lesen ist.

Deßgleichen soll man die Complices, oder welche eine Missethat miteinander verübt haben, in unterschiedliche Keychen einsperren, damit dieselbe ihre Verantwortung und Bekanntnussen nicht anvor miteinander außstudiren und in gewiße Unterre-

terredung bringen möchten; Ja, wann in Peinlichen Sachen von einem Delinquenten etwas hauptsächliches bekannt worden, wäre der andere gleichfalls geschwind zu constituiren, nur damit alle Gelegenheit abgeschnitten werde, die Unterrichtung von des andern seiner Bekanntnuß zu überkommen.

Ein Gerichts-Diener solle Niemand ausser Obrigkeitlichem Vorwissen mit einem Gefangenen reden lassen, ja ein Richter solle den Kercker-Wärter zu fragen nicht unterlassen, ob jemand zu dem Gefangenen begehrt? Wer er gewesen? und warum? Damit man der Ursachen nachdencken, und das gebührende weiters vorkehren könne?

Schließlichen aber ist keinem Kercker-Warter erlaubt, einen Gefangenen, im Fall erhaltener Relaxation, wegen aufgewandter Atzung und anderm Begehren, in der Keychen völliger Bezahlung halber arrestirlich zu halten, sondern er solle dessentwegen der Richterlichen Verordnung gewärtig seyn. Damhoud. in Pract. Crim. c. 17. n. 21.

18. der Titul.

Wie die von Amts-wegen vornehmende Kundschaffts-Personen ad informationem Curiæ, oder zur Nachricht deß Gerichts, abzuhören seyen?

Innhalt.

1. Die Erweisung der Inzichten muß der Gefangen-Setzung vorlauffen.
2. Von Verhör der Zeugen ad informandam Curiam.
3. Die Ursach der Zeugen Außsage ist hauptsächlich einzuholen.
4. Von untüchtigen Zeugen.
5. Von nächsten Befreundten.
6. Formula dieser Verhör.

1 Demnach ein Richter seiner Gerichtlichen Jurisdiction vergwißert, de Corpore Delicti, so viel zur Inquisition vonnöthen, wie obbemeldt, constiret, das Visum & Repertum eingenommen, in denen Missethaten, welche keine Merckzeichen nach sich lassen, die redliche Anzeigungē, Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung, so Carolus V. in art. 19. für eine Sache nimmt und verstehet, wiewol selbige in gemeinen Rechten mercklichen unterschieden werden, ad Protocollum genommen; So ist doch nicht genug, gleich einen für schuldig zu halten, es wären dann redliche Anzeigungen, Inzichten, Argwohn, Wahrnehmungen, ꝛc. durch Zeugen beweißlich gemacht worden. Derohalben ist nothwendig, nach eingenommenem Viso & Reperto zu Außfündigmachung und mehrerer Beweisung, auch der Sachen gründlicher Untersuchung, die Personen, welche Wissenschafft haben können, von Amts-wegen eydlichen gantz fördersamst fürzunehmen, und zu befragen, ehe und zuvor man eine durch Rechtliche Indicien noch nicht belegte Person in specie würcklich Hand-vest mache, ausser es wäre eine Gefahr der Flucht vorhanden. Clar. q. 4. vers. quando verò.

2 Die von Amts-wegen vornehmende Gezeugen seynd von der Obrigkeit selbsten abzuhören, und dergleichen Actus nicht leichtlich jemanden zu vertrauen, damit Sie im Gewissen sicher stehe und sehen möge, mit was Gebärden die Zeugen ihre Außsag ablegen? Guaz. def. 114. c. 1. n. 2. sodann sie mit leiblichem Eyd zu bestricken, der Straffe des Meineydes, sowol Geist- als Weltlichen Rechten nach, ernstlich zu verwarnen und keineswegs an Eydes-statt, oder nur mündlichen, so noch ärger, außzufragen; Wiewolen, da man vermeynt, die Zeugen wären ein falsches Zeugnus zu geben bereit, man selbige vor Ablegung des Eydes mündlich außfragen und sehen solle, wie man sie ihrer Unwahrheit mit unterschiedlichen Fragstücken überweisen möge; Angemerckt die mit leiblichem Eyd nicht bestrickte Gezeugen ihren Leydenschafften gar zu weiten Zaum lassen, das mehreste verschweigen, oder auch reden, was der Wahrheit nicht gemäß, worauf doch der Richter sein weiteres Absehen im Procels zu nehmen hat; Und da aus dem Procels erscheinen würde, dieser und jener gütig abgehörte Gezeuge müsse ein mehrers wissen: oder, wann er alsdann eydlich vernommen wird, was wolte der arme Tropff thun? Seine an Eydes-statt beschehene Bekanntnus zu widerruffen, ist gefährlich; dann der 21 Tit., 8. B., Tyr. Landes-Ordnung macht ihne einem Meineydigen gleich; ein Jurament aber zu leisten, und dannoch bey seiner erstern unwahrhafften Außsage zu verbleiben, ist weit gefährlicher; derowegen solle die Obrigkeit gleich anfangs deß Processes so wol zu Gewinnung der Zeit und Mühewaltung, als auch gewisserer Information halber, die von Amts-wegen vornehmende Gezeugen mit Eyd, die Wahrheit zu sagen, würcklich belegen, und so dann alles und jedes ohne Unterschied, Böses und Gutes, auch nach den Formalien, wie die Worte aus deß Zeugen Mund selbsten fliessen, fleißig beschreiben lassen.

Nachgehends seynd die Zeugen ihres Namens/ Alters, Profession, Geburth, Aufenthalts und Freundschafft wegen, auch auß was für Personen ihre Zusammenkunfft und Conversation bestanden? Item, um die Umstände der That selbsten, der Zeit, der Stunde, des Orts, der Worten, der Waffen, des Anfangs des Rumor-Handels: Item, wer daran schuldig? welcher der Rädelsführer? welche theilhafftig? welche Anstiffter und Hülff-Leistere vor- und nach der That? wie sie außsehen? was sie für Kleidung gehabt? wohin sie gesprungen? in was für ein Hauß? ꝛc. ordentlich zu befragen, und anzuhalten, daß sie jederzeit die genaueste Anzeigung von allen Umständen, so viel möglich seyn kan, eröffnen.

Sonderlich aber sollen die Gezeugen um die Ursache ihrer Außsagen und Wissenschafft angefragt werden, dann sonsten ist die Außsage gantz todt und nichtig, Bald. in L. Solam. C. de test. Boss. in tit. de Oppos. contra Testes. n. 43. Deß-

Deßgleichen, da ein Zeug vermeldete, er habe es also hören sagen; wären gleich diese Interrogatoria zu formiren: Von wem? wann? an was für einem Ort? wer noch selbiges angehört, ꝛc. und Wissenschafft darvon habe? Bey welchen Puncten eine Obrigkeit gleich erkennen wird, ob das Geschrey von lüderlichen oder mit Feindschafft beladenen Personen entsprungen? worauf weniger als nichts zu fussen. Cæphall Consil. 250. l. 16. Clar. q. 6. vers. Amplius.

Wann ein Zeug sagte, er habe es also insgemein sagen hören, könne aber nicht anzeigen, von wem; Wäre er weiter zu fragen: auß was Ursachen die Leute bewogen worden, dieses zu sagen? ob er, Zeuge, glaube, daß dieses wahr seye? Auß was Ursach? Nat. Consil. 39. n. 9. Ambros. Senogal. l. 1. c. 1. n. 21.

Sagen die Zeugen, von wem sie es gehört haben; muß eine Obrigkeit gleich nach denen Außsprengern und dem angezeigten Urheber forschen, und selbigen so dañ befragen; Dann sonsten würden diejenige, so es nur vom Hören-sagen haben, keine Rechtliche Præsumption, viel weniger Beweisung machen, wann die Urheber nicht befragt worden. Menoch. Consil. 98. n. 56.

4 Ja man kan von Amts-wegen die sonsten zum Zeugnuß untüchtige Personen eydlich constituiren, als da seynd die Befreundte, Verschwägerte, die Freunde des Beleydigten, item Weiber, Arme, schlecht- und geringe Tropffen, Minderjährige, jedoch was unter 14. Jahren alt ist, ohne Juramenr; dessentwegen dann zu Beweisung deß Alters die Tauff-Zettul denen Actis beyzulegen seynd; item, unehrliche gemeine Betteln, Kupplер, ꝛc. Sintemalen auch auß dieser Außsage auf das wenigste eine Materia erhebt werden mag, in dem Processs hernach weiters zu verfahren. Clar. q. 24. tot.

Wiewolen in Formirung der Inquisition theils Practici die Ehe-Weiber und andere nächst-befreundte Personen, so nur im Fall, da die * Wahrheit anderst nicht eröffnet werden mag, zu verhören, mit leiblichem Eyd anfangs zu bestricken unterlassen, aus Ursache damit selbige keinen muthmaßlichen Meineyd begehen möchten.

Es ist zwar wahr, daß dergleichen untüchtige Zeugen nichts beweisen, ausser es wäre in abscheulichsten Lastern; oder daferne unmöglich, die Wahrheit anderer gestalten zu überkommen, als in heimlichen Lastern, und da vernünfftig zu erkennen, daß keine andere Gezeugen darüber vorhanden, noch davon wissen können; in solchem Fall geben sie gleichwol Anlaß zu peinlicher Frage, Clar. q. 24. vers. Secundum.

Ja manchsmal muß man in heim- 5
lichen verborgenen Lastern, so kein Merckzeichen zurück lassen, von denen Hauß-Genossen, Bluts-Freunden und Verschwägerten den Processum anheben, Foller. in verb. Capiat informationem. n. 18. in princip.

Dann was in einem Hauß, Nachbarschafft und Freundschafft lebet, von dem ist muthmaßlich, daß eins um des andern Thun und Lassen die beste Nachricht habe; Ja es können die in der Nachbarschafft wohnende Personen, allwo eine Missethat beschehen, zu Ablegung klarer Außsage, wer es gethan? gefänglich gesetzt und torquirt werden, wann wider sie die Præsumption laufft, daß Sie die Wahrheit verhalten; von welchem nachgehends ein mehrers gehandelt werden solle.

Da nun durch zeugliche Abhörung gewiße Inzichten wider eine Person erhebt worden; kan man endlichen zu würcklicher Vestsetzung und gefänglicher Annehmung des indicirten Delinquenten schreiten. Jedoch, bevor die Materia der gefänglichen Annehmung erkläret werde, habe ich ein unvorschreibliches Formular, wie die Zeugen von Amts-wegen zu Erhebung der Inzichten abzuhören seyen? beysetzen wollen; die übrige Materia aber, was zu mehrerer Erklärung der Zeugen und deren Außsagen dienet, ist Tit. 6., 2. Buchs, zu finden.

Actum den N. Tag, Monats N. Anno N.

Vor Herrn (ist der Namen der Obrigkeit zu setzen.)

In Beysaß der (seynd die Beysitzer zu benamsen.)

Protocollist N. Land-Gericht-Schreiber, ꝛc.

6 Demnach auf die allhie beschehene Entleibung des N. N. von Amts-wegen und ex officio für thunlich zu seyn erachtet worden, zu Erhebung Gerichtlicher Information, wer der Thäter seyn möchte? den N. als nächsten Nachbarn ordentlich zu verhören, wer etwan an obbemeldter Entleibung schuldig oder theilhafftig seyn möchte; Als ist er N. dato vor Gericht citirt, ihme die Tafel des Meineyds abgelesen, und selbiger ermahnt worden, in Sachen, so viel ihme, als Zeugen, wissend, die Wahrheit zu sagen; wie dañ hierauf von ihme der leibliche Eyd, die Warheit anzuzeigen, und wie aus nachfolgendem zu vernehmen, also außgefragt worden; oder etwas kürtzer, und auf Lateinisch:

Citatus, Monitus, Juratus.

Wie Zeug heisse?
Wie alt?
Wer seine Eltern?
Wo er wohnhafft?
Was er im Vermögen?
Was für Profession er seye?
Wie er sich ernähre?
Was er für Befreundte und Bekannte habe?
Ob er ihme die Ursache seiner Fürforderung einzubilden wisse?
NB. Sagte er Ja, wäre er weiters zu befragen:
Solle die Sache eigentlich erzehlen, wie sie vorbeygegangen?
In Erzehlung der Sache solle ihme nicht eingeredt, sondern alles notirt werden, wie es der Zeuge außsaget.
Gibt der Zeuge etwan widereinander lauffende Sachen und Umstände

de

de an, oder aber er erzehlet die Sache mit allen ihren Umständen nicht, ist er weiters zu fragen:

Zeug habe in seiner Deposition ad interrogatorium vermeldet, ꝛc. wie dann die Antwort in dem Interrogatorio wahr seyn könne? solle dißfalls die Wahrheit sagen, und mehrere Erklärung geben.

Item, Deponent oder Zeuge solle sagen, mit was für Waffen der N. bewaffnet gewesen? wie offt? Wann es eigentlich beschehen?

Wer dabey gewesen?

Wer in Sachen noch Wissenschafft haben möchte?

Woher? und wie er Zeuge dieses alles anzuzeigen wisse?

Und endlichen, was Zeugen über seine vorige Außsagungen weiters wissend seye?

Sagte Zeuge, er wisse ihm die Ursach der Fürforderung nicht einzubilden; solle eine Obrigkeit in weitschichtigen Fragen weiters verfahren:

Ob Zeugen nicht wissend, was sich dieser Tagen in seiner Nachbarschafft zugetragen?

Ob Zeuge nichts gehört?

Wo Zeuge den ersten Tag diß Monats gewesen?

Sagte er: zu Hauß, und es fället muthmaßlich, daß er mehrere Wissenschafft haben müsse, als er außsaget; So wäre er fürters dergestalten anzuvermahnen:

Zeuge solle sich der Wahrheit befleissen, und sagen, ꝛc.

Es seye nicht vernünfftig, daß er in Sachen gar nichts wissen solle, solle die Wahrheit anzeigen.

Zeuge solle nicht Ursach geben, daß man wider ihne, als muthmaßlich informirten, die Rechtliche Mittel ergreiffen müsse, solle derowegen sagen, ꝛc.

Und also muß man die Umstände, Abnehm- und Muthmassungen in ein- und anderm Puncten, wann der Zeug mit der Sprache nicht herauß wolte, untersuchen, und ihne zu Bekennung der Wahrheit antreiben.

In Abhörung dieser von Amtswegen beschehender Vornehmung der Zeugen-Personen solle eine Obrigkeit nicht gar zu weitschichtig gehen, noch mehrere Personen, als vonnöthen, abhören, damit der Processs nicht unschicklich überhäufft werde, und die Muthmassung entspringe, man habe hierdurch nur die Gerichts- und Schreiberey-Kösten zu vermehren und erhöhen gesucht; Jedoch ist dißfalls zu wissen, daß, wann ein Zeuge auf einen andern außsagte und selbige benamßte, zu Erläuterung und Evacuirung deß Processes nothwendig seye, eine solche in dem Process benannte Person auch zu befragen, wann es anders die Haupt-Sach berührte.

Bey Beschliessung der Verhör ist dem Zeugen seine Außsage mit klarer Stimme abzulesen, damit, wann etwas darinn verfaßt worden wäre, so er nicht außgesagt, oder aber nicht also, wie das Protocoll lautet, gemeynt hätte, der Zeuge gebührende Einrede thun möge.

Wann

Wann der Zeuge schreiben kan, ist nicht ungebräuchlich, sondern sehr nützlich, wann er seine ad Protocollum gebrachte Außsage mit seiner Namens-Unterschrifft und Pettschafft bekräfftigte, damit, wann er das Protocoll einer Unrichtigkeit zu beschuldigen oder sonsten anzugreiffen gedächte, ihme seine selbst eigene Handschrifft und Pettschafft vorgewiesen werden könte, Scaccia C. 87. de Inquis. Goner. n. 17. vers. Inventa. Clar. q. 53. vers. Quintus est Casus.

Ein im Schreiben aber Ungelehrter kan ein ihme beliebiges Hand-Zeichen untersetzen; Jedoch ist zu wissen, daß die Unterzeichnung nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur mehrerer Vorsichtigkeit und Bekräfftigung des Protocolls, so zwar ohne das genugsam probiret, geschehe.

Endlichen wird ihme, Gezeugen, bey seinem anvor abgelegten Juramment auferlegt, anzugeloben: daß deme also- und nicht anderst seye, er auch hievon niemand nichts eröffnen, sondern darzu stillschweigen wolte; wie die übliche Formalia lauten: Hat darüber das Hand-Gelübd erstattet, und ist mit Auftragung des Stillschweigens dermalen entlassen worden; Oder auf Lateinisch: Relectis, confirmatis & impositio silentio dimissus, &c.

Die obbedeutete Unterschreibung aber lautet also:

Ich, als in Sachen N. von Amts-wegen vorgenommener Gezeuge bekenne, daß die sub dato N. von mir gethane, und in gegenwärtigem Protocoll verfaßte Außsage dergestalten, und nicht anderst, von mir beschehen seye, so ich mit Handschrifft und Pettschafft bekräfftiget habe.

(L.S.) N.N.

Nach abgehörten- und zu Informirung des Gerichts vorgenommenen Gezeugen, kan eine Obrigkeit, dafern eine Sache nicht an sich selbsten offenbar uñ wissend wäre, leichtlich abnehmen, wer der Thäter? oder wer am schweresten indicirt und gravirt? Item, wer die Mit-Helffere und Interessirte gewesen seyen? welche dann ohne weiteres in gefängliche Verhafft zu nehmen seyn.

---

19. der Titul.

Von Gefänglicher Annehmung eines Ubelthäters von Obrigkeit- und Amts-wegen.

Innhalt.

1. Die Gefangen-Setzung ist vorsichtig zu exequiren.
2. Von Personen / die der Gefängnuß befreyet.
3. Von Gefangen-Setzung eines Geistlichen.
4. Vom Hauß-Arrest.
5. Bißweilen ist Bescheid von hohen Orten zu erwarten.
6. Von Angesessenen im Land.
7. Von genugsamer Inzicht zur Gefängnuß.
8. Vom Corpore Delicti in Ordnung zur Captur.

9. Von

9. Von nothwendigem Richterlichen Befehl.
10. Practica, wie der auf wahrer That Betrettene zu processiren?
11. Ein Richter kan nicht Zeuge seyn.
12. Von Absonderung der Mit-Gespanen.
13. Von förderlicher Verfahrung in Criminal-Sachen.
14. Wie die Keychen beschaffen seyn sollen?

1 EIne Obrigkeit solle förderist behertzigen, daß durch gefängliche Annehmung einer Person derselben keine geringe Schande und Spott zugefügt werde, wordurch selbige befugt seyn würde, bey erweisender Unschuld eine also zu füreylend verfahrende Obrigkeit Actione Injuriarum, zu Abtragung aller hieraus entstandenen Unbill, Versaumnüssen, ꝛc. Verletzung der Gesundheit, u. s. w. zu belangen. Damit aber eine Obrigkeit dieser Klage entübriget bleiben möge, solle sie förderist in das Inquisitions-Protocoll außführlich eintragen lassen, was für Inzichten, Anzeigungen, Muthmassungen, Argwohn, ꝛc. wider die gefänglich in Verhafft zu nehmen entschlossene Person vorhanden? e. gr. Ob die Missethat eine von denen heimlichen verborgenen Lastern und Ubelthaten? und dahero desto schwererer Beweisung seye? Ob die Missethat mit Leibes oder Geldt-Straffe, im Fall deß Beweises oder Bekandtnuß, anzusehen? Ob die indicirte Person eines ehrlichen Wandels? Vermöglich? Vornehmen Stands? Ob eine Gefahr der Entfliehung vorhanden? Ob die Person Arm, Ehrloß, eines schlechten Ruffs und Wandels seye? Item, ob die Inzichten schwer, erheblich, wahrscheinlich oder nicht, seyen? Dann nach Umständen der That, der Person und fürwaltender Inzichten und Anzeigungen, muß eine Obrigkeit auch ihren Verstand würcken lassen, und bedencken: Ob auch wol vor der Ehrlichen Welt die Gefangen-Setzung dieser oder jener Person aus denen vorhandenen Umständen zu billichen seye? sintemalen nicht möglich, in dieser allzu-weitschichtigen Materia, die nach Beschaffenheit der Umständen sich verändert, eine unfehlbare- auf alle vorfallende Missethaten richtige Regul abzufassen; sondern dieses wird einem verständigen Richter selbsten von denen Rechten überlassen, in billicher Vermuthung, daß er seinen Leydenschafften nicht nachhängen, sondern, denen erforderenden Umständen nach, die Gerechtigkeit bestens beförderen werde, L. 1. ff. de Custod. & Exhib. reor. Clar. q. 28. vers. Scias autem: circa fin. Nichts destominder aber werden nachfolgende Lehr-Sätze zu mehrerer Erklärung hier angefügt:

2 Ob zwar nach gemeinen Rechten verschiedene Personen: als die vom Adel, Professores, Doctores, und die Weibsbilder, der Gefangenschafft befreyet seyen; nichts destoweniger kan auch, wann die Umstände der Missethat, die Justitz wider solche delinquirende Personen an Leib und Leben zu üben, erfordern, eingeführter Gewohnheit nach gegen erst-besagte privi-

privilegirte Personen mit gefänglicher Annehmung procedirt werden. Clar. q. 28. vers. Quæro, & seq.

3 Und also mag eine Weltliche Obrigkeit eine Geistliche delinquirende Person auf offener That, oder, da sie der Flucht verdächtig, in gefängliche Verhafft, um solche ihrer ordinari-Obrigkeit zu extendiren annehmen, jedoch mit Vorsichtigkeit, damit das Aergernuß, so viel möglich, vermieden bleibe. Guaz. Defens. 5. c. 3. n. 4.

4 Ebenermassen solle auch eine Obrigkeit die sonst wegen eines ehrlichen Wandels berühmte Weibsbilder nicht also gleich, ausser einer Capital-Missethat und obhandenen erheblichen Anzeigungen, in die Keychen werffen, sondern vielmehr mittelst Bürgschafft, sich jederzeit zu stellen, zu Hauße ruhen- d. i. mit Hauß-Arrest belegen lassen; Mit unehrlichen Betteln aber, als welche auch bey kleinen Missethaten in die Keychen geworffen werden, hat es keine Disputation vonnöthen, Scaccia Tract. Crim. q. 46. 25. & 26.

5 In gefänglicher Annehmung Hoher Herren und Vornehmer vom Adel solle eine nachgesetzte Obrigkeit eigenen Gewalts nicht verfahren, sondern den Verdacht und die That Hoher Obrigkeit getreulich berichten, und zu weiterer Verordnung anheim stellen.

6 Ist vonnöthen, daß die Sache, warum einer gefänglich zu setzen? gleichwol also beschaffen seye, daß dessen Straffe nach Wichtig- und Verschiedenheit der Umständen auf eine Leibes-Straffe, oder auch Landes-Verweisung, sich erhöhen möge; dann in geringern- und nur mit Geld-Straffen ordinarie abbüssenden Fällen solle man wider angesessene Personen mit Keychen-Straffe nicht verfahren, wie es der 6. Art. Tyr. L. Ordn., 8. B., mehrers außführet. Eine lüderliche, vagirende, unangesessene Person aber mag auch an statt der Geldt-Buße mit der Keychen gestrafft werden.

Eine angesessene ehrliche Person, so fern eine starcke und namhaffte Geldt-Straffe auf das wenigste zu erkennen, und die Sache die Natur einer Criminalität nach sich zöge, solle in Person zu erscheinen citirt, examinirt- und, wann die Sache mit einem Examine nicht gleich geendiget werden mag, selbige mit der Caution, sich allzeit hinwiederum zu stellen, entlassen- auch ihr der Hauß-Arrest angekündigt, und darneben verbotten werden, mit jemand zu reden. Guaz. Defens. 5. c. 3. n. 17.

Sollen erhebliche Anzeigungen und Inzichten zu gefänglicher Annehmung vorhanden seyn, And. Fachin. Controv. Juris l. 9. cap. 55. Const. Caroli V. art. 6. Und muß von denen Indicien in Actis, wie anfangs gemeldet worden, constiren. Guaz. d. l. n. 17.

In schweren und abscheulichen Lastern, sonderlich so verborgen, und schwerer Beweisung seynd, ist zu gefänglicher Annehmung auch qualis qualis informatio oder mittelmäßige Nachricht genugsam, als welche

Infor-

Information auch von ob-gehörten untüchtigen, und sonst zu vollständiger Beweisung von Rechts-wegen verworffenen Zeugen, erhebt werden kan. Pet. de Put. in Tract. de Synd. verb. Totus, c. 1. n. 47.

In Verwund- und Beschädigungs-Fällen ist die sicherste Weiße, daß man gleich den Beschädigten durch Medicos, oder geschwohrne verständige Bader, besichtigen lasse; Sagte nun der Medicus oder Bader, als welchen dessentwegen ihrer Profession halber zu glauben, daß die Wunde gefährlich oder tödtlich seye; muß die Obrigkeit dergleichen Vulneranten und Beschädiger alsobalden in gefängliche Verhafft bringen, oder, da anfangs die Wunden für lethal nicht erachtet, jedoch nachgehends sich die Gefahr vermehrte, müßte die gefängliche Annehmung nicht unterlassen werden.

8 Wird erfordert, daß die Obrigkeit Wissenschafft bereits eingeholt habe, daß eine Missethat würcklich beschehen seye; wie aber de Corpore Delicti zu Obrigkeitlicher Inquisitions-Vornehmung constiren müsse? ist in dem 4. Titul vermeldet worden, welche Information und Nachricht auch zu gefänglicher Annehmung bey vorhandenen Special-Indicien wider eine Person genugsam ist.

9 Daß die gefängliche Annehmung aus Richterlichem Gewalt und Verschaffung beschehen; da aber der Thäter auf wahrer That ergriffen würde, kan er ohne Obrigkeitliches Wissen oder Befehl von jedermänniglich gefangen genommen und der Obrigkeit außgeliefert werden, daferne die That Blut und Malefiz berührte. Damit aber einer auf wahrer That oder in Crimine flagranti betretten zu seyn gesagt werden könne, wird erfordert, daß der Missethäter entweder in- oder nach vollbrachter That, ehe er an seinen gewohnlichen- anvor außgesehenen Ort komme, würcklichen betretten- und gefänglich angenommen worden seye, Scacc. l. 1. c. 78. n. 4. vers. Declar.

Damit aber ein dergestaltiger Missethäter andere ehrliche Leute sonderlich die Beleydigte, nicht in Verhafft setze, ist zu wissen, daß man schuldig seye, zu Verhütung der Straffe, so auf die angemaßte Privat-Keychen von Rechts-wegen gesetzt ist, innerhalb zwantzig Stunden darvon der Obrigkeit Nachricht zu geben, wann anderst der Ort nicht zu weit entlegen ist. L. Capite 3. ff. ad L. Jul. de Adult.

Dieweilen aber die auf frischer 10
That beschehene gefängliche Annehmung bey denen Rechts-Gelehrten verschiedene Effecte nach sich ziehet, darinnen die Doctores nicht allerdings übereinstimmen, zumalen auch ohne weitere Proces-Formalität eine dergestalten gefangene Person keineswegs zu exequiren ist; Als beliebe man dißfalls nachfolgende Practicam zu beobachten:

Daß förderist die Relation von denen Personen, so einen auf der That ergriffen, ordentlich ad Protocollum genommen werde, welche Relations-

Ablegung nach gemeinen Rechten zwar ohne Eyd beschehen kan.

Nichts destoweniger aber finde ich sicherer und besser zu seyn, daß die Personen mit leiblichem Eyd beleget, jedwedere besonders außgefragt, und dißfalls wol Acht gegeben werde: Ob kein Nutzen, Interesse, Feindschafft, oder andere Sache zu solcher Deposition die Personen verleite?

Sagen nun dieselbe, daß diese von ihnen gefänglich gesetzte Person auf wahrer That würcklich ergriffen worden; ist zu bemercken, daß, wann die Missethat ein Merckzeichen nach sich gelassen, gleich dem Corpore Delicti nachgeforschet- und das Visum & Repertum, wie obbemelt, eingeholt werde. Da es aber eine der verborgenen unmercklichen Laster-Thaten Eine wäre, würde an statt des Visi & Reperti der Zeugens-Personen Relation und Außsage anzunehmen seyn; Wann nun von dem außliefernden Gerichts-Diener oder auch anderen Personen ihre Außsage ordentlich ad Protocollum genommen worden, solle ein Richter wohl beobachten, ob die Personen von würcklichen Laster-Thaten, oder nur von einer Zubereitung, als da ein Dieb von würcklichem Diebstall verjagt worden ꝛc. und dergleichen, außsagen? auch ob dessentwegen ihre Außsage wahrscheinlich seye? sintemalen die Zubereitung zu einer Missethat für die wahre und würckliche That nicht gehalten werden mag.

Daferne die Personen, oder Gerichts-Diener, bezeugten, daß der Gefangen-genommene auf würcklicher wahrer That betretten worden, und andurch der Missethäter convincirt und überwiesen wäre; solle man den Missethäter hierüber durch ordentliches Constitutum befragen: Ob er der That geständig oder nicht? Läugnet er? können ihme der Zeugen-Personen Außsagen abgelesen- ja mit ihme confrontirt werden; Bekennet er aber die That? kan man ohne fernere Zierlichkeit, (wiewol die Defension nicht abzuschlagen,) als hernach mit mehrerm zu lesen seyn wird, zur Urtheil-Schöpffung verfahren.

Da aber der Delinquent nur durch eine Person auf wahrer That betretten und gefänglich gesetzt worden wäre, lehren die Criminalisten, daß ein solcher auch mit Verwerffung anbegehrender Defensionalen könne torquirt werden; jedoch solle es eine Person seyn, welcher keine Exception einer Ehrlosigkeit, Feindschafft, Nutzen, ꝛc. fürgeworffen werden könne.

Wie auch, wann die Betrett- und Gefangen-Setzung durch zwey- oder mehrere Gerichts-Dienere und Schergen beschehete; wäre doch in Capital-Sachen aus ihrer- obgleich klaren Relation und Außsage, wegen der ihnen stets anhangenden vielfältigen Untüchtigkeiten, noch keine Uberweisung zu erpressen, sondern die peinliche Frage zu ergreiffen, da die Beschaffenheit und Umstände der Sache und Qualität der Person, ein solches einriethen; wiewolen in beyden Fällen die Defension zu zulassen löblicher wäre.

Wann

Wann aber der Delinquent überwiesen, solle eine Obrigkeit auch bey anhaltendem Ablaugnen des Thäters keine Tortur oder Peinliche Frage vorkehren, weilen man andurch der Gerichtlichen- und in actis bereits erhebten Uberweisung widersagte, oder solche nicht vor genugsam und gegründet hielte. Aber zu Benamsung der Mit-Helffer, Gespanen, Interessenten, Anstiffter, ꝛc. wann die That darnach qualificirt, und dessentwegen Anzeigung und Indicia vorhanden, kan wol auch ein solcher noch Peinlich befragt werden; In dieser Peinlichen Frage aber ist anfangs gleich in das Protocoll protestando einzusetzen, daß man andurch der erhebten Uberweisung oder Bekanntnuß nichts benehmen- sondern allein ad effectum, die Mit-Gehülffen zu wissen, ꝛc. die Tortur vorzukehren gesinnet seye; Und ist in Obacht zu nehmen, daß in der peinlichen Frage kein Interrogatorium, die Missethat hauptsächlich und die Person des Torquirten betreffend, gesetzt werde; Dann andurch würde, als einen widerwärtigen Actum, die vorige Protestation entkräfftet; davon nachgehends das weitere in dem Titul von der Tortur zu lesen seyn wird.

In dieser Materi ist zwar nach strengen Rechten nicht erforderlich, daß man dem Missethäter vor der Tortur einige Defensionales zulasse, alldieweilen er durch die Betrettung auf wahrer That gar zu starck gravirt ist; Nichts destoweniger, wann die Qualität der auf wahrer That beschehenen Bestsetzung zweifelhafft, der Thäter die That ablaugnete, die Umstände und Wahrscheinlichkeiten widerwärtig einlieffen, wird ein Richter mehrer löblich als verweißlich handeln, wann er dem Thäter seine Defensionalen zulässet, ja so gar, da er gleich überwiesen, oder die Sache selbsten bekennete, von Amts-wegen demselben einen Termin zur Einreichung seiner Defensionalen, was er zu Defendirung und Vermilderung der Sache vorschützen könte, ansetzet; sintemalen gar leichtlich ein- und anderelUmstände sich hervor thun könten, die den gantzen Processs veränderten; Und andurch stehet ein Richter in guter Sicherheit vor Gott und der Welt. vid. Guaz. Defens. 5. Cap. 9. tot. Scaccia l. 1. cap. 78. ad longum.

Krafft welcher Lehre eine Obrig- 11
keit, sonderlich im Lande Tyrol, den Articulum 7., 8. Buchs, dahin milderen solle, daß sie gleichwol nicht verhinderlich seye, den auf wahrer That begriffenen Delinquenten mit seinen Exceptionen anzuhören, auch auf alle Umstände der Fangenden, des Gefangenen, der That, u. d. g. nachdenckliche Reflexion zu machen; Worbey auch zu wissen, daß, wann ein Richter einen auf wahrer That selbsten anträfe, selbiger nicht berechtiget seye, einen solchen in der Wahrheit selbsten unwidersprechlichen Missethäter abzustraffen; sondern es muß die Betrettung auf wahrer That durch andere Leute beschehen und erwiesen werden; sintemalen ein Rich-

ter nicht zugleich Zeuge seyn kan, sondern verbunden ist, denen Meritis und Innhalt des Processes nach zu urtheilen. Und eben dessentwegen hat der Heyland der Welt das Ehe-brecherische Weib absolvirt, weilen niemand zu Beweisung des Ehebruchs, als ein Ankläger, sich hervor gethan, uneracht der Richter der Welt genugsam wußte, das das Weib eine Ehebrecherin gewesen seye.

In solchem Fall aber ist einem Richter erlaubt, einen Inquisitions-Proces durch taugliche Mittel anzustellen, und dahin zu trachten, daß von dem beschehenen Laster juridice und Rechtlichen constire.

Herentgegen da ein Richter die Unschuld des nach denen Gerichts-Actis vor schuldig angegebenen Delinquenten wüßte; ist ihme nicht erlaubt nach denen Actis & probatis zu urtheilen, sondern er muß auf alle Weiß und Wege trachten, wie er die Unschuld des angegebenen Delinquenten offenbar machen möge; ja er solle ehender sich des Richter-Amts begeben, als wissentlich einen Unschuldigen verdammen, contra Sententiam aliquorum, quos refert Mod. Rom. q. 21. n. 16. Und dieses seye von der Materia der auf wahrer That begriffenen Delinquenten genug.

12 Die Gefangne sollen im übrigen, sonderlich die in einer Sache interessirt- und Complices seyn, von einander und jeder besonders verwahrt und gelegt werden, wiewolen ebenfalls die Obrigkeit nicht zu taxiren, wann sie die Complices geflissener weiße in eine Keychen zusammen sperren läßt, anvor aber in ein Neben-Zimmer sich verbirget, um zu hören, was die Gefangene für Reden führen, gählings selbe überfiele und ihnen ihre untereinander geführte Reden vor- und zu mehrerer Wahrheit und Bekandtnus anhielte; Jedoch weilen diese Manier nur eine Lauscherey, auch die Wort zweifelhafftig und irrig gemerckt werden können; ist darvon nicht viel zu halten, noch weniger aber auf jene Manier etwelcher Gerichts-Obrigkeiten, die durch den Gerichts-Diener die Gefangene anreden und mit erdichteter Freundlichkeit, auch Anerbiet- und Zahlung eines Trucks, außfragen lassen: Als, sie wären nur allein, wolte nichts sagen, er und andere wüßten anvor mehr, als die Obrigkeit, darvon; Dann dergleichen un-manirlich abgetriebene Confessiones seynd von keiner Rechtlichen Gültigkeit, sintemalen zu Erhaltung der Rechtlichen Wahrheit die Hinterlistigkeiten, Verstellungen und brauchende s. v. Lügen kein ehrbahres erlaubtes Mittel seynd. vid. Oldekopp. Observ. 45. tit. 4.

Nebst deme solle sich jede Obrigkeit befleissen, möglichst dahin zu trachten, wie der armen Gefangenen Sache durch sie nicht vernachläßiget und auf die lange Banck geschoben, sondern, so viel es ohne Abstrickung der Rechtlichen Mittel seyn kan, der Proces beschleuniget und zu Ende (sonderlich in geringen Fällen) gebracht

gebracht werde, damit nicht die außgestandene Keychen-Zeit eine mehrere Straffe, als das Urtheil selbsten, nach sich ziehe.

Noch weniger aber wird es einer Obrigkeit vor zuläßlich geacht, wann sie aus eignem Muth und Willen die gefangene Person dessentwegen lang in der Gefängnus aufhielte, damit die Gefangene wegen außgestandenem langwührigem Innliegen von der Ordinari-Straffe möchte befreyet und defendirt werden, als wordurch die Collusion der Obrigkeit mit denen Befreundten zu Unterdruckung der Justitz nicht unbillich præsumirt werden kan.

14 Uber das solle eine Obrigkeit bey Bestsetzung eines Delinquentē fleissige Nachfrage halten, ob man der Feuers-Gefahr, sonderlich Winters-Zeit, versichert? Derentwegen, wañ jemand auf den Halß innläge, die Anordnung zu thun wäre, daß der Delinquent von dem Ofen, mittelst Anlegung einer Feuer-Schellen, entfernet werde.

Item, daß dem Delinquenten kein Strick, langes Band, Eisen, Nagel oder Messer gelassen- sondern alles sauber hinweggeraumt werde.

Die arme Gefangene sollen in leydentlichen Gefängnüßen verpflegt werden; ja wann selbe erkrancken, auf eingeholten Rath der Medicorum, der Keychen erlassen, jedoch mittelst Caution, oder sonsten, verwahret werden; dann die ungesunde unterirrdische finstere Gefängnussen, welche mehr zum Schrecken, Tormentir- und Abpeinigung, ja nothwendiger Abkürtzung des Lebens, wegen ungesunder Lufft und Feuchtigkeit, als zu blosser Verwahrung gereichen, sollen niemalen gebraucht werden, es wäre dann ein Delinquent mittelst Urtheils zur wohlverdienten Straffe dahin verfällt worden; Wie dann die Gefangene ohne * Riemen und Eisen-Ketten in sichere Gefängnussen de Jure gelegt werden sollen. Clar. q. 46. n. 1. welche aber nach Beschaffenheit der Person und Gefängnuß gebraucht werden mögen.

Schließlichen ist zu wissen, daß bey Gefangen-Setzung des Delinquenten die Aufzeichnung dessen Vermögens noch dato practiciret werde, nicht zwar, als ob die Publicatio Bonorum statt habe, sondern damit dessen Vermögen nicht von anderweitigen Personen vermindert, oder veruntreuet- auch selbiges inzwischen durch einen Sequester administrirt werde. Clar. §. fin. 44. vers. Sed hodie. sonderlich da Zweifel einfället, und der Proces so viel an Tag giebet, ob möchte der Delinquent capitaliter gestrafft werden? Ambros. c. 1. num. 33.

)o(

20.ster Titul.

Von Cautionibus, Salvis Conductibus oder Vorständen und sicheren Geleiten.

Innhalt.

1. Wer das sichere Geleit zu verleihen habe?
2. Wer dessen würdig?
3. Wie vielfältig es seye?
4. Wann es aufhöre?
5. Von Bürglicher Caution.
6. Von Eydlichem Vorstand.
7. Von verpfändetem Guth.
8. Von Exspirirung der Bürglichen Caution.
9. Wie weit sich der Salvus Conductus erstrecke?
10. Practica zu Erhaltung des sichern Geleits.
11. Der Geleits-Brief ist dem Gericht zu intimiren.
12. Wann der Gefangene gegen Caution zu entlassen?
13. Wie die Bürgliche Caution vorsichtig anzunehmen?
14. Von Auflösung der Bürglichen Caution.

1 NAch verübter Missethat ist der Delinquenten erster Gedancken, zeitlichen zu entfliehen, und mittelst guter Freunden und Beyständen Rath und That einen Salvum Conductum oder sicheres Geleit zu erwerben, damit sie ausser der Keychen in der Freyheit ihre Defensiones und Purgationes Gerichtlich einreichen mögen.

Die sichere Geleit können nach Gemeinen Rechten von jeder Obrigkeit, so dem Peinlichen Gericht vorstehet, ertheilt werden, Prosper. Farinac. in P. Crim. l. 1. t. 4. q. 29. n. 103. Und ob gleich der L. Relegati ff. de pœn. von völliger Nachsuchung der Missethat zu verstehen; Carpz. p. 3. q. 112. n. 25. So wird doch im Lande Tyrol die sichere Geleits-Ertheilung der Ertz-Fürstlichen Landes-Herrschafft und Dero Hohen Wesen vorbehalten, wie dann auch in Nieder-Oesterreich ebenfalls solche Ertheilung dem Landes-Fürsten und der Nieder-Oesterreichischen Regierung zustehet, vid. N. O. L. G. Ordn. tit. 28. §. 1. Welche vor Ertheilung des Geleit-Briefs summarische Information beschehener Missethat Bericht-weiße von denen Obrigkeiten einzuholen pfleget.

2 Die sichere Geleits-Briefe aber pflegt man keinem, der würcklich gefangen, oder auch leichtlich zur Verhafft gebracht werden kan, zu ertheilen; sintemalen die Ertheilung deren mehresten darum beschiehet, damit ehender das Peinliche Gericht vollführet werde, als die Sache in Terminis eines Bann- und Acht-Processes, wordurch niemand geholffen, verharren und stecken bleiben möge.

3 Die sichere Geleite aber werden auf zweyerley Weiße ertheilet; Eines, so man heißt: Das gemeine sichere Geleit von- und zum Rechten, wordurch der Impetrant die Sicherheit erlanget, auf ablassende Richterliche Fürforderung und Ci-

tation

tation für das Recht zu kommen und wieder hindan zu weichen. Es solle der Impetrant aber nach der Tag-Satzung sich über einen Tag nicht verweilen, hinweg zu reisen, damit die Obrigkeit ihne, als einen Contravenienten, der längere Zeit, als zum Recht nothdürfftig, sich freywillig aufhält, nicht Macht bekomme, in die Keychen zu stecken. Dieses gemeine Geleit wird ohne Abgebung einer Bürgschafft oder Vorstand ertheilt; worbey aber wohl zu mercken, daß der Delinquent sich befleisse, ebenfalls von jener Obrigkeit, wo er sich sonsten aufhält oder durchpassiren muß, das sichere Geleit, freyen Aufenthalt und Durchpaß zu erwerben, sintemalen eine Obrigkeit an der andern Obrigkeit sicheres Geleit nicht verbunden wird.

Die sonderlich in denen Bann- und Achts-Processen nothwendige Citationes haben keine solche Krafft, daß ohne mitlauffende Geleits-Briefe der Erscheinende nicht könte in die Gefängnus geworffen werden; dann wer einer solchen Citation alleine glaubt, der kan sein Leib und Leben auch wagen. Carpz. p. 3. q. 112. n. 17.

Der speciale Salvus Conductus, oder, das freye sichere Geleit vor Recht- und vor unrechtem Gewalt, wird dem Abwesenden auf vorhergehende Unterstellung einer Caution oder Vorstand de se sistendo toties quoties, oder sich jederzeit auf Obrigkeitliche Fürforderung persönlich zu stellen, ertheilet, und zwar dergestalten, daß der Delinquent zu Außtrag der Sachen, unverhindert männiglichen, sicher und frey wandeln und handeln möge, als ob er dergleichen Missethat nicht begangen hätte.

Dieses sichere und völlige Geleit wird auf abgebenden Bericht der nachgesetzten Obrigkeit, wie die That eigentlich beschaffen, ertheilet, es wäre dann die Missethat gantz und gar notorisch uñ unwidersprechlich; dañ so ferne die Sache dergestalten notorisch wäre, daß dem Delinquenten einige Schutz-Rede oder Defension nicht zu statten kommen kan, wäre mit Ertheilung sichern Geleits inne zu halten- und mit denen Bann- und Achts-Formalitäten zu procediren, wiewolen, weilen die Notorietät leichtlich widerfochten werden mag, einem zu Einreichung seiner Defension und Unschulds-Deduction anhaltenden Delinquenten, wann er anvor durch ablassende Steck-Briefe oder Gerichtliches Nach-Schreiben nicht betretten werden mag, der Salvus Conductus nicht abgeschlagen werden, Carpz. d. l. n. 34.

Wie dann auch einem bekanntlich- überwiesenen Delinquenten solcher nicht zu denegiren, daferne er eine verständige Exception zu seiner Entschuldigung vorschützet, damit er wenigst so lange des sichern Geleits sich erfreuen möge, biß über die einrückende Exception erkennet worden, J. Zang. de Except. pag. 2. cap. 5. n. 15.

Sintemalen das sichere Geleit nur so lange dauret, biß wider den Delinquen-

linquenten etwas Peinliches erkannt wird, wie Carpzovius meynet.

4 Dann so ferne wider den Delinquenten die Tortur oder End-Urtheil, worzu er für-zu fordern, erkennt wird, kan er gleich bey Eröffnung des Urtheils in den Inquisitions-Processs, als in welchem ohne das die Apellation diß Landes Tyrol, nicht statt hat, in gefänglichen Verhafft gesetzt werden; Sage, bey Eröffnung: dann gleichwie in denen mehresten Gerichten diß Landes die nachgesetzte Obrigkeiten die End-Urtheile vor Hochlöblicher O. Oest. Regierung gnädiger Revision nicht zu publiciren oder zu eröffnen Macht haben; Also glaube, daß sie auch mittelst blosser Schöpffung der Urtheil den Conduct nicht aufzuheben bemächtiget wären.

Daferne aber die Tortur zuerkannt würde, weilen in formando Processu die Hochlöbliche Regierung keinen Consulenten abzugeben, sondern denen anfragenden Beamten per Formalia zu rescribiren pflegt: daß ihr anvor, was eures Richterlichen Amts hierinnfalls ist, zu halten wissen werdet, oder auf allen Fall eures Verhaltens bey Rechts-Gelehrten Euch zu informiren habet; würde ohne ferneres Hinterbringen, daferne keine Beschwerde interponiret- oder Supplications-Weiße verführt würde, Oldekop. t. 3. Observ. 28. n. 21. der Salvus Conductus aufhören; Es wäre dann Sache, daß der Delinquent die Missethat freywillig und ohne Exception bekennete. Dann gleichwie das sichere Geleit nur einer- der Unschuld sich berühmenden oder einer vorständigen Exception sich bedienenden Person zu zulassen, damit im Fall der Beweisung die Straffe vermitten bleiben möge; Also wird in solchem offenen Fall der Salvus Conductus vor sich selbsten nichtig und krafftloß, Dan. Moller. l. 2. Semest. c. 1. n. 2.

Die Caution oder Vorstand 5 durch Bürgen ist vonnöthen, daferne der Delinquent in dem Gericht, allwo der Processus ventilirt wird, nicht genugsam angesessen ist. Gleichwie aber ein begütherter und angesessener Landsaß bey Antrettung Herrschafftlichen Diensts, zu Versicherung des Cammer-Guths, ein gewißes Guth ordentlich verschreiben muß; Also solle auch dißfalls zu mehrerer Facilitir- oder Abkürtzung des sonst langweiligen Executions-Processes der Delinquent ein gewißes Guth zu einem Vorstand, sich jederzeit zu stellen und dem Gericht abzuwarten, verpfänden und verschreiben, damit bey dessen Entweichung man ohne fernere Zierlichkeit das unterpfändete Guth einziehen möge, welches auch bey vorständlicher Bürgschafft zu beobachten lehret Carpz. p. 3. q. 112. n. 103.

Auf eydlichen Vorstand wird keinem das sichere und freye Geleit von- und zum Rechten versagt. Jedoch wird dißfalls der Hohen Obrigkeit, als in einer willkührlichen Sache, alles anheim gestellt, Dero auch

die

die Summa der Caution zu benamsen zustehet; worbey die Umstände des Delinquenten, des Beschädigten, der Freundschafft, der Missethat, die zulängliche Maß und Proportion einrathen.

7 In denen Inquisitions-Processen fället die versprochene und verpfändte Summa dem Gericht- in denen Anklags-Processen aber dem Gegentheil zu. Jedoch wird die Straffe ehender nicht eingezogen, als wann der Delinquent bey dem- wider ihne schöpffenden und zu publiciren bevorstehenden Peinlichen Urtheil sich persönlich vor Gericht nicht stellete; Nichts destominder aber solle dißfalls dem Bürgen noch ein Termin zu Stellung des Delinquenten gegeben werden, L. Sancimus 76. C. de fidejussor.

Wann der Delinquent das Peinliche Gericht und Urtheil mit der Flucht entgehet, und die vorständliche Summa Geldes eingezogen wird; solle nichts destoweniger dem Flüchtigen der Processus Banni, mittelst ablassender Edictal-Citationen, wie Orts und Landes-bräuchig ist, formirt- auch selbige auf Betretten wie Rechtens abgestrafft werden; dann durch die- vermittelst der Flucht verwürckte Geldt-Straffe wird die Straffe der Missethat selbsten nicht außgelöscht noch gemindert, Haunold. t. 3. c. 5. n. 167.

8 Daferne aber die Bürgen den Delinquenten einmal dem Gericht gestellet, selbiger aber wiederum der Gefängnuß sich entledigte; würden die Bürgen nicht mehr anzufechten seyn. Carpz. d. l. n. 143.

Das ertheilte sichere Geleit wegen einer gewißen Missethat erstrecket sich nicht auf andere bereits beschehene und unbewußte Delicta; Dañ in solcher Begebenheit kan man, des sichern Geleits unerachtet, den Delinquenten ins Gefängnus setzen. 9

Menochius & Gilhausen. c. 3. p. 1. aber lassen diese Lehre zu, wann die andere alte Delicta nicht geringer wären, als jenes, um dessen willen das sichere Geleit gegeben worden. Wegen neuerlicher Delicten und Missethaten aber, wann der Delinquent andurch des ertheilten Salvi Conductus sich unwürdig macht und sich nicht geleitlich verhält, kan- und solle derselbe ohne weiteres gefänglich gesetzt werden. *

Sonsten wird das sichere Geleit, welches einmal producirt und der Obrigkeit eingereicht worden, durch den Todes-Fall des verleyhenden Fürsten nicht außgelöscht, ja ohne Vorwissen nicht mehr zurück gefordert, Ita Haunold. contra Gilhausen d. l. n. 173.

Ad Praxin aber und zu Erhaltung eines sichern Geleits dienet zu wissen, daß nach beschehener Missethat der in der Freyung sich befindende oder sonsten flüchtige verborgene Missethäter ein bewegliches Memorial verfassen- und darinnen vorstellen lassen solle, daß aus Göttlicher Verhängnus dieser und jener Fall sich zugetragen, daran Supplicant gantz unschuldig; wie er dann zu Außführung solcher 10

nichts mehrers verlange, als mittelst freyen sichern Geleits vor Gericht zu stehen, sich gebührend darüber ohne Verzüglichkeit und gefährliche Verlängerung in denen ansetzenden oder nach Landes-Gewohnheit bestimmten Fristen zu purgiren; Sein von Jugend-auf geführter ehrlicher unversehrter Leymuth seye ein wahres Anzeigen seiner Unschuld, begehre noch ferner keinen Menschen zu beleydigen, ꝛc.

11 Den erlangten sichern Geleits-Brief aber solle der Delinquent alsobalden dem Richter intimiren, damit derselbe nicht allein in Sachen ordentlich verfahren- sondern auch den Delinquenten vor allem Gewalt und Unrecht mittelst Publicirung des sichern Geleits befreyen könne; Dann welcher wissentlich sich unterstehet, einen von Landes-Fürstlicher Herrschafft oder Dero Hohen Regierung in Dero Namen abgegebenen sichern Geleit zu verletzen und zu despectiren, der ist nach gemeinen Rechten in die Straffe der verletzten Majestät gefallen, wie dann in der N. Oest. Landes-Ordnung dergleichen freventlicher Verletzer, einem Landes-Fried-brüchigen gleich, in Herrschafftliche Straffe gefallen ist.

In geringen Missethaten, allwo keine Lebens- oder Leibes-Straffe zu erkennen, kan auch ein würcklich-Gefangener auf vorständliche Bürgschafft wiederum von Niederer Obrigkeit relaxirt werden, L. 3. ff. de Custod. Reorum.

Item, wann der Richter aus denen Actis ersiehet, daß der Gefangene unschuldig, die Indicia bereits abgeleinet und excusirt seyn; kan er solchen, im Fall nicht habender Mittel oder Bürgschafft, auf eydliche Caution, sich jederzeit zu stellen, entlassen, und nach solcher Entlassung, ihne ohne neue Inzichten nicht mehr gefänglich einsetzen lassen, Boss. de pluribus Violent. c. 14 de Sent. n. 6. Clar. q. 46. vers. pariter. Da aber der Richter zweifelt, es dörfften noch andere Indicia sich hervor thun, solle der Delinquent nicht entlassen werden. Der Richterliche Zweifel aber solle nicht auf Passionen, sondern vernünfftigen Ursachen und Umständen beruhen. 12

Wann der ertheilende Salvus Conductus sich auf leistenden Bürgschafftlichen Vorstand beziehet, solle der Richter fleißig nachforschen, wie die Bürgen an Güthern beschaffen? ob auf allen Fall selbige so wol wegen leichter Execution, als deß Vermögens halber, tauglich? damit nicht die Trümer ex Syndicatu auf eine dergleichen Obrigkeit springen. Daferne aber eine Obrigkeit hierinnfalls allen Fleiß gebrauchet, denen Bürgen nachgefragt, die erhaltene Information ad Acta gelegt, jene Person, so die Bürgen für tauglich zu seyn gelobt und vorgegeben, registrirt- und also keine Nachläßigkeit dem Richter vorgeworffen werden mag; So ist auch eine solche Obrigkeit bey unvorgesehenem unverhofftem widrigen Fall sicher, 13

Guaz-

Guazin. Defenſ. Reor. 6. Cap. 3. num. 5.

Die Bürgen können und ſollen auch mit Renuncirung der Rechtlichen Beneficien, Ordinis & Diviſionis, als Principal-Schuldnere, gleichwie in Cameral-Schulden gebräuchlich, angenommen werden.

14 Dieſe einsmals untergeſtellte Bürgſchafft wird in unterſchiedlichen Fällen wiederum abgethan: als unter anderen vornemlich, wann der Delinquent den Geiſtlichen Ständ annimmt;

Dann in ſolchem Fall iſt der Bürg nicht ſchuldig, eine Perſon dem Weltlichen Gericht zu ſtellen, worüber dieſes nicht zu richten hat. Jul. Clar. q. 46. n. 22. Guaz. Defenſ. Reor. 6. Cap. 4. n. 5.

Item, da der Delinquent eine andere Capital-Miſſethat begienge und flüchtig würde; Mod. Rom. in Contr. q. 59. n. 8. q. 9. n. 31. Wann gleich die Clauſul beygefügt wäre, toties quoties, oder ſo offt man ſeiner begehren würde; ja ſo gar durch die bloſſe Anklage oder Inquiſition wegen einer andern Miſſethat, wann nicht der Bürg außdrücklich ſich auf alle und jede neue hervorkommende Delicten und Urſachen verobligirt hätte, vid. Fachinæi Contr. Jur. l. 9. c. 75.

Wie nicht weniger, wann wider die geleiſtete Bürgſchafft an Ort, Zeit, oder Perſon des Delinquenten, ohne Vorwiſſen und Gutheiſſen des Bürgens, ichtwas verändert wird, erlöſcht durch ſolche Novation und Veränderung die Krafft der Fidejuſſion; Zum Exempel: Ich bin Bürg worden, es werde Peter aus der angewieſenen Stuben nicht entrinnen. Da nun wider Wiſſen des Bürgen der Peter in ein anderes verſchloſſenes Zimmer gelegt und hernach flüchtig worden, iſt die Bürgſchafft krafftloß und nichtig.

Item, würde die Bürgſchafft erlöſchen, wann die Obrigkeit ſelbſten dem Delinquenten zur Flucht Rath und Anſchlag giebet, Boſſ. Tit. de Carcere Fidejuſſ. Committ. n. 62.

Item, da der Richter zur würcklichen Bann- und Achts-Formalität geſchritten wäre, ehe und zuvor die Bürgen wegen Wiederſtellung des Delinquenten anvermahnt worden. Guaz. d. C. 4. n. 18.

Die Wiederſtellung aber iſt nur auf jenes Gericht, allwohin die Bürgſchafft ſchrifftlich abgegeben worden, zu verſtehen; dannenhero kein Bürg verbunden, den Delinquenten einem andern Richter zu ſtellen. Idem, n. 20.

Item, erlöſcht die Bürgſchafft, wann die Güther des Delinquenten von dem Fiſcal eingezogen worden, daferne ſelbige ſo viel außtragen, ſo viel die Bürgſchafft vermag, damit nicht der Fiſcus von dem Bürgen wegen der an den Principal zu ſuchen habender Action beunruhiget werden dörffte. Idem, n. 23.

Wann die Bürgen förchten, es dörffte der Delinquent durchgehen, kön-

können sie bey der Obrigkeit zeitlich protestiren, und bitten, daß man den Delinquentē in rechte Verhafft bringe, dann sonsten sie weiters an ihre Bürgschafft nicht gebunden seyn wolten; die Bürgen aber sollen dahin sehen, daß der Richter ihre Bürgschafft cassire und den Delinquenten in Verhafft nehmen lasse.

Item, wird die Bürgschafft aufgehoben durch Richterliche Absolutions-Urtheil. Honded. Consil. III. n. 35.

Nebstdeme ist zu mercken, daß, wann der Delinquent die Missethat bekennete und der Richter, dessen unerachtet, ihne nicht in das Gefängnuß legte, die Bürgschafft krafftloß werde, Idem Honded. Consil. III. n. 23. & seq. L. I.

Item, wird die Bürgschafft außgelöschet so wol durch zeitliches Ableiben des Delinquenten, als auch des Bürgen, also zwar, daß die Rechts-Gelehrten der Meynung seyn, daß die Erben deß Bürgen zu der geleisteten Bürgschafft nicht verbunden, sonderlich da die Bürgschafft nur simpliciter, und ohne Meldung für mich und meine Erben, verfaßt worden wäre. Boss. tit. de Carcerat. Fidejuss. n. 64.

Wiewolen nach scharpffen Rechten die Obligationes und selbst-beliebte und pactirte Straffen auf die Erben auch ohne dero Meldung fliessen. Guaz. ad defens. reor. c. 4. n. 44.

Durch Androhung des Todes kan der Richter auch so viel verwürcken, daß die Bürgschafft erlösche, wann dessentwegen der Delinquent flüchtig worden wäre.

Idem, n. 46.

Ende deß Ersten Buchs.

Andern

Andern Buchs

Erster Titul/

Wie die Gefangene in der Hüte zu befragen / und was bey dem ersten Constituto zu beobachten?

Innhalt.

1. Von Beförderung deß Constituti.
2. Was bey selbigem zu beobachten?
3. Von unzuläßlicher Wahrheits-Erpressung.
4. Von der Verbal-Territion behertzter Leuten.
5. Was an der gefangenen Person zu beobachten?
6. Wie die Natur beschehener Ubelthaten zu erwegen?
7. Von Formirung der Frag-Stücken.
8. Von Suggestiv-Fragen.
9. In Abgang Rechtlicher Inzichten kan der Gefangene wegen anderer Missethaten nicht gefragt werden.
10. Wie vielfältig die Suggestion seye?
11. Wie die Defension von Amt-auß zu suchen?
12. Von dem Eyd der Wahrheit.
13. Formula deß ersten Constituti.
14. Der Minderjährigkeit ist nachzuforschen.

1 SEmnach redliche Inzichten beschehener Missethat auf eine Person gesuncken, die Zeugen über solche Inzichten zu Informirung der Obrigkeit abgehört, und andurch so viel erweißlich gemacht worden, daß eine Obrigkeit, die indicirte Person in gefängliche Verhafft zu setzen, für eine Nothdurfft erachtet, und durch die verordnete Gerichts-Diener selbige

in

in würckliche Verhafft setzen lassen; ist der Obrigkeit obtragendes Amt, den gefänglich gesetzten Delinquenten, nach vollendetem Informativ-Process, das ist, nach genugsam-eingenommener Beschaffenheit, und, mittelst Nachforschung, erweitertem Verlauff der That fürderlich außzufragen und zu constituiren, damit denen etwa besorglich-suggerirenden Informationen vorgebauet, die Wahrheit und Bekanntnuß leichter erhoben und der unverantwortlichen kostbahren Verzüglichkeit abgeholffen werde.

Auf daß aber eine Obrigkeit in solchem gütlichen ersten Constituto ordentlich und rechtmäßig verfahre, als woran der gantze Process sein Fundament gewinnet, beliebe man nachfolgende gemeine Lehr-Sätze in unvergeßliche Obacht zu nehmen, dann nicht möglich, alle und jede Begebenheiten zu bezeichnen und die zulängliche Frag-Stücke darnach zu verfassen.

2 Bey Vornehmung des Constituti solle sich ein Richter drey Hauptstücke zu Gemüthe führen: Erstlich, die Richterliche Person; Zum andern, die Person des Delinquenten; Drittens, die Ursach und That, warum das Constitutum vorgenommen werde? Ambros. l. 2. c. 2. n. 12.

Die Richterliche Person betreffend, solle eine Obrigkeit aus Gottsförchtigem Gemüth und Gewissen angelegenlich verlangen, die Wahrheit zu Abstraffung des Ubels zu ergründen; alle Leydenschafften, Raachgierigkeit, Interesse, weit auf die Seiten setzen, Reiche und Arme, Edle und Unedle, mit gleichen Augen ansehen; wiewolen mit einer Adelichen Person etwas glimpfflichers als mit Niedersitz-Lassung und milderen Worten, umzugehen. Dann manchmal hat die Leutseeligkeit der Obrigkeit ehender, als die Strenge, die Wahrheit hervorgebracht. Die Leutseeligkeit aber solle zu keiner erniederlichen Gemeinschafft oder Familiarität außschlagen; Dann andurch würde nur eine Verachtung der Obrigkeitlichen Würde hervorbrechen. Chart. in Pract. Interr. Reor. lib. 2. c. 3. n. 7. & 8.

Noch weniger ist durch verheissende Impunität oder Nachlassung der Straffe die Wahrheit zu erforschen. Haunold. l. 3. c. 6. n. 187.

Und wer weiß nicht, daß dergleichen Delinquenten aus Hoffnung der Entlassung mehrers außsagen, als was wahr ist, auch Unschuldige manigfaltig mit-einzuflechten pflegen.

Da aber ein Delinquent ichtwas zu eröffnen verspräche, daran Land und Leuten mercklich gelegen wäre, oder da viele Mit-Gespanen und gantze Compagnien einer That sich äusserten: und man die eigentliche Wahrheit sonsten nicht haben könte; wären dergleichen Umstände der Hohen Herrschafft zu überschreiben, als welcher zustehet, nach Beschaffenheit einlauffender Umständen die Straffloß-Haltung zu ertheilen. Ambros. de For. Proc. c. 2. n. 30.

Gleicher

3 Gleicher gestalten seynd die mit Arglistigkeit, Unwahrheit, Falschheit, Verstellungen u. d. g. öffters angefüllte Interrogatoria, als die keiner Christlichen und Gottsförchtigen Obrigkeit zustehen, zu unterlassen; und wird bey Verständigen eine dergleichen gebrauchende Art zu fragen mehrers Haß als Lob verdienen. Haunold. t. 3. c. 6. n. 1.

Dann ob zwar eine Verstellung, die zu Gutem gemeynet und abzielet, auch ohne s. v. Lügen geübet wird, in Peinlichen Sachen zuläßig, wie von dem Salomonischen Judicio wissend ist; So ist doch weit ein anderes, da der Richter eine Unwahrheit und Falschheit einmischete. Scaccia C. 96. n. 35. vers. Si loquimur.

Als, da er sagte: Constitut solle nur bekennen, die Sache seye schon wissend, dörffte nicht glauben, daß die bereits abgehörte Zeugen die Sache nicht eröffnet hätten, der Peter habe bereits bekannt; was er noch die Sache laugnen wolle? Dann auf diese unwahrhaffte Weiße würde ein Richter ein s. h. Lügner, und, weil es eine schwere Sache ist, eine Tod-Sünde begehen, dann dieses mendacium officiosum in so schwerer Sache nicht löblich ist. Guaz. Def. 20. C. 12. n. 6. Oldekopp. Obs. 45. tit. 4.

Dergleichen Verstellungen seynd vornemlich verbotten, da der Inquisit durch Gleißnerey zum Tod verurtheilt wird, damit er vor seinem Ende in seinem Gewissen sagen solle, wie die Sachen wegen der Gespanen eigentlich beschaffen? Scaccia loc. cit.

So ist es auch nicht anständig, durch Gerichts-Dienere oder andere Auf-Lauscher die Bekanntnus zu erforschen, wie oben vermeldet worden; dann diese unehrliche Leute pflegen durch allerhand Vorhalt- und Versprechungen die Wahrheit vielmehr abzutreiben; wiewolen nicht unlöblich, sondern sehr förderlich ist, da ein Spion in die Keychen neben anderen Gefangenen gelassen würde, um zu hören, was die Gefangene reden? Guaz. Def. 20. C. 12. n. 7.

Von dergleichen unnützlichen Fragen besihe die P. H. G. Ord. Caroli V. art. 100. In Summa, es ist keine Unwahrheit zu gebrauchen, damit die Wahrheit an Tag komme. Wie solches im 3. Tit., 1. B., 2. Th., mehrers erkläret wird. Blumlach. ad d. art.

4 Ebenfalls solle man sich keiner androhenden Peinlichen Frage, oder würcklicher vor Augen-Legung der Tortur, bedienen, es wäre dann Sache, daß bereits genugsame Inzichten zur Peinlichen Frage vorhanden wären; sintemalen die durch Schreckvolle Androhung der Peinlichen Frage erhaltene Bekanntus der Tortur selbsten verglichen wird. Wiewolen Clarus q. 64. n. 31. bey einem beherzten Menschen ein- und andere geringfügige Androhung zulässet, auch die Praxis selbsten mit sich bringt. Wann man vermeynet, es müsse mehrers, als was der Delinquent bekennet, an der Sache seyn, jedoch

keine genugsame Indicia zur Tortur vorhanden; kan eine Obrigkeit, sonderlich bey behertzten Delinquenten, in genere sich dieser Interrogatorien bedienen: Als,

Constitut solle die Wahrheit sagen, wie es mit diesem, ꝛc. eigentlich zugegangen?

Es erscheine auß dem Processs ein mehrers, oder, es seye nicht vernünfftig, daß bey diesen und jenen bereits in Processu fürgekommenen Umständen seine vorige Außsage wahr seye, solle sich also der Wahrheit mehrers befleissen;

Constitut würde nochmals in Güte befragt, und zu mehrerer Wahrheits-Eröffnung anvermahnet, damit man nicht widrigen Falls wider ihne mit weitern Gerichts-Mitteln zu verfahren bemüßiget werde, solle also in Güte sagen, ob ꝛc.

Dann es ist auf all-mögliche Weise zu sehen, wie die Wahrheit aus dem Munde des Delinquenten in Güte erhebt werden möge; sintemalen zu wissen, daß die auf rechtmäßige und vernünfftige Manier und Weiße abfassende Frag-Stücke von mehrerer Krafft und Nachdruck seyen, als die Tortur selbsten, also, daß offt manche Practici die Sache vor verlohren schätzen, wann sie die Tortur ergreiffen müssen, Ambros. l. 2. c. 2. sonderlich weilen die Tortur nur ein Hülffs-Mittel, woferne kein anderes mehr vorhanden ist, dessentwegen der Delinquent mit Gedult der Länge nach zu examiniren ist. Und dannoch werden nach der Lehre Oldekopp. tit. 4. Obs. 18. Obrigkeiten gefunden, die, wann Sie durch dergleichen Androhungen und Minationen ichtwas erpreßt haben, dem Protocollo dennoch die Formalia einsetzen lassen: daß der Delinquent in Güte bekandt ꝛc. da doch eine gütige und sogestalte Bekandtnuß sehr weit unterschieden seynd. Jul. Clar. l. 5. §. fin. q. 64. n. 31.

In solchem Examine und Constituto aber solle eine Obrigkeit die Person des Delinquenten in genaue Beobachtung ziehen, und dessen Alter, Geschlecht, Stärcke, Physiognomie und Außsehen, Landes-Art, Profession, treibendes Handwerck, Faulkeit und Müßigang; Item, dessen Bluts-Befreundte, Bekannte, Gut-Gönnere, Reichthum, Vermögen, ꝛc. wie nicht weniger, was die Ursache begangener Ubelthat gewesen? Ob Sie aus Zorn, Haß, Furcht, Hoffnung, oder anderwärtigem Versprechen und Nutzlichkeit beschehen? Item, die Zeit seiner Aufhaltung, wo er gewesen? wo er gesehen worden? und in wessen Gesellschafft? Ob er hiervon niemand nichts vermeldet, oder vorhin von der zu begehen gewillten Ubelthat geredet? Ob er gedrohet, sich zuvor gezancket oder gerauffet? ꝛc. Was für Bey-Helffere, Mit-wissere und Gespanen darbey gewesen? Was er für Waffen getragen? Warum er diß, so doch nothwendig zu thun gewesen wäre, unterlassen? Item, die Zeit, Ort und Umstände beschehener Missethat, in allem wohl erwägen.

Und

Und da der Delinquent eine ansehnliche Person wäre, solle mit möglicher Authorität das Constitutum vorgenommen= daferne er aber eine geringfügige Person, die Worte dennoch auch wohl= verständlich, leicht, einfältig und kurtz abgefaßt werden.

Bey einem halßstarrigen Delinquenten seynd vielfältige Interrogatoria zu dessen Abmüdung zu gebrauchen, die auch in einer Haupt= Sach nichts merckwürdiges nach sich tragen. Ein Furchtsamer kan mit Bedrohungen, jedoch auf vorgeschriebene Maß, im Fall vorhandener genugsamer Inzicht, erschreckt werden. Einen Hoffärtigen solle man mit Frag= Stücken mehrers in die Höhe bringen, daß er selbsten nicht vermercke, wie er in die Bekandtnuß der Ubelthat nach und nach eingeflochten worden, Ambros. l. 2. c. 3. per totum. Ja man kan ihme vor Augen stellen, was er für eine grosse Gnade von GOtt dem Allmächtigen erhalten habe, daß er in solchem lüderlichen Handel nicht umkommen, solle nunmehr seiner Seelen Seeligkeit befördern. Idem d. l. Item, er solle wissen, daß wegē beschehener Ubelthat viele Personen im Gefängnus liegen, darunter nothwendig viele Unschuldige seyn werden, solle zu dero Erledigung die Wahrheit sagen, und eröffnen, wer dieses gethan?

6 Die Ubelthat aber betreffend, solle eine Obrigkeit anvor betrachten, was es eigentlich für eine Ubelthat seye? was für linderende oder beschwerende Umstände mit= einlauffen? Wie schwer, wie geringfügig? Ob es eine verborgene oder offenbahre Ubelthat, und dahero von leichter oder schwerer Beweisung? Ob es öffters, oder gar selten beschehen? Ob es verantwortlich, oder gar abscheulich? Capital oder gering? Ob es von übler Nachfolge oder Aergernuß? Ob es aus Vollheit, Muthwillen, Frevel, Gefährde, oder unvorsehener zufälliger Weiße beschehen? Ob der Delinquent alt, jung, ehrlich, vornehm, und wer dessen Befreundte? an was für einem Ort, bey der Obrigkeit, offentlichem Marckt, Kirchen, zu Hauß, heimlich oder vor anderen Leuten es verübt worden? Ob die Missethat mit Gifft, Eisen, Waffen, Feuer, Verrätherey, Nachstellung u. d. g. beschehen? wann? und woher die Waffen genommen worden? mit wessen Vorwissen? Mit einem Wort: Wann die Obrigkeit die Materi der Ubelthat mit allen ihren Exceptionen, linderenden und beschwerenden Umständen, anvor wohl überlegt, mithin die Person des Verletzers, des Verletzten, der Mit= Helffern, Anreitzer, Befehlenden, deßgleichen die That selbsten, den Ort, die Art und Weiße, Hülffe und Manier, das Absehen, Nutzen, Feindschafft, ꝛc. wohl erwieget und untersuchet; wird man genugsame Materi und Occasion finden, die Frag= Stücke nach der Menge und Nothdurfft der Sachen einzurichten; Herentgegen da eine Obrigkeit die Natur und Beschaffenheit der Ubelthat mit ihren Umständen nicht

wohl erkennet und ergründet; wird nicht möglich seyn, den Procels dergestalten einzurichten, daß all- und jedes nach Bewandtnus der Sachen erhebt, erläutert und beurtheilt werde. Ambros. lib. 2. c. 4. per tot.

Solle also vor allem eine Obrigkeit die Sache wohl überlegen, warum es zu thun? was in diesen oder jenen Lastern für Umstände zu beobachten? was zu Excusirung der That dienlich oder beschwerlich fallen möge? wie nicht weniger sollen nicht allein bey jeden Lastern insgemein auf die zu Schärpff- oder Milderung der Straffe dienliche Umstände, sondern auch hauptsächlich auf die der Sache oder Delicto in specie anhangende Beschaffenheit und Circumstantien reflectirt werden.

7 Die Frag-Stücke müssen in guter Ordnung nacheinander formirt werden, auch klaren Innhalts und eines eintzigen, simplen und leichten Begriffs seyn, damit man wissen möge, welches Membrum oder Theil der Frage der Delinquent eigentlich bekannt habe.

Der Interrogatorien Ordnung aber erfordert, daß man förderist die gemeine Frag- Stücke auf des Inquisiten Namen, Alter, Geburth, Vermögen, Profession, u. s. w. richte, und alsdann weiter frage: Ob Constitut die Ursache seiner Gefängnus oder dermaligen Constituti sich einzubilden wisse? Sagte er Ja, solle man ihme auferlegen, die Ursache zu sagen, auch alle der von ihme bekennenden Sache wahrhaffte Umstände anzuzeigen. Wann der Delinquent anfängt zu erzehlen, solle man alle seine Wort, wie er solche vorbringt, ohne Verminder- und Vermehrung ad Protocollum nehmen, und selbigen währender Erzehlung keineswegs um mehrere Umstände befragen, oder dem Bekennenden damit gleichsam Fingerzeig geben, auf was für Umstände man am mehristen dringe? Nach beschehener Erzehlung aber, wann ein- und andere in dem Informativ Procels eingekommene Umstände nicht hervor kommen wolten, oder da der Delinquent ein- und anders zweifelhafftig oder dunckel bekennete, ist er weiters zu fragen, und zwar so lange biß alle Umstände erläutert, und an das Tages-Licht gebracht worden; Dann man muß die Frag-Stücke nach einer solchen Ordnung formiren, daß ein Frag-Stück das andere nach sich ziehe, und der Delinquent abmercken möge, die Obrigkeit müßte bereits Wissenschafft, wie die Sache beschaffen, haben: und dahero ihme dem Delinquenten gleichsam unmöglich falle, die Sache und That abzulaugnen. Chart. in Pract. Interr. l. 2. c. 1. n. 77.

Gestalten dann auch, nach Beschaffenheit der That, die kräfftigste und gleichsam unwidersprechliche Frag-Stück und Vorhaltungen, sonderlich, die eine Contrarität, Unmöglichkeit oder Unwahrheit nach sich ziehen, auf die Letze zu verspahren seyn, damit der Delinquent, in die Enge getrieben, die Wahrheit nothwendig wider Willen bekennen müsse.

Wann

Wann der Delinquent anfängt zu bekennen, solle man dem Constituto ohne Unterlaß abwarten, wann gleich die Gerichts-Stunde verloffen, oder die spate Nacht einbräche, dann manchsmal das unterlassene Constitutum dem Delinquenten nur Zeit eingeraumet, auf- ein und andere Antwort sich zu bedencken, und die Wahrheit zu unterschlagen.

In Formirung der Interrogatorien aber solle ein Richter kein Interrogatorium setzen, welches eigentlich von denen Rechten, oder von Urtheil und Erkandtnus der Gelehrten und in der Kunst Erfahrnen, abhanget; als zum Exempel: Constitut solle sagen, ob nicht auf einen Tod-Schläger die Schwerdt-Straffe gehöre? ob nicht der Peter wegen seiner Verwundung gestorben? Dann dergleichen Anfragen seynd teuflisch, und nehmen die gebührende Defensions-Mittel hinweg, Guaz. Def. 20. c. 11.

8 Zuförderst aber der Suggestiv- und Anleitungs-Fragen sich auf das äusserste hüten, sintemalen die Wahrheit nicht durch Anlehrung oder Andeutung des Fragenden, sondern des Bekennenden erhalten werden muß; Tyr. L. G. Ordn. Art. 9., 8. B.

Und ist eine hierdurch erhebte Bekanntnus und der darüber formirte Process eine pure Nichtigkeit, also, daß der Process de novo, gleich ob in Sachen niemalen nichts vorgenommen worden wäre, angefangen werden muß. Ist also nicht erlaubt, den Ort, die Zeit, die Ursachen, die Personen der Delinquenten, Mit-Helfferen, oder andere der Sachen Umstände, in specie zu benennen; Als zum Exempel: Constitut solle sagen, ob nicht der N. N. bey dem Rauff-Handel gewesen? ob die That nicht nach 4. Uhr Nachmittag beschehen?

Ob Constitut nicht den Tod-Schlag begangen, aus Anschaffung des N. und N.

Sondern man solle also fragen: Constitut solle sagen, wer bey dem Rauff-Handel gewesen? zu welcher Stunde die That beschehen?

Auß was für Ursachen er den Tod-Schlag begangen?

Wer ihne dann solches zu thun 9
verleitet. Dann man muß nicht gleich in die Haupt-Sache hinein plumpen, sondern es ist zuvor nöthig, durch zulängliche Frag-Stücke nach und nach auf das vorgesetzte Ziel der abgesehenen Wahrheits-Bekandnuß zu kommen; Ja hierinnfalls solle man also sicher gehen, daß man aus denen Frag-Stücken keinen Schein einer Suggestion abnehmen könne, Ambros. l. 2. c. 5. n. 26. also, daß die Lehre Haunoldi, t. 3. c. 6. n. 178. in Praxi wenig statt finden würde, da er lehret, man solle den Delinquenten in specie oder in individuo befragen: Ob er nicht diesen Diebstall, an diesem Ort? zu der Zeit? in solchem Werth nnd Grösse? u. s. w. gethan habe? Welches lautere pure Suggestiva wären. Dannenhero man nur in genere, nach Beschaffenheit der Indicien und denen aus dem Informativ-Process erhobenen Beweißen, den Delinquenten zu befra-

gen hat, welche genugsame Materi geben werden, daß der Delinquent selbsten in specie bekenne, was er entfremdet? wann? ꝛc. wie offt? ꝛc. dann in denen Lastern, in welchen ein Delinquent gleichsam eine Professi-on zu treiben pfleget, ist nothwendig, daß er auch in genere, wann gleich derselbe die That, warum er eingezogen worden, schon bekannt hätte, weiters gefragt werde: was er noch entfremdet? ob er sonsten Niemand ermordet? wann auch gleich keine Indicia dessentwegen vorhanden wären; dann genug ist, daß wider solche Delinquenten jederzeit rechtmässige Muthmassungen eines bösen Lebens, und daß sie bey einer That nicht verblieben, streiten. Da aber einer wegen Mordthat eingekommen, und wegen anderer Lastern nicht indicirt wäre; würde der Richter nicht befugt seyn, den Delinquenten wegen anderer Missethaten, so keine Connexion mit der erstern haben, außzufragen.

Da aber wider einen Delinquenten Special-Indicien vorhanden wären, woraus klar abzunehmen, daß der Gefangene die Ubelthat in Wahrheit begangen haben müsse, oder, daß dieser und jener darbey sich eingefunden; solle man anvor ad Protocollum die Formalia nehmen, v. gr. Weilen auß dem Processu, folio &c. erscheinet, daß dieser und jener mit denen alldort specificirten Indicien beschweret ist; als hat man kein Bedencken getragen, den Delinquenten specifice anzufragen, ob nicht der Peter ꝛc. sich darbey eingefunden?

Und in solchem Fall wird dergleichen Special-Anfrage von dem Fehler der Nichtigkeit befreyet. Blanc. in Tract. de Indic. n. 382. in fin. Chart. Pract. Crim. lib. 2. cap. 1. num. 68. Ambros. lib. 2. c. 5. n. 22. 23. & 32.

Ich erinnere mich bey Gelegenheit dieser Materi von einem hochgelehrten Juristen mündlich gehört zu haben, daß die allzu subtile und Angstvolle Entfliehung besorgender Suggestiven, sonderlich bey vorhandenen Special-Indicien, denen verschlagenen Italiänern nur Gelegenheit gebe, die Delicta abzulaugnen; Wird dannenhero der Richterlichen Ermässigung anheim gestellt, wann man sich dergleichen Frag-Stücken bedienen möge. Chart. l. 2. c. 1. n. 68.

Aber gewißlich wäre vielmehr zu loben, daß man mit guter, etwas umschweiffender, doch ordentlicher Formirung der Interrogatorien, dann durch dergleichen nicht Jedermann gefallende- und mehrers eine Unwissenheit an Tag gebende Frag Stücke, die Wahrheit heraus lockete; oder auf das wenigste sollen die Specialitäten gleichsam nur obenhin in etwas berühret werden. Ambros. lib. 2. c. 5. n. 30

Die Suggestion aber wird abgetheilt in eine Offentliche, und in eine Verdeckte. Von der ersten ist bereits gemeldet worden; von der andern und letztern aber ist zu wissen, daß sie auf zweyerlich Weiße beschehe, als, da man in das Protocoll anstatt

statt eines Frag-Stücks schreibe: v. gr. **Und auf weitere vor dem Herrn Richter beschehene Anfrage**, ꝛc. Dann vor dergleichen Formula, weilen man nicht weiß, wie sie eigentlich concipiret worden? solle man sich ebenfalls hüten.

Zum andern: da zwar das Interrogatorium rechtmäßig verfaßt würde, der Richter aber dem Delinquenten mündlich anzeigete, was er hierauf in Antwort geben könne? oder da das Interrogatorium schrifftlich in genere zwar verfaßt wäre, der Richter aber hernach in specie mündliche Frage thäte; welches noch viel ärger, und billich zu verdammen ist. Scaccia l. 1. de Jud. Caus. c. 86. n. 8.

11 Unter denen Interrogatorien seynd nicht die geringste, den Delinquenten zu fragen: was ihne zu solcher That bewogen? was er zu seiner Entschuldigung vorzuwenden habe? P. H. G. Ord. Caroli V. Art. 184.

Wordurch öffters ein Umstand zur Linderung oder gäntzlicher Aufhebung der Straffe an Tag kommet, darauf man sonsten nicht gedacht hätte.

12 Ob aber einem Delinquenten anfangs seiner Verhör in Sachen, allwo er von Gerichts-wegen vorgenommen wird, sein eigene Person anbetreffend, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, ein leiblicher Eyd auferlegt werden solle oder könne? wird unterschiedlich von denen Doctoren und Theologen disputiret, davon Zangerus in fin. de Excep. eine gantze Oration pro & contra gesetzt, und endlichen schliesset: daß keinem Delinquenten der Eyd, die Wahrheit zu sagen, wegen Unfehlbarkeit beschehenden Meineydes mit gutem Gewissen und ohne Sünde auferlegt werden möge.

In Welschland ist es Styli, daß von jedem Delinquenten gleich anfangs deß Constituti ein Juramentum Veritatis dicendæ abgelegt werden muß; wiewolen die Italiänische Criminalisten offentlich sagen, daß diese Gewohnheit die Gefahr deß Meineydes nach sich ziehe, Guaz. Def. 20. C. 1.

Mit beygefügtem Lehr-Satz, daß dergleichen Constitut, da er auch gegen andern das Juramentum abgelegt, auf dieser Welt, wegen begangenen Meineydes nicht gestrafft zu werden pflege, da ihme die Bekantnus zu Schand und Spott gereichen möchte. Guaz Def 20. c. 3. n. 8.

In Teutschland aber ist diese Form niemals introducirt worden, sondern es wird der Delinquent darmit, wie billich, verschont, zumalen es auch kein vorgeschriebenes Gesetz aufbürdet; ja es würde bey denen Personen, welche mit innerlichen Restrictionen umzugehen wissen, keine Verfänglichkeit haben, vid. Haunold. tit. 3. cap. 6. Controv. 2 n. 181. *

Wie er dann ebenfalls Lehr-reich außführet, daß ein mit ordentlichem Richterlichem Gewalt und genugsamer Ursache befragter Delinquent in seinem Gewissen nicht schuldig seye, die Wahrheit zu sagen, wann er andurch einen Verlust an Guth, Blut

oder

oder Ehre zu leyden und zu besorgen hätte. Idem, Contr. 4. per tot.

* Im Lande Tyrol und nach löblichem Gebrauch der O. Oest. Regierung wird ein Delinquent bey Anfang deß Constituti mit keinem leiblichen Eyd, so viel seine eigne Person anbetrifft, sondern nur cum Juramento, quoad alios, befragt; sintemalen ein Delinquent quoad alios, oder gegen andere Personen, für einen Zeugen gehalten, und præsumirt wird, daß er in Beobachtung abgelegten Eyds niemand ichtwas beylegen oder darauf bekennen werde, was nicht wahr seye; Dann ob zwar wol Blumlach. in Commentar. ad Art. 31. Ord. Crim. vermeynet, man solle dergleichen Formulam außlassen, sonderlich da es die Mit-Gehülffen und Socios Criminis betreffe, alldieweilen deren Causa, und des constituirten Delinquenten, eine seye, und also gar leichtiich ein Meineyd begangen werden könne, weilen wissentlich und in Praxi kundbar, daß ein Delinquent seinen Mit-Gespanen mehrers zu verglimpffen und die Sache von ihme selbsten hinweg zu schieben trachte, auch dessentwegen die Constitutio Caroli V. nichts disponire; So ist doch diese Lehre dahin nicht gemeynt, daß er in Gefahr würcklichen Meineyds ichtwas gegen seinen Mit-Helffer zu gestehen schuldig seye, wann ihme selbsten ein Nachtheil und Præjudiz auß sothaner Bekanntnus anerwachsen könte, angemerckt die Clausul quoad alios alleine dahin gehet, wann nemlich die Wahrheits-Bekandtnus ihme, Bekennenden, nicht selbsten schädlich seye; Dahero der Delinquent bey abgelegtem Eyd muthmaßlich in soweit der Wahrheit beflissen seyn wird, daß er dem Dritten zu Schaden wider die Wahrheit um so viel weniger etwas außsagen werde. Zu deme stehen einem Complici zwey Defectus entgegen; die Complicität und die ohne Eyd beschehene Außsage; Der erste Defectus wird purgirt durch die Tortur, der andere aber muß durch leiblichen Eyd nothwendig ersetzt werden. Es ist aber dißfalls die Gewohnheit und der Stylus Judiciorum wol zu observiren.

Damit man aber in etwas ersehen möge, wie diese Puncten in Praxi observirt- und was gestalten das Erste gütliche Constitutum formirt zu werden pflege; So folget hier ein beyläuffiges Formular:

Formula Constituti Primi.

Actum mit Benennung des Gericht-Orts.

Den Tag, ꝛc. Monat, ꝛc. Jahr, ꝛc.

Vor N. N. als Namen des Richters oder Commissarii.

In Beysaß ꝛc.

Die Namen der Beysassen N. N.

Protocollist N. Namen des Gericht-Schreibers.

Ist die sub dato, &c. in gefängliche Verhafft gesetzte und in puncto v. g. homicidii oder Todschlags indicirte Person, (oder, wann man dessen Namen weißt, kan solcher bemeldt werden,) das erstemal gütlich constituirt,

stituirt, die Wahrheit zu bekennen ernstlich anvermahnt, gegen andere Personen aber mit würcklichem Eyd die Wahrheit zu bekennen, auf vorhero abgelesene Eydes-Tafel, und Verwarnung des Meineyds, belegt, und, wie folgt, außgefragt worden:

Wie Inquisit heisse?

Heisse Peter Mayer.

Wie alt er seye?

Seye 16. Jahr alt.

Wo er gebohren?

Zu N.

14 In diesem Fall, da einer die Minderjährigkeit vorgibt, ist an den Ort der Geburth zu schreiben, und zu trachten, daß man einen ordentlichen Tauff-Zettul überkomme, woraus des Delinquenten eigentliches Alter abzunehmen seyn möge; so auch bey denen Zeugen zu beobachten, indeme einem Zeugen unter 14. Jahre kein Jurament aufgelegt werden solle. Solcher Tauff- oder Geburts-Zettul aber ist ordentlich ad Acta zu legen.

Da aber der Tauff-Zettul nicht zu bekommen wäre, müßte das Alter mittelst Zeugen-Personen durch Obrigkeitliche Requisitionen erhalten werden. In zweifelhafftigem Alter aber, so ferne die rechte Beschaffenheit nicht zu wissen möglich, wird jene Interpretation gemacht, welche dem Inquisito oder Beklagten vorträglicher ist.

Wer seine Eltern?

Heissen N. N., seyen bereits verstorben, oder, sie hausen in dem Dorff N., sein Vater seye ein N.

Allwo er erzogen worden? und von wem?

Seye nach Absterben seines Vaters zu dessen Befreundten zu N. kommen.

Wie lang er alldorten verblieben?

Sechzehen Jahr.

Was er für Handthierung gelernet?

Habe bey obbemeldtem seinem Vettern das N. Handwerck gelernet.

Wo er sich dato aufhalte?

Seye bey seinem Meister N. in der Arbeit gewesen.

Was er im Vermögen habe?

Von Hauß habe er nichts, möchte etwan bey 20. fl. erspartes Geldt in seiner Truchen haben.

Dieses seynd gemeiniglich die General-Interrogatoria, so bey jedem vornehmenden Constituto förderist zu formiren seyn, damit man erstlich das Alter, das Vermögen des Delinquenten und seine Profession wissen- auch abnehmen möge, was für Muthmassungen aus seinem geführten Lebens-Wandel sich vor- oder wider ihne hervor thun möchten.

Nach vollendeter General-Verhör ist ad Specialia, so die Sache, warum es zu thun, selbsten berühren, zu schreiten. Zu deren leichterer Formirung solle eine Obrigkeit die aus dem Processu Informativo erhaltene Indicia und Inzichten vor Augen haben, und nach selbigen die Frag-Stücke auffsetzen, Als:

Ob Constitut sich die Ursache

seiner Gefangenschafft einzubilden wisse?

Nein, wisse nicht warum er als ein unschuldiger Mensch in das Gefängnuß gesetzt worden?

Wann der Gefangene Ja sagte/ und wisse sichs leichtlich einzubilden; solle man geschwind weiters fragen:

Weil sich der Constitut die Ursach einzubilden wisse, so solle er sie offentlich außsagen und umständlich erzehlen.

Da nun der Delinquent die Sache anfängt zu erzehlen, solle man ihme nicht einreden oder durch Anfragen die Bekandtnus unterbrechen, sondern dieselbe, wie sie aus dem Munde des Bekennenden hervor fließt, in das Protocoll eintragen. Daferne aber die Umstände entweder Unwahrheit, Unmöglichkeit, Zweifelhafftigkeit, nach sich zögen, müßte man weiters fragen:

Wie Constitut vorgeben könne, daß er um 8. Uhr Vormittag in des N. Behausung, so eine Stunde weit von dem Ort beschehener That entlegen, gewesen seye? da er doch um 8. Uhr noch an dem Ort bescheher That gesehen worden; solle also die Unmöglichkeit selbsten ermessen, und sich vor Unwahrheit hüten.

Item:

Constitut habe vermeldt: könne wol seyn, daß der Peter N. auch mit ihme darbey gewesen.

Und da sich ein Constitut einer Sache, so erst kürtzlich beschehen, nicht mehr erinnern wolte, wäre er weiters anzuhalten:

Seye nicht zu vermuthen, daß er dieser bey so frischer Zeit her beschehenen Sache sich nicht mehr erinnern könne; solle also ohne weiteres die Wahrheit sagen, ꝛc.

Oder:

Seye einmal die Rechtliche Muthmassung wider ihne, daß er in Sachen mehrere Wissenschafft haben müsse, als er bekannt; solle zu fernern Gerichts-Mitteln nicht Ursach geben, sondern in Güte bekennen, ob ꝛc.

Item, ist wol in Acht zu nehmen, daß der Constitut um die eigentliche Zeit, und, (wann es ein Delictum, so öffters begangen zu werden pfleget,) wie offt? item, auf wessen Befehl? warum? zu was Ende? mit wessen Hülffe? wer darum gewußt? ꝛc. ordentlich befragt werde, als zum Exempel:

Wann die bekannte Entleibung beschehen? an was für einem Tag, und in welcher Stunde?

Seye Sonntags um 7. Uhr Abends geschehen.

Ob es noch klarer Tag gewesen, oder schon finster?

Seye schon etwas finster gewesen, jedoch habe man noch wohl gesehen.

Wer solchem Rauff-Handel zu gesehen?

Vermeyne der N. habe es gesehen.

Auß was Ursach er vermeyne,

daß

daß der N. diesen Handel gesehen habe?

Erinnere sich, den N. zu seiner Hauß-Thür heraus springend gesehen zu haben.

Dann ob zwar die in der Nachbarschafft beschehener That wohnende Personen zu Informirung des Gerichts vor dem ersten Constituto des Inquisiten abzuhören seynd; so sind doch deren Einige, welche kein Wort bekennen, sondern sich offt gantz unwissend stellen, uñ die Wahrheit ihren Freunden zu lieb, oder aus anderem Respect, verschweigen. Herentgegen bekommt man offtermalen aus dem Munde des Inquisiten mehrere Wahrheit, als von denen erster Hand abgehörten Gezeugen.

Auß was Ursache er den N. also beschädiget?

Seye anvor von ihme herauß gefordert worden.

Wer solche Außforderung gehört?

Seyen viel Leut herum gestanden, habe keinen gekennt.

Warum dann der N. ihne herauß gefordert?

Sie wären aneinander gestossen und hätten also sich mit unfreundlichen Worten tractirt, biß der N. ihne auf den Degen herauß gefordert, und gleich auf ihne gestossen.

Wie er solches beweißlich machen könne?

Mit GOtt und seinem Gewissen.

Ob Constitut mit keiner andern Manier solches zu beweisen vermöge?

Nein.

Weilen Constitut vermeldet, es wären Leute herum gestanden, als die That beschehen; So seye vermuthlich, daß die Zeugen die rechte Umstände bereits an Tage gegeben haben werden.

Glaube es selber, die Zeugen werden ihr Gewissen beobachten.

Es erscheine aber aus dem Processs ein anders, und zwar, daß Constitut den N. selbsten angesprungen, solle die Wahrheit sagen?

Seye eine pure Unwahrheit.

Ob dann Constitut vermeyne, daß nach bereits durch Zeugen-Personen erhebter genugsamer Nachricht seine Unwahrheit etwas nutzen könne? solle also in Güte sich zur Wahrheit leiten.

Sie, Zeugen, mögen außsagen, was sie wollen, er seye unschuldig, die Zeugen müßten die Wahrheit gespahrt haben, möchte wissen, wer die Zeugen seyen?

Es seyen ehrliche wackere Leute, solle glauben, daß er diese Zeugen mit seiner Unwahrheit auch fürsetzlicher und halßstärriger Manier nicht hintertreiben werde.

Habe es schon gesagt, er seye unschuldig.

Bey dergleichen erscheinender Per-

tinacia kan eine Obrigkeit sich nachfolgender weitern Formul bedienen:

Damit aber der Constitut der Unwahrheit überwiesen- und zu mehrerer Bekanntnuß angehalten werde, ist ihme die Außsage des vierdten und fünfften Gezeugen fol. 12. &c. Interrogat. 26. 27. 30. &c. jedoch mit Verschweigung des Zeugens Namen vorgelesen- und der Constitut weiter befragt worden:

Was Constitut nunmehr zu solchen am Tag liegenden Umständen sage?

Seye eine pure Unwahrheit, die Zeugen müssen nur seine Feinde seyn.

Constitut solle einmal von seiner Halßstärrigkeit weichen und in Güte bekennen, ob er nicht den N. selbsten angefallen? und zu schärpffern Mitteln, weilen genugsame Indicia vorhanden, nicht Ursache geben:

Man möge mit ihme thun, wie man wolle, er seye unschuldig.

Da aber der Constitut durch unverwerffliche Gezeugen überwiesen wäre, müßte man also fragen:

Constitut sehe nun aus der abgelesenen Zeugen-Außsage, daß er bereits überwiesen, solle seiner Seelen Seeligkeit beförderen, und nun von selbsten auch bekennen, ob dieser Zeugen Außsage nicht wahr seye?

Nein, seye nicht wahr, begehre zu wissen, wer diese Zeugen seyen? er seye unschuldig.

Bey welchem fürwährenden Ablaugnen und erweisender Halßstärrigkeit man förderst zu betrachten- ob nicht durch die Gezeugen ein- oder andere Umstände, als außgegossene Droh-Worte, Feindseeligkeit, Absagerey, worauß man mit mehrerm die Schuld des Inquisiten abnehmen könne, eröffnet worden? und nach selbigem die Interrogatoria weiters zu formiren hat; Als, in puncto einer Feindschafft und Bedrohung:

Ob Constitut den N. könne?

Ja.

Wie lang er mit ihme N. Bekanntschafft habe?

Von 2. Jahren her.

Wie und auß was für Ursachen er mit ihme bekannt worden?

Er habe mit ihme unterschiedliche Händel gehabt.

Was für welche?

Einen Streit-Handel vor Obrigkeit.

Vor was für Obrigkeit?

Vor N. N.

Was der Streit-Handel anbetroffen?

Habe eine Prætension von 1000. fl. betroffen.

Ob Inquisit bey solchem Rechts-Handel Kläger oder Beklagter gewesen?

Seye Beklagter gewesen.

Ob der Rechts-Handel seine Endschafft erreicht? und wie?

Inquisit seye verfällt worden, dem N. die beklagte 1000. fl. zu bezahlen.

Ob er deſſentwegen dem N. nicht feind geweſen?

Seye ihme weiters nicht feind geweſen.

Ob er wegen dieſes Streits ſich nichts habe vermercken laſſen, daß er dem N. feind ſeye.

Wiſſe ſich nicht zu erinneren.

Soll ſich erinneren, mit wem er deſſentwegen geredt?

So viel er ſich erinnere, bey dem Paul N.

Item, was er für Reden außgegoſſen?

Habe vermeldt, er wolle ſich nochmalen an ihme abkühlen

Wie offt? und an was für Orten?

Seye in des N. Hauß und nur einmal beſchehen.

Wer ſolche Reden gehört?

Der N. ſeye damals bey dem N. geweſen.

Läugnete er aber, daß er jemals gedrohet habe, und doch aus dem Proceſſu Informativo das Contrarium und Gegentheil abzunehmen ſtünde; wäre er weiters zu befragen: Ob er den N. N. kenne?

Ja.

Wie lang er ſolchen kenne?

Seye ihme bereits etliche Jahre bekannt.

Ob er zu ihme gekommen, und wo?

Seye etlichmal in dieſes Hauß, als zu ſeinen guten Bekannten, gekommen, habe auch etlichmal alldorten geſpeißt.

Wer noch alldorten geſpeißt?

Es ſeye auch der N. N., item der N. dahin gekommen.

Was ſie für Reden geführt?

Könne ſich nicht eigentlich erinneren.

Ob von dem Entleibten nichts geredet worden?

Wiſſe nichts.

Ob ſich keine Gelegenheit ereignet, von ſeinen Streit-Händeln zu reden?

Seye wol etwas geredt worden, wiſſe ſich aber deß eigentlichen nicht mehr zu erinnern.

Solle ſich deſſen beſinnen?

Wiſſe es nicht mehr, ſeye ſchon 2. Jahr angeſtanden.

Ob er bey ſolchem Diſcurs wider den Entleibten nichts geredt? auch was?

Und alſo iſt auch in anderen Umſtänden und Qualitäten der That im Verhören fürzugehen, dardurch man von weitem her die Materi ſuchen, und endlich nach und nach auf den Endzweck kommen, auch der Conſtitut gleichſam abmercken möge, es ſeye bereits alles eröffnet, und das Abläugnen werde wenig nutzen.

Da aber der Conſtitut ſagte: er wüßte ſich die Urſache ſeiner Gefangenſchafft nicht einzubilden; wäre er weiters zu befragen. Zum Exempel:

Wo Inquiſit gefangen geſetzt worden?

In ſein Hauß wären die Gerichts-Diener kommen, und hätten ihne Nächtlicher Weile abgeholt.

Ob er nicht vernommen, weßwegen er gefangen geſetzt worden?

Nein, sie hätten es ihme nicht gesagt.

Ob er den N., so entleibt worden, nicht kenne?

Ja, kenne solchen gar wohl.

Nach außgefragter Ursache der Bekanntschafft ist ferners zu fragen, wie oben. Item:

Wann Inquisit den N. das letztemal gesehen?

Habe ihne vor 8. Tagen auf dem Platz in der Gassen N. entleibt gesehen.

Wie? und was gestalten dann der N. entleibt worden?

Hätte gehört, daß er erschossen worden seye.

Von wem?

Von einem vagirenden Kerl.

Ob er den vagirenden Kerl gesehen? solle selben eigentlich beschreiben:

Ja, es seye ein langer resoluter Kerl gewesen, habe einen rothen Soldaten-Rock angehabt.

Ob Inquisit wisse, woher dieser Kerl seye?

Wisse es nicht.

Ob Inquisit mit diesem Kerl niemalen Bekandtschafft gepflogen?

Nein, kenne ihn nicht.

Wie Inquisit solches vorgeben könne, da doch aus dem Process erscheine, wie und was gestalten er öffters mit diesem Kerl geredt?

Und also ist weiters fortzufahren nach Unterschied der Indicien; Oder, da der Delinquent einen Mit-Gehülffen bereits entdecket, könten die Interrogatoria, wann er sich die Ursache seiner Gefangenschafft nicht einzubilden wüßte, dergestalten verfaßt werden:

Ob er nicht den N. benne?

Ja.

Worinn ihre Bekandtschafft bestehe?

Wären gute Nachbarn gewesen.

Wie lang sie einander kenneten?

Sechs Jahr ungefehr.

Wo der N. seye?

Habe gehört, er seye gefangen.

Ob sich Inquisit dann nicht wisse einzubilden, warum?

Habe wol vernommen, er N. solle einen Diebstall vollbracht haben.

Nach außgefragten Umständen des Diebstalls:

Ob Inquisit sich nicht auch darbey eingefunden?

Nein, ꝛc.

Worauf hin man nachgehends weiters zu verfahren hat; dann mein Absehen nicht ist, über eine Sache einen völligen Process vorzustellen, sondern nur, wie wegen ein und anderer Qualität angefragt, und der Inquisit zur ordentlichen Antwort getrieben, auch der Processus förmlich eingericht werden möge.

Man mag auch gleich bey den General-Interrogatorien anfragen: Ob der Inquisit niemalen gefänglich inn-gelegen? weßwegen? was ihme deßhalben für ein Urtheil außzustehen gewesen? ꝛc. damit man sehen möge theils seine Lebens-Art, theils ob er etwa keine Urphede gebrochen? Ob

er

er die Verweisungs-Jahre erstreckt? aus was für Erlaubnuß er vor denen Verweisungs-Jahren ins Land gekommen? Ob er dessentwegen etwas aufzuweisen habe? ꝛc.

Vor Beschliessung deß Constituti solle man den Inquisiten befragen: Ob Inquisit in Sachen selbsten noch etwas außzusagen wisse? Sagte er Ja; soll man ihne anhalten, was er dann anzuzeigen wisse? Bey dem Beschluß des Constituti machet man diese Formulam:

Uber welches nebst Annehmung, was auß des Inquisiten Bekandtnus pro Fisco tauglich, weilen bereits die Gerichts-Stunde verflossen, der Inquisit wiederum, jedoch mit Vorbehalt, den Inquisiten so offt, als vonnöthen, noch ferners zu constituiren, nach abgelesenen und am Gerichts-Stab angelobten Außsagen in die Keychen wohl-verwahrter geführt worden ist; oder Lateinisch etwas kürtzer: Quibus habitis & pro Fisco acceptatis acceptandis, nec non relectis Confirmatis, Reus ad Carcerem reductus, animo tamen. &c.

Theils Obrigkeiten, sonderlich in fiscalischen Inquisitionen, begehren, daß die Constituti oder auch deponirende Gezeugen, wann sie schreiben können, sich unterschreiben und bekennen sollen, daß die Außsage, wie solche in das Protocoll eingetragen, also von ihnen abgelegt worden; wann sie aber nicht schreiben können, müssen sie ein Zeichen, so ihnen beliebig, oder ihre Hauß-Marcke ist, beysetzē. Dañ ob zwar ohne das die Præsumption und der Glaube für ein Protocoll ist; nichts destoweniger aber wird durch dergleichen Verzeichnus vollständig erwiesen, daß die Außsage also abgelegt worden seye; dann wann ein solcher Unterschriebener in seiner Defensions-Schrifft hernachmals sagte, er hätte es nicht also gesagt, würde ihme kein Glaube beygemessen, biß er sein Vorgeben beweisete. Clar. q. 43. vers. 5.

Und diß seye von dem ersten Constituto genug! dann was die Umstände ein oder anderer Missethat in specie nach sich ziehen, solle im andern Tractat außgeführet werden. Wie aber mit dem Inquisito oder Gefangenen das andere Constitutum zu formiren? lehret der fünffte nachfolgende Titul, indeme die Ordnung des Processes erfordert, daß auf die Außsagen des Inquisiten entweder mehrere Zeugen über die von ihme bey dem ersten Constituto eröffnete Umstände befragt, denen bekannten Diebereyen oder andern Lastern an den Ort beschehener That nachgeschrieben, ordentl. Erkundigung wahrer That eingeholet, oder auch die Gezeugen mit dem Inquisito confrontirt werden sollen, ehe und bevor mit dem Inquisiten zu weiterm Constituto geschritten werden möge.

2.ter Titul.

Wie ein Inquisit, der gar keine- oder nur ungereimte Antwort giebet, zu rechter Antwort-Abgebung zu bringen seye?

Inn-

Innhalt.

1. Von klarer Antwort-Abgebung.
2. Wann selbige durch Geldt-Straffe zu erpressen?
3. Oder durch Tortur? deren Formul hier annectirt ist.
4. Ein suspectirter Richter solle in Criminal-Sachen von selbsten gerne abstehen.

1 ES ist nichts Neues, daß die Inquisiten und Malefican-ten keine eigentliche Antwort geben wollen, sondern sagen: ich weiß nicht, kan schon seyn, meinethalben mag es schon seyn, ich erinnere mich nicht; Ich hab es schon gesagt, was ich anvor gesagt, sage ich noch, ꝛc. Dann dergleichen zweifelhafftige Antworten in Umständen, die die That mercklich betreffen, solle ein Richter nicht zulassen. Guaz. D. 20. c. 16. n. 2. & 3.

Wie dann einem Inquisiten auch keine Dilation auf dessen Begehren zu zulassen, damit er sich in Sachen besinnen könne; Jul. Clar. 45. n. 7. Sonderlich da es wahrscheinlich fället, daß der Inquisit die Sache noch in guter Gedächtnus haben müsse. Clar. q. 45. vers. Sed pone.

Bey dergleichen fürwährenden Halßstarrigkeiten ist förderist durch den Gericht-Schreiber in dem Processs die Pertinacia und Ungehorsam zu bemercken, hernach können die Frag-Stücke dergestalten gesetzt werden. Ambros. l. 2. c. 7. n. 2.:

Constitut werde ermahnet, daß er auf voriges Fragstück die eigentliche Antwort, ohne daß er sich auf seine vorige Außsage beziehe, abgebe:

Ich habe bereits die Wahrheit geredt, was anvor geschrieben worden, darauf beziehe mich nochmalen.

Constitut solle sich zur Abgebung eigentlicher rechter Antwort bequemen, und von seiner Halßstarrigkeit abweichen.

Ich kan nichts anders sagen; was ich gesagt habe, ist schon geschrieben.

Wann Constitut sich zu keiner richtigen Antwort-Abgebung bequemen werde, würde wider ihne mit 100. Thaler Geldt- oder anderer Straffe unfehlbar verfahren werden; solle alsd ihme selbsten vor Schaden seyn.

Ich kan nichts anders sagen.

Und ob gleich der Inquisit mit guten Worten öffters zu richtiger Antwort anvermahnt worden, ist doch selbiger in seiner Halßstarrigkeit verharret, also, daß man mit Vorbehalt vorbedeuter Straffe dieselbe wider ihne, Ungehorsamen, wohl-verdienter massen zu exequiren, in Sachen weiters zu verfahren hat;

2 Dann in geringen Delictis, die keine Leibes-Straffe verdienen, können die Geldt-Straffen vorgenommen werden.

3 In Laster-Thaten aber, welche eine Leibes-Straffe nach sich ziehen, kan ein dergleichen halßstarriger Inquisit, wann nur de Corpore Delicti Gerichtliche Wissenschafft erlangt worden, und wider den Inquisiten ein

und

und andere, auch geringere, Inzichten vorhanden wären, sintemalen solches seine Halßstarrigkeit verdienet, Chart. l. 3. c. 2. n. 13. Oder, da es wahrscheinlich, daß der Inquisit mehr, als was er bekannt, informirt seyn müsse, und sich dessen gar leicht erinnern könne, es möge nun die That selbsten, oder dero hauptsächliche Umstände betreffen, mit der Tortur belegt werden, dann in weitschichtigern Umständen wäre diese Lehre nicht practicirlich. Guaz. Def. 20. c. 16. n. 10. Ambrosin. l. 2. c. 7. n. 17.

Zum Exempel:

Constitut werde ermahnt, daß er von seiner halßstarrigen Manier abstehe, und auf die Anfrage: Ob ꝛc. rechte eigentliche Antwort gebe, und sich auf seine vorige unklare Antwort nicht mehr beziehe, noch sage, es könne wol seyn, er erinnere sich nicht, ꝛc. dann widrigen Falls müßte man wider ihne die Rechts-Mittel ergreiffen:

Was er gesagt habe, seye schon beschrieben, beziehe sich nochmalen darauf; könne schon seyn; gedencke es nicht eigentlich; bitte man wolle Ihne vor Anlegung peinlicher Frage zu seiner Defension gelangen lassen.

Und als man ihme gesagt, daß in dergleichen Fällen nicht gebräuchlich seye, jemanden zu Einreichung seiner Defensionalien zu lassen; So solle er nun eigentliche Antwort geben;

Man thue ihme ein Unbill zufügen, wisse nicht anderst zu sagen.

Alldieweilen nun der Inquisit sich zu keiner andern Antwort leiten lassen, sondern in seiner Halßstarrigkeit verharret; Als ist wider ihne von dem Gericht der Bescheid erfolgt:

Bey-Bescheid.

DAß, weilen von dem Inquisiten keine rechte Antwort über vielfältiges Anvermahnen zu erhalten gewesen, da doch aus dem Process erscheine, daß ihme ein mehrers wissend seyn müsse, selbiger zu obigem Ende an den Ort der Peinlichen Frage geführt, alldorten entkleidet, gebunden, und auf die Folter oder Peinliche Frage, N. N. lang, gelegt werden solle. Actum & Publicatum &c.

Und nachdem der Inquisit an den Ort der Peinlichen Frage gebracht worden, ist er von dem Gericht abermalen mit gütlichen Worten ermahnet worden, daß er doch auf die Anfrage rechte und eigentliche Antwort gebe.

Worauf der Inquisit vermeldet:

Ich habe es schon gesagt, was ich gesagt habe, ist gesagt.

Dieweilen nun Inquisit dessen unerachtet in seiner Halßstarrigkeit verharret; als ist er zu Erhaltung eigentlicher Antwort in die Höhe gezogen worden.

Wie lang aber ein dergestaltiger halßstarriger Inquisit, wann er keine ordentliche, rechtmäßige, vernünfftige

Antwort giebet, in der Höhe der Tortur gelassen werden solle, ist nach Umständen der Person, der Sache, der Inzichten, ꝛc. abzumessen. Ambros. l. 2. c. 7. n. 8.

4 Wann der Inquisit vorgibt, es seye ihme die Obrigkeit gewißer Ursachen wegen suspect, möge vor derselben die Sache nicht bekennen; solle eine Ehrliche Obrigkeit selbsten, und ohne weitere Defendir- und Opugnirung der Ursachen vorgehender Verdächtigkeit in Sachen, des Menschen Leben, Ehre und Blut betreffend, abstehen, und den Inquisiten zu weiterer Antwort nicht anstrengen, Ambros. l. 2. c. 7. n. 10. damit man nicht sagen möge, der Richter seye in Sachen interessirt, darum bemühe er sich also zu processiren, gleichwie im 11. Titul, 1. B., ad finem, angedeutet worden; dann in Civil-Sachen hat es eine andere Beschaffenheit, woselbst die Ursachen der vorwerffenden Verdächtigkeit eröffnet und erwiesen werden müssen. Idem, l. c. n. 3.

Bey Vornehmung der Tortur aber ist wol in Obacht zu nehmen, daß man von obigen Effect, nemlich zu Erhaltung seiner klaren deutlichen Antwort, nicht abweiche, keineswegs aber die Missethat anbetreffende andere Interrogatoria setze, damit die Tortur nicht den Effectum der gäntzlichen Purgation nach sich ziehe.

3.ter Titul.

Wie dem Inquisiten seine Hand-Schrifften, Waffen u. d. g. vor Augen zu legen?

Innhalt.

1. Ob die Beweisung auß dem Hauße deß Inquisiten hervor zu suchen?
2. Von Visitirung der Häußer ehrlicher Personen.
3. Practica im Visitiren.
4. Practica in Vorhaltung gefundener Sachen.
5. Practica, die Schreiben und Hand-Schrifften betreffend.
6. Die Gegen-Haltung der Schrifften ist sehr zweifelhafft.

OB zwar nach Gemeinen Rechten die Probationes und Beweisungen nicht auß dem Hauße des Inquisiten sollen oder können genommen werden, noch ein Inquisit schuldig ist, in Leibes-Strafe nach sich ziehenden Fällen die Documenta dem Fisco vorzulegen oder aufzuweisen, Boss. in tit. 1332. de Exam. Reor. n. 9.; So wird doch gemeiniglich auß bereits eingeschlichener Gewohnheit durch wohl-geübte Criminalisten nicht unterlassen, wañ sie vermeynen, man könte in der Bewohnung des Inquisiten die entfremdete Sachen, item die Instrumenta und Materi zu falschen Müntzen, die verrätherische Schrifften, u. d. g., antreffen, die Behausungen zu visitiren; dann sobald in dem Processu Informativo, oder auch nach bevestigtem Krieg, d. i., mit dem Principal-Inquisiten vorgenommenen Constituto, oder auß eines Mit-Interessirten oder Zeugens Außsage, sich dessentwegen Indicia hervor thun, solle man nicht

nicht ermangeln, unversehens die indicirte Bewohnungen zu visitiren, um zu erfahren, ob die erhebte Indicia und Außsagen in Wahrheit sich also befänden? Ob die verbottene Waffen, Schrifften, Instrumenta, entfremdete Sachen, ꝛc. anzutreffen? Clar. in §. Furtum. vers. Quæro, nunquid. & q. 27. in princip.; damit entweder der Inquisit mit mehrern Inzichten beschweret, oder gar überwiesen werden möge, welche Art, die Gefangene zu überweisen, sehr lobet Ambros. l. 1. c. 5. n. 5.

2 Herentgegen lehret in dieser Materia Guaz. Def. 17. c. 1., daß ein Richter hierinnfalls vorsichtig handle, und nicht ohne genugsame, vernünfftige und redliche Anzeigungen zu dergleichen Visitation schreite, sonderlich in Häußern ehrlicher Leuten, noch weniger zulasse, daß von klagenden interessirten Partheyen solche, wegen leichtlich verübender Boßheit theils der mit Fleiß untersteckenden- theils auch abtragenden Sachen, verrichtet werde; sondern es fället noth, dergleichen mit Obrigkeitlich- oder Gerichtlicher Autorität und Ordnung zu vollbringen.

3 Zu solcher Visitation, welche dem Viso & Reperto nicht ungleich zu halten, gehören Richter, Gericht-Schreiber und Beysaßen als in deren Gegenwart die Untersuchung vorzunehmen. Und wann die gesuchte Sachen gefunden und denen Beysaßen gezeiget, auch in das Protocoll mit allen Umständen eingeschrieben worden, kan das Gericht sich die Sache hinweg tragen lassen. Ambros. d. l. n. 6.

Wann der Inquisit noch im Hause- und andere Hauß-Genossen vorhanden gewesen, solle man in das Protocoll einsetzen: daß in deren Gegenwart diese und jene also beschriebene Sachen seyen erfunden worden, wie dann zu mehrerer Bekräfftigung der Inquisit, oder die Hauß-Genossen, sich selbsten unterschrieben, oder an statt des nicht belehrten Schreibens das Zeichen eigenhändig eingesetzt; damit nicht, wann die Sachen oder Instrumenta denen Delinquenten vorgewiesen werden, selbige hernach läugnen können, daß solche in ihren Bewohnungen wären gefunden worden. Idem, c. l. n. 9. Als, zum Exempel, da man wegen Falsch-Müntzung nachgesucht hätte:

Actum, Tag, Monat, Jahr.

Vor N., item in Beyseyn der N. N. und meiner, als Gericht-Schreibers, ꝛc. Ist wegen der in Processu sich ereigneten Inzichten und Anzeigungen, sonderlich ꝛc., für eine Nothdurfft, auch zu allem Ende nützlich zu seyn, ermässen worden, die Behausung des Inquisiten N. zu durchsuchē. Und als man dahin gekommen, ware die Thür zugesperret, auch von niemand auf beschehenes Anklopffen eröffnet worden, derowegen aus Richterlichem Befehl die Thür durch einen Schlosser aufgemacht worden. Da man nun hinein gekommen, auch ein- und andere Zimmer durchsehen, hat man endlich in einem gemaurten

Gewölblein nächst der Küchen auf einer Herdstatt zwey Stück Bley, so gantz, item 17. Stück in Guldner-Grösse mit dem Schlag des N. bezeichnet, angetroffen, item, drey unterschiedliche Modele von Holtz, eines des Schlags N., das andere ꝛc. das dritte ꝛc. unter der Herdstatt liegend gefunden, welche Stück auf Befehl des N., in Gegenwart der Gezeugen und Beysassen mit denen Zeichen N. N., und also mehr ꝛc. bemerckt und in das Protocoll eingeschrieben worden; Als: der Model mit N. signirt, ꝛc. ist ein höltzerner, vier-eckichter, zu beyden Seiten einen halben Schuh lang und hoch auß-gestochener Model, darinnen das Gesicht des Hertzogs von ꝛc. wohl zu erkennen, auf der andern Seiten aber die Schrifft und Wappen, ꝛc. Actum in Gegenwart obbemeldter Beysaß- und Gezeugen, so, deme also zu seyn, sich unterschrieben.

Item, da verdächtige Briefe erfunden würden, wäre das Protocoll dergestalten zu formiren: als, mit Vorsatz und Erholung obiger Formalien, ist gefunden worden ein Schreiben datirt den N. mit Anfang: Liebster Bruder! Ich hab gesehen ꝛc. mit der Unterschrifft: Dein getreuer Bruder N. N. Die Uberschrifft lautete: Dem Ehrenvesten N. N. ꝛc. Das Innsigel aber ist nicht mehr zu erkennen gewesen, ware gantz zerbrochen, und ist dieses Schreiben mit dem Zeichen N. signirter denen Zeugen vorgelegt worden, welche dann ebenfalls, solches genugsam gesehen zu haben, sich eigenhändig unterschrieben, ꝛc.

Die Praxis aber, wie dergleichen gefundene Instrumenta, Briefschafften, u. d. g., dem Inquisito vorzulegen seyen, ist diese:

Præmissis Præmittendis, &c.

Ob Inquisit schreiben könne?

Ja.

Ob Inquisit seine Handschrifft, wann man ihme solche vorlegen würde, erkennete?

Warum nicht, er würde ja seine Handschrifft kennen.

Und als ihme der Brief datirt ꝛc. anfangend, ꝛc. mit der Unterschrifft, ꝛc. item, Oberschrifft, ꝛc. bezeichnet mit dem Zeichen, ꝛc. so in seinem Hauß von dato, beschehener Visitation gefunden worden, vorgelegt wurde, auch der Inquisit solchen genugsam von aussenher besichtigte; ist er weiters befragt worden:

Ob Inquisit diesen Brief geschrieben?

Seye noch nicht genug, ob er unterschrieben- oder dieses seine Handschrifft seye?

Und als ihme die Unterschrifft auch gezeigt- ist er weiters befragt worden:

Ob dieses seine Handschrifft seye?

Könne wol seyn, begehre aber den gantzen Brief zu ersehen.

Wie nicht weniger, da ihme der völlige Brief zum Durchsehen ebenfalls erlaubt- ist Er ferner also befragt worden:

Constitut solle nunmehr sagen, ob dieser Brief mit sei-

ner eignen Hand geschrieben worden?

Ja, es ist meine Handschrifft, kan es nicht laugnen.

§ Da aber der Constitut läugnete, daß der Brief von ihme geschrieben worden; alsdann wäre vonnöthen, daß wohl-erfahrne Schreiber darzu gezogen würden, welche das Schreiben mit des Constituten anderwärtig-vorhandenen Schrifften comparirten, und entgegen hielten, auch nachgehends mittelst eydlicher Auß-sage an Tag legten, ob der Brief von dem Inquisito geschrieben worden seye oder nicht? Dieses aber wäre sodann nur ein Juramentum Credulitatis, und liesse Gegen-Beweisung zu, gleichwie in der Materia Visi & Reperti zu finden ist.

Dann es ist einem jeden in seiner Kunst zu glauben. Diese Außsage aber und Erkanntnuß ist neben ihren vernünfftigen Ursachen in das Protocoll einzuverleiben.

Wann aber keine andere Schrifften vorhanden, so der Constitut geschrieben; ist er zu befragen: Ob er des Schreibens kundig seye? Sagte er ja; solle man ihne niedersitzen lassen, und ihme etwelche Wörter zu schreiben anbefehlen; worbey wohl zu mercken, daß man ihme unter anderm Innhalt einige Wörter andictirte, die in dem gefundenen Schreiben zu lesen seyn, damit man aus Einigkeit der Wörter und Buchstaben um so viel ehender die Handschrifft in Gegeneinander-Haltung erkennen möge, als zum Exempel:

Ob Constitut des Schreibens kundig?

Ja.

Uber welche Antwort dem Constituto befohlen worden, sich nieder zu setzen, und nachfolgende Worte zu schreiben: als ꝛc.

Widerspricht aber der Constitut, sagend, er könne nicht schreiben; muß man förderist die Leute, welche ihne kennen und mit denen er umgegangen und practicirt, eydlich als Zeugen befragen: Ob dann der Inquisit nicht schreiben könne? Würde er nun überwiesen, und dannoch von seiner Unwahrheit nicht weichen wollen? ist man genugsam befugt, ihne der Peinlichen Frage zu unterwerffen. Clar. §. fin. q. 21. vers. Mendacium. Natt. Consil. 199. n. 7. vol. 3.

In dieser Materia der Gegen-Haltung der Schrifften solle eine Obrigkeit förderst betrachten: Ob die Zeugen und mit Eyd belegte Schreib-Erfahrne die vorgelegte Schrifft und Brief ohne zweifelhafftigen Anstand für einerley Schrifft erkennten, oder hieran etwas anstünden? Auch was der Constitut für eine Person seye? Ob man sich zu ihme einer dergleichē Missethat, als einer sonst übelbeschryhenen Person, versehen könne? Dann wann man keine Zeugen haben würde, die die Schrifft in guter Erkanntnuß hätten, oder, so sie in der Gegen-Haltung zweifelten, der Constitut auch sonsten eines guten Namens seyn solte; wäre die Obrigkeit nicht befugt, dessentwegen gleich mit der Tortur zuverfahrē, sintemalen viele

le Personen gefunden worden, welche eines andern Handschrifft gantz genau nachzumachen gewußt haben. Ut refert Menoch. de Arbitr. Cas. 114.

6 Das Indicium aus der Comparation der Schrifften herfliessend ist wegen Ungewißheit derselben eine weitschichtige Inzicht, so zur Peinlichen Frage vor sich selbsten nicht genug ist. Farinac. Consil. 70. n. 14.

Noch weniger aber ist die Lehre Ambros. Senogal. lib. 2. cap. 10. n. 10. allhier Guazzino gefällig, daß man einen, welcher laugnet, daß er schreiben könne, da er doch von anderen Leuten und Gezeugen ist schreibend gesehen worden, so lange torquiren solle, biß er schreibe; Dann gleichwie über eine Stunde die Peinl. Frage nicht zu verlängern; Also würde auch wider einen solchen die Tortur länger nicht zu erstrecken seyn, indeme hierdurch das Indicium, daß er schreiben könne, dergestalten purgirt würde, daß er hernach absolvirt werden müßte; sondern, da einer von Zeugen überwiesen wäre, solle man seine gebrauchende Unwahrheit, pertinaciam und Halßstärrigkeit, zusammen setzen, und dahin trachten, wie man den Inquisiten zu besserer Wahrheit bringen möge? Guazzin. Defens. 20. n. 4

Zu völliger Uberweisung wäre nicht genug, wann die Gezeugen sagten: sie hätten den Constituten den Brief mit ihren eignen Augen in diesem oder jenem Ort schreiben gesehen; Sondern es ist nach denen mehrern Criminalisten erforderlich, daß die Gezeugen sagen sollē, wie daß sie nicht allein die Handschrifft wohl erkenneten, und, als der Inquisit solchen Brief geschrieben, selbst gegenwärtig gewesen, sondern auch ablesend damals gewußt und gehört hätten, daß der Innhalt also gelautet, wie der Brief nunmehr vor Augen liege. Und alsdann würde die Sache genugsam erwiesen seyn. Idem, n. 9. d. Defens. in fin.

4.ter Titul.

Ob einem Inquisiten die Eröffnung zu thun seye, aus was für Anzeigungen und Ursachen wider ihne inquirirt werde, daferne er solches begehrte und anvor keine Antwort gegeben hätte?

Innhalt.

1. Die Copia Indiciorum ist dem Inquisiten vor abgegebener Antwort nicht zu eröffnen.
2. Ob der Inquisit durch einen Procuratorn antworten könne?
3. Der Inquisit ist wohl-verwahrter vor das Gericht zu führen.

DAß zur Rechtlichen Inquisition jederzeit genugsame Indicia, Anzeigungen und Ursachen erfordert werden, und in einer Obrigkeit Willkühr nicht stehe, nach seinem Belieben und ohne habende rechtmäßige Ursachen wider jemanden einen Inquisitions-Process anzufangen, ist oben bereits genug-

nugsam erkläret worden. Gleichmäßig ist in dieser Frage auch ersten Gesichts zu sagen, daß ein Richter in Bezeug- und Legitimirung seines Obrigkeitlichen Gewalts, als der jemand zu befragen und zu inquiriren nur von vorhandenen Anzeigungen hervor wächset, verpflicht und verbunden seye, auf Anbegehren eines Inquisiten, und ehe selber sich in Antwort einlässet, an Tag zu geben, aus was für Ursachen er zu Formirung der Inquisition und der Außfrage legitimirt seye?

Man muß aber die Sache unterscheiden, daß zwar nicht ohne seye, daß ein Richter gegen jemand zu inquiriren, ohne genugsame Indicien, nicht befugt seye; aber, daß er, Inquisit, vor Eröffnung der Indicien nicht zu respondiren schuldig seye, ist ein anders. Haunold. l. 3. c. 6. Contr. 3. n. 195.

1 Wie dann in Praxi keinem Inquisiten, ehe und zuvor er constituirt, und die Antwort ad Protocollum genommen worden, Copia Indiciorum mitzutheilen ist; Wann er gleich sagte, er wisse, daß wider ihne keine genugsame Indicia zu inquiriren vorhanden wären, oder möchte wenigst solche wissen, um seine Verantwortung darüber abzugeben. De quo theoricè loquendo aliter sentit Haunold. d. l.

Sintemalen die Præsumption für einen Richter streitet, daß er ohne genugsame Ursache wegen besorgenden Syndicats jemand mit Inquisitions-Processen nicht behelligen werde; ist auch nicht rathsam, die Anzeigungen erster Hand zu eröffnen, weilen durch Communicirung der Inquisitions-Indicien die Inquisiti gleich abnehmen und fassen könten, was für Umstände wider sie bereits offenbar, und wie solche auf unterschiedliche Manier abgelaugnet, und excusirt werden könten? Es hat sich auch dißfalls kein Inquisit zu beklagen, indeme ihme seine Defensionales nach abgelegter Antwort zugelassen werden, wordurch derselbe ratione nicht genugsamer Indicien seine Nothdurfft deduciren und handeln kan; zu geschweigen, daß widrigen Falls sich jederzeit ein Præjudicial-Streit zu Verlängerung der Criminal-Sachen hervor thun würde, ob die Indicia ad inquirendum sufficient, oder nicht wären?

Ob aber ein Inquisit durch einen 2
Procuratorn, oder schrifftlich, sich beantworten könne? wird nicht uneben gefragt, dann wissentlich, daß in Peinlichen Sachen, die an Haut und Haar gehen, einem Delinquenten oder Inquisito kein Procurator erlaubt werde, der an statt des Inquisiten sich beantworte, L. pœn. §. Crim. ff. de publ. Jud. Clar. q. 32. n. 16.; Sondern es ist Gerichtsbräuchig, daß der Inquisit vor Gericht geführt, und die Antwort aus dem Munde des Inquisiten selbst eine geholt werde; ausser der Delinquent könne nicht reden, sondern nur schreiben. Ja so gar wird eine schrifftliche Antwort nicht zugelassen, damit man aus dem Gesicht, Farb, Beständigkeit

keit, Furcht, Erzittern, und andern Gebärden eines Inquisiten ersehen und abnehmen könne, was ihne am mehresten bewege? und ob aus seinen Gebärden eine Anzeigung und Muthmassung der Schuld oder Unschuld hervor blicke. Carpzov. q. 105. n. 56. in Pract. Crim.

Wie aber wegen eines Abwesenden, oder auch in was für Sachen und Fällen ein Procurator zu zulassen seye, ist in dem 19. Art., 4. B., 2. Tractats, zu lesen; und ist pro regula zu halten, daß in Peinlichen Sachen bey führendem Constituto, vorkehrender Tortur, und Außfällung des Urtheils, kein Procurator zugelassen werde. Oldekop. Observ. 13. t. 1.

3 Bey diesem Puncten aber solle die Obrigkeit in keine nachläßige Uberse-hung setzen, daß die Gefangene wolverwahrter für Gericht geführt werden; dann ich wüßte etwelche Exempla zu erzehlen, daß die Delinquenten möglichst getrachtet haben, dem Richter und Beysassen nach dem Leben zu stellen, vermeynende andurch Gelegenheit zu überkommen, ihr Leben mit der Flucht zu salviren.

5.ter Titul.

Was einem Richter nach vorgenommenem ersten Constituto zu thun obliege? Item, von der Formula des Andern Constituti.

Innhalt.

1. Von Nothwendigkeit des andern Constituti.
2. Wie die Wahrheit hervor zu suchen?

WAnn eine Obrigkeit bey dem 1
ersten Constituto alle Umstände zu examiniren und zu erörtern nicht gewußt, noch Weil und Occasion gefunden, oder der Constitut bey dem ersten Constituto zu keiner Wahrheit zu bringen gewesen, oder da die Wichtigkeit der Ursache nicht zugelassen, bey dem ersten Constituto alle Interrogatoria zu formiren, Ambros. lib. 2. c. 6. n. 12.; Ist vonnöthen, daß eine Obrigkeit das Andere Constitutum mit dem Gefangenen vornehme, damit die behörige Frag-Stücke evacuirt, alles erörtert und selbigem nach ersehen werden möge, auf was für Terminis die Sache des Gefangenen beruhe? Oder, da derselbe gar nichts gestünde, sondern fein alles rund ablaugnete; solle man vor Ergreiffung weiterer und schärpfferer Mittel nochmalen tentiren, ob der Gefangene zur Wahrheits-Bekandtnuß in Güte zu bringen seye? Sintemalen die Tortur, als ein Medium subsidiarium, nicht zu ergreiffen, da noch einige Hoffnung vorhanden, daß der Gefangene durch Vorhaltung schliessender und unwidertreiblicher Frag-Stücke zur Wahrheit und eigener gütiger Bekandtnus bewegt werden könne; Ja die vornehmste Criminalisten haben gleichsam die Sache für verlohrē geschätzt, wann

wann sie die Tortur ergreiffen und sehen müssen, daß ihre Kunstreiche Manier in Formirung der Frag-Stücke nichts außgericht habe.

2 Das andere Constitutum aber muß mit eben denen jenigen Formalitäten gleich wie das erste Constitutum vorgenommen werden. Als:

Vor ꝛc.
Der Name des Richters.
In Beysaß,
Die Namen derselben.
Protocollist,
N. Gericht-Schreiber, ꝛc.

Oder kürtzer:

Coram quibus supra.

Ist der N. N. zum andernmal gütig constituirt, und præstito Juramento veritatis dicendæ quoad alios, auf vorhergegangene Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, befraget worden:

Was Constitut noch über sein voriges Bekenntnuß zu gestehen sich entsinnet?

Oder, da er nichts anvor bekannt:

Ob Constitut nunmehro die Wahrheit besser, als er bißhero gethan, zu bekennen gesinnet seye?

Ja.

Solle also die Wahrheit sagen:

Er habe sie bereits gesagt, könne nicht mehrers gestehen, wisse nichts von seiner Außsage hinweg- noch hinzu zu thun.

Constitut solle von seiner Halßstarrigkeit abweichen und in Güte sagen: Ob ꝛc.

Habe es schon gesagt, könne ein mehrers nicht sagen.

Wie Constitut so vermessen die Wahrheit ablaugnen dörffe, indeme doch wider ihne so vielfältige Inzichten, Muthmassungen, ja gantze völlige Beweisungen, vorhanden, wordurch ihme alle Möglichkeit benomen werde, die Wahrheit zu verbergen?

Wisse nicht, was wider ihne seyn könne.

Wie doch so unverschämt Constitut seyn- und sich für unschuldig außgeben und sagen möge, daß wider ihne nichts vorhanden, da doch bereits Zeugen abgehört, so ihme auch entgegen gestellt werden können, welche das klare Widerspiel von ihme zeugten?

Möchte die Zeugen wissen, müssen nur unwahrhaffte Feinde und bestochene Leute seyn.

Man sehe nunmehr, daß er ein unverschämter Gesell seyn müsse, da er ehrliche Leute und mit leiblichem Eyd bestrickte Gezeugen für unwahrhaffte Personen außruffen könne; solle von seiner Halßstarrigkeit abweichen und in Güte bekennen, ꝛc.

Habe es schon gesagt, es müssen nur nichts-werthe Leute wider ihne gezeugt haben.

Man könne um so viel weniger an der abgehörten Gezeugen gutem Glauben und erhebter Beweisung zweifeln, weilen

nicht nur deren Außsagen, sondern auch so vielfältige Inzichten und Muthmassungen wider ihne vorhanden, indeme offenbar, daß zwischen Ihme und dem Entleibten ein grosser Streit um den mehresten Theil seines Vermögens- und also eine schwere Feindschafft entstanden seye, wobey zu muthmassen, daß er alles Ubels von dem N. gedacht habe, welche Rechtliche Muthmassungen von ihme biß dato nicht abgewiesen worden, werde also ermahnt, die Wahrheit frey heraus zu sagen:

Seye nicht ohne, daß er den Rechts-Stritt mit ihme N. geführet, habe aber deßwegen keine tödtliche Feindschafft wider ihne getragen, sondern alles dem Weg Rechtens überlassen.

Man wisse aber, daß er jederzeit Böses wider den Entleibten geredet, bevorab weilen er, als man ihne in seinem Hauß gefangen genommen, die ihme vorgelegte und von ihme selbst erkannte Briefe vertuschen und zerreissen wollen. Seye dahero Sonnen- klar, daß er deßhalben und wegen deß Entleibten N. ein böses Gewissen getragen- und noch haben müsse:

Wisse sich einmal nichts schuldig. Wie er doch sagen könne, daß er unschuldig, da er doch wider die ihme vorgelegte Briefe nichts wahrscheinliches einwendē könne, sondern nur unvorträgliche Außflüchten gesucht- ja sich allstets bemühet habe, die Gerichts-Diener mit Gelde zu bestechen, daß sie diese Briefe vertuschen sollen; seye dannenhero ja klar, und mehr dann wahr, daß er wegen Entleibung deß N. eine Verständnüß und Tractat mit N. gepflogen habe.

Habe nicht vermeynt, daß es also übel aufgenommen werden solte, er wisse sich eines mit andern Leuten beschehenen und gepflogenen Tractats und Verständnus, den N. umzubringen, nicht zu erinnern.

Wie doch Constitut den Todt-Schlag noch weiters laugnen könne, da man doch in seinem Hauß noch etwelche blutige Todtschlags-Zeichen angetroffen, die Mit-Helffere geflohen, und Constitut selbsten sich verborgen, ein Pferdt uñ die Baarschafft in Bereitschafft gestellet ꝛc. und was sonsten noch für Unwahrheiten, Unmöglichkeiten, u. Unwahrscheinlichkeiten wider ihne streiten; werde also endlichen ermahnet, die Wahrheit zu bekennen, und von seiner Halßstarrigkeit abzulassen.

Ein- für allemal seye er an dem Tod des N. unschuldig.

Da nun also die Obrigkeit auf alle mögliche Weiße, den Inquisiten zu Bekennung der Wahrheit zu bewegen, sich beflissen, derselbe aber nichts bekannt,

bekannt, sondern etwan die Gezeugen für Feinde, unwahrhaffte Leute, und dergleichen, außgeschryen, noch ichtwas zu seiner Excusation und Entschuldigung vorgebracht hätte, worauf absonderliche Erfahrung einzuholen; als wird bey dem Beschluß des andern Examinis das Decretum oder Bey-Bescheid angefügt, was wider den Constitutum weiters vorgenommen werden solle. Als, zum Exempel:

Weilen dann von ihme, Constituten, dermalen keine weitere Wahrheit in Güte zu erhalten gewesen; So ist von dem Gericht dermalen erkennt worden:

Bey-Urtheil.

DAß zu mehrerer Uberweisung des Constituten die Confrontation derer Gezeugen mit nächster Möglichkeit, weilen bereits die Gerichts-Stunde verflossen, vorgenommen werden solle, ꝛc.

Nach welchem der Constitut für jetzo von weiterm Anfragen entlassen und wiederum zu seiner Gefängnuß geführt worden, mit Vorbehalt, ꝛc.

Aus solchem andern Constituto aber, (so auch bey dem ersten beschehen mag,) ersihet man nun, was zu Evacuirung des Processes vonnöthen? Ob noch v. gr. ein- und andere Gezeugen und Kundschafft einzuholen? Ob die Zeugen zu confrontiren, oder, wie der Delinquent sonsten überwiesen werden möge? Folget dannenhero nach der Ordnung, was wegen der Gezeugen und eydlichen Erfahrung ins besondere zu beobachten und in hac materia zu erläutern nöthig ist.

6.ter Titul.

Von denen Gezeugen in Peinlichen Inquisitions-Fällen.

Innhalt.

1. Die Ordinari-Mittel seynd vor der Tortur anzuwenden.
2. Von Vollständiger Beweisung.
3. Ob in geringen Fällen ein eintziger Zeuge genug seye?
4. Von dem Juramento Purgationis.
5. Ein Zeug kein Zeug.
6. Von tüchtigen Zeugen in Peinlichen Sachen.
7. Von dem Zeugnuß eines Feindes.
8. Von selbst-gesuchter und versöhnter Feindschafft.
9. Von der Tod- und Haupt-Feindschafft.
10. Von Befreundten.
11. Von Hauß-Genossen.
12. Von Ehrloser Zeugen Kundschafft.
13. Von Minderjährigen.
14. Von Weibs-Personen.
15. Von der Denuncianten und Querelanten Zeugnuß.
16. Von der Mit-Helffern und Complicum Zeugnuß.
17. Wann die untüchtige Zeugen gemeiniglich abzuhören?

1 GLeichwie ein Ubelthäter, wann er durch zweyer Gezeugen Außsage wegen begangener Missethat überwiesen wird, ohne dessen Bekanntnuß verdammt und verurtheilt werden kan; also solle bey anhaltendem Ablaugnen eines Delin-

quenten die Obrigkeit möglichst dahin sehen, wie der Inquisit der Unwahrheit und wegen begangener Ubelthat, mittelst Einholung eydlicher Erfahrung oder Kundschafft, überwiesen werden möge. Sintemalen einen sehr häßlichen Fehler diejenige Obrigkeit begehet, welche mit dem Ubelthäter gleich zur Folter und Peinlichen Frage eilet, die Ordinari-Rechtliche Mittel aber ausser Acht lässet.

In dieser Materi aber, ehe und bevor von der Praxi und Formul, wie die Gezeugen abzuhören seyen, Andeutung geschehe, wolle man belieben, etwelche Puncten in genaue Obsicht zu ziehen.

2 Erstlich, daß in Peinlichen Sachen die Beweisung gantz vollständig- ja klärer als das Mittag-Licht scheinen müsse, wann man zu Verurtheilung eines Ubelthäters schreiten wolle. L. fin. C. de Probat.

Die vollständige Beweisung wird durch zwey ehrliche untadelhaffte Gezeugen, so von eigenem wahren Wissen zeugen, erhebt. Const. Crim. art. 67. also zwar, daß durch einen eintzigen Gezeugen, wann er gleich von höchster Auctorität wäre, in Peinlichen Sachen keine vollständige Beweisung erzwungen werden kan.

Dann ob zwar in etwelchen Fällen mehrere, als 2. Zeugen, erfordert werden, als da eine Sache zu probiren wäre, welches die Rechtliche Vermuthung wider sich hätte, Mascard. de Probat. Vol. 3. Conclus. 1221. Zieritz. ad art. 67. vers. Aut tribus;

So findet man doch nirgends, daß 3
zu Beweisung einer Sache nur ein Zeug alleine, absonderlich zu Verdammung eines Ubelthäters, genug seye, L. 23. C. de testibus. Ja sogar in geringen- und mit keiner Leibes-Straffe zu belegen stehenden Ubelthaten ist ein eintziger Gezeuge, auch bey Einlauffung vernünfftiger starcker Muthmassungen, zu Verfäll- und Verdammung eines Ubelthäters nicht genugsam, alldieweilen durch die Landes-Verweisungen, Keychen-Straffen, u. d. g., eine Ehrlosigkeit und infamia denen Abgestrafften zu wächset, da doch die Ehre und das Leben in gleichem Stande und Werth billich geschätzt wird; vid. Oldekopp. Decad. 3. q. 8. p. tot. contra Carpzov. p. 3. q. 114. n. 52. & 53. Allwo er lehret, daß in dergleichen 4
Fall einem Ubelthäter das Juramentum purgationis zuerkent werden könne;

Da aber der Ubelthäter das Juramentum abzulegen sich weigern solte, daß auf solchen Fall ein unverwerfflicher Gezeug, mit Einlauffung erheblicher Muthmassungen, genugsam seye, einen in ob-angedeuten Fällen zu verdammen.

Brunnemannus aber vermeynt, c. 8. n. 2. de Proceff. Crim., es wäre löblicher, in geringen Ubelthaten einen nicht vollständig- Uberwiesenen ehender von der Instantia zu absolviren, als mit extraordinari-Straffe zu belegen, oder mittelst Auferlegung

gung des Juramenti purgatorii eine Gelegenheit zu verübendem Meineyd zu geben.

5 Ja so gar wird ein eintziger Gezeug zur Verdammnus nicht genugsam erachtet, wann auch der Zeuge von selbst-eigner That bekennete, daferne es zu Nachtheil des dritten gereichen möchte, und nicht andere Umstände und Muthmassungen vorhanden seyn, l. 38 ff. de Ædilit. Edicto. Dann ein solcher Zeuge zeugt mehr als halbständig, der wider ihne selbst zeuget. Farinac. q. 63. n. 224. In dieser Materi aber ist förderist zu erörtern: Wer vor einen tüchtigen Zeugen gehalten werde, oder nicht?

6 In denen Peinlichen Anklags- oder auch Amtlichen Inquisitions-Fällen sollen die Gezeugen zu Verdamm- und Uberweisung des Ubelthäters gantz unverwerffliche, ehrliche, untadelbahre Leute seyn, also, daß man auch selbigen keinen Schein einiger Verdächtigkeit oder geringsten Verminderung der Ehre und guten Leymuths ansehen könne. Dannenhero werden verworffen, Art. 66. Ord. Crim.

7 Erstlichen ein Feind oder Inimicus; dann wer wider einen Angeklagten oder Inquisiten einen schweren Haß und Feindschafft trägt, der ist kein tüchtiger Zeuge, also, daß auch ein Hauß-Genoß oder Freund des Feindes allhier für einen Feind gehalten, und von dem Zeugnus verworffen werden kan und soll. Wie dann nicht weniger so gar in dem Fall, da man sonsten die Wahrheit anderer gestalten nicht erheben könte, kein Feind als ein Zeuge zugelassen wird, wann es auch gleich eine sonderliche Ubelthat wäre, welche zu beweisen sonst untüchtige Zeugen zugelassen werden.

Dann dergleichen Personen Außsage ist von solcher Unkrafft, daß hieraus keine genugsame Inzicht zu Vornehmung Peinlicher Frage entspringen mag, Menoch. de Arbitrar. Jud. q. 28. n. 5. c. 32. de Simonia. Sintemalen deren Außsage mehrers aus Antrieb böser unchristlicher Leydenschafften, Nach und Verbitterung, als löblichem Eyfer und Eröffnung der Wahrheit, hervor zu fliessen die unfehlbare Rechtliche Muthmassung ist.

Diese Untüchtigkeit mag auch mittelst der Tortur, gleichwie bey andern etwelchen untüchtigen Gezeugen, nicht aufgehebt werden, aus Muthmassung, daß ein feindseeliger Mensch die Schmertzen einer geringen Tortur gerne außdauren werde, damit er sich nur an seinem Feind rächen und abkühlen könne; Wiewolen etwelche der Criminalisten vermeynen, daß die Tortur bey des Feindes Freund oder Hauß-Genossen statt finde, als welche von Gezeugnussen keines wegs gar verworffen, sondern nur deren Außsagen nicht für tüchtig genug gehalten werden, Haunold. t. 3. c. n. 137.

Ja ein Feind, der ein Zeugnus in tödtlicher Kranckheit abgibt, wird von vielen Criminalisten gleichwol verworffen, da hingegen etwelche per L.

Si quis in gravi. §. Si quis moriens. ff. ad SCtum Syllan. vermeynen, daß dessen Zeugnuß in so fern vor gültig zu achten seye, wann nemlich erstens die Außsage eydlich beschehete; Zum Andern, wann der Krancke in Todes-Gefahr läge; Drittens, daß er dannoch mit gesunder Vernunfft versehen= Vierdtens, derselbe sonsten eines guten Ruffs seye; Fünfftens, daß die Ubelthat anderer gestalten nicht könne bewiesen werden; Und stünde dißfalls der L. 3. §. 1. ff. ad Syll. nicht im Weg, indeme ein Unterschied zwischen einem sterbenden Heyden, nach welchem die alte Gesetze gemacht worden, und einem versühnten Christlichen Feinde, seye.

Ja es solle gar keine Inquisition wider eine gewisse Person eines Feindes, der zu Informirung des Gerichts angehört worden, angestellt werden, Boss. de Inquisit. n. 2. sintemalen es nur ein Indicium zur General-Inquisition abgiebet, Menoch. de Præs. l. 1. q. 8. n. 13.

Wann wider einen Feind von dem Ubelthäter excipirt wird, solle fürderist die Ursache und Beschaffenheit der Feindschafft untersucht werden; und da die Feindschafft schwer zu seyn erfunden würde, solle der Zeuge, damit der arme Gefangene nicht aufgehalten werde, gar nicht angehört oder außgefragt werden. Dann in Criminalibus gehet die Practica nicht an, wie in Civil-Sachen, allwo ein Feind zwar angehört, dem Reo aber seine Reprobatoriales vorbehalten werden, Haunold. t. 3. c. 7. n. 240.

Da aber ein Ubelthäter wissentlich und verständiger Weiße wider eines Feindes Außsage nicht excipirte, würde durch dessen Stillschweigen die Untüchtigkeit aufgehoben, Haunold. d. l. n. 233.

Wiewolen meines wenigen Erachtens eine Obrigkeit dannoch auf dergleichen Außsage nicht viel fussen, sondern vielmehr die Ursache untersuchen solle, warum der Ubelthäter darwider zu excipiren sich enthalte? dann gleichwie niemand ein Herr seines Lebens ist; also solle auch einem Inquisiten eines Feindes Außsage zu dessen selbst-suchenden Untergang nicht vorträglich seyn. Dahero hierinnfalls auf andere Umstände Acht zu haben, und alles genau zu erwägen ist.

Eine affectirte= und eben wegen 8
Verhinderung der Zeugenschafft gefährlicher Weiße zu wegen gebrachte Feindschafft hindert nichts, daß ein dergleichen Zeugnus nicht für tauglich gehalten werden möge; dann Niemanden solle seine Arglistigkeit und unzuläßige Gefährde zustatten kommen. Da aber an der Feindschafft der Inquisit zwar schuldig wäre, jedoch solche nicht gestifft hätte, zur Zeit, da man wider ihne zu procediren Ursache gehabt, oder sonsten nicht muthmaßlich fiele, daß wegen vernünfftiger Vorauß-Betrachtung beschehender künfftiger Processirung die Feindschafft gleichsam wäre gesucht worden; würde eine sothane vorhero entsprungene Feindschafft zu Vernichtung eines Zeugen genug seyn. Haunold. d. l. Wei=

Weiters wird gefragt: Ob ein versühnter Feind ein tüchtiger Zeug seye? Hierinnfalls seynd die Criminalisten ebenfalls uneinig; jedoch ist der beste Lehr-Satz, daß, wann die Versühnung schon vor geraumer Zeit beschehen wäre, und die zween Versühnte einander inzwischen wieder
* freundlich tractirt hätten, der Versühnte zwar von Abgebung deß Zeugnüß nicht verworffen werden- jedoch dessen Außsage nicht so kräfftig, als eines untadelbahren Zeugens seyn könte; indeme bekandt ist, daß offtmals nur die Gelegenheit einem zu schaden fehle, auch manchem zwar zu verzeihen wol möglich- hingegen aber auch bißweilen, alles in völlige Vergessenheit zu stellen, ohne einige Begierde, sich dann und wann rächen zu wollen, fast nicht möglich falle.

9 Was für erhebliche Ursachen zu einer Capital- und tödtlichen Feindschafft, damit einer vom Zeugnus verworffen werde, erfordert werden, ist der Mehrern Lehr-Satz, daß die Wichtigkeit der Ursache, woraus die Feindschafft erwachsen, dem Richterlichen Verstand und Ermessen in zweifelhafftigen Fällen zu überlassen seye, als deme gebühre die Lebens-Art und Natur des Zeugens, dessen hitziges Gemüth, Leydenschafft, guten Namen und Gerücht auf die Wag-Schaale Richterlichen unpartheyischen Ermessens zu legen, und, denen Umständen nach, solchen zu zulassen, oder zu verwerffen. In offentlichen Feindschafften aber, und welche Capital genennet werden, als die nicht allein Leib, Blut und Ehre angehen, sondern auch den gröβten Theil eines andern habenden Vermögens in Verlust setzen können, Bald. in L. parentes C. de Testibus, Menoch. de Arbitrar. C. 111. ist eines Richters Amt, einen solchen vorstellenden Gezeugen gar nicht anzuhören, noch außzufragen, sintemalen aus dessen Deposition wider den Inquisiten kein Indicium entspringet, sondern die Zeit nur damit verderbet wird; Ja, wann der Richter einen dergestaltigen Feind abhörete und zum Zeugnus liesse, würde der Verletzte genugsame Ursache finden, sich dessentwegen ordentlicher Weise zu beschwehren, und die Apellation zu ergreiffen, sonderlich wann die erhobene Kundschafft noch im Werth gehalten werden solte.

Von Befreundten.

IN Peinlichen Sachen werden 10
die Bluts-Freunde des Klägers oder Beschädigten Theils nicht allein in auf- und absteigender, sondern auch in der Seiten-Linie, außgeschlossen, und für unverwerffliche Gezeugen nicht geachtet. Cap. 1. c. 3. q. 5.

In denen von Amts- wegen oder ad Instantiam Fisci führenden Inquisitions-Processen aber müssen und können selbige zugelassen werden, da sie wegen der Unschuld des Inquisiten ihre Außsage abzulegen haben, dann die Außführung der Unschuld ist höchst-favorable, Haunold. t. 3. c. 7. n. 250.

Item, wann die Wahrheit anderer

rer gestalten nicht erhebt werden mag, können auch die Bluts-Befreundte gegen ihre Bluts-Befreundte zu Abgebung Zeugnüß und Außsage gezwungen werden, damit die Wahrheit nicht vermäntelt oder die Missethat ungestrafft gelassen werde, welches zwar die gemeine Sententz ist. Es streitet aber darwider gar außführlich Blumlacher. ad Art. 23. n. 17. und lehret, daß die Elteren gegen die Kinder, oder vice versa, in auf- und absteigender Lini ohne Unterschied des Gradus, per l. 6. Cod. de test., zum Zeugnus, wann sie auch gleich wolten, nicht zu zulassen seyen; so er auch auf den Schweher, Tochter-Mann, Stieff-Eltern, Stieff-Kinder, per L. Juliam 4. ff. de test., item, der Braut ihren Vater, und der Tochter Bräutigam, L. 5. ff. de test., item Geschwister-Kinder und Kinds-Kinder, ex paritate rationis L. 4. de test. auch um so viel mehr auf Brüder und Schwestern, item Vaters-Bruder, Vaters-Schwester, Mutter-Bruder und Mutter-Schwester, und zwar derentwegen extendiret, weilen die Ration, damit die Ubelthat eröffnet und gestrafft werden möge, von so starcker Wichtigkeit nicht ist, daß eben darum die zwischen diesen Personen hafftende natürliche Verbündlichkeit aufgelößt werden solle. Dann wenn dieser Absatz in Rechten gegründet wäre, hätten die Gesetz-Gebere unfehlbar solchen Casum außgenommen; Zudeme seye die höchste Gefahr des Meineyds vorhanden. Ingleichem, da der Inquisit wüßte, daß sein Befreundter, die Unschuld an Tag zu geben, die beste Information hätte, sehe ich nicht, warum der Befreundte in dergleichen Fall nicht solte bemüßiget werden kennen, einen Zeugen abzugeben. Da aber der Befreundte wüßte und sehete, daß er wider den Befreundten was Nachtheiliges, nach Außweisung des abgelegten Eydes außsagen müßte, könte er hierzu nicht gezwungen werden, wann nur die Wahrheit sonsten und durch andere erhebt würde.

Ja wenn, da ein Befreundter sich der Außsage entschütten kan, ein solcher dannoch einen Zeugen abgeben wolte, dörffte gewißlich eine verborgene Feindschafft darunter stecken; wie mir dann selbsten ein Casus begegnet, da ein Bruder den andern einer Infidelität bey dem Lehen-Herrn beschuldigte, nur damit der Bruder seiner Mit-Investitur entsetzt- und das Lehen jenem allein zu Theil werden möchte; So aber dennoch, wie billich, ohne Effect verblieben.

Ferner, und wenn gleich der Befreundte die Exception unterliesse, wäre es doch mehrers einer Einfältigkeit, oder dessen Angst-vollen Hertzen, auch tragendem Respect und Gehorsam gegen der- die Kundschafft zumuthenden Obrigkeit, zu zuschreiben; Wie denn zu Saltzburg die Mutter gegen den Sohn auch in dem Fall, da die Wahrheit anderst nicht hat erhebt werden mögen, teste Blumlach. nicht abgehört worden. Dann dergleichen Personen, wann sie auch schon wollen, seynd doch keineswegs

neswegs zum Zeugnus zu zulassen, sintemalen dieses Privilegium nach Rechten in Ansehung der Natürlichen Zuneigung vergönnet ist, dero auch kein Befreundter, als einer in der Natur gegründeten Sache, renunciren kan, wann auch gleich die Sache zwischen zweyen Befreundten verlirte. Zoes. ad ff. de Test. n. 10.

Diese Lehre wird auch auf Eheleute von denen Doctoren extendiret, weilen sie vor ein Fleisch gehalten werden, Haunold. t. 3. c. 7. n. 251. Brunneman. c. 8. n. 20.

* Ob nun gleich diese Lehre Blumlacheri gar vernünfftig und in Rechten gegründet ist; so ist doch der gemeine Gebrauch, daß Befreundte Personen, im Fall die Wahrheit anderer gestalten nicht zu erhalten, und die Ubelthat ein schweres abscheuliches Verbrechen wäre, nicht allein als Zeugen außgefragt, sondern auch mit Obrigkeitlicher Gewalt, ja der Tortur selbsten, angehalten werden können. Guaz. Def. 14. c. 11. n. 10. & n. 14.

* Jedoch lehret Clarus q. 24. n. 20. daß alsdann die Sache Höherer Obrigkeit zu überschreiben seye, massen eine nachgesetzte Obrigkeit nicht leichtlich und ohne Vorwissen Höherer Stelle zu dergleichen Kundschaffts-Einleitung gelangen solle. Ubrigens ist zu wissen, daß die Formalien, wann die Wahrheit anderer gestalten nicht erhebt werden mag, also zu verstehen: daß wegen Beschaffenheit des Delicti kein anderer Zeuge, als Befreundte, hätte beywesig seyn können; Und wäre nicht genug, da keine außwendige Zeugen gegenwärtig gewesen, im Fall nach Beschaffenheit der That andere Zeugen sich hätten einfinden mögen, ut declarat Guaz. d. l. n. 21. contra Clarum in q. 24. vers. Sciendum est. Dann sonsten müßten jederzeit, in Abgang anderer, auch untüchtige Zeugen zur Kundschafft zugelassen werden; Wie dann die Doctores einen Unterscheid machen unter den Ubelthaten, die ihrer Natur nach von schwerer Beweisung seynd, als ein Ehebruch: theils wegen Umständen der Zeit, deß Orts ꝛc. als da ein Todtschlag bey Nacht beschehen wäre; in welchen Fällen auch untüchtige Zeugen abgehört werden können, Carpz. q. 114. n. 25. Menoch. l. 2. Arbitr. q. C. 116. n. 14. Ein anders aber seye es, daferne wegen Natur und Beschaffenheit der Ubelthat oder dergleichen Umständen andere Gezeugen hätten gegenwärtig seyn können.

Hierwider aber, und daß dergleichen Unterschied nicht zu machen wäre, lehret Brunneman. c. 8. n. 26. Dann, sagt er, warum solte ein Hauß-Genoß nicht auch außgefragt werden dörffen, der den Todtschlag bey Tag gesehen, als wie jener, der bey dem Todtschlag des Nachts gegenwärtig gewesen. Dahero er deß Clari Sententz nachfolget, der aber in communi widerfochten wird.

Von denen Hauß-Genossen und Domesticis.

UNter denen Hauß-Genossen und Dome-

Domestiquen werden nicht allein die Eltern, Kinder, Mann, Weib, sondern alle Hauß-Genossen, Bestands-Leute, Ehehalten, Dienstbotten, ꝛc. verstanden, l. 24. ff. de test. Caul. 4. c. 1. q. 4. welche ein Ankläger zu Beweisung seiner Klage nicht fürstellen kan.

Da aber von Amts-wegen ein Hauß-Genoß wider den Hauß-Herrn, ꝛc. sonderlich in Sachen, die im Hauß zu beschehen pflegen, und man ansonsten die Wahrheit nicht erheben könte, abgehört würde; ist er ein unverwerfflicher richtiger Zeuge, daferne selbiger mit keiner andern Untüchtigkeit behafft wäre; dann die Untüchtigkeit wäre nur, wenn der Hauß-Herr oder ein Hauß-Genoß den Bedienten oder Hauß-Genoßen zu einem Zeugen vorstellete, da eine von dem dritten beschehene Ubelthat bewiesen werden wolte, Haunold. t. 3. c. 7. n. 724.

Zu Beweisung der Unschuld aber seynd die Hauß-Genossen tüchtige Zeugen, sonderlich da wider den Hauß-Herrn oder Hauß-Genoßen keine andere Gezeugen vorhanden wären, zum Exempel: Es ist einer umgebracht worden, man hat einen Verdacht und Inzücht wider den Peter. Dieser sagt zu Außführung seiner Unschuld, daß die Hauß-Genossen würden zeugen können, daß er diesen Tag, Nacht oder Stunde, zu Hauße gewesen seye. Da aber wider den Inquisiten gantz nahe- und gleichsam die Ubelthat selbsten nach sich ziehende Inzichten vorhanden wären, als zum Exempel: Wann der Peter, als des Umgebrachten Ertz-Feind, mit blutigem Degen gesehen worden wäre; in solchem Fall, wann gleich die Hauß-Genossen für den Inquisiten ihr Zeugnus ablegeten, würden doch so nahe, starcke und gleichsam unfehlbare Inzichten gethaner Ubelthat durch dergleichen Hauß-Genossen-Außsagen nicht abgeleint werden, sondern vonnöthen seyn, in dergleichen Fall eine noch mittelmäßige Tortur zu Reinigung der Inzichten vorzunehmen, Haunold. cum Chirlando t. 3. c. 7. §. 3. n. 258. Es wäre dann Sache, daß die Hauß-Genossen von solcher Qualität und Glaubwürdigkeit wären, daß man vernünfftig glauben könne, daß sie die rechte Wahrheit werden außgesagt haben, gestalten auf dergleichen Umstände eine Richterliche Discretion den Unterschied zu setzen wissen wird, wie viel einem dergleichen Hauß-Genossen, oder der einem mit sonderlicher Freundschafft, Dienst, oder Nutzbarkeit zugethan ist, zu halten seye?

Von Ehrlosen Personen.

IN Criminal- und Peinlichen Sachen werden alle Personen, denen ein unehrlicher Handel vorgeworffen werden mag, sie mögen nun in judicio deßwegen abgestrafft worden seyn, oder nicht, cum & infamia Facti in Criminalibus sufficiat, l. testimonium 54. de testib. Ord. Crim. Car. V. art. 22. & 30. allwo per Formalia gesetzt wird, daß

eine

eine Obrigkeit ex Officio beobachten solle, was der Zeug für eine Lebens-Art habe? ꝛc. für genugsame vollständige Zeugen nicht geachtet, sondern es wird aus der Außsage eines Ehrlosen Zeugens mehrers nicht, als ein Indicium zu Formirung der General-Inquisition, erhoben, alldieweilen je nicht vernünfftig, daß durch dergleichen Ehrlosen beschreyter Personen Außsagen jemand in specie inquirirt, viel weniger zur Tortur gebracht werde, als zu welcher gantz unzweifentliche, erweißliche, höchstdringende Inzichten vonnöthen seyn; Ja wann man andere Personen zu Zeugen haben kan, solle man dergleichen Leute gar nicht anhören. In Zufällen aber, da die Wahrheit anderer gestalten nicht zu erhalten, und gleichwol wissend ist, daß diese, oder jene beschreyte Person darvon Wissenschafft habe, werden dergleichen Zeugen (jedoch mittelst der Tortur, darvon nachgehends,) billich angehört, L. 21. §. 2. ff. de testibus. Und wann gleich selbige mit der Tortur den Mackel der Unehrlichkeit gereiniget, wird doch keine vollständige Beweisung aus deren Außsage, sondern nur eine genugsame Inzicht zur Peinlichen Frage erhalten, daferne zwey Ehrlose Mit-Zeugen oder Contestes einhellig eine Sache außsageten, Carpzov. p. 3. q. 114. n. 39. Wiewolen etwelche Criminalisten lehren, daß, wann der Inquisit eine übel-beschriehene Person wäre, eine unehrliche Person auch ohne Tortur zur Zeugnus zugelassen werden möge; Jedoch, weilen an Beweisung der Ubelthat der gantze Proceß hanget, wäre sicherer, auch in solchem Fall den Mackel der Zeugen zu benehmen.

Unter unehrliche Personen wird auch derjenige gezehlet, so in würcklicher Verhafft wegen einer Capital-Ubelthat lieget, oder auch deßhalben angeklagt worden, L. 20. ff. de test. Jedoch seynd einige der Doctoren, welche lehren: man könte einer solchen Person Außsage ad Protocollum nehmen, und selbige aufbehalten, biß der Gefangene oder Angeklagte für unschuldig erklärt werde, auf welchen Fall die Außsage zu beständigen Kräfften käme, Haunold. t. 3. c. 7. n. 267. Wie dann auch Blumlach. Art. 22. cum Claro §. fin. q. 24. n. 23. & q. 20. vers. ad inquirendum. lehret, daß aus eines untüchtigen Zeugen Relation gleichwol eine Suspicion erwachse, welche kräfftig ist, daß die verdächtige Person in sicheren Gewahrsam inzwischen, auß Beysorge der Flucht, genommen werden möge.

Von Minderjährigen.

Ein Knab unter 14. Jahren, und ein Mägdlein unter 12. Jahren, als welche Zeugen schwachen Verstands und zur Unwahrheit geneigt seyn, sollen mit keinem Juramento abgehört werden, L. ex lib. 15. ff. de quæst. L. 19. §. 1. ff. de test.

Jedoch ist einer Obrigkeit nicht verbotten, selbige ex officio in denen Inquisitions-Processen, zu Einhohlung einiger Nachricht, ohne Jura-

ment außzufragen, auß deren Depo-
sition aber mehrer nicht, als qualis
qualis informatio, d. i., eine gar ge-
ringe Anzeigung erwächset. Hiebey
pflegt man der abgehörten Minder-
jährigen Tauff-Zettul zu Beweisung
des Alters ad Acta zu legen.

Da aber die Wahrheit anderer
gestalten nicht, als durch einen nur
unter 14. Jahren alten Zeugen, zu
überkommen, der Zeuge auch gar
nahe der Pubertät und darbey ver-
ständig wäre, dessen Außsage zu-
gleich mit anderwärtigen Muthmas-
sungen und nachdencklichen Admini-
* culen und Folgerungen begleitet wür-
de; in derley Begebenheit könte auch
per Minorennem ein genugsames
Indicium zur Tortur, gemeiner Pra-
ctica nach, erhalten werden, Hau-
nold. t. 3. c. 7. §. 6. n. 271. allwo
er, nebst Allegirung des Farinacii,
Marsilii, Ignei, &c. sich auf einen im
Tyrol begebenen Casum beziehet;
Item, daß ein Mann, der sein Weib
zu Falesia umgebracht, mittelst Auß-
sage eines zwölffjährigen Sohns der
Tortur unterworffen worden; Item,
daß zwey Kinder den Todtschläger
ihrer Mutter eröffnet haben.

Da aber ein Zeuge die Pubertät
erreicht hätte, wäre er mit leiblichem
Eyde zu bestricken; Jedoch ist er kein
unverwerfflicher Gezeuge, sondern
hierzu wird ein Alter von 20. Jahren
erfordert, L. 20. ff. de testibus.

In Sachen, die einer in seiner Un-
mündigkeit gesehen und gehört hat,
kan richtiges Zeugnuß gegeben wer-
den, daferne der Zeug von dergleichen
Sachen seine Außsag ablegete, die er
in seiner Unmündigkeit mittelst seines
Verstandes entscheiden könen; Hin-
gegen könte zum Exempel dergleichen
Zeuge schon nicht zeugen, daß einer
eine falsche Müntze geprägt habe,
weilen muthmaßlich, daß er damalen
wegen Schwäche deß Verstands die
Materi nicht zu beurtheilen oder zu
entscheiden gewußt, sondern nur allein
diesen oder jenen Geldt-müntzen ge-
sehen; In Lastern verletzter Majestät
ꝛc. aber kan einer unter 14. Jahren
Zeugnuß abgeben, ja so gar hierzu
durch die Tortur gezwungen werden,
L. 10. ff. de quæst.

Von Weibs-Personen.

DJe Weibs-Personen werden nach Kayserl. Rechten nur in Ehebruch-Sachen für Zeugen nicht zugelassen, worauß die Dd. lehren, daß in andern Peinlichen Capital-Ubelthaten selbige für unverwerffliche Gezeugen zu zulassen. Clarus l. 5. q. 24. n. 2. 14

Wie dann zwo ehrliche unverleimb-
dete Matronen so glaubwürdig als
zween Männer seyn können, welches
dem Richterlichen Ermessen anheim
gestellet wird; Nach Geistlichen
Rechten aber Cap. 17. C. 33. q. 5.
wird ein Weibs-Bild in Capital-
Sachen, so criminaliter angestellt
werden, von dem Zeugen-Amt ver-
worffen; Es wollen aber etwelche
Lehrer, daß in Inquisitions-Proces-
sen diese Lehr-Sätze auch im Röm.
Geistlichen District nicht gehalten,
sondern die Weibs-Bilder aus ge-

meiner

meiner Gewohnheit unbedencklich als Zeugen abgehört werden, sonderlich weil in Can. 2. C. 19. q. 3. die weltliche Rechts-Sätze in Terminis bestätiget worden seyen; Wiewolen auch zur Antwort gegeben werden mag, daß diesen Geistlichen Rechten nach die Weiber zwar zu Zeugen zugelassen, jedoch aber nicht für unverwerffliche und aller Einrede freye Zeugen gehalten würden.

Dieser gemeinen Lehre zu wider, sagt Blumlach. ad O. Cr. art. 23. daß durch zwey Weibs-Bilder, sie mögen so ehrlich und unbedencklich seyn, als sie immer wollen, eine Ubelthat vollständig nicht erwiesen werde, aus Ursachen, daß, wo die Gesetze eine gewiße Anzahl der Gezeugen erforderten, die Beweisung durch Mannliche Zeugen beschehen müsse ꝛc.; allwo er zugleich etliche Casus erzehlet, als von Testamenten, Codicillen, Lehens-Sachen, von einem Notario gefertigten Instrument, bey welchem zween Mannliche Zeugen seyn müssen, sonderlich weilen die Schwäche des Judicii und die Wanckelmüthigkeit dem Weiblichen Geschlecht von Natur anhänget, und dannenhero die widrige Præsumtion gegen alle Weibs-
* Bilder streitet; daß also vorsichtiger seye, wenn ein Delinquent, der nur durch zwey Weibs-Bilder überwiesen worden, mit der Ordinari-Strafe nicht belegt würde.

Von demjenigen, so an Sachen Theil nimmt.

15 JEmand kan in Sachen, daran er Theil hat oder einen Nutzen zu schöpffen verhofft, für einen Zeugen gehalten und angehört werden. L. 10. ff. de testibus.

Dannenhero solle kein Ankläger, kein Denunciant, kein Querelant vor einen Zeugen angenommen werden, sonderlich da die Angebere und Denuncianten einen Theil aus der der Straffe zu erhalten verhoffen; Ja eine Obrigkeit solle dergleichen Leute, wann gleich der Beklagte oder Angegebene nicht excipirte, ex officio und von Amts-wegen von Kundschafft-Gebung verwerffen; in Sachen aber, da es wegen Verhütung einer Tod-Sünde und Brüderlicher Ermahnung zu thun ist, kan die abgebende Person, so ihme am besten wissend, forderist für einen Zeugen gehört werden, als da es wegen einer Freundschafft und verbottenen Grad der Ehe zu thun wäre. C. 4. de testibus.

Wiewolen Brunneman. C. 8. de Proceſſ. Inquisit. n. 23. vermeynet, daß ein Denunciant und angebende Privat-Person, daferne selbige keinen Nutzen zu hoffen hat, noch sonsten zu ersehen ist, daß es aus Feindschafft * oder Rachgierigkeit beschehe, gar wol für einen Zeugen könne angenom̃en; jedoch auch aus denen Umständen abgemerckt werden, wie viel derselben Glauben zu zumessen seye?

In geringen Fällen aber stellt man denen offentlich-bestellten Gerichts-Dienern undisputirlichen Glauben zu. Farinac. q. 52. n. 178.

Von denen Mit-Helffern und Gespanen verübter Ubelthat.

16 OB zwar nach Gemeinen Rechten, ut habetur L. fin. C. de Accus. & C. 1. de Confessis. Niemand, so eine Ubelthat von sich selbsten bekent, über anderer Leuten Gewissen und Missethaten angefragt werden solle; So wird doch in Praxi dieser Lehr-Satz nicht geübet, sondern, da eine Ubelthat von der Beschaffenheit wäre, daß selbige ohne Gespanen und Mit-Helffer nicht füglich begangen werden könte, als v. gr. seynd Mörder, Unterschleiff-gebere, Falsch-Müntzer, Verletzere der Göttlichen und Weltlichen Majestät ꝛc. Hexen-Geschmeiß, u. d. g.; item, da sonsten wahrscheinlich fiele, daß die Ubelthat aus Anstifften und Rath eines andern beschehen seyn möchte, oder wann, wie in allen andern Lastern insgemein, eine wohl-gegründete Muthmassung obhanden wäre, daß jemand anderer auch daran Theil haben müsse; solle man in genere auf die Gespanen zu fragen nicht unterlassen, wie bereits oben angedeutet worden. Jul. Clar. q. 21.

Allhier ist nun die Frage: was für Beweisung aus eines Mit-Helffers oder Socii Criminis vel Complicis Bekanntnuß in Rechten erwachse? darauf wird zur Antwort gegeben:

Wann ein Ubelthäter einen Mit-Gespanen vor sich selbsten, ohne Richterliche Anfrage, eröffnete; Carpz. q. 121. n. 31.

Oder da die Richterliche Anfrage unrechtmäßiger Weiße durch Suggestion beschehete, im Fall nicht special-Inzichten gegen jemand in Processu vorhanden wären; Jul. Clar. q. 21. n. 4.

Würde dergleichen Außsage mehr nicht nach sich ziehen, als daß ein Richter heimlich wider die benambßte Person inquiriren möge; Bekommt nun eine Obrigkeit durch dergleichen heimliche Nachforschung mehrere und neue Anzeigungen? So kan Selbige, krafft der sich hervor gethanen neuen Inzichten, weiters verfahren; Da aber die Anzeigung des Mit-Gespanen auf Obrigkeitliche Rechtliche Anfrage beschicht, kan eine Obrigkeit zur Special-Inquisition schreiten, daferne man sich der That halber zu der angegebenen Person versehen mag. Ord. Crim. Art. 31.

In diesem passu lehret Blumlacher ad d. Art. 31. daß, daferne eine Obrigkeit dem Constituto durch ordentliches Interrogatorium auferlegete, wie der Handel sich eigentlich verhalte? und der Constitut sodann in Erzehlung der That ein- und andere Person und Mit-Gespanen benennete, dieses keine Suggestion, sondern in Wahrheit die Eröffnung auf des Richters Anfrage beschehen seye; dann, daß der Gefangene seinen Mit-Gespanen ohne Obrigkeitliche Anfrage nicht eröffnen solle, seye nur dahin zu verstehen: daferne ohne Richterliche Anfrage, so die Wahrheit der Sache hervor suchet, der Innliegende vor sich selbsten, und ohne weitere Anmuthung, einen Mit-Gespanen angezeiget hätte; und also seye auch die

die Lehre Carpzov. q. 121. n. 31. in Pract. Crim. zu verstehen.

Da aber zwey Mit-Gespanen den den dritten, mittelst eydlicher Außsage und vorgekehrter Tortur, darvon nachgehends das mehrere folgen solle, anzeigten, und auf solcher Anzeigung beständig verharrten; könte deßwegen wider die angezeigte Person mit der Tortur aus einem genugsamen Indicio verfahren werden. Clar. §. fin. q. 21. n. 9.

Welchen Lehr-Satz aber Carpz. q. 122. n. 39. item Blumlacher. ad Art. 31. erst in dem Fall zu lassen, daferne neben der Außsage der zweyen Mit-Gespanen noch andere Anzeigen, sonderlich wenn man sich gegen der angezeigten Person begangener Ubelthat halber wohl versehen könte, mit einlieffen, so auch in schweren Criminal-Sachen als eine sichere Lehre nicht zu verwerffen.

17 Ist dannenhero zu Beschliessung dieser Materi überhaupt zu wissen, daß in Fällen, wo man sonsten die Wahrheit nicht bekommen mag, item da das Laster nächtlicher Weile, oder an verborgenen Orten ꝛc. beschehen, item in abscheulichen Lastern, als da seynd Aufruhr, Hexerey, Vergifftung, Mordthat, Todtschlag, sonderlich da neben der Abscheulichkeit der Ubelthat auch die Schwehre der Beweisung mit-einlieffe ꝛc. jedesweilen auch untüchtige Zeugen examinirt und angehört werden mögen, Brunnem. de Proceſſ. Inquiſ. C. 8. n. 24.

Was aber untüchtige Zeugen für Glauben verdienen, stehet bey Richterlichem Ermessen, sintemalen gewiß ist, daß in obigen Fällen abgehörte untüchtige Gezeugen keinen vollständigen Glauben verdienen, sondern auf das meiste, wann deren etliche seynd, nur eine Inzicht zur Tortur hervor bringen, daferne noch andere ergibige Adminicula und Conjecturen darzu komen, Marscard. de Prob. Concl. 857. n. 38. Farinac. q. 62. n. 161. & seq.

---

7. der Titul.

Wie die Gezeugen verhört werden sollen?

Innhalt.

1. Die Zeugen sollen guten Verstandes seyn.
2. Der Verhör solle der Richter selbst gegenwärtig seyn.
3. Von Verschaffung Ausser-Gerichtlicher Zeugen.
4. Wie die Zeugen-Verhör zu pflegen?
5. Von Nachlassung deß Zeugen-Eyds.
6. Von Citation deß Inquisiten zu diesem Actu.
7. Wie die Zeugen zur Wahrheits-Bekänntnuß zu leiten?
8. Der Zeugen Antwort ist fleißig zu protocolliren.
9. Wann ein Notarius Publicus beyzuziehen?

Zu ordentlicher Zeugen-Verhör wird erfordert, daß die Zeugen-Personen vor Gericht mittelst ablassender Citation gefordert werden, welche Citation in generalibus bestehen solle, nemlichen daß N. N. sich auf den Tag ꝛc. vor Gericht, wegen gewißer Sachen Zeug-

Zeugnuß zu geben, sich Persönlich einstellen solle.

1 Wann nun der Tag zu Abhörung der Gezeugen vorhanden, solle man die Gezeugen vermahnen, daß sie sich nicht berauschen, sonder fein nüchtern und bey Verstand bleiben mögen, damit sie wissen, was sie außsagen; massen die Zeugen-Personen auch nachmittag abgehört werden mögen, wañ sie nur nicht truncken seynd, sondern wissen, was sie sagen.

2 Die Zeugen-Verhör solle eine Obrigkeit selbsten vornehmen, und dieses Amt Niemand anderm, sonderlich der keine Acht-Pflicht auf sich trägt, übergeben, damit ein Richter sehen möge, mit was für Manier, Beständigkeit und äusserlichen Gebärden der Zeug seine Außsage ablege, wie nicht weniger damit der Zeuge im Fall einer Wanckelmüthigkeit mit guten und bindigen Schluß-Fragen zur Wahrheit geleitet werde. Peinl. H. G. Ordn. Art. 71.

3 Da aber die Gezeugen der inquirenden Obrigkeit nicht unterworffen wären, solle eine Obrigkeit durch Amts-Schreiben die andere Obrigkeit nachbarlich ersuchen, ob Sie diesen oder jenen Unterthanen zu Gebung gewißer Kundschafft auf den bestimmten Tag zu verschaffen beliebte, sonderlich wo eine geheime Nachforschung vonnöthen und zu besorgen wäre, daß sonsten die Sache unterdruckt werden möchte. Wann aber in derley Fällen der Zeuge nicht verschafft werden wolte, müßte man sich an Höhern Orten um die Verschaffung desselben bewerben. Da es aber keine solche Gefahr ob sich trüge, und die Zeugen-Articul ohne Difficultät und Beschwernus überschrieben werden mögen; alsdann pflegen die Obrigkeiten, sonderlich die nicht unter einer Landes-Herrschafft seyn, die Zeugen-Personen nicht zu verschaffen, sondern selbige an ihren Heim-Orten Gerichtlich abzuhören, und glaubwürdige Attestation hiervon einzuschicken; es wäre dann, daß mit denen Zeugen-Personen eine Recognition deß Gefangenen oder eine Confrontation vorzunehmen wäre.

4 Zu Vollziehung der Zeugen-Verhör wird weiters erfordert, daß neben der Ordinari-Obrigkeit, der geschwohrne Gerichtschreiber und auf das wenigste 2. Beysassen (in Tyrol. L. G. Ordn. 2. B., Art. 24., werden in Civilibus drey Beysassen erfordert, wie viel mehr in Criminalibus?) beygezogen werden, damit die Kundschafft verständiger Weise geführt, und der Inquisit wider Gebühr, indeme hieran sein gantzes Heyl oder Untergang hanget, nicht beschweret werde. vid. Remus in Paraphr. Ord. Crim. Art. 72.

Wann nun das Peinliche Gericht mit dergleichen verständigen Personen besetzt ist, solle förderist denen Zeugen-Personen die Eydes-Tafel und Verwarnung deß Meineyds, auch, wie der Meineyd nach denen Rechten gestrafft werde? sonderlich in Tyrol, mit Vorlesung des 20. Art., 8. B., vorgehalten- uñ selbige anvermahnet werden, die Wahrheit fein rund herauß zu bekennen.

Her-

Hernach müssen die Manns-Personen mittelst Aufhebung der drey vördern Finger, die Weibs-Personen aber, mittelst Legung der drey ersten Finger rechter Hand auf ihre wiewol unentblößte lincke Brust, die Formul des Zeugen-Eydes abschwören.

Zu mehrerer Andacht, auch Schrecken, pflegt man ein Crucifix auf den Tisch zwischen zweyen brennenden Lichtern zu stellen, und ein Fenster zu eröffnen, anzuzeigen, daß dem bösen Feind, als vollmächtigen Begwaltigern einer meineydigen Seele, gleichsam der Ort gezeigt werde, wohin er dergleichen lüderlichen armen Menschen und meineydigen Zeugen alsbalden hinweg holen könne.

Die Formul eines Zeugen-Eydes nach Cathol. und Kayserl. Erb-Ländern Gebrauch ist diese:

Ich N. N. schwöre zu GOtt, der Heiligen Jungfrau Marien, und allen lieben Heiligen, daß Ich in Sachen, allwo ich von Amts-wegen für einen Zeugen fürgefordert und abgehört werde, die pure lautere Wahrheit sagen wolle, so viel mir kund und wissend ist, nichts verschweigen, noch einige Unwahrheit einmischen, weder zu Lieb noch Leyd, noch aus Feindschafft, Freundschafft, Gab- oder andern Ursachen willen, auch hiervon vor Publicir- und Eröffnung der Sachen niemand nichts sagen, (wiewol diese Clausul nicht allerdings üblich,) getreulich und ohne Gefährde, als mir GOtt helff, die ohne allen Mackul empfangene gebenedeyteste Mutter GOttes Maria, und liebe Heilige.

Dieses Juament ist in Criminal-Sachen Niemand nachzulassen; es erstrecken sich auch die Landes-Statuta, welche einen von Adel oder Sigelmäßigen von Ablegung leiblichen Eydes entbinden, auf die Criminal-Sachen nicht Gail. l. 1. Obs. 101. n. 1. l. juris jurand. pr. C. de test., sondern es solle jedwedere Person, wer sie auch wäre, mit leiblichem Eyd bestrickt werden, damit nicht die Acta der Nullität unterworffen würden, und der Processus de novo angefangen werden müßte; Inmassen dann die erster Hand bey summarischer Information abgehörte Gezeugen, wann selbige gleich das Juramentum in Abwesenheit des Inquisiten abgelegt hätten, wiederholt, und auf vorhergehendes Jurament von neuem angefragt werden müssen, davon in Titulo von Erholung der Gezeugen das mehrere zu befinden.

Item solle bey Straffe der Nichtigkeit das Jurament vor der Außsage, und nicht erst hernach, præstirt werden. Brunneman. d. c. 8. n. 47. Wie dann auch in Tyrol. Lands-O. Art. 24., 2. B., vorgesehenen Rechtens ist, daß der Zeugen-Eyd im Anfang abgelegt, und so dann erst die Zeugen über die Articul angefragt werden sollen, Gail. l. 1. Obs. 101. n. 9. Mynf. Cent. 3. Observ. 80. und zwar bey Nichtigkeit der eingeführten Kundschafft, T. L. Ordn. 2. B., Art. 31.

Wann der Zeugen etliche seyn, kan das Juramentum von ihnen allen samentlich und miteinander abgelegt

werden, hernach aber muß jeder Zeug absonderlich, und in Abwesenheit der andern, bey verschlossener Thür abgehört werden.

6 Bey welchem Actu aber die weitere Frage entstehet: Ob der Gefangene oder Inquisit nothwendiger weiße auch vor Gericht zu beruffen und fürzuführen seye, um zu sehen, wie die Zeugen wider ihne das Jurament ablegen, gleichwie in Bürgerlichen Sachen die Ordnung erfordert, daß der Gegentheil zu obigem Ende eingeladen werden muß? Item, ob ein Inquisit oder Gefangener der Obrigkeit in dem Inquisitions-Proces gewiße Frag-Stücke einreichen möge, über dieselbe die Zeugen anzufragen?

Nach gemeiner Praxi werden die Gezeugen in dem Inquisitions-Processs erster Hand ohne Beyseyn des Inquisiten abgehört, indeme nicht rathsam, daß dem Inquisiten gleich an die Zähne gestrichen werde, wer wider ihne abgehört worden; Jedoch da der Inquisit das Factum und die Ubelthat ablaugnete, und durch die ihme ins Gesicht abgelesene Zeugen-Außsagen, worbey die Namen der Zeugen nicht zu eröffnen seynd, nicht bewegt würde, die Ubelthat und das jenige, was die Zeugen-Außsagen vermögen, in Güte zu bekennen; ist freylich nothwendig, daß die Zeugen in Gegenwart des Inquisiten widerholet oder confrontirt werden, worvon nachgehends ein mehrers. Inzwischen aber und biß dahin solle gleichwol die erstere- in Abwesenheit des Delinquenten vorgenommene Abhörung für nichtig nicht außgeruffen werden, Brunnem. d. l. n. 42. gleichwie Zanger. de Quæst. c. 3. n. 47. vermeynet; Dann ein anderes ist ein nichtiger Actus, ein anderes was der Actus auf widersprechenden Fall beweise?

Wiewolen der Richter einer Unförmlichkeit nicht zu bezüchtigen wäre, dafern er den bereits gefangen-gesetzten Inquisiten gleich anfangs des Processes zum Sehen, wie die Zeugen schwören, vorliesse, und von demselben die einreichende Fragstücke und Interrogatoria annähme, wann nicht aus andern erhebliche Ursachen rathsamer fallen solte, daß man bißweilen die Zeugen-Personen in Geheim halte; dann ob zwar Carpzov. in Pract. Crim. p. 3. q. 114. n. 21. vermeynet, daß in Inquisitions-Processen die von denen Gefangenen einreichende schrifftliche Interrogatoria, als wordurch nur das Gericht müde, und die Sache verlängert wird, auch die Ubelthaten ungestrafft bleiben, keineswegs anzunehmen seyen, sonderlich weil eine Obrigkeit von Amts-wegen in Außfragung der Zeugen dahin beflissen seyn solle, nicht allein durch gemeine als sonderbahre Fragstücke auf die Umstände der Zeugen-Personen und deren Außsagen Acht zu geben; so wird doch dieser Criminalist von dem Oldekopp. Decad. 1. q. 5. widerfochten, deme auch andere Doctores hierinnen beyfallen, daß nemlich die schrifftlich-verfaßte Interrogatoria * anzunehmen, auch darüber billich die Zeugen in Inquisitions-Processen abzuhören seyen, und zwar aus nachfolgen-

folgenden hauptsächlichen Ursachen: Weilen erstlich mittelst der Interrogatorien die Unschuld des Inquisiten hervorgebracht wird; Zum andern, weilen über die- nach vollendeter Abhörung, und da man dem Inquisiten Copiam Processus zu seiner Defension gibet, von dem Inquisiten einreichende Interrogatoria die Zeugen auf ein neues nicht ohne Verlängerung der Zeit abgehört werden müssen; Drittens, weilen theils Obrigkeiten nicht also beflissen oder practicirt seynd, durchgehends auf alle Umstände die Zeugen zu befragen, daß kein anderes dem Inquisito dienliches Interrogatorium annoch vorgebracht werden könte.

* Nichts destoweniger aber wird die Annehmung der schrifftlichen Interrogatorien von denen Practicis in dem Inquisitions-Proces ad Terminum einreichender Defensionalien gemeiniglich verschoben; wiewolen, wann der Inquisit durch mündliche Erinnerung und Bitte die Obrigkeit ersuchen lässet, daß sie in Verhörung der Gezeugen auf diese und jene Umstände fleißige Nachforschung thun möchte, schuldig und verbunden ist, solche Bitte nicht ausser Obacht zu lassen, sondern möglichsten Fleiß anzuwenden, die Gezeugen ordentlich darüber außzufragen, als wordurch die Sache ihren Außgang um so viel ehender gewinnen kan. Carpzov. p. 3. q. 114. n. 25.

7 Bey Examinirung einer Zeugen-Person aber ist weiters vonnöthen, daß eine Obrigkeit sowol auf die gemeine, als special-Articul, ihre Absicht richte, damit man sehen möge, ob der Zeug nicht etwan wegen Freundschafft, Feindschafft, Alter, Unterrichtung, empfangener Gabe, ꝛc. zu verwerffen seye? Item, auf daß die Zeugen-Personen in denen Inquisitions-Processen durch ordentliche Schluß-Articul und Folgerungen gleichsam dahin getrieben werden, die Wahrheit auch wider Willen zu bekennen; Dann eine Obrigkeit muß nach Außweisung vorhandener Muthmaß-Anzeig- und Abnehmungen oder Inzichten die Sache untersuchen, und nach und nach durch ordentliche- von der Suggestion weit entfernete Fragstücke, welche aus des Zeugens Antwort gleichsam gebohren werden müssen, erst dahin gelangen, wie eine richtige Außsage von ihnen erfolgen möge, welches eigentlich zu wissen der von Amts-wegen fürgestellte Gezeug geglaubt wird.

Nächst deme solle der Zeug jederzeit um die Ursache seiner Wissenschaft von Amts-wegen angefragt werden, wann der Zeug solche vor sich selbsten nicht eröffnete. Dann die Ursache der Wissenschafft macht die Außsage lebendig, Ambrosin. l. 1. c. 2. n. 15.

Ist die Ursache der Wissenschafft nicht erheblich? so ist auch die darauf gegründete Deposition nichts werth. Mascard. Concl. 1376. n. 58. Farinac. q. 70. n. 39.

Sagte ein Zeug vom Gehört- zu haben; wäre er alsobalden anzufragen, von weme? Sagte er von weme; seynd die angegebene Autores zu examiniren,

miniren, wann sie anderst noch lebendig, oder nicht abwesend seynd; seynd sie nit mehr lebendig oder abwesend? ist diese Qualität dem Protocoll einzuverleiben, dann sonsten, wann die erste Autores vorhanden und nicht examinirt würden, wäre aus dergleichen Zeugen-Außsage nicht einmal eine Muthmassung oder Præsumtion zu erzwingen/ Menoch. Consil. 98. n. 56.

Bey Abhörung der Zeugen ist weiters zu beobachten, daß die Zeugen eine ordentliche, außdruckliche und categorische Antwort geben, und sind die Formalia: vielleicht; meines Gedunckens; wann mir recht ist; wanns mich nicht betrügt; Item/ beyläuffig/ oder es kan wol seyn ꝛc. keineswegs zu zulassen, sondern man solle die Zeugen bey ihrem abgelegten Eyd, sich deß eigentlichen Hergangs in Sachen zu erinnern, anvermahnen, weilen nicht glaublich, daß sie von so kurtzer Zeit her sich nicht mehr erinnern könten; sollen ordentliche uñ endliche Antwort geben, Ja oder Nein; man könne sich mit ihrem Glaub-wol nicht zu frieden stellen, sollen sagen, was ihnen eigentlich wissend seye? ꝛc.

Die Außsagen der Zeugen solle der geschwohrne Gericht-Schreiber jederzeit fleißig protocolliren, wie sie aus dem Munde des Zeugen fallen, dieselbe nicht verkehren, veränderen, einschräncken, oder zu des Inquisiten höchsten Schaden ichtwas außlassen, Carpzov. q. 114. n. 85.;

Annebens jederzeit den Tag, das Jahr, den Ort, vor weme die Außsage beschehen, und alles was darbey vorgeloffen, getreulich verzeichnen, sich jederzeit selbsten mit seinem Namen hinein- und dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und aufgeschrieben habe, auch hierauf die Acta fleißig verschlossener und wolverwahrter aufbehalten. Ord. Caroli V. Art. 181. 182. 183. 185. & 189. &c.

Nach vollendeter Zeugen-Abhör ist nicht unlöblich, daß ein Zeuge seine Außsage mittelst eigenhändiger Unterschrifft, oder Fürstellung eines Hand-Zeichens, bekräfftige; sonsten aber wird denen Gezeugen ihre Außsage/ ehe sie aus der Gericht-Stuben gehen, vorgelesen, nochmalen selbige befragt: ob alles, wie sie es außgesagt, zu Protocoll gekommen, oder was ihnen hierinnfalls noch zu änderen wissend seye? wann nun der Zeuge sagt, daß seine Außsage recht protocollirt seye, muß er mittelst gebräuchigen Hand-Gelübds das Anloben erstatten, und setzt man hernach in das Protocoll: welche Außsage er, Zeug, nach dem Ablesen an den Gerichts-Stab also wahr- und nicht anderst ihme wissend zu seyn, angelobt; auf welches selbiger mit Auflegung des Stillschweigens wiederum erlassen worden. Oder kürtzer, mit Lateinischen Formalien: Relecta confirmavit, & impositio silentio dimissus.

Wann der Inquisit vermöglich, und begehrte, man solle der Zeugen-Abhör einen geschwohrnen Notarium oder Commissarium beyziehen; solle man sich dessentwegen nicht alteriren,

ten, sondern sich zu der gebetenen Beyziehung eines Notarii, so dem Gericht für unverdächtig gehalten wird, ohne weiteres verstehen; ist auch nicht vonnöthen, daß der Inquisit die Ursache einer Verdächtigkeit anziehe, oder dieselbe beweise, sondern es ist genug, daß er die Beyziehung begehre. Brunnem. C. 8. n. 74.

Wann der Zeuge widereinander lauffende Umstände eröffnete, und auß dessen Deposition eine Contrarietät hervor scheinte; könte selbiger zwar um dessen Erklärung angefragt, keines wegs aber dem Inquisiten die Gelegenheit abgeschnitten werden, dergleichen unwahrscheinliche Deposititon zu impugniren. vid. Oldekopp. Obs. 9. tit. 2.

Die Formalia aber, wie ein Zeuge von Amts-wegen abgehört werden solle? ist bereits im ersten Buch, 17. Tituls, zu lesen.

8.ter Titul.

Ob die Zeugen durch Schreiben und Zeichen ihre Außsagen geben können?

Innhalt.

1. Von stummen- doch Schreibens-kundigen Zeugen.
2. Item/ deß Schreibens Unerfahrnen.
3. Von Schrifftlichem Zeugnuß.
4. Von Examinir- und Verdollmetschung Außländischer Zeugen.

1 Es geschicht jeweilen, daß Stumme, Gehör- und Red-lose Personē von denen Ubelthätern nicht beobachtet, und in deren Anwesenheit ein Delictum verübt werde. Wann nun ein Gericht dessentwegen Information bekäme, daß eine dergleichen Red-lose Person die Ubelthat begehen gesehen, oder Nachricht hiervon hätte, wer der Delinquent seye? solle eine solche Person, wann sie Schreibens-kundig, durch ihre Handschrifft Antwort geben. Mascard. de Prob. lib. 3. Concl. 1358. num. 26.

Da sie aber nicht schreiben könte, 2
müßte man Dollmetscher herbey bringen, die da verstehen, was eines solchen Zeugens Geberden außdeuten; wiewolen aus dergleichen Interpretation keine unverwerffliche vollständige Beweisung zu erhalten, und dessentwegen diese Manier nicht mehr practicirlich zu seyn, Chart. de Execut. Sent. C. 2. n. 47. & Ambros. l. 1. c. 6. per tot. lehren. Oder auch, wann der Zeuge von einer fremden Sprach wäre.

In dieser Materi aber ist zu Einrichtung förmlicher Verhör wol zu mercken, daß, daferne eine Person Schreibens kundig wäre, das Protocoll nachfolgender Weiße eingerichtet werden müsse:

Actum, &c. Vor, ꝛc.

In Beysaß, ꝛc.

Protocolliſt, ꝛc.

Ist der N. N. als eine Red-lose Person, so aber des Schreibens kundig dergestalten abgehört worden:

Angefragt durch geschriebene Worte wie er heisse? wer seine Elteren? ꝛc.

Resp. Demnach er obige Worte gelesen, hat er mit eigner Hand geschrieben, ich heisse N. N. ꝛc.

Wegen Ablegung des Zeugen-Eydes von einem Stummen, vermeynet Haunold. t. 3. C. 7. Controv. 6. n. 303. daß selbiger, jedoch auf dessen Special-Verwilligung, durch einen Procuratorem in des Zeugens Seele abgelegt werden möge. Fr. Vivius Comm. Opin. 429. n. 9. Und auf solche Weiße müssen alle Interrogatoria gesetzt werden.

3 Sonsten aber ist nicht zuläßig, daß ein Zeug sein Außsage in Schrifften abgebe, noch weniger, daß ein Procurator in der Haupt-Sache eine Zeugen-Außsage erstatte. Guazz. Def. 16. c. 7. n. 1.

Welches sowol bey gegenwärtig- als abwesenden Zeugen statt findet, sintemalen nicht dem Zeugnus, sondern denen Zeugen geglaubt wird, als welche citirter beschwohren, gegenwärtig, und mit lebendiger Stimme ihre Außsage abgeben müssen.

Weiters limitiren die DD., daß daferne die Sache gar weitschichtig und intricat wäre, die Zeugen ihre Außsage besserer Ordnung halber schrifftlich einlegen mögen; jedoch seye vonnöthen, daß sie solche Zeugnusse dem Richter eigenmündig ablesen, und anbey das Juament geschwohren haben. Covarr. Var. Resol. L. 2. C. 13. n. 9.

Item ist zu Beweisung eines Alters ein geschriebener Tauff-Zettul, aus dem Tauff-Buch genommen, genug; oder es können auch die Elteren solchen geschriebener von sich geben. Concil. Trid. Sess. 24. C. 1. de Refor. Mat. Guazz. d. l. n. 11.

Bey einem außländischen Zeugen 4
aber wird erfordert, daß, daferne der Gericht-Schreiber oder Notarius die Sprache nicht verstünde, (dann wann gleich der Richter die Sprache verstünde, ist ihme doch nicht erlaubt, selbige zu interpretiren und allein zu verdollmetschen, Ambros. l. 6. C. 3. n. 11.) man zwey Dollmetscher beyziehe, wenn man sie anderst haben kan, (in deren Abgang aber auch einer genug wäre, Chart. C. 2. n. 55. & 56.) auch selbige anfangs der Verhör mit leiblichem Eyd bestricke, daß sie die Zeugen-Antwort getreulich und ohne Betrug verdollmetschen wolten, ꝛc. Als zum Exempel: angefragt auf Teutsche Sprache, wie Zeuge heisse? (welches ihme die Dollmetscher auf dessen Frantzösische Sprache erkläret,) hat er in eben dieser Sprache, wie die Dollmetscher solches mir, Gericht-Schreibern, auf Teutsch angedeutet, geantwortet: er heisse Peter ꝛc. und also fort.

Und kan demnach auch ein solcher Zeuge, mittelst der Verdollmetschung, zur Abstattung des Zeugen-Eydes gantz füglich angehalten werden, da ihme die Dollmetscher die Worte und Innhalt des Eydes in seine Sprache verwandeln und übersetzen, und derselbe solchen nachsprechen muß.

Item ist bey einem Red-loßen und des Schreibens unwissenden Zeugen vonnöthen, daß zwey Zeichen-verständige Personen, als v. gr. seynd dessen

Nach-

Nachbaren, Befreundte ꝛc. mit leiblichem Eyd bestrickt- hernach von dem Richter der Red-lose angefragt werde; Zum Exempel: wessen Profession er seye? da nun ihme von denen beygezogenen Zeichen- verständigen sothane Anfrage durch gewiese Zeichen und Merckmahle erklärt worden; Hat er mit denen Händen darauf Antwort gegeben und gezeigt, wie die Schuster Schuh zu machen pflegen, welches Zeichen auch von jenen dafür außgelegt worden, daß er ein Schuster seye ꝛc. und also würde auch in andern Stücken weiter fortzufahren seyn.

9.ter Titul.

Wie die Zeugen mittelst der Tortur zur Abgebung ihrer Außsage angehalten werden mögen?

Innhalt.

1. Von erlaubtem Richterlichem Zwang und Anhaltung zur Zeugnuß-Abgebung.
2. Wer nicht angehalten werden möge?
3. Von nothwendigen Stücken zu der Zeugen-Tortur.
4. Von Tortur eines wanckelbahren und varirenden Zeugen.
5. Von subornirten oder angelehrten Zeugen.
6. Von deme / der nicht bey dem Handel gewesen zu seyn außsaget.
7. Von deme / der zwar bey einer That gewesen / jedoch von diesem und jenem nichts wissen will.
8. Von dem Beleydigten / der seinen Verletzer nicht eröffnen will.
9. Von wahrscheinlich- in Sachen informirten Gezeugen.
10. Von selbst- anerbietenden Zeugen.
11. Von einem / der sich nicht mehr der Sache erinnern will.
12. Von Nachbarlichen Zeugen.
13. Von Hauß-Genossen / und wann selbige zu torquiren?

DAß das Zeugen-Amt ein offentliches und dem Publico nützliches Wesen seye, ist mehr als viel bekandt; dahero kan man einen Zeugen, der ein Zeugnuß abzugeben verweigert, mit Geldt- oder Keichen-Straffe, ja der Tortur selbsten, darzu zwingen. L. si quando C. de test. l. 3. §. lege ff. eod. 1

Jedoch soll man einen Vater wider einen Sohn, und hinwiederum einen Sohn gegen einen Vater, einen Eydam gegen einen Schweher, und hinwiederum einen Schweher gegen einen Eydam, einen Stieff-Sohn gegen einen Stieff-Vater, ꝛc. Bluts-Befreundte gegen Bluts-Befreundte, Verschwägerte gegen Verschwägerte, und zwar biß in den dritten Grad, ein Weib wider den Mann, oder den Mann wider das Weib, ꝛc. nicht nöthigen, Zeugnus zu geben, auser man könte sonsten zur Erhaltung der Wahrheit nicht gelangen, oder wann keine andere Zeugen vorhanden wären. Clar. q. 24. vers. Scias tamen. 2

Worinnen ich mich aber auf das jenige, was bereits hieroben von denen untüchtigen Zeugen vermeldet worden, beziehe.

Wiewolen auch in dergleichen Fall vor würcklicher Anhaltung dergleichen befreundter Personen eine nachgesetzte

gesetzte Obrigkeit die Sache an die Hohe Obrigkeit gelangen lassen solte; Ut vult Clar. q. 24. vers. Scias tamen. in fin.

3 Ehe aber erklärt werde, was für Gezeugen der Tortur unterworffen werden mögen? beliebe man zu wissen, daß, gleichwie ein Principal-Delinquent ehender nicht torquirt werden möge, bevor dann de Corpore Delicti, und von beschehener Ubelthat constiret; Also solle auch kein Zeuge, wann keine eigentliche Wissenschafft vorbey-gegangener Ubelthat vorhanden, mit der Tortur angegriffen werden, Foller in Pract. Crim. verb. capiat inform. n. 24. Boss. Tit. de Tort. testium n. 43.

Ingleichem und wann der Zeuge also beschaffen, daß seine Außsagen jederzeit verworffen, und durch die Tortur nicht bekräfftiget werden mögen; solle die Tortur als eine in solcher Beschaffenheit nichts-gültige Sache unterwegen gelassen werden. Boss. tit. de Indic. & Consid. ante Tort. n. 133.

Nechst deme ist nothwendig, daß wider den Zeugen genugsame Indicia vorhanden seyen, daß er in Sachen Wissenschafft habe, dardurch er torquirt zu werden verdiene, Guaz. Defens. 19. C. 1. n. 6.

Wiewolen wider die Zeugen-Personen keine so starcke Inzichten und Indicia, als wider einen Criminal-Delinquenten selbsten, erfordert werden, sondern da ein Zeuge von einer Variation oder widerwärtigen Rede, Unwahrheit, oder stammlenden Bekanntnus, wann er nemlich mit der Rede nicht recht heraus wolte, befunden- item da er läugnete, daß er bey der That gegenwärtig gewesen, hingegen durch einen ehrlichen Zeugen, welcher an Ehren uñ Würden glaubwürdiger ist, überwiesen würde; könte ein solcher Zeuge mit der Tortur unwiderfochten belegt werden. Mod. Rom. q. 79. n. 75.

Wann man den Principal-Delinquenten ins Gefängnuß gesetzt, solle man die Zeugen ehender nicht torquiren, wann nicht der Ubelthäter anvor constituirt worden, um zu sehen, ob er die Ubelthat in Abrede ziehen, oder die Bekanntnuß freywillig thun werde, Guaz. d. l. n. 9.

Item, da der Zeuge die gegen ihn lauffende Anzeigung mit erheblicher Gegen-Rede und vorschützender Ration ableinen könte; wäre er vörderist damit anzuhören, jedoch solle er die vorgebende Entschuldigung beweißlich machen. Mod. Rom. d. q. 66. n. 24.

Item, solle kein Zeuge torquirt werden, wenn man die Wahrheit auf andere Weise haben kan. Idem q. 79. n. 76.

Item können die Gezeugen, so unter 14. Jahren alt seynd, mit der Tortur (ausser verletzter Majestät, ꝛc. ꝛc.) nicht belegt werden, sondern es ist gebräuchig, solche mit einer Ferl oder Ruthen zur Wahrheit anzutreiben. Guaz. d. l. n. 15.

Item solle ein Zeug öffters nicht, als einmal (ausser neuerlich sich hervor thuenden mehreren Inzichten und

Ursa-

Ursachen) torquirt werden. Ant. Gomez. tit. de Delict. c. 13. n. 26.

Schließlichen, wann die Zeugen-Außsage dem Zeugen selbsten schädlich wäre, kan er hierzu, als ein Zeuge, Antwort zu geben nicht angehalten werden, dann niemand ist schuldig, sich selbsten zu verrathen.

Dieses vorangesetzt, folgen nun etwelche Casus, allwo die Zeugen torquirt werden mögen.

4 Wann ein Zeug in seiner Außsage unterschiedliche gegen einander laufende Sachen redet, oder mit der Stimme nicht recht heraus will, ist es bey denen Criminalisten eine außgemachte Sache, daß dergleichen Gezeuge torquirt werdē möge. Jul. Clar. q. 25. n. 3. Boss. de Tort. n. 2.

Es wäre dann Sache, daß der Zeuge eine erhebliche vernünfftige Ursache anzeigete, warum er von seiner vorigen Außsage abweiche, indeme zu Aufhebung des Meineyds und Contrarietät jedwedere vernünfftige Interpretation des Zeugen anzunehmen ist.

Zu deme erforderen die Criminalisten, daß dergleichen varirender Zeuge nicht torquirt werdē möge, es seye dann in Actis zu befinden, daß er bey verübter Ubelthat gegenwärtig gewesen, Guaz. Def. 19. C. 2. n. 5.

Wiewolen etwelche auch nur eine blosse Variation und gegen einander lauffende Außsage für genugsam erachten, die Tortur zu verdienen;

Jedoch lehret Oldekopp. tit. 4. Obs. 30. n. 4. daß ein Richter nicht also gleich wegen einer Variation jemanden torquiren solle, indeme aus Furcht und anderwärtigen Umständen einer offt selbsten nicht wisse, was er außsage; seye also, ob eine Gefährde unterlauffe? in nothwendige Consideration zu ziehen.

In dieser Materi aber solle eine Obrigkeit die ihnen selbsten zu wider außsagende Gezeugen nicht torquiren lassen, wann nicht die Variation oder Hinterhaltung in denen Haupt-Puncten der Ubelthat bestehet, Boss. in tit. de Tort. test. n. 27.

Wie dann, wann die Außsagen in geringen Sachen und Umständen bestehen, die Variation nicht sonderlich beobachtet wird. Guaz. d. l. n. 7.

Da aber das Delictum in Worten wie die Blasphemia oder Gotts-Lästerung bestünde, würde jedwedere Variation ein- oder mehrerer Worten schädlich seyn. Decian. Respons. 24. n. 44. fol. 3.

Die einfältige gemeine Bauers-Leute aber können wegen begehender Variation ebenfalls torquirt werden, da eine Obrigkeit sihet und abnimmt, daß bey der Variation eine Gefährde unterlauffe, und der Deponent nicht allerdings unschuldig seye. Guaz. d. l. n. 8.

Welche Tortur aber jederzeit zu unterlassen, daferne man, des Zeugen Variation unerachtet, die Wahrheit haben kan. Idem. n. 10.

Damit aber die Zeugen, wann anderst keine Gefährde unterlaufft, oder selbige anvor nicht genugsam wissen können, was von ihnen erster Hand außgesagt worden, bey ihrer Abhör-

und Examinirung auf einer Rede verharren können / ist ein Richter schuldig, selbigen ihre erstere Außsagen auf dero Begehren vorlesen zu lassen. Scaccia l. 1. c. 86. n. 48. de Judic.

Die beste Cautela aber und Vorsorge, nicht allein für einen Zeugen, sondern für jeden, der mehr als einmal abgehört wird, ist, daß er anfangs des Examinis protestire, im Fall er in Sachen was anders, als was im ersten Examine außgesagt worden / anzeigete, und einige Variation oder Contrarietät durch einen Fehler begienge, daß ihme solches nicht schädlich seyn solte, welche Protestation man auch ad Acta nehmen muß, ausser es erscheinete, daß durch diese Protestation eine Gefährde gesucht würde. Menoch. de arbitr. Cas. 109. n. 13.

Jeweilen geschichts, daß ein Zeuge Gelegenheit bekommt, mit dem Ubelthäter oder dessen Helffern zu reden; in solchem Fall wird ein dergleichen Gezeuge bey begehender Variation torquirt, um zu wissen, von weme er also informirt oder subornirt worden; keineswegs aber, wann würcklich ein Argwohn einer Subornation in Actis fundirt, ist der Zeuge zu dem Ende zu torquiren, um zu erfahren / bey welcher Rede / der ersten oder der andern, er verharre? Dann man muß bey der ersten Außsage, als welche man bey erst hernach entsprungenem Verdacht unterloffener Unterrichtung und Subornation für wahrhafftiger, als die andere hält, verbleiben. Guaz. d. Defens. n. 15.

Die Formula aber des Bey-Bescheids, einen varirenden Gezeugen der Tortur zu unterwerffen, kan auf solche Weiße ad Acta gesetzt werden:

Bey-Bescheid.

DEmnach nun die Obrigkeit samt denen Beysassen und Geschwornen aus des N. Gezeugen Depositionen ersehen, daß er N. in seiner ersten Außsage bekannt, daß der N. auf den N. mit dem Degen gestossen, anjetzo aber wieder in Abrede setzet, daß er N. auf den N. zustossen gesehen habe; Oder: Indeme Zeuge ausser Gericht gegen den N. bekannt, die Formalia, &c. anjetzo aber vor Gericht solche Formalia in Abrede setzet; also hat man ihne, Zeugen, zu Benehmung des Mackels des Meineyds, wann einer vorhanden seyn solte, und zu Purgirung allen Defects wegen obstehender Variation und Gegen-Reden, um auch zu sehen, bey welcher Außsage er, Zeuge, eigentlich verharre, auch zu allem bessern Ende und Absehen, zu dem Ort der Tortur führen lassen, ꝛc.

Oder, wegen genugsamer Ursache verdächtiger Unterbauung nnd Subornation wird die Formula diese seyn:

Zumalen aber nach reiffer Erwegung der Sachen mehrentheils wahrscheinlicher Umständen, erhellet, daß des Zeugen erstere Außsage, nemlich, daß er gesehen habe den N. die Dieberey begehen, mit seiner letztern Außsage nicht übereinstimme, sondern das Contrarium zeige, da er doch obiges auch auser Gericht, mit gutem Wissen und Verstand geredet hat,

nächst

nächst deme auch keine erhebliche Ursache an Tage leget, die ihne zu solcher Widerruffung dringet, woraus dann zu muthmassen, daß er zu Wiederruffung seiner ersten Außsage von jemand unterbauet und suborniret worden, so er aber in Güte nicht gestehen will. Damit nun Gerichtliche Erfahrung erlangt werden möge, ob er nicht von jemand, oder von weme er also suborniret worden seye; Als ist er, Gezeuge, zu diesem Ende, und all bessern Effects und Würckung willen, jedoch mit außdrucklichem Beding und Protestation, daß hiedurch dem- dem Fisco auß seiner erstern Außsage anerwachsenen Recht und Gerechtigkeit nicht præjudicirt werden solle, zu dem Ort der Tortur geführt worden, ꝛc.

6 Item kan ein Zeuge, der bey dem Handel gegenwärtig gewesen zu seyn widerspricht, da er doch überwiesen worden, daß er bey der That gegenwärtig gewesen, nach außgemachten Rechten torquirt werden. Jul. Clar. q. 25.

Zu solcher Uberweisung ist auch ein eintziger Zeuge genug, wann solcher nur aller Exception frey, und glaubwürdiger, als der läugnende Zeug selbsten, Boss. tit. de Tort. test. n. 10.

Sonderlich aber kan die Tortur unzweifelbar vorgekehrt werden, da der Zeuge überwiesen würde, daß er auſſer Gericht bekannt habe, bey der That gegenwärtig gewesen zu seyn. Guaz. ad Defens. 19. c. 3. n. 3.

Es wäre dann Sache, daß die That ohne dergleichen Tortur durch andere Zeugen könte an Tag gebracht werden, dann die Tortur ist nur ein nachgehendes Hülffs-Mittel, wann sonsten die Wahrheit nicht zu erhalten ist. Idem n. 4. Jul. Clar. q. 64. n. 5.

Die Formula hierinnfalls kan also gestellt werden, wie oben:

Dieweilen nun aus dem Processu und darinn eingeführten Umständen, auch von dem N. abgelegten Gezeugnus, zu ersehen, daß der N. bey dem Rauff-Handel gegenwärtig gewesen, ja seine Beywesenheit gegen N. und dißfalls abgehörte Gezeugen auſſer-Gerichtlich bekennet; Als ist er, Zeuge, zu Abgebung eigentlicher und nächster Wahrheit, weilen doch in Güte keine andere Antwort zu erhalten gewesen, was ihme in Sachen wissend seye, und zu allem bessern Ende und Würckung, zu dem Ort der Tortur geführt, ꝛc.

7 Deßgleichen kan ein Zeuge, der bekent, bey der That gegenwärtig gewesen zu seyn, jedoch nicht gestehen will, wer die That begangen? wer dabey gewesen? mit der Tortur angegriffen werden, sintemalen die Rechtliche Muthmassung wider einen solchen Zeugen streitet, daß er Wissenschafft haben müsse, wer der Thäter, oder wer bey dem Handel gewesen seye? l. Unus. §. testes. ff. de quæst.

Es wäre dann Sache, daß der Zeuge eine vernünfftige Ursache dem Gericht anzuzeigen wüßte, warum er, seiner Anwesenheit unerachtet, von dem Handel nichts wissen könne; angemerckt die Tortur nicht vorzunehmen, wann das Gericht nicht gleichsam vorauß vergwissert, der Zeug müsse ein mehrers, als was er bekannt, wis-

sen, und thue die Wahrheit nur so arglistiger Weiße hinterhalten, Foller. in Pract. Crim. verb. Capiat inform. n. 35. sintemalen auch verschiedene Umstände einfallen, daß ein nächst anwesender dannoch von dem Handel wenig wissen könne; Als: da eine That unter der Menge des Volcks, oder augenblicklich beschehen wäre, da der Zeuge kein Achtung darauf gegeben, oder da er mit andern Leuten geredet hätte; oder da die That rückwarts des Zeugen beschehen wäre; Und also können sowol wegen der Zeit, Ort und der That selbsten, dergleichen Umstände fürfallen, welche einen Zeugen von bevorstehender Tortur billich entbinden. Guazzin. Defens. 19. c. 4.

8 Ingleichem kan eine Principal-injurirte und beleydigte Person der Tortur unterworffen werden, da solche den Beleydiger und Thäter zu verschweigen suchte, wann anderst der Injurirte nach Beschaffenheit der Umständen vernünfftig wissen kan, wer ihme den Schaden zugefüget. Mod. Rom. q. 39. n. 197.

9 Eben also können jede Personen, die wahrscheinlich von der That Wissenschafft haben, der Tortur unterworffen werden; Als: da die That vor eines Zeugen Hauße, Stand, Laden, und dessen Gegenwart beschehen, auch die Wahrscheinlichkeit habender Wissenschafft in Actis gegründet wäre;

10 Item, welche Person sich ohne vorhergehende Richterliche Fürforderung oder Verschaffung für einen Zeugen darstellet, oder über eine Sache ehender Antwort und Außsage gibet, als eine Obrigkeit darum fraget; Item, welche Zeugen-Person wegen gewißer Umstände des Zeugen-Amts befreyet, die Umstände v. gr. der Freundschafft, ꝛc. verschweiget, und einen Zeugen freywillig abgiebet; diese Personen werden insgemein für verdächtig gehalten, und seynd ihre Außsagen von dem Mackel der Verdächtigkeit mittelst der Tortur zu purgiren, Guaz. Defens. 19. c. 6. per tot.

Item, da wahrscheinlich fället, daß ein Zeuge der jenigen Sache, worüber er gefragt wird, sich vernünfftig und unfehlbar leichtlich erinnern könte, und dannoch solche nicht gestehen oder gar keine Antwort geben wolte; solchen Falls wäre derselbe mit der Tortur dahin zu vermögen, sonderlich da es eine frische und noch nicht lang angestandene Sache- auch kein dunckeles und zweifelhafftes Wesen wäre; Ob aber eine Person oder Zeug sich der Sache erinnern möge, oder nicht? Item, wie lange die Sache zu Entschuldigung eines dergleichen Zeugen angestanden seyn müsse? wird allein der Richterlichē Vernunfft und Ermessen anheim gestellt, Menoch. de arbitr. Jud. Qu. Cas. 308. in fin. Jedoch wäre die Tortur nur zu ergreiffen, da der Zeuge von hauptsächlichen- und der Missethat am nächsten fallenden Umständen befragt würde, Mascard. de Prob. Concl. 1112. n. 31. & seq.

Item, weil die Muthmassung ist, daß

daß ein Nachbar wissen müsse, wer die in der Nachbarschafft verübte Ubelthat begangen: und keine anderwärtige Entschuldigungen oder Ursachen fürzubringen wären, daß der Nachbar die That nicht wissen könne; solle man zu Erhebung der Wahrheit die Tortur ergreiffen. Guaz. d. Defens. c. 8. per totum.

Ein Nachbar aber wird in Rechten derjenige benennet, der von denen andern gehört werden mag. Menoch. de Arbitr. l. 2. Cas. 222.

13 Item, können wegen einer in gewisser Behausung beschehener Mordthat, Dieberey, oder anderer Ubelthat, die Hauß-Genossen, der Herr des Haußes, und die Ehehalten, der Tortur unterworffen werden, indeme gemuthmasset wird, daß der Thäter ihnen wissend seyn müsse. Boss. de Tort. test. n. 11. Foller. in Pract. Crim. verb. Capiat inform. n. 37. sonderlich da ein Leichnam in einem Hauß erfunden, und dieses dannoch der Obrigkeit nicht alsobald angezeigt würde; dann dieses Stillschweigen wäre vor sich selbsten schon zu der Zeugen-Tortur genug. Menoch. de Præsumt. l. 1. q. 89. n. 9. & 107.

In dieser Sache ist aber wol in Obacht zu nehmen: Ob ein Hauß-Herr- oder Ehehalt, als ein Principal-Thäter, oder nur als ein wahrscheinlich-informirter Gezeuge torquirt werde? In dem ersten Fall kan kein Hauß-Herr oder Ehe-Genoß, ohne mit Einlauffung anderwärtiger rechtlicher Inzichten bösen Leymuths und Lebens-Art, torquirt werden; Item, da abzusehen, daß das Laster auch von andern Leuten auser dem Hauße hätte heimlicher Weiße begangen werden mögen; solle man ebenfalls, da die Hauß-Genossen keine Leute, zu welchen man sich der That versehen möchte, in Unterbleibung anderer Inzichten, die Tortur unterlassen. Mod Rom. in q. 52. n. 107. & seqq. allwo er aber sub num. 11. einen Casum erzehlet, daß ein Hauß-Herr, um willen ein Kauffmañ in seiner Behausung tödtlich verwundet und bestohlen worden, durch angethane Tortur bekannt habe, daß er der Thäter seye, gestalten derselbe auch offentlich mit der Lebens-Straffe belegt worden; Nach vielen Jahren aber seye ein beschreyter Mörder, mit Namen Pretino di Lucca, ins Gefängnus kommen, welcher gestanden, daß er den Kauffmann in des bereits Abgestrafften Behausung verwundet und bestohlen habe; Wie dann auch Guaz. ad Defens. Reor. c. 9. n. 4. ebenfalls erzehlet von zweyẽ Diebställen, durch welche alle Hauß-Genossen der Keychen- auch einige derselben der Tortur unterworffen worden, da doch endlich herauß gekommen, daß den Diebstahl ein bereits abgedanckter Diener, der des Haußes Wissenschafft gehabt, verübt habe. Ist also hierinnfalls nicht gleich mit der Tortur fortzufahren, sondern vörderist zu ermessen, wie etwan das Factum oder die That sich zugetragen haben möchte? Ob jemand auser dem Hauße solches nicht auch hätte verüben können? Was Ley-

Leymuths die Hauß-Genossen oder der Hauß-Herr seye? Wer unter denenselben eines schlechten Ruffs? Ob es zu vermuthen, daß die Hauß-Genossen unfehlbare Wissenschafft haben müßten? wer es begangen? ꝛc. Item wer damals im Hauße gewesen? sintemalen die Abwesende vor sich selbst entschuldigt seynd. Guaz. d. l. num. 5.

10. der Titul.

Von Tortur der untüchtigen Zeugen und der Mit-Gespanen.

Innhalt.

1. Von Ehrlosen Zeugen.
2. Von Mit-Helfferen und Gespanen.
3. Formula, wie die Personen zu torquiren?
4. Von Ratification der ersten Zeugen-Tortur.

1 DEnen Ehrlosen Zeugen, deren Mangel und Untüchtigkeit von ihren eigenen Ubelthaten und Lebens-Art entspringet, ist ohne Tortur nicht zu glauben, sondern es solle in Abgang anderer Beweißthümern ihre Untüchtigkeit und Mackel mit der Tortur gereiniget werden. Guaz Defens. 19. c. 10. per tot.

2 Sonderlich aber der Mit-Helfferen und Gespanen einer Missethat; welche, wann sie einen andern, als Mit-Gespanen, benamsen, zu Abwendung ihrer Mackel mit der Tortur ihre Außsage bevestigen müssen. Ja, wann gleich einer krafft der Tortur zu Entdeckung der Mit-Gespanen gebracht worden wäre, ist dannoch vonnöthen, daß diese Nomination und Benamsung auf ein neues, und zwar in Angesicht des Benamßten, mit der Tortur bekräfftiget werde. Jul. Clar. q. 21. vers. Quæro nunquid in fin.

Die Formula aber, wie ein Mit-Gespan in Gegenwart des von ihme eröffneten Mit-Helffers und Theilhabers torquirt werden solle? ist diese:

Indeme nun die Obrigkeit gesehen, daß der P. alles in Abrede stelle; Als hat man, um ihne der Unwahrheit zu überweisen, und zu Bekennung der Wahrheit, auch zu allem bessern Ende, den C. vor Gericht führen lassen;

Da er vor Gericht gekommen, ist beyden die Eydes-Tafel abgelesen, und von ihnen der Zeugen-Eyd, die Wahrheit zu sagen, so viel andere Personen anbelangt, beyderseits abgelegt worden.

Hierüber ist der P. gefragt worden:

Ob er gegenwärtige Person erkenne? solle sagen: wie sie heisse, und wer sie seye?

Resp. Ich erkenne diese Person gar wol; er heißt N. und ist von N. gebürtig, seiner Handthierung ein N.

Herentgegen ist auch der C. gefragt worden: ob er diese ihme fürgeführte Person erkenne und wie sie heisse?

Resp. Ja ich kenne diese mir fürgeführte Person gar wol, und sie heißt N.

Und

Und als einer den andern erkannt hatte, ist der fürgeführte P. weiter befragt worden:

Interr.

Ob das jenige, was er den Tag, Monats, ꝛc. Jahr ꝛc. wider gegenwärtige Person außgesagt, wahr seye? und, ob er ihme getraue, solche seine Außsagen in dero Angesicht nochmalen für wahr zu seyn, zu bekräfftigen?

Resp. Ja, was ich wider gegenwärtige Person in meiner vorigen Abhör und Constituto außgesagt, ist gäntzlich wahr, und das kan ich nochmalen in sein Angesicht für wahr außgeben nnd bekeñen.

Damit aber der C. um so viel mehrer der Unwahrheit überwiesen werde, ist auf Befehl der Obrigkeit ihme C. des P. erstere Außsage mit klarer Stimme verlesen worden, über welches er, C., gefragt worden:

Ob dieses alles, was nun abgelesen, von ihme außgesagt, und wider gegenwärtige Person deponirt worden, wahr seye? und er ihme getraue, auch mittelst der Tortur solches zu bekräfftigen?

Ja, es seye alles abgelesene wahr, und was von ihme wider gegenwärtige Person bekannt worden; getraue es auch mit der Tortur zu bekräfftigen.

Indeme nun der C. sich erklärt hatte, seine erste wider den P. gethane Außsage mit der Tortur zu bekräfftigen, herentgegē der andere alles in Abrede gesetzt; Als ist der Bey-Bescheid ergangen:

Bey-Bescheid.

DAß der C. zu Benehmung aller Zweifelhafftigkeit, welche wider die Person des P. und dessen Außsage fürgebracht werden möchte, sonderlich zu Benehmung der Mackel der Mit-Gespanschafft, dafern einer dessentwegen seiner Person anhänge, und zu allem bessern Ende und obigem Effect, ohne Nachtheil seiner ersten Außsage, wider welches außdrucklich protestirt wird, zu dem Ort der Tortur geführt, alldorten entkleidet, gebunden, und mit der Zeugen-Tortur in Angesicht des P. belegt werden solle.

Da man nun ad locum Torturæ gekommen, dem C. seine Kleider außgezogen, und ihne an den Strick gebunden hatte, ist selbiger Obrigkeitlich ermahnt worden: er sehe nun an was für einem Ort er sich befände, solle GOtt den Allerhöchsten vor Augen halten, selbigen fürchten, die pure lautere Wahrheit sagen, als die man allein von ihme zu haben begehrte, und sich hüten, daß er keine Person mit Unwahrheit auf dieser Welt beleydige und verletze, wie er von solchem allem vor dem strengen Richter-Stuhl GOttes genaue Rechenschafft geben müsse; da er aber die Wahrheit bekennete, daß er bey selbiger unerschrocken verbleiben wolle, indeme durch Unterdruckung und Verhaltung der Wahrheit kein grösseres Ubel beschehe, als wann jemand wider Wahrheit bezüchtigt werde; ꝛc.

Deme

Deme er, C., geantwortet, er habe die Wahrheit geredt, und wann es nicht wahr wäre, hätte ers nicht geredt, begehre keinen Meineyd zu begehen, oder seine Seele zu verkürtzen, er sehe wol in was Stand er sich dato befände;

Worüber er aber, C., zu obgehörtem und keinem andern Ende auf Befehl der Obrigkeit in die Höhe gezogen worden, in Angesicht des P., der alles gesehen und gehört hatte.

Und als der C. in die Höhe gezogen worden, hat er angefangen zu schreyen: Ach, ach! O Heil. Mutter GOttes, ich habe die Wahrheit geredt, es ist alles wahr, bleibt darbey, ich kan nicht anders sagen, lasset mich um GOttes willen herab.

Gefragt:

Solle sagen, ob das jenige, so er wider gegenwärtigen P., und andere von ihme Angegebene, wahr seye, und dato nochmalen bekräfftige und für wahr sagen könne?

Ja, ich habe die Wahrheit gesagt, ich thue alles, was ich außgesagt, nochmalen bekräfftigen, Ach GOtt! laßt mich herab.

Worüber der P. angefragt worden, was er nun hierauf sage? er sehe, was für Inzichten und Beweiß wider ihne vorhanden, solle die Wahrheit in Güte bekennen:

Es seye alles die pure Unwahrheit, der C. seye ein loser schlimmer Vogel, mit Vermelden: Ey solltest du deiner Seelen Seeligkeit nicht besser beobachten, was hast du mich Unschuldigen anzugeben, da ich doch nicht dabey gewesen.

Deme aber der C. repliciret, ich will meine Seele nicht verdammen, alles was ich wider dich außgesagt, und jetzt in der Tortur bekräfftigt habe, ist wahr, wann mir möglich gewesen wäre, dich zu verschweigen, hätte ichs gerne gethan, aber ich habe müssen auf die Obrigkeitliche Anfrage die Wahrheit bekennen, ach GOtt! laßt mich einmal herab.

Indeme nun beyde Theile auf ihrem Vorgeben verharret, ist aus Obrigkeitlichem Befehl der C. wiederum allmählich herab gelassen, entbunden, an den Armen eingericht, angekleidt und an seinen vorigen Ort geführt worden, nachdeme er ungefehr so lang, als dieses alles nach Innhalt des Protocolls hat geschrieben werden mögen, die Tortur außgestanden.

Bey dieser Gegeneinander-Stellung und Tortur der Mit-Gespanen aber ist zu mercken, daß jederzeit nur eine Person zu confrontiren vorgenommen werden solle, und nicht mehr; gleichwie derer Gezeugen jeder besonders abgehört werden muß.

Nebst deme ist wol zu mercken, daß, wann eine Person in der Tortur einen benamset hat, man zur Confrontation nicht schreiten solle, es seye dann zuvor die vorige in der Tortur beschehene Außsage gebührend ratificirt worden, von welcher Ratifications-

Noth-

Nothwendigkeit nachgehends das mehrere gehandelt werden solle.

II.ter Titul.

Wie scharpff die Tortur der Zeugen seyn solle?

Innhalt.

1. Vom Unterschied der Schärffe oder Milde dieser Tortur.
2. Von mittelst der Tortur bestätigender Außsage.
3. Von Kürtze oder Länge der Tortur.
4. Von der Schein-Tortur.
5. Von Tortur des variirenden Zeugen/ und Zulassung der Defensionalien.

1 DJe Criminalisten lehren einhellig, daß die Tortur der Zeugen weder zu scharff noch zu gelind, sondern nach Beschaffenheit der Umständen mittelmäßig seyn solle. Guaz. Defens. 19. C. 13. n. 1.

2 Wann es wegen einer durch die Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Außsage zu thun ist, solle die Tortur über eine Weile, darunter ein Heil. Glauben gebetet werden mag, nicht verlängert werden; zu dem Ende die Vorlesung der vorigen Außsage vor würcklicher Aufhebung beschehen kan, damit in währender Erhöhung der Zeuge gleich angefragt werden möge: Ob es alles wahr? es wäre dann der Zeug eine beschreyte höchst-verdächtige Person, welchen Falls bey einlauffenden Umständen die Tortur verlängert werden könte. Guaz. d. l. n. 2. Clar. q. 25. vers. torquentur &c.

3 Wie dann dessentwegen dem Richterlichen Verstand die Verlängerung anheim gestellt wird, wann nur die Zeugen-Tortur nicht so scharff, als des Principal-Ubelthäters selbsten, eingerichtet wird.

Bey einem muthmaß- und wahrscheinlich informirten Zeugen, damit von ihme die Eröffnung des Thäters beschehe, kan nach Verschiedenheit der Umstände die Tortur auf eine viertel- oder halbe Stunde erstreckt werden. Guaz. d. l. ad fin.

4 Wie dann auch, da man wissen möchte, wer einem Ubelthäter geholffen, und wer in Sachen Theil haben möchte? ein Delinquent auf das mehreste eine halbe Stund lang und nicht länger torquirt werden solle; Jul. Clarus q. 64. vers. Veritas est. Und lehret Guaz. d. l. n. 3. daß eine Obrigkeit dergleichen ohne diß mit Mackel behaffte Personen nicht gleich durch ein Spatium oder Weile eines Vater unser langs, sondern dergestalten torquiren solle, daß eine gewissenhaffte Obrigkeit gleichsam versichert werde, daß der Zeuge die Wahrheit geredt habe; dann was soll eine so kleine Zeit eines Vater unser langs einem Böß-wicht oder ungewissenhafften Delinquentē für eine Wahrheit abdrücken? wäre es doch nur eine Schein-Tortur, und eine Gelegenheit, denen armen Inquisiten und unschuldigen Personen Fallstricke zu legen.

5 Da aber ein Zeuge, der discrepante Bekanntnüße abgelegt, oder eine Unwahrheit außgesagt hätte, torquirt werden müßte; könte man denselben,

um zu sehen, bey welcher Außsage er verharre, ohne vorherige Zulassung der Defensionalien, so nicht vonnöthen, sogleich mit der Tortur belegen, und nach Beschaffenheit seiner Variation die Tortur verlängern. Clar. q. 25. vers. Item testis varius.

Wann ein Zeuge zum öfftern varirte, oder da er in der Ratification jenes, so er mit der Tortur bekräfftiget, wiederum in Abrede setzte; kan er unzweifentlich wiederum torquirt werden, jedoch aber nicht über das dritte mal. Moder. Rom. q. 66. n. 101.

Sonderlich aber solle die Tortur bey denen Gezeugen nicht wiederholet werden, es entspringen dann wider selbige neue Inzichten. Guaz. d. 19. c. 13. n. 7.

12.ter Titul.

Ob nach vorgenommener Zeugen-Tortur die Zeugen ihre Außsagen ratificiren müssen?

Innhalt.

1. Wann diese Ratification erfordert werde?
2. Ein Complex muß neben der Ratification nochmalen torquirt werden.
3. Ob vor der Tortur dem Zeugen die Defensionalien zu zulassen?
4. Wie die Defension ex Officio anzutragen?
5. Weiterer Absatz zulassender Defension.

1 Diese Quæstion wird von denen Criminalisten unterschiedlich erörtert, Guazz. Defens. 19. c. 14. per totum. worinnfalls aber die Lehre dieses erst-berühmten Criminalisten dahin gehet: Daß, wann es wegen einer bereits erhebten- und mit der Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Außsage, oder aber, um zu sehen, bey welcher Außsage eigentlich der Zeuge verharre? zu thun wäre, der Procels nach vorgekehrter Tortur schon vor purificirt und recht eingerichtet zu halten seye, sonderlich wann die mit der Tortur vermischte Confrontation im Angesicht des andern beschehen. Dann weilen nach gemeiner Gewohnheit in solcher Begebenheit die Tortur gar gering vorgenommen zu werden pfleget, hält man dahero die Tortur für kein scharpffes Mittel, sondern nur vor eine Abwasch- und Reinigung deß abgelegten vorigen Mackels.

Da aber die Peinliche Frage einem angethan würde, der anvor in Abrede gestanden, den Ubelthäter in Wissenschafft zu haben, oder bey der That nicht gegenwärtig gewesen zu seyn, lehret Guazzin. d.l., daß, weilen dergleichen Bekanntnüßen pur durch die schmertzliche Tortur und dero Anhaltung erpreßt worden, die Ratification der Außsage ausser Zweifel einzuholen vonnöthen seye, gleichwie, wann einer in der Tortur auch andere anzeigt, ebenfalls dessen Ratification vorderist einzuholen ist, ehe und bevor die Benamsung dem Benannten eine Special-Inquisition aufbürden mag, Scaccia in Tract. Crim. L. 1. c. 81. n. 9.

Ja, nach Lehre anderer Criminalisten, ist neben der Ratification auch 2

noth-

nothwendig, daß der in der Tortur bekennende Delinquent noch einmal in specie mit der Tortur zu Purgirung seines Mackels der Complicität belegt werden müßte. Von dieser Special-Tortur aber, weilen sie im Angesicht des Benamßten beschehen, wird weitere Ratification an theils Orten nicht eingeholt; jedoch wäre einer Obrigkeit löblicher, wann sie
* auch in diesem Fall die Ratification vornehmete. Guaz. Def. 19. c. 14. in fin.

3 Ob aber einem Zeugen vor würcklicher Peinlicher Frage die Ursachen und Inzichten zu Einrichtung seiner Defensionalien, Schutz- und Ableinungs-Nothdurfft, zu eröffnen, und von dem Process Abschrifft zu geben seye? seynd die Criminalisten verschiedener Meynung, wie bey Guaz. Def. 19. c. 15. zu sehen, allwo er aber die widerwärtige Meynungen dergestalten zu vereinbahren sich bemühet, vorgebende: daß, wann die Tortur wegen eines Zeugen verübter Variation und Unwahrheit, so aus dem Protocoll außdrucklich zu ersehen, zu erkennt worden wäre, alsdann ohne Zulassung der Defensionalien dem Zeugen die Tortur möge angethan werden; Da aber der Zeuge als ein wahrscheinlich-informirter Zeuge gehalten- und dessentwegen mit der Tortur, wie obbemeldt, belegt würde, wäre es Zweifels-frey nothwendig, weilen verschiedener Umstände halber
* einer unwissend seyn kan, einem solchen Zeugen auf Begehren, zu Einreichung seiner Defensionalien Copiam indiciorum- oder Nachricht zugeben, warum man wider ihne zur Tortur zu greiffen beursacht werde.

Ja, damit eine Obrigkeit sicher 4
seye, daß der Process für recht-eingerichtet gehalten werden möge, ist erforderlich, daß dem- etwan aus Unverstand Copiam indiciorum oder defensionalium nicht-anbegehrenden Gezeugen der Vorhalt beschehe, ob er einiger Defensional-Mitteln sich zu gebrauchen, und seine Unschuld zu erweisen verlange, oder ob er sich solcher verzeihen und begeben wolle? Welche Verzeihung aber von denen *
Minderjährigen, Weibsbildern und Idioten oder anderwärtigen einfältigen Bauers-Leuten nicht angenommen, sondern jederzeit löblicher seyn wird, diesen Leuten, wegen ihres Unverstands einen Defensorem oder Vorsprecher von Amts-wegen zu zulassen. Dann obgleich eine unterlaufende Subornation zu beförchten seyn möchte, so ist doch die Defension in denen Rechten viel favorabler. Guaz. d. Defens. 19. c. 15. n. 3.

Wann ein Delinquent die Ubel- 5
that gütlich bekannt hat, die Ubelthat aber dergestalten beschaffen, daß ihrer mehrere Antheil daran haben müssen; ist unvonnöthen, einem solchen vor der Tortur, um zu wissen, wer seine Mit-Gespanen uñ Consorten seyen? die Defensionales zu zulassen; Da aber die Sache oder Ubelthat annoch nicht bekandt, sondern der Gefangene wegen solcher respective für sich selbsten, als Principal, und gegen andere als ein Gezeuge torquirt- oder da er

um eine Sache auch gegen andere Personen Peinlich gefragt werden müßte, die ebenfalls auf seinen eigenen Kopff zurück fiele, oder da es wegen einiger beschwehrenden Umständen der bereits gestandenen Ubelthat zu thun wäre; würden freylich in dergleichen Fällen die Defensionalien zu zulassen seyn, Scaccia in Tract. de Ind. c. 100. n. 16. Vers. Si est testis.

In Communicirung der Indicien und Inzicht ist nicht vonnöthen, dem Gezeugen den gantzen Processs abschreiben zu lassen, sondern nur jene Puncta, welche seine Zeugen-Person und die Ursache berühren, warum er, Zeuge, torquirt werden müßte. Scaccia d. l. cap. 100. n. 16. vers. Datis solum.

---

13. der Titul.

Von Krafft und Würckung der Zeugen-Tortur.

Innhalt.

1. Die Untüchtigkeit der Zeugen reiniget die Tortur.
2. Etliche Absätze und Limitationes.

1 DJe Criminalisten lehren einhellig, daß eines Zeugen- mit der Tortur bekräfftigte Außsage für die pure Wahrheit zu halten seye;

Dann die Tortur macht die untüchtige Gezeugen tüchtig, und hebet die Mängel der Zeugen auf, Jul. Clar. q. 25. n. 1. also, daß einem torquirten Zeugen wegen des mit der Tortur gereinigten Defects keine Opposition oder Exception vorgeworffen werden mag.

Diese Lehre aber leydet etwelche 2
Abfälle:

Als, da die Tortur einem Zeugen nur gleichsam vor eine Scheinhelligkeit, und ohne Leibes-Schmertzen, angethan würde;

Item, da die Tortur wider einen Zeugen ohne vorhergehende- noch in denen Actis fundirte Inzichten und Ursache nichtiger Weise vorgenommen würde;

Item, da ein Zeug mehr als einen Defect leydete, würden durch die Tortur solche nicht aufgehoben; dann ein mit zwo Untüchtigkeiten und Mängel behaffter Zeuge wird gantz und gar verworffen, Guaz. d. l. n. 7. Wann es gleich um die Bestraffung eines Criminis læsæ Majestatis zu thun- oder sonsten keine Wahrheit zu erheben, oder die Sache von schwerer Beweisung wäre. Menoch. de Arbitr. Cas. 99. n. 7.

Also ist es auch mit einem Capital- und geschwohrnen Feind, der sich verlauten lässet: Er wolle sich rächen; dann dergleichen Zeugen muß man gar nicht anhören, so auch bey denen Weibs-Bildern statt findet, die gemeiniglich für rachgieriger, als die Manns-Bilder, geschätzt werden. Mascard. Concl. 85. n. 12. de Prob.

Schließlichen aber ist zu mercken, daß, wann ein Notarius wegen vermuthlicher Verfälschung eines Instruments torquirt würde, derselbe aber darbey verharren solte, daß keine

ne Falschheit damit begangen worden, das Instrument jedoch hierdurch von dem Verdacht nicht befreyet- noch hierdurch mehrere Kräfften bekommen, sondern vielmehr durch Vorkehrung der Tortur also entkräfftet werde, daß man sich dessen, auch in Burgerlichen Sachen, nicht mehr als eines Behelffs bedienen könne. Guaz. ad Defens. Reor. Def. 29. c. 18. n. 12.

Wie dann auch ein Zeug, der eines Falsi überwiesen worden, ja sogar, (wann nicht anderwärtige Muthmassungen einlauffen,) in dem Laster verletzter Majestät, ꝛc. Falsch-Müntzung, und Verfälschung der Herrschafftlichen Insigeln, wider einen andern nicht angehört noch examinirt werden kan. Idem d. l. n. 13.

---

14. der Titul.

Von denen die Zeugen anbetreffenden Suggestiv-Fragen.

Innhalt.

1. In specie ist weder von der That / noch dero Umständen was anzufragen;
2. Noch weniger mit Worten: Ob er wisse / oder glaube?
3. Der Zeugen-Antwort soll man nicht zuvorkommen.

1 WAs die Suggestiv-Fragen in Constituirung der Delinquenten nach sich ziehen, und wie selbige beschehen? ist oben angedeutet worden. Eben diese Suggestiv-Anfragen seynd in Abhörung der Zeugen-Personen bey Straffe der Nichtigkeit des Processus zu fliehen, derentwegen solle kein Zeuge in specie gefragt werden: Ob nicht der Peter bey der That gegenwärtig gewesen? sondern allein insgemein, wer bey der That gegenwärtig gewesen? Scaccia l. 1. c. 86. n. 7. vers. Et ad hunc casum.

Ja wann gleich wider einen in specie genugsame Inzichten vorhanden wären, in welchem Fall nach der Lehre etwelcher Criminalisten auch eine Special-Anfrage beschehen dörffte, wäre doch jederzeit löblicher und sicherer, durch General-Anfragen die Wahrheit heraus zu treiben. Scaccia lib. 1. c. 86. n. 7. in fin.

Item, solle kein Zeuge in specie ge- 2
fragt werden von denen Umständen, v. gr. solle sagen: Ob nicht der Peter mit einem Stoß-Degen den Paul umgebracht ꝛc. Dann dieses wäre eine Unterweisung und Anmuthung; Sondern man solle fragen: wie? und auf was Weise? mit was für Manier und Waffen? wann? an welchem Theil des Leibes die Verwundung beschehen? ꝛc.

Item, solle man keinen Zeugen die Formalia anfragen: Ob er nicht glaube? Item, ob er nicht wisse? dann diese Manier ist gar zu captios, und von einer Hinterlistigkeit nicht weit entfernet, dafern eine Specialität hernach gesetzt würde. Boss. in titulo de Exam. Reor. in fin.

Gleicher Weiße solle man nicht al- 3
lein durch Special-Anfragen sich der Suggestion enthalten, sondern auch

nach geschriebenen Interrogatorien und Fragstücken dem Zeugen mit der Antwort nicht zuvor kommen, noch demselben gleichsam in den Mund legen, was man für eine Antwort von ihme verlange? so eine vermäntelte schädliche Suggestion billich zu nennen ist; Noch weniger solle man die Gezeugen gleich ex abrupto und obenhin auf einen gewissen Umstand in specie anfragen. Guaz. Defens. 19. cap. 12. per tot.

Item, stehet es auch keiner Obrigkeit an, jemanden mit Fleiß in ein Gefängnus zu andern Delinquenten zu werffen, damit ein solcher dem Gefangenen die Umstände der That anzeige, von welcher sie anvor keine Wissenschafft gehabt. Idem l. cit. num. 3.

---

15. der Titul.

FORMULA.

Auf was für Weise einem Ubelthäter die Außsagen der Zeugen vorzulesen?

Innhalt.

1. Nutzliche Practica bey Ablesung der Zeugen-Außsagen.
2. Von Widerfechtung der Außsage eines gut-geheißnen Zeugen.
3. Formula dieser Practica.
4. Von Verbergung der Zeugen-Namen.
5. Von erdichteten Zeugnuß-Außsagen.

1 WAnn die Ubelthäter die begangene Missethat stets ins Ablaugnen setzen, ist es gar nützlich, daß zu Erhaltung mehrerer Wahrheit der Zeugen Außsagen dem Delinquenten vorgelesen werden, jedoch mit dieser Vorsichtigkeit, daß man denselben von etwelchen Personen zuvor fragen solle, die doch in der Wahrheit gegen ihne nicht abgehört worden, ob nemlich selbige ihme bekandt? mit Freundschafft beygethan? mit weme er eine Feindschafft trage? warum? wie lange? Item, da er einen für Ehrloß außgeruffen; woher die Ehrlosigkeit und infamia herrühre? also zwar, daß er, Delinquent, nicht vermercke, wer gegen ihne abgehört worden seye, oder nicht; Und durch diese Anfragung kan eine Obrigkeit zu begründeter Information gelangen, ob dem Inquisiten wider die Zeugen in Wahrheit ichtwas erhebliches zu opponiren und vorzuwerffen bevor stehe? dann wann der Delinquent sagte: Er wisse keine Person, welche eine Feindschafft gegen ihme trage, ist man der Feindschafft halber schon sicher Cap. Solitæ 6. de Major. & Obed. Natt. Consil. 342. n. 8.

Sagte er aber Ja? muß man fragen: mit wem? aus was Ursachen? wie lang? wer um die Feindschafft Wissenschafft habe? ob nicht eine Vereinig- oder Vergleichung zwischen ihnen beschehen? Und da es nur lüderliche Ursachen berührete; ist er weiters anzuhalten, als: es seye nicht muthmaßlich, daß auß so geringer Ursachen C. vermögt werden solte, einen Meineyd zu begehen, und ihne mit falscher Außsage zu belegen, indeme jedweder

weder seiner Seelen Heyl eingedenck- und vor gut zu seyn gehalten wird; ja man solle mit andern Umständen, Argumenten, Muthmassungen, gleichwie bereits oben vermeldt worden, ihme Delinquenten zusetzen, daß er gleichsam wider seinen Willen die Wahrheit bekennen müsse, welche Manier, dem Delinquenten die Außsage der Zeugen vorzulesen, auch für sehr löblich vorgiebet Brunnem. C. 8. n. 92.

Wiewolen der Glossator ad Ambros. Senogal. besser zu seyn vermeynet, davon abzustehen, und durch solche Griffe dem Delinquenten die Mittel seiner Defensionalien zu entziehen. Ich aber vermeynte, daß,
* weilen durch Vorhaltung der Zeugen-Außsagen mit einmaliger Unterdruckung deren Namen die Delinquenten manchmal zur Wahrheit geleitet werden, und man auch von Seiten der Obrigkeit sehen möge, was der Delinquent von denen Gezeugen selbsten halte, diese Manier gar recht und wol practicirt werden könne, nicht zweiflend, daß, wann der Delinquent
2 sodann in Defensionalibus wider seine erstere Approbation der Zeugen was wichtiges opponiren könte, selbiger jederzeit ex justa causa, und wegen erheblicher Ursachen, damit angehört werden würde; wie dann auch bey einer gut-geheissenen und approbirten Zeugen-Person deren Außsage nichts desto weniger von dem Inquisiten widerlegt und aus trifftigen rationen angefochten werden mag. Scaccia C. 86. n. 5.

Die Formula aber kan auf nach- 3
folgende Weiße beschehen:

Actum den ꝛc.

Vor ꝛc.

Ist der C. nach beschehener Ermahnung und abgelegten Eyd, gegen andere Personen die Wahrheit zu sagen, zu all besserm Ende und mehrerer Uberweisung angefragt worden:

Interrogat.

Ob Constitut den N. kenne?

Resp. Sagt ja; ich kenne den N. gar wol.

Wie lange Constitut ihne in Bekanntschafft habe?

Er kenne ihne schon in die 10. Jahre.

Mit was Gelegenheit er mit ihme N. in Bekanntschafft gekomen?

Dessentwegen, weil er nächst bey ihme gehaußet, und sein Nachbar damalen gewesen.

Wie lange er neben diesem N. gewohnt?

Habe 3. Jahr neben ihme gewohnt.

Ob er in selbigen 3. Jahren offtermalen mit ihme N. conversirt habe?

Ja, gar offt.

Worinnen diese Conversation bestanden?

Die meiste Conversation und Freundlichkeit wäre daher entsprungen, weilen sie einerley Gewerb geführt, und dessentwegen öffters mit einander zu reden gehabt hätten.

Ob wegen dieser Conversation zwischen ihnen eine sonderliche

Freund-

Freundseligkeit und grosse Zuneigung fürgewaltet habe?

Ja, sie haben einander sehr geliebt.

Ob zwischen ihnen niemalen einig Mißverständnus sich erhebt habe?

Nein, seye niemalen kein Mißverständnus zwischen ihnen gewesen.

Ob Constitut ihne N. für einen dergestaltigen Menschen zu seyn halte, daß, wann er Gelegenheit hätte, ihme mit Worten oder Wercken zu schaden, er solches thun würde?

Nein, das könte er ihme von dem N. nicht einbilden, sondern verhoffe, er würde ihme in allen Sachen möglichst helffen.

Ob Constitut dann ihne für einen frommen, glaubwürdigen Mann halte?

Ja, halte ihne für einen frommen glaubwürdigen Mann.

Ob Constitut nicht auch den N. kenne?

Ja, kenne ihn gar wol.

Ob jemals zwischen ihme N. und Constituten ichtwas vorlauffen?

Er wüßte nicht, daß zwischen ihnen einmalen ein Mißverständnuß gewesen seye.

Ob Constitut nicht wisse, daß er obbemeldten N. einmal beleydiget oder Ursache gegeben habe, daß ihme der Peter übel wolte?

Nein, er habe den Peter niemal beleydiget, noch Ursache gegeben, daß er ihme übel wollen solte.

Ob Constitut den N. für einen solchen Mann halte, welcher seinem Nächsten ohne Ursache zu verfolgen und zu schaden begehre, oder aber für einen guten frommen ehrlichen Mann schätze?

So lange er mit ihme N. umgangen, habe er ihne allezeit für einen Ehrliebenden Mann gehalten, der keinem Menschen ohne Ursache zu schaden begehre.

Ob Constitut glaube, daß dieser N. einen Meineyd oder eine andere Ubelthat begehen würde, dem dritten zu schaden?

Er glaube, daß dieser N. einen Meineyd, oder anders Ubel, dem dritten zu schaden keineswegs begehen solte.

Ob Constitut glaube, daß dieser N. die Wahrheit sagen würde, da man solche von ihme begehrte?

Ja, er glaube, der N. würde die Wahrheit sagen.

Gefragt:

Ob er den N. N. kenne?

Ja, kenne ihne wol.

Wie lange er ihne schon kenne?

Ungefehr 3. Jahr.

Ob dieser N. sein guter Freund seye, oder nicht?

Sagte: der N. seye sein Feind, mit beweglichem Anhalten, man solle in das Protocoll schreiben; er protestire wider

der diesen N. als seinen abgesagten Feind.

Auß was Ursachen dann dieser N. sein abgesagter Feind seyn solle?

N. seye sein Feind derentwegen, weilen sie miteinander einen Rechts-Handel gehabt.

Worinnen dieser Streit-Handel bestanden? wer Kläger oder Beklagter seye?

Er seye Kläger, und seye ihme der N. einen Hauß-Zinß schuldig.

Wie viel Hauß-Zinß dann er zu prætendiren habe?

Der N. seye ihme 20. fl. an dem Hauß-Zinß schuldig, er wolle aber nur 16. fl. geben.

Ob keine andere Ursache einer Feindschafft zwischen ihnen seye?

Nein, er habe mit dem N. sonst keine andere Ursache, ihne anzufeinden, als diese Strittigkeit.

Worüber ihme, Constituten, vorgehalten worden, es seye diese angezogene Ursache nicht also beschaffen, daß man hieraus eine Capital- oder erhebliche Feindschafft erzwingen- noch glauben möge, daß dessentwegen ein Meineyd geschworen werden solte;

Er wisse hierauf nichts zu melden, als daß er diesen N. für seinen Feind halte;

Seye nicht genug, daß Constitut diesen N. für seinen Feind angebe, sondern es müssen zu solcher Vorwendung erhebliche Ursachen vorhanden seyn; dannenhero werde er, Constitut, ermahnet, zu sagen, aus was für Ursachen er den N. für seinen Feind halten könne?

Er wisse weiter hierauf nichts zu melden, auser er glaube, und bilde ihme es auch ein, daß dieser N. sein Feind seye eben darum, weilen sie miteinander zu streiten haben.

Wie lange dieser Streit schon währe?

Der Streit währe schon 2. Jahr, und von solcher Zeit halte er den N. für seinen Feind.

Ob Constitut etwelche Zeichen einer Feindschafft von dem N. zu erzehlen wisse?

Wisse weiters kein anders Zeichen einer Feindschafft zu benennen, als daß er und der N. schon 2. Jahr lang miteinander nichts gesprochen haben.

Ob jemand anderer von dieser Feindschafft Wissenschafft habe? wer? und was gestalten?

Ja, der Niclaus ꝛc. habe hiervon Wissenschafft, der sie offt miteinander zu vergleichen getrachtet habe, und andere mehr, so ihme dermalen nicht einfallen.

Anvermahnt, solle sich eigentlich erinnern, wer die andere seyen, die um diese Feindschafft Wissenschafft haben solten?

Er könne sich nicht mehr besinnen/ wer die andere seyen, die von dieser Feindschafft Wissenschafft haben; er dencke hin, und dencke her, könne sich doch nichts erinnern.

Ob Constitut und der N. sich dato noch niemalen verglichen haben?

Nein.

Und als man ihme nochmalen vorgehalten, daß die anziehende Ursache der Feindschafft von keiner Wichtigkeit seye, zu glauben, der N. werde dessentwegen einen falschen Eyd ablegen/ antwortete er:

Es gedunckte ihme diese Ursache genug zu seyn, er könne keine andere vorwerffen.

Constitut werde weiters gefragt: Ob er mit anderen Personen mehr- und mit was für welchen er Feindschafft habe?

Nein, wisse nicht, daß ihme eine andere Person feind seye.

Constitut werde ermahnt, endlich die Wahrheit zu bekennen und zu sagen, wo er am Freytag Nachts, in wessen Behausung, und mit was für Gespanschafft gewesen seye?

Er habe es schon gesagt, und sage nochmalen, daß er am nächsten Freytag zu Nacht zu Hauße gewesen, er seye ein für allemal selbigen Abend nit außgegangen;

Constitut werde ermahnet/ sich doch einmal vor Unwahrheit zu hüten, man seye von Obrigkeits wegen bereits informirt/ daß er selbigen Freytag in einem fremden Hauße gewesen, und Gespanen mit sich gehabt, solle also die Wahrheit sagen:

Er habe die Wahrheit schon gesagt, das Gericht könne anderer gestalt nicht informirt seyn, er seye selbigen Tag nicht zu Hauße gewesen, er könne nicht anderst sagen, und solte man ihne tausendmal fragen.

Wie Constitut so unverschämt ablaugnen möge, daß er am nächsten Freytag nicht in einer andern fremden Behausung gewesen, da doch die Zeugen-Außsagen viel ein anderes vermögen und belehren?

Er verwundere sich, daß man dergleichen wider ihne reden möge, er seye ein ehrlicher Mensch, es müssen nur Ehrvergessene loße Leute ihme feind seyn, und dergleichen Sachen auf ihne außsagen, so aber weit von der Wahrheit entfernt seye.

Constitut solle sagen, wer dann seine Feinde seyen, da er doch oben vermeldet, er habe keine Feinde?

Wann allenfalls einer dieses von ihme außsagen würde, wäre dessen Außsage falsch und ein solcher meineydig, dann einmal könne man von ihme mit Wahrheit anders nichts sagen.

Hierüber ist zu Uberweisung deß

Con-

Constituren gebrauchter Unwahrheit, und zu allem bessern Ende und Würckung, durch den Gericht-Schreiber die Außsage, so der Zeug N. Folio N. den Tag, Monats, abgelegt, von dem Interrog. 12. biß an das Interrog. 14. mit klarer Stimme abgelesen, und Constitut weiters befragt worden:

Ob er dieses, was ihme in das Gesicht abgelesen worden, recht verstanden?

Ja.

Was Constitut nun hierüber sage?

Er verwundere sich, daß der N. dergleichen Sachen von ihme zu sagen sich nicht scheue, dann es seye ein pure Unwahrheit.

Wie Constitut deß N. Außsage für eine Unwahrheit vorgeben könne, da er doch selbsten ihne N. für eine ehrliche fromme Person zu seyn vorgegeben habe?

Er habe jederzeit den N. für eine Ehr-liebende Person gehalten, aber bey solcher Beschaffenheit müßte er bekennen, daß der N. ein kein-nützi-ger, Ehr-vergeßner, verlogener Mann seye.

Es habe nicht allein der N. dieses von ihme ausgesagt, sondern andere Zeugen mehr; solle dannenhero die Wahrheit in Güte bekennen, und nicht erwarten, daß er weiters überwiesen werden müsse:

Es könne niemand mit Wahrheit dergleichen Sachen von ihme reden, und wann es gleich 100. Zeugen wären, müßten sie alle unverschämte falsche Leuthe seyn; er möchte wohl wissen, wer diese andere Zeugen seyen?

Uber welches, damit der Constitut mehrers überwiesen, und zur Bekanntnus der Wahrheit geleitet werde, auch zu allem bessern Ende und Würckung, ihme auch die übrige Zeugen-Außsagen, Folio, &c. abgelesen, und er hierauf angefragt worden:

Wie er noch bey seiner verstockten Weise verharren möge, indeme doch aus der ihme erst abgelesenen Zeugen-Außsage klar erscheine, daß er, ꝛc. den Tag, ꝛc. in dem Hauße deß Ermordten N. gewesen, solle also die Wahrheit bekennen?

Was! sagt diß der N. von mir, ich solte selbigen Tag in dem Hauß deß Ermordeten N. gewesen seyn? Ach! das ist ja eine unverantwortliche Verrätherey.

Constitut werde nochmahlen in Güte vermahnet, die Wahrheit zu bekennen, der N. würde ja dergleichen Sachen mit leiblichem Eyd wider ihne nicht außsagen, wann es nicht wahr wäre, indeme der N. hievon weder Nutzen noch Schaden zu hoffen oder zu leyden habe:

Ein-für allemal, es seye die größte Unwahrheit.

Constitut sehe nun, was für mancherley Zeugen wider ihne vorhanden, und daß die Sache bereits am Tage, auch sein Ablaugnen in einer bereits genugsam erwiesenen Sache nicht vorträglich seye; solle also in sich selbsten gehen, GOtt den Allmächtigen vor Augen haben, und in Güte die Wahrheit endlichen bekennen:

Er könne nichts anders sagen, er seye unschuldig, die Zeugen wären lauter unwahrhaffte Leute, könten wider ihne mit Wahrheit nichts aussagen ꝛc.

Auf dergleichen Weise kan man dem Constituto die Zeugen-Aussagen vorlesen, worbey aber mehrers
4 löblich, wann anfangs die Namen der Zeugen verborgen gehalten werden; dann manchesmahl ein Delinquent, wann er weißt, daß ihme wider die Person deß Zeugen einiger Vorwurff zu statten kommen möge, die Wahrheit alsobalden vertuscht, und sich hauptsächlich auf die Untüchtigkeit deß abgehörten Zeugen steiffet. Da aber die Zeugen ihme unwissend wären: er aber den Gewissens-Wurm tragender Schuld empfindet, und sihet, daß ein Gericht bereits Wissenschafft, wie die Ubelthat beschehen? seinetwegen habe; bekommt ein Richter manchsmal eine gütige Bekanntnuß aus dem Munde deß Delinquenten, als dahin ein Richter seinen Verstand und Mühe äusserst anwenden solle.

In diesem Fall aber begehen manche, ihrer Einbildung nach, arglistige Obrigkeiten eine bey der ehrlichen Welt unverantwortliche Plackerey, ja eine offenbahre Nullität, welche vermeynen, erlaubt zu seyn, ein- und andere Zeugen-Aussage zu errichten, und dem Delinquenten vorzuhalten, als ob in Wahrheit dergleichen Zeugen-Aussagen wider ihne erhebt worden wären, angemerckt die Wahrheit nit durch den Weg der Lügen, sondern andere zuläßliche Rechtliche Mittel, gesucht werden muß, gleichwie oben mit mehrerm vermeldet worden.

---

16. der Titul.

Von der Confrontation oder Gegeneinanderstellung der Zeugen.

Innhalt.

1. Von nothwendiger Confrontir- oder Repetirung der Zeugen.
2. Von Nutzbarkeit der Confrontation.
3. In was für Fällen die Confrontation unumgänglich nothwendig?
4. Von der Recognition deß Delinquenten.
5. Practica, wie die Recognition beschehe?
6. Practica der Confrontation.
7. Wann die Confrontation nicht zu gebrauchen?
8. Wann selbige nutzlich vorzunehmen?
9. Ob Interrogatoria bey der Confrontation zuzulassen?
10. Ohne Gegenwart deß Delinquenten solle die Recognition nicht beschehen.
11. Von irrseeliger Recognition.
12. Von der Confrontation in Hexen-Processen.

Wann

1 WAnn eine Gerichts-Obrigkeit nicht allein die Zeugen-Personen mittelst Formirung deß Inquisitions-Processes abgehört, den Ubelthäter ordentlich angefragt und constituiret, ihme auf dessen Ablaugnen die Außsagen der Gezeugen, wie obgemelt, vorgelesen, und dannoch den Delinquenten zu Bekanntnuß der Wahrheit nicht vermögen können; fället nothwendig, damit die in Abwesenheit deß Delinquenten zu Gerichtlicher Nachricht abgehörte Gezeugen in Rechten ein genugsame Beweisung und Würckung verdienen, die Zeugen-Person entweder mit dem Inquisiten zu confrontiren, oder nochmahlen abzuhören, sintemahlen vorgesehenen Rechtens, daß die in Abwesenheit deß Gegentheils abgehörte Gezeugen, wann deren auch 1000. wären, wider den Abwesenden kein kräfftiges Indicium oder Inzicht ad Torturam gebähren. Scaccia lib. 1. c. 86. n. 54.

2 Die Gegenstellung ist (auisser gewissen Fällen) nicht nothwendig fürzunehmen; Jedoch wird solcher Actus von denen Criminalisten für einen vortrefflichen Weg gehalten, die Bekanntnuß von dem Ubelthäter zu erhalten. Scaccia d. l. n. 53.

Dann aus der Gegenstellung siehet man, mit was für kecken Gebärden der Ubelthäter sein Ablaugnen vorbringe? und wie beständig der Zeug in seiner Aussage, verharre? Zu deme wird durch die Confrontation, als die an statt der Fürforderung deß Gegentheils gehalten wird, die Außsage der Gezeugen bekräfftiget. Idem dict. loc. Guaz. ad defens. 20. c. 2. n. 1.

3 Die Confrontation ist in nachgehenden Fällen nothwendig zu gebrauchen: Als, da die Zeugen einer dem andern in ihren Außsagen, so hauptsächliche Umstände nach sich ziehen, schnurgrad entgegen seynd, also, daß der eine Theil hievon unwahr seyn muß. Jul. Clar. q. 45. n. 14. vers. Vel etiam quando

In geringen Umständen aber ist die Confrontation oder Gegenstellung der Zeugen nicht vonnöthen, wann sie gleich verschiedentlich aussagten; es wäre dann, daß hierdurch eine Obrigkeit vermeynte, ichtwas Hauptsächliches hervor zu bringen. Guazz. d. defens. n. 6.

4 Ingleichem ist die Gegenstellung vonnöthen, wann die Zeugen sagen, daß sie zwar den Ubelthäter von Angesicht erkennten, jedoch aber nicht anzuzeigen wüßten, wie der Delinquent heisse; In solchem Fall aber wäre die Gegenstellung mehrers eine Recognition, als eine Confrontation zu benamsen; Bey dieser Recognition aber ist vorderist in Acht zu nehmen, daß, weilen die Confrontation ein Geschlecht und Species einer weitschichtigen Suggestion seye, und sich leichtlich begeben könnte daß eine den gantzen Processs vernichtende Suggestion hervor wüchse, der Zeuge vor anstellender Recognition von deß Ubelthäters Person, Länge, Statur, Kleidung genugsam ausgefragt werde, um zu sehen, ob sodann die recognoscirte und von denen Zeugen angege-

gegebene Person obiger Description ähnlich seye. Scaccia c. 86. n. 53.

Dann wann die- von denen Zeugen erster Hand angegebene Description und Beschaffenheit deß Ubelthäters mit einer im Gefängnuß ligenden Person zuträffe, der Zeuge aber gleichwol nein sagte, es wäre nemlich diese Person die rechte nicht; würde der Zeug wegen seiner angegebenen Description, und warum es die rechte Person nicht seyn solte, wegen unterlauffenden Verdachts ernstlich und durch etwelche Fragstücke wohl zu examiniren und anzuhalten seyn, was für erhebliche Umstände dann er vorzubringen wisse, daß die von ihme describirte Person unter denen ihme vorgeführten nicht seyn solte, da doch dieses uñ jenen seine Aussage gäntzlich und in allen Punctē zuträffen? Cavalcan. de test. part. 5. n. 205. in fin.

Zum andern muß in dieser Gegenstellung beobachtet werden, daß der Delinquent zwischen drey oder vier Personen, so ihme an Statur, Kleidung und sonsten am besten ähnlich seynd, gesetzt- und alle der Banden und Eisen erlediget werde, damit der Zeuge nicht wissen möge, wer eigentlich der Gefangene seye; Item, sollen dergleichen Leuthe genommen werden, die dem Zeugen anvor bekannt seyn; dann je mehrer man der * Gefahr der Suggestion vorbauet, je löblicher und rechtmäßiger wird die Gegenstellung in Actis fundirt und eingerichtet. Ambros. Senogal. l. 2. c. 9. n. 28.

Drittens, wird dem Zeugen im Angesicht der ihme vorgestellten Personen der Eyd, die Wahrheit zu sagen, auferlegt, Clar. q. 45. vers. Sed in Proposito.

Und bestehet die Formula einer 5
dergleichen Recognition in nachfolgender Gestalt:

Was Constitut sagen werde, wann ehrliche und glaubwürdige Zeugen vorhanden, die ihne erkennen würden, daß er, Constitut, nächtlicher Weile den 6. diß in dem Hause deß N. in Gesellschafft deß N. gewesen, und nachgehends durch die Porten hinaus geeylet hätte:

Es werde niemand sagen können, daß der Constitut den 6. diß nächtlicher Weile in dem Hause deß N. gewesen, noch zur Porten in Gesellschafft deß N. hinaus geeylet habe; Dann ein- für allemal seye er Constitut damahls nicht im Hause gewesen.

Worüber, damit der Constitut 6
der Unwahrheit überwiesen, und zur Wahrheit angeleitet werde, auch zu allem bessern Ende, man auf Befelch der Obrigkeit durch die Gerichts-Diener 3. andere- ihme Constituto ähnliche Personen herbey bringen, und ihne zwischen sie setzen lassen; Und da nun die herbey gebrachte, als N.N., ordentlich gesetzt worden, also, daß der Constitut den andern Ort auf der Banck gehabt, ist auf Befelch der Obrigkeit der N. als Zeuge fürgeruffen worden, an welchen, nach abgeleg-

gelegtem leiblichem Eyd, die Wahrheit zu sagen, die Frage beschehen:
Ob unter diesen auf der Banck sitzenden vier Personen derjenige seye, von welchem er in der Aussage Meldung gethan?

Ja. Unter diesen Personen sitzet derjenige, von welchem ich in meiner Aussage Meldung gethan?

Weilen diejenige Person, davon Deponent in seiner Verhör gemeldet, vorhanden; Als solle er solche eigentlich andeuten, welche es unter diesen vier Personen seye?

Worauf der Zeug sich zu der Banck genähert, und auf den, der den andern Ort auf der Banck hatte, mit der Hand gezeiget, sagend: dieser ist diejenige Person, welche ich den Tag, &c. in das Hauß deß N. in Gesellschafft deß N. &c. gehen gesehen, &c.

Deme aber der Angezeigte zur Antwort gegeben:

Du bist ein verlogener Mensch, ich bin nicht einmahl in dem Hauß deß N. gewesen.

Uber welches Ablaugnen der Zeuge weiters gefragt worden?
Ob Zeug seine Aussage nunmehr in Angesicht deß Delinquenten zu bekräfftigen getraue?

Ja, man solle es nur ablesen, wolle bey seiner Aussage als einer unverfälschten Wahrheit verharren.

Uber welches die Aussage deß Zeugen, Fol. , klar abgelesen, und selbiger weiters befragt worden?
Ob dasjenige, was abgelesen und von ihme, Zeugen, außgesagt worden, alles wahr seye, und er Zeug seine Aussage, als eine Wahrheit, in Angesicht deß Inquisiten nochmahlen gut heisse?

Ja, alles was ihme dato vorgelesen worden, habe er ausgesagt, seye alles wahr, und bekräfftige er diese seine Aussage wahr zu seyn, in Gegenwart deß Inquisiten.

Auf welche beschehene Bestätigung der Constitut angefragt worden:
Was Constitut hierüber nun zu antworten wisse?

Der Zeug seye ein pur lauterer Lügner, und vermessener Ehren-Dieb.

Deme aber der Zeug replicirte, er sage die Wahrheit, wolte seiner Seelen Seeligkeit mit dieser Sache nicht verschertzen, einmahl seye seine Außsage wahr, und bleibe wahr.

Und als jedwederer auf seiner Außsage beständig verharrete, ist der Zeug wiederum von dem Ort der Verhör entlassen, der Constitut aber wiederum in die Eysen geschlagen worden, &c.

Es wird aber bey einer Gegeneinanderstellung und Confrontation, da die Zeugen die Person deß Ubelthäters anvor kenneten, diese Formula gebraucht:

Actum, &c.
Vor, &c.

Wei-

6 Weilen der Constitut, uneracht obiger an ihne gestellten vielfältigen Interrogatorien, alles auf das Ablaugnen gesetzt; Als hat man ihme zu Uberweisung seiner lügenhafften Ausreden, und mehrern Wahrheits-Anleitung, auch allem bessern Ende, den N. als abgehörten Gezeugen vor sein Angesicht stellen lassen, von welchem, als er dahin gebracht- der leibliche Eyd, die Wahrheit zu bekennen: wie nicht weniger auch dem Constituto über beschehene Ermahnung, der Wahrheit sich einmal zu befleissen, ein leiblicher Eyd, so viel andere Personen betrifft, auferlegt- so auch von beyden geschworen worden.

Und ist allhie nicht im Gebrauch, wie im Saltzburgischen, daß dem Constituto wenigst das Juramentum veritatis dicendæ quoad alios, das ist, so viel andere Personen anbetrifft, auferlegt- sondern allein der Zeuge beeydiget werde, als welches schon genug ist.

Nach abgelegtem leiblichem Eyd, ist Zeuge befragt worden:
Deponent solle sagen, ob er gegenwärtige Person kenne, auch wie sie mit Namen und Zunamen heisse?

Er kenne diese gegenwärtige Person gar wol, sie heisse N. N.

Herentgegen ist auch der Constitut befragt worden:
Ob Constitut die Zeugen-Person kenne?

Ja, er kenne diese ihme ins Gesicht geführte Person gar wohl, heisse N. N., gebürtig von N. N.

Uber welche ein- und anderseits beschehene Erkanntnuß und Recognition der Zeug weiters gefragt worden:
Ob Deponent dasjenige, welches er an dem Tage ꝛc. seiner Verhör wider gegenwärtigen N. ausgesagt, wahr seye? und ob er ihme getraue, solche Aussage, als eine Wahrheit, ins Angesicht und Gegenwart deß N. zu bestätigen?

Ja, alles was er in seiner Zeugen-Verhör den N. Tag, Monats ꝛc. wider gegenwärtigen Inquisiten ausgesagt, seye eine unwidertreibliche Wahrheit, bestätige solche in Gegenwart deß N. und bleibe ein-für allemal wahr, ꝛc.

Zeug solle also wiederholen und in Gegenwart deß N. sagen, was er wider ihne in seiner Verhör ausgesagt habe?

Zeug sagt nochmahlen, wahr zu seyn, daß der N. N. ꝛc. ꝛc.

Da aber der Zeug sagte, er könne sich nicht eigentlich mehr erinneren, was er alles ausgesagt habe: und dannenhero bäte, man solle ihme seine Außsage zu seiner bessern Erinnerung vorlesen, wäre die Formula diese:

Zeuge sagt, er könne sich aller Umständen nicht mehr erinneren, bitte um Ablesung seiner ersten Aussage; welchem Begehren die Obrigkeit statt zu geben kein Bedencken gehabt, sondern ihme seine Aussage mit klarer Stim-

me

me vorlesen lassen, über welches Zeuge weiter befragt worden:
Ob alles dieses, was ihme dato vorgelesen und von ihme ausgesagt worden, in der Wahrheit sich also verhalte, und ob er diese seine Außsage also wahr zu seyn ins Angesicht deß N. zu bestätigen sich getraue?

Freylich, alles, was man ihme Zeugen, vorgelesen, seye von ihme ausgesagt worden, und in Wahrheit also; bestätige solches als eine unwidertreibliche Wahrheit, in Gegenwart deß N.

Nach welch- erhaltener Bestätigung der Delinquent befragt worden:
Was Constitut nunmehr sage, solle sich der Wahrheit befleissen?

Hätte sein Lebenlang nicht geglaubt, daß dieser Zeug ein so Ehr-vergessener, lügenhaffter Mensch wäre, seine Außsage seye eine pure Unwahrheit.

Deme aber der Zeuge repliciret: er, Constitut, rede die Unwahrheit, und wolle, was wahr seye, ablaugnen.

Da nun beyde bey ihren Außsagen und Repliciren verharreten, hat die Obrigkeit den Zeugen wiederum entlassen, dem Delinquenten aber endlich zugesprochen:
Constitut sehe nun, was für Zeugen wider ihne vorhanden, welche ihme seine That ins Angesicht außsagen, sonderlich, weilen von ihnen nicht muthmaßlich, daß sie ohne habende Ursache wider ihne etwas außsagen würden, das nicht wahr wäre, solle also die Wahrheit in Güte bekennen.

Wann nun über alle angewandte Mühe der Delinquent zu keiner Bekanntnuß zu bringen, ist die Verhör und Gegeneinanderstellung zu schliessen.

Diese Manier, wann mehrere Zeugen zu confrontiren wären, muß man mit einem jedwedern besonders beobachten.

Zu mehrerer Erläuterung dieser 7
Materi aber seynd noch etwelche denckwürdige Puncta zu wissen, nemlichen: daß die Confrontation keineswegs vorgenommen werden solle, wann der entgegenstellende Zeuge ein Bedienter, Lehentrager, Sohn, oder eine dergleichen Person wäre, die gegen dem Delinquenten eine Ehr-Furcht und Reverentz zu tragen hätte, oder, da der Ubelthäter eine Furcht-erweckende, Mächtig- und viel-Vermögende, Hohe Person wäre; dann wegen dergleichen Leydenschafft geschicht es offtmals, daß die Zeugen ihre sonst wahrhaffte Außsage bemänteln, verschrauben, ja gar vertuschen; Ist dannenhero verträglicher und nutzlicher, der Gegeneinanderstellung in dergleichen Fall sich zu enthalten, und das Ordinari-Mittel der Wiederholung derer Gezeugen sich zu gebrauchen, von welchem nachgehends ein mehrers gesagt werden solle. Guazzin. Defens. 20. c. 19. n. 3.

Wie dann ingleichem, wann die

Zeugen etwa abwesend, oder verstorben wären, man mit Ablesung dero Außsagen den Deliquenten durch vernünfftige Schluß-Fragen zu Bekennung der Wahrheit anhalten müßte. Scaccia c. 88. n. 53. in fin.

Item solle man keine Confrontation vornehmen, ehe und zuvor der Constitut einmal verhört, wegen der Ubelthat angefragt, und mithin der Krieg befestiget worden. Scaccia c. 86. n. 54.

8 Herentgegen solle die Gegeneinanderstellung, ehe und bevor der Delinquent ad Bancum Juris oder ad largam gestellt wird, vorgenommen werden, widrigenfalls zu beförchten, es möchten die Zeugen subornirt werden.

Nächst deme ermahnet Guazzin. Defens. 20. cap. 20. n. 8. die Gerichts-Obrigkeiten, daß, weilen die Gegeneinanderstellung ohne das eine Art von einer Suggestion seye, sie dem entgegenstellenden Gezeugen aufferlegen möchten, daß er nun das jenige, was er wider gegenwärtige Person bereits ausgesagt, nochmals und in Gegenwart deß Inquisiten, frey und unerschrocken heraus sage und wiederhole; Ja, wann wider einen Zeugen ein- oder anderer Verdacht einiger Falschheit vorhanden wäre, solle man auf dessen Begehren, wann er sagte: er erinnere sich dessen nicht mehr, die erstere Außsage gar nicht ablesen. Jedoch stehet dieses alles in vernünfftigem Ermessen einer Obrigkeitlichen Willkühr. Scaccia lib. 1. cap. 86. num. 55.

Bey dem Actu und Gegeneinander- 9
derstellung solle eine GOtt- und Ehrliebende Obrigkeit nicht verhinderlich seyn, wann der Delinquent wider den ihme entgegengestellten Zeugen einige Fragstücke entweder schrifftlich einreichte, oder aber deren einige demselben mündlich vorhielte, darauf er seine Antwort geben solle, angemerckt durch den Actum Confrontationis die Wiederholung der Zeugen, so ferne der Ubelthäter gewisse Fragstücke dem Zeugen vorzuhalten begehrete, nicht abgeschnitten werden mag, sondern nothwendig fället, den Zeugen darüber zu vernehmen, ausser es wäre der Zeuge über solche Interrogatoria bey dem Actu Confrontationis von dem verschmitzten Delinquenten genugsam ausgeforscht worden. Ambrosin. Senogal. lib. 2. cap. 9. n. 35. Guaz. d. Defens. n. 4.

Wann der Delinquent bey dem 10
Actu der Confrontation an eine Obrigkeit verlangete, man solle ihne unter die vorstellende Personen mit Fleiß nicht setzen, da nemlich dem Zeugen seine Person anderer Gestalten nicht, als durch das Angesicht, erkänntlich wäre, um zu sehen, ob er nicht einen andern angebete; solle man dergleichen Begehren nicht statt geben. Dann gleichwie der Delinquent nicht allein dem Zeugen vorzustellen; Also solle auch die Confrontation nicht ohne Gegenwart deß Delinquenten beschehen, Scaccia d. l. n. 21.

Da der Zeug in der Confronta- 11
tion einen andern, als den indicirten Delinquenten, anzeigete, würde der

indi-

indicirte Delinquent dardurch entschuldiget, der Angezeigte aber in Abgang anderer Inzichten und Indicien als ein Unschuldiger damit nicht beschweret; alleine solle der Zeug nach solcher irrigen Anzeigung durch schlüssige Fragstücke dahin angehalten werden, zu sagen, warum er diese Person für den Delinquenten anzeige? aus was Ursachen? Item ist zu sehen, ob wohl deß Zeugen erstere Description bey dieser Person mehr, als dem indicirten Delinquenten, zutreffe? Guazzin. Defens. 20. c. 20. num. 3.

Zum Beschluß dieser Materi aber ist zu wissen, daß, gleichwie eine Person, die kein Zeugnuß geben will, hierzu gezwungen werden kan, also auch ein Zeuge zu dem Actu der Confrontation ernstlich angehalten werden möge.

12 Dieser Actus Confrontationis ist in dem Delicto Magiæ, oder der Hexerey, in Abgang anderer erheblicher Inzichten, gar gefährlich, ja unpracticable, weilen aus bewährten Historien bewußt, wie manchesmal der Tausendkünstler und Ertzfeind eine ehrliche gottliebende Person bey denen offentlichen Hexen-Zusammenkünfften vorgestellet und præsentiret, nur damit zu seiner Zeit einer solchen frommen Person eine Unehre und Schaden zugefügt werde, als ob selbige auch eine Mitgenossin sothaner Teuffelischen Zusammenkunfft gewesen wäre, davon im andern Tractat, 8. Tituls, 1. Buchs, das Mehrere folgen solle.

17. der Titul.

Von der Repetition oder Wiederholung derer zur Nachricht deß Gerichts erster Hand abgehörter Gezeugen.

Innhalt.

1. Von nothwendiger Wiederholung der Zeugen.
2. Der Inquisit ist nicht schuldig / die Zeugen für rechtmäßig-abgehörte zu halten.
3. Zu dieser Genehmhaltung gehöret ein Special-Gewalt.
4. Practica von der Repetition.
5. Von eines Verstorbenen Zeugen Außsage.
6. Wegen deß puren Informativ-Processes ist niemand zu torquiren.
7. Gewisse Abfälle.
8. Von Zulassung der Interrogatorien.
9. Durch einen flüchtigen Zeugen wird dem Inquisito viel genützet.
10. Wann die Repetition nicht nothwendig?
11. Practica, die Außländische Gezeugen zu repetiren.
12. Formula der Repetition.

IN vorhergehendem Capitel 1
ist mit mehrerm angefügt worden, daß etwelche Personen nach der Lehre erfahrner Criminalisten nicht confrontirt werden sollen; So können auch die Zeugen, so ad informandam Curiam von Amts wegen angenommen worden, bey nicht erfolgender gütiger Bekanntnuß an Seiten deß Ubelthäters, nichts erweisen, es seye dann, daß selbige, nach-mit dem Delinquenten

vorgenommenen Constituto, wordurch der Krieg bevestiget wird, entweder confrontirt oder wiederholet worden, sonderlich da der Delinquent die Zeugen für ordentlich und rechtmäßig abgehört zu seyn nicht halten würde. Dann wann der Ubelthäter die Zeugen für rechtmäßig abgehört erkennete; wäre die Repetition oder Wiederholung unvonnöthen, anerwogen dergleichen Erklärung der würcklichen Erholung der Zeugen gleich geachtet wird. Guazzin. Defens. 25. c. 1.

Hingegen aber ist an jenen Orten, allwo man wegen eingeschlichener Gewohnheit die Zeugen nicht zu wiederholen pfleget, solche Repetitio dennoch vonnöthen, falls nemlich der Ubelthäter die Wiederholung ausdrucklich begehrete, und anderer Gestalten die Zeugen für rechtmäßig verhört zu seyn nicht halten wolte, Idem Guazz. Defens. 25. c. 1. n. 1.

1 Sintemalen kein Ubelthäter dahin und zu obiger Erklärung gezwungen werden kan, als wordurch demselben seine habende Defensionales verkürtzt würden, Ambros. l. 3. c. 1. n. 49.

2 Zu obiger Erklärung aber, damit sie verbündtlich seye, wird erfordert, daß sie von dem Principalen selbsten, oder von einem Gewalthaber, der hierzu einen Special - Gewalt hat, ausdrucklich und würcklich beschehe. Guazzin. Defens. 24. c. 6. num. 7.

Worüber aber sorgfältige, verständige Gewalthabere die Clausul beysetzen: daß sie die Zeugen für rechtmäßig abgehört halten wollen, ausgenomen die verstorben- und abwesende, und mit Vorbehalt habender Einrede und Ausnahm sowol wider die Person, als Außsagen der Zeugen, Ambros. lib. 3. c. 1. num. 31. krafft welchen Vorbehalts ein Ubelthäter wider die Zeugen-Personen und deren Außsagen alle etwan habende Vorwürffe und Exceptiones in Sicherheit stellet; dann wann dieses Reservat nicht beschehen, dörfften dergleichen Ausnehmungen und Exceptiones nicht mehr zugelassen werden. Chart. l. 3. c. 3. n. 70. & seq.

In dieser Materi ist also die Practica, daß man den Ubelthäter vor Gericht stelle, und selbigen anfrage: Ob er die- wider ihne in seiner Abwesenheit abgehörte Gezeugen für rechtmäßig abgehört halten wolle oder nicht? sagte er ja, ist man dessentwegen sicher: sagte er aber nein, ist nothwendig, die Zeugen, so ferne selbige nicht anvor confrontirt worden, zu wiederholen, sintemalen, wann dem Delinquenten der Proces communicirt würde, ehe die Zeugen wiederholet worden wären, gar leichtlich eine Subornation beschehen könnte, daß die durch Communication deß Processes ihme kundbar gewordene Zeugē entweder sich abweßend machten, oder bey Einreichung der Fragstücken dasjenige außsagen dürfften, was zu Hülffe deß Delinquenten und Vermäntlung der Wahrheit gereichen könte; Dann ein abwesender oder vor der Repetition verstorbener Gezeuge machet keine halbständige Probation, sondern ziehet nur aliqualem

lem Probationem nach sich, darauf man weder ad Torturam, noch weniger ad Sententiam gelangen kan, ita Guaz., allegando contrariam Dd. Sententiam, suam defendit, Defens. 24. c. 9. num. 15. Es wäre dann, daß der Inquisit fürgefordert = jedoch ungehorsam ausgeblieben, oder, auf beschehene Verruffung, in Bann und Acht erklärt worden wäre; Dann wann gleich die Zeugen inzwischen verstürben, würde doch durch selbige eine vollständige Beweisung erhebt, also, daß aus deren Außsage man zum End = Urtheil schreiten könte. Idem n. 17. d. l.

Die andere Zeugen, so noch vorhanden, oder lebendig, müssen wiederum erholet werden, daferne der Delinquent nur in Bann und Acht erklärt, jedoch mit keinem End = Urtheil, gleichwie in Tyrol gebräuchig und in Rechten gegründet, belegt worden wäre, Scaccia lib. 1. cap. 98. n. 7. contra Clarum.

Indeme ein einfaches Bann = und Acht = Urtheil den Reum pro confesso, oder als ob der Delinquent die That bekannt hätte, nach Landes = Brauch nicht machen kan.

6 Ja, wann ein Delinquent ohne vorgehende Repetition eintzig und allein, vermög und in Krafft deß Informativ-Processes, torquirt = und hierdurch die That bekennen würde, wäre doch dergleichen Bekanntnuß nichtig und null, Guaz. Defens. 24. c. 9. n. 9. ad fin.

7 Wiewolen die höchste Tribunalien ex Processu Informativo, und quasi ex abrupto, wider einen Delinquenten wegen dero Præeminentz und Vortrefflichkeit die Tortur mit vorgesehener Rechtlicher Ordnung vornehmen können und mögen. Jedoch wollen die Criminalisten hierzu nachfolgende Umstände erfordern. 1. Daß es wegen abscheulicher heimlichen Lastern zu thun seye; 2. Daß die Inquisition von dem höchsten Tribunali selbsten beschehe; 3. Daß der Ubelthäter eine übel = beschreyte Person seye, und die ex jure naturali zustehende Defensions = Mittel nicht abgestrickt werden, Oldekopp. q. 9. Decad. 4. n. 53. Scaccia l. 1. c. 97. n. 88. Oder, allwo es wegen erheblichen Ursachen einer Geschwindigkeit vonnöthen hat, sonderlich daß man desto ehender die Mitgespanen wissen möge, Guazz. Def. 21. c. 1. n. 6.

Damit aber der Actus gedachter Zeugen = Repetition gültig vorgenommen werde, ist zu wissen, daß, wann der Delinquent die Zeugen für rechtmäßig abgehört zu seyn nicht halten würde, derselbe auf einen gewißen Tag fürgefordert werden müsse, um zu sehen, daß die Zeugen in seiner Gegenwart den Eyd ablegen, und sodann wiederholt werden, wie nicht weniger, daß er, Delinquent, seine etwa habende Fragstücke und Interrogatoria bey solcher Tagsatzung einreichen möge, worüber die Gezeugen zu vernehmen wären; Dann ob zwar 8
etwelche, dem Reo Interrogatoria præsentiren zu können, nicht zulassen wollen; so ist doch die gegentheilige Lehre besser, damit dem Ubelthäter *

kein Weg zu seiner Unschuld abgekürtzt werde. Ambros. Senogal. l. 3. c. 1. n. 48.

Und ob zwar die Fragstücke am füglichsten nach eröffneter Zeugen-Außsage und gegebener Proc .. Abschrifft vor der Repetition formirt werden möchten, wie es nach Geistlichen Rechten gehalten wird, vid. Guaz. Defens. 25. c. 1. n. 10.; So wird aber ein solches nach Weltlichen Rechten verworffen, krafft deren die Publication erst nach der Repetition der Zeugen vorzunehmen ist. Chart. l. 3. c. 3. n. 63. Ambros. l. 3. c. 1. n. 40.

Zu deme ist vonnöthen, daß die Wiederholung der Zeugen mit allen Formalitäten beschehe, als wann der Zeug noch niemalen abgehört worden wäre, Jul. Clar. q. 45. n. 13.

Und also wann ein Mitgespan wegen eines eröffneten Mitgespanen repetirt werden müßte, ist vonnöthen, daß er die erstere in der Tortur beschehene Bekanntnuß ratificirt und gut geheissen habe, Ambros. lib. 1. cap. 3. n. 18.; So dann, daß er mit neuem Eyde belegt, und auf ein neues in Gegenwart deß Gespanen der Tortur unterworffen werde, gleichwie bey der Materia Confrontationis und Gegeneinanderstellung gemeldet worden;

Item, daß man bey der Repetition den Zeugen über die von dem Requisiten oder unschuldig-erachteten Delinquenten eingereichte Fragstücke abhöre, nachgehends gleichwol selbigen die erste Außsage erholen lasse. Ambros. l. 3. c. 2. n. 1. Bey welcher Materi aber die Lehre Cavalcan. de Test. part. 5. num. 212. in Obacht zu nehmen, daß, weilen die Einrichtung der Fragstücken einen wohlerfahrnen alt-getriebenen Practicanten erfordert, ein Defensor mit Formirung derselben den Reum nicht mehrers damit beschwehre, als erleichtere; dann es ist nicht jederzeit gut, noch vorträglich, viel Zeugen abhören- oder selbigen viele Fragstücke vorhalten zu lassen.

Wann ein Zeuge über die Fragstücke nicht Antwort geben wolte, wird er für verdächtig gehalten, auch seiner vorigen Außsage kein Glaube beygemessen. Guazzin. Defens. 25. c. 1. n. 23.

Ingleichem, da ein Richter die einreichende Fragstücke nicht zulassen, noch die Zeugen darüber verhören wolte, könnte darwider Beschwerde gemacht, oder Appellation angehängt werden. Cabal. Consil. 50.

Nicht weniger muß die Erholung und Repetition der Zeugen mit einem jeden besonders geschehen; Ob aber einem jeden Zeugen die erstere Außsage vorzulesen, oder von dem Zeugen auswendig zu erzehlen seye oder nicht? ist dißfalls auch diejenige Lehre, so dessentwegen in der Materia Confrontationis gemeldet worden, in Obacht zu nehmen, dahin mich dermalen bewerffe.

Da ein zu Wiederholung vorgeforderter Gezeuge sich abwesend und flüchtig machte, würde dessen erstere Außsage für falsch und nichtig gehalten, 9

ten, Angel.de Malefic.in verb.comparent dicti Inquisiti, n. 7.

Ja es wird hieraus die Unschuld deß Delinquenten hauptsächlich hervor gebracht, daß sogar auch der noch anwesenden Gezeugen Trauen und Glauben vermindert wird. Guazz. d. Defens. n. 24.

In welchem Fall aber ein Richter auf die Ursache und Ursprung, warum der Zeuge sich flüchtig gemacht, oder anvor dergleichen Außsage gethan? die Nachforschung und Inquisition anzustellen hat.

10 Diese Repetition aber ist unvonnöthen, 1. Da der Delinquent die Zeugen für rechtmäßig abgehört zu seyn ohne weiteren Vorbehalt sich erklärt hätte; 2. Da die Zeugen mit dem Delinquenten confrontirt worden; 3. Wann man einen in Bann und Acht mit Ausfällung deß End-Urtheils verdammt hätte, so aber diß Landes nicht in Observantz. 4. Wann die Zeugen verstorben, die gleichwol einejedoch keine vollständige Beweisung machen, wie oben bemeldet worden. 5. Wann der Delinquent die That selbsten bekannt hätte; 6. Wann es nur wegen mehrerer Erklärung einer Zeugen-Außsage zu thun wäre, ist unvonnöthen, hierzu den Delinquenten fürzufordern. Clar. q. 61. vers. Quæro nunquid. Dann wann die Zeugen eine Sache nicht genugsam klar an Tag geben, können sie von Amts wegen ohne Beyseyn deß Inquisiten wiederholt werden, um sich klar zu eröffnen.

11 In Formirung deß Processes geschicht es offtmals, daß man Zeugen in anderen Gerichten zu Formirung deß Inquisitiv-Processes abhöre. Und gleichwie, sonderlich da die Zeugen verschiedenen Landes-Fürstl. Herrschafften unterworffen wären, man nicht jederzeit zulässet, daß die Zeugen zu Wiederholung derselben und Antwortgebung auf die Fragstücke an den Ort, allwo der Proces geführt wird, remittirt werden; Als ist in dergleichen Fall vonnöthen, daß dem Inquisiten vor Gericht angezeigt werde, daß man zu Wiederholung der Zeugen die Requisitorialien ablasse, auch dieetwa von ihme eingereichte Fragstücke beyschliesse. Ambrosin. l. 3. c. 1. n. 52.

Damit man aber die Repetition oder Wiederholung der Zeugen ordentlich vorzunehmen wissen möge, dienet nachfolgendes Formular zu bemercken:

Actum, Tag, Monat, Jahr,
Vor, ꝛc.

12 Ist N., als bereits in dem Informativ-Proces abgehörter Gezeuge, auf vorgehende und etwan einzureichen habende Fragstücke, auch beschehene Fürforderung deß Inquisiten, in dessen Gegenwart mit leiblichem Eyde, die Wahrheit zu bekennen, belegt, von ihme solcher würcklich præstirt, sofort er dergestalten auf die eingegebene Fragstücke vorderst examinirt worden.

NB. Nach abgelegtem Eyd kan der Inquisit wiederum an seinen Ort gestellt werden; dann es ist genug, daß er den Zeugen schwören gesehen hat.

Auf

Auf das erste Fragstück nun,

Resp. Sagte er, ꝛc. ꝛc.

Und also ist biß zu Ende der Fragstücken fürzugehen: Nach solchen aber ist der Zeug also zu fragen:

Ob alles dasjenige, was er in gegenwärtiger Sache den Tag ꝛc. Monat ꝛc. an dem Ort ꝛc. und vor ꝛc. ausgesagt, wahr seye, und Zeuge für wahr zu seyn nochmalen sagen könne?

Resp. Ja, es ist die pure Wahrheit, was ich in meiner Außsage, so den N. Tag beschehen, eröffnet und gesagt habe.

Zeuge solle in der Haupt-Sache erzehlen, was er dann in Sachen eigentlich außgesagt habe?

Resp. Seye wahr, daß der ꝛc. Sagte er aber: er könne sich nicht mehr eigentlich erinneren, was er in der Haupt-Sache ausgesagt hätte; alsdann stünde es in Richterlichem Ermessen: Ob der Zeug eines guten Gemüths? wie lange die Sache angestanden? was für Ursachen der Verdächtigkeit obhanden? Und mag nach Verschiedenheit der Umständen ein Richter dem Zeugen seine vorige Außsage klar vorlesen lassen;

Da nun ihme, Zeugen, seine erstere Außsage klar vorgelesen worden, wurde er weiters gefragt:

Ob dasjenige, was ihme abgelesen worden, von ihme dergestalten, wie es geschrieben, außgesagt worden seye?

Resp. Ja, es seye alles getreulich verzeichnet, auch von ihme, Zeugen, also ausgesagt worden.

Ob er, Zeuge, diesen seinen Außsagen ichtwas hinzu zu thun oder zu benehmen, oder aber solche vielmehr in allen Puncten zu bekräfftigen, gesinnet seye?

Resp. Er begehre nichts hinweg- noch hinzu zu thun, sondern er seye gesinnet, solches als eine Wahrheit zu beschützen, wie er solches, als eine wahre Außsage, mithin nochmalen bekräfftige.

Welche Erklärung man vor Gericht für bekannt angenommen, und den Zeugen wiederum erlassen, jedoch, daß er wegen erhaltener Bekräfftigung seinen Tauff- und Zunahmen unterschreiben solle, wie er sich dann auch allhier unterschrieben.

Ich N. bekräfftige, alles, was obstehet, für wahr zu seyn.

Und also ist die Repetition rechtmäßig eingeholt worden.

Daferne aber der Zeuge, mittelst der Interrogatorien ichtwas, seiner Außsage zu wider, in der Haupt-Sache außsagte, wäre selbiger mit ordentlichen Fragstücken zu vernehmen; Als: Zeuge habe bey seiner erstern Verhör, folio &c. gesagt, daß ꝛc. nunmehr aber sagte er Interr. &c. dato zuwider ꝛc. solle sich also der Wahrheit befleissen, und sagen, was die rechte Wahrheit dißfalls seye? Und ist hierüber zu erwarten, was Zeuge für eine Antwort und Erklärung gebe? was er für Ursachen seiner Revocation bey-

beybringe? dann sonsten würde er die Gestalt eines varirenden Gezeugen überkommen, und dasjenige mit ihme vorzunehmen seyn, was tit. 9., ersten Buchs, vermeldet worden.

---

18. der Titul.

Wie ein Delinquent ad Bancum Juris oder ad largam zu stellen, und die Defensional-Mittel ihme zu zulassen seyen?

Innhalt.

1. Die Defension gehet der Tortur vor.
2. Ob der Defension renuncirt werden könne?
3. Ob die Defension jeweilen abzuschlagen?
4. In wessen Gegenwart der Defensor zu dem Delinquenten zu lassen?
5. Die Defension ist ex officio zu suchen.
6. Gelehrte Leute seyn zu Defensoren zu setzen.
7. Von Communicirung deß Processes.
8. Von mehrmaliger Termin-Gestattung zur Defensions-Einreichung.
9. Während Termins ist nichts neuerliches vorzunehmen.
10. Der gantze Proceß ist zu communicieren; dessen Limitation.
11. Die Abschlagung der Defension gibt Ursache zu rechtmäßiger Beschwerde.
12. Wer die Schrrib-Kosten zu bezahlen?

MAnn der Proceß vollständig eingerichtet, die Zeugen entweder confrontirt oder repetirt, dem Delinquenten die Außsagen der Zeugen, wordurch er in Ordnung zur Tortur indicirt worden, genugsam vorgehalten, und selbiger ein- oder andermal constituirt-jedoch zu keiner gütlichen Bekanntnuß gebracht worden, muß man einem Delinquenten Gelegenheit machen, daß er an einem Ort mit denen Advocaten frey reden, und wider die- in dem ihme abschrifftlich communicirten Proceß eingekommene und begriffene redliche Anzeigungen und Inzichten seine Defensionales einreichen, und zu Abwendung der Tortur die widerwärtige Indicia, wo möglich rechtlich ableinen könne. Ambros. l. 3. c. 1. n. 1.

1. Sintemalen einer nachgesetzten Obrigkeit nicht gebühret, einen Inquisiten ohne zuvor zugelassenen Termin zu Einreichung seiner Defensionalien gleich mit der Tortur anzugreiffen, wann auch eine Subornation mittelst Communicirung deß Processes zu besorgen wäre; Ja diese Defensionalien sollen jeden Delinquenten und in allen Ubelthaten ohne Außnahm, sie seyen so schwer als sie immer wollen, zugelassen werden, gleichwie aufrichtige Gotts-förchtige Richter zu thun pflegen. *Boss.* in tit. de Indic. num. 75. Ambros. d. l. n. 10.

Ja so gar pflegen Rechts-liebende Obrigkeiten denen Personen, so die Defensionales nicht begehren, selbige freywillig anzutragen, und ex officio einen Advocaten zu verordnen, der denen Delinquenten, sonderlich einem einfältigen Bauren oder Weibs-Person, die Defensionales zu verfassen und einzureichen hat: Bey verständigen Inquisiten aber, die da wissen, was

Defensionales nach sich ziehen, muß man gleichwol per Interrogatorium anfragen, ob sie einen Termin zu Einreichung ihrer Defensionalien verlangen, oder solchen renunciren wollen? Dann ob zwar nach Außweiß etlicher Criminalisten niemand sich der Defensionalien begeben, noch sich selbsten der Tortur, einfolglich dem weitern Urtheil, aufopffern kan, Dec. in tract. Crimin. l. 2. n. 12. Item Oldekopp. Obs. Crim. 2. n. 5.

Sonderlich da etwan der Delinquent zu Renuncirung der Defensionalien von Gericht-auß ermahnet und angeleitet würde, so aber ein gar sündliches Procediren, welches der Allmächtige an der Obrigkeit und deren Kindern zu straffen pfleget; Vid. Guaz. Defens. 27. c. 1. n. 7.

2 So ist doch nichts destoweniger
* bereits Gerichts-bräuchig, daß der Delinquent seinen Defensionalien gutwillig renunciren könne und möge, wann er anderst verstehet, was diß seye, Guaz. d. l. n. 8. cum ibid. allegatis.

Wie es dann auch bey Hochlöbl. O. O. Regierung im Gebrauch ist; jedoch ist zu wissen, daß ein Ubelthäter seine einmal abgegebene Renunciation und Entschlagung wiederum zurück ruffen könne, Farin. q. 39. n. 57.

3 Ist also in allen Delictis und Fällen, ja so gar dem auf wahrer That begriffenen und bekannten Ubelthäter, die Defension zu zulassen, sintemalen wenigst ein- oder andere Umstände einlauffen können, krafft deren die Ordinari-Straffe verändert werden muß; auch wird einer Obrigkeit jederzeit löblicher seyn, dem Ubelthäter dasjenige, so viel nach Ordnung Rechtens beschehen kan, ehender zu vergönnen, als denselben mit einem füreylenden Eyfer nach Schärffe derer Rechten zu belästigen.

Dann es ist keiner für einen überzeugten oder bekannten Ubelthäter zu halten, ehe und bevor ihme der Defensions-Termin zugelassen, und nach dessen Verlauff nichts erhebliches dargethan worden, wiewolen per l. 6. C. de Defensor. Civit. nach Schärffe der Rechten vorgesehen, daß einem nahmhafften beschreyten offenbahren Mörder, oder auch andern schweren Ubelthätern, der Defensions-Termin abgeschlagen werden kan; Jedoch wäre vonnöthen, eine verständige Untersuchung zu pflegen, ob die Umstände dergestalten beschaffen, daß in Ansehung deren die anbegehrte Defension nur für eine Cavillation und vermessene Anforderung zu halten wäre? Oldekopp. Obs. 2. t. 1. n. 5. Brunneman. c. 8. n. 6. Menoch. de arbitrar. l. 1. q. 7. n. 9.

Ja man pflegt zu sagen, daß, wann es möglich, daß der Teuffel selbsten vor Gericht stehen würde, man ihme einen Defensions-Termin zulassen solle. Carpzov. q. 115. n. 2. p. 3.

Ist dannenhero gebräuchig, ja erforderlich, daß der Delinquent in ein gelegenes, jedoch wohl verwahrtes Zimmer gesetzt werde, um mit denen Advocaten, Fürsprechern und Defensoren erheischender Nothdurfft nach genugsamlich reden zu können;

Und

4 Und solle zu solcher Unterredung Niemand von Gericht-aus zugegeben werden, wordurch die Freyheit der Reden gehemmet und die Mittel der Defension gesperret werden, Guaz. Defens. 23. c. 1. n. 4. contra alios.;

Es wäre dann die Ubelthat von einer solchen Art und Beschaffenheit, daß man für rathsam halten würde, den Delinquenten innerhalb deß Defensions-Termins in der Gefängnuß zu lassen, auch der Unterredung Jemanden vom Gericht zu zugeben, als in Sachen verletzter Majestät, ꝛc.ꝛc. offentlichen und bestellten Mordthaten, ꝛc. und dergleichen schweren Fällen, allwo eine Subornation wegen Verschweigung der Mit-Gehülfen, oder sonsten, zu besorgen, Bajard. q. 49. n. 5. Ambros. l. 3. c. 1. n. 22.

5 Item, wo der Inquisit eine reiche, vermögliche Person wäre, und dannenhero erhebliche Verdächtigkeiten entspringeten, Brunnem. c. 8. n. 27.

Ja ein Richter ist verbunden, von Obrigkeits wegen, nach Ausweiß der Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung. Car. V. art. 47. den Delinquenten zu fragen, was er wegen solcher verübten Ubelthat zu seiner Entschuldigung fürbringen könne? Sonderlich solle man wegen der Zeit und Ort zulängliche Anfrage thun, um zu sehen, ob etwan der Delinquent zur Zeit beschehener Ubelthat nicht anderwärts erweißlicher massen gewesen seye? Dann, woferne ein Richter einen Delinquenten zur anbegehrten Ausführung seiner Defension nicht zugelassen-sondern ihne mit der Tortur belegt hätte, würde der gantze Proces dardurch vernichtet. Und kan eine durch dergleichen fürleylende Tortur erhobene Bekanntnuß dem bekennenden Ubelthäter nicht schaden, Brunneman. cap. 8. num. 14. also und dergestalten, daß, weilen, (wie etwelche Criminalisten lehren,) die Defension von Natürlichē Rechten her entspringet, solche von einem Landes-Fürsten nicht aufgehebt, einfolglich einem Richter nicht anbefohlen werden mag, den Delinquenten ohne Zulassung der Defension zu torquiren; Und lehret Brunneman. c. 8. n. 2. daß einem dergleichen Mandat nicht zu gehorsamen seye; Andere aber lehren, daß, ob zwar wol die Defension von Natürlichen Rechten her entspringe, dergleichen Actus jedoch wegen mehrern und bessern Nutzens aus erheblichen Ursachen wiederum jeweilen aufgehebt werden könne, Vasqu. illustr. Controv. c. 31. n. 10. Und habe ich bereits anvor die Anregung gethan, wenn man Krafft deß Processus informativi ad torturam ohne weitere Defension oder Repetition derer Zeugen schreiten möge? Vid. Vivium, Opin. 717. Vol. 2.

Bleibt dannenhero wahr, daß nach besserer und mildreicherer Sententz der Inquisit, wann er auch die Defension nicht begehrete, er seye gleich eine gelehrte, oder einfältige Person, von Ampts-wegen deren zu erinnern und ihme die Defensionales zu zulassen seyen; Dann eine Obrigkeit ist schuldig, krafft obliegenden Ampts, die Mittel zu Schützung deß Delinquen-

ten, so viel von Rechts-wegen seyn kan, zu befördern und hervor zu suchen. Guaz. Defens. 24. c. 2. num. 5.

Dann wie kan ein Richter zu der Tortur, als ein extraordinari- und nachgehendes Mittel schreiten, wann er anvor nicht weißt, was der Ubelthäter zu Rettung seiner Sache durch Ordinari-Mittel anzubringen hat? Ambros. l. 3. c. 2. n. 5. & 6.

6 Weiters ligt dem Richterlichen Ampt ob, daß er denen Ubelthätern einen gelehrten und verständigen Fürsprecher zuordne, in welchem Fall kein ungelehrter oder derer Rechten unverständiger Procurator gebraucht werden solle, indeme hierdurch mehr nicht, als eine Schein-Defension, zu hoffen wäre, als welchem in denen Criminal-Sachen unbewußt, was zu rechter Hülffe dienet. Vid. Blumlach. ad Art. 47. O. C. num. 7.

Wird also dem Delinquenten besser geholffen, wann ein Rechtsgelehrter, der mit Fleiß und guter Erfahrenheit alle Umstände pro & contra zu deduciren weißt, verordnet wird, gleichwie in Tyrol von Hochlöbl. Hof-Cammer die auf dergleichen Defensions-Schrifften gehende Unkösten denen Armen Inquisiten zu Trost und Hülffe gantz mildreich bezahlt werden. In Gerichten aber, allwo kein Rechtsgelehrter vorhanden, solle wenigst ein Geschwohrner Gerichts-Procurator zu einem Fürsprecher verordnet werden, mit Auflegung, daß er mittelst eines Rechtsgelehrten die Defensionales befördern solle; Zu diesem Ende ist mittelst eines Beyscheids dem verordneten Fürsprecher (welcher nach Ausweiß der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. mit einem leiblichen Eyd, die Sache nach dessen besten Verstand rechtmäßig zu defendiren, bestrickt werden solle, so aber im Lande Tyrol nicht gebräuchlich,) ein Termin nach Richterlichem Ermessen und Unterschied der Sachen, Entsessenheit deß Rechtsgelehrten, &c. zu Einreichung seiner Defensionalien anzusetzen, per formalia:

Ob Constitut verlange, daß ihme ein Fürsprecher zu Einreichung seiner etwan vermeynenden Unschuld oder habenden Schutz- und Ausreden verordnet werde, oder ob er der Schutz-Schrifft sich begeben wolle?

Nein, begehre ihme einen Fürsprecher zu verordnen, um seine weitere Nothdurfft vorbringen zu können.

Ist es eine Weibs-Person, item ein Unverständiger, oder Minderjähriger, der nicht weißt, was die Defensionalien in Rechten nach sich ziehen, wird ohne weitere Anfrage durch einen Bey-Bescheid erkannt:

Bey-Bescheid.

DAß der bißhero geführte Process dem Delinquenten abschrifftlich communicirt, zu dessen Fürsprecher Herr Doctor, &c. von Ampts-wegen mit dieser Auferlegung verordnet wird, daß er innerhalb N. N. (verstehe zulänglichen Termin nach Umständen der Sachen) die Defensionales

nales unfehlbar Gerichtlich einreichen solle.

Actum &c.

Jedoch mit Vorbehalt weitern Processus & Examinis, &c.

Dieser Terminus aber fangt erst an zu lauffen von Zeit mitgetheilter Abschrifft deß Processes; Und pflegen theils Obrigkeiten dem Fürsprecher den Original-Proces durchsehen und zu beliebiger Notirung fürlegen zu lassen, sonderlich wann der
* Delinquent eine arme und zu Bestreitung der Abschrifft-Unkosten unvermögliche Person ist; Jedoch weilen durch blosse Fürlegung dem Advocaten die Zeit in peinlichen, als schweren Sachen, viel zu kurtz fället, und unmöglich ist, daß alles nach Nothdurfft ersehen werden möge; Als will solche Practica, wie billich, von denen Criminalisten nicht gelobt werden. Oldekopp. Decad 1. q. 1.

8 Wann der Termin verflossen, so solle man auf deß Delinquenten Begehren die andere, dritte, ja vierdte Dilation geben, daferne der Delinquent die Ursache ernennete, warum er in denen ersteren Terminen mit seiner Defension nicht allerdings habe aufkommen können, und die Wichtigkeit der einwendenden Ursache hervor scheinete. Worinnfalls eine Obrigkeit nicht allzuhart seyn solle, sintemalen ohne das die Præsumption für einen Incarcerirten fürwaltet, daß er aus purem Muthwillen die Sache zu verlängern nicht begehre. Clar. q. 45. vers. Quæro.

Ja ein Delinquent ist mit seiner Unschulds-Ausführung jederzeit, auch nach ausgefälltem Urtheil, ex Officio anzuhören. Guaz. Defens. 24. c. 5. num. 7.

Während den Termins solle zu Ein- 9
reichung der Defensionalien eine Obrigkeit nichts neuerliches vornehmen, oder den Termin ohne Vorwissen und Anhörung der Ursache, warum? widerruffen. Ant. Gabriel. l. 2. de Dilat. Concl. 1. n. 10.

Wiewolen bey vorbehaltener weitern Process-Vornehmung eine Obrigkeit ohne besorgende Nichtigkeit in Sachen ferners verfahren mag; ja so gar, wann ein Tumult unter dem Volck zu beförchten, könte man wider einen überwundenen oder bekannten Ubelthäter ad Executionem schreiten, unerachtet der Termin nicht verflossen, oder die Defensional-Schrifft eingegeben worden wäre. Farin. q. 21. n. 145. Jedoch müßte die Ursache, warum von Obrigkeitswegen der gegebene Termin zu Einreichung der Defensionalien nicht beobachtet worden, in Actis erweißlich eingeführt werden. Guaz. Defens. 24. c. 4. n. 7.

Damit aber der Inquisit seine Un- 10
schuld deduciren, und seine Defensionales zum vorträglichsten verfassen möge, solle ihme von dem gantzen Process ohne Hinterhaltung einiger Zugehörde getreuliche Copia communicirt, auch die Namen der Zeugen nicht vermäntelt oder verborgen gehalten werden, sintemalen ein Inquisit nicht wissen kan, wer der Zeuge? auch was für Exceptiones und

Einreden wider selbigen allenfalls einzuwenden seyn möchten? Mod. Rom. q. 39. n. 87.

Wiewohlen an theils Orten der Obrigkeit heimgestellt wird, nach dero Ermessen die Namen der Zeugen entweder zu eröffnen, oder in Geheim zu halten, Clar. q. 49. vers. Habetque locum; so aber von anderen Criminalisten für einen unzuläßlichen Mißbrauch gehalten wird, angemerckt der Terminus zu Einreichung der Defensionalien nicht anfänget, ehe und bevor der Process mit Eröffnung derer
* Zeugen und ihrer Namen dem Inquisito ertheilt worden. Guaz. Defens. 24. c. 3. n. 8. Ausser es wären in dem Procels noch mehrere Delinquenten benambßt worden, so aber abwesend und flüchtig wären; dann was wider die Abwesende von denen gegenwärtigen Gezeugen ausgesagt worden, solle man nicht eröffnen, sondern deren Namen vertuschen, so viel immer ohne Benehmung der Defensionalien geschehen kan. Clar. q. 49. vers. Sed pone. Oldekopp. Obs. 41. tit. 4.

In welcher Materi Ambros. l. 3. c. 1. n. 56. weiters lehret, daß dem anwesenden Inquisito kein Process zu communiciren seye, ehe und zuvor die Abwesende ordentlich in Bann- und Acht erklärt worden, damit durch die beschehene Communication deß Processes die Abwesende nicht instruirt werden können, was wider ihre Person in Processu eingekommen; ja man solle die Personen der Abwesenden nur mit einem gewohnlichen N. bezeichnen, wiewolen in Tyrol durch das Bann- und Acht-Urtheil die Defension dem Anwesenden nicht benommen wird.

Daferne aber der Process und das- 11
jenige, was zu Beförderung der Defensionalien gehörig, nicht communicirt werden wolte, könte sich ein Inquisit billich beschweren, und an Höheren Orten appellando Hülffe suchen. Gnaz. Defens. 24. c. 3. num. 10. Sonderlich weilen wegen nicht 12
zugelassener Defensionalien die weitere Process - Formalitäten nichtig seynd, Clem. Past. de Sent. & re Jud. Jedoch ist ein vermöglicher Inquisit die Unkösten der Abschrifften vor würcklicher Communicirung derselben zu ersetzen schuldig, Guaz. Defens. 24. c. 3. n. 12.

19.der Titul.

Wie und welcher Gestalten die Unschuld ausgeführt werden könne?

Innhalt.

1. Von Mittel und Wege / oder Art und Weise / die Unschuld zu beweisen.
2. Von Abhörung der Zeugen nach der Publication über gantze Contrar-Articul.
3. Von unzulänglichen Articuln.
4. Von Citirung deß Fisci zur Zeugen-Verhör.
5. Kein Zeug ist schuldig / eigene Unehre auf ihne selbsten zu bekennen.
6. Von Erweisung fürgeworffener Oppositon.

7. Von

7. Von Reprobation der Zeugen.
8. Wie die Gegen-Zeugen beschaffen seyn müssen?
9. Die reprobirte Zeugen seynd jeweilen nutzlich.
10. Wie der Zeugen Antwort recht zu protocolliren?
11. Ob die Opposition der Zeugen Verhör verhindere?
12. Von Communication deß Kundschaffts-Libells.

ES ist mein Absehen allhier nicht, einen Defensoren zu informiren, was er bey ein- und andern Delicto für Articulos zu Ausführung seines Principalen Unschuld setzen und verfassen solle, sondern nur, was eines Richters Ampt bey Einreichung der Defensionalien, damit der Process ordentlich eingerichtet werde, anbetreffe, zu zeigen.

1 Ist also vorderist zu wissen, daß ein Inquisit nach zugelassenem Defensions-Termin die Unschuld auf dreyerley Manier darthun könne, als: 1. Mittelst Einreichung gewisser Interrogatorien, darüber die in dem Informativ-Process verhörte Gezeugen auszufragen seyn; 2. Durch Fürstellung neuer Gezeugen, wordurch die vorige Gezeugen reprobirt zu werden pflegen; 3. Durch eine ausführliche in jure & facto wohl fundirte Deduction.

2 Die Zeugen anbetreffend, so der Inquisit zu Beschützung seiner Unschuld vorstellet, können und sollen dieselbe sowol auf die neue, als alte, ja denenselben gantz und gar zuwider lauffende von dem Inquisito gestellte Articul angefragt werden; Dann ob zwar eine Subornation billich zu besorgen stehet, und dessentwegen manchsmal ein schuldiger und wahrer Ubelthäter die Gerechtigkeit verhöhnen kan; so ist doch auch herentgegen mehrere Obsorge zu tragen, daß, falls dem Inquisiten nicht zugelassen würde, nach eröffnetem und communicirten Process neue Zeugen über die vorherige alte, oder auch denenselben schnurgrad entgegen lauffende Artickel, abhören zu lassen, ein Unschuldiger nicht dardurch um Leib und Leben komme, wie mehrmahlen beschiehet. Es ist aber heiliger, ehender einen Schuldigen zu entlassen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Felin. in C. Cum clamor. n. 5. de testibus, Jul. Clar. q. 61. n. 2. Wann es anderst um eine Sache, so Leib und Leben anbetrifft, zu thun ist. Farinac. q. 75. n. 422. Ja es kan der Inquisit auch nach Eröffnung der Zeugen-Außsagen zum andern, dritten, und mehrmalen neue Zeugen vorschützen; und solle in Zulassung der Zeugen-Production ein Richter nicht hart seyn, weilen, wie öffters gesagt worden, einem Inquisito vielmehr zu helffen, als durch Absprechung der Rettungs-Mittel verhinderlich zu seyn, sich gebühret. Guaz. Defens. 28. c. 2. num. 12.

2 Wann der Inquisit Beweiß-Articul einreichet, welche zu der Sache nicht gehören, oder augenscheinlich nichts helffen mögen, solle ein Richter dieselbe nicht (auch so gar mit der Clausul: salvo jure impertinentium & non-admittendorum, das ist:

Jedoch

Jedoch mit Vorbehalt, die zur Sache untaugliche Articul nicht zu zulassen,) in Beobachtung ziehen, sondern zu Ersparung Mühe, Zeit und Kosten, alsobalden verwerffen, Cravett. Consil. 23. n. 4. Mascard. de Probat. Concl. 130. per tot. Es wäre dann noch zweiffelhafftig, ob die eingereichte Articul zur Sache tauglich seyn möchten; dann im Zweiffel solle man ehender selbige zulassen, als verwerffen. Guaz. Defens. 28. c. 3. num. 4.

4 Wann der Processus ad instantiam Fisci formirt wird, ist vonnöthen, daß selbigem (gleichwie einem Ankläger in denen Anklags-Processen) die Articul communicirt- und auf die Kundschaffts-Tagsatzung ordentliche Citation intimirt werde, um zu sehen, wie die Zeugen schwören? und den etwan habenden Gegen-Anzug einreichen zu können; dann ohne dergleichen Fürforderung kan die Zeugen-Abhör bey Nichtigkeit deß Processes nicht vollbracht werden. Mascard. Concl. 130. n. 4. de Probat.

5 Da aber an Seiten deß Fisci, item eines Querelanten, Denuncianten, und dergleichen Leuten, dem Richter etwelche Interrogatoria oder Puncten præsentirt würden, deß Inquisiten Zeugen hierüber ex officio abzuhören, so aber von einer arglistigen Verstrickung, Uberfluß, oder Ehrenrührlichen Innhalt wären; solle der Richter dergleichen von Ampts-wegen verwerffen, sintemalen kein Zeuge über eine ihme zu Unehren gereichende Anfrage Antwort zu geben schuldig ist, Guaz. d. l. n. 5.

Die mehreste Defension beruhet 6
in deme, daß der Inquisit die wider ihne abgehörte Gezeugen verwerffen kan, als ob sie seine Todt-Feinde, lüderliche, verruffene Delinquenten und Ubelthäter, item falche und unterrichtete Zeugen wären; in welchem Fall aber nicht genug ist, die Zeugen für dergleichen auszuruffen, sondern es ist vonnöthen, die Einreden und dergleichen vorwerffende Defecte klar zu beweisen, wie? wo? wann? ꝛc. Guaz. d. Defens. c. 8. num. 2.

Dergleichen Einreden kan man 7
auch wider die Personen der bereits abgelebten Zeugen vorwerffen, dann man nicht wegen Abstraffung der Zeugen, sondern nur wegen Wahrheit und Wichtigkeit deren Außsage zu streiten hat. Bajard. q. 53. n. 10. Ja so gar kan ein Inquisit seine eigene producirte Gezeugen verwerffen, daferne die Ursache der Production kundbar würde. Foller. in Pract. Crim. in verb. Conceditur repulsa, n. 14. Jedoch wird die Verwerffung der Zeugen in dem Laster Göttlicher und Menschlicher verletzter Majestät nicht zugelassen, ausser ex capite einer Capital-Feindschafft, Marant. d. Ord. Jud. p. 6. act. 13. n. 17. seq. Guaz. Defens. 28. c. 8. n. 9. Item da ein Richter vermerckte, daß die Zeugen-Verwerffung nur aus Muthwillen und Hintertreibung deß End-Urtheils vorgeschützt würde, Menoch. de arbitrar. q. 32. n. 3. l. 2. & Afflict. Decis. 351. n. 7.

In dieser Materia aber ist zu wissen, daß ein Inquisit, der denen Zeugen

Laster-

Laster-Thaten vorgeworffen, und selbige nicht beweißlich machen können, da man ihme doch, zu Probirung dessen, Termin zugelassen, actione injuriarum von denen Zeugen nicht beklagt werden möge, daferne er bey der Vorwerffung und Exception ausdrucklich bedingt hätte, daß er diese nicht zur Unbill, sondern allein zu Beförderung seiner Defension vorbringe. Marant. de Ord. Jud. p. 6. Act. 13. n. 15.

Jedoch, weilen die Repellir- und Verwerffung der Zeugen in denen Rechten gar odios und unbeliebt ist, muß selbige in dem von Gericht aus
8 assignirten Termin beschehen; zu deme müssen die Zeugen, durch welche die erstere Zeugen reprobirt und untüchtig gemacht werden sollen, dergestalten beschaffen seyn, daß ihnen kein eintziger geringer Mackel oder Vorwurff entgegen gesetzt werden könne, dannenhero die Befreundte, Verschwägerte, und dergleichen, keine tüchtige Reprobatorial Zeugen seyn können, Guaz. Def. 28. c. 9. n. 2.

Wann nun die Reprobatorial-Zeugen einer gantz untadelbaren Art seynd, werden dardurch der ersteren Gezeugen Außsagen völlig entkräfftet, Idem d. l. Es wäre dann, daß der üble Ruff den Inquisiten beschwerete, und etwelche Zeugen nicht reprobirt werden mögen, welchenfalls eine Extraordinari-Straffe mit gutem Fug zu erkennen wäre, Idem n. 3. Gramm. Consil. 33. cf. Conf. 1. n. 5. & Decis. 134. n. 54.

9 Wann durch die verworffene Gezeugen der Inquisit sich getrauete, eine Subornation und verübte Falschheit an den Tag zu bringen, könte er sich auch der reprobirten Gezeugen bedienen, Cravett. Conf. 9. n. 16.

Zu Beförderung der Unschuld ist ein Richter auch verbunden, die Remissoriales an die Obrigkeiten ergehen zu lassen, allwo die von dem Inquisiten vorgeschützte Gezeugen sitzen; Es wäre dann, daß es aus purem offenbaren Muthwillen unnützlich begehrt würde, Grat. Consil. 136. vol. 2. Guaz. Def. 28. c. 10. n. 2.

Bey Vornehmung der Zeugen aber solle die Antwort der Zeugen der Länge nach in das Protocoll eingetragen werden, und ist nicht genug v. gr. zu setzen: der fünffte Articul seye gantz wahr ꝛc. auſſer der Zeug lege die Ursache dieser seiner Wissenschafft klar an Tag; Noch weniger aber solle man setzen: Zeuge sagte dem vorigen Zeugen gleich aus; Dann dieses ist eine unzuläßige Faulheit der Scribenten, und weißt man nicht, ob die Zeugen auch gewußt, was die andere Gezeugen ausgesagt, dardurch die Sache vielmehr verdächtig und unglaubwürdig gemacht wird, Guaz. Def. 28. c. 11. per totum. 10

Gleichermassen ist in Obacht zu
11 nehmen, daß, unerachtet der wider die Zeugen-Personen eingegebenen Vorwürffen und Einreden, man von Seiten deß Gerichts mit dem Examine und Verhör, jedoch mit Vorbehalt aller wider die Zeugen-Personen habenden Exceptionen, fortfahren könne, wann es auch gleich ei-

ne dergestaltige Einrede wäre, wordurch die Zeugen gleich Anfangs gäntzlich verwerfflich gemacht werden mögen, daferne die Einreden eine weitere Untersuchung bedürfftig wären; Es wird aber dem Richterlichen Ermessen anheim gestellt, welche Einreden eine mehrere Untersuchung bedürfftig seyen, oder nicht? Menoch. de arbitrar. Jud. Quæst. Cas. 20. n. 3. l. 1. Guazz. Def. 28. c. 12, n. 1. & 2.

Die Einrede einer Capital-Feindschafft aber ist ohne weiteres gleich Anfangs anzuhören, Auth. Si testes, §. Si vero. C. de test. wann nur solche ohne langen Anstand leichtlich und in continenti erweißlich gemacht werden mag, Felin. in c. ex parte Colsin. X. de test.; Item, da krafft vorgeworffener Einrede der Zeuge seine Außsage durch die Tortur bestätigen müßte, in welchem Fall vorderst nach der Wahrheit vorgeworffener Einrede zu forschen und darüber zu erkennen wäre, Guazzin. Def. 28. c. 12. n. 8.

Item, da eine solche Einrede beschehen würde, welche der Seelen Heyl angienge, als: ob wäre der Zeug in Geistlichen Bann und Excommunication gefallen und erkläret, Mascard. de Prob. l. 2. Concl. 694. Item, da dieser vorwerffende Defect offenbar, und männiglichen bekannt wäre, Mascard. ibid. n. 7. Item, da die Reprobatorial-Zeugen alte, krancke, oder abreisende Personen wären; solle man selbige vorderist anhören, Mascard. ibid. n. 2.

Nach vollendeter Zeugen-Abhör 12 solle man dem Delinquenten, auf dessen Begehren, ja bey Unverständigen ex officio die Publication und Abschrifft vergönnen, damit er nach Innhalt der Zeugen-Außsagen durch seinen Advocaten eine in Rechten fundirte wahre Beweiß-Schrifft seiner Unschuld verfertigen und einreichen lassen möge; Ja, wann ihme die Eröffnung der Zeugen-Außsagen auf sein Begehren abgeschlagen werden solte, wäre es eine beschwerliche und dem armen Delinquenten seine Defensions-Nothdurfft abstrickende Sache, darwider die Appellation billich statt hätte. Vid. Guazz. Defens. Reor. 28. c. 20. per tot. Wiewolen die Publication der Zeugen-Außsagen nicht de Substantia Processus ist, Menoch. de arbitrar. quæst. Cas. 33. per tot. l. 1.

Ende deß Andern Buchs.

Dritten

Dritten Buchs

Erster Titul/

Was ein Richter nach eingereichten Defensionalien beobachten solle?

Innhalt.

1. Bey einfallendem Zweiffel ist für den Inquisiten zu sprechen.
2. Wie eine Inzicht zur Tortur beschaffen seyn solle?
3. Die stärckere Præsumption entkräfftet die schwächere.
4. Die mildere Interpretation ist allezeit für den Inquisiten zu ergreiffen.
5. Ob eine halbständige Beweisung die vollständige schwäche?
6. Von Erweisung der Unschuld durch untüchtige Zeugen.
7. Ob eine ohne Ursach der Wissenschafft abgelegtes Zeugnuß dem Inquisito nutze?
8. Wie die Unschuld durch Muthmassung zu erheben?
9. Wer zur Defension zu zulassen?
10. Der Inquisit ist nicht schuldig/ gleich mündlich seine Unschuld zu erweisen.

SAch eingereichter Schutz- Schrifft kommt dem Richterlichen Ampt vielfältig zweiffelhafft vor: ob der Inquisit die ihme zugemuthete Ubelthat völlig/ oder nur zum theil abgewiesen, die wider ihne vorhandene redliche Anzeigungen, Inzichten, oder Muthmassungen, ꝛc. durch eingereichte Defensionales entkräfftet, einfolglich selbiger als ein Unschuldiger zu absolviren- oder, ob der Inquisit der Tortur zu unterwerffen, oder aber in Unterlassung derselben in eine Extraordinari-Straffe zu con-

demniren seye? Zu Untersuchung dieser Sache und rechtmäßiger weiterer Verfahrung, beliebe man nachfolgende Lehr-Sätze zu mercken, die einer Obrigkeit in zweiffelhafftigen Fällen ein zimliches Liecht zu rechtmäßiger Fürgehung sicher und zuverläßlich geben können.

1 Ist demnach zu wissen, daß in denen von Ampts-wegen formirenden Inquisitions-Processen die Defension und Schirmung deß Delinquenten höchst-favorable seye, und mehrers als deß Fiscalen Nutzen beobachtet werden solle, L. Favorabiliores, ff. de Reg. Juris. also, daß in zweiffelhaffter Sache jederzeit für den Inquisiten, und wider den Fiscum, die Erkanntnuß abzufassen, L. Adrianus ff. de Act. & Oblig. sintemalen genug ist, daß die Intentio Fisci oder die Sache durch die eingereichte Defensional-Schrifft zweiffelhafftig worden, sonderlich, wann die Defension auf denen in Actis und Processu gegründeten Umständen und Rationen bestehet, Farin. Consl. 78. n. 29. Ja, wann die Beweisungen beyderseits gleich wären, hätte man doch jederzeit die Beweisung deß Inquisiten der Widerwärtigen und Gegenseitigen vorzuziehen, L. Absentem, 5. L. Si Præses, 32. L. Interpretationem 42. ff. de pœn.

Und ob zwar der Inquisit in Erweisung seiner Exception einen Actorem abgiebet, wird er doch, so viel die Erweisung der Unschuld anbelanget, allezeit pro reo angesehen, Boss. de Favor. Defens. n. 22.

Ingleichem, wann vor Einreichung der Defensionalien der Inquisit mit zur peynlichen Frage genugsamen Inzichten behafft wäre; da aber durch die Defensionalien eine denen Inzichten widerwärtige und dem Inquisito zu Nutzen gereichende Sache deducirt worden wäre, müßte die peynliche Frage unterlassen werden, Boër. Decis. 165. n. 9. sintemalen, wie nachgehends weiter angebracht werden solle, zu einem Indicio und Inzicht, damit die peynliche Frage statt finde, dreyerley Umstände erfordert werden: Erstens, daß jedwederes Indicium mit zweyen Zeugen erwiesen worden; Zum andern, daß es eine nahe- und gleichsam auf dem Rucken die Ubelthat selbsten nach sich ziehende Anzeigung seye; Drittens, daß in Wahrheit die Inzicht sich also verhalte, Vid. Guazz. Defens. 29. cap. 2. n. 1. in fin. Dann ausgemachten Rechtens, daß eine Muthmassung die andere zurück schlage, eine Inzicht die andere überwinde, eine Conjectur und abnehmliche Wahrscheinlichkeit die andere entkräffte, Bart. in L. Divus de Restit. in integr. Boss. in Tit. de Indic. num. 9.

Mithin solle ein Richter jederzeit die für den Inquisiten streitende Muthmassungen, Indicien und Conjecturen mehrers, als welche wider ihne lauffen, beobachten, und die Interpretation zu Ausschliessung einer Ubelthat nehmen, sonderlich, wann der Inquisit eine Person guten Leymuths- item die Præsumtiones stärcker, klärer und gewisser, auch mehrer für ihne, Inquisiten, in Processu wären.

Gramm.

Gramm. Consil. 13. n. 7. Ja, wann sogar die Ursache und Anzeigungen an Seiten deß Fisci stärcker wären, dann all-jeniges, was in der Defensional-Schrifft angebracht worden; würde doch nichts desto minder die peynliche Frage durch die mindere Præsumtion, als wordurch die Sache zweiffelbar gemacht worden, abgewandt, Guazz. Def. 29. C. 2. n. 6.

Da aber der Inquisit seine Unschuld klar erwiesen hätte, wären andurch alle widerwärtige Præsumtionen und Indicien gäntzlich abgestorben, angemerckt einer klaren Beweisung alle Præsumtiones und widerwärtige Inzichten weichen müssen.

4 Item solle bey jedwederer Vorfallenheit ein Richter die Sache dergestalten auf die mildere Seiten interpretiren, daß ehender eine Extraordinari- als Ordinari-Straffe von Rechts-wegen dictirt werden könte, Cravett. Consil. 6. n. 69.

Auf diese Weise sollen die von dem Inquisiten ausgelassene General-Bedrohungs-Worte nicht auf unzuläßliche, sondern Rechtliche und zuläßliche Mittel, verstanden werden, Alex. Consil. 18. n. 7. in fin. l. 7.

Item, da der Peter dem Paulen tödtlich feind wäre, der Johannes aber zu dem Peter sagte, er solte den Paulen todt schlagen; wäre der Johannes allein mit einer Extraordinaria wegen gegebenen Raths und Anmahnung: keineswegs aber eines Befelchs oder Bestellung, zu straffen; dann in dergleichen Fall zu glauben, der Peter habe den Paulen wegen selbst-tragender Feindschafft umgebracht, welche Lehre auch wahr, wann der Peter und Johannes dem Paul in gleichem Grad feind gewesen wären, Guaz. Desens. 29. c. 2. num. 10. Welches also von andern Umständen gleichmäßig zu judiciren.

Weiters ist in der Materi der De- 5
fensionalien zu bemercken, daß ein Zeug für den Inquisiten eine-durch zwey Zeugen wider ihne bereits vorhandene vollständige Beweisung dergestalten vermindere, daß man ad Ordinariam nicht schreiten könne. Farin. q. 63. num. 42.

Ja ein sonsten untüchtiger Zeug, 6
als zum Exempel ein Hauß-genoß, ist genugsam zu Beweisung der Unschuld; Jedoch will Julius Clarus q. 24. n. 20., daß nach Beschaffenheit der Untüchtigkeit deß Zeugen, item Schwere der Beweisung und der Sache selbsten, wenigst eine Extraordinari-Straffe noch statt habe, ausser es wäre der Zeuge mit mehr als einer Untüchtigkeit beladen, dann dergleichen Zeugen beweisen auch für den Inquisiten nichts.

Da aber der Inquisit mehr als einen untüchtigen Zeugen vor sich überkäme, würde andurch seine Unschuld völlig durch einen dergleichen-aber nur halbständig erwiesen, Haunold t. 3. c. 8. Contr. 4. num. 341.

Die Beweisung der Unschuld ist 7
auch dergestalten privilegirt, daß nach der Lehre vieler Criminalisten ein Zeugnuß, so vom Glauben und purer Credulität herrühret, wann auch die Zeugen dessentwegen keine

Ursache ihres Glaubens geben könten, dennoch zu zulassen und erheblich seye; Theils Criminalisten aber erforderen, daß man die Ursache der Credulität eröffnen solle; dann ein Zeuge, der ichtwas ohne Ursache aussagt oder glaubt, der ist eines leichten Hertzens, und seine Außsage ohne
* Vernunfft; Andere aber lehren meines wenigen Erachtens besser, und machen einen Unterschied, daß genugsam seye, wann der Zeug eine Ursache seiner Glaublichkeit setze, wann sie gleich nicht concludent, noch dergestalten beschaffen seye, daß eben darum die Unschuld klar erwiesen werde; als, zum Exempel, da der Zeug sagte: Er glaube nicht, daß der Peter den Paulen freywilliger Weise erstochen habe, dann er kenne die Lebens-Art deß Petern von Jugend auf, seye ein friedsamer nüchterer Mensch, ꝛc. habe gehört, daß der Peter währenden Tumults um Hülffe anderen Leuten geruffen; Seye wahr, daß der Paul deß Petern Todt-Feind gewesen, und ihme öffters aufgepasset habe. Nach allen diesen Umständen ist die Unschuld deß Petern nicht concludent oder schließlich, noch klärlich dargethan, und dannoch wäre eine dergleichen Ursache der Glaublichkeit zu Beweisung der Unschuld in Rechten kräfftig. Vid. Haunold. t. 3. c. 8. Contr. 4. n. 344.

8 Die Unschuld eines Inquisiten kan auch mittelst ein- und anderer Muthmaß-vernünfftiger Abnehmung und Conjectur erweißlich gemacht werden; Allein wird dem Richterlichen Ampt die verständige Erkanntnuß und Urtheil hiervon, wegen Verschiedenheit der Umständen, überlassen; Als zum Exempel: da der Inquisit leichtlich hätte fliehen mögen, und doch nicht flüchtig geworden, wiewolen jeweilen einem Thäter nicht möglich zu fliehen-auch ein solcher manchmal so verwegen und unverschämt ist, daß er verächtlich die Flucht hindan setzet; Item, da ein Inquisit sich freywillig dem Richter stellete, und seine Unschuld offentlich anrühmte; Item da einer in der Nacht, da ein Todschlag begangen worden, gantz sanfft und ruhig schlaffend in seinem Ruhe-Bette wäre gefunden worden;

Item da ein Mitgespan der Ubelthat auf seinem Todten-Bette den Angegebenen für unschuldig angibet, und keine stärckere Beweisung begangener Ubelthat wider den Inquisiten obhanden wäre; Item, da ein Zeuge vorgibet, er habe eine unwahre Außsage gethan, und dessentwegen eine glaubliche Ursache anzeiget, v. gr. wann er die Ehrfurcht gegen den Zeugen vorstellet, ꝛc.

Item da eine ausgeführte Malefiz-Person sich beklagte: sie seye unschuldig, geschehe ihr vor GOtt und der Welt unrecht, oder da die Execution sonst wunderlich verhindert würde; wäre es für eine miraculose Anzeigung der Unschuld zu halten, und die Malefiz-Person zu entledigen. Wiewolen in dergleichen Fällen in Acht zu nehmen, ob nicht ein schwartzes Kunst-Stücke und Augen-Bethörung mit unterlauffe? Nichts de-

sto

stominder solle eine nachgesetzte Obrigkeit in dergleichen Fürfallenheit die Execution verschieben, und alles getreulich der höhern Obrigkeit überschreiben, worvon das mehrere im 15. Capitul, 4. Buchs, zu lesen, Vid. Menoch. l. 5. Præsumt. 48. n. 10.

9 Schließlich ist zu wissen, daß ein Vater für seinen Sohn, als ein Theil seines Leibes, und also für sich selbsten item die Befreundte, Verschwägerte ꝛc. zur Defension eines Ubelthäters zu zulassen seyen, ja so gar ein Auswärtig- und Fremder der dessentwegen das Ampt eines Fürsprechers und Advocaten auf sich nehmen wolte, L. 19. ff. de pœnis, Peynl. Halß-Gerichts-Ord. Caroli V. art. 47. Und seynd dergleichen Patroni, wann sie auch von denen Gefangenen keinen Gewalt haben, von Richterlicher Macht nicht abzuweisen, sondern es ist ihnen der Processus zu diesem Ende zu communiciren, Jul. Clar. q. 32. num. 16.

Jedoch können die mit keinem Mandato oder Gewalt versehene Defensores dem Inquisiten nützlich, keines wegs aber schädlich seyn; Ja ein Inquisit kan dergleichen Defensionales, wann selbige ihme præjudicirlich, verwerffen, Idem loc. cit.

Hat also nach Außweiß obigen Articuls ein Richter dahin zu sehen, daß die Defension nicht gar zu lang aufgehalten, oder der Proceß ohne Noth schwerer gemacht werde.

Und daferne der Inquisit mittelst Einreichung seiner Defensionalien eine Contrarietät in denen Außsagen der Zeugen anziehet, muß man, so fern die Defensionalien erheblich, die Zeugen auf ein neues, wie obbemeldt, erhören, gegen einander stellen, oder deren Außsagen mehrers erklären lassen, Clar. q. 6. n. 3.

Wann ein Richter den Delin- 10
quenten anfraget, auf was für weiß er dann sich entschuldigen könne? und begehret, daß der Delinquent anzeige, was er zu seiner Unschuld vorzubringen wisse; ist der Delinquent nicht verbunden, die habende Mittel und Ursachen zu eröffnen, damit ihme vom Gewissen-losen Richter die Mittel zu seiner Defension nicht benommen werden; Noch weniger solle ein Richter auf dergleichen Verweigerungs-Fälle den Delinquenten alsobalden peynlichen Frage unterwerffen, Clar. q. 49. n. 5. Farinac. q. 39. n. 317.

2.ter Titul.

Von Einholung der Consulten oder Consiliorum, und was darbey zu beobachten?

1. Vor Zu-Erkennung der Tortur ist ein Consult einzuholen.
2. Wer zu consultiren.
3. Was bey Uberschickung deß Processes ad Consulendum zu beobachten?
4. Wer die Unkosten deß Consults zu bezahlen habe?

NAch eingereichter Defensional - Schrifft hat eine Obrigkeit dahin zu sehen, 1
was

was der Delinquent damit erwiesen? ob die Jnzichten durch zulängliche Mittel entkräfftet worden? oder ob, eingereichter Defensional-Schrifft unerachtet, der Delinquent der Peynlichen Frage zu unterwerffen, völlig zu absolviren, loß zu sprechen, oder wenigst zu einer Extraordinari-Straffe zu verdammen seye? Jedoch, weilen diese Untersuchung einen practicirten und in Peynlichen Sachen fundirten Kopff und Verstand erfordert; als solle ein ungestudirter Richter sich keineswegs unterstehen, auf die eingereichte Defensional-Schrifft nach seinem Gutdüncken mit dem Delinquenten fürzugehen, sondern es geziemet einem dergleichen- in Rechten unerfahrnen Richter, sich bey Rechts-Verständigen anvor zu berathschlagen, was in Sachen weiters vorzunehmen seye? wie solches in der Peynlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. vielfältig, ja, nach Attestation deß Oldekopii Obs. 7. n. 11., siben und fünffzigmal denen Richtern injungirt und auferleget wird.

Ja wann gleich eine Obrigkeit in Rechten wohlverständig, practicirt, und in peynlichen Sachen berühmt wäre, würde doch selbige in zweiffelhafften Dingen und an Orten, allwo die Criminal-Processe ad Revisionem nicht eingereicht werden, löblicher thun, wann Sie ein Consult oder Consilium einholte, als das ganze Wesen ihrem alleinigen Verstand überliesse; dann die peynliche Urtheil sollen nicht in einem- sondern mehrern Votis und Einstimmung bestehen. Vid. Carpz. p. 3. q. 116. n. 22. Und lehret Oldekopp. Obs. 2. n. 17. t. 11., daß jener kein verständiger Richter seye, der alles alleine zu verstehen sich einbilde;

Wiewolen in geringen Verbrechen, allwo das Urtheil keine Todes-Straffe auf sich trüge, eine in Rechten erfahrne Obrigkeit zu Ersparung der Zeit und Unkösten, auch Einholung deß Consults, fürgehen kan. Ja an theils Orten, sonderlich wo man der Carolinischen Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung nachfolgen muß, pflegt und muß man die Criminal-Processe einer Jnristischen Facultät überschicken; dann von vielen wird die Wahrheit ehender, als von wenigen, oder einem eintzigen Doctore alleine, erfunden, C. de quibus. Dist. 20. C. prudentiam 21. de offic. & potest. jud. deleg. Jm Tyrol aber ist genug, daß man den Process einem Consulenten und Rechtsgelehrten anvertraue, sintemalen gleichsam aus allen Gerichten der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, wenig ausgenommen, die Criminal-Processe hochlöbl. O. O. Regierung zum Durchsehen vor der Execution eingeschickt werden; Jedoch ist vonnöthen, daß die Processe völlig evacuirt, rechtlich eingerichtet, und mit ausgefallenem Urtheil versehen seyen; dann wann ein Process annoch uncomplet, oder Rechtlicher Ordnung nach nicht vollführt wäre, würde solcher gleich zu rechtlicher Complirung wieder zurücke geschickt, auch, da eine Obrigkeit

sich

sich eines Bescheids erholen wolte, was in Sachen zu thun wäre, würde selbige gleich die Formalia in dem gnädigen Rescripto zu erlesen haben, daß sie als eine Obrigkeit von selbsten wissen werde, was von Ampts-wegen vorzunehmen seye, oder, da je derselben die Sache zu schwer fallen würde, sie bey Rechtsgelehrten sich desentwegen Raths erholen solte.

Da aber ein Gericht die Criminal-Processe einer Hochlöblichen O. O. Regierung einzuschicken nicht verbunden wäre, würde eine Obrigkeit sowol * vor GOtt, als der Welt, löblicher thun, wann sie auch ohne zweiffelhafftig-einlauffende Umstände sich der Rechtsgelehrten Rath bedienete, sintemalen vier Augen, wie man zu sagen pflegt, jederzeit mehr als zwey sehen, und bald, was in Processu vor den Augen der Obrigkeit verborgen liget, ein anderer Tag bringet, wordurch wenigst die Ordinari-Straffe vermindert werden kan; Ja es ist sehr rathsam, dem einholenden Consult gemäß das Urtheil zu formiren, so ferne keine offenbare Ungerechtigkeit mit unterlieffe, damit man sich deß Syndicats erwöhren möge, Oldekopp. Obs. 7. tit. 1. n. 11.

a Bey Uberschickung deß Processes ad Consultum solle eine Obrigkeit fleißig beobachten, ob der Consulent etwan dem Inquisiten nicht feind, oder sonsten wegen allerhand möglichen Umständen ein Interesse oder Respect in Sachen tragen möchte, oder anvor dem Inquisiten verpflicht wäre? dann dergleichen Beschaffenheiten wollen kein ruhiges unpartheyisches Consultum hervor bringen.

Zum andern, solle man alle Acta, wie sie von Anfang biß auf die Letze verfaßt worden, mit allen Beylagen getreulich und abschrifftlich dem Consulenten überschicken, eine Specificationem Actorum darüber verfassen, und den Inquisiten, zu sehen, wie der Process beleget und einrollirt werde, fürforderen; wiewolen dieser letztere Puncten nicht überall observirt wird. Wenigst aber wäre der Defensor hierzu einzuladen, Oldekopp. Dec. 1. q. 7. n. 5. b

Drittens, solle man den Consulenten angelegenlich ersuchen, damit der Inquisit zeitlich der Keuchen entlediget, und die Sache zu einem Ende gebracht werden möge, das Consultum ehestens zu beförderen.

Vierdtens, solle man vor Uberschickung deß Processes zu Erspahrung der Unkösten, und mehrerer Verlängerung der Zeit, selbsten nochmals durchgehen und examiniren, ob alle Umstände ausgefragt worden? oder was etwan von dem Consulenten zu Abgebung dessen Consults möchte weiters requirirt werden? damit der Processus von dem Consulenten nicht incomplet wieder zurück geschickt werden dörffe. Oldekopp. Obs. 9. t. 1. n. 6.

Fünfftens, sollen in das Ersuch-Schreiben, so man dem Processui beyleget, keine neuerliche oder dergestaltige Umstände von dem Richter gesetzt werden, die in Actis nicht fundirt, oder worüber der Delinquent

nicht angefragt worden. Oldekopp. d.l. sintemalen das Consult nicht auf dem Ersuch-Schreiben, sondern dem Processs und Actis hafften muß.

Sechstens, da der Inquisit, eine vornehme Furcht-erweckende Person wäre, müßte die Person deß Consulenten in geheim gehalten, ja auch der Bott in geheim damit abgeschickt werden, dann schon vielfältig beschehen, daß der Bott ausgespehet, der Processs abgejaget, verfälschet, oder der Consulent bestochen worden. Ja es solle dem Delinquenten 3. Doctores oder Facultäten zu erwählen vergönnet, keineswegs aber eine gewisse vorzuschlagen zugelassen werden. Oldekopp. d. l. & Obs. 9. t. 1. n. 6. so an Orten, allwo man an die Carolinische Ordnung verbunden, zu procediren pflegt.

4 Die auf Einholung deß Consults gehende Unkosten sollen nach Verordnung Caroli V. Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung Art. ult. von der Obrigkeit bezahlt werden; Aber Matth. Steph. in seinem Commentario sagt: daß die Unkösten deß Consults von dem Inquisiten, woferne er anderst was hat, müssen gut gemacht werden, wie es dann auch in dem Tyrol practicirt wird. Bey einem armen Inquisiten aber bezahlt eine Lands-Fürstliche, oder nach Beschaffenheit der Tractaten eine Gerichts-Herrschafft die Unkosten.

Wann das Consult eingelauffen, ist löblich, daß der Richter solches in præsentia deß Inquisiten, wegen Recognoscirung deß Sigills, eröffne, dem Rechtsgeschwornen und Räthen vortrage, sodann hierüber erwarte, was sie wegen deß Delinquenten für ein Bey- oder End-Urtheil abfassen werden? Ob nemlich die Inzichten abgeleinet, oder der Inquisit mit peynlicher Frage anzugreiffen seye? sintemalen in Tyrol eine Obrigkeit und Beysaß an das Consult dergestalten nicht gebunden, daß Sie wegen einer vernünfftigen und in Actis fundirten Ursache nicht ein anderes Bey- oder End-Urtheil abfassen mögen; Jedoch weilen in denen mehresten Processen, sonderlich bey einem nicht überwiesenen halßstärrigen Delinquenten die Tortur oder peynliche Frage vorgekehrt werden muß, und die Consulta mehrern theils zu Vornehmung der Tortur hinaus lauffen; als will die Ordnung erfordern, von der Peynlichen Frage eigentliche gründliche Nachricht zu geben, damit man selbige ordentlich und Rechtlich gebrauchen, und hierinnfalls die unverantwortliche Fehler, als in einer schweren und schlüpffrigen Materi, vermeyden möge.

3.ter Titul.

Von der Tortur oder peynlichen Frage.

Innhalt.

1. Was die Tortur seye?
2. Die Tortur zu erkennen gehört der Ober-Gerichtbarkeit zu.
3. Wie mannigfaltig selbige beschehe?
4. Von denen Gradibus oder Staffeln der Tortur.
5. Der Gradus Torturæ ist in dem Bey-Bescheid eigentlich zu benamsen.

Wann

WAnn also ein Delinquent nicht völlig überwiesen, oder der Ubelthat nicht geständig ist, sondern, der wider ihne vorhandenen Inzichten unerachtet, die Ubelthat ablaugnete, und durch eingereichte Defensionalien die wider ihne streitende Inzichten mit Grund Rechtens nicht abgelainet hätte; alsdann wäre, wann die Wahrheit anderst nicht erhebt werden könte, vonnöthen, die peynliche Frage zu ergreiffen; Dann ob zwar die peynliche Frage gar eine gefährliche Sache und eine Zubereitung zum Tode ist, wie Oldekopp saget, wordurch sobald ein Unschuldiger wegen erleydender Schmertzen verdammet und hingerichtet, als ein Schuldiger wegen Härtigkeit deß Gemüths der Ordinari-Straffe entlediget werden kan; So ist doch die Tortur eine dem Gemeinen Besten sehr nützliche ja nothwendige Sache; dann wann die Böß wichte wissen solten, daß sie im Fall nicht beschehender Uberweisung, so mehrmalen gar schwer zu überkommen, anderwärts zu Erhaltung der Wahrheit nicht gepeyniget würden, sondern als unschuldig entlassen werden müßten, würde die Welt mit unzahlbaren Böß wichten und Delinquenten, dem gemeinen Wesen zum höchsten Nachtheil, angefüllt werden. Zu deme ist fast unmüglich, daß, wann alle und jede Umstände, so zu Vorkehrung einer Tortur von Rechts-wegen erfordert werden, in fleißige Erwäg- und Beobachtung recht gezogen werden, ein gantz Unschuldiger mit der Tortur geplagt werden solte.

Zu mehrerer und leichterer Begreiffung dieser Materi ist zu wissen, daß die peynliche Frage, oder die Tortur nichts anders seye, als ein-auf allen Fall, und da die Wahrheit anderwärts nicht zu erheben wäre, noch überbleibendes Rechts-Mittel, den Leib deß Delinquenten zu martern, damit die Wahrheit an Tag komme. Jul. Clar. q. 63. vers. debet etiam. 1

Wie dann die Tortura oder Quæstion auf teutsch die Marter, item peynliche oder scharffe Frage benennet wird, Vid. Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. tit. 65.

Und ist die peynliche Frage ein Anzeigen, ja ein Stück der Ober-Gerichtbarkeit, oder Meri Imperii. Carpz. part. 3. q. 117. n. 21. 2

Als welche denen Unter-Gerichten vorzunehmen keineswegs gebühret; dann ob zwar in Civil-Schuld- und Geld-Sachen ein fallirter Kauffmann und Wechsel-Herr, auch anderer Cedent, bey vorhandenen Inzichten eines hinterhaltenen und verborgenen Vermögens, torquirt werden kan, solches anzuzeigen; So ist doch wahr, daß bey dergleichen Umständen die Sache in Criminaler Untersuchung wegen unterlauffender Ubelthat umschlage und degenerire, mithin nicht mehr für Bürgerlich gehalten werden möge, Vid. Carpz. d. l. num. 24.

Die Mannigfältigkeit der Instrumenten, womit die peynliche Frage verrichtet wird, anbelangend, ist zu 3

wissen, daß allerhand Manieren und Tormenten vor Zeiten erdacht worden, die Delinquenten abzumartern; jedoch, weilen mein Vorsatz nicht ist, dessentwegen alle Species aus denen Autoribus allhier anzuführen, sondern nur zu unterrichten, wie der Processs eigentlich formirt werden müsse? habe ich gleich so viel anfügen wollen, daß ein Richter sich keineswegs an
* End und Orten seines Vaterlands ungebräuchiger Marter und Tortur bediene, sondern sich hierinnfalls dem Herkommen gemäß verhalte, wiewolen bey einem abscheulichen Laster und gar verwegenen Delinquenten auch eine absonderliche Marter mit Rath und Gutachten der Gerichts-Beysitzer im Fall der Noth erkennet werden mag, Zanger. in tract. de Quæst. & Tortur. c. 4. num. 10.

4 Weiters ist zu wissen, daß in dieser Materi die Staffeln oder Gradus, wie schwer nemlich die Tortur nach Verschiedenheit der Inzichten oder Personen vorgenommen werden solle? voneinander wohl zu unterscheiden seyen. Jul. Clarus q. 64. num. 31. erzehlet fünff Gradus:

Erstens die bloße Bedrohung der Marter, mit Worten, jedoch ausserhalb deß Orts der strengen Frage;

Zum andern, die Führung deß Gefangenen an den Ort der strengen Frage;

Drittens, die Entblöß- oder Entkleid- auch Bindung deß Delinquenten;

Vierdtens, die Erhöhung deß Delinquenten, und daß man ihne eine Weile hangen lasse;

Fünfftens, daß man die Quassation verordne, das ist, die Strick schüttle, wordurch der Leib deß Delinquenten bewegt und mit Schmertzen äusserst angefüllt werde; An theils Orten, wie auch im Lande Tyrol, wird für den letzten Gradum die Anhängung eines Gewichts an die Füsse deß Delinquenten gehalten, als wordurch der Leib nach Proportion und Schwere deß Gewichts mercklich ausgespannt, die Nerven angezogen und abgeplagt werden.

Theils Doctores aber lehren nachfolgende Gradus: Erstlich die Territionem realem, da der Delinquent angegriffen, entblösset und gebunden wird; Zweytens da er aufgezogen und eine kleine Zeit hangend gelassen wird; Drittens, wann er eine feine ziemliche Zeit in der Höhe gehalten wird; Vierdtens, wann man den Strick schüttelt, und ein- oder mehrere Quassationes machet; Fünfftens, wann man Gewichte an die Füsse leget, Farinac. q. 37. n. 40.

Einige lehren drey Gradus: die real- oder thätliche Territion, das ist, die Entblösung deß Leibes, und Bindung der Hände; für das andere, die Auf- zieh- und Haltung in der Höhe; drittens, die Quassation oder Anhängung deß Gewichts.

In Praxi aber, und damit man wissen möge, welchen Grad man in dem Urtheil gemeynet habe, und was derselbe nachsich ziehe? solle jederzeit bey Erkanntnuß der peynlichen Frage in dem Bey-Bescheid der Gradus Torturæ mit allen Umständen klar angedeutet werden.

4. ter

4.ter Titul.

Von der Territion oder Gradibus der Tortur.

Innhalt.

1. Von Verbal- und Real-Territion.
2. Von Mündlicher Bedrohung der Tortur/ wann selbige zuläßig?
3. Ob die durch Mündliche Bedrohung erhebte Bekanntnuß ratificirt werden müsse?
4. Was unter der Real-Territion verstanden werde?
5. In geringen Fällen hat auch nicht einmal eine geringe Tortur statt.
6. Wann die Real-Territion zu gebrauchen?
7. In was für Fällen der andere Gradus Torturæ statt habe?
8. Wann der schwereste Gradus zu gebrauchen?
9. Die Tortur solle ohne Lähmung deß Leibes beschehen.
10. Von gewohnlichen Torturen.

1 DIe Territion wird in zwey Genera oder Arten abgetheilt: eine heisset man die Mündliche- die andere die Thätliche; Lateinisch distinguirt man Sie in verbalem & realem.

Die erste beschicht, da eine Obrigkeit dem Constituto vorhält per Formalia: Constitut solle in Güte bekennen, ob er ꝛc. und nicht Ursache geben, daß man wider ihne mit peynlicher Frage verfahren müsse. Diese Bedrohung wird gemeiniglich für keine Speciem Torturæ, sondern nur für ein gütiges Examen gehalten, Vid. Blumlach. in Commentario Art. 45. num. 5.

2 Diese mündliche Bedrohung ist nicht jederzeit erlaubt, sondern gleichwie mit der Tortur der Procels nicht anzufangen; also solle auch ohne Bedrohung der Tortur in Sachen verfahren werden; Jedoch, da wider den Inquisiten eine starcke Vermuthung aus dem Procels hervor scheinete, könte auf beständiges Ablaugnen die Tortur angedrohet werden, L. item apud Labeonem §. 9. ff. de quæst.

Zwar lässet dergleichen Bedrohung Guaz. in Def. 30. c. 5. n. 3. nur bey einer arglistigen und bereits öffters inngelegenen Person zu, bey einer furchtsamen, schwachen, oder Weibs-Person aber solle man ohne absonderliche Inzichten die Bedrohung der Tortur unterlassen; dann bey dergleichen Personen vermag die Bedrohung der Tortur so viel, als die Tortur selbsten, Boss. de tortur. n. 23. Allwo er lehret, daß die von dergleichen schwachen Personen durch die Bedrohung der Tortur erhaltene Bekanntnuß ratificirt werden müsse, sintemalen ein Ding entweder durch die Tortur selbsten, oder mittelst deren Anbedrohung, in Erfahrung- folglich ein Delinquent auf diese oder jene Art zur Bekanntnuß gebracht werden mag, L. 2. Cod. Quorum appell. non recipiant.

Man könte also bey dergleichen Beschaffenheit weiters nicht gehen, als sich nachfolgender Formalien bedienen: Constitut werde ermahnet, die Wahrheit zu bekennen, widrigenfalls wider ihne anderwärtige Rechts- Mittel ergriffen werden

müßten; Durch welche Formalien keine Anbedrohung der peynlichen Frage beschicht. Obige Ratifications-Nothwendigkeit will auf die durch mündliche Anbedrohung erhebte Bekanntnuß ohne Unterschied extendiren Brunneman. c. 8. n. 83. sintemalen dergleichen Confession durch Bedrohung deßjenigen erhebt worden, der die Bedrohung zu bewerckstelligen Macht hat. Es ist aber, wie gesagt, die gemeinere Sententz nur von oberzehlten Personen practicirlich.

* 4 Die thätliche oder Real-Territion aber, welche in demjenigen Gradu bestehet, da ein Inquisit an den Ort der Tortur geführet, entblösset, aber nicht angegriffen wird, (wiewohlen Carpzov. q. 117. num. 50. die Zusammenbindung der Hände, item die Anlegung deß Daumen-Stocks mit etwas noch lindern Schmertzen, auch für die Real-Territion hält, so aber von andern Criminalisten mit besserm Fundament für eine wahre Tortur gehalten wird, Oldenkopp. Decad. 3. quæst. 1.) kan in geringen Verbrechen, so mit Geld, Gefängnuß, oder Landes-Verweisung zu straffen seyn, gebraucht werden, wann nur keine würckliche Bindung oder Anlegung deß Daumen-Stocks vorgenommen wird, es seye hernach die Person reich oder arm, eines schlechten und geringen Ruffs oder Nachklangs; dann in geringen Fällen ist 5 auch keine Tortur, sie seye so gering als sie wolle, zuläßig, Oldenkopp. Decad. 3. q. 1. n. 17. contra Farinac. l. 1. t. 5. q. 42. n. 19. Wie dann die nachgesetzte Richter wegen deß in geringen Fällen, wo keine Leibes-Straffe statt hat, gebrauchten würcklichen Schnürens, viel mehrers üble Nachrede und Verweiß, als Lob, verdienet haben, sintemalen, wie Blumlacher. in Commentario ad O. C. art. 45. n. 6. lehret, das Zuschnüren der ungehobelten Schergen Niemand mehrers fühlet und empfindet, als der es leydet, so manchem eine erschröckliche Marter seyn kan. Clar. §. fin. q. 64. n. 31.

6 Die Real-Territion aber wird einem Inquisiten zuerkannt, entweder da der Inquisit Alters halber mit der Tortur nicht angegriffen werden mag, oder da das Laster mit keiner Leibes-Straffe zu belegen, oder aber da die Inzichten zu rechter Tortur nicht hinlänglich seyn. Paul. Chirland. tract. de quæst. & tortur. q. 4. n. 1.

7 Der andere Gradus aber, oder die würckliche Tortur, wird gebraucht, wann die Inzichten zur Tortur erheblich, genugsam erwiesen, jedoch die Ubelthat keine der abscheulichsten gröSten Ubelthaten, der Delinquent aber, eine schwache geringfügige Person, oder eines ehrlichen guten Geschlechts, und anderwärten guten Namens und Leymuths wäre;

8 Der dritte oder schwereste Grad aber, da es ein abscheuliches, ärgerliches höchst-schädliches Laster, und der Delinquent mit genugsamen Inzichten auf das höchste beschwert item, da der Delinquent ein harte verstockte Person wäre.

Mit

Mit einem Wort, weilen man auf alle Zufälle keine gewiße Regul, was für ein Gradus der Tortur zu ergreiffen? mittelst der Feder ausdrucken oder setzen mag; als muß ein Richter und Geschwohrner die Umstände der Ubelthat, ob sie eine von den abscheulichsten Lastern? was für Straffe darauf gesetzt? wie schädlich die Ubelthat seye? ferner, die Umstände der Inzichten, wie erheblich und beschwerlich solche fallen?

Item, die Beschaffenheit und Qualität der delinquirenden Person, wer sie sonsten- auch ob sie starck- oder schwachen Leibes, vornehmen Geschlechts, ꝛc. seye? bey Erkennung der Tortur reifflichen überlegen, und nach Beschaffenheit der Umständē die Tortur und den eigentlichen Gradum erwählen; dann dieses ist und bleibt dem Richterlichen verständigen Ermessen anheim gestellt, Menoch. l. 2. de arbitr. Jud. Quæst. C. 3. q. 271.

9 Jedoch dergestalten, daß keinem Delinquenten, er seye auch wer er wolle, eine so scharffe Tortur zuerkennt werde, wordurch dessen Leib und Glieder gekrümt, gelähmt und zur Arbeit untüchtig gemacht werden; Dann dieses heißt mehrers geschunden, als Rechtlicher Ordnung nach torquirt.

10 Dannenhero solle man sich jederzeit der gewohnlichen Torturen bedienen, als da seynd im Lande Tyrol: 1. der Daumen-Stock; 2. die kluge Schnür, wordurch die Hände biß gleichsam auf das Bein zusammen gebunden werden, welcher Schmertzen nach Außsage der Gerichts-Diener einer unter den größten seyn solle, also, daß wer diesen erleyden mag, leichtlich die Erhöhung auch erdulden könne. 3. Die Tortur mit dem Seil, da der Delinquent mit hinterrucks-gebundenen Händen, jeweilen auch samt den Füssen, in die Höhe gezogen, und im Nothfall das Seil erschüttelt wird, oder aber Gewichte angehängt werden.

Das Tormentum mit dem Feuer, Durchstechung der Nägeln, und was noch mehr tyrannisch ist und heisset, hat dieser Landen keinen Platz, weilen dardurch der menschliche Leib mehr verletzt als gepeyniget wird; Ingleichem das Tormentum Vigiliæ, da dem Inquisiten kein Schlaff, biß er bekennet, wenigst auf zwey oder drey Tag lang, zugelassen- dardurch aber ebenfalls dem menschlichen Leibe eine Todes-gefährliche Peyn zugefügt wird. Oldekopp. tit. 4. Obs. 39.

Weiters sagt Caspar. Manz. ad art. 58. Const. Crim. daß die Marter der Ruthen, sonderlich bey dem Hexen-Geschmeiß, glücklich seye gebraucht worden. Diese Manier lobet auch Damhouder. c. 37. n. 24.

5.ter Titul.

Was für Personen von der Tortur befreyet seyen?

Innhalt.

1. Die nicht 14. Jahr alt seyn.
2. Aberwitzige/ Kleinmüthige.
3. Ein Gehörloser und Stummer zugleich.
4. Ein Blinder.

5. Alte

5. Alte Personen.
6. Krancke und Bresthaffte.
7. Schwangere Weibsbilder / Kindbetterinnen/ Säug-Ammen.
8. Vornehme und in Würden stehende Personen.
9. Von Torquirung eines von Adel wegen nicht erwiesener Noth-Wöhr/ ꝛc.

ES ist eine General- oder gemeine Regul, daß jede Personen der Tortur unterworffen werden können, es seyen dann dieselbe ausdrucklich in de-
1 nen Rechten darvon befreyet; wie dann erstlich diejenige, so unter 14. Jahren seyn, wegen Schwachheit deren Verstand und Vernunfft, der Tortur keineswegs untergeben werden sollen, L. de minore 10. ff. de quæst. Wann sie auch gleich nächst an dem 14. jährigen Alter, und der Gefährde oder Boßheit fähig seyn solten. Johann. Zanger. de quæst. & Tort. c. 1. n. 36.

Jedoch ist erlaubt per leg. 1. §. impuberi autem. 33. ff. ad SCtum Syllan. dergleichen Personen mit der Ruthen oder Ferl zu schlagen, jedoch mit mäßiger Bescheidenheit, damit nicht dergleichen Ruthen- oder Ferl-Peyn der Tortur gleich komme; wie dann die Anlegung deß Daumen-Stocks, item die Zusammen-Schnürung der Händen, sonderlich an dem Ort der Tortur, (welche Manier Ambrol. Senogall. l. 6. c. 13. Item Carpz. p. 3. q. 118. n. 14. zulassen) mehrers eine würckliche Tortur als Territion ist, und dahero von anderen Criminalisten verworffen wird,
* Vid. Blumlacher. art. 45. num. 9.

Wer aber über 14. Jahr alt ist, der kan der Tortur, jedoch mit Ermäßigung der Leibes-Kräfften, unterworffen werden, und hat man hierinnen keinen Zweiffel zu machen, ob man einem minderjährigen Delinquenten bey Gericht einen Curatorem adjungiren solle? dann dieses ist in peynlichen Sachen nicht gebräuchlich- und gewöhnlich, Carpzov. d. q. num. 29.

Damit aber ein Richter in Sachen richtig gehen, und nicht etwa ein 14. jähriger sich allererst 12. oder 13. Jahr alt zu seyn mit Fleiß vorgeben möchte; als ist in dem Tauff-Buch nachzuschlagen, auch im Fall der Noth um eine Attestation und Mittheilung deß Geburts-Zettuls jener Geistlichkeit, allwo der Delinquent getaufft worden, zu zuschreiben.

Denen Kindern und Unmündigen 2
seynd gleich die Aberwitzige und Kleinmüthige; dann diesen Leuten ist aller Verstand hindan gewichen; Damit aber niemand mittelst ertichtetem Aberwitz, höchster Traurig- und Kleinmüthigkeit, der Tortur entfliehe, so solle ein Richter in zweiffelhafftem Fall einen berühmten Medicum consuliren und selbigen befragen, ob es wol eine wahre Aberwitzigkeit- oder höchste Kleinmüthigkeit seye? Diese Erkundigung solle mit allen Umständen dem Processs und Actis einverleibt werden, damit man hieraus das weitere wegen der Tortur urtheilen könne, lta Carpzov. d. q. num. 21.

Item ein Gehörloser und Stummer zugleich; dann von dergleichen Leuthen kan man keine Bekanntnuß

hoffen,

hoffen, es wäre dann, daß ein solcher etwan vor Uberkommung beyder Defecten schreiben und lesen gelernet hätte, dann in dergleichen Fall könte er mittelst der Schrifft angefragt, auch von ihme hierdurch die Antwort erhalten werden, Ita Carpzov. d. q. n. 21. Blumlacher. d. l. n. 13.

4 Ein Blinder aber, weilen er sowol Gehör als Rede besitzt, kan mit der Tortur belegt werden, wann er nur seiner Art nach von dem Handel eine Bekanntnuß geben kan, Zanger. de quæst. & tort. c. 1. num. 48.

5 Die andere Ursache ist die Blödigkeit und Schwachheit deß Leibes, als da seynd abgemattete, alte, krafftlose- und gleichsam Alters-halben jungen Kindern ähnliche Personen, welchen wegen ihrer ausgemergelten krafftlosen Natur ohne Lebens-Gefahr keine Tortur angethan werden kan, oder von welchen auch wegen ihres halb-aufgelößten Verstands keine richtige Bekanntnuß zu hoffen. Und wird dieses Ermessen der Obrigkeit vorbehalten, Menoch. de arbitrar. Jud. Qu. l. 2. Cent. 1. Cas. 59. num. 1.

Da aber ein 60. oder 70. jähriger Mann einer noch frischen Gedächtnuß, völligen Verstands, und guter Leibes-Kräfften wäre, könte dergleichen einer ohne Beschwerde mit der Tortur belegt werden, wie dann die alte noch Zaun-zähe Hexen-Mütterlein der Tortur nicht befreyet seyn.

Jedoch kan ein abgematteter noch verständiger Alter mit der Real-Tortur würcklich bedrohet, oder auch nach seinen Kräfften mit gelinderter Tortur belegt werden. Jul. Clar. quæst. 64. num. 22.

6 Deßgleichen seynd der Tortur befreyet krancke, Bau-fällige und ligerhaffte Personen, da die Kranckheit dergestalten beschaffen, daß die Tortur an ihnen gebührend nicht vollstreckt werden kan; Und ob zwar Carpz. q. 118. n. 49. lehret, daß ein Krancker mit mäßiger Tortur, doch dergestalten, daß dessen Gesundheit im mindesten nicht verletzt- noch vielweniger die Kranckheit dardurch vermehrt werde, endlich noch wol geplagt werden könte, Arg. Peynl. Halß-Gerichts-Ordn. Caroli V. art. 59.

So ist doch hingegen Blumla- *
cher. art. 65. num. 14. deme zuwider, lehrend, daß keiner, so lange er kranck lige, torquirt werden solle; jedoch ist dißfalls das Judicium Medicorum nicht zu verachten, sondern bey allzulang anhaltender Kranckheit ein Gutachten wegen Schwere und Gefährlichkeit der Kranckheit einzuholen;

Wie dann etwelche lehren, daß ein Febricitant an einem bessern oder guten Tag torquirt werden könne. Andere aber wollen, daß man das Judicium Medicorum beobachten solle; Item werden ausgenommen diejenige, so an den Armen lahm und tadelhafft seynd, item die s. h. die Frantzosen, oder ein Apostema haben; die dem Hinfallen und Fraiß unterworffen seyn, Guaz. Defens. 30. c. 16.

Item solle keine schwangere 7
Weibs-Person torquiret werden, damit die Leibes-Frucht bey dem Le-

ben erhalten, noch auch sonst derselben geschadet werde; Daß also nicht allein die beförchtende Unpäßlichkeit deß Weibes, sondern auch der besorgliche Untergang der Leibes-Frucht contra mentem Carpzovii d. q. 118. n. 55. die Tortur billich verbietet; Ja es solle keine Kind-Betterin vor erfüllten 40. Tagen- Item diejenige, so ihr Kind selbsten säuget, wann keine andere Säug-Amme zu überkommen, torquiret werden: wiewohlen noch im letzten Fall eine mäßige Tortur, damit dem Kind an seiner Nahrung kein Abbruch beschehe, statt finden könte;

Ja es solle so gar ein schwangeres Weibsbild mit thätlicher Bedrohung der Tortur, oder Vorstellung der Instrumenten, nicht erschröcket werden; sintemalen sie gar bald eine frühzeitige Geburt oder aber Abortum und Abtrieb dardurch leyden könte, Farinac. q. 41. n. 84.

Einer lüderlichen gemeinen Bettel aber, so sie die Schwangerschafft zu Entfliehung der Tortur oder End-Urtheil vorschützet, ist nicht alsobaldiger Glauben beyzumessen, sondern man solle hierüber die geschworne Heb-Amme Raths-fragen, und nach deren Gutachten in Sachen procediren; dann wann gleich hernach ein Abortus oder Abtrieb deß Kinds erfolgete, wäre doch eine Obrigkeit, die dem Rath der geschwornen Medicorum oder Heb-Ammen gefolgt, unschuldig und untadelbar, Carpzov. q. 118. n. 63.

8 Die dritte Ursache der Befreyung der Tortur ist die Würdigkeit der Person, weilen die Tortur ein Ehrloses Wesen vor sich selbsten ist; Und dessentwegen ist der Herren- item Ritter- und Adel-Stand, Doctores und Licentiaten, darvon befreyet.

Jedoch weilen ich nur denen nachgesetzten Obrigkeiten zur Lehre schreibe, sollen sie wissen, daß in dergleichen Fall die höhere Stellen zu befragen seyen, ob wider eine dergleichen befreyte Person die Tortur vorgekehrt werden solle? sonderlich wann es nicht allein wegen deß Lasters verletzter Majestät, ꝛc. sondern auch einer abscheulichen Ubelthat, Ketzerey, Landes-Verrathung, freywilligen Todtschlags ꝛc. zu thun wäre, als in welchen ohne das dergleichen Privilegium verwürckt wird, Carpzov. d. q. n. 87. Dann bereits viele Doctores und Criminalisten lehren, daß alle und jede Personen der Tortur ohne Respect, auch ihres vorschützenden Privilegii unerachtet, torquirt werden können und mögen, Ambros. Senogall. l. 4. c. 1. num. 11.

Jedoch lehret Blumlacher art. 45. n. 20. daß in Teutschland diese Aufhebung erstbemelten Privilegii nicht aller Orten introduciret worden, woselbst er ein gewißes Præjudicium anziehet, daß in dem Saltzburger-Land einem Doctori wegen seines Privilegii die Tortur nachgelassen worden seye; Ja er lehret weiter num. 22. daß eine privilegirte Person auch nicht einmal realiter territ werden solle, weilen andurch eine gleichmäßige Ehren-abbrüchige Mackel, als die

die Tortur selbsten ist, zugefüget wird.

9 Zum Beschluß wird angefragt: ob einer von Adel, der einen gemeinen Kerl in einem gählings entstandenen Tumult oder Rauff-Handel getödtet, der Tortur zu unterwerffen seye, im Fall er, oder auch andere vornehme und graduirte Personen, nicht erweißlich machen könnte, daß er die Entleibung aus einer Noth-Wöhre, und bemüßigter Ursache vollbracht habe, damit mittelst der Tortur die Wahrheit erhalten werden möge, ob der Todtschlag aus rechtmäßiger abgedrungener Noth-Wöhr und Ursache, oder aus vorsetzlichem Muthwillen beschehen seye? Carpzovius q. 118. n. 89. sagt hierzu Ja, sintemalen die Præsumtion eines bösen Vorsatzes wider einen Todtschläger in Rechten fürwaltet, welche in Abgang anderer Beweisung mittelst der Tortur abgethan werden muß, L. Si non convitii exemplo, 5. C. de injur.

Deme entgegen aber lehret Blumlacher ad art. 45. n. 20. daß in dergleichen Fall, wann keine Indicia einer vorsetzlichen Mordthat wider einen von Adel im Processs sich hervor thun würden, ein solcher auch wegen nicht-möglicher Beweisung der Noth-Wöhre, mit der Tortur, und zwar darum nicht belegt werden solle, weilen der gählings in einem Rauff-Handel sich ereignete Todtschlag kein abscheuliches Laster oder Delictum nefandum seye, Jul. Clar. l. 5. Sent. §. 1. n. 9.

Zu deme ist bereits in denen Geschriebenen Kayserlichen Gemeinen Rechten vorgesehen, daß Adeliche-item in Würden stehende Personen mit lindern Straffen, als die gemeine Leute, auch in dem Laster deß Todtschlags, belegt werden sollen, L. 3. §. Legis Corneliæ ff. de Sicariis, sonderlich da der Todtschlag nur gegen eine arme geringfügige Person beschehen wäre; wie es dann auch in dem Gebrauch bey denen Höchsten Tribunalien ist, daß vornehme Personen wegen eines gegen einer gemeinen Person verübten Todtschlags nicht leichtlich mit dem Schwerdt, sondern mit anderer willkührlicher Straffe belegt werden, darvon aber das mehrere im andern Tractat in dem Titul von der Entleibung zu befinden ist.

Bey welcher Wahrheit dann klar zu ersehen, daß, weilen in dergleichen Zufällen die Leibes-Straffe nicht statt findet, noch viel weniger auch die Tortur platz haben könne, damit das Mittel nicht schärffer seyn möge, als das End-Urtheil; Ist also hierinnfalls die Gewohnheit und das Herkommen mehrers zu beobachten.

Damit aber die von Adel dessentwegen zur Leichtfertigkeit nicht angefrischt werden möchten, lehren die Criminalisten, daß, daferne eine dergleichen Person einen lüderlichen, lasterhafften Wandel führete, auch deroselben nicht zu verschonen seye, angemerckt die Ubelthat und das lasterhahffte Wesen die Ehre und Krafft deß Adels, einfolglich auch die Privilegia aufheben, And. Tiraq. de Nobil. cap. 22.

Dannenhero lehret Brunemann. c. 9. num. 26. daß in dergleichen Fall ein Richter fleißige Nachforschung, wie sich die Adeliche Person sonsten verhalten habe, einholen, und alles ad Protocollum nehmen lasse.

Daferne aber die nachgesetzte Obrigkeit widerrechtlich eine privilegirte Person der Tortur eigenthätig unterworffen hätte; wäre die dardurch erhaltene Confession und Bekanntnuß nichtig und ungültig, wann sie gleich hernach ratificirt worden wäre, Guaz. Defens. 30. c. 18.

Und wann gleich der Proceſs wegen eines abscheulichen Lasters formirt würde, solten doch privilegirte Personen (dann schwache, alte, schwangere Weibs-Personen, ꝛc. tragen die Verhinderung der Tortur auch in dergleichen Lastern allstets auf dem Rücken,) ohne vorwissen der Hohen-von einer Nachgesetzten Obrigkeit nicht torquirt werden, Text in L. nullus. C. ad L. Jul. Maj. Guazzin. d. l. n. 5.

6.ter Titul.

In was für Ubelthaten die peyliche Frage vorgenommen werden möge?

Innhalt.

1. Wie die Ubelthat beschaffen seyn müsse?
2. Die Tortur muß nach der statutarischen Straffe abgemessen werden.
3. In zweiffelhafftigem Fall ist die Tortur zu unterlassen.
4. Ob in Bürgerlichen-einer Ubelthat anhangenden Sachen die Tortur statt habe?

DAmit die peynliche Frage statt habe, wird neben anderen Stücken erfordert, daß es wegen eines Capital-Lasters zu thun seye, krafft dessen vermög Gemeiner Rechten oder Lands-Gesetzen, im Fall solches erweißlich gemacht wird, auf das wenigste das Ruthen-Aushauen zu erkennen wäre? dann wann die Straffe nicht an Haut und Haare gehet, solle man keine Tortur ergreiffen, alldieweilen die Tortur von denen Criminalisten härter, als die gröste Geld-Straffe, ja grösser, als die Abhauung beyder Händen, geachtet wird, Boss. tit. de Tortur. n. 12. L. in Servorum ff. de pœn. einfolglich das Mittel härter, als das End-Urtheil, seyn würde.

Wann ein Laster, vermög Gemeiner Rechten, capital-nach Land-Gesetzen aber nur mit Geld- oder Keuchen-Straffe abzubüssen wäre, wie im Tyrol das Laster deß Ehebruchs, so auch bey der dritten Abstraffung nur mit der Relegation abgewandelt wird; könnte wegen dergleichen-auf das höchste nur mit Lands-Verweisung anzusehen seyenden Lasters keine Tortur gebraucht werden, Guaz. Defens. 30. c. 3. p. 3.

Also hat keine Tortur statt, wann nur Haab und Gut wegen eines Statuti confiscirt werden muß, Guaz. d. l.

In geringen Delictis, allwo keine Leibes-Straffe auszufällen, als da seynd: Rauffen bey dem Haar, Steinwerffen, verbottene Waffen tragen, ein Diebstall von kleinster Quan-

Quantität, essender Speiße ꝛc. solle keine Tortur vorgenommen werden, ld. n. 4. d. l.

Da aber ein Diebstahl in der Quantität bestünde, daß man dessentwegen mit Ruthen-Aushauen fürgehen müßte, könte ohne Zweiffel auch die Tortur ergriffen werden, gleichwie im Tyrolischen Land-Gesetz, 4. tit. 8. B., vorgesehen, daß ein 18. jähriger, der auf einmal oder erster Farth 25. Pfund Perner (davon das mehrere im Titul deß Diebstalls gesagt werden solle) entfremdet hätte, auf den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, und deß Landes Tyrol auf ewig verwiesen werden solle;

2 Gleichergestalten kan keine Tortur wegen verursachter Schäden vorgenommen werden, weilen die blosse Schäden-Verursachung unter die geringe Verbrechen gezehlet wird. Brunnemann. de Indic. & Tortur. part. 2. q. 3. sub n. 3.

Also, daß wann einer gleich 2. Pferdte zu Grund gelegt hätte, die Tortur zu Erhaltung der Wahrheit nicht gebraucht werden könte, Mod. Rom. q. 42. num. 28.

3 Die schwereste Frage bestehet in deme: ob ein Richter die Tortur ergreiffen solle oder möge, da er noch nicht vergwißert, ob der Delinquent mit einer Leibes-Straffe oder Relegation oder aber Geld-Straffe wegen unterschiedlicher Umstände abzustraffen seye? In diesem Fall ist jederzeit einer Obrigkeit zuständiger und rathsamer, das mildere, zu Gunst
4 auch eines schuldigen Delinquenten, vorzunehmen, als bey vorhandenem Zweiffel einen Unschuldigen mit unrechtmäßigem Excels und Tortur zu peynigen: Haunold. t. 3. c. 9. n. 412.

In Bürgerlichen und Civil-Sachen, denen ein Capital-Laster anhänget, kan die Tortur billich vorgenommen werden; Zum Exempel, bey einem Cedenten, da Inzicht vorhanden, daß er das Vermögen nicht getreulich anzeige, sondern seinen Creditorn vertusche; Item bey fallirenden Kauffleuten und Banqueroutiers; einer Wittib, die das Vermögen eines Abgestorbenen ihr zu Nutzen vertuschet; Item einem Erben, der die Erbschafft expiliret, daferne die Sache criminaliter vorgebracht, und der Richter die peynliche Gerichtbarkeit besäße, Caval. p. 3. n. 175. in fin. wann nur das anhangende Laster von einer solchen Eigenschafft ist, daß dessentwegen jemand am Leib gestrafft werden mag, gleichwie einer, der ein Depositum oder in Verwahr gelegtes Geld ablaugnet, dessentwegen der Tortur bey vorhandenen Inzichten untergeben werden kan, weilen er durch das Ablaugnen so viel, als ein Diebs-Stücke begehet, Guaz. Def. 30. c. 3. num. 7.

Gleicher gestalten kan ein Zeuge, der geschwohren, und dannoch die Wahrheit nicht sagen will, bey vorhandenen Inzichten wegen begangenen Meyneyds um Erhaltung besserer Wahrheit torquirt werden.

Jedoch solle in dergleichen Fällen die Tortur etwas gelind vorgenommen werden, gleichwie von der Tor-

tur der Gezeugen bereits gemeldet worden, Guaz. Def. 30. c. 3. n. 8.

Daß aber in geringen- und kleine Leibes-Straffen auf sich tragenden Delicten eine Verbal- keineswegs aber eine Real-Territion, sonderlich mit Entblöß- und Zubindung, statt habe, ist bereits oben gelehret worden; dann in geringen Ubelthaten solle auch keine geringe Tortur vorgenommen werden.

---

7. der Titul.

Wie in Ordine ad Torturam vom Corpore Delicti constiren müsse?

Innhalt.

1. Wann Zweiffel vorhanden/ ob eine Ubelthat beschehen? hat die Tortur nicht Platz.
2. Wie in heimlichen Ubelthaten zu verfahren?
3. Die Tortur ist erst in Abgang anderer Mittel zu gebrauchen.
4. Von rechtmäßigen Inzichten zur Tortur.

1 WIe und zuvor ein Richter einen Delinquenten der Tortur unterwirfft, solle er vorderist beobachten: ob in der That selbsten das Delictum in Wahrheit begangen worden, und dessentwegen unfehlbare Gewißheit in Actis vorhanden seye? Als zum Exempel: ein Todtschlag wird mittelst Erfindung deß zerhauten, erdrosselten, oder erschossenen Cörpers richtig und kundbar; Ein Diebstall mit Einbrechung wird offentlich und gewiß, da man an dem Ort deß Einbruchs die Merckzeichen hinweg gebrochener Gitter sihet; In andern Diebstallen muß de Corpore delicti constiren, da man an dem Ort, allwo der Dieb die Sachen entfrembdet zu haben vorgibet, ordentlich eydliche Erfahrung einholet, ob in der Wahrheit die bekannte Sachen entfrembdet worden seyen, oder nicht? L. in cognitione ff. ad SC. Syll. allwo dergestaltige Umstände erfordert werden, daß die Obrigkeit genugsam wissen könne, es seye ein Todtschlag begangen worden; Dann in zweiffelhafftigem Fall hat die Tortur keine statt; als: da man nach Außsage eines Medici nicht wissen könte, ob der Verstorbene Gifft überkommen habe, oder sonst gestorben seye?

Gleichermassen da ein Dieb in Güte bekennete, daß er 600. Gulden an diesem oder jenem Ort entfrembdet hätte, jedoch aber unmöglich fiele, hievon eydliche Kundschafft einzuholen, noch auch die eingeholte Kundschafft eintreffen würde; in dergleichen Fall könte keine Tortur zu mehrerer Bekräfftigung vorgenommen werden, Carpzov. p. 3. q. 119. n. 58.

2 In denen Lastern, so kein Merckzeichen nach sich lassen, als da seynd: Sodomitische Sünden, Ketzerey, Hexerey ꝛc. kan man bey vorhandenen erheblichen, und die Ubelthat gleichsam nothwendiger Weiße nach sich ziehenden Inzichten die Tortur ergreiffen, wann gleich in der Sache selbsten

selbsten die unfehlbare Wissenschafft beschehener Ubelthat nicht am Tag läge.

Gleichen Verstand hat es auch mit denen Delinquenten, die jeweilen kein Zeichen nach sich zu lassen pflegen, als: in Todtschlägen, Kinds-Abtreibung, und andern Mordthaten, wann nemlich die Cörper in das Wasser geworffen, vergraben oder sonsten verborgen werden. Vid. Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 6. allwo die Formalia zu lesen: daß eine Obrigkeit, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sache geschehen kan, sich vor peynlicher Frage erkundigen solle; sintemalen die gemeine Wohlfart erheischet, eine mit erheblichen Inzichten beschehener Ubelthat beschwerte Person ehender der Tortur zu untergeben, als in dergleichen Fall, wo die That kein Merckzeichen hinterlassen, gäntzlich ledig und loß zu lassen, damit das Ubel gestrafft werde, L. 51. §. 2. ff. ad L. aquil. Farin. l. 1. t. 1. q. 2. n. 12. Wie dann eines jeden Lasters zur Tortur genugsame Special-Inzichten im Andern Tractat zu lesen seynd.

Von dem dritten Stück.

3 DAs dritte Requisitum ist, daß auf keine andere Weiße der Obrigkeit möglich seye, die Wahrheit zu erhalten; verstehe durch Zeugen, Briefschafften oder andere Instrumenten, item gütige Bekanntnuß; dann wann etwan Zeugen oder andere Sachen die Missethat beweißlich zu machen vorhanden, solle die Tortur, als ein nur in Abgang anderer Beweisung noch zugelassenes Hülffs-Mittel nicht ergriffen werden, L. 12. C. de quæst.

Ja es lehren die Criminalisten, daß eine Obrigkeit auf alle mögliche Weiße sich bemühen solle, durch vernünfftig-schliessende Fragstücke die Confession deß Delinquenten heraus zu bringen, sintemalen viele Practicanten frey rund bekennen, daß bey Vornehmung der Tortur der gantze Proceß mittelst Purgirung der Inzichten und Verschweigung der Wahrheit zu Boden falle, gleichwie jener bey der Tortur gesagt hat: Es ist besser einen Märtyrer, als einen Beichtiger abzugeben.

Von dem Vierdten Requisito.

DAs vierdte Requisitum zur peynlichen Frage seynd die vorhandene und erwiesene Anzeigungen; dann keiner Obrigkeit ist erlaubt, ohne genugsame Anzeigungen, Wahrzeichen und Verdacht, jemanden mit peynlichen Fragen anzugreiffen, L. 18. §. 2. ff. de quæst. & l. fin. C. eod. Ord. Caroli V. art. var., præsertim art. 21. 4

Nun läßt sich billich fragen, wie man zur Wissenschafft komen könne? Ob ein- oder andere vorhandene Anzeigungen, Verdacht, Argwohn, ꝛc. zu der Tortur genug seyen? Dann ob zwar die Erkanntnuß dem Richter und Beysassen überlassen, und deren Arbitrio heimgestellet wird, Menoch. de arbitrar. Jud. quæst. l. 2. c. 270. n. 3. So muß doch dieselber-

lassung

lassung die Schrancken der Rechten und Billichkeit nicht überschreiten, sonderlich in einer so schweren und schlüpffrigen Sache, allwo es um eines Menschen Leben zu thun ist; Gleichwie aber unmöglich ist, auf alle und jede Ubelthaten gewiße Umstände und Regeln vorzuschreiben, weilen jede ihre besondere Anzeigungen, Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung haben kan, welche Stücke alle unter dem Namen der Indiciorum oder Inzichten verstanden werden, Ord. Crim. art. 19. Also hat die Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 24. statuirt: daß aus denen daselbst nachgesetzten Anzeigungen ein Gleichnuß genommen werden solle, also zwar, daß, da ein- oder andere Umstände denen nachgesetzten gleichförmig der Obrigkeit auch von gleicher Krafft und Nachdruck zu seyn vorkommen würden, ein solches Gleichnüß oder paritas rationum so gut und viel, als wann es würcklich ausdrucklich gesetzt worden wäre, beobachtet werden solle; dann in gleichen Sachen ist gleiches Recht zu nehmen, L. Regula ff. d. Jur. & facti ignor.

8.ter Titul.

Von denen Indiciis, und wie sie abgetheilt werden?

Innhalt.

1. Was unter dem Namen deß Indicii, oder Inzicht verstanden werde?
2. Wie vielfältig die Indicia seyen?
3. Von weitschichtigen Indicien / und zwar wegen geführten lüderlichen Lebens-Wandels.
4. Von dem Indicio, an dem Ort der Missethat gesehen worden zu seyn.
5. Von Beschreibung deß Delinquenten seiner Person.
6. Von Conversation mit verdächtigen Leuten.
7. Von tödtlicher Haupt-Feindschafft.
8. Von dem Nutzen wegen entleibter Person.
9. Von Inculpation, oder Bezichtigung deß Beschädigten.
10. Von der Flucht.
11. Von Ruhmsüchtigen und verdächtigen Gebärden.
12. Von der Variation in Antworten.
13. Von übermäßiger Furcht.
14. Von übler Physiognomie, Stillschweigen/ Vorwissen ꝛc. und andern weitschichtigen Inzichten.
15. Wie diese Indicia zu untersuchen?

DJe Indicien seynd nichts anders, als eine Anzeigung begangener und verübter Ubelthat. 1

Die Anzeigungen werden von denen Criminalisten vielfältig abgetheilt, als: in den Argwohn, Verdacht, Wahrzeichen, Vermuthung ꝛc. auch jedes von dem andern unterschieden: Nichts desto minder ist bereits gemeldet worden, daß nach Ausweiß der Ord. Crim. Caroli V. art. 19. die Richterliche Anzeigungen, Inzichten, Muthmassungen, Wahrnehmungen, ꝛc. für eins genommen und verstanden werden.

Weiters werden die Indicien abgetheilt: in die allen Ubelthaten ins gemein- und dann nur gewißen Delicten zukommende Anzeigungen und Inzich- 2

Inzichten; Item in die weitschichtige, wahrscheinliche, jedoch zweiffelhaffte: und in die gewisse, nächste und unzweiffelhaffte Inzichten, so aber nicht dergestalten zu verstehen, als ob andurch eine vollständige Beweisung erhebt würde, sondern nur, daß eine Obrigkeit gleichsam kräfftig glauben könne und solle, es müsse die Ubelthat von deme mit dergleichen Indicio beschwerten Delinquenten nothwendig beschehen seyn; die erstere geben zwar auch eine starcke Vermuthung, aber keine so gewisse und unzweiffelbare; Und dessentwegen ist ein eintziges weitschichtiges Indicium, wann nicht deren mehrere und anderwärtige Indicia vorhanden, nicht genug, jemanden mit der Tortur zu fragen. Hergegen wird ein eintziges, nächstes und unzweiffelbares Indicium für kräfftig gehalten, den damit beschwerten mit peynlicher Frage zu vernehmen, Art. 28. Ord. Crim. Item Art. 29. in Rubrica.

3 Die weitschichtige und wahrscheinliche Indicia, deren keines vor sich selbsten zur peynlichen Frage genug ist, seynd nachfolgende:

Das lüderliche Leben, wann nemlichen der Verdächtige eine dergestalt übel-beschrevte Person wäre, daß man sich der Missethat zu ihme versehen möge. Die Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 25. erfordert hierzu zwey Stücke zusammen, als die böse lüderliche Lebens-Art, und das gemeine Geschrey, daß eine solche lüderliche Person die Ubelthat begangen habe; wiewolen sonsten die Criminalisten, ut Menoch. de Præsumt. q. 89. num. 31. gelehret, daß wegen übler bekannter Lebens-Art, und mit einlauffenden gemeinen Geschreyes begangener Ubelthat ein Delinquent mit zwey weitschichtigen Inzichten belegt würde, so zur peynlichen Frage genug wäre. Dieses aber ist in Teutschland nicht allerdings practicirlich.

Zu diesem Indicio gehöret von rechtswegen erstlich: daß der Inquisit eine lüderliche, verwegene und leichtfertige Person seye, zu dero man sich der Missethat versehen könne; oder, da der Inquisit dergleichen Ubelthat anvor practiciret oder gar begangen zu haben, bezüchtigt worden; dann niemand wird gählings und auf einmal böß.

2. Daß die Nachrede, gemeine Geschrey, oder böser Leymuth, weder vom Feind, noch leichtfertigen-sondern von unpartheyischen, wackeren und glaubwürdigen Personen entsprungen seye; dann zu Fundirung dieses Indicii ist vonnöthen, daß man beweißlich mache, von welchen Personen man es reden gehört. Und also lehret Carpzov. p. 3. q. 120. num. 26. daß auch an End- und Orten, allwo nur leichtfertige Personen gegenwärtig zu seyn pflegen, als v. gr. in einem salv. hon. Huren-Winckel, dergleichen Leute, als gemeine Betteln, Kupplerinnen ꝛc. keine glaubwürdige Zeugen zu Verminderung eines ehrlichen Manns guten Namens und rechtmäßiger Darthuung üblen Nachruffs, abgeben können, wiewolen in dergleichen Fall ande-

andere Criminalisten anders lehren. Jul. Clar. præs. §. ult. q. 6. num. 17.

In dieser Streit-Frage aber solle eine Obrigkeit dahin sehen, ob nicht andere Neben-Ursachen einfallen, wordurch dergleichen leichtfertigen Leuten dennoch zu glauben wäre, als da etwan einer in dergleichen Huren-Winckel von anderen ehrlichen Leuten zugleich hinein gehend wäre gesehen worden, oder da einer mit dergleichen Leuten conversirlich umgegangen wäre, Blumlacher ad art. 25. num. 1.

Sonderlich da das Geschrey vor angestellter Inquisition ergangen, und von Tag zu Tag mehrers angewachsen wäre, Cothm. Resp. 12. n. 154. allwo er noch mehrere Requisita setzet, so aber nach Ausweisung Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung nicht vonnöthen, erweißlich zu machen.

Da eine anvor beschreyte übel-berührte Person von ihrem lüderlichen Wandel abgestanden, und die letzte drey Jahre sich auferbaulich und untadelhafft gehalten hätte, wäre durch dergleichen Zeitlauff voriger übler Nachruff genugsam purgirt und gereiniget, Blumlacher. d. l. n. 1.

Und dieses ist das erste wahrscheinliche Indicium, welches, wann gleich dessen zwey Requisita rechtlich erwiesen wären, dannoch ohne weitere Neben-Ursach- und Bestärckungen zur peynlichen Frage nicht genug ist. Carpzov. q. 120. n. 15. art. Constit. Crim. 27.

4 Das andere wahrscheinliche Indicium ist, daß eine Person in dem Hauß oder auf dem Weg zu- oder von dem Hauß und Ort, allwo eine Missethat beschehen, wäre gesehen oder betretten worden; dann wann ich einen frembden Menschen in meiner Stuben gähling sehete, und nach dessen Hinweggehen erführe, daß mir etwas entfrembdet worden, entspringe billich die Inzicht wider obige Person: holla, der Kerl muß ein Maußfänger seyn, gewißlich hat ers hinweg, ꝛc.

Das dritte ist, da man einen Thäter auf dem Weg zu- oder von der That kommen siehet, selbigen aber von Angesicht nicht kennete, wer er seye; dißfalls kan man selbigen describiren, und klärlich machen, was er für Kleidung, Waffen ꝛc. führet? ob er geritten, gegangen, von was für einer Statur er seye? Gleichermassen, da in dem Schnee eine Form eines Schuchs oder sonsten einer andern Sache erkannt und erfunden würde, daß die Form dieser oder jener Person getroffen, könte es auch für eine wahrscheinliche Inzicht gehalten werden, Matth. Steph. ad art. 25. num. 51. 5

Nichts desto minder, weilen man offt an einen Ort kommet, ohne Gedancken, etwas Ubels zu thun; als solle man aus diesen wahrscheinlichen Indicien keine unfehlbare Nothwendigkeit ziehen: ergo hat dieser Mensch diese Laster-That begangen; sondern es ist vonnöthen, daß anderwärtige Bestärckungen sich hervor thun, als: da der Entleibte und die gesehene Person eine Feindschafft mit einander getragen hätten; da es eine geringe leicht-

leichtfertige Person wäre, so dergleichen Unthaten zu begehen bereits gewohnt oder glaubwürdig berüchtigt wäre, so in dem ersten Indicio schon eingekommen.

6 Das vierdte wahrscheinliche Indicium ist: wann einer mit lasterhafften übel-beschreyten Leuten Bekanntschafft und Gewohnheit hat, bey dergleichen Leuten sich aufzuhalten und zu conversiren, dann es heißt: gleich und gleich gesellt sich gern. Jedoch, daß dieses Indicium pro verosimili und wahrscheinlich gehalten werden möge, ist vonnöthen, daß erweißlich gemacht werde, der Conversirende habe gewußt, mit was für saubern Leuten er umgehe? Item, daß selbiger keine erhebliche Ursache allegiren möge, welche ihne zu dergleichen Conversation gedrungen habe, Carpzov. p. 8. q. 120. n. 38. & 39.

Gleichwie aber sich offtermahls zwischen denen gröβten Sündern und Ubelthätern eine fromme Seele aufhalten kan; als ist die pure Gemeinschafft und Conversation vor sich selbsten nicht genug, daß man ad Torturam schreite, ausser man erführe, daß eine dergleichen Person mit Rath und That zur Ubelthat beyhülfflich gewesen wäre, allwo man peynlich zu fragen berechtigt seyn würde. Art. 40. Ord. Crim. ad finem.

Und endlich sollen diese lüderliche Leute, dergleichen Ubelthaten, davon der Process formirt wird, begangen zu haben, wissend seyn. Ord. Crim. art. 25.

7 Das fünffte ist die vorher gehende tödtliche oder Haupt-Feindschafft. Ord. Crim. art. 25. Und ist bereits in dem Titul der Zeugen angeführt worden, welches eine tödtliche oder Capital-Feindschafft zu nennen seye? dahin mich Kürtze halber remittire. Und ob zwar alles nach einlauffenden Umständen dem Richterlichen vernünfftigen Ermessen und Willkühr überlassen ist: ob in diesem oder jenem Fall die erscheinende Feindschafft für Capital zu achten seye? so ist doch gewiß, daß, da einer mit dem andern um den mehrern Theil der Haab und Güter streitet, dergleichen anforderende Theile billich für Todt-Feind zu halten seyen. Art. 26. Ord. Crim.

Es seye aber die Feindschafft, so starck und so grimmig, als sie immer wolle, (wann nicht anderwärtige Bestärckungen vorhanden, oder der Inquisit eines dergestaltigen Wesens wäre, daß man sich der Ubelthat zu ihme versehen möchte,) So solle doch keine Tortur wegen purer Feindschafft vorgenommen werden.

Eben dergleichen Inzicht ist, da wegen deß Umgebrachten Tod-Falls jemand ein Nutzen und Gewinn zustünde, v. gr. eine gute fette Erbschafft, ein erledigter Dienst; dann dergleichen Ursache ist nicht genug, wider jemand mit der Tortur zu verfahren, wann nicht anderwärtige erhebliche Ursachen mehr vorhanden wären. 8

Das sechste Indicium ist, da ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen jemanden die Missethat selbsten zeyhet, oder bey seinem Eyde betheuret; Hierzu gehöret, daß 9

der Beleydigte vernünfftige Ursache anzeige, wordurch er bewogen werde, zu sagen, daß er von diesem oder jenem beschädiget worden, damit man sehen möge, ob seine Inculpation und Zeyhung aus gutem Wissen und Verstand herrühre? Zum andern, daß der Zeyhende beständig auf seiner Inculpation verharre, und im geringsten nicht wancke, darvon oben im 6. Titul, 2. Buchs, das mehrere gelehret worden, Carpzov. d. l. n. 51.

Diese Inculpation und Zeyhung aber, wann gleich der Zeyhende genugsame und rechtmäßige Ursachen dessentwegen anzeigete, ja mit einem Eyd solches bekräfftigte, oder ohne Widerruff verstürbe, ist nicht genug, jemanden der Tortur zu unterwerffen; dann der Zeyhende ist ein Zeug in eigener Sache, und also aller Exception nicht frey, auf dergleichen Kundschafft aber niemand torquirt werden solle, L. Nullus 10. ff. de test. art. Crim. 23. & 30.

Nichts desto minder, und im Gegentheil, da ein Sterbender einen Verdächtigen entschuldigte, wie daß er von ihme nicht, sondern von einem andern, beschädiget worden seye, würden durch dergleichen Exculpation die vorhandene Inzichten gleichsam jederzeit völlig abgelainet und purgirt, also zwar, daß ein dergleichen exculpirter mit der Tortur nicht leichtlich angegriffen werden solle; Dann gleichwie durch einen Zeugen die Unschuld erwiesen wird, um wie viel mehrer solle einer beleydigten Person dißfalls geglaubt werden? Menoch. lib. 5. Præsumt. 48. n. 7.

Das siebende Indicium ist die Flucht: dann die Flucht zeiget an den Fliehenden; jedoch weilen die Flucht aus erheblichen Ursachen auch ein unschuldiger Mensch ergreiffen kan, und in Jure einer für thöricht gehalten wird, der lieber in der Keichen, als in der Freyheit seine Unschuld ausfündig zu machen, erwählet, Andr. Gail. lib. 2. Observ. 109. Als solle eine Obrigkeit alle und jede Umstände der genommenen Flucht und deß Fliehenden reifflich überlegen, was doch die endliche Ursache der Flucht gewesen seyn möge?

Da aber jemand mit oder ohne Erbrechung sich der Band- oder Keichen entledigt hätte, könte ein solcher Fliehender auf Betretten torquirt werden, nach Lehre deß Menochii lib. 1. præs. 89. n. 42. Carpzov. p. 3. q. 120. num. 66.

Nichts desto minder aber, weilen nicht die Flucht, sondern das Gemüth deß Fliehenden, und dessen Ursache beobachtet werden muß, L. Quod fugitivus §. item ff. de Ædilit. edict. so solle auch in diesem Casu eine Obrigkeit alle Umstände wohl ermessen, und nach selbigen die Tortur ergreiffen, oder müßig gehen, Blumlach. art. 25. n. 4. allwo er lehret cum Carpzov. p. 3. q. 120. num. 69. daß in zweifelhafftem Fall auf nicht vorhandene andere Inzichten dem Fliehenden das Juramentum Purgatorium auferlegt werden solle.

Herentgegen aber vermeynen andere Doctores, wie obbemeldt, daß in Abgang rechtmäßiger Indicien niemand

* mand mit dem Juramento Purgatorio wegen besorgenden Meyneyds belegt, sondern ehender entlassen werden solle; Und diß sind die gemeine in der Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. specificirte Indicia.

11 Von diesen obigen kan ein Gleichnuß genommen werden auf andere nicht ausdrucklich gesetzte Inzichten. Also lehren die Criminalisten, daß, daferne einer durch Reden oder Gebärden sich dergestalten stellte, daß man vernünfftig abnehmen könne, der Kerl müsse mehrers von der Sache wissen: wie kan er dann dieses sagen, wann er nicht dabey gewesen wäre, &c. oder woher? auch eine wahrscheinliche Inzicht erwachse, Haunold. t. 3. c. 10. Contr. 2. n. 477.

Allwo er lehret, daß seiner Zeit zu Trient einer wegen gewißer Gebärden in causa eines begangenen Bruder-Mords eingezogen worden seye, wie dann dermahlen verschiedene Mordbrenner aus ihren Reden und Gebärden indicirt und gefänglich gesetzt, ja wegen mehreren Umständen torquirt werden mögen.

12 Item da einer bey dem Constituto offentliche Unwahrheit einmischte, vermeldend, er seye diesen Tag bald da, bald dort an dem Ort der Ubelthat gesehen worden; Ja Carpzov. q. 120. n. 75. lehret, daß man sodann genugsame Ursache habe zur Tortur zu schreiten; nicht zwar wie gesagt worden, pur um zu sehen, auf welcher Rede er eigentlich verharre, sondern auch, daß er mit Schärffe, der Ubelthat halber, gefragt werden könne, wiewolen in Abgang anderer erheblichen Umständen sicherer seyn würde, mit der Tortur gesparsamer umzugehen. Jul. Clar. q. 21. n. 38.

Item da einer gar forchtsam, er- 13
schrocken und zitterend würde; dann das böse Gewissen macht angst und bang, so aber erst im Fall anderer vorhandenen Umständen zur Tortur genug ist, Zanger de quæst. c. 3. n. 102. Wiewolen hierinnfalls etwas behutsam umzugehen, Oldekopp. tit. 4. Obs. 30. n. 4. Jul. Clar. §. fin. q. 21. vers. mendacium, dann ein Constitut vielfältig also verwirrt und erschreckt werden kan, daß er auch bey würcklicher Unschuld jeweilen variret.

Item erzehlen die Criminalisten noch andere, aber etwas unkräfftigere Indicia und Inzichten als obige, welche aber ohne anderwärtige mehrere Umstände zur Tortur nicht genug und hinlänglich seynd; ja man solle von dergleichen weitschichtigen Sachen nicht gar zu viel Scrupulirens machen, weilen andurch manchsmal ein Unschuldiger sein Leben verlohren, da er durch die Tortur gestanden, was nicht wahr gewesen, Zanger. cap. 2. n. 151.

Dergleichen seynd die üble Physio- 14
gnomien, oder das schelmische Aussehen, Jacob. Menoch. de Præsumt. q. 15. n. 68.

Item, da einer auf Vorhaltung der Ubelthat nichts geantwortet, sondern stillgeschwiegen hätte; dann in Criminal-Sachen wird kein Stillschweigender für einen Bekenner erachtet, sondern das Delictum muß

anderer gestalten erwiesen werden, L. 48. §. 1. 2. & 3. ff. de furt.

Item, da einer die künfftige Missethat zuvor gewußt, und solche nicht verhindert hätte; dann andurch entspringt eine Inzicht, ob wäre ein dergleichen stummer Fisch auch in dem trüben Wasser abgeredter Ubelthat Hülffs-weiß herum geschwummen, so aber nicht jederzeit gewiß ist, dannenhero ebenfalls dessentwegen allein niemand mit der Tortur anzugreiffen; Herentgegen kan ein solcher Stillschweiger mit einer Extraordinari-Straffe ohne ferners belegt werden. C. Quantæ X. de Sent. Excomm.

Item, da einer dem dritten etwas still in das Ohr geredet, und der dritte gleich hierauf eine Ubelthat begienge; Item, da einer dem Delinquenten zur Flucht geholffen; Item, da einer dem dritten Wöhr und Waffen geliehen, wormit eine Ubelthat gleich darnach beschehen.

Aus diesen erst-erzehlten wahrscheinlichen, doch weitschichtigen Indicien, ist keines allein zu Vorkehrung der Tortur genug, sondern es ist vonnöthen, daß deren mehrere eintreffen, wordurch ein Richter und die Geschworne gleichsam bewegt werden möchten, zu glauben: der Mensch könne nicht wohl unschuldig seyn, sondern es seye gleichsam unfehlbar, er müsse die That begangen haben. Bey dieser Uberlegung aber solle eine Obrigkeit rechtlich durchsuchen, ob nicht ein- und andere Umstände im Processu eingeführet worden, wordurch die Unschuld deß Inquisiten defendiret werde.

9.ter Titul.

Von denen nächsten / gewißen und in allen Lastern statt-findenden Inzichten, deren jede allein zur Tortur genugsam ist.

Innhalt.

1. Von erfundener Sache am Ort beschehener Missethat.
2. Von einem eintzigen Zeugen.
3. Von der Besagung.
4. Von Ausser-Gerichtlicher Bekanntnuß und Anrühmung.
5. Von Bedrohung / und hierüber erfolgter Ubelthat.
6. Von Vergleichung mit dem beleydigten Theil.
7. Von Partireren / Mitgespanen / Unterschlaiff-Geberen / und dergleichen.

Nach bereits erzehlten gemeinen Inzichten, deren keine vor sich selbsten und ohne anderwärtigen Behelff zu der Tortur genug ist, folgen nun etwelche bey allen Delicten statt findende Inzichten, deren jede vor sich selbsten, ohne anderwärtige Bestärckung zur peynlichen Frage kräfftig genug ist; Diese werden von denen Rechtsgelehrten die gemeine, unzweiffentliche, gewisse, erhebliche, schliessende, nächste Inzichten genannt, die gleichsam ohne die Ubelthat nicht seyn mögen, sondern selbige auf dem Rucken nach sich ziehen, also, daß eintzig, und allein die Bekanntnuß deß Inquisiten abgehet. L. 1. ff. de quæst. Ord. Crim. art. 27.

Gleich-

Gleichwie aber unmöglich, wegen Vielfältigkeit der Ubelthaten, alle und jede unzweiffentliche Inzichten zu erzehlen; Also werden allein etwelche allhier gesetzt, von welchen man ein Gleichnuß und gleiches Recht nehmen kan.

1 Erstes Indicium: da bey dem Ort beschehener Ubelthat ichtwas erfunden würde, welches dem Inquisito vor der Ubelthat zugehörig gewesen, als, da einer gewissen Person Degen mit Blut überrunnen an dem Ort deß Todtschlags erfunden würde;

Bey diesem Indicio aber solle ein Richter den Inquisiten vor der Tortur ausfragen: Ob nicht dieser vorgelegte Degen ihme zugehöre? und, da ein Delinquent sagte Ja: aber mit dem Beysatz, er habe solchen schon ein Zeitlang diesem oder jenem gegeben, auch erweißlich wäre, daß er die gefundene Sache zur Zeit der Ubelthat nicht mehr in Besitz gehabt hätte, dessentwegen dann vorderist genaue Nachfrage zu halten, oder, da der Delinquent erweisen würde, daß er Zeit beschehener Ubelthat anderwärtig gewesen seye, welche Erweisung auch mit einem eintzigen doch glaubwürdigen Zeugen beschehen kan; In dergleichen Fall würde dieses Indicium durch gegenständige Beweisung entkräfftet, und zur Tortur-Vornehmung untüchtig gemacht. Zanger. cap. 2. n. 36. de quæst. & tort.

2 Das andere: da ein Zeuge vorhanden, der mit unverwerfflicher Wissenschafft auf einen aussagte, daß er der Thäter seye; dann durch zwey Zeugen wird die Ubelthat vollständig bewiesen, durch einen Zeugen aber nur halbständig, so zur Verurtheilung nicht-sondern nur zur peynlichen Frage genug ist;

Hierzu aber wird erfordert, daß der Zeug ein guter unverleumbdeter, unverwerfflicher Zeuge seye.

Item, da der Zeug in der Haupt-Sache von der Ubelthat aussagte, das ist, daß er durch ordentlichen und der Gewißheit der Ubelthat zulänglichen leiblichen Sinn seine Außsage gebe, als: daß er gesehen habe, daß Inquisit den Paul umgebracht: Daß er er mit eignen Ohren gehört habe, als der Peter GOtt gelästert, ꝛc.

Dann da der Zeug sagte: er hätte gehört, der Paul hätte den Peter umgebracht, wäre es keine in der Haupt-Sache nach Ausweisung dieses Indicii genugsame Außsage, L. Testium 14. C. de test. Ord. Crim. art. 30. Clar. §. ult. q. 22. n. 2.

Item, daß einer seine Außsage ohne stammelnde Zunge oder zweiffelhafftige-sondern mit gantz freyen beständigen Worten abgebe, und das heißt gründlich aussagen; Dann zweiffelhaffte Worte und das hin- und her wancken trägt gemeiniglich eine Unwahrheit auf dem Rücken, Menoch. L. 1. Præs. q. 89. n. 10.

Und ob zwar, wie nachgehends mit mehrerm dargethan werden solle, jede Inzicht einer Ubelthat durch 2. unverleumbdete Zeugen erwiesen werden muß, damit die Tortur statt finde; So kan doch die That selbsten zu Vornehmung

nehmung der Tortur durch einen einzigen Zeugen genugsam erweißlich gemacht werden, Carpzov. p. 3. q. 121. num. 13.

Hierbey lehret Oldekopp. Obs. 38. t. 4. daß, allwo die Ordin. Carol. nicht introduciret, man de Jure auch andere eines Zeugen Außsage begleitende Umstände haben müsse, per L. 20. ff. de quæst. L. 9. C. de test. §. 1.

Ja, wann die Sache also beschaffen, daß mehrere Zeugen unfehlbar attestiren könten, und doch sich nur ein Zeuge hervor thun würde, so seye es ein zweiffelhafftes Indicium, als da ein oder anderer Zeuge, so es auch hätte wissen können, nichts darvon deponirte, Mascard. de Prob. Concl. 423. num. 22.

3 Das dritte Indicium oder Inzicht ist, so ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, jemanden in der Gefängnuß gesagt und genannt hätte, der ihme zu seiner ausgeübten erfundenen Missethat geholffen habe, &c.

Zu mehrerer Erklärung dieser Inzicht beziehe ich mich auf das vorige, allwo mit mehrerm angefügt worden, ob ein Richter wegen der Helffer fragen solle? Item ad titulum von denen Suggestiv-Fragen, allwo ebenfalls ausgeführt worden, was für eine Species Suggestionis es seye, da der Inquisit mit Eröffnung deß Helffers der Anfrage deß Richters zuvor kömt; Nichts desto minder, da ein Richter dem Constituto auferlegte: er solle eigentlich erzehlen, wie die That beschehen, der Constitut aber die Mithelffere vor sich selbsten angeben würde, und alle gründliche Beschaffenheit der Ubelthat erzehlete, wäre solches keine Suggestion; dann der Richter hat nur insgemein gefragt, Blumlach. ad art. 31. n. 3.

Die Außsagung der Mithelffern, damit hieraus eine genugsame Inzicht zur peynlichen Frage erhebt werde, muß mit nachfolgenden Stücken versehen seyn:

1. Daß, wie gesagt, der Richter den Constituten in specie nicht anfrage, ob der Peter ihme geholffen, &c.? sondern insgemein, was er für Helffer gehabt? auf wessen Rath und Anreitzung er die That begangen?

Es wären dann absonderliche special-Inzichten und Vermuthungen auf eine gewiße Person ex Processu zu ersehen, weilen sodann, wann der Constitut mit der Rede und Bekanntnuß nicht heraus wolte, nicht verwöhrt ist, in specie auf eine solche Person anzufragen, Matth. Stephan. ad art. 31. num. 2. in fin. Wiewolen, wann es anderst möglich, auch bey vorhandenen Special-Indicien die Special-Anfrage jederzeit besser unterlassen werden solle;

2. Muß die Besagung in der Marter beschehen, darvon bereits oben gemeldet worden, was gestalten ein Mithelffer zu Purgirung seiner Mackel torquirt werden müßte, auch wie solche Tortur vorzunehmen seye? dann ohne Marter gibt die Besagung nur einen Anlaß zur Inquisition, und nicht zur Tortur, &c.

3. Solle der Sager gar eigentlich befragt

befragt werden, wie, wo, und wann ihme der Besagte geholffen? Wie sie sich zu solcher Unthat verglichen und verbunden? was für Worte und Reden sie bey solcher Vergleichung gebraucht? wie dieselbe eigentlich gelautet? einfolglich von allen Umständen examinirt werden, damit eine Obrigkeit sehen möge, ob der Sager wahrscheinliche Sachen bekennet habe oder nicht?

4. Solle eine Obrigkeit auf beschehene Besagung fleißig nachforschen, ob der Sager dem besagten Feind auffetzig oder widerwillig seye? Dann wann auf die Erkundigung sich in Wahrheit befände, daß der Sager der angegebenen Person feind, auffetzig, oder mißgünstig seye, wäre dergleichen Person, als einem Feind, nicht zu glauben; Es wäre dann Sache, daß der Sager dergestaltige erhebliche wahrscheinliche Ursachen und Umstände an Tag legete, daß man seiner Außsage der erfundenen Feindschafft ohnerachtet Glauben beyzumessen verpflichtet würde, indeme die angegebene wahrscheinliche Anzeigung auf Nachfragen in der Wahrheit also beschaffen gewesen.

5. Muß die besagte Person also argwohnlich seyn, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge; dann wann die angegebene Person eines unverfälschten guten Leymuths und Gerichts wäre, würde eine dergestaltige Besagung durch den guten Namen und Nachklang der Person zu Vornehmung der Tortur unkräfftig gemacht, Zanger. cap. 2. num. 68. de quæst. & tort. Ord. Caroli V. art. 31.

6. Daß der Sager auf seiner Außsage kräfftig, unwiderrufflich und ohne Wancken verharre, da nemlich der Sager seine Außsage auffer der Tortur ratificirte, ja darüber zu sterben gesinnet wäre, Matth. Steph. art. 31. n. 8.

Wann nun diese Stücke bey einer Nomination und Besagung nicht alle insgesamt vorhanden, wäre die Besagung zur peynlichen Frage nicht genug; ja wann gleich mehr Sagere wären, jedoch die obbedeutete Stücke bey eines jedwedern Besagung nicht alle sammentlich einträfen, wäre die Vielfältigkeit der Sageren nicht genug, den Abgang ein- oder andern Umstands zu erfüllen, Zanger, cap. 2. num. 53. de quæst. & tort.

Gleicher gestalten, da einer bekennete, daß er die Ubelthat aus Befelch deß Peters gethan hätte, wäre dergleichen Besagung ebenfalls nicht genug zur peynlichen Frage, da nicht alle oberzehlte Puncten einträfen, Boss. in tit. de Indic. num. 154. & 155.

Das vierdte Indicium ist, da sich einer auffer Gericht berühmet hat, daß er die Ubelthat, darum die Frage ist, gethan habe; 4

Hierzu aber werden erfordert nachfolgende Stücke: Erstlich, daß solche Berühmung durch zwey unverleumbdete Gezeugen genugsam erwiesen werde.

2. Daß der Anrühmer eine solche Person seye, zu welcher man sich der Ubelthat billich versehen möge;

3. Daß der Anrühmer seine Pralerey nicht Schertz-weiße, sondern ernstlich ausgestossen.

4. Daß er sich einer gewißen Special-Ubelthat berühmt habe.

Uber das vermeynen etwelche DD. nothwendig zu seyn, daß der Anrühmende seine Außer-Gerichtliche Bekanntnuß nicht widerruffen habe, Zanger. in tr. de quæst. & tort. cap. 2. num. 40. Aber unrecht; dann wann durch deß Anrühmers Zurückruffung die Inzicht aufgehoben würde, könte man nicht zur Tortur greiffen, da er aber darauf vor Gericht verharrete, wäre es der Tortur nicht vonnöthen. Jedoch vermeynet Blum-
* lacher. ad art. 30., daß eine mit guten vernünfftigen Ursachen begründete Zurückruffung (ehe vor ordentlicher Obrigkeit die Sache anhängig gemacht worden) nicht zu verwerffen seye, sonderlich, wann erweißlich wäre, daß die Außer-Gerichtliche Bekanntnuß aus einem Fehler beschehen seye, Jul. Clar. q. 21. num. 33.

5 Das fünffte Indicium ist, da einer dem andern vor der Ubelthat drohet, und die bedrohete Ubelthat bald darauf erfolgete, Ord. Crim. art. 32. Jedoch, weilen offtermalen einer aus gähem Zorn drohet, nach verrauchter Hitze aber die Bedrohung nicht vollziehet, herentgegen ein anderer, der die Drohworte gehört, Gelegenheit nehmen mag, aus feindlichem Gemüthe eben das, was ein anderer gedrohet, zu vollziehen; Als werden zu diesem Indicio nachfolgende Stücke erfordert:

Daß der Drohende sich einer gewißen Ubelthat, wie er seinem Nächsten in specie schaden wolle, verlauten lassen, und dasjenige, was also gedrohet worden, erfolgt seye; dann eine gemeine und General-Bedrohung, ohne ausdruckliche Meldung der Special-vorhabenden Ubelthat, ist nicht genug zur Tortur, Ord. Crim. art. 25. Carpzov. p. 3. q. 121. num. 53. Daß der Drohende eine solche Person seye, daß man sich derselben That zu ihr wohl versehen möge, als welche die Drohworte zu erfüllen gewohnt, oder auch hierunter sehr verdächtig wäre, Matth. Stephan. h. tit. in fine, Clar. §. ult. q. 21. n. 37.

Item daß die Ubelthat gleich darauf erfolgt seye; jedoch ist eines Richters Bescheidenheit zu überlassen: ob der zwischen der Drohung und der That verlauffene Anstand eine kurtze oder lange Zeit genannt werden solle, Zanger. in tit de quæst. & tort. c. 2. n. 45. Menoch. de arbitrar. l. 2. Cent. 4. c. 361. n. 39.

Diesen in der Carolinischen Peynl. 6
Halß-Gerichts-Ordnung verfaßten Indicien ist gleich, da sich einer wegen der Ubelthat mit dem Beleydigten oder sonsten vergleichte, und dessentwegen was abgebete, dann niemand wird gemuthmaßt, ichtwas auch nur was kleines dem dritten Beleydigten zu geben, wann nicht das verletzte Gewissen den Vorschub hierzu leistete, dannenhero dergleichen Person nach rechtlicher Fiction für einen Bekennenden gehalten wird, L. in Fisci 4. ff. de Jure Fisci, Carpz. q. 121. num. 56.

Theils

Theils Doctores machen einen Unterschied: ob der Schuldige selbsten, oder ein Dritter auf dessen Befelch und Vorwissen, sich verglichen habe? Jul. Clar. §. ult. q. 21. n. 38.

* Dessen ohngeachtet aber ist gewiß, daß aus dergleichen Transaction ein Richter Macht habe, nicht allein zu inquiriren, sondern auch mit der Tortur zu verfahren, Zanger. c. 2. num. 123.

* Jedoch, da der Transigent bey gütigem Vergleich voraus setzte daß er ohne Furcht der Missethat (daran er gantz unschuldig) den Vergleich eingienge, auch hierdurch im geringsten etwas bekannt zu haben, zierlichst protestirte, sondern denselben nur zu Verschonung allerhand Mühseeligkeiten, Unkosten und Versaumnussen gemeynt zu haben, ausdrucklich sich bedingte, auch der Obrigkeit vernünfftig vorkäme, daß die Protestation einen Schein der Wahrheit habe; So wäre aus so gestalter Transaction und Vergleich kein Indicium zur Tortur zu erzwingen. Carpzov. d. q. num. 601.

7 Dann letztlichen werden noch andere in allen Delictis statt findende gemeine Indicia, so alleine zur Tortur genug seynd, gesetzt in Ord. Crim. art. 40. §. So einer wissentlich ꝛc. und §. Wann ein Gefangener ꝛc. als: da einer wissentlich vom gestohlnen Gut theilete, der einen Thäter wissentlich ätzte und beherbergte; item dessen Gut verbergete, unziemliche Gemeinschafft mit ihme hat, das unrechte Gut zu verkauffen; oder zur That Rath, Beystand und Beförderung zu geben pflegte; dann dergleichen Leute seynd billich als Gespanen und Mithelffere der That zu halten, und peynlich zu befragen.

Es wäre dann Sache, daß einer nicht wüßte, daß das Gut geraubt oder gestohlen wäre; item welcher aus billicher Forcht gezwungen worden, dergleichen Leute zu beherbergen, Zanger. de tort. c. 2. n. 191.

Oder, da ein Richter aus denen Umständen ermessen könte, daß die Beyhülffe nicht wegen Gutheiß- oder Mitwissung der Ubelthat, sondern nur aus Christlicher Erbarmung beschehen wäre, als: da einer dem Thäter zur Flucht verhülfflich, und weiters kein Verdacht einer Interessirung vorhanden wäre, L. 7. §. idem Labeo quærit. 7. ff. de dol. mal. §. ult. Inst. de L. aquil.

Item, da ein Befreundter seinen wiewohl lasterhafften Befreundten beherbergte, weilen der Auffhalt oder Herberge nur aus Affection verstattet wird, Menoch. q. 89. n. 108.

In welchen Fällen, ob die Herberge nur aus purer Affection, Christlicher Erbarmnuß und erheblichen Noth-Zwang, verstattet worden? eine Richterliche Bescheidenheit alle Umstände untersuchen, und, selbigen nach, das weitere vornehmen solle. Carpz. d. q. 122. n. 66.

Schließlichen, da einer offentlich die Part und Seiten deß Delinquenten hielte, item ohne Vorwissen deß Gefangenen Obrigkeitliche Verträge machte, Geld einnähme oder aus-

gebete oder Bürg darüber würde; Diese Dinge seynd Wahrzeichen, die eine redliche Anzeigung der missethätigen Hülffe halber machen, und peynlich zu fragen Ursache geben, wann anderst die Person also beschaffen, daß man sich der That zu ihr versehen möge.

Es erforderte zwar allhier die Ordnung, daß nach erlernten gemeinen Anzeigungen, so auf alle Delicta sich ziehen lassen mögen, nunmehro auch von denen bey sonderlichen Missethaten zur peynlichen Frage genugsamen Special-Inzichten gehandelt würde;

Demnach aber in dem andern Theil bey einem jedwedern Delicto genugsam angeführt werden solle, was für Anzeigungen in sonderlichen Delictis zur Tortur, entweder vor sich selbsten, oder mit Einstimmung mehrerer Bestärckungen, genugsam seyen? Als habe den Günstigen Leser alleine dahin weisen, und allhero davon nichts setzen wollen.

---

10. der Titul.

Wie und was Gestalten die Anzeigungen bewiesen werden müssen, damit die peynliche Frage statt habe?

Innhalt.

1. Wie die Indicia erwiesen werden?
2. Wann ein Zeug ein Indicium genugsam erweise?
3. In abscheulichen ausgenommenen Lastern müssen die Indicia ebenfalls erwiesen werden.
4. Wie die zwey Zeugen beschaffen seyn sollen?

Es ist bereits dargethan worden, daß die Tortur ohne genugsame Anzeigung oder Indicien nicht ergriffen werden solle, damit nicht andern Falls viele Unschuldige verdammet, oder dem Richter freye Hand gelassen werde, wen er torquiren wolle oder nicht? dann auf solche Weiße fienge der peynliche Proceſs mit der Tortur an, so aber in Rechten verworffen, L. 1. in princ. ff. de quæst. &c. Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 20.

Ja so gar kan niemanden ohne genugsame Anzeigungen und Indicien mit der Tortur würcklich und realiter erschröckt werden, Matth. Stephan. ad d. art. l. 1. §. Si quis ultro n. 27.

Ist dannenhero vonnöthen, daß die Anzeigungen und Indicia nicht in dem Kopff der Obrigkeit nach deren Willkühr gebohren, sondern daß selbige in dem Proceſs und Actis fundirt auch genugsam erwiesen und dargethan worden seyen. In dieser Materia aber entstehet die weitere Frage: wie die Beweisung der Anzeigungen beschaffen seyn müsse?

Die Peynliche Halß-Gerichts- 1
Ordnung Caroli V. art. 23. lehret klar, daß eine jede genugsame Anzeigung, darauf man peynlich anfragen möge, mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden solle, und in dem art. 30. deßgleichen;

Die Rechtsgelehrten seynd ebenfalls einhellig, daß zu Beweisung eines weitschichtigen Indicii zwey Zeugen erfordert werden, Clar. q. 23. in princ.

princ. Guazzin. Defens. 30. c. 31. n. 1. Dann ein Zeug ist kein Zeug. L. Jus Jurandi 9. §. 1. C. de test.

In denen der Ubelthat nächsten und zweiffelhafften Anzeigungen machen sie einen Unterschied inter Indicia proxima ad delictum, & inter Indicia proxima Delicto, das ist: unter denen Anzeigungen, wordurch die Ubelthat halbständig bewiesen wird, und unter jenen, wordurch nur die zu Begehung der Ubelthat zugehörige Stücke erwiesen werden, Guaz. d. l. n. 1.

Als, zum Exempel: da ein Zeuge vorhanden wäre, der da aussagte, daß er den Peter gesehen habe, den Paul umbringen; Item, da ein Zeug sagte: er habe selbsten gehöret, wie der Georg dem Paulen befohlen habe, daß er, Paul, den Petern umbringe;
2 Dieses seynd Indicia, so die Ubelthat selbsten an Tag geben, und können dieselbe durch einen tüchtigen und glaubwürdigen Gezeugen genugsam erwiesen werden, damit die peynliche Frage vorgenommen werden möge, Mascard. de Probat. Concl. 865. n. 50.

3 Ausser diesen aber müssen alle andere Anzeigungen, ja alle weitschichtige Wahrnehmungen, Behelff- und Umstände, und zwar jede besonders, durch zwey glaubwürdige Gezeugen erwiesen werden. Clar. q. 22. n. 1.

Wann es auch gleich wegen der schwersten Lastern, als verletzter Majestät und Assassinat, zu thun wäre. Farin. q. 37. n. 14. & 17.

Dann, daß man in abscheulichen oder heimlichen Lastern ehender zur Tortur greiffen solle, ist nicht dahin zu verstehen, daß hierzu nicht höchstdringende unzweiffelbare Indicia erfordert werden, sondern nur, weilen man ausser der Tortur die Wahrheit beschehener Ubelthat anderwärts her nicht überkommen kan; Dann es wäre ja ein Absurdum, daß, da man in geringen Fällen ohne genugsame Inzichten die Tortur nicht ergreiffen mag, solche hingegen bey abscheulichen schweren Lastern statt finden solle; dahero die Indicia um so viel dringender und höchst- erheblich seyn sollen, Gigas in tr. de Crim. læs. Maj. q. 29. n. 3. Oldekopp. tit. 4. Obs. 16. n. 5. & seq.

Zu deme müssen die Zeugen auch Contestes seyn, das ist, beyde Zeugen von einem Ort, einer Zeit, einer Sache ꝛc. gleichförmig außsagen, Mascard. de probat. Concl. 865. n. 3.

4 Ingleichem müssen die zwey Zeugen aller Einreden freye und tüchtige Personen seyn, Guazz. d. l. n. 3. art. Ord. Crim. 30. Oder, wenigst ihr Defect mittelst der Tortur purgirt werden.

Daferne aber nur ein Zeuge vorhanden, und die Sache dergestalten beschaffen wäre, daß eine Obrigkeit abnehmen könte, daß der Inquisit ausser deme noch mit ein- und anderen Umständen zimlich beschwert wäre, könte gleichwol die Real- Territion vorgenommen werden. Carpzov. p. 3. q. 122. n. 59.

II.ter Titul.

Ob die einschichtige Zeugen und unvollkommene Indicia zusammen gesetzt werden können, damit die peynliche Frage statt finde?

Innhalt.

1. Unvollkommene Zeugnüssen können zusammen gesetzt werden.
2. Was hierzu erfordert werde?
3. Die dessentwegen zuerkennende Tortur solle gering seyn?
4. Wann die Tortur nicht statt habe?

GLeichwie vorgesehenen Rechtens, daß etliche Anzeigungen, deren jede nach ihrer Art unvollkommenlich erwiesen worden, dergestalten nicht mögen zusammen gefügt werden, daß Krafft solcher Zusammensetzung jemand mit peynlicher Frage angegriffen werde, Guaz. Defens. 30. c. 32. num. 1.;

1 Also lehren doch nichts desto minder die Criminalisten, daß, wann jede Anzeigung vor sich selbsten und besonders bey einer Missethat, um welche die Frage ist, eintreffe, als zum Exempel: Ein Zeug sagte, er hätte den Inquisiten damahls an dem Ort, allwo der Entleibte gelegen, mit einem blutigen und blossen Degen gesehen; Ein anderer sagte: er habe gesehen den Inquisiten von dem Ort der That eylends hinweg fliehen; Ein anderer: er habe gesehen, daß der Inquisit mit blossem Gewöhr nach dem Ort der That gegangen seye, ꝛc. dergleichen absonderliche Zeugnüssen (dieweilen die aus gedachter dreyer Zeugen Aussagen entstehende Anzeigungen miteinander nur eine That beträfen,) gar wohl zusammen gesetzt, und zu Vorkehrung der Tortur genugsam erachtet werden könnten, Mynsing. Obs. 100 Cent. 2.

Jedoch erfordert zu solcher Zusam- 2
mensetzung Carpz. p. 3. q. 122. num. 58. daß die Zeugen, jeder besonders, aller Einreden frey seyen; 2. Daß ihre sonderliche Außsagen von denen nächsten Anzeigungen der Ubelthat attestiren müßten; 3. Daß die sonderliche Anzeigungen dergestalt beschaffen seyen, daß andurch jedweder Verständiger zu Erkennung der Tortur vermögt werde;

Gleicher gestalten können, wann es eine Ubelthat betrifft, die vielfältig wiederholter beschehen könte, als in Ehebruchs-Sachen, zumal an Orten, allwo die Straffe capital ist, in Ketzerey, Hexerey, ꝛc. und ein Zeuge in dergleichen Lastern von diesem ein anderer von einem andern Actu deponirte, dergleichen sonderliche Außsagungen zusammen gestossen, und krafft deren der Inquisit gepeyniget werden, Zanger. in tract. de quæst. & tort. c. 3. n. 35.

Jedoch ermahnet bey solcher Zusammensetzung und Zuerkennung der Tortur Guazin. d. l. n. 2. ad finem: daß die Tortur nicht der Schärffe nach, sonder etwas milder und geringer, vorgekehrt werden solle.

Zum Beschluß aber ist zu wissen, daß,

daß, wann gleich die Anzeigung mit genugsamen Zeugen erwiesen worden wäre, man doch zur Tortur nicht schreiten solle, daferne der Inquisit mit anderwärtiger Beweisung die Anzeigungen aufheben oder entkräfften könte; Dann gleichwie die Anzeigungen gewißer Rationen und Ursachen halber zur Tortur genugsam erkennt werden; also kan hingegen die Krafft der Anzeigungen durch anderwärtige vernünfftige Ursachen und Abnehmungen anwieder zweiffelhafft und krafftloß gemacht werden, Ord. Crim. art. 28.

Und da nun die Entschuldigungs-Ursachen mehrers vernünfftig, schlüssiger und stärcker, als die erfundene Anzeigungen wären, ist vor sich selbsten klar, daß man die Tortur unterlassen solle; Da aber die Entschuldigungs-Ursachen nicht so erheblich wären, daß die Anzeigungen darmit umgestossen werden könten, solle die Tortur ungescheut gebraucht werden; Da aber ein Richter zweiffelhafftig darob würde, welcher Theil dem andern obgelegen? kan man bey Rechtsgelehrten anfragen; wiewol in dergleichen zweiffelhafftigem Fall die Tortur, als eine sehr mißliche Sache löblicher unterlassen würde, indeme ein Richter jederzeit den mildern Theil erwählen solle, Zanger. cap. 2. num. 177. Nicol. Boër. Decis. 165.

*

12.ter Titul.

Was vor würcklicher Vorkehrung der Tortur ein Richter beobachten solle?

Innhalt.

1. Wie das Bey-Urtheil der Tortur auszufällen?
2. Wie der Inquisit vor der Tortur nochmalen in Güte zu befragen?

1 WAnn der Inquisit seine Defensionales eingereicht, ist vonnöthen, daß ein Richter seine Geschwohrne oder Beysassen zusammen ruffen lasse, und selbigen vortrage, was für Anzeigungen und Indicien wider den Inquisiten aus dem formirten Procels erscheinen? wie kräfftig oder zweiffelbar die Indicia den Gefangenen beschweren? was gestalten die Anzeigungen durch glaubwürdige unverwerffliche Gezeugen erwiesen, daß es um eine Capital-Sache zu thun: wie nicht weniger, daß zwar der Gefangene zu Einreichung der Defensionalien zugelassen, und ihme zu diesem Ende der Procels abschrifftlich getreulich communicirt, von ihme Inquisiten auch die Defensional-Schrifft eingereicht worden seye; stehe nun an deme, daß ein Rechtsgeding ermesse: Ob Inquisit mittelst seiner eingereichten Defensionalien die wider ihne vorhandene Anzeigungen und Indicien genugsam abgeleinet habe oder nicht? oder

oder nothfalle, Inquisiten mit würcklicher Marter zu Erhebung der Wahrheit, auch Purgir- und Abthuung der wider ihne vorhandenen Indicien anzufragen, und mit was für einem Gradu selbiger, denen Umständen nach, sowol dessen Person, der That, als erwiesener Anzeigungen halber, anzugreiffen wäre? auf welche Relation weiters in das Protocoll von dem Gerichtschreiber zu nehmen seyn möchte, aus was für Fundament, Ursachen, Rationen und Erheblichkeiten die mehrere Beysassen zu diesem oder jenem Gradu der Tortur mit ihrer Erkanntnuß zu votiren bewegt worden? zumalen nach Art und Form eines Bey- Bescheids dem Protocollo einzutragen ist:

Bey- Bescheid.

DAß aus vorstehenden der Sachen reifflich überlegten erheblichen Umständen und unabgelaunten schweren Anzeigungen, auch wegen Abscheulichkeit der That, und damit die Wahrheit, worzu anderer Gestalt nicht zu gelangen, an Tag komme, der N. N. an den Ort der peynlichen Frage geführt, der Kleyder entblößt, gebunden, mit dem Seil aufgezogen, und ein N. N. lang aufgezogener gelassen, auch im Fall seiner Halßstarrigkeit ein N. N. Pfund schwehr Stein drey Vater unser lang an seine Füsse gehängt werden solle;

Dann hierinnfalls solle ein Richter nach Ausweiß Tyrolis. Lands-Ordnung, im 8. Titul, 8. Buchs, den mehrern Stimmen folgen, und vor sich selbsten nichts vornehmen.

Nach solchem geschöpfften Bey-Urtheil solle der Richter und der Gericht- Schreiber, mit Zuziehung dreyer aus dem Rath oder Geschwohrnen, den Delinquenten nicht gleich an den Ort der Tortur führen lassen, sondern zuvor versuchen, ob der Inquisit zu Bekennung der Wahrheit in Güte zu bringen seye? und zwar dergestalten:

Auf welch- von denen Geschwohrnen und Beysassen ausgefalltes Ey- 2
Urtheil und zuerkannte peynliche Frage die Obrigkeit nicht unterlassen hat, in Gegenwart deß Gerichts- Schreibers und N. N. als Beysassen, den Inquisiten in der N. Stuben nochmalen fürzunehmen und selbigen auf nachfolgende Weiße zu Bekennung der Wahrheit gütigst anzumahnen ꝛc.

Actum den, ꝛc.

Vor, ꝛc.

Ist der Inquisit über abgelegten leiblichen Eyd, so viel andere Personen berührt, und beschehene Anvermahnung, die Wahrheit zu bekennen, nochmals constituirt worden:

Man habe an Seiten deß Gerichts seine eingegebene Defensionalien zu Entfliehung peynlicher Frage genugsam ersehen, jedoch gefunden, daß die in dem Processs wider ihne vorhandene schwere Indicia und Anzeigungen nicht abgelaint worden wären; solle dannenhero die Wahrheit endlich bekennen: ob er nicht den Paulen ermordet habe?

Sagte Nein; verhoffte aber, er habe seine Unschuld genugsam an Tag geleget; Wie

Wie Constitut dieses vorgeben möge, indeme doch aus so vielfältigen Anzeigungen, Indicien, Wahrzeichen und Muthmassungen nichts anders hervor scheinet, als daß er der Thäter seyn müsse; Constitut wisse, mit was für unzweiffelbaren und vielfältigen Inzichten er beschweret seye, also, daß bey dergleichen beschaffenen Dingen sein stetes Ablaugnen nicht statt habe. Dann daferne er noch über diese gütige Anvermahnung in seiner verstockten Meynung und stetem Ablaugnen verharren solte, würde mit ihme zur peinlichen Frage von Rechtswegen geschritten werden, solte also in sich selbsten gehen, GOtt die Ehre geben, und dancken, daß er zur bußfertigen Bekanntnuß seiner Sünden Gelegenheit habe, und sich nicht selbsten der Marter und Folter aufopffern.

Resp. Er wisse nichts zu bekennen, man thue ihme vor GOtt und der Welt Unrecht, ꝛc. Er thue darwider protestiren, appelliren und sich bestermassen darüber beschweren.

Innhalt.

1. Nach Gemeinen Rechten hat à Decreto Torturæ die Appellation statt.
2. Etlicher Criminalisten Vorsorge zu Verhinderung der Appellation.
3. Was dißfalls practicirlich?
4. Wann die Supplications-Interponirung zu verwerffen?

NAch Gemeinen geschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten ist es eine vorgesehene Sache, daß nicht allein von dem Bey-Urtheil der Tortur, als einer Sache von unwiederbringlichem Schaden, sondern auch von würcklicher Androhung der Tortur die Beschwehrde und Appellation angehängt, und dem Richter die Hände gebunden werden, in Sachen weiters zu gehen; sondern es ist zu erwarten, was die Erläuterung mitbringen werde, Jul. Clar. quæst. 64. vers. Si quid agendum L. 2. ff. de Appell. recip. C. Significarunt de Test. C. Cum cessante de Appell. 1

Damit nun die Appellation von dem Inquisiten nicht opponirt werden möge, vermeynen theils Doctores die beste Cautel zu seyn, daß der Delinquent ehender von der Tortur nichts wisse, als biß er gleichsam gebunden worden, nur damit die Appellation vermitten bleibe, Clar. l. c. 2

Aber Guazzinus Defens. 30. cap. 1. n. 9. verwirfft diese Sorgfältigkeit, indeme ein Inquisit auch vor Bedrohung der Tortur appelliren kan, geschweige, daß dergleichen affectirte und gleichsam durch Arglistigkeit hervor gesuchte Mittel zu Benehmung

13. der Titul.

Ob eine Appellation von dem Bey-Urtheil zuerkannter peinlicher Frage statt finde?

rechtmäßig-zuständiger Beschwehrde wenig Ruhm und Lob nach sich ziehen.

Zu deme muß das Decretum Torturæ als eine Interlocutoria, so ein Definitiv-Gravamen nach sich ziehet, auch in Processu Inquisitorio publicirt werden; Und ist allein die Territion der Publication befreyet, damit der Inquisit selbige nicht verlache. Oldekopp. 97. Decad. 1. contra Carpzov.

Der Teutschen Gewohnheit nach wollen in peinlichen Sachen so gar von denen End-Urtheilen die Doctores die Appellation nicht zulassen, davon aber das mehrere in dem 18. Titul, 4. Buchs, ob in peynlichen Sachen eine Appellation statt habe? gesagt werden solle

3 Vermög Tyrolischer Lands-Ordnung aber ist ebenfalls vorgesehen, daß in peinlichen Processen keine Appellation statt finde, 57. Titul, 2. B., T. L. O. welchen Titul aber der 60. ste Titul mildert und statuirt, daß zwar die Appellation verworffen, gleichwol aber dem beschwerten Theil erlaubt seye, von denen End- und Bey-Urtheln, so die Krafft eines End-Urtheils nach sich ziehen, sich zu beschwehren und per modum supplicationis die Beschwehrde anzubringen, mit diesem Beysatz, daß ein Richter biß zu Erledigung der Supplications-Sache mit Exequirung deß Urthels nicht fürgehen solle, daferne dem Beschwehrten daraus unwiderbringlicher Schade und Nachtheil folgen möchte. Daß aber die Tortur, als welche vor härter, als die Abhauung beyder Hände, von denen Criminalisten gehalten wird, dem Beschwehrten einen unwiederbringlichen Schaden nach sich ziehe, ist eine ausgemachte ungezweiffelte Sache. Solle demnach eine nachgesetzte Obrigkeit, daferne der Inquisit wegen der Tortur die Beschwehrde anhänge und begehrte, ihme so viel Zeit und Gelegenheit zu zulassen, daß er seine Beschwehrde Supplications- * Weiße an höhere Orte verführen könne, dem Inquisiten nicht zu hart seyn, noch dessen Einwenden und protestiren gleich verwerffen, und mit der Tortur verfahren, sondern demselben einen Terminum ansetzen, darinnen er seine Supplication würcklich an die Gehörde præsentiren möge, und ihme hierinnfalls alle möglichste Hülffe erzeigen. Dann durch Statutarische Aufhebung der Appellation ist das Remedium Supplicationis oder Nullitatis zu interponiren nicht verwöhrt, Oldekopp. Observ. 1. lib. 5. Und dürffte bey Revidirung deß Criminal-Processes eine nachgesetzte Obrigkeit wegen unrechtmässiger Weiße vorgenommener Tortur nicht syndicirt werden, noch in die daraus entstehende Ungelegenheit verfallen.

Es wäre dann Sache, daß der Inquisit keine eintzige erhebliche Ursache seiner Beschwehrte fürbringen möchte, oder die Umstände dergestalten beschaffen, daß die Supplication für einen pur-lautern freventlichen Verschub zu halten wäre; dann in 4 solchen

solchen Fällen solle die eingewandte Supplication verworffen werden, Scaccia de Jud. l. 1. c. 97. n. 84. & Appell. n. 17.

Da aber dem Gericht dessentwegen die Sache zweifelhafftig vorkäme: ob die Supplication zu zulassen oder zu verwerffen seye? ist rathsamer, daß man der Supplication ehender statt gebe, als solche verwerffe, angemerckt die Supplication nicht zu verwerffen, so daß die Calumnia oder frevelhaffte Beginnen nicht am Tage lieget, Scaccia d. l. n. 84.

---

14. der Titul.

Wie die Tortur vorgenommen und der Inquisit befragt werden solle?

Innhalt.

1. Ob die Frage währender Tortur aufzuschreiben seye?
2. Practica der Auf-Notirung.
3. Formula, wie der Inquisit an dem Ort der Tortur zu constituiren.
4. Besorgliche Cautelen so vor der Tortur zu beobachten?
5. Denen Frey-Leuten und Gerichts-Dienern ist nicht zu trauen.

MAnn über ernstliche Zusprech- und Anvermahnung, die Wahrheit in Güte zu bekennen, der Inquisit nicht zu vermögen gewesen, bleibt nichts mehr übrig, als daß der Richter, der Gericht-Schreiber und Beysassen sich an den Ort der Tortur gleich hierauf verfügen, und dahin den Inquisiten durch die Gerichts-Diener, welche an dem Ort, allwo kein Freymann wohnet, die Tortur zu exequiren pflegen, führen lassen sollen.

Anvor aber solle der Richter etwelche glatte und kräfftige kurtze Anfragen auffsetzen, die er dem Inquisiten vorzuhalten vermeynt, damit der arme Mensch in der Marter nicht lang aufgehalten werde. Es statuirt zwar die P. H. G. Ordn. Caroli V. art. 58. daß die Sage der Gefragten nicht angenommen, oder aufgeschrieben werden solle, so er in der Marter thut, sondern er solle seine Sage thun, so er von der Marter gelassen ist; Ob nun zwar des Orts nur von Auffschreibung der Sage gemeldet wird, so extendirt doch Blumlacher. art. 58. n. 9. dieses auch auf die Anfrage also, daß währender Marter niemand eigentlich, und in specie auf die That und dero Umstände gefragt, sondern nur in genere anvermahnt werden solle; Constitut solle nunmehro die Wahrheit bekennen, item Carpzov. p. 3. q. 124. n. 27. seq. 1

Und dieses derentwegen, weilen nicht muthmaßlich, daß der arme Mensch währender Marter mit völligem Verstand begabt seye, auch dessentwegen die Ubelthat mit allen wahrhafftigen Umständen eröffnen könne.

Nichts desto minder aber ist diese Practica in Welschland auch in Tyrol nicht üblich, dann manchsmal etwelche verschlagene Gesellen befunden werden, welche da sie kaum gebunden und in die Höhe gezogen wor- 2 *

den, schon zu schreyen anfangen: Ach GOtt! laßt mich herab, ich will alles bekennen, und da man sie herab gelassen, sagen sie: Ach! was wolte ich bekennen, ich bin unschuldig; und darmit können sie die Tortur ihnen dergestalten selbst freventlich erleichtern, daß sie die Schmertzen, die aus steter Währung der Marter entspringen, nicht sonderlich empfinden, folglich auch die Wahrheit zu bekennen nicht genugsam angehalten werden mögen.

Die N. O. L. G. Ordn. tit. 37. §. 4. verbietet nicht, daß man einen in währender Tortur nicht anfragen solle, sondern nur, daß man den armen Delinquenten nach Erlassung der Tortur nochmalen anhalte, die Bekanntnuß, jedoch an dem Ort der Tortur, zu wiederholen, welche Außsage dann der Gericht-Schreiben mit allen Umständen ad Protocollum nehmen solle; Die Italiäner aber pflegen währender Tortur die Fragstücke abzugeben, und den Armen vor Bekanntnuß der That der Tortur nicht zu erlassen, so ferne es das Spatium der zu-erkannten Tortur leydet, ja wann er gleich sagte: laßt mich herab, ich will alles sagen, wird gleich replicirt, solle es nur anjetzo sagen, und einmal zu bekennen anfangen, ꝛc.

Bey der Hochlöbl. O. O. Regierung diß Landes, weilen das Statutum Tyrolense nichts hievon meldet, kan die Italiänische Manier beobachtet werden, sintemalen die Bekanntnus der Tortur ohne das vor der Ratification ungültig und dem Bekennenden in der Haupt-Sache nicht schädlich ist.

Diß vorgesetzt und erklärt, ist weiters zu wissen, daß ein Richter eine Sand-Uhr mit sich nehmen solle, um zu wissen, wann die zu-erkannte Maß der Zeit außlauffet; jedoch lehren die DD. daß er die Sand-Uhr an einen Ort stellen solle, allwo sie von dem Delinquenten nicht gesehen werden mag. Guaz. Defens. 30. c. 2. n. 4.

Nachgehends solle man den Delinquenten abermals besprechen und ihme vorhalten: 3

Constitut sehe nun, an was für einem Ort er sich befinde, solle GOtt den Allmächtigen vor Augen haben, seiner Seelen Seeligkeit beobachten, und nunmehro die Wahrheit einmals bekennen; dann widrigen Falls, weilen er mit so vielen Indicien und Anzeigungen beschwehrt, er mit peinlicher Frage und Marter angegriffen werden müsse.

Resp. Wisse weiter nichts zu bekennen, man möge mit ihme umgehen, wie man wolle.

Wann die Ermahnung noch nicht erklecklich, kan man durch den Freymann oder Gerichts-Diener die Instrumenta der Tortur in Bereitschafft stellen- den Delinquenten niedersitzen- und der Kleider, jedoch mit Bedeckung der Scham, als welche die Natur selbsten gleichsam verbergen wollen, Daumhoud, C. de Tortura entblösen lassen; Nachgehends solle eine Obrigkeit abermals versuchen, ob Constitut die Wahrheit ohne fernere Marter zu bekennen geneigt seye? Und also solle ein vernünfftiger

Richter

Richter einen Grad nach dem andern vornehmen lassen, und jedesmal durch nachgesetzte Fragstücke versuchen, ob der Delinquent zur Wahrheit-Bekennung nicht zu bewegen seye? als Constitut werde ermahnet, die Wahrheit nunmehro einsmalen zu bekennen, und solle er zu würcklicher Marter von selbsten nicht Ursache geben.

Resp. Er könne nichts anders bekennen, und solte er 100. Jahr gemartert werden.

Auf welche Antwort, und weilen man des Constituti Hartnäckigkeit erfahren, man zu dem zu-erkennten Grad der Tortur geschritten ist, und ihne in die Höhe ziehen lassen.

Uber welche Aufziehung er geschryen: ihr möcht machen, was ihr wolt, ich kan nichts anders bekennen.

Auf diese weitere Hartnäckigkeit hat man endlich nach Außweiß des zu-erkennten Bey-Urtheils den letzten Grad ergriffen, und an die Füsse des Constituten einen N. Pfund schweren Stein gehängt, worüber der Constitut zu schreyen angefangen: Ach JEsus Maria was ist das für eine Tyranney, ich kan nichts bekennen.

Darüber aber der Constitut nochmalen erinnert worden, einmal die Wahrheit zu bekennen:

Resp. Was wolt ihr von mir wissen, ich sterbe, laßt mich herab, ich will alles sagen, was ihr wollet.

Auf welches er aber von neuem ermahnt worden: solle also die Wahrheit einsmal bekennen:

Resp. Laßt mich herab, ich will alles bekennen.

Auf welches ihme gesagt worden, er solle nur einmal anfangen zu bekennen, hernach werde man ihne herab lassen:

Resp. Er könne in dieser Marter nichts sagen, man solle ihne herab lassen, er wolle alles sagen und bekennen; Ach GOtt! laßt mich herab, so er öffters angezogen.

Uber diese Versprechung hat man ihne, Constituten, alleine zu obbemeltem Ende mit allem weitern Vorbehalt ꝛc. fein gemach und sachte von der Marter herab- und auf einen Stuhl sitzen lassen.

Und als er dergestalten herab gelassen und auf einen Stuhl gesetzt worden, ist weiters angefragt worden?

Constitut solle nun nach seinem Versprechen die Wahrheit einmal bekennen?

Resp. Was will man von mir haben, ich bin unschuldig, und dannoch thut man mich wider der Billichkeit strecken.

Constitut werde ermahnet, daß er sich dergleichen Außflücht begeben, und einsmal die Wahrheit bekennen solle, sonsten würde die Tortur fortgesetzt und continuirt werden.

Worüber der Constitut abermals in die Höhe gezogen worden, der aber gleich nach der Aufziehung zu schreyen angefan-

angefangen: Ach GOtt! ich muß zerschnellen, laßt mich der Natur pflegen, ꝛc.

Zu welchem Ende dann, und keinem andern, der Constitut herab gelassen und ihme die Erlaubnuß gegeben worden, den Leib s. h. zu erleichtern; Und als er, Constitut, über eine kleine Weile ungefehr bey einer halben viertel Stund, wieder ad locum Torturæ geführt worden, hat er angefangen zu reden: Ach GOtt erbarme es! sagt mir dann, was wolt ihr, daß ich sagen solte, ich will alles sagen, was ihr wollet.

Uber welche blosse Worte und nichtiges Verheissen die Tortur auf Richterlichen Befehl abermals ergriffen, und der Constitut in die Höhe gezogen worden, der aber, unerachtet vielfältiger Anfrage und Ermahnung, nichts mehr sagen wolte.

Und als Constitut ein N. Stund nach Außweiß der Sand-Uhr also in der Marter gewesen und verharret, hat man ihne wiederum fein gemach von der Tortur entbunden, die Arme und Glieder eingerichtet und wieder angekleidet, der bey solcher Herablassung angefangen zu schreyen, halt Brüder! halt, fein gemach! ꝛc.

Auß dieser Formula kan man abnehmen, wie nach Verschiedenheit der Marter auch das Protocoll formirt werden müsse? Und solle dem Constituto ein mehrers nicht zugefügt werden, als was das Bey-Urtheil vermag, und im Protocoll verzeichnet worden, vid. Ambros. Senogall. l. 4. c. 8. n. 12.

4 Damit aber ein Richter in Vornehmung der Tortur einer culposen Unachtsamkeit nicht bezüchtigt, noch dessentwegen eine Verantwortung oder Straffe zu beförchten habe, solle er währender Tortur sich nicht hinweg begeben, sondern auf alle Umstände fleissige Obsicht haben; Ja er solle in das Protocoll setzen lassen, daß denen Gerichts-Dienern oder Freymann auferlegt und ernstlich anbefohlen worden seye, daß sie forderest den Constituten an dem Leibe besichtigen und beobachten sollen, ob er ein tadelhafftes Glied oder Leib-Schaden habe? ob er zu der zu erkannten Tortur Leibes-Beschaffenheit halber tüchtig; Item, daß sie sehen solten, ob das Seil gut, frisch, und etwa nicht gefährlich zum Erbrechen seye. Uber diß soll man ebenfalls ad Protocollum nehmen, wie sorgfältig die Gerichts-Diener alles besichtiget, wie hart und versicherlich sie den Constituten gebunden, daran gar viel gelegen. N. O. L. G. Ordn. Titul von der Tortur, Guaz. Defens. 30. C. 34. n. 2.

Solten aber die Gerichts-Diener sagen, daß der Constitut tadelhafft, und anbey zweifelen, ob die Tortur dem Constituto am Leben nicht schädlich seyn möchte? solle man einen Medicum oder Bader beyziehen, dessen eydliches Gutachten darüber vernehmen, dem Protocollo eintragen, und sich mit der Tortur nach selbiger Ration reguliren.

Da aber dergleichen Fleis nicht beschehen, der Strick entzwey riesse, der Torquirte auf die Erden herab

fiele,

fiele, und etwa einen Arm oder Bein zerbräche, lehren etwelche, daß der Richter hiervon Antwort geben müsse; wiewolen etwelche den Richter hievon entbinden, und die Verantwortung dem jenigen zuschreiben, dem die Tortur von Amts-wegen zu vollziehen oblieget, Guaz. d. l. n. 2.

5 Deme seye nun, wie ihme wolle, so ist doch jederzeit löblich- und rathsamer, da der Richter solche Vorsorge getragen, und die offt mehrers als
* vonnöthen, begierige Gerichts-Diener ihrer Amts ermahnt, den Inquisiten wegen der Leibes-Mängel selbsten befragt, und hierüber nicht allein der Blut- begierigen Gerichts-Diener, sondern geschwornen Aertzten und Bader Relation eingeholt hätte; Dann eine Obrigkeit solle nicht leichtlich denen Frey-Leuten oder Gerichts-Dienern glauben, als die öffters vor Begierde, den Inquisiten zu plagen schier vergehen, noch weniger selbigen zulassen, den Inquisiten um die Bekandtnuß anzufragen, oder durch Drohung zu erschröcken; Ja es ist ein geringes Lob einen solchen Freymann zu haben, der die Bekandtnuß bey allen Inquisiten erpressen mag, indeme dieses offt durch Teufelische Zubereitung, und aus andern verborgenen Ursachen herfliesset. vid. Oldekopp. Observ. 24. tit. 4.

---

15. der Titul.

Wie sich ein Richter zu verhalten / da der Constitut während der Tortur in eine Ohnmacht fiele?

Innhalt.

1. Von Mitteln / die falsche Ohnmacht zu erkennen.
2. Practica, wie bey wahrer Ohnmacht zu procediren?

§. 1 SO bald der Constitut während der Tortur ohnmächtig würde, so aus dessen Erbleichung, übermäßigem Schweiß, schaumenden Mund, und verlohrner Rede abzunehmen, solle man alles gleich ad Protocollum nehmen; Diesem Zeichen aber solle eine Obrigkeit nicht zu leicht glauben, auf welches schlimme Leute genugsam abgericht, um die Tortur andurch von ihnen zu bringen, herentgegen auch nicht gar unglaubig seyn, und, obiger Zeichen unerachtet, mit der Tortur fortfahren, sondern den Constituten, wann Zweifel und Gefahr vorhanden, herab nehmen lassen; Da aber der Constitut sich einer Schwachheit und Ohnmacht fälschlich annähmete, nichts redete, oder sich schlaffend stellete, solle man fein laut denen Gerichts-Dienern zusprechen, den Strick erschüttern, Schwefel, Rauch, Papier oder Huder anzünden, selbige in die Nasen des Constituti rauchen lassen, um zu sehen, ob wol ein wahre Ohnmacht vorhanden, oder nicht? Ambros. Senogall. l. 4. c. 14. n. 7. Wie dann hierdurch die angenommene und ertichtete Schwachheit bald vertrieben, und * der Redlose offt redend gemacht worden,

worden, uti atteſtatur Gloſſ. ad Ambroſ. num. 15.

2 Jedoch iſt in dieſer Materia jederzeit löblich- und rathſamer, daß man alſobald auf Vermercken, daß eine Ohnmacht vorhanden, den Conſtituten der Tortur entlaſſe, als ihne länger darmit aufhalte, die Entlaſſung aber ſolle mit der Clauſul animo repetendi Torturam, d. i., mit Vorbehalt und Außnahm, den Conſtituten nach überſtandener Ohnmacht wiederum zu torquiren, beſchehen, dann ſonſten bey Unterlaſſung dieſer Clauſul, da der Conſtitut in Ohnmacht gefallen und ſchwachen Leibs worden wäre, die Tortur nicht mehr repetirt werden könte, ſondern ein ſolcher wäre genugſam, und überflüßig torquirt worden; wiewolen dißfalls rathſamer, daß ein Medicus, oder Barbirer angefragt, und nach deren Außſage die Tortur entweder wiederholt, oder unterlaſſen werde. Guaz Def. 3. c. 16. n. 3. & 4.

Die Formula aber, wie ein Ohnmächtiger der Tortur erlaſſen werde, iſt dieſe:

Demnach nun der Conſtitut drey oder vier Vater unſer lang, in der Höhe gehangen, hat er angefangen gantz erbleichen, und ohnmächtig zu werden, worüber die Obrigkeit befohlen, ſelbigen fein gemach von der Tortur, jedoch mit Vorbehalt, ſelbige nach Nothdurfft zu erholen, herab zu laſſen, und den Conſtituten auf einen Lehn-Stuhl zu ſetzen, welcher dann nach beſchehenem Herabthun und Niederſetzen einem halb-Todten gleich geſehen, jedoch auf angeſpritzten Roſen-Eſſig, angeſtrichenen Balſam, ꝛc. wieder zu ihme ſelber gekommen, worauf er weiters gefragt worden, ꝛc.

Da man aber befindete, daß der Conſtitut nur ertichteter Schwachheit halber ſich der Tortur loßgewürcket, macht man den Innhalt des Protocolls alſo:

Dieweilen auf fleißige Beſichtigung man genugſam eingenommen und erfahren, daß die erzeigte Ohnmacht nur ein verſtelltes Werck geweſen; Als iſt er auf ein neues aufgezogen worden, ꝛc.

Oder man kan zu mehrerer Verſicherung einen Artzney-erfahrnen beyziehen, und ſelbigem auftragen, daß er den Conſtituten am Leib fleißig beſichtige, und mittelſt eydlicher Relation ſage, was ihme gedäuchte; Und dieſes iſt der geſtalten ad Protocollum zu nehmen:

Damit man aber in Sachen nicht zu viel noch zu wenig thue, hat man den N. beygezogen, und ihme anbefohlen, den Conſtituten fleißig zu beſichtigen, welcher dann nach abgelegtem Eyd, die Wahrheit ſeinem Gutachten nachzuſagen referirt, daß der Conſtitut ohne Gefahr des Lebens nicht mehr torquirt werden könne, auf welche erhaltene Relation man den Conſtituten der Tortur entbunden, und ihne an ſeinen Ort verwahrter führen laſſen. Und alſo ſihet man, wie bey Vornehmung der Tortur das Protocoll geführt, und wie der Actus zu vollbringen ſeye.

16. Der

16. der Titul.

Wie lange ein Delinquent in der Marter aufgehalten werden könne?

Innhalt.

1. Wie lange der erste Grad der Tortur dauren solle?
2. Item im zweyten und dritten Grad.
3. Und in dem letzten.

1 DJe Länge der Zeit, daß ein Delinquent in der Marter gelassen wird, muß nach Proportion deß zuerkennten Gradus eingetheilt werden.

Dann bey dem ersten Gradu, welcher keinen absonderlichen Schmertzen am Leibe, wol aber am Gemüthe verursachet, und den Constituten erschrecket, solle die Zusammenbindung der Händen mit kleinen Schnüeren nicht auf das strengeste vorgenommen werden, dann sonsten würde diese scharffe Zusammenbindung dem andern Grad mit der Tortur gleich geachtet. Jul. Clar. q. 64. vers. Debet igitur.

2 In dem andern Gradu aber, da einer würcklich aufgezogen wird, solle man länger nicht, als auf das längste ein Miserere lang den Constituten in der Höhe behalten.

In dem dritten Gradu mag die Tortur auf zwey Miserere lang gestreckt werden. Guazzin Defens. 30. c. 22. n. 56.

3 In dem vierdten aber kan man den Constituten ein viertel, halbe- oder auch eine gantze Stund in der Tortur behalten, wann aber die Marter über die Stund währete, wurde solche für unrechtmäßig, immoderat, und zu scharff gehalten: Da man aber unter der Stund-Zeit sehete, daß der Constitut die Marter nicht viel achtete, kan der letzte Gradus, als mit Anhängung der Gewichter, Erschüttlung deß Seils, ꝛc. vorgenommen werden: Jedoch mit der Vorsorg, damit dem Constituten an dem Leib kein Lämigkeit, oder Schaden zugefügt werde.

---

17. der Titul.

Von denen widervermuthlichen Zaubererey-Künsten gebührenden Gegen-Mittlen.

Innhalt.

1. Nicht alle Verstellung ist Teuffelisch.
2. Von Gegen-Mittlen wider die Zauber-Stücklein.
3. Was bey erfundenen Zauberischen Mittlen ferners zu bedencken.

1 WAr der Constitut in der Marter wegen vermuthender Schwartzkünstlerey zu keiner Bekanntnuß zu bringen ist, welche sonderlich von dem lasterhafften Hexen-Geschmeiß offt und vielmals gebraucht werden, und dessentwegen viel Exempel vorzulegen wären,

wären, mit was für Wort dergleichen Zettul geschrieben werden: wie vielfältig selbige erfunden, und was für Krafft selbige nach sich ziehen, davon im andern Tractat, ersten Buchs, dritten Titul weitläufftig gehandlet wird. Sintemalen dem Tausendkünstler nicht zu viel, daß er durch gewisse auch natürliche Mittel den Leib unempfindlich mache, die Seiler unvermercklich nachlasse, ichtwas Verborgenes entzwischen stellen, und die Red verhalten möge; Ja er kan den Constituten dergestalten entfärben, aufbäumen, und verstellen, daß man vermeynt, der Constitut sterbe Angesichts hiervon; Bey welchen Fürfallenheiten eine Obrigkeit, wie obbemelt, sicher gehen, nicht gleich alles einer teuffelischen Verzauberung, und Verblindung zuschreiben, sondern die Sach wohl untersuchen solle, aus was für Ursach der Constitut die Tortur überstehe, dann deren welche, die sich anvor durch ihre Gespän abrichten lassen, die Marter auf begebenden Fällen um so viel leichter, als ein gewohnte Sache, ausstehen zu mögen; Ja es kan sich natürlich zufügen, daß wegen Anspannung der Nerven der Leib gleichsam todt, und in schwerister Ohnmacht stecken bleibe; oder dem Leydenden nicht möglich, weder zu reden, oder zu weinen. Oldekopp. Decad. 5. q. 10. cum ibidem cit. Paulo Zachia. Da aber der Richter samt seinen Beygezogenen erachten, und vermercken kan, daß die Sach nicht recht hergehe, indeme der Constitut die Marter gleichsam verlachet, oder zu schlaffen anfanget, oder übernatürlich sich aufbäumet, etwelche Wörter heimlich brumlet, solle man nachfolgender Mittel sich gebrauchen, als:

Vornemlich solle man durch geist- 2
liche Personen die Hexen, und dergleichen Leut, ermahnen lassen, daß sie einsmals die teuffelische Pact von sich legen, und ihrer Seelen Seeligkeit befördern sollen, wann aber kein geistliche Zusprechung erklecken will; pflegt man die verdächtige Personen, als die Hexen, durch andere Weibs-Personen, die Männer aber durch die Gerichts-Diener, aller und jeder Kleidungen gantz mutternackend auszuziehen, sodann mit neuer Begwantung an das Ort der Tortur zu führen, nur damit alle teuffelische, den Kleidern und Unterhembd anhangende Caracteren, und eingedruckte Sprüche, mit denen alten Kleideren hindan genommen werden; wann aber dieses auch nicht erklecklich, solle man alle Haar am gantzen Leib, auch an heimlichen Orten durch jedes Geschlecht hiezu bestellte Personen, abscheren lassen, dann offtermalens einige Zettelen mit sonderen Buchstaben in den heimlichen Orten gefunden, nach deren Hinwegnehmung der Constitut alsobald zu bekennen angefangen. Ambros. Senog. l. 4. c. 7. n. 6.

Theils rathen, daß man die etwa angewendte Salb, und Unction mit warmen Wasser an dem Leib deß Inquisiten abwaschen lasse.

Ja man solle wohl acht geben, daß man dem Constituten von Brod,

Küchel,

Küchel, und dergleichen am Tag der Tortur zu essen nicht zukommen lasse, dann auf dergleichen Speisen seynd manchsmal verschiedene Sachen eingewickleter gefunden worden.

Bey denen Catholischen wird die Krafft deß Weyhwassers, darinn ein und andere Tropffen von geweyhten Kertzen gelassen worden, item, geistliche Mittel hoch gelobt, und nutzlich gebraucht, es mögen hierwieder die Protestirende schreiben was sie wollen. ut Brunnemann. c. 8. n. 69.

In deme aber ist selbigen billich beyzufallen, daß man zu Auflösung dergleichen Stillschweigen keine teuffelische Gegen-Mittel und aberglaubische Sachen gebrauchen solle, oder man solle auch denen Henckers-Knechten nicht zulassen, daß sie zu diesem Ende einige Suppen, dem Constituto auszutrincken, zurichten mögen. Oldekopp. Tract. 4. Obs. 54.

Item, pflegt man die Delinquenten von der ersten Keichen hinweg, und in ein andere zu legen; Item, seynd etliche, die gewisse Wort währender Tortur herunter brummlen, diese soll man irr machen, stets anfragen, und nicht zulassen, daß sie die Wort völlig herab murmlen mögen. Ambros. cap. 4. l. 7.

Allwo er auch ein Exempel erzehlet, von erfundenen, mit allerhand Caracteren und Buchstaben angefüllten Unterhembdern, so man einem Delinquenten zugeschickt, ehe die Tortur mit ihme vorgenommen worden.

3 Aus Gelegenheit dieser Materia lehret Guazzin. Defens. 30. c. 43. daß bey erfundenen dergleichen teufflischen heimlichen Pacten, die weitere Inquisition zu thun, wer dergleichen ihme Constituto zugebracht und gelernet? Wie dann nach Beschaffenheit der Sachen, dergleichen Leut, entweders mit einer Todt-Galleen- oder anderer Straff belegt werden mögen, jedoch, wann der Zettul nur pure heilige Wörter, aus den Evangelien, oder der heiligen Bibel enthaltete, wann gleich der Constitut dessentwegen redloß gemacht wurde, lehret angezogener Guazzin, niemals erlebt zu haben, daß in dergleichen Fällen jemand seye gestrafft worden.

18. der Titul.

Zu was für Zeit die Tortur vorgenommen werden solle?

Innhalt.

1. An heiligen Feyertägen solle man niemanden torquiren.
2. Auch nicht geschwind nach dem Essen.

DJe Tortur solle man an keinem feyerlichen Tag, der zu Verehrung GOttes und seiner Heiligen aufgesetzt, vornehmen, es wäre dann ein solches hoch-nothwendiges Wesen, daran dem gantzen Land gelegen. L. pen. C. de Feriis. 1

Ingleichem solle man keinen nach eingenommener Mahlzeit der Tortur unterwerffen, sondern wenigst 5. oder 6. Stund zuwarten, biß die Speiß verdauet worden: damit man keine 2

ſ. v. Erbrechung und andere Ungelegenheit erfahren dörffte, dannenhero pflegt man die Tortur entweders zu Nacht, oder ſo noch bequemlicher zu Morgens vorzunehmen. Carpzov. p. 3. q. 124. n. 8.

19. der Titul.

Wañ mehrere zu torquiren ſeynd, von welchen man den Anfang machen ſoll.

Innhalt.

1. Der Forchtſame und Junge iſt vor dem Starcken und Alten zu torquiren.
2. Der Nähergeſeſſene vor dem Weiten.
3. Das Weib vor dem Mann.
4. Von andern dergleichen Perſonen mehr.
5. Der Sohn vor dem Vatter.
6. Wann dieſes alles procedire.

1 WAnn wider mehrere Gefangene gleichmäßige Inzichten der Tortur vorhanden wären, ſolle eine Obrigkeit vorderiſt diejenige Perſonen der Tortur unterwerffen, von welcher die Wahrheit am leichteſten zu verhoffen, deſſentwegen ſolle man von den Forchtſamen, Schwächern, Geringern anfangen, als von welchen die Wahrheit ehender, als einem Starcken zu erwarten: derowegen ſolle man ehender einen jungen, als erlebten Mann torquiren, dann die Jugend iſt unbeſtändig. Jul. Clar. quæſt. 64. Ambroſ. c. 6. n. 2.

2 Item, da die Nachbarsleut der Tortur zu unterwerffen wären, ſolle der Nähere vor dem Weiteren heran genommen werden, dann jener wird gemuthmaſſet die Wahrheit beſſer in Erkanntnuß zu haben: Item 3 ſoll ein Weib, vor einer Manns-Perſon torquirt werden. Jul. Clar. q. 64. num. 30.

Etwelche aber lehren, daß die Weiber einer mehreren Halßſtärrigkeit, als die Männer ſeyen, iſt es alſo der Richterlichen Willkuhr heim geſetzt. Cavalc. de Brach. regio p. 3. num. 133.

Item, von jenen, der einen liederlichen abgeſchmacken Nachnamen 4 hat, dann aus dergleichen Nach- und Ubernamen, muthmaſſet man ſchlechten Lebens-Wandel. Guazzin. ad Defenſ. 30. c. 19. num. 3.

Item ſolle jene Perſon, welche ſonſten eines üblen Nachruffs iſt, vorderiſt torquiret werden. Jul. Clar. q. 64.

Item, da in einer Sach der Vatter und der Sohn torquirt werden müſte, ſolle man den Sohn in Angeſicht deß Vatters torquiren, angemerckt, der Vatter durch die Tortur deß Sohns mehr gepeiniget wird, als wann ihme ſelbſten die Pein angethan wurde, dannenhero wird vermuthet, der Vatter werde zu Verſchonung deß Sohns, die Wahrheit unverlängt eröffnen, hierwider aber lehret Guazzin. d. l. num. 4. daß er dieſe, anſonſten der Doctorum gemeine Lehr, niemalens practiciren geſehen, noch von ihm practicirt worden wäre, weilen nach Zeugnuß anderer Lehrer, ein Vatter zu Verſchonung deß Sohns, ichtwas bekennen

könte, so weit von der Wahrheit entfernet ist, gleichwie auch dessentwegen etwelche Exempel vorhanden; Nichts desto minder, weilen die mehriste D. D. der vorigen Meynung beyfallen, wurde ein Richter nicht fählen, da er nach Beschaffenheit der Sachen selbiger Lehr nachfolgete, jedoch müßte ein solche Bekandtnus des Vatters gebührend bestättiget werden, als ob sie in der Tortur beschehen wäre.

Item, solle man von jenen anfangen, welcher mit dem mehristen Inzichten behafft ist. Item, welche eines geringen Beruffs, schlimmeren Physiognomia seynd; Item, von denjenigen, so zum ersten den Leib des Ermordten angetroffen, sofern selbe mit anderwärtigen Inzichten behafftet seyn:

Und diese Lehren haben statt so wol bey Torquirung der Special-Delinquenten, als auch der Zeugens-Personen, (wiewolen etwelche DD. alles der Richterlichen Ermäßigung anheim setzen,) welchen die Tortur am ersten angethan werden solle, so zu verstehen, wann wider alle zu torquiren vorständige Personen gleiche Indicia vorhanden, da aber wider einen mehrer und nähere Inzichten sich erzeigen, solle von selbigem, ohne weitere Nachfrag, der Anfang gemacht werden. Jul. Clar. q. 64. n. 28.

20.ster Titul.
Von Wiederholung der Tortur.

Innhalt.

1. Die Tortur ist regulariter nicht zu wiederholen.
2. Wann die Tortur ohne neue Inzichten repetirt werden könne?
3. Von rathsamer Abtheilung der Tortur.
4. Practica der Wiederholung.
5. Wie die neue Inzichten zur anderen Tortur beschaffen seyn müssen?
6. Von dritter Tortur.
7. Wann die vierdte Tortur practicirt werde?
8. Von Entfliehung der ordinari-Straff.
9. Die Indicia werden alle sammentlich auf einmal gereinigt.
10. Bey neuen Indicien seyn die Defensionalien zu zulassen.
11. Wann / und nach welcher Zeit die Wiederholung der Tortur zu practiciren?

DJe Tortur solle nach gemeiner Regul nicht wiederholet werden, wann es auch gleich in schwereſten Ubelthaten zu thun wäre, dafern durch die erste Tortur die verhandene Inzichten völlig und nach Genügen gereiniget und purgirt worden, also zwar, da ein Zweifel vorfallete, ob die Tortur nochmalen zu ergreiffen, jederzeit wider die Erholung der Tortur gesprochen werden solle. Pereg. Concil. 76. n. 175. 1

Wann aber die Inzichten für genugsam gereiniget gehalten werden können, ist kein gewisse Regul wegen vielfältiger Umständen zu geben, sondern ligt solches bey dem Richterlichen Ermessen, der vorderist nicht seiner Caprici, sondern den Außschlag und Erkanntnuß der Beysassen, auch guten vernünfftigen Ursachen zu folgen, und hierinnfalls mehrentheils

auf die Person, ob sie starck von Leib, zart, ꝛc. als auf die Sache selber zu sehen hat. L. Unius §. 1. vers. Maxime. ff. de quæst.

2 Da aber die Person einer starcken Complexion, und das erstemal eine gantze Stund lang, als wormit einer vollkommentlich torquirt wird, in der Marter gelassen wäre worden, die Sach eine auß den abscheulichsten Lastern, auch die Inzichten der Ubelthat nächsten verwandt wären, könte die Repetition und Widerholung der Tortur, auch in Abgang neuer Inzichten vorgenommen werden. Guaz. Defens. 30. c. 23. n. 2.

Ja, bey neuen sich hervor gethanen Indicien, kan die Tortur mit Einrechnung des erstenmal, noch zweymal und in allem dreymal vorgekehrt werden, gleichwie die N. O. L. G. Ordn. art. 39. bey denen starcken und leichtfertigen Leuten auch die dritte Tortur zulasset, jedoch dißfalls die vernünfftige Richterliche Ermässigung hierzu erfordert.

3 Dessentwegen pflegen die geübte Criminalisten bey vorhabender Widerholung der Tortur dergestalten zu procediren: daß sie erstlich einen geringeren Gradum vornehmen, in Hoffnnng, es werde nicht nothfallen, zu Erhaltung der Wahrheit ein mehrere Schärpffe zu gebrauchen: Da sie aber erfahren, daß solcher Grad der Torrur nichts gefruchtet: versuchen sie die Wiederholung der Tortur mit mehrerer Schärpffe, und endlicher zu erkannten Maß: Diese Abtheilung der Tortur aber wird für rathsam gehalten, alldieweilen durch die Abtheil- und Wiederholung der Tortur der Constitut zu Bekanntnuß der Wahrheit mehrers getrieben wird; Jedoch stehet die Tortur abzutheilen einem nachgesetzten Rechts-Geding alsdann zu, dafern die Person starck, die Sach abscheulich, und die Indicien schwer und tringend seynd, Guaz. d. l. n. 7. *

Bey vorhabender Wiederholung 4
der Tortur aber solle man die Clausul dem Protocoll einzusetzen nicht unterlassen: Nachdem nun Constitut ein Viertelstund in der Höhe gehangen, ist er auf Obrigkeitlichen Befehl der Tortur erlassen wordē, jedoch mit Vorbehalt, solche zu wiederholen, so offt als es von Rechts-wegen beschehen kan. Oder: Jedoch mit Vorbehalt in dem Bey-Urtheil zu erkennten weitern Tortur; Dann im Land Tyrol müßte diese Abtheilung der Tortur dem Bey-Urtheil expresse eingeführt werden, ausser welchen ein Richter in der Marter weder mehr noch minder vornehmen kan.

Da aber wider den Constituten 5
neue Inzichten sich hervor thäten, welche nicht geringer, als die vordere, so zur Tortur vor sich selbs genug, oder noch kräfftiger wären, und von denen vorigen Inzichten, die durch vollkommene gebrauchte Tortur bereits gereiniget worden, in ihrer Wesenheit unterschieden wären, kan die Tortur auf ein neues nach Ermässigung der Beysassen ergriffen werden. Jul. Clar. q. 64. n. 45.

Da aber die weitere Inzichten,

oder

oder neue Zeugen nur die vorige Inzichten besteiffeten, wäre die Tortur nicht mehr zu ergreiffen. Guaz. d. l. num. 8.

Gleichfalls, da die neue Inzichten vor sich selbs zur Tortur nicht erklecklich, können sie durch die bereits, mittelst der ersten Tortur abgeleinte alte Inzichten, nicht mehr bekräfftiget, und zur Erholung der Tortur tüchtig gemacht werden. Idem d. l.

6 Da aber die Tortur abgetheilet wäre worden, und die Widerruffung der, in der andern Tortur, beschehenen Bekandtnus erfolgete, könte der Delinquent das dritte mal wegen der neuen Inzichten torquirt werden: im Fall aber nach der, in schweren Fällen, und höchst-tringenden neuen Indicien, zugelassener dritter Tortur, der Delinquent seine in dritter Tortur gethane Bekandtnus widerruffete, sagen etwelche vornehme Criminalisten, daß einer auch das vierdtemal der Tortur unterworffen werden möge, da nemlich der Delinquent ansonsten ein Haupt-verruchte Person mit den schweristen Inzichten behafftet, und die Sache an ihr selbst abscheulich wäre, Ambros. lib. 4. c. 5. n. 15 darwider doch andere sich setzen, und die Richter, so die vierdte Tortur deßwegen ergreiffen, gleichsam vor Hencker außschreyen. ut Guaz. d. l. n. 5. & alii allegati.

7

8 In Krafft dieser Lehr sihet man, wie die Ordinari-Straff verhütet, und die Tortur vernichtet werden möge: als da der Delinquent gleich bey der ersten Tortur sich geschwind zur Bekanntnus bequemet, und nicht lang marteren lasset, hernach aber bey der Bestättigung solche widerruffet, bey der andern Tortur solle er wiederum geschwind die Sache bekennen, und hinnach abermals widerruffen; ja wann die Sach so schwer, daß er auch das drittemal torquirt werden solle, kan er obiges abermal practiciren, dann über das drittemal kan die Tortur nicht ergeiffen werden; Es wurde aber in Haupt-Missethaten die Straff der Galeeren, oder sonsten ein Extraordinaria statt finden, darvon hernach das mehrere. Guaz. d. l. n. 7. & alii citati ibidem. Aber Klock. tom. 3. Consil. 192. n. 41. referirt, daß einer, der die Bekanntnus gethan zu haben sich excusirt, aus Furcht der Tortur, die Bestättigung aber aus Furcht des Tods, und dieses Mittels öffters sich bedienet, nichts desto minder als ein höchst liderlicher Mensch mit dem Schwerdt gestrafft worden seye: aber die Extraordinaria wäre rathsamer zu ergreiffen.

9 Nächst deme ist zu mercken, daß die Tortur nicht über ein jedes Indicium absonderlich solle vorgenommen werden, sondern die Tortur wird auf einmal auf alle vorhandene Inzichten verstanden, dann sonsten könte man einen zehen- und noch mehrmalen torquiren. Guazzin. c. 25. per tot.

10 Hierüber aber beliebe zu mercken, daß bey neuen sich hervor thuenden Indicien, vor würcklicher Vornehmung der Tortur, dem Delinquenten

ten ein Termin, zu Ableinung der Indicien, wie vor der ersten Tortur zugelassen, und ihme alle behuffige Communicarion dessentwegen gegeben werden müsse, damit er seine Defensionales hierüber verfassen: und an Rechten nicht verkürtzt werde, weilen sowol bey der ersten als andern Tortur gleiche Ration und Ursach vorhanden ist. Mod.Roman. q. 38. n. 100.

11 Schließlichen, daß die Tortur erst alsdann zu wiederholen gepfleget werde, da der erste Schmertzen aus denen Gliedern entwichen zu seyn gemuthmasset werden kan, als ungefehr nach der ersten außgestanden Tortur, den dritten Tag.

21.ster Titul.

Ob wegen vorschützender Außred- und einwendenter gewisser Umständ, jemand darüber zu torquiren seye?

Innhalt.

1. Ob die Bekanntnuß von der vorschützenden Qualität abgesondert werden möge?
2. Wann die Tortur wegen nicht erwiesener Qualität zu gebrauchen?
3. Wann die Straff/ unerachtet der Qualität/ vorzukehren?
4. Was für Straff zu dictiren?

ES geschicht jeweils, daß der Delinquent die That zwar gütig bekennet, jedoch ein Qualität und Umstand vorschützet, krafft deren das Delictum von der Gefährde und Dolo abgesondert, auch die Ordinari-Straff vermitten wurde; Als zum Exempel: der Peter hat zum Paul, ein Pistolen von der Wand herab-nehmend, gesagt, schweig still, oder ich erschiesse dich: die Pistolen gehet loß, der Paul wird erschossen; Der Peter excipirt, er habe nicht vermeynt, daß die Pistolen geladen wäre, oder die Pistolen seye ohne Hahnen aufziehen loßgangen, oder er habe den Paul wegen abgetrungener Noth-Wehr, so nicht erweißlich, erschiessen müssen: Item, es seye auß gehabter Vollheit, und wider Willen geschehen, ꝛc.

In dieser Materia ist unter den 1
Rechts-Gelehrten keine geringe Stritt-Frag, ob die Bekanntnuß mit Außschluß verminderender Außred anzunehmen seye, oder nicht? Oder vielmehr, ob ein Delinquent zu Wahrhafftmachung seiner Exception in Abgang anderer Beweisungen die Tortur hierüber außzustehen habe?

In dieser Stritt-Frag wird von denen Rechts-Gelehrten der Unterschied gesetzt, entweders bekennt der Delinquent die That, oder laugnet er selbe gleich anfangs, diesen Fall, da der Inquisit die That in Abred setzet, nachgehends aber derselben überwiesen, von dem Delinquenten aber excipirt wurde, er habe den Paul aus abgetrungener Noth umgebracht; In diesem Fall, weilen die Antwort des Inquisiten in purer Abred- und Verneinung der That bestehet; Clar. q. 55. n. 17. lehren die Doctores, daß keine

Tor-

Tortur vorgekehrt werden möge; Deme aber zugegen lehret Guaz. Defens. 31. c. 7. n. 2. cum ibidem allegatis, daß im Fall wider den ablaugnenden Inquisiten anderwärtige Indicia, Abnehm- und Muthmassungen vorhanden wären; ein dergestaltiger Inquisit zu wahrer Erzehlung der Sach mit mittelmäßiger Tortur (jedoch erst nach zugelassenem Termin zu seiner Defension) torquirt werden könne, weilen ein- für allemal dergleichen Manier zu antworten, eine Sach voller Argwohn, und genugsam ist, daß ein Richter auf alle zuläßige Weiß die Wahrheit erforsche. Wiewolen zu Darthuung der Unschuld der Inquisit auch contrarias Exceptiones vorbringen darff. Oldekop. Obs. 19. tit. 4.

Da aber der Delinquent gleich anfangs bekennet, und sagt: Ja, er könte nicht in Abred setzen, daß er den Peter erschossen, &c. aber es seye wider seinen Willen, oder aber abgetrungener Weiß beschehen: seynd der Doctoren etwelche, daß dergleichen Antwort nicht zu zulassen: sondern der Inquisit zu einfacher purer Antwort anzuhalten seye, sintemalen nur die unerfahrne Richter dergleichen Aufzug zulassen: ut vult Lanfranc. in Cap. Quoniam. n. 22. de Conf. ff.

Es ist aber der Billichkeit zuwider, daß dergleichen, zu Defension des Delinquenten reichende Antwort nicht zugelassen werde, weilen ja in der Wahrheit offt dergleichen unvorsichtiger Casus, ohne Willen des Thäters, beschehen.

2 Andere herentgegen lehren, daß man dem Delinquenten einen Termin zu Außführung der vorschützenden Exception und Qualität zulassen, und nach Verflissung dessen, im Fall nichts erwiesen worden, selbiger mit der Tortur angegriffen werden solle, um die That ohne Umstand zu bekennen. Ja, wann die Tortur, so etwas zu gering beschehen, überstanden wurde, solte man dergleichen Inquisiten völlig absolviren. vid. Guaz. d. l. n. 3. cum allegatis.

3 Die bessere Doctores aber seynd dißfalls jene, so lehren, daß dergleichen Antwort ex parte Fisci für bekannt angenommen werden müsse, mit Verwerffung obiger Qualität, jedoch dergestalten, daß dem Inquisito ein Terminus zu Beweisung seiner Exception zugelassen werde, nach verflossenem Termin aber, da durch geführte Defension die vorschützende Qualität nicht erwiesen wurde, der Delinquent sothaner nicht erwiesener Qualität unerachtet, ohne weitere Tortur, gestrafft werden solle. Clar. q. 55. n. 16. Idem Guaz. d. l. n. 3. vers. Alii autem. Wie dann auch der Oldekopp. cum Galio lib. de pac. publ. c. 18. n. 6. & c. 17. n. 10. die Tortur vorzunehmen in dergleichen vorwerffenden Qualität für untüchtig erachtet.

In dieser Materia aber ist zu wissen, daß niemand wegen Freywilligkeit des Gemüths, und vorgesehenen Willen torquirt werden solle, wann vor den vorschützenden Delinquenten ein- und andere vernünfftige Ursach vorhan-

vorhanden, woraus dessen Beschirmung, und Defension abgenommen werden mag. And. Fachinæ. lib. 3. Con. 82. n. 12.

4 Ja, ein dergleichen Excipient solle, im Fall mit darstellender Beweisung abgetrungener Noth-Wehr, oder anderwärtiger vorschützender Qualität, mit der Ordinari-Straff nicht belegt, sondern mit einer willkürlichen Extraordinaria angesehen werden; ausser es wäre das Contrarium vorschützender Qualität, im Processs durch Zeugen erhebt worden, worvon im andern Tractat, im Titul der Entleibung, das mehrere zu lesen. Farin. quæst. 81. n. 157.

22.ster Titul.

Ob ein Delinquent, so ein Ubelthat bekennt, wegen anderer Ubelthaten torquirt werden möge?

Innhalt.

1. Wie die besondere Ubelthat beschaffen seyn müsse?
2. Wie dißfalls die Tortur practicirt werde?
3. Absatz/wegen verleumdter Delinquenten.

1 Es ist von gemeinen Rechten ein außgemachte Regul, daß wiewolen einer ein gewisse Ubelthat begangen zu haben bekennt hat, über noch mehrere Ubelthaten peinlich nichr gefragt werden solle. L. 1. in Princ. ff. de quæst. L. milites §. oportet C. eod. dafern nicht vor würcklicher Tortur de Corpore Delicti solcher Ubelthaten constirt, und der Bekennende mit genugsamen Inzichten behafft wäre, Jul. Clar. q. 64. n. 44. also zwar, daß die durch dergleichen unrechtmässiger Weiß vorgenommene Tortur erhebte Bekanntnuß eine pure Nichtigkeit, und der Processs von neuem angehebt werden muß, dann ob zwar Menoch. l. 2. Cent. 6. Cas. 523. von etwelchen Fällen redet, in welchen aus Bekantnuß einer Ubelthat, die Anfrag auf die andere beschehen mag, so seynd doch die Casus dergestalt beschaffen, daß gleichsam eine That die andere nach sich ziehet; Als zum Exempel: Wann die erste bekennte Ubelthat für den Anzeiger und Inzicht der andern Ubelthat gehalten werden mag; einer bekennet einen Ehebruch, und der Ehebrüchigen Frauen Ehe-Mann wird todt im Beth gefunden, hieraus entspringt ein Inzicht beschehener Entleibung auf den bekennenden Ehebrecher, dann wie Crusius de Indiciis lehret, ein Laster ist ein Indicium des andern.

Item, da das Bekennende ein Umstand, oder vorläuffige Sache der andern Ubelthat wäre, als da einer sich verdächtig mit Weibs-Bildern verhält, kan selbiger wegen deren fleischlicher Erkanntnuß auch angefragt werden, jedoch werden in diesen Fällen die Indicia erfordert, welche zur Tortur genugsam seynd. *

Dann wie Oldekopp. q. 8. Decad. 2. lehret, ist nicht genug, daß ein Indicium von dem andern dependent seye, sondern es wird erfordert, 2

daß

daß selbige gantz unzweifelhaffte der That nächste Inzichten seyn, und darüber der Inquisit auch seine Defensiones bereits eingereicht hat, in dessen Abgang könne man ohne Nullität auch incidenter, oder einlauffender Weiß, kein Anfrag währender Tortur formiren.

Dann ob zwar etwelche Italiänische D. D. und Criminalisten lehren, daß wegen bekannter Ubelthat man auf andere Ubelthaten, auch in Abgang genugsamer Indicien, einen torqu ren könne, wird von theils Italiänischen- von denen Teutschen D. D. aber gäntzlich verworffen, Guazzin.
3 Def. 3. c. 8. n. 5. ausser bey denen verleimdten übel- beschreiten, ärgerlichen und kündigen Mördern, Banditen, Straffen-Raubern, so sich an End- und Ort aufgehalten, allwo verschiedene Ubelthaten begangen worden, dann dergleichen Leut seynd auß Bekanntnuß einer Strassen-Rauberey, auch wegen anderen, an solchen Orten vorgegangenen Todtschlägen, Raubereyen be-inzichtet, also daß man sich zu dergleichen Leut mehrer beschehener Mordthaten versehen kan. Menoch. de Arbitr. Cent. 6. Cas. 523. n. 6.

23.ster Titul.

Wie ein Uberwiesener oder Bekenner, wegen Namhafftmachung der Mit-Gespän und Helffer torquirt werden solle und könne?

Innhalt.

1. Wann die Tortur wegen der Mit-Gespän vorzunehmen nöthig?
2. Wie lang diese Tortur dauren solle?
3. Wie vorsichtig diese Tortur vorzukehren?
4. Ob diese Tortur erholt werden möge?
5. Was in Sachen am sichersten zu practiciren?

Es ist bereits anvor mit mehrerm angeregt worden, daß in jenen Ubelthaten, welche schwehrlich ohne des dritten Hülff und Beystand beschehen können, der Inquisit wegen Namhafftmachung der Helffer in genere angefragt werden solle und möge, allhier aber ist weitere Lehr zu fassen, wie ein Delinquent, so die Ubelthat begangen zu haben bekennt, oder dessentwegen überwiesen worden. Item, in Bann- und Acht erklärter und betretener Delinquent wegen der Aufhalter, Unterschlaiff-gebere ꝛc. auf nicht verfangende Güte, mit der Tortur angefragt werden solle.

In diesem Fall ist mit guter Vor- 1
sichtigkeit zu beobachten, ob die Mit-Helffere, Gespän, Aufhaltere, Unterschleiff-gebere, oder auch anderwärtige- die Ubelthat-beschwehrende Umstände nicht ohne diß aus dem Process erscheinen, dann wann solche Erkäntnuß ohne der Tortur in Actis zu finden, und dannoch einer torquirt wurde, könte ein Fürsprecher in seiner Defension einbringen, daß die erlittene Tortur unrechtmäßig vorgenommen, und wegen bereits außgestandener Marter die Ordinari-Straff dem Delinquenten zu vermindern seye. Guaz. Def. 30. cap. 9. n. 5.

2 Da aber je die Tortur ergriffen werden müßte, solle sie wegen beschwehrender Umständ oder Benamsung der Mit-Gespän, ꝛc. über ein halbe Stund lang nicht zu erkennt werden. Clar. q. 64. vers. Veritas enim.

Dann sonsten, wann die Tortur geschärpffet und verlängert wurde, und der Delinquent in seiner Verneinung verharrete, wurde dergleichen Tortur-Vermehrung, auch die Ordinariam mildern, wann gleich zierliche Protestations-Clausulen beygesetzt wären worden. Jul. Clar. q. 64. n. 8.

3 Item, solle man bey dergleichen Tortur, so zu Benamsung der Mit-Helffer angesehen, die Haupt-That, so einer bereits bekannt, oder dessen überwiesen worden, nicht berühren, dann sonsten wurde die Interpretation gegen dem Gericht gemacht, daß selbiges von dergleichen Actui angehengten Protestation gutwillig abgewichen, und der Delinquent über die Haupt-Sach wäre verhört worden, bey welcher Interpretation auch die bereits erhebte Bekanntnus und Beweisungen, im Fall des Torquirten widersprechen, aufgehebt wurden. Gram Decis. 60. n. 1. Ambrol. l. 6. c. 4. n. 9.

Wiewolen dessen Glossator hoc tit. n. 9. lehret, daß ein Ober-Gericht die durch Bekanntnuß der Uberweisung erhaltene Prob, nicht aufheben, noch die Ordinariam milderen, sondern vielmehr die Unerfahrenheit nachgesetzter Obrigkeit taxiren wurde, da selbiges dessentwegen eine Minderung der Straff vorkehrete, so aber nicht allerdings practicirlich scheinet.

Von der Haupt-Sache aber wird alsdann der Delinquent für angefragt gehalten, wann er nicht allein von der That selbsten, sondern dessen anhangenden Umständen, und Qualitäten außgefragt wurde. Mod. Rom. q. 40. n. 33. in fin.

4 Ja, es kan diese Tortur nicht wiederholt werden, als wie jene, so gegen den Personal Delinquenten auf seine Person zu verstehen, vorgekehret wird. Guaz. Def. 30. c. 9. n. 12.

Noch weniger aber solle jemand, ohne vorhergegangene Bekanntnuß oder Land-Gerichtlicher Uberweisung, mit dergleichen Protestation angefragt werden, dann in allem Fall wurde auf verharrendes Ablaugnen auch die Haupt-Inzichten gegen den Delinquenten aufgehebt. Idem d. l. n. 13.

5 Ja, wann gleich der Delinquent bey so gestaltiger Tortur, ein Antwort auf die Haupt-Sach abgebete, solle man von Seiten des Gerichts alsobald darwider protestiren, man frage und sage ihne dermalens nicht wegen diesen Puncten, so ohne das schon bewiesen, sondern er solle sagen, wer ihme geholffen; wie dann dergleichen Antwort mit denen Wörtern zu notiren, von sich selbs meldende, damit man sehen möge, daß der Delinquent in der Haupt-Sach nicht angefragt seye worden, und ist dieses alles aus nachfolgendem Formular zu erlesen:

Actum

Actum den ꝛc.
Coram &c.
In Beysaß ut Supra.

Ist der N. præstito Juramento Veritatis dicendæ quôad alios & Facta Admonitione weiters constituirt worden, wie folgt:

Constitut solle nunmehr sagen: was für Mit-Helffere er gehabt habe, da er die bekennte Summa Geldt hinweg getragen habe?

Er habe keine Mit-Helffere gehabt, seye allein gewesen.

Seye nicht wahrscheinlich, daß er nur allein, und keine Mit-Helffere gehabt habe, weilen auß allen Umständen erscheine, daß ihrer mehrer nothwendig bey dieser Entfremdung gewesen seyn müssen, solle also die Mit-Helffere anzeigen, dann man widrigen Falls beursacht würde, wider ihne mit gebührenden Rechts-Mittlen zu verfahren.

Er habe keine Mit-Helffere gehabt, könne niemand anzeigen, man möge machen, mit ihme, was man wolle.

Auf welches halßstärrige Ablaugnen, weilen auß dem Processs klar erscheinet, daß zu solcher Entfremdung ihrer mehrer gewesen seyn müssen, wie auch der Zeug N. in dem Informativ-Processs ihrer mehrer tragen gesehen, deponirt, auch nicht wahrscheinlich, daß dergleichen hohe Quantität durch den Constituten allein habe können außgetragen werden; von dem Constituto aber über vielfältiges Ermahnen, keine andere Wahrheits Eröffnung erhebt werden mögē, als ist vom Gericht auß erkeñt worden, daß der Constitut an das Ort der Tortur geführt, alldorten entblößt, gebunden, mit dem Seil aufgezogen, und also aufgezogener längst eine halbe Stund lang gehalten werden solle, und dieses zwar, ohne Præjudiz, Nachtheil und Abbruch, aller dem Fisco bereits anerwachsenen Rechten, beschehener Bekanntnuß, Uberweisung, oder anderwärtiger Ursachen, als über welches ein Gericht ihne Constituten zu torquiren keineswegs gesinnet ist, wiedann wider dergleichen Interpretation an Seiten des Gerichts ein für allemal außdruckentlich protestirt wird, sondern allein zu mehrerer Wahrheits-Eröffnung, wer ihme Constituten bey der bekannten Dieberey geholffen, Theil gehabt, Unterschleiff geben ꝛc. und auf kein andere Weiß noch Weg- darwider nochmalen zierlichst protestirt wird.

Und als der Constitut an das Ort der Tortur gebracht, ist er abermals in Güte ermahnet worden, er sehe an was für einem Ort er sich befinde, solle GOtt den Allmächtigen vor Augen haben, die Wahrheit eröffnen, seiner Seelen Seeligkeit beobachten, und doch in Güte sagen, wer ihme zur bekannten Dieberey gerathen, geholffen, darvon genossen, ꝛc.

Resp. Niemand, habe es schon gesagt.

Auf welche Widersetzlichkeit dann mit wiederholter obiger Protestation

der Constitut mit Stricken gebunden und in die Höhe gezogen worden.

Welcher also erhöhet angefangen zu schreyen: Ach! ach H. Maria, ꝛc.

Und als er von dem Gericht-aus ermahnet wurde, solle von seiner Halßstärrigkeit abweichen, und die Wahrheit eröffnen, wer seine Helffer und Mit-Gespän gewesen, ꝛc.

Resp. Ich habe keine Helffer gehabt, noch Rathgeber.

Von sich selbst meldend:

Ich hab es nicht gethan, ich habe mich selbsten verlogner Weiß angeben

Constitut werde nunmehro über die von ihme bereits in Güte bekannte Dieberey so viel ihne anbetrifft, nicht gefragt, sondern solle nur sagen, wer ihme hierzu gerathen, geholffen, ꝛc.

Niemand, habe es schon gesagt.

Da nun die zu erkannte Maß der Tortur und Zeit vollendet worden, ist selbiger der Tortur entlassen, die Glieder eingericht, angekleidt, und an sein voriges Ort in die Custodiam geführt worden.

24.ster Titul.

Von der Bestättigung und Ratification, der in der Tortur beschehenen Bekanntnuß, ꝛc.

Innhalt.

1. Warum die Ratification eingeholt werde?
2. Was für Bekanntnuß in der Tortur beschehen zu seyn / gehalten werde?
3. Practica diß Lands Tyrol.
4. Von angelerneter Wiederruffung.
5. Wann die Bestättigung einzuholen?
6. An was für einem Ort?
7. Die Weiß und Manier der Ratification.
8. Von Unterschied der Tyrol. Land-Gesätz.
9. Von Krafft widerruffter Bekanntnuß.
10. Ob vor neuer Tortur ein Terminus ad Defendendum zu verwilligen?
11. Formula, einlangender Ratification.

WEilen die Tortur ein sehr gefährliche Sache ist, die Wahrheit zu erhalten, indeme auß vielen bethaurlichen Exempeln Lehr-reich erwiesen werden mag, daß manches mal Unschuldige torquirt, und verdammet worden seyn, als ist dieser Gefahr zu begegnen von Rechten vorgesehen, daß die mit- oder durch Schrecken der Marter, und Tortur erhebte Bekanntnuß kein Krafft noch Verbindlichkeit habe, biß selbe von dem bekennenden Delinquenten, auf ein neues, und zwar auffer Angesicht der Marter, Gerichtlich bestättigt worden seye. 1

Bey dieser Materia der Bestättigung aber, wird bey denen Rechtsgelehrten die erste Frag auf die Bahn gebracht, welche Confession von Recht-wegen genennt werden solle, auß Schrecken der Marter, oder Tortur erpreßt zu seyn, dann deren etwelche vorgeben: daß die, auß purer Wörtlicher und Verbal-Androhung der Tortur erhebte Bekanntnuß, der Peinlichen gleich geachtet, und die Bestättigung darüber erfordert werde, herentgegen andere lehren, 2

ren, daß dergleichen Bekanntnus der Beſtättigung nicht vonnöthen habe. Jul. Clar. q. 64. verſ. Nunc de Grad.

Andere ab gehen den mittlern Weg, und unterſcheiden, ob dergeſtaltige ſchwere Inzichten und Indicia vorhanden geweßt, die Tortur anzudrohen, dann in ſolchem Fall wäre die Bekanntnuß ohne weitere Beſtättigung giltig. Oder, ob die bekennende eine furchtſame, ſchwache, und unverſtändige Perſon ſeye, dann bey dergleichen die Androhungen der Tortur gleich geachtet werden, ſonderlich da die Troh-Wort ſcharpff und gemeſſen verfaßt, und öffters erholt wären worden, oder da auch ein Bey-Beſcheid, oder Decretum zur würcklicher Tortur-Vornehmung wäre außgefallen. Guaz. Defenſ. 30. C. 37. n. 1.

Vielmehr findet dieſe Lehr ſtatt, da der Delinquent an das Ort der Tortur geführet, und realiter terrirt worden wäre, ja die eintzige Führung an den Ort der Tortur ohne vorhergehende Betrohung, iſt genug, die erhaltene Confeſſion biß zu erfolgender Ratification zu entkräfften. ſintemalen die Führung ſelbſten mehrer Schrecken verurſachet, als deren Betrohung. Bajard. q. 64. n. 96.

Dieſer Lehr herentgegen ſetzet ſich zu wider Guazz. d. Def. & C. n. 2. daß dieſe Sache der Richterlichen Ermäſſigung nach Umſtänd der Delinquenten Beſchaffenheit heimgeſtellt werde, dañ bey denen beſchreiten, verleimdten, ärgerlichen, und erſchröcklichen, wild- außſehenden Mördern, Straſſen-Raubern, Banditen, und dergleichen, wird die Territion, dardurch dem Leib kein würcklicher Schmertzen zugefügt wird, der Tortur zu Erhebung dieſer Würckung, und nothwendiger Ratification nicht gleich geachtet. Maſcard. de Prob. Concl. 353. n. 22. Wiewolen bey zweifelhafftigem Umſtand die Bekanntnus aus Furcht der Tortur erpreßt worden zu ſeyn, gemuthmaßt wird. Menoch. de Arbitrar. C. 268. n. 7. Item Caſ. 269. n. 2. & ſeq. Wie dann auch etwelche Delinquenten ſo keck in ihrer Abred, und Ablaugnen verharren, daß ſie zu Trutz, die Tortur außzuſtehen begehren, die doch hernach, wann ſie an den Ort der Marter gebracht werden, die Sache redlich ohne eintzige Ligatur oder Aufziehung zu bekennen anfangen; Dergleichen Bekanntnuß ſolte nach Unterſchied der Indicien, der Perſon, Stärcke und Beſchaffenheit für ein freywillige, oder aus Furcht der Marter erpreßte Außſag gehalten werden. Guaz. d. l. n. 3. *

Gleicher geſtalten wird ein Bekanntnuß des jenigen, ſo ohne genugſame Inzicht gefangen geſetzt, und conſtituirt worden, der peinlichen Außſag verglichen, alſo, daß ſelbige der Nullität biß zu neuer Beſtättigung unterworffen bleibt. Cavalc. de Brach. reg. Part. 3. n. 193.

Ja ſo gar, wann der Gefangene in ſchwerer tieffer Gruben, und Gefängnuß mit unzweiflicher Abpeinigung des Leibs, oder einem kalten engen ſchmertzhafften Ort aufgehalten

wurde,

wurde, oder Hunger, Kälte und Frost außzustehen hätte, wurde die von dergleichen Gefangenen erhebende Außsag der peinlichen gleich geachtet werden, Guaz. d. l. cum ibid. allegat. n. 6. So von etlichen auch dahin erstreckt werden will, da der Gefangene mit Band und Eisen schmertzhafft belegt wurde: Da aber solches nach
* Beschafenheit der Umständ, und Gewohnheit des Orts billich vorgenommen würde, könte die Interpretation nicht statt finden. Mod. Rom. q. 83. n. 44.

3 In Tyrolischer Lands-Ordnung, Art. 11., 8. Buchs, ist vorgesehen, daß alle und jede Bekanntnuß und Außsag, sie geschehe mit- oder ohne Marter, vor Außfällung des Urtheils vom Delinquenten in Gegenwart fünff oder sieben Männer und Gezeugen, darunter zwey oder drey Beysassen des Gerichts seyn müssen, eydlich bestättigt werden solle, und da die Gezeugen und Geschworne bey ihrem Eyd sagen werden, daß die Bekanntnuß dergestalten, wie das Protocoll lautet, bestättiget worden seye, daß so dann erst die Bekanntnuß genug und kräfftig seye, das Urtheil darüber einzuholen; Woraus erscheinet, daß nach Außweisung dieses Tituls, ein freywillige Bekanntnus (mit Außnahm dessen, so an frischer That begriffen wordrn) per Formalia art. 17., 8. Buchs, Tyrol. Lands-Ordn. Gram. Decis. 36. n. 60. zur Verurtheilung, ohne vorherige eydliche Bestättigung nicht genug seye, einfolglich vorige verschiedene Interpretationes diß Lands wenig zu beobachten seynd.

Wie dann viel DD. lehren, daß auch in einer freywilligen Bekanntnuß die Bestättigung einzuholen, gar rathsam, löblich und sicher seye. vid. Guaz. Def. 30. c. 35. n. 5.

Nichts desto minder aber, weilen 4
die, durch würckliche Tortur erhebte Bekanntnuß ohne deme biß zu erhaltender Bestättigung, ein ungiltiges Wesen ist. Jul. Clar. q. 65. n. 2. Also hat eine Obrigkeit fleißig zu beobachten, daß der Delinquent nach peinlicher Außsag, seine Bekanntnuß zu widerruffen, nicht angelernet werde; Zu diesem Ende ist sehr vorträglich, daß der Delinquent in ein einsames Zimmer gesetzt, und man aller Informationen, oder Anvermahnungen, auch anderer Gefangenen, die Bekanntnuß zu widerruffen versichert werde; Jedoch, weilen manche Delinquenten, aus Furcht ihrer Bekanntnuß, ihnen selbsten das Leben zu nehmen trachten, solle man alle Gelegenheit hierzu fleißig, so viel immer möglich, abschneiden.

Wie nicht weniger solle man die 5
Bestättigung einzuholen, den andern Tag, daferne kein heiliger Feyertag einfallete, wann es gleich die zwischen Zeit auf 24. Stund nicht erlangete, nicht verabsaumen. Clar. q. 64. vers. Et circa hanc.

Die N. O. L. G. Ordn. in dem *
40. Art., setzet zween oder drey Täg nach der Tortur, unzweifentlich aus der Ration, weilen innerhalb dieser Mittel-Zeit die Schmertzen von erlittener

littener Tortur verſchwunden zu ſeyn gemuthmaſſet werden, ſo auch löblich zu practiciren iſt.

6 Bey würcklicher Einholung der Beſtättigung iſt zu wiſſen, daß die Beſtättigung an einem- von denen peinlichen Inſtrumenten, und der Tortur abgelegenen Ort eingeholt werden müſſe, nachgehends ſolle man den Delinquenten mit dem Juramento veritatis dicendæ quô ad alios, das iſt, den Eyd, andere Perſonen anbetreffend, ſchweren laſſen; Dann was die eydliche Beſtättigung vor Außfällung des Urtheils anbetrifft, wird von Tyrol. Land-Rechten ſonderlich eingeholt.

Drittens, ſolle man dem Delinquenten anbefehlen, die Bekanntnuß und Außſag, ſo er in der Marter gethan, in der Subſtanz zu erzehlen.

Vierdtens, damit die Beſtättigung in allen Puncten erhebt werde, ſolle man dem Delinquenten ſein Bekandtnuß klar vorleſen laſſen. Und

Fünfftens, ihne darauf anfragen, ob dieſes, was ihm abgeleſen worden, von ihme bekannt, in der Wahrheit alſo ſeye.

Sechſtens, den Delinquenten getreulich ermahnen, ſolle nur die Warheit ſagen, man verlange von ihme nichts anders, es ſeye eine Sach, ſo Ehr, Gut und Blut antreffe, oder wie die N. O. L. G. Ordn. d. tit. ſagt: ob, er darauf zu leben, oder zu ſterben begehre, ſolle ſich vor aller Unwahrheit und Lugen hüten. Ambroſ. Senogall. l. 4. c. 5. Guaz. Def. 30. c. 36. n. 2.

Wie dann gar lehrreich Oldekop. 7
tit. 2. Obſ. 22. n. 2. außführet, daß ein Richter der puren Ratification nicht gar zu viel trauen, ſondern wohl erwegen ſolle, ob die bekannten Umſtände der Wahrheit ähnlich, und alſo beſchaffen, daß die bekennende Perſon nicht unſchuldig ſeyn möge, oder ob ihr die Umſtänd zu erzehlen, von anderwärts her bekandt ſeyn können.

Beſtättiget der Delinquent ſeine 8
Außſagen: Iſt von Tyroliſchen Land-Rechten weiters vonnöthen, daß vor würcklicher Verurtheilung dem Delinquenten das Jurament auch auf ſeine eigene Perſon gegeben werde, daß nemlich ſeine Außſage wahr, und alſo ſeye, wie er bekennt hat.

Widerrufft er aber ſeine Bekandt- 9
nuß, und will ſelbige nicht beſtättigen, entſpringet eben aus der erſten Außſag und Bekanntnuß, wider ein dergleichen Revocanten, ein genugſames Indicium, ihne mit andermaliger Tortur zu belegen, und iſt keineswegs Noth, vor ſolcher anderer Tortur ih- 10
me einen Defenſions-Termin zu zulaſſen, weilen, wie der Gloſſat. ad Ambroſ. Senogall. d. l. num. 18. meldet, die andern Tortur für keine neue, ſondern eine Fortſetzung und Continuation der erſten gehalten wird, wie dann von Wiederholung dieſer Tortur, das dritt- und in abſcheulichen Laſtern das viertemal, bereits im Titul von Wiederholung der Tortur das mehrere geſetzt worden.

Die Formul zu Einholung der Be- 11
ſtättigung aber, iſt dieſe:

Actum &c.
Coram.
In Beysaß, ꝛc.

Ist der N. zu Bestättigung seiner angestern in der Marter gethanen Bekanntnuß und Außsag vorgenommen, und über geleisteten Eyd Veritatis dicendæ quoad alios, & facta admonitione constituirt worden, wie folgt:

Ob Constitut über das jenige, so er in seinen vorigen Constitutis, sonderlich aber, so er angestern in der Tortur bekennet, von sich selbs wisse ichtwas beyzufügen, und zu melden.

Resp. Nein.

Ob alles das jenige, so er gestrigen Tags in der Marter bekennet hat, wahr seye? und für wahr zu seyn nochmalens sagen könne?

Resp. Ja.

Ob Constitut ihme getraue solche seine Außsage und Bekandtnuß dato ausser der Marter gut zu heissen?

Resp. Ja, wisse nichts anders.

Constitut solle nochmal erzehlen, was er gestern in der Haupt-Sach bekennt und außgesagt habe.

Er habe gestern bekennt und hauptsächlich außgesagt, daß er ꝛc.

Worüber ihme zu besserem Ende von dem Gericht-Schreiber seine Bekanntnuß und Außsag, von fol. N. biß fol. & Interrogatoria &c. klar abgelesen worden,

Ob Constitut alles verstanden, so ihme abgelesen worden?

Ja.

Ob dieses alles, gleichwie man ihme vorgelesen, von ihme außgesagt und bekennt worden seye?

Ja.

Ob Constitut zu steur der Wahrheit ichtwas in Sachen beyzubringen oder zu nehmen gedencke?

Nein.

Constitut solle nur die Wahrheit rund bekennen, man verlange von ihme nichts anders, als die Wahrheit zu wissen, solle sich dessentwegen nicht durch die Tortur schrecken lassen, sonderlich da er etwa einen Unschuldigen angeben, oder etwas verschwiegen, oder gesagt, so nicht wahr ist, solle gedencken, daß die Sache Leib, Ehr, Gut und Blut betreffe?

Es seye einmal alles wahr was er gesagt, GOtt wolle es machen, wie es ihm beliebt.

Ob dann Constitut mithin die gestrige Außsag durchgehends bekräfftige, und bestättigen thue?

Ja, thue seine Außsage krafft diß durchgehends bestättigen.

Welche Bestättigung an Seiten des Gerichts Rechtlich angenomen, der Delinquent ad Bancum Juris, oder largam gesetzt, und ihme ein Terminus zu seiner Defension-Einbringung in der Haupt-Sache das Urtheil anbetreffend, auf N. N. Tag zugelassen worden, ꝛc.

Wider-

Widerrufft er aber seine Bekanntnuß, muß man ihne mit Vorstellung der Indicien, und Antrohung neuer Tortur auf den rechten Weg bringen, wie nicht weniger wol acht haben, wer denselben informirt haben möchte, darvon oben bereits das mehrere gesagt worden.

25.ster Titul.

Von Würckung und Effect der Tortur.

Innhalt.

1. Ob ein indicirte Person zu torquiren/ oder vielmehr mit der Extraordinaria abzustraffen seye.
2. Krafft der Tortur.
3. Practica diß Lands Tyrol.
4. Wann ein Torquirter extraordinariter abzustraffen.
5. Ob ein überwiesener/ doch wider Recht- lich torquirter Delinquent zu absolviren?
6. Wann die Extraordinaria statt habe?
7. Wann die Tortur denen Interessenten nutzlich.
8. Von Tüchtigmachung der Tortur.
9. Von purer Besagung des Torquirten.
10. Von übermäßiger Tortur/ wie sie nutzlich.

SElig derjenige, welcher die Tortur überdauret, und nichts bekennt, dann es ist besser, dißfalls einen Marterer- als Beichtiger abzugeben; sintemalen durch die außgestandene Tortur einer unschuldiger- als er zuvor gewesen, vor der Welt zu halten ist. Boer. Decis. 163. n. 14. Indeme die Tortur eine Beweisung der Unschuld nach sich ziehet. Boss. tit. de Confess. n. 56.

Dannenhero, weilen durch Uberthaurung der Tortur, die auch gantz unzweifelbare Inzichten völlig purgirt werden, die Criminalisten nicht uneben disputiren, ob ein mit genugsamen Inzichten behaffte Person torquirt, oder vielmehr mit einer extraordinari-Straff belegt werden solle. Jul. Clar. q. 21. n. 79.

In Practica aber, da eine Person ihrer Beschaffenheit nach torquirt werden kan, solle man die Tortur bey habenden genugsamen Inzichten, nicht unterlassen: Dann weilen aus puren Indiciis und Inzichten niemands mit der Ordinari-Straff belegt, herentgegen auch nicht loßgesprochen werden solle: Als ist nothwendig die Tortur, zu Erhaltung der Wahrheit zu ergreiffen. Farinac. q. 86. n. 69.

Da aber die Person wegen ihres Privilegii- oder anderer Bewandtnus, der Tortur nicht untergeben werden könte, wäre ein solcher Delinquent bey vorhandener halbständiger Beweisung, oder erheblichen Inzichten, mit einer extraordinari-Straff, als einer Geldt- oder Keychen-Straff, Verweisung ꝛc. zu belegen. And. Fachin. contro. l. 1. c. 29.

Deßgleichen erzehlet Carpz. p. 3. q. 126. n. 74. nachfolgenden Casum, daß einer wegen begangenen Todtschlag seines Weibs hoch be-inzichtiget, auf vorgekehrte dreymalige Tor-

tur, die That bekennt habe, herentgegen aber seine Außsag nachgehends nicht bestättiget, sondern gantz still darzu gewesen, weder ja, noch nein gesagt, ob gleich ihme getrohet worden, daß sein Stillschweigen für ein Rechtliche Bekanntnus in Contumaciam und Ungehorsam gehalten werden solle: Weilen aber in den Criminal-Sachen die Regul, daß der Stillschweigende für einen Bekenner gehalten werden solle, nicht statt findet, sondern zu Dictirung der endlichen Straff, entweders die selbst eigene öffentliche Bekanntnus, oder Uberweisung erfordert wird, als ist selbiger wegen allzuschwehren, und unzweifelbaren Indicien gleichwolen mit Ruthen außgehauen worden.

2 Ist dannenhero die erste richtige Regul, daß durch erlittene und außgestandene Tortur, alle vorhanden geweßte Indicia und Inzichten völlig abgeleinet und purgirt werden, also zwar, daß von gemeinen Rechten, der Torquirte definitive ein für alle mal, gegen Abgebung einer Urphed, die außgestandene Gefangenschafft nicht zu rechen, loß gezehlt und absolvirt werden solle. Carpz. p.3. q.125. n.3.

Ja, es kan ein Richter die Sache nicht unerörtert liegen lassen, sondern muß mit dem End-Urtheil verfahren, und den Torquirten absolviren. Ant. Gomez. tit. Delict. cap. 13. num. 28.

* In Practica aber sonderlich in Welsch- auch dißlands wird der Torquirte nach Beschaffenheit der Sach, entweders mit der- unter gewisser Geldt-Straff verfaßten Bürglichen- oder deren Abgang, eydlichen Caution entlassen, sich jederzeit zu stellen, so offt wegen neu- hervorkommender Inzichten dem Gericht, die Sache wiederumen vorzunehmen, billich zu seyn geduncken wird: indeme das Entlassungs-Urtheil nur auf die bißhero ein- und fürgebrachte Inzichten und Indicia gemeynt wird. Jul. Clar. q.64. n. 38. Guaz. Defens. 30. c. 40. n. 11. 3

Sonderlich aber soferne es möglich, solle die Bürgliche Caution nicht unterlassen werden, da ein- oder andere Mit-Gespän sich flüchtig gemacht hätten. Idem d. l. ad fin.

Herentgegen lehren etwelche Crimina!isten, daß bey verleimdten, verruchten und beschreiten Mördern, und dergleichen ärgerlichen Delinquenten, die Tortur kein dergestaltigen Effect nach sich ziehe, daß selbe nicht, uneracht außgestandener genugsamer Tortur, nach Schwehre der Umstände mit Land-Verweisung, ja auch zeitlich und ewiger Verdammung auf die Galleeren gestrafft werden mögen. Guaz. Def. 30. c. 40. n. 18. 4

Die mehrere Frag aber entstehet, da ein Richter einen bereits überwiesenen Delinquenten, mit der Tortur widerrechtlich angreifft, der Torquirte aber die That währender Tortur laugnete, und in Abred setzete; Ob ein dergleichen unrechtmäßiger Weiß torquirter Delinquent absolvirt- condemnirt- oder mit einer extraordinari Straff belegt werden solle? hierinnfalls ist die beste Meynung, ut 5

Mod.

Mod. Rom. q. 40. n. 131. daß ein dergleichen aus Richterlichem Unverstand torquirter und überwiesener Delinquent, daferne es anders um ein Capital-Sach zu thun, nichtsdestominder mit einer extraordinari
* Leib-Straff belegt werden möge. Dergleichen Lehr hat auch statt, da die Tortur zu leiß- und denen Umständen zu gering vorgekehrt wäre worden, dann ein dergleichen torquirter Delinquent kan mit einer Extraordinaria als Lands-Verweisung, Geldt- und Keychen- oder auch Galleern-Straff auf gewisse Jahr condemnirt werden. Guazzin. d. l. 3. c. 40. n. 3.

6 Da aber jemand denen Indicien und Inzichten proportionirt, rechtmäßiger Weiß genugsam wäre torquirt worden, kan auf vorhandene sehr beschwehrliche Inzicht, und nach gestaltsame der Sache eine geringe Extraordinaria, aber kein Leibes-Straff, auf das höchste zu erkennt werden Guaz. d. l. n. 2. vers. Sed. Mod. Roman. d. l.

Wiewolen in dergleichen Fällen
* von Rechts-wegen besser beschicht, da die Indicia für völlig purgirt gehalten, und der Gefangene gegen Caution und Urphed entlassen wurde. Carpz. p. 3. q. 125. n. 24.

7 Nechstdeme entkräfftiget die Tortur, nicht allein die wider den Torquirten vorhandene Indicia, sondern nutzet auch allen denen, zu deren Favor der Torquirte etwas währender Tortur außgesagt hat, sonderlich wann selbige nur nachgehender Weiß dem Delicto anhängig wären. Dann wann der Haupt-Dieb mittelst Uberstehung der Tortur, seine Indicia purgirt, werden auch die Indicia als nachgehende, und Accessoria gegen denen Mit-Helffern, Interessenten und dergleichen aufgehoben. Menoch de Arbitr. c. 351. n. 12. & seq.

Ja, eines Zeugens Außsag in der Tortur ist kräfftiger, als eine ausser der Tortur beschehene Deposition. Guaz. d. l. n. 3.

8 Nicht minder ist die Tortur der Krafft, daß die Untüchtigkeit der Gezeugen aufgehebt wird, sofern selbige aus einem Defect entspringt, dann wann der Gezeug mehrern Defecten und Exceptionen unterworffen ist, kan die Tortur den Zeugen nicht tüchtig machen. Gravett. Consil. 6. n. 54. Card. Tusch. in lit. T. Concl. 332. n. 171.

9 Jedoch ist die Tortur der Krafft nicht, daß auf eines, wiewol torquirten Mit-Gespans purer Außsag, jemand torquirt werden könne, contra Clarum q. 21. vers. Successivè quæso docet. Guaz. Def. 30. c. 40. n. 14. allwo er sagt: daß von Gott-liebenden Richtern die Meynung des Clari dißfalls nicht beobachtet werden soll. Verstehe in Abgang der Requisiten so Carol. V. hierzu erfordert, wie ob vermeldet worden.

Gleicher-weiß kan die Tortur den Defect einer Haupt-Feindschafft nicht aufheben, dann ein Feind solle so gar nicht einmal angehört werden, also zwar, daß dergleichen Außsag wider einen Feind kein Indicium zur

Nachforschung gebehren mag. Boss. tit. de Inquis. n. 52.

10 Und endlichen wann die Tortur zu Erhaltung mehrerer Wahrheit, oder zu Benamsung der Mit-Gespän übermäßig wäre vorgenommen worden, ist solche widerrechtliche Tortur, zu Verminderung der Ordinari-Straff dienstlich. Farin. Consil. 60. n. 35.

26.ster Titul.
Von widerrechtlicher Tortur.

Innhalt.

1. Von der durch widerrechtliche Tortur erpreßten Bekanntnuß.
2. Ob dergleichen Bekenner zu absolviren?
3. Gewisse Cautelen vor der Tortur.
4. Straff der Obrigkeit/ die einen biß auf den Tod torquiren läßt.
5. Von Justificirung der Indicien / wer es thun müsse.
6. Straff / deß ohne genugsame Inzichten torquirenden Richters.
7. Erpreßte Urphed nutzet nichts.

1 WAnn jemand ohne genugsame, und in Rechten vorgesehenen Indicien wäre torquirt worden, der Torquirte auch die Sach und That mit allen Umständen, die auf Nachforschung in Wahrheit sich also verhalten, bekennt hätte, wurde doch die- durch dergleichen Tortur erhebte Bekanntnuß, dergestalten unkräfftig, daß der Delinquent von solch Rechtlicher Instanz und Observatione Judicii absolvirt werden müßte, wann gleich nach außgestandener Tortur anderwärtige erhebliche nächste Indicia sich hervor thun würden; Ja, wann gleich der Torquirte selbsten seine Bekanntnuß auf ein neues bestättigte. Guaz. Def. 30. c. 48. per tot.

Ob aber der Delinquent auf ein neues processirt, oder der Gefängnuß entlassen werden müßte, seyn die Criminalisten zweyerley Meynungen, theils lehren, es solte ein anderer Richter zu Formirung deß Process verordnet werden, der den Constituten ermahnen solle, was gestalten er nur die Wahrheit öffentlich- und ohne Scheu der Marter sagen solle, er seye nicht mehr dem vorigen Richter unterworffen, der die Bekanntnuß widerrechtlich mit der Tortur heraus gepreßt habe; Da nun der Constitut die Sach genugsam verstunde, und die That nochmalen freywillig bekennete, könte die Ordinari-Straff vorgekehrt werden.

Andere herentgegen lehren, daß ein dergleichen unrechtmäßiger Weiß torquirte Person nicht mehr, weder durch den ersten, noch andern Richter examinirt oder processirt, sondern gäntzlich absolvirt werden solle, dann die Furcht der Tortur thauret so lang, als einer unter Richterlichem Gewalt lieget, wie dann ein durch unrechtmässige Tortur erhebte Bekanntnuß, durch eine freywillige Bestättigung, auch vor einem untergestelten Richter, nicht kräfftig gemacht wird. Marc. Consil. 14. n. 29:

Sondern es ist vonnöthen, daß ein derge-

dergestaltiger Bekenner wiederum auf den freyen Fuß gestellt werde, nachgehends aber kan ein solcher Delinquent, auf sich hervor thuende neue anderwärtige Inzichten, auf ein neues gefangen gesetzt, jedoch von einem andern Richter processirt werden. Mod. Rom. q. 83. n. 13. Guaz. Def. 30. c. 39.

3 Zum Beschluß dieser Materia aber, beliebe einem jedwedern Richter zu wissen, daß weilen die Tortur ein Lebens-gefährliche Sache ist, soll man die vorsorgliche Cautelen nicht auser Obacht lassen, damit ein Richter nicht etwa inculpirt werde, ob wäre der Delinquent auß Haß, Feindschafft, oder erkaufften Amt dergestalten torquirt worden, daß er das Leben darbey eingebüßt habe;

4 Sintemalen vorgesehenen Rechtens, daß ein Richter, der sich unterstehet, jemanden aus Haß, Feindschafft, oder empfangenen Geldts-Bestechung, dergestalten, auch bey vorhandenen genugsamen Indicien, übermäßig zu torquiren, daß der Torquirte darüber Ableibete, mit der Lebens- und Schwerdt-Straff gezüchtiget werden möge und solle. Menoch. de Arbitr. l. 2. c. 340. n. 2.

Da aber ein Richter nicht gefährlicher Weiß, etwa aus Unverstand, oder Nachläßigkeit die Tortur übermäßig vornehmete, und der Torquirte ableibete, würde er in solchem Fall eine extraordinari-Straff unfehlbar zu erwarten haben. Guazzin. Defens. 30. c. 24. n. 1, vers. Si vero non dolo.

Wiewolen in zweifelhafftigem Fall nicht præsumirt wird, daß ein Richter jemand aus gefährlichem Gemüth, Haß, Feindschafft, Corruptel und Bestechung also torquirt habe, dann die Qualität ist vom Gegentheil zu beweisen. L. dolum. C. de dol. sonderlich gegen einem Beamten, vor welchen ohne das die gute Muthmassungen von Rechts-wegen streiten. L. de off. Præsid. l. 2. §. Si publican. de vi Bon. raptor.

Da aber die Tortur aus genugsamen Inzichten, mit der- nach reifflich überlegten Umständen der Person, und der That halber Rechtlich zu erkennten Maß vorgenommen, und nicht überschritten wurde, auch die Acta und Protocoll die Uberschreitung nicht erweißten, der Torquirte aber, nichts destominder ableibete, wäre in dergleichen Fall einer Obrigkeit nichts zu imputiren, sondern wurde von aller Anfechtung alsobalden loßgesprochen. Carpz. p. 3. q. 127. n. 25.

Ist dannenhero gar löblich und heilsam an theils Orten, gleichwie in Tyrol vorgesehen, daß der Richter die Tortur höher nicht spannen dörfe, als was die von denen Beysassen zu erkennte Maß mit sich bringt, dann auf solche Weiße ist die Muthmassung, daß die Tortur nach Außweisung der Rechten von denen verständigen Beysassen seye erkennt worden. L. leges C. de leg.

Da aber der Torquirte gelähmt- 5
oder an Gliedern unbrauchbar gemacht, auch von selbigem geklagt wurde,

wurde, man habe ihne ohne genugsame Inzichten also torquirt, ligete einem Richter ob, zu erweisen, was für Inzichten zu Vornehmung dergestaltiger Tortur vorhanden geweßt, sintemalen dißfalls in Favor und Gunst des armen Gefangenen præsumirt wird, die Tortur widerrechtlich vorgekehrt worden zu seyn, da nicht der Richter alsobalden aus den Actis die genugsame Indicia erweißlich machen könte. Matth. Wesemb. in Parat. ff. de quæst. n. 9.

6 Gestalten dann auch, auf nicht erweißlich genugsame Inzichten, der Richter samt denen Assessoren schuldig und verfällt wurde, dem Torquirten nicht allein allen Schaden, Schmach, Schmertzen und Injuri auf Richterliche Ermäßigung abzutragen, sondern auch ein Herrschafftliche Straffe nach gestaltsame der Sach zu erlegen. Ord. Carol. V. Art. 20.

Und würde einem Richter nichts 7
fürträglich seyn, wann er gleich von dem Torquirten eine geschworne Urphed erpressete, die erlittene Tortur- und Gefängnuß wider die Obrigkeit, weder in- noch auſſer Rechten, zu anthen- oder zu rechen, dann dergleichen Juramenta, wiewolen sie von Rechtswegen giltig seynd, können doch auf genugsame der Sachen Uberlegung, daferne die Umständ hierzu qualificiret, jedoch mit Vorwissen des hierzu citirten Gegentheils aufgehebt und relaxirt werden; Also, daß der Beschwehrte dieser seiner eydlich abgegebenen Urphed uneracht, zu Anstellung der Action genugsam durch erwehnte Relaxation tüchtig gemacht wird. And. Gail. L. 2. Obs. 22. n. 1. Carpz. d. l. n. 50.

Ende deß Dritten Buchs.

Vierdten

Vierdten Buchs

Erster Titul/

Was nach vorgenommener Tortur eine Obrigkeit zu beobachten hat?

Innhalt.

1. Vor Außfällung des Urtheils ist dem Delinquenten ein neuer Terminus anzusetzen.
2. Und zwar allen Delinquenten ex officio.
3. Ob diesem Termino renuncirt werden möge?

1 DAnn der Gefangene mit der Tortur angegriffen worden, erhaltet man entweders die Bekanntnuß und deren Bestättigung, oder das beständige Ablaugnen der That; dißfalls ist bereits in vorgehender Materia genugsam gelehrt worden, ob ein dergestaltiger Ablaugner, nach außgestandener Tortur völlig entlassen, oder nur auf die einmals purgirte Indicia ab Observatione Judicii absolvirt; oder auch in ein Extraordinari-Straff verfällt werden möge; Da aber der Torquirte die That bekennete, diese seine in der Tortur gethane Außsage hernach bestättigte, ist selbiger nicht gleich mit dem End-Urtheil zu verfällen, sondern da man ihne gleich, über die Inzichten zur Tortur, mit seiner Defension genugsam angehört hätte, wäre doch vonnöthen, auf die erhaltene Bekandtnus der That, nochmalen einen Terminum zu Einreichung seiner Defension in Ordnung abzuleinen habender Straff anzusetzen,

sintemalen viel- und mannigfaltige Delinquenten wegen der peinlich erhebten Bekanntnussen gantz unschuldig hingerichtet worden, sondern auch, weilen viel Exceptiones, und Behelff, wider die Bekanntnuß zu Entflieh- und Verminderung der Straff vorgebracht werden können.

2 Und diese Termins-Assignation, weilen es wegen einer Leibs-Straff zu thun, muß von bessern Rechten, und löblichen Gewohnheit, all- und jeden Delinquenten, ex officio zugelassen werden, sonderlich, weilen es einem Richter jederzeit lobwürdiger seyn wird, dem Delinquenten, und wann er auch gleich auf offener frischer That ergriffen, oder sonsten ein allbekannter Ubelthäter wäre, einen

3 Termin zu seiner etwa habenden Defension anzusetzen, als ihne zu Renuncirung dessen anzuleiten, dann wie die Welschen Criminalisten lehren, kan ein Gefangener, zu Beförderung seiner Entlassung, dem Termino Defensionali sich begeben, aber nicht, wann er mit Leibs-Straff zu belegen wäre. Guazz. Def. 31. c. 1. per tot.

Wie dann hierinnfalls das mehrere bereits in dem 18. Titul 2. Buchs angezogen worden: Dahin mich kürtzlich, sowol ratione der gebräuchigen Formula, als nothwendiger vorsorglichen Cautelen bewürffe.

2.ter Titul.

Was bey erhaltener gütig oder peinlichen Bekanntnuß zu beobachten seye?

Innhalt.

1. Von Beschaffenheit der rechtmäßigen Bekanntnuß.
2. Von dero Klarheit.
3. Soll den Bekenner unmittelbahr berühren.
4. Von dero Wahrheit- und Beweißlichkeit.
5. Solle umständig abgeben werden.
6. Und die Ursach der verübten That eröffnen.
7. Von Bekanntnuß eines Defectuosen Zeugens.
8. Ob die Bekanntnuß vor erstem Gericht bey bemüßigter Schubmäßigkeit giltig?
9. Von Bekanntnuß deß Sachwalters.
10. Die Bekanntnuß schadet nur dem Bekennenden.
11. Wann einer aus Besagung 2. 3. oder 4. Mitgespän verfällt werden möge.
12. Von falscher Bekanntnuß.

DEilen niemands ausser Rechtlicher vollständiger Beweisung: oder selbst eigener Bekanntnuß in ein Lebens-Straff verfällt werden mag, als hat ein Gericht nothwendig vor Ausfällung deß Urtheils zu betrachten, ob die That erwiesen, oder ob die Bekanntnuß dergestalt beschaffen, daß man, krafft deren, zu Ausfällung deß Urtheils schreiten möge; Sintemalen die Bekanntnussen unterschiedlichen Defecten unterworffen, als erfordert die Ordnung, selbe allhier zu bemercken, und die Requisita einer rechtmäßigen Bekanntnuß, so zu Ausfällung deß Urtheils genugsam ist, zu untersuchen. 1

Die Bekanntnuß solle vorderist klar, hell, aller Ausnahm, und Exception frey seyn, dann finster- und dü- 2

sterer

sterer weiß ichtwas bekennen, oder nicht bekennen, ist ein Ding. Farin. Consil. 89 num 41.

Soll also die Bekanntnuß, sie seye gütig, oder peinlich beschehen, klar und rund seyn, ehe die Bestättigung eingeholt wird. Mascard. de prob. Con. 353.

Dann wann der Delinquent die That jetzt bekennt, jetzt laugnet, oder die Sach nicht genug-sondern zweifelhafftig an Tag gibet, wäre dergleichen Confession zu Ausfällung deß Urtheils nicht dienstlich, sondern der Richter müßte durch die Tortur den Delinquenten zu klarer beständiger Aussag vermögen.

Wie dann die, aus einer folglichen Red, erscheinende stillschweigende Bekanntnuß, ebenfalls nichts nütz ist, zum Exempel, der Peter sagt, der Paul hat auch zu der That geholffen, wann er die That auf ihne selbsten noch nicht bekennt hat. Mascard. lib. 1. Con. 346. n. 36.

Item einer bekennt zum theil, zum theil aber, darauf er gefragt worden, schweigt er still, dergleichen stillschweigendes Bekennen, ist auch nicht genug zur Verfassung deß Verfäll-Urtheils. Boss. tit. de Confess. n. 83.

3 Gleichergestalt, da ein Entleibung in einem Rauff-Handel beschehen wäre, und ein Mitgenoß deß Rauff-Handels bekennte, daß die Entleibung von ihnen Mitgnossen wäre beschehen, wurde sothane Bekanntnuß auch nicht erheblich seyn, daß er Bekenner darüber verfällt werde, dann hierdurch laßt sich nicht schliessen, ergo hat der Bekenner die Entleibung gethan. Farin q. 81. num. 31.

Dann wol zu mercken, daß jederzeit wider die Bekanntnuß, in favorem deß Bekenners, und zu Ausschliessung der Missethat, sofern es wegen weltlicher Abstraffung zu thun ist, die Rechtliche Interpretation zu machen seye. Alciat. de præs. regl. 3. præs. 1. num. 9.

Ingleichem solle die Bekanntnuß 4
wahrscheinlich, und erweißlich seyn, nichts Unmögliches begreiffen, die bekannte Umständ, und die That selbsten auf einholende Erfahrung vorgebner massen sich verhalten, dann nicht genug, die Bekanntnuß einer Sach zu erheben, sondern es ist vonnöthen, der bekannten That und allen Umständen, ob sie in Wahrheit also beschaffen, vor weiterer Verfahrung nachzuforschen; Wie nicht weniger 5
muß die Bekanntnuß mit allen Umständen der That, gantz specificirlich abgegeben werden, daß man sehen möge, die Zeit: und Ort beschehener Missethat, sintemalen nicht genug ist, zu bekennen, jemand umgebracht zu haben, wann man nicht weißt, an wessen Person, Zeit: und Ort die That beschehen. Farinac. d. q. 51. n. 32.

Dann ein Richter ist schuldig, auf alle Umständ und Qualitäten der That, genaue Nachforschung zu halten, als zum Exempel, der Peter bekennt, den Paul mit einem Messer umgebracht zu haben, so muß gleich das Interrogatorium gesetzt werden, wo er das Messer habe, wohin es kommen? und nachsehen, ob wol die

Wunde mit dem angezeigten Messer habe beschehen können; Item muß man den Ort, allwo der ermordte Leib begraben worden seyn solle, eröffnen, und sehen, ob Gebein von dem heimlich Ermordten vorhanden, dann es kan niemand verfällt werden, es seye dann gewiß die That beschehen, und also de Corpore delicti constire. L. 1. §. Item illud ff. ad SC. Sylan. Clar. q. 4. n. 1.

Wann aber de Corpore Delicti in denen Laster-Thaten, so Merckzeichen nach sich oder keine lassen, contestiret? ist bereits anvor gnugsam angemerckt worden, dahin mich um Kürtze willen beziehe.

6 Item, solle die Bekanntnuß der That, mit einer wahrscheinlichen Ursach bekleidet seyn, warum der Thäter solche verübt habe, dannenhero solle der Richter allzeit das Interrogatorium stellen, aus was Ursach Constitut dieses gethan? also zwar, daß wann um die Ursach der That, als dessen Ursprung- und Fundament, nicht angefragt wird, die Bekanntnuß kein Verbündlichkeit nach sich ziehet. Paris de Puteo de Syndic. in verbo Tort. 9. c. 7. n. 12. Ambros. de For. Pro l. 4. c. 2. num. 4. Dann es werden manchsmal schwache Leut gefunden, die aus Schröcken ichtwas bekennen, da man auf die Ursach Nachfrag hält, erfindet man, daß selbige wider die Warheit geredt haben.

7 Item geschicht, daß manchsmal einem Zeugen ein Ubelthat vorgeworffen wird, der es auch in seiner Exception nicht laugnet, sondern die Sach bekennt, dergleichen Bekanntnuß ist vor sich selbsten nicht genug, den Bekennenden deßwegen zu verfällen. C. 1. de Except.

Es wäre dann wegen einer verübten falschen Deposition, oder falsch practicirten aufgelegten Instruments, die Haupt-Sach berührend, zu thun, dann dergleichen Zeug wurde auf sothane Bekanntnuß mit der ordinari Straff angesehen werden, gleichwie, da dem producirten Zeugen vorgeworffen wurde, daß er eben in der, vor Gericht schwebenden Laster-That, ein Mithelffer wäre, und darüber der Zeug die Sach bekennete. Bald in cap. 11. num. 1. X. de Except.

Wann ein Weib von ihrem Mann verklagt wird, daß sie ein Ehebrecherin seye, sie aber sagt darwider, du bist der Kuppler geweßt, könnte ein solches Weib mit der ordinari Straff deß Ehebruchs belegt werden, dann hierdurch der Ehebruch schon bekennt würdet, wenigst zur Extraordinari Straff, wird de Jure beeder sündiger Theil ihr Confession erfordert, damit de Corpore Delicti constire, wie im ander Tractat in diesem Titul zu lesen ist.

Wann ein Gericht den Processum 8
usque ad Executionem exclusivè zu führen berechtigt, jedoch zur Execution den Delinquenten an ein höhers Gericht schieben, und das Gericht, wohin der Delinquent ad exequendum remittirt worden, den Proces mit Ausfällung deß Urtheils vollenden muß: Gleichwie die Tyrollische Herrschafft Rattenberg- und Rot-

ten-

tenburg gegen Zillerthaler- und Saltzburgerische Delinquenten zu procediren hat, ist die Frag, ob der Delinquent aus der, bey dem ersten Judicio Criminali gethanen Bekanntnuß contemnirt werden möge, oder nicht.

Darüber ist die bessere Meynung, von ja, dann die Bekanntnuß vor einem Criminal Gericht, schadet dem Bekennenden in dem andern Criminal-Gericht, aber keiner andern Person, als die bey dem ersten Gericht bekennt hat. Ruin. in Consil. n. 4. & n. 7. in prin. fol. 5.

Wann anderst die Bekanntnuß ein wahre Rechtliche- und kein erdichte Bekanntnuß, gleichwie die aus einem Bann- und Acht-Process in Contumaciam von Rechts-wegen erdichtet wird, und genennt werden mag. Bart. in l. Ejus, qui delatorem. in fin. ff. de Jur. Fisci.

Herentgegen, da vor einer minderen Gerichtbarkeit, der die Criminalia zu tractiren nicht gebühret, jemand eine Missethat bekennete, ist die bessere Meynung, daß dergleichen Bekanntnuß, wann gleich darüber bey der minderen Gerichtbarkeit ein Urtheil gesprochen wäre worden, zur Verfällung nicht, sondern nur auf hinnach erfolgendes widerruffen, ad Torturam genugsame Inzichten gebe, dann bey einem Ober- oder Criminal-Gericht, muß die Sach auf ein neues angefangen, die Bekanntnuß nochmalens erhalten, die Zeugen auf ein neues im Nothfall producirt- und abgehört werden, als wann in Sachen vorhero nichts beschehen wäre. Jul. Clar. q. 54. num. 3. item q. 19. num. 4.

Gleichergestalten die Bekanntnuß 9
eines Anwalds, in Burgerlicher Gerichtbarkeit, schadet dem Principalen nicht bey dem Ober-Gericht. Julius Clarus q. 54. n. 4.

Item, ein durch producirte Schrifften, erhaltene Bekanntnuß, schadet nur vor dem Gericht, allwo sie producirt werden. Guaz. Defens. 32. cap. 7. num. 2.

Weiters ist zu wissen, daß die Be- 10
kanntnuß nur dem Bekennenden- und nicht dem dritten schade, wann gleich der Peter sagt, der Paul habe ihme zur Ubelthat geholffen, könnte doch der Paul aus dieser Bekanntnuß nicht verfällt werden. Mascard. de prob. Conclus. 386. n. 1.

Dann sonsten wurden viel Unschuldige verfällt, und in Unglück gestürtzt werden, was aber dergleichen Bekanntnuß für Würckung nach sich ziehe, ist bereits vorhero genugsam gesagt worden, jedoch laßt sich diß Orts weiters fragen; Ob, gleichwie einer aus Bekanntnuß zweyer unverleumten Gezeugen Eydlicher Außsag, als überwiesen verfällt, und also aus eines anderen Bekanntnuß kan condemnirt werden, auch zwey Gespän- und Helffere, als Complices Delicti nicht genug wären, jemand zu überweisen, und einfolglich zu verdammen? Daß ein eintziger Com- 11
plex und Mitgespan, da er sein Aussag mit der Tortur bekräfftigte, und anderwärtige Adminicula und Um-

ständ vorhanden wären, dardurch deß Mitgespans Aussag bevestigt wurde, gleichwol nach Erheblichkeit der Umständ, zur Tortur ein Indicium machen möge, ist bereits vermeldt worden. Guazzin. ad Def. 32 c. 8.

Ob aber zwey Mithelffere, in Abgang anderwärtigen Adminuculen, und erheblichen Umständen, so von Car. V. in d. Articulo erforderlich, also kräfftig seyn, daß aus deren Aussag einer könne torquirt werden? Ist bey denen Criminalisten disputirlich, und vermeynen die mehriste, daß zweyer Mithelffer beständige, gleichförmige, mit leiblichem Eyd- und Tortur bestärckte Aussag, (sofern die Mithelffere ausser der Ubelthat, darum es zu thun ist, nicht noch mehr Tadel- und Exceptiones leyden,) genug seye, den dritten zu torquiren aber nicht zu verfällen. Clar. q. 21. vers. sed donec.

Wo aber drey- oder vier Mithelffere, den dritten angebeten, beständig bey solcher Bekanntnuß verharreten, und darüber zu leben, und zu sterben verlangeten, auch der Angegebene mit unterschiedlich- wiewol weitschichtigen Inzichten, als üblem Gericht, Armuth, ꝛc. beschwert wäre, könnte nach Ausweiß etwelcher Criminalisten, ut Petrus Caball. Cas. 185 n. 5. ein dergleichen Angegebner mit der ordinari Straff condemnirt werden, jedoch weilen die Uberweisung von keinen unverleumten Gezeugen herrühret, und die zu Abwendung der Infamiæ ausgestandene Tortur, mehrers zu Dictirung einer Tortur, als Ausfällung deß Urtheils dienstlich ist, wäre in Rechten bey dergleichen Begebenheiten, jederzeit rathsamer, einen dergestalten Angegebenen, und mit etwelchen weitschichtigen Inzichten beschwerten Inquisiten, mit einer extraordinari Straff, als Galleer, ewig- oder zeitlicher Verweisung, nach Umständen der Sachen zu verfällen, und die Ordinariam zu unterlassen. Vid. Guazzin. ad Defens. 32. c. 8. in fin.

Item solle die Bekanntnuß wahrhafftig und nicht falsch seyn, dann wann man im Gegensatz erforschete, daß der, nach Ausweiß deß bekennenden Gefangenen, ermordet seyn sollende Mensch, annoch im Leben wäre, wurde dergleichen Bekanntnuß dergestalten nichtig, daß ein Richter bey erscheinendem Liecht der Wahrheit, den Gefangenen vor sich selbsten, auch nach gefälltem Urtheil, wiewol dißfalls mit Vorwissen hoher Obrigkeit, der Gefangenschafft entledigen solle. Mod. Rom. q. 87. n. 75. vers. & propterea. 12

Aus erweisenden, oder sich hervor thuenden Falschheit aber, ist die Bekanntnuß in Rechten für wahrhafft zu halten, weil nicht zu muthmassen, daß jemand mit der Unwahrheit seinem Leib freywillig zu schaden begehre. Bald. in l. 1. n. 23. C. de Confess.

Wegen einer, aussergerichtlichen Progleren, begangener Missethat, da die Falschheit sich erzeiget, kan dergleichen Progler, nichts desto minder nach Umstand der Sachen, mit einer extraordinari Straff belegt werden.

Mascard.

Mascard. de Prob. con. 498. n. 6. & seq.

Da die Bekandtnuß in zwey- oder mehr Stucken und Glieder bestehet, deren eines falsch und unwahrhafft erfunden wurde, wäre die völlige Bekandtnuß für falsch zu halten, und wol acht zu geben, wie dergleichen Bekanntnuß zu trauen. Alciat. de præs. reg. 21. n. 3.

3.ter Titul.
Von Widerruffung der Bekandtnuß.

Innhalt.

1. Von beständiger Bekandtnuß.
2. Von Widerruffung ausser Gerichtlicher Bekandtnuß.
3. Von variender Bekandtnuß.
4. Von zurück geruffener bestättigter Bekandtnuß.
5. Von Interpretirung der Bekandtnuß.
6. Wer die Bekandtnuß zurück ruffen könne?
7. Was zur Revocation gehörig?
8. Von Erweisung des Fehlers.
9. Von Rechtlichen Ursachen die Bekandtnuß zu widerruffen.
10. Von unzuläßlichen Zumuthungen.
11. Ohne Feyler Erweisung / kan die Gerichtliche Bekandtnuß nicht aufgehebt werden.
12. Von versprochener Straff Loßlassung.
13. Von etlichen zweifelhafften Formulen der versprochenen Impunität.
14. Ob die versprochene Impunität zu halten?
15. Von ausser Gerichtlicher Transaction.
16. Von erhaltener peinlichen Bekanntnuß / ohne zugelassenen Termino Defensionis.
17. Von Bekandtnuß allwo de Corpore Delicti nicht constiret.
18. Von widerrechtlich erhaltener peinlicher Bekandtnuß.
19. Von Bekandtnuß / bereits verjährten Delicti.
20. Ob die Nullität des Processs durch die Parthey aufgehebt werden möge?
21. Von Annehmung der Bekandtnuß nomine Fisci.
22. Von der- vor Niederer Obrigkeit beschehener Bekandtnuß.
23. Von der Bekandtnuß im Beicht-Stuhl.
24. Von Bekandtnuß ohne vorgehende Indicien.
25. Ob einem minderjährigen Constituto ein Curator ad Litem zu verordnen?
26. Von Bekandtnuß einer sterbenden Person.
27. Von qualificirter Bekandtnuß.
28. Von der Exception nicht gewußten Verbotts.
29. Von Absönderung der vorgeschützten Qualität.

MEiters muß die Bekandtnuß des Delinquenten beständig seyn, dann wann selbige von dem Bekenner widerruffen würde, wäre nach gestaltsame der Sach das Verfäll-Urtheil nicht zu schöpffen, noch zu exequiren. 1

Zu Außlegung dieser Materia aber, seynd unterschiedliche Casus zu bemercken, als erstlich: da ein Delinquent sein ausser Gerichtliche gethane Bekandtnuß widerrufft, ehender als das Judicium oder Process mit ihme angehebt worden, dergleichen Confession, wann schon die Ursach- oder der hierzu gegebene Fehler nicht erwiesen wurde, kan freywillig aufgehebt und vernicht werden, daß hierauß kein Inzicht zur Tortur erwachse, wiewol, wann der Process bereits über einen sothanen Bekenner wäre angefan- 2

angefangen worden, etwelche Criminalisten lehren nothwendig zu seyn, die Ursach der Revocation zu erweisen. vid. Guaz. Def. 32. c. 12. n. 12.

3 Da einer- die mittelst der Tortur, und was derselben gleich ist, erpreßte Bekandtnuß, nicht bestättigen will, dann wann er in der Tortur bald bekennt, bald laugnet, ist solche alsobaldige widerruffte Bekanntnuß, einer stätigen Ablaugnung zu vergleichen. Carpz. p. 3. q. 126. n. 61.

4 Diß Orts ist die weitere Frag: ob ein Delinquent, seine in der Tortur gethane, und hernach ordentlich- und rechtmässiger Weiß bestättigte Bekandtnuß widerruffen möge? In dieser Frage lehret Carpzov. q. 126. n. 68. & 69. daß eine dergleichen Widerruffung nicht statt finde, sondern daferne von der Bestättigung Gerichtlicher Weiß, entweders durch ein offenes Instrument, oder durch Außsag der beyweesig geweßten Assessorn und Gericht-Geschwornen constirt, mit dem Urtheil fürzugehen, und die Widerruffung nicht statt habe, herentgegen aber lehren andere Criminalisten, daß ein mit Marter erhaltene und hernach bestättigte Confession, auch nach außgefallenem Urtheil kräfftig könne widerruffen werden, da der Bekenner die Ursach seiner Widerruffung, und beschehenen Irrthum erweisen kan. Clar. q. 55. n. 18. & q. 63. n. 44. Guaz. in Def. 32. c. 10. n. 7.

5 Weilen auch ein Gerichtliche gütige Bekandtnuß- so freywillig beschicht, mittelst Erweisung unterloffenen Irrthums, je- und allzeit widerruffen und vernichtet werden kan, es möge die Confession an Seiten des Fisci oder Gerichts für bekannt angenommen worden seyn, oder nicht; dann, ob zwar etwelche Criminalisten ut allegat Guaz. d. l. n. 4. darfür halten, daß dergleichen Confession, sonderlich da der Delinquent die That auch auser Gericht bekennt hätte, nicht mehr zurück zu ruffen seye, würdet doch dem Richter löblich- ja verantwortlicher seyn, einen zurückruffenden Delinquenten anzuhören, was ihne zu solcher Revocation bewege? findt man die Ursach vernünfftig zu seyn, warum solle dem armen Gefangenen die Gelegenheit sich von der That zu excusiren, benommen werden, indeme vielfältige Ursachen, als Furcht, Kleinmüthigkeit, ꝛc. jemand zu unwahrhaffter Bekandtnuß bewegen mögen. ut in l. 1. §. Si quis ultro. ff. de quæst.

Da aber die Ursach nicht standhafft, sondern nur zur Verschübung der Execution angesehen, wäre solche nicht zu beobachten. Boss. in tit. de Confess. n. 79. & seq.

Wie nun jedwedere Bekandtnuß, sie seye gleich einfach, doppelt, und gemminirt, geschworen, bestättigt, oder freywillig, wiederum mit- und theils ohne Beweisung des Irrthums, ohne Beobachtung eines auch hierzu gegebenen Termins, jederzeit revocirt werden kan, also um so viel mehrer kan die Confession je- und allzeit erklärt, entschuldiget und verdollmetscht, auch außgelegt werden, Guaz. d. l. n. 8.

Und

6 Und zwar mag solche Revocation nicht allein durch den Bekenner selbsten, oder dessen Special-Gewalthaber, sondern auch von andern- und dritten Leuten, sonderlich denen Befreundten bey Gericht eingelegt werden. L. 1. §. Anton. n. 1. vers. Nisi ipse vel alius ff. de quæst. Jedoch,
7 weilen jedwedere Bekandtnuß gemuthmaßt wird, wahr zu seyn, also ist vonnöthen, daß die Widerruffung nicht gleich obenhin eingebracht werde, sondern mit dem Zusatz, der Bekenner habe die Bekandtnuß aus Irthum vorgebracht, wie nicht weniger, daß der allegirte Fehler, seiner Eigenschafft nach, auch bewiesen werde, es wäre dann wegen Bekandtnuß eines Minderjährigen zu thun; sintemalen ein Minderjähriger aus purer Zuruckruffung für verletzt geachtet, und in alten Stand gesetzt wird, als ob er nicht bekennt hätte. Alex. Consil. 115. n. 6. l. 3.

Der Irthum aber, ist anvor von dem bekennenden Gefangenen selbsten zu allegiren, und die Bekandtnuß zu widerruffen, alsdann erst wäre ein Vorsprecher zu Beweisung des Irthums zu zulassen, dann vor widerruffter Bekandtnuß wurde dergleichen Defensional- Schrifft wenig beobachtet werden. Guaz. Def. 132. c. 12. n. 2.

8 Zu Beweisung eines Fehlers ist genug, da selbiger durch wahrscheinliche Muthmassung, Wahrnehm- und Anzeigungen kan hervor gestrichen werden; sintemalen zu Beweisung der Unschuld eine wahrscheinliche muthmaßliche Beweisung für eine vollständige zu halten ist. Menoch. de Præsumpt. l. 5. Præsumpt. 3. n. 50. Mascard. de Prob. Concl. 904. n. 16.

Ja, es ist nicht genug vorzugeben, man habe geirret, und der Irthum bestehe in deme, sondern es ist auch erforderlich, die Ursach zu allegiren, warum der Bekenner zu dergleichen Bekandtnuß, da es eine selbst- eigene That anbetrifft, und die Bekandtnuß ausser der Tortur erhebt worden, bewegt worden seye. Abbas in c. fin. sub n. 23. X. de Confess.

Die Rechtliche genugsame Ursachen, eine Bekandtnuß zu widerruffen, seynd folgende:

9 DEr erlittene Schrecken und Furcht, worbey aber zu mercken, daß eine wahrscheinliche Ursach der Furcht allegirt, und sodann der Irthum bewiesen werde, zu diesem Ende wäre einem dergestaltigen Revocanten, zu Einreichung seiner Defensionalien, ein Termin zu zulassen, inner welchem er beweisen muß, daß die Bekandtnuß aus dieser- und jener zur Furcht gegebener Ursach, hergeflossen, auch die Sache sich dergestalten, gleichwie er bekennt hat, nicht verhalte; wird hierdurch die Sach zweifelhafftig und finster gemacht, kan der Revocant entweders in ein Extraordinari Straff, oder zur Tortur, als ein unbeständiger Variant verfällt werden. Guaz. de Def. c. 13. n. 3.

Die andere Ursach ist, die Unver-

ständigkeit und Unwissenheit, oder Ignorantia, denen ungehobleten gemeinen Bauren-Volck, Minderjährigen, weiblichen Geschlecht, und unerfahrnen Leuten anhängig, die offt was reden, und nicht wissen, was es heisse; oder da einer, welches noch ärger ist, aus solchen Leuten ihme einbildet, gescheid zu seyn, und doch weit davon entfernet ist. L. error. de Jur. & Fact. ignor. ubi Bart. & Bald.

Diese vorschützende Ignorantia aber, wird gemeiniglich gesteiffet, und wahrscheinlich gemacht, da es eine fremde Sache betrifft, oder da die Sache schon lang angestanden, jedoch würde eine ungewisse, und unverantwortliche Unwissenheit wenig zu Nutzen kommen. And. Gail. Obs. 48. n. 15.

Sonderlich aber wird die Vergessenheit mit Allegirung des Bekenners üblen Gehörs, schlechten Verstands, bekräfftiget, aber es ist schon offtmals beschehen, daß die Taubheit und Vergessenheit, mittelst der Tortur geheilt worden, wordurch die Tauben hörend, die Stummen redend, und die Vergeßliche zu guter Gedächtnuß gebracht worden. Cavalc. de Brach. regio. p. 3. n. 261.

Item, kan eine aus Zorn beschehene Bekandtnüß widerruffen werden, dann der Zorn verhindert die Wahrheit zu bekennen. L. quid quid calore. ff. de R. Jur.

Jedoch ist vonnöthen, ein uud andere beweißliche Umständ der Zornmüthig- jehen- und für eylenden Bekandtnuß zu deduciren, dann sonsten würde die blosse Allegation wenig nutzen. Mascard. de Prob. Concl. 346. n. 40.

Weiters kan zu Besteiffung der 10
Revocation angebracht werden: was gestalten die Bekandtnuß aus gewissen Zumuthungen, versprochner Gnad und Loßlassung, Schmeichel-Wort und Anlehrungen; Item, auß Verdruß der Keychen, des Lebens ꝛc. hergeflossen seye, worbey aber ebenfalls ein und andere wahrscheinliche Umständ, solches Vorgeben zu glauben, deducirt werden müssen.

Da aber jemand seine Bekandt- 11
nus für unwahrhafft und irrselig außrufft, jedoch nicht anzeigete, aus was für Ursach die Bekandtnuß zu widerruffen wäre, solle man dergleichen Einwendung nicht beobachten, da gleich ein Fürsprecher, oder Defensor vorgebete, man solte den Revocanten torquiren, und sehen, ob er nicht auf seiner letzten Red verharre, dann es laßt sich keine freywillige, oder bestättigte Bekandtnuß nach der Zeit, ohne glaublicher Anbringung einer Special-Ursach revociren, und nach Belieben aufheben.

Die wegen versprochener Loßlas- 12
sung der Straff, erhebte Confession und Bekandtnuß, ist ebenfalls nichts würdig, dann sie ist aus Gefährde erhebt worden. Jul. Clar. q. 55. n. 6.

Ja so gar, die mittelst obiger Versprechung, erhebte eydliche Zeugen-Außsag schadet dem jenigen nichts, wider welchen die Außsag lautet. Bos. tit. de Exam. reor. n. 15.

Und dahero, weilen die Gefangene

eintzig

eintzig dahin trachten, wie sie der Gefangenschafft sich entledigen mögen, als solle ihnen auch von Fürstlicher Macht die Straff-Nachlassung, wegen Eröffnung der Mit-Gespán, und andern Ubelthäter, nicht leichtlich gegeben werden. Farinac. Consil. 83. in lit. L. in prin.

Gleicher Unerheblichkeit ist auch die Bekandtnuß, so nachfolgender Weiß erpreßt worden, Constitut habe keinen andern Weg, sich wiederum loß zu machen, als wann er bekennet; Item, Constitut solle dem Gericht zu Ehren bekennen, und vor der Straff sich nicht förchten. Boss. tit. de Confess. per tot. n. 16. & in tit. de Exam. reor. n. 17.

Daferne aber, die durch versprochene Straff-Nachlassung erhebte Bekandtnuß, von dem Bekenner, wol wissend, daß ihme die versprochene Nachlassung nicht gehalten wird, nachgehends bestättiget würde, könte man zur Ordinari-Straff bey vorhandenen Inzichten verfahren. Menoch. de Arbitrar. Cas. 367. n. 2.

Da aber, die dergestalten erhebte Bekandtnuß, nicht bestättiget werden wolte, könte der Revocant der Tortur nicht unterworffen werden, er wäre dann mit andern erheblichen, und zur Tortur genugsamen Inzichten beschwehrt. Guaz. contra Clarum q. 55. n. 6. Def. 20. c. 24. n. 10. cum allegatis.

Dann dergleichen nichtiger Weiß erhebte Bekandtnuß, ist vor sich selbst nicht kräfftig, jemand der Tortur zu unterwerffen, da die Bekandtnuß mittelst der Tortur, und versprochener Straff-Nachsehung wäre erhalten worden, würde die Bestättigung nicht nutzlich seyn; sintemalen die Bestättigung ohne das auch in Abwesenheit dergleichen Versprechens nothwendig, und selbige so viel Effect und Würckung in einer Sache nicht gebähren mag. Gigas de Crim. læsæ Majest. lib. 2. tit. Quomodo & per quos. q. 1. n. 21.

Es wäre dann ein dergleichen Bekenner mit anderwärtig vollständigen Beweisungen überwunden, alsdann hat man dergleichen Bestättigungen nicht vonnöthen.

In dieser Materia aber, beliebe 13
schließlichen zu wissen, da dem Constituto nachfolgende Formalia vorgehalten werden: Constitut solle bekennen, und gedencken, daß der Landes-Fürst gar gütig und gnädig seye; Item, Constitut solle nur die Sache bekennen, man wolle an Seiten des Gerichts, so viel möglich ist, für ihne intercediren, dergleichen Formalien wollen von denen Criminalisten gut geheissen und tolerirt werden; wiewolen meines Theils jederzeit besser, * auch vor dergleichen Formalien, so einen Schein versprechender Gnad von sich werffen, zu hüten, damit nicht in Einreichung der Defensionalien man Fug überkommete, den Proceß anzufechten. Item Guaz. d. l. n. 9.

Ob aber die versprochene Gnad 14
zu halten seye, ist ein Unterschied zu machen, ob nemlich der Versprecher mächtig seye, die versprochene Gnad zu erfüllen, oder nicht, im erstern Fall,

sagen die Criminalisten Ja, in dem andern aber, Nein, dann keine nachgesetzte Obrigkeit kan dergleichen Versprechen abgeben, weniger halten, jedoch vermeinet Clar. q. 55. n. 8. daß dergleichen Bekenner, in Abgang anderer erheblichen Ursachen und Anzeigungen, mit der Ordinari-Straff verschont, ja so gar in vorigen Stand gesetzt werden solle; Weilen die blosse Bekandtnuß mit diesem stillschweigenden Zusatz gemeynt worden, dafern die Gnad würcklich erfolge. Alex. Consil. 70. n. 10. & seq. Vol. 1. Menoch. de Arbitr. q. 8. n. 37.

Wiewolen ein dergestalten begnadigter Delinquent, damit er gegen andere Mit-Helffer eine Rechtliche Anzeigung mache, zu Aufhebung der Mackel der Complicität, torquirt werden muß, wie dann dem Gnaden Rescripto im übrigen nachzuleben, in wie weit einer begnadet, und ob derselbe von aller Criminalität absolvirt worden seye. vid. Guaz. Defens. 30. c. 6. n. 6.

Item, ob die Begnadigung auch mit Vorwissen und Consens des beleidigten Theils geschehen seye; Aus Gelegenheit dessen kan gefragt wer-
15 den: Ob aus einer mit dem verletzten Theil eingegangenen Transaction und Vermittlung, die Bekandtnuß der Ubelthat erzwungen werden möge? und lehren die Criminalisten, daß in Fällen, welche eine Leibes-Straff nach sich ziehen, jedermänniglich zu transigiren erlaubt seye, außgenommen in Laster des Ehebruchs, ꝛc. wegen Furcht stäten und weitern delinquirens. L. Transigere C. de Transact.

Jedoch sollen die Transigenten dabey in Acht nehmen, daß nachfolgende Clausulen dem Vergleich einverleibt werden. NB. Und zwar aus keiner Wissenschafft, Furcht, oder Bekandtnuß begangen habender Ubelthat, darwider außtruckentlichen protestirt wird, sondern eintzig und allein sich von aller Molesti und Ungelegenheit zu entbinden, dann auf solche Weiß kan aus der Transaction kein Bekandtnuß erzwungen werden, davon unten das weitere im 11. Titul, diß Buchs, zu finden. Mascard. Consil. 501.

Item, kan die Bekandtnuß, so je-16
mand in der Marter gethan, nicht schädlich seyn, daferne dem Torquirten vor Antrohung der Tortur, die Defensionalien abgeschlagen, oder auch ex officio, löblichem Gebrauch nach, die Communicirung der Inzichten nicht gegeben worden wäre. Boss. tit. de Judic. & Con. n. 44. & seq.

Ingleichem kan einem die Bekandt-17
nuß, welche über des Bekenners Gewalt ist, und erst im Nachforschen heraus kommen muß, nicht schaden, als da er gleich obenhin bekennet, ein Ketzer zu seyn, dann man muß förderst sehen, in wem dann die Ketzerey bestehet, ꝛc. Deßgleichen, einer bekennet, jemand mit Gifft vergeben zu haben, wann auch in Wahrheit der andere Todts verblichen wäre, könte doch die Ordinaria nicht geschöpfft werden, ehe und zuvor nicht dem Gifft

nach-

nachgeforscht, und selbiges von den Medicis für genug, jemand umzubringen, wäre gehalten worden, jedoch ist dergleichen Confession zur Extraordinari-Straff in Abgang anderwärtiger Umständ genug. Guaz. Defens. 32. c. 8.

Item, dafern jemand, von Rechtswegen nicht kan, noch soll torquirt werden, in der Tortur ichtwas bekennete, demselben schadet die Bekandt-
18 nuß auch nicht, als zum Exempel: Ein gar alter Mañ, ein schwangeres Weib bekeñt etwas in der Tortur, dergleichē Bekandtnuß, wann sie gleich bestättiget wäre worden, ist jederzeit auch in außgenommenen Lastern ungiltig.

Die aber allein wegen eines Personal-Privilegii, als da seynd: die von Adel, Doctores, Beamte, ꝛc. der Tortur befreyet seyn, können in den außgenommeneu Lastern billich torquirt werden. Boss. tit. de Indic. n. 6. Guazz. d. Defens. 32. cap. 19. n. 2. sonderbar wo kein anders in Herkommen ist.

19 Item, ist die Bekandtnuß von keiner Erheblichkeit, da die Ubelthat bereits verjährt, wiewolen rathsamer, die Sach gar nicht zu bekennen, wann aber die Delicta præscribirt werden, zeiget der 20. Titul hernach an. Farin. q. 20. n. 14.

20 Item, ob zwar gesagt worden, daß die Nullität eines Criminal-Processes, durch die Bekandtnuß des Delinquenten aufgehebt wird, und man nichts destominder zur Condemnation schreiten möge. ut Vivius. opin. 140. n. 1. Clar. q. 55. vers. Item posset allegare.

Sonderlich da die Nullität wegen unordentl. Inquisition erscheinet, so seynd doch einige Criminalisten lehrende, daß ein dergestaltiger Bekenner von so angestellter Inquisition zu absolviren seye. Guaz. Def. 32. c. 23.

Ein Theil Criminalisten aber vermeynen, daß die Extraordinari-Straff, da im Process das hinder vor dem vordern gesetzt, und Histeron proteron gemacht wäre worden, statt finde. Mod. Roma. q. 81. n. 87.

Da aber die Confession und Bekandtnuß aus unordentlicher Weiß vorgenommener Tortur erhebt wäre worden, wurde durch dergleichen Unordnung der Process und Bekandtnuß annullirt. Clar. quæst. 55. n. 12. vers. Quod tamen.

Item, muß die Bekandtnuß von 21
dem Richter im Namen deß Fisci für bekannt angenommen werden, zu diesem Ende pflegt man jederzeit bey Vollendung des Constituti die Clausul beyzusetzen, quibus habitis & acceptatis, &c. das ist, über welche von ihme beschehene, und von Seiten des Gerichts für bekannt angenommene Bekandtnuß, ꝛc wiewolen diese Clausul bey Teutschen Gerichten nicht überall practicirlich ist; sintemalen das jenige, was vor Gericht bekendt wird, für bekannt angenommen worden zu seyn, zu muthmassen ist. Mascard. Conclus. 345. n. 41. & 45.

Da aber die Bekandtnuß nicht angenommen, sondern in der Instanz, entweders durch den Ankläger, oder Gericht selbsten, als ein unglaubliche

Bekandtnuß widerstritten worden, könte dergleichen stittig- und in der Haupt-Sach difficultirlich gemachte Confession zur Urtheils-Fällung nicht gedeyen. Ex Regula: Nemo potest niti ex impugnato. Ant. Gabriel Conclus. 1. per tot. l. 6. tit. de Reg. Jur.

22 Item, ist die Bekandtnuß einer Ubelthat vor jenen Richter, der keine Hohe Gerichtbarkeit besitzt, nicht genug zur Condemnation, dann in Criminal-Sachen laßt sich die Prorogation der Gerichtbarkeit nicht practiciren, wann gleich die Bekandtnuß freywillig, und in Güte beschehen wäre. C. etsi Clerici X. de Judic. Clar. q. 55. vers. Præterea etiam.

Sondern ein solche Bekandtnuß wäre nur eine genugsame Inzicht zur Tortur, im Fall beschehender Revocirung. Jul. Clar. q. 21. n. 13.

* Wiewolen in Abgang anderer Adminiculen und Umständen, die Tortur nicht statt zu haben, besser lehret Hier. Hispan. in Tract. Com. contra Commun. q. 18.

Ist also vonnöthen, daß der Proces de novo angefangen, und der Bekenner constituirt werde, um zu sehen, ob er auf seiner erstern, vor unbefugter Gerichtbarkeit gethanen Bekandtnuß verharre, oder nicht. Guaz. Def. 32. c. 26. n. 1. ad fin.

Dann dergleichen Bekandtnuß kan
* wiederum revocirt werden, ohne Darthuung des Fehlers und dessen Ursach, Moder. Rom. q. 81. n. 215. & seq. sie wäre dann mit andern Umständen, Anzeigungen und Inzichten vermehret, alsdann könte dergleichen Revocant mit der Tortur angegriffen werden. Boer. Decis. 90. n. 8.

Item, ist eine Bekandtnuß in dem 23
Beicht-Stuhl, zu Entbindung der Gewissens-Bürd, wann solche durch den Beicht-Vatter eröffnet werden solte, dem Delinquenten unschädlich, dann dergleichen Bekandtnuß ist GOtt, und nicht den Menschen beschehen; Ja, wann gleich zwey Zeugen bey dem Beicht-Stuhl gestanden wären, der Beicht zugehört, und die Sache eröffnet hätten, wäre doch hierüber nicht zu processiren. Mascard. Concluf. 377.

Aber da jemand einem Geistlichen ausser dem Beicht-Stuhl, wiewol mit Bitt, solches unter dem Sigill einer Confession verschwiegen zu halten, bekennete, und die Bekandtnuß eröffnet würde, dörffte es ohne Schaden nicht abgehen. Caravit. ritu 3. n. 6. Guaz. Defens. 32. c. 28. n. 3.

Item, ist keine der mindesten Excep- 24
tion, da man vorbringen kan, was gestalten die Confession ohne vorhergehende genugsame Inzichten zur Inquisition und Nachforschung seye erhalten worden, wann gleich die Bekandtnuß mit einem Eyd bestättiget, unterschrieben, nachgehends mit Indicien, ja dem Augenschein, als wahren Anzeiger beschehener That, wäre bekräfftiget worden, dann dergleichen Confitent muß nicht allein von dem angestellten Judicio absolvirt, sondern in Freyheit gesetzt werden, wiewolen ein dergleichen Confitent, auf dessen Betretten von neuem wiederum kan processirt werden. Guaz.

Defens.

Defens. 32. cap. 31. n. 7. & Defens. 30. cap. 39.

Es wäre dann ein Ubelthäter von selbsten zum Gericht gegangen, seine Ubelthat angezeigt, und der gehörigen Straff sich untergeben, dann bey solchen Umständen hat man dem Bekenner kein Unbild zugefügt. Masc. Concl. 37. n. 5.

25 Item, ist zu sehen: ob der Bekenner eine Rechtliche Person im Gericht zu stehen habe, dann also muß einem minderjährigen Delinquenten, von gemeinen Rechten ein Curator, Tutor zugegeben werden, dem Pfleg-Sohn in Actu ablegenden Juraments bey seinem Constituto, item eröffnenden Decrets vorzunehmen, zu erkennten Tortur beyzustehen. L. Clarum C. de Autor. præst.

Wiewolen de Practica und Gewohnheit nicht üblich, daß man in Constituirung eines Minderjährigen, einen Curatorn beyziehe, sonderlich in Teutschland, allwo der Principal-Delinquent mit dem Juramento veritatis dicendæ auf seine eigene Person zu verstehen, nicht belegt wird, dann wann ein Minderjähriger nur als ein Zeuge abgehört wird, ist auch de Jure nicht nothwendig, einen Curatorn beyzuziehen. Clar. q. 50. in princ. Bald. in d. l. Clarum

Wie dann auch in Tyrol die eydliche Bestättigung von einem Minderjährigen ohne Gegenwart des Curatorn eingelangt wird. Aber diese Gewohnheit und Practicam, daß ein Minor ohne Curatore ad litem processirt und constituirt werden möge, improbirt Oldenkopp. Obs. 34. tit. 2., und schilt es eine pure- dem Rechten zuwider lauffende Nullität; so endlich de Jure wahr ist, aber nicht de Practica.

Eine freye, richtige und umständli- 26
che Bekandtnuß, so von einem Sterbenden zu Erleichterung des Gewissens beschicht, gibt eine vollständige Beweisung in so weit, was zu Erstatt- und wieder- Ersetzung zugefügten Schadens dienet; Als da einer bekennet: diesen und jenen Wucher getrieben, das versetzte und hinderlegte Geldt vertuscht zu haben, ꝛc. aber zu einer Straffs-Vorkehrung, ist selbige vor sich selbsten nicht tüchtig. Masc. de Prob. con. 350. n. 75. & seq.

Item, da die Bekandtnuß nicht 27
einfach gegeben, sondern mit einer, die Ubelthat außschliessender Umständ begleitet wäre, ist zwar nicht ohne, daß an Seiten deß Gerichts oder Fisci, die Bekandtnuß angenommen, und der Bekenner bemüssiget werde, die Umständ seiner vorschützenden Außflucht zu beweisen, auf nicht beschehenden Fall der Beweisung aber, der Bekenner verfällt werden köñe. Bart. in l. Aurelius §. item. n. 2. ff. de lib. caus. Jul. Clarus q. 55. n. 14.

Sonderlich da die Ubelthat sonsten durch Rechtlich vollständige Prob erweißlich gemacht worden, da aber nur Inzichten und Anzeigungen vorhanden die wider die also qualificirte Confession streiteten, lehret Guaz. * Def. 32. c. 30 n. 1. löblicher zu seyn, daß der Bekenner mit einer Extraordinari- Straff belegt werde; Ob

er

er aber zu mehrerer Wahrheits-Erfahrung der Umständ, zu torquiren seye, ist oben angeführt worden.

Da aber keine anderwärtige Inzichten und Anzeigungen der Ubelthat, ausser der also qualificirten Bekandtnuß vorhanden, ist nur ein Extraordinaria vorzukehren. Masc. de Prob. con. 877. n. 7. Und zwar nur ein geringe, die den Namen einer Leibes-Straff nicht verdienet. Gabriel. Concl. 19. n. 8. l. 7. Menoch. de Arbitr. cap. 279. n. 9. & seq.

Wiewolen, wann es um eine Capital-Sache zu thun auch eine mindere Leibes-Straff vorzukehren seye, wie etliche Ciminalisten lehren, Jul. Clar. q. 55. vers. Forte posset. so aber
* von andern und besser dahin verstanden wird, daferne wider die Bekandtnuß einige Anzeigungen vorhanden wären. Boss. tit. de Confess. num. 24. vers. 3.

Da aber die vorgeschützte Qualität von weitem her, auch nur mit vernünfftigen Muthmassungen erwiesen würde, wäre ein dergleichen Bekenner nach Beschaffenheit der Sache völlig zu entledigen, dann zu Favor
* der Entledigung, würdet die Qualität durch Præsumption erwiesen. Menoch. de Præsum. l. 5. præs. 3. n. 50.

Ja, was noch mehr ist, wann der Gefangene das erstemal die Ubelthat ohne Zusetzung bekennt, nachgehends in seinem weitern Constituto die Bekandtnuß limitirt, und mit einem dergleichen Zusatz begleitet, wäre er nichts destominder zu Beweiß- und Außführung dieser seiner vorgeschützten Qualität zu zulassen. Clar. q. 55. vers. Forte posset.

Item, da ein dergestaltiger Bekenner die Clausul beygeruckt hat, daß er die That anders nicht, als mit diesem Beysatz bekenne, wird die Antwort für eine pure Widersprechung gehalten. Bald. in l. liquidem. n. 3. C. de Except.

Da aber die That vor sich selbsten 28
von gemeinen Rechten nicht verbotten, sondern nur beyfälliger Weiß straffbar wäre, als zum Exempel: die Verführung des Getreyds, Saltz, gewisser Waaren, unwissentliche Außgebung falscher Müntz, &c. und der Constitut bekennete die Sach, aber mit dem Beysatz, es seye ohne Vorwissen dergleichen Mandat beschehen, in dergleichen Fall, wann die Contravention nicht ordentlich bewiesen wird, wäre der Constitut völlig zu absolviren, sonderlich da ein und andere Umständ die Entschuldigung glaubwürdig machte, dann sonsten, wann es eine unzulässliche Ignoranz, oder das Vorgeben auf schlechtem Grund hafftet, kan eine Extraordinaria vorgenommen werden. Bald. in Consil. 79. vol. 2.

Schließlichen aber ist zu mercken, 29
daß dergleichen Beysatz, nur von der Außsag des Principal-Constituten könne abgesondert werden, und nicht in der Außsag der Zeugen, dann die Zeugnuß-Außsagungen, müssen entweders völlig angenommen, oder völlig verworffen werden. Farin. q. 43. n. 19. & seq.

4.ter

4.ter Titul.

Von denen Leibes- und Lebens- auch andern Extraordinari-Straffen.

Innhalt.

1. Practica nach eingeloffenen Consult.
2. Wie verbindlich die Consulta seyen?
3. Wie vielfältig die Straffen seyen?
4. Von Zu-erkennung der Lebens-Straffen / als deß Schwerdts.
5. Deß Strangs.
6. Deß Radbrechens.
7. Deß Ertränckens.
8. Deß Verbrennens.
9. Deß Viertheilens.
10. Von ungebräuchlichen Straffen.
11. Von Schärpffung der Lebens-Straffen.

DEmnach nun der Processus so weit gebracht worden, daß die dem Inquisiten zugelassene Defensionalien, in ordine der Abstraffung eingereicht worden, ligt dem Gericht ob, die eingestellte Defensionales reifflich zu überlegen, und zu sehen, was der Delinquent zu seiner Entschuldigung und Absolution vorgebracht, oder ob die Ordinari-Straff, denen Umständen nach, statt finde, selbige zu lindern, oder zu schärpffen seye, da aber die Defensionales das Gericht zweifelhafftig machen, also daß selbiges anstehete, was nach Innhalt fürgebrachter Umstände und Rechts-Sätz, für ein Urtheil zu schöpffen, wäre nothwendig, in schwehren Fällen bey einem Rechts-Gelehrten deßwegen ein Consult einzuholen, in welcher Materia der 2. Tit., 3. Buchs, das mehrere anzeiget;

Auf Einkommung dessen, muß bey 1
Haltung peinlichen Halß-Gerichts dasjenige erküset werden, welches der Vernunfft, Landes-Gesätz, üblichen Gebrauch, und gemeinen vorgeschriebenen Rechten ähnlich ist;

Sintemalen man an die Consulta 2
bey rechtmässigen widerwärtigen Ursachen nicht gebunden, noch jederzeit denen Consulten zu trauen ist, alldieweilen manchmal die Consulenten außgeforschet werden, die auf vorgehende Bestechung das härtere vor dem milderen einrathen, auß einem Elephanten eine Mucken, oder hingegen auß einer Mucken einen Elephanten zu machen wissen.

Ist dannenhero nothwendig, daß ein Gericht die Umstände der That mit äusseristem Fleiß erwege, und der Wahrheit nach, ein den Rechten gemesses Urtheil abfasse, zu Erläuterung aber dieses Haupt-Puncten, ist zu wissen, daß die Straffen in drey Glieder; Als erstens: Lebens- zweyten Leibes- und drittens willkürliche Extraordinari-Straffen, abgetheilt werden. 3

Unter den Lebens-Straffen, werden jetzigem Gebrauch nach, folgende Straffen gezehlet;

Erstlich: die Straff deß Schwerdts, 4
oder das Köpffen, und wird mit nachfolgenden Worten zu erkennt, nemlichen, daß der N. mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

In was für Übelthaten diese Straff

von gemeinen Rechten statt finde, lehret außführlich der andere Theil.

5 Zweytens, das Hencken, welches gemeiniglich in Diebstählen statt hat, wird das Urtheil also verfaßt, daß der N. wegen seiner verübten Dieberey an dem Galgen mit dem Strang vom Leben zum Tod hingericht werden solle.

6 Drittens, das Radbrechen, oder Rädern, so in schwehren Lastern zu Vermehrung der Schmertzen dienet, da nemlich der Delinquent mit vielen, oder wenig Stössen von obenherab, oder unten hinauf mit einem Rad zerquätschet, und förder offentlich darauf gelegt wird, so mit diesen Worten zu erkennt wird: daß der Delinquent mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder von unten hinauf, oder oben herab, (so in dem Urtheil außdruckentlich beyzusetzen) vom Leben zum Tod gerichtet, und förders offentlich darauf gelegt werden solle.

Dann das Radbrechen von unten hinauf, ist das schwehreste, das von oben herab linder, und macht die N. O. L. G. Ordn. tit. 48. diese Formalia &c.

Der N. soll auf die gewohnliche Richtstatt geführt, ihme alldorten seine Glieder durch den gantzen Leib von unten hinauf mit dem Rad abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet- folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden.

Wann es aber von oben herab zu beschehen pflegt, dergestalten:

Der N. soll auf die gewohnliche Richtstatt geführt, alldorten mit dem Rad von oben herab, anfangs der Halß, hernacher das Hertz, nachmalen alle Gliedmassen abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingericht, folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden; dann dieser Unterschied ist nach gestalt vorhandener Boßheit und schwehrer That zu gebrauchen. Carpz. par. 3. q. 128. n. 68. & 69.

Die vierdte Todes-Straff wird 7
die Ertränckung genennt, welche, vermög Tyrolischen Lands-Rechten in Laster zweyfacher Ehe, Nothzücht, und Diebstahl, so von einem Weib verübt, gesetzt worden. Item, in art. 130. 131. & 150. Peinl. H. G. Ord. Carol. V. Wird mit denen Formalien außgefällt, daß N. mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

Es wollen aber die Criminalisten, die Straffe der Ertränckung nicht mehr practicirlich zu seyn, vorgeben. Carpz. p. 3. q. 178. n. 47.

Auser in Laster des Vatter, Mutter, Kind- und Ehe-Leut Mords, damit solches Laster um so viel weniger beschehe; allwo die Formula gebraucht werdē: daß N. von wegen seines Verbrechen, samt einem Hunde, Hahnen, Schlangen, und einer Katzen, an statt eines Affens, in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen, und ertränckt werden solle; wie dann auch die Straff des Ertränckens in N. O. L. G. Ordn. d. art. als eine ungebräuchige Straff nicht statt hat; davon das mehrere bey jedem Laster in dem andern Theil zu ersehen ist.

Das

8 Das fünffte Ort der Todes-Straff behalt die Straff des Feuers, so in schwehresten Missethaten üblich, und wird mit den Formalien zu erkennt, vermög Tyrolischer Lands-Ordnung. Der N. soll mit Brand gericht, und zu Pulver verbrendt werden. vid. Art. 19., 8. Buchs T. L. Ord., vermög P. H. G. Ord. Car. V. mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

Hiebey aber lehret die N. O. L. G. Ordn. Art. 48., nachfolgende Stück in obacht zu nehmen, so auch anderer Orten nicht zu verwerffen.

Dafern ein fliessendes Wasser bey der Richtstatt ist, setzt man darzu, und die Aschen in den N. Fluß gestreuet werden; damit so gar die Aschen eines so ruchlosen Menschen auf Erden nicht mehr gelitten werde. Item, damit ein und andere Teuflische Hexen-Bannerey unterbleiben möge.

Item, da bey Verbrennung des Delinquentens eine Verzweiflung zu besorgen, pflegt man dem Delinquenten einen Säckel mit Pulver auf das Hertz zu binden. Oder, da ein milderender Umstand vorhanden, kan der Delinquent anvor enthauptet, und nachgehends verbrennt werden; mit diesen Formalien deß Urtheils:

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt, alldorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, alsdann der Cörper auf den Scheitter-Hauffen gelegt, durch das Feuer verzehrt, und die Aschen, ꝛc.

Oder, da nebens den schwehren Missethaten, auch Diebstahl unterlauffen, kan man einen halben Galgen, in dem Scheitter-Hauffen aufrichten, den Ubelthäter hencken, und hernach verbrennen lassen, per Formalia.

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt, und alldorten auf einen sonderbahren in dem Scheiter-Hauffen aufgerichteten Galgen, durch den Strang vom Leben zum Tod gerichtet, alsdann der Cörper zu Staub und Aschen verbrennt, und die Aschen, ꝛc.

9 Die sechste und schwehreste Straff ist die Viertheilung, da der arme Sünder wegen Schwehre des Verbrechens lebendig in vier Theil geschnitten und außgehauen wird, so mehristen in dem Laster verletzter Majestät, gegen den jenigen, der dergleichen geheiligte Person, mit eigener Hand zu ermorden sich unterstehet; Item, die Mörder, so schwangere Weiber aufgeschnitten, geübt wird; mit diesen Formalien, da die Viertheillung allein zu erkennt wird.

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt, alldorten durch seinen gantzen Leib in vier Theil zerschnitten und zerhauen, und also zum Tod gestrafft, folgends jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an den vier Haupt-Straffen zur Abscheu aufgehenckt, und der Kopff aufgesteckt werden, oder da die That gar zu erschrecklich, sonderlich bey Auffschneidung schwangerer Weiber-Mords, mag das Urtheil also geschärpfft werden:

Der N. solle auf die gewohnliche

Richtstatt geführt, ihme alldorten anfangs wegen der begangenen unbarmhertzigen That, sein lebendiges Hertz heraus genommen, um das Maul geschlagen, so dann der Leib in vier Theil zerschnitten, und die vier Viertel an vier Strassen, absonderlich aber das Haupt, Hertz und rechte Hand zusammen, männiglich zum Abscheuen aufgehenckt und außgesteckt werden.

10 Das Ertränckẽ, wie auch Schinden: Item, lebendig vergraben und Pfählen, wie nicht weniger das Viertheilen, Radbrechen und Hencken der Weiber, werden theils aus Sorg zustehender Verzweiflung, theils wegen Schamhafftigkeit des Weiblichen Geschlechts, nicht practicirt, wie dann in Tyrolischer Lands-Ordnung die auf ein Kind-verthuere Art. 41. gesetzte Straff des lebendigen Eingrabens und Pfählen, gemeiniglich in die Straff des Schwerdts verändert wird.

Da aber der Delinquent gar viel Missethaten, oder gar ein abscheuliches Laster verübete, kan die Straff nach Umständ der Sachen geschärpfft werden.

11 Die Schärpffung der Straffen bestehet in nachfolgenden Stucken:

Erstlich, da der arme Sünder auf eine Schleiffen gelegt, und durch unvernünfftige Thier, an die Richtstatt geschleiffet wird; so mit diesen Formalien zu erkennt wird:

Daß der N. von den unvernünfftigen Thieren zur Richtstatt geschleiffet, und ihme ꝛc.

Zum andern, da der durch das Schwerdt justificirte Cörper, auf ein Rad, zum abscheulichen Exempel, außgestecket wird, dann ob zwar hierdurch keine Leibes-Schmertzen mehr zugefügt werden, wird doch die dem Cörper anthuende Schmach wegen nicht verstattender Begräbnuß, für eine Vermehrung der Straff gehalten.

Bey einer Weibs-Person wird der Cörper unter den Galgen vergraben, der Kopff und die Händ aber nahend an der Strassen aufgesteckt.

Drittens, das Reissen mit den glüenden Zangen, wann nemlich das Verbrennen, oder Rädern den abscheulichen Umständen der Ubelthat, noch nicht genug proportionirt zu seyn, erachtet werden kan, als da ein fürsetzlicher Mord an hohen Personen, nahen Befreundten: Item, da ein Weibsbild mehr als ein Kind verthan hat. Carpz. lehret p. 1. q. 23. n. 13. & seq., daß so viel Zangen-Riß einem Mörder gegeben werden solle, so viel er Personen, eine abgerechnet, umgebracht, darvon in dem Titul der Mörderey, eigentlich das mehrere gehandlet werden solle.

Wann also die Zangen-Riß zu erkennt werden, solten in dem Urtheil die Ort und Stätt, allwo- und wie viel eigentlich Zangen-Riß zu beschehen, außtruckentlich gesetzt werden.

Die Zangen-Riß beschehen gemeiniglich an die Brust, das Riemenschneiden aber, wird auf dem Ruggen vollzogen, per Formalia.

Daß N. ein Riemen aus dem

Rug-

Ruggen rechter Seits an den N. Ort geschnitten, ꝛc.

Daß die N. auf die gewohnl. Richtstatt geführt, ihre beede Brüst mit glühenden Zangen heraus gerissen, und sie folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingericht werden soll.

Und diß seye von Concipirung des Todes-Urtheil gesagt; wann aber, und in welchen Ubelthaten ein und andere Straff statt findet, ist im andern Theil bey jeder Ubelthat außführlich zu ersehen.

5.ter Titul.

Von denen Straffen / N. die den Tod nicht nach sich ziehen.

Innhalt.

1. Von Außhauen mit Ruthen / und Galgenbrennen auf den Ruggen.
2. Von Hand-Abhauung.
3. Von Abhauung der Finger.
4. Von Heraußreissung der Zungen.
5. Von Abschneidung der Ohren.
6. Von Straff der Galleen.

NAch Unterschied der Land- und Völckerschafften, seynd verschiedene Leibes-Straffen im Gebrauch, in Teutschland aber mehristens nachfolgende:

1 Das Ruthen-Außhauen, oder der Staupenschlag, wordurch dem Delinquenten nicht allein eine ewige Schmach und Infamia angethan, sondern auch dessen Leib mit empfindlichen Schmertzen zerfetzet wird; Diese Straff wird gemeiniglich vorgenommen, daferne ein oder andere milderende Umstände vorhanden, krafft deren die Todes-Straff nachzusehen ist. Ord. Caroli V art. 196.

Dieser Straff, sofern selbige offentlich vorgenommen wird, ist jederzeit die ewige Lands-Verweisung anhängig, also, daß die Formalia des Urtheils dergestalten lauten:

Daß der N. an Pranger gestellt, mit Ruthen außgestrichen, und ihme darzu aus dem Land zu ewigen Zeiten zu weichen, aufgelegt werden solle. T. L. Ordn. Art. 44.

Auß Ursachen, weilen bey dergleichen Ehrlosen Leuten keine Hoffnung der Verbesserung, auch das Land von selbigen zu reinigen ist. Carpz. p. 3. q. 129. n. 21.

Daferne aber die Ruthen-Straff, aus erheblichen Ursachen in der Gefängnuß, sonderlich bey Minderjährigen, allwo eine Verbesserung zu hoffen, vorgenommen wird, kan die Verweisung unterwegs bleiben, oder doch gemindert werden. Carpz. d. l. n. 27.

In Dictirung dieser Straffen, ist wol zu mercken, daß nach Bewandtnuß der Person des Delinquenten: Item, der That die Streich vermehr, oder gemindert werden mögen, sonderlich bey etwas alten- item, Weibs-Personen so Kinder säugen, allwo die Formalia hinzu gesetzt werden, aber gleichwol diese Leibes-Straff an ihr dermassen vollstrecket, damit ihrem Kinde, wofern sie es selb-

sten säuget, an seiner Nahrung kein Abbruch beschehe, und zu diesem Ende pflegt man einen gantzen, oder halben, oder ein Drittel eines gantzen Schilling der in Tyrol 48., in Nieder-Oesterreich 30. Streich in sich haltet, außtruckentlichen im Urthel zu benamsen. vid. N. O. L. Ordn. Art. 49.

Jedoch solle diese Straff durch Vergifftung der Ruthen, oder anderer gestalten nicht geschärpfft werden, wordurch das Leben des Delinquenten gefähret würde; N. O. L. Ordn. Art. 49. P. H. G. Ordn. Carol. V. Art. 196.

Wann die That gar abscheulich, der Delinquent aber noch jung, oder sonsten in etwas zu excusiren wäre, pflegt man auch neben dem Ruthenaußhauen, auf den Ruggen einen Galgen zu brennen, damit, wann er noch einmal einkommet, durch die vorige Straff die andere vermehrt, und der Delinquent als ein bereits gemerckter Böß-wicht erkennet würde. N. O. L. Ordn. d. Art. 49.

2 Die andere Leibes-Straff, ist die Abhauung der Hand, welche ebenfalls die ewige Lands-Verweisung nach sich ziehet, bey welcher Straffs-Zu-erkennung zu wissen, daß wann dem Delinquenten nach Außweiß eines Landes-Gesätz die Hand abgehauen werden solte, selbiger aber nur eine hätte, man ihme an statt der Hand-Abhauung, die Ruthen oder Staupen zu erkennen solle, weilen die Hand-Abhauung jederzeit, an derdem Delinquenten ehender entbehren-mögenden Hand zu verstehen ist, also, daß wann einer eine dürre unbrauchbare Hand hätte, solte solche, und nicht die gesunde hinweggeschlagen werden. Clarus q. 69. §. ult. n. 4.

Nechstdeme lehret Carpzov. p. 3. q. 129. n. 38., daß jedwederer seines Erachtens lieber das Hand-Abhauen, als den Staupenschlag erdulden würde, dannenhero werde auf einkommende Umständ, da der Delinquent von Adel, oder Soldat wäre, die Ruthen-Straff in das Abhauen der Hand geändert, und dem Delinquenten die freye Wahl bevor gestellt.

Drittens, die Abhauung der Fin- 3
ger, so auf die Meineydige gesetzt, als da jemand einen leiblichen falschen Eyd, ihme zu Nutzen geschworen, oder nach T. L. Ordn. Art. 20. zu schwören sich erbotten, davon im andern Theil das mehrere.

Item, welcher eine geschworne Urphed wissentlich, fürsetzlich, und freventlich nicht gehalten, und sonder erlanger Lands-Huldigung, oder vor außgeflossener Zeit, sich wieder in das Land gemacht, worbey zu mercken, daß unter denen zween Fingern, wormit einer geschworen, nur die vorderiste Glieder gemeynt werden, und würdet das Urtheil dergestalten verfaßt:

Daß N. zum Pranger geführt, ihme alldorten, durch den Freymann, die vordern Glieder an den Fingern, mit welchen er den falschen Eyd geschworen, abgehauen, solche an den Pranger genagelt, letztlich des Lands auf ewig verwiesen werden solle.

Vierd-

4 Vierdtens, die Heraußreissung der Zungen durch den Nacken, so aber ohne Lebens-Gefahr nicht practicirlich, und allein in schweren Lastern, als eine Erhöhung der Straff, von jetziger Gewohnheit dictirt wird, mit den Formalien:

Daß ihme die Zungen anfangs aus dem Nachen durch das Genick gerissen, &c.

Die Abschneid- oder Abhauung der Zungen beschicht vor dem Mund, und ohne Lebens-Gefahr.

5 Fünfftens, da man denen jungen Dieben die Ohren abschneidt.

6 Sechßtens, ist die Schickung auf die Galleern, so in Tyrol auf die- mit einer die Todes-Straff linderenden Umständen vorgesehenen Delinquenten, sonderlich in Diebereyen meistens außgefällt wird, und wird selbige entweders auf ewig, oder gewisse Jahr außgestreckt. Jul. Clar. q. 70. n. 5.

Welche, wann sie auf ewig gesetzt, der Capital- und Todes-Straff gleich geschätzt wird, dann die auf die Galleern geschickte, sterben nicht einsondern viel tausend mal, wegen allerhand erleidender Mühseligkeiten und Strappazen. Jodoch. Damhoud. in Pract. c. 151. n. 45.

Dannenhero ermahnet Gravetta. Consil. 18. n. 18. dafern eine andere Straff vorgenommen werden mag, man nicht leichtlich zur ewigen Galeern-Straff votiren solle. Clar. d. l.

Dahin gehören auch die Straffen, in den Stadt-Graben Schantzen, und andere offentliche Arbeit, in Gränitz-Häuser mit Fuß-Schellen zu verrichten.

Und diß seynd gemeiniglich die leibliche Straffen, als wordurch der Leib zwar von dem Tod befreyet, jedoch hauptsächlich beängstigt wird.

6.ster Titul.

Von anderen Extraordinari- und willkürlichen Straffen.

Innhalt.

1. Von der Straff in Geldt.
2. Von der Straff der Gefängnuß.
3. Von der Landes-Verweisung.

1 Jeweilen in peinlichen Sachen die Umstände ein und anders Delictum dergestalten zu verändern pflegen, daß man nothwendiger Weiß von der Ordinaria schreitten und ablassen, gleichwol mit vernünfftiger Willkur eine Extraordinari-Straff erwählen muß, als ist zu wissen, daß die Extraordinari-Straffen in zweyerley Unterschied seyen, als eine- welche hauptsächlich mit leiblichen Schmertzen zu überthauren, davon bereits gemeldt worden, die andere aber, so ausser Leibes-Schmertzen übertragen werden mögen, worunter erstlich die Geldt-Straff statt findet, welche nach Proportion des Delinquenten habenden Vermögens außgefällt; sintemalen ein Armer mit einem Thaler härter gestrafft wird, als ein Reicher mit 20. Thaler. Carpz. p. 3. q. 130. n. 5.

Da

Da aber wegen Armuth des Delinquenten, die Geldt-Straff nicht erhebt werden mag, würdet selbige in Keychen oder zeitliche Verweisungs-Straff nach Proportion der Umständ verändert.

2 Die andere Straff, ist die Gefängnuß, dann ob zwar die Keychen nur zu Aufbehaltung des Delinquenten, und nicht zur Straff angesehen, kan doch solche auch zur Straff zu erkennt werden, jedoch solle die Keychen kein so abscheulicher Winckel seyn, allwo die Kräfften verschmachten, und das Leben in Gefahr stehet.

Die Keychen-Straff ist entweders auf ewig, oder gewisse Zeit, die ewige wird der Servitut, ja einer Todes-Straff gleich geachtet, und kan aus höchst-tringenden Muthmassungen nicht dictirt- Klock. Vol. 3. Conf. 196. n. 22. & 33. Bart. in l. 2. n. 9. ff. de Publ. Jud. noch von einer nachgesetzten Obrigkeit eigenwillig zu erkannt werden. Menoch. de Arbitr. q. 89. n. 4.

Jedoch kan durch Statut- und Lands-Gesatz diese Straff eingesetzt werden, wie es dann auch in Geistlichen Rechten statt hat. C. novimus de Sent. excom. c. antiqua. de Hæret.

3 Drittens, die ewige oder zeitliche Lands-Verweisung, die letzte wird längst auf zehen Jahr, und nicht darüber gesetzt, die erstere aber auf Leibs-Lebenlang. Carpz. p. 3. q. 130. n. 15.

Worbey zu mercken, dafern in einem Statut die Lands-Verweisung simpliciter statuirt wird, daß selbige auf die ewige jederzeit verstanden werden soll. Hartm. Pistor. Observ. 189. L. Servus C. de Pœn.

In Verfassung des Urtheils aber, solle außtruckentlich die Meldung der ewigen, oder zeitlichen Lands-Verweisung beschehen.

Wie nicht weniger solle zwischen der Lands-Verweiß- und Verbietung einer Stadt oder Gericht, ein Unterschied gehalten werden, wordurch die ihren Gerichts-Herren, ungehorsame Unterthanen, mit Auferlegung ihre Güter zu verkauffen, und anderwärts hinzuziehen gestrafft werden.

Die Lands-Verweisung simpliciter gesetzt, erstreckt sich auf all- und jede Theil, so zum Land gehörig; Dannenhero werden von hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung zu Insprugg die Formalia des gantzen Lands Tyrol, und incorporirten drey Herrschafften Ratenberg, Kueffstein und Kitzbichel nicht zugelassen, sondern ist genug, daß man setzet, die Lands-Fürstliche Grafschafft Tyrol.

Ich erinnere mich aber, daß ein Verwiesener und vor der Zeit zuruck gekommener Delinquent bey seinem Constituto an gewissen Gericht excipirt, er habe nicht vermeynt, daß unter Verweisung des Lands Tyrol auch die drey Herrschafften gemeynt worden; Ist dannenhero rathsam, an selbigen Orten, allwo incorporirte Fürstenthumer und Herrschafften seynd, dem Relegaten die mündliche Erklärung zu geben, daß unter der Lands-Verweisung diese und jene Gebiether und Ländereyen auch verstanden seyn.

7. Der

7. der Titul.

Von Abgebung der Urphed und Pranger-Stellung.

Innhalt.

1. Formula der Urphed.
2. Die Straff ist biß auf den Tod in die Urphed nicht einzusetzen.
3. Practica, wie die Urphed ad Protocollum zu bringen.
4. Unterschied einer Landes- Stadt- und Dorff-Verweisung.
5. Von halßstarrigen Delinquenten der kein Urphed von sich geben will.
6. Von Pranger-stellen/und andern dergleichen Straffen.
7. Wie die willkürliche Straffen zu dictiren?
8. Ob ein willkürliche Straff biß in den Tod erstreckt werden möge?
9. Bey fürgesetzten mehrern willkürlichen Straffen / welche zu erwählen?
10. Bey erholter Geldt-Straff/ wie viel zu begehren?
11. Von sub-ordinirten Straffen.
12. Niemand kan sich dem Tod selbst aufopfferen.
13. Wie die Straffen zu steigen pflegen?

1 VOr Exequirung der Landes-Verweisung ist vonnöthen, daß der Delinquent ein geschworne Urphed von sich gebe, so gemeiniglich dergestalten concipirter ihme vorgelesen wird.

Ich N. N. bekenne hiemit, Krafft dieser geschwornen Urphed demnach ich, mutatis mutandis, zu N. um willen verübter Dieberey zur Gefängnuß gebracht, ordentlich processirt, und durch Urtheil und Recht dahin verfällt worden, daß ich der Fürstl. Grafschafft Tyrol auf ewig verwiesen werden solle.

Als gelobe, versprich, und zusage ich, bey meinem Cörperlichen Eyd, daß ich die erlittene Gefängnuß (sofern der Gefangene ohne weitere Straff relaxirt wird,) und außzustehen habenden ewige Lands-Verweisung, weder gegen die Lands-Fürstliche Herrschafft, noch hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung, das Gericht N. und gemeine Land der Fürstlichen Herrschafft Tyrol, insonderheit aber gegen denen, so an meiner Gefängnuß oder Lands-Verweisung schuld haben möchten, in Ungutem auf keinerley Weiß noch Weg, einige Rach noch Gewalt, weder durch mich, oder andere meinetwegen, der mit mir vorgehabten Gerichtlichen Handlungen halber suchen, selbst üben, Ursach geben, noch darzu auf einige Weiß Behelff thun, sondern alles, sowol bey mir, als den Meinigen, in ewige Vergessenheit stellen, noch minder Leibs- Lebenlang (oder vor außgeflossener Verweisungs- Jahren) in diese Fürstliche Grafschafft Tyrol ohne erlangter Lands-Huldigung mich zu begeben, sondern alsobalden, und stracks aus dem Land Tyrol ziehen, und keine Nacht zu liegen, wo ich die andere lieg, biß ich aus dem Land komme.

Zum Fall aber ich diese meine geschworne Urphed, wegen obbesagter, gegen mir rechtmäßig vorgenommenen Handlungen halber, in einen oder anderen Puncten überfahren, nicht halten, und darüber begriffen würde,

solle gegen mir, als einem meineydigen Urphedbrecher, ohne alle Gnad, nach Außweiß der Rechten verfahren werden.

Zu Urkund dessen, hab ich diese Urphed mit meinem Cörperlichen Eyd bekräfftiget, auch solche mit Handschrifft und Pettschafft verfertigter der Obrigkeit zu N. zugestellt.

Actum den Tag, ꝛc. Monat, ꝛc. Jahr, ꝛc.

Das ist eine beyläuffig gemeine Formula, so nach Unterschied der Umstände zu verändern.

2 Daß aber in Art. 58. T. L. O. die Vorschreibung dergestalten zu beschehen habe, daß im Fall der Wiederkehrung, oder nicht Haltung des Eyds, gegen ihme, als einem der den Tod verwürckt hat, procedirt werden solle, ist nicht mehr bräuchlich, weilen niemands ihme eine mehrere Straff, als was er verdient, aufzubürden befugt, noch ein Gericht wegen eines gebrochenen Eyds, die Todes-Straff dictiren kan.

Zu deme ist die Absolution quo ad relaxationem Juramenti die erlittene Schmach und unrechtmäßige Handlung, nicht zu verwerffen, als der ebenfalls nicht gleich renuncirt werden mag, wie im Titul unrechtmäßig erlittener Tortur mit mehrerem geredt worden.

Dafern aber der Delinquent und Relegat, des schreibens nicht kündig, müssen zwey Gerichts-Procuratores an statt des Delinquenten die Urphed unterschreiben und verfertigen, und also schrifftliche Zeugnuß abgelegter Urphed dem Land-Gericht einhändigen.

Die Practica einholender Urphed ist diese:

Actum.

Den Tag, Monat, Jahr.

Coram.

N.

In Beysaß, ꝛc.

Demnach der, zu gnädiger Revision hochlöblich Ober-Oesterreichischer Regierung, sub dato &c. gehorsamlich eingeschickte, wider den N. in Puncto N. formirte Criminal-Process, den dato ꝛc. mit dem gnädigen Befehl zurück eingeloffen, daß es bey dem geschöpfften Urtheil ewiger Lands-Verweisung zu verbleiben: Als ist ihme N. Delinquenten das geschöpffte, und in Gnaden ratificirte Urtheil publicirt, und selbigem aufgetragen worden, über ihme abgelesene Eyds-Tafel, und Vermahnung des Meineyds, eine geschorne Urphed, wie nachgehends von sich zu geben, worauf ihme die concipirte Urphed vorgehälten, und von ihme ein leiblicher Eyd geschworen worden, die vorgehaltene Urphed durchgehends zu halten: Inmassen zu dessen Bekräfftigung die Urphed von zwey Gerichts-Procuratorn verfertigter ad Acta gelegt worden. 3

Und ist hoch vonnöthen, daß dergleichen ablegende geschworne, und verfertigte Urphed, bey denen Actis verwahret werde, damit, wann der Schwörende sein Urphed, in ein oder andern Puncten übertretten würde, man solche, als das Principal-Fundament,

dament, zu Vorkehrung weiteren Processs, und rechtmäßiger Abstrafung beyhanden habe.

4 Die Lands-Verweisung gebühret der hohen Herrschafft, aber ein Stadt- und Gerichts-Verweisung kan auch von mindern und nachgesetzten Gerichtern bewerckstelliget werden. L. Relegatorum 7. §. Constitutum 15. ff. de Inter. & Releg.

Welche Verweisung aber, über das verbottene Gericht, oder Stadt sich nicht erstrecket.

1 Da aber der Delinquent weder aus dem Land ziehen, noch ein geschworne Urphed abgeben will, sondern sich hierzu gantz ungehorsam erzeiget, kan selbiger mit Wasser und Brod gestrafft, in härtere Gefängnuß geworffen, und dergestalten zum Gehorsam gebracht werden, oder damit nicht viel Atzungs-Unkösten, zu spendiren Noth falle, kan man den Gerichts-Diener in deß Delinquenten Gegenwart, und dessen Seel ein Urphed hinein schwören und ihne austruckentlich ermahnen lassen, dafern er, wider die, in sein Seel geschworne Urphed handlen, und in ein- oder anderm Stuck übertretten wurde, wider ihne die Straff deß Meineyds unfehlbar vollzogen werden solle.

6 Item seynd noch andere willkürliche Straffen gebräuchlich, als das Prangerstellen, in Stock schlagen, in der Geigen führen, item ichtwas, mit deme man eigentlich gesündiget, an Halß zu hencken, als da seynd, falsche Gewichter, Mäßlen und dergleichen: Item, vor die Kirchenthür mit brennenden Kertzen, und Ruthen zu stellen, so wider die meineydige Zeugen theils Orten: Item die im dritten, und vierdten Grad befindliche Blutschänder, practicirt wird.

Item, heimliche oder offentliche Geißlung, Buß, Kirchfahrten, ꝛc. zu Heyl deß abgeleibten Seel, in Puncto einer culposen Entleibung ꝛc. und was dergleichen noch mehr seynd, und erdenckt werden mögen.

In Zuerkennung dieser willkürli- 7
chen Straffen, solle ein Obrigkeit sich ihres besten Verstands gebrauchen, die Beschaffenheit deß Delinquenten Person, als die That selbsten zeifflich überlegen, und ein dergestaltig- willkürliche Straff verfassen, damit die Ubelthäter mit gebührender Abstrafung nicht zu schwer, noch zu gering, andere darmit mehrers anzufrischen, als abzuschrecken, angesehen werden, weilen dißfalls sowol die übermäßige Güte- als passionirte Rigor: und Strengigkeit hart zu verantworten stehet. Vid. Ord. Carol. V. art. 150.

Ist dannenhero in den willkürli- 8
chen Abstraffungen der Ubelthaten, denen kein ordentliche austruckentliche Straff in gemeinen Gesatz oder Statuten vorgesetzt ist, ein vernünfftige Ermäßigung der Straff vorzunehmen, worbey von denen Criminalisten die weitere Frag entstehet, ob in willkürlichen Ubelthaten, ein Richter die Straff auf würckliche Lebens-Straff extendiren möge? Die bessere und giltigere Meynung der Criminalisten, ist von Nein. Jacob. Menoch.

de arbitr. l. 1. q. 86. num. 1. Jul. Clar. ſ ult. q. 53. n. 11.

Dann in Straff-Sachen iſt jederzeit die gütigere Interpretation zu erwählen. C. in pœnis. de Reg. Jur. in 6.to auch die That allzeit mehrers dahin zu interpretiren wie weniger Schaden dem Delinquenten hieraus zuwachſe. Mynling. Cent. 2. Obſ. 45.

Es wäre dann die Straff deß Laſters dergeſtalten im Geſätz, oder Statuto austruckentlich geſetzt, daß ſelbiges nach Beſchaffenheit, an Gut, Ehr, Leib- oder Leben geſtrafft werden ſolle, wie in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. von dem Crimine falſi art. 112. geſagt wird, dergleichen Statuta ſeynd in Tyroliſcher Lands-Ordnung art. 32. n. 33. 36. zu finden, allwo die willkürliche Straff mit denen Formalibus an Leib und Leben, Ehr und Gut, vorgeſehen. Vid Carpzov. p. 3. q. 133. n. 24. & 29.

Da er etwelche Fäll erzehlet, als wann man in Peſtilentz-Zeit die Verbott nicht geacht, die Krancken nicht angeſagt, die Peſt mißfällig in ein andere Behauſung gebracht, unzeitige offentliche ärgerliche Gebärden, befliſſene Vertuſchung und Verſchweigung beſchehener Entleibung, Dieberey, Ungehorſam, und Verachtung Obrigkeitlichen Verbotts, ꝛc. Herabſchneid- und Verſtimmlung deß erhenckten Cörpers: Item gegebenen Willen, oder Beyhilff, buhleriſche Schreiben, truncke Bolderey, und Ungelegenheit, ſimulirte Bolder-Geiſt, zu Schaden des Hauß-Herrn, oder zum Erſchrecken der Leut, ꝛc. welche alle entweders mit zeitlichen Verweiſungen, Staupen-Schläg, Keychen- und Geldt-Straff abgebüßt worden, wiewolen in Läuffen der Peſtilentz die publicirte Mandat für ein Geſätz zu halten, und ſelbigen nach die Straff zu dictiren wäre. Wie auch viele DD. lehren, daß eine arbitrari Straff de jure nach Erheiſchung der Umſtände vor ſich ſelbſt auf eine Tod-Straff extendirt werden möge.

Weiters formirt Carpzov. p. 3. q. 133. n. 51. die Frag: wann in den Statut, die Geldt- Keychen- oder Lands-Verweiſung, und alſo mehr Straffen auf ein Ubelthat geſetzt wären, ob nicht hieraus der Delinquent, die ihme am beſten gefällige Straff erkieſen könne, weilen er als ein Schuldner der Straff zu conſideriren wäre, deme in den Alternativ-Schulden, die Erwählung bevorſtehet. L. illud 25. ff. de conſt. pecun.

Jedoch iſt das Contrarium hierinnfalls zu ſtatuiren, dann dieſe Alternativa iſt nur dem Richterlichen Verſtand, als deme die Ermäſſigung der Umſtänd anheim geſetzt wird, überlaſſen, weilen auch neben der Keychen-Straff jeweils eine Geldt-Straff dictirt werden mag, ſonderlich da etwan ein Verſchwender das Geldt ſo viel nicht achtet, wiewolen diß Orts ein andere Diſtinction, lehret Guaz. Def. 33. n. 12., daß wann das Statutum die Wort gegen dem Richter dirigirt und ſtellet, zum Exempel: daß in dergleichen Fall die Obrig-

Obrigkeit den Delinquenten mit Lands-Verweisung, oder 100. Thaler Geldt straffen solle, die Wahl dem Richter angehöre, da aber das Statutum sagete, daß in dergleichen Fall der Delinquent entwedes 100. Thaler bezahlen, oder der Straff N. sich würdig machen würde, daß alsdann die Election dem Delinquenten zuständig seye, welche Lehr auch wol practicirt werden kan. Jul. Clar. q. 85. n. 6. vers. 2. Menoch. q. 84. n. 2.

10 Endlich ist auch ein Zweifel wann eine Obrigkeit, jemand unter 10. Thaler Straff ichtwas zu unterlassen, oder zu thun auferlegt, nachgehends bey Erzeigung des Ungehorsams unter 20., und letztens unter 30. Thaler die Straff vermehrt: ob bey erscheinender Halßstärrigkeit alle drey Straffen, als welche ein solcher Ungehorsamer verwürckt hat, oder nur die letzte eingezogen werden solle?

Hierinnfalls lehret Carpz. d. l. n. 57., daß die letzte und mehriste Straffen, als wordurch von vordern stillschweigend abgewichen einzuziehen seye.

11 Item, ist auch acht zu geben: ob die Straffen alternativ- oder nicht viel mehrers subordinirt seyen, dann wañ sie subordinirt, ist die andere Straff nur alsdann vorzukehren, wann die erste nicht kan erfüllt werden; als da man einem die rechte Hand soll abschlagen, der nur eine Hand hätte, und das Statutum vermöchte, daß dergleichen Delinquenten die Hand abgehauen, oder in dessen Unterbleibung 200. Thaler eingefordert werden solle. Guaz. d. l. num. 2.

Item, kan die Erwählung einer 12
Todes-Straff dem Delinquenten nicht anheim gestellt werden, zum Exempel: Ob er lieber hencken, als ewig auf die Galeern verwiesen seyn wolle, dann keiner hat Macht, sich selbsten dem Tod aufzuopffern. Menoch. q. 84. n. 7.

Item, da ein Statut vermöchte, daß 13
ein Delinquent in gewissen Fall auf 100. Thaler, oder noch ein mehrere Straff nach Beschaffenheit der Umständ gestrafft werden solle, daß ein Richter nur eine höhere Gelt-Straff, und kein andere willkürliche ergreiffen möge, dann die Criminalisten lehren, es seye in denen Straffen der Positivus, Comparativus und Superlativus zu finden, als die hohe, höhere, und höchste Straff, jedoch müßte die höhere, und höchste Straff in seinem Geschlecht, wie der Positivus, oder die erste Straff gesetzt worden, verbleiben. Guaz Def. cap. 13.

Die höchste Geldt-Straff kan auf Confiscation und Benehmung des völligen Vermögens, erstreckt werden. Id. n. 2.

Item, da eine Statut vermag, daß einer mit gewisser- oder einer andern Straff solle gestrafft werden, daß das Wörtlein (andere) nur auf die gleichmäßige Straffen zu verstehen seye. Mod. Rom. q. 17. n. 51.

8.ter Titul.

Wem die Straff eigentlich angethan werden möge?

Innhalt.

1. Die Straff bleibt dem Delinquenten selbsten.
2. Etliche Absätz.
3. Von delinquirenden Beamten und Dienstbotten.
4. Die Confiscation und Infamia gehet auch auf unschuldige Kinder.
5. Wie die Erben der Straff halber angesehen werden mögen?
6. Von Abstraffung der Verstorbenen.
7. Von dem Spott/ so dem Cörper deß Delinquenten jeweils zugefügt wird.

1 NAchdem nun mit mehrerm erklärt worden, wie vielfältig, und was für Straffen gebräuchig seyn, ist billich die weitere Erklärung zu geben, wer eigentlich mit der Leben- Leibs- oder andern Straffen belegt werden solle; Die Rechts-Regul gibt hierinnfalls die Andeutung, daß die Straff nur denen Ubelthätern selbsten aufzubürden, und niemand wegen der That deß dritten ichtwas zugefügt werden solle. L. Sancimus C. de pœn. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. quæst. 86. in prin.

Dannenhero kan gemeiniglich ein Vatter wegen der Ubelthat deß Sohns, noch ein Sohn wegen Ubelthat des Vatters, ein Herr wegen der Ehehalten, und hinwiederum ein Beamter, wegen Ubelthat der Gerichts-Bedienten, nicht geplagt werden;

2 Jedoch seynd etwelche Casus in Jure außgenommen, Menoch. de Arbitr. cap. 345. als da die Gerichts-Bedienten, Hauß-Genossen ichtwas pecciren, und die Klag nicht peinlich, sondern Burgerlich geführt wird, da nemlich der Bediente wider sein anvertrautes Amt pecciret, dann ein jedwederer solle sehen, was er fürLeut aufnehme, und werden wegen deß Amts, oder Dienst-Gesind, wann einer die That ohne solchen Dienst nicht hätte vollbringen können, die Obrigkeit und Hauß Herren billich gestrafft. Guazzin. Def. 33. cap. 2. num. 4.

Dannenhero wann die Gerichts- 3
Bediente jemand unrechtmäßiger Weiß umbringē, kan der Richter dessentwegen nicht beklagt werden, dann man hat sie darzu nicht aufgenomen. Decian. in Respons. 4. n. 62. l. 3.

Es wäre dann, daß der Richter an der That Theil gehabt, selbiger nicht abgewehret, oder hievon was eingenommen hätte.

Dann es soll ein jeder sehen, was er für Personen zu diesen und jenem Amt stelle, damit das Amt versehen, und niemand andurch verletzt werde.

Daferne aber ein Beamter nicht durch den Ober-Beamten wäre aufgenommen worden, sondern von der Herrschafft, als zum Exempel: da ein Zoll-Gegenschreiber ichtwas dem dritten zum Schaden verübete, kan dessentwegen der Zollner nicht convenirt werden, dann der Gegen-Schreiber ist nicht vom Zoller, sondern der Herrschafft aufgenommen. Felin. in cap. Pet. n. 10. de homicid. Guaz. Def. 32. c. 2. n. 6.

Und also kan ein Keychenwarter nicht beklagt werden, da die untergebne Wächter nicht von ihme aufgenommen, sondern von der Herrschafft

schafft ihme zugestellt worden. L. fin. vers. Interd. ff. de Custod. reor.

Ingleichem da die Laggeyen und Bediente ichtwas frevlen, sofern nicht mit Fleiß dergleichen schlimme Laggeyen wären erwählt worden. L. quinon tam idoneum ff. Commod. allwo ein solcher Herr willkürlich kan gestrafft werden. Alciat. de præs. reg. 3. præs. 40. n. 3.

Es ist aber vonnöthen, daß der Herr ein dergestaltig frevlenden Diener dem Gericht auf Ersuchen überliefern, und außfolgen lasse, daß wann der Diener mehr wären, daß er alle Diener mit ihren gewohnlichen Kleidern, und ohne Verstellung dem Gericht zum ersehen, und recognosciren für lasse, damit man den Thäter daraus erkennen möge, dafern aber ein Herr, seinen Bedienten zur Flucht, Vermäntel- und Verbergung beförderlich wäre, würde eine willkürliche Straff nicht vermitten bleiben, ja man könte so gar dem Herrn ein Juramenr zu schwören aufbürden, daß er zu der Flucht kein Rath noch That gegeben habe, noch darfür hätte seyn können, dann auf widersetzliche Ablegung des Eyds, wird er darfür gehalten, daß er mit Gefährde des Dieners loß worden. Guaz. Def. 33. c. 2. n. 7.

4 Deme aber uneracht, können wegen Abscheulichkeit des Lasters, die Kinder und Erben mit der Straff der Ehrlosigkeit, Hinwegnehm- und Confiscirung des Vermögens, wie in Laster der verletzten Majestät, Ketzerey, und andern, darauf die Confiscation des Vermögens von Statuten gesetzt ist, abgestrafft werden, aber eine Cörperliche Leibes-Straff kan niemand, als dem Delinquenten selbsten angethan werden. Jul. Clar. q. 86. n. 4. Allwo er lehret, daß dahin kein Statut extendirt werden möge, wol aber, daß ein Vatter, wegen Ubelthat seines Sohns die Bezahlung an Geldt, so viel die Legitima und Noth-Gebühr außtragt, leisten müsse. Idem n. 8.

Item, seynd die Erben schuldig, das 5
jenige, was wegen verübten Delicto zu ihnen gelangt, zurück zu erstatten. L. sicut pœna de Reg. Jur. l. 26. ff. ad Sctum Sylan.

Oder, da der Eriasser nach außgefallenem Urtheil verstorben wäre, weilen alsdann die Geldt-Straff mehrers ex quasi Contractu als dem Delicto anbegehrt wird. L. 3. §. 11. ff. de pecul. Farinac. in pr. Crim. q. 10. n. 45.

Ja, wann gleich nicht das Urtheil würcklich gesprochen wäre worden, würde doch genug seyn, daferne entweders der Verstorbene die That selbsten bekennt hätte, oder deren Rechtlichen überwiesen, oder da auch in Sachen würcklichen wäre geschlossen worden. Osasch. Decis. 148. n. 9. vers. Quid dicendum.

Aber die pure Kriegs-Bevestigung wäre nicht genug die Straff auf die Erben zu bringen. Guaz. Def. 33. c. 26 n. 3.

Ehender aber die Geldt-Straff, und Confiscation des Vermögens wider die Erben vollzogen werden kan,

kan, ist vonnöthen, daß die Erbs-Interessenten, zu Einreichung ihrer Defensionalien, und Nothdurfft angehört werden, wie dann auch die Erben, oder Befreundte nach Absterben des Inquisiten, Instanz machen können, daß man das End-Urtheil wegen Unschuld des Inquisiten ergehen lasse. Vasq. Contro. ill. c. 96. n. 1.

Da aber die Sache in Contumaciam für beschlossen, oder der Inquisit in Contumaciam pro Confesso wäre angenommen worden, und erst nach solcher Gerichtlichen Annehmung der Inquisit ableibete, wäre die Straff gegen die Erben nicht zu extendiren, dafern kein absonderliches Statutum das Contrarium vermöchte. Pereg. de Jure Fisci. l. 4. t. 5. n. 37.

Zu deme können die Erben in eine höhere Straff nicht verfällt werden, als was die Erbschafft vermag, wann gleich selbige ohne dem Beneficio Inventarii wäre angenommen worden. Clar. q 51. n. 17.

6 Es können aber nicht allein die Lebendige processirt, sondern auch die Cörper der verstorbenen Delinquenten, in abscheulichen Lands-Verrätherey en außgegraben, und selbigen offentliche Verunehrung angethan werden; damit der Gedächtnuß in ewiger Welt-Zeit verdammet, und verunehrt, auch das Gut confiscirt werde, und andere darob ein Abscheuen und Exempel nehmen können. Menoch. de Arbitr. c. 285. Carpz. p. 3. q. 131. n. 33. Pereg. de Jur. Fisc. l. 4. tit. 5. n. 19.

Ob aber der Cörper eines, vor 7
würcklicher Execution abgeleibten Delinquentens ehrlich begraben, oder vielmehr verbrennt, aufgehenckt, oder unter den Galgen, wie die reverendo Hunde vergraben werden solle, seynd nachstehende Puncten zu observiren.

Da einer wegen sehr schwehren Missethaten bezüchtiget, doch ehe er sich hierzu bekennet oder überwiesen, oder verdammt worden, absterbete, wider dessen Leichnam soll keine anderwärtige Straff vorgenommen werden, alldieweilen aus purer Bezichtigung kein Lebendiger, weniger ein Todter gestrafft werden kan. Boss. in tit. de Execut. Sent. n. 33.

Welche Lehr weit mehrern Platz findet, da erst nach Ableiben und Begräbnuß die Ubelthat auf jemand dargethan würde. Carpz. p. 3. q. 131. n. 38. Da einer die Ubelthat begangen zu haben selbst bekennet, jedoch de Corpore Delicti Rechtlichen nicht constirt, dessen Cörper kan ebenfalls mit keiner Mackel verunehrt werden. L. 1. §. Item illud ff. ad Sylan. L. si quando C. unde vi.

Jedoch wäre dergleichen Cörper ohne Gesang und Klang, oder Ceremoni durch den Todten-Gräber auf dem Kirch-Hof zu begraben. Da aber jemand, entweders aus gütiger Bekandtnuß, oder Rechtlicher Uberweisung, zum Tod wäre verurtheilt worden, jedoch vor würcklicher Execution natürlich Ableibete, wäre der Cörper ebenfalls zu begraben, ausser

in Laster der Mordbrennerey, Vergifftung, verletzter Majestät, und andern abscheulichen Lastern, allwo der Cörper öffentlich verbrennt, oder auch aufgehenckt werden mag.

Wiewolen nicht unrecht beschehe, dafern dergleichen Cörper durch den Freymann Nächtlicher Weil unter den Galgen verscharret würde. Carpz. d. l. n. 46.

Da aber jemand eines Lasters, entweders bekandtlich oder überwiesen wäre, uñ an ihm aus Furcht offentlich bevorstehenden Spotts, sein eigner Hencker wurde, dergleichen Cörper kan wegen Verdopplung der Ubelthat gar billich mit offentlichen Spott als Verbrenn- oder Aufhenckung vermehrt werden. Carpz. d. l. n. 51.

Jedoch solle jederzeit die hohe Obrigkeit, wo möglich, dessentwegen angefragt werden, ja es können und sollen auch in dem Laster der Sodomitterey, das unvernünfftige Vieh, zu Außtilgung alles Angedenckens der abscheulichen That, offentlich abgeschlacht, und sodann verbrennt werden. Damhoud. in Prac. rer. Crim. cap. 96. n. 15.

9.ter Titul.

Ob jemand wegen unterschiedlicher Laster, mit unterschiedlichen Straffen möge belegt werden?

Innhalt.

1. Die schwehriste Straff hebet die mindere auf.
2. Wie- und wann die Straff geschärpffet werde?
3. Der Strang ist eine schwehrere Straff/ als das Schwerdt.
4. Von zusammen-Lauffung zweyer Ubelthaten/ deren jedes die Schärpffung der Straff verdienet.
5. Die Straff deß schwehren Delicti, wird durch mitlauffende geringe Delicta nicht geschärpffet.
6. Von Erwählung der Leibes-Straff.
7. Die Lands-Verweisung ist kein Leibes-Straff.
8. Ob neben einer Leibes-Straff/ noch eine Burgerliche Straff statt habe?
9. Von Erwählung der willkürlichen Straff.

BEy Abfassung des Malefiz-Urthels, ist nicht die geringste Frag, dafern ein Ubelthäter vielfältige Ubelthaten begangen mit was für Straff er von Rechts wegen belegt werden solle? Als zum Exempel: Einer begehet die Laster der Sodomitterey, Diebstahl, Entleibung, ꝛc. dieweilen nun jedes Laster die Todes-Straff nach sich ziehet, und unmöglich fallet, daß ein Delinquent öffters, als einmal sterbe, einfolglich die- auf jedes Delictum gesetzte Todes-Straff, die andere außschliesset.

Als ist in diesem Fall der Delinquent wegen den schweristen Lastern allein zu straffen, angemerckt, durch die schwerere die mindere Todes-Straff außgelöscht wird. Jul. Clar. l. 3. sent. §. ult. q. 84. vers. Alius est casus.

Also kan einer wegen begangenen Brand-Schadens, Entleibung, und verschiedener Dieberey, mit dem Feur vom Leben zum Tod gestrafft werden. Carpz. p. 3. q. 132. n. 19.

Item, wegen begangener Mordthat, Entleibung, Dieberey, mit dem Rad abgestrafft werden.

2 Worbey aber zu mercken, daß gleichwie wegen vielfältiger begangener Mordthat jemand mit glüenden Zangen-Riß und Riemen-schneiden, vor würcklicher Rads-Straff, kan und soll gestrafft werden, also um so viel mehr würde ein solches statt finden, da neben vielfältigen Mordthaten auch andere Ubelthaten mit einlauffeten, dann das Augmentum pœnæ, oder die Schärffung der Straff ist keine absonderliche Todes-Straff;

3 Also auch, wann zwey Laster zusammen kommen, deren eines mit dem Strang, das andere mit dem Schwerdt abzustraffen wäre, solte die Straff des Strangs, als die schwehreste erkennt werden.

Item, in Laster der Strassen-Rauberey, und Entleibung, müßte das Urtheil des Schwerdts mit der Maß erkennt werden, daß der todte Cörper auf ein Rad eingeflochten werde.

Item, da etwa ein Bruder-Mord, mit dem Brand-Schaden, oder anderem Delicto einlauffete, müßte das Urthel dahin geschärpfft werden, daß der arme Sünder an die Richtstatt geschleifft, und folgends mit dem Feur vom Leben zum Tod hingericht werden solle.

4 Dann wann zwey Laster zusamen kommen, deren jedes gleich das erste mal, ohne Wiederholung, ein sonderbare Schärpffung des Urthels verdienet; als zum Exempel: da einer eine Mordthat begangen, wie nicht weniger sein Weib umgebracht hätte, wäre ebenfalls das Urtheil mit glüenden Zangen-Zwick zu schärpffen.

Ja, wann die Laster dergestalten abscheulich seynd, daß selbige mit gemeiner Ordinari-Straff nicht genugsam abgebüßt wurden, könte das Urtheil auch mit unterschiedener Schärpffung außgefällt werden; wie dann Carpz. p. 3. q. 132. n. 60. von einem meldet, der 40. Mordthaten mit sonderlicher Grausamkeit begangen, und noch darzu Brand-Schaden und Dieberey verübt, deme das Urtheil dergestalten geschärpfft worden seye, daß er zur Richtstatt geschleifft, mit 6. glüenden Zangen-Griffen gerissen, und sodann mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingericht worden.

Und dieses alles findet statt, da mehr Delicta zusammen kommen, deren jedes die Todes-Straff verdienet, inmassen ein falsch Müntzer, und verwegener Dieb, vor dessen Aufhenckung mit Abhauung der Hand gestrafft werden mag.

5 Zum andern, da einer die Ubelthat die mit der Todes-Straff zu belegen, und noch darzu andere Delicta begangen hätte, welche keine Todes- sondern nur eine Leibes-Straff verdienen, wird nur die verdiente Todes-Straff allein zu erkennt, und exequirt, dann die schwehrere Straff hebet auf die mindere. Farinac. l. 1. t. 3. q. 22. n. 30.

Und ist nicht gebräuchlich, daß jemand erster Hand außgehauen,

und

und so dann erst hingerichtet werden solle.

Noch weniger, daß wegen der geringern Ubelthat, die Todes-Straff geschärpfft werde, so nur statt findet, da mehrere Haupt-Delicta zusamen stossen.

6 Zum dritten, wann mehrere Ubelthaten vorhanden, so jedwedere nur mit einer Leibes-Straff abzustraffen wäre, so werden auch durch Zu-erkennung einer Leibes-Straff die andere Delicta darmit aufgehebt.

Dann ob zwar de jure eine Straff die andere nicht aufhebet. L. 1. §. Hunc tamen. l. 2. §. 1. ff. de Tutel. & rat. distrah. so wird doch dieser Lehr-Satz nur statt finden, da die Straffen einander wol erleiden mögen, dannenhero, da jemand zwey Ubelthaten begangen hätte, deren eine mit Abhauung der Hand, die andere mit Ruthen außzustreichen zu straffen wäre, solte nur eine Leibes-Straff hieraus erwählet werden.

Worunter aber die Stellung an Pranger nicht verstanden wird, dann es keine wahre Leibes-Straff zu tituliren ist, dann diese wird gemeiniglich mit der Ruthen-Außhauung, Finger-abhacken, Ohren-abschneiden zu erkennt, per Formalia offentlich an Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen außgehauen. Ord. Crim. Art. 198.

Jedoch lehret Carpz. d. l. n. 72. dafern ein meineydiger Urphedbrecher, noch ein anders Delictum, so mit Ruthen-außhauen anzusehen wäre, begangen hätte, könte das Finger-abhauen, mit der Ruthen-Straff cumulirt, und beede zusammen exequirt werden.

Vierdtens, daß ein jedwedere Leibes-Straff die ewige Lands-Verweisung nach sich ziehe, so aber mit andern Burgerlichen Straffen nicht cumulirt oder vermehrt werden mag, dann ob zwar die ewige Lands-Verweisung, wegen vielfältig bevorstehenden Ungelegenheit, Armuth, Unehr, ꝛc. wordurch der Tod zeitlich entspringen kan, keine geringe Straff, und von etlichen Criminalisten unter die Leibes-Straff gerechnet wird. Boss. in tit. Carcerat. fide juss. committ. Guaz. Def. 33. c. 27. n. 23. & 24. 7

So wird aber von andern Criminalisten selbige nur zwischen den Leibs- und Burgerlichen Straffen für eine Mittel-Straff erkennt. Menoch. q. 80. n. 87.

Daß aber eine Leibs-Straff, mit einer Burgerlichen andern Straff solte vermehrt werden, als da neben der Ruthen- außhauen, noch eine Geld-Straff wegen andern geringen Verbrechen, solte zu erkennt werden, haltet Carpzov. p. 3. q. 132. n. 77. nicht für üblich. *

Fünfftens, da jemand etwelche geringe Delicta begangen hatte, deren, theils mit Geldt- oder Keychen-Straff, zeitlicher Verweisung, und dergleichen abzustraffen wäre, wurde zwar gemeinen Rechten nach, jedwedere Straff, weilen solche einander leiden mögen, und nicht an Leib gehen, vorzukehren seynd, allein auß üblicher * 8

Practica werden die Ubelthaten, im Urtheil zwar jedes besonders angeführt, jedoch mehr nicht, als eine Straff auf solche Maß zu erkennt, daß durch solche Straf alle Ubelthaten genugsam auf einmal abgebüßt werden, wie dann wegen vielfältigen Verbrechen, die Straff auch biß zur Ruthenaußhauen geschärpffet werden mag. Carpz. d. l. n. 82.

Jedoch ist nicht unbräuchlich, daß neben Dictirung einer Keychen-Straff mit Wasser und Brodt, auch eine Geldt-Straff nach Umständ des Delinquenten Vermögen, oder auch eine Geistliche Buß, als Beichten, und Communiciren, Kirchfahrten-gehen, Allmosen-geben, ꝛc. sonderlich in Laster einer schuldhafften und culposen Entleibung, zusammen gesetzt werden.

10. der Titul.

Ob die Straff nach dem Gesätz, und Statut des Orts beschehener Missethat, oder des Delinquenten Geburth, Haußhalterey, oder Betrettungs-Ort außzufällen seye?

Innhalt.

1. Die Straff ist wie in loco Delicti gebräuchig / außzufällen.
2. Von Abstraffung eines Außländers.
3. Die Straff des Statut, gehet den gemeinen Rechten vor.

IN Außfällung deß Malefiz-Urthels, ist nicht die wenigste Difficultät, ob der Delinquent wegen seiner begangenen Ubelthat, mit der Straff jenes Statuti, allwo die Missethat beschehn, oder allwo er gebohren, oder sein Haußhalterey führt, oder betretten worden, anzusehen seye? Sintemalen in besondern Orten, unterschiedene Straffen auf ein gewisses Delictum gesetzt werden.

In dieser Materia, weilen gewiß 1
ist, daß ein Richter, wegen des Geburths-Ort, oder Haußhalterey des Delinquenten, wann gleich die Ubelthat auisser seiner Gerichtbarkeit beschehen, it. der Betrettung in Jurisdictione fundirt seye, wider den Delinquenten zu procediren, solle zwar der Proceſs nach Außweiß- und Herkommen des Orts formirt werden, jedoch die Straff nicht nach Außweisung der Statuten loci Originis vel * Domicilii, oder Depræhensionis, sondern loci Delicti zu erkennt werden. Clar. q. 85. n. 4. vers. 3. Est casus.

Es wäre dann, daß außtruckentlich die Statuta vermöchten, daß die vorgesetzte Straff auf alle und jede, auch ausser Gericht delinquirende Personen, ohne Unterschied solle vorgekehrt werden. Clar. q. 83. n. 4.

Wiewolen durch andere Criminalisten widerfochten werden will, daß dergleichen Statut giltig seyn möge. Guaz. Def. 33. n. 25.

Da aber in dem Ort beschehener Ubelthat, kein außtruckentliche Statutaria pœna in Sachen vorhanden wäre, müßte man nicht die an dem Ort der Geburth oder Anseſſenheit, oder

oder der Betrettung gebräuchige Straff vorkehren, sondern jene, die in gemeinen geschriebnen Rechten gesetzt ist. Bart. in L. cunctos Populos n. 49. C. de Sum. Trinit.

Wofern aber die Sach nur wegen gewissen Statut, und nicht von Rechtswegen straffbar wäre, könte an dem Ort der Geburth oder Ansessenheit, oder der Betrettung, niemand, der ausser dem Territorio darwider gesündigt, abgestrafft werden. Bald. in L. cunctos Populos n. 23. vers. Aut non est Delictum, &c.

2 Und dahero sagt man, daß ein Pœnal-Statutum gegen die Außländer nicht exequirt werden solle, in Sachen, die von gemeinen Rechten nicht verbotten seynd, man könne dann beweisen, daß ein Außländer hiervon genugsame Wissenschafft gehabt, oder wenigst gar leichtlich haben können, wiewolen auch in solchem Fall die willkürliche Straff den Vorzug hätte. Jul. Clar. q. 85. n. 4.

3 Anbelangend, ob in Straff-Sachen, die durch sonderbahre neue Statuta eingeführte, oder die in gemeinen Rechten, oder alten Statuto gegründete Straff vorgenommen werden solte, lehret Carpz. d. q. 54. n. 51. daß die neuere durch ein Statut eingesetzte Straff zu erkennt werden solte, dann die Statutarische hebet auf die in gemeinen Rechten vorgesetzte Straff, wie dann jederzeit- förderist nach dem Land-Gesätz herkommen, und erst nachgehends nach den gemeinen Rechten zu judiciren ist.

II.ter Titul.

Von denen gemeinen- und jede Ubelthat zu milderen tauglichen Ursachen.

Innhalt.

1. Wie emsig auf die mildereude Umständ zu gedencken?
2. Von Verjährung der Ubelthaten.
3. Wie das jenige / so Juris, ex officio zu suppliren?
4. Von Anfang der Verjährung.
5. Von Verjährung des Ehebruchs.
6. Item / von Injurien.
7. Von der Apostasia und Ketzerey.
8. Von Peculatu & Sacrilegio.
9. Falscher Geburth.
10. Von Zauberey.
11. Verletzter Majestät / und andern schweren Ubelthaten.
12. Von Vatter-Mord.
13. Von Noth-Zwang.
14. Von der Blut-Schand.
15. Von Sodomitischer Sünd / item Falschmüntzung und Assassinat.
16. Von Verjährung der Leibes-Straffen.
17. Einfachen Tod-Schlags / Diebstahl.
18. Von Stellionatu und Partiterey.
19. Von interrumpirter Verjährung.
20. Das Bann- und Acht-Urtheil hebt die Verjährung auf.
21. Von langem Anstand / wordurch die Verjährung nicht complet worden.
22. Von langwieriger Gefangenschafft.
23. Von Unterschied deß Alters.
24. Wie die Kinder zu straffen?
25. Item / die Unvogtbare?
26. Item / die Minderjährige?
27. Von hohem Alter / item schwachen und krancken Delinquenten.
28. Von Unsinnigen und Melancholischen.
29. Von Trunckenen.
30. Von denen Stummen und Gehörlosen.
31. Von jähen Zorn.
32. Von Vergleichung mit der verletzten Parthey.
33. Von

33. Von Würden und Adelstand.
34. Von Constirung de Corpore Delicti sonderlich in puncto Carnis.
35. Von freywilliger Bekandtnuß.
36. Von Fürbitt einer ledigen Dirne.
37. Practica bey einlauffenden milderen Umständen.
38. Ob denen milderenden Umständen renuncirt werden könne?
39. Ob in Leibes-Straffen ein nachgesetzte Obrigkeit das Statutum oder Gesatz verändern könne?

1 NAch bereits genugsam gelehrter Materia, wie vielfältig die Straffen in peinlichen Sachen, und wie selbige zu concipiren, und zu schärpffen seyen, ist vor würcklicher Außfällung des Urtheils zu sehen, was der Inquisit in seinen Defensionalien für erhebliche Ursachen, zu Minderung der Straff vorgebracht, oder sonsten in Sachen zu beobachten seye; sintemalen einem Richter oblieget, auch die nicht vorgebrachte milderende Umstände ex officio zu bedencken.

Und dieweilen ohne genugsame Information, ein nicht practicirter oder gelehrter Richter, durch die Rechts-Gelehrten auffsetzende Defensional-Schrifften, in Verfassung des Urtheils, aus Ursach, daß auch die Consulenten nicht jederzeit Mackel-frey seynd, und gar wol zur Ungerechtigkeits-Einrathung können bestochen werden, dahin gebracht werden mag, an statt der wol verdienten Leib- und Lebens-Straff eine geringere zu erkennen, in Bedencken daß durch vielfältige Lehr-Sätz, wie die Milde dem Rigor vorzuziehen, was in Processu hätte nothwendig beschehen müssen, wie alles dessentwegen der Nullität unterworffen? Item, warum die Straff wegen dieser und jener Umständ nachzusehen, die Herren Defendenten gar herrlich hervor zu streichen wissen, als habe ich diß Orts von denen, alle Lastern insgemein milderenden Umständen, eine kurtze Erklärung geben, die Special, und jeden Laster sonderbar zuständige aber, dem andern Theil bevor halten wollen.

Von Verjährung der Missethaten.

2 UNter den vornehmsten milderenden Umständen, ist die Verjährung der Ubelthat, dann dafern selbige die gebührende Zeit erreichet, wird der gantze Processus aufgehebt, und das Richterliche Amt außgelöscht, also zwar, daß dafern ein Richter einen Delinquenten, wegen bereits durch Verjährung, auf dieser Welt außgelöschten Ubelthat, dannoch mit Lebens-Straff ansehete, selbige Obrigkeit ebenfalls am Leben gestrafft werden solle. Farin. l. 1. t. 1. q. 10. n. 2. Jul. Clar. q. 53. in pr.

Von gemeinen Rechten werden die Laster-Thaten gemeiniglich nach verflossenen zwantzig Jahren verjährt und deren Straffen außgelöscht. L. 12. C. ad L. Corn. de fals. Also zwar, daß wann aus dem Processu, er seye durch Anklag oder Inquisition formirt worden, erscheinet, daß die zur Verjährung gehörige Zeit verflossen wäre, wann auch der Inquisit solche Exception nicht opponirte, ein Richter von Amts-wegen die Exception,

und

und Verjährung beobachten solle, widrigen Falls der Sentenz nichtig und null wäre; sintemalen die Præscription den Process vor sich selbsten aufhebet, und ist ein Richter schuldig, ex officio das jenige zu suppliren,
3 was von Rechts-wegen vorzutragen,
* die Partes unterlassen, welche Sentenz dem Reo ohne das favorabler und mehrer zu behertzigen ist, als der von etwelchen Criminalisten gelehrte widrige Sentenz und Meynung. vid. Haunold. t. 2. c. 1. Cont. 6.

Sonderlich weilen andurch die Delinquenten defendirt werden, als deren Defension zu procuriren, einem Richter äusserist obliegete. L. si non defendantur. ff. de pœn. Carpz. p. 3. q. 141. n. 29.

Dieser Rechtlichen Verjährung, wann sie durch sonderbahre Lands-Gesätz nicht anderst zu observiren ist, solle ohne Widerred in peinlichen Sachen statt gethan werden, gleich wie dann auch in Tyr. L. Ord. (ausser in Sachen der Schmäh-Wort und Pasquillen,) von Præscribirung der Ubelthat nichts zu lesen ist.

4 Die Verjährung in peinlichen Sachen, und so viel das peinliche Gericht berühret, lauffet von Stund beschehener Ubelthat, wann gleich niemand um solche Ubelthat gewußt hätte. Carpz. d. l. n. 25. Guaz. Def. 2. c. 2. n. 41.

Von dieser Regul aber, der 20. jährigen Præscription, werden gemeinen Rechten nach außgenommen, erstlich:

5 Der Ehebruch, so ein Mann begehet, wird durch Verlauff fünff Jahren von Tag des letzten mals anzurechnen aufgehebt, aber der Ehebruch eines Weibs durch 6. Monat, jedoch dergestalten, daß diese 6. Monat, erst von Zeit überkommener Wissenschafft anfangen, und daß jeden Tag Gelegenheit seye, die Sach Gerichtlich vorzubringen, dann es seynd Sex menses utiles. L. 5. Cod. de adult.

Darvon die erste zwey Monat dem Mann, als Ehemann, die andere vier Monat aber, jedwedern Gerichtlich vorzubringen, Anklags-weiß erlaubt seyn, wann nur noch nicht das fünffte Jahr verflossen wäre. Guaz. Defens. 2. c. 1. n. 49.

Und wird dißfalls, allwo kein sonderes Land-Gesatz vorhanden, unter einfach- oder doppletem Ehebruch, das ist, zwischen zwey Ehe-Personen, kein Unterschied von Rechts-wegen gesetzt; Zudeme wird diese Verjährung, auch auf die Kuppler, Unterschleiffgebere, fleischliche freywillige Vermischung mit Jungfrauen, oder sonst geweßten ehrlichen Wittiben verstanden.

Da aber mit dem Ehebruch eine Blut-Schand, an der Seiten-Lini, mit-einlauffete, wäre die zwantzig jährige Præscription vonnöthen, so fern aber ein Nothzucht auch dabey wäre, wurde von den gemeinen Rechten keine Præscription vorträglich seyn. Guaz. d. Def. c. 2. n. 52.

Wiewolen die N. O. L. G. Ordn. der Nothzucht die zwantzig jährige Præscription vergönnet. P. 1. Art. 43. &c. Ferners das gemeine leichtfertige sal. hon. Huren aber, wird innerhalb

nerhalb drey Jahr præscribirt. Guaz. d. l. n. 54.

Durch diese Præscription aber, wird nur die Straff, keineswegs aber die Bürgerliche Action, als welche erst nach 30. Jahren außgelöscht, verjährt, deßgleichen wird die Separation und Ehescheidung zu Beth und Tisch andurch nicht aufgehebt, dann diese ist eine Geistliche Straff. Gloss. in C. admonere. in verbo pœnitentia in fin. 33. q. 2.

Wie nicht weniger, die aus solchen Delictis entspringende Exceptiones, sofern selbige Exceptions-weiß vorgeschützet werden mögen, werden ebenfalls nicht præscribirt, sondern ewig zugelassen, also kan das durch beschehenen Ehebruch verlustig gemachte Heyrath-Guth, von den Erben des Manns, nach vielen Jahren denen Erben der Ehebrecherin excipiendo abgesprochen werden; dann die Exceptiones seynd jederzeit ewig, und mit keiner Præscriptions-Zeit eingeschrancket. L. pure in fin. ff. de doli except.

6 Die Injurien seynd dopplet, eine so mit Schlagen und Rauffen beschehen, und tödtlich genennet werden, dergleichen Real-Injuria wird vor dreyssig Jahren nicht præscribirt; Die mündliche aber, oder die auch schrifftlich beschicht, welche für keine Real-Injuria zu halten, wie Fachinæ. per leg. 15. §. ait prætor 25. de Injuriis contra Gail. & Zasium lehret, wird innerhalb einer Jahrs-Zeit verjährt, wie die dann auch in T. L. Ordn. für ein Verbal-Injuria gehalten wird. Art. 51. 2. B.

Ob aber das Jahr anfange gleich nach außgelassem Schmach-Brief oder Pasquill, wann der Injurirte dessen kein Wissenschafft hat, ist unter denen DD. streitbar, jedoch der bessere Sentenz, daß weilen alle Actiones Prætoriæ annuæ anfänglich utiles seynd, das ist, daß sie nicht ehender anfangen zu fliessen, ehe und bevor der jenige, deme die Action gebührt von der Sache Wissenschafft hat, also ist auch das Jahr erst von dem Tag anzurechnen, da die Injuria dem Injurirten zur Wissenschafft kommen ist. Fachinæ l. 9. c. 8. Gail. l. 2. obs. 105.

Welches auch aus den Formalien T. L. Ord. 8. B., Tit. 26., abzunehmen, allwo die Formalia stehen, daß der Injurirte nach Belieben den Injuranten peinlich oder Burgerlich beklagen möge, laßt er aber das Jahr ungerechtfertigter hingehen, ꝛc. daß alsdann die Klag erloschen seye; wie kan aber derjenige eine Sach ungerechtfertiget lassen hingehen, der um die Schmach nichts weiß? das (Lassen) bedeutet einen rechten Willen, mit Wissen, was einer thun könte, wann er wolte.

Von dem Laster Apostasiæ.

7 WAnn einer des Christl. Glaubens vergessen, einen Heyden, Juden, oder Ketzer, so in Röm. Reichs-Abschieden nicht geduldet würde, abgebete, der kan so lang er lebet, jederzeit und ohne einige Præscription angeklagt, und processirt werden, dann dieses Laster wird von Tag zu Tag continuirt. L. 4. C. de Apostas.

Nach

Nach Absterben aber eines, ist in L. 2. C. de Apost. der klare Text, daß innerhalb fünff Jahren die Action wegen nicht gehabter Vollmacht zu testiren, oder seine Güther zu veräussern instituirt werden solle, wiewolen der gemeine Sentenz, daß in Favor des wahren Glauben das Crimen Apostaliæ nach Absterben des Glaubens-Verlaugner, jederzeit könne und möge tractirt werden, unerachtet de Jure post quinquennium de Statu Defuncti, quæstio non sit habenda Religionis. Gottofred. ad d. l. 2. C. de Apost.

Ist also de Jure der wahre Sentenz, daß nach fünff Jahren der Abgestorbene, wegen Glaubens-Sachen, nicht möge Gerichtlich angeklagt oder processirt werden. Bart. ad d. l. 2.

8 Item, wird das Crimen Peculatus, das ist, da einer ein-gemeinen Nutzen, oder dem Schatz des Fisci zugehöriges Geldt, Diebischer-weiß bey sich behaltet, und dieses Laster wird ebenfalls mit fünff jähriger Zeit præscribirt, ausser es wäre ein Kirchen-Geldt, und ziehete ein Sacrilegium nach sich, dann auf solchen Fall erforderte dieses Delictum 20. Jahr, L. 7. ff. ad L. Jul. Peculat.

9 Item, das Laster falscher Geburts-Unterlegung wird niemalen verjährt, L. 19. §. 1. ad l. Corn. de Fals. dann wann nur Rechtlicher-weiß constirt, daß dieser oder jener kein-durch rechtmäßige, sondern unterlegte Geburth hergekommene Person seye, kan die rechtmäßige Familia auch nach Absterben der falschen Gebährerin, ohne Einschranckung einiger Zeit, dergleichen untergestellte Person aus der Familia verstossen. vid. N. O. L. Ordn. Art. 43. p. 1.

Es seynd auch noch mehr Delicta, die niemals verjährt werden; Als:

Die Zauberey, da einer GOtt ver-10 laugnet, und sich dem Teufel ergeben. Grausame und bedächtliche Gotts-Lästerung, cum sint Crimina nefanda. Guaz. Defens. 2. c. 2. n. 29.

Das Laster verletzter Majestät. 11 Gigas in Tract. læs. Majest. l. 1. tit. qualiter.

Item, die Lands-Verräther, bestellte Mord- und Träid-Brenner.

Item, Falsarii, wordurch dem Land und Obrigkeit schwehrer Schaden zugefügt wird; dann dieses seynd abscheuliche Laster, &c.

Item, in dem Laster des Vatter-12 Mutter- Kinder- Bruder- Schwester- Herren- und Frauen-Mord. N. O. L. G. Ordn. d. l.

Von gemeinen Rechten aber, wird diese Entleibung Crimen Parricidii genennet, und erstreckt sich nebst obigen Personen, auch auf Seiten-Freund und Beschwägerte, jedoch nur inclusive auf den vierdten Grad. Item, Braut, Bräutigam und Befreundte. L. 1. ad l. Pompei. de Parricid. item l. fin. d. l.

Item, welche in diesem Laster Hülff und Vorschub gefährlicher Weiß gegeben.

Item, der Gifft kaufft, mit solchem seinen Eltern zu vergeben, und doch nicht gekönt hat, damit zum Werck zu kommen, &c.

13 Item, der Noth-Zwang Stuprum violentum, dieses Laster kan in Ewigkeit nicht verjährt werden. L. 5. §. fin. C. d adult.

Von N. O. L. Ordn. wird das Laster der Noth-Zwang nicht præscribirt in auf- und absteigender Lini, in der Seiten-Linea aber, und äusserlichen Personen, laßt es per consequens bey 20. jähriger Præscription verbleiben.

14 Die Blut-Schand in auf- und absteigender Lini, als ein abscheuliches Laster, ist ebenfalls nicht verjährlich, in der Seiten-Lini aber, innerhalb 20. Jahren, wie andere gemeine Laster; Von gemeinen Rechten aber,
* ist die Blutschand ohne Unterschied so wol in gerader- als Seiten-Lini præscribirlich, so dem Delinquenten favorabler. Carpz. p. 3. q. 141. n. 49.

15 Item, die stumme Sodomitische Sünden, wider die Natur; Falsche Müntzer. Item, Verkauffung der Christen an die Türcken und Juden; Item, das Crimen Assassinii, da einer auf des dritten Bestellung einen tödtete. Guaz Def. 2. c. 2. n. 87.

16 Wiewolen die N. O. L. G. Ordn. dieses Laster mit 20. jähriger Præscription begnadet, krafft welcher Pragmatic und Ordnung alle Laster, die nur eine Leibes- jedoch keine Todes-Straff nach sich ziehen, billich mit 5. jähriger Zeit verjährt werden; so auch von gemeinen Rechten arg. de sumpto, ex pœnâ adulterii statuta statt findet.

17 Aber daß ein gemeiner Todschlag- item Diebstahl ohne Einbruch innerhalb 10. Jahren verjährt sollen seyn, würde nur in Nieder-Oesterreichischen Landen, als ein Statut zu observiren, dann diese zwey Laster erforderen de Jure com. das 20. jährige Spatium.

Das Crimen Stelionatûs und de 18
dolo, wordurch gefährliche Partidereyen in Kauff und Verkauff, um Geldt-Sachen, ꝛc. practicirt werden, löschet nach zwey jähriger Zeit aus. L. fin. C. de dolo.

Also, daß nach zwey jähriger Zeit dessentwegen niemand pulsirt werden mag, es wäre dann die Sach wegen nit abgestatteter gebührender Mauth dem Fisco heimgefallen; dann auf solchen Fall mag die in Commissum, und heimgefallene Sach, auch vom dritten Possessore vindicirt werden, wie nicht weniger, um wie viel Schaden beschehen, und dessentwegen der Herrschafft zurück geblieben. vid. Manz. in decis. Palatin. q 22. ad fin.

Dann wann gleich die Actio pœnalis præscribirt worden, dauren doch quoad interesse die aus solchem Delicto hervor springende Actiones civiles in die 30. Jahr. Clar. q. 51. n. 2. in fin.

Und diese obbesagte Verjährungen 19
haben Krafft, dafern die einmal angefangene Prælcription nicht wäre unterbrochen, oder interrumpirt worden; dann alsdann muß die Verjährung nicht vom Tag beschehener Ubelthat, sondern vom Tag der Unterbrechung angezehlet werden. L. à die §. Libertas de servit. urb. Præd. Guaz. def. 2. c. 2. n. 89.

Und

Und ist der gemeine Sentenz, daß die Unterbrechung der Præscription, allein mittelst der in Actis fundirten, und erfindlichen Citation, so gegen die Flüchtigen gemeiniglich edictaliter angeschlagen wird, interrumpirt werde, und daß die pure Obergerichtliche Inquisition nicht genug seye. vid. Guaz. Def. 2. c. 2. n. 89 & 90.

20 Da aber einer mit Bann- und Achts-Formalitäten wäre processirt worden, ein solcher könte kein Præscription vorschieben, dann die Præscription würde erst ihren Anfang nehmen, wann er zu Gerichts-Händen gebracht worden; Ehe und alsdann die Præscription vollendt und complirt wurde, ist vernünfftig, daß man entzwischen den Delinquenten mit Urtheil exequiren werde.

Wiewolen des Farinacii Meynung nach q. 10. n. 28. einen Delinquenten, so nach beschehenem Delicto flüchtig wird, und ein Gericht ex officio mit Inquisitions-Formalitäten procedirt, oder demselben nachgeschrieben hätte, in Practica kein Præscription zugestanden wird, sondern nur jenen, deren Delictum heimlich oder verborgen geweßt, dann sonsten * würde denen Delinquenten Thür und Thor aufgethan, der verdienten Straff zu entgehen, und durch Flucht das Gesätz zu verspotten, deme auch beyfällt Carpz. p. 3. q. 141. n. 55. & 56. N. O. L. G. Ordn. p. 1. art. 43.

Nach außgelegter Materi wegen Verjährung der Ubelthaten entstehet die Frag: Wann die von Rechtswegen erforderliche Zeit nicht völlig, jedoch von dato beschehener Ubelthat eine zimliche Zeit verloffen, ob nicht in Ansehen des langen Anstands die Straff zu mildern wäre? Die Cri- 21
minalisten und Interpretes seynd hierinnfalls unterschiedlich, theils sagen Ja, theils Nein, theils distinguiren; ob einer in Sachen processirt, oder inquirirt worden? oder, ob die Sach heimlich gewesen? theils wollen 10., theils 8. Jahr für eine lange Zeit zu Verminderung der Straff ansehen; theils distinguiren mit denen geringen und schweren Missethathaten. Jul. Clar. q. 80.

Da doch auch in schweren Missethaten, als Entleibung, die Milderung der Straff dessentwegen statt zu haben lehret Farin. q. 10. n. 84. l. 1. t. 1. Guaz. Def. 2. c. 3. 4. tot.

Jedoch ist denen Rechten gemäß, daß der lange Anstand keine Milderung verdiene; sintemalen die Lex Si diutino ff. de pœnis, nur auf den, den alten Zeiten nach gebräuchig geweßten Reatum oder langer Incarcerirung zu verstehen ist, wiewolen Carpz. p. 3. q. 141. n. 84. & 85. einem Richter rathet, daß dafern wegen des langen Anstand anderwärtige Ursachen, als langwierige Keychen, übermäßige Tortur, außgestandenes Elend, nach dem Delicto gebessertes gut aufrichtiges Leben, &c. mit einlauffeten, den Rechtlichen Rigor auf die Seiten zu setzen, und das Urtheil zu milderen.

Ich weiß mich zwar zu erinneren, * daß ein Delinquent, so erst nach 14. Jahren wegen begangener Mordthat

einkommen, unerachtet inzwischen geführten guten Lebens-Wandel, außgestandenem Elend, præstirten Kiegs-Diensten, und hinweg- geschossenen rechten Fuß, mehr nicht begnadiget worden seye, als daß ihme das Augmentum pœnæ, nemlich das Rad, in das Schwerdt verändert worden seye.

22 Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit langwieriger Gefangenschafft, dann ob zwar die Keychen nur zur Versicherung des Delinquenten angesehen, ist doch und bleibt wahr, daß die Keychen für eine Straff beobachtet werden mag und soll, dann es ist eine üble Herberg & mala Mansio. Tiraqu. de pœn. caus. 41. n. 2.

Ja, die Criminalisten achten die langwierige Gefangenschafft, der Tortur gleich. Hond. con. 102. n. 57. vol. 1.

Sonderlich, da selbige Winters-Zeit mit hartem Frost, geringer Atzung, und in anderweg wider Gebühr außzustehen gewesen wäre; wodurch nach Beschaffenheit der Umstände, entweders die völlige Straff, oder doch ein Theil darvon, bereits für außgestanden geschätzt, und um so viel milder das Urtheil zu verfassen ist. L. omnes. Cod. de pœn. N. O. L. G. Ordn. Art. 44. §. 8.

* Sage, wider die Gebühr, als da wegen Nachläßigkeit der Obrigkeit in Sachen nicht förderlich wäre verfahren worden, daß wann die Vollführung des Processs seiner Art nach, die Incarceration erfordert hätte, auch der Gefangene in leidentlicher Gefangenschafft gesessen wäre, würde ihm dißfalls wenig geholffen werden können. Guaz. Def. 2. c. 3. n. 22.

Die Incarceration aber hat keinen gewißen Terminum. Carpz. p. 3. q. 149. n. 43. allegirt unterschiedliche Præjudicia von drey viertel Jahren, 1. Jahr, 2. Jahr; theils DD. seynd noch milder. Honded. Conf. 96. n. 39. l. 1.

Von Kindern, unvogtbaren und minderjährigen Delinquenten.

DJeweilen der Ubelthaten Seel und Essenz ist, das böse und gefährliche Gemüth zu sündigen, dann ohne einlauffende Gefährde, kan niemand für einen wahren Ubelthäter erkennt werden. L. 1. C. de Sicar.

Also ist von einem Richter förderist 23 zu beobachten: In was Alter der Delinquent seye? Ob er der Gefährde fähig? Wie er auferzogen? Was er für ein Naturale und Complexion habe? ꝛc. Menoch. de Arbitr. c. 57. n. 54.

Zu leichterer Unterscheidung der Umstände pflegen die Rechts-Gelehrte das Alter in drey Glieder einzutheilen, als 1. in die Kindheit, 2. Unvogtbarkeit, 3. die Minderjährigkeit, das erste Alter dauret biß Einschluß deß siebenden Jahrs. l. Si infanti C. de Jure deliber.

Die Unvogtbarkeit, oder Impubertät aber endet sich bey den Manns-Bildern nach erlangtem 14.ten, bey den Weibsbildern aber 12.ten Jahr. Inst. t. quibus modis tutel. finiatur.

Die Minderjährigkeit aber endet sich

sich bey Anfang des fünff und zwantzigsten Jahrs. tot. tit. ff. de min. 25. annis.

So dann wird der zwischen-Raum jedes Alters noch einmal abgetheilt, als der 10. und ein halbes Jahr alt ist, der wird der nechste der Pubertät geschätzt. Glos. in §. Sed quod diximus 10. Verb. infant. Inst. de inut. stipul.

Oder, nach anderer Meynung, deme zu Erlangung des 4. jährigen Alters noch 6. Monat abgehen. Bald. in l. excipiuntur 14. ad Silan.

Es wird aber diese Eintheilung mehrers dem Richterlichen Ermessen heimgestellt, als deme zu erkennen gebührt, ob aus einlauffenden Umständen der Delinquent noch für ein Kind unmündig oder minderjährig, ꝛc. zu schätzen seye. Harpprecht. §. 18. n. 4. Inst. de obl. quæ ex delict. nasc.

Item, ist zu mercken, daß in Materia delictorum, und peinlichen Sachen die Weibs-Bilder allerest ihre Pubertät zu 14. Jahren erreichen, Art. Ord. Crim. Carol. V. 164.

Damit selbige, als ohne das an Verstand schwächere Personen nicht härter, als die Männer gestrafft werden. C. Sicut dignum X. de homicid.

24 Diesem nach ist vor eine Regul zu halten, daß ein Kind, gleichwie selbiges auch von denen Theologis keiner Tod-Sünd fähig zu seyn gehalten wird, wegen begangener Ubelthat mit keiner Gerichtlichen Abstraffung könne belegt werden, Prosper Farinac. in Prax. Crim. p. 3. de Pœnis Templ. Jul. Clar. q. 60. in pr.

Dann ob zwar die Kinder jetziger Welt viel ärger und sträfflicher seyn, als sie in den alten einfältigen Zeiten gewesen, ist doch nicht zu glauben, daß selbige den rechten wahren, und einer Haupt-Gefährde fähigen Verstand haben, und macht ein Schwalb keinen Sommer, ꝛc.

Jedoch lehret Carpzov. p. 3. q. 143. n. 17. da ein Richter aus denen Umständen erkennen mag, daß das Kind einige Zeichen gefährlicher Boßheit, von sich scheinen lasse, würde kein unebenes Urtheil geschöpfft werden, da dergleichen böses Kind in der Keychen, auch mit Ruthen gezüchtiget würde, allwo er ein Præjudicium anziehet, daß ein Kind von 7. Jahren wegen eines, durch vorsetzlichen Steinwurffs verursachten Todschlags mit Ruthen in der Keychen seye zimlicher massen gezüchtiget worden.

Die durch ihre eigene Eltern in Laster der Hexerey verführte Kinder, seynd förderist mit Ruthen abzustraffen, und hernach mit geistlichen Mitteln und Instructionen zu lehren, was für schwere Sünd selbige begehen, was für Straff in dieser und jener Welt darauf gehöre, wie nicht weniger muß man selbige eine Zeitlang aufbehalten, um zu sehen, was sie für Zeichen der Besserung von ihnen geben, da aber biß auf völlige 14. Jahr keine Besserung zu hoffen, und selbige von ihrer bösen Gewohnheit nicht ablassen, sondern aus allen Umständen abzunehmen wäre, daß bey der Entlassung zu befürchten, sie möchten mit ihrer Hexerey Leut und Vieh,

Schaden zufügen, lehret Manzius in Decis. Palatin. q. 83.

25 Daß dergleichen nach 14. jährigem Alter mit dem Schwerdt hingerichtet werden können und sollen; sintemalen wissentlich Rechtens, daß die Unvogtbare, dafern selbige aus den Umständen der Boßheit fähig geschätzt werden; mit einer extraordinari Leibes-Straff angesehen werden können. L. Impunitas 7. C. de pœn. Ord. Carol. V. Art. 164.

Allwo die junge Dieb unter 14. Jahren, ohne sonderbare Ursach mit der Todes-Straff verschont werden sollen; diese 14. Jahr aber werden von Tyr. L. Ordn. 8. B., 44. Titul, auf 8. Jahr erstrecket, dann unter diesen Jahren wird nur ein Arbitrari-Straff zugelassen, dafern aber die Unvogtbare der Unmündig- oder Kindheit nächste seynd, als 8., 9. und ein halbes Jahr, oder sonsten wenig Verstand erzeigen, die können anders nicht als wie Kinder gestrafft werden. And. Gail. l. 2. Obs. 110. n. 31.

Herentgegen können die jenige, so dem 14. Jahr am nächsten, nicht allein mit Leibes-Straff, sondern so gar auch mit einer Lebens-Straff belegt werden; daferne diese drey Haupt-Puncten unterlauffen: 1. Daß der Delinquent nahend bey 14. und nach Tyr. L. Ordn. 18. Jahren sey. 2. Daß die Boßheit das Alter erfülle, und keine Besserung zu hoffen. 3. Daß die Ubelthat eine aus den schweristen und mit gefährlichen Umständen beschehen, dann dafern ein oder anderes Stuck ermanglet, würde die Lebens-Straff nicht zu dictiren seyn; Ja, dafern ein Richter hierinnfalls zweifelhafftig stunde, wäre sicherer die mildere Straff zu fällen. Carpz. p. 3. q. 143. n. 52. & seq.

Worbey zu mercken, daß von denen annoch nicht 14. jährigen Delinquenten, wann sie des Lands verwiesen werden, keine geschworne Urphed abgeben werden könne. L. Jusjurandum 34. § pupillo 2. ff. de Jurejur.

Drittens, werden die Minderjährige, so das 25. Jahr nicht erfüllet, von der Ordinari-Straff der Ubelthat gemeiniglich nicht befreyet, sondern werden gleichsam als Majorennes gehalten; dann ob zwar etwelche Criminalisten lehren, daß ein Richter nicht allein eine Gelegenheit wegen der Minderjährigkeit deß Delinquenten habe, von der Ordinaria abzuweichen, und eine mildere Straff zu dictiren, sondern, daß er so gar gebunden seye, die Ordinari-Straff zu unterlassen; so ist doch ex l. auxilium 37. §. in Delictis ff. de Minor. l. 1. c. Si advers. delict. l. Si ex causa. 9. §. Nunc videndum ff. de Min. in Rechten gegründet, daß die pure Minderjährigkeit keine Ursach zur Milderung der Ordinari Straff seye, wie dann vermög Art. Crim. Carol. V. 164 ein Dieb so 14. Jahr erfüllt, gehenckt werden soll; welche Satzung der Todes-Straff auf andere Laster gar recht extendirt werden kan. Carpz. p. 3. q 143. n. 50. 26

Von Tyrolischen Lands-Rechten aber, weilen erst das 18. jährige Alter einen Dieb zu hencken zulasset, wäre

dieses

dieses Alter auch in andern Lastern zu beobachten. 8.B., T.L. Ord.art.44.

Dann wann ein Dieb unter 18. Jahren wäre, hätte nur eine Arbitraria, willkürliche Straff, statt.

Nichts desto minder wird wegen purer Jugend in den abscheulichen Lastern die Vergrösserung der Straff nachgesehen, und also die Straff des Rads, des Feuers, in die Straff des Schwerdts verändert. Jul.Clar. §. ult. q. 60. n. 3.

Item, da die Jugend mit einer Einfältigkeit, oder anderwärtigen Ursach begleitet wäre, ist einem Richter nicht verwehrt, ohne Unterschied, es seyen gleich abscheuliche, oder geringe Laster, die Todes-Straff auch in eine leichtere, als Ruthen-außhauen, oder zeitliche Verweisung, ꝛc. zu verändern. per d. l. auxilium 37. §. in delictis. Carpzovius d.l. n. 90.

Damit nicht mit Todes-Straff gezüchtiget werde, der jenige dem sein Unverstand und Einfältigkeit zum Mitleyden verhülfflich ist.

Von hohem Alter.

27 WEilen das hohe Alter der Kindheit gleich gehalten, und ein alter Mann zum andern mal ein Kind wird, ist nicht uneben zu sagen, daß ein hohes Alter, wegen Abgang des Verstands und gefährlichen Gemüths, eine Verzeyh- und Milderung der Straff verdiene. wer aber eigentlich für einen alten Mann zu halten, ist dem Arbitrio und Erkanntnuß des Richters heimgesetzt. Menoch. de Arbitr. q. l. 2. c. 59. n. 3.

Ein 70. jähriger Mann wird von Rechts-wegen ein Alter genennet. per §. Item major. Inst. de excus. tutor.

Jedoch, weilen noch 60., 70., ja 80. jährige Männer und Weiber bey gantz unverruckter gesunder Vernunfft seyn, und gar wol wissen, was sie für Ubelthat begehen, wäre das eintzige Alter, ohne mit-einlauffender Einfältigkeit, nicht genug die Todes-Straff zu mildern, weilen ein dergleichen verständiger Mann, mehrers als ein andere unverständige Person sündiget. Jul. Clar. q. 60. vers. Successivè quæso. Farin. p. 3. q. 20. n. 35.

Dann die Lex 3. §. 7. ad Sc. Sylan, welche den alt erlebten Leuten die Straff zu mildern befihlt, ist nur zu verstehen, da etwa ein willkürliche Straff zu erkennen, oder da diß Alter mit Schwachheit und Einfältigkeit vergesellschafftet ist.

Zudem, weilen die Alte gemeiniglich was blöder und schwächeren Kräfften seynd, und nicht unbillich zu sorgen, sie möchten darüber gar absterben, wird die Leibes-Straff billich nachgelassen, und andere, als Lands-Verweisung, Geldt-Straff ꝛc. zu erkennt. Carpz. p. 3. q. 144. n. 28.

Dafern aber der Delinquent. neben seinem Alter noch eine gesunde starcke Person, und wegen Uberthaurung der Leibes-Straff keine Gefahr deß Lebens vorhanden, mag die Leibes-Straff, als Ruthen- außhauen gar billich vorgekehrt werden, gleich wie dergleichen alte starcke Leut der Tortur nicht befreyt seynd. Idem Carpz. d. l. n. 31.

Die

Die alte Kindische und einfältige Personen seynd zwar der Milderung der Straff würdig, jedoch von aller Straff nicht befreyet. Jul. Clar. §. ult. q. 60. n. 23.

Und seynd selbige nach gestaltsame ihrer Leibs-Kräfften, mit Leibes- oder Geldt-Straffen anzusehen.

Gleicher gestalten, wann ein Delinquent einer gar zarten Complexion, schwachen Kräfften, voller Kranckheit, und dergestalten abgematteten Leibs-Kräfften wäre, daß eine Leibes-Straff an ihme ohne sorgliche Lebens-Gefahr nicht vollbracht werden könte, wäre gleichfalls die Leibes-Straff als wie bey denen alten Leuten zu mildern. Carpz. d. l. n. 40

Da aber der krancke Delinquent eine Todes-Straff verdient hätte, wäre die Execution um so viel ehender zu beschleunigen. Id. d. l. n. 25.

Wie nicht weniger, wann die Kranckheit leichtlich vertrieben werden kan, solle man eine Zeit zuwarten, damit die Leibes-Straff wegen besseren Kräfften außgethauret, und andern zum Exempel exequirt wergen möge. Id. num. 53.

Von der Unsinnigkeit und Melancholey.

28 DJe Unsinnig- und tobende Wütigkeit ist ein Sach, wordurch die Delinquenten aller Straff von Rechts-wegen befreyet werden müssen, dann diese Leut seynd denen Kindern gleich, und ohne das mit ihrer Kranckheit genug geplaget. L. infans 12. ff. ad l. Corn. de sicar. L. 9. §. 2. ibid.

Jedoch muß die Unsinnigkeit bewiesen werden, zu dero Erfahrung solle ein Richter die Actionen, und Thaten deß Delinquent durch eydliche Zeugen untersuchen, und einen Medicum anfragen, wie die Unsinnigkeit beschaffen, obsie nur erdichtet? ob solche den völligen Verstand eingenommen? und auf solche Relation deß Medici, und Untersuchung mittelst der Gezeugen-Abhör, wie der Delinquent anvor beschaffen gewesen, kan das Urtheil und Erkandtnuß bevestiget werden. Carpzov. p. 3. q. 145. n. 30.

Ja so gar, wann einer mit guter Vernunfft gesündiget hätte, hernach aber in eine Dollsinnigkeit und Wüterey fallete, wäre dergleichen Delinquent nicht abzustraffen, sondern mehrers wegen erleidender Dollsinnigkeit zu erbarmen, und wird ein Dollsinniger einem Abwesenden gleich geschätzet. L. 2. §. Furiosus de Jur. Codic.

Theils Dollsinnige haben gewisse zwischen-Raum und Intervalla; da nun die Missethat beschehen, als der Dollsinnige bey guter Vernunfft gewesen, ist selbiger bey guter Vernunfft Zeit auch zu straffen, allein weilen der Dollsinnige jederzeit für dollsinnig gewesen zu seyn gemuthmaßt wird, als ist auch die Rechtliche Muthmassung, das Delictum seye, zur Zeit der Unsinnigkeit beschehen, es werde denn klar erwiesen, daß der Delinquent zur Zeit begangener Missethat von

der

der Unsinnigkeit völlig entfreyet gewesen seye. L. cum qui 22 ff. de prob. l. 2. C. eod. Menoch. l. 6. Præsumpt. 46. n. 63 & seq.

Damit aber ferner Unheyl verhütet werde, ist dem Urtheil der Ledigsprechung die Clausula beyzufügen, daß ihne seine Befreundte im Hauß mit Ketten und Banden dermassen verwahren und versorgen sollen, damit er künfftig ihnen, oder auch anderen keinen Schaden zufügen möge.

Oder da er keine Befreundte hat, muß man ihne bey Gericht aufbehalten, und verwahren lassen.

Da aber die Befreundte, oder bestellte Wächter in ihrer Obsicht nachläßig wären, und durch den Unsinnigen ferner Schaden beschehete, wäre nicht unbillich, selbige wegen ihrer Nachläßigkeit in willkürliche Straff zu ziehen. Prosp. Farinac. p. 3. q. 49. num. 55.

Im Fall der Delinquent nur ein halb toller Narr, oder angeschlossen, und halb brennt wäre, also daß man einen halben Verstand daran mercken möchte, dergleichen wären nach den Umständen mit willkürlicher Straff, sonderlich der Züchtigung mit Ruthen in der Keychen abzustraffen, und nachgehends fleißig zu verwahren. Jul. Clar. §. Homicid. vers. culpa dicitur.

Die Melancholici, und Traurmüthige seynd zweyerley, eine die dergestalten unmögliche Ding ihnen einbilden, daß es purer Aberwitz, und ein Anzeigen völlig verlohrnen Vernunfft ist, als da einer ihm einbildet, er seye ein Glaß, Item er seye eine Person aus der heiligsten Dreyfaltigkeit, diese, weilen sie für völlig und gäntzlich unvernünfftig zu halten, seynd als Kinder und tobende Personen mit keiner Straff zu belegen. Haunoldt. t. 3. c. 11. Cont. 4. contra Carpz.

Jene aber, die in ihren Gedancken sehr betrübt, und ihnen was einbilden, das möglich ist, seynd zwar von der ordinari Straff zu absolviren, jedoch nicht unbillich mit einer Extraordinaria zu belegen, dann ob zwar der verruckte Verstand zu erbarmen, seynd doch ausser derselben Einbildung dergleichen Leute noch deß Verstands, daß sie wohl verstehen was sie thun, wie dann hierinnfalls aus denen Actibus und Umständen die rechte Regul abzumessen, mit was für Temperament deß Verstands der Delinquent begabt, und in wie weit die Todes-Straff zu milderen seye, sonderlich aber wird die Relation eines Medici einzuholen seyn, damit ein Richter wissen möge, ob es ein Primaria, und die Vernunfft auslöschende Melancholia seye, oder nicht.

Von der Trunckenheit.

29 Durch die Trunckenheit wird ein Lebendiger für Todt geschätzt. C. venter. dist. 35. ja weniger als ein Kind gehalten, indeme die Trunckenheit den Verstand dergestalten einzunehmen pflegt, daß dergleichen volle Zapffen nach ausgerauchtem Wein nicht wissen, was sie gethan haben, dannenhero ist in Rechten vorgese-

gesehen, daß die Trunckenheit die Ordinari-Straff milderen solle. L. omne delictum. §. vinum. ff. de re milit. C. in ebriaverunt. c. 15. q. 1.

Dann ob zwar die Trunckenheit vor sich selbsten ein Laster, so extraordinariter abzustraffen, und es das Ansehen hätte, daß zwey Delicta auf einmal begangen würden. Gail. lib. 2. Obs. 110. n. 27. nichts desto minder wird der beraubte Verstand dißfalls beobachtet, als welcher nicht fähig einen wahren Dolum zu begehen; jedoch weilen die Trunckenheit eine schädliche culposse Sach ist, als wird ein dergleichen Delinquent, wegen verübter culposen That, nach denen Umständen extraordinarie mit Außhauung, Lands-Verweisung, &c. abgestrafft. Jod. Damhoud. in Pract. Crim. c. 84. n. 19. Farinac. part. 3. q. 93. n. 4.

Damit aber diese Lehr recht verstanden werde, ist weiters zu wissen, daß ein mittelmäßige Vollheit, item ein Hunds-Trunck keineswegs die Ordinariam aufhebe, dann gleichwie andurch der Verstand nicht verlohren wird, also werden dergleichen Delinquenten für nüchtere und gefährliche Leute gehalten. Carpz. p. 3. q. 146. n. 48. seq.

Zum andern, da nach verrauchtem Wein und Trunckenheit, der Delinquent keine Reu darüber schöpffet, sondern sich vielmehr dessentwegen berühmt, dergleichen Progler kan ebenfalls mit der ordinari Todes-Straff belegt werden, dann man hält darfür, er hätte auch nüchtern die That vollzogen, &c. Menoch. de Arbitr. vid. Cas. 326. n. 10.

Drittens, da man in Nachricht kommt, daß der Delinquent nüchterer Weiß sein Vorhaben den N. umzubringen eröffnet, und gleichwolen gantz voll die That würcklich vollzogen hätte, dann auch dißfalls darfür gehalten wird, als ob der Delinquent die Sach nüchterer Weiß vollzogen hätte. Carpz. d. l. n. 57.

Vierdtens, da jemand schon öffters böse Händel trunckener Weiß angehebt, und ihme wol wissend ist, daß er bey habender Trunckenheit nichts als Ungelegenheit anfange, dergleichen Truncken-Boldt ist ebenfalls von der Ordinaria regulariter nicht zu absolviren. Prosper Farinac. p. 3. op. Crim. q. 93. n. 30.

Fünfftens, da die Trunckenheit nicht erwiesen würde, dann es ist vonnöthen, daß durch Zeugen die Trunckenheit erwiesen werde, als welchen wissend, wie sich der Delinquent gestellt, was er geredt, wie er beschaffen geweßt; sintemalen dem Delinquenten in seiner Exception vorschützender Trunckenheit allein nicht geglaubt würde. Menoch. de Arbit. jud. q. l. 7. Cas. 326. n. 11.

Jedoch da keine Zeugen vorhanden wären, und der Excipient die Trunckenheit nicht beweisen kunte, wäre nicht unbillich, daß der Delinquent über seine vorgebende, und von Rechts-wegen nicht muthmaßlich fallende Trunckenheit torquirt werde, damit dem armen Delinquenten nicht alle Defensions-Mittel benommen

men worden. Carpzov. p. 3. q. 146. n. 66. Welche Lehr aber nur statt hätte, da aus denen Umständen keine redliche Anzeigung oder Præsumption hervor leuchtete, daß der Delinquent des Verstands gäntzlich wäre beraubt gewesen. Haunold. tit. 3. c. 9. Cont. 5. n. 535.

Da aber einem etwas in Wein mit Fleiß hinein geworffen wäre worden, wordurch er also voll worden, wäre er nicht allein von der Ordinaria, sondern auch Extraordinari Straff zu entledigen. Jul. Clar. q. 60. n. 12.

Von denen Stumm- und Gehörlosen.

30 Ein Stummer, und zugleich Gehörloser von Natur also gebohren, kan eine gantz verständige Person seyn, gleichwie unterschiedliche Historien zu finden, daß dergleichen Leut einen vollständigen, guten, und verwunderlichen Verstand bezeugt haben, wie dann von Rechts-wegen selbige von testiren, Heyrath-machen, und andern Contracten nicht verworffen werden. L. discretis. C. qui test. fac. poss. L. item. ff. de pact. l. mutus ff. de Jure doti.

Dannenhero wird ein dergleichen von Natur stumm- und gehörloser Delinquent, von der Ordinari-Straff auch nicht befreyet, weilen er als ein Verständiger der Gefährde und Boßheit fähig seyn kan. Prosper Farinac. q. 98. n. 160.

Jedoch ist dißfalls, und ehe man zu Dictirung der Ordinari-Straff gelangen mag, vonnöthen, daß dem Gericht genugsam wissend seye, daß der Delinquent einen völligen guten Verstand habe; Secundo, daß der Delinquent durch rechtmäßige Zeugen überwiesen seye, welche gesehen, ihne die That vollbringen, dann ob zwar ein Stumm- und Gehörloser, sich mittelst gewisser Zeichen explici-ren, und eine Bekandtnuß von ihme geben kan, jedoch weilen die Zeichen sehr zweifelhafft, und mehrers nicht, als starcke Muthmassung nach sich ziehen, seynd selbige nicht der Krafft, jemand mit der Todes-Straff dessentwegen zu belegen, und selbige für eine wahre, unverfälschte, klare Bekandtnuß anzunehmen, die doch in Criminalibus in Abgang der Uberweisung erfordert wird. Carpz. p. 3. q. 147. n. 33.

Ja, wann gleich ein Zeug vorhanden, der Delinquent auch durch Zeichen die That bekennete, würde es doch keine Uberweisung, noch wahre unverwerffliche, klare Bekandtnuß seyn, sondern in solchem Fall wäre allein eine Extraordinari-Straff zu dictiren. Menoch. de præs. q. 92. & q. 97. Carpz. d. l. n. 37.

Da aber der stumme Delinquent schreiben könte, wäre die durch schreiben abgebende Bekandtnus genug, und der mündlichen gleich kräfftig. Carrar. in Tract. de Execut. Sent. c. 2. n. 47. & seq.

Dafern aber der Stumm und Taube keinen- oder nur gleichsam Kindischen Verstand hat, derselbe kan gleichwie ein Kind nicht gestrafft werden, weilen die Gefährde bey ihme

me nicht statt hat. L. 1. C. ad l. Corn. de sicar.

Nechst deme lehret Oldekopp. Obs. 42. l. 4. daß jener Delinquent, so nicht schreiben kan, und ihme zu Entfliehung der Bekandtnuß selbsten die Zungen abgeschnitten, pro Confesso zu halten seye. Carrer. in Pract. Crim. de Indic. n. 33.

So ich endlich quoad extraordinariam glauben will.

Vom Zorn.

31 DJe Philosophi distinguiren, und machen einen Unterscheid, unter den Menschlichen Bewegungen, als eine- so sie heissen motus primo primos, das seynd dergestaltige Bewegungen, welche ehender vollbracht werden, als der Vollbringende merckt, was er thut; Zum Exempel: da einer wegen jählingen Zorn, in einen Fluch außbricht, dessen kaum, als es beschehen, der Vorbringende sich bereuet, und allererst gedenckt, was er gethan; und die andere, so zwar auch jähling, jedoch mit gutem Vorwissen und Reflexion beschehen, zumalen nun der Zorn eine dergestaltige Leidenschafft, daß hierdurch einer gleichsam vom Verstand kommt, und aberwitzig wird; Also solle die Beweisung dergestalt erlittenen aberwitzigen Zorn, die Ordinaria gemildert werden, weilen in dergleichen Fall die Gefährde nicht statt findet, jedoch aber, weilen sehr schwehr dergleichen den völligen Verstand verruckenden Zorn zu beweisen, als wird diese Exception auch selten statt haben. Carpzov. p. 3. q. 147. n. 61.

Ein anderer Zorn entstehet aus deß andern Theil unbillicher That, Anreitz- und Heraußforderung; dann gleichwie sehr hart, einen billichen Schmertzen zu verbeissen, also ist ein Delinquent, der aus billichem Zorn zu einer That angereitzt worden, mit milderer Straff zu belegen, als da ein Ehemann, einen auf dem Ehebruch befindet, und ohne Anstand umbringet; ein Heraußgeforderter, oder ein Geschlagener die Schrancken untadelbahrer Nothwehr übersteiget, und dem Injuranten aus entstandener Zorn entleibet. Carpz. p. 1. q. 28. 29. 30. & 31. And Tiraq. de pœn. temper. c. 1. n. 3. & 4. vid. Tyr. L. Ordn. Art. 50., 8. B.

Welcher Articul nicht allein auf den Ehebrecher, sondern auch auf das Weib zu verstehen ist, weilen die Statuta nach den gemeinen Rechten zu verstehen seynd, allwo vorgesehen, daß ein Mann der sein Weib auf dem Ehebruch erfunden, und todt geschlagen, keineswegs mit der Lebens-Straff zu züchtigen. L. si adulterium §. Imperator ff. ad l. Jul. de adult.

Sonsten aber und ausser diesen zween Fäll, ist die Allegation gehabten Zorns, Unwillen, &c. nicht zu beobachten, dann weilen die mehriste Delicta, aus Zorn, Rach und Unwillen herfliessen, wurden die Ordinari-Straffen selten zu dictiren seyn, daran doch das Heyl gemeiner Ruhe hafftet. Ord. Carol. V. Art. 137. vers. Aber nach &c. Allwo der Todschlag aus Zorn beschehen, mit der

Ordi-

Ordinari- Straff des Schwerdts abzustraffen, gebotten wird.

Von der Vergleichung mit dem beschädigten Theil.

32 Gleichwie aus einer Ubelthat zwey Theil verletzet werden, nemlich die offene Ruhe und Gerechtigkeit, sodann der Theil, dem ein Leid beschehen; Also kan ein Theil wegen seines habenden Interesse den Delinquenten nicht allein beklagen, sondern auch darüber sich vergleichen, und ist in allem Fall sehr vorträglich, wann der verletzte Theil zu Annehmung des Vergleichs, und Verschweigung des aus dem Delicto ihme zugefügten Schaden gebracht werden mag; damit fernerer Processus ratione Interesse Civilis vermitten bleiben könne; nichts desto minder aber kan nach beschehenem Vergleich die Obrigkeit ex officio fortfahren, und den Processum formiren, dann hierdurch wird dem Obrigkeitlichen Gewalt nichts benommen. Jedoch entstehet bey denen Criminalisten die weitere Frag: Ob nicht durch das, zwischen denen Partheyen getroffenen Vergleichs-Mittel ein Richter schuldig und verbunden seye, die Ordinari-Straff in denen schweren Delictis zu milderen? Carpz. p. 3. q. 148. n. 23. lehret, daß wann eine andere Qualität, wordurch die Boßheit der That in etwas excusirt wird, neben der Transaction einlauffet, daß alsdann die Ordinari- Straff in eine mildere zu verwenden seye.

Hierüber aber lehret Oldekopp. decad. 2. q. 1. contra Carpzov. von nein, und sagt: Entweders ist die von dem Carpzov. erforderliche Qualität, eine aus jenen Umständen, wordurch die Ordinari-Straff ohne das zu milderen ist, in solchem Fall ist die Milderung der Straff ohne mit einlauffender Transaction vorzunehmen, dafern aber die Qualität nur weitschichtiges Wesen, und vor sich selbsten zur Milderung der Straff in Rechten nicht fundirt, alsdann kan eine Unvollkommenheit, die andere Unvollkommenheit nicht vollkommen machen, und habe nicht statt das Axioma, was eine Sach nicht kan, das Vermögen mehrer auf einmal zusammen gesetzte Sachen; Solle also ein Richter, sonderlich in Todschlägen, unerachtet der mit der Partheyen getroffenen Transaction, und etwa vorschützenden anderwärtigen weitschichtigen Excusationen, zu Reinigung seines Gewissens, die Ordinari Straff zu erkennen, und sich daran nicht verhinderen lassen.

In dem Laster der Dieberey ist zwar nicht ohne, daß mit Zurück-Erstattung des Schadens, die Straff gemindert werde, dann dieses Delictum bestehet förderist in dem gegebenen Schaden. Art. 160. Ord. Crim.

Ist also die in schweren Delictis mit dem verletzten Theil getroffene Transaction, als eine zur Milderung der Ordinari Straff untaugliche unvollkommene Qualität nicht zu beobachten, aber zu Erhaltung einer Landes-Sicher- oder Huldigung, dafern die

That vor sich selbsten eine Verzeihung meritirt, oder aus Hochfürstl. Gewalt hergeflossen, ist die Versöhnung mit dem verletzten Theil hochnöthig; weilen dardurch das Jus Partis ebenfalls nicht benommen werden mag, wie die Tyr. L. Ordn. 4. 8. Tit., 8. B., die Lands-Huldigung ohne Gunst, Wissen und Willen der verletzten Freundschafft nicht zulassen.

Von Würden und Adel-Stand.

33 Gleichwie der Adel-Stand und hohe Würden nur denen jenigen ertheilt werden, die vor anderen sich des Tugend-Wandels befleissen, auch jederzeit die Erhebung zu dem Adel-Stand für eine Anreitzung löblicher Thaten gehalten wird, also können die von Adel und gute Geschlechter sich um so viel minder in verübten Ubelthaten auf ihren Adelstand beruffen, als welcher ihnen keineswegs zu freyeren delinquirenden ertheilt worden, sondern es heißt, wie höher im Stand, wie schwerer ist die Sünde, und die andurch gegebene Aergernuß zu verantworten; also zwar, daß wegen der Ubelthat selbige sich des Adel-Stands gleichsam verlustig machen, und in Abstraffungen nicht anderst als gemeine Personen zu halten seyn, welche Lehr aber allein in denen von gemeinen Rechten, und Statuten gesetzte außtruckentliche, auf jedermännigliche gemeine gleichmässige Straffen statt findet, da aber nur eine freye willkürliche Straff zu dictiren wäre, ist ein Unterschied zu machen. L. Sacrilegii pœna §. 1. ff. ad L. Jul. pecul. l. ult. ff. de Incend. Dann in Geldt-Straffen ist ein Reicher von Adel höher als ein Armer zu belegen. Prosp. Farinc. q. 98. n. 110.

Item, in den Leibs-Straffen würde eine Verstossung vom Amt, einfache Verweisung, ꝛc. einem vom Adel härter fallen, als einem gemeinen Tropffen das Ruthenaußhauen: sonderlich aber sollen die von Adel nicht minder, als andere gestrafft werden, da sie sich gleichsam auf den Adel verlassend, zu delinquiren pflegen. Haunold. t. 3. c. 11. Con. 9. n. 545.

Die N. O. L. G. Ordn. 1. Theil, 44. Art., n 18. setzet, daß die vornehme Freundschafft, Verdienst gegen dem Vatterland, Künstlichkeit des Thätets, bewegliche Vorbitt, und andere äusserliche Umständ einem nachgesetzten Richter keine Ursach zur Milderung der Straff geben, sondern soll allein bey Landsfürstl. Herrschafft stehen, dessentwegen dem Thäter die Straff zu mildern, oder gar zu begnaden; Oldekoppius rathet, weilen dergleichen Künstler selten mit der Ordinaria gestrafft werden, daß man vor der Tortur sich bey höherer Obrigkeit Raths und Bescheids erholen solle. Observ. 32. tit. 4.

Von Ungewißheit, ob die That in Wahrheit beschehen.

34 WAs gestalten de Corpore Delicti vor Anfang- und Formirung des Inquisitions-Processs; dann zu Vorkehrung der Tortur constiren müsse, ist bereits mit mehrerm gesagt,

gesagt, wie nicht weniger ist von der Bekandtnuß gelehret worden, daß die Bekandtnuß einer Ubelthat dem Bekennenden nicht schaden möge, dafern man nicht in Erfahrung kommen, ob die Missethat wahrlich beschehen seye, oder nicht? so von Zu-erkennung der Todes-Straff zu verstehen ist; sintemalen vor Außfällung der Lebens-Straff nothwendig ist, daß die That klar vor Augen liege, entweders durch Beweisung der Zeugen so die Ubelthat gesehen, oder durch Richterlichen Augenschein, und der Sachen offenbahre Bekandtnuß. L. 1. §. illud. ff. ad Sctum Silan.

Und ist nicht genug die That zu wissen, sondern daß von denen milderenden, und beschwehrenden der That innerlich anklebenden Umständen, sichere Nachricht eingelangt worden seye; e. gr. In dem Laster der Entleibung, ist vonnöthen, nicht allein zu wissen, daß der Mensch gestorben, sondern ob er wol wegen der Wunden als einem tödtlichen Umstand verstorben seye? Item, in Dieberey, ob die bekandte Sach an dem angezeigten Ort, Zeit und Person würcklich entfremdet worden? auf deren Erfinden alsdann erst mit ordentlicher Lebens-Straff verfahren werden mag; In denen Ubelthaten, so theils in purem Gemüth, als Ketzerey, theils in verborgenen Wincklen, als Hexerey; Item, so keine Merckmahlen nach sich lassen, als Ehebruch, Sodomiterey, Blutschand, ꝛc. ist genug, daß jene Gewißheit erhalten werde, welche nach Proportion und Eigenschafft der Ubelthat eingelangt werden mag. Jul. Clar. in Pract. §. fin. q. 4. Scias tamen. Godelman. in Tr. de mag. & venefic. l. 3. c. 10. n. 47.

Wann sie gleich nur in wahrscheinlichen Abnehmung und Muthmassungen bestehet, also daß bey keinem Unschuldigen dergleichen Umständ anzutreffen wären. Ord. Crim. Carol. V. art. 160.

In den Lastern des Fleisches aber ist vonnöthen, daß beyde gesündigte Partheyen die Ubelthat begangen zu haben, samentlich bekennen, dann da der eintwedere Theil laugnete, oder sonsten nicht da wäre, könte der andere auch bekennende Theil mit der Ordinari-Straff nicht belegt werden; Dann in beyder Partheyen einhelliger Bekandtnuß, bestehet die Gewißheit beschehener Ubelthat. Carpz. p. 3. q. 149. n. 55.

Zu Dictirung aber einer Extraordinari-Straff und die Ordinariam in eine Leibes-Straff zu veränderen, ist die pure einfache Bekandtnuß, wañ selbige warscheinlich ist, genug. Id. p. 2. q. 87. n. 7. N. O. L. O. Art. 44 §. 14.

Von freywilliger Bekandtnuß der That.

DJe freywillige Bekandtnuß des 35
Thäters, da sich der Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition freywillig angibet, ist dergestalten privilegirt, daß die Ordinari-Straff andurch zu mildern ist. N. O. L. Ordn. P. 1. art. 44. §. 10.

Von gemeinen Rechten aber ist nicht allein die Frag, ob ein Richter wegen

wegen dergestaltigen freywilliger Bekandtnuß die Straff mildern müsse, sondern auch könne? daß er die Straff dessentwegen zu milderen nicht verbunden seye, sonderlich da die That eine abscheuliche, vorsetzliche Liederlichkeit begreiffet, lehret Jul. Clar. q. 60. Carpz. p. 3. q. 149. n. 31. daß aber eine nachgesetzte Obrigkeit vor sich selbst nicht mächtig seye, die Straff dessentwegen zu milderen, wann er auch gleich wolte, defendiret Haunold. t. c. 11. Con. 10. n. 551. Indeme er die von den andern DD. allegirte Textus meisterlich bestreitet, sonderlich aber, L. 5. Cod. ad L. Jul. Majest. Allwo einem der dergleichen höchst-verbottene Faction wider die Lands-Fürstl. Obrigkeit eröffnet, seine Mit-Interessirung nicht allein mit milderer Straff angesehen, sondern gar verziehen werden solle; Dann das beschicht wegen außtruckentlichen Gesatz, und mit Vorwissen Landsfürstl. Herrschafft. Nichts desto minder, weilen bereits
* in gemeiner Practica der mildere Sentenz angenommen worden, wäre bey gütiger geschwinder Bekandtnuß, und selbst-beschehender Angebung in den schwehren Lastern, entweders das Augmentum pœnæ, nachzulassen, c. gr. das Feuer, oder Strang in ein Schwerdt-Straff zu verändern, oder auch, dafern die That nicht sonderlich abscheulich, mit extraordinari Leibs-Straff zu belegen. Carpz. p. 3. q. 149. n. 31.

Dergleichen Milderung verdienet der Delinquent, der von eignen Eltern dem Gericht fürgestellt, und freywillig überantwortet worden wäre. N. O. L. Ordn. d. l. §. 12. Carpz. d. L. n. 33. Menoch. de Arbitr. c. 47. Aber Clarus l. 5. Sent. §. fin. q. 60. saget, daß dieses in Practica nicht mehr gehalten werde; wie dann auch diese Cautelam Oldekopp. obs. 3. t. 5. alsdann erst einrathet, da kein anderer Weg der Straff zu entgehen hervor scheinet; Ein nachgesetzte Obrigkeit könte dißfalls dem mildern Sentenz nachfolgen.

Von der Vorbitt einer ledigen Dirne.

DJe Vorbitt einer ledigen Dirne, 36
welche den zum Tod verurtheilten Delinquenten zu heyrathen begehrt, ist unerachtet deß so favorablen Wercks des heiligen Ehestands von Rechts-wegen nicht kräfftig genug, dem Delinquenten das Leben zu schencken.

Dann ob zwar die Frantzosen und Spanier vermeynen, es seye eine härtere Straff, mit dergleichen vermuthlichen salv. hon. Huren zu hausen, als zu sterben, nichts desto minder wurden viel, und aber viel seyn, die lieber ein unzüchtige Dirne, geschweigen ein ehrliches Mägdlein erheyrathen, als den Tod erwählen würden. Ant. Gomez. var. Resolut. c. 13. n. 37.

Da nun ein solcher Casus fürfallete, und der Delinquent sonsten ein gut ehrlicher Kerl, oder etwas einfältige Person wäre, könte die Obrigkeit die Execution aufhalten, und die Sach

der

der Lands-Fürstl. Herrschafft zu weiterem gnädigsten Befehl überschreiben, daran ein Richter ein untadelbahres Werck der Barmhertzigkeit erweiset. Carpz. p. 3. q. 149. n. 54. & seq.

Zu Beschliessung dieser Materi, dienet zu wissen, daß je schwerer ein Laster an sich selbsten ist, um so viel weniger die Todes-Straff nachgesehen, sondern mehristens die Schärpfe oder Augmentum pœnæ zu linderen seye.

37 In Abgang aber obeingeführter gemeinen, oder anderen den Delicten specialiter anhangenden milderenden Umständen, ist einer nachgesetzten Obrigkeit, welche die hohe Gerichtbarkeit verwaltet, nicht erlaubt, die von Rechts-wegen vorgesetzte Straff zu mindern, oder zu verändern, sondern sie ist schuldig die ordentlich vorgesetzte Straff zu fällen. L. nemo 13. C. de Sent. & interlocut.

Dann eine vorgesetzte Straff ohne erhebliche Ursachen zu lindern, ist unter die Lands-Fürstl. Regalien zu rechnen. Carpz. p. 3. q. 150. n. 60.

Wie dann auch, da die vorgesetzte Straff ohne genugsame erhebliche Ursach von nachgesetzter Obrigkeit nicht zu erkennet wurde, ist in Tyrol gebräuchig, daß die ad Revisionem eingeschickte Proces, der Obrigkeit remittirt werden, mit Befehl, ein anders denen Rechten gemesses Urtheil zu fällen, ist dannenhero vonnöthen, daß bey schärpffenden Urtheil die milderende Umständ expresse dem Processui einverleibt werden, damit eine Hohe Obrigkeit sehen möge, was die Niedere Obrigkeit zu dergleichen Urtheil bewegt habe; Wiewolen sonsten de Jure nicht vonnöthen, noch de essentia Sententiæ ist, daß die Ursachen specifice eingetragen werden.

Gesetzt aber, es wäre ein Umstand 38
vorhanden, krafft dessen eine nachgesetzte Obrigkeit die Lebens-Straff milderen könte, der Gefangene, oder Delinquent aber bittet, man solle ihme die Todes-Straff widerfahren lassen.

In dergleichen Begebenheit ist vorgesehenen Rechtens, daß weilen keiner seines Lebens Herr ist, noch weniger einer der zu Grund gehen will, zu erhören. L. liber homo 13. ad l. aquil. l. 1. ff. de quæst.

Nichts desto weniger lehret Manz. in decis. Palatin. q. 85. n. 17. dafern der arme Sünder eine vernünfftige Ursach seines Begehrens vorwendet, daß gleichwolen auch anzuhören seye, und gibt ein Exempel von einem jungen Zauber-Buben, der vielfältig gebetten, man solle ihne Köpffen, er könne sonst nicht seelig werden, diß seye das eintzige Mittel seiner Seelen Seeligkeit, damit er einmal der Teuflischen Plag abkomme, weilen es an Erhaltung der Seel ja weit mehrer, als dem sterblichen Cörper ligt, aber in Unterbleibung dergleichen vernünfftigen Ursachen, solle der Delinquent, der den Tod erwählet, nicht gehört werden, noch weniger einer zu Bezahlung gewisser Summa Geldts verfällte Delinquent zu gewähren, da er aus Geitz darfür das Ruthen-

außhauen erwählete. Jul. Clar. §. fin. q. 95. n. 7.

39 Da es aber wegen einer Leib oder anderer Burgerlichen Straff zu thun wäre, könte ein nachgesetzte Obrigkeit das Ruthen-außhauen, in ewige, oder zeitliche Verweisung, die Verweisung in Keychen-Straff, ꝛc. dafern selbige wegen vernünfftiger Ursach, sonderlich bey anzeigender Reu, uñ verhoffender Besserung des Delinquenten, dahin bewogen würde, ohne Widerspruch verändern, und die mildere erwählen, weilen diese Straff jederzeit arbitrar- und eine oder die andere nach Beschaffenheit der Umstände von dem Gericht außgesprochen werden mag. Bart. in l. quid. ergo. 13. §. pœna gravior. de his qui not. infamia. l. hodie 13. ff. de pœn.

Jedoch ist die einmal außgefällte Straff, sonderlich da die Revision von hochlöblicher Regierung einkomt, nicht mehr von einer nachgesetzten Obrigkeit zu verändern, oder für die Verweisung ein Geldt-Straff einzulangen, dann diese Veränderung ist keiner Obrigkeit diß Lands zugelassen, es wissen aber die Obrigkeiten, sonderlich wo Pfandschafften seynd, die Straffen erster hand gleich Geldtmäßig zu machen, damit es nicht Noth habe, mühsame Criminal-Proceß zu formiren, und an statt der Geldt-Straff ein andere unfürträgliche zu erkennen, wordurch aber dem gemeinen Wesen nicht gedient ist, dann die Lasterthaten sollen offentlich gestrafft werden. L. ita vulneratus §. 1. ff. ad l. aquil.

Damit aber mehrere Information gegeben werde, wann mit gutem Gewissen die Ubelthat zu componiren zugelassen seye, als folgt hievon das mehrere.

12.ter Titul.

Von der Herrschafftlichen oder Fiscalischen Composition und Vergleichung.

Innhalt.

1. Wann die Herrschafftliche Composition statt habe?
2. Mit wessen Vorwissen solche zutreffen?
3. Ist vor außgefallenem Urtheil zu practiciren.
4. Wann der Delinquent nicht zu torquiren/ hat die Composition statt.
5. Cautel und Vorsorg für den Inquisiten/ und wer dessen fähig.
6. Ohne Vorwissen des verletzten Theils ist selbige nicht zu pflegen / und dessen Absatz.
7. Von doppleter Action, Criminali & Civili.
8. Was für Schäden zu taxiren?
9. Von dem Juramento in litem.
10. Wie die Taxation zu pflegen?
11. Ob durch peinliche Abstraffung die Actio Civilis aufgehebt werde?
12. Die Ersetzung der Schäden ist ex officio nicht zu erkennen.
13. Von Krafft und Würckung der Composition.

DB zwar von Rechts-wegen die Herrschafftliche Abkommung, Vergleich oder Composition, als eine Sach, wordurch das Ubel offentlich nicht gestrafft, und andurch einem andern

dern Anlaß gegeben wird zu sündigen, Gravett. Consil. 431. n. 5. gemeiniglich verbotten ist, L. prohibere §. plenè. ff. quod vi aut clam. so pflegt man jedoch täglich mit der Herrschafft, Fiscalen, und denen Gerichts-Herrschafften wegen verübter Ubelthat gegen Erlegung eines Stuck-Gelds abzukommen, und wird keiner für einen tauglichen beliebten Beamten geschätzt, der nicht weißt mit dergleichen Compositionen meisterlich umzuspringen, und das Interesse seines Oberen zu beförderen; Aber hierinnfalls ist Maß zu haben, damit nicht wegen schnödem Geldt die Welt geärgert, die Justicia nicht administrirt, und einmal schwehre Verantwortung bey GOtt dem HErrn, als wahren Eyferer der Gerechtigkeit, zu besorgen seye, dannenhero ist zu wissen, das die Composition vor nachgesetzter Obrigkeit, in nachfolgenden Casibus gepflogen werden möge:

1 1. Da die That nicht erwiesen auch der Thäter die That nicht bekennet, und wider den Inquisiten nur starcke Vermuthungen wären, also daß man zur Ordinari-Straff nicht schreitten möchte. Modest. Roman. q. 5. n. 5. verl. Sublimit. 1. Jedoch aber werden zur Composition dergestaltige Umständ erfordert, daß man den Inquisiten vor schuldig nicht halten kan, dann sonsten wäre es nur ein erpreßte gewaltthätige, ja Sünden-volle Vergleichung. Roland. Consil. 18. n. 81.

2. Da über außgestandner Tortur der Delinquent mit so schwehren Anzeigungen behafft wäre, denen gleichsam die Ubelthat anhängig ist, dann gleichwie ein solcher, außgestandener Tortur uneracht, mit einer Extraordinari-Straff belegt werden mag, also kan auch solche Extraordinari-Straff in eine Composition gezogen werden, dann die Tortur purgirt dergleichen offenbahre Anzeigung nur quoad pœnam Ordinariam, nicht aber daß dessentwegen ein Delinquent nicht könne in Extraordinari-Straff verfallt werden.

3. Da der geführte Processs eine Nullität auf sich hätte, und andurch die Intentio Fisci zweifelhafftig gemacht wurde, wann gleich sonsten das Delictum vollständig bewiesen wäre worden.

4. Oder, da die Bekandtnuß ein und anderer Exception unterworffen wäre, oder eine solche Qualität außschliessender Boßheit nach sich ziehete, welche von der Bekandtnuß nicht kan abgetheilt werden.

5. Oder, da rechtmäßige linderende Umständ vorhanden wären, wordurch ohne das von der Ordinari-Straff abgewichen werden müßte. Guaz. Defens. 34. c. 1. n. 5. Und diese Composition sollen die nachgesetzte Obrigkeiten ohne Vorwissen Hochlöblicher Regierung oder Cammer-Fiscals nicht vornehmen, ausser sie hätten selbsten das Jus Fisci auß sonderbahrem Privilegio in solchen Fällen zu geniessen. Idem n. 7. d. l. 2

Wie dann zu diesem Ende quartaliter Hochlöbl. Regierung von den nachgesetzten Obrigkeiten zu berich-

ten, was für Straff, und warum selbige eingelangt worden.

3 Die Compositionaber solle vor Außfällung des Urtheils gepflogen werden; dann nach außgefälltem Urtheil, die Leibs-Straff in ein Geldt-Straff zu veränderen, ist dem Gewalt des Lands-Fürstens, und nicht einer nachgesetzten Obrigkeit vorbehalten, wiewolen bey einschickenden Processen ad Revisionem, Hochlöbl. Regierung aus beweglichen Ursachen, die von nachgesetzter Obrigkeit erkennte Straff in Compositionem zu ziehen bevorstehet; sintemalen vor Publication des Urtheils die Sach pro Pendenti und unaußgemacht gehalten wird. Guaz. d. l. n. 5.

Herentgegen solle vor Schliessung der Composition der gantze Processus informativus erhebt werden, um zu sehen, wie die Sache beschaffen, damit nicht zu füreilend die Sach vertuscht, und das Jus Fisci aufgehebt werde. Mod. Rom. q. 5. n. 5.

Item, da dergestaltige Anzeigungen, zur Vorkehrung der Tortur genugsam, aus dem Processu informativo erscheinten, ist ebenfalls keiner nachgesetzten Obrigkeit erlaubt, die Tortur zu unterlassen, und die Composition zu ergreiffen; wann anderst Inquisit eine Person ist, die von Rechtswegen torquirt werden mag. Idem n. 2. d. l.

4 Noch weniger aber kan von nachgesetzter Obrigkeit eine Composition ergriffen werden, da der Delinquent überwiesen, oder selbst bekanntlich wäre, dann alsdann ist das End-Urtheil zu fällen, und die Sach außzumachen. L. Sancimus C. de pœnis.

Wie dann einer hohen Obrigkeit lobwürdiger anstehet, die Composition nach außgefälltem Urtheil zu ergreiffen, damit die Delinquenten nicht brummlen dörffen, ob wären sie unschuldig geweßt, und dannoch hätte man von ihnen das Compositions-Geldt außgepreßt, dann ein unzeitige Gnad bringt unzeitigen Danck. Guaz. d. l. n. 3. ad fin.

5 Da aber die Composition bey dem Fiscal Amt, oder nachgesetzter Obrigkeit gepflogen wird, solle man an Seiten des Inquisiten acht geben, daß man die Composition einzugehen nicht aus Furcht begangen haben sollen der Ubelthat, sondern pur zu Aufhebung weiterer Behälligung, Mühe und Unkosten angetrieben worden seye, dem Protocoll einverleiben lasse, dann sonsten würde die That durch die Composition bekennt, und dem verglichenen Inquisiten eine thätliche Ehrlosigkeit zuwachsen. Id. d. l. n. 8.

Die Composition aber solle keinem ärgerlichen, liederlichen Delinquenten der eines üblen Beruffs, und böser Gewohnheit ist; Item, Mörder, Banditen, Verräther ertheilet werden; sintemalen die Gnad der Composition nur gegen jene zu üben, die zur Besserung ihres Lebens genugsame Anzeigungen geben, gestalten ohne das in schweren abscheulichen Lastern, die Composition dem gemeinen Mann nur Aergernuß machet, sonderlich da die Missethat vollständig

ständig bewiesen, ꝛc. Id. Guaz. 34. n. 2.

6 Nächst deme wann in Sachen ein verletzter Gegentheil vorhanden, solle der Composition nicht statt gethan werden, ehe und anvor der verletzte Theil befriediget und zu Ruhe gestellt worden. tot. tit. C. de precibus Imp. offer.

Dann dergleichen Composition wann sie gleich Respectu der Fiscalischen Straff geltete, wäre sie doch denen Rechten des verletzten Parts unschädlich, daß dessen unerachtet die Sach peinlich hinaußgeführt werden müßte, da ein Anklags-Process instituirt worden wäre, ja wann die Herrschafftliche Composition das Jus partis außtruckentlich vorbehaltete, würde doch durch dergleichen Composition, die Sach des verletzten Theils und Anklägers nur härter, dann der Fiscus, der seinen Theil gezogen pflegt abzuweichen, die Unkösten des verletzten Theils werden vermehrt, und der Streit vereiniget, ist dannenhero löblich, keine Begnadigung oder Composition zu treffen, ehe die verletzte Freundschafft nicht zu Ruhe gesetzt worden. Tyr. L. Ordn. Art. 48. 8. B.

Und muß des verletzten Theils außtruckentlicher Willen einstimmen, dann nicht genug wäre, pure Wissenschafft ertheilter Composition zu haben, und darwider nicht zu reclamiren, ja es wäre nicht genug, dem Parti vor Ertheilung der Composition, zu Einreichung seiner Widerred und Nothdurffts-Handlung, einen Termin anzusetzen, und daß der verletzte Theil den Termin verstreichen gelassen habe, sondern es wird der außtruckentliche Willen des verletzten Theils erfordert. Guaz. d. Def. c. 3. n. 2.

Ausser etwelchen Fällen, als erstlich: Da der verletzte Theil nicht bekannt wäre. Cravit. ritu. 178. n. 18. Item, da das Delictum nicht aus bösem Fürsatz, sondern zufälliger Weiß beschehen wäre; oder, da der Delinquent zur Verübung der That wäre verursacht worden, dann in diesen zwey Fällen, wann der verletzte Theil die Säiten gar zu hoch spannet, kan und soll die Ermässigung des Abtrags durch das Gericht beschehen. Guaz. d. l. n. 5. T. L. O. Art. 52. 8. B.

Wie aber der Schaden und der 7
Abtrag zu ermessen, beliebe nachfolgendes zu bemercken, daß aus jedem Delicto, neben der peinlichen zur Straff, auch ein Burgerliche Action zu wieder-Ersetzung des zugefügten Schadens entspringe, ist außgemachten Rechtens. L. qui nomine. ubi Bart. ff. de falc.

Gestalten in Anbegehrung des In- 8
teresse gemeiniglich eingeführt wird, was der Abgeleibte, oder durch Wunden untüchtig gemachte, durch seine Kunst-Arbeit jährlich anvor gewonnen, was er noch sein Lebenlang hätte gewinnen mögen. jux l. Hæreditat. ff. ad l. falcid. So auf 60. Jahr dißfalls angeschlagen. Grat. Consil. 91. n. 12. in fin. vol. 3. Und lehret weiters in diesem Fall Gomez. tit. de Delict. c. 6. n. 11. daß dem im Leben bleibenden beschädigten Theil jährlich

das jenige abzutragen, was er sonsten jährlich hätt verdienen können: Also, daß es ein jährliche Schuldigkeit auf dessen Lebenlang nach sich ziehet.

Uber diß begehrt man die Ersetzung der Medicamenten, gebrauchten Cur, Bezahlung der Aertzt, man werde besser oder nicht. Gravett. Consl. 119. n. 5.

Es ist aber vonnöthen, daß der projectirende jährliche Gewinn durch muthmaßliche vernünfftige Rationes deducirt werde. Guaz. Def. 34. c. 4. n. 6.

Dann der gar zu weit hergesuchte unterbleibende Gewiñ, der mehrer im Lufft und einer weitschichtigen Hoffnung gestanden, wird nicht beobacht. Id. d. l.

Item, werden die verursachte Wundmahle nicht considerirt, ausser bey einem Vieh, so zu erkauffen, und einem Weib, welches desto härter, wegen zugestandener Unformlich- und Heßlichkeiten einen Ehemann überkommet, oder bey dem Ehemann die Liebe vermindert. Id. Guaz. n. 15.

9 Ja, wider einen gefährlichen Todschläger und Delinquenten kan das Juramentum in Litem geschworen werden: Wordurch dem Verletzten so viel zu ersetzen, so viel er mit leiblichem Schwur bekennet, dessentwegen ihme abgängig zu seyn. L. si quando C. unde vi. ubi Jason.

Aber wider einen Todschläger der nur zufälliger Weiß, oder aus tadelhaffter Unvorsichtigkeit einen erschlagen, muß das Interesse, förderist durch Zeugen, oder vernünfftige Rationen dargethan werden, alsdann erfolgt allererst die Richterliche Ermäßigung; Theils Orten pflegt man die Sache Richterlich zu ermessen, und dem begehrenden Theil aufzuerlegen, zu schwören, daß er das vor Richterlicher Ermäßigung außgesprochene tantùm im Gewissen annehmen könne. Covar. var. Resol. c. 10. n. 7.

In Tyrol aber wird in Summarischen Processen nach außgesprochenem Taxations-Urtheil dem begehrenden Theil kein weiters Juramentum auferlegt, sondern es stehet bey dem Beschwehrten, die Sach Supplications-weiß zu verführen. *

Es solle aber ein Richter vor Außfällung deß Taxations-Urtheil, in namhafften Sachen fleissige Nachforschung halten, in was Fundament das Begehren bestehe, wie solches erwiesen, was dißfalls Ort kündig, gebräuchig; und in Summa alle Umständ, sowol zu Favor, als contra; dann die Sach mehrern Theils in der Richterl. Subtilität ruhet, §. Curare Inst. d. action. damit ein rechtes determinirtes, klares, außgemachtes, und ohne weitern Reservat, als Zundel weitern Stritts behafftes Urtheil gefällt werden möge. Guaz. d. l. n. 13. 10

Es wird aber unter denen Criminalisten gestritten, ob nicht die außstehende Todes- oder Leibes-Straff die Burgerliche Action aufhebe, oder ob nichts desto minder von denen verletzten Theil, die Erstattung zugefügten Schadens begehrt werden möge. 11

Von

Von gemeinen Rechten ist es eine außfündige Sach, daß die offentliche Todes- oder Leibes-Straff das Interesse des verletzten Theils nicht aufhebe, noch verhindere, daß selbiges per Actionem begehrt werden möge. Oldekopp. contra Carpzov. q. 2. Guazzin. in Tract. Defens. 34. n. 11. c. 4.

Also zwar, daß sowol zu peinlicher Straff, als wieder-Ersetzung des verursachten Schadens, in einem Processus auf einmal agirt werden mag. L. 2. §. 1. ff. Vi bon. rapt. lc. Carpzov. l. 6. tit. 10. Respons. 197. n. 3.

Ja, es lehren Didac. Covarr. var. Resolut. l. 2. c. 10. n. 7. und andere mehr, daß ein Todschläger, förderist den verursachten Schaden abtrage, damit er mit besserem Gewissen die ihme aufgesetzte Straff außstehen könne, sonderlich aber ist in den Geistlichen Rechten vorgesehen, daß die verursachte Schäden, die Erben, zu Erleichterung des Abgestorbenen Gewissen und Seeligmachung, abzutragen verpflicht seyen. Gomez. var. Resolut. tom. 3. c. 1. n. 83. & 84.

12 Jedoch ist hierinnfalls zu mercken, daß bey dem Inquisitions-Processus der verletzte Theil sein Interesse und Schaden klagen, und Burgerlicher Weiß deduciren müsse, dann keine Obrigkeit verbunden dergleichen Parthey-Sach ex officio zu erkennen. Oldekopp. contra Carpz. d. l. n. 7.

In dem Accusations-Processus aber ist acht zu haben, daß die Anklag sowol zur peinlichen Abstraffung, als Ersetzung des Schadens eingerichtet werde; Dann wann dieses letztere außgelassen würde, dörffte die Interpretation beschehen, daß man mit nichts anders, als peinlicher Abstraffung des Thäters sich habe vergnügen lassen, wiewolen de Jure Communi nicht im Weg lieget, die Actionem Civilem wider die Erben zu intentiren; aber in Sächsischen Landen, da die Anklag peinlich beschehen, und der Thäter mit Leib- oder Lebens-Straff gezüchtiget wäre worden, ist die actio Civilis zu Ersetzung des Interesse und Schäden aufgehebt, so aber anderer Orten nicht gebräuchig. vid. Oldekopp. d. l. per tot

Zu Beschliessung dieser Materia aber ist zu wissen, daß die Composition die Krafft nach sich ziehe, daß nach beschehener Composition, und getroffenen Vergleich von dem verletzten Theil der Delinquent weder angeklagt, noch inquirirt werden möge, dann die Composition ist an statt der Straff. L. Senatus § si quis delatorem. & ff. seq. ff. de Jure Fisci. 13

Es kan auch nach außgesprochener Compositions-Summa, und getroffenen Vergleich, ein Richter nicht mehr zuruck ziehen, noch sich dessen reuen lassen. Guaz Def. 34. c. 5. n. 2.

Ja, wann gleich neue Indicia nach der Composition sich hervor thäten, könte doch der Delinquent nicht mehr beklagt werden, dann durch die Composition wird der Processus gäntzlich aufgehebt und abolirt. Id. d. l. ad fin.

Im

Im übrigen kan der Leser auch den 20. Tit., 2. B., im andern Tractat ersehen, allwo das mehrere von Abtrag der beleydigten Freundschafft gehandlet worden.

---

13. der Titul.

Von denen Umständen/ so die Straff gemeiniglich schwehrer machen.

Innhalt.

1. Erzehlung etlicher beschwehrender Umständ insgemein.
2. Von Ursprung der beschwehrenden Umständ.

1 ES denen Criminal-Processen lauffen nicht allein milderende, sondern die Straff insgemein schwehrer machende Umstände ein dergleichen seyn.

Erstens, der Gefangenen vorhero liederlich-beweißliche böse Leben, dann hierdurch ist des Delinquenten boßhaffte Natur abzunehmen, und zu erlernen, daß kein Reu, noch Besserung zu hoffen, sonderlich da er bereits vorhero gewarnet, oder auch willkürlich abgestrafft worden wäre.

2. Da einer junge unschuldige Leut zur Ubelthat verführt hätte, dann diß ist ein schwehre Aergernuß und Sünd von sich selbst.

3. Wann ein Delinquent die That gar arglistig, und höchst-gefährlicher Weiß angriffen, oder da ein hauptsächlicher Schaden, und noch was ärgers darauß hätte entstehen mögen,

4. Da die Missethat an geweyhten befreyten, oder sonst hohen Orten, oder in Gegenwart vornehmer oder ihme Obrigkeitlich fürgesetzter Personen begangen.

5. Da einer Krancke tödtet, zu Pest, Brunst, Wasser-Gefahr, oder Aufruhr-Zeiten stiehlet, oder beschädigt.

6. Da durch das Verbrechen das Vatterland, und vorgesetzte Obrigkeit hoch verletzet wird. L. si quis aliquid 38. §. 5. ff. de pœn.

7. Da das Laster zu schwehr überhand nimmt, muß zu mehrerer Abscheu die Straff geschärpfft werden. L. aut facta. 16. ff. de pœn.

8. Wann sich etliche miteinander vereiniget, und zusammen geschworen haben, und gleichsam ein Handwerck auß der Ubelthat machen.

9. Wann ein Vatter, Mutter, Herr, Frau oder Obrigkeit, so die Ubelthat hätte abstellen können, noch darzu geholffen hätte.

10. Wann ein Præceptor, Amme, oder andere dergleichen Personen wider ihre Untergebene einen Mord, oder anderes Laster verübeten, mit wenigem zu melden juxta Formalia. N. O. L. Ordn. Art. 45.

2 Ist die Linder- oder Schwehrung der Straff: 1. Auß der That. 2. Auß des Thäters. 3. Dessen Person, so unrecht beschehen. 4. Auß was für Gemüth und Vorbereitung. 5. Auß was vor einem Ort. 6. Zu welcher Zeit. 7. Auf was Weiß dieselbe vollzogen worden, zu ermessen.

Wie dann die Special beschwehrende Umstände, im andern Theil

Dey

bey jeder Ubelthat sonderlich zu lesen seynd.

---

14. der Titul.

Was für Beweißthum zu Aufkfällung der Todes-Straff vonnöthen seyen?

Innhalt.

1. Niemand ist ohne eigene Bekandtnuß/ oder Uberweisung zu verdammen.
2. Ob auß höchst-erheblichen Inzichten jemand zum Tod verurtheilt werden könne?
3. Was für Straff auf dergleichen Inzichten gehöre?
4. Die Inzichten müssen auch bey denen Leibes-Straffen vollständig erwiesen werden.

1 DEmnach nunmehro ein Gericht die in der Defensional-Schrifft, und in Actis fundirte Exceptiones; Item, milderende und beschwehrende Umständ überwogen, was selbige vor Würckung nach sich ziehen, solle man gleich weiters sehen, ob die That selbsten- item, die Umstände, wie Rechtens, bewiesen, und die Beweißthümer dergestalt Legal, daß man mit dem End-Urtheil verfahren, und den Delinquenten verdammen möge; sintemalen klaren Rechtens, daß niemand zum Tod kan oder mag verfällt werden, er seye dann entweders durch zwey unverleimte Zeugen überwiesen, oder selbst die Sach bekandtlich.

Wie nun die Bekandtnuß beschaffen seyn müsse, daß ein Todes-Urtheil außgefällt werden möge? Wie nicht weniger, wer in Criminalibus für einen rechten unverwerfflichen Zeugen zu halten? wie die Zeugnuß klar, schließlich, und specificirlich abgegeben werden müsse? und, daß zwey unverleimte Zeugen genug seyen, auch einen nicht bekennenden Delinquenten mit der Ordinari-Straff zu verfällen, ist bereits genugsam erklärt worden.

2 Dieses Orts aber ist nur anzuzeigen, daß aus unzweifentlichen Anzeigungen, auch erheblichsten rechtlichen Muthmassungen niemand zum Tod verurtheilt werden möge. Boss. tit. de Confict. n. 37. vers. Nisi tamen. Mascard. de prob. con. 1221. n. 47.

3 Allein ist unter denen Criminalisten die weitere Frag: ob auß unzweifentlichen, höchst-erheblichen Inzichten und Muthmassungen, eine Leibes- oder nur ein Burgerliche Straff dictirt werden solle? Theils sagen das erste, theils das andere, die mildere aber sagen: dafern auf die strittige That ein Todes-Straff gesetzt, könte der mit schwehren Inzichten Behaffte auf die Galeen, oder zum Ruthen- außhauen comdemnirt werden, da aber die Straff bey erwiesener That nur eine Leibes-Straff nach sich ziehete, könte sodann eine zeitliche Verweisung oder Geldt-Straff dictirt werden. Guaz. Def 32. c. 14. n. 15. Clar. q. 20. vers. Scias tamen.

Wiewolen theils Interpretes einen Unterschied unter denen Anzeigungen, oder Inzichten, und denen puren, wiewol

wol unzweiffentlichen höchst-erheblichen Muthmassungen zu machen pflegen, lehrende, daß wegen dergleichen Wahrnehmungen, allwo nichts als die pure Bekandtnuß des Thäters abgehet, ein Delinquent nicht allein
* mit einer Leibes-Straff, sondern mit ewiger Galeen-Straff möge gezüchtiget werden. Mod. Rom q. 86. n. 114. Sonderlich in denen heimlichen Lastern, Comploten und Tractaten, oder Zusammen-Schwörungen. Gram. decis. 42.

Keineswegs aber, da nur Præsumptiones allein wären, dann auf solchen Fall hätten nur die Burgerliche Straffen statt; sonderlich da eine nachgesetzte Obrigkeit das Urtheil außzusprechen hätte. Guaz. d. l. n. 15. vers. Tandem Advocatus.

Und lehret Oldekopp. daß auch eine halbständige Beweisung mit einem Zeugen, wann auch eine starcke menschliche Præsumption darzu schlaget, nicht genugsam seye, jemand mit Verweisungs-Straff zu belegen, als welche ohne Ehr-Verletzung nicht exequirt werden möge, dero Verlust dem Leben gleich geachtet wird, ausser der Delinquent wolte das ihme zu erkennte Juramentum Purgationis nicht schwören, dann in geringen Lastern soll man mitleydig seyn. quæst. 8. decad. 2.

4 Welche Lehr aber nur in geringen Lastern, so keine Leibs-Straff meritiren, procedirt. Zudeme aber müssen die Anzeigungen vollständig bewiesen werden, Farinac. q. 86. n. 99. und zwar durch zwey Contestes, als mit-Zeugen von einem Ort, einer Zeit, einer Sach, und können zwey halbständige Beweisungen, verschiedener Indicien nicht so viel würcken, daß eine nachgesetzte Obrigkeit eine Leibes-Straff erkennen möge. Menoch. c. 492. de Arbitr. l. 1. præs. 41. de præsumpt.

Die unzweifentliche Anzeigungen und Muthmassungen, müssen dergestalt beschaffen seyn, daß dessentwegen eine menschliche Vernunfft also eingenommen werde, daß kein Verständiger anders glauben kan, als daß die mit solchen Anzeigungen und Muthmassungen beschwehrte Person der wahre Thäter seyn müsse. Farin. Consil. 70. n. 2.

Inmassen von denen nächsten, und proximis indiciis, und unzweifentlichen Anzeigungen, das mehrere in tit. 9., 3. B. zu lesen.

Deme entgegen seyn etliche DD. ut Menoch. de præs. l. 1. q. 40. n. 10. Mod. Rom. q. 86. n. 93. lehrend, wann zwey unzweifentliche nächste Indicia in einer Sach zusammen fliessen, daß solche auch genug wären, jemand zum Tod zu verurtheilen, welche Lehr aber gar zu hart, und nicht zu practiciren. Scaccia l. 1. q. 97. n. 1. vers. Sed prædictum. Boss. tit. de convict. n. 34.

Wie dann vermög Caroli V. H. G. Ordn. niemand aus puren Anzeig- und Muthmassungen, ꝛc. am Leben zu straffen, sondern Noth fallet, entweders Rechtlich überwiesen zu seyn, oder die That bekennt zu haben.

15. der Titul.

Von der- zu Außfällung deß Malefiz- und Inzicht-Urtheils angesehenen Tag-Satzung und was dabey zu beobachten.

Innhalt.

1. Wie die Acta abzulesen?
2. Von Einholung der Consult.
3. Wie selbige zu proponiren?
4. Von denen Votis, und wann der Richter die Majora machet.
5. Von Concipirung des Urthels.
6. Practica dieser Tag-Satzung/ und Einschickung deß Processus ad revisionem.
7. Ob die Ursachen dem Urtheil einzusetzen?
8. Wie das Urtheil recht zu verfassen?
9. Das Urtheil leydet keine Alternativam.
10. Wann das peinliche Urtheil zu Kräfften erwachse?
11. Weitere Considerationes das Urtheil betreffend.

1 DEmnach nicht allein der Processus Informativus vollendet, der Delinquent genugsam constituirt, alle nothwendige Umständ der Sachen, nach Möglichkeit relevirt, und ventilirter in denen Actis eingetragen, die Defensional-Schrifften eingereicht, wie nicht weniger von Tyrol. Land-Rechten 8. B., 11. Tit., von dem das Verbrechen nicht in Abred-setzenden Delinquenten mit leiblichem Eyd seine Außsagen wahr, und nicht anders zu seyn, in Gegenwarth 5. oder 7. Gezeugen, darunter zween Gerichts-Geschwohrene seyn müssen, darvon bereits Anmeldung beschehen, die Bestättigung eingeholt worden, ligt dem Gericht ob- in Sachen ein End zu machen, ein Tag-Satzung zu Außfällung des Malefiz oder Inzichts-Urtheil anzusetzen, und hierzu 12. Beysassen als Gerichts-Geschworne fürfordern zu lassen. T. L. Ordn. Art. 2., 8. Buchs.

Bey solcher Zusammenkunfft muß der Richter nach abgelegter kurtzer Relation, wegen Ursach und Herkunfft der angestellten Tag-Satzung, denen Beysassen und Geschwornen alle Acta, Constituta, eingerichte Defensional-Schrifften durch den Gericht-Schreiber ablesen lassen, hernach ist von denen- zu eydlicher Bestättiguug und Bekandtnuß gebrauchten Gezeugen, auf Richterliche Anfrag die Antwort zu geben, daß die Bestättigung dergestalten, wie sie in Actis abgelesen worden, in Wahrheit beschehen seye, wie nicht weniger solle die Consult-Schrifft, daferne eine abgeholt worden, abgelesen werden.

2 Dann was wegen nothwendiger Einholung deß Consults in peinlicher H. G. Ordn. Carol. V. und sonsten von denen DD. gelehrt wird, ist allein in jenen Gerichten procedirlich, allwo man die Processus Criminales höherer Obrigkeit ad Revisionem einzuschicken nicht pfleget, wie es auch diß Lands Tyrol in etlichen Gerichtern annoch im Gebrauch ist, allwo die Processus ad Revisionem Hochlöbl. O. Oest. Regierung einzuschicken seyn, ist es zwar nicht de Substantia Processus; Wiewolen in schwehren wichtigen, und zweifelhaffti-

hafftigen Sachen, einem auch sonst gelehrteren Richter löblich- und verantwortlicher, andere um Consult zu fragen, als ihme selbsten allein zutrauen, um die andern Leuten übelgefallende Præsumption sonderbahrer Geschicklichkeit zu entfliehen; Dann die eigene Complacenz ist der erste Grad zur Thorheit, wie dann die Hochlöbl. O. Oest. Regierung gemeiniglich bey erscheinenden Unformlichkeit des Processs, die Formalien zu rescribiren in Herkommens hat: dafern ihr diesen Sachen vorzustehen euch nicht getrauet, werdet ihr befehliget, hinfüro bey einem Rechts-Gelehrten euch Raths zu erholen, ꝛc. Inmassen dahin auch der 71. Tit. / 8. B., T. L. Ordn. zielet, nemlich, daß man in schwehren fürfallenden Malefiz- und Inzicht-Sachen bey andern Städt und Gerichten sich Raths erholen möge.

3 Die Rechtliche Consulta sollen von dem Richter, sofern selbiger gelehrt, denen Beysassen genugsam verdollmetscht werden, damit die Beysäß die Umstände der Schrifft wol verstehen, dann theils Rechts-Gelehrte pflegen ihre Consulta mehrist in Latein zu verfassen, da selbige doch, ausser der Allegaten, zu besserer Verständnuß so viel als möglich, Teutsch abgeben werden sollen, sonderlich wo eine der Rechten unerfahrne Obrigkeit sitzet.

4 Da nun alles abgelesen worden, ist ein Richter nach Tyr. L. Ordn. bemüßiget, von denen Beysassen und Geschwornen, und zwar von jedem besonders, das Votum offentlich abzufordern; so der Gericht-Schreiber ad Protocollum nehmen muß, wann nun alle 12. Vota eingeholt worden, soll ein Richter, welcher von Tyr. L. Ordn. nicht urtheln, sondern nur die Urthel zusammen tragen muß. Tyr. L. Ordn. 8. B., Art. 72. Weiters proponiren, wie daß aus denen eingeholten Votis erscheine, daß die mehrere Stimmen dahin gehen, daß der Delinquent, &c Da aber die Vota in zwey Theil gleich falleten, ein Theil strenger, der ander Theil milder wäre, muß der Richter dem milderen Theil beyfallen, und also durch seine Person die Majora geben; dabey es dann sein Bewenden; gedunckte aber den Richter, daß kein Theil dem Rechten gemässe Vota abgeben hätte: Ist er nicht schuldig ein- oder anderm Theil beyzufallen, sondern er kan den gantzen Verlauff Hochlöbl. Regierung gehorsamlich überschreiben, und weitern gnädigen Bescheid darüber erwarten. Tyr. L. Ord. 8. B., Art. 72.

Theils Orten, wann die Vota gar nicht zusammen gehen, ist Herkommens, und gebräuchig die Assessores das andere und dritte mal anzufragen, und zu sehen, die die Assessores auß neuen Rationen, so ein und anderer Assessor vorbringt, zu vernünfftigem Schluß und Majora gebracht werden mögen, so auch diß Lands practicirt werden kan. Dann ein Gescheider verändert seine Meynung, so offt er eine bessere Ration zu der Veränderung ergreifft, da nun die Majora richtig, soll der Gericht-Schreiber das Malefiz- oder Inzicht-Urthel verfassen

verfassen, zumalen selbiges ablesen; Hierauf muß der Richter weiters die Beysassen auf den Eyd, einen nach dem andern anfragen: Ob das Urtheil recht aufgesetzt, und ob er vermeine, daß die Ubelthat von Rechtswegen also zu straffen seye? worauf der Beysaß beyläuffig antworten kan: Ja, es seye das Urtheil recht verfaßt, und zur Abstraffung der Ubelthat nach aller fürgebrachten Handlung denen
1 Rechten gemäß. Andere Formalia seynd in Art. 92. & 93. Carol. V. zu finden, so aber in essentia gleich, wie dann jedes Urtheil erster Hand geschrieben und aufgesetzt, hernach allererst abgelesen werden muß, L. 2. & 3. C. de Sent. ex Brevi. recit. Vant. de null. ex Defect. Proceſſ. n. 69. und
* zwar von dem Richter selbsten. Gloss. in c. fin. 1. de re Jud. in 6. Wiewolen de Consuetudine nur der Gericht-Schreiber solches abzulesen pfleget. Clar. q. 93. n. 1.

Wann nun die Umfrag beschehen, ist in denen Gerichten, die ihre Processus ad Revisionem, Hochlöbl. Regierung einschicken müssen, vonnöthen, daß der Proceſs sauber geschrieben, mit seinen Numeris belegt, demselben das Urtheil eingetragen, jedoch die Formalia actum & publicatum aus Unachtsamkeit nicht beygeruckt werden, sondern allein actum ut supra. Dann vor einlauffender Gerichtlichen Revision ist der Ter-
6 minus Publicatus außzulassen; Und endlich legt man den inrollirten Proceſs mit allen Schrifften und Numeris dem einschickenden unterthänigen Bericht bey: Die Practica dißfalls ist nachfolgende:

Actum.

Den Tag, ꝛc. Monat, ꝛc. Jahr, ꝛc.
Auf der Stadt Raths-Behausung.

Coram.

N. N. der Namen deß Richters.

In Beysaß:

Die Namen der 12. Beysassen: Als auß dem Stadt-Rath, und hernach der 6. auß dem Gericht, jedoch mit Unterschied deß 1. Tit., 8. Buchs, Tyr. L. Ordn.

Protocollist.

N. der Namen deß Gericht-Schreibers.

Herr Richter proponirt denen 12. versammleten Rechts-Sprechern, was gestalten der gegen dem Inliegenden N. N. ex officio formirte Malefiz-Proceſs in puncto Homicidii nunmehro in allen erforderlichen Puncten zu End gebracht worden seye, stehe also die Sach nunmehro in deme, daß dem Delinquenten seinem Verbrechen nach ein rechtmäßiges Urtheil außgesprochen werde; Zu welchem End aber denen Beysassen belieben wird, den gantzen Proceſs, und dessen Innhalt, deß Delinquenten eingewendte Defensions-Schrifft und Consult ablesend, zu vernehmen seye, worauf der Proceſs durch mich Land-Gericht-Schreibern abgelesen worden.

Vor Außfällung des Urtheils aber hat Herr Richter diese bey der Bestättigung zugegen geweßte Gezeugen und Geschworne angefragt: Ob nicht wahr seye, daß der Delinquent

seine Bekandtnuß mit leiblichem Eyd den dato, ꝛc. in ihrer Gegenwarth bestättigt habe, wie es in Processu einkomen? Worüber die bey der Bestättigung gegenwärtig-geweßte Gezeugen, solches also uñ nicht anderst zu seyn offentlich bekennet haben; Nach welch erstatteter Gezeugnuß von denen versammleten Rechts-Geding, auf ordentliche Umfrag hauptsächlich in Obacht gezogen worden.

1. Daß der Delinquent den N. umgebracht, und wegen eigentlicher Entleibung ex relatione medica constire.

2. Daß der Todschlag vorsetzlicher Weiß beschehen.

3. Daß er solchen gethan zu haben selbsten bekennet, die vorgegebene Trunckenheit nicht erwiesen, sondern vielmehr, die in Processu informativo abgehörte Gezeugen, nur von einem Rausch Meldung thun, so zu Verminderung der Ordinari-Straff nicht genug.

4. Daß die beschehene Vergleichung mit deß Entleibten Freundschafft der offentlichen Straff nichts benehme.

5. Diese seine gütige Bekandtnuß mit Eyd bestättiget.

6. Daß auf ein vorsetzlichen Todschlag die Straff des Schwerdts vorgesehen.

7. Und der Delinquent zu Verminderung dieser Straff kein erhebliche Ursach fürzubringen habe, als ist hierauf einhellig, oder per Majora dahin geschlossen worden:

Malefiz-Urtheil.

DAß N. N. wegen der an N. verübten, vorsetzlichen Entleibung mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingericht werden solle.

Actum ut supra.

Auß welchem Formular zu ersehen, 7
daß nach Umständ der That, erstlich die zu Außfällung des Urthels bewegende, hernach die vorgeschützte milderende Ursachen in Consideration gezogen, und vermeldt werden, warumen man zur Ordinari Straff zu schreitten, oder aus was Ursachen das Gericht zu Milderung der Ordinari-Straff veranlaßt worden seye: Es ist zwar nicht ohne, daß vermög gemeiner Rechten kein Richter verbunden, die causas moventes außtruckentlich dem Sentenz einzuverleiben. L. Properandum §. illi procul dubio Cod. de Judic.

Ja, man haltete einen Richter gleichsam vor unverständig, der die Ursachen dem Bescheid offentlich eintragete, damit, wann die Ursach nicht bastant, der Sentenz nicht unkräfftig, und zu allerhand Calumnien Thür und Thor eröffnet werde, wie dann die hohe Tribunalien nunmehro nicht im Gebrauch, einige Causam specialem denen Sentenzen einzutragen, sondern nur in genere auf reiffe Uberlegung, und aus erheblichen Ursachen die Formalia zu gebrauchen; Ja, wann ein Richter etwelche Special-Ursachen dem Sentenz einverleibete, ist rathsam, daß er die Clausul beysetze, aus welchen- und andern erheblichen Ursachen mehr, und dieses zwar in Burgerlichen Sachen; in

Cri-

Criminalibus aber seynd theils DD. der Meynung, daß die Ursach des Urtheils einzusetzen seye, als wegen bekandter, oder überwiesenen Todschlags, oder weilen selbiger aus den Actis für unschuldig erkennet worden. Clar. q. 93. n. 2.

* In Tyrol. Land-Rechten aber muß ein nachgesetzte Obrigkeit auch in Civil-Sachen die Ursachen der Urtheil in die Acta und den Processs eingentlich setzen; um wie viel mehrer in den Criminalibus als einer viel heicklern Sach; Tyr. L. Ordn. 2. B., Tit. 57. Nächst deme solle bey Außfällung des Urtheils nicht allein auf die Acta, sondern auch dahin gesehen werden, obwol der Inquisit in Wahrheit delinquirt habe, und dannenhero alle Umstände wol beobachten, dergleichen Exempel erzehlt Guaz. Def. 35. c. 1. n. 6. daß er einsmal einen Bauren von Spoletto, der eines Todschlags theilhafftig zu seyn, selbsten gütig bekennet, darumen nur auf die Gallee condemniren lassen, weil aus des Bauren furchtsamer Natur und andern Umständen, er in seinem Gewissen nicht recht versichert gewesen: ob der Bauer in Wahrheit der Entleibung theilhafftig wäre? wie dann nachgehends die Wahrheit sich erzeigt, daß der Bauer unschuldig gewesen; Solle man also die Ursachen des Urtheils recht untersuchen, ob sie ein unwidertreibliche Wahrheit nach sich ziehe oder nicht.

Wie nicht weniger ist zu beobachten, daß die Urtheil dergestalten abgefaßt werden, daß die Straff nicht höher oder schärpffer gegeben werde, als die Rechten und Statuta mit sich bringen, als zum Exempel: da einer wegen Unbedachtsamkeit, und ohne Gefährde verübten Todschlags, zum Schwerdt verurtheils würde; oder, da einer mit Confiscation seiner Güther gestrafft würde, da doch das Delictum die Straff der Confiscation nicht nach sich ziehet, dann dergleichen Urtheil seynd nichtig, und sollen nicht exequirt werden. Clar. q. 95. n. 4.

Da aber das Urtheil eine mindere Straff in sich haltete, als es von Rechts-wegen gebühret, auch keine erhebliche Ursach vorhanden wäre, die Straff dergestalten zu milderen, wäre ebenfalls das Urtheil nichtig und null. Scaccia l. 2. c. 1. & 2. n. 96.

Item, muß das Urtheil ein gewisse Straff in sich halten, und ist nicht genug, daß man sich auf das Consult, oder die Acta, oder das Statut, ohne determinirter Straff beziehe, wiewolen dergleichen Urtheil de Jure der Nichtigkeit nicht unterworffen wäre, Guaz. d. Def. 35. p. tot. Vant. de Nullit. ex Defect. Process. n. 103. Es seye nun ein arbitraria, oder sonst eine Ordinari-Straff zu dictiren, so solle und muß selbige jenigem Gebrauch nach außtruckentlich gesetzt werden.

Viel weniger solle man eine Alternativ gebrauchen, zum Exempel: daß der Delinquent entweders gehenckt, oder auf die Gallee geschickt werden solle, oder daß der Delinquent entweders auf 3. oder 4. Jahr verbannisirt 9

sirt werden solle, dann dergleichen Alternativ machen kein gewisse Straff, so eine Nichtigkeit nach sich ziehet. L. in Sent. ff. de re Judic. L. 3. C. de Sent. quæ si Cert.

10 Dann die Nichtigkeit eines Sententz ist so kräfftig, daß das Urtheil für kein Urtheil gehalten würdet. L. 4. §. condemnatum ff. de re Judic.

Und dannenhero, wann die Straff dem Delicto nicht proportionirt gefällt wird, muß auf Hochlöbl. O. Oest. Regierung anbefelch, von den nachgesetzten Obrigkeiten ein neues Urtheil verfaßt werden, dann ein nichtiges Urtheil erwachset nicht zu kräfften. Felin. in C. quoniam contra n. 25. & seq. de prob.

Als wie, wann das Urtheil ein Ungerechtigkeit und Boßheit nach sich ziehet, zum Exempel, da jemand zum Tod wäre verurtheilt worden, da er weder überwiesen, weder bekandtlich wäre, oder da jemand wegen eines Todschlags wäre verfällt worden, da doch die erschlagen seyn sollende Person lebendig hervor kommt; Item, da die vermeyntlich gestohlene Sach wiederum erfunden wird. Vant. de null. ex defect. Process. num. 126. & seq. vid. Guaz. d. l. c. 23. ad fin.

Dann in Criminalibus erwachset ein Verfäll-Urtheil niemal zu Kräfften, daß selbiges auf bessere Beweisung, oder erscheinender Wahrheit nicht wiederum aufgehebt werden möge, wann es gleich auch in Inzicht-Sachen auf ein Geldt-Straff angesehen wäre. Aretin in c. de his Crimini. n. 2. & 3. de accus.

Und endlich sollen die Rechtsprechere vor Außfällung ihres Urtheils, förderist auf die hauptsächliche Umständ Acht haben, als ob de Corpore Delicti constire? ob der Delinquent die Sach in Güte bekennet? ob er die eydliche Bestättigung abgelegt? oder da er torquirt worden? ob die Tortur aus genugsamen Ursachen, oder nicht übermäßig vorgenommen worden? ob die Bekandtnuß Rechtlich ratificirt worden? sodann, ob die Bekandtnuß richtig, wahrscheinlich, und keinem Tadel unterwürffig? oder ob er durch Zeugen überwiesen? ob dero Außsag klar, rund, gleichförmig von einem Ort, Zeit, That? ꝛc. was für Zeugen es seynd? ob es nicht pure Muthmassungen, sonderlich da es ein heimliches Laster, und keine andere Rechtliche Prob begangener Ubelthat vorhanden? was für gemeine und Special-Umstände, sowol zu Beschwehr- als Milderung der Straff in Processu ersichtlich? was sonsten ratione unrechtmäßigen Processus etwa aus Suggestion-Fragen, versprochenen Straff-Nachsehung, oder anderen unzuläßigen Mittlen erpreßt worden? In Summa, es müssen jede, auch die geringste Umstände reifflich bey Außfällung eines Urtheils auf die Wagschaale gelegt werden, damit ein rechtes Gott-liebendes, und aller Affection und Leydenschafft freyes Urtheil außgefällt werde, dann ein eintziger Umstand kan den gantzen Handel veränderen.

16. der

16. der Titul.

Von förderlicher Anstellung der Execution, und was bey der Execution zu beobachten?

Innhalt.

1. Die Execution ist zu befördern.
2. Wann selbige zu verschüben?
3. Von Ankündigung des Tods.
4. Wie der arme Sünder zu trösten.
5. Ob bey denen Leibes-Straffen die Ankündigung vonnöthen?
6. Practica des Executions-Tag.
7. Von Begräbnuß der Exequirten / oder sich selbst erhenckten Cörpers.
8. Ob die Anatomia zulässig?
9. Von den Ferien / ob sie die Execution verhinderen?
10. Von wunderlichen Zufällen bey der Execution.
11. Von jählinger Freyheits-Suchung.
12. Von andern Umständen vorschützender Heil. Weyhen / Unschuld / ꝛc.
13. Ob die Nullität des Processs durch die letzte Tagsatzung aufgehebt werde?

1 WAnn der zur gnädigen Revision eingeschickte Processs zurück einlaufft, und dem Gericht auferladen wird, das geschöpffte Urtheil gebührend vollziehen zu lassen, solle man mit förderlicher Anstellung des Executions-Tag nicht feyren, dann durch unnothwendige Verschübung der Execution gibt man den Gefangenen Anlaß zu allerhand Gedancken, wie er etwa mit der Flucht sich salviren, wie er dem schmählichen Tod entfliehen, und sich selbsten hinrichten möge, ja die Zuwart auf bevorstehenden Tod, ist ein härtere Pein als der Tod selbsten. L. cum Reis. 18. C. de pœn. l. 5. Cod. de custod. reor.

Zu geschweigen, daß wegen Verschübung der Execution, die Atzungs-Unkösten sich von Tag zu Tag vermehren, und endlich die Keychen, so nur zur Verwahr dienen soll, in eine Abstraffung des Gefangenen außschlage. L. 8. §. 9. ff. de pœn.

Sonderlich aber im Fall der Landes-Verrätherey, oder andern abscheulichen Lastern, dann damit das Ubel nicht von Tag zu Tag mehr einschleiche, und dem gemeinen Mann ein sonderer Schröcken eingejagt werde, sollen erstlich die Urheber, daß die Mit-Gespän auf einen Tag justificirt werden. Carpz. p. 3. q. 137. n. 10.

Solle dannenhero mit förderlicher Ansetzung des Executions-Tag nicht gefeyrt werden, ausser etwelchen Fällen. Als

Erstlich: da auf den bereits wegen 2
begangener Ubelthat condemnirten Delinquenten, ein noch schwehrere neue Ubelthat sich hervor thut. L. 11. §. Celsus. ad L. aq.

Wie dann auch Oldekopp. Obs. 22. tit. 5. eröffnet, daß etwelche Condemnirte mit Fleiß zu Verhinderung der Execution vorgeben: sie hätten an diesem oder jenem weitentlegenen Ort ein schwehres Delictum begangen, deme doch biß zu Erholung der Wahrheit zu zuwarten ist.

2. Da bey vornehmender Execution ein Aufstand unter dem Volck zu besorgen wäre, auf solchem Fall müßte man die Execution auf gele-

gentlichere Zeit hinauß verschüben. Carer. in Pract. Crim. tit. de homicid. n. 16.

Wiewolen jezuweilen wegen Ungedult des gemeinen Pövels die Execution, so sonsten noch zu verschüben wäre, beschleuniget wird.

3. Da der Delinquent in Rechnungs-Sachen begriffen, damit andurch dem andern Theil kein schwehres Præjudicium wegen ermanglender Richtigkeit zugefügt werde, kan man eine kleine Zeit zuwarten, so viel zu Formirung der Rechnung vonnöthen L. 1. C. de Bon. Proscript.

Ausser es wäre der andere Theil selbsten in mora, oder es wäre eine Sorg des Außkommens. Jul. Clar. §. ult. q. 97.

4. Da das Urtheil wider einen Unschuldigen abfliessete, oder gar zu scharpff wider Recht eingericht wäre, solle eine nachgesetzte Obrigkeit, nicht allein ein- sondern zwey- und dreymal um Milderung des allzuscharpffen Urtheils anhalten. Guaz. Def. 38. c. 3. n. 2 Clar. q. 97.

Dann ob zwar ein Landes-Fürst die Ungnad in dergleichen Fall trohete, wären doch GOttes Gebott mehrers zu förchten, dessen Ubertrettung die ewige Pein nach sich ziehet. Oldekopp. Obs. 6. tit. 5.

5. Damit die Beyhelffere und Complices nicht allein erfragt, sondern auch zu besserer Erforschung der Wahrheit confrontirt werden mögen, in solchem Fall wartet man mit Vollstreckung der Execution, so lang Hoffnung ist, daß die anderen Mitgespanen betretten werden mögen, oder wenigst biß die Anwesende in Bann- und Acht erklärt worden seyn.

Sonderlich aber hat diese Lehr statt in Delictis Carnis, als Sodomitterey, Ehebruch, ꝛc welcher Delictorum Corpus alsdann erst bewiesen wird, wann beede Personen vorhanden, und die Ubelthat bekennen, dann einer allein, wiewol er bekänntlich, kan in Abwesenheit des anderen Mittheils mit der Ordinari-Straff nicht belegt werden, wovon aber im andern Tractat, im Titul des Ehebruchs, das mehrere zu lesen. Carpz. p. 2. q 60.

6. Da die condemnirte Person grossen Leibes wäre, alsdann ist nicht allein die Zeit der Geburth, sondern auch die nach Landes-Art gebräuchige Kindbeth-Zeit zu erwarten. L. 3. ff. de pœn. l. 18. ff. de stat. hom. Jul. Clar. q. 97. n. 5.

Wann gleich dem schwangeren Weibsbild nur ein Leibes-Straff zu erkennt worden wäre, dann eine schwangere Person, kan nicht torquirt, ja gar nicht terrirt, oder mit der Tortur erschreckt werden, damit die Geburth nicht zu frühzeitig beschehe, sodann, damit wegen gäntzlichen Benehm- oder Verminderung der Mütterlichen Gespinn, dem noch zarten Kind kein Schaden zugefügt werde, gestalten in solchem Fall die dictirende Leibs-Straffen, nach vollstreckter Kindbeth-Zeit dergestalten temperirt zu werden pflegen, damit dem Säugling von der Nahrung kein Abgang seye.

Inglei-

Ingleichem da eine Weibs-Person erst auf den Tag der Execution sich schwanger zu seyn anrühmete, und die Sach nicht unmöglich wäre, müßte entweders der Zeit zugewartet, oder die Inspection zweyer Heb-Ammen vorgenommen werden, dero Relation dann zu glauben ist, wiewolen besser beschehete, da man der Zeit so lang zuwartete, biß man sicher weißt, ob die Bettel schwanger seye, oder nicht. Carpz p 3. q. 137. n. 24.

7. Auß gleicher Ration wird die Execution einer Leibes-Straff aufgeschoben, biß der Delinquent, so etwa gar schwach und kranck ist, zu mehrern Kräfften kommt, damit nicht aus einer Leibs- ein Todes-Straff hervor breche. Idem d. l. n. 31.

* Aber da eine Lebens-Straff zu vollziehen, solle man mit einem Krancken ehender eylen, als zuwarten, damit die Execution vollstreckt werden mögen. Id. d. l. n. 38.

8. Da der arme Sünder nicht beichten, noch das Heil. Sacrament nehmen will, auf solchen Fall muß man etlich Täg Verzug halten, um zu sehen: ob der arme Sünder durch geistliche Mittel zu Bekehr- und Bereuung seiner Missethat, auch Verzeihung seiner Feinde gebracht werden möge, da aber nichts erklecken will, kan er seiner Halßstärrigkeit, unerachtet exequirt werden; dann sonsten würde ein jedwederer auf solche Weiß der Execution zu entgehen suchen, wordurch die Laster ungestrafft verbleibeten, so nicht zuläßig. L. 51 ff. ad L. aquil. Oldekopp. Obs. 20. t. 5.

Auß diesen, und andern vorfallenden möglichen Ursachen, ist mit Ansetzung des Executions-Tag innzuhalten.

Da aber keine dergleichen Ursachen zu Verschübung der Execution vorhanden, solle man den armen Sünder, sofern er vom Leben zum Tod hinzurichten, die Eröffnung des Urtheil 3. Tag vor der Execution thun, und den Tod durch den Bann-Richter ankündigen lassen; Wiewolen theils Criminalisten vermeynen, daß es am füglichsten durch Geistliche beschehen solle, darwider aber die Canonisten von nein sagen, wenigist aber ist dieses zu mercken, daß der Richter die Anstalt mache, daß gleich nach angekündigter Todes-Straff, die Geistlichen den Delinquenten besuchen, mit Geistlichem Trost speisen, die wenige Zeit seines Lebens vorstellen, selbigen zu Bereuung seiner Sünden anmahnen, und das jenige verrichten, was ihr Amt erfordert. Ord. Crim. Carol. V. art. 79. 3 *

Auf solche Ankündigung des Todes, ist der Delinquent in eine feinere Stuben zu setzen, und eine Wacht aufzustellen, hierzu sollen Lesens-kündige Personen erwählt werden, die dem Delinquenten in Abwesenheit der Geistlichen mit Trostreichem Lesen, und Ermahnungen erquicken können. 4

Wie nicht weniger solle man den armen Sünder, den Tag vor der Execution mit dem H. Sacrament versehen, auch zu dessen mehrerer Aufmunterung mit besserer Kost und

Tranck tractiren lassen; jedoch ist ihme nur so viel Wein zu geben, damit selbiger die Angst in etwas vertrucken, nicht völlig aber ertrincken oder sincken möge. Matth. Stephan. ad art. 79. Ord. Crim.

Das Sacrament der letzten Oelung aber ist nicht zu administriren. Clar. q. 99. n. 3. in fin.

Ja, wann gleich das Fürstl. Mandat außweisete, daß man den Delinquenten alsobalden nach Einlauffung des Befehls hinrichten lassen solte, ist ihme dannoch so viel Zeit zu vergönnen, daß er seine Sünden beichten, und das Heil. Sacrament geniessen möge.

5 Da aber nur eine Leibes-Straff vollzogen wird, braucht es keine Ankündigung, dann dergleichen Straff kan selbigen Tag, als mans dem Delinquenten zu wissen macht, vollzogen werden, wie es ohne dem wissend ist, wiewolen auch dißfalls theils Orten offentliche Solemnitäten gebräuchig seyn.

6 Da nun der endliche Gerichts-Tag angeschienen, ist im Land Tyrol nachfolgender Gebrauch, daß der arme Sünder durch zwey Geistliche begleitet, von den Gerichts-Dienern aus der Keychen entweders vor das Rath-Hauß, oder allwo der Pranger stehet, offentlich gestellt werde, darnach wird durch einen Land-Gericht-Schreiber, oder dessen Substituten, in Gegenwarth des Bann-Richters, des Delinquenten Missethaten, so viel ohne offentliche Aergernuß seyn mag, samt dem außgefallenen Urtheil herab gelesen: Nach diesem spricht der Bann-Richter, zum Nach-Richter, du hast angehört, was für Urtheil über diesen armen Sünder außgefällt worden, ich gebiete dir bey deinem Eyd, daß du dieses gegebene Urtheil getreulich vollziehest; hierauf ist der Stab zu brechen, und gibet der Gerichts-Diener den armen Sünder dem Nach-Richter über, der den Delinquenten, daß er ihme das jenige, was der gnädige Befehl an ihme zu vollziehen auferleget, verzeihen wolle, zu bitten im Brauch hat.

Nach gebrochenem Stab pflegt der Bann-Richter sich zu Pferdt zu begeben, und der Richtstatt zu, vor dem armen Sünder zu reuten, und da der arme Sünder alldahin kommen, muß der Bann-Richter offentlich entweders selbsten, oder durch den Gerichts-Diener außruffen lassen, von Obrigkeits-wegen bey Leib und Guth zu gebieten, dem Nach-Richter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihme mißlünge, nicht Hand anzulegen.

Nach vollbrachter Execution pflegt der Nach-Richter dem Bann-Richter zu fragen: Ob er recht gericht habe? darauf gibt der Bann-Richter zur Antwort, hast du gericht, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben; oder da es liederlich zugangen, kan der Bann-Richter sagen: du hast nicht gericht, wie es Urtheil und Recht mitgebracht, und bleibt dir die Straff bevor, wie dann wegen nachläßiger und culpo-

ser

ser Verrichtung der Freymann mit Lands-Verweisung, oder anderer Straff nach Beschaffenheit der Umständ gestrafft werden mag. Carpz. p. 3. q. 138. n. 67.

Und dieses seynd die Ceremonien im Land Tyrol; Jedoch ist dißfalls an allen Orten der alte Gebrauch zu halten, und da die P. H. G. Ordn. Carol. V. introducirt, derselben nachzugeleben, als welche keinem Ort die alte Gewohnheit dißfalls benimt.

7 Ingleichen werden die Cörper, der mit dem Schwerdt hingerichten Delinquenten nach unterschiedlicher Gewohnheit ein und anders Ort zu Erden bestättiget, dann nach ausgestandenem Urtheil solle man dem Cörper die Begräbnuß vergonnen. C. quæst. 13. q. 2. Clar. q. 100. n. 1. sonderlich da der arme Sünder Reu und Leyd offentlich erzeigt hat.

Der Aufgehenckten, item auf das Rad gelegten Cörper ist niemand erlaubt herab zu nehmen, und ohne Obrigkeitlich Vorwissen zur Erden zu bestättigen. L. 1. §. fin. ff. de Cada. punit.

Wiewolen die mit dem Schwerdt gerichte, und auf das Rad gelegte Cörper jezuweilen nur 2. oder 3. Tag ligend gelassen werden. Guaz. Def. 38. c. 7. n. 1.

Ingleichem wird dem jenigen Cörper, so sich in der Keychen selbst umgebracht, wann es auch gleich aus Furcht bevorstehender Straff beschehen, keine offentliche Schmach angethan, es wäre dann, daß der Abgestorbene bereits condemnirt, oder ein abscheuliches Laster bekennt hätte, alsdann könte gleichwol der Cörper offentlich verbrennt werden. Guaz. Def. 38. c. 6. n. 3.

Ob aber eine geweyhete Erden zu verstatten, oder den Cörper durch den Scharpffrichter bey der Nacht zu verbrennen, oder unter den Galgen zu vergraben seye, ist ein Unterschied zu machen: ob die Umständ eine Desperation nach sich ziehen? oder, ob es aus Aberwitz und höchster Melancholey beschehen: gemeiniglich aber, weilen die Geistlichkeit zur Bestättigung in die geweyhete Erden nicht zu vermögen; auch die Nachbarschafft dessentwegen aus einem Aberglauben das hohe Wetter und Hagel beförchten, werden gemeiniglich dergleichen Cörper durch den Nachrichter bey der Nacht begraben, in welchem Fall incidenter zu wissen, daß keineswegs dem Nachrichter das jenige in einem Hauß zuständig seye, was er mit seinem Schwerdt erlangen möge; dann er hat seinen bestimmten Lohn, ja so gar die Kleidungen solle man nach Lehr Bartoli in l. divus de bonis damnat. verkauffen, und zu nothwendigen Gerichts-Außgaben anwenden. Wiewolen dessentwegen der Gebrauch jedes Orts zu beobachten ist. Clar. q. 100. n. 4.

8 Ob aber die Cörper denen Medicis, Barbierern, zu der Anatomi und Zergliederung, als wordurch dem gemeinen Wesen wegen erfahrender mehrern Wissenschafft viel gelegen, mögen überlassen werden, lehren die Doctores, daß einer nachgesetzten

Obrigkeit nicht zuläßig ohne Obere
* Erlaubnuß und Vorwissen der Freundschafft den Cörper der Anatomiæ zu untergeben, ja theils DD. wollen, daß man den armen Sünder vor dessen Tod darumen ansprechen solle. Clar. q. 100. n. 2. Guaz. Def. 37. n. 8.

* Im Fall zugelassener Anatomiæ aber, seynd die Aertzte schuldig, für den Abgestorbenen Allmosen zu geben, und andere gute Werck zu verrichten. vid. Guaz. d. l.

9 Nicht weniger ist zu wissen, daß keine Execution von gemeinen Rechten an einem Feyertag, es seye ein zu Ehren GOttes, und dessen Heiligen gebottener- oder nur ein zu Nutzen der Menschen eingesetzter Feyertag, könne vollzogen werden. L. si feriatis ff. de Feriis.

Wiewolen von gemeiner Gewohnheit ausser von Christlicher Kirchen gebottener H. Feyertag, an den Gerichtlichen Feri Zeiten die Execution gar wol und ohne Difficultät kan vorgenommen werden, dann die Execution soll nicht verschoben werden. Clar. q. 97. n. 6.

Und ob zwar von gemeinen Rechten wider die abscheuliche Mörder auch an H. Feyertägen ohne Unterschied die Execution beschehen kan. Guaz. d. 38 c. 5. n. 1.

* So lehret doch Clarus d. l., daß die Execution, als ein abscheuliche Sach auf einen andern Tag zu ver-
10 schieben löblicher seye; Ubrigens ist der verschiedenen zweifelhafften Fürfallenheiten, so sich am Tag der Execution begeben mögen, nicht zu vergessen; Als erstlich: Wann der Scharpffrichter den Kopff nicht abhauen kan, oder der Strick nicht haltet, zerbricht, der Maleficant lebendig herab fallet, daß er unbeschädigt aus dem Feuer heraus gehet, ꝛc. In diesen Begebenheiten lehren die DD., dafern die Sach gleichsam übernatürlich, und miraculoß zu seyn scheinet, solle man mit der Execution innhalten, und der Sach ferners nachsuchen, sonderlich da der arme Sünder an *
dem Gerichts-Tag sich vor unschuldig öffentlich außgeruffen. Clar. q. 98. Guaz. Def. 38. c. 3.

Wie dann in Favour deß armen Sünders die Entledigung für miraculos præsumirt wird. Alciat. de præs. req. 3. p. 44. n. 6.

Da aber die That offenbar, der arme Sünder die That geständig, solle man sich eines Fehl-Streichs, oder gebrochnen Stricks-halber nicht irren lassen, sondern das Urtheil cum effectu vollziehen lassen, das ist, vom Leben zum Tod, weilen dißfalls viele menschliche Boßheiten sich untermengen können; und lehret Guaz. d. l. n. 3. daß in der Stadt Asculi mit einem Delinquenten der Strick gebrochen, es habe aber der Richter befohlen, man solle den Strick doppelt nehmen: alsdann hat das Miracul aufgehört, und seye der Delinquent natürlich hangen geblieben; Jedoch mit diesem Beysatz, daß wofern die Malefiz-Person, die sonsten eines guten Muths gewesen, nicht überwiesen, sondern wegen ausgestandener *
Tortur-

Tortur- oder aus dero Furcht die Bekandtnuß gethan hätte, und dergleichen Casus sich zutragete, solle eine vorgesetzte Obrigkeit die Execution verschieben, den Verlauff untersuchen, und alles zu fernerm Bescheid der hohen Obrigkeit überschreiben.

11 Item ist acht zu geben, daß der arme Sünder nicht jählings in ein Kirchen oder Freyhof einen Absprung nehme, und sich also entledige, dann wann das Delictum die geistliche Freyheit zu geniessen fähig, konte selbiger nicht mit Gewalt, noch von einem Geistlichen, der das H. Sacrament tragt, hindangezogen werden. Clar. d. 30. vers. Scias tamen 22. & seq.

12 Gleichen Gewalt gibt man den Herrn Cardinälen, wann selbige einem armen Sünder begegnen, und etwas auf selbige legen; Item, da der Delinquent sagete: Er hätte die Ordines, wäre Geistlich, &c. Dann mit dergleichen Person müßte förderist vor geistlicher Obrigkeit die Untersuchung beschehen; Da aber der Delinquent sagete: Er hätte sich verlobt geistlich zu werden, dergleichen Gelübd hindert nicht, daß die Execution nicht vollfährt werden solle. Clar. d. l. 98. n. 4.

Wie nicht weniger, da der Delinquent an dem Tag der Execution sagete: Er sterbe einmal unschuldig, es geschehe ihme vor GOtt und der Welt unrecht, oder da der arme Sünder dem Geistlichen in der Beicht eröffnete, er seye unschuldig, wolle aber viel lieber sterben, als einen neuen Process, oder anderwärtige Tortur außstehen; dann dergleichen Umständ ist ein Geistlicher der Obrigkeit zu hinterbringen verobligirt. Brunnem. c. 10. de execut. Sent.

In diesen Fällen ist nach Lehr der Doctoren nothwendig, daß die Revocation des Delinquenten angenommen, die Execution, wann selbige auch zu Verhinderung der Execution objicirt worden zu seyn, muthmaßlich wär, gleichwol aufgeschoben, die Sach de novo samt den Ursachen, und einwendenden Umständen gründlich untersucht, und weitere Raths-Pflegung eingeholt werden solle, damit man sehen möge, ob mit beständigem Grund das Urtheil zu vollziehen, oder eine Extraordinari-Straff zu erkennen, oder der Inquisit gäntzlich zu absolviren seye. Blumlach. ad art. 91. Const. Carol. V. 13

Und wird in diesem Casu Carpzovius als der p. 3. q. 126. n. 63. & seq. lehret, daß des Inquisiten Laugnen unerachtet, das Urtheil vollzogen werden möge, dafern von gethaner Bestättigung der Bekandtnuß in Actis constirt, oder die Assessores an Orten, allwo ein formliches solennes Halß-Gericht gehalten wird, von beschehener Bestättigung Zeugnuß geben; von seinem Widersager nemlich dem Oldekopp. decad. 2. q. 5. mächtig herdurch gelassen, wie dann viele leydige Fälle von DD. erzehlet werden, die doch, wann der revocirende unschuldige Inquisit am letzten Tag wäre gehört worden, unterblieben wären.

Eben-

Ebenfalls wird Carpzovius weiters von denen DD. sonderlich dem Oldekopp. decad. 2. q. 4. n. 24. & n. 6. widerfochten, da er vorgibet, daß durch Haltung des solennen Halß-Gerichts auch die in Processu inquisitorio eingeloffene Substantial-Fehler geheilet und aufgehebt werden, dann die Substantial-Defect, als da die Zeugen nicht beeydiget, die Tortur ohne genugsamen Indiciis angethan, Interrogatoria Suggestiva beschehen, die Defension abgeschlagen, ꝛc. werden durch Haltung eines hohen Halß-Gerichts nicht gereiniget, sondern der Proces ist und bleibt null. Blumlach. ad Art. 98. Carol. V.

---

17. der Titul.

Von deß Delinquenten zurückgelassenem Guth oder Testament.

Innhalt.

1. Von Publication der Delinquenten Vermögen.
2. Ob ein Condemnirter ein Testament aufrichten könne?
3. Item/ ein Flüchtiger/ und in Bann- und Acht-verfällter?
4. Von Tyrolischem Landes-Gesatz.
5. Ein Condemnirter kan noch erben.

1 Gleichwie denen neuerlichen Rechten nach, das Vermögen des Hingerichten nicht publicirt, oder confiscirt, sondern dem nächsten Befreundten, ausser in dem Laster der verletzten Majestät, der Ketzerey, ꝛc. Auth. Bona. C. de Bon. proscript. C. cum secundum. de hæret. in 6. oder dafern auf ein- oder anderes Delictum ein besonderes Lands-Statutum wäre gesetzt worden. Art. Crim. Carol. V. 218. undisputirlich vorbehalten werden; Also lehren die DD., daß vermög gemeiner Rechten, keiner so zum Tod verurtheilt worden, nach der Damnation ein Testament aufrichten möge. Vasq. Cont. illust. c. 96.

Dann wann gleich die Servitus pœnæ, das ist, die Dienstbarkeit der Straff von neuen Rechten aufgehebt worden. Novell. 22. c. 8. Auth. sed hodie. de donat. inter virum & uxorem.

Nichts desto minder bleibt einem 2
Condemnato und Verurtheilten die Verliehrung der Stadt und Freyheit über, ein diminutus capite aber, oder der dergleichen verliehrt, kan kein Testament machen. §. alio autem modo 4. Inst. quib. mod. Testamenta infirm. Ja, wann es gleich vor der Condemnation wäre aufgesetzet worden, würde doch das Testament durch die Condemnation unkräfftig. L. si quis filio §. irritum ff. de injusto rupto &c.

Zudeme ist die Publication des Vermögens nur in Utilität der nächsten Befreundten aufgehebt worden, welchen aber die Hæredität gar leichtlich benommen werden könte, dafern dem Condemnato ein Testament aufzurichten erlaubt wäre. Zoes ad ff. tit. qui Testam. facere possunt. n. 11. und wann gleich zu milden Sachen das Testament angesehen wäre.

wäre. Clar. §. Testamentum. q. 2. n. 6.

Item, da ein Condemnirter sich aus der Keychen flüchtig gemacht hätte, könte er doch über seine in der Jurisdiction gehabter Gefangenschafft liegende Effecten kein Testament verfassen. Clar. §. Testam. q. 21. n. 2.

3 Ein in Bann- und Acht-erklärter Delinquent aber, kan ein Testament richtig verfassen lassen, und gilt selbiges so lang, biß er betretten, und wegen seines Delicti condemnirt worden; dann die Condemnation ist in Teutschland wider die Anwesende nicht gebräuchig. Clar. §. Testam. q. 21. n. 4.

* Und dieses zwar von gemeinen Rechten, sonsten aber von der Gewohnheit zu reden, werden an unterschiedlichen Orten die Condemnirte zu Verfassung eines Testaments, ausser es wäre um die Publication des Vermögens zu thun, zugelassen. ut Carpz. p. 3. q. 135. n. 22.

4 Ist also hierinnfalls jedes Lands-Observanz zu beobachten, in Tyrol, wann die Formalia tit. 3. lib. 3. beobachtet werden, nemlich, es möge ein jede freye ꝛc. würde ebenfalls folgen, daß weilen durch die Condemnation die Libertas & Civitas verfället; ein Condemnatus kein Testament zu machen befugt seye, wann anderst die nächste Erben darwider streitten wurden.

Ob aber ein Condemnatus ein Contractum unter den Lebendigen celebriern könne, sagt Carpz. p. 3. q. 135. n. 12. von Ja, dann die Servitus pœnæ seye aufgehebt, also stehe dem Condemnato noch bevor, ob er contrahiren wolle oder nicht, es stünde aber de Jure ebenfalls im Weg, daß die Servitus pœnæ nur in so weit aufgehebt worden seye, als es denen nächsten Befreundten schädlich. Zoes. d. l.

Also wann dergleichen Contract den nächsten Erben schädlich, solche de Jure keinen geringen Anstoß haben würden; Herentgegen aber könte ein 5
Condemnatus einen Erben abgeben, und die Erbschafft auf seine Erben transferiren, dann dieses ist denen Erben vorträglich. L. quod favore 6. C. de leg. Schneid. Inst. de Hæred. quæ ab intest. rubric. de Successione Fisci n. 13.

---

18. der Titul.

Von den Unkösten/ so über Formirung deß Criminal-Processs einlauffen.

Innhalt.

1. Wann der Inquisit den Unkosten zu bezahlen habe?
2. Ob ein Absolvirter in die Unköstен verfällt werden könne?
3. Ob die Erben des exequirten Delinquentens wegen der Unköstен zu conveniren?
4. Unterschied der Unköstен.

IN Tyrolischer Lands-Ordnung findet man hievon den 56. Titul, 8. Buchs, allwo gesagt wird, daß der über 1
eine

eine hingerichte Malefiz-Person erloffene Unkosten, halb aus Herrschafftlichen Mittlen, halb aber von des Delinquenten Vermögen hergenommen werden solle; da aber ein Delinquent kein Vermögen hat, muß der Unkosten von der Herrschafft bestritten werden. Nach heutiger Gewohnheit aber, wird der Unkosten über die formirende Criminal- und Malefiz-Procels von des Delinquenten Vermögen völlig hergenommen, also daß ob non usum & observantiam contrariam, der allegirte 56. Titul nicht mehr practicirt wird.

2 Da aber ein Delinquent seine Sache dergestalten außführet, daß er für unschuidig erkennt und absolvirt werden muß, solle bey Abfassung des Absolutions-Urtheils von denen Beysassen und Rechts-sprecheren in Erwegung gezogen werden: ob der Absolvirte zu vorgekehrter Inquisition oder Gefängnuß, wegen seines üblen Beruffs, ungeschickten Wesens, oder Troh-Worten genugsame Ursach gegeben habe, gleichwie in den Civil-Procels wegen ein und anderer Umständ die Compensation, oder Condemnation der Unkosten erkent werden kan. Tyr. L. Ordn. 8. B., art. 77.

3 De Jure Civili, und sonderlich nach Lehr Carpz. p. 3. q. 138. item, Blumlacher ad art. 204. Carol. V. wäre von einem mit würcklicher Tod- oder Leibes-Straff abgestrafften Delinquenten keine Ersetzung der Unkösten abzufordern, noch des hingerichten Erben dessenthalben zu conveniren; dann ob man vermeynen dörffte, weilen die verübte Missethat des peinlichen mühsamen Procels Ursach ist, einfolglich von dem Verursacher erstattet werden sollen, so ist aber diese Ursach, als die verübte Missethat durch die offentliche Tod- oder Leibs-Straff genugsam gebüßt.

Zudeme ist ein Delinquent nicht schuldig, bey angefangenen Inquisitions-Procels, alsobald die That zu bekennen, und damit den Procels zu verkürtzen, dann einem Delinquenten ist erlaubt, auf alle Weeg sein Leben zu erretten. L. 1. ff. de bonis eorum qui ante Sententiam, &c.

Uber das, wurde die Leib- oder Lebens-Straff, durch Bezahlung der Unkösten gedoppelt, ja die Befreundte und Erben, so anvor genugsam affligirt, und betrübt seyn, mit neuen Schmertzen angefüllt.

Wie nicht weniger ist wissend, daß in denen Formal-Worten der Urtheil, allwo eine Todes-Straff dictirt wird, des Unkosten niemals gedacht wird, gestalten ebenfalls die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung die Unkösten nur in denen Urtheilen, dardurch das Leben nicht abgesprochen wird, nach Beschaffenheit der Umständen nicht zu vergessen befihlt. N. Oest. L. Ordn. Art. 47.

4 Die Unkösten aber so über Formirung der Defensional-Schrifft, Copien des Procels, anbegehrten Consults ergehen, mögen von dem, auch zum Tod verurtheilten Delinquentens ruckgelassenen Vermögens her-

dann

dann genommen werden. Conſt. Carol. V. art. 47.

Item, da es nicht an Blut, Leib oder Leben gehet. Id. art. 119. Da aber der Delinquent nichts in Vermögen, iſt die Lands-Fürſtliche Herrſchafft den Criminal-Unköſten zu ertragen, ja dem Delinquenten ſelbſten auf eigenen Unkoſten die Defenſionales zu procuriren bemüßt. Jul. Clar. l. 5. §. ult. q. 99. n. 5.

Und ſollen die Gerichts-Herrſchafften an End und Ort, allwo ſie dergleichen Onera außzuſtehen haben, die Unköſten nicht anſehen, und deſſentwegen das Ubel ungeſtraffter laſſen, ſondern gedencken, daß ſie der Herrſchafft auch zu genieſſen haben.

Aber an theils Orten, da die Unterthanen, das ſo genannte Hencker-Geldt hergeben müſſen, ſo doch wider das gemeine Recht iſt, ſolle man denen Unterthanen ein mehrers nicht, als was ſie don Alters ſchuldig, auflegen, noch von einem Caſu etwas begehren, von welchem ſie doch nichts zu geben ſchuldig.

Als da eine Gemeinde nur ſchuldig wäre, die Unköſten zu bezahlen, wann ein Maleficant zum Tod gerichtet wird, könte ſolche Gemeinde zu Abſtattung der Gerichts-Köſten nicht angehalten werden, da der Maleficant begnadet, oder durch Tortur ſich purgirt, oder nur mit Leibes- oder anderer Burgerlicher Straff angeſehen würde, dann dergleichen Gewohnheit muß von einem Caſu zu dem andern, von einem Ort zum andern, von einer Perſon zur andern nicht erſtreckt werden. Carpz. p. 3. q. 136. n. 73.

19. der Titul.

Von Appellationen in peinlichem Inquiſitions-Proceſs.

Innhalt.

1. Ob die Appellation in Criminal-Proceſſen noch dato ſtatt habe?
2. Was dißfalls in Tyrol gebräuchig?

OB zwar die Appellation ein Remedium der Defenſion, ſo niemand abzuſchlagen, L. 1. ff. de appell. und ſelbige jeden Beſchwehrenden zu interponiren erlaubt iſt, ſonderlich in peinlichen Sachen, allwo man nicht von geringem Weſen, ſondern dem Menſchlichen Blut handlet, einfolglich ſelbige von gemeinen Rechten in dem Inquiſitions-Proceſs, auch gegen dem Decreto der Gefangenſchafft, geſchweigens das End-Urtheil interponirt werden mag.

So iſt doch unter denen Criminaliſten kein geringer Streit, ob bey des H. Röm. Reichs, Chur-Fürſten und Höfen, von dem End-Urtheil eines Inquiſitions-Proceſs appellirt werden möge? Carpzov. p. 3. q. 30. ſagt Nein; darwider aber Oldekop. contra Carpz. einen beſondern Tractat in Truck heraus gegeben, und Ja gelehret, deme ebenfalls beyfallet Blumlach. in ſuo Com. ad art. 12. und zwar auß unterſchiedlichen erheblichen, und dem armen Delinquenten favorablen Rationen; dann ob man zwar ſagt, daß keiner in Criminal-Sachen verfällt werde, er ſeye dann überwieſen, oder ſelbſt bekannt- 1

lich, so seynd doch tausend Umständ, welche wider die Zeugen, dero Beweisungs- item, eigener Bekandtnuß Krafft, und unrechtmäßigen procediren, opponirt werden mögen.

Wie dann Blumlacher. d. l. ad art. 12. seine Lehr auch weiters extendirt und sub n. 17. ein Distinction machet unter den Gerichten, welche alles dem Oberhof, oder ihrer Regierung berichten, u. allererst Bescheid erwarten müssen, auf was Weiß in Sachen procedirt, uñ sententionirt werden müsse, und unter den jenigē, welche den gantzen Processs zu vollführen bemächtiget, und nur ante executionem Sententiæ den Processs ad Revisionem einschicken müssen; bey dem ersten, sagt er, weilen der Oberhof gleichsam den Processs formirt, wäre die Appellation nicht zu practiciren, dann man müste eben zum alten Richter appelliren, bey dem andern aber haltet er die einlauffende Confirmation nur für ein räthliches Wesen, oder pro voce consultativa, und nicht decisiva: und lasset der Appellation ihren Lauff. Allegando art. 7. Carol. V. & art. ult.

2 Ich finde aber, daß solche Articul nicht von bereits verfaßtem Urtheil, sondern da das Gericht zweifelhafftig wurde, was in Sachen zu thun, v. g. ob die Tortur zu ergreiffen wäre, handlet, und also hat die O. Oest. Regierung nicht im Gebrauch, einer nachgesetzten Obrigkeit auf dessen Bescheids-Erholung einigen Rath in peinlichen Sachen zu ertheilen, sondern ihne auf sein Richterliches Amt anzuweisen, oder, da er der Sach zu wenig verständig, der Rechts-Gelehrten Rath zu pflegen, in Gnaden zu befehlen; daß bey zuruck schickendem Processs, con- oder reformirte Urtheil aber ist vox decisiva, und eben dessentwegen hat die Appellation in Tyrol juxta art. 57., 2. B., nicht statt.

Nichts desto minder, damit die etwa nicht genugsam defendirte Delinquenten nicht übereylet, sondern mit aller Nothdurfft überflüssig angehört werden, würde einem Richter obliegen, dafern der verdammte Delinquent bey Ankündigung des Urtheils sich beschwehrete, daß ihme zu viel und unrecht beschehe, selbigen von neuem zu examiniren, und außzufragen, aus was Ursachen er beschwehrt seye, dem Vorgeben ex officio möglichst nachzusuchen, seine etwa begangene Richterliche Fehler ehender zu erkennen, als ein unschuldiges Blut vergiessen zu lassen, und dem Delinquenten Gelegenheit zu machen, daß er seine Sache Supplications- oder Beschwehrs-weiß nacher Hof verführen möge, welche weilen es eine unwiederbringliche Sache betrifft, den effectum devolutivnm und suspensivum, gleichwie eine Appellation nach sich ziehet. Tyr. L. Ord. Art. 60., 2. B.

Also, daß biß zu erledigter Beschwehrde ein Richter mit der Execution einzuhalten hat; solle also ein Richter die vorschützende Beschwehrde nicht gleich für irrelevant verwerffen, oder auf die Execution unver-

unverschieblich tringen, dann kein Verweilen, so zu Nutzen des armen Gefangenen gedeyen kan, ist zu tadlen; Noch weniger aber wird ein Richter verlangen, auß allzufüreylender Execution den Nachklang eines passionirten, oder Blut-begürigen Gemüths zu erwerben, geschweigens der kläglichen Historien, da wegen nicht erhörter Beschwehrde, die Obrigkeiten vor das Gericht des strengen Allmächtigen Richters unterschiedlich von den hingerichten Delinquenten seynd beruffen worden; wie dann auch die N. O. L. Ord. Art. 50. die Supplication und Beschwehrde unverwehrt bey N. O. Regierung einzubringen, den armen Gefangenen erlaubet.

Ja, es hat offtmals die bey Hof eingebrachte Bittschrifft, will nicht sagen Beschwehrde, eine Milderung erhalten; also, daß die Verschiebung der Execution auch aus dieser eintzigen Ursach zu verstatten wäre.

20.ster Titul.

Von dem Bann- und Acht-Procefs.

Innhalt.

1. Die Ursach dieses Procefs.
2. Von den Straffen/so von gemeinen Rechten denen Flüchtigen aufgesetzt.
3. In was für Fällen dieser Procefs statt habe?
4. Die pure Flucht ist hierzu nicht genug.
5. Von der Annotation des Flüchtigen Vermögen.
6. Von den Formalien dieses Processus.
7. Ob in diesem Processu ein Procurator zulässig?
8. Von Exequirung der Bann- und Achts-Citation.
9. Ob ein End-Urtheil außzufällen?
10. Von Würckung und Krafft des Bann- und Achts-Procefs.

1 NAch verübter Missethat ist die erste Sorg der Delinquenten, wie selbige dem Gericht entgehen, und der verdienten Straff sich befreyen mögen, also, daß ihr bester Rath in der Flucht bestehet, damit aber die Missethaten, und schwehre Verbrechen ungestrafft nicht verbleiben, ist der Bann- und Acht-Procefs, jedoch nach jedes Lands sonderer Gewohnheit introducirt worden.

Von gemeinen geschriebenen Rechten, weilen kein Abwesender mit dem End-Urtheil regulariter zu verfällen; L. absentem ff. de pœnis. sonderen Nothfallet, einen Delinquenten fürzufordern, und dahin zu sehen, wie er könne betretten werden, tot. tit. d. requit. reis. wiewolen de Jure in Crimin. læsæ Majest. und andere so in l. 4. §. penult. ff. de Sicar. Item in l. 21. C. de pœn. enthalten, auch ein Definitiva statt hat. Brunnem. c. 8. n. 9.

2 Also ist von gemeinen Rechten auf des abwesenden und citirten Delinquentens Außbleiben die Confiscation seines Vermögens dictirt, da nemlich derselbe nach der Citation ein gantzes Jahr außblieben wäre. L. 7. C. de requir. reis.

Dann ob gleich selbiger das Jahr

darnach sich stellete, und sein Unschuld in der Haupt-Sach deducirete, wäre doch das Vermögen als ein confiscirtes Guth nicht mehr zu recuperiren, welche Lehr, daß es noch in Abgang anderwärtiger Statuten, im Röm. Reich statt habe, und dessentwegen die Constitutio Caroli V. Art. 218. noch weniger die Authentica, bona damnat. c. de bon. damnat. nicht im Weg liege, lehret Carpz. p. 3. q. 140. n. 117. & 123. sintemalen die Confiscationes der Güther nur verbotten, da der arme Sünder würcklich condemnirt wird, diß Orts aber ist es eine besondere Straff des Ungehorsams, und ein Casus singularis, als in welchem die Confiscation der Güther statt hat, wie solches in genere in d. art. Car. V. per formalia, oder sonst anderen Fällen, stillschweigend angezeigt werde.

Wie dann per Novell. 134. jene Leges nicht immutirt worden, welche die confiscationem bonorum außtruckentlich vermögen, und specialiter nach sich ziehen. Jul. Clar. in Pract. §. ult. q. 78.

Hierüber aber seyn andere DD. der Meynung, daß nach corrigirten gemeinen Rechten per Nov. 134 die Confiscation auch in diesem Casu nicht mehr statt habe, meldende 1. daß d. Nov. die Confiscation der Güther regulariter verbiete. 2. Sey die contumacia kein so schwehres Delictum, als die That selbsten, wegen der Ubelthat selbsten aber unterbleibe die Confiscation, um wie viel mehr wegen einer nur præsumptivè bekandten That; 3. Ist in Art. 206. * Car. V. kein Wort de confiscatione bonorum eines Flüchtigen zu lesen, sondern vielmehr die Formalia, daß es dem Weib, Kinder, unverruckt soll erhalten werden; von Tyrol. L. Ordn. aber, und Practica wird der Bann- und Achts-Process nachfolgender Gestalt formirt:

Wann ein Delinquent, der eine 3
Ubelthat begangen, so ihrer Natur nach mit einer Capital-Straff kan angesehen werden, darunter alle crimina arbitraria verstanden werden, auf die nach Beschaffenheit der Umständen eine Todes-Straff erkennt werden mag, dann auf mindere und geringere Ubelthaten ist kein Processus Banni zu formiren. Carpz. d. p. 3. q. 140. n. 52.

Wie dann nicht allein in Todschlägen, sondern auch andern Delictis dieser Process statt hat. Id. d. l. und der Delinquent flüchtigen Fuß gesetzt, ist förderist vonnöthen, daß ein Richter die zulängliche Gewißheit de Corpore delicti überkomme, und nachforsche, ob ein Delictum begangen worden seye oder nicht, so durchs Visum & Repertum am besten zu ergründen, nachgehends ist die ordentliche Inquisition zu formiren, wer die That begangen, um zu sehen, wer der Delinquet seye? oder wenigst, mit was für Inzichten der Flüchtige beschwehrt? Sintemalen die pure 4
Flucht in Abgang anderwärtiger Inzichten zu Formirung des Bann- und Achts-Processs nicht erklecklich wäre.

te. vid. Carpzov. p. 3. q. 140. n. 49.

Angemerckt, zu Formirung des Bann- und Achts-Proceſs die weitſchichtige, oder zweifelhaffte Inzichten nicht genug ſeyn, und lehret Ambroſ. l. 5. c. 1. n. 8. Dafern die Inzichten etwas ſchwach wären, ſolle man den Abweſenden bey gewiſſer Geldt-Straff citiren, da er nun außbleibete, die Straff einziehen, und ſodann wegen dergleichen Beſtärckung den Bann-Proceſs anfangen; Da nun den Flüchtigen aus eingeholtem Viſo & Reperto, und reformirter General-Inquiſition ein und andere
§ Special-Inzichten beſchwehrete, muß man mit der Annotation und Inventirung des Flüchtigen Vermögens fürgehen, deme einen Verſprecher oder Sequeſtrum beſtellen, und ſelbigem auferladen, um das annotirte Vermögen ordentliche Rechnung zu geben, damit das Vermögen nicht vermindert, dem Flüchtigen zur Flucht geholffen, und die Beleydigte ſich hieraus erholen mögen. Conſt. Car. V. art. 206. L. fin. ff. de requit. reis.

Wann die Inquiſition vollendet, das Vermögen annotirt, ſolle der Richter mit weiterer Bann- und Achts-Formalität ein Jahr ſtill ſtehen. Tyr. L. Ordn. Art. 53., 8. B., dann im erſten Jahr ſolle man auf alle Weg und Weiß dahin trachten, wie der Delinquent requirirt, und überkommen werden möge, wie dann ein Lands-Fürſtl. Herꝛſchafft, ſub tit. 48., 8. B., Tyr. L. Ordn. vor Jahrs-Zeit ohne redliche Urſach und Vorwiſſen der Freundſchafft, auch Gunſt und Willen keinen freventlichen Todſchläger zu begnaden ſich erklärt, wiewolen, da nur auf eine Relegations-Straff das Urtheil zu fällen wäre, * könte der Proceſs auch inner dem erſten Jahr vollführt werden.

Nach verfloſſenem Jahr aber, da 6
der Delinquent nicht begnadet, oder mit einem Salvo Conductu verſehen wäre, iſt nothwendig, zu Abſtraffung der Ubelthat wider den flüchtigen Delinquenten mit denen Bann- und Achts-Formalitäten zu verfahren, ſo darinnen beſtehen:

Das der Delinquent in den Städten vor dem Rathhauß, und in Gerichten vor den daſelbſt befindlichen Schrañen, durch den Gerichts-Diener mittelſt einer offentlichen Citation, ſo man auch zu beſſerer Nachricht anzuſchlagen pflegt, drey vierzehen Täg nacheinander mit Benennung des endlichen Gerichts-Tag, und zwar peremptoriè mit dem Zuſatz fürgefordert werde, daß dafern der Inquiſit, oder jemand an deſſen ſtatt erſcheinen werde oder nicht, in Sachen nichts deſto minder ergehen ſolle was Rechtens iſt.

Bey Verfaſſung dieſer Citation iſt vonnöthen, die Anzeigungen und Verlauff der Sachen, mit ſeinen Umſtänden außtruckentlich einzuſetzen, damit jedermann wiſſen möge, warum es eigentlich zu thun ſeye.

Worbey aber die Frag Rechtens 7
einlauffet: Ob dann ein Procurator an ſtatt des Abweſenden in Criminal-Sachen zu zulaſſen ſeye? welches, ob

es

es zwar gemeiniglich nicht statt hat. L. pen. §. ad Crim. 1. ff. de publ. Jud. Wird doch ein Procurator auch von gemeinen Rechten zugelassen, da es nur wegen einer Lands-Verweisung oder noch minderer Straff zu thun wäre, oder die Inquisition unordentlich formiret, oder die Sach von der Criminal Causa abgesondert wäre, Farin. q. 99. n. 67. Oldekopp. Obs. 14. tit. 1. n. 3. dann in diesen Sachen kan auch über die Merita Causæ ein Procurator zugelassen werden.

Zum andern, wird ein Procurator in peinlichen Sachen zugelassen, nicht zwar den Abwesenden in der Haupt-Sach, zu vertretten, sondern nur die Ursachen der Abwesenheit zu allegiren, damit derselbe nicht pro Contumace gehalten, noch dessentwegen als ein vermuthlicher Bekenner in Bann- und Acht verfällt werde. L. pen. §. 1. ff. de publ. Jud. l. 3. C. de accusat.

Und dessentwegen werden zu Einreichung einer puren Defension, und Excusirung der That, auch der Abwesenheit, ein Vatter, und die Befreundte, ja jedermänniglich zugelassen. Jul. Clar. l. 5. l. 32. n. 17. d. l. pen. §. ad Crimen ff. de publ. Jud. L. 3. C. de accusat. L. Servum ff. de procur.

Item, können durch einen Procuratorn die Exceptiones Declinatoriæ und Dilatoriæ objicirt werden, als zum Exempel: der Richter seye nicht befugt, in Sachen zu sprechen, der Inquisit seye bereits in Sachen anvor processirt und absolvirt worden, ꝛc. Clar. §. fin. q. 32. n. 19.

Diese Citation muß ad Acta registrirt, wie nicht weniger nach jeden 14. tägigen Verlauff, der Gerichts-Diener schrifftliche Relation, um selbige ad Acta legen zu können, abgeben, daß die Fürforderung des Abwesenden Rechtens beschehen, und darvon in Actis unter Nichtigkeit des gantzen Proces constire. Clar. q. 31. in Principio.

Da der angesetzte endliche Gerichts-Tag vorhanden, und der Delinquent nicht erscheinete, pfleget der Richter samt seinen Geschwornen, und Beysitzer das Rechts-Geding zu ersetzen, und zu berathschlagen: ob der Abwesende in Bann- und Acht simpliciter gefallen zu seyn, zu erklären, oder aber mit anderwärtiger, als Lands-Verweisung, Geldt-Straff ꝛc. abzuwandlen seye. 8

Dann ob zwar eine abwesende in Bann und Acht erklärte Person, die Ubelthat durch seinen Ungehorsam zu bekennen gemuthmaßt wird, ist doch dergleichen muthmaßliche Bekandtnuß de Jure, und in Teutschland nicht genug, jemand Abwesenden mit einer Todes-Straff zu verfällen, dann keine dergleichen Straff soll aus Muthmassungen und puren Inzichten, sie seyen so starck als selbige immer wollen, erkennt werden. Ord. Carol. V. Art 22.

Herentgegen aber bleibt wahr, daß bey geringeren Verbrechen, jemand aus starcken Inzichten, und Muthmassungen, nach gestaltsame der Sache arbitrariè könte abgestrafft werden, wann er gleich weder bekennet, noch

noch überwiesen ist. Menoch. de præsumpt. l. 1. q. 92. & q. 97.

9 Welcher Lehr man in Teutschland biß dato, wie dann auch in Tyrol * nachgefolget, also daß wider einen Abwesenden kein End- sondern nur ein Bann- und Acht-Urtheil in genere ausgefällt wird.

Dann ob zwar in Art. 54. Tyrol. Lands-Ord. 8.ten Buchs, die Formalia zu lesen, daß auf den berufften Tag endlich ergehen und beschehen solle, was Rechtens ist, und dannenhero vermeynt werden möchte, daß durch ein End-Urtheil der Procefs zu vollführen, so werden diese Formalia nach Ausweiß gemeiner Rechten, als wordurch die Statuta ihr Interpretation gewinnen, verstanden, und weiters nicht extendirt.

Derohalben ist gemeiniglich der Tenor und Innhalt deß Bann- und Acht-Urthels dieser, daß der Abwesende in Bann und Acht, in Lands-Fürstl. Ungnad; Item, aus dem Frieden in Unfrieden gefallen zu seyn erklärt werde, mit dem Beysatz, daß auf dessen Betretten, das jene beschehen solle, was Rechtens ist.

Und hindert nichts, was disfalls Sichard. in l. 1. C. quomodo & quando &c. Klochius fol. 3. consil. 200. n. 25. an die Hand geben, als ob in Teutschland ein Abwesiger auch ausser deß Lasters verletzter Majestät mit dem Todts-Urthel belegt werden könne, indeme von Franckreich, Italien, Hispanien, auf das Teutschland kein Illation zu machen, auch obbenannte Authores specificè nicht anzeigen, in was für Orten deß Teutschlands solches eigentlich gebräuchig.

Da aber ein arbitrari Straff, als die Relegation wegen einer oder anderer milderenden Umständen zuerkennt wurde, pflegt man die Formalia dergestalten zu setzen, daß der Abwesende in Lands-Fürstliche Ungnad, auch in Bann und Acht, jedoch mit dieser Erklärung gefallen seye, daß selber auf ewig, oder N. Jahr lang deß Lands Tyrol verwiesen seyn solle.

Die Effect eines so gestaltigen &c Bann- und Achts-Urthels, seynd diese, daß erstlich auch bey deducirender Unschuld, die Expensæ propter contumaciam bezahlt werden müssen.

2. Daß dergleichen Person von den Unterthanen nirgend beherbergt, noch aufgehalten werden mag, damit selbe desto ehender in Gerichts-Handen gebracht werde. Tit. 69. 8.ten Buchs, Tyrol. Lands-Ord.

3. Daß wegen ausgefallener Bann- und Acht-Urthels, einem jedwederen Unterthan erlaubt wird, den Geächten aufzufangen, und selben dem Gericht auszulieffern. Carpz. p. 3. q. 140. Dann diß zeigen die Wort: Aus dem Frieden in Unfrieden &c.

4. Daß deß Flüchtigen Vermögen nach eröffnetem Bann- und Acht-Urthel offentlich, gleichwie in concursu Creditorum gebräuchig, vergantet, und jedem was ihme von Rechts wegen gebührt, zugetheilt werden möge.

5. Daß die Ubertheur unverruckt,

so lang aufbehalten werden möge, biß die Erben den Tod deß Flüchtigen erweißlich machen, es wäre dann ein solche Ubelthat begangen worden, so die Confiscation deß Vermögens nach sich ziehete. Tyrolis. Lands-Ord. Art. 80. 8.ten Buchs.

6. Daß bey Betrettung deß Delinquenten die Tortur aus diesem eintzigen könne vorgenommen werden, daß er sich in Bann und Acht erklären habe lassen. Carpz. p. 3. q. 140. n. 104.

Indeme aber die Bann- und Acht-Process, ohne vorhanden erheblichen Ursachen, so durch die Inquisition zu erheben, nicht formirt werden kan, ist unmöglich, daß ein in Bann und Acht Erklärter mit keinem andern Indicio, als der puren Flucht und Abwesenheit beschwert seye. Und eben diesen Sentenz Carpzovii widerspricht auch Oldekoppius q. 7. Decad. 2. daß pur wegen der Flucht ein in Bannum Verfallter bey Betretten in Abgang anderer Indicien könne torquirt werden. Jedoch können die ansonst zur Tortur unerhebliche weitschichtige Indicia hierdurch dergestalten gestärckt werden, daß sie zur Tortur genugsam werden, sintemalen die Bann- und Achts-Urthel ein Rechtliche Præsumption bekannter Missethat nach sich ziehet.

Daß aber ein in Bann und Acht Erklärter Delinquent Vogel-frey, dessen Weib zur Wittib, die Kinder zu Wayfen gemacht werden, ist nicht gebräuchig, noch jemand zuläßig, einen dergleichen geächten Delinquenten umzubringen, auffer er seye in deß Heil. Römis. Reichs Acht erklärt worden. Carpz. p. 3. q. 140. n. 135.

Wiewolen darwider lehret Brunnemann. cap. 8. num. 49. daß auch in dem Reichs-Bann Geächten ein und andere Exception und Defension zukommen könne, und seye die freye offene Verfolgung nur dahin zu verstehen, da der Delinquent genugsam und völlig überwiesen worden seye. Gail. de pac. publ. l. 2. c. 5. in fin.

Item, da ein Edict auf gewisse Personen mit austruckentlichen Worten freyer offener Verfolgung an Leib und Haab lautete, gleichwie jüngstens die Zügeuner, als offene Land-Dieb præscribirt, und Vogelfrey gemacht worden seynd.

Nach ausgefallenem Bann- und Acht-Urthel ist der Processus von den Gerichtern, davon die Criminal-Process Hochlöblicher Regierung eingesendt zu werden pflegen, ad Revisionem einzuschicken, und mit der Publication innzuhalten.

Nach eingeloffenem revidirtem Process aber, da es bey dem Urthel sein Bewenden, muß das Urthel durch den Gericht-Schreiber, oder dessen Schreiber bey denen Schrannen offentlich fürgelesen werden, damit niemand sich unterstehe, selbigen Unterschleiff zu geben. Tyrolis. Lands-Ord. Art. 54. 8.ten Buchs.

Wormit nun der Bann und Acht-Process, dafern der Delinquent nicht hervor kommt, vollendt ist.

21.ter Ti-

21.ter Titul.

FORMULA

Wie auf Betrettung deß in Bann und Acht verfällten Delinquenten zu procediren seye?

Innhalt.

1. Der Betrettene ist de novo zu constituiren.
2. Practica, wie die Recognition deß Delinquenten einzuholen.
3. Wann die Tortur dessentwegen vonnöthen.
4. Wie selber nach ausgestandener Tortur zu erlassen.

1 WA aber der Delinquent betretten wurde, ist vonnöthen mit demselben den Processus auf ein neues anzufangen, ihne zu constituiren, ad Defensionales zuzulassen, und in Summa dasjenige mit ihme vorzunehmen, was mit einem andern Inquisiten gebräuchig, und Rechtens ist, Carpz. p. 3. q. 140. num. 99. Brunnemann. c. 8. n. 49. Ja man muß ihme zur nothwendigen Defension die Indicien communiciren. Oldekopp. Decad. 2. q. 6. Ord. Car. V. Art. 155.

2 Und dafern man etwa den eigentlichen Namen deß in Contumaciam verfällten Delinquenten nicht wußte, oder zweifflete, ob der Gefangene wol der Rechte seye, oder nicht, muß die Recognition deß Delinquenten aus dessen eigenem Mund bekanntlich, oder überwiesener erhebt werden, zum Exempel:

Actum &c.
Coram.

Ist ein Person von langer Statur, braunen Angesicht, langen Haar, angelegt, ꝛc. jedoch mit Protestation hierdurch dem Fisco anerwachsenen Rechten nichts zu vergeben, (diese Clausul aber ist in Teutschland dißfalls wenig nutzlich) nach abgelegtem Juramento veritatis dicendæ quo ad alios constituirt, wie folgt.

Gefragt, wie er mit Namen und Zunamen heisse, ob er einen Ubernamen habe?

Sagt er heisse N. ꝛc.

Solle sagen wie sein Vatter und Mutter heisse?

Sagt, sein Vatter heisse N. sein Mutter N.

Was für Profession er seye?

Sagt, er seye ein Schneider.

Woher er gebürtig?

Von N.

Ob in der Stadt N. noch jemand seye, der mit Namen also heisse, und einen Vatter und Mutter mit diesen und jenen Namen habe?

Von Nein, wisse niemand der also heisse N.

Hierüber ist ihme das Anno &c. Tag, ausgefallene Bann- und Acht-Urthel, mit klarer Stimm durch den Gerichtschreiber abgelesen worden.

Ob er verstanden, was man ihme vorgelesen?

Von ja.

Ob er derjenige N. in der That würcklich seye, von welchem das Urtheil saget?

Von ja, seye derjenige, könne es nicht in Abred seyn.

Alsdann haben die Italiäner die Recognition erhebt, wann gleich der Gefangene sagete, er seye aber unschuldig, dann das achten sie nicht, sondern pflegen die in Bann und Achts-Urthel ausgeworffene Lebens-Straff samt der Confiscatione Bonorum zu vollstrecken, wann sie nur wissen, daß der Gefangene in Wesenheit derjenige seye, der in Bann und Acht verfällt worden. Franc. Bertachini in Schol. ad Ambrosin. c. 1. l. 6. n. 4.

Da aber der Gefangene ablaugnete, daß er derjenige in der Wesenheit nicht seye, darvon der Sentenz lautet, oder da er einen andern Namen angebete, ist zu sehen, ob man Zeugen überkommen könnte, so ihne erkennen, und wissen, daß eben dieser dergestalten in Bann und Acht verfällt worden seye, dann beede Stuck müssen erwiesen werden. Chart. c. 2. n. 40. & seq.

Und können die Interrogatoria also gestellt werden, damit aber der Gefangene seiner Unwahrheit überwiesen, und zur Bekanntnuß gebracht werden möge, auch zu allem besseren Ende und Effect, hat man von Gericht aus, ihne Constituten zwischen drey andern Personen, so ihme an Gestalt am gleichförmigsten gewesen, gesetzt, auf welches der N. N. als Gezeug, über in Angesicht obstehender abgelegten Eyds die Wahrheit zu bekennen gefragt worden.

Ob er den N. von N. seiner Profession von N. kenne?

Von ja, ich kenne selben gar wohl, habe ihme verschiedene Arbeit anvor gegeben.

Wie lang es schon her seye, daß er mit ihme in Bekanntnuß stehe?

Ich kenne ihne schon viel Jahr, beyläuffig N. Dann ich bin auch allhier mit ihm in Dienst bey Hr. N. gewesen.

Wie lang es her seye, daß er den N. nicht gesehen?

Ich habe ihne seither deme, daß man gesagt, er solte den N. umgebracht haben, nicht mehr gesehen.

Wie er wisse, daß man ihne N. solchen Todschlags bezüchtiget habe?

Dahero, weilen sein Vermögen Obrigkeitlich annotirt, auch der N. offentlich in Bann und Acht beruffen worden.

Ob Zeug, wann er den N. zu sehen bekommete, noch erkennete?

Freylich, und ohne Zweiffel wolte er selben erkennen.

Worauf ihme anbefohlen worden, solle diese vier Personen die gegenwärtig seyen, wohl besichtigen, und sagen, ob der N. darunter seye, von deme man sage, daß er den N. umgebracht habe.

Von

Von ja, ich hab diese Personen alle wohl ersehen, und sage, daß darunter eben obangeregter N. seye.

Zeug solle selben mit der Hand zeigen und anrühren.

Dieser ist, ihne mit der Hand anrührend, der sich N. schreibt, und darvon man sagt, er hab den N. erschlagen.

Worauf der Gefangene gesagt, ach GOtt! dieser Mensch irret sich, ich habe meinLebenlang nicht also geheissen, sondern mein Namen ist dieser, habe diesen Kerl auch mein Lebtag nicht gesehen, noch in Erkanntnuß gehabt.

Deme aber der Zeug opponirt, und in Gegenred gesagt, ich kenne ihn nur gar zu wohl, er hat sich allzeit N. genannt, ist auch von jederman also genennt worden.

Und weilen beede auf ihrer Red verharreten, ist der Zeug entlassen: und zu völliger Uberweisung, und Bekanntnuß der Wahrheit auch allbesserm Ende der andere Gezeug abgehört worden: mit welchem gleiches Examen zu formiren, da nun die Zeugen-Verhör vorüber, ist weiter also zu verfahren.

Uber welche erhaltene zeugliche Recognition die drey andere und zwischen N. gesetzte Personen entlassen, der Constitut aber nachfolgender Gestalten weiters examinirt worden.

Wie er Constitut ihme getraue, annoch seinen wahren Namen in Abred zu setzen, und zu sagen, daß er derjenige nicht seye, der in das Bann- und Acht-Urthel gesetzt worden, da er doch sehe, daß er mit Zeugen überwiesen seye?

Sagen die Zeugen was sie wollen, ich heisse N. und nicht N. vor sich sagende, hab auch mein Lebtag dergleichen Missethat nicht begangen.

Ob er dann vermeyne, wann er N.N. heissete, daß ihne die Zeugen N.N. nennen sollen?

Er wisse es nicht, jedoch wisse er wohl, daß er N.N. heisse.

Solle nunmehro vor Unwahrheit sich hüten, und gedencken, daß er mit Zeugen bereits überwiesen, und seines Laugnens uneracht wider ihne mit dem Urthel verfahren werden möge und solle:

Wann er überwiesen, so wisse er nichts darzu zu sagen, wisse aber, daß er unschuldig seye, man solle ihm ad Defensionales zulassen, alsdann wolle er erweisen, daß er nicht also heisse, und derjenige nicht seye, der in dem Bann- und Acht-Urthel begriffen.

Die Italiäner aber lassen nach dergleichen Uberweisung keine Defensionales zu. Ambros. l. 6. c. 8. n. 5. ad fin. Herentgegen in Teutschland wären ihm die Defensionales wider die Zeugen, und sonsten in anderweg zu vergonnen: und ist zu mercken, daß die Zeugen aller Exception frey seyn 3

müssen, wie es in peynlichen Sachen erforderlich ist.

Da aber der Gefangene nicht überwiesen werden mag, sondern nur halbständig, oder da nur andere Inzichten wider ihne vorhanden wären, so kan man wider ihne mit der Tortur processiren.

Anvor aber ist ein solcher anzufragen von seinem Namen, Zunamen, Übernamen, Eltern, Vatterland, Brüder, Schwester, Befreundten, Beschwägerten, Vermögen, Hauß, Nachbarn, Profession &c. Item, von der Zeit der Abreiß aus dem Vatterland, wo er sich darnach aufgehalten, ob er diesen und jenen gekennt, ob er sein Freund gewesen, oder nicht, ob er wisse, daß diesem etwas Übel zugefügt worden, und was, ob er nicht gehört, daß er seye umgebracht worden, wann, von weme, auf was für Manier, ob er nicht wisse die Ursach warum er dessentwegen imputirt und contumacirt worden? ꝛc.

Da nun genugsame Inzichten vorhanden, selben der Tortur zu unterwerffen. Chart. de Execut. Sent. cap. 2. num. 33. Kan die Tortur zuerkennt werden auf diese Weiß:

Constitut werde ernstlich ermahnet, sich der Lugen zu hüten, und die Wahrheit zu sagen, ob er derjenige N. seye, darvon der ihme vorgelesene Sentenz sage, dann sonsten wider ihne mit Rechtlichen Mittlen weiter verfahren werden müsse.

Man möge machen mit ihme, was man wolle, einmahl heisse er nicht also, sondern N.

Über welche erzeigte Halßstarrigkeit das Gericht, und Beysassen in genugsame Erwegung die Aussag deß Zeugen N. wie nicht weniger diese und jene Inzichten gezogen, und erkennt, daß der Gefangene mit der Tortur, und zwar im Nothfall mit dem N. Gradu anzugreiffen seye, jedoch auf kein anders End und Absehen, als daß man wissen möge, ob der Gefangene in Wahrheit der N. seye, darvon das Bann und Acht-Urthel lautet, dann in der Haupt-Sach, oder dem Delicto selbsten, ist kein Frag zu thun.

Aber in Teutschland ist er sowol wegen deß Namens als der That selbsten zu constituiren: Da er den Namen bekennete, die That aber abläugnete, und doch mit Inzichten beschwehrt, auch selbe mittelst der Defension nicht abgeleinet hätte, wäre die Tortur vorzukehren. *

Da er aber die Tortur ausdaurete, wäre er zu relaxiren: oder da wider ihne dergleichen erhebliche Bedencken und Inzichten nicht wären, daß er derjenige seye: der im Bann und Acht-Urthel begriffen, könnte er auf geleistete Burgerliche, oder eydliche Caution sich jederzeit zu stellen, entlassen werden. Bertachin. ad Ambros. l. 6. c. 1. n. 4. ad fin. 4

22.ster Titul.

Wie der Betrettene und in Bann und Acht Verfällte wegen seiner Mithelffer zu constituiren seye.

Innhalt.

1. Der in Bann und Acht Verfällte ist wegen der Unterschleiffgebere auszufragen.
2. Wann die Tortur / und was für Cautel zu gebrauchen?
3. Formula und Practica der Bann- und Acht-Citation und Urthels.

1 WAnn gleich der Banndit erkannt, und der Process mit ihme vollendet, solle man nicht gleich ad Executionem eylen, sondern man pflegt selben weiters zu constituiren, wer seine Mitgespän gewesen, wer ihme Unterschleiff und Herberg vergonnet? Item, wer ihme die Ubelthat zu begehen anbefohlen? ingleichem auch wegen anderwärtiger Ubelthaten, dafern Indicia dessentwegen vorhanden
2 seyn. Ambros. l. 6. c. 4. n. 1. Und dafern selbiger laugnete, und die Unterschleiffgebere nicht eröffnen wurde, oder da vermuthlich, daß er die That allein nicht habe vollbringen können, kan man mit der Tortur gegen ihme verfahren: worbey aber wohl in obacht zu nehmen, daß der Delinquent über die erwiesene, oder bekannte Haupt-Sach nicht mehr angefragt, noch weniger die Formula gebraucht werde: und auf weitere ordentliche Anfrage ꝛc. dann da der Delinquent sagte in der Tortur, er habe diese That nicht vollbracht, vermeynte man, er wäre darüber angefragt worden, wordurch wenigst die ordinari Straff müßte gemildert werden. Ambros. d. l. num. 4.

Dannenhero ist bey dieser wiewolen geringer Tortur vonnöthen, in dem Bey-Urtheil forderist zu protestiren, daß die Tortur zu keinem andern Ende, als die Mitgespän, Vorschubgebere, Herberg- und Unterschleiffvergonnere zu wissen, angesehen, und man nicht gemeynt seye, der bereits bekannten That, und daraus erwachsenen Rechten etwas zu vergeben.

Ja wann gleich diese Protestation eingeruckt wäre, solle doch kein widriges Fragstuck beschehen, als wordurch die Protestation ausgelöscht wurde. Clar. c. 2. n. 70. in Tract. de Execut. Sent. sondern da der Torquirte sagte, ich habe die That nicht begangen, muß man die Formalia setzen: vor sich selbsten sagende, er habe diese That nicht gethan: Ja man kan gleich das Interrogatorium setzen, man seye dessentwegen nicht allhier, sondern nur zu wissen, wer sein Mitgespan gewesen? wer ihne entzwischen aufbehalten, und Unterschleiff gegeben?

Wie dann in dieser Materi die Suggestiv-Anfragen zu unterlassen: auch die Tortur anderer gestalten nicht zu gebrauchen, als da die Wahrheit sonsten nicht kan an das Tag-Liecht gebracht werden, wie bereits

anvor

anvor in titulo der Tortur gemeldet worden.

Zu Beschliessung folgt ein Formular einer Bann- und Achts-Citation, und Urtheils, wie es in Tyrol gebräuchig.

Citatio,

3 ICh, (Namen deß Richters) füge von obtragendem Ambt, dir wegen an N. N. verübter Verwundung, und darauf erfolgtem Ableiben, flüchtigem N. N. alles Ernsts zu wissen an, demnach du nach Ausweiß deß formirten Inquisitions-Processs den N. April deß Jahr ꝛc. Abends ungefehr um 7. Uhr den N. N. freventlicher und vorsetzlicher Weiß, mit einem spitzigen und mit Eisen beschlagenem Stecken, ohne eintzige Ursach, aus getragener Feindschafft, durch den Hut in den Kopff rechter Seits einen solchen Streich zugefügt hast, daß der N. gleich von den Barbiereren für todt angenommen, 14. Tag hernach verstorben, auch bey Eröffnung deß Cörpers durch eydliche Aussag beygezogener Barbierer erfunden worden, daß der zugefügte Schaden gleich Anfangs tödtlich geweßt seye, zumalen nun mir von Ambts- und Rechts wegen gebührt und zustehet, solche verübte freventliche Mißhandlung, nicht ungerechtfertigter hingehen zu lassen, sondern die Verantwortung wegen dieser, von dir verübter Verwundung, und erfolgten Verableibens, in Rechten anzuhören; Als citire und heische dich N. N. in Krafft dieser offenen Ladung, daß du auf den 19. Tag künfftigen Monats Augusti, den ich dir für den ersten, andern und dritten, oder endlichen Gerichts-Tag nach Ausweisung Tyrolischen Land-Rechtens, 8.ten Buchs, 54. Titul, peremptoriè ernenne, in früher Gerichts-Zeit um 8. Uhr vor mir, und meinen Beysassen zu N. N. in der Raths-Behausung in selbst eigner Person erscheinest, und dasjenige, was nach Ausweiß der Land- und Malefiz-Recht in Anfrag wider dich von Obrigkeits wegen fürgebracht wird, anhöreſt, und dein Verantwortung in Recht gibest, auch dich hierinnfalls nicht ungehorsam erzeigest, dann solst du auf diese ordentliche, und offene rechtmäßige Ladung erscheinen, oder nicht, so wird nichts desto minder Tyrolis. Lands-Rechten nach, wider dich auf den berufften Tag ergehen, was Rechts ist, darnach du dich zu richten weist. Geben zu N. den 2. Julii 1690.

Actum den 19. 19. Julii.

Auf der Raths-Behausung.

Coram.

N. N.

In Beysaß.

Protocollist.

Dem versammleten Rechts-Geding ist vorderist die Herkunfft der Tagsatzung zu wissen gemacht, und referirt worden, daß auf heut dato der wider den flüchtigen N. N. angesetzte Bann- und Achts-Rechts-Tag, vermög offentlicher Ladung, so laut Gerichtsdienerlicher, und ad Acta gelegt-

gelegten Relation, gebührend exequirt worden, angesetzt worden seye: Und weilen biß dato der flüchtige N.N. weder in Person, noch jemand anderer zu dessen Defendirung vor Gericht erschienen, sondern selbiger in seinem Ungehorsam verharret, als falle Noth, ihne N. N. wegen seines Ungehorsams, und verübter Missethat, in Bann und Acht, nach Ausweiß Tyrolischer Lands-Ordnung zu verfällen; Wie aber das Bann- und Acht-Urtheil auszufällen, und was gestalten der Delinquent in Bann und Acht gefallen zu seyn, erklärt werden solte, wird der formirte Inquisitions-Processs das mehrere erläuteren.

Und demnach die ausgeübte Acta, denen Beysassen abgelesen worden, hat Herr Richter jeden um sein Stimm angefragt, wie dann einhellig, (oder per Majora) nachfolgendes Urtheil ausgefallen.

Bann- und Acht-Urtheil.

DAß der flüchtige N. N. um willen an N.N. nach Ausweiß deß formirten Inquisitions-Processs begangener freventlicher Verwundung, und erfolgten Ableibens, weilen er über dreymahlige offentliche Fürrufung, und vor den Schrannen abgelesener Edictal-Citation, darvon die gebührende Relation in Actis registrirt ist, auf dato, als angesetzten endlichen, und peremptorischen Rechts-Tag nicht erschienen, sich dieses erfolgten Todtschlags nicht purgirt, noch von jemand anderen deßhalber, so viel in Rechten zuläßig, defendirt worden, nach Innhalt 54. Tituls, 8.ten Buchs Tyrolis. Lands-Ordnung, in Bann und Acht solchermassen zu verurtheilen, daß er in die Kayserliche Lands-Fürstliche Ungnad gefallen, aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, an keinem Ort deß Lands Tyrol Sicherheit, Gleit und Freyheit haben, noch jemand sich unterstehen solle, ihme Herberg, Beyhülff, oder Unterschleiff zu geben, wie dann selbiger, da er künfftig betretten wurde, gefänglich angenommen, der weitere Processs formirt, und wider ihne definitivè erkennt, und exequirt werden solle, was Rechtens ist: Gestalten N. N. erst verstandener massen in Bann und Acht, und was dem beygethan, condemnirt, und zu Bezahlung der verursachten Unkösten verfällt worden.

Actum ut supra.

23.ster Titul.

Von dem ordentlichen Anklag- oder Accusations-Processs.

Innhalt.

1. Von Natur dieses Processs.
2. Ob die Accusation die Inquisition nicht aufhebe?
3. Warum der Anklags-Processs verhaßt?
4. Ob ein geistliche Person anklagen könne?
5. Was unter dem Namen der ihrigen verstanden?
6. Ob ein Weltlicher den Geistlichen anklagen könne?

7. Von gewissen Personen / die zur Anklag nicht zugelassen werden.
8. Von mehreren Anklägeren.
9. Der nähere Befreundte gehet vor dem weiteren.
10. Von Verlassung der Anklag.
11. Wer nicht angeklagt werden möge.
12. Der nähere Freund wird von den weitern nicht prævenirt.
13. Von neuer Anklag eines bereits Processirten.
14. Wann die Reconvention in Criminal-Sachen statt habe?
15. Wann der Angeklagte seinen Ankläger hinwiederum anklagen möge?
16. Wann die Anklag zu formiren?
17. Die Criminal-Causa ist vor der Burgerlichen zu determiniren.
18. Ob ein Denuntiant einen Ankläger abgeben könne?
19. Practica in Formirung deß Anklags-Libells.
20. In Criminal-Sachen ist man auf den Schluß deß Libells nicht gebunden.
21. Von Mutirung deß Libells.
22. Von Alternativ-Libell.
23. Von Caution deß Anklägers.
24. Wann der Anklags-Procels zu vollenden.
25. Wann ein Procurator in diesem Processu zuzulassen / und zwar auf Seiten deß Anklägers.
26. Ob ein Procurator auf Seiten deß Angeklagten zuzulassen?
27. Von boßhafften Anklägern.
28. Wann diese Action præscribirt werde.
29. Von Straff deß Calumnianten. Item Fisci, Denuntianten/Quærelanten.
30. Und wann dieses statt habe.
31. Von unrechtmäßigen Ursachen zur Anklag.
32. Von Unterschied der Calumniæ.
33. Ob von dem Urtheil abzutragen habender Processs-Kösten appellirt werden möge?
34. Von Incarcerirung deß Angeklagten.
35. Von abwesenden Angeklagten.
36. Von Constituirung deß Angeklagten.
37. Wann der Ankläger / oder Angeklagte die Beweisung führen müsse?
38. Von Tortur deß Angeklagten.
39. Von der Conclusion in causa Criminal-Sachen.
40. Von Einschickung ad Revisionem deß Anklags-Processs.
41. Von denen dilator- und peremptorischen Exceptionen.

OB zwar mein Absehen, und Zweck nur dahin gezihlet, einer nachgesetzten Obrigkeit die Formulam anzuzeigen, wie dem wahren jetzigen Gebrauch nach, ein ordentlicher Processus Inquisitivus einzurichten, und zu formiren seye. Nichts desto minder aber, damit bey etwann sich ereigender, und hervor thuender Anklag, man wissen möge, was bey soichem ordentlichen Accusations-Procels das Obrigkeitliche Ambt nach sich ziehe; als habe zu mehrerer Complirung dieses Criminal-Tractatus die Materiam deß Processus Accusatorii durch abgetheilte Fragstuck erklären, und gantz kürtzlich vorstellen wollen.

Was die Anklag seye/und was für Beschwernussen selbige unterworffen werde?

DJe peinliche Anklag, oder Accusation wird ihrer Wesenheit nach beschrieben, daß sie seye eine, bey Obrigkeit, zu Vorkehrung offener Straff, schrifftliche, und unterschriebene Eröffnung verübter Missethat; Aus dieser Beschreibung ist der Unterschied eines Denuncianten, oder

Quæ-

Quærelanten, davon im ersten Buch gehandlet worden, zu ersehen, dann ein Denunciant, wie auch ein Quærelant übergibt kein schrifftliches Anklags-Libell, sondern laßt alles dem Richterlichen Officio, und einzuleiten nothfallender Ambtlichen Inquisition über: theils Orten procedirt der Procurator Fisci, als wie ein ordentlicher Ankläger, so viel die Formalität deß Processs belanget, dieser Enden aber, allwo der Inquisitions-Processs mehristen gebräuchig, und introducirt worden, kan und pflegt der Fiscus ratione Interesse Domini bey erwerbenden Commissionen, oder auch ordinari Obrigkeiten, Instanz zu machen, damit in Sachen ein förmliche Inquisition erhebt, und der Delinquent zu verbrochener Straffe gezogen werde, ohne daß hierdurch der Inquisitions-Processs in ein Anklag verfalle. Vid. Ju. Clar. lib. 5. pract. Crim. q. 10. n. 5.

2 Ja weilen schier der gäntzliche Form deß alten Anklags-Processs immutirt, und verändert worden, als wird auch bey würcklichem Accusations-Processs das Officium Judicis nicht verhindert, in Sachen nach Nothdurfft inquisitivè zu verfahren. Clar. q. 12. n. 3. Wiewolen auch die heutige Anklags-Form verschiedenen Solennitäten, oder mehrers zu sagen Beschwerlichkeiten unterworffen ist, also daß Guazzin. Def. 3 c. 2. lehret, es seye kein gescheider Advocat, der seinem Clienten einen Anklags-Processs anzustellen einrathet, ja es stehe keinem Advocaten löblich an, dem Ankläger zu dienen, sondern man solle vielmehr den Anklagten patrociniren, durch dessen glückliche Defension mehrer Ruhm zu erwarten stehe, angemerckt, erstlich die 3
Anklags-Processs aus purer Feindschafft, Rachgierigkeit, ja schnöden Gewinns willen hervor wachsen, dessen Wurtzel sehr sündig ist.

2. Seyn die Rechten dem Ankläger, der nicht aus Eyfer gemeiner Ruhe hierzu angetrieben wird, selbsten feind. Joann. Faber. Instit. de publ. jud. in princ.

3. Findt man Exempla, daß dergleichen rachgierige Leut, selten ein gutes End nehmen.

4. Entspringt zwischen dem Ankläger und Angeklagten, auch beeder theils Freundschafften ein tödtliche Feindschafft.

5. Ist der Anklags-Processs sehr hart zu verlangtem Ende zu bringen, als in welchem gantz klare heitere Beweißthum, mit Ausschliessung deß Juramenti decisivi judicialis, vel suppletorii erfordert werden. L. sciant cuncti. C. de probat.

6. Geschicht es offt, daß nach langwürigem Accusations-Processs ein Herrschafftliche Composition herfür gezogen, und dem Accusanten seine Schäden und Interesse à parte zu klagen vorbehalten wird, wordurch der Ankläger in die Weite gesprengt, für seine Mühewaltung, Unkösten, oder Interesse wenig, oder gar nichts zu hoffen hat.

7. Gründet der Accusations-Processs mehristen theils sich auf die

redliche Indicia, da nun selbige mittelst der Tortur, oder sonsten abgeleint, wird gemeiniglich der Angeklagte absolvirt.

8. Kan der Ankläger bey Absolvirung deß Angeklagten in die völlige Unkösten, Abtrag, und Bezahlung erlittener Schmach, Versaumnuß, und Expensen, ja nach Beschaffenheit in ein peinliche Straff verfällt werden.

9. Wird der Anklags-Process anfänglich auf Unkösten deß Anklägers formirt, herentgegen bey dem Inquisitions-Process alle diese Beschwernussen entflohen, und gleichwol acht gegeben werden kan, daß der Delinquent mit gebührender Straff belegt, und der Beleydigte sein Interesse sodann mit leichterer Mühe anbegehren und überkommen möge.

Wer ein Ankläger seyn könne?

Ein Obrigkeit hat bey sich anmeldendem Ankläger gleich Anfangs zu erwegen, ob die anklagende Person von Rechts wegen zur Anklag zuzulassen seye, dann wann sie von Rechts wegen verhindert wird, ist selbige gleich Anfangs von der Accusation abzuweisen, damit in Sachen nichtiger Weiß nicht verfahren werde: Dann zu wissen, daß in Rechten verschiedene Personen von der Anklag abgehalten werden: Als erstlichen wegen obtragender Würde seyn ausgeschlossen, die geistliche Personen, darunter auch jene verstanden, so die Tonsur haben: und in Clericali habitu bekleidt seyn. Clar. c. 2. q. 7.

Dann diesen geziemet nicht jemand zu offentlicher Rach, oder Straff-Vorkehrung, wann es auch gleich nicht auf das Blut gienge, anzuklagen. Aber da sie ihren eigenen, oder der Ihrigen; item deß Gotts-hauß Schaden und Abtrag suchen zu prosequiren, mögen sie die Anklag formiren, wann gleich auf die That die Blut-Straff gesetzt wäre, aber mit diesem Beysatz und Clausula, daß sie bey der Anklag austruckentlich protestiren, wie sie keineswegs auf die Blut-Straff anzutragen, sondern nur die Ersetzung zugefügten Schadens zu suchen gesinnet seyen. Ita Haunold. contra Covarr. & Clar. per Text. express. in C. 2. de homicid. in 6. Tract. 3. c. 2. num. 22.

Allwo er attestirt, zwey am Galgen hangend gesehen zu haben, die von einem Pfarrern, wegen Diebstalls, mit obiger Clausul angeklagt worden, wiewolen dergleichen Anklag mehrers in ein Quærelam sich verändert. Jul. Clar. q. 10. Item quæst. 14. num. 1.

Unter dem Namen und Wort (der ihrigen Sach) verstehet man nicht allein den selbst erlittenen Schaden, sondern auch jenen, der denen Befreundten in aufsteigender und absteigender Linea, dem Patron: seiner Frau und Kind, worunter dato jene Herrschafften verstanden werden können, so jemand der Leib-

4

eigen-

eigenschafft entlassen; Item, dem Bruder, Schwester, Ehe-Weib, Schwieger, Aidam, Schnur, Stief-Vatter, Stieff-Mutter zugefügt worden. L. 11. ff. de accusat.

2. Die Soldaten, dann diese sollen dem Kriegswesen, und nicht den langwierigen Procels obligen, ausser es betreffe ihr eigene, oder der Ihrigen Sach an. L non prohibentur C. de accusat. Aber diß hat nur bey denen alten Romanischen Soldaten statt gefunden. Teste Clarocum Farinac. q. 14. n. 4. sonderlich weilen dato durch einen Procuratorn der Anklags-Procels getrieben werden mag.

6 Ein Weltlicher aber kan einen Geistlichen in crimine læsæ Majest. der Ketzerey, Simoniæ, Sacrilegii, Verschwendung der Gottshauß-Mittlen, und da es um eigenen, oder der Seinigen Schaden zu thun ist, ingleichem die Pfarr-Kinder ihren Pfarr-Herrn anklagen. Haunold. tit. 3. c. 2. n. 3.

7 Ein unter Vätterlicher Gewalt stehender Sohn, solle ohne Vätterlichen Willen und Vorwissen zur Anklag nicht zugelassen werden, dann diese Vorsichtigkeit lobet Clar. d. l. num. 5. auch bey jetziger Practica, allwo der Consens deß Vatters, es möge der Sohn als Angeklagter, oder Ankläger erscheinen, nicht mehr erfordert wird.

Ein leibeigner Knecht wird wegen dessen Geringfügigkeit nur in den abscheulichsten, und ausgenommenen Lasteren, als da seynd das Laster beleydigter Majestät, Ketzerey, Zauberey, zugelassen; Item, da es wegen Rächung ihres Herren Todts zu thun ist, darumen sie die Erlaubnuß zu bitten haben. L 1. C. de precibus.

Wegen Abgang deß Alters wird ein Puppill verworffen, ausser es betreffe sein, oder der Seinigen Sachen, oder ausgenommene abscheulichste Missethaten, jedoch nur mit Authorität ihres Vormunders, nach erlangten 20. Jahren wird man ungehindert zugelassen. Clar. d. loco n. 7. jedoch mit ebenmäßiger Authorität der Curatorn. L. 4. C. de auth. præstanda.

Wegen deß Geschlechts wird ein Weibsbild ausgeschlossen, ausser es betreffe ihr eigene, oder der Ihrigen Sach an, als da sie den Todt ihres Ehemanns vindiciret. L. de crimine. Cod. qui accus. Clar. d. l. n. 8. Oder da es wäre in calu der beleydigten Majestät, Proviant-Wesen, Suspectirung untreuen Gerhabens, Ketzerey, falschen Testaments, Sacrilegii, Simoniæ, Verschwendung der Gottshanß-Mittel, Entleibung ihres Gevatters. Ita Haunold. cum aliis tract. 3. c. 2, n. 26.

Ein Ehrloser, der infamiam juris leydet, kan niemand anklagen. C. infames 6. q. 1. l. crim. accus. C. de accus. Aber ein Ehrloser infamia facti, das ist, der etwas gethan, so nicht wohl stehet, jedoch von denen Rechten nicht offentlich vindicirt wird, kan von den weltlichen Rechten zugelassen

lassen werden. Jul. Clar. l. 5. d. q. num. 11.

Item, ein Unglaubiger, Ketzer, Excommunicirter, werden wegen ihres Glaubens und Stand ausgeschlossen. Id. Clar. d. l.

Item, ein Capital-Feind, dann bey diesem ist die Muthmassung, es beschehe alles aus unzuläßlicher Rach, ausser es wäre dessen eigene, oder der Seinigen Sach. Can. 3. c. 3. q. 5. Clar. d. l. n. 18.

Item, ein Armer, so nicht 50. Ducaten im Vermögen hat, wird wegen besorgender Corruption ausgeschlossen, ausser dessen Armuth ersetzete der gute ehrliche Lebens-Wandel. Clar. num. 19. d. l.

Aus Ehrerbietigkeit werden nicht zugelassen ein Sohn gegen den Vatter, ein Freygelassener gegen seinen Herrn, ein Lehrjung gegen seinen Lehrmeister, ein Vasall gegen den Lehen-Herrn, ein Befreundter gegen andere Bluts-Freunde, ausser im Laster læsæ Majestatis. und es dero eigene Sach anbetrifft.

Item, der einmahl die Anklag gethan, und darvon abgestanden ist, der wird nicht mehr zugelassen. per l. 2. ff. ad. SC. Turpill.

Heutiges Tags aber ist man mit diesen Distinctionen und Fragen wenig bemühet, dann wann man siehet, daß der Ankläger wegen leydenden Defects, oder sonsten die Anklag zu formiren nicht berechtiget ist, liget dem Gericht ob ex officio per modum inquisitionis fürzugehen, dafern anders hierzu genugsame Indicia vorhanden seyn. Carpzov. cum Claro n. 41. p. 3. q. 104.

Wann sich mehrer Ankläger wegen einer Ubelthat anmelden.

WAnn einer bereits von jemand angeklagt worden, kan er wegen solcher That von einem andern nicht mehr geklagt werden, L. 9. C. de accusat. ausser es entsprungen aus einer That mehrere Delicta, alsdann kan auf jedes ein besonderer Ankläger sich hervor thun, und ist die Obrigkeit dahin gehalten, auf jede Anklag zugleich zu procediren, und sodann mit einem Urtheil zu erledigen. d. l. 9. C. de accusat.

Sonsten aber stehet in Erwählung der Obrigkeit, welchen Ankläger selbige, aus andern mehreren vorhandenen Accusatoren zu Prosequirung der Anklag zukommen lassen wolle. L. 18. ff. eod. Jedoch solle die Beschaffenheit, und Würde der Ankläger, das darbey habende Interesse, Alter, Lebens-Wandel, Eyfer, ꝛc. beobachtet werden.

Da aber mehrere Befreundte sich hervor thäten, alsdann ist der nähere Grad, dem weiteren vorzuziehen, also, daß sogar ein Weibsbild den weiteren Befreundten vorzugehen hat, aus Muthmassung, der nähere werde die Anklag eyferiger, als der weitere an Grad, vollführen. Arg. l. 2. ff. ad. L. Jul. de adult.

Wie dann, wann ein Religios umgebracht wird, denen Bluts-Befreundten vor dem Closter das

Vor-

Vorzug-Recht gebühret, ein Noviz kan vor sich selbst, ein Professus aber mit Consens seiner Oberen die Anklag formiren. Haunold. tit. 3. c. 2. num. 37.

10 Item, da etwa einer geklagt hätte, und davon abgestanden wäre, kan ein anderer die Sach ausmachen: Jedoch, damit einer die Anklag verlassen, oder davon abgestanden zu seyn gesetzet werden möge, wird erfordert, daß der Ankläger entweders den Terminum peremptorium zur Anklagsfortsetzung verstreichen lassen, oder sich offentlich erklärt habe, die Anklag nicht mehr zu prosequiren. L. destitisse. ff. ad Turpill.

Ja ein solcher kan hernach auch nicht per modum querelæ de jure verfahren. L. mulier §. fin. ad Turpill. Wiewohlen selbiger, als ein Sollicitator, oder Anvermahner der Sach nachfolgen kan, so aber keinen pro parte judicii machet. Guazz. Def. 3. circa accusat. n. 11.

Item, jener deme wegen Unterlassung der Anklag etwas versprochen worden, kan die Anklag nicht mehr formiren, wann ihme gleich das Versprochene nicht bezahlt, oder gegeben wird. Tex. in l. maritus 14. ff. de adult. So aber theils DD. nur ad causam der Ehe-Sachen wegen Verschonung dero Ehr ziehen wollen.

Da aber einer an Ausfindigmachung der Anklag wäre Ehehaffter Weiß verhindert, oder aus einer Irrsahl, oder Simplicität abgelassen hätte, wäre er an Fortsetzung der Anklag nicht zu verhinderen. L. fin. C. ad Turpill. Guazz. Def. 3. circa accusat. num. 8.

Wer nicht angeklagt werden möge.

WOn Rechtswegen können dieer Abgesandte, hohe Obrigkeiten, Stadthaltere, ꝛc. wegen einer Missethat, so sie vor aufgenommenem Ehren-Ambt verübt, nicht angeklagt werden, biß solches hinwiederum abgelegt worden, aber wegen eines in Zeit währenden Ambts, beschehenen Verbrechens können sie ungehindert angeklagt werden, damit selbige um so viel mehr ihr Ambt würdiglichen zu verwalten angemuthet werden. L. 12. ff. de accusat. l. 3. & 4. ff. ad l. Jul. repet.

Sonsten aber kan nach einsmahls 12
erledigtem Anklags-Process kein neuer Ankläger eben wegen der alten Missethat zugelassen werden, dann es stehet deme die Exceptio rei judicatæ im Weg: Ausser deß letzteren Interesse wäre höher, als deß ersten Anklägers: und hätte nicht gewußt, daß ein anderer bereits angeklagt hätte, dann ein weiterer im Grad kan so gar kein Prævention den näheren Befreundten causiren. L. 7. §. 2. ff. de accus.

Es kan sich begeben, daß einer die Anklag simpliciter formirt, ein anderer Ankläger aber erscheinet, und setzt der That beschwerliche Umstände und Qualität bey, so die Ubelthat gantz verändert, als zum Exempel, der erste Ankläger setzet die Entleibung,

bung, der andere aber klagt auf ein Vatter-Mord, in diesem Fall, da es vor dem Urtheil beschicht, ist die letztere Anklag, als die trüfftigere herzvor zu ziehen: Nach erfolgtem Urtheil aber, da der Angeklagte von der Haupt-That absolvirt worden, ist auch die neue klagende Qualität aufgehebt, dann wo kein Entleibung, ist auch kein Vatter-Mord, aber ein Condemnirter wegen der Entleibung, kan auf ein neues vor der Execution wegen deß Vatter-Mords angeklagt werden, wie dann auch in Inquisitions-Sachen bey erscheinender neuer beschwerenden Qualität ein proportionirtes Urtheil auf ein neues auszufällen ist. In delictis mixti fori, wie ein Gericht dem andern schaden, und ob einer zweymahl gestrafft werden möge, ist im ersten Buch d. titulo zu lesen.

Schließlichen ist zu wissen, daß weder in Anklags- noch Inquisitions-Processen ein unterlauffende Collusion, wegen allzugeringer Straff Ausfällung das Urtheil in rem judicatam nicht erwachsen lasse, wiewohlen bey nicht erfolgender Collusion die Geringfügigkeit deß Urtheils die rem judicatam nicht aufhebete. Haunold. t. 3. cap. 2. cont. 3.

Ob ein Angeklagter seinen Ankläger hinwiederum anklagen könne?

WEilen in Criminal-Sachen die eigene Unschuld, durch Vorwerffung fremder Missethaten, nicht erwiesen wird. L. si qui reus ff. de publ. jud. L. neganda C. qui accus. non poss.

Als hat die Reconvention in Criminal-Sachen regulariter nicht statt, ausser es wäre in gleichen Mißhandlungen, allwo eine der anderen Interesse aufhebet, also kan einem anklagenden Ehemann von seinem Ehebrecherischen Weib, die er angeklagt hat, vorgeworffen werden, daß er selbst ein Ehebrecher seye, wordurch das Interesse partis aufgehebt wird. L. si filium C. de liber. caus.

Oder da die Missethaten zwar verschiedenen Namens, jedoch wegen ihrer Natur einander gleichsam angebunden, und auf ein Ziel hinaus lauffen, dann also kan ein verkupplender Ehemann, sein Weib wegen deß Ehebruchs nicht anklagen: L. cum mulier ff. sol. matri.

Item, zwey, deren jeder den getroffenen Frieden bricht, oder da einer was heimlich aufbauet, der ander heimlich abbricht, alsdann ist die Anklag nicht anzuhören. L. si alius §. & alia ff. quod vi, aut clam.

Sonsten aber attestirt de practica Jul. Clarus q. 14. num. 12. daß ein bereits in Verhafft gesetzter Angeklagter seinen Ankläger wegen grösserer, und kleinerer Ubelthat hinwiederum vor der Conclusion in Causa anklagen möge, wann es gleich sein eigene, oder der Seinigen

gen Sach nicht berührete. Jul. Clar. d. l.

15 Auſſer ein Richter erkennete, daß der Angeklagte ſeinen Ankläger durch Liſt hinwiederum angeklagt hätte, ihne hierdurch von der Anklag abwendig zu machen, alsdann wäre unnoth, beede Cauſas auf einmahl zu determiniren, ſondern es kan der Richter von dem Ankläger ein Caution anbegehren, daß er über das ihme fürgeworffene Delictum, ſo bald man darüber zu procediren geſinnet, Red und Antwort geben wolle, aber dißfalls iſt denen vorhandenen Indiciis zu folgen, ob die Caution nicht vielmehr mit würcklicher Captivirung deß hinwiederum Angeklagten zu bewerckſtelligen ſeye.

16 Nach ausgefallenem End-Urtheil aber, wann der Angeklagte abſolvirt worden, kan er ohne Zweifel ſeinen Ankläger hinwiederum anklagen. Jul. Clar. q. 14. n. 14. v. quartus.

Aber ein durch End-Urtheil, ſo ein Infamiam nach ſich ziehet, verfallter Delinquent, iſt als ein Ehrloſe Perſon zur Accuſation nicht mehr zuzulaſſen, auſſer es betreffe ſein, oder der Seinigen Sach. Jul. Clar. q. 14. n. 15. Herentgegen den anvor angefangenen Anklags-Proceſs kan er nach dem Urtheil zu End bringen. Guazz. Def. 3. n. 14. So auch von jenem zu verſtehen, der ſein Burger-Recht, oder Freyheit verlohren hat: Aber ein zum Todt Verdammter, kan keinen, es ſeye was es wolle, nicht mehr anklagen. L. ſi fortè. ff. de pœn.

Nächſt deme iſt zu wiſſen, da ein 17
Angeklagter ſeinen Ankläger, in gewiſſer Sach, Burgerlich zu verklagen ſich bemühete, ſolcher darmit nicht anzuhören ſeye, dann die Criminal-Cauſa, als die vortreffliche-re, machet die geringere Civil-Cauſam ſtillſchweigend, biß die erſtere erledigt iſt. L. fin. C. de Ord. cognit.

Wie dann auch ein Angeklagter von ſeinem Ankläger, über die Anklag, noch mit anderer Burgerlicher Streit-Sach nicht beläſtiget werden mag, damit er von Führung der Defenſion nicht abgeſondert werde. Guazz. d. l. n. 14.

Da aber einer civiliter wäre beklagt worden, könnte der Beklagte den Kläger criminaliter anklagen, dafern der Richter das Ober-Gericht beſitzete, oder da die Klag civiliter wegen einer Ubelthat beſchehen, könnte die Gegen-Klag auch civiliter wegen eines andern Delicti formirt werden, wann anderſt der Richter deß Klägers recht ordentliche Obrigkeit wäre. Vid. Guazz. d. l. num. 15. & 16.

Einer, der den Weg der Denun- 18
ciation einsmahls erwählt, und die Obrigkeit bereits ad Inquiſitionem fortgeſchritten wäre, wird zur Accuſation nicht mehr zugelaſſen, auſſer es wäre der Denunciant hierzu ein offentliche beſtellte Perſon, dieſe kan nach der Denunciation, da es ihre eigene, oder der Ihrigen Sach betreffete, zur Accuſation zugelaſſen wer-

werden, wie nicht weniger, da die Denunciation nur simpliciter und einfacher Weiß beschehen wäre, könnte sodann der Denunciant wegen neuer beschwerenden Qualität die Accusation vortragen, oder da etwa bey Gericht ein Collusion unterlauffete, und nicht beschehete, was Rechtens ist. Guazz. Def. 3. c. 12. n. 2.

Was zu ordentlichem Accusations-Libell gehörig.

DJe ordentliche Accusation oder Anklag wird in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ut notat Caspar Manzius ad art. 89. abgetheilt, in die, so dem Process den Anfang gibt, und jene, so nach verschiedenem Herkommen und Gebrauch der Gerichtbarkeiten bey dem letzten solennen Gerichts-Tag theils Orten observirt wird, darvon im 4.ten Buch gehandlet worden.

Die erste, und den Process nach sich ziehende Anklag solle nachfolgende Stuck begreiffen.

19 1. Das Jahr beschehener Missethat, um zu sehen ob kein Verjährung entzwischen gewachsen. L. Libellorum. ff. de accus. Jul. Clar. q. 12. vers. præterea. wie ingleichem der Monat. d. L. libellorum. Also zwar, daß wegen nicht ausgedrucktem Jahr und Monat, das Libell ipso jure, wann gleich der Angeklagte nicht excipirte, null ist. Scaccia l. 1. de judic. c. 51. n. 21. Gail. l. 1. Obs. 64. num. 9.

Ob aber der Tag, oder die Stund nothwendig beyzusetzen seye, ist unter den DD. in weitläuffiger Disputation, und geben selbige unterschiedliche Distinctiones. Ut apud Guazzin. Def. 3. c. 3.

Pro Practica beliebe nachfolgendes zu notiren, daß de Jure den Tag, und Stund zu benamsen nicht erfordert werde. d.L. libellorum vers. nec autem diem, nec horam invitus.

Jedoch, da eben der Tag die * Causam Delicti machete, also daß ausser solchem gewissen Tag die That gar nicht, oder sehr gering abzustraffen wäre, müßte der Tag, wo nicht erwiesen, doch dem Libello eingetragen werden. Jul. Clar. q. 12. num. 19.

Da aber die Benamsung deß Tags nur calumniose anbegehret, die Ubelthat dessentwegen weder gemehrt, noch vermindert, auch der Inquisit seine Defensiones ohne diesem einreichen könnte, wäre der Ankläger hierzu nicht anzuhalten, aber gleichwie die specificirliche Benamsung deß eigentlichen Tags beschehenen Delicti zur Defension jederzeit sehr dienlich ist, also müßte auch der Tag auf Begehren beygesetzt werden, so dem Richterlichen Arbitrio überlassen wird. Et ita practicatur Romæ uti docet Guazz. Def. 3. circa accus. c. 3. n. 10.

Auf das wenigst müßte auf Obrigkeitlichen Anbegehren, der Ankläger bey seinem Eyd darthun, daß er den eigentlichen Tag nicht mehr wis-

se,

se, da anderst die Unwissenheit vernünfftig und wahrscheinlich fallet. Julius Clarus q. 12. n. 9. Scacc. cap. 51. num. 36.

Wann nun ein austruckentlicher Tag benamset wurde; herentgegen zu erweisen wäre, daß die That an einem anderen Tag beschehen wäre, wurde von Alters die Absolutoria erfolget seyn, dato aber, weilen man an die scrupulose alte Anklags-Formalitäten nicht mehr gebunden, also müßte der Angeklagte entweders, so viel auf ihne bewiesen, oder das Gericht sonsten durch angestellte Inquisition in Erfahrenheit gebracht, verfällt, oder absolvirt werden. Jul. Clar. q. 66. vers. sed qui pro parte. Scaccia. l. 1. de jud. cap. 51. num. 39. Guazzin. d. l. n. 13.

20 Wie dann auch nunmehro wahr bleibet, daß wann sich ein neue beschwerende Qualität hervor thut, so in Libello accusatorio nicht begriffen, daß nichts desto minder ein Richter darüber erkennen müsse, dann in Criminalibus ist man auf den Schluß deß Libelli oder dessen Innhalt nicht gebunden. Haunold. t. 3. c. 3. n. 69. Item, Guazzin. d. Def. 3. cap. 4. per tot. Allwo er deducirt, daß ein Gericht an die vorgebrachte Anklag nicht gebunden, sondern bevollmächtiget seye, wegen der, pur aus den Processen sich hervorthuender neuerlichen beschwerenden Umständen, oder erscheinendem anderem Delicto, die Ordinariam zu erkennen, wann nur dem Delinquenten hierüber die Defensions-Mittel zugelassen seyn worden: Ein Ankläger herentgegen könne nach bevestigtem Krieg, oder vorgehabtem Constituto kein neue hauptsächliche-die Anklag veränderende Qualität beysetzen, und das Libell mutiren. Sigis. Scaccia in tr. Crim. c. 51. n. 4. 21

Uber das muß in dem Anklags-Libell auch der Ort beschehener Missethat allegirt werden. d. L. Libellorum.

Theils, daß man sehen könne, ob die Jurisdiction fundirt, theils damit wegen dato introducirtem foro deprehensionis der Angeklagte sein Defension um so viel kräfftiger eingeben möge, und wofern ohne Exprimirung deß Orts die Defension nicht richtig gestellt werden kan, wäre das Libell auch parte non opponente null, wiewohlen ein Richter nunmehro ex officio dasjenige * suppliren kan, was zu rechtmäßiger Procedirung und billichem Urtheil vonnöthen ist, damit die Ubelthat nicht unabgestrafft verbleibe. Guazzin. d. 3. c. 3. n. 13.

Item, muß der Namen deß Richters eingesetzt werden, damit man wissen möge, ob er in Sachen zu richten bemächtiget seye, wie nicht weniger die Special-Missethat, damit man bey Gericht wissen möge, um was es zu thun, und was für Urtheil zu würdiger Abstraffung auszufällen seye.

Und endlich, daß man schließlich in genere dahin antrage, daß der Delinquent nach Ausweiß der Lands-Rechten, und Herkommen,

oder der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. abgestrafft werde, dann eine specificam Conclusionem auf eine gewisse determinirte Straff zu setzen, ist in Criminalibus nicht vonnöthen, indeme aus dem Processu vor sich selbst erhellet, was der Delinquent für ein Straff verdienet habe, aber in Civil Sachen können in einer Causa mehrere Actiones competiren, als daß Noth fallet, durch die Conclusion deß Libells an Tag zu geben, was für ein Action der Kläger erwählet habe. Carpz. q. 106. n. 14. & Haunold. d. l. num. 63. Allwo er cum Carpzov. Reusnero: und Juristischen Fa-
22cultäten weiters lehret, daß wann der Ankläger die Indicia erster Hand seiner Anklag nicht beygesetzt, (sintemalen zugelassen, ein Alternativ Libell in Criminalibus zu verfassen, entweders da der Inquisit nicht bekanntlich, oder überwiesen, selbiger doch wegen vorhandenen, und an Tag gelegten Inzichten torquirt werden solle:) der Ankläger, doch zu Erörterung der Wahrheit, und Abstraffung deß Ubels befugt seye, die Indicien zu Vorkehrung der Tortur jederzeit dem Gericht zu eröffnen.

Von der Unterschreibung deß Anklägers ad pœnam talionis, &c.

IN alten geschriebenen Rechten hat ein Ankläger sich ad pœnam talionis unterschreiben, und die Gefahr auf sich nehmen müssen, dafern er die Anklag nicht erweise, daß er eben jene Straff, so auf das angeklagte Delictum gehörig, ausstehen wolle. L. si cui. ff. de accus. l. qui Crimen C. qui accus. non possunt.

Indeme aber durch diese Gefahr23 die Leut von dem Anklags-Processen abgeschröckt worden, hat Carolus V. ein andere Manier eingeführt, nemlich: daß der Ankläger, nach bereits gefänglich gesetztem Angeklagten, entweders zur Bürgschafft in Person ebenmäßig eingelegt, oder aber, daß er die Anklag innerhalb denen, ihme von Gericht aus gebenden ordentlichen Terminen beweißlich machen, und vor Endigung der Sachen sich nicht hinweg begeben wolle, Ord. Crim. art. 12. 13 14. 15. & 17. ein genugsame Bürgschafft einstellen solle, und diese Bürgschafft, kan nach Lehr der DD. auf ein eydlichen Vorstand, oder Cautionem Juratoriam in Ermanglung überkommender anderer Bürgschafft nicht extendirt werden, dann nach Ordnung Caroli V. solle der Ankläger entweders verbürgen, oder in Verwahr gelegt werden, also daß diese mittlere Caution diß Orts nicht statt findet. Blumlach. ad hunc titulum, in suo Comment. contra Carpz. p. 3. q. 106. n. 69.

Die Qualität dieser Bürgschafft aber solle von dem Richter, samt vier Gerichts-Beysassen nach Beschaffenheit der angeklagten Person, der That, und andern Umständen abgemessen werden, dergestalten, daß ein Angeklagter im Fall nicht erwiese-

ner

ner Anklag das Seinige überkommen mögen: wiewohlen eben darum nicht erfolget, daß die cavirte Summa dem Angeklagten, so dann völlig gebühren solle, dann hierzu ist, wie nachfolgends zu vernehmen, noch ein summarischer Procels und Erkanntnuß vonnöthen.

24 Neben deme ist der Anklags-Procels nach Ausweiß gemeiner Rechten per L. properandum C. de judiciis innerhalb zwey Jahren von Zeit der Kriegs-Bevestigung zu vollführen, also daß nach verflossener Zeit, wann der Ankläger hieran schuldig, der Angeklagte zu absolviren, und der Ankläger in die verursachte Schäden, Unkösten und Schmach zu verfällen ist, dann ob zwar viel DD. offentlich attestiren, daß diese Leges nicht mehr im Ge-
* brauch, so lehret aber novissimè Blumlacher. ad art. 12. n. 7. gar vernünfftig, daß dieses nur in civilibus statt habe, allwo kein Gefangener entzwischen leydet, dann Carolus Quintus habe in 77. Articul selbst befohlen, daß in allen peinlichen Sachen denen Rechten schleunig nachgangen werde, in diesem Titul aber seye kein Correctio jurium abzunehmen.

Die Bürgschafft ist sogar nach Ausweiß Carolinischer Ordnung zu præstiren, wann der Angeklagte sich mit einer Exception defendirete, und seine Missethat dardurch verantwortete, dafern der Ankläger das Widrige beweisen wolte. Da aber der Angeklagte die Missethat bekennet, oder die That an sich selbsten offenbahr, und unwidersprechlich ist, muß die Caution dahin abgegeben werden, daß der Ankläger vor endlicher Ausführung der Sach sich nicht abwesig machen wolle. Ord. Car. art. 15.

Dafern aber je der Ankläger keine Bürgen überkommen, oder annehmlichen Vorstand leisten könnte, müßte er zur Versicherung, entweders in die Gefängnuß, oder nach Beschaffenheit der Person, Würde, Qualität, und auch Umständ in gute Verwahr und Custodiam gelegt werden, und so lang nach Lehr der DD. darinnen verharren, biß der Angeklagte die That, oder erhebliche Indicia erwiesen hat. Haunold. d. l. num 75.

Ja die Ordinatio Caroli V. gehet art. 15. noch ferners, und befilcht, da die Anklag von vornehmen oder geistlichen Personen beschicht, daß ein andere, dem Angeklagten, in gleicher Würde stehende Personen neben dem Angeklagten inhafftirt werde, biß selbige ein genugsame Bürgschafft gestellt hat, dann die vornehmen Stands-Personen seyn einer harten Convention: Hat also ein Obrigkeit in Einstellung der Caution wohl zu beobachten, daß der Angeklagte in Casum erscheinender Calumniæ nicht allein schadloß gehalten, sondern auch das Gericht an Einziehung der verdienten Straff halber versichert stehe.

Ob in Anklags-Processen der Ankläger, oder Angeklagte mittels eines Procuratoris erscheinen könnte.

25 DAß vor Alters kein Procurator ex parte deß Anklägers (ausser da die Anklag ein gantze Gemeinde, und Universität formirt hat, so durch ihren Syndicum erscheinen, und selber ein Gewalt, darinn 2. Drittel oder wenigst der mehrere Theil consentirt hat. Vant. de null. ex defect. mandat, num. 151. produciren müssen.) L. 1. §. ff. quod cujusque, universitat. da die Straff auf die angeklagte That höher als die Lands-Verweisung, oder Relegation auszufällen geweßt wäre, habe erscheinen können, hat die Unterschreibung ad pœnam Talionis verursacht. L. 7. ff. de accusat. l. fin. C. eod. Dann durch Bestellung eines Procuratoris hat der Ankläger strafloß durchgehen, der Procurator aber ebenfalls für seinen Principalen nicht abgestrafft werden mögen.

Heutiges Tags aber, weilen diese Unterschreibung aufgehebt, und der Ankläger nur von dem Angeklagten actione injuriarum zu conveniren, und wegen angethaner Schmach, verursachten Unkösten, oder da einer von bereits bevestigtem Anklags-Process ablasset, in 5. Marck Gold ex SC. Turpill. zu verfällen ist, als kan bey ungestellter Caution auch dato ein Procurator, jedoch durch einen Special-Gewalt, Scaccia. de jud. l. 1. c. 101. num. 43. den Anklags-Process formiren, und bey Gericht erscheinen. Ord. Car. V. art. 12. Carpz. p. 3. q. 108. n. 8. & seq.

Ausser, da aus dem Processu erscheinete, daß der Ankläger crimen falsi practiciret hätte, als mit Bestechung der Zeugen ꝛc. Dann dieses wäre ein neues absonderliches Delictum, so ohne das von hoher Obrigkeit wider den Delinquenten persöhnlich auszuführen wäre.

26 Ob aber an statt deß Angeklagten ein Procurator erscheinen könne, ist bey denen Authorn nicht ausgemacht, sondern die Rationes pro & contra zu lesen, aber damit mich der Kürtze bediene, ist der bessere sowol de jure als practica fundirte Sentenz, daß in denen Capital-Delictis, so ein höhere Straff, als die Relegation nach sich ziehen, kein Procurator an statt deß Angeklagten, ausser es treffe ein Universität, oder Gemeinde an, Bald. ad l. 2. C. de accusat. die merita causæ zu tractiren zugelassen werde. L. pen. ff. de publ. jud. *

Dann in Criminal-Sachen, da das Urtheil an Haut und Haar gehet, wird die Straff durch kein Caution erfüllt, ja der Abwesende könnte hierzu de Jure nicht verfällt, der Procurator wurde in diesem Respect nicht Dominus Litis, und also die Execution auf ihne nicht dirigirt werden, ein anders ist die Ursachen der Abwesenheit, als da seynd der, wegen Krieg, Pest-Zeit, oder offenen

nen Feinden gefährlicher Ort, obtragende Kranckheit, Abscheu vor der Keichen, verhoffentliche Erhaltung deß sicheren Geleits, ꝛc. Dann dieses seyn nur Excusationes der Abwesenheit, damit der Contumacial-Process unterbleibe, keineswegs aber die merita Causæ und die Haupt-Sach berührende Defensiones. L. 1. C. & 13. ff. de accusat.

Ja wann sogar der Angeklagte bereits in Verhafft ligete, kan dannoch kein Procurator quoad merita causæ an statt dessen erscheinen, dann er selbsten muß persöhnlich constituirt, torquirt, und verfällt werden, geschweigens, daß aus denen Gebärden, Angesicht, Forcht, Entsetzen ꝛc. das mehriste abgenommen werden kan, ein andere Natur haben die Defensiones in ordine ad torturam oder Ausfällung deß Urtheils, sintemahlen die Defensions-Schrifft ein purer vernünfftiger Discurs ist über Sachen, darüber der Innligende bereits personaliter constituirt, und angefragt worden, deßgleichen seyn die Duplic: Gegen-Beweiß und Schluß-Schrifften: Dann dieses alles ist nur in forma Consilii, und wird für einen puren Rath gehalten, wie der Angeklagte sein Unschuld am besten hervor streichen könne, dann hierdurch wird der Defensor nicht Dominus Litis, oder Selbstsacher, wie bereits in vorhergehender Materia hin und wieder deducirt worden.

Wie ein unschuldig Beklagter seinen Ankläger beklagen könne.

DAmit die Ehren-abschneidende Calumnianten, und Ehren-Dieb im Zaum gehalten werden, ist vorgesehenen Rechtens, daß dergleichen Calumniant, dem Angeklagten, und für unschuldig Absolvirten allen verursachten Schaden, Schmach, Ausgaben und Interesse wiederkehren müsse, sage Absolvirten, dann das Absolutions-Urtheil eröffnet erst die Thür dieser Action. Carpz. p. crim. q. 95. n. 40. 27

Es liget aber in der Wahl deß Absolvirten, ob er den Ankläger, da selber einer andern Obrigkeit unterworffen wäre, vor seinem ordinari Richter, oder dem Richter, vor welchem der Anklags-Process geführt worden, vornehmen wolle, allein ist das letztere ehender einzurathen, weilen das Gericht in Sachen bereits bestens informirt ist.

Diese Causa ist gantz summarisch zu erörteren, der Ankläger gleichwol mit seiner Antwort und Gegenschluß zu vernehmen. Guazzin. Def. 3. circa accus. n. 13. Ja zu dieser Erkanntnuß hat kein Appellation statt. Ord. Carol. V. Art. 12. Wiewohlen das Remedium Supplicationis hierdurch nicht aufgehebt wird.

Der Absolvirte aber hat zu wissen, daß er die erlittene Schmach, und zugefügte Injuriam actione civili 28

vili

vili æstimatoria zu vindiciren, nur einen Jahrs-Termin habe, so aber de anno utili zu verstehen. Fachin. l. 9. contr. c. 8.

Hernach aber wäre sie verjährt, aber wegen erlittener Schäden, Unkösten und Interesse hat derselbe 30. Jahr die actionem l. aquiliæ anzustellen. Tex. in Princip. Instit. de perpet. & temp. actionibus.

Dann die Action l. aquiliæ wird durch Nachlassung der Injurien nicht aufgehebt, Wesemb. ff. de injuriis num. 12.

Die Actio injuriarum aber soll nach Ausweiß Carolinischer Constitution nur civiliter angestellt werden. Ord. Art. 12.

29 Aber einer Obrigkeit liget ob, dergleichen Calumnianten mit gebührender Herrschafftlichen Straff herüber zu ziehen. L. ult. ff. de injuriis.

Diese Herrschafftliche Straff kan sogar auf den leiblichen Todt hinaus schlagen, wann nemlich der Ankläger crimen falsi begangen, wissentlich falsche Zeugen producirt, selbe subornirt, corrumpirt, schrifftliche Documenta erdichtet hätte, sonderlich da die angeklagte That in einem Capital - Delicto beruhete. Guazz. Def. 3. circa accus. c. 13. n. 1. & seq.

Ja sogar ein Fiscal, der jemand mit calumniosen fiscalischen Processen abplaget, hat die verursachte Unkösten aus eigenem Seckel dem Beleydigten zu ersetzen. L. universi C. ubi caus. fiscalis.

Wie dann auch ein Richter, der ein Inquisitions-Process aus nicht erheblichen Ursachen formirt hat, zu allem Abtrag zu verfällen ist: Ingleichem seyn die Ehren-abschneiderische Denuncianten, und Instigatores, oder Quærelanten in gebührende Abstraffung den Umständen nach zu condemniren.

Dieses aber ist nur zu verstehen, 30
da der Ankläger ein wahrer Calumniant, und kein Ursach zur Anklag gehabt hat, dann gleichwie in Civil-Sachen nur jener zu Bezahl- und Vollführung der Expensen zu verfällen ist, der kein rechtmäßige Ursach zu klagen gehabt, also gehet es auch in Criminalibus, dann der ein vernünfftige Ursach zu klagen gehabt, der ist dem Absolvirten nichts zu ersetzen schuldig. L. 97. ff. de judic. Ord. Car. Art. 201.

Dergleichen Ursach specificiret der 166.ste Articul Ord. Carolin. da nemlich der Angeklagte gestohlen, der Angeklagte aber sagt, er habe es aus äusserster Armuth gethan.

Ingleichem setzet sehr viel dergleichen erhebliche Ursachen Guazzin. d. l. als ein rechtmäßiges, redliches Indicium, einen guten Gezeugen, halbe Beweisung, oder da der Angeklagte der Tortur unterworffen worden, dann diß kan ohne höchst-erhebliche Inzichten nicht beschehen, die aussergerichtliche Bekanntnuß, und Berühmung, glaubwürdige Anzeigung ehrlicher Leut, von welchen der Ankläger dieses vernommen, da etliche Zeugen anvor die That auf den Angeklagten bekennet, bey eydlicher Ab-

Abhörung aber wieder abgelaugnet haben.

32 Zudeme ist die Calumnia dopplet, eine die wahre, die andere die gemuthmaßte, oder præsumptiva, die wahre ist jene, da man die Unschuld deß Angeklagten weißt, oder leichtlich wissen kan, und dannoch also Ehren-verletzlich traducirt wird, die letztere aber entspringt, da man die Sach nicht erweißlich machen möge, oder etwann gar von der Anklag zeitlich abstehete. Clar. q. 62. n. 4.

Und diese letztere Præsumptiva, oder gemuthmaßte Calumnia wird durch hervorscheinende gegenstehende Præsumptionen und Circumstantien, obvermelter Ursachen ausgetilgt. Guazzin. d. l.

* In Summa, es liget einer Obrigkeit ob, die Ursachen, und Motiven angestellter Anklag zu erwegen, ob die Motiva, und Ursachen, oder Indicien hierzu erheblich, vernünfftig, oder ob das calumnirende Gemüth offentlich, oder nur præsumptivè erscheine, wie nicht weniger acht zu haben, ob der Ankläger völlig, oder pro parte von denen Expensen, Un-
33 kösten: Item, der Injuri-Klag zu absolviren seye, gleichwie in Civil- und in Inquisitions-Procels gebräuchig ist, und ob zwar nach Anordnung Caroli V. Constitution, die Appellation, wie bemeldt, diß Orts aufgehebt worden, so ist aber von denen DD. die gemeine Lehr, daß dieses nur von den freventlichen, und temere Appellanten zu verstehen seye, dann wann einer genugsam, und vernünfftige Ursachen zur Anklag gehabt hätte, und dannoch in die Unkösten verfällt wurde, hat ein solcher billiche Ursach, sich höherer Orten von Rechts wegen zu beschwehren, dann die Recht thun denen widerrechtlich Betrangten ihr Hülff nicht versagen. Haunold. t. 3. c. 3. n. 73.

Es seynd zwar etwelche DD. die * lehren, daß wann gleich die Calumnia nicht hervor scheine, nichts destominder der Absolvirte den Ankläger actione injuriarum jederzeit zu beklagen befugt seye, weilen der Anklags-Procels ohne injurioſen Willen und Gemüth nicht hat angestellt werden mögen, aber der bessere Sentenz ist in practica, daß die Calumnia und Injuria dißfalls nicht unterschieden, dann wer ein gute Ursach zur Anklag hat, von dem kan nicht gesagt werden, dem Angeklagten ein Unbild zugefügt zu haben. Minsing. Consil. 19. n. 2. And. Fach. Consil. 164.

Was im Anklags-Procels weiters zu observiren, und was demselben Exceptions-Weiß vorgeworffen werden möge.

34 Bey eingereichtem Anklags-Libell, ist vonnöthen, daß der Angeklagte, wann er anderst versöhnlich zu überkommen, in die Gefängnuß gelegt werde, jedoch ehender nicht, es habe dann hierzu das Gericht, genugsame Ursachen, redlichen Argwohn, und Indicia von dem Anklager

kläger überkommen. Ord. Car. V. Art. 11.

Woraus zu schliessen, daß gleichwie in Inquisitions-Sachen, auch diß Orts die Materia der Captivirung dem Gericht zu überlegen gebühre, wie dann der Angeklagte nach Proportion der That, der Person, ꝛc. in gemeine Verwahrung, Hauß-Arrest, oder rechte Gefängnuß gesetzt werden mag, so in dem Richterlichen Arbitrio stehet. Boer. Decis. 216. num. 3.

35 Ist der Angeklagte aber persöhnlich nicht zu überkommen, wäre auf Anruffen deß Anklägers, oder auch da es die Justitia erfordert, ex officio der Angeklagte mit dem Processu Banni zu belegen, darvon in vorhergehendem Titul.

36 Ist der Angeklagte aber in Gerichts-Handen, wäre er selber auf die angestellte Anklag, und eingereichte Articul persöhnlich zu constituiren, und auszufragen.

Bekennt er die That absolutè, ist wider ihne als einen Confessum, und bekennten Missethäter zu verfahren, und der Sentenz, oder Urtheil nach Ausweiß Caroliniſcher Ordnung zu publiciren, mit den Formalibus: in peinlichen Anklags-Sachen zwischen N. Anklägern eines, dann N. peinlich Angeklagten andern Theils, in puncto verübter Entleibung ꝛc. ist zurecht erkennt, daß der Angeklagte mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingericht werden solle, ꝛc.

Will aber der Angeklagte kein Antwort geben, ist er dessentwegen pro Confesso nicht zu halten, dann in Criminalibus ist ein offentliche wahre Bekanntnuß, oder Uberweisung vonnöthen, wie aber einer zu Red und Antwort zu bringen, ist anvor in Processu Inquisitionis angezeigt worden.

Wann aber der Angeklagte die That simpliciter in Abred setzet, alsdann liget dem Ankläger ob, die Anklag erweißlich zu machen, mit Vorbehalt deß Angeklagten seiner Gegenbeweisung.

37 Im Fall aber der Angeklagte diese That nicht simpliciter in Abred setzete, sondern zu Excusirung derselben eine Qualität vorschützete, Krafft dessen der Angeklagte zu verschonen wäre, als etwa ein abgetrungene Nothwehr, äusseristen Hunger, ꝛc. alsdann ist der Angeklagte sein in facto bestehende Exception und Auszug selbst zu beweisen schuldig. L. 1. C. de siccat. Constit. Crim. Art. 141.

Da aber der Ankläger in seiner Anklag austruckentlich deß Angeklagten gefährliche Gemüth, und den Dolum eingesetzt hätte, der Angeklagte aber in seiner Antwort der Formalien sich gebrauchte: er widerspreche die Anklags-Narrata, wie sie gesetzt, und narrirt werden, und also der Grund deß Anklags-Libell widersprochen wurde, wäre der Ankläger schuldig sein Libell, und die darinn enthaltene Qualitäten zu beweisen, da aber ein Umstand widersprochen wurde, der zur Haupt-

Sach

Sach nicht dienlich, oder deſſentwegen die Straff weder zu ſchärpffen, weder zu vermehren, oder zu verminderen, alsdann wäre dergleichen Exception nicht zu achten, damit der Ankläger zu überflüßigem Beweiß nicht angehalten werde. Carpz. p. 3. q. 106. num. 83. & ſeq.

38 Werden nun bey fürwährender Ablaugnung der That dergeſtaltige Indicia erwieſen, die der Angeklagte in Termino Defenſionis nicht hat können aus dem Weg räumen, iſt die Tortur zu erkennen: Daß aber durch die Tortur der Anklags-Proceſs in einen Inquiſitions-Proceſs verändert werde, wie Carpz. p. 3. quæſt. 106. num. 97. lehret, widerſicht Oldekopp. q. 1. Decad. 1. indeme ja nach der Tortur, bey Ausfällung deß Todts-Urtheils die Formalien deß Anklägers, und Angeklagten zu ſetzen ſeyn, wiewohlen nicht verneint werden mag, daß in Vollführung deß Anklags-Proceſs, ein Obrigkeit ex Officio, dasjenige beyzutragen, was in Inquiſitions-Sachen gebräuchig, ſchuldig ſeye, dann was in anderen Civil Proceſſen üblich, das iſt auch in Crimina-

39 libus zu erfüllen, auſſer daß in Criminal-Sachen gegen den Angeklagten niemalen in Sachen concludirt wird, ſondern es ſtehe deme bevor, nach publicirten Atteſtationen neue Zeugen zu produciren, und vor würcklicher Execution ſein Unſchuld zu beweiſen. L. 1. §. ult. l. unius §. cogniturum 9. ff. de quæſt.

Aber gegen den Ankläger lauffet de Jure der Terminus probatorius, alſo daß er nach Verfließung deſſen nicht mehr zu hören, wiewolen da ſich neuere Indicia hervor thun, der Richter per modum Inquiſitionis verfahren kan, indeme man auf die Anklag nicht verbunden iſt, oder da der Angeklagte nur ab inſtantia, biß zu mehrerer Beweiſung abſolvirt worden. Gail. l. 1. de pac. publ. c. 5. num. 10. l. 18 §. 9. ff. de quæſt.

Aber eben dieſe Anklags-Proceſs 40 müſſen in jenen Gerichten, allwo die * Inquiſitions-Proceſſe ad reviſionem eingeſchickt werden, von hoher Obrigkeit erſehen werden.

Die Exceptiones, ſo dem An- 41 klags-Proceſs fürgeworffen werden können, beſtehen in Dilatoriis, und Peremptoriis, und ſeyn dißfalls weiters zu vertheilen in jene, neben welchen der Proceſſus ſtehen kan, und in ſolche, wordurch der Proceſſus annullirt wird, zum Exempel, da ein Ankläger ſich anmeldete, ſo de Jure zwar tüchtig, jedoch gewiſſer Umſtänden halber verworffen werden könnte, da die Parthey darwider excipirte; Item, die Exception nicht genugſamer Bürgſchafft ꝛc. Item, da ein Pact beſchehen, mit den näheren Freunden, alsdann kan der weitere in Gradu kein Accuſation mehr anſtellen, als wordurch dem Publico zwar nichts præjudicirt, jedoch das Intereſſe partis aufgehebt wird. Guazz. d. Def. 3. c. 6. Jul. Clar. q. 58. verſ. ſed pone.

Ingleichem wäre, da die Partheyen ihre Sprüch und Recht, wie

in Raitungs-Sachen beschehen kan, civiliter zu suchen vorbehalten haben, alsdann könnte kein peinliche Anklag, untreuer Raitung angestellt werden. L. quod in hæredem §. eligere ff. de trib. l. nemo §. quod ff. de reg. jur.

Ebenfalls hebte den Processum peremptoriè auf, so viel den Ankläger betrifft, die beschehene Transaction: Item, die Exception der Verjährung, so auch quoad publicam pœnam nutzlich, und alle andere Exceptiones die die Unschuld deß Angeklagten erweißlich machen, als welche vor der Execution jederzeit fürgebracht werden können.

Die Exceptiones aber, so den Processum ipso Jure nichtig machen, ist vorderist die Exceptio Falsi, oder auch hierzu specialiter nicht genugsam bevollmächtigten Procuratoris, dann diß ist in Criminalibus beederseits ein unheilbarer Defectus. Vant. de nullit. ex Def. Mand. n. 16. l. licet. Cod. de procur.

Oder da der Ankläger eine de Jure untüchtige Person wäre, als Jud, Ketzer, Excommunicirter, dann bey diesen wäte der Process ipso Jure null, und könnte kein beständiges Urtheil als in Favor deß Angeklagten ausfallen. Farin. Consil. 65. num. 1.

Dann ein Richter soll auf die Exceptionen selbst gedencken, die untüchtige Ankläger, und unbefugte Procuratores alsobalden ex officio abweisen, die Exceptionem præscriptionis auch, wann gleich die Parthey sich hierauf nicht verstunde, von Ambtswegen beobachten, und alles dasjenige überlegen, was vor GOtt dem Allmächtigen künfftig zu verantworten, damit kein unschuldiges Blut vergossen, und ein Richter in Abstraffung der Ubelthaten nicht selbst ein Mörder werde.

Ende deß Ersten Theils.

Zweyter TRACTAT.

Des Ersten Buchs

Erster Titul:

Von denen Abelthaten insgemein / und wie dieselbe von Rechtswegen unterschieden werden.

Innhalt.

1. Von Publicis Delictis.
2. Unterschied der Malefitz und Criminal-Sachen.
3. Von Specialien in denen Delictis publicis.
4. Von Capital-Delicten.
5. Von Ordinari- und Extra-Ordinari Missethaten.
6. Von geringen und abscheulichen.
7. Ob in abscheulichen Lastern die Ordnung Rechtens zu erfüllen?
8. Von offenbahren / und verborgenen Delicten.
9. Wann die Notorietät in Actis fundiert seye?

Jelübelthaten werden von Gemeinen beschriebenen Rechten vornehmlich abgetheilt in die Publica und Privata, t. Inst. de public. Judic.

Diese Differenz und Unterscheidung wollen etwelche Dd. nunmehro aufgehebt zu seyn vorgeben / alldieweilen bey jedwederer Ubelthat ein Richter nach üblicher Gewohnheit ex Officio und von Amtswegen zu inquiriren bemächtigt seye. Farinac. q. 18 n. 17.

1 Welches nur denen publicis Delictis de Jure eigentlich angehörig wäre / Haunold. T. 3. c. 1. num. 3.

Nichts desto minder aber halten die Dd. die publica Delicta für jene / welche eigentlich vor dem Richter / so Bann und Acht empfangen / es seye Anklags- oder Inquisitions-Weise / müssen erörtert werden / und allwo Noth ist / daß der Ankläger die Stück und Requisita nach P. H. G. O. Car. V. erfüllen muß. Zoes. in ff. ad tit. de Jud. publicis n. 1.

* Und seynd dißfalls jedes Orths absonderliche Statuta zu beobachten / ob dieses oder jenes Laster von dem Ober-Gericht und mit obigen Cerimonien / so viel den Anklags-Process betrifft / müsse erörtert werden / ut collig. ex L. 1. ff. de publ. Jud.

Wie dann / auf Teutsch zu reden / die Delicta nicht uneben in die Malefiz- und andere straffbare geringe Criminal-Fälle abgetheilt werden / als deren erstere ex Statuto pro publicis Delictis geachtet / und dem Ober-Gericht unterworffen werden / Tyrolis. L. O. 8. P. 14. tit. 1. Clar. L. 5. §. 1. num. 6.

Die Würckung und Effect aber / ob es ein publicum oder privat-Delictum seye / bestehet in nachfolgendem: Daß ein privat-Delict auch vor niederer Gerichtbarkeit jeweils könne vorgenommen werden / und daß in diesem die Cerimonien des Anklags-Processes nicht zu beobachten. Zoes. d. l.

Kan in diesen publicis Delictis von jedwederem die Anklag beschehen / er werde dann von Rechts- oder Gewohnheit wegen daran verhindert / aber in denen privat-Delictis gehöret die Anklag nur demjenigen / der sein oder seiner Freundschafft Interesse zu suchen hat;

Kan ein in publico Delicto begriffener Delinquent von jedem / der zu der That kommt / gefangen und vest gesetzt werden. Bald. in L. 4. ff. ad L. Aq. Ein in publico Judicio obstehender Ankläger fällt in die Straffe SCons. Turpilliani. so da ist 10. tt. Gold. L. 7. §. 1. ff. ad SC. Turp.

In einem privat-Delicto aber kan kein Procurator an statt des Delinquenten Red und Antwort geben / wann es auf Haut und Haar gehet; Kan man in publico Delicto vor angefangenem Kriege keine unschädliche Transaction pflegen / wohl aber in privat-Delictis, so keine Leibes-Straff nach sich ziehen. L. 18. C. de Transt.

Ist keiner verbunden / dem Fisco in publico Delicto die Instrumenta und

und Brieffschafften zu ediren / als wie in privat-Ubelthaten / wenigst de Jure zu reden / L. 2. §. 2. ff. de Jur. Fisci. Kan von den Erben des Delinquenten in publico Delicto die verwirckte Straffe nicht anbegehrt werden / es seye dann nach befestigtem Krieg das Urtheil wider den lebendigen Delinquenten ausgefallen / ausgenommen das Laster verletzter Majestät und Repetundarum, das die Richter und Obrigkeiten in Annehmung zu gewissen Enden angesehener Schenckungen / begehen; Aber diese letztere Straffe ist von Hof abgereißt. Lamentatur Decian. l. 8. C. 35.

In denen privat-Delictis aber gehet die Straffe gegen die Erben / da nur die Action mit dem Lebendigen angefangen worden / wann gleich das Verfäll-Urtheil nicht erfolget wäre, L. 20 ff. de accusat.

In publicis kan kein Richter ohne Vorwissen des Ober-Hoffs delegirt / auch kein Commissarius verordnet werden / der nicht Bann und Acht empfangen / wie in dem ersten Theil gemeldt worden. L. 1. ff. de off. ejus, cui.

4. In publicis delictis wird der verfällte jederzeit Ehrloß L. 7. ff. de Publ. Jud. It. Laßt man in publicis delictis die Appellation nicht interponiren / darvon aber das mehrere im Ersten Theil zu lesen. Die publica delicta aber pflegt man weiters zu vertheilen und zu subdividiren / in die Capitalia & non-Capitalia; die erstere seynd jene / welche mit Lebens-Straffe oder ewiger Galleer-Verdammung und Deportation belegt werden: die letztere aber / die nur eine Leibes-Straffe oder zeitliche Verweisung oder auch Geldt-Straffe nach sich ziehen. L. 2. ff. de publ. Jud.

Zum Andern werden die Ubel- 5.
thaten abgetheilet in die ordinaria & extra-ordinaria delicta; Jene seynd / die einen gewissen Nahmen / gewisses Gesatz und gewisse Abstraffung in Rechten haben: diese aber / welche mit keinem gewissen Nahmen / gewisser Straff noch Gesatz versehen / sondern insgemein ex L. 3. §. 2. ff. Stellionatus ihren Ursprung nehmen / als wordurch alles das jenige / so nicht ehrlich oder anständig / abzustraffen gepflegt wird.

Drittens werden die Delicta abgetheilt in die Geringe / Schwere und Abscheulichste; und wird dieser Unterschied meistens aus den Umständen der Ubelthat / der verletzten Persohn / des Verletzers / der Waffen / der Zeit / der Ursach / des Orths / bösen Exempels / und Ausgangs ermessen. L. 16. ff. de pœn. Dann hiervon kan keine gewisse Regul gegeben werden.

Sonsten aber wird von gemeinen 6.
Rechten jenes Delictum für eine geringe Ubelthat gerechnet / welches wegen einlauffender Umständen nur mit einer geringen Geldt- oder kurtzen Kirchen-Straff und dergleichen angesehen wird. Da aber eine Straffe gesetzt würde / die schwer zu übertragen / als der Verlust des dritten Theils des Vermögens / würde die That für schwer und abscheulich gehal-

halten. Und wann die Straffe die ewige Galleeren und Elend nach sich zöge/ wäre die That noch abscheulicher zubenahmsen; am allerabscheulichsten aber/da jemand das Natürliche Leben aberkennt wird. Haunold. t. 2. c. 1. n. 22.

Clarus aber L. 5. §. 1. n. 9. sagt/ daß jenes Delictum für abscheulich zu benahmsen seye/ wordurch dem Ubelthäter entweder der Natürliche oder Burgerliche Tod/ das ist/ die ewige Galleer-Straffe zuerkennt werden muß; obbesagter Haunold aber will jene Ubelthat für die abscheulichste ausruffen/ die eine sondere Todes-Straffe verdiene: als da ist Viertheilen/ Schlaiffen/ Zangen-Reissen/ Verbrennen/ ꝛc. dergleichen seynd die Laster der Ketzerey/ verletzter Majestät/Vatter-Mord/ einfache und bedingte Mordthat/ Sodomiterey/ Brennerey/ falsche Münzung. Und lehret Clar. d. l.

7 Daß in denen abscheulichen Lastern einem Richter erlaubt seye/ so wol in formirung eines Processes/ als Zulassung untüchtiger Zeugen bey Ausfällung des Urtheils/ die Gesetze zu überschreiten/ die Tortur ohne genugsame Inzichten/ ja mit abgeschlagener Copia Processus, zuergreiffen/ so zwar von denen höchsten Tribunalien- nicht aber von jeder gesetzten Obrigkeit/ zuverstehen seye; Besser lehret Guazzin. in tract. ad defens. reorum.

Und beziehe ich mich auf den ersten Theil/allwo nach der Lehre Oldekoppi & aliorum dieser Sententz völlig verworffen wird/ sintemahlen nicht die Abscheulichkeit/ sondern die Notorietät die Defension aufhebet/ L. Constitutiones ff. de Appell. Item, Oldekopp. obs. 10. t. 1. num. 2. auch der höchsten Gewalt nicht gebühret/ die Ordnung zur natürlichen Defension und formirung deß Processes zu überschreiten.

Die Delicta, welche mit gefährlichem Gemüth nicht vollbracht worden/ pflegt man unter die geringe Ubelthaten zu rechnen/ herentgegen werden jene Ubelthaten/die mit Gefährde und freywilliger Weise zu des gemeinen Wesens oder Nächsten schweren Schaden begangen werden/ jederzeit für abscheulich gehalten; die Schwere aber ist moralischer Weise nach Verschiedenheit der Umständen auszudeuten. Haunold. d. l. n. 25.

Vierdtens werden die Delicta abgetheilt in die offenbahre und verborgene Ubelthaten; diese seynd jene/ welche gemeiniglich im Verborgnen zu beschehen pflegen/ und von welchen keine offene Wissenschafft vorhanden ist. Dann zu offenbahrer That erforderen die Criminalisten/ daß gleichsam der mehrere Theil des Volcks darum rechtlich wisse/ oder daß es offentlich und Orth-kündig seye, daß dieser ein Ehbrecher/ ein Blutschänder ꝛc. seye. C. 14. c. 2. q. 1. Allwo der H. Ambrosius sagt/ was der König Lotharius thut/ braucht keines Anklägers/ dann seine Missethaten des Fleisches seynd offenbahr. 8

Und

Und muß die Notorietät dergestalten hervor scheinen/ daß die That auf keine Weiß verläugnet/ oder entschuldigt werden kan / ja so gar/ daß nach der Qualität dem Thäter einige Defension nicht kan bevorstehen; und eben dessentwegen ist hart / einen auf offener That begriffnen Delinquenten ohne weitere Rechtliche Zierlichkeit zu verfällen und zu exequiren / wie in dem Ersten Theil mehrers ausgeführt worden; sintemahlen über das die Notorietät dem Richter erst durch Zeugen kund gemacht werden muß / wann er gleich die That/ als eine privat- Persohn/ selbsten wüßte. Clar. q. 9. num. 5. in fin.

9 Sonsten aber kan in offentlichen Lastern ohne Citation der Sententz und Urtheil geschöpffet/ ohne schrifftliche Verfassung eröffnet/ ja die Appellation und Recusation eines verdächtigen Richters abgeschlagen werden. C. 24. de Appell. c. 5. §. fin. de Appell. Novel. 8. c. 9. Die Gerichtliche Notorietät aber wird mittelst selbst Bekanntnus des Delinquenten/ oder der Judicial-Acten/ oder ausgefallenen und in rem judicatam erwachsenen Sententz/ erhebt. Haunold. t. 2. c. 1. n. 28.

Letztlichen werden die Ubelthaten abgetheilt in die Geistliche/ Weltliche/ und welche beeder Gerichtbarkeit gemein seynd / davon im ersten Theil gehandelt worden.

§(o)§

2.ter Titul.

Von den Ubelthaten in specie, und zwar erstlich von dem Laster Blasphemiæ, oder der Gotts-Lästerung.

Innhalt.

1. Von Wesenheit der Gotts-Lästerung.
2. Von Thätlicher und Mündlicher.
3. Von Mittelbarer und Unmittelbarer.
4 Von etlichen zweiffelhafften Exempeln.
5. Von der Gotts-Lästerung gegen den lieben Heiligen.
6. Wann diese unmittelbar werden?
7. Von mittelbarer Blasphemia.
8. Von Ketzerischer Gotts-Lästerung.
9. Von Special- Indicien.
10. Von Indicien zur Tortur.
11. Straffe der unmittelbaren Gotts-Lästerung.
12. Straffe der Mittelbaren.
13. Von beschwerenden Umständen.
14. Unterschied der Mündlichen und Thätlichen in ordine der Straffe.
15. Von milderenden Umständen.
16. Wer die Straff vorzukehren habe?
17. Von Anhörenden / Wissenden/ ꝛc.
18. Von flüchtigen Gotts-Lästerern.
19 Von denen Fragstücken.

IN Erzehl- und Auslegung der Ubelthaten haben die Dd. sich unterschiedlicher Ordnung beflissen / und ist nicht die mindeste jene/ wordurch die gleichere delicta nacheinander erklärt werden: als die delicta carnis, oder die fleischliche Ubelthaten / bestehende in Hurerey/ Nothzucht/ Ehebruch / Blutschandt / Sodomiterey ꝛc. Dannenhero geziemet sich/ selbe nacheinander/ wiewol ohne Regul/ welches dem andern vorzusetzen seye/ zu

expliciren/ damit nicht bald von dem Ehebruch / bald von Diebstal / bald von der Nothzucht ꝛc. vermengter weise gehandelt werde. Wiewolen Haunoldo t. 2. c. 2. in princip. die Alphabetische Lateinische Ordnung / so auch Jul. Clarus gehalten / besser gefallen. Zu mehrerer Erläuterung jeden delicti habe nicht allein dero Wesenheit/Abtheilung/Straffe/milderend- und beschwerende Umstände/ sondern auch die Inzichten zur Nachforschung / Tortur, und wie bey Formirung des Processes auf jeder Ubelthat zuständige Fragstücke Acht zu haben seye? in kürtze so viel möglich auslegen; die Manier und Weiß aber/ wie die interrogatoria zusetzen/ dem Innhalt Ersten Tractats überlassen / keines wegs aber eine Regul vorschreiben wollen/ wie die interrogatoria der Ordnung folgen sollen; dann eine andere Manier ist bey dem ersten gütigen- eine andere bey dem Peinlichen Constituto zugebrauchen; geschweige / daß nach Verschiedenheit der Umständen verschiedene Materi zur Ausfrage hervorwächset. Die Delicta bestehen nicht allein in verbottenen würcklichen real-Thaten/ wie Bart. in L. aut facta. ff. de pœn. gelehret/ sondern auch in unzuläßigen und straffbaren Worten/ ja Gedancken selbsten/ Clar. L. 5. §. 1. n. 11.

Unter diesen ist die schwerste Ubelthat die Gotts-Lästerung / wordurch Krieg/ Hunger/ Pest und Erdbeben/ zum Untergang und Verderben gantzer Länder/ offt verursacht werden/ Nicol Böer. decis. 301. n. 3. & 4. Und weilen hierdurch der Allmächtige GOTT höchstens verletzt wird/ als pflegen die Criminalisten dieses Laster vor den andern zu tractiren.

Die Blasphemia oder Gotts-Lästerung wird definirt und ihre Wesenheit genennt / daß es ein schmähliches Wort gegen die Göttliche Majestät seye. S. August. l. 2. de morib. Manich. c. 11. 1

Dann die Blasphemia oder Gotts-Lästerung bestehet eigentlich in Worten / in deme eine pure schmähliche That ohne Wort / als wenn die Juden ein Crucifix anspeyen / nach gemeinen Rechten mehrers ein Sacrilegium zu nennen wäre. Wiewohlen von denen Criminalisten die Blasphemia auch in eine Thätliche und Mündliche Gotts-Lästerey abgetheilt/ und dergleichen Schmach-That ebenfalls auf teutsch Gotts-Lästerung benahmset / auch also abgestrafft wird / Nicol. Boër. decis. 301. n. 17. Damhoud. in Prax. Crim. 61. Die Gottslästerung aber wird abgetheilt in die Unmittelbahre und Mittelbahre/ Berlich. p. 4. Conc. 1. n. 2. 2

Die erste gehet schnur gerade gegen die Göttliche Majestät / und beschicht / wann jemand GOtt zumesset/ daß ihme und seinem Gewalt nicht bequemt oder gebührt / oder ichtwas/ was GOttes Eigenheit nachsich ziehet / benimmt und abschneidet: Als zum Exempel / da jemand GOtt ungerecht / ungescheid / sterblich / boßhafft / tyrannisch / unmächtig ausruffte; gleichwie / wann ei- 3

ner

ner ſagt: Das will ich thun / dann GOTT wird nicht ſo mächtig ſeyn / ſolches zu hintertreiben. Menoch. de arbitr. Cent. 4. c. 375. Oder / da jemand ſagte / das will ich GOTT zu truz thun / Berlich. d. l. n. 7. wie dann Clar. L. 5. §. Blaſphem. n. 2.

* Die gemeine Worte der Italiäner: Al diſpetto di Dio, vor eine ſchwere uñ abſcheuliche Gotts-Läſterung hält; wiewohlen etwelche darwider ſeynd / ſo bey dem Berlich. n. 8. ff. citirt werden. Aber die erſte Meynung iſt gewiſſenhaffter und bey den Theologis und Legiſten ſicherer / teſte Claro. d. l.

4. Item / da einer ſagte: GOTT kan dieſes nicht thun / dafern die Sach nicht ſonſten implicirete / und Göttlicher Eigenſchafft zuwider laufete.

Alſo kan man ſagen / GOtt kan kein geſchwächtes Mägdlein zur Jungfrau machen; dann ob gleich / wie Berlich. d. conc. n. 17. redet / GOtt möglich / die zerbrochene Jungfräuliche Zonam in alten Stand zu ſetzen / ſo ſeye doch dero Göttlichen Wahrheit zu wider / daß man ſagen ſolte / dieſes Mägdlein ſeye eine unverſehrte Jungfrau ꝛc. Theils ſagen auch / daß GOtt eine Sache in eine andere zu veränderen nicht möglich ſeye / ſo aber ein offenbahre Gottsläſterung; dann GOTT hat Waſſer in Wein nach deſſen Weſenheit verändert / Evang. Joann c. 2. verſ. 7. Und wäre dieſes Göttlicher Allmacht zu wider geredet; Item / da einer ſagte / es iſt kein GOtt / oder / ich vermeyne und glaub an GOtt nicht. Menoch. de arbitr. L. 2. c. 3. c. 375. n. 10.

Item / da einer bey dem Leben GOttes ſchwerete; dann hierdurch vermeynt der Gottsläſterer Gott ſterblich zu machen / als wenn die Italiäner zu ſchwören pflegen / mordio! Aber da jemand ſagte: Es iſt ſo wahr / als GOtt lebt / wäre es keine Gottsläſterung / ſondern nur Göttlichen Zeugnuß-Anruffung / ſintemalen dardurch ein mehrers nicht gemeynt und verſtanden wird / als wenn ich ſpreche: Gleichwie ich muß ſagen / daß GOtt lebet; alſo muß ich ſagen / daß dieſes wahr iſt. Haunold. t. 2. c. 2. n. 143.

Item / wäre es ein Gottsläſterung / da jemand ſagte: Ach wann GOTT um der Menſchen Sünde nichts wüßte; dann hierdurch wünſcht man GOtt gar nicht- oder ungerecht zu ſeyn. Haunold. d. l. n. 140.

Dann was andere klare Formalien / ſo von den Criminaliſten gelehret werden / betrifft / braucht es keine Explication; als wenn Carpz. p. 1. q. 45. vermeldet / daß einer geſagt / der Donner und Blitz ſolle GOtt (iſt abſcheulich zu melden!) vom Himmel herab ſchlagen; Item / von einem der geſagt: ich S. V. hoffierte auf GOTT; Item / wann GOtt nicht anderſt regieren kan / ſolte man ihn herab werfen / und einen andern aufſetzen; oder / GOtt hat nicht mehr / als noch ein Jahr zu regieren / hernach wirds beſſer werden / ꝛc. ſintemahlen dieſe und dergleichen Formalia pure höchſt-ärgerliche / abſcheulichſte und höchſtſtraffbahre Gottsläſterungen ſeynd.

Glei-

Gleichergestalten wird die Gotts-Lästerung unmittelbahr gegen GOTT verübt / da desselben Eigenschafften ichtwas abgesprochen wird: als GOtt wisse selbsten nicht / was geschehen wird / es seye keine Vorsichtigkeit GOttes / geschehe alles zufälliger Weise. Boër. decis. 301. n. 33.

Item / so einer schwörete durch den Leib GOttes / der doch ein purer Geist ist / ausser er vermeynte / Christum den Sohne GOttes / und solches nicht zur Schmach ausgiesset: dann da jemand etwa bey den schamhafftigen Gliedern Christi schwörete / wäre es eine abscheuliche Gottsläste-rung. Boër. decis. 301. n. 1. vers. 510. Oder / da bey einer verbottenen That / als Spielen / durch die Glieder Christi / oder dem Nächsten zur Vermaledey- und Nach-Wünschung geschworen würde. Berlich d. l. num. 26. t. 21. Item / da einer Creatur zugetheilt wird / das GOtt eigens gehört / als Allmächlig / Allwissend seyn / &c. Damhoud. in Prax. Crim. c. 16. num. 11. Oder / da man GOtt vermaledeyte / oder von dem Christlichen Glauben schmählich redete / wie hiervon Exempla setzet Clar. d. l. Von zweyen Juden / deren ersterer ihme wünschte / daß er GOtt und den Papst in seinen Händen hätte / er wolte ihnen die Augen ausstechen. Item / da die Juden gesagt: La vostra fede è fede di cazzi.

Gleicher gestalten wird die Blasphemia gegen die Allerheiligste Jungfrau Maria und andere Heil. GOttes in Verunehrung deren Bilder / Gedächtnus / Leben / &c. begangen; dann ob zwar die Evangelische und Protestirende Nein sagen / so ist es doch bey denen Römisch-Gesinnten eine undisputirliche Sache / nicht zwar / als ob man hierdurch denen Heiligen eine Göttliche Ehre zu erweisen gemeynt wäre / sondern nur diejenige / die ihnen wegen ihres heiligen Wandels und Vorbitte gebühret. Ja Haunold. d. l. n. 154.

Lehret / daß alle die jenige eine unmittelbare Gotts-Lästerung begehen / die vorgeben dörffen / daß man gegen die Heiligen GOttes keine Gottslästerung verüben könne / da sie doch durch so viel- und tägliche Miracul, die niemand / er seye dann unschamhaffter als der Teuffel selbsten / läugnet / von GOtt dem Allmächtigen selbsten gezieret werden; dann hierdurch lehren sie gleichsam / als ob GOtt durch die miraculose Bestätigung der ihnen schuldigen Ehre selbsten irre / so ja eine Gottslästerung ist. Wiewolen der Lutherische Berlich. d. l. n. 36. gestehet / daß ein dergleichen Verächter der Heiligen mit extra-ordinari Straff / sonderlich da es zum offentlichen Aergernus ausschlüge / abgestrafft werden möge.

Da aber die Schmach / die den Heiligen angethan wird / unmittelbar dem Allmächtigen GOtt zur Unglimpff gereichete / als: Da jemand unsere Liebe Frau eine Hure hiesse; dann hierdurch wird Christus der HERR gleichsam für einen Bastard ausgeschryen / oder da jemand durch die schamhaffte Glieder der H. Jungfrau

frauen Mariä / so auch auf andere Heiligen zu erstrecken / schwörete ꝛc. dergleichen ist als ein unmittelbarer GOtts-Lästerer abzustraffen.

Einen feinen Casum erzehlet auch Blumlacher ad art. 107. daß einer zu seiner Exculpation gesagt/ GOTT seye kein gerechter GOTT/ wann er nicht ein Zeichen an ihme Constituto thue / daß er in Sachen unschuldig seye; allwo er zugleich lehret/ daß/ ob zwar keine absolute GOtts-Lästerung einer Ungerechtigkeit hieraus zu erzwingen / so stünde doch einem Christen dergleichen auch nur conditionate zu thun/ und GOtt seinen HErrn zu versuchen/ nicht an/ schliessend/ daß dergleichen gleichwohl auch arbitrarie zu straffen seye.

7. Die mittelbare Gotts-Lästerung aber geschicht / da jemand durch den Tod / Leiden / Paßion / Blut und Wunden Christi und seine heilige Sacramenta fluchet und schwöret. Berlich. Concl. 2. n. 1 p. 4.

8. Item wird die Blasphemia abgetheilt in die Ketzerische/ hæreticam, und nicht Ketzerische; die erstere beschicht / da nemlich GOtt dem Allmächtigen ichtwas zugemuthet wird/ das seiner Eigenschafft zu wider/ und gleichsam eine Anzeigung neuer Ketzerischen Sect wäre: Letztere aber bestehet in einer Vermaledeyung oder schmählichen unehrerbietigen Worten/ so dem Glauben formaliter und schnurgerad nicht zu wider lauffen / noch formaliter einen Ketzer anzeigen. Haunold. d. l. n. 142.

Anzeigung zum Nachforschen.

WOrderist will ich allhier alle General-Indicia, die auf jede Ubelthat zu inquiriren dienstlich/ und im Ersten Theil erörtert worden seyn / anhero wiederholt/ und bey jeden Lasters Anzeigung so wohl zu Nachforschung als Tortur nur die Specialia, so der Ubelthat ihrer sonderen Natur nach eigentlich zugethan seyn/ erklärt haben/ als:

Da jemand mit Gotts-Lästerlich- 9.
liederlichen Leuthen Gemeinschafft hätte/ dann mit Gottlosen Leuthen soll man gar nicht beten/ geschweige Gemeinschafft haben. C. 2. de excomm. &c. 23. q. 3. c. 25.

Das stete / starcke und verbottene Spielen / angemerckt die Spieler gemeiniglich Gotts-Lästerer seyn/ sonderlich/ wann das unmässige Zutrincken darzu kommt. Wehner. observ. pract verb. Zutrincken. Dann das unmässige Zutrincken ist eine endliche Ursache alles Ubels/und dem Menschē an seiner Seelen Seeligkeit nachtheilig: Item/da die Persohn schon öffters dessentwegen bezüchtiget und verdächtig wäre / dann es ist nicht möglich/ daß ein schlimmer Vogel lang verborgen stecke. Menoch. Præs. 24. n. 44.

Ein hoffärtiger / hartnäckiger und der Obrigkeit ungehorsamer Kopff; dann dergleichen Leuthe seynd mit der nechsten Qualität zu Ausgiessung unterschiedlicher Gotts-Lästerungen / Schwür- und Fluchen besessen. Cru-

sius de indiciis delictor. p. 2. c. 3 n. 56. n. 68. Das Judenthum ist vor sich selbsten eine verdächtige Anzeigung der Gotts-Lästerung. N. O. L. O. art. 59.

Dann man sagt: Gleichwie eine Spinne nicht ohne Gifft; also kan ein Jud ohne Gotts-Lästerung unsers Heylandes JEsu Christi nicht leben/ ja Crusius d. l. n. 24. lehret/ daß jeder Jud dreymal im Tag die Christliche Kirche zu lästeren/und selbe samt ihren Geist- und Weltlichen Vorsteheren zu Grund zu richten/ GOtt anruffen müsse; und wann ein Christ zu ihnen kommt/empfangen sie selben mit dem Wort: Schet Willkomm! das auf ihre Hebräische Sprache heissen solle: Daß dir der Teuffel den Halß breche/ in dessen Nahmen du anhero kommst/ ꝛc.

Da jemand selten in die Kirchen kommt/ Geistliche Sachen nicht achtet; wie dann die Indicia einer Ketzerey auch Anzeigungen seynd der Gotts-Lästerungen/ anerwogen ein Delictum und Ubelthat eine Anzeigung zum andern abgibt; Also ist die Ketzerey ein gewisses Anzeigen beschehener Gotts-Lästerung/ weil dieses Geschmeiß ohne Gotts-Lästerung nicht leben kan. Crus. d. l. n. 7.

Da einer von den Haußgenossen/ verordneten Auffstechern/ ja liederlichen und in gleichen Lastern begriffenen Persohnen entdeckt würde; dann weilen dieses Laster das allerabscheulichste unter allen genennet/ und wordurch der Allmächtige GOtt schnurgerade verletzet wird/ lehren die Criminalisten: Daß ein Gotts-Lästerer ohne weitern Proceß/ und ohne Zulassung der Defension oder Reprobation der Zeugen/solle gestrafft werden; wiewohlen darwider/ als eine allzuscharffe und gefährliche Sentenz, daß kein unschuldiger gestrafft werde/ schreiben Gilhaus. c. 2. t. 1. n. 17. Clar. L. 5. Sent. §. Blasphem. n. 4. Carpz. p. 1. q. 45. c. 163.

Die N. O. L. O. lässet eine freyere Ordnung in Nachforschung dieser Ubelthat zu/ und befihlt auch den untüchtigen Zeugen dißfalls zu glauben/ ausgenommen einem Feind; dann ein Feind ist niemahls anzuhören/ wie im Ersten Theil das mehrere gelehret worden; welcher Sentenz man auch des Lands Tyrol in ordine der von Amts-wegen anstellenden Nachforschungen nachfolgen kan/ damit die also bezüchtigte und verdächtige Persohnen zur Gefängnus gebracht werden mögen.

Anzeigung zur Peinlichen Frage.

GLeichwie ich im ersten Articul vermeldt/ nicht gesinnet zu seyn/anhero die jeden Lastern insgemein zur Tortur dienliche Anzeigung zu erhohlen/ sondern nur die Special-Inzichten anzudeuten; Also übergehe und bewerffe ich mich auf den Ersten Theil/ 8. und 9. Titul/ 3. Buch. 10.

Diß Orths wäre für eine special- und zur Tortur genugsame Anzeigung ein untüchtiger Zeug/ dafern dessen Aussage mit sichtbaren Zeichen

und

und glaubwürdigen Umbſtänden und adminiculis, als verletzten/ zerſchnittenen/ durchſtochenen/ durchſchoßnen Crucifix und Bildern begleitet / und der Thäter auf andere Weiſe / mittelſt Confrontir- und Vor-Augenſtellung der verletzten Bilder / zur Warheit nicht zu bringen wäre. N. O. L. O. art. 59.

Die Straffe der Gotts-Läſterung iſt von unterſchiedlichen Rechten unterſchiedlich ausgeſetzt worden. Im Alten Göttlichen Geſetz Levit. 24. v. 1. & ſeq. werden die Gotts-Läſterer mit der Straffe der Steinigung gezüchtiget. Von Geiſtlichen Canoniſchen Rechten ſeynd unterſchiedliche Satzungen zu finden/ als Pii primi C. Si quis per Capill. quæſt. 1. Cauſ. 22. q. 1. & Gregorii iX. D. ſtatuimus 2. x. d. maledic.

Item in dem Concilio Lateran. ſub Leone X. wordurch ein weltlicher von Adel/ wann es gleich eine unmittelbare Gotts-Läſterung wider GOtt und unſere liebe Frau wäre / das erſtemal auf 25. Ducaten/ das andere-mal doppelt / das drittemal aber mit Entſetzung deß Adels geſtrafft werden ſolle. Eine unedle und gemeine Perſohn ſolle das erſte- und andere-mal mit der Keichen geſtrafft / das drittemal aber vor die Kirchen-Thür einen gantzen Tag lang mit einer höhniſchen Kappen geſtellt werden; wann er aber das vierdtemal betretten würde / ſolte er auf die Galeeren oder zu ewiger Keychen verdammet werden. Die Läſterung anderer Heiligen aber iſt nach Umſtände der Sachen und der Perſohnen arbitrarie zu ſtraffen.

Pius V. aber hat Anno 1566. dieſe Leoniſche Satzung confirmirt und dieſelbe in ſo weit vermehrt/ daß eine weltliche Perſohn wegen einer unmittelbaren in GOtt und deſſen unbefleckte Mutter beſchehene Läſterung das erſtemahl auf 25. Ducaten ſamt ewiger Verweiſung und Ehrloſigkeit geſtrafft werden ſolle ; da er aber die Straffe nicht bezahlen könte/ und eine gemeine Perſohn wäre / ſolte er mit ruck-warts gebundenen Händen vor die Kirchen-Thür einen gantzen Tag lang geſtellt - das anderemahl mit Ruthen ausgehauen - das drittemahl aber die Zunge durchſtochen und auf die Galleeren geſchickt werden. Das gegen andere Heiligen verübte und mittelbare Fluch- und Schwören aber iſt arbitrarie abzuſtraffen. Von weltlichen gemeinen beſchribenen Rechten iſt in Novell. 77. c. 1. §. præcipimus. Die Schwerdt- und Todes-Straffe auf dergleichen ſchwere Läſterer geſetzt worden.

Der Reichs-Abſchieden ſeynd dißfalls auch unterſchiedliche ergangen; ſonderlich iſt deſſentwegen der von Anno 1548 berühmt/ als wordurch der Articul 106. P. H. O. Carol. V. corrigirt wird / allwo abſolutè geordnet / daß derjenige / ſo eine unmittelbare Läſterung wider GOTT verübte/ entweder am Leben/ oder mit Benehmung etlicher Leibes-Glieder/ geſtrafft werden ſolle.

Die Tyrol. L. O. gehet dißfalls mehriſt denen Geiſtlichen Rechten

nach / und statuirt im 7. B. 2. Articul/und so dann in der Policey-Ordnung / nach Unterschied der Personen unterschiedliche / wiewohl geringe Straffen/als Keichē/geringe Aetzung/ Geld-Straffe/es möge gleich eine unmittelbare oder mittelbare Gotts-Lästerung seyn; und gibt erst/ wann der Delinquent das drittemal abzustraffen wäre / die Formalia, daß er nach Gestaltsame der That an Leib/ Ehre / Guth; und anderwegen abgebüßt werden möge; welche dreymahlige Erholung nach gemeinen Rechten nicht erforderlich; dann / weilen dieses Laster das allerabscheulichste unter allen ist / warumb solte nicht das erstemal auch gebührende Straffe genommen werden? Ich zweiffle/ daß/ wann die Gotts-Lästerung gar ärgerlich und unmittelbar im höchsten Grad wäre ausgegossen worden / ein solcher Delinquent sich des statuti zu erfreuen haben würde; dann nicht zu muthmassen / daß ein Landes-Fürst dergleichen höchst-ärgerliche Gotts-Lästerung/als wie eine mittelbare ohne Unterschied das erstemal nur mit 8. fl. oder acht-tägiger Gefängnus abzubüssen gesetzt hätte / da er in specie die Schwere der That gewußt hätte; wie dann Haunold. t. 2. c. 2. num. 153. lehret: daß / ob zwar auch im Chur-Fürstenthum Bayern unterschiedliche Geld- und Keichen-Straffen auf die Gotts-Lästerer gesetzt worden/wisse er doch/daß einer wegen abscheulicher Gotts-Lästerung auch das erstemahl mit dem Schwerdt gestrafft worden seye; Allermassen die unter glorwürdigster Regierung LEOPOLDI I. auf das neue herausgegebene N. O. L. G. O. art. 59. klar statuirt / daß/ wann es eine vorsetzlich-wohlbedächtige Gotts-Lästerung im höchsten Grad wäre/ der Delinquent mit glüenden Zangen gerissen / Riemen aus seinem Leibe geschnitten / zur Richtstatt geschlaifft / die Hand/ welche er etwa hierzu gebraucht / abgehauen / die Gotts-Lästerliche Zunge / so weit sie aus dem Mund zu bringen / abgeschnitten-und der Leib lebendig zu Staub und Aschen verbrannt werden solle.

Wäre aber die Gotts-Lästerung mit so gar schweren Umständen nicht beladen / doch aber gleichwohlen unmittelbar wider GOtt und dessen reinste Mutter oder andere Heilige entweder mit unehrlichen schmählichen Worten / oder mit der That beschehen / so soll der Gotts-Lästerer durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet/ ihme aber vorhero die Zunge/ Hand/ oder dasjenige Glied/ dessen er sich zur Gotts-Lästerung bedienet / ausgeschnitten und abgehauen werden.

Vermeynte dannenhero/ daß auch in dieser Fürstlichen Grafschafft eine unmittelbare ärgerliche Gotts-Lästerung auch das erstemahl mit Lebens-Straffe / oder / da selbe mit so schweren Umständen nicht beschaffen/ mit Leibes-Straffe könne belegt werden/ indeme dieses Laster nach Formalien der Policey-Ordnung das schwerste zu seyn erkennt wird; Ist

doch

doch das Laſter des Meineyds mit Zungen und Finger-abhauen abzuſtraffen/ warum ſolte / da eine mehrere Boßheit begangen wird/ mindere Straffe vorgekehrt werden? Wiewolen die Todes-Straffe nicht allein diß Lands Tyrol/ ſondern in vielen andern Ländern/ von Hofe abgewichen und ſtatt deren andere willkührliche Straffen geſetzt worden ſeyn/ ſo doch einer allgemeinen Reformation würdig zu ſeyn/ Jul. Clar. §. Blaſphem. achtet. Würde einfolglichen eine nachgeſetzte Obrigkeit diß-falls nicht unrecht thun/ da ſelbe die Gotts-Läſterung mit ihren Umſtänden Hoch-Löbl. Weſen überſchreibte/ und des gnädigen Befehls darüber erwartete/ ob ſie hierwider mit peinlichen Proceſs verfahren ſolte oder nicht; Dann wann das Urtheil auf Leib-oder Todes-Straffe im Fall der Erweiſung nicht zu fällen wäre/ müſte ebenfalls die Tortur unterlaſſen werden; wie hiervon im Erſten Theil von der Tortur gelehret worden.

11. Die mittelbare Gotts-Läſterung/ als Schwören / Fluchen / Sacramentiren/ ꝛc. iſt ſo wol de Jure Civili per L. ult. ubi Gl. ff. de Crim. ſtellion. als von unterſchiedlichen Statutis arbitrar, und werden die gemeine Flucher nach Innhalt T. L. O. 7. B. c. 2. und allegirten Policey-Ordnung das erſtemal auf 8. Tag/ das anderemahl auf 14. Tag im Gefängnus mit Waſſer und Brodt / das drittemal aber / nach Beſchaffenheit der Umſtände/ an Leib und Leben oder Gut abgeſtrafft.

Die vermögliche/anſehnliche Perſohnen aber ſeynd erſtlich um 8. das anderemahl um 20 Gulden/ und das drittemahl nach Beſchaffenheit der That am Leib/ Leben oder Guth abzuſtraffen. Und wäre ein Flucher und Schwörer/ da er auf gütiges erſteres Vermahnen und zweymahlige Abſtraffung nicht nachlaſſen wolte / das drittemahl / daferne er deſſen durch zween Zeugen überwieſen würde/ oder die That ſelbſt bekanntlich wäre / Carpz. p. 1. q. 45. n. 89. gemeiniglich vor die Kirchen-Thür mit einem Liecht oder Ruthen in Händen haltend zu ſtellen.

Beſchwerende Umbſtände.

12. Da einer zum öfftern GOtt gelä-
ſtert hätte; dieſe Worte zum öfftern wollen eine vollkommene Gewohnheit andeuten/alſo/ daß das ander-oder drittemahl/ wordurch doch ſonſten eine Gewohnheit erwieſen wird / in dieſem Laſter nicht genug wäre Berlich. p. 4. conc. 1. n 88. Zu deme wäre vonnöthen / daß die Gotts-Läſterung zu unterſchiedlicher Zeit beſchehen ſeye/ Gilhaus. c. 2. tit. 1. n. 15. woferne die Lebens-Straffe ſolte vorgekehrt werden / darwider aber Carpz. p. 1 q. 45. num. 36. das Gegenſpiel lehret / daß eine gefährliche/ ärgerliche/unmittelbahre Gotts-Läſterung de Jure auch das erſteremahl mit dem Tode zu ſtraffen ſeye? Nichts deſtominder / daferne in End und Orth wegen ſonderlichen Statu-

ten die Todes-Straffe nicht zu dictiren/ würde doch die Extra-ordinaria wegen übler Gewohnheit zu schärffen seyn/ sintemahlen die Gewohnheit zu sündigen die That beschweret. Dann also kan eine auch mit Geld-Straff sonst abzuwandeln seyende Ubelthat wegen dero vielfältigen Erholung mit dem Tod belegt werden.

Da die Gotts-Lästerung im höchsten Grad und mit gleichsam unerdencklich-schweren Umständen behafft wäre/ in dergleichen Fall würde man Ursach finden/auch von den milderenden Statutis abzuweichen/ und die von Rechtswegen vorgesetzte Todes-Straffe zuerkennen/ Bart. in L. C. de superactionibus. Nicol. Böer. decis. 301. n. 16. vers. tamen. Allwo er attestirt/ daß uneracht in Franckreich die Todes-Straffe auf die Gotts-Lästerer nicht gesetzt seye/ dennoch ein dergleichen ärgerlicher Gotts-Lästerer/ mit vorhero durchstochener Zungen lebendig verbrennt/ und ein anderer, der wider die gebenedeytiste Jungfrau Maria ein lästerliches Wort ausgestossen/mit dem Schwerdt hingericht worden. Zudeme bestehet die Aergernus sowohl an Seiten desjenigen/ der solche vollbringt/ als des Orths/allwo selbe beschicht; dann eine Persohn/ so in Beamtung/ Ehren-Stell-oder in Obrigkeitlicher Würde wäre/ solle wegen gebender Aergernuß auch schwerer gestrafft werden. N. O L. G. O. art. 59. Tyrol. Policey-Ordnung von Gotts-Lästern/ vers. nemlich wo.

Die Gotts-Lästerung/ so von Juden beschicht/ solle ebenfalls schärffer gezüchtiget werden/ damit die andere darvon um soviel mehr abgeschreckt werden/ Böer. decis. 301. n. 18. allwo er unterschiedliche Straffen/ so in Franckreich wider die Juden wegen Verschmähung des Crucifix vorgenommen worden/ erzehlet.

Item ist die Gotts-Lästerung so13. mit der That beschicht/jederzeit schwerer abzustraffen/ als die mündliche; sintemahlen die thätliche Gotts-Lästerung viel erschrecklicher/und auf jene Straff/ so ein Statutum wider die mündliche Gotts-Lästerer ausgesetzt/ nicht zuziehen/ sondern vielmehr eine den Umständen nach proportionirte rechtliche Abstraffung zuerkennen ist. Carpz. d. l. n. 99. Dann gleichwie derjenige/ der die Statuam eines Landes-Fürstens unehrlich tractiret/ das Crimen læsæ Majestatis begehet/ L. non contrahit ff. ad l. Jul. Majest. L. Capitalium §. ad statuas. ff. de pœn. Wie vielmehr ist ein thätlicher GOttes-Verschmäher mit schwerester Straffe anzusehen/ L. un. c. nemini licere. Dann es ist ja schwerer/ GOtt den Allmächtigen/ als einen irrdischen Fürsten/ zu beleidigen/ Nicol. Böer. decis. 301. n. 17. Allwo er etliche Exempel anzeiget/daß dergleichen mit Gotts-Lästerlicher That behaffte Delinquenten auf vorhergehendes Hand-abhauen mit dem Schwerdt gestrafft worden/ dann der Text. in l. un. C. nemini licere, sagt/ daß ein dergleichen Delinquent mit schwerester

Straf-

Straffe ſolte belegt werden; die ſchwereſte Straffe aber beſtehet in dem natürlichen Todt. L. ult. ff. de pœn L. ex Sculto ff. ad L. Corn. de ſicar. Jedoch ſolle nach denen Umſtänden die Straffe proportionirt werden / Menoch. c. 376. n. 8. allwo er lehret / daß bey abſcheulicher That auch die Lebens-Straffe könne dictirt werden.

Milderende Umſtände.

14 WAnn der Gotts-Läſterer die That alſobalden bereuete und widerruffte: die Wideruffung aber mag durch austruckliche Worte oder auch durch gewiſſe Reu-Zeichen / als Seufftzer / Hertz-Klopffer / u. d. g. beſchehen / ſintemahlen die geſchwinde Bereuung ein Zeichen / daß die Gotts-Läſterung nicht aus freywilligem gefährlichen Gemüth / ſondern aus unbedachtſamer Gähe hervor geflossen ſeye; dann der die Injuria alſobald zurück ruffet / der kan actione Injuriarum nicht beklagt werden. Felin. in c. debiti, Col. fin. 16. de except.

Jedoch erforderen die DD. daß die Widerruffung alſobalden / und ehe der Gotts-Läſterer von der ſtatt beſchehener Gotts-Läſterung hinweg gehet / vor den jenigen / ſo es gehört / beſchehe; dann eine aufgeſchobene Reue wäre zu Milderung der Straff nicht dienſtlich. Farinac. q. 20. n. 58. Carpz. p. 1. q. 45. n. 69. Allwo er ein Exempel anzeiget / daß einer / der bey öfterem Regenwetter die Formalia ausgoſſen: Ey nun ſeiche / daß dich GOtt Sieben Sacramenten ſchände / jedoch auf anvermahnen alſobald GOtt und die Nebenſtehende gebeten / ihme ſolches zuverzeihen / auf Hoch-Obrigkeitliche Verwilligung nur mit Ruthen-Aushauen ſeye beſtrafft worden. Uber das erfordert Berlich. Conc. 11. p. 4. n. 102. cum aliis. Daß der Gotts-Läſterer während der That ſich in keiner verbottenen Sache befunden habe / zum Exempel / da einer wegen unzuläßlichen Spielens geläſtert hätte / denn da würde die Zuruckruffung der Schmachworte wenig nutzen / wenn die Gotts-Läſterung aus übermäſſigem Zorn hervor gebrochen wäre. Jul. Clar. l. 5. §. Blaſphem. n. 6. Menoch. de arbitrar / q. 4. c. 375. n. 33.

Jedoch erforderen die DD. daß der Zorn aus erheblicher Urſache hervorgebrochen / und gleichſam nicht möglich geweſen / bey dergleichen Umſtände den Zorn zuvermeiden / dann der Zorn verfinſtert das Licht des Verſtandes und benimmt den rechten gefährlichen Willen zu ſündigen. And. Gail. 2. obſ. 110. n. 6. Tiraq. de pœnis C. 1.

Jedoch würde dieſes nach Umſtänden der Sache nur eine Milderung der Straffe / keineswegs aber die gäntzliche Entſchuldigung nach ſich ziehen. Dann zornig werden iſt vor ſich eine Sache ſo verbotten / und deſſentwegen kan die Straff mit Landes-Verweiſung / Ausſtäupen / Keuchen / oder Geld-Straff nach der Umſtänden Beſchaffenheit abgeſtrafft werden. Berlich. P. 4. Conc. 1. n. 94. Item werden die Bauers-Leuthe

von

von der Ordinari Straff der Gotts-lästerung wegen ihres Unverstands entschuldiget Clar. d. l. n. 3. vers. & nisi rusticitas. Hierwider aber lehret Carpz. p. 1. q. 45. n. 44. daß in Sachen/ so von Göttlichen / Natürlichen gemeinen Rechten verbotten seynd/ ein Bauer/ er seye so dick/ als er immer wolle/ nicht entschuldiget werde L. 2. ff. de in Jus vocando, ubi Gl. & DD. Menoch. de arbitr. c. 194. n. 16. Und also wird wider die Bauers-Leuth / dafern selbe etwa nicht natürliche Simpel wären/ die Ordinaria disfalls vorgekehrt. Berlich. p. 4. Conc. 1. n. 107. Wie dann auch von Tyrol. Policey-Ordnung niemand/ er seye wer er wolle/ darvon befreyt wird.

Die N. O. L. G. O. befihlt/ daß man die Straff nach Befundenheit des Verstands abmessen solle. Item da jemand in der Trunckenheit GOtt gelästert hätte/ jedoch erfordert Berlich. d. l. n. 99. eine dergestaltige Trunckenheit/ die den Verstand völlig benimmt cum ibid. alleg. ja diß-falls wäre dem Alleganten zu beweisen aufzuladen/daß er von seinen Sinnen und Vernunfft völlig entblößt / und übrigen Trucks halber/ derselben zugebrauchen / nicht mächtig gewesen/ alsdann wäre erst die Ordinari-Straff zu mildern ; Oder da jemand Gottslästerliche Reden ausgiesset/die gleichsam einer Nation angebohren seynd ; dann ob zwar die Gewohnheit einer sündigen Sache die Sünd nicht aufhebt / wird doch dergleichen Act für so böß und gefährlich nicht gehalten. Jul. Clar. §. Blasphem. n. 7.

Wiewohlen dessentwegen viele DD. das Widerspiel mit besserm Fundament lehren : Dann eine verbottene Sache / die an ihr selbsten abscheulich ist/kan die gantze Welt nicht aufheben/ ja es ist mehrers ein straffbarer Mißbrauch als Gewohnheit zu benennen / Late Berlich. d. l. n. 105. *

So dann weilen alle Umstände/ so zu Milderung des Urtheils dienen / nicht füglich angedeutet werden mögen/wie die Ord. Car. V. art. 106. enthält. So solte ein Obrigkeit alle Umstände / so wohl Beschwerende/ als milderende / in fleissige Uberlegung ziehen/ und selbe nach dero Urtheil abfassen/sonderlich da die Straff nach Statutis arbitrar wäre.

Zum Beschluß wird die Frag erörtert / vor welchem Richter die Gotts-Lästerer abzustraffen seyen? hierinfalls seynd die DD. wie Berlich. d l. Conc. 2. n. 22. selbe der Länge nach allegirt / in verschiedener Meynung / und distinguirt unter einem Juden/ Heyden / Unglaubigen / und unter Christlichen Gotts-Lästerern. Erstenfalls concludirte er n. 25. daß die Erkandtnus und Formirung des Processes dem weltlichen Gericht zuständig seye / sonderlich an End und Orth / da die Kirchen keine zeitliche Jurisdiction besitzet per tex. in c. in non nullis. 15. §. ult. X. de Judæis & Sarecen. Sintemahlen in dergleichen Fällen vom geistlichen Richter keine andere als Canonica oder geistliche Straff zuerkennt werden kön-

könte/ ꝛc. Auſſer es wäre hierinnfalls der weltliche Richter saumseelig. Jul. Clar. §. Blasphem. n. 5.

Im andern Fall seynd theils DD. so die Erkanntnus völlig der Geistlichen Obrigkeit einraumen wollen; Jedoch ist der bessere Sententz/daß es ein Crimen mixti fori seye/ und diß-falls die Prævention statt finde; gleichwie im Ersten Theil von den delictis mixti fori, tit. 13. 1. B. das mehrere angezeigt worden. Jedoch wollen die Canonisten lehren/ daß in einer Ketzerischen und Hæretischen Blasphemia die pure Geistlichkeit privative zu procediren habe. Guazz. def. 1. c. 11. n. 5. Scaccia l. 1. c. 12. n. 56. So endlich statt hat / wann man zweifflet/ ob der Delinquent ein Ketzer seye? Aber eine offene Ketzerische Blasphemia, so keiner Untersuchung bedarff / kan ohne weiters von dem Weltlichen processirt werden; und also machet die Tyrol. Policey-Ordnung hierinnfalls keinen Unterschied; Ja der Brixnerische Vertrag sub Maximiliano Archiduce sagt/ daß in Personal-Actionibus die Geistliche vor Geistlichen / und die Weltliche vor Weltlichen Richtern Recht nehmen sollen; Hierzu kommt Recessus Imperii oder Reichs-Abschied de An. 1512. allwo die Geistliche Gotts-Lästerer der Geistlichen Obrigkeit / die Weltliche aber der Weltlichen Obrigkeit / ohne weitere Distinction zugetheilt werden; und also zeigts die Practica, daß in Sortilegiis und Hexen-Proceß / uneracht viel Abgöttische/ Ketzerische Sachen einlauffen/die Geistliche sich nicht einzumischen pflegen; angemerckt / dergleichen Delinquenten mehristen Theils mit der Lebens-Straff/ so der Weltlichen Obrigkeit zu erkennen allein angehörig/ abzubüssen seynd; dann im Fall die Geistliche Obrigkeit die Sach an sich zöge und prævenirte/ auch den Delinquenten mit Geistlicher Straff abgestrafft hätte/ würde nichts desto minder die Weltliche Obrigkeit befugt seyn/ den Blasphemanten mit Leibs- oder Lebens-Straff zu belegen. Clar. L. 5. q. 37. vers. tamen Scaccia L. 1. c. 12. n. 18.

Keineswegs aber kan die Geistlichkeit einen von der Weltlichkeit bereits abgestraffen auf ein neues abstraffen; dann die Weltliche Gerichtbarkeit ist ohne das schärffer als die Geistliche/ Scaccia L. 1. c. 12. num. 83. Es wäre dann der Weltliche Richter gar zu leiß gegangen/ also daß die verdiente Geistliche Straff schärffer könte geacht werden; dann der nicht genug gestrafft worden/ kan auf ein neues gestrafft werden. Idem d. l. n. 86.

Der Straff seynd nicht allein unterworffen die Gotts-Lästerer selbsten/ sondern auch die solche anhören / und der Hohen Obrigkeit nicht hinterbringen/ oder in ihren Häusern wissentlich dergleichen Laster zubegehen dulden; oder die Obrigkeiten/ die auf dergleichen Laster nicht ordentlich und fleissig inquiriren / durch die Finger sehen/ oder selbsten darinn sich vergreiffen / oder da sie jemand wissen/ den sie wegen des Gewalts und Machts selbsten abzustraffen nicht vermögen/ den ho-

hen Wesen oder Fiscali anzuzeigen unterlassen / Recess. Imperii de An 1577.

Tyrol. L. Policey-Ordnung vers. Wir setzen / ordnen ꝛc. Allwo aber die Formalia zu finden / daß erster Hand der Anhörende den Gotts-Lästerer ermahnen solle / darvon abzustehen; Da nun der Gotts-Lästerer ein andersmahl mit dergleichen oder anderm Gottslästerlichen Wort hervorbräche / alsdann würde erst die Gerichtliche Eröffnung unter Leib- oder Gut-Straff mit ehistem zu vollziehen seyn / in welcher Materia aber Blumlacher ad art. 160 Ord. Car. V. weiters lehrt / daß eine nah-befreundte Person / die zu dem Zeugen-Amt von Rechtswegen nicht bemüssiget werden kan / nicht schuldig seye / wider seinen Befreundten / als Gotts-Lästerer / die Gerichtliche Anzeigung zu thun. Endlich ist zu wissen / da-
18 fern die Gotts-Lästerung Capital, daß de Jure auch der Processus Banni wider einen flüchtigen Gotts-Lästerer zu formiren seye. Blumlach. d. l. n. 11. Jedoch ist dißfalls der Innhalt der Statuten und Gewohnheit des Orths zu beobachten / dann allwo die That nicht Capital, kan auch kein Processus Banni instituirt werden / als im Ersten Theil tit. 19. 4. Buchs / mit mehrerm ausgeführt worden / wie dann auch dieses Laster so wohl dem Ober- als auch Nieder-Burgerlichen Gericht zuständig seyn kan / sintemahlen das gemeine Fluchen und Sacramentiren die zwey erstere mahl de Jure Tyrol. der Civil-Jurisdiction zugeeignet seyn.

NOTANDA.

Zu fragen.

IN Constituirung des Delinquenten seynd die Fragstück hauptsächlich dahin zu setzen / wie die That eigentlich beschaffen? wie die Wort formaliter gelautet? in wessen Beyseyn? was der beywesige hiezu gesagt? wo? wie offt und wann es beschehen? ob er davon abgemahnet? von wem? was ihne dazu bewegt? ob er nüchtern oder truncken gewesen? wo er gezecht? wie viel? wie schwer der Rausch gewesen? wer ihne zum Zorn gereitzt / auf was für Weiß? ꝛc.

Ob er nicht wisse / daß GOTT hiedurch höchstens verletzt werde? mit was für Meynung er diese Gotts-Lästerung ausgossen? wie er sagen möge / ein solches nicht verstanden zu haben / da doch ein jeder Mensch aus natürlichem Licht / noch mehr aber ein Christ aus Göttlichen geoffenbahrtem Wort wissen könne und solle / daß man GOTT verehren und nicht lästern solle? was er zu seiner Excusation oder Entschuldigung vorzubringen wisse?

3.ter Titul.

Von dem Laster Sortilegii, Magiæ, oder der Zauberey.

Innhalt.

1. Was / und wie vielfältig die Zauberey seye?
2. Von wahren Zauberern oder Hexen.
3. Von

3. Von ausdrücklichem und heimlichen Bund.
4. Ob die Hexen offenen Bund machen?
5. Von Zauberern / Geister-Beschwörern / Wahrsagern / Seegen-Sprechern.
6. Vom Aberglauben.
7. Von der Würckung in die Ferne.
8. Von der Hexen Ausfahrt.
9. Von der Teufflischen Vermischung.
10. Von wesentlicher Veränderung oder Transsubstantiation.
11. Von denen Indicien zur Inquisition und Captur.
12. Von jener / die insgemein für eine Hexe ausgeschriehen wird.
13. Von Wesenheit des gemeinen Geschreyes.
14. Von dessen Beweisung.
15. Vorsorg vor würcklicher Inquisition.
16. Ob die Besagung einer Hexen genug seye / eine Special-Inquisition anzustellen?
17. Rationes pro & contra.
18. Was hierinn zu practiciren?
19. Wann die Inquisitio specialis statt habe?
20. Von den Requisitis der Besagung.
21. Von Zurückruffung oder Besagung auch in Todes-Nöthen.
22. Von der Hexen Feindseeligkeit gegen die Menschen.
23. Ob die Besagung von einer sich bekehrten Hexen beschehen müsse?
24. Von purem Argwohn.
25. Von den Töchtern einer Hexen.
26. Von etlichen äusserlichen Anzeigungen.
27. Von der Feindschafft gegen der verletzten Persohn.
28. Von der Flucht.
29. Von Aussag des Bezauberten.
30. Von denen Mahlen und Stigmatibus.
31. Von aberglaubischen Mitteln.
32. Vorsorgliche Practica, vor würcklicher Gefangensetzung der indicirten Persohn.
33. Von der Caution, und wie sie anzunehmen?
34. Practica in Gefangensetzung der Hexen.
35. Ob eine gefangne Hex schaden könne?
36. Wie die Hexerey de Corpore delicti constire?
37. Von denen Indiciis zur Tortur.
38. Von Berühmung wissender Kunst.
39. Von Androhung hernachgefolgten Ubels.
40. Von Conversation mit Hexen.
41. Von Zauberischen Gebärden und Worten.
42. Von guten Holden und Blaß-Teuffeln.
43. Wann die Besagung zur Tortur genug seye?
44. Von wiederruffter Besagung zur Aufhebung der Tortur.
45. Von Besagung der unmündigen Hexen in ordine ad Torturam.
46. Von Nachfragung des special-Orths und Zeit.
47. Von Befreyung der Tortur in diesem Laster.
48. Von der Wasser-Prob.
49. Von Zusammensetzung zweyer einfachen Zeugen.
50. Von den Zeugen / die ungefehr zu dem Hexen-Tantz kommen.
51. Ob in diesem delicto keine unwidersprechliche Zeichen zu finden / jemand zu verfällen?
52. Von nicht weinen können.
53. Von unterschiedlichen Special-Griffen / die Wahrheit zu erforschen.
54. Practica der Gegen-Mittel wider die unempfindliche Hexen.
55. Von dem Gradu Torturæ, so in diesem Laster zugebrauchen.
56. Von Erholung der Tortur.
57. Von Zulassung der Defension.
58. Wie de Corpore delicti zu Ausfällung des Todes-Urtheils constiren müsse.
59. Von Ketzerischer Zauberey.
60. Von Straff der Zauberey.
61. Von beschwerenden Umständen.
62. Von milderenden Umständen.
63. Von Jungen Hexen und Zauber-Buben.
64. Von Confiscirung der Zauberischen Persohnen Vermögen.
65. Von denen Fragstücken.

DAs Laster der Zauberey ist der jenige Stein / an deme sich viel Gerichts-Bediente anvor mercklich gestossen / viel

viel unschuldige Personen hingericht/ ja wegen Schwere und Wichtigkeit der Sachen/ auch Abscheu des mühsamen Processes schuldige und offentlich-berichtete Hexen ungestrafft gelassen haben. Nunmehro aber ist dieses Delictum von denen Authoribus umständlich tractirt / die verborgene Arth durch Erlern- und Erfahrung an Tag gebracht/und dergestalten erleucht worden / daß / dafern dero Lehrsätz recht und fleißig beobacht werden/ gleichsam unmöglich fället / jemand Unschuldigen widerrechtlich zu verfällen; damit aber dieses Delictum nach seiner Natur und Eigenschafft recht verstanden / und was in Führung des Proceßes zu observiren seye? umständlich mit seinen Lehrsätzen angezeigt werde / habe ich für eine Nothwendigkeit erachtet nach Wichtigkeit und Schwehre dieser Ubelthat ein- und andere Materi gründlich und etwas weitläufftiger auszuführen. Unter die Laster verletzter Göttlicher Majestät wird Hauptsächlich die Zauberey/ als eindem gemeinen Wesen höchstschädliche verblendte Kunst/ die der Mensch mit Hülffe des Teuffels übet / gezehlet Carpz. p. 1. q. 47. n. 1.

1 Die Magia aber wird unterschiedlich abgetheilt / als erstlich in die natürliche und zuläßliche / so dann in die Teufflische und verbottene. Die erste bestehet in Ergründung natürlicher Würckung der erschaffnen Sachen / deren Application, Verständnus des Himmels und Gestirn-Lauffs/ Verkündigung gewisser und in natürlichem Wesen gegründter Begegnussen ꝛc. Durch diese Scienz und Wissenschafft gelanget der Mensch zu mehrerer Erkandtnus und Lob GOttes; dergleichen seynd gewesen die drey Weise aus Morgenland / welche aus Betrachtung des Sterns die Geburt des Sohnes GOttes erlernt haben / davon viele DD. Lehr-reich geschrieben / ja theils dergleichen Sachen vollzogen / so in natürlichem Wesen gegründet / und doch dem Menschlichen unwissenden Aug für pure Zauberey erschienen seynd / sintemahlen nicht alles / was nicht geschwind gefaßt werden mag/ für Zauberey auszuschreihen ist. Godelman. L. 1. c. 2. de Mag. Licit.

Die verbottene und Laster-volle aber wird gemeiniglich Zauberey oder Schwartz-Künstlerey benambset / welcher Ursprung aus übermäßigen und grundlosen menschlichen Begierden herstammet/ ein mehrers zu wissen oder zu würcken / als was der Menschlichen Natur von GOtt dem Allmächtigen zugeeignet ist; wie dann die Schwartz-Künstler oder Zauberer jene eigentlich seynd / welche wissentlich mit dem Teuffel einen Pact begehen/ den Teuffel für ihren Gott halten/ dessen Hülff und Rath ansuchen/ ihne mit unterschiedlichen bekannt und unbekannten Worten / brummeln / verwunderlichen Zeichen / Crayßen/ auch Verfluchung/ aus dem Abgrund herauf forderen; Und wird diese Kunst von derentwegen die Schwartze genannt / weil dero Exercitium und Ubung gemeiniglich bey finste-

finsterer schwartzer Nachtzeit getrieben und der böse Feind in Gestalt eines schwartzen Manns/ Hunds oder Katzen/ sich sichtbarlich erzeiget.

3 Die Manier/ wie die elende Gottsvergessene Zauberer und Hexen den offentlichen Bund der Zauberey mit ihrem Seelen-Feind aufzurichten pflegen/ ist aus denen vielfältigen Hexen-Processen und deren Bekanntnüssen nach und nach erlernet worden/ nemlich: Bey offentlicher Zusammenkunfft des Hexen-Geschmeisses sitzet der Teuffel auf dem Thron seiner Majestät / gleich einem König/ vor deme muß der neue Zauberer GOtt/ seinem Erschaffer/ absagen/ den Tauff-Bund aufkünden / GOttes Sohn verlaugnen / alle Christliche Lehr-Sätze verlassen / die heilige Sacramenta der Kirchen verwerffen / das heilige Creutz / die Bildnussen der gebenedeytisten und unbefleckten Mariá und aller Heiligen mit Füssen tretten / und GOttes Nahmen mit abscheulichen Läster-Worten entheiligen; alsdann gibt er dem Teuffel einen Zettul seiner Verbündnus mit eigenem Blut geschrieben / oder da er nicht schreiben kan/ erstattet er das Hand-Gelübd / wordurch der Schwartz-Künstler sich dem Teuffel verschreibt und angelobt / ihme ewig treu und gehorsam zu seyn/ oder legt seine Finger auf ein grosses und mit schwartzen Blättern angefülltes Buch/ daß er ewiger Vasall und des Teuffels Diener seyn/ und nimmermehr zur Christlichen Kirchen sich zuruck begeben/ noch die Gebott Christi halten / herentgegen die Befelchs des Teuffels unversaumt vollziehen/ auf Beruffen zu den nächtlichen Tantz-Zusammenkunfften sich fleißig einstellen/ den Fürsten der Zusammenkunfft mit gewohnlichen Cerimonien anbeten/ uñ alles/ was er heissen werde/ äusserstен Kräfften zu vollziehen sich befleissen / andere mehr zu der Gesellschafft vermögen/ und endlichen nach diesem Leben / Seel und Leib dem Teuffel eigenthumlich übergeben wolle. Für diese Verlöbnus redt der Teuffel gar freundlich mit dem neuen Zauberer/ oder Hexen/ verheißt ihnen ewige Glückseeligkeit / unermeßliche Freuden und Lustbarkeiten / die sie nur in diesem Leben verlangen / und nach diesem Leben noch höhere Glückseeligkeiten; Wann dieses beschehen/ verordnet er dem Zauberer oder Hexen einen Teuffel/ der niemahls von ihme weiche/ sondern in allen Sachen dienstbar seyn / und / wann Zusammenkunfften angestellt werden/ demselben ansagen und an das gehörige Orth überbringen muß.

Die zu Saltzburg mit denen von dem Zauber-Jäckel verführten Leuthen vorgenommene Inquisition gibt nachfolgenden Bericht:

1. Nachdeme er gesehen / daß N. kleine Mäußlein/ Ratzen/ Färckl und Kätzlein in einer Menge machen können/ habe ihne der Fürwitz auch hierzu getrieben; wie er dann solche Kunst zu wissen verlanget / und zu dem Ende mit dem Jäckel vor der Stadt in die nächste Au auf die Seiten gegangen/ allwo unversehens ein

schwartzer Mann gestanden / rauch und schwartzen Angesichts und Klauen an Händen und Füssen habend; Dieser habe ihne / Maleficanten / um seinen Nahmen gefragt / und mit einem bey sich gehabten Messerlein einen Schnitt oder Zeichen ihme in den kleinsten Finger lincker Hand gemacht / das Blut aufgefangen / uñ seinen Nahmen mit diesem Blut in ein schwartzes Buch eingeschrieben / ihne in aller Teuffels-Nahmen anderst getaufft / und Sau-Speck geheissen; Sein Tauff-Path seye ein Teuffel geweßt / und habe ihme ein grosses Geld / so des andern Tags ein Roß-zügel geweßt / für ein Tauff-Geld gebē.

2. Worauf er die heilige Dreyfaltigkeit / unsere liebe Frau und alle Heilige verlaugnet / und sich dem Teuffel mit Leib und Seel verbunden / auch deme versprochen / fürbaß keine gute Werck zu thun / sondern dem leidigen Sathan in allem gehorsam und gewärtig zu seyn / und andere auch unter sein Joch zu bringen.

3. Wie er dann ohne vorhergehende Beicht zu zwey- und mehrmahlen gleich nacheinander in dieser und jener Kirchen die heilige Hostiam in seinen Mund empfangen / aber unvermerckt des Priesters und der Umstehenden gleich wiederum heraus- und in das Schweißtüchlein gethan / mit sich vor die Thür hinaus und in obige Au getragen / daselbsten aus Anstifftung des Zauber-Jäckels und des Teuffels mit dem Messer darein gestochen / biß das Blut häuffig heraus geflossen.

4. Bey solcher üblen Zurichtung der heiligen Hostien habe er unsern lieben HErrn einen Schelm / Galgendieb / Narrn / Hencker: unsere liebe Frau aber eine Hexe / Hure / Lumpen-Weib / Närrin / und was er erdencken können, geheissen / mit diesem Gotts-Lästerlichen Beysatz / GOtt vermöchte ihme nicht zu helffen / der Teuffel seye der rechte wahre Gott / unter denen Gestalten des Brodts und Weins seye nur der Teuffel; Item habe er die Marter-Säulen / wie auch andere Gottes- und Heiligen-Bildnüssen mit Koth und Steinen verschmähet; Hierfür habe er vom Teuffel und seinem Anhang Lob und Ehr gehabt / und mehr als andere / so die Schmach etwa also meisterlich verrichtet / respectirt und angesehen worden.

5. Die heilige Hostien habe er auch zu Zeiten in den f. v. Schuhen / oder wol gar in denen Partibus posterioribus auf die Hexen-Täntz getragen / allwo er / und andere seines gleichen vorderist dem Satan / so auf einem hohen Thron gesessen / tieffe Reverenz gemacht / seinen Gott und Herrn genennt / Fuß und den Hindern geküsset / angebettet / und darauf die dahin geführte Hostiam mit Messern und zugespitzten Höltzlein gestochen / darauff f. v. hoffiert / in den Koth eingegraben und im Unflat liegen lassen.

6. Bey dieser Zusammenkunfft und abscheulichen Zurichtung der heiligen Hostiá habe er alle Gotts-Lästerung wiederhohlen müssen / hernach aber hätte die Kurtzweil angefangen /

viel

viel Tisch wären mit Speisen vom Gesottenen und vom Gebratenen besetzt/und er vom besten Wein tractirt worden; von den übergebliebenen Speisen habe er ein Stuck Brätlein eingeschoben/so aber des andern Tags als er es geniessen wolte/ein s. v. Roß-Dreck geweßt / doch wäre es über Tisch gemeiniglich finster und etwas hart in die Schüssel und Trinck-Geschirr zu sehen geweßt; und was von verübter Geilheit / Sodomiterey / Wettermachen / Vergifftung/ Ausfahren / weiters angeführt worden/ solle hernach mit mehrerm angezeigt werden; Und diß ist die hochfeyrliche und zierliche offentliche Verbindnüs.

Die Privat-und heimliche Verbindnus aber beschicht also: Der angehende Zauberer muß am heiligen Sonntag frühe/ ehe man das Wasser geweyhet/ in die Kirchen samt seinem Lehrmeister- oder andern Zauberern gehen / und alldorten alles/ wie obbesagt/ abläugnen/alsdann leget er das Hand-Gelübd dem Lehrmeister ab / und trinckt von dem ungeweyhten Wasser auf welches er allerhand teuffelische Kunst-Stücklein im Geist erlernet. Vid. Berlich. Can. 3. p. 4. n. 6.

4 Die Solenne Stipulation und Verschreibung legen ab nicht allein die Zauberer/ sondern auch die Hexen/ wie Berlich d. l. Exempel citirt: und ist dißfalls die Lehr Godelmanni l. 2. c. 12. p. totum, und die ihme vorgegangen oder nachgefolgt / nicht zubeobachten/ welche vorgeben/ daß nemlich die Hexen keinen freywilligen Packt mit dem Teuffel eingehen/sondern entweder aus Gewalt/ Forcht/ Unwissenheit- und Verblendung hierzu gedrungen werden; ja man habe noch niemahls aus einer Hexen-Confession erlesen / daß sie sich mit eignem Blut unterschrieben/ indeme die mehristen / da sie verbrannt worden/ GOtt um Barmhertzigkeit und ihne/ als einen Zeugen ihrer Unschuld/ wider das Blutdürstige Gericht angeruffen; dannenhero schliessend/ daß/ weilen das Schreyen zu GOTT/als welchen sie austrucklich nicht verlaugnet / aus dessen unendlicher Barmhertzigkeit herfliesse/es nicht recht seye/ wider solche / dafern sie dem Menschen oder Vieh keinen Schaden zugefügt/ mit Todes-Straff zuverfahren/ welche Lehr aber aus folgendem widerlegt werden solle.

Die Zauberer werden weiters abgetheilt in Præstigiatores, welche durch teuffelische Künsten die Menschliche Augen verblenden können / also daß man nicht siehet / was vor Augen liegt / und siehet dasjenige / so doch nicht ist; Und diese werden proprie Zauberer geheissen. Godelmann. c. 3. num. 3. deren Lehrmeister der Teuffel ist / als deme nicht unmöglich/ tausend Gestalten anzunehmen/ und die menschliche Augen zu bethören; dergleichen ist gewesen der beruffene D. Faustus, so aus seinen Historien mehr als genug bekannt ist. Hiervon erzehlet obbesagter Author unter anderen Exempeln mehr/ daß in einem gewissen Wirths-Hauß ein Zauberer auf anreitzen der Mitgästen den Hauß-Knecht geköpfft habe; und

5

als

als er ihme den Kopff wieder auffe-tzen wollen/ seye das Kunst-Stück-lein nicht von statten gangen/ habe dannenhero gemerckt/ daß unter denen Gästen ein anderer Zauberer/ der selbiges verhinderte/ zugegen seyn müsse; als nun auf beschehene Bitte/ ihme dißfalls nicht hinderlich zu seyn/ der andere Zauberer nicht ablassen wollen/habe der erstere auf dem Tisch eine Lilie wachsend gemacht/ und derselben die Blätter und Blumen abgehauen/ worüber der andere verhinderlich geweste Zauberer ohne Kopff niedergefallen/ der erste Zauberer aber dem Wirths Diener seinen Kopff ohne Beschwerde aufgesetzt/und aus der Stadt wegen des in Wahrheit entleibten Zauberers geflohen.

Die Necromantici welche mit gewissen Circuln, Charactern und Beschwörungen die Teuffel und Geister aus der Tieffe heraus forderen/ und von selbigen künfftige Sachen zu wissen verlangen; Und ist diß eine abscheuliche Species, durch welche der Teuffel/ als ein Vatter der Lügen/ um die Wahrheit von verborgenen Sachen angeruffen wird; Ja die also herausgeruffene Geister/ so erscheinen/ seynd mehristen Theils pure Teuffel/ und lehret Godelmann c. 4. n. 4. daß jene Personen/ so keine Artzney- oder Barbierer-Kunst profitiren/ der Necromantiæ höchverdächtig seyn/da bey ihnen Todten-Köpffe erfunden werden/ dann durch die Todten-Köpff pflege der Teuffel Antwort zu geben.

Die Arioli und Wahrsager/ oder besser/ Lugensager: diese pflegen auch durch Teuffelische und Zauberische Kunst zugerichtete Spiegel/ Crystalline Knöpffe/ Ringe und dergleichen/ die beschehene Diebställe und andere verborgene Begebenheiten zueröffnen; Hiervon lieset man in des Francisci Erasmi lustigen Schau-Bühne/ und unlängst ausgegangenen Höllischen Proteo merckliche Exempla/ die mehrentheils mit Schaden der Anfragenden ausgebrochen; dann der böse Feind pflegt mit dunckten und zweiffel-auch Lugenhafften/ dem Nächsten schädlichen Worten seine Rathfrager zu betriegen; will allhero nicht anfügen/was die Autores für unterschiedliche traurige Exempel nur in jenem verbottenen Act, dabey der Dieb/ oder der die Sache auch unvermerckt etwa verlegt/ das rechte Aug verlieret/ weitläuffig anzeigen; Hierzu gehören die Zigeuner und Planeten-Leser/ die nun aus wohlbedachtem Grund in Tyrol und andern Kayserlichen Erb-Länderen Vogel-frey ausgeruffen worden.

Die Incantatores oder Seegensprecher: die nicht allein die Schlangen/ Nattern- und dergleichen vergiffte Thiere bannen oder Gifftlos; Auch die Leuthe unfruchtbar und unmannbar machen können; wie dann der Exempel mehr als genug/ daß durch Göttliche Zulassung der Teuffel/ mittelst dergleichen äusserlichen Seegensprechereyen/die Ehleuthe unmannbar undunfruchtbar/ja in einander höchst verbittert gemacht hat/ geschweige/ was für Exempel Delrio de disq.

disq. magica. von verzauberten Armeen / Wasser-Flotten und Belägerungen allegirt.

6 Die Venefici: Sintemahlen aus vielen bewehrten Exempeln mehr als genug wahr ist/daß dieses Hexen-Geschmeiß durch Zauberische Zubereitungen und Hülffe des Teuffels/ aus Göttlicher Zulassung/ nicht allein die Früchte der Erden / die Gesundheit der Thiere / sondern auch der Menschen verderbt/ja so gar Pestilentzische Kranckheiten verursachet / wie hiervon die Criminalisten vielfältige Exempel anführen; Gestalten oballegirte Saltzburgische Inquisition des weitern Innhalts ist:

Daß ihme der Teuffel ein graues Pulver zum Wettermachen/und ein schwartzes zum Leuth-und Vieh-tödten oder Krümmen verehrt; wie er dann mit dem grauen Pulver / und etlichen darzu gesprochenen Worten/ zwey Risel-Wetter / einen starcken Regen und Wind gemacht / so grossen Schaden dem Getrayd und Wäldern gethan: mit dem schwartzen Pulver aber / so er unter der Stall-Thür eingegraben/und im Hauß hin- und wieder gestreuet / dem Bestand-Mayer zu N. zwey Pferdt/drey Kühe/ theils verkrümet/ theils gar getödtet/ und dem Herrn selbigen Viehes auch selbsten langwürige Kranckheit durch solche zauberische Mittel verursacht. Ubergehe / was dißfalls Delrio, Carpz. h. t. von Vergifftung der Leuthen/ Einzauberungen der bösen Geschöß/und woher selbe kommen/ item/ Gewaltthätiger Hinrichtung der kleinen Kindern / und deren Aufopfferung dem leidigen Satan / weitläuffig erzehlen.

So seynd auch der Schwartz-Künstlerey beygethan / die sich unterstehen/ durch allerhand widergläubige Sachen / Teuffelische Characteren / Seegen-Sprechung/ &c. verschiedene / theils natürliche / theils mit Teuffelischer Boßheit zugefügte hyperphysicos morbos und Kranckheiten zu heylen; Dann ob zwar die mehriste dergleichen abergläubische Leuthe oder Sortiarii keinen außdrucklichen Pact mit dem leidigen Teuffel eingangen / krafft dessen sie dergleichen Curen zu vollbringen wissen; Nichts destominder/ weilen ihnen wohl wissend / daß ihre Curen in dem natürlichen Wesen nicht gegründet / die würckende Ursachen auch entweder unproportionirt / entfernet / ja meistens pure Instrumental-Ursachen seyen / die vor sich selbsten ohne gebührende Application nichts natürlicher Weise außwürcken mögen/sondern dergleichen Curen auf dem Gebrauch gewisser Circuln/ Worten/Cerimonien und Characteren bestehen/ die vor sich selbsten todt und nicht würckend/ja die mehristens gantz unbekannte Dinge seyn / wird doch der Teuffel dardurch verehrt / und vor einen Helffer erkannt; Dann zu mercken / daß nach Lehre der DD. der berühmte Delrio Disq. mag. L. 2. q. 4. das stillschweigende Pactum in ein wissentliches und unwissentliches distinguirt; Das Erste wird vollbracht von jenen / die

da wissentlich der abergläubischen Cerimonien und Teuffelischen Seegen-Sprechung sich bedienen: das Letztere aber von einfältigen Persohnen / die nicht verstehen / was für Dependenz in natürlichen Sachen die würckende Ursachen mit der gewürckten Sache haben müssen; und seynd dergleichen einfältige Persohnen entweder gar zu entschuldigen / oder mit gar geringer Straffe zubelegen / jedoch mit diesen beyden Conditionen / daß der abergläubische Mensch / so bald man ihne dessen ermahnet / solche liederliche Curen und Seegen-Sprechungen fahren zu lassen bereit seye / und nach der Ermahnung von dergleichen würcklich abstehe; dann sonsten würde ein Ungehorsam und wissentlich-stillschweigendes Pactum entspringen: 2. Daß es eine dergestaltige Persohn seye / welche die Sach Einfältigkeit halber nicht verstehet / noch dergleichen Amt zuverwalten hat / daß sie es verstehen solte / als da seynd Geistliche / Beicht-Väter / Prediger; dann dergleichen Persohnen in schwerer tadelhaffter Unwissenheit sich befinden würden. Delrio, Disq. mag. L. 2.

Gleichwie aber nicht alles für Hexerey außzuruffen / so den menschlichen Augen verborgen lieget / und doch in der Natur selbsten gegründet ist; also ist in diesem Fall etwas behutsam umzugehen / dann es werden unterschiedliche verwunderliche Effect natürlicher Sachen erfunden / die dem Unwissenden als ein pures Hexen-Spiel vorkommen, Gemeiniglich aber / wie Delrio Disq. mag. L. 2. q. 5. lehret:

Erscheinen die abergläubige Effect aus nachfolgenden Umständen: als / da eine Sach in die Ferne operiren und würcken solle / sintemalen natürlicher Weise keine Würckung in die Ferne / ohne Veränderung des Zwischen-Raums / zu haben; dannenhero / wann die Ferne nothwendig erforderlich und die Nähe verhinderlich wäre / ist es ein offenbares Abergläubiges Wesen / sonderlich da keine erhebliche Ursach einlauffet / zu glauben / daß der gütige GOtt / oder ein guter Engel / dergleichen Würckungen zu vollbringen verstattet habe. Sonsten aber / weilen unter denen auch vornehmsten Autorn in der Natur zweiffelhafft zu seyn scheinet / wie weit eine Sache in die Ferne operiren könne / und in was für einen Umkreiß jedweder Sach ausgiessende Eigenschafften und Ausdünstungen eingeschlossen werden? würde die Materia der strittigen Waffen- und Wund-Cur / in Abgang anderer nothwendigen Observationen / nicht alsogleich zuverwerffen seyn / darvon Erasmus Franciſci in seiner lustigen Schaubühne mit mehrerm zu lesen.

Zu den Alberglaubischen Possen aber gehören gemeiniglich unbekannte falsche / Uncatholische / oder von Römischer Kirchen verworffene Worte / die keine Cohærenz und Nothwendigkeit nach sich ziehen / und zu dergleichen Gebrauch nicht eingesetzt worden: als die Nahmen unbekann-

kannter Engel / so doch nur böse Geister ausweisen; Item da das heilige Creutz-Zeichen mit gewissen Observationen und gewisser Situation aufgezeichnet würde / unterschiedliche Figuren zu formiren; da eine Sache / die doch keine Nothwendigkeit zu der Würckung beyträgt / beyzusetzen wäre / als da man gewisse Kertzen aufzünden / sich ausziehen / oder knyend da und dorthin sehen / ein neu-gewaschenes Hembd anlegen / auf einem Fuß stehen muß ꝛc. oder / da durch Droh-Gebett / Seegen-Sprecherey verborgene Sachen erforscht / Cristalline verzauberte Spiegel / oder auch die Todten-Köpffe zu Rath gefragt werden.

8 Was aber der Hexen Ausfahrt / Buhlschafft und Verwandlung betrifft / ist zu wissen / daß dieses Laster der Hexerey auch seine Patronos gefunden / lehrende / daß die arme / elende / schwache und aus Teuffelischer List oder Bedrohung überwundene Weibs-Bilder mehrers zu erbarmen / als gleich zum Scheiter-Hauffen zu verfällen seyen / sonderlich da selbige niemand Schaden gethan; angemerckt ihre Venerische Sodomitereyen / Ausfahrten und dergleichen Possen in purer Teuffelischer Verblendung beruhen; Es ist aber diese Hexen-Patronanz durch andere gelehrte Leuthe / so wohl Theologos, als Juristen / fundamentaliter weitläuffig widerleget / und mit unwidersprechlichen Exempeln / Historien / Rationen und Argumenten beweißlich gemacht worden / daß in Wahrheit dergleichen Sodomitereyen / ꝛc. nicht in puren Einbildungen / gebrauchten Schlaff-Salben und dardurch also disponirte Phantasie, sondern in Wahrheit begangen werden / darvon der Lehr-reiche Jesuit Martinus Delrio in seinen Disquisitionibus Magicis sehr curios zu lesen. Es ist zwar nicht ohne / daß der verblendende Tausend-Künstler jezuweilẽ und wie theils Autores wollen / mehrere Zeit durch Verblendung der Phantasie dergleichen Festin dem Hexen-Geschmeiß vorzustellen pflege; doch findt man aus der Hexen rechtlichen Bekanntnussen / daß sie aus gewissen Salben und Abnehmungen gewußt haben / ob sie mit wahrem Leib beygewohnet / oder nur in der Phantasie also berührt worden. Ein gantz frisches Exempel weiset die Saltzburgische Inquisition, da nemlich drey in Lands-Bayern ihnen belieben lassen / dergleichen Fahrt anzustellen / unter denen aber einer abgefallen und in gantz kurtzer Zeit über Berg / Wasser und Thal sich zu werffen befunden / gestalten / als selbiger bey aufgangnem Sonnenschein nachgefragt / an was für einem Orth in der Welt er wäre? und in Antwort verstanden / wie daß er im Saltzburgischen und zwar zu Werffen seye / sich zuverwundern angefangen / daß er in so kurtzer Zeit einen so übermäßigen weiten Weg kommen wäre; aber diese Verwunderung hat Ursach zu seiner Gefängnus und Verhafft gegeben / der auch nachgehends seine geübte Zauberey-Profession beken-

net hat; wie dann das beruffene Capit. Episcopi 12. Caus. 26. q. 5./ darauf sich die Hexen-Patroni mehristen theils steuren/ von dem Delrio L. 5. Disq. mag nach der Länge und Breite ausgelegt/ die Adversarii confundirt und erwiesen worden/ daß die Hexen in Wahrheit dergleichen Fahrten celebrirten/ ja selbe gar wohl wüßten/ wann es nur Einbildungs-weise oder in Wahrheit geschehe/ und zugehe/ also/ daß dißfalls einem Richter kein Gewissens-Zwang entstehen solle/ zu glauben/ daß dergleichen Bekanntnus nicht wahr oder unmöglich seyn solte.

Gleiche Maaß hat es mit der verruchten Teufflischen Vermischung/ die nicht allein auf sonst behörige Weiß/ sondern auch wider-natürlich und inversa Venere, ja mehristen theils mit höchsten erschröcklichsten Blut-Schanden/ mit leiblicher Mutter/ Schwester/ &c. zu geschehen pflegt; Sintemahlen der böß-wichtige Seelen-Verführer am höchsten sich vergnügt/ wann er siehet/ daß eine Sünd mit der andern je mehr und mehr die Menschliche Seelen beschwere/ und wegen vielfältig- und Erschröcklichkeit begangener Laster-Thaten selbige hernach an der Seeligkeit zu verzweiffeln beginnen. Ob aber eine von dem Teuffel belegte Hexe eine wahre menschliche Geburth hervor bringen könne/ seynd die Autores unterschieden. Theils sagen Nein/ theils Ja; darum auch obberühmter Delrio der Länge nach deducirt/ daß einem Teuffel nicht unmöglich seye/ den menschlichen Saamen irgend aufzufangen/ und selben bey dem Congress mit zu gehörigem Temperament der Hitze zu qualificiren/ daß natürlicher Weise alles/ was zur Conception vonnöthen/ einlauffet; wie er dann ebenfalls verschiedene Hexen-Bekanntnussen anführet/ die ausgesagt/ daß der Teuffel nach ihrem Willen und Begehren/ jedoch alles mit Göttlicher Zulassung zu verstehen/ sie geschwängert habe/ also/ daß deren Geburth wahre Kinder deßjenigen Menschen zu nennen/ von denen der Saamen aufgefangen worden; Carpzov. aber lehret in seiner Practica Criminali, daß aus dergleichen Vermischungen die Hexen etliche böse Würme gebohren/ die sie so dann die böse Dinger/it. Wild-Geschoß und Elmb nennen; diese pflegen sie denen Leuthen/ denen sie Ubels wollen/ in dero Leiber zu zaubern/ davon der gröste Schmertzen/ ja der Tod selbst/ entspringet.

Keineswegs aber ist dem Teuffel möglich eine Sach nach seiner Wesenheit in die andere transsubstantialiter zuverändern/ sondern da etwann die Hexe einen Alster/ Wolff oder Katze abgiebet/ ist solches alles ein Teufflische Verblendung vor den menschlichen Augen; und werden von Delrio ebenfalls verschiedene Exempel angeführt/ wie denen verstellten Hexen verschiedene Wunden zugefügt/ ja Schlüssel und anderes Geräth von denen Bäumen/ auf einen nach dergleichen verstellten Vögeln/ Füchs oder Haasen geschehenen Schuß/

Schuß/ herabgefallen und liegen geblieben seyen.

Von denen Anzeigungen zur Nachforschung und Captur &c.

11 EIndeme das Laster der Zauberey eines unter den erschröcklichsten Missethaten und Delicten ist/ anerwogen hierinnfalls die abscheulichsten Umstände / und anderwärtige vielfältige Delicta mit einlauffen/ als die Apostasia, Ketzerey/ Sacrilegium, Gottes-Lästerung/ Todtschlag/ ja Kinder-Mord/ Sodomitereyen/ und unnatürliche Vermischungen/ꝛc. Als wird selbiges billich unter die Delicta Excepta gerechnet/ sonderlich unter diejenige/ so von einer sehr schweren Beweisung seynd/ einfolglich hierinnen so wohl ratione Inquisitionis, als Torturæ, und in Ordnung das Corpus Delicti zu erweisen/ geringere und theils sonderbare Anzeigungen erfordert werden. Zu Vornehmung einer Special-Inquisition gegen einer gewissen Persohn / seynd es ausser denen im ersten Tractat angezeigten und allen Ubelthaten insgemein zugehörigen Anzeigungen/nachfolgende:

1. Dafern eine Persohn der Hexerey insgemein beschreyet wäre; Dann ob zwar das gemeine Geschrey zu Anstellung der special-Inquisition in den Criminal-Sachen nicht mehr erforderlich ist / Jul. Clar. quæst. 6. num. 8. sondern andere Anzeigungen auch/ in Abgang deß gemeinen Geschreyes/ für genugsam gehalten werden; So findt doch das gemeine Geschrey mehristens Platz in dem Laster der Hexerey / indeme man zu sagen pfleget: diß Weib hat keinen gu- 12
ten Nahmen/segne uns GOtt vor ihr/ diese Bettel zeihet man nichts guts / item / man hält sie insgemein für eine Hex/ oder Zauberin. Erfordert also die Nothdurfft / von denen gemeinen Geschreys-Requisiten mehrere Erklährung zu geben/ was hierzu gehörig/ und ob das gemeine Geschrey auf anderwärtige mehrere Anzeigung und adminicula sich fussen und gründen müsse?

Die Fama, oder der gemeine Ruff/ 13
ist in einer Stadt oder Gemeinde eine offentliche- und von purem Verdacht entspringende Sache. Haunold. t. 4. cap. 3. Con 1. num. 396. und entspringet aus 3. Quellen: 1.) Da ein eiteles Geschrey in einer Stadt oder Gemeinde von einer gewissen Sache herum lauffet / unwissend/ wer es zum ersten aufgebracht/ oder aus was für erheblichen Ursachen man dergleichen aussagen könne? und dieser Ruff ist bald wahr/bald falsch.

2.) Pflegen theils Leuth durch verschiedenes Künsteln eine Sache unter die Leuth zu ihrem eignen Nutzen auszuspringen; und eben darum ist nichts darauf zu halten.

3.) Wird eine Sache von gescheiden ehrlichen Leuthen insgemein aus rechtmäßiger Ursach/ und ohne dero Nutzen / geredt. Damit nun eine rechtmäßige und Legalis Fama in Actis gegründet werde / ist vonnöthen,

* then / daß der Ruff von dem mehrern Theil des Volcks einer Stadt und Gemeinde / als wordurch die gantze Stadt vorgestellt wird / herfliesse. Juxta Reg. jur. 160. ff. §. 1. und können dißfalls sowohl Mann- als Weibs-Bilder gute Urheber seyn / dafern nur die Sache eines jeden Profession betrifft; dann ob diß oder jenes Weib eine gute Heb-Amme seye? ist mehrers dem Weiber-Volck zu glauben / ꝛc. Also von andern Wissenschafften und Qualitäten zu discuriren / können diejenige am besten einen gemeinen Ruff erheben / die der Sachen verständig seyn.

Demnach nun in einer Stadt ein gemeines Gesang herum gehet: dieses Weib seye ein Hexe / muß eine Obrigkeit nachforschen / wer solches sage / ob die erste Ausstreuere wahrhaffte ehrliche Leuthe seyen? C. 24. de Accus. Zuweilen aber / als in l. v. Hurerey / Spielerey ꝛc. mögen auch in Sachen interessirte liederliche Leute für gute Urheber angenommen werden / Vid. Haunold. d. l. n. 332. Der gemeine Ruff aber muß durch zwey Zeugen bewiesen werden; und ist nothwendig / daß jeder Zeug sage / er wisse / daß von diesem Weib dergleichen Ruff seye / und zwar dessentwegen / weilen er selbsten von dem mehrern Theil der Stadt in Gesprächen gehört habe / daß diese und jene eine verdächtige Hexe seye; dann es wäre nicht genug zu sagen / Zeug habe es von etwelchen Personen gehört. Wann nun der Richter hierauf fraget: von was für Personen? wäre der Zeug bemüßiget / etwelche / so ihme in der Gedächtnus seyn / anzuzeigen / samt der Clausul: und andere mehr / daran er nicht dencke; Und alsdann wäre die Fama genugsam attestirt. Dafern aber auf dergleichen Anfrage der Zeug niemand anzuzeigen wüßte / von weme ers gehört? würde er sich selbsten verdächtig und unglaubhafft machen; Da aber dergleichen Anfrag unterlassen / und der Zeug niemand von den Urhebern angezeiget hätte / ist die bessere Sententz, daß die Außsag eines ehrlichen Zeugnus dannoch gültig sey / sintemahlen genug / nicht offenbahr zu seyn / daß der gemeine Ruff von leichtfertigen Leuthen entsprungen sey. Haunold. d. l. n. 343.

Wann in einer Gemeinde dreyßig Personen wären / und ein Zeug sagte von acht Personen / dieser beweißte den gemeinen Ruff nicht halbständig / sondern macht nur einen geringen Glauben des gemeinen Ruffs; wann der andere Zeug von zehen andern Personen außsagt / würde der gemeine Ruff halbständig durch beeder Zeugen Zusammensetzung bewiesen; wann nun der dritte Gezeug hervor kommt / und auf acht andere verschiedene Personen außsagte / wäre zwar der gemeine Ruff vollständig nicht erwiesen / dann kein Zeug hat halbständige Beweisung gemacht / sondern es würde nur durch deß dritten Zeugen Außsag / der ersteren halbständige Prob in etwas bekräfftigt uñ wahrhafft gemacht / also zwar / daß ein Richter von Amts-wegen weiters

ters in Sachen nachzufragen hat / und den gemeinen Ruff durch die Inquisition vollständig machen kan.

Nun ist die Frag: Ob eine Weibs-Persohn / so insgemein vor eine Hexe von dem mehrern und ehrlichen Theil des Volcks gehalten / und solcher Ruff aus Zeugnus zweyer Zeugen erwiesen worden / genugsames Indicium gebe / wider dieselbe in specie zu inquiriren? Nach gemeinen Rechten hat es keine Difficultät; dann gleichwie geringe Anzeigungen genugsame Materien auch zur Special-Inquisition geben; also auch die erwiesene Fama oder gemeine Ruff / so den andern Indiciis gleich gehalten wird; sintemahlen / wie Haunold. t. 3. l. 4. n. 102. lehret / ein von glaubwürdigen Leuthen erhebtes gemeines Geschrey selten falsch und leer ist / sondern seine Ursachen

* hat / die dergleichen Leuthe zu solchem
14 Nachruff veranlaßt haben; wiewohlen ein Richter hierinnfalls alle Umstände der Zeugen / der Beweisung / der berüchten Person / der möglich unterlauffenden Ursachen zu solcher Ausruffung / vor anstellender Special-Inquisition, zu betrachten / und / dem Erfund nach / ferner zu procediren hat / oder aber die Sache biß zu weiters hervorkommenden Anzeigungen anstehen lassen kan / sonderlich / weilen nach heutiger Practica mehrers eine Clamosa Insinuatio, das ist / daß das Geschrey öffters vor des Richters Ohren komme / erfordert wird; Und ist gemeiniglich der pure Nach-Ruff nicht genugsam / eine Special-Inquisition anzustellen / Jul. Clar. L. 5. q. 6. §. fin. So aber in diesem Laster seinen Abfall um so viel mehr gewinnet / weilen in Sachen der Ketzerey auch aus purer erheblicher Suspicion und Argwohn / nach etlicher Doctoren Meynung / inquirirt werden kan. Jul. Clar. d. l. n. 7.

Die N. O. P. L. G. O. erfordert *
unterschiedlicher unverdächtiger Leu- 15
the Aussagen / daß die Vettel mit verbottenen Künsten und Wahrsagen umgegangen; oder da die Leuth insgemein vorgeben / daß diese oder jene Weibs-Person dem Vieh und Leuthen Schaden zugefügt habe / und müsse der Schaden an Tag / auch die Bezüchtigte dergestalten beschaffen seyn / daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag / welcher Lehre und Verordnung sicher nachgefolgt werden kan. Die vornehmste Frag aber be- 16
ruhet in deme: Ob einer andern Hexen Aussage vor sich selbsten und ohne einlauffenden erheblichen Ursachen / und anderwärtigen glaubwürdigen Vermuthungen oder Wahrzeichen / genug seye / wieder die angezeigte Person eine Special-Inquisition anzustellen? In dieser Materia seynd die Autores sehr unterschiedlicher Meynung und so zweiffelhafftiger Erklärung / daß man nicht weiß / weme nach zugeleben seye. Damit aber die Frage recht erläutert werde; habe vor eine Nothdurfft erachtet / die Lehre Ferdinandi Waizenegger, wie solche Haunold. t. 7. c. 2. n. 387. an die Hand gibt / anhero zuverdolmetschen. Jene / welche einer Hexen pure Aussage / so mit glaubwürdigen Wahrzeichen und

Ver-

Vermuthungen nicht bekleidet ist/ keinen Glauben beymessen wollen/ gründen sich in nachfolgenden Rationen:

1. Die Hexen bleiben gemeiniglich fest und unbeweglich auf ihren teuffelischen Sachen und geschwohrner Pflicht/ dem Teuffel zugehorsamen/ und unschuldigen Persohnen zu schaden; seye dannenhero glaublich/ daß sie aus Antrieb ihrer teuffelischen Boßheit ehender Unschuldige/ als Schuldige/ anzugeben Lust haben.

2. Ist die Tortur nicht so kräfftig/ daß eine Hex nur die Schuldige anzeigen solle/ sondern/ weilen sie durch Benennung der Mit-interessirten sich der Straff nicht entbinden mögen/ haben sie mehrere Lust/ Unschuldige/ als Schuldige/ anzuzeigen.

3. Wann gleich die Hexe hernach Reu und Leyd über ihre Sünde trüge/ und auf ihrer Aussage verharrete; wäre doch möglich/ daß sie auß Forcht widerholender Tortur die erste Aussage bekräfftigen dörffte/ geschweige/ daß wegen teuffelischer Verblendung ein Richter vor unfehlbar nicht wissen kan/ ob die Hex in Wahrheit sich bekehrt/ oder nur sich also äusserlich gestellet habe.

4. Ob zwar theils Hexen wissen/ ob sie wahrhafftig oder nur durch die Phantaseyen dergleichen Zusammenkünfften beywohnen; Nichts destominder können einige der Hexen/ also durch den Teuffel verblendt werden/ daß sie selbst nicht wissen/ ob sie in Wahrheit oder nur durch verirrte Phantaseyen dem Hexen-Tantz beygewohnt haben. Wie kan dann dergleichen Anzeigung kräfftig und glaubwürdig seyn?

5. Ist nicht wahrscheinlich/ daß eine Hex/ so etlich Jahre des Teuffels Leibeigene gewesen/ und in einem Jahr vielfältig ausgefahren/ nicht öffters als etwa 2. oder 3. mahl/ diese und jene auch dabey gesehen habe/ sondern seye vielmehr eine verstellte teuffelische Erscheinung zu vermuthen.

6. Seye wissend/ daß sich der Teuffel krafft seiner Natur in Gestalt eines Engels des Lichts/ ja des gecreutzigten HErrn selbsten/ verändern könne; Wie viel leichter kan er unschuldige Leuthe bey dem Hexen-Tantz vorstellen; Ob zwar Delrio l. 1. Sect. 16. §. 7. vorgibt/ das GOtt der Allmächtige nicht zulasse/ daß der Teuffel unschuldige Persohnen vorstellen könne/ oder da es je geschehen/ würde die Göttliche Vorsichtigkeit alsobalden denen Unschuldigen zu Hülffe kommen/ und dero Unschuld entdecken; So objiciren doch andere DD. daß ebenfalls die Historien mehr/ als zu viel zeugen/ daß viele Unschuldige erschreckliche Marter und Tod ausgestanden/ und aus Göttlicher Zulassung dero Unschuld erst nach deren Absterben erschienen seye; zudem habe man keinen Göttlichen ausdrucklichen Verheiß/ daß keine unschuldige Persohn in diesem Laster leiden/ oder zu dem Todt verurtheilt werden könne.

7. Ist aus denen Hexen-Bekanntnüssen bekannt/ daß bey ihren Zusammenkünfften alles sehr finster und düs-

ster

ster zugehe. Was aber bey dunckler Zeit / sonderlich da die Augen mit Schlaff / Forcht / und andern Defecten behafft seyn / gesehen wird / darvon kan kein glaubwürdiges Zeugnus gegeben werden.

8. Ist wissend / daß die Hexen denen Unschuldigen zu schaden zusammen schwöhren. Dergleichen Zusammen-Schwöhrungen aber können gantz verborgener Weise beschehen / also / daß gar gefährlich wäre / wann dergleichen Denunciation und Besagungen allein geglaubt werden solle.

9. Werden gemeiniglich die Acta nicht so heimlich gehalten / daß nicht ein oder anderer Beysaß die besagte Persohn eröffne / und selbiger einen öffentlichen Nachruff der Hexerey aufbinde; kan dannenhero leichtlich geschehen / daß eine andere Hex dergleichen bereits bezüchtigte / wiewohlen unschuldige Person / zu Abkürtzung der Tortur, ebenfalls außsage; Können aus Göttlicher Zulassung unschuldige Leuth von unverständigen Gerichten processirt / verfällt / und exequirt werden? um wieviel mehrer können auß Göttlicher Zulassung unschuldige benamset und angezeigt werden.

10. Pflegen die Hexen unterschiedliche Entleibungen der Persohnen / so noch leben / item Untergang des Viehes / so doch durch Metzger geschlacht worden / auch andere natürlich entstandene Schäden / ihnen selbst zu zumuthen / nur damit selbige der Tortur um so viel ehender sich entledigen können; anerwogen diese Leuthe den Todt weniger / als die Marter fliehen / um so viel mehr sind selbe zu Anzeigung unschuldiger Leuthe leichtlich zu bewegen / sonderlich da etwan durch Suggestions-Fragen auf eine gewisse Person das Interrogatorium gesetzt würde.

11. Erscheint aus denen Hexen-Processen / daß die Hexen mehrern Theils gantz singular und einfach / sowohl was den Orth / Zeit / als andere Umstände anbetrifft / ihre Aussage zugeben pflegen; Und ob zwar nach etlicher DD. Lehre die von mehrern Zeugen einfach-abgebende Gezeugnussen / so fern selbige auf eine Laster-That und Ende zusammen lauffen / wenigst zu Vorkehrung der Tortur genug seynd; so wird doch eben diese Lehre durch andere limitirt / daferne die Zeugen ehrliche Leuthe seyen. Aber die Hexen seynd darunter nicht zu rechnen; Und diß seynd die Rationes und Ursachen / warum der puren Anzeigung und Besagung einer Hexen nicht zu glauben seye ꝛc. Herentgegen beruhet die Meynung / daß der puren Anzeigung und Denunciation einer Hexen zu glauben seye / auf nachfolgenden Rationen:

1. Weilen das Laster der Zauberey eines von denen außgenommenen besondern Delictis ist / so ohne Mit-Gespanen nicht vollbracht wird; Als ist ein Richter obtragenden Amts und Gewissens halber schuldig / damit das Land von dergleichen Leuthen gesäubert werde / auf die Mit-Gespanen ordentlich zu fragen. 17

2. Ja die Beicht-Väter seynd schuldig / die auf sich selbst bekannte Hexen zu ermahnen / die Mit-Hexen anzuzeigen ; ja sie können die jenige / so es nicht thun wollen / ohne Sünde nicht absolviren.

3. Uber das seynd die Zauberer und Hexen auch ungefragter nach natürlichen Rechten schuldig / die Geist- und Weltliche Schäden / so durch dergleichen Leuthe einem Land und unschuldigen Leuthen zugefügt werden / abzuwenden und die Seeligkeit ihrer Mit-Gespanen so ausser Gerichtlicher Correction und Bestraffung nicht zu hoffen / zu befördern. Also seynd selbige ebenfalls aus obbesagter natürlicher Obligenheit schuldig / ihre Mit-Gesellen zu eröffnen / wordurch keinem mit Unrecht sein im Gewissen und der Seelen nach bereits verlohrner guter Nahme bemackelt wird ; Und wann gleich hierdurch der Dritte ehrenrührig angetastet würde / solte doch das gemeine Heil dem Privat-Nutzen vorgezogen werden.

4. Diese Natürliche Pflicht ist so hoch / daß so gar die Eltern die Kinder / und die Kinder die Eltern anzuzeigen schuldig seynd ; dann die Liebe des Vaterlandes solle grösser seyn / als die Liebe des Vaters ꝛc. geschweige / daß hierdurch die Seeligkeit des Vaters oder Kindes gesucht wird / zudeme je mehrere Befreundte einander anzeigen / je mehrerer Glauben ist dergleichen Anzeigung beyzumessen.

Es seynd zwar Theils Dd. der Meynung / daferne auf heimliche Vermahnung eine Besserung von einer Hexen zu hoffen wäre / daß man selbe nicht zu eröffnen schuldig seye ; Andere herentgegen vermeynen / daß die Anzeigung derer Hexen ohne Verweilung beschehē solle / indeme dieses Gesindel gleichsam ohne Gerichtlichen Vorgriff nicht zu bessern / und jedwederer Auffzug schädlich seye ; sintemalen nicht wegen bereits beschehener / sondern noch künfftiger Schäden die mehriste Vorsorge zu tragen ist / dannenhero schliessende / daß der Hexen puren Auffage Glauben beyzumessen seye / dann im Widerspiel diese natürliche Obligation vergeblich wäre / welche die Hexen ihre Mitgespanen zu eröffnen / die Obrigkeit aber / selbige dessentwegen zu befragen / unter einer Tod-Sünde verbindet.

5. Die Besag- und Eröffnung der Mitspanen in den Lastern der Mörderey / Zusammen-Schwöhrung / Verletzter Majestät / Lands-Verrätherey / Ketzerey und Dieberey / sonderlich geweihter Sachen / wird geglaubt / wie viel mehrer solle in diesem Laster der Auffage und Anzeigung anderer Mitgespanen Glauben beygemessen werden.

6. Werde der nicht eröffnende Inquisit einem Zweyfachen starcken Argwohn unterworffen / erstlich / daß er gesucht habe / dergleichen Böß wicht / als einen abgesagten Feind des Gemeinen Nutzens dem Gericht zu verbergen ; Zweytens / daß er etwa durch dessen Beyhülffe seinen Feind umbgebracht habe / per L. fin. de Malefic. & Mathemat.

7. In

7. In menschlichen Handlungen wird jene Nachricht / so nach möglichen Umständen und Eigenschafften der Sache erhebt werden mag / für genugsam erachtet / und schadet nit / daß jeweilen etwa hierinfalls geirret worden; dann sonsten müste die Zeugnus / weilen selbige im Leben Christi / Susannä / und andern mehr / falsch ausgegeben worden / völlig aufgehebt werden / sonderlich weilen aus vielen bewährten Historien und Processen theils erfindlich / daß mehristen nur die wahre Hexen angezeigt worden.

8. Und dessentwegen seye nach gemeinem Gebrauch und Ubung dergleichen Anzeigung biß anhero geglaubt worden / weilen in diesem Laster gleich wie in der Ketzerey zu procediren.

9. Auch seye um so viel mehr dergleichen Anzeigung zu glauben / weil hierdurch vielfältige Delinquenten zur Besserung ihres Lebens gebracht werden und gemeiner Schade verhütet wird.

10. In jenen Lastern / allwo wegen Beschaffenheit derselben keine richtige oder von aller Einrede befreyte Zeugen können überkommen werden / müssen jene Zeugen zugelassen werden / die man haben kan / wañ sie gleich sonsten untüchtig wären; Das Laster der Hexerey aber ist dergestalten beschaffen / daß selbiges durch fromme und ehrliche Zeugen / als die dergleichen Zusammenkünften nicht beywohnen / nicht erwiesen werden kan / drum folget nothwendig / daß das Zeugnüß der Interessenten und Mit-Gespanen vor kräfftig zu halten seye.

11. In verborgenen Lastern werden die Beweisungen durch vernünfftige Wahrnehmungen erhoben / wie nit weniger ist erlaubt in dem abscheulichstẽ Laster die Rechte zuüberschreiten; Nun ist nach aller Lehrer Zugebung dieses Laster die heimlich-verborgenuñ abscheulichste Ubelthat; derowegen muß man zu Abstraffung dieses / GOtt den Allmächtigen auf das höchste verletzenden Lasters / die Beweisungen annehmen / so man überkommen kan.

12. Seye glaublich / daß aus Göttlicher Güte keine unschuldige Person vorgestellt oder angezeigt werden könne / indeme die Frommen in der Obhut des Allerhöchsten ruhen; jene Gerechtigkeit / die nicht will / daß dergleichen Gesindel auf dem Erdboden leben solle / gebe den Weg mittelst der Anzeig- und Vorstellung an die Hand / damit die Mitgespän vom Gericht erfahren werden mögen.

13. Daferne diesen Anzeigungen kein Glaube beygemessen würde / erfolgete / daß die vornehmste und durchtriebenste Zauberer und Hexen niemahlen zum Gericht gebracht werden könten / als denen nicht üblich / durch offentliche Zeichen mit Besen / Häfenrühren ꝛc. sich lautbar zumachen / oder in ihre Häuser zauberische Sachen zu setzen / noch denen Leuthen zu drohen / sondern vielmehr die Execution jener Schäden / die sie dem Menschen und Vieh zuzufügen gedencken / den mindern und in der Kunst weniger erfahrnen Hexen und Zauberen anzubefehlen; Und diß seynd die Argumenta pro & contra, Ob der puren Anzeigun-

gung/und Denunciation einer Hexen auf andere Personhen zuglauben seye/
18 oder nicht? aber in Sachen der Ordnung nach zu procediren/ wird erstlich gefragt: Ob eine pure/ mit keiner andern Anzeig und wahrnehmung begleitete Denunciation und Besagung einer eintzigen Hexen/ oder Zauberers eingenugsames Indicium geben möge/ gegen eine unbeschreyte Personh eine special-Inquisition, weilen solche in diesem Laster ohne sonderbahre Ehren-Berührung nicht angestellt werden mag/zu formiren. Diese Frage erörtert Delrio q. 12. in appendice. Allwo er lehret/ daß ob zwar ein Weibs-Bild nach Geistlichen Rechten in Criminalibus und Anklags-Processen kein Zeug seyn möge/ man doch wisse/ daß ex Doctrina Farinacii q. 59. n. 1. ein Weibs-Bild in denen ex Officio vornehmendē Inquisitions-Processen einen tüchtigen Zeugen abgeben köne; Sonderlich in ausgenomenen Lastern/ allwo die wahrheit auch durch Weibs-Bilder am besten erhebt werden muß/ darvon das mehrere im ersten Theil gesagt worden; nichts destoweniger wäre einer eintzigen Hexen Außage und Anzeigung/ in Unterbleibung anderer Adminiculen und Wahrnehmungen nicht zu glauben/noch eine genugsame Inzicht zu erzwingen/ daß gegen einer
* unverläumdten Personh ein special-Inquisition dessentwegen angestellt werden solle / indeme einer eintzigen Weibs-Personh nicht allein der Defectus des Geschlechts/ sondern auch ihre bereits am Tag liegende Infamia und Ehrlosigkeit im Weeg stehet/ so viel mehrer statt findete/dafern auch dero Armuth / geringfügigen Geschlechts / Herkommen / oder nicht erreichtes Alter der zwantzig Jahren mit einlieffe.

Herentgegen würde aus eines eintzigen Zauberers Besagung / daferne ihme ausser diesem Laster kein anderer Defect oder Untüchtigkeit fürgeworffen werden möchte/ eine genugsame Inzicht und Indicium zur special-Inquisition erhebt werden. Daferne der gute Orths-kündige Nachruff der besagten Personh nicht im Weeg läge/ dann in Abgang anderer Umständen/ da man sich der That zu der angezeigten Personh nicht versehen kan/ solle man nicht leichtlich wider eine ehrliche Personh eine Inquisition anstellen/ sintemahlen zur special-Inquisition gleichwohlen eine weitschichtige Gewißheit/ oder/ besser zureden/ starcker Argwohn erfordert wird. Ein guter Namen aber vernichtet nicht allein die geringfügige/ sondern schwächet so gar auch die erhebliche Anzeigungen. Delrio L. 5. q. 5.

Dafern aber die Personh keines 19
erweißlichen guten Nachruffs/ oder da man nicht weiß/ wie selber sich eigentlich verhält; wäre von Rechts wegen ein genugsamer Anlas aus eines Zauberers Außage zunehmē/wider solchen eine Inquisition in specie anzustellen. Jedoch wird hiezu erfordert/ daß der Mit-Gespan in genere befragt worden seye/ wer noch in diesem Laster seine Mit-Gespanen gewe-

wesen / ohne Benamsung einer gewießen Persohn?

2. Daß der Anzeiger von allen Umständen / wie? an was Orth? zu was für einer Zeit / die angezeigte Persohn beywesig gewesen seye? ausgefragt werde / damit man sehen möge / ob die Anzeigung mit wahrscheinlichen Umständen bekleidet seye / darvon das mehrere hernach folget.

3. Solle ein Richter fleissig nachforschen / ob zwischen dem Säger und Besagten eine Feindschafft / Streit / Haß unterlauffe / dann einem Feind ist nicht zu glauben L. 1 §. 2. ff. de quæ. Die in P. Gerichts-Ordnung Car. V. aber befindliche weitere Stück / als daß die Persohn sonsten dessentwegen verdächtig und also beschaffen seye / daß man sich der That zu ihr versehen mag: Item / daß der Sager beständig darauff verharrete / gehören mehrers zum Indicio der Tortur als Inquisition. Weiters ermahnet gar schön Haun. t. 2. c. 2. n. 484. Daß der Richter die Gefangene Persohn fleissig anvermahnen solle / Niemand Unschuldigen anzuzeigen, solle ihrer Seelen Seeligkeit beobachten und gedencken / was für schwere Verantwortung sie durch falsche Bezüchtigungen ehrlicher Leuthen vor GOtt dem Allmächtigen abzulegen habe.

Zudeme folgt nicht; diese und jene Persohn ist bey dem Hexen-Tantz gewesen / Ergo ist sie als eine Hexe einzuziehen und zu processiren; sondern / weilen es sich leicht begeben kan / daß jemand wider Willen dahin getragen wird / oder auch aus Fürwitz zusieht / oder noch in der Wahl stehet / ob er sich dem Teuffel ergeben wolle / oder nicht / ist von nöthen / daß die Denunciation mit allen Umständen / wie sich die angezeigte Persohn bey dem Tantz verhalten / besteifft werde / als zum Exempel: daß sie dem Teuffel die Pflicht offentlich geleistet / Unzucht getrieben / Leuth und Vieh geschadet / Wetter gemacht ꝛc. Dann daferne keine die Hexerey selbsten nach sich ziehende Umstände dero Denunciation beygesellet würden / könte dergleichen blosse Denunciation wenig Glauben geben. Haunold. cum ibid. allegat. d. l. n. 406. Wiewohlen in ordine zu Vorkehrung der Inquisition die Wahrscheinlichkeit der Deposition dem Richterlichen verständigen Ermessen überlassen wird. Wann es aber zur Tortur gelangen solte / würde obige Beschaffenheit erfordert / wiewohlen das Contrarium lehret: Delrio l. 5. q. 8, in Append. Weiters muß diese Denunciation mittelst der Tortur entweder erhebt / oder / da die Bekanntnus in Güte beschehen / zu Abwendung der Mackel selbstleidender Ehrlosigkeit / durch die Tortur / darvon im ersten Theil das mehrere gehandelt worden / bekräfftiget werden.

Ingleichem / da der Besagte mit andern Lastern und Ubelthaten / welche dem Laster der Zauberey nicht gemein seyn / als Diebstall / Verrätherey / ꝛc. beschmützet wäre / würde dergleichen eines eintzigen Zeugen und all anderm Adminiculo entblößte Außsage durch die Tortur / zu Gebehrung

eines genugsamen Indicii zur Special-Inquisition, nicht bekräfftiget; weilen selbige zwey Defectus nicht zu purgiren pfleget / darvon aber das mehrere in Ordine zur peinlichen Frage hernach folgen solle. Wie nicht weniger / daferne der Mit-Gespan in seiner Anzeigung wanckelbar wäre / und verirrte / dann der in seiner Außsage zwey Sachen bekennet / die einander in der Haupt-Sache zugegen lauffen / der muß das einemahl wider abgelegten Ayd die Wahrheit nicht gesagt haben; Ist dannenhero Eyd-brüchig / daferne anderst / wie es seyn solte / selbiger mit leiblichem Zeugen-Ayd befragt worden; wie nicht weniger / da der Sager seine Eröffnung und Denunciation wider zuruckruffte / dann wegen dergleichen Zuruckruffung wird zwar die Exculpation der angezeigten Person nicht erhebt / sondern ist nothwendig / den Zuruck-Ruffern ohne weitere Inzüchten auf ein neues zu torquiren / darvon in dem Ersten Theil das mehrere weitläuffiger gehandelt worden. Da aber eine bereits zum Tode verdammte Hexe
21 oder Zauberer seine Besagung entweder / da er zur Richtstatt ausgeführet wird / oder die heilige Beicht und Communion den Tag anvor empfängt / zurück rufft; seynd theils Dd. der Meynung / daß dergleichen Zurück-Ruffung / sonderlich da selbige öffters von dem büssenden Zauberer erholt worden wäre / ohne weiters zu glauben seye / indeme niemand in den letzten Zügen seiner Seelen Seeligkeit vergessen zu seyn gemuthmasset wird. Farinac. de Indic. qu. 46 n. 10.

Theils distinguiren unter der Anzeigung / so mit keinen anderen Adminiculis und Wahrnehmung vergesellschafftet ist: und jener, so auf gewisse andere Zeichen sich gründet; deren erste durch dergleichen Revocation aufgehebt werden solle / keineswegs aber andere. Theils aber sagen ohne einige Limitation und Absätze / daß dergleichen Zuruck-Ruffung nichts gültig seye / indeme sie mehresten Theils aus verrücktem und mit Todes-Gedancken angefüllten Kopff herrühret; zu deme ist wissend / daß die Zeugnusse in dem Laster der Ketzerey sehr favorable und mehrern werths / als dessen Revocation, seye / warum dann auch nicht in diesem der Ketzerey so nahe-befreundten Laster?

Herentgegen seynd wieder andere / meines Ermessens / die Besten / welche alle Umstände so wohl der Anzeigung / der Revocation, und dero Ursachen / dem Richterlichen Verstand anheim stellen / meldende / daß / wann ein Richter erfahren und sehen würde / daß die Revocation auf wohl-vernünfftigen Ursachen haffte / dergleichen erheblichen Zuruck-Ruffung beyzufallen wäre. Delrio l. 5. Sect. 5. in fin. Uber das würde die Anzeigung der Hexen oder Zauberer alsdann keines Glaubens würdig seyn / daferne aus deroselben Außsagen ein oder andere Contrarietät entspringet / als / da Peter sagte: der Johannes seye an diesem Tag und

Orth

Orth bey ihme / und neben dem Jacob auf dem Hexen-Tantz gewesen / dieses und jenes Zauber-Stücklein geübet: der Jacob aber von diesem Johannes nichts wissen wolte / und sagte / daß er solchen Zauber-Wesen nicht beygewohnet; In dergleichen Fällen / und wo die Außsagen also contrar lauffen / muß ein Richter denenselben keinen Glauben beymessen / sondern vielmehr gedencken / daß der Johannes unschuldig seye. Mascard. Conc. 1368. Menoch. de Præs. l. 4. Præs. 23. Farinac. de Test. q. 65. num. 2.

Und also / da unter der Besagung ein oder anderer Puncten würcklich falsch befunden würde / wäre der gantzen Aussage nichts zu glauben; Item wäre in diesem Laster teste Haunold. & Waizeneggero, nicht von nöthen / eine tödliche Capital-Feindschafft erweißlich zumachen / sondern wäre genug / eine gewiße Zwitracht / Widerwillen und Feindseeligkeit dar
22 zu thun; die von denen Hexen gegen männiglich tragende Feindschaft aber / weilen an sonsten alle Hexen-Processe aufgehebt würden / wäre wegen ihrer Universalität nicht zu beobachten; Ob aber dieser würckliche Widerwillen und Haß durch zwey Gezeugen / oder einen / oder auch durch muthmaßliche Erzehlung erwießen werden möge: gibt Delrio l. 5. q. 2. in Append. diese Lehre: Im Fall die Feindseeligkeit aus vorbeygegangnen wissentlichen Wercken hervor scheinet / wäre um dero Ursach oder Beweisung nicht lange zu disputiren. Da aber der Sager und Denunciant die ihme vorwerffende Feindseeligkeit / oder die Ursache und Umstände / woraus der Widerwillen zumuthmassen und abzunehmen wäre / widerspräche; alsdañ müsten zu vollständiger der Sachen Beweisung zween Zeugen fürgestellt werden. Cum citato Menochio de Præsumpt. l. d. q. 51.

Durch einen Zeugen aber / wiewohlen die Sache vollständig nicht probirt würde / könte doch das aus der Nomination oder Besagung hervor scheinende Indicium entkräfftet werden / wann nur die Umbstände und Ursach des Widerwillens oder Hasses beygesetzt / und erzehlet werden, Delrio d. l. q. 2 in Append. Sintemahlen zu eines Zeugens Aussage ein Adminiculum und solches Wahrnehmungs-Zeichen gehört / daß der Richter vernünfftig darauff fußen und glauben kan / ja der Zeug habe die Wahrheit geredt.

Dann durch dergleichen Umstände entstehet eine kräfftige Præsumption für die Unschuld / und einfolglich wider die falsche Anzeigung. Zu der 23
rechtmäßigen Denunciation und Anzeigung erfordern etwelche / daß sie von bereits Bekehrten und Reu-vollen Hexen oder Zauberern herfliesse / dann sonsten seye dergleichen Aussage nicht zu glauben / 1. Weilen der menschliche Glauben auf der Redlichkeit deß Sagers beruhet; 2. Seye der Persohn / so GOTT dem Allmächtigen Glauben und Treu gebrochen / nichts zu glauben; 3. Weilen die Unbußfertige Hexen Leibeigene Sclavinen des

Teuf-

Teuffels als eines Vatters der Lügen/ seynd; 4. Seye gewiß/ daß eine Hexe die andere nicht gerne eröffne/ sondern da sie eine Persohn anzeigte/ seye zu muthmassen/ daß die angezeigte Persohn unschuldig seye. Aber diesen Argumentis antwortet Delrio l. 5. q. 3. in Append.

Daß erstlich denen gefangenen Mitgespannen eher nicht geglaubt werde/ biß selbige ihre Mackel purgire; dieses aber beschehe durch die Tortur und nicht die Contrition, oder auch Attrition, als welche vielmahls simulirt wird/ und im Hertzen verborgen ligt. zudeme kan man aus dem Teuffel durch Exorcismos die Wahrheit austreiben/ warum nicht durch die Tortur auch von denen Hexen; dann die Exorcismi seynd des Teuffels gleichmässige Tortur. Endlich lasse die Göttliche Vorsichtigkeit nicht alles zu/ was der Böse im Sinn hat/ sonderlich in Anzeigung oder Præsentirung unschuldiger Persohnen. Ja wann diese Sentenz zugelassen würde/ wäre eine sondere Thür denen Advocaten aufgethan/ in ihren Defensionalien anzuziehen/ daß die Hexe nicht genugsam bereue/ sondern sich nur also stelle; Es hindert auch nicht das C. accusatus. §. licet Hæret in 6to. weilen aus andern Umbständen abgenommen werden mag/ ob die Anzeigung aus purem leichtfertigen Gemüthe hergeflossen seye? Zudeme ist wissentlichen Rechtens/ daß eines Mörders/ Sodomiten/ Ketzers/ wann er sich gleich nicht bekehren wolte/ abgebender Anzeigung der Mit-Gespanen geglaubt werde; Nichts destominder aber/ da eine Hexe sich zu GOTT bekehrete und äusserliche Reu-Zeichen verübten Laster Lebens ausschüttete/ daß dergleichen Hexen-Anzeigung viel stärcker/ kräfftiger/ und in Praxi sicherer seye/ wider die angezeigte Persohnen den Processum zu führen/ lehret Haunold. d. tr. c. 2. n. 404.

Endlich ist zumercken/ daß/ weilen die falsche verstellung in denen Hexen-Täntzen mehrers/ als vor Alters/ dato aus denen Processen wahr zu seyn erlernet wordē/ nicht weniger/ wie dieses Gesinde denen Unschuldigen Leuthen zu schaden begehre/ einige sichere Practici dahero auch so gar 2. 3. und 4. Weibern keinen Glauben beymessen wöllen/ daferne die Persohn in gutem Ruff stünde und die Besagung auf andern Adminiculen und Umständen nicht ruhete; Ita Haunold. d. l. cum Binsfeldio. Allein de Rigore Juris wäre/ bey solcher Beschaffenheit der Besagung Glauben beyzusetzen/ deme aber nicht zufolgen. Delrio q. 12. & 13. in App. L. 5. Und das seyet von denen Anzeigungen in ordine zur Special-Inquisition genug gesagt/ als mit welcher einer ehrlichen Matron der höchste Affront angethan werden mag/ daferne ein Richter in Sachen nicht sorgfältig procedirt/ alle Umstände der Gezeugen/ Aussagern dero Adminiculen Wahrscheinlichkeiten/ nicht reifflich überlegt/ sondern unbedachtsam mit Eröffnung der Anzeigung und andern Ehren-rührigen Acten fürgehet. Ja man solle auf dergleichen zweiffelhaffte Denunciation

die

die Benachtbarte in genere fragen/ was für Weibs-Bilder in selbiger Nachbarschafft beschreyet? weßwegen? warum? Aber keines wegs in specie einer gewißen Persohn/ oder deren Thun und Leben nachfragen. Auſſer dieser Denunciation seynd noch anderwärtige Indicia zur special-
24 Inquisition von denen Criminalisten gesetzt/ als: der pure Argwohn/ gleichwie in dem Laster der Ketzerey; jedoch sollen neben dem puren Argwohn/ anderwärtige Umstände/ wenigst ein übler/ wiewohlen vollständig-unerwiesener Nachruff einlauffen/ Berlich. Conc. 4. n. 21.

25 Item/ da eine Persohn von Zauberischen Eltern gebohren worden; dann der böse Feind hat kein grössere Freude/ als wann die Hexen ihre Kinder/ so bald sie gebohren/ ihme dem Teufel aufopffern; Und ob gleich jeweilen eine Tochter keusch/ die Mutter aber gail seyn kan/ so lehret doch Godelman. ex Bodino. L. 3. c. 3. daß selten die Töchtern einer Hexen rein/ sondern vielmehr wahr seye/ daß das Bier nach dem Faß schmecke. Berlich. cit. loc. n. 23. aber erfordert/ daß neben dieser Herstammung gleichwohlen ein vernünfftiger Verdacht und Suspicion dem Gericht vorkommen müsse.

26 Item/ wollen Theils Dd. aus der Unbeständigkeit/ Zittern/ Wippern/ einer Person ein Indicium erzwingen/ sonderlich von jenen Persohnen/ die einen nicht redlich anschauen/ und mit geschwinden Augen plintzlend gleichsamb sich selbst verrathen.

Dann insgemein glaubt man/ die Hexen getrauen ihre Augen nicht vollständig deswegen aufzuthun/ damit man nicht aus gewißen Zeichen selbige erkennen möge/ Godelman. d. l. n. 20.

Wiewohlen aus puren dergleichen äusserlichen und weitschichtigen Ursachen/ in Unterbleibung anderwärtiger Umständen/ keine mit gutem Ruff bekleidete Person zu inquiriren wäre; dann es können auch die Eigenschafften natürlich seyn. Zudeme zitteren viele vor einem Gericht/ so doch die allerunschuldigsten seynd. Jul. Clar. q. 71. n. 38.

27 Item/ die Feindschafft; da nehmlich der Bezauberte eine Feindschafft gegen eine beargwohnte Weibs-Persohn getragen/ sintemahlen denen Hexen nichts mehrers angelegen/ als ihren Feinden zu schaden. Jedoch solle man die Feindschafft und dero Ursach anvor wol überlegen/ Godelman. d. l. n. 23.

28 Item/ da ein Weibs-Bild aus einem Gericht hinweg gezogen/ allwo man wider die Hexen den Proceß angefangen; dann man weißt aus der Erfahrenheit/ daß die Hexen/ wann sie anderst Hauß-habens halber können/ nach angestellten Hexen-Proceßen sich eilfertig anderwertshin zubegeben pflegen; und wird die Inquisition dañ um so viel leichter statt finden/ da die Persohn keine erhebliche Ursache ihres Hinweg-Reisens anzeigen würde. Berlich. d. l. n. 26.

Item/ wird ein genugsames Indicium aus dem Gezeugnus der unvogtbaren Zeugen erhalten. Me-

noch. de Præl. q. 88. l. 1. n. 14.

29 Item/da ein Sterbender/ so bezaubert/ eine gewisse Persohn der zugefügten Zauberey halber anzeigete/ und dessentwegen vernünfftige Ursachen beysetzte/ Jul. Clar. l. 5. §. ult. q. 20. num. 2.

30 Item/ wollen Einige der Criminalisten die Hexen aus denen eingepressten Zeichen erkennen/ indeme der Teuffel die Seinige mit einem gewissen Zeichen und Stigmate zu bemercken pflegen solle. Aber dieses Indicium, als ein gar zuweitschichtiges und ungewisses Wesen/ wird vor sich allein von anderen Dd. nicht für kräfftig gehalten/ einen Hexen Proceß wider eine Persohn zu formieren/ weilen ebenfalls aus denen Hexen-Proceßen kundbar; daß der Teuffel nicht alle/ sondern nur mehrerentheils diejenige bezeichne/ die er ihme Treu-brüchig zu werden vermeynet/ dann den vornehmen Meistern/ und Meisterinnin pflegt er solches nicht zuthun/ zuweilen aber den gefangenen wahren Hexen auszulöschen/ zuweilen aber nicht/ damit nur denen Richtern Anlaß gegeben werde/ aus dergleichen aberglaubischem Indicio unschuldige Persohnen zu plagen; indeme dieses Zeichen schwehr von einer natürlichen Masen erkennt und unterschieden werden mag. Zu deme hat man kein gewisses Zeichen bey allen Hexen erfahren; massen es bißweilen in Gestalt eines Haasens/ Käfers/ Kröten/ Spinnen oder Ratzen erscheinet; Auch ist nicht weniger der Orth deß Zeichens verschiedentlich/ dann man findets bald an denen Lefftzen/ Augenlücklein/ Achseln/ Schultern/ ja im heimlichen Theil des Leibes und denen Brüsten; über das ist nicht ein jedwederes unempfindlich/ wie es die Erfahrenheit gibt. Und wie bald kan eine Hexe einen Schmertzen mit Fleiß simuliren? da sie doch in Wahrheit nichts empfindet; derentwegen solle man die Nadel unvermerckt der Hexen gantz heimlich in die Masen stecken/ umb zu erfahren/ ob die Hexe eine Empfindlichkeit an selbigem Orth habe oder nicht? Aber dem Teuffel kan dieser Actus nicht verborgen noch verhinderlich seyn/ das Gerichte oder eine unschuldige Persohn zu verführen/ Delrio Disp. Mag. l. 5. t. 14. n. 28.

Und wegen dieser Ungewißheit lehret Haunold. cum alleg. Waizenegger. daß in Abgang anderer Umbständen und deß Verdachts Niemand durch Gerichtlichen Befehl besichtigt werden/ oder/ da je die Besichtigung aus ihren Ursachen zugelassen/ keines wegs dem von gefundenen Mahlzeichen attestirenden Scharffrichter und Schörgen-Gesind/ als verworffenen Leuthen/ geglaubt werden solle; Da aber das Zeichen würcklich hervor scheinete/ würde hierdurch wider die Hexe ein neues Adminiculum, und verdächtiger Umstand erwachsen/ sonderlich da die gefangene Persohn/ auf beschehene Anfrage/ woher ihr diese Mase worden? keine glaubwürdige Ursache oder eine solche anzeigete/ die im Nachforschen sich in der Wahrheit nicht also verhielte Vid. Paul. Zach.

Zach. med. leg. l. 7. tit. 4. allwo er durch Philosophische rationes diese Stigmata natürlich jederzeit empfindlich/ und alles eine Teuffelische Verblendung zu seyn/ deduciret.

31 Von unrechtmässiger Würdigkeit aber wären die Anzeigungen/ die aus übernatürlichem Teufflischen/ abergläubigem Wesen herrührten/ gleichwie ein sauberes Exempel bey dem Berlich. h. t. n. 8. zuerlernen/ da ein Vieh-Hirt in einem gewissen Dorff so viel Knäullen Faden in einen Sack geworffen/ soviel Weiber und Heurath-mäßige Mägdlein im selbigē Dorff waren; auf diese hat er nechst Abmurmlung gewisser Worten waidlich mit seinem Hirten-Stab geschlagen/ nachgehends aber von Hauß zu Hauß die Weiber und Mägdlein besichtiget. Die nun gelb- oder blaue Angesichter gehabt/ dieselbe seynd als Hexen eingezogen/ torquirt und auf erhaltene Bekandtnus verbrañt worden.

Aber wider dergleichen Anzeiger hat Car. V. art. 21. gesetzt/ daß ein Richter solche Angeber mehrers abstraffen/ als auf ihre abergläubische Anzeigungen fussen solle; Ja/ da ein Richter in Sachen weiters verfahren/ den Proces formiren/ und den Gefangenen torquiren würde/ solte er schuldig erkennt werden/ dem unrechtmässig-Processirten alle Schmach/ * Schaden und Schmertzen abzutragē; ja wann gleich ein so unrechtmässig-Processirter die That bekennete/ wäre doch solches als eine Nichtigkeit zu beobachten/ Blumlach d. art. 21. Berlich. d. l. n. 43. & seq.

Daferne aber ein Richter genug- 32
same/ erlaubte und rechtmässige Anzeigungen gehabt hätte/ wider eine Persohn in specie zu inquiriren/ auch aus der Inquisition so viel erscheinte/ daß gleichwohlen sattsame materie vorhanden/ krafft deren die indicirte Persohn zu constituiren wäre; muß und kan ein Richter dergleichen bedenckliche Persohn in Verhafft setzen lassen. Ja weilen in diesem Laster viel unschuldige Persohnen eingezogē werden mögen/ erfordern theils Criminalisten/ daß vor dem würcklichen Verhafft ein Richter gleichsam an der Unschuld der Persohn nicht zweiffle/ sondern viel mehrers aus Antrieb der nächsten und bereits erwiesenen indicien bedencken müsse/ daß er ohne Verletzung der Justiz nicht unterlassen könne/ dergleichen Persohnen einzuziehen. Weilen aber wegen der Nähe oder Weite der Indicien keine gewisse Regel gesetzt werden mag/ so wird alles dem verständigen Richterlichen Ermessen anheim gestellt/ Farinac. q. 27. n. 133. als welcher unter der Würde/ und Condition der Persohnen einen vernünfftigen Unterschied zu machen wissen wird. Und ob gleich in andern Delictis, daferne eine Gefahr der Flucht vorhanden/ eine Persohn vor justificirten Indicien ins Gefängnus gesetzt werden mag; so fehlet es doch hierinfalls in diesem sehr schmählichen Laster/ als in welchem ohne das die Hexen seltē zu fliehen gewohnt seyn. Haunold. t. 2. c. 2. n. 425.

Wiewohlen hierwider Delrio. l. 33

§. sect. 7. das widrige lehret/ und vermeynet/ daß die Hexen mehrern theils schlechte Persohnen/ und der Flucht sehr ergeben seyen; bey denen Vornehmeren aber läßt er die Cautionem fide-jussoriam oder juratoriam, darvon im ersten Theil zu lesen/ alsdann zu/ wann höchst-erhebliche Ursachen vorhanden wären. Ja er rathet/ daß die Bürgen sich auch obligiren solten/ die Persohn in sicherer Hut zu haben.

34 Die Niedere Oesterreichis-Landes-Ordnung art 60. lässet die Einziehung der verdachten Persohn zu/ wañ in dem Nachforschen heraus kommt/ daß sich die That/ der Schaden und andere Umstände/ derentwegen sie beschreyt worden/ in der Wahrheit also befunden: jedoch solle ein Richter gleich nach gefänglicher Einziehung die Kleider/ Hauß und Wohnung durchsuchen und sehen/ ob sie nicht Zauberische Sachen: als Oel/ Salben/ schädliche Pulver/ Büchsen/ Häfen mit Ungeziefer angefüllt/ Menschen-Beiner/ zauberische Wachs-Lichter, oder wächserne mit Nadeln durchstochene Bilder/ Hostien/ Cristalline Wahrsag-Spiegel/ Verbündnus-Brieffe vom bösen Feind/ Zauberey-Kunst-Büchlein/ u. d. g. um- und bey sich habe? und da dergleichen befunden würden/ kan man auch durch den Scharpff-Richter weiters sehen lassen/ ob die Persohn an heimlichen Orthen verborgene Sachen oder sonsten wahre Teuffels-Zeichen an ihrem Leib habe. Uber das lehret Haunold, d. l. n. 426. daß auf keine Weiß/ oder Weg denen Hexen/ so ausser dem Hauß gefangen gesetzt worden/ erlaubt werde/ wider nach Hauß zu gehen/ damit sie nicht Medicamenta abholen/ daß sie in der Tortur nichts bekennen oder sagen/ oder sich gar unsichtbar machen können. Aber daß man zuvor eine Hexe in der Lufft und ob der Erden/ ehe selbe in die Keichen kömmt/ tragen solle/ solches ist gar eine unnöthige Vorsorge; desgleichen/ daß man ihnen ein Hembd u.d.g. anlegen solle/ so in einem Tag gewürckt/ gesponnen/ und zusammen genähet worden; oder welche vermeynen/ daferne die Hexen den Richter zuvor anschauten/ daß andurch der Richter verzaubert und zur Barmhertzigkeit gebracht würde/ und dessentwegen die Hexe rückwärts in die Verhör-Stuben führen lassen. Herentgegen ist sehr nutzlich/ wenn man ihre Kleider aussuchet/ oder sie gar mit frischen Kleidern versiehet/ damit die Hexen auch in der Keichen keine Hexerey anfangen können.

Denn Delrio l. 8. p. 1. q. 5. 35 lehret/ daß die Hexen auch noch in ihrer Gefangenschafft denen Leuthen schaden können/ gleichwie jene/ so dem Scharpff-Richter durch Anhauchen den Außsatz angezaubert/ als er ihr auf den Scheiter-Hauffen hinauf zu steigen geholffen/ wormit sie ihme seine Mühe vergolten. Hat demnach ein Richter in diesem Procels sich wohl in acht zunehmen/ den Beystand und Hülffe * GOttes anzuruffen/ und sich mit Catholi-

tholischen Benedictionen / so biß dato und allezeit das beste Præservativ gewesen / zuversehen / forderist aber eines unmackelbaren Gewissens sich zu befleissen; dann er hat nicht allein mit einer menschlichen Creatur und altem Weib / sondern mit dem Teuffel selbsten zu fechten.

Was für Anzeigungen in diesem Laster zur peinlichen Frage genugsam seyen?

36 Demnach in jedwederm Laster de Corpore Delicti constiren muß / ehe man ad Torturam schreiten kan; als ist zu wissen / daß in diesem so verborgenen Laster redliche Anzeigungen und Wahrzeichen / item Muthmaß- und Wahrnehmungen für genugsam erkennt werden / jemanden der Tortur zu unterwerffen / sintemalen / ausser diesen Wahrzeichen oder redlichen Anzeigungen / dißfalls selten andere Probation erhebt werden mag. Es ist aber genug / in einem Laster jene Anzeigung zu überkommen / die man nach Gestalt der That haben kan. Godelman. l. 3 c. 10. n. 47. Jul. Clar. q. 66. in princ.

37 Nun werden von den Dd. Item / P. H. O. Caroli. V. nachfolgende special-indicia zur Tortur für genugsam erachtet: Als /

1. So sich jemand erbietet / andere Menschen Zauberey zu lehren / P. H. O. Car. V. art. 44.

38 Dieses Indicium ist auch auf jene Persohn zu ziehen / die sich berühmt / die Hexerey der schwartzen Kunst gelernet zu haben; dann dergleichen pure ausser-Gerichtliche Berühmung / so ferne selbige durch andere Umstände begleitet wird / ist eine redliche Anzeigung zur Tortur. Es erfordern aber die Dd. zu diesem Indicio, daß die Persohn dergestalt verdächtig seye / daß man sich der That halber zu ihr wohl versehen möge.

Zudeme lehren die Autores, daß 39
unter denen Hexereyen und abergläubigen Bossen / ein Unterschied zu machen seye / als welchen letztern die mehristen einfältige Leut zugethan seynd; dann sonsten würde in manchem Orth eine halbe Gemeinde müssen processirt werden. Seye also nur von jenen zuverstehen / die sich berühmen Wetter zu machen / in Lüfften zu fliegen / Mäuße hervor zu bringen / und dergleicher Sachen / die eigentlichen nach der schwartzen Kunst schmecken. Haunold. t. 2. n. 418.

2. Da jemand zu bezaubern drohete / und dem Bedroheten dergleichen beschehen sollte / wie Godelman. l. 3. c. 10. num. 17. von den Weibs-Bildern sagt / daß sie der Rache hefftig ergeben / und zwar so unverständig darneben seynd / daß sie ihre geschwätzige Zungen nicht zähmen könten. Jedoch ist dieses Indicium bereits / als eine general-Anzeigung in andern Lasteren / im ersten Theil erklärt worden / daß nehmlich der drohende eine Persohn seyn müsse / die dergleichen zu exequiren pflege / oder daß sie in selbiger Boßheit / so sie gedrohet / aus anderwärtigen Umständen ver-

verdächtig seye; Item / daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Bedrohungen beschehen zu seyn glaublich falle / also / daß die Droh-Worte nicht zum Schröcken / sondern in Wahrheit gemeynet gewesen. Und lehret Haunold. d. l, n. 419. contra Farinac. qu. 50. num. 11. nicht genug zu seyn / daß die Droh-Worte aus gewisser Feindschafft hergeflossen / dann selten das Drohen ohne Haß oder Feindschafft zu beschehen pflege; Sondern die drohende Persohn und dero Thun und Lassen muß also beschaffen seyn / daß man sich der Zauberey zu ihr versehen mag.

3. Gleicher gestalt würde ein Indicium zur Tortur erwachsen wider jenen / der sich berühmet / wann er wolte / könte er dieser oder jener Person ein feines Stücklein erweisen; wann anders der gerühmte Effect samt obigen Umständen in Warheit erfolgete. Dann durch dergleichen Jactanz und Prahlerey folgt eine stillschweigende Bekanntnus wissender Zauberey. Haunold. d. l. num. 420.

40 4. Daferne eine Persohn mit andern Hexen oder Zaubern sonderbahre Gemeinschafft oder heimliche Zusammenkünfften pflegte / Const. Car. Art. 44.

Dieses Indicium aber wollen die Dd. als Haunold, Delrio. l. 5. sect. 4. und andere mehr / alsdann erst vor ein genugsames Indicium zur Tortur halten / daferne die Persohn sonsten dessentwegen verdächtig wäre / oder keine vernünfftige Ursache ihrer Gemeinschafft anzuzeigen wüßte; sintemalen unter Befreundten und Bekannten die Zusammenkunfften gar gemein seyn; bey Einfliessung dergleichen entschuldigenden Umbständen wäre es nur ein zur Diffamation und Inquisition taugliches Indicium, Delrio. cit. l. n. 11.

Weiters setzt die Carol. Ordnung art. 44. vor eine redliche Anzeigung 41
zur Tortur / wann einer mit verdächtigen Dingen / Gebährden und Wesen umgehet / die Zauberey auf sich tragen.

Unter dergleichen Zauberey nach sich tragenden Sachen zehlen die Dd. da nehmlich in einer verdächtigen Persohn Bewohnung / Zimmer oder Truchen / Häfen mit zauberischem Gifft / Käfern / Hostien / Menschen-Gliedern / wächsenen Bildern mit Nadlen zerstochen / böse Kräuter / Item zauberische Bücher / ertödtete Kinder / oder das Instrument des Teuffelischē unterschriebenen Pacts. &c. erfunden würden.

So viel die Worte berühret / wäre nach theils Dd. Lehr bey einer zuvor beschreyten oder verdächtigen Persohn das Lasterhaffte Sacramentieren / erschröckliche Gotts-Lästern / unschambarste Zotten / Verfluchung ins Teuffels Nahmen ꝛc. zur Tortur genug; theils Dd. aber halten diese Wort für eine gar weitschichtige / und zur peinlichen Frage nicht genugsame Anzeigung / ja jeweilen nicht zur Inquisition, wol aber entgegen / da die Hexe den Teuffel anrufft / oder mit demselben redet / und selbiger / wiewohlen unsichtbar / Antwort

wort giebet. Haunold. d. l. num. 422.

Unter die verdenckliche Geberden aber wäre zu setzen/ da einer Rechtlich überwiesen würde/ was gestalten er vor entstandenem Hoch-Gewitter oder Schaur in dem Wasser stehend das Wasser über seinen Kopff rücklings geworffen/ die Steine mit einem Stab weidlich abklofft/ unterschiedliche Blüthen von denen Bäumen abgebrochen/ in einen Hafen zusammen geworffen/ und selbige mit einem Koch-Löffel umgerührt/ einem Pferdt ein gewisses Tranck eingegeben oder dasselbe gesalbet zu haben/ so alsobald darüber umgefallen; oder daß er die Stall-Schwellen oder Fuß-Tritt mit Salben oder Gifft geschmiert/ und salv. hon. das Vieh hierüber Schaden gelitten; Item/ da auf Anhauchen einer alten Hexen ein Kind alsobalden gestorben/ oder durch langwürige Kranckheit außgezehrt würde; da auß freundlichem Antasten und Handstreichen jemanden eine unbekannte Kranckheit angekommen 42 wäre.

Neben diesen Carolinischen Indicien setzen die Dd. noch andere; dann obige nur Exempel und Gleichnußweiße gelehret worden/ als da eine verdächtige Persohn in fremder Behausung zu ungewöhnlicher Zeit angetroffen und darüber eine Hexerey im Hauß verspührt würde: Item/ da einer mit einem zauberischen Instrument von einem Orth bleich und fliehend heraus gangen/ und nachgehends ein Zauber-Stücklein beschehen; Item/ da jemand einer Katzen/ Aelster/ ꝛc. etwan eine Wunde oder Schuß zugefügt/ und hierauf eine gewisse verdächtige Persohn an selbigem Orth/ wo die Katz oder Aelster verwundet/ entweder einen Stich/ oder Schuß überkommen hätte; darvon Delrio gar schöne Exempel erzehlet/ sonderlich von einer/ da auf beschehenen Schuß eine Schüssel vom Baum herab gefallen/ die einer gewisen Wirthin zugehöret? Item/ da ein Weibs-Bild bey verschlossenē Thüren und Hauß sich gählingen aus dem Zimmer verlohren/ und wieder bey versperrten Pforten im Zimmer erfunden worden. Item/ da ein zu Nacht geplagter den Plager zu sich den folgenden Tag um ein Saltz oder Licht kommen geheissen; dann aus glaubwürdiger Zeugen Aussage solle der Böse die Nacht-Plager anhalten/ nachfolgenden Tags um ein Saltz oder Licht zubitten/ zu dem Geplagten zu kommen/ aber dis heißt den Teuffel weiß machē/ uñ halte ich jenes für kein redliches Anzeigen so mit Teuffelischer Eröffnung erhoben wird; Item/ da eine Vettel sich erbiethet/ jemand von einer Hyperphysischen oder Natürlichen Kranckheit zu heilen/ welches man die gute Holden zunennen pflegt. Crusius de Indic. delict. p. 2. c. 32. n. 8.

Hieher gehört die Historia, so Damhoud. in Pract. crim h. t. von der Hexe zu Brüggen erzehlt/ so die jenige/ die sie die von eigner Krafft unheilbare Kranckheit/ als Podagra ꝛc. zu curiren/ mächtig zu seyn geglaubt haben/ geheilet hat; und ist dißfalls Franciscus Erasmus in seiner Lusti-

gen

gen Schau-Bühne curios zu lesen: Ob einer von der ihme verdächtigen Hexen mit gutem Gewissen begehren möge / Sie solle unter Bedrohung Gerichtlicher Eröffnung die Hexerey wider auflösen; So aber allhero nicht zu erörtern / sondern mehrers denen Theologis zugehört;

Item / da eine Persohn mit zauberischem Schatz / Ruthen / Cristallinen Spiegeln umgienge / oder aber den Teuffel im Glaß behielte / oder sich der Hauß-Geister und deren Arbeit bedienete / so man die Spiritus Familiares, oder die gute vertraute Geister nennet / in der That aber pure Seelen-Feind und Teuffel seynd. Crusius. d. lib. num. 11.

Item / da die Vettel gleich bey der Gefangen-Setzung sagte: Ach / es ist aus um mich! oder / man solle ihr nichts am Leben thun noch torquiren / sie wolle die Wahrheit freywillig sagen. Berlich. p. 4. Concl. 4. n. 150. Godelm. l. 3. c. 10. n. 6. dann es ist ein offenes Zeichen / da sich eine selbsten verdammet / ehe sie angeklagt oder constituiret worden.

Und dessentwegen solle man nach der Lehre etwelcher Dd. die Hexen alsobalden nach dero gefänglicher Einsetzung / als zur Zeit / da sie von dem Teuffel verlassen zu seyn geglaubt werden / ordentlich ausfragen / damit selbige nicht währender Verzüglichkeit vom Teuffel besucht und informirt werden.

Unter andern erheblich- und redlichen Anzeigungen ist zur Tortur nicht das geringste Indicium die Nomination und Besagung einer andern Hexen oder Zauberers; und ist bereits oben erklärt worden / ob eine pure Nomination ohne Einlauffung anderer beyhelffenden Umständen ein genugsames Indicium zur Inquisition wider eine sonst ehrliche Persohn in dieser Materie und Laster abgeben möge? Allhier aber wird weiters gelehret / wie die Besagung deß Mitinteressirten beschaffen seyn solle; damit man nicht allein zur Inquisition und Captur / sondern auch zur Tortur schreiten möge.

In der Carolinischen P. H. G. O. 43 Art. 31. seynd nachfolgende Requisita gesetzt. 1. Daß der Gefangene wegen der Mitgespänen in genere angefragt werde / ohne Benamsung einer gewißen Persohn. 2. Daß der Gefangene ausführlich angefragt werde: wie / wann / an was für Orth oder was für Zeit / ꝛc. der Mitgespan gegenwärtig seye. 3. Daß man den Sager ausdrucklich anfrage: Ob nicht eine Feindschafft / Mißverständnus / Streit / oder sonsten anderwärtige Ursach zu Haß und Widerwillen zwischen ihme und Besagtem für walte? 4. Daß die Persohn dergestalten beschreyt und beschaffen seye / daß man sich der That gegen ihr wohl versehen möge. 5. Daß der Gefangene auf seiner Sage beständig verharre. Ausser diesen Requisitis ist 6tens zu wissen / daß die Besag oder Benennung mittelst der Tortur und Folter beschehen müsse. 7. Daß der Mitgespan mit leiblichem Eyd bestrickt werde / die Warheit zu sagen;

gen; wiewohlen dieses letztere nicht aller Orthen erfordert wird. Aber de Praxi Tirolensi ist es Nothwendig/ bey allen Constituten dasselbe specialiter zu erhohlen/ inmassen von diesen beyden letztern Stücken das mehrere im Tractat zu lesen ist.

Daß demnach die eintzige pure Besagung eines bereits bekannten Ubelthäters gegen den besagten Mitgespanen keine genugsame Anzeigung zur Tortur gibt/ sondern nothwendig ist/ daß hierbey alle erst-erzehlte Umstände und Adminicula mit einlauffen/ krafft deren ein Rechtliches Geding vernünfftig glauben möge/ der Sager müsse dißfalls keine Unwahrheit geredt haben/ wie nicht weniger/ daß die angezeigte Umstände und Wahrnehmung den einem jeden Menschen von Natur zustehenden ehrlichen Namen kräfftig überwinden. Delrio. l. 6. sect. 3. 1

Dann ob gleich dieses Laster ein absonderliches ausgenommenes Delictum ist/ worinnen geringere Anzeigungen zur Tortur genugsam seynd/ cit. Delrio in append. q. 1.

So ist doch bessern Rechtens/ daß in abscheulichsten Lastern ohne genugsame Indicien der Process mit der Tortur nicht angefangen werden könne noch solle. L. 1 ff. de quæst. Clar. q. 64. n. 9.

Daß aber die pure Nomination eines bereits überwundenen Mitgespanens keine erhebliche Anzeigung zur Tortur seye/ lehret die Gemeine Sententz vid. Delrio cum multis allegatis q. 1. in appendic.

Die mehrere Frage aber ist: Ob/ wann zwey oder drey bereits überwundene oder bekannte Delinquenten in diesem Laster auf eine Persohn ordentliche Anzeigung gäben/ diese mit Ordnung Rechtens erhebte Sage eine genugsame Anzeigung vor sich selbst/ und ohne weitere Einlauffung anderer Umständen/ zur Tortur verursache?

Zu dieser Frage sagen die Dd. theils Nein; am weitläuffigsten aber hat das Ja defendiert Delrio, l. 5. q. 2. in append. allwo er vorgiebet/ daß erstlich dem Richter durch Aussage zweyer Mitgespanen der Zweiffel benommen/ ja die wahrscheinliche Ursach gegeben würde/ daß der Angezeigte ein Mitgespan- und der Tortur würdig seye. 2 Seye dieser Sententz dem gemeinen Nutzen vorträglicher/ dessen Heyl dem Privat-Nutzen weit vorzuziehen. 3. Seye sehr lobwürdig zu gedencken/ daß zweyer oder dreyer Mitgespanē Aussage wahr seyn müsse/ damit hierdurch der Angezeigte zur Besserung seines Lebens und Reinigung deß Gewissens gebracht werde; dann zu hoffen/ daß er mittelst der Tortur seine Missethat bekennen/ und dardurch die Seeligkeit gewinnen werde. 4. Seye auß den Hexen-Processen erfindlich, daß die Besagung der Mit-Gespanen selten ohne Fundament gewesen/ dannenhero man sicherlich auf dasjenige fussen möge/ so öffters wahr befunden worden. 5. Wisse man/ daß die Hexen mit äusserster Mühe zu Benennung der Mitgespanē angehalten werden müssen/ indeme der

Teuffel/ als ein Erhalter seines Reichs gleichsam zu zwingen/ damit in diesem Laster die Mit-Gespanen an Tag gebracht werden mögen; ja man würde wenig erfahren, wann nicht die Göttliche Krafft und Vorsichtigkeit/ dergleichen Leute der Justitz offenbar zumachē verhülfflich wäre. 6. Da man zwey oder dreyer Hexen ordentliche Aussage nicht vor eine genugsame Ursache/ die besagte Persohn zu torquieren/ erachten dörffte; wäre dem Hexen-Geschmeiß wegen Abgang anderer Erweisung in dieser vor menschlichen Augen sehr verborgenen Ubelthat hart beyzukommen. 7. Würde ein Richter diesen Sententz vor GOtt dem Allmächtigen leichter/ als den widrigen/ verantworten/ weilen dardurch die verletzte Ehre GOttes gestrafft und vindicirt wird; 8. Sonderlich/ weilen in zweiffelhafftigen Sententzen derjenige zu erwehlen/ der zur Vermehrung GOttes Ehre und Abwendung gemeinen Schadens abziehlet;

Hindere auch nichts/ daß dieses Indicium in der Carolinis. H. G. O. art. 44. nicht gesetzt seye; dann ein Richter muß der ausdrucklich verfaßten Anzeigung ungescheuet zwar nachgehen/ herentgegen auch jene redliche Anzeigungen nicht verwerffen/ die von andern Autoren und Criminalisten gelehret werden/ bevorab/ weilen die Carolinische Indicia nur Gleichnuß-Weiße gemeint seyn/ dann es nicht möglich/ alle Casus mit gewißen Gesetzen vorzusehen. L. Neque 10. ff. de. Legib..

Ingleichem/ ob zwar insgemein die pure Besagung anderer Mitgespanen keine genugsame Anzeigung zur Tortur wider die besagte Persohn gebe / Mascard. vol. 3. de Prob. Concl. 1311. Menoch. l. 2. de arbitr. Iud. Quæst. C. 474;

So seye es doch ein anderes in denen ausgenommenen besonderen Ubelthaten/ darunter dieses Laster gezehlt wird; dann in diesen Lastern seye man nicht schuldig/ auf alle Solennitäten gemeiner Rechten zu sehen / sondern man könne der Natürlichkeit nachfolgen; in natürlichen Rechten aber seye zweyen Zeugen und Mitgespanen zu glauben/ als denen die Ehrloß- und Unwürdigkeit ihrer Aussage nur von gemeinen geschriebenen Gesetzen oder jure positivo aufgebürdet werde; auch ohne diß in denen Exceptis Delictis die Indicia, ob selbe genugsam erheblich seyen oder nicht? mehrstentheils dem Richterlichen Verstand anheim gestellet werden. Menoch. de arbitr. C. 474. num 34.

Noch weniger aber seye hier das Argument zu beobachten/ daß eine Untüchtigkeit die andere Untüchtigkeit nicht tüchtig machen möge; ein jeder Zeug oder Mitgespan seye vor sich selbsten Untüchtig/ eine Anzeigung zur Tortur zu machen/ so könne auch derselbe durch den andern ebenfalls untüchtigen Zeugen nicht tüchtig gemacht werden/ daß eine redliche Anzeigung zur Tortur entspringe; Carpzov. q. 12. n. 39. Blumlacher ad Art. 31. contra. Clarum.

Dann mehr besagter Delrio lehret/ daß gleichwie zwey ehrliche Zeugen

gen genug seyen/ zur Condemnation, und einer den andern tüchtig mache; also auch ein unehrlicher Zeug den andern unehrlichen Zeugen in so weit tüchtig machen könne/ daß gleichwol wider den Besagten/ sonderlich in denen exceptis criminibus, eine redliche Anzeigung zur Tortur erwachse.

Indeme natürlich/ daß zweyen Personen vor sich selbsten mehrers/ als einer Personn/ zu glauben. Uber das seye ein grosser Unterschied unter einer Untüchtigkeit / die niemahls durch die andere Untüchtigkeit könne tüchtig gemacht werden: und unter jener / die mittelst Zusammensetzung zweyer Untüchtigkeiten tüchtig werde; also seynd v. gr. beschaffen die Aussagen der Kinder/ welche/ ob sie gleich ihrer viel oder etliche seyn/ dannoch eines das andere nicht tüchtig macht; also kan eine Nulla/ die andere Nulla zu keiner gewissen Zahl bringen; eine Buschel unangezündeter Kertzen gibt kein Licht; aber da eine Sache in sich selbsten auch nur was weniges gilt/ als wie v. gr. in denen Zifferen das 1. Setzet man mehrere 1. darzu/ so gibt ein Einser dem andern Krafft; eine angezündete Kertzen gibt in einem Saal wenig / zwey aber schon mehrer Licht; Warum solle man eine Hexe auch mit Marter zu Benamsung der Mitgesellinen abplagen/ wann nicht wenigst einige Anzeigung aus solcher Nomination hervorwüchse/ einfolglich muß ja aus zweyer Hexen Aussage eine mehrere Krafft zu glauben erhebt werden/ dann eine jede vor sich selbsten wenigen Glauben findet. Eine andere Beschaffenheit aber hat es in Ordine zur Condemnation; dann zu selbigem Ende können die Untüchtige und ungewiesse Beweisungen nicht zusammen gesetzt werden; sintemalen die Condemnation auf eine Gewißheit begangener Ubelthat fussen muß; Nichts destoweniger pflegt ein Zeug den andern Zeugen / da selbiger aller Außrede befreyet/ zur Condemnation tüchtig zu machen. So weit obangezogener Delrio. cit. loc. allwo er ferner die Autores vor diesen Sententz anführet/ mit dem Beysatz: daferne aus wahrscheinlichen Abnehmungen und Anzahl der Zeugen/ oder aus Beschaffenheit der Aussagen oder der Besagten/ nicht abgemerckt werden könnte/ daß die Benamsung mit Unwahrheit beflecket seye/ und daß die Aussagende beständig darauf verharrten/ wie dann eben Delrio. q. 5. & 6. in appendic. weiters setzet: daferne der gute Ruff einer angesagten Personn erweißlich/ und selbige mit andern Umständen erscheinender Unschuld bekleidet wäre/ oder aber der Besagenden Personn/ oder denen Aussagenden anderwärtige Defecte vorgeworffen werden mögen/ würde die besagte Personn von der Tortur zu befreyen seyn; dann ein Richter solle die Umstände ermessen: Ob die Benamsung und angezeigte Umstände einen mehreren Glauben / als der Personn Ausrede/ einreichende Defensionales und guter Nahme verdiene? dann im letztern Fall ist von der Tortur abzulassen. Delrio. d. l. ubi. multos Autores cit.

Ja / wann eine vornehme Stands-Persohn angezeigt würde / wären so viele Benamsungen vonnöthen / biß man gleichsam gezwungen würde / das Widrige zu glauben / idem Delrio. q. 6. in append. Sintemalen eben nicht vonnöthen / daß die Persohn dessentwegen sonsten beschreyet seye / dann dieses ist ein sehr heimliches verborgenes Laster; wie dann ebenfalls Carolus V. in P. H. G. O. unter die Indicia zur peinlichen Frage in diesem Laster die Nothwendigkeit der Diffamation nicht zehlet / als welche in Art. 31. dahin zu verstehen / daferne nur ein Mitgespan auf jemand aussagete; dann wo zwey oder mehrere Mitgespanen auf eine Persohn aussagten / wären obig-erzehlte Requisita nicht erforderlich. Delrio. q. 4. in append. Allwo er weiters gehet und lehret / daß die Besagte Persohn durch den ersten Zeugen oder Besager schon in specie indicirt / und also ohnvonnöthen seye / die andere Mitgespanen nur in genere anzufragen / sondern man könne in specie auf die bereits durch den ersten Ansager eröffnete Persohn anfragen.

Aber es ist besser und förmlicher / so lang man immer kan / in generalibus zu verbleiben / wie im ersten Tractatu zu lesen. Uber das beliebe man zu wissen / daß zum wenigsten zweyer Männer Außsagen erfordert werden / eine Persohn zur Tortur zu bringen. Dannenhero zweyer Hexen Besagung wegen ihrer Mittheilhafftigkeit und gebrechlichen weiblichen Geschlechts / einfolglich wegen zweyer Mängel und Defecten / nicht genug / eine andere angesagte Persohn dessentwegen zu torquiren. Delrio q. 13. in append.

Mit beygesetzter Lehre / daß / wenn zwey Weibs-Bilder / denen ausser ihrem Geschlecht kein Vorwurff geschehen mag / mit guten vernünfftigen Ursachen / sonderlich ihres Wissens / die Außsage bekräfftigten / und keines Mannes Gegen-Beweisung vorhanden wäre / die Tortur ungescheut ergriffen werden könte; da es aber Mit-Hexen wären / müßten auf das wenigste in Abgang anderer Umständen deren drey seyn. Jedoch würden zur Tortur auch sechs und noch mehr Hexen nicht genug seyn / daferne die angezeigte Persohn durch anderer Weiber oder Männer Außsagen / oder auch anderwärtige Indicia, entschuldiget würde / angemerckt die Vorstellung unschuldiger Persohnen bey denen Zusammenkünfften von Tag zu Tag sich mehrers geäussert / also / daß in diesem Laster aus allgemeinem gerichtlichen Gebrauch auf die pure Benamsung / in Abgang anderer Umstände / wenig oder gar nichts mehr gehalten wird / Ita teste Haunold. t. 2. c. 2. n. 414. Delrio q. 14. in append. Und da die Mit-Gespanen mit andern Lastern / die sonst der Zauberey nicht anhängig seyn / bemackelt wären / vermeynet Delrio quæst. 17. in appendice daß gleichwohlen die Zeugen-Tortur etwas schärffer zu Purgirung ihrer Maculn gebraucht und alsdann die benamßte Persohn auch torquirt werden

den möge/ 1. Weilen man in einem ausgenomenen Laster verfire. 2. Weilen/ ob zwar die Tortur keinen natürlichen-wohl aber wegen dero Schärpffe denjenigen Defect, so in Rechten gegründet / aufzuheben pflege. 3. Weilen das abscheulichste Laster der Zauberey die Glaubwürdigkeit des Besagenden nicht gäntzlich aufhebet / wieviel weniger eine andere mit einlauffende geringere Missethat? Hingegen aber zeiget Haunold. d. l. n. 408. daß dergleichen Ehrlose und mit andern der Zauberey ordinarie nicht anhangenden Ubelthaten beschmitzte * Personhen durch die Tortur nicht habilitirt werden mögen / weilen auch in ausgenommenen Delictis die Tortur zwey Defecte nicht aufzuheben pflege.

44 Weiters ist zu wissen/ daß daferne ein bereits zum Tod Verdammter seine währenden Processes gethane Aussage nach oder vor empfangenem Heil. Abendmahl/ oder in der Stunde deß Absterbens/ widerruffete/ dergleichen Widerruffung jedoch die einmahls erhebte ordentliche Benamsung in Abgang anderer Umständen nicht also entkräfften würde/ daß nicht dem Richter bevorstünde/ den also benamßten / nach Erwegung der Sachen-Beschaffenheit/ der Tortur zu unterwerffen/ oder zu entlassen/ Delrio. l. 5. q. 18 in append, Ord. Car. V. art. 31. allwo ausdrucklich zu lesen/ daß in dergleichen Fällen der gute oder böse Stand deß Besagten/ und was für Gemeinschafft er mit dem Besager gehabt habe/ förderist beobachtet werden solle. Daß aber die Besagung krafftlos würde/ daferne die Besagere kein Zeichen habender Reu und Leyd an Tag geben/ wie etliche ex c. accusatus §. licet. de hæret. in 6. erzwingen wollen/ in Betrachtung 1. Derjenigen Persohn/ so GOTT selbsten den Glauben gebrochen/ nicht zu trauen; 2. Daß die Persohn eines Ehrlosen Wandels gewesen; 3. Weilen die nicht-Bereuende dem Teuffel Leib-eigen seynd/ der aber ein Vater der Lügen; 4. Daß der Teuffel sich höchlich bemühe/ daß der Gefangene keine wahre Hexe oder Mit-gespanen anzeige / 2c. und also muthmaßlich falle/ daß die angezeigte Persohn unschuldig seyn müsse; indeme diese Rationes gar zu viel probiren und hieraus folgen würde/ daß einer Hexen gar nichts zu glauben seye / da doch durch gewöhnliche Exorcismos auch von dem Teuffel die Wahrheit erpresst werden mag / oder von denen Hexen durch die Tortur / massen die Göttliche Vorsichtigkeit die Besagung der Hexen auch wider ihren Willen zu läßt; wäre dannenhero diese verstockte Arth de Jure nicht so gültig / daß deren Besagung dessentwegen die Krafft benommen / oder selbige eben darum für unwarhafft gehalten werden sollte/ indeme offt und vielmal 45
die Hexen um Erhaltung mildern Urtheils sich bekehrt zuhaben meisterlich zu stellen gewust/ wiewohlen im übrigen denen Besagungen so von Reumüthigen Hexen herkommen/ vor sich selbsten mehrerer/ sicherer und stärckerer Glauben beygemessen werden mag/

wie bereits anvor gemeldet worden.

46 Bey Anführung der zur Inquisition genugsamen Anzeigungen ist gemeldet worden / daß ein Richter den Besager ordentlich um alle Umstände / der Zeit / des Orths / ꝛc. ausfragen solle / dann auch in denen Anklags-Processen die Zeit und Orth / Monath und Jahr / nicht aber der Tag / nothwendig zu exprimiren. L. libellorum. ff. de accus.

Und weilen in dem Inquisitions-Process der Richter an statt des Anklägers gehalten wird / würde selbiger auch bemüßiget / auf den Special-Tag nachzuforschen / daferne der Inquisit solches zu seiner Defension verlangete.

Daferne aber ein Richter wegen des Orths und der Zeit kein Interrogatorium verfaßt hätte / würde eben darum die durch mehrere Mit-Gespanen erhebte Besagung / noch auch der Process, nicht annullirt. Erstlich / weilen die ausdruckliche Andeutung des Orths und der Zeit in denen ausgenommenen Lastern nicht requirirt wird / dann diese Solennität in Gemeinen und nicht Natürlichen Rechten gegründet ist / Delrio l. 5. q. 9. cum ibid. alleg.

2. Ist der Orth denen Hexen und Zauberern offt dergestalten verblendt und unbekannt / daß sie selbsten nicht wissen / wo sie seynd; ja die Zusammenkunfft beschicht so offt / daß sie der eigentlichen Zeit nicht so gleich gedencken mögen / und selbige allein die mitinteressirte Personen erkennen / das übrige aber ist mehrentheils mit Phantasie angefüllt / und hindert dißfalls die P. H. O. Caroli V. Art. 31. nichts / als welche dem Richter anbefiehlt / nur nach denen zu wissen möglichen Umständen zu fragen; dann in diesem Laster wären diese Umstände eigentlich zu wissen gleichsam unmöglich. Dannenhero nicht zu vermuthen stehet / daß andurch den gantzen Hexen-Process zu hemmen der fromme Kayser gewolt habe.

Die mehriste Beschwerde oder das gröβste Dubium aber bestehet nur in diesem Argument, daß / wann die Ausdruckung der Zeit und deß Tags in diesem Laster nicht erforderlich wäre / dem Inquisiten dardurch die Defension benommen würde / zubeweisen / daß er an diesem und jenem Tag anderswo gewesen. Diesem Argument aber begegnet Delrio l. 5. q. 9. in append. also: daß nehmlich diese Expression ratione des Tags und des Orths nur de Jure positivo erforderlich- und nicht in natürlichen Rechten gegründet seye; Nun seye wissend / daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Defension auch nach Ordinari-Richterlichem Gewalt gehemmet werden möge / Farinac. q. 39 num. 24. & 144. num. 102. & 106. Um wieviel mehr muß dieser Satz gelten / wo die Hohe Tribunalien zu procediren pflegen.

Zu deme folget nicht: Bey diesem Convent ist der Peter nicht gewesen; Ergo ist er auch bey keinem andern gewesen? dann in Lastern / so ein stetes Verüben nach sich ziehen / können sonderliche Zeugnüssen zusammen

men gesetzt werden. Uber das ist diese Defension mit seinen Rechtlichen Umständen nicht zu hoffen; dann daß einer beweisen und darthun könne / er seye zu solcher Stund und Zeit an einem andern Orth gewesen / müßte durch Zeugen erhebt werden / die bey ihrem Eyd und Wissenschafft außsagen könten / sie seyen durch ihr Gesicht oder andern leiblichen Sinn nicht bethöret worden / und hätte nicht möglich seyn können / daß sie an ihrem Gesicht / Gehör / ꝛc. hätten geteuscht werden mögen / Mascard. concl. 191. num. 9.

Dann damit die Besagung vom gesehen zu haben durch ein anderes Zeugnus aufgehebt werde / muß eine Rechtliche Wissenschafft / und nicht ein purer Argwohn / erhalten werden; alldieweilen aber die Hexen-Fahrten nächtlicher Weile beschehen / da das Haus-Gesind samt dem Mann in tieffem angezauberten Schlaff ruhet / wie kan dann von solchen Schläfflingen eine Gegen-Beweisung Rechts-beständig dargethan werden? Wäre aber einer je so curios, aufzumercken / ob nicht diese oder jene Person die Post reuten könne? müßte solches aus vorhergehender gegründeter Suspicion beschehen / welches ebenfalls eine nicht verächtliche neue Anzeigung dem Richter seyn könte. Ja man weiß aus denen Hexen-Processen / wie Delrio. c. 1. Exempel anführet / daß die Hexen leiblich außfahren / und inzwischen einen unterstellten Teuffel an ihrer statt im Beth lassen / oder da sie je zu Haus bleiben müssen / pflegen sie einen Teuffel in ihrer Gestalt abzuordnen / so auch glaublich ist; seye also ohne dergleichen particular-Umstände der Hexen Bekandtnus zu glauben. Ob nun zwar diese Sententz seine vernünfftige Rationes hat / vermeynte ich doch / daß ein Richter wegen der Zeit und Orth / auch Tag fleissige Anfrage thun / und gleichwol aus der Defension erwegen solle / was die gegentheilige Beweisung vor einen Nachdruck verdiene? Und wiewohl nicht ohne / daß jederzeit / so viel als die Rechte zulassen / ehender die Tortur zu unterlassen / als zu gebrauchen; So lehret doch Delrio l. 5. q. 22. in append. cum alleg. A. A. daß in diesem verborgenen-dem gemeinen Wesen höchst-schädlichen Laster ein Richter fertiger seyn solle / die Tortur zuergreiffen / als selbige zu unterlassen; dann in dergleichen ausgenommenen und verborgenen Ubelthaten seynd auch geringere Anzeigungen genug / das Richterliche Gemüthe zur Tortur zu vermögen / darvon aber im ersten Theil gehandelt worden. *

Von der Tortur aber ist in diesem Laster niemand wegen vornehmen Stands oder Würden befreyet L. etsi excepta C. de Malefic. l. de minor 10. ff. de quæst. 47

Jedoch müssen zu der Tortur in diesem Casu die Anzeigungen höchsterheblich seyn / wie nicht weniger die Tortur was gelinder vorgekehrt werden? aber beede Puncten / weilen der Reatus alle Privilegia aufhebt / stehen in

in der Richterlichen Discretion und Willkühr / Delrio d. l. q. 29.

Und diß seye von der Außsagung der Hexen und Zauberer auf andere Personen genug.

Ferners seynd / wie in andern Lastern / zur Tortur insgemein taugliche Anzeigungen / also auch in dieser Ubelthat um so vielmehr solche zu peinlicher
* Frage genug / weilen diese Ubelthat andere an der Boßheit und Schwehre der Beweisung überschreitet.

48 Anlangend die ehmalen in Teutschland außgeübte Wasser-Probe / so ist selbige nunmehro als eine allzuverborgene / ungewisse / ja teuffelische und GOtt-versuchende Anzeigung verworffen / und wird dero Nichtigkeit von Delrio lib. 4. c. 4. sect. 2. und in Tractatu de Proba aquæ frigidæ Authore Anonym. de Anno 1636. genugsam an Tag geleget / dahero kein Gericht derselben mit Fundament sich weiters bedienen kan / noch solle. cf de hac materia Schottel. d. Antiq. Germ. Jur. C. 18. Von Ordel-Recht n. 21. sq. & 27. sq. Item / Just. Oldecop. Obs. Crim. tit. 4. Obs. 13.

Item / ist zur Tortur ein eintziger erheblicher Zeug genug / der von der That unmittelbar selbsten aussagt; Ein pures Adminiculum, oder so die That selbsten nothwendiger Weiß nicht nach sich ziehet / muß durch zwey Zeugen probiert werden. P. H. O. Caroli V. art. 30. Delrio. l. 5. sect. 3. Godelman. l. 3. c. 10. n. 30.

49 Zur Tortur aber können in diesem Laster auch zwey Zeugen / so in ihren Außsagen sonderbahr seyn / als da einer von dieser / jener von einer andern Zeit und Ort außsaget / zusammen gesetzt werden; dann es ist eine stets wehrende Ubelthat / so offt und vielfältig zu verschiedenen Zeit- und Orthen verübet wird / dessentwegen auch mehrere Aussagen auf ein End als zu Beweisung der That hinausschlagen können. Delrio l. 5. sect. 11. q. 10.

Jedoch sollen die Zeugen neben der Singularität keine andere Tadel haben / dann wie Haunold. cum Waizeneggero. c. 2. tit. 2. num. 432. lehret: je mehrere Nachbaren und Mitgespanen in diesem Laster den andern Nachbar anzeigen / und doch ein jeder nur ein gewisse Singularität anzeigete / um so viel weniger würde dergleichen Aussagen zu glauben seyn; dann nicht zu præsumiren / daß die Hexen-Convente so offt gehalten werden und unter den Nachbarn jederzeit nur einer dabey gewesen seyn solle / der den andern gesehen; und wäre bey dergleichen Beschaffenheit einem mehr / als vielen sonderen Besageren zu glauben.

Was aber von einem ehrlich- und untadelbahren Zeugen zu halten / der ungefehr zu einem Hexen-Tantz gekommen / ein und andere Personen darauß erkennt / oder eine Sach / so mit gewissen Haus-Zeichen bemercket / gefunden / und dessentwegen Gerichtliche Anzeigung gethan hatte ꝛc. wie hiervon Delrio. l. 2. q. 16. verschiedene Historien erzehlet / vermeyne ich / daß

wie

wie obbesagten Autoris Historien ausweisen/ ein Richter nach Beschaffenheit der Umständen genugsame Ursach erlange/ in die Sitten und guten Namen der also ungefehr gesehenen/ oder auch in dem Hexen-Buch eingeschriebenen Person zu inquiriren und nachzuforschen/ und bey mehrern mit-helffenden Umständen und Erheblichkeiten nicht allein zur Captur, sondern auch zur Tortur zu schreiten.

51 Bey Gelegenheit dieser Materi wird unter den Dd. gestritten: Ob dann nicht in gegenwärtiger Ubelthat ein oder anderes gewisses Merckmal erfunden würde/ so genug wäre/ jemanden auch bey stätem Ablaugnen würcklich zuverfällen? Berlich hoc tit. n. 47. cum Bodino saget Ja/ und setzet nachfolgende Fälle: Als/

Da bey der gefänglich eingezogenen Person zauberisches Gifft gefunden würde; Item/ da man selbige die Thür-Schwellen des Stalls aufbrechen und gifftige Materi hinein legen gesehen/ darauf das Vieh alsobald umgefallen; oder da eine Bettel auf würcklicher Ermördung eines Kinds erhascht worden; oder da eine ihrem gantz gesunden Feind drohete/ und derselbe auf Anrühren alsobalden Schmertzen fühlete; oder aber das Anhauchen jemanden alsogleich Schmertzen verursachte/ oder da die Hexe gesehen und gehört wordē wäre/ daß sie mit klarer Stimme den Teuffel wegen ihrer Zauberey angeruffen; Item/ da der schrifftliche Pact-Zettel in ihrem Kasten gefunden worden wäre; Item/ da eine bey versperrtem Schloß aus dem Hause und Zimmer gekommen/ und widerum gähling sich dariñen einfindete; Item/ da eine würcklich in die Lufft auf-fliegend gesehen worden; oder/ da eine aus der Lufft nackend herab gefallen; Item/ da eine dem Dritten ein Glied zertheilet/ daß das Blut heraus geflossen/ und Sie die Glieder hernach wieder alsobald vereinigt hätte/ ꝛc. Oder 52
da die Bettel in der Tortur nicht weinen könnte; Aus welchem letztern Indicio etwelche Dd. die Hexen am besten zu erkennen vermeynen. Delrio aber l. 5. sect. 4. samt Godelmanno, item/ Haunold. verlachen dieses Indicium, weilen die Buß-Zähren von GOtt kommen/ die andere von natürlicher Beschaffenheit zurück bleiben können; ja die Picardische Ketzerey in Böhmen wird die weinende genennt/ massen selbige Leuthe weinen können/ wann sie wollen; solle darum keine Hexe darunter seyn? Aus diesen und dergleichen augenscheinlichen Zeichen/ sagt Berlichius, solle eine Person auch auf stätes Ablaugnen mit der ordentlichen Straffe belegt werden.

Andere aber/ wie v. gr. Zanger. Waizenegger. & Haunold. sagen de communiori Sententia hierzu Nein/ und daß zwar alle obstehende Handlungen höchst-erhebliche Indicien seyn und Ursache geben können/ die Indicirte verdächtige Person zu torquiren/ keines Wegs aber auf dero Wiedersprechen selbige als eine Hexe zu verfällen; dann es wä-

ren solche zwar Rechtliche Muthmassungen oder Præsumptiones Juris, nicht aber de Jure, weilen bey allen obgedachten Zufällen noch was einlauffen könte/ so eine Person von der Formal-Hexerey befreyete. Zu verfällung aber wird die unbetrügliche Gewißheit beschehener Missethat erfordert.

Wie dann das Anhauchen/ ob es zwar denen Hexen sehr gemein seyn solle/ natürlicher Weiße schädlich seyn kan. Klockius P. 3. consil. 198. per totum.

* Noch einen weit schönern oder ärgerlichern Casum setzet Haunold. t. 2. c. 2. n. 431. Nehmlich es schreibt einer dem andern einen Brieff/ darinnen zu lesen / daß er aus teuffelischem Rath an einem gewißen Orth die Wayd verzaubert und Vieh umgebracht hätte/ auch daß er auf die aufgesetzte Täge/ unfehlbar die heilige Hostiam mit sich bringen werde/ damit selbige gewöhnlicher Weise verspottet werden möge; der andere hingegen solle sehen/ daß er zu der angesetzten Versammlung nicht ohne neue Gesellschafft komme/ sondern möglichster Weiße andere noch hierzu berede. Dieses Schreiben nun wird der Obrigkeit vorgetragen/ in der Nachforschung erscheinet/ daß der Schaden an dem Getraid und Vieh/ wie auch die Vertrag- und Raubung der heiligen Hostiä würcklich beschehen; die schreibende Persohn wird constituirt/ stellet die Handschrifft in kein Ablaugnen/ widerspricht aber/ daß sie dergleichen Ubelthat verübt. Bey allen diesen Umständen nun wäre die Person nicht zu condemniren/ sondern nur zu torquiren/ sintemalen das Schreiben nur vor ein extrajudicial-Bekanntnus zu halten/ und zwar um so viel mehr/ weilen die Zauberey durch das Brieffe-Schreiben nicht verübet wird.

Jedoch ist nicht ohne/ daß durch zwey Zeugen die Vergifftung/ der Kinder-Mord u. d. g. völlig erwiesen/ und hierauf der Uberwiesene verfällt/ jedoch nur mit der Straffe der Vergifftung oder deß Kinder-Mords/ keines Wegs aber der Zauberey belegt werden möge. Dannenhero/ und da man die Tortur wegen der Zauberey bey solchen Umständen vornimmt/ muß der Richter die Protestation dem Protocoll einrücken lassen/ daß er über die bereits erwiesene Missethaten der Vergifftung/ Kinder-Mord/ ꝛc. den Gefangenen zu torquiren nicht verlange/ sondern nur um zu wissen/ ob selbiger nicht auch mit dem Laster der Zauberey beschmützt seye.

Nichts destominder aber lehret Haunold. d. l. num. 432. ad fin. daß/ gleichwie etwelche Hexen-Handlungen würcklich mit menschlichen Sinnen vernommen werden können/ also wäre endlich auch nicht zuverneinen/ daß wenn zwey ehrliche Gottsförchtige Zeugen ungefehr aus Göttlicher Zulassung zu einem Hexen-Tantz kamen/ und den Peter mit Augen seheten/ wie er dem Teuffel den Ayd der Treue ablegte und sich als ein Hexenmeister dabey erwiese/ derselbe nicht auch aus dergleichen Probation ohne dessen Bekantnus condemnirt werdē

könn

könnte; dann das Gelübd der Treue könne durch Zeugen so wohl/ als der Kinder-Mord/ erwiesen werden. Jedoch will angerühmter Lehrer diese Sache anderen zu beurtheilen überlassen; Ich auch. Dann wie dieser
* Autor selbsten lehret/ daß die Teuffelische Verstellungen und Betrug unschuldiger Leüthen je mehr und mehr an den Tag kommen; also folgt/ daß ein grosser Unterschied zwischen der Beweisung eines unter den Augen nicht mehr verschwindenden Kinder-Mords: und einer dergleichen keine Merckzeichen nach sich lassenden ungewissen Begebenheit/ unterlauffe.

Was für Sorgfältigkeit und Mühe ein Richter zu Erfahrung der Wahrheit gebrauchen/ und daß er die Tortur eher nicht anwenden solle/ biß er an all anderer Manier, die Wahrheit zu überkommen gleichsam verzweiffelt; Item mit was für Worten/ Vorstell- und Ermahnungen die
53 Wahrheit in der Tortur zu erheben seye? ist weitläuffig in dem ersten Tractat zu lesen/ dahin mich auch beziehe. Eine Special-Manier aber die Wahrheit vor der Tortur in diesem Laster zu erforschen/ gibt an die Hand Sprengerus p. 3. q. 14. art. 15. nehmlich/ man solle nebst Vorstellung vernünfftiger Schluß-Reden der Gefangenen Person eine zweiffelhaffte Hoffnung machen/ sie solle die Wahrheit sagen/ GOtt dem Allmächtigen die Ehre geben/ ihre Sünde bereuen/ es könne seyn/ daß man ihr das Leben nicht benehme; dann durch diese Vorstellung wären die Hexen vielfältig zu Abwerffung des Teuffelischen Jochs beredt worden. Gleicher gestalten/ und ob zwar durch Falschheit und Lügen kein Richter die Wahrheit erheben solle/ darvon schon das mehrere im ersten Tractat; so seye doch erlaubt/ verstellte Fragen zugebrauchen/ dañ der Gefangene muß seiner Leichtglaubigkeit beymessen/ wann er den rechten Verstand der Worten bey sich selbsten nicht besser erwieget. Also hat zu Leyden jener Richter gar wol und spitzfindig zu einer hartnäckigen Hexen gesagt/ wann sie werde die Wahrheit rund heraus sagen/ wolle er sie vom gemeinen oder aus seinem eignen Beutel/ so lang sie lebe/ täglich mit nothwendiger Speiß und Tranck versehen; ja er wolle sehen/ daß ihr ein neues Hauß auferbauet werde/ darunter er aber den Scheiter-Hauffen verstanden/ Delrio disq. mag. l. 5. L. 10 Diese doppelt lautende Straff-Nachsehung und Æquivocation aber titulirt Oldekop. Observ. 18. contra Sprenger. eine sondere verdammte Boßheit/ als wordurch unschuldige Weiber verführt werden können.

Item/ solle man die Gefangene Hexe etwas freyer halten/ und zulassen/ daß sie von gewissen vertrauten Leuten besucht werde: diese sollen nebst Führung allerhand Discursen gählings zu ihr sprechen/ sie solle einmal die Wahrheit sagen/ sie werde gewiß Gnade überkommen/ ja sie wollen Unter-Mittler seyn; auf diese Reden sollte der Richter die Kerchen betretten und Gnade zu erweisen ver-

sprechen (mit heimlichem Verstand / nicht ihr der Hexen / sondern dem gemeinen Wesen zum besten ;) Item / möge das Leben versprochen werden / in Meynung des ewigen Lebens ; oder er könne die Gnade simpliciter versprechen / hernach aber solle er einen andern Richter auffsetzen lassen. Aber diß seynd unzuläßliche plackerische Mittel / so von keinem ernsthafften Gewissenhafften Richter zu practiciren seyen / wie bereits im ersten Tractat
* weitläuffig ausgeführt wordē ; Item / erzehlet ein andere Weiße Delrio l. 5. sect. 10. daß nehmlich zwey oder drey Personen aus dem Hause / oder Schloß / wo die Person gefangen sitzt / die Gefangene heimsuchen und verstellter Weiße vorgeben sollen / ob wären sie heimlicher Weiße zu ihr gekommen / wären bereit und willig / dafern sie ihnen ein oder anderes Stücklein lehren würde / verhülfflich zu seyn / damit sie aus der Keychen entkommen könne / verstehe / daß sie aus der Keychen zur ordentlichen Abstraffung gebracht werde ; jedoch solle man nicht zu würcklicher Ubung einer Hexerey / sondern nur zur Nachforschung / wie solche zu beschehen pflege / Anleitung geben / gleichwie dieser Autor eine Histori erzehlet / so in dem Straßburgischen / nächst Schlettstädt auf dem Schloß Königsheim geschehen / allwo eine hart-verstockte Hexe gefangen gesessen / und mit gleicher Manier ausgeforscht worden / welche aber nicht in terminis einer puren Nachforschung bestanden / sondern die Hexe hat auf Anbegehren der zu ihr gekommenen Schloß-Bedienten einen würcklichen und erschröcklichen Hagel hervor gezaubert ; dergleichen würckliche Außforschung aber ist nicht zuläßig / sondern vielmehr dahin zusehen / wie die Hexe durch erfundene Hexen- und Zauberische Sachen / so ihr vor Augen zu legen seyn / zur Wahrheit gebracht / und angestrengt werden möge / zu bekeñen / zu was Ende sie solche Sachen gebraucht ? wieviel sie in ihrer Behausung gehabt ? Item solle die Ablesung der Zeugen / Personen und Mit-Interessirten / wie im ersten Tractat zu befinden / nicht vernachläßigt werden.

Bey der Confrontation aber muß ein verständiger Richter beobachten : ob etwan Umstände einer Reverentz / Furcht / Unterthänigkeit / Wolredenheit u. d. g. vorhanden ? also daß zubesorgen / es dörffte bey der Confrontation die Aussage widrig ablauffen / Delrio. l. 5. q. 40 in append darvon ebenfalls im ersten Tractat weitläuffiger gehandelt worden.

Da aber je und auf keinerley Wege eine Hexe zur Wahrheit zu bringen / wäre zwar die Tortur bey vorhandenen genugsamen Jnzichten zu gebrauchen ; jedoch / damit die Hexe die Tortur nicht verlache / noch darunter schlaffe / noch auch nichts zu bekennen Macht habe / so zuweilen / wie im erstē Tractat zu lesen / aus natürlichen Ursachen herfliesset / öffters aber aus Teuffelischer Krafft dieselbe entweder unempfindlich gemacht / oder auch anvermahnt werden / die Tortur in 54

Be-

Beobachtung längern Lebens starckmüthig zu übertragen/ ja wohl auch bedrohet werden/ nichts zu bekennen/ dessentwegen sie auch mit allerhand Teuffelischen Gebeten / Seegen/ Characteren/ Figuren/ Nahmen/ geschriebenen Zetteln/ sich versehen/ in massen eine Hexe zu Inspruck teste Delrio l. 5. sect. 19. sich gerühmet/ wann sie nur einen Faden von eines Gefangenen Kleid habe/ könne sie solchen dergestalten bezauberen/ daß er mit keiner Marter sein Lebenlang zur Bekanntnus gebracht werden möge; Dannenhero solle eine Hexe von denen Gerichts-Dienerinnen vor der Tortur fleißig am Leib und salv. hon. an heimlichen Orten besucht werden/ ob etwas von dergleichē Characteren oder Zettuln darinn anzutreffen; wiewohl dißfals sorgsam zu gehen/ damit nicht von diesem bösen Gesindlein der Person etwas zugesteckt /oder entnommen werde/ so sie anvor nicht gehabt;

Item/ solle man ihr alle Haare am gantzen Leib durch Weiber abschneiden lassen/ und damit selbige nicht etwann sich mit einer Salbe anschmütze/ solle sie zuvor mit warmen Wasser fleißig durchgehends abgewaschen werden. Das Haar-Abschneiden aber wird dessentwegen vorgenommen/ damit nicht etwann darunter was verborgen werdē oder eine Hexerey mittelst Anstreuung eines Pulvers beschehen möge; dann die Meynung/ daß darmit die Stärcke hinweg falle/ ist gantz abergläubisch/ Delrio d. l. Daß man aber zur Abwendung Hexerey eine andere Hexe anfragen solle/ ist billich verbotten/ und nicht zu practiciren.

Item/ könte und solle man derselben zuvor / nebst Aufopfferung des heiligen Gebets und Göttlicher Anruffung / geweyhete Agnus DEI anhängen. Und sagt Delrio l. 5. Sect. 9. daß die Anhängung geweyheter Agnus DEI gar vielfältig geholffen; Item / kan man ihnen geweyhtes Wasser ansprengen/ ja zu trincken geben/ und andere Geistliche Mittel appliciren/ (wiewohlen hierauf die Protestirende wenig zu halten pflegen /) wie dann auch in jüngster Saltzburgischen Hexen-Inquisition, teste Joan. Kotkler. Observ. 9. ein zauberischer Bub ohne Effect gemartert worden / welcher geschryen/ er könne einmahl nichts bekennen/ wie gern er immer wolte/ biß ihme ein Tranck / von unterschiedlichen geweyhten Wassern und Sachen zugericht / zu trincken gegeben worden / wornach bald derselbe einige von unbekannter Materi weisse Teuffelische Sachen sal. ven. hervor gebrochen/ und seinen gantzen Lebens-Lauff zu erzehlen angefangen. Ja man solle mit dem Weyh-Wasser immerzu den Orth der Tortur besprengen / oder auch von geweyhten Kräutern einen Rauch machen / weilen nicht unbekannt / daß der Teuffel währender Tortur sich denen Hexen sichtbarlich zu zeigen und selbige zur Beständigkeit anzuvermahnen pflege/ durch dergleichen Mittel aber hinweg getrieben worden; ja man solle/ so viel immer

möglich/ die Zeit der Tortur geheim halten/ damit der Teuffel der Hexen nicht alles zuvor sagen/ und dieselbe zur Härtigkeit disponiren möge: theils die Stunde beobachten/ da man Schiedung läutet; dem Delrio aber l. 5. sect. 9. ist diese Observantz sehr suspect, und will sie von der Superstition nicht rein halten/ noch weniger zu geben/ daß man an hohen Feyertägen dergleichen vornehme/ weilen an dergleichen Festivitæten, ausser da GOttes Ehre daran läge/ und periculum in mora wäre/ niemand torquirt werden solle. Clar. §. fin. q. 64. n. 34.

55 Item/ pflegen Einige die Genera der Torturen zu verändern/ indeme man erfahren/ daß geringfügige Torturen offt ehender die Wahrheit/ als die schwehre scharpffe Peynigung hervor gebracht/ Damhouder lobet die Application der Ruthen. h. t.

It. die Veränderung der Keychen ꝛc. Dañ wann sie nichts bekeñen wollen/ solle man selbige in ein wohl verwahrtes Zimmer legen/ und genaue Aufsicht auf sie haben/ damit selbige niemand mit Worten und Wercken verführe; Delrio l. 5. sect. 9. sagt/ daß diese vorsichtige Verwahrung mehrerntheils bey jungen Hexen und Zauber-Buben zu practiciren seye/ darvon Manz. in Decis. Palatin. weitläuffig handelt. Im übrigen solle die Tortur auf den Letzten Grad/ und nach Gewohnheit deß Orths/ in diesem abscheulichen Laster vorgenomen werden/ jedoch alles nach richterlicher Ermäßigung in Ansehung der Person/ der Umständen/ der That/ ꝛc. L. de minore §. Tormenta ff. de quæst. Menoch. de arbitrar. Jud. quæst. c. 271.

Und ist dißfalls gar löblich/ daß wann ein Richter siehet/ daß die Hexe unempfindlich und nicht bekennen will/ er die Tortur abbreche/ und sie ein andersmahl mit besseren vorhergehenden Geistlichen Mitteln und Exorcismis der Tortur unterwerffe; wie aber die Tortur zertheilt werden möge? ist im ersten Tractat zu finden. Etliche aber pflegen der in Lüfften und auf der Folter hangenden Hexen kaltes Wasser auf den Rücken zu schütten/ dann diß solle den grösten Schmertzen verursachen/ und zwar aus natürlichen Ursachen/ indeme Zeit währender Tortur die Lebens-Geister zu Erhaltung des Hertzens sich innerlich zusammen fügen/ und aber auf dergleichen unverhoffte Erkältung ihrem Feind/ nehmlich der gählingen Kälte/ zu begegnen nicht ohne sondere Commotion des Hertzens sich zurück erheben/ Delrio l. 5. sect. 23.

Daß aber die pure Anschüttung des kalten Wassers vor oder nach der Tortur vor eine besondere Würckung gehalten werden solte/ setzet erstbemelter Delrio mehrers unter die aberglaubische Possen. Wie offt und auf was Weise die Tortur zu gebrauchen? ist ebenfals im ersten Tractat zu befinden. Ob aber wegen Sonderheit dieses Lasters die Tortur aus denen alten erheblichen Umbständen und Inzüchten öffters als einmahl zugebrauchen

chen und die Inter-Locutoria dahin gestellt werden mögen / weilen die Hexen gemeiniglich mehr verstockt
56 als andere Deliquenten seyen? Darzu spricht Delrio l. 5. q. 34 Ja; Und zwar solle der Richter von geringeren Torturen den Anfang machen/ das andere mahl die schwehrere/ das drittemahl aber die schwerste Tortur vorkehren/ daferne die Person ohne Verletzung der Gesundheit solche auszutauren qualificirt und höchst erhebliche Indicia vorhanden wären. Da aber von der schwersten Tortur angefangen worden seyn solte/ jedoch die Verstockung des Gemüths und die Kräfften des Leibes dergestalten beschaffen wäre/ daß die Indicia Rechtlichem Ermessen nach noch nicht genugsam purgiert zu seyn scheinten; könnte endlich die Tortur dreymahl/ nicht aber darüber gebraucht werden/ darvon das eigentliche im ersten Tractat zu ersehen. Clar. q. 64. n. 32. Farin. q. 38. n. 32.

Wiewohlen nach Tyrolischer Landes-Ordnung die Moderation in dem Bey-Bescheid anvor gesetzt werden müßte.

Wie dann auch/ da ein Ubelthäter fünff absonderliche Capital-Delicta begangen zu haben indicirt würde/ er auch auf jedwederes besonders torquirt werden könte; dann dem gemeinen Wesen ligt viel daran/ daß jedwederes Delictum an den Tag gebracht werde.

57 Daß auch in diesem Laster Copia Indiciorum zu geben/ die Advocaten zu zulassen/ und alles/ was zur Defension nothwendig/ zuverstatten seye/ ist die gemeine wahre Sentenz, wiewolen in Restringirung der Zeit/ Weiß und Manier/ einreichender Schutz-Schrifft/ gebender Erlaubnus zur Collocution und Unterredung mit der Hexen/ alles dem Richterlichen Ermessen und Landes-Brauch anheim gestellet ist. Delrio quæst. 37. &. 38. in append.

Nach geendigter Materia der in diesem Laster zur Tortur genugsamen redlichen Anzeigungen/ und wie selbige vorsichtig zu gebrauchen? ist 58
nun die weitere Frage: Wie de Corpore Delicti zu würcklicher Verdammung in diesem Laster constiren müssen? Dißfalls ist ein Unterschied zu machen/ unter denjenigen Sachen/ die iñerlich und im Gemüthe bestehen/ jedoch mit äusserlichen Worten und Geberden eröffnet werden/ item/ so von niemand gesehen oder erwiesen werden mögen/ als zum Exempel/ da eine Hexe sagte und bekente/ sie habe GOtt verlaugnet/ den Christlichen Glauben abgeschworen/ sich mit dem Teuffel verbunden/ fleischlich vermischt/ auf die Täntze und Zusammenkunfften gefahren ꝛc. Diese und dergleichen Sachen können anderster nicht/ als durch die Selbst-Bekanntnus der Hexen an Tag kommen/ noch probirt werden/ im fall kein Mit-Gespan selbigen Orths sich befinden solte; dann diese Stücke seynd nur vor dem Teuffel oder denen jenigen beschehen/ deren Zeugnus nicht zu erhalten/ noch auch zur Condemnation tüchtig ist.

Da

Da aber eine Hexe Sachen bekennete / so in äusserlichem sichtbaren Effect bestehen / als v. gr. sie habe das Getrayde mit Schauer zu Grunde geleget und verderbet / conf. supr. n. 41. aphor. Unter die ꝛc. h. t. Item / diß- und jenes Kind umgebracht / dem Vieh Schaden zugefügt; solche Bekanntnus wäre vor sich selbsten nicht genug zu Verurtheilung / sondern man müßte nachforschen / ob auch wohl diese Schäden beschehen? wie im Ersten Tractat angeführt worden.

Daferne nun eine Hexe dergleichen Sachen nicht bekennete / die in äusserlichen sichtbaren Würckungen bestehen; könte doch aus Muthmaß- und wahrscheinlichen Abnehmungen / zumahlen wann ihr Bekanntnus der unvermercklichen Sachen halber mit einlieffe / mit der Ordinari-Straffe beleget werden; dann sonsten würde die höchste und abscheulichste Idololatria und Anbetung des Teuffels / ꝛc. niemahls abgestrafft werden können. Carpz. p. 1. q. 49. n. 60.

Wie die Abnehmung und Wahrzeichen in dergleichen verborgenen Lastern aber beschaffen seyn müssen? darvon kan keine gewisse Regul gemacht werden; herentgegen aber lehret Carpzovius d. l. daß / da eine Weibs-Person wegen ihres Thun und Lassens der Hexerey verdächtig wäre / und selbige eine dergestaltige Anzeig- und Erzehlung ein- und anderer der Zauberey anhangenden Puncten eröffnen und machen würde / welche denen Hexen insgemein gewöhnlich / und eine unschuldige Persohn schwehrlich wissen und erzehlen könte / dieselbe ohne Stachel deß Gewissens endlich verfällt werden könne; Concordat Ord. Car. V. Art. 60.

Oldekoppius aber erfordert noch darüber / daß dergleichen Sachen / wie die Hexe bekannt / in dem Dorff oder Stadt unter der Gemeinde nicht bereits erzehlt worden seyen; dann also habe eine unschuldige torquirte Hexe auf eine Person in dem Dorff ausgesagt / solche verhext zu haben / weilen sie sonsten niemand / dergleichen Ubel erlitten zu haben / anzuzeigen gewust;

Wann gleich die Bekanntnus durch ordentlicher weiße vorgekehrte Tortur erpreßt wäre / daferne nur solche Bekanntnus hernach freywillig bestätiget worden. Dann die Bestatigung reiniget die Furcht einer erpreßten Bekanntnus / Godelman. l. 3. de mag. c. 10. n. 47.

Im ersten Tractat tit. 14. ist mit mehrerm erklärt worden / daß die Zauberey ein Crimen mixtum, das ist / beyderley Geist- und Weltlicher Jurisdiction unterwürffig seye; dann so viel den Abfall vom Glauben / die Teufflische Anbetung / Incantationes und dergleichen / als eine mitunterlauffende Ketzerey / berührt / ist selbige gemeiniglich der Geistlichen Jurisdiction zugehörig; was aber die Todtschläge der Leuthen / die Schäden des Viehes / Früchten Wein ꝛc. betrifft / der Weltlichen unterwürffig. Es ist aber nunmehro nach der Sententz Waizeneggeri, 59

quem

quem Citat Haunold. t. 2. c. 2. num. 384. und P. Engel. (vid. Tract. 1. tit. 14. im Römischen Reich ob Recessum Imperii de Anno 1512. so in vorhergehendem Delicto der Gotts-Lästerung allegirt worden/ dahin gekommen / daß dieses Laster/ so viel weltliche Personen betrifft / dem Weltlichen Gericht alleine überlassen werde/ auch mithin dem Geistlichen nicht mehr gebühre/ selbigem vorzukommen oder solches zu præveniren; So aber P. Haunold. d. l. nicht approbiret / wie dann auch / daferne der Zauberer ein rechter Dogmaticus wäre/ und ein oder andern Articulum der Catholischen Religion zu wider tractirte/ die Untersuchung/ ob das Dogma oder Lehr-Satz in Wahrheit Ketzerisch seye: billich dem Geistl. Gericht zu überlassen wäre / als welche Causa dem Geistlichen Richter privativè zugehörig/ gleich dann Delrio l. 5. sect. 16. lehret / daß erstlich alle jene Zaubereyen für Ketzerisch zu halten/ wodurch der Teuffel angeruffen wird/ dasjenige zuwegen zu bringen/ so doch seiner Krafft nicht möglich/ sondern GOtt alleine vorbehalten seynd. Da aber der Teuffel wegen Anzeigung verlohrner Sachen / Liebes-Possen ꝛc. beschwohren wird/ ist es zwar ein heimliches Ketzerisches Wesen/ aber keine Formal-Ketzerey.

Da aber der Beschwörer einen außtrucklichen Pact mit dem Teuffel getroffen; wird der pactirende Mensch vor einen Ketzer gehalten.

Item/ sind diejenige welche mittelst der Ketzerey die H. Hostien/ Reliquien u. d. g. zu unzuläßigen und verbottenen dingen gabrauchen / der Ketzerey halber im höchsten Verdacht; dann sie glauben/ daß durch diese H. Sachen allerley ungebührliche Effect. und würckungen hervor gebracht werden mögen. Dessentwegen müssen selbe examinirt und unterrichtet werden/ ja wann sie nicht antworten wollen/ mittelst der Tortur darzu angehalten werden.

Ingleichem da jemand die Kinder wieder täuffete/ oder auch verschiedene wäxerne oder aus anderer Materi geschnitzelte Bilder tauffete/ und glaubte/ daß die Forma & Materia deß Heil. Sacraments der Tauffe ichtwas anderes/ als wie es Christus der Herr eingesetzt hat/ seyn möge; derselbe ist ebenfalls der Ketzerey höchstverdächtig.

Item / seynd wegen der Ketzerey nicht wenig verdächtig jene Geistliche/ so gewiße Sachen unter dem Celebriren auf den Altar zu legen pflegen/ damit sie dieselbe zu verbottenem Ende gebrauchen mögen/ daferne sie anderst glauben/ daß die unterlegte Sache eine Krafft zu zauberischen dingen bekomme.

Da aber der Teuffel angebetet oder ihme geopffert würde/ wäre es eine offentliche Zauberey/ sonderlich/ da er als ein GOtt verehrt oder auch für mächtig gehalten wird/ heimliche/ zu künfftige Sachen zu eröffnen/ auch wider den willen GOttes ichtwas zu vollziehen. Jedoch beschließt Delrio d. l. daß dieses alles nach Wichtigkeit der Umständen/ Beschaffenheit

der Personen / und dem Verdacht erwogen werden müsse; Und ist diese Untersuchung wegen offentlicher Ketzerey in Ordnung der Confiscirung der Güter hoch vonnöthen / wie nachfölgends gesagt werden solle.

Wann nun gleich die Geistlichkeit / daferne der Zauberer einen Dogmaticum und formal-Ketzer vorstellete / nach Ausweisung der Geistlichen Rechten procedirte / wäre doch dem weltlichen Gericht unverwehrt / denselben als einen erklärten oder sonst offenbahren Ketzer / nach Aus: weiß der Rechten / mit ordentlichem Process und Lebens Straffe zu belegen. c. 5. de pœn. in 6to.

Dann die Geistliche Straffe wäre in dergleichen Capital-Sache dem Delicto nicht proportionirt. Jedoch / weilen diese Sache und Untersuchung sehr dunckel und Zweiffelhafft / auch gefährlich / rathet P. Haunold t. 2. num 384 in fin., daß dem Weltlichen Examini ein erfahrner Theologus zu gegeben werde / mit welchem die Acta communicirt / und die Sache der Nothdurfft nach berathschlaget werden möge. Sonsten aber werden die Hexen jener Obrigkeit unterworffen / allwo sie Hand-vest gemacht werden / dann alldorten werden sie auch gesündigt zu haben gemuthmasset / weilen dieses Laster stets und täglich allerhand Boßheiten nach sich ziehet.

60 Auf die Hex- und Zauberey / als ein erschreckliches Laster / ist die Todes- oder Lebens Straffe in Göttlichen / Geistlichen / und Weltlichen Rechten und Constitutionen heilsamlich verordnet; jedoch weilen nach Gemeinen Rechten deßwegen verschiedene Rechts-Sätze vorhanden / krafft deren die Hexen und Zauberer mit dem Schwerdt zu bestraffen. §. 5. Instit. de publ. Jud. l. 5. §. fin. C. de malefic. & mathem.

Oder nach Unterscheid der Person denen Bestien vorzuwerffen / oder in die Insuln zu verweisen seynd. L. ejusdem § 3. ad. l. Cornel. 52. l. ex Socto. 13. ff. ad l. Corn 52. de Sicar.

Item / die Straffe des Feuers samt der Confiscation der Güter denen selben andictiren. L. nullus. Aruspex. 3. C. d. malefic;

Als ist unter denen Rechtsgelehrten die Meynung / daß / nach Außweiß jeder Hexen oder Zauberers besonderen Verbrechens / auch die Straffe unterschiedlich zu erkennen seye; wie dann nach heutiger Manier und Gebrauch / secundum Artic. 109. Ord. Crim und der Dd. Interpretation nachfolgende Umstände in Abfassung deß Urtheils zu beobachten.

Erstens die jenige / welche einen aus drucklichen Bund mit dem Teuffel aufgerichtet / dem Christlichen Glauben abgesagt / und sich dem Teuffel mit Leib und Seele übergeben / seynd ohne Unterschied / Mann- oder Weiblichen Geschlechts zu verbrennen / es möchte nun dieses Pactum solenniter oder privatim, wie anfangs gelehrt worden / geschlossen seyn / auch unerachtet denen Leuthen oder Vieh kein Schaden zu gefügt worden; dann weilen das teuffli-

lische

lische Verbündnüß alle andere Laster an Greuel übersteiget/ alß ist keine Ration zu geben/ warum nicht die Feuer-Straffe statt haben sollte. Vid. Carpz. p. 1. quæst. 49. cum ibid. alleg N. O. L. O. art. 60. §. 5.

Und ist dieser Lehre die Constitutio Caroli V, art. 109. nicht zu wieder/ alldieweilen die Feuer-Straffe nur alsdann nicht statt hätte/ daferne jemand ohne Pact mit dem Teuffel mittelst zauberischen Sachen Schaden zufügen wollen/ und aber nicht gekönnt hätte. Matth. Stephan. in not. ad. Art. 109. Ord. Crim.

Da hingegen die N. O. L. O. die Straffe des Feuers auch auf jene die mit verstandnem stillschweigenden Verbündtnus denen Leuthen Schaden zufügen/ setzet.

Item/ ist die Straffe des Feuers auf jene Zauberer und Hexen/ die sich würcklich mit dem Teuffel leiblich vermischen und fleischlich zu halten/ von Rechtswegen zu erkennen/ wann sie gleich keinen ausdrucklichen Pact mit dem Teuffel aufgerichtet hätten; dann ein dergleichen Unfläter/ der sich mit dem unreinesten Geist vermischt/ eine greulichere Sünde begehet/ als ein Sodomit/ so das Vieh angehet/ der von Rechtswegen mit dem Feuer zu verzehren ist/ weilen aus dergleichen Vermischungen der Mensch verstandner weiße mit seinem Fleisch und Blut gleichsam ein Teuffel wird/ und seinen Leib und Glieder/ die sonsten Werckzeuge des Heil. Geistes seyn sollen/ ihme dem Teuffel aufopffert. Carpz. d. l. n. 84. N. O. L. O. d. art.

Die aber auser dergleichen offentlicher Verbündtnus oder fleischlichen Vermischung denen Leuthen oder Vieh mittelst teufflischer Zauberey/ sie haben gleich solche von einem Zauberer oder dem Teuffel selbsten gelernet/ Schaden zu fügen/ dieselbe seynd mit dem Schwerdt hin zurichten Und hindert daran nichts/ ob jemand selbsten/ oder durch andere dergleichen Schäden zugefüget; dann diese letztere begehen eine Sünde an ihnen selbsten/ an dem dritten/ den sie mittelst Gelde hierzu bestechen und denen jenigen/ so sie Schaden zufügen; Und erzehlet Carpz. d. l. n. 31. daß zwey adeliche Weibs-Personen/ die von einem Freyherren ihre Schuld nicht bezahlter überkommen mögen/ und aus Rachgierigkeit eine Hexe vermöcht/ ihne Baron zu quälen und ihme zu schaden/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet worden seyen/ welches vielmehr statt finden solte/ wann durch dergleichen Zauberey jemand völlig umgebracht würde. Berlich. conc. 5. h. tit. n. 32. welcher sub numero 43. diesen Lehr-Satz dahin limitirt: nehmlich/ wann der Schaden nur dem Vieh beschehte/ und selbiger die Summam deß Diebstahls nicht ertrüge/ daß alsdann der Schaden-Zufüger nur mit Staupen-Straffe angesehen werden solte; Item/ würde auch die Schwerdt-Straffe jenen zuerkennt werden müssen/ die die Ehe-Leuthe zu verknüpffen gesucht/ wann gleich

aus GOttes Versuchung die zauberische Verknüpffung keinen Effect gehabt hätte. Idem Berlich n. 53.

Deßgleichen würde die Straffe des Schwerdts statt haben bey denen / die ohne teufflischen Pact oder Familiarität ein keusches Gemüthe zu verbottener Gegen-Liebe durch Teufflische Mittel zu überführen sich unterstehen; dann dieses ist kein geringer Schaden / und mehr als anderer zeitlicher Sachen-Verlust zu schätzen / Berlich. d. num. 64.

Die Seegensprecher / Bruñen- und Schätzgräber / Wahrsager / oder die Weisen genennet / Item die Deuxelfahrerinin / welche mittels brauchender Gläser / Crystallen / oder andern zauberischen Stücken zukünfftige Dinge prophecyen / das beschehene ordentlich zu erzehlen / die Kranckheiten und Zustände so wol der Leuthen / als deß Viehes mit abergläubischen Mitteln zu heilen / verborgene Wasser oder Schätze zueröffnen / entfrembdete Sachen und die Diebe selbsten anzuzeigen / vergrabene Hexereyen aufzusuchen / oder auch mit dem Teuffel ihre Gespräch / jedoch ohne Pact und Schaden der Leuthe oder Viehs zu halten pflegen.

Diese letztere / welche mit dem Teufel Gemeinschafft und Gäspräch haben / oder Beschwörungen gebrauchen / seynd billich wegen der höchst-verbottenen Gemeinschafft ebenfalls mit dem Schwerdt zu straffen / wann sie gleich Niemand geschadet / noch ausdrücklichen Pact mit dem Satan eingangen hätten, Vid. Carpz. p. 1. q. 10. n. 48.

Dann man solle den Teuffel nicht anruffen oder sich Raths bey ihme erholen / wenn auch tausend Persohnen kranck wären / sintemalen hierdurch die anruffende Seele ertödtet wird. Can. admoneant 26. q. 7. c. nec mirum §. adhæc 26. 5.

Die aber ohne dergleichen Beschwörung oder Familiarität sich unterschiedlicher aberglaubischer Possen / Characteren / Seegensprecherey / ꝛc. gebrauchen / seynd nach Beschaffenheit ihres Verstandes / der Sache und vielfältigkeit des Gebrauchs willkührlich zu bestraffen. Ord. Car. V. art. 109. Carpz. d. l. n. 51.

Die N. Oest. Landes Ord. setzet auf dergleichen / darunter sie die Böcksschicker rechnet / auch die Straffe des Schwerdts / daferne die Umstände sehr erheblich wären / so meines Erachtens auf die vorangezogene Familiarität zu verstehen / oder da durch die Bock-Fahrt denen Fahrenden geschadet würde / Carpz. d. l. n. 63. Sonsten aber wäre das Ruthen-Aushauen / Gefängnus / Landes-Verweisung und bey einfältigen Bauren-Volck eine heilsame Geldt-Busse / daran sie am längsten dencken / vorzunehmen; wie dann auch jene / so zu Wieder-Bekommung ihrer Sache / Abwendung der Kranckheiten ꝛc. dergleichen Leuthe ansprechen / deren Rath annehmen und gebrauchen / ebenfalls in billiche / willkührliche Straffe zu ziehen seyn; dann man solle wegen zeitlichen Sach-Verlusts dem Teuffel keine Ehre an thun. Carpz. d. l. n. 64. allwo er Exempel erzeh-

erzehlt/ daß ein Beambter dessentwegen seines Amts entsetzt/ und andere zur Keychen und Geldt-Straffe Condemnirt worden.

Von beschwerenden Umständen.

61 DJe N. O. L. Ord. d. loco tit. 60. setzet nachfolgende beschwerende Umstände: 1. Die vielfältige Boßheit: 2. Die lange Ubung: 3. Die grosse/ sonderlich armen Leuthen/ der Obrigkeit/ Eltern oder Herrschafft zugefügte Schäden; 4. Wann jemand andere darzugebracht und verführet hätte. Aber de jure zu reden/ ist Carpz. p. 1. q. 50. einer andern Meynung/ und sagt; daß die Lehre so auf einen ärgerlichen Mörder/ oder eine Mutter die ihre Kinder tödtet; item/ Vergiffter ꝛc. wegen Schärpffung der Straffe gesetzt ist/ auf dieses Laster nicht zu ziehen seye; dann in Peinlichen fällen muß die Extension von einem Laster auf das andere/ wann gleich eine special-Ration vorhanden wäre/ nicht practicirt werden. C. 22. X. de elect. in 6to. Menoch. de Præsumpt. l. 6. Præs. 4. num. 33.

* Aber warum solte meines wenigen Erachtens/ wann die Abscheulichkeit dieses Lasters beobachtet wird/ wormit selbiges andere Ubelthaten weit übertrifft/ die Extension der auf andere geringere Delicta gesetzten Straffe allhier nicht statt haben? da doch in diesem Crimine so wol in puncto der Sodomiterey/ als anderen Greueln/ die Illation zur Feurs-Straffe gemacht wird. Und ob zwar Garpz. d. l. sagt/ daß ein zwey- oder dreyfacher Todtschläger nur mit dem Schwerdt/ ohne weitere Schärpffung der Straffe hinzurichten seye; so setzt er doch q. 24. n 76. daß auch dißfalls dem Willkührlichen Richterlichen Ermessen heimgestellt werde/ die Straffe zuvermehren/ wenn man vermeynt/ daß es wegen übermäßiger Boßheit eine Nothdurfft seye/ und andern zum Exempel dienen könne; wie ich dann selbsten einen Processus eines Ertz-Zauberers/ so zu Rattenberg vor einigen Jahren exequirt worden/ gelesen/ der mit Zangen gerissen/ zur Richtstatt geschleifft und lebendig verbrannt worden.

Von milderenden Umständen.

62 WEilen die Straffe des Feuers oder Schwerdts nach Proportion des Verbrechens nach denen Gesetzen klar ersehen und determinirt ist; so stehet es doch in keines Richters Gewalt/ eine überwiesene oder bekante Hexe und Zauberer/ er oder sie seyen gleich von gutem Adel/ Stand oder Würde/ und wer sie wollen/ der Straffe des Feuers oder Schwerdts zu erlassen/ Brunneman. in Proleg. de Process. Criminali.

Hierzu kommt das Göttliche Gesetz Levitic. 20. vers. 6. & 27. welches insgemein ohne Ausnahm alle Zauberer betrifft. Gleichfalls ist dem Weiblichen Geschlechte keine Prærogativ oder Milderung zu machen/ dann die Hexen seynd theils

bey guten Jahren/ theils aber alte/ aber um so vielmehr verhartete und in Boßheit eingewickelte / verstockte Vetteln/ die wegen ihrer langwierigen Gewohnheit zu sündigen nur desto schärpffere Straffe verdienen. Jedoch ist in diesem Laster ein sonderer Umstand zur Milderung der Feuers Straffe/ wann ein Zauberer / ehe selbiger angeklagt oder eingezogen wird/ wahre Buße thut; alsdann könte die Feuers-Straffe in die Schwerdt-Straffe verwandelt werden. Carpzov. P. Crim. q. 49. n. 76. N. O. L. Ord. d. l. durch welche Veränderung der Straffe viele zur Buß/ Niemand aber zum sündigen Leben/ angereitzt würde. Die nach würcklicher gefänglicher Einziehung erzeigende Reue aber verdiene sich von Rechtswegen keine Milderung/ dann kein Delinquent so alber ist/ der nicht dieses Mittel ergreiffen oder wenigst sich also stellen würde/ um sich der Straffe loß zuwürcken/ oder selbige zuvermündern. Carpz. d. l. n. 73.

Die N. Oest. L. Ord. aber setzet: daß/ daferne der Schaden nicht so groß/ bey bußfertigen und wahrhafftig reumüthigen Leuthen die Straffe des Feuers durch die Enthauptung
* gelindert werden möge; wie dann Joh. Koffler. in Obs. mag q. 4. bezeuget/ daß bey jüngster Saltzburgischen Inquisition nachfolgende Worte denen Vetteln beygesetzt worden seyen: wann jedoch der Delinquent eine rechte Reue und Bußfertigkeit biß an sein Ende bezeugen würde/ solle demselben die Feuer-Straffe nachgesehen/ und derselbe mit dem Strang erdroßelt werden.

Die endliche Frage aber ist: wie 63
die junge Hexen oder Zauberer abzustraffen: Hierbey ist jene Materi/ so von des Alters Unterschied im Ersten Tractat angefügt worden/ zu erhohlen/ und demnach zu wissen/ daß von Rechtswegen eine junge Hexe oder Zauberer/ so die Jahre der Kindheit/ als das 7. Jahr nicht überschritten/ mit keiner Gerichtlichen Straffe belegt werden möge/ dann in selbigem Alter hat die Gefährde nicht statt. L. infans 12. ff. ad. l. Cornel. de sicariis & Venefic. Aber mit Väterlichen oder Schuhlmeisterischen Straffen und Züchtigungen kan und solle dasselbe Kind zu besseren Sitten gebracht werden.

Eine 14. Jährige Persohn aber/ oder die nahe bey Vierzehen Jahren und eines Boßhafftigen Gemüths wäre/ auch bereits sonsten abscheuliche gefährliche Umstände dabey einlieffen/ könnte de jure communi per l. 1. Cod. si. adverf. delicta l. 37. §. in delictis de Minor. item/ krafft Ord. Car. V. art. 164. mit der Ordinari Straffe belegt werden/ sonderlich/ da keine Hoffnung der Besseruug/ wie dißfalls leyder die Erfahrenheit zeiget/ nicht zu hoffen wäre; gleich dann auch in des Joh. Koffleri Tractatulo q. 3. n. 8. zu finden/ daß zu Saltzburg diejenige junge Hexen und Zauber Buben/ so annoch die Vogtbarkeit oder das 14. Jahr nicht erreicht/ und dannoch bey zimmlicher Boßheit und

Ver-

Verstand gewesen/auch gütig bekennt haben/ daß sie diesem Laster bey gethan/zu ehrlichen Leuthen in Correction und Zucht gegeben worden/ aus Hoffnung/ daß sie mit anwachsenden Jahren ihre verderbte unverständige Weiße lassen würden; Aber umbsonst/ massen sie von Jahren zu Jahren ärger worden und von ihren teufflischen einmahl erlernten Possen nicht mehr abzuwenden gewesen; dannenhero/ damit man dero Seelen noch gewinnen möge/habe man die an dergleichen Alter sonst erzeigende Barmhertzigkeit bey seiten gesetzt/ uud selbige mittelst des Fall-Beyels hingerichtet; wie dann Manz in seinen Decis. Palatin. in decad quæst. crim. auch von einem Buben lehret/ der unerachtet aller angewandten Mühe/ von dem Teuffel sich nicht mehr entledigen mögen/ und dahero selbsten zu Erhaltung seiner Seelen Seeligkeit um die Execution angehalten/ so ihme auch wiederfahren. Aber P. Haunold. vermeynt/ man solte biß auf das 18.te Jahr warten/ sonderlich/ da eine dergleichen Persohn in der Kindheit/ ohne ihre Schuld in dieses Laster gefallen/ und die Finsternus ihres Lebens-Wandels vor zeitigern Jahren nicht ermessen könte. Nach Tyrol. L. Ord. dörffte wohl das 18. Jahr erwartet werden/ arg. Art. 44. 8. B. Tyrol. L. Ord.

64 Was gestalten die Confiscation der Delinquenten Haab und Güter nicht allein in dem Laster verletzter Majestät und Ketzerey/ sondern auch in andern Ubelthaten/ daferne dessentwegen ein Statutum oder Landes-Gesetz/ oder aber Gebrauch vorhanden/ statt fände/ ist im Ersten Tractat tit. 16. 4 Buchs zu finden. Aber hier ist die Frage: Ob nicht die Zauberey vor sich selbst/ und ohne Einmischung der Qualität verharrender Ketzerey/ zur Confiscirung des Zauberers oder Hexen Haab und Gut genug seye? Haunold. tr. 7. c. 7. sagt ja; dann weilen die Zauberey eine schwerere Missethat als das Laster verletzter menschlicher Majestät seye/ wordurch nehmlich JEsus Christus selbsten das allerhöchste Haupt/ verletzt würde/ so wäre die Straffe der Confiscation de jure nicht unbillich vorzukehren/ arg. C. vergentis, De hæreticis.

Und ist gewiß/ daß de jure die Confiscation der Haab und Güter unstreitlich statt finde/ daferne neben der Zauberey auch die wahre Ketzerey einlieffe/ und der Delinquent vor Außstehung des Urtheils sich nicht bekehrte; dann die Ketzerey ziehet von Rechts-wegen die Confiscation des Haab und Gutes nach sich. Da er sich aber bekehrete würden die Befreundte in auf- und absteigender auch Seiten Lini mit Einschluß des dritten Grads samt dem Ehweibe vor dem Fisco zugelassen. Novell. 134. c. ult.

Nach Tyrol. Lands-Rechten wird in der Policey-Ordnung sub Rubrica: **Verbott der Zauberey und aberglaubischer Wahrsagerey:** die Straffe wie auf die Gottslästerer gesetzt/ darvon in vorigem

gem Titul das mehrere ausgeführt worden. Aber weilen auf die Gotts-lästerung krafft selbigen Articuls nur ein arbitrare willkührliche und sehr gelinde Abstraffung und nicht die Straffe des Feuers statuirt worden; als kan diese rubric anderergestalten nicht/ dann nur von denen aberglaubischen Zauberischen Wahrsagern/ die ohne Pact seyn und dem Christlichen Glauben nicht abgesagt haben/ verstanden werden/ sintemahlen auf jene/ die den Christlichen Glauben verlaugnen/ nicht allein die Straffe des Feuers/ sondern auch die Confiscation des dritten Theils der Haab und Güter/ so nach abgezogenen Gerichts- und Process-Unkosten annoch übrig verbleibt/ statuirt ist/ also/ daß mehr nicht als zwey Theile deß überrests denen Erben zustehen. Tyr/ L. Ord. 8. B. art. 179. Ob aber unter denen Erben auch jene verstanden und in krafft eines dergleichen general Statuti zugelassen seyen/ die ausser dem dritten Grad befreundet/ solches würde von Rechts-wegen nicht gesagt werden können/ weilen die Statuta nach Ausweiß der gemeinen Rechten/ im Fall selbige nichts eigentliches disponiren/ interpretirt werden müssen Vid. Besold verbo. Hexen ꝛc.

Von denen Fragstücken/ so bey der Verhör zu bemercken.

65 Aus vorhergehender Beschreib- und Erklärung dieses Lasters ist nachfolgenden Stücken/ als præmissis Generalibus, und da man noch keine Bekandtnus der Zauberey erhalten/ durch rechtliche Fragen nachzuforschen/ worbey in antecessum zu mercken/ daß das Wörtlein Ob die Suggestion nicht aufhebe/ dann ebenfalls durch dieses Wörtlein Ob die Suggestion beschehen kan/ als wann simpliciter jemand einer That bezüchtiget würde; Zum Exempel: Ob nicht wahr/ daß bey dem Hexen-Tantz die Seja gegenwärtig gewesen? Ob Constitut dem Peter nicht sieben Kühe zu schanden gemacht? Sehe dannenhero nicht/ wie die Lehre Joan. Koffleri in seinem Tractat de Mag. Obs. 9, num 9. von Rechts-wegen zu practiciren/ da er sagt: ein anders seye/ wenn man fragt: Hast du nicht den Christlichen Glauben verläugnet? ein anders; Ob er nicht denn Christlichen Glauben verläugnet habe? Man muß demnach durch gewiße Umwege uud vorläuffige Fragen zu dergleichen Zweck kommen/ wie im Ersten Tractat zu finden.

Bey denen General-Fragstücken nun/ soll man förderist die Persohn fragen: wer ihre Eltern? wie lang sie bey ihnen gewesen? wann ihr Vater und Mutter verstorben? wo sie auferzogen worden? ꝛc. Ob ihre Mutter nicht gefanglich einkommen? weßwegen? wie sie gestrafft worden? und wann also aus ihrer Bekanntnus erscheinet/ daß ihre Mutter eine Hexe gewesen/ ist weiters zu fragen; ob sie von ihrer Mutter nichts erlernet? waß? zu waß Ende? wie offt sie solches gebraucht oder practicirt? komt nun heraus/ daß sie eine Hexe und

schon

schon von der Mutter in denen ersten Jahren verführet worden; ist weiters zu schreiten und anzufragen: was sie bey dem ersten Tantz gesehen? wer dabey gewesen? wie sie dahin gekomen? was der Angezeigte damahls gethan? was sie thun müssen? was der Teuffel zu ihr geredt ꝛc. Will sie aber nicht heraus/ ist mit mehrerem Ernst anzusetzen; solle die Wahrheit bekennen und sagen/ wie sie bey dem ersten Tantz dem Teuffel sich erzeigen müssen? und wann über all angewandten Fleiß selbige mit den Specialitæten nicht heraus will/ kan man alsdann endlich ein- oder anderes Interrogatorium speciale, als wider eine bereits genugsam indicirte Person gebrauchen/ als:

Ob sie bey dem Tantz nicht den Christlichen Glauben abgesagt? auf was für manier? was ihr der Teuffel hierüber gethan; ob sie nicht mit einem Zeichen bemercket worden/ oder ein schrifftliches Verbündtnus von ihr gegeben? ob sie nicht anderst getaufft worden? durch wen und in wessen Nahmen? wer ihr Göthe oder Gevatter gewesen? was ihr dieser für ein Göthen- oder Pathen-Gelt verehrt? und was sie für einen Namen empfangen? ob sie der H. Hostien keine Unehr erwiesen? wie? und was gestalten? wie offt? was ihr der Teuffel hierüber für Versprechung gethan? was sie weiters mit dem Teuffel für Gemeinschafft gehabt? ob ihr keine Liebhaber zugeeignet worden? wie selbiger geheissen? wie sie sich mit ihme verhalten? wie offt die Vermischung/ und auf was für Weiße selbige beschehen? was sie für sinnliche Empfindlichkeit dabey gemerckt? was sie weiter für zauberisches Wesen angefangen? ob sie niemand darmit geschadet? wem? wann? auf was für Weiße? wie offt? ob dem Beschädigten ohne neue Zauberey zu helffen? woher sie diese Mittel habe? was für Mittel dieselbe seyen? und was gestalten selbige zu widertreiben? ob sie nicht auch andere Personen verführt/ und in der Zauberey unterrichtet? wie? und was für Leuthe?

Item/ wegen Denuncirung der Mitgespaninnen: wie offt sie und die angezeigte bey dem Tantz zusammen kommen? ob damals dieser und jener/ so sie angezeigt/ auch darbey gewesen? zu was für Zeit? oder Stund? und an was Orth solches geschehen? wie sie sagen könne/ daß diese und jene auch darbey gewesen? ob sie die Personen uneracht der finsteren Nacht-Zeit genugsam erkannt? ob sie auch ausser denen Täntzen und wo, auch wann/ zusammen gekommen? was sie bey solchen Zusammenkünfften gethan? ob sie keine zauberische Sachen zubereitet? durch was für Mittel? und wie dieselbe zuzurichten? ꝛc. zu was Ende?

Ist die Personh wegen ihrer Lebens-Art/ Worten/ Wercken/ oder Geberden halber verdächtig/ müssen die Interrogatoria von weitem hergenommen und zu dem vorgesetzten Ziel geleitet werden/ als da sie v. gr. sich selbsten unzuläßiger Mittel berühmt: Ob Inquisitin nicht die Sejam kenne?

ne? von was für Zeit her? was sie für Gemeinschafft miteinander haben? was sie für Reden untereinander jeweils geführt? ob sie nicht auch von abergläubischen Sachen geredt? solle sich besinnen/ es erscheine bereits aus dem Processs, daß sie sich gewisser Künsten berühmt / solle selbsten die Warheit anzeigen / wer sie solche Kunststücklein gelehret? Und so ist auch in Puncto der Feindschafft/ vor Augen-Legung gefundener Hexen- und Zauberischer Sachen/ item/ in Vornehmung der peinlichen Frage ferners zu procediren / wie im ersten Tractat umständlich ausgeführet worden.

Zum Beschluß dieser Materi habe unerinnert nicht lassen wollen / daß ein Gericht in Entdeckung der von denen Hexen angezeigten Mit-Gespannen/ sonderlich da es sonsten ehrliche Personen und Matronen berührte/ gar sorgsam seyn / niemand ausser Gericht davon Nachricht geben/ noch in Ablesung des Urtheils dergleichen Aussage berühren lassen solle / damit nicht die Hexe offentlich die verdeckte Nahmen ausschreye/ und verursache/ daß so dann das Gericht actione injuriarum beklagt werde/ darvon merckslich Theodor. Reinking. in Responso Juris de Sagis zu lesen ist.)

4.ter Titul.

Von dem Laster der Ketzerey ꝛc. oder Hæresis.

Innhalt.

1. Von Geistlicher Jurisdiction in Ketzerischen Sachen.
2. Wer eigentlich ein Ketzer seye?
3. Besondere Privilegia in Formirung der Ketzerischen Processen.
4. Straff der Ketzerey.
5. Von milderenden Umständen.
6. Practica, was bey zweiffelhaffter Ketzerey zu thun seye?

1 GLeichwie dieses Laster in Römisch-Catholischen Landen und Gebieten dem Geistlichen Gericht privativè, das ist/ ohne eintzige Prævention, Einmischung oder Formirung des Processes überlassen wird / da es einer Untersuchung bedarff/ ob es eine Ketzerey seye oder nicht? wie im vorigen Titul gemeldet worden: Jul. Clar. l. 5. §. hæres. num. 4. es wäre dann einem Land ein absonderliches Privilegium vom Päbstlichen Stuhl verliehen/ wie vor besagter Clarus d. l. von Franckreich meldet; Also halte ich für unnöthig / aus denen Autoribus ein mehrers anzuführen/ als was einem weltlichen Richter bey notorischer und der Untersuchung nicht bedörffender Ketzerey/ als darüber selbiger wenigst de consuetudine zu procediren Fug hat / dißfalls zu wissen gebühren will.

2 Für einen Ketzer wird eigentlich der jenige gehalten / welcher nach empfangener heiligen Tauff sich von der Einigkeit der Römischen Kirchen theilet/ und eine deroselben offentlichwidrige Lehre halßstarrig heget und wissentlich versicht/ C. Hæresis. 27. Cauf. 24. q. 3. & c. qui in Ecclesia 31. Cauf. 24. q. 3.

Dann

Dann einer der an einem Glaubens-Articul zweiffelt/ ist kein Ketzer/ daferne er nur nicht darauf halßstarriger weise verharret / Jul. Clar. §. hæres. num. 2.

So ist auch derjenige/ welcher mittelst Anbedrohung des Todes/ oder aus anderwärtiger schweren Furcht GOtt oder den Christlichen Glauben verlaugnet/ innerlich aber denselben behält/ kein Ketzer zu nennen/ wiewolen er eine schwere Tod-Sünde dadurch begehet.

3 Dieses Laster ist in Formirung des Processes sehr privilegirt/ und können dißfalls alle besondere Puncta ratione Processus anhero wiederholt werden/ was von dem Laster der Zauberey geredet worden/ nehmlich/ daß der Denunciant oder Ankläger auch Zeuge seyn könne/ C. in omni. 4. de Test. Wann nur selbiger schwöret/ daß er nicht aus Haß oder leichtfertigem Gemüthe zur Anzeigung bewogen werde;

Item/ werden geringfügige und schwere Beweisungen für vollständig gehalten / Text. in C. fidei. de Hæret. in 6.

Item werden die Nomina der Zeugen und Denuncianten nicht eröffnet/ es wäre dann ein Mit-Gespan/ oder da eine Sorge obschwebender Rache vorhanden wäre/ C. ult. de hæret.

Item kan die Inquisition in diesem Delicto auch wider einen bereits verstorbenen angestellt werden/ dessen Gedächtnus auszulöschen und der Cörper/ so ferne er nicht verwesen/ dem weltlichen Gericht zu überlassen ist/ umb gegen denselben die Straffe des Feuers/ sonderlich da der Delinquent eine Unruhe im Volck oder auch Gottslästerliche Ketzerey gelehrt hätte/ vorzukehren; Clarus l. 5. §. hæres. n. 21.

Und hat diese Straffe nicht allein wider einen wahren/ sondern auch vermuthlichen Ketzer statt/ als da einer in Glaubens-Sachen ordentlich fürgefordert worden/ jedoch ungehorsamlich innerhalb Jahr und Tag ausgeblieben und verstorben wäre/ Clar. d. l.

In diesem Process läßt man dem Delinquenten keinen Advocaten oder Defensorem regulariter zu; daferne aber bey denen Inquisitorn um Erlaubnus angehalten wird/ dem Inquisito beyzustehen/ wird selbige/ es seye der Inquisit ein wahrer Ketzer/ oder nicht/ gebräuchiger massen ertheilt. Idem Clar. d. l.

Die mehriste Straffe eines Ketzers 4
bestehet neben dem Feuer auch in deme/ daß dessen Vermögen confiscirt und denen Kindern und Befreundten/ wann selbige gleich in wahrer Catholischer Religion unverbrüchlich verharreten/ nichts hiervon verabfolgt wird. C. vergentis de hæret.

Ja die Confiscation der Güther ist ipso Jure ohne weitere Sententz auf die Ketzerey gesetzt/ und verliehrt der Ketzer selbigen Tags/ als er die Ketzerey anfänget/ die Verwaltung und Administration aller seiner Güther. C. cum secundum. de hæret. in 6.

Item wurden denen Kindern eines Ketzers ihre Geistliche Beneficia genommen; jedoch limitiret der mitleidende Sententz dieses nur auf die nach würcklichem Ketzerischen Mackel gebohrne Kinder. J. Clar. d. l. num. 17.

Vermög Tyrolischer Landes-Ordnung 8. Buchs. 18. Tituls/ ist auf die Kirchen-Brüchel oder Ketzer nur die Straffe des Feuers gesetzt/ keines wegs aber die Confiscation des Vermögens. Dann ob zwar auf die/ so den Christlichen Glauben verläugnen/ krafft 43. Tituls/ die Confiscation des dritten Theils deß Vermögens gesetzet ist; so kan doch kein Argument von dem Laster Apostasiæ ad Hæresin gemacht werden/ indeme das erstere viel ärger/ als das letztere/ auch durch jenes der völlige Glauben/ durch dieses aber nur ein- oder anderer Punct verlassen wird. Vid. Valens. tit. 9. l. 5. Decret. num. 1.

Es gebühret sich aber nicht/ die Straffe des Statuti zu erweitern; dann wann der Gesetz-Geber die Confiscation des Vermögens bey diesem Laster statt zu haben gewolt hätte/ würde er solches/ gleichwie in andern Fällen/ ausgedruckt haben.

Wegen Confiscirung der von Catholischer zu der Augspurgischen/ und nunmehr auch secund. Pac. Westph. tolerirten Reformirten Religion/ & vice versa abweichenden Personen/ ist denen ausgegangenen Reichs-Abschieden/ sonderlich was das flebile Beneficium migrationis berührt/ nachzuleben.

Die Straffe der Ketzerey ist gemeiniglich das Feuer/ dardurch der Ketzer zu Pulffer verbrannt wird. Jul. Clar. l. 5. §. hæres. n. 7.

Wie dann auch die Tyrolis. Landes-Ordnung art. 19. die Straffe des Feuers darauf setzet.

Wiewohlen diese Straffe die Hochgeistliche Obrigkeit in eine andere verändern kan/ keines wegs aber die Weltliche C. ut Commiss. de hæret. in 6.

Diese Straffe aber wird nachgelassen/ daferne der Ketzer seine Fehler zu bekennen/ und die offentlich ausgegossene Ketzerische Reden auch offentlich zu verschwören sich anerböthe; dann auf eine offentliche Ausspreng gung gehöret eine offentliche widerruffung. Menoch. de arbitr. Iud. quæst. cap. 374.

Wann aber der Ketzer zu Abschwörung seines Fehlers angehört werden möge; lehret zwar Jul. Clar. d. l. daß es jederzeit beschehen könne.

Menoch. aber cit. loc. saget/ daß daferne vor der Execution ein keinnütziger/ boßhaffter Mañ seinen Fehler abzuschwören sich erböthe/ derselbe nicht anzuhören wäre/ wann einen Richter bedünckte/ daß diese Bekehrung pur aus Furcht der Straffe herrühre. Ich vermeynte/ es könnte mit der Execution inne gehalten/ und die Sache der Geistlichkeit zum untersuchen überlassen werden/ wordurch ebenfalls die Straffe der Confiscation des Vermögens verhütet würde; Nichts destominder wäre dergleichen Dogmaticus zu ewiger

Kei-

Keichen-Straffe zu verfällen. Jul. Clar. d. l. n. 8. Es wäre dann der Ketzer in seinen erstern Irrthum das andere mal gefallen; dann die Christliche Kirche verschließt niemalen den Schoos der Barmhertzigkeit/ ausser/ dem in die Ketzerey wider zurück-gefallenen Ketzer/ und würde alsdann die Bekanntnus des Fehlers/ darüber zeigende Reue und Abschwörung denselben von der Straffe des Feuers nicht befreyen/ oder da auch der/ zu gewißer Straffe verfällte Ketzer/ selbige offentlich auszustehē verwegerte/ und wie Julius Clarus weiters lehret/ einige Wahrnehmungen noch führender irriger Meinung mit einlieffen.

Ehe und bevor aber der Inquisit nach beschehener Aenderung/ daß er Ketzerisch seye/ dem Weltlichen Gericht als ein verstockter Ketzer überlassen wird/ ist von nöthen/ daß selbiger durch Geistliche anvor wol unterrichtet und vielfältig ermahnet werde. Da aber nichts verfangen wolte/ ist die Extradition zuvollziehen.

6 Daferne nun ein Weltlicher Richter information überkomt/ daß eine Person etwan verdächtige ketzerische Reden offt ausgösse/ oder in verschiedenen Zusammenkünfften eine besondere Lehre in Glaubens Sachen profitirte; stehet demselben zu/ begründete Information einsmals einzuziehen/ ob in Warheit sich dergleichen befände; mit was Gemüthe solche ausgegossen worden; wie dann auf Erfinden derselbe schuldig ist/ alle Information denen Geistlichen Seelsorgern/ Pfarrern/ oder Decanis ruralibus, anzudeuten/ und den Untersuchungs-Processs der Geistlichen Obrigkeit bey zweiffelhafften Umbständen/ ob dieselbe etwan eine Ketzerey nach sich ziehe? zu überlassen/ welcher man auch zu Beförderung des Processes/ so wol in Captivirung des Delinquenten/ als Verschaffung anderwärtiger Zeugen-Personen/ möglichste Hand bieten solle.

Zu Vorkommung allerhand besorglich-einreissender Secten haben die Obrigkeiten fleißig dahin zu sehen/ ob die Unterthanen die H. Osterliche Beicht und Communion gebührend verrichten und empfangen? ob selbige nicht jeweilen einige Texte in der Bibel mißbrauchen? was für Bücher sonderlich bey vorkehrenden Inventuren/ vorhanden? deßgleichen die Verdächtige unversehens zu visitiren und wann selbige aus frembden Orthen heim kommen/ die Attestationes, allwo sie gewesen und wie sie sich verhalten haben? ꝛc. abzufordern.

Endlich aber ist zu wissen/ daß daferne einer eine Ketzerische Lehre vor andern geredet/ selbiger aber bey dem Constituto zur Antwort geben würde/ daß er keines Wegs aus Ernst/ sondern nur aus Schimpff und Schertz dergleichen Reden geführet hätte/ derselbe dannoch nach Beschaffenheit der Umständen und gegebenen Aergernus mit schwerer Geld- oder Leibes-Straffe zubelegen wäre; und könnte in diesem Fall/ weilen kein ketzerisches Gemüthe einlaufft/ ohne weitern Scrupel die Erkandt-

nus und Straffe auch von Weltlichem Gericht beschehen und eingezogen werden. Damhoud. in pract. crim. cap. 6. n. 55.

5.ter Titul.

Von der Apostasia oder Ablaugnung des Christlichen Glaubens.

Innhalt.

1. Von der Wesenheit der Apostasiæ.
2. Dero Straffe.
3. Von Confiscirung des Vermögens.
4. Von Indiciis verlaugneten Glaubens.
5. Straffe derer Mit-Wisseren und Beyhelfferen.
6. Von doppelter Tauffe.

1 DJe Apostasia ist eigentlich jenes Delictum, wann ein getauffter Christ von dem Glauben abfällt/ selbigen verläugnet/ und den Jüdischen/ Mahometanischen oder Heydnischen Glauben annimmt; diese werden eigentlich Renegaten genennt/ sonsten aber auch Apostatæ benambset/ so entweder den Geistlichen Stand nach empfangener heiliger Weyh verlassen/ oder aus den Clöstern nach der Profession ausspringen/oder sonst dem Gebotte GOttes ungehorsam seynd. Valens. in Decretal. tit. 9. l. 5.

2 Auf einen Glaubens-Verlaugner aber seynd unterschiedliche Straffen gesetzt; dann erstlich wird nach Geistlichen Rechten wider ihne/ als einen Ketzer/ in Abstraffung des verbrechens procedirt. C. contra Christianos de Hæret. in 6to.

Zum andern hat die Confiscation 3
dessen Vermögens nach Geistlichen Rechten statt/ wie nicht weniger auch dem Weltlichen per l. 1. C d. Apostat. Wiewohlen andere Dd. diese Leges dahin verstehen/ daferne keine Befreundte vorhanden seynd/ Jul. Clar. pract. crimin. qu. 78. l. 4. Cod. de Apost. allwo die Successio ab Intestato denen Erben und Befreundten zugestanden wird/ wie dann auch die Tyrol. Landes-Ordnung 8. B. tit. 43. auf einen Verlaugner Christlichen Glaubens/ neben der Straffe des Feuers oder Wassers/ auch die Confiscation des drittens Theils des Vermögens statuirt/ die andere zwey Theile aber denen Befreundten und Erben vorbehalten werden; zu deme hat diß Statutum seinen Unterschied von denen Gemeinen Rechten auch in deme: daß/ ob zwar vermög Gemeiner Rechten von dem Tage beschehener Ablaugnung an der Delinquent keine Contract mehr celebriren/ noch auch das Vermögen administriren kan/ ja die Calculation des vermögens auf den Tag deß verübten Delicti zuruck formirt werden muß. Jul. Clar. l. 5 § fin. q. 78. n. 18. dieser Rigor und Schärpffe aber hingegen aus dem Statuto Tirolensi nicht abzunehmen/ sondern vielmehr im Gegensatz nur jenes Vermögen/ so nach Abzug der Process-Unkosten/ einfolglich nach formirtem Process, annoch vorhanden/ in die Verabtheilung zu ziehen seye; deßgleichen seynd sie aller Ehren beraubet/ unwürdig deß Zeugen-

Amts

Amts L. 3. Cod. de Apost. und wird dieses Verbrechen/so lange sie leben/ nicht verjährt. L. 4. C. de Apost. Ja nach ihrem Tode können sie innerhalb funff Jahren noch dessentwegen processirt werden / L. 1. Cod. de Apost. Uber das/ und ob zwar de Jure per l. 3. C. de Apost. kein Glaubens-Verlaugner durch erzeigende Reue seiner Sünde und Delicti, als wie ein anderer Ketzer von der Todes-Straffe befreyet wird; so seynd doch viele Dd. der Meinung/ daß auch ein Abgefallener vom Glauben/ bey wider Erzeigender Reumüthigkeit/ gleichwie ein Ketzer von der Todes-Straffe zu entledigen seye. Menoch. de arbitr. c. 546. n. 18. Jul. Clar. §. fin. q. 78. vers. Apostata.

Die aus denen Clöstern nach der Profession ausgesprungene Mönche/ so den Heil. Orden und Habit ausziehen / können von dem weltlichen Richter ohne eintzige Censur gefangen gesetzt werden / um solche ihrer Geistlichen Obrigkeit auszulieffern. Menoch. d. loco n. 32.

Wie aber die ausgerissene Mönche/ Nonnen? ꝛc. abzustraffen; solches gehört denen Geistlichen zu/ und ist allhier weiters nicht auszuführen ꝛc.

Die Anzeigungen / woraus ein Christ den Türckischen Glauben angenommen/ oder ein getaufter Jud widerum zum Judenthum geschritten seye / seynd zwar dem Richterlichen Verstand anheim gestellt. Menoch. de arbitrar. c. 547.

Jedoch seynd die gewisseste nachfolgende / so Menoch. d. loco setzet:

1. Da erweißlich wäre / daß der getauffte Jud von denen Juden wiederum nach ihrem Gebrauch zurück getaufft wäre worden;

2. Da man in Erfahrung brächte/ daß der getauffte Jud die Gebräuche/ Ceremonien / auch Feste der Juden feyrete;

3. Da er der Juden Irrthümer und Fehler defendirete;

4. Da er den in der heiligen Tauffe angenommenen Tauff-Nahmen/ als Paul/ ꝛc. verliesse, seinen vorigen/ als Isaac / wieder annehmete / und sich also selbsten nennete oder benamßen liesse.

5. Da ein von Christlichen Elteren Gebohrner beschnitten erfunden würde; Dann aus diesen Zeichen könne man eine genugsame Anzeigung zur Tortur überkommen/ daferne die Persohn dergestalten beschaffen / daß man sich der That zu ihr wohl versehen möge? wie ich dann selbsten zu Ungarisch-Altenburg/ als ich damahls bey Herrn Pflegern in der Herbst-Recreation ware / gesehen / daß die Ungarn ohne weitere Ceremonien einen aufgefangenen vermuthlichen Brenner also visitiret haben;

Gleichergestalten werden die Unterschlaiff-Gebere/ Beheerbergere/ und der Abgefallenen Patroni und Wohlgönnere/so ihnen mit Geld und Nahrung helffen / selbige verbergen/ oder ihr Verbrechen mit Worten oder That selbsten defendiren / excusiren/ ꝛc. Rath geben/ ꝛc. nach Umständen und Beschaffenheit der Sachen will-

willkührlich abgestrafft/ Menoch. c. 548. per tot.

Aber einer/der Ursächer ist/ daß der andere von seinem wahren Glauben abgefallen/ ist mit dem Schwerdt hinzurichten/ per leg. expressam 5. C. de Apost.

Demnach auch denen Juden sehr gemein ist/ daß sie zu Gewinnung einigen Tauff-Gelds die heilige Tauffe mehrmahlen annehmen; als ist zu wissen/ daß auf dergleichen Bößwicht und Delinquenten die Straffe des Schwerdts vorgesehen seye/ per l. 2. C. ne sanctum baptisma reit.

6.ter Titul.

Von dem Meynayd oder Perjurio.

Innhalt.

1. Was ein Meynayd seye?
2. Dessen unterschiedliche Straffe.
3. Milderende Umstände.
4. Item Beschwerende.

DEr Meinayd ist ebenfalls unter die Laster/ wordurch die Göttliche Majestät verletzet wird/ gehörig. Carpz. p. 1. q. 45. n. 1.

Ja die alten Gesetz-Geber haben per l. 2. C. de rebus credit. & jurejurando vermeint/ es könne diesem Laster/ als wordurch GOtt zu einem Zeugen der Unwahrheit angeruffen wird/ keine gnugsame zeitliche Straffe gesetzt werden/ sondern haben es alleine der Göttlichen Rache vorbehalten wollen/ und ob zwar die Dd. hierinfalls verschiedener Meynung seynd/ so ist doch nach gemeiner Gewohnheit und unterschiedlichen Statutis von denen alten Rechten abgewichen/ und dem Meinayd/ nach Umständen der Sache auch verschiedene Straffen gesetzt worden/ damit die Leuthe um so viel mehr von diesem abscheulichen Laster abgehalten werden.

Ein Meinayd aber ist eigentlich 1
ein mit leiblichem Ayd oder Schwur bekräfftigte l. h. Lugen/ welches aber nur von dem Juramento Assertorio gesagt werden kan/ so eine beschehene Sache bekräfftiget oder in Abrede setzet; dann durch ein Juramentum promissorium, wordurch künfftige Sachen mit gutem Vorhaben und wahrer Meynung aydlich versprochen/ jedoch hernach nicht gehalten werden/ wird GOTT vor keinen Zeugen der Falschheit angeruffen/ also daß dieses letztere keinen eigentlichen Meynayd von Anfang nach sich ziehet. Haunold. cum Gobat. tit. 2. c. 2. n. 524.

Wiewohlen eben auch dergleichen 2
ayd-brüchige Versprechere nach Beschaffenheit der Umständen mit Keichen/ Geld/ Verweisung/ oder nach etwelcher Orten Gebrauch/ mit Anhängung der Aydes-Tafel und Stellung vor die Kirch-Thür abgestrafft werden können. Carpz. d. l. n. 47. & 48.

Nach Carolinischer Ord. aber art. 107. ist auf einen Meinaydigen die Straffe der Abhauung der zwey Fingern/ wormit er geschworen/ wordurch

durch aber nur die zwey vordere Glieder nach gemeiner Lehre der Dd. verstanden werden / vorgesehen; Jedoch hat diese Straffe nur Platz in nachfolgenden special Fällen / ausser welchen die Straffe nicht zu erstrecken. Carpz. d. l. n. 51.

Als: da einer vor Gericht in Ansehung zeitlichen Gewinns oder Nutzens einen würcklichen - mit gutem Vorbedacht freywilligen Meinayd ableget; dann dergleichen meinaydiger Mensch ist schuldig/allen Nutzen/ den er mittelst des Meinayds überkommen/ sammt der Sache selbsten dem Verletzten wieder zu erstatten. Zudeme ist er aller Ehren durch Obrigkeitlichen Sententz zu entsetzen. Menoch. de arbitr. c. 79. n. 4.

Und wird ein solcher dardurch von Rechtswegen verläumbdt; dann ob zwar ein Meinayd keine Infamiam Juris, sondern nur facti nach sich ziehet/ Jul. Clar. § perjur. vers. sed. quæro;

So würde doch nach obigem Casu, gleichwie auch per l. si quis major. Cod. de Transaction. die Infamia Juris entspringen. Jedennoch wäre auch die Infamia facti dergestalt erheblich/ daß ein Meinaydiger für einen unehrlichen schlimmen Mann gehalten / und zu keinem Zeugen-Amt vor tüchtig erkannt werden kan; ja man solle ihne zu keinem Ayd in supplementum lassen/ex regula: Der einmal meinaydig/ist allezeit meinaydig.

Wiewohlen Haunold. cum Gobat. tit. 2. cap. 2. num. 528. vermeinet/ daß daferne der Meinayd vor vielen Jahren beschehen wäre/ und der Meinaydige inzwischen ein Christliches Leben geführt hätte/ derselbe bey einem andern Gericht/ und in einer andern Sache zum Jurament gelassen werden könnte.

Zum andern/ wäre die Straffe der Abhauung der Finger zu erkennen/ da ein Gerichtlich-Verwiesener seine Urphed vorsetzlich brechen würde/ darvon hernach ein mehrers. Ord. Carol. Art. 108.

Da aber einer durch sein Meinaydiges Zeugnus Ursach wäre / daß jemand am Leib und Leben gestrafft worden; derselbe ist eben mit selbiger Straffe anzusehen / als der also Abgestraffte/ welches auch von jenem zu verstehen/ der mit Gefährde dergleichen Meinayd zu wegen gebracht/ oder die Zeugen bestochen. Ord. Carol. Crim: Art. 107.

Nach Tyrolischen Landes-Rechten art. 20. 8. Buchs/ ist auf einen Meinaydigen/ so bey Gericht einen Meinayd würcklich geschworen/ oder auch zu schwören sich erbotten/ (zu verstehen/ wann der Gegentheil ihme den Ayd abzulegen nachgesehen hätte/ alldieweilen er nach Christlichem Gemüthe wohl erkannt/ daß ein Meinayd abgelegt und die Seele des Meinaydigen ertödtet würde/ wie S. Augustinus lehret/) die Straffe gesetzt/ daß ihme die Zunge samt denen Schwör-Fingern (das ist/ die erstere Glieder dieser Finger/ und das vordere der Zungen/) abgehauen werden solle/ mit Vorbehalt aller dem Verletzten Theil zustehenden Ansprüchen/

chen/ so viel er zu Schaden kommen ist; wobey zu mercken/ daß daferne einem Meinaydigen mittelst Meinayds ein Grund-stück zugesprochen worden wäre/ selbiger aber inzwischen das Guth veräusserte/ auch das erlößte Geld hindurch jagete/ hernach aber erst der Meinayd hervor käme/ die Action wider den dritten Besitzer nicht intentirt werden/ sondern nur gegen den Meinaydigen und dessen Erben angestellt werden könne / daferne bey ihnen was zu überkommen. Juxta verb. art. 107. Ord. Crim.

Zudeme wird der Meinaydige um so viel mehr Ehrloß/ weilen auch derjenige/ so eine Sache an Aydesstatt angelobt/ und aber ohne Ursach uñ Entschuldigung/ freventlich bricht/ neben einer Geldt-Busse für Ehrloß erkannt würd; Tyrolis. Landes-Ordnung art 21. 8. Buchs.

Milderende Umstände:

3 Zur Entschuldigung des Meinayds aber dienet/ da einer aus redlichen Umständen erweißlich machen würde/ daß er mit wahrer Gefährde den Meinayd nicht abgelegt habe; dann wann die wahre Gefährde nicht vorhanden/ ist auch die Straffe nicht zu vollziehen. Jur. Clar. §. perjur. n. 9.

Item/ da durch einen Meinayd kein Schaden/ oder gar ein kleiner zugefügt worden wäre. Idem d. loco. n. 10.

Item/ da einem Principal-Delinquenten das Juramentum veritatis dicendæ auferlegt würde ; dann wann er gleich die Wahrheit nicht bekennete/ würde er doch dessentwegen mit zeitlicher Straffe nicht belegt. Clar. d. l. n. 11.

Und endlich vermeint eben dieser Autor d. l. n. 12. daß/ daferne ein Theil dem andern das Juramentum vor Gericht auf- und der andere Theil einen Meinayd ablegte/ solcher Meinayd auf dieser Welt nicht abgestrafft werden möge. Aber gleichwie Clarus denen alten Civil-Gesetzen hierinnfalls nachgefolgt ; also ist dessen Lehre um so viel weniger nach zugeleben / als in art. 107. Ord. Carol. klar versehen/ daß auf einen vor Gericht abgelegten Meinayd ohne Distinction, es seye nun von dem Richter oder dem andern Theil anbegehrt worden/ die Straffe der Finger Abhauung ꝛc. erkennt werden solle;

Item/ da der Meinayd aus Unbedachtsamkeit / oder von einer einfältigen Persohn/ so die Straffe nicht gewußt / noch dessen genugsam erinnert worden/ abgelegt worden wäre;

Item / da der zugefügte Schaden wiederum erstattet würde N. O. L. O. art. 91.

Wiewohlen nach der Constitution Caroli V. und Tyrolis. Landsordnung zu reden / die Straffe des Meinayds mehrers wegen verletzter Göttlicher Majestät/ als menschlichen zugefügten Schadens gesetzt / und selbige der Erstattung unerachtet/ als wordurch die verletzte Göttliche Ehre nicht ergäntzt wird/ fürgenommen werden müßte.

Die

4 **Die beschwerende Umstände aber des Meinaydes seynd:**

WAn jemand keinen Abscheuen hätte / offtersmals wol bedächtlich einen Meinayd zu begehen; dann die Vielfältigkeit der Sünde schärpffet gleichsam bey jedem Laster die Straffe;

Item / da der Meinayd mit einer sonderbahren Vermessenheit wäre begangen worden / wordurch der boßhaffte Wille um so viel mehrers erscheinete;

Item / da ein starcker / mercklicher / unwiederbringlicher Schade dem Dritten hierdurch zugefügt worden wäre; angemerckt / die Straffe der Delicten nach der Boßheit und Verletzung des Dritten abzumessen ist.

7.der Titul.

Von dem / der die Urphede gebrochen.

Innhalt.

1. Die Straffe des zurucktehrenden Urphed-Brechers.
2. Practica des Landes Tyrol.
3. Milderende Umstände.
4. Beschwerende Umstände.
5. Von Ertheilung der Landes-Huldigung.
6. Von Fragstücken.

DEr Ersten Tractat ist mit mehrerm ausgeführt worden / wie von denen Delinquenten bey dero Entlassung die geschwohrne Urphede ad Protocollum zu nehmen seye? Allhier aber ist zuerörtern / was für eine Straffe auf einen Urphed-Brecher so wohl nach gemeinen / als Lands-Rechten / gesetzt seye.

Nach gemeinen Rechten / da jemand auf eine mindere Zeit / als auf 10. Jahr / des Landes verwiesen wird / und ohne Herrschafftliche Erlaubnus wiederum das Land vor Auslauffung der 10. Jahren betritt / wäre die Zeit der Landes-Verweisung zu doppliren / L. aut damnum 8. §. quisquis autem 7. ff. de pœn. 1

Da aber jemand auf 10. Jahre / oder eine unbenannte Zeit / dann diese zwey Verweisungen werden in Rechten für eins gehalten / L. fine præfinito. ff. de pœn. verwiesen / und vor Auslauff derselben Zeit zuruck kehren würde / wäre er auf ewig des Landes zu verweisen / L. relegati. 4. ff. de pœn.

Wiewohlen die Dd. wie bey Berlichio c. 72. p. 5. num. 5. zu lesen / unterschiedlicher Meynung seynd;

Herentgegen da ein bereits auf ewig Verwiesener wiederum zuruck kehrete / wäre derselbe hinwiederum auf ewig / jedoch in eine gewisse Insul / auf eine gewisse Zeit / zuverbannen; dann die nothwendige Bewohnung eines gewissen Orths auf bestimmte Jahre ist empfindlicher / und benimmt die Freyheit anderwärts hin sich zu begeben. Berlich. d. l. n. 7.

Zudeme wird durch die Verweisung in eine gewisse Insul / so lange die Zeit der Verweisung währet /

nach Gemeinen Rechten der Vätterliche Gewalt/ das Burger-Recht/ und die Tüchtigkeit/ ichtwas aus einem Testament zu überkommen/verlohren. §. cum autem. Inst. quib. mod. jus Patriæ potest. solvitur. l. ejus, qui ff. qui test. fac. poss.

Wann aber ein solcher in der bestimmten Zeit aus der Insul sich begebete/ wäre er auf ewig in eine Insul zu verweisen/ L. relegati. 4. vers. in Insulam relegato ff. de pœn.

Und endlich/ da über dieses der auf ewig in eine Insul Deportirte zurück käme/ wäre er mit dem Schwerdt zu richten; d. l. relegati. Berlich. d. l. n. 9. cum ibid. alleg.

Nach P. H. G. O. Caroli V. art. 107. & 108. aber ist auf die Verwiesene/ weilen selbige nicht allein wegen richtiger Austhaurung bestimmter Zeit/ sondern auch unterlassender Rache und Thätlichkeit/ eine geschwohrne Urphede leisten müssen/ die Straffe gesetzt/ daß selbige gleich einem Meinaydigen mit Abhauung der Hand oder Finger gestrafft werden sollen.

* Nach gemeiner Practica hingegen werden die Gradus der widerkehrenden verwiesenen Delinquenten gemeiniglich also gesetzt: daß der zum ersten wider die geschwohrne Urhpede zurück kommt/ mit Abhauung der zwey vördern Glieder jener Finger/ darmit er geschwohren/ abgestrafft/ und hinwiederum vorige Verweisung ihme auf ein neues angesetzt werde/ Carpz. p. 1. q. 47. n. 9. & seq.

Da aber einer zum andernmahl unzeitlich zuruck kehrete/ wäre er mit Ruthen auszuhauen/ und auf ewig zuverweisen/ sintemahlen Gemeinen Rechtens/ daß die Straffen nach und nach Staffel-weise steigen sollen/ L. rebus ff. de pœn.

Und ob zwar Berlich. conc. 72. n. 37. vermeynet/ daß derjenige/ so anfangs mit Ruthen ausgestrichen und auf ewig verwiesen worden/ bey seiner Zuruckkunfft mit dem Schwerdt hingerichtet werden müßte/ sintemahlen kein anderer Gradus der Straffe auf die anvorige Verweisung und Ruthen-Aushauung gefunden würde;

So wird doch diese Sententz/ als gar zu scharpff von anderen Dd. nicht gelobt/ Carpz. item Blumlach. h. t. in suo Commentario.

* Aus Ursache/ daß zwar von Rechtswegen die Straffen Staffel-weise steigen sollen; weilen aber das Ruthen-Aushauen nicht wegen gebrochener Urphede/ sondern begangener Ubelthat/ zuerkennt worden/ seye nicht die Folge zu machen: also muß der um anderer Ubelthat willen ausgestrichene Delinquent, gebrochener Urphede halber/ mit dem Todt gestrafft werden; angemerckt obige Regul/ die Erhöhung der Straffen betreffend/ auf ein eintziges zum öfftern wiederholtes Delictum, und nicht auf verschiedene Ubelthaten/ zuverstehen ist; solle also ein dergleichen zuruckkehrender auf ein neues mit ewiger Verweisung angesehen/ und ihme darzu die vordere Glieder der zweyen

erstern

erstern Finger abgehauen werden/als welche Straffe auf den gebrochenen Ayd eigentlich gesetzt ist ;

Der aber zum drittenmahl seine geschwohrne Urphede meinaydig bräche / und zuruck kehrete / wäre mit dem Schwerdt zu straffen/damit erstlich die Gradus der Straffe gehalten/ uud ein solcher Bößwicht wegen vielfältigen Ungehorsams / als wordurch die Straffe gemehret wird/ L. 3. C. de Episc. audient. gebührend abgestrafft werde/ gleichwie dann auch in dem Laster deß wiederholten Diebstalls die Straffe vermehret wird/ wann gleich die Summa so hoch nicht zutrifft/ Carpz. p. 1. q. 47. n. 61.

Dieser Lehre fället bey die N. O. L. O. art. 92. daß derzum erstenmal zurück kehrende mit einem gantzen Schilling/ zum andernmal mit Abhauung der Hand oder Finger / und drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden solle ; aus welchem Context der gantze Schilling vor eine geringere Straffe als die Abhauung der Hand oder Finger contra mentem Criminalistarũ, wie im ersten Tractatu zu finden/ gehalten wird.

Diesem zu wieder aber vermeinet Blumlacher. art. 108. daß / weilen die alte Leges die Todes-Straffe nur nach gebrochener Deportation, und nicht der Relegation gesetzt haben / diese Schärpffe erst auf das vierdtemal zugebrauchen seye / das drittemal aber könnte der Delinquent der Schärpffe nach ausgestrichen / und dabey deutlich erinnert werden / daß er auf die vierdtesmalige Widerkommung unfehlbar am Leben gestrafft werden solle :

Nach Tyrolis. Landes-Ordnung aber ist art. 61. 8. Buchs gesetzt / daß der Urphed-Brecher / nach Gestaltsame der Ubertrettung und Innhalt seiner gegebenen Urphede an Leib und Leben zu straffen seye. Dieser Context ist nach Ausweisung der P. H. O. Caroli. V. art. 108. zu verstehen/ daß daferne jemand auf solche Weiße seine Urphede bräche/ wordurch jemand ohne das das Leben verwürckte / selbiger auch mit dem Todes-Urtheil abzustraffen seye ; zudeme wären in die Urphede ersternmals die Formalien/als der sein Leben verwürcket/nicht hinein zu setzen/ sondern dieses wäre nur auf die obiger mildern Sententz nach vierdtesmalige Zurückkehrung zu verstehen und zu practiciren ; Sintemalen niemand tüchtig ist/ sein Leben dem Todt aufzuopffern/ auffer es seye die Ubelthat darzu proportionirt und würdig/ daß man solche mit dem Todes-Urtheil abstraffe. Und also kan in Tyrolischen Landes-Rechtẽ obige Sententia Blumlacheri, um so vielmehr ergriffen werden / als selbige milder und denen Gemeinen Rechten nicht unähnlich ist. 2

Milderende Umstände:

Verzehlte Straffen aber werden durch nachfolgende Umstände gemildert/ als wordurch gleichsam erscheinet/ daß der zuruckkehrende mehrers aus Simplicität / Einfältig- 3

tigkeit/ als Gefährde/ sein Urphede gebrochen; Als da v. gr. der Zuruckkehrende ein Erb-Theil oder Schuld erlangen wolte. Carpz. p. 1. q. 47. num. 49.

Oder da der Zuruckkehrende vorschützte/ er hätte die Urphede und seine Verweisung nicht recht verstanden; daferne ein oder anderer Umstand/ oder Simplicität diese Exception wahrscheinlich machete. Idem d. l. num. 52.

Item/ da einer wegen Feindes- oder Pest-Gefahr nothwendig durchzu reisen hätte. Idem. d. l. n. 53.

Item/ da einer aus Hungers-Noth sich und die Seinige zu ernehren zurück kehrete. Idem d. l. n. 54.

Item/ da eine Landes-verwiesene Persohn aus dem Lande niemals gereißt/ und also nicht gesagt werden könnte/ daß er zurück gekehrt seye: dann ob zwar dergleichen Persohn seine Urphede/ als in welche gemeiniglich die Clausula hinein gesetzt wird: **eine Nacht nicht zu bleiben/ allwo er die vorige gewesen**: undisputirlich bricht; so ist doch die Abhauung der Finger nur auf die zurückkehrende Urphed-Brechere gesetzt; Es könnte aber ein dergleichen Delinquent anderwerts deß Landes verwiesen/ und ihme auf nachmahlige Betrettung das Staupen oder Ruthen-Aushauen bedrohet werden. Carpz. d. l. n. 43.

Item/ der ein Gelübd/ so er vor der Landes-Verweisung versprochen/ zu erfüllen zurück gereißt wäre/ Tusc. tom. 2. Concl. 691. dann GOtt ist mehr/ als den Menschen zu gehorsamen.

Item/ da einer ausser Lands seine Tod-Feinde anträffe/ und aus deren Forcht zurück kehrete/ Berlich. Concl. l. 72. n. 31. p. 5.

Item/ da einer wider geschwohrne Urphede zurück kehrete/ und die Schwör-Finger durch Unglück verlohren hätte/ vermeinet Carpz. p. 1. q. 47. n. 35. daß an statt der verlohrnen/ an anderen Fingern die Execution nicht beschehen könne; dann es extendirt sich die Straffe nur auf jene Finger/ mit welchen einer geschwohren. Jedoch könnte ihme bey nochmaliger Verweisung die Straffe deß Ruthen-Aushauens ernstlich angedrohet werden. Hartman. Pistor. in Obs. 158. num. 5. aber vermeinet/ es könnte der Delinquent gleich das erstemal in dergleichen Begebenheit ausgehauen werden; andere Dd. aber: daß an statt der Schwör-Finger andere Finger gestimmelt werden sollen. Aber die Lehre Carpzovii ist mildreicher und ehender zu ergreiffen.

Beschwehrende Umstände;

4 Als da eine Urphede auf sonderliche boßhaffte Weiße mit Verletzung der Obrigkeit/ oder anderer Persohnen/ wordurch ein neues straffbares Delictum begangen wird/ gebrochen würde. Da aber jemand die Urphede vielfältig gebrochen/ und bey dessen Betrettung die vielfältige Verbrechung in Actis wahr zu seyn erschein-

erscheinte; wäre doch vor das erstemal der Abstraffung halber keine andere als die Ordinari-Straffe zu dictiren. Dann daferne die Gesetze oder Statuta auf ein Delictum ein dergestaltige Verordnung setzten / daß der Delinquent das erstemal mit dieser / das andermal mit jener Straffe belegt werde / ist nothwendig / daß der Delinquent einmal und für das erste abgestrafft werde; dann anvor kan er nicht für ungehorsam angesehen werden; einfolglich wahr / daß die vielfältige Urphed-Brechung bey erster Betrettung nur für einfach zu halten seye. Berlich. Concl. 72. n. 34. l. capitalium 28. §. solent quidam 3. vers. scilicet cum sæpius ff. de pœn.

Endlich aber ist zu wissen / daß nach verflossenen Verweisungs-Jahren der Verwiesene / ohne weitere Erlaubnus-Ansuchung / von Rechtswegen zurück kehren möge. Berlich. d. l. n. 35.

5 Vor Auslauffung der Zeit aber / gibt die Landes-Huldigung nach Geschriebenen Rechten nur der Kayser L. Relegati. 4. ff. d. pœn. Jedoch / weilen dato ein jeder Fürst in seinem Lande gleichsam vor einen Kayser gehalten wird / kan ein jeder Fürst / ja die freye Reichs-Städte / einen Delinquenten ihres Gebieths verweisen / und hinwieder mit der Landes-Huldigung begnaden. Blumlach. ad art. 108.

Fragstücke / so zu beobachten:

6 OB er nicht gefänglich inngelegen? warum? mit was für Straffe er belegt worden? ob die Zeit seiner Landes-Verweisung verstrichen? wo er sich diese Zeit aufgehalten? wann er ausser Lands kommen? aus was Ursachen er vor Ausgang der Zeit der Verweisung sich in das Land zurücke begeben? wer ihm solches erlaubt? ob er die Erlaubnus vorzuweisen? warum er diese seine geschwohrne Urphede so liederlich gebrochen? ꝛc. Wie er die ihme vorgelesene Urphede und abgelegten Ayd nicht verstanden zu haben / sagen könne / da er doch dessen genugsam vor der Obrigkeit verständiget worden / ꝛc.

8.ter Titul.

Vom Laster verletzter Majestät ꝛc. oder læsæ Majestatis.

Innhalt.

1. Die Untersuchung dieser Ubelthat gehört für die höchste Tribunalien.
2. Wider wene dieses Delictum begangen werde.
3. Von einem ausländischen Delinquenten.
4. Von Geistlichen Delinquenten.
5. Von Delinquirender Gemeinde.
6. Wie mannigfaltig die Majestät beleydigt werde?
7. Von Straffe der privat-Reichen.
8. Von unterschiedlicher Abstraffung dieses Lasters.
9. Von Confiscation des Vermögens.
10. Unfähigkeit der Söhne zur Vätterlichen Erbschafft.
11. Ob die alte LL. noch dato zu practiciren?

12. Von

12. Von etwelchen Singularitäten in diesem Processu.
13. Von denen Worten gegen einen Lands-Fürsten.
14. Von Inzichten.
15. Besonderer Rath bey Aufruhren.
16. Straffe in Aufruhren.
17. Von Inzichten in Verrätherey Sachen.
18. Von Verletzeren der Statuen und Ebenbilder.

1 DJß zwar dieses Laster gemeiniglich denen höchsten Tribunalien zu untersuchen vorbehalten/ und denen nachgesetzten Obrigkeiten oblieget/ in dergleichen Fällen unverlängt die Sache an höhere Stelle gelangen zu lassen / uti Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung / hoc art. So habe doch für nothwendig erachtet/zu einiger Nachricht der Nachgesetzten Obrigkeiten dieses Laster mit seinen Eigenschafften kürtzlich zuerklären.

Unter denen Dd. die von diesem Delicto eigentlich geschrieben / wird vorderist disputiret/ was die Majestät seye ? und in weme selbige bestehe ? worvon Carpzov. weitläuffig schreibet/ p. 1. q. 41. n. 23. allwo er endlich selbige definirt: daß sie seye die höchste / unaufhörliche/ aller Gesetzen entbundene Vollmacht ; wie dann die Catholische Scribenten viererley Majestäten beobachten: die Päbstliche / Kayserliche / Königliche/und des Römischen Volcks/ darunter dato die Republiquen verstanden werden. Haunold. t. 2. c. 2. n. 439.

2 Wird also eigentlich dieses Laster wider Ihro Kayserliche Majestäten: (dann alle Recht und Herrlichkeiten auch auf die Kayserin abfliessen) Item / den Röm. König/ unerachtet selbiger vermög der Capitulation der Regierung bey Lebzeiten Kayserlichen Majestät sich zu unterwinden nicht berechtiget/ begangen; alldieweilen ja ein Römischer König vortrefflicher/als die Persohn eines Chur-Fürstens ist/ weilen in jenem das Heyl deß gantzen Römis. Reichs liget/ und bey Verletzung eines Röm. Königs die Machina des H. Röm. Reichs auf das äusserste bewegt wird ; welche Ration so gar bey Verletzung eines vornehmen Reichs = Standes/ geschweigen eines Römis. Königs statt findet/ Petr. Theodor. in Coll. Crim. Disput. 5. Th. 5 l. 1. Wiewohlen hiervon anders discourrirt/Carpz. q. 41. n. 53. da er doch sub. n. 72. ihme selbst zu wider lehret : daß auch wider einen Stand deß Heil. Reichs / der doch keine Majestät besitzet / sondern die Kayserliche Majestät / als Obern erkennet / das Crimen læsæ Majestatis begangen werden möge; so aber von dem Crimine Perduellionis, wie nachfolgends zu vernehmen/ unterschieden ist.

Item/wird dieses Laster auch wider die Chur = Fürsten aus sonderbarem Privilegio der Güldnen Bullæ, als höchsten Säulen und Innersten Räthen des Heil. Römis. Reichs und Kaysers/ verübet/ Aurea Bull. tit. 24.

Und weilen dieses Privilegium als eine dem Chur-Fürstl. Collegio zugehörige Specialität beobachtet wird/ so folget/ daß wider die andere Fürsten/

und

und Stände des Heil. Römischen Reichs von denenjenigen / so des Heil. Reichs / und nicht ihre Landes- und Erbs-Unterthanen seynd / dieses Delictum nicht begangen werden könne / worwider aber Carpz. d. l. ferners lehret / daß auch dißfalls das Laster verletzter Majestät alsdann begangen werde / wann durch dero Beleidigung das gantze Römische Reich zu betrüben gesucht wird; Herentgegen kan das Laster verletzter Majestät wider die Chur-Fürsten verübt werden; wann selbige gleich vor ihre Persohn / und ohne Betrübung des Reichs / verletzet werden; wie nicht weniger wird wider dieselbe das Laster Perduellionis von einer dem Reich unterworffenen Persohn verübet / wider die andere Fürsten aber nur das Crimen læsæ Majestatis.

Ob aber wider die Kayserliche Räthe und hohe Kriegs-Bediente durch dero schmähliche Verletzung das Laster verletzter Majestät verübt werde? seynd die Doct. verschiedener Meynung. Theils derselben expliciren L. 5. Cod. hoc tit. dahin:

Wann die Räthe und Kriegs-Bediente sich würcklich am Kayserlichen Hof aufhalten / und denen Berathschlagungen und Staats-Sachen beywohnen: Jul. Clar. h. t. Idem Fachinæus l. 9. c. 32.

Item / wann der Verletzer hierdurch die Ruhe des gemeinen Wesens zu verrucken und den Fürsten eigentlich zu betrüben getrachtet hätte; dann wann der Zanck und Injurien nur von Privat Sachen herflösse / wäre diese Interpretation nicht zu machen.

Andere aber wollen / daß keines von obigen Stücken erfordert werde / sondern genug seye / daß ein Rath seinem Fürsten auch ausser dem Hofe beyhülflich seye; Sintemalen die Kayserliche Räthe Glieder des Kayserlichen Cörpers auch ausser dem Hof seynd. Ita Carpzov. cum Bocero d. l. n. 57.

Hierwider aber sagt Haunold. d. l. n. 446. daß ein jeder Rath in Actu primo oder seiner Tauglichkeit nach weitläuffig ein Glied des Kayserlichen Leibes genannt werden möge; der aber mit würcklicher Anwesenheit am Hof denen Berathschlagungen beywohnte / derselbe werde eigentlich für ein würckliches Glied erkennt / zu deme seye die Austheilung der Raths-Tituln sehr gemein und in Practica nicht Herkommens / daß ein aus Privat-Ursache delinquirender Verletzer dergleichen Raths mit dem Crimine læsæ Majestatis solte angefochten werden.

Ich meiner Seits vermeyne / daß eine Distinction unter denen würcklichen Geheimbden Räthen und Generals-Persohnen / so der Kayserlichen Majestät an dero Hof oder anderwärtigen Dicasterien dem gemeinen Wesen / mit ihren Berathschlagungen dienen: und unter anderen geringen und Titular-Räthen gemacht werden solle / deren erstere mit sonderer Verletzung des gemeinen Wesens / einfolglich mit Verübung des Lasters beleydigter Majestät / verfolgt werden /

Cum tantû Consiliarii intimi & Duces exercituum intelligi debeant, in Godofred. in Gloss. ad l. 5. h. t.

3 Nach ausgelegter Materi, wider wen dieses Laster eigentlich begangen werde / ist zu sehen / von wem es verübt werden könne? Und wird erstlich gefragt? Ob ein Außländer / der dem Landes-Fürsten weder ratione Originis noch Domicilii, darvon im ersten Tractat gehandelt worden / unterworffen / das Crimen læsæ Majestatis begehen könne. Die Clement. Pastoral. de Sent. & re Judic. sagt hierzu Nein.

Und also lehret Jul. Clar. h. t. n. 6. daß ein Lehens-Mann / so ausser Landes und dem Kayser untreu ist / nur sein Leben / und weiter nichts verliehre; da aber ein Ausländer einen Lands-Fürsten verletzte / und in selbigem Land / als loco Delicti, betretten würde / wäre kein Zweiffel / daß er ratione Delicti nach Ausweiß der Landes-Rechten ohne Unterschied / wo er gebohren / oder seine Haußhaltung hätte / processirt würde / Ita cum Perezio Haunold. d. l. n. 447. Sonderlich weilen ein jeder Landes-Fürst in seinem Land gleichsam Kayser ist / wie die Publicisten lehren. Aber die contrare Sententz / daß der Orth des Delicti nicht genug seye / einen mit der Straffe beleidigter Majestät abzustraffen / wird durch Klock. fol. 3. Consil. 192. herrlich deducirt / weilen dergleichen Ausländer per Leg. Cornel. de Sicar. als ein Feind abzustraffen.

Ingleichem / ob zwar theils Doctores, uti Clar. h. t. num. 7. lehren / 4
daß ein Clericus, unerachtet selbiger im Lande gebohren / wider seinen Landes-Fürsten das Crimen læsæ Majestatis nicht begehen möge / weilen er wegen des Clericat dem weltlichen Fürsten nicht mehr unterthan verbleibet; so lehret doch Abbas in Cap. Atti Cleric. in pr. de judiciis im Widerspiel / daß der Special-Weltlichen Jurisdiction der Clericus zwar befreyet / nichts destominder aber selbiger ein Originarius oder Landes-Kind verbleibe; wie dann auch de Consuetudine mit dergleichen Frevler keine absonderliche Ceremonien bey theils Landes-Regierungen gemacht werden / unerachtet de Jure ein weltlicher Fürst über einen Geistlichen die Jurisdiction in diesem Fall nicht besitzet / Haunold. d. l. n. 448. contra Clar. d. l. n. 7. allwo er lehret / daß zu Florentz dessentwegen ein Ertz-Bischoff gehenckt worden seye.

Wie die Frantzosen wider die Geistlichkeit in diesem Seculo wegen geringer Worten verfahren? zeigen die Relationes, also / daß die Vermahnung Clari nur gar zu wahr bleibet / da er sagt: die Geistlichkeit solle sich dißfalls nicht zu viel auf das Privilegium Canonis beruffen; dann man achte solches hierinnfalls wenig oder gar nichts ꝛc

Nicht weniger können gantze Ge- 5
meinde uñ Städte in dieses Laster verfallen / da nehmlich der mehrere Theil im Nahmen der Gemeinde dergleichen Conspiration und Majestät-verletzliche Tractaten eingienge / oder da

die

die Stadt die Feind eingelassen/ und insgemein nicht verhinderlich wäre/ ja gleichsam das Schelmenstuck gut heissete. Haunold. d. l. n. 450.

Und wäre eine solche Gemeinde mit 100. Pfund Goldes/ Verlust ihrer Freyheit und Kayserlichen Privilegien abzustraffen. Aurea Bulla de conspir.

Sonderlich aber pflegt man die Personal-Rädels führer und Urheber aufzusuchen uñ sich deren durch Inquisitions-Processe zu erkundigen; dann bey anstellender Inquisition wider eine Universität oder Gemeinde seynd die Rädels-führer und Autores anfänglich vorderist zu erfragen/und auf dieselbe zu inquiriren. Oldekop. observ. 5. t. 2. Bart. in l. aut. fact. §. nonnunquam. n. 9. ff. de pœn.

6 Dieses Laster wird auf viel weiße verübet/ und bleibt jeweilen in denen Schrancken Criminis Iæsæ Majestatis, jeweilen aber schlägt es in das Laster der Perduellion aus: Als/

Da einer wider seinen Fürsten Krieg führte/und die Waffen anlegte/ mit wissentlicher Verletzung derjenigen/ so vom Landes-Fürsten die Landes-Sicherheit und Huldigung überkommen. Item/ durch gefährliche wider den Fürsten gegebene Rathschläge; Durch Hinrichtung der Geiseln ohne des Fürsten Wissen. Deßgleichen mittelst Zusammenrufung der Leuthe wider den Fürsten/ und Besitz-nehmung der Gottes-Häuser und anderer wehrhafften Orthen/ mittelst Zusammenkunfft zur Aufwiglung und Rebellion; durch Hinrichtung der von Landes-Fürstlicher Herrschafft gesetzter Obrigkeit/ und zwar zu Trutz der Landes-Herrschafft/ mittelst Abschickung eines Botten/ Correspondirung/ oder Zeichen-Gebung denen Feinden; Durch Aufwiglung der Soldatesca zur Rebellion und Aufstand/ mittelst flüchtiger Abweichung vor 50. Tag währenden Syndicats, so in Welschland gebräuchlich; Durch Ausreissung vom Kriegs-Wesen; Durch Nehmung der Flucht zum Feind; Durch falsche Einschreibung einer Sache in die offentliche Bücher oder Fürstliche Behältnussen; Durch Anführung der Feinden zu Schaden des Landes-Fürsten/ mittelst denen Feinden leistender Hülffe; Durch unzeitige Flucht und Entfliehung aus dem Streit/ wordurch dem Feind Ursach zur Victori gegeben wird. Durch Aufrichtung einer Vestung in denen Confinen des Landes/ ohne Vorwissen des Landes-Fürsten. Durch unrechtmässige Ubergab einer anvertrauten Vestung/oder auf Anbegehren des Landes-Fürsten verweigerter Abtrettung; Durch unerlaubten eigenmächtigen Krieg; Durch Hinwegnehmung anvor einrollirter Soldaten; Durch Aufrichtung eines Kriegs-Heeres; Durch die verweigerte Abtrettung des Kriegs-Heeres dem Feld-Obristen; Durch Verlassung des Fürsten im Streit; Durch Aufsetzung einer Obrigkeit eigenen Gewalts; Durch Zusammen-Schwörung/ den Fürsten zu tödten/ mittelst hinterlistiger Anführung deß Kriegs-

Volcks in die Hände deß Feindes: Ferner/

Durch verrätherische Verkündung dem Feind/derer vorhabenden Kriegs-Anstalten; Durch die dem Feind zu-lassende Durch-Reise; Durch Geldt-Vorleyhung / oder Verkauffung Wehr und Waffen in die Hände des Feindes. Durch Corrumpirung der Freunde des Fürstens / daß sie dessen Feinde werden; Durch verführerische Aufwiglung/daß die Lehen-Männer ungehorsam werden; Durch gefährliche Procurirung gewißer Geißeln an statt Geldes; Durch gewaltsame Herausnehmung eines wegen des Lasters Verletzter Majestät innliegenden Gefangenen; Durch Verspott-und Zerbrechung der Fürstlichen Statuen und Eben-Bildern; Durch Verrathung einer Stadt / oder Aufwiglung zur Rebellion: Durch Erwehlung eines Pabsts / da der Erstere noch im Leben; Durch arglistige Hinterhaltung einer dem Lands-Fürsten obschwebenden Gefahr.

Durch feindliche Verletzung eines Cardinals/dann sie seynd Brüder des Pabsts; Durch meinaydige Abschwörung seiner eydlichen Lehen-Pflicht; Durch Zusammen-Schwörung zu tödtlicher Hinrichtung eines geheimbden Raths oder Generals.

Durch Brechung des vom Fürsten getroffenen Friedens; Durch Verfälschung des Geldes und Fürstlichen Insigels; Durch übles Nachreden vom Fürsten; ita Bajard. ad Jul. Clar. in §. Læs. Majest. n. 2.

Ingleichem/da ein Privat Persohn 7
sich der hohen Gerichtbarkeit anmassete/ ein Hoch-Gericht aufrichtete/ L. 3. in fin. ff. ad l. Jul. Majest. oder jemand in einer Privat-Keychen/ ohne erhebliche oder auch mit genugsamer Ursache über 20. Stunden lang gefangen hielte / Clar. q. 68. n. 32;

Oder so noch viel ärger/ torquirte/ oder aber ausser der Keychen in Fuß-Schellen mit eisernen Bändern wider Willen aufhielte. Lib. 9 ff. ex quib. Caus. major.

Hiervon aber werden ausgenommen die Ehe-Männer/ Eltere/ Obere/ so ihre Weiber/ Kinder/ und Untergebene einsperren und zur Besserung leiten mögen; Damhouder c. 64. n. 2.

Oder / da jemand eine Vettel zu Erfüllung geiler Wercken mit dero Willen hielte/ Bart. in l. verum ff. de furt.

Die Straffe wegen einer Privat-Keichen oder Tortur ist de Jure Communi neben Confiscation der Güther das Schwerdt/ L. unica C. de privat. Carcere.

Aber weilen dieses Gesetze mehristens wegen der Egyptier/ so die Leuthe in privat-Gefängnussen aufzuhalten gewohnt waren/ gegeben worden/lehren viele Dd. daß in Practica keineswegs die Schwerdt- sondern entweder der Geld-Ruthen-Straffe oder Landes-Verweisung zu dictiren seye/ ita Clar. q. 68. n. 32. Farinac. p. 1. q. 37. n. 35. Carpz. p. 1. q. 42. n. 129.

Die Straffe verletzter Majestät 8
ist

ist unterschiedlich / und zwar nach Umständen begangener Ubelthat abzumessen ;

Dann die gegen die Kayserliche Majestäten / Chur-Fürsten / oder das Heil. Röm. Reich unmittelbar sündigen / und das Crimen Perduellionis begehen / werden gemeiniglich gevierdttheilt / Carpz. d. l. n. 96.

Die Weiber ertränckt / ja wann der Schaden groß und ärgerlich / wird die Straffe mit Schleiffen und Zangen-Reissen vermehrt. Ord. Crim. Car. V. art. 124.

Die aber in anderen Fällen simpliciter dergleichen Laster begehen / werden mit dem Schwerdt hingerichtet / L. 5. Cod. ad leg. Jul. Majestat.

Ja es kan auch nach Beschaffenheit der Umständen etwan die Condemnatio ad triremes, Galeeren-Straffe / welche proprie in locum Deportationis kommet / statt finden;

Ingleichem wäre derjenige / so da gewußt / daß ein Feind gewisser Orthen verborgen liege / und solches nicht eröffnet / mit zeitlicher Verweisung anzusehen. Carpz. d. l. n. 97.

Neben der Leibes-Straffe aber ist auf die Landes-Verräther und Perduellen, so schnur gerade in den Untergang und Tod des Landes-Fürsten und dessen Geheimbden Rath conspiriren / auch die Confiscation dero Vermögens gesetzt / L. 5 Cod. ad l. Jul. Majestat. Ja die Kinder werden mit ewiger Infamia belegt / Weib und Kind an Bettel-Stab geschickt / als denen der Tod zu Trost / das Leben zur Buß aufgesetzt ist / Aurea Bulla tit. 24. & Art. 218. Ord. Crim. d. l. leg. 5. Cod. ad. leg. Jul. Majestat.

Hierbey aber ist unter denen Rechts-Gelehrten die Streit-Frage; Ob das Vermögen gleich nach begangenem Delicto ipso Jure dem Fisco heimfalle / oder nur dasjenige / was nach eröffnetem Declarations-Urtheil vorhanden seye / also / daß die inzwischen vorgeloffene Alienationes und Verwendungen in seinem Vigor und Werth verbleiben ? Wann der Lex 15. ff. qui & à quibus manumissi. beobachtet wird / erhellet klar / daß vor würcklicher Condemnation der dißfällige Delinquent noch Herr seiner Sachen seye ; Nichts destominder aber würde von Tag beschehener Ubelthat die vorgenommene Verwend-und wissentliche Einnehmung derer Schulden / so zwar einmal ipso jure giltig / dem Periculo rescissionis und deren Entkräfftigung unterworffen seyn. Leg. fin. Cod h. t. Haunold. h. t. num. 469.

Wiewohlen auch dißfalls Carpz. p. 1. q. 41. n. 107. lehret / und ein Præjudicium allegirt / daß / daferne dieses Crimen nicht genugsam erwiesen / sondern nur Anzeigungen vorhanden wären / krafft deren der Indicirte torquirt werden könnte / jedoch vor dergleichen Act und angestellter Defension sein Leben beschlösse / die Confiscation des Vermögens nicht statt habe.

Die Confiscation des Vermögens erstreckt sich nur auf die Effetti und Güther / so in des verletzten Fürsten

Land liegen/ dann Er auſſer ſeinem Territorio/ item/ der Kayſer auſſer dem Bezirck des Römiſchen Reichs keine Macht hat/ die Güther zu publiciren/ noch minder aber der andere Fürſt/ als wider welchen nichts geſündiget worden. Haunold. d. l. n. 470.

Von Confiſcirung aber werden ausgenommen die Morgengab/ ſo von einem noch unſchuldigen Ehemann ſeiner Frauen geſchenckt worden? Jt. was er vor beſchehenem Delicto ſeinen von Vätterlicher Gewalt ausgetretenen Kindern zugeeignet hat. l. 9. §. 1. C. de Bonis proſcript. l. 24. C. de donat. inter vir. & uxor.

Jngleichem/ das von dem Weib eingetragene Heyrath-Guth/ und was ſelbiger von ihrem Vermögen zuſtändig;

Die an theils Orthen gebräuchige Donatio propter nuptias oder Widerlage ſtehet dem Fiſco erſt nach dem Abſterben der Ehe-Frauen zu/ woraus die Töchtern die von Rechten ausgeworffene Falcidiam, die Söhne aber nichts anzuſprechen haben/ l. 5. §. 5. Cod. ad l. Jul. Majeſt. Sintemalen bey denen Töchtern keine Gefahr einer Nachfolge oder Rache gemuthmaſſet wird.

Die Söhne aber werden aller erblichen Succeſſion, item/ der Teſtamentariſchen Faction ſo wol activè als paſſive neben ewiger Ehrloſigkeit untüchtig gemacht. L. 5. §. 1. C. h. t.

Welcher Lex durch den Leg. 22. C. de pœn. als welcher nur von den Verſchwägerten und Befreundten/ keines wegs aber denen Kinderen/ oder Söhnen redet/ nicht aufgehoben worden; wird auch dißfalls nicht diſtinguirt unter denen Söhnen/ ſo vor oder nach beſchehener Miſſethat gebohren worden/ ſintemalen bey beyden Theilen die Ratio der Vätterlichen Nachſtammung zu beförchten/ auch in legibus nur das Leben denen gebohrnen Kindern geſchenckt wird; zumahlen ſelten nach verübter Miſſethat von den Delinquenten/ ſo mit gebührender Abſtraffung bald angeſehen werden/ Kinder erzeugt werden. Vid. Haunold. d. l. n. 473.

Wiewolen Jul. Clar. §. Læſ. Majeſt. n. 12. die mildere erſtere Meinung anrühmet; Und iſt der gemeine Sententz/ daß dergleichen denen Söhnen ſonſt fallende oder gebührende Erbſchafften/ ſie kommen her/ wo ſie wollen/ nicht dem Fiſco zugeeignet/ ſondern denen andern Erben überlaſſen werden/ ſintemalen ohne das/ wo kein ausdruckliches Geſetz vorhanden/ per l. 10. ff. de jure fiſci wider den Fiſcum zuſprechen iſt.

Dann die Söhne ſeynd mehrers unfähig/ als unwürdig der Succeſſion zu ſchätzen/ die in eigner Perſohn nichts geſündigt/ ſondern nur die Sünde des Vatters mit verbüſſen müſſen. Dieſe ſcharpffe Geſetze aber werden auf die Töchtern/ Jtem/ Kindes-Kinder nicht erſtreckt/ alldieweilen in dieſem Caſu die Appellatio filiorum auf die Töchter und Encklen/ als einer Pœnal Sache nicht zu extendiren iſt/ Haunold. cum Covarr. d. l. n. 475.

n 475. Aber Jul. Clar. §. læſ. Majeſt. n. 13. ſetzet das Wider-ſpiel / jedoch / daß die Extenſion nur auf den andern Grad / einſchließlich von dem Mannlichen ; von dem Weiblichen aber auf deu erſten Grad / und nicht weiters gemacht werde / ſo er auch pro ſententia communiori hält. Wiewohlen die erſtere Meynung / als die mildere vorzuziehen / und mit beſſerm Fundament auch für die beſſere Sententz zu achten iſt. Weſenb. diſp. ad ff. 34. th. 10. vol. 2. Eckolt. ff. t. h. §. 12.

Uber diß wird auch kein Unterſchied unter denen in Vätterlicher Gewalt noch ſtehenden oder ausgetrettenen Söhnen / ja ſo wohl ehelich als unehlich-gebohrnen Kindern wegen der Univerſalität obbemeldten Geſetzes gemacht. Idem d. l. contra Gigas.

Ja wann auch ein Weib das Crimen Perduellionis verübte / ſo nach der Lehre Damhoud h. t. viel ſchärpffer als ein Mann abzuſtraffen / ſonderlich da ſelbige mit Vergifftung ſich bemühete / den Lands-Fürſten zu verletzen ; wären dero Söhne ebenfalls in obbeſagter gleicher Straffe.

Wider dieſe Geſetze und Lehren aber fulminirt ein Anonymus Author, ſo die Comitiologiam Ratisbonenſem Anno 1654. ausgehen laſ-
11 ſen / in part. 3. ſub rubrica: Acht und Ober-Acht / allwo er dieſe Leges als Heydniſche / Teuffeliſche / Tyranniſche Erfindungen / ja die alſo geſinnte Doctores und Räthe pro Doctorellis & Magiſtellis, &c. hält und ſtituliret / und das Göttliche Geſetze entgegen ſetzet / daß nehmlich der Sohn des Vatters Miſſethat und Straffe nicht tragen ſolle / ꝛc. auch dahero keinen Chriſtlichen Rath lobet / der dem Fürſten / dergleichen Kinder zu verfolgen / anrathet / als den er mehrers ein Deo gratias, mit Hertzen aber einen Ferrarienſem, mit dem Munde Placentinum, mit denen Händen einen Spoletanum zu ſeyn benambſet. Aber eben dieſem Authori kan die Göttliche Schrifft entgegen gelegt werden / allwo GOtt einen Eyfferer ſich nennet / der die Sünde der Eltern auch in die dritte und vierdte Generation zu ſtraffen drohet / und alſo de Jure divino, als communi, von obigen Legibus nicht zu weichen iſt ; wiewohlen die Oeſterreichiſche Milde die Kinder der Perduellen über dero Verdienen mit Gnaden anzuſehen gewohnt iſt. Es lehret hierinnfalls Oldekopp eine abſonderliche Cautel, daß ein Delinquent, der die Confiſcation ſeines Vermögens verwürckt hätte / ſo lange nicht proceſſiret werden ſolte / biß die Erbſchafft auf ihne gefloſſen ; aber hierdurch wird die cauſa der armen Gefangenen nur verlängert / Obſ. 9. t. 5. Farinac. l. 1. t. 5. q. 43. n. 13.

Uber diß iſt auch zu wiſſen / daß in dieſem Laſter vielfältige Singularitäten ſtatt finden / als : daß die Anklags- oder Inquiſitions-Proceſſe gantz ſummariſch / fürderlich / ohne vielfältige Citationen und Aufzüge / als es immer dem gemeinen Weſen nutzlich zu ſeyn ſcheinet / expedirt wer-

werden mögen; jedoch ist vonnöthen/ da der Angeklagte oder Inquisit zu Ausführung seiner Unschuld zugelassen werde.

12 Ist dieses Laster der Verjährung des zwantzig-jährigen Spatii, wie andere Delicta, nicht unterworffen; ja es kan auch gegen einen Abgestorbenen dieses Judicium ausgeübet/ und/ da dessen Verbrechen erweißlich gemacht wird / sein Gedächtnus verdammt / der Cörper an Galgen gehenckt / oder sonsten schmählich abgestrafft und dessen Gut confiscirt werden; jedoch müßte dieses Judicium innerhalb fünff Jahren von Zeit des Absterbens angestellet werden/ L. fin. Cod. ad l. Jul. Majest. Gigas. q. 23. n. 1. Jul. Clar. §. læs. Majestat. num. 16.

Item / wird in diesem Laster der Conatus und Bemühung / wann gleich die That nicht würcklich vollzogen worden wäre/ mit der Ordinari-Straffe belegt / sonderlich da es ad actum proximum, das ist / zu den tauglichsten nächsten Zubereitungen gekommen wäre. L. quisquis C. ad l. Jul. Majest. Als: da bereits das Gifft erkaufft und die Unterredung / wie die Ertödtung anzustellen gepflogen worden wäre; dann der pure Gedancken ohne äusserlichen Act ist der Ordinariæ nicht unterworffen. Klock. vol. 3. cons. 192. n. 64.

Desgleichen glaubt man einem Mithelffer und Gespanen in diesem Laster gegen und wider den andern Carpz. d. l. n. 4. auch werden die einfache Zeugen für probmäßig gehalten/ it. wird keine Appellation de Jure zugelassen/ Idem d. l. und kan auch wider einen Abwesenden de jure in diesem Laster der Sententz gefällt/ Angel in l. absent. C. de accusat. und der Process à tortura, auch bey geringern Anzeigungen angefangen werden. Carpz. ad. l. Jul. Majest. Aber Haunold. sagt: er könne in diesem lege dieses nicht erlesen; wie es dann auch wahr ist. Ja es werden um so viel stärckere und dringendere Indicia erfordert/ als die Ubelthat/ und dero Abstraffung abscheulich und schwer ist/ Oldek. contra Carpz q. 7. decad. 2. sonderlich im Laster verlätzter Göttlicher und Menschlicher Majestät. Num. 4. d. l, Item Obs. 10. t. 1. n. 5.

Item/ kan eine gantze Stadt wegen dieses Lasters umgekehrt und geschleifft werden/ Carpz. d. l n 7. auch wird jedwedere Persohn ohne Unterschied zur Anklage zugelassen/ l. famuli. ff. ad l. Jul. Majest. und hilfft keine Dignität / daß die Tortur nicht vorgekehrt werden solle/ l. si quis C. ad l. Just. Majest. und wird dieses Laster nicht allein an denen Principal-Persohnen / sondern auch an denen Mitwissenden und Hauß-Genossen ꝛc. abgestrafft/ L. 5. § 6. c. h. t. welche aber / wann sie aus getreuer Begierde gleich anfänglich die Faction eröffnen / mit Würden und Ehren zu begnadigen seyn; Die Tyrol. Lands-Ord. art. 17. 9 Buchs/ setzet die Remuneration auf 300. fl. neben allen Landes-Fürstl. Gnaden; die aber sich der Sache theilhafftig gemacht/ oder

oder etwas spat die noch verdeckte Faction an Tag bringen / seynd nur der Straffe befreyet. Daß aber der pure Mitwisser wegen nicht eröffneter Sachen weder mit dem Tod noch Confiscation der Güther / sondern nur extra-ordinariè, zu straffen seye / lehret Klock. cum Farinacio vol. 3. conf. 193. n. 173.

13 Was die gegen Jhro Kayserliche Majestät ausgegossene Nachreden / und Injurien-Worte berührt / ist zu wissen / daß / wann die Worte nicht eigentlich den Untergang des Kaysers / oder Rebellion nach sich ziehen / als: der Fürst solle sterben; Freyheit / Freyheit ꝛc. kein anderer Richter / als Jhro Kayserliche Majestät selbsten / erkennen möge: Ob und was der Injuriant für eine Straffe verdient habe? dann so ist / wie der l. 2. c. si quis Imper. maledix. ausweißt / das pure aus Leichtfertigkeit entspringende Nachreden und Calumniren zu verachten / das aus Tollsinnigkeit hervorgebrochene zu erbarmen / das aus schmähendem Gemüthe aber heroisch zu verzeihen / Menoch. de arbitrar. C. 4. c. 377.

Jedoch ist dieser Text und Gesetz allein von Jhro Kayserl. Majestät zu verstehen; dann auf andere Fürsten / so auch in Jhrer Majestät sitzen / wird dieser Text nicht extendirt / Carpz. P. 1. quæst. 41. n. 119. allwo er ein Præjudicium allegirt / daß in Sachsen ein dergleichen Fürsten-Injuriant, der ein mit Schmach-Sachen angefülltes Pasquill ausgesprengt / mit Ruthen-Aushauen und ewiger Landes-Verweisung seye abgestrafft worden.

Wiewohlen etwelche Dd. diesen Legem auf alle Fürsten insgemein extendiren wollen / Menoch. c. 377. Gravett. cons. 6. num 71. Es ist aber nicht rathsam / sich auf dergleichen Extension zu verlassen; dann Klock. cum Jul. Clar. vol. 3. conf. 197. num. 33. lehret / daß ein dergleichen Injuriant und Schmähler öffentlich abzustraffen seye / wiewohlen die Todes-Straffe nicht statt habe; sonderlich wann hierdurch die Verachtung des Landes-Fürsten mehr und mehr hervor wachsen will.

14 Anlangend die Indicia und Anzeigungen in diesem Laster / so werden in ordine ad inquisitionem, als auch torturam, weilen es ein Crimen exceptum und sonderbahre Ubelthat ist / keine so trifftige und unzweiffentliche nächste Anzeigungen erfordert / sondern es stehet alles in Vollmacht hoher Obrigkeit und dero Erkanntnus. Damit man aber insgemein wisse möge / aus was für Anzeigungen dieses Laster entweder præsumirt oder erwiesen werde / seynd / nach Verschiedenheit der Thaten / auch nachfolgende verschiedene Indicia zu bedencken / nehmlich / und zwar nach Ordnung der Gesetzen: da man mit den feindlichen Geiseln heimliche Gemeinschafft und Conversation pflegte / selbige zur Flucht anmahnte / bevorab / wann Briefschafften dessentwegen gefunden würden / sintemahlen de Jure die feindliche Geiseln / und wer darfür geborgt / wann sie flüchtig / und wieder betre-

ten/ oder auch von dem Feind die versprochene Puncten nicht gehalten würden/ hingerichtet werden mögen.

Item / heimliche gählinge Verbungen/ alte verbitterte Feindschafft / Besetzung der Gräntzen/ aufgerichtete bedenckliche Zusammen = Verbindungen und Confœderationen / sonderlich derer Stände/ so das Jus fœderis nicht haben ;

Item/ verdächtige und verbottene juxta legem 12. ff. de illicit. colleg. absonderlich gantz ungewöhnliche nächtliche Zusammenkünfften ; wie dann krafft Tyrolis. L. Ord. 12. tit. 7. B. alle Versammlungen/ Züge und Rotten/ die wider Obrigkeitliches Wissen angestellt werden / bey schwerer Straffe Leibes und Guths/ auf die Rädels-Führere / Ursächere und Anfängere/ verbotten seyn/ sonderlich da ohne das Feindes-Gefahr vorhanden/ l. 1. §. fin. ff. de offic. præsid. Und eben darum/ da solche Zusammenkünfften nächtlicher Weile beschehen / seynd sie verdächtig / dann was gut und ehrlich ist/ fliehet das Licht nicht.

Item / aufrührische Bedrohungen/ Gemeinschafft mit Aufrührischen Leuthen/ üble Sitten und Gewohnheit/ die Leuthe aufzuwickeln ; aufrührische gefundene Brieffe/ öffentliches unter dem Volck ausgestossenes Geschrey / unerlaubtes Sturm-anschlagen/ Tyrolis. Lands-Ord. art. 6. 9. B. allwo das ohne Obrigkeitliche Vergünstigung verübte Sturm-Anschlagen an Leib und Guth gestrafft wird ; Anredung des Volcks ; Nachreden gegen der Obrigkeit / Zutragung der Waffen/ Aussprengung unwarhaffter schädlicher weitaussehender Worten/ vid. Tyrolis. L. Ord. tit. 19. 9. Buchs / krafft dessen die Personen am Leib und Leben / oder Guth/ nach Gelegenheit der Verhandlung zu straffen seynd. Gleicher gestalten ist der tit. 77. Tyr. L. Ord. 8. Buchs wegen der Aufrührer gesetzt / krafft dessen die Urheber/ und welcher mit arglistigem Auffsatz/ Rath oder That / Ursach gibt/ und sich solches warhafftig befindet / dem Lands-Fürsten Leib und Gut verfället; Item/ die um solche Empörungen wissen / oder von denen Aufrührern um Beyhülffe angesucht werden/ und dannoch solches ihren Obrigkeiten nicht offenbahren/ sondern verschweigen/ sollen/ wie die Anfänger und Urhebere abgestrafft werden ; wie dann auch / da die zum Aufruhr bewegte Gemeinde vor würcklich-thätlicher Einmischung/ die Urheber überantwortete / der Straffe zu entlassen ist. Tyr. L. Ord. tit. 22. 9. Buchs.

Dann wer eine gantze Gemeinde (ausser etwa ziemlicher Geld-Buße) mit Lebens-Straffe belegen wolte/ würde niemand finden/ den er verschonen könnte. C. constitueretur in fin. dist. 50. l. pœn. ff. de sicar.

Da aber die Gemeinde ihre That aus Eigensinnigkeit stutzig berechtigen/ und die Urheber nicht ausfolgen lassen wolte / wäre auch der Menge nicht zu verschohnen C. 1. in. fin. ubi Gloss. de pœn dist. 6.

Wiewohlen/ da es sine Scandalo 14

seyn

seyn kan / der Menge auch dißfalls zu verschonen ist/ damit die Verzweiflung vermitten bleibe. Crusius de indiciis delictor. p. 2. c. 5. n. 37. vermeint/ daß zu Uberkommung eigentlicher Indicien verständige Leuthe zu dem wütenden Pöfel abgeschickt werden / und sich simuliren sollen / als ob sie auch der Aufruhr anhängig wären/ unter der Decken aber / dasjenige durch heilsame Vorstellungen einrathen/ was dem gemeinen Besten nützlich ist; dann wann die Rädels-Führere in Wissenschafft gebracht und auseinander gejagt werden/ stillet sich der Handel von sich selbsten. L. 38. ubi Dd. §. 3. ff. de pœn. tot. tit. de seditios.

16 Bey Abfassung der Straffe aber ist zu beobachten / gegen wem die Aufruhr eigentlich angesehen/ oder in wie weit der Gehorsam der Unterthanen wancken will: ob nicht etwa wegen übel-administriter Justitz und erheblichen Ursachen / nur gegen die Gerichts-Obrigkeit/ mit Vorbehalt Landes-Fürstl. unverletzter Hochheit die Aufwiglung ihren Ursprung genommen/ und dahero durch heilsame Einsehung zu dämpffen seye:

17 Die Verrätherey betreffend/ wäre es ein genugsames Jndicium zur Tortur/ da jemand ungewöhnlicher und gefährlicher Weiße bey demjenigen / den er verrathen zu haben im Verdacht stehet/ gesehen würde / und sich doch stellete / als seye er vor demselben unsicher / wann es anders eine Persohn/ darzu man sich versehen mag/ Const. crim. Car. V. art. 42:

Daferne er nun die Verrätherey bekennete/ wäre er zufragen; wer ihne darzu bestellet; was er darvor empfangen; auch wo/ wie/ und wann solches beschehen seye; und was ihne darzu verursacht habe? Ord. crim. art. 49.

Hierzu kommen die Urias-Brieffe/ Factions-Schreiben / verdächtige Verlassung der Vestung/ verstatteter Paß denen Feinden/ sowohl des Volckes als Getraydes/ Unterredung mit dem Feind/ unnöthige Flucht aus dem Feld / unterlassende Ordnung bey anruckendem Feind/ verdächtige unmanierliche Anstellung deß Lagers/ Verbietung der Schlacht/ da doch nothwendig zu schlagen wäre; dann ein anders ist/ sich zu defendiren/ ein anderes/ den Feind anzugreiffen/ gestalten dieses letztere nicht erlaubt ist/ wann man hierzu nicht bevollmächtigt/ ja wann der Streit gleich glücklich abgeloffen wäre. Dd. in l. 3. §. in Bello ff. de re milit.

Da aber eine neue unversehene Gelegenheit und glücklicher Umstand einlieffe/ lehren etwelche Dd. daß ein Kriegs-Obrister seinen Befelch und Mandat excediren/ und einen Streich wagen könne/ sonderlich da in der Instruction die Clausula beygeruckt wäre; das übrige wollen wir deinem Verstand und Fleiß anheim gestellt haben. argum. L. si hominem. ff. de Mandat.

Item/ verschwenderische Verzöhrung der Munition und Proviant / und dergleichen/ so einen in Verdacht der Verrätherey bringen können;

Item/ seynd wider die Statuen- 18

Angreiffere starcke Anzeigungen/ da bey ihnen ein Particul darvon gefunden/ von ihnen verkaufft / zu ungewöhnlicher Zeit einer darbey angetroffen/ auch dergleichen Instrumenta zur Abfeilung bey jemanden wahrgenommen worden wären.

9.ter Titul.

Vom Delicto falsæ Monetæ, oder dem Falsch-Müntzen.

Innhalt.

1. Von Straffe der Verfälschung auswärtiger/ Reichs-Ständischer Müntze.
2. Auf wieviel Weise die Müntze verfälscht werde?
3. Von Straffe der Falschmüntzer.
4. Von milderenden Umständen.
5. Ob ein Betrogener hinwiederum den Dritten betriegen könne?
6. Von Straffe der Mitwisseren und Beyhelffern.
7. Von der Exception nicht-gewußter falscher Müntze.
8. Straffe deß Spielenden mit falscher Müntze,
9. Von Straffe dessen/ der das Hauß oder Werckstatt hierzu herleihet.
10. Von Freyheit der Müntzung.
11. Von Schlagung gerechten Geldes ohne Erlaubnus,
12. Von Verfälschung am Schrott.
13. Von Stämplung der gerechten Müntze.
14. Von Umprägung falscher Müntze.
15. Von Inzichten.
16. Von Fragstücken.

DAs Laster verletzter Majestät wird auch durch das Falschmüntzen begangen. L. siquis nummos C. de fals. monet.

Sintemalen das Recht zu Müntzen denen hohen Kayserlichen Regalien zugehörig ist/ wie dann hiervon das mehrere ausweiset. Ord. Car. V. art. 111,

In Auslegung beeder Gesetzen aber seynd die Dd. strittig/ ob ein Falschmüntzer/ der keine Kayserl. sondern eine anderwärtige / Fürstl. Reichs-Müntze dem Korn und Materi nach verfälschet/ das Crimen læsæ Majestatis begehe/ und in die Straffe des Feuers verfalle. 1

Die Rationes, daß nehmlich ein dergleichen Falsch-Müntzer die Straffe deß Feuers verdiene / seynd

Erstlich: weilen die Müntz eines Reichs-Standes unter Kayserlicher Authorität beschicht/ und aus Kayserlicher Erlaubnus abfliesset/ also/ daß es gleichsam des Kaysers Müntz zu seyn scheinet/ Matth. Stephan. art. 111. Ord. Carol.

2. Weilen die Carolinische Ordnung art. 111. keinen Unterschied unter der Kayserlichen/ und der Reichs-Müntze machet;

3. Daß in dem Reichs-Recess Anno 1559. §. wir ordnen ꝛc. bey Straffe des Feuers verbotten/ daß man sich des granelirens/ körnens/ säuberens/ und anderer dergleichen betrüglichen vortheilhafftigen Händeln / und Fälschung aller alten und guten neuen Müntzen / (ausserhalb der Frembden) enthalten solle; wordurch also nur die Müntzfälscher Frembder Potentaten/ so kein Reichs-Stand seynd/ von der Feuer-Straffe

se ausgenommen / einfolglich die Müntz-Fälschere deren Reichs-Sorten der Straffe des Feuers unterworffen werden.

4. Ist der Lex. 2. Cod. de. fals. monet. auf die Reichs-Ständische Müntze/ als welche gleichsam für des Kaysers geachtet wird/ zu verstehen; wie dann dieser Sentenz Carpz. p. 1. q. 42. cum cit. aliis. beyfällt/ lehrend/ daß die Schärpffe der Rechten dergleichen Falsch-Müntzeren die Straffe des Feuers zuerkenne.

Wider diese Sentenz aber hat Blumlacher in seinem Commentario ad art. 111. gelehret/ daß/ ob zwar die Rationes der vorigen Sentenz wichtig genug zu seyn scheinen/ er doch hierzu nicht einstimmen könne / sondern vermeyne / daß ein Fälscher der Reichs-Ständischen Müntze nicht das Feuer / sondern / da die Deportation nach der Lehre Jul. Clar §. falsum. n. 46 je zu wenig seyn solte/ nur das Schwerdt verdiene / mithin nicht das Laster verletzter Majestat allhier statt habe / und zwar dessentwegen: Dann

Erstlich seye undisputirlich/ daß in diesem Fall das Jus Majestatis nur bey dem Kayser allein verharre / auch die Straffe des Feuers/ und/ alten Rechtē nach die Confiscirung des Vermögēs/ gesetzt seye/ daferne der Kayser als die höchste Majestät / verletzet würde/ per. l. express. 2. C. de fals. monet.

2. Daß die Müntze der Reichs-Ständen für des Kaysers gleichsam geacht würden / seye nur eine mittelbare folgerende Auslegung/ dahin ein unmittelbarer- von Kayserl. Müntz redender Text, als pœnalis, nicht zu torquiren;

3. Seye zwar wahr/ daß in art. 111. Ord. Caroli V. keine Differentz unter der Kayserlichen und anderer Reichs-Ständen Müntze gemacht werde; nichts destominder aber seye wohl zu mercken/ daß eben dieser Articul durch die Formalia: auch Satzung der Rechten ꝛc. auf das geschriebene Kayserliche Gesetz sich bewerffe.

4. Seye wissend / daß einige die Licentz und Freyheit zu müntzen haben / die auf Reichs-Tägen weder Session noch Stimme haben; wäre also eine gar zu harte Extension der Feuers-Straffe auf jene / die dergleichen Müntz verfälschen;

5. Zu deme werde in d. L. 2. C. nur mentio solidorum inferirt/ als worunter nur die güldene Müntze verstanden werde/ Covarr. in Tractat. de Vet. numm. coll. c. 8. n. 3.

Sonderlich aber wäre diese Sententz undisputirlich zu ergreiffen/ da eines ausländischen Potentaten Müntze verfälscht würde. Dieser Meynung fället die Nieder-Oest. Lands-Ordnung art. 61. bey / allwo selbige unter die Verletzer der Majestät nur jene zehlet/ welche die Kayserliche oder Landes-Fürstliche Müntze verfälschen; dann daß ein jeder Landes-Fürst auf die Verfälscher der Landmüntze / sofern selbige in dem Lande betretten werden / die Straffe des Feuers setzen und exequiren lassen möge / ist nicht zu zweiffeln. T. L. O. tit. 19, 8. Buchs.

Wie nicht weniger führet Carpz. p. 1. q 42. n. 71. contra Menoch. de arbitr. c. 316. num. 43. gar lehrreich aus / und allegiret ein Præjudicium, daß in Sachsen ein Falschmüntzer / der Holländische Thaler aus Bley gemacht / nur mit dem Schwerdt hingerichtet worden seye / anerwogen hierdurch die Kayserliche Reichs-Müntze nicht verfälscht worden / also daß der l. 2. Cod. de fals. monet. solchenfalls nicht statt habe; zu deme seye der art. 111. Ord. Crim. nur auf das Römische Reiche und dero Müntze gemeynt / die übrige aber der Satzung derer Rechten überlassen; so werde auch der Schaden des Nächsten durch die Straffe des Schwerdts genug belegt und abgestrafft / wiewohlen Haunold. h. t. num. 458. vermeynet / daß / wann die Ausländische Müntze im Röm. Reich angenommen und in Commercien für genehm gehalten würde / wegen des hierauß entstehenden Schadens / gleiche Straffe
* zu dictiren seye. Aber die rationes Blumlacheri, als mildere Sententz / gefallen mir besser / auch Theoreticè darvon zu reden.

Die Falschmüntzung beschicht unterschiedlich. Carol. V. art. 111. setzet drey Fälle / als erstlich: durch betrügliche Auffschlagung eines anderen
2 Zeichens. 2. Durch Zusetzung unrechten Metalls. 3. Durch gefährliche Benehmung der rechten Schwere.

Item wird in obigem art. 111. der vierdte modus in contextu beygesetzt / da einer ohne Vollmacht oder habende Freyheit müntzte / Jul. Clar. §. fals. n. 37.

Kürtze halber vermeynet Carpzov. d. l. num. 20. daß die Falschmüntzung auf zweyerley Manier beschehe: entweder an der Form oder der Materi / das ist / wie die Teutschen zu sagen pflegen / am Schrott und Korn; wiewohlen beyde Mängel auch mehristen theils auf einmahl zusammen treffen.

Wegen Mangel des Korns aber wird dieses Laster verübt / wann auß einem untüchtigen und ungültigen Metall oder Materi eine Müntz gemacht wird / als: da die gantze Materia entweder Zihn oder Bley wäre / L. Corn. ff. ad l. Corn. de fals.

Oder da mehr / als was der zuläßige Beysatz außweißt / an Bley oder Kupffer zugelegt würde. Damhoud. c. 65. num. 2.

Die nun dergleichen falsche Müntze 3
an der Materi selbsten machen / seynd dem L. 2. C. de fals. monet. und dem art. 111. Ord. Crim. daferne es eine Kayserl. Müntze wäre / wie ob gesagt / und also der Feuer-Straffe / unterworffen / sonderlich wann sie solche auch gefährlicher weise ausgeben; Dann von der Confiscation des Vermögens / so in L. 2. C. de fals. monet. statuirt ist / wird in der Carol. Ord. nichts gelesen / wie denn auch die Tyrolis. Lands-Ordnung art. 19. 8. Buchs / nur die Feuer-Straffe setzet.

Da aber jemand aus falscher Materi Müntz schlüge / jedoch selbige nicht ausgäbe: oder die Müntze selbsten nicht schlüge / sondern selbe nur gefährlicher

licher Weisse ausgäbe; wäre zwar derselbe nach Schärpffe der Rechten und Innhalts art. 111. Ord. Carol. mit dem Feuer zu straffen. Jedoch 4 lehret Carpzov. d. l. n. 28. daß dißfalls der Rigor der Carol. Ord. in Sachsen vermildert/ und die Feuer-Straffe nur demjenigen/ der falsche Müntze schlägt und zugleich ausgibt/ dictirt: auf die andere aber nach Unterschied deß Verbrechens/ als auf den Müntzer/ der es nicht ausgibet/ das Schwerdt; der es aber nur pur ausgibet/ die Staupen-Straffe zuerkennt werde; gestalten auch die Tyrolis. Landes-Ordnung jene/ die zwar falsches Geld in das Land bringen/ jedoch selbiges nicht geschlagen/ gleichwol aber wissentlich viel ausgegeben haben/ mit dem Schwerdt abzustraffen befihlet/ d. art. 19. 8. Buchs.

Zu Dictirung der Feuer-Straffe aber ist nicht vonnöthen/ daß einer Thaler und Ducaten gemüntzt habe/ sondern es seynd auch Groschen/ halbe Batzen und Kreutzer genugsame Ursach hierzu/ sintemahlen der L. 2, c. de fals. monet. keinen Unterschied machet/ und sich nicht allein der Wörter Solidorum, sondern auch Nummorum bedienet/ worunter das Geld oder Müntze ohne Unterschied verstanden wird/ L. 46. ff. de Condict. Indeb. l. 55. in fin. de Leg. 3.

Auch macht die Const. Car. art. 111. unter Grossen oder kleinen Müntzen keinen Unterschied. Jedoch/ da einer nur Pfenninge/ Zweyer/ Dreyer/ Vierer/ in kleiner Anzahl/ aus Armuth/ Uberredung und Abgang anderer Gelegenheit/ ichtwas zu verdienen/ schlüge/ auch nicht viel und offt/ sondern nur etliche mahl/ wordurch dem gemeinen Wesen kein mercklicher Schaden zugefügt würde/ ausgäbe; so wäre die Straffe der zeitlichen und ewigen Verweisung und das Ruthen-Aushauen nach Verschiedenheit der Umständen zu erkennen. Carpz. d. l. n. 54. Menoch. de arbitr. lib. 2. cap. 316. num. 33.

Daferne aber jemand die Müntze falscher Pfenninge oder Vierer in die Länge getrieben/ oder eine zimmliche Anzahl auf einmal geschlagen/ und ausgegeben hätte; wäre die Straffe des Feuers wegen mercklichen Schadens nicht zu-unterlassen; Wie dann Carpzov. d. l. n. 57. lehret/ daß einer der in die 5. Jahr lang: Item/ einer der die Summa per 5. Gulden an Pfenningen geschlagen/ und ausgegeben/ mit dem Feuer gezüchtiget worden seyen. Aber Blumlacher ad art. 111. vermeynet/ daß dißfalls wieder der Unterschied der Kayserl. und anderer Müntze zu beobachten seye/ &c.

Da aber jemand mit falschen 5
Guldnern vervortheilt worden wäre/ und selbige hinwiederum wissentlich ausgegeben/ wäre er dergleichen wissentlich-verursachten Schaden zu erstatten schuldig; da es aber wissentlich in grosser Menge beschehen/ würde nach Gestaltsame der Sachen auch die Schwerdt oder andere mindere Straffe nach Verschiedenheit der Umständen statt finden. Vid. Tyrolis. Lands-

Landes-Ordnung art. 19 8. Buchs. Haunold. d. l. num. 460.

6 Item/ seynd mit der Feuer-Straffe zu belegen/ nicht allein diejenige/ welche mit eigenen Händen die falsche Müntze verfertigen/ sondern auch/ die den Falsch-Müntzern Hülff und Unterschleiff geben/ auf der Wacht stehen/ das Feuer auffschieren/ oder anderer gestalten die Falsch-Müntzung zu bewerckstelligen/ oder die falsche Müntze hernach auszugeben sich befleissen; dann weilen die Straffe verletzter Majestät auch wider jene gesetzt ist/ die da wissen/ daß falsche Müntze geschlagen werde/ und dennoch die Müntzer nicht offenbahren/ l. 1. C. de falc. monet. wieviel mehrer seynd die Müntz-Beygethane und Hülff-Leistere mit dieser Straff zu belegen? da sie hernach die Kayserl. Müntze auszugeben sich beflissen und darvon participirt haben/ Carpzov. d. l. n. 69.

Herentgegen wird diese Straffe gemildert/ da jemand die Müntze nicht gegossen oder geschlagen/ sondern die bereits gegossene oder geschlagene nur mit Gold oder Silber tingirt/ vergüldet/ oder küpfferne Rait-Pfenninge versilbert hätte; ein solcher würde zwar in pœnam falsi einlauffe/ so nach Verschiedenheit der Umständen/ als: wegen vielfältiger langer Practicirung/ zugefügten Schadens ꝛc. auch die Lebens-Straffe nach sich ziehet/ L. eos §. qui se pro milite. ff. ad l. Con. de falc.

Wann doch aber die Umstände deß Schadens und langer Practicirung nicht beschwerlich wären/ würde der Delinquent mit der Straffe deß Falsch-Müntzens nicht zubelegen seyn; dann ein anderes ist Müntzen/ ein anderes ist vergulden oder versilbern. Carpz d. l. n. 82. P. Haunold. d. l. n. 459.

So mildert auch die Straffe deß Feuers/ daferne kein absonderliches boßhafftiges gefährliches Gemüthe aus der That erzwungen werden mag/ als: da nehmlich kein grosser Schade beschehen/ und die Persohn anvor eines guten Leumuths und Lebens gewesen wäre; Item/ daß einer die Falschmüntz nicht selbsten gemacht/ sondern nur beyhülfflich gewesen; auf das wenigste würde nach Gewohnheit/ wo nicht von Rechtswegen/ in dergleichen Fällen die Straffe deß Schwerdts statt finden/ Harp. in Inst. de publ. jud. §. item lex Cornel. de falc. 7. num 60. Carpz. d. l. n. 86. & seqq. Blumlacher ad art. 111. in Comment. ad Ord. Crim.

Förderist aber wäre die Minderjährigkeit zu Abwendung der Todes-Straffe verhülfflich; wiewohlen/ da einer über vierzehen Jahr/ oder/ nach Ausweiß Tyrolis. Landes-Ordnung art. 44. über 18. Jahr alt wäre/ und dessen Boßheit sehr starck hervorscheinte/ auch wohl die Feuer-Straffe in das Schwerdt auf das wenigste verändert werden möchte; dann je schwerer das Laster/ je weniger kan an der Straffe was nachgesehen werden/ auf das höchste aber nur das argumentum pœnæ, so in diesem Fall das

Feuer

Feuer wäre/ wie im ersten Tractat gelehret worden.

Item/ geschicht es/ daß eine Person über Ausgebung falscher Müntze betretten würde/ die aber zu ihrer Excusation vorschützet / daß sie die
7 Müntze falsch zu seyn nicht erkennet hätte ; dann ein Unwissender kan für keinen gefährlichen / boßhafften / schädlichen Menschen gehalten/ L. qui ignorans 3. ff. ad leg. Corn. de falf. einfolglich auch nicht gestrafft werden. Ob aber jemand in Wahrheit unwissend seye/ oder nur also zu scheinen sich bemühe? ist aus denen Umständen guten Ruffs / Verstands / Beschaffenheit der Müntze u. d. g. abzunehmen ; da man aber nicht weißt / was in Sachen zu glauben/ vermeinet Carpz. n. 112. h. t. daß der Vorschützende seine Unwissenheit mit dem Juramento purgatorio darthun müßte. Was aber andere Dd. auf dieses Juramentum, als Ursache so vieler Meinayden halten / ist im ersten Tractat zu lesen.

Ingleichem lehren die Dd. daß/ da einer nur mit Spielen sich falscher
8 Müntze bediente/ die Ordinari Straffe auch nicht statt habe/ sondern ein solcher nach Beschaffenheit der Umstände vielfältigen Betrugs langer Practicirung ꝛc. abzustraffen seye. Menoch. de arbitr. c. 316. n. 63.

Jener aber / in dessen Hause die falsche Müntze gepräget wird / verliehret die Behausung/ und wird selbige dem Fisco zugeeignet/ wann auch
9 gleich ein Hauß-Herr solches nicht wüßte; dann er ja wissen solte / was in seinem Hause vorgehet ; auser/ es hätte der Herr des Hauses gleich nach seiner Heim-Kunfft die Ubelthat entdecket / dann so würde das Hauß ihme verbleiben/ oder er müste gar zu weit entfernt und abwesend seyn ; ingleichem werden die Wittiben hiervon/ wann sie nur nicht mitgewürcket/ ausgenommen ; ein Gerhab aber der nicht weit von dem Hauß ist/ muß dem Fisco den Werth des Haußes von seinen eignen Mitteln bezahlen / dann er solle wissen / was in seines Pfleg-Principalen Hauß beschiehet / L. 1. C. de falf. monet. Die Constit. Carol. art. 111. aber straffet und benimmt daß Eigenthum deß Haußes nur denen jenigen/ die wissentlich ihr Hauß darzu herleyhen / oder gestatten/ daß falsche Müntz in der Behausung geprägt werde ; ja wann sie noch darüber etwas Nutzen hiervon überkämen / könten sie wol mit Ruthen-Aushauen und ewiger Lands-Verweisung abgestrafft werden.

An der Form oder Schrott wird 10
ebenfalls eine Müntze verfälscht / daferne jemand eine Müntz schlägt/ der dessentwegen kein Kayserliches Privilegium erlangt hat ; dann dieses ist eine sonderbahre Kayserliche Gnade/ und wird denen Regalibus majoribus zugezehlet / also daß weder Stand noch Fürst im Reich / auch in seinem eignen Land / keine Müntze ohne Kayserliche Freyheit schlagen darff/ sintemalen das axioma oder Sprichwort : Es könne ein jeder Fürst in seinem Lande thun/ was der Kayser im Reich : nicht allein dißfalls/ son-

dern auch in unterschiedlichen andern die Kayserliche Hohheit betreffenden Fällen limitirt wird. Carpz. part. 1. q. 43. num. 14.

Vor alters/ und zwar in Krafft der Guldenen Bullæ, hat die Freyheit zu Müntzen allein das Chur-Fürstliche Collegium, zur Ergetzung ihrer für das Heil. Reich/ obtragenden steten Sorgfalt genossen/ nachgehends aber ist sie auch auf andere Fürsten; item/ die freye Reichs-Städte und andere Particularen geflossen/ also zwar/ daß dermalen die Freyheit zu Müntzen ein Kayser ohne Vorwissen und Einwilligung der Chur-Fürsten/ vermög der Capitulation nicht mehr verleyhen kan; woraus dann folget/ daß derjenige/ der ohne Kayserl. Freyheit müntzet/ ob gleich die Müntze in seinem Werth gültig und gewichtig wäre/ in das Crimen læsæ Majestatis einlauffe; jedoch ist/ weilen hierdurch/ daferne die Müntz an seinem Werth gültig wäre/ dem
11 gemeinen Wesen kein Schaden zugefüget wird/ die Straffe darauf nicht so schwer/ als derjenigen/ die eine falsche Materi darzu nehmen/ oder geringhaltige Müntze schlagen. Der art. 111. setzet/ daß ein dergleichen Stand oder Privatus entweder am Leib (ausser der Lebens-Straffe) oder am Guth willkührlich abzustraffen seye.

Zum andern wird die Müntze am Schrott verfälscht/ da ein Stand/ so die Müntz-Freyheit besitzt/ gefährlicher Weisse eines andern Stands Wappen oder Insigel auf seine sonst gültige und gewichtige Müntze setzet; worauf aber keine sondere Straffe/ als eine willkührliche/ statt findet/ 12
sintemalen das in art. 111. befindliche Wörtlein (Zeichen:) auf die am Korn verfälschte Müntze zu ziehen ist. Carpzov. contra Boer d. l n. 26.

Und wird in dergleichen Fall kein crimen læsæ Majestatis, sondern nur das Delictum falsi begangen/ dessen Straffe aber willkührlich ist. Mynsing. in §. Item l. Cornel. de fals. n. 11. Inst. de pub. jud.

Drittens/ da einer der gültigen Müntze ihre Schwere gefährlich benähme/ derselbe wäre vermög der 13
Const. Car. art. 111. willkührlich abzustraffen/ per formalia: daß er gefänglich eingelegt/ und nach Recht am Leib oder Guth/ nach Gestallt der Sachen gestrafft werden solle/ l. quicunque 8. ff. ad l. Cornel. de fals. Jul. Clar. §. fals. num. 37. Und ob zwar nach Rechten ein Knecht zu dem Schwerdt/ ein Freyer aber zu denen Bestien deßwegen zu verdammen/ so ist doch dermalen keine Lebens-Straffe auf einen puren Abfeiler und Radirer zu setzen/ Docente Carpz. d. l. n. 32. ad fin. Gleiche Straffe verdienen auch jene/ die eine überwichtige Müntze abfeilen/ und selbige zu gemeinem Gewicht bringen/ sintemalen diese dem Fürsten der Müntze ine Unehre beweisen/ und selbigen deß Lobes wegen überwichtiger Müntze/ deßgleichen das gemeine Wesen deß Uebergewichts/ als deme solches der Fürst vergönnen wollen/ berauben/ wie dann dessentwegen Carpz. ein Præjudi-

judicium d. l. n. 42. beysetzet / daß einer wegen abgefeilter überwichtigen dreyer Ducaten / so doch hernach bey ihrem Gewicht verblieben / auf 8. Tag in die Gefängnus gesetzt worden; Gleicher massen ist die Streit-Frage der Gelehrten. Ob diese Leges auch auf silberne Müntz Abringere zu verstehen seye / unnöthig anzuhören; sintemalen die Ord. Car. keinen Unterschied der Müntzen machet / dann auch bey Abfeilung der silbernen Müntze dem gemeinen Wesen Schaden zugefüget wird. Carpz. cum Haunold. d. l. n. 48. & n. 464. allwo ein Præjudicium allegirt wird / daß einer / der durch Abfeilung ihme fünff Loth Silber zu Nutzen gemacht / zur Staupen geschlagen / und deß Landes auf ewig verwiesen worden seye.

14 Vierdtens / da einer irgend eines andern Müntze umprägete oder wiederum in den Tigel würffe / und geringere Müntze daraus machte / derselbe wäre ebenfalls an Leib oder Guth nach Gestalt der Sachen abzustraffen. Ord. Caroli. V. art. 111. damit deß Müntzprägen den Fürsten Gedächtnus nicht erlöscht werde / welches aber Haunold. num. 465. anders nicht zulässet / als da jemand gefährlich-gefliessener Weiße eines gewissen Fürsten oder Standes Müntze aufbrächte / und vertilgete; dann sonsten derjenige / so unterschiedliche / geringfügige / fremde Sorten vermüntzt / und feine Müntze daraus machte / mehrers zu loben / als zu straffen wäre.

Noch minder aber ist die Const. Ferdin. l. de Anno 1559. §. Wir ordnen ꝛc, mehr gebräuchig / welche denen Privatis unter der Straffe deß Feuers auferlegt und verbiethet / keine Müntz in den Tigel zu werffen / und das Silber in andern Sachen zu gebrauchen; dann heutigen Tags würden die mehreste Goldt-Schmide wegen Verschmeltzung der Guldner in das Feuer geworffen werden müssen. Carpzov. d. l. n. 51. sagt / daß zu selbiger Zeit / nemlich Anno 1559. ohne das genug Silber vorhanden / und also unnöthig gewesen / die Müntzen zu verschmeltzen.

Endlichen aber ist zu wissen / daß in diesem Laster der Falschmüntzung der pure Conatus und Bemühung / daferne jemand an der würcklichen That verhindert worden / nicht mit der Ordinari-Straffe des Feuers / wie bereits gesagt / sondern nur extra-ordinarie, und willkührlich abgestrafft werde. Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 466.

Aus diesem Context nun und erklärter Materi seynd die beschwerende oder milderende Umstände bereits angefügter ersichtlich; Was aber 14
die Inzüchten berühret / seynd gemeiniglich nachfolgende in diesem Delicto zur Nachforschung genug: 1. Da unter dem gemeinen Volck neues falsches Geldt herum gehet: 2. Da einer gut Geldt auswechselt und beschnittenes wiederum ausgeben würde. 3. Solle ein Richter unvermerckt Leuthe bestellen / die mit einer solchen verdächtigen Persohn Kauff-Handel treiben / um zu sehen / was für Geldt

selbige zur Bezahlung gibt; item/ da eine geringfügige Persohn/ zu der man sich des Verbrechens halber gar wol versehen mag/ falsche Müntz ausgäbe/ und nicht anzeigen wolte/ woher sie solche überkommen/ so dann zu der Tortur ꝛc.

Item/ da der Ausgeber vor sich selbsten wiederum zurück käme/ und die anvor ausgebene Müntze gegen einer andern gerechten zurück forderte: dann hieraus ist die Wissenschafft und Furcht der Straffe abzunehmen.

Da der Ausgeber der Müntz eine Persohn wäre/ so im Müntz-Ampt bedient/ oder wenigst eines Müntz-Ampt-Bedienten Freund und vertrauter Mensch wäre; dieses Indicium hält für eine sehr starcke Anzeigung Crusius. p. 2. c. 36. num. 3. Da man weißt und gesehen hat/ daß der Auszehler des Geldes kurtz zuvor eben in selbigem Schlag gutes/ gantzes/unzerschnittenes Geldt empfangen hätte; dann hieraus folget die verübte Abfeilung. Damhoud, Tr. Crim. c. 65.

Dieses können die Juden/ und welche unter denen Christen auch mit dem Juden Spieß umlauffen. Crusius d. L. als welche Farinac. q. 115. num. 19. in Pr. Crim: denen Dieben gleich/dem Galgen aufopffert/so aber in art. 111. nur auf die Leibes-Straffe/ wie obbemeldt/ auslauffet;

Da man in einem Hauß einen Brenn-oder Tigel-Ofen anträffe/ und die Person ansonsten dessen verdächtig fiele/dann die Verborgenheit ziehet nach sich die Gefährde. L. fin. ff. de ritu nupt;

Item/ die aus denen gemeinen Indicien erwachsende Anzeigungen/ als: die Gesellschafft mit denen Falschmüntzern/ die Aussagung anderer Mitgehülffen/ ꝛc.

Item/ da in einem Hauße die Mödel/ Ertz-wercke/ Instrumenta und was zur Müntzung vonnöthen/ erfunden worden wäre. Anbelangend die Fragstücke/ so seynd nachfolgende nicht zu unterlassen; als Præmissis generalibus.

Was er für Sorten gemüntzet? wie offt? mit was für Bildnus? wer ihme geholffen? wie sie heissen? solle sie beschreiben von Persohn/ Länge/ Gestalt/ Kleider? was ihr Thun und Lassen seye? wer darum gewußt/ oder darvon genossen? woher das Aertzt genommen worden? zu was Ende er solches zugebrauchen vorgegeben? wer es ihne gelehret und gezeigt? wo selbiger anzutreffen? durch wen er die falsche Müntze ausgeben lassen? wenn? wo? und wieviel er hiervon ausgegeben? was er darum erkaufft? ob derselbe die Müntz falsch zu seyn gewußt? was er darvon genossen? wieviel Silber oder Bley zu einem Gulden genommen worden? wie lang er dieses getrieben? wer ihme die Mödel gemacht? ob der Tischler gewußt zu was Ende? ꝛc. wie viel Stück er gemüntzet. 16

Und also können auch die Fragstücke gestellt werden auf die Müntz-Beschneider/ ꝛc.

Worbey zu mercken/ daß denen

v. gr.

v. gr. bekennenden Umständen der Mitgehülffen / Ausgebung des Geldes und dergleichē/alsobalden nachgefragt / und darauf nach Beschaffenheit weiters / wie im ersten Tractat zu finden / procedirt werden könne.

10. der Titul.

Von dem Laster des gebrochenen offenen Land-Friedens oder fractæ Pacis publicæ.

Innhalt.

1. Was zu einem offenen Land-Friedens-Bruch gehörig seye ?
2. Von wem / und wann er verübt werde ?
3. Von gewaltthätiger Entledigung der Gefangenen.
4. Von Zuerkennung der Acht.
5. Wie wider die Geistliche Friedbrechere procedirt werde ?
6. Von Friedbrüchigen Weibsbildern.
7. Unterschied zwischen dem Land und offenen Friedens-Bruch.
8. Vom Privat-Gewalt und dessen Exempeln.
9. Dessen Abstraffung.

DJeweilen durch Brechung des offentlichen Land-Friedens das gemeine Wesen sehr bewegt und beeinträchtigt wird / auch andurch Leib und Leben / Ehre und Guth verlohren gehet/ Ord. Camer. p. 2. tit. 9. Recess. Imper. de Anno 1521.

Als erfordert die Ordnung/ dieses Laster allhier kürtzlich zu erklären. De quo vid. Gail. de pac. publ.

In Rechten wird zwar zwischen dem offentlichen/gemeinen und besonderen oder Privat-Gewalt ein Unterschied gemacht/ jedoch seynd viel Begebnüssen/ wordurch zwar offentliche Gewaltthat beschicht / jedoch der Land-Friede nicht gebrochen wird.

Dann hierzu gehören gewisse Stücke: erstlich / daß der Gewalt mit bewöhrter Hand beschehe / Recess. Imper. de Anno 1548.

Unter denen Waffen aber wird alles dasjenige verstanden / was dem Nächsten schaden kan / als Stein / Stecken. L. 3. §. armis ff. de vi & vi armat.

2 Muß es mit gewaltiger That beschehen / deren man sich kaum erwöhren kan/L. 1. §. hoc interdictum ff. d. tit.

Als: da man mit zusammen gerottetem Hauffen jemand überfället / Gail. 1. de pac. publ. c. 7. n. 24.

Jedoch ist keine gewisse Anzahl der Personen ausgesetzt / sondern dieses wird der Richterlichen Willkühr überlassen / Carpz. num. 19. p. 1. q. 35.

3. Daß der Gewalt vorsetzlich/ gefährlich und freventlich beschehe / Gail. de pac. publ. c. 7. n. 6.

Und ob zwar der Dolus oder Gefährde in dem Gemüthe des Delinquenten beruhet; so wird doch selbiger aus klaren Umständen der That erweißlich gemacht; dann wer einer unzuläßlichen Sache sich unterstehet/ ist eben darum in der Gefährde/ L. si ex plag. §. Tabernar. ff. ad l. aquil.

Und dieses Laster wird nicht allein 2
von vornehmen Reichs-Ständen / sondern auch von privat-Personen in Anwesenheit obiger dreyer Qualitäten

täten begangen / Carpzovius d. l. num. 23. allwo er etliche Casus erzehlet / als: da mit bewöhrter Hand und etlichen Mitgehülffen auf offentlicher Strasse jemanden aufgepasset / und die Mordthat begangen würde.

Ja es wird hierzu nicht erfordert / daß jemanden ein sonderer Schaden beschehe / sondern es ist genug / daß man mit gewaltthätiger gewaffneter Hand auf einen gelauret / oder ihme den Weg verleget hat / L. 3. §. qui armat. ff. de vi & vi armat.

Item / wird dieses Delictum begangen / da mit gewaltthätiger Hand eines anderen Hauß gestürmet oder angegriffen worden: dann hierdurch wird nicht allein die gemeine Ruhe gestöhret / sondern auch der Troß und gemeine Pöfel anvermahnet und angereitzt / sich beyzugesellen / den Anlauff grösser und gefährlicher zu machen / Carpz. d. l. n. 32.

Und wäre nicht genug / einen solchen gewaltthätigen Hauß-Stürmer mit der Straffe des Schwerdts / und daß der Cörper auf ein Rad gelegt werde / wie Carpzovius h. t. vermeynet / einem Rauber gleich zubelegen / sondern man solle / wann anderst obige Requisita erweißlich / gegen ihne / als einen Land-Fried-Brecher verfahren;

3 Item / wird der Land-Friede gebrochen / da man mit bewöhrter Hand und zusamen beruffenen Leuthen die gefänglich-Eingesetzte aus der Gefängnus gewaltthätig heraus nähme; dann ob zwar sonsten die gewaltthätige Herausnehmere der Gefangenen mit gleicher Straffe / als der Gefangene verdient gehabt / zu belegen wären / Menoch. de arbitr. c. 301. n. 20.

So vermeynet jedoch eben dieser Author sammt anderen / daß ein dergleichen Ausnehmer eines Gefangenen mit willkührlicher Straffe zu belegen seye / sintemalen ansonsten / da der Gefangene wegen einer schlechten Schuld oder anderer geringfügiger Sache verhafft wäre / oder etwa seine Unschuld klar erweisen könte / und dessentwegen Straff-frey entlassen werden müßte / ein dergleichen Frevler auch Strafflos darvon gehen könte; diesemnach würde die Straffe des Schwerdts ohne Unterschied / was für Straffe der Gefangene verdient / wegen gebrochenen offenen Land-Friedens billich vorgekehrt / damit die Keck- und Verwegenheit des liederlichen Gesindleins gedämpfft / und der Obrigkeitliche Respect erhalten werde / Carpz. d. l. n. 45.

Die Tyrolische Landes-Ordnung aber ist art. 34., 8. Buchs / des klaren Innhalts: daß ein Entlediger oder Abdringer eines Gefangenen in Civil-Sachen in eben der Straffe stehen solle / darinn der Entledigte gestanden / in Malefiz-Sachen aber das Leben verwürckt habe; jedoch vermeynte ich den Unterschied zu machen / ob die Requisita eines Land-Friedens-Bruchs einlieffen / oder nur sonsten ein offentlicher Gewalt verübet werde; sintemahlen bey würcklich-Land-Fried-Brüchiger Handlung /

auch

auch wegen- der in Civil-Sachen ingelegenen / abgedrungenen oder herausgenommenen Gefangenen die Straffe des Land-Friedens-Bruchs statt haben würde;

In Erörterung dieses Delicti lehret Carpzovius d. l. der Länge nach/ daß neben Ihro Kayserliche Majestät und dero Cammer-Gericht/ auch anderen Reichs-Ständen erlaubt seye/ jemanden in den Reichs-Bann und Acht zuerklären / jedoch daß dessen Execution allein dem Kayser und dero Cammer-Gericht vorbehalten werde.

4 Wie aber in dergleichen Friedbrüchigen Sachen eigentlich zu verfahren? ob bey Landkündiger offenbahrer Friedbrüchiger Handlung eine Citation des Delinquenten vonnöthen? welches eine sonderbahre Ration gewesen / die Reichs-Acht des Pfaltz-Grafen Friedrichs zu impugniren/ darvon Lundorpius in actis publicis zu lesen / item mit was für Einstimmung und Consens die Reichs-Acht zu declariren? legen die Kayserliche Capitulationes und Publicisten mehrers an Tag; als welches allhero Weitläufftigkeit halber nicht gehörig. Allein beliebe zu wissen / daß verschidene Straffen / als die Reichs-Acht: Item auf deß Delinquenten Betretten die Schwerd-Straffe oder die Pœn 200. Marck-Löthigen Golds / Verlust aller Privilegien und ertheilter Freyheiten; Item/ die in tit. ff. & Cod. ad l. jul. de vi publ. vorgesehene Deportation aufgesetzt seynd; und zwar stehet in Belieben des Anklägers / auf eine Straffe allein / oder auf alle samentlich die Anklage zu machen/ Mynsing. Cent. 5. obs. 78. n. 4.

Wider die Geistlichen wird vorderist 5
durch die rechtmässig-erhebte Acht alles dasjenige benommen/ was sie vom Römischen Reich genossen/ und können sie sodann mittelst angehörter vorgehender Deposition und Degradation bey absonderlichen beschwerlichen Umständen weiters exequirt werden.

Die Weibs-Bilder aber / da sie 6
durch ihre Räthe und Haupt-Leuth oder Bediente jemanden offentlich zu begwaltigen suchen/ oder die Reichs-Aechter beheerbergen / Unterschleiff geben/ oder denen Kayserlichen Executions-Mandaten halßstärrig zu wider leben / werden auch in die Reichs-Acht erklärt/ und aller Freyheiten und Privilegien auch ausser Salvirung der Ehre ihrer Güther entsetzet/ Gail, d. l. n. 34.

Von offentlich- und besonderm Gewalt.

Acht jedwederer öffentlicher Ge- 7
walt fällt ein in das Laster deß gebrochenen Land-Friedens / dann verschiedene Casus in Legibus vorgesehen seynd / wordurch eine offentliche Gewaltthat ohne Brechung des Land-Friedens verübet wird;

Eine offentliche Gewaltthat wird mit bewöhrter Hand begangen / entweder

weder von- oder gegen einer Amts-Persohn / oder wordurch das offene Recht verletzet wird / Haunold. cum Perez. tit. 2. cap. 2. num. 608.

1. Als zum Exempel: da einer Gewehr und Waffen in ziemlicher Anzahl / ohne Herrschafftliche Erlaubnus / verdächtiger Weise zusammen bringt / L. 1. ff. h. t. Dann dieses seynd die rechte Instrumenta zu allerhand Aufruhr- und Empörungen;

2. Da einer zur Aufruhr gerathen / oder bewaffnete Leuthe dessentwegen unterhalten / dann wann dieses wider den Landes-Fürsten beschicht / fället der Thäter in das Laster verletzter Majestät; da es aber nur wider Privat-Leuthe angesehen / wäre es nach gemeinen Rechten vis publica zu nennen / L. 2. ff. h. t.

3. Die Gewaltthätige Entführung / der Mägdlein / oder Buben. L. 3. §. 4. h. t.;

4. Da man bey entstandener Feuers-Brunst raubt / oder zu rauben sich bemühet / d. l. 3. §. 3. Dann was kan unmenschlicher erdacht werden / als demjenigen / deme das Feuer noch etwas übergelassen / auch das wenige überbliebene zu rauben.

5. Da jemand durch böse Gefährde verhinderlich fället / daß man das Gericht nicht sicherlich hegen mag / L. 10. ff. h. t. Oder da jemand wider ausgefallenen Bescheid und Urtheil beeinträchtiget wird / Gylman. tom. 2. Symph. p. 109.

Item / da ein unbefugter Richter in einer Sache so seinem Stab nicht angehörig / zu judiciren sich eigenen Gewalts mit Gefährde unterfangt / L 13 C. de jud.

6. Da jemand die Abgesandte / Legaten / Oratores Frembder Potentzen beleidiget. L. 7. ff. hoc. titul.

7. Da jemand neue Zöll / und Mauth ohne gehörige Erlaubnus aufbringet und aufsetzet. L. fin. ff. h. t.

8. Da frembde Häuser / Dorffschafften / Schlösser und Ansitze erbrochen / oder ausgeraubt werden / so gemeiniglich in das Laster gebrochenen Land-Friedens einlaufft. Leg. 2. l. 3. §. fin. h. t. Allwo die Straffe des Schwerdts auf einen solchen Räuber gesetzt wird. L. 11. h. t.

Da die Gewalt aber ohne Waffen beschehen / wäre vor Alters die Publication deß Vermögens oder die Deportation, heutiges Tags aber die Galeeren-Straffe vorgesehen. L. 10. §. 2. ff. h, t.

Item / bleibt das Remedium unde vi; item / C. redintegr. wider einen Gewaltthätigen Raptorem bevor; Ingleichem wird vis publica oder der offentliche Gewalt verübt / da jemand in des andern Behausung einfället / die Thüre zerbricht / den Herrn oder Hauß-Gesind übel tractiret oder mit schweren Injurien überfället / sintemahlen einem jedwedern seine Behausung die beste Ruhestatt seyn solte / l. 8. ff. de in jus vocand. worauf Coler. in Decis. German, Decis. 155. n. 16. die Straffe deß Ruthen-Aushauens setzet.

Item / durch Absagerey / Aufsteckung der Brand-Brieffen und dergleis

gleichen Diffidationen, darvon hernach absonderlich gehandelt werden solle; Item / da einer die Stadt-Wächter mit gewaffneter Hand übel tractirt / wie dann nach Tyrolis. L. Ord. art. 35. 8. Buchs / auf einen solchen Frevler / der die Wächter in Städten / Gerichten / Märckten auch Dörffern auffsetzlich und ohne Ursach zu vergewaltigen oder frevle Hand an sie zu legen / oder aber ab ihrer Wacht zu dringen unterstehet / die Straffe des Schwerdts gesetzt ist.

Item / wird in nachfolgendem 6ten Articul derjenige / so einige Beampte an ihrer Ausrichtung oder Ampt verhindert / schmähet / oder frevle Hande an sie leget / nach Gelegenheit der Sache am Leib und Guth gestraffet.

Item / da jemand über die Stadt-Mauren wegen einer Conspiration und Aufruhr steiget / derselbe ist billich als ein Aufrührischer Verräther zu straffen; da es aber sonsten leichtfertiger unnöthiger Weise beschicht / alsdann ist die Straffe denen Umständen nach zu taxiren / Tyrol. Lands-Ordnung tit. 34. 8. Buchs.

8 Der Privat-Gewalt aber wird ebenfalls von Rechtswegen unterschiedlich / nach Beschaffenheit der Umständen gestrafft. L. 1. §. 1. & 2. ff. ad Leg. Jul. de vi priv.

Dieser wird geübet / da einem Schiff-Bruch-Gelittenen etwas genommen und enttragen wird / daferne solches ohne Gewalt oder unbewaffneter Weise beschehete; dann sonsten würde ein offentlicher Gewalt hervorkommen. Arg. l. 3. §. 5. ff. de vi publ.

Da jemand durch zusammen beruffene Leuthe geschlagen oder gestossen würde. l. 2. ff h. t. wordurch beyde Theile der in leg. 1. h. t. gesetzten Straffe nemlich der Publication des dritten Theils am Vermögen unterwürffig gemacht würde. Leg. 11. §. 3. ff. de injur.

Item / da einer mit Waffen an einem offentlichen Orth / als zu Hoffe / auf einer Regierung ꝛc. den andern angreiffet / Haunold. t. 2. c. 2. welches gemeiniglich mit dem Hand-Abhauen gestrafft wird; ingleichem / da jemand eine Pfandung ohne richterliche Erlaubnus oder Landes-Gebrauch eigenthätig vornimmt. Crusius p. 2. c. 39. num. 18.

Item / da ein vor Gericht Fürgeladener verhindert würde zu erscheinen. L. 4. ff. h. t. Oder da man sich versammelte / damit der Richterliche Sententz nicht exequiret / oder die Pfandung nicht vorgenommen werden / oder der obsiegende Theil den Nutzen der Sententz nicht überkommen möge. Crusius d. l. n. 27.

Ja wann gleich der Richter widergebührlich handelte / ist doch nicht erlaubt / mit Zuziehung der Leuthe sich dem Richterlichen Gewalt zu widersetzen / damit aus solcher Zusammenrottierung nicht etwa ein anderer Tumult und schädlicher Aufruhr erwachse. Arg. l. 3. & 4. h. t.

Item / da etwelche strittige Köpffe ein Pact machen / daß sie den Gewinn

des Rechts-Handels miteinander theilen wollen. L. 6. ff. h. t.

Dahin gehöret auch die Concussion, als: da durch Androhung deß Gerichts oder einer kostbaren Commission, wie einige nunmehro im Brauch haben/ jemand bewegt wird/ was in Güte herzugeben/ so doch von Rechtswegen nicht zu begehren gewesen wäre. L. 2. ff. de Concuss.

Item/ gehöret hieher/ da jemand eine ihme eigenthumlich-zugehörige Sache mit Gewalt dem Dritten hinweg nimmt. L. si quis in tantam C. unde vi, oder seinen Schuldner eignen Gewalts pfändet/ oder gar aus der Possession eines Hauses oder Guths jagete.

9 Von Bestraffung so wol des offentlichen als Privat-Gewalts ist bereits Meldung beschehen/ dato aber/ so ferne kein anderes Laster durch die Gewaltthat/ als Todtschlag/ Feuers-Brunst/ &c. verursacht wird/ ist auf obbesagte Fälle die Straffe der Richterlichen Ermessung anheim gestellet; dann diese Fälle werden nunmehro nach Ausweiß der Umstände arbitrarie abgestrafft. Haunold. t, 2. c. 2. n. 609. auser es wäre krafft eines Statuti gewisse andere Straff vorgesehen; wie bereits oben angeführt worden.

II.ter Titul.

Von dem Laster der Absagerey/ Befehd- und Drohungen/ &c. oder de Crimine Diffidationis.

Innhalt.

1. Von Wesenheit der Absagerey und dero nothwendigen Stücken.
2. Deren Straffe.
3. Von Bedingter Befehdung.
4. Ob von Erben eine Geldt-Straff erlangt werden möge?
5. Beschwerende Umstände.
6. Milderende Umstände.
7. Unterschied der Absagerey und Bedrohung.
8. Von Caution der Bedrohenden.
9. Wann der Bedrohende kein Vermögen.
10. Von Frag-Stücken.

DUrch die Absagerey und Befehdung/ oder auf Lateinisch Diffidation wird auch der offene Frieden gebrochen/ ja jeweilen das Crimen læsæ Majestatis begangen.

Die Diffidation aber ist eine feindliche Bedrohung/ wordurch jemand dem anderen/ als seinem Feind/ durch Steck-Brieffe oder anderes Zeichen/ die äusserste Verfolgung am Leib und Leben/ oder Guths/ dergestalten ankündiget/ daß andurch der gemeine Friede verletzt und einer Stadt/ Gemeinde oder Dorff/ Schrecken und Gefahr zugezogen wird. 1

Werden dannenhero zu einer rechten Absagerey und Befehdung/ damit die Ordinari-Straffe statt finde/ zwey Stücke erfordert: daß der Absager seinem Feind durch gewisse Zeichen/ als Brand- oder Befehdungs Brieffe/ Brand-Zeichen/ Fleder-Wische/ schwartz-gepulvertes Papier &c. sein Feindliches Vorhaben bestätigte/ also/ daß die pure Droh-Worte ohne dergleichen äusserliches

Zei-

Zeichen zu einer rechten Absagerey nicht genug seyn/ noch die Straffe des Schwerdts verdienen. Matth. Stephan. ad. art. 128. Ord. Crim. Carpz. p. 1. q. 37. n. 21.

Zum andern/ daß die Befehdung einem Land/ Stadt/ Gemeinde oder Dorffschafft/ und nicht einer Particular-Person allein beschehe; dann solches wäre nur eine Bedrohung/ und mit der Straffe des Schwerdts nicht zu belegen. Carpz. d. l, n. 11. cum Berlich. p. 4. concl. 22. n. 3.

Jedoch vermeinen etliche/ daß die Diffidation eigentlich in der Anbedrohung deß Feuers/ Raubs/ Zerstöhrung ꝛc. als wordurch vielen geschadt werden kan/ eigentlich bestehe. Haunold. t. 2. c. 2.

Die Tyrolische Lands-Ordnung ziehet die Absagerey nicht allein auf einen Regierenden Lands-Fürsten/ löbliche Landschafft/ Gerichte/ sondern auch auf alle Persohnen ins besonder/ und machet dessentwegen in der Abstraffung keinen Unterschied. art. 65. &. 66. 8. Buchs.

Welche Lehre um so viel ehender statt finden würde/ da durch Androhung des Brandes und Anhefftung dergleichen Zeichen ein gantzes Dorff oder Gemeinde in Schreck gesetzt werden/ und Schaden leiden könte; dann alsdañ wäre gleichsam ein Gemeinde befehdet. Carpz. p. 1. q. 67. n 23. & seq.

Durch dieses Laster/ wiewohl es ohne bewaffnete Hand beschihet/ wird nichts destominder der offentliche Friede gebrochen/ auch die Abwesige in die Reichs-Acht verfällt/ die Anwesende aber mit dem Schwerdt hingerichtet/ sintemalen genug ist/ daß die Bedrohung würcklich beschehen/ und der Schrecken einer Gemeinde eingejagt worden/ L. quod & §. qui armata 5. ff. de vi & armat.

Daferne die Befehdung bewerckstelliget worden/ Brand/ und Mordthat beschehen wäre/ der Delinquent mit der Straffe des Brands/ Mord- 2
that ꝛc. zu belegen. vid. d. art. Tyrolischer Lands-Ordnung.

Und ist zu obbesagter Straff-Erkanntnus genug/ da die zwey Requisita ohne weitere Bewerckstell- und Beschädigung einlauffen/ anerwogen man durch verursachten Schrecken zu Anstellung der Wachten/ Unterlassung der Feld-Arbeit/ und Bewahrung der Behausung gezwungen wird.

Ja wann gleich der Befehder in dem Processu hoch betheurete/ oder auch erweißlich zu machen sich anerbietete/ daß er/ unerachtet aufgesteckter Brand-Zeichen/ seine Bedrohung zu bewerckstellen nicht gemeint geweßt wäre/ würde ihne doch dergleichen Ausflucht von der Schwerdt-Straff nicht entbinden/ alldieweilen bereits der gemeine Friede gebrochen/ und der Gemeinde ein schwerer Schrecken eingejagt worden. Carpz. p. 1. q. 67. n. 30. & seq.

Wird auch hierinnfalls kein Unterschied gemacht/ ob jemand unter seinem eigenen oder eines andern Nahmen die Befehdung anschlagen lassen/ sintemahlen ein solcher bestellter Gewalthaber ebenfalls denjenigē Schrecken und die Verletzung des gemei-

nen Friedens verursacht / als der Principal selbsten/ und also / wo die Ubelthat vorhanden / auch gleiche Straffe verdient. And. Tiraq. in Reg. Cessante enim Causa n. 11.

Wie nicht weniger: ob der Anschläger oder Auffstecker der Zeichen der Principal-Befehder/ oder nur ein Abgeordneter seye? weilen in denen Delictis keine Gewalthaberey angenommen wird/noch weniger excusirlich seyn kan. Bart. in L. non solum §. mandato ff. de injur.

3 Ja es würde in denen Defensionalien nicht vorträglich seyn/ da gleich die Befehdung unter Condition beschehen wäre ; so ferne man sich mit ihme nicht vertragen/ diß-oder jenes abschaffen würde/ ꝛc. indeme durch dergleichen conditionirte Befehdung der Schrecken ebenfalls eingejagt wird/über das auch werden die Befehdungen gleichsam meistens unter gewißen Conditionen practicirt; Daferne nun dergleichen Vorbehalt den Befehder von der Straffe entbinden sollte/ würde die Constitutio de Diffidatione wenig nützen/ ja dieses Laster selten abgestrafft werden; Dann so wäre eben denen jenigen / welchen ihre Sprüche und Forderungen nicht mit Ordnung Rechtens zu suchen/ sondern alles mit dem Kolb-und Faust-Recht auszumachen beliebt/ dergleichen conditionirte Anbedrohung / so ferne sie unstraffbar wäre/ der rechte Weg/ ihre Boßheit auszulassen/und ist bereits genugsam angeführt worden/ daß hierinnfalls die würckliche Execution der anbedroheten Absagerey nicht erfordert werde.

Die wahre Absagere/ als Stöhrer des gemeinen Friedens/ können nicht allein in Bann und Acht / sondern auch in 200. Marck Löthigen Golds und Verlust aller Privilegien / wie obbesagt/ verfällt werden ; Wiewohlen etliche Dd. lehren / daß diese Geldt-Straffe hernach durch den de Anno 1548. publicirten Reichs-Abschied auf 2000. Marck Goldes vermehret worden seye / Gail. l. 1. de pac. publ. c. 20. 17. & 19.

Bocerus hingegen vermeinet / daß selbiger Reichs-Abschied nur auf die Reichs-Stände/ die in Bewahrung des Reichs-Friedens nachlässig seyn/ zuverstehen seye.

Die Geld-Straffe aber gehört theils dem Fisco, theils dem Ankläger oder der verletzten Parthey/ Gail. l. 1. c. 15. num. 21.

Und kan diese Geldt-Straffe/ da der Friedens-Verletzer vor der Kriegs-Bevestigung verstürbe / annoch von dem Fisco und der Parthey begehrt werden ; massen die Geldt-Straffe auch die Erben betrifft/wann selbige von Rechtswegen auf eine gewisse Ubelthat klar versehen ist/ anerwogen in solchem Fall man nicht begehrt/ denen Erben eine Straffe anzusetzen / sondern nur von ihnen die bereits von Rechtswegen angesetzte und verwürckte Straffe abzufordern/ Gail. L. 1. de pac. publ. n. 17. Vasq. L. 3. Q. Illust. cap. 96. n. 22.

4 Und ist ein anders / den Richter zu ersuchen/ eine Sache abzustraffen/

ein

ein anderes/ die wegen verübter Ubelthat ipso Jure ohne weitere Erkanntnus verwürckte Straffe abzutreiben. Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 171.

Beschwerende Umstände:

5 DJese Straffe würde zu vermehren seyn / da der Befehder und Absager seine feindliche Bedrohung würcklich mit der That selbsten durch Brand/ Mordthat/ ꝛc. begangen hätte / dann so würde ein Brenner mit dem Feuer abgestrafft. Vid. Tyrolische Landes-Ordnung 8. Buchs/ art. 66.

Milderende Umstände:

6 WAnn die Absag- und Befehdere die aufgesteckte feindliche Brand-Zeichen und dergleichen aus Reumüthigkeit wiederum abnehmen / und ihre Bedrohungen nicht zuerfüllen begehren; Dann ob zwar durch den verursachten Schrecken das Delictum völlig consumiret worden; nichts destominder / da durch die Reumüthigkeit die Sache in alten Stand gesetzt wird/ und kein Schaden beschehen / ist billich / eine Milderung der Straffe vorzukehren; und vermeinet Carpz. h. t. num. 35. daß die in dergleichen Umständen begriffene Absagere mit dem Ruthen-Aushauen gestrafft oder auf ewig des Landes verwiesen werden möchten / daferne nur die Reue durch Abnehmung der Brand-Zeichen vor würcklichem Verhafft kund gegeben worden.

2. Der die Befehd- Schreiben nur concipirt oder geschrieben / weiters aber in Sachen nicht mehr beyhülfflich gewesen / wäre zwar auch nach klarem Innhalt des Reichs-Abschieds de 1594. als ein Mit-Helffer mit der Ordinari Straffe zubelegen; Gilhaus. c. 2. tit. de Diffid. n. 9.

Aber nach Sächsisch- wie nicht weniger nach vorgeschriebenen Kayserl. Rechten lehret Carpz. d. l. num. 69. & seq. daß ein dergleichen Schreiber mit Ruthen-Aushauen / oder auch ewiger Verweisung angesehen werde/ indeme ein Concipist oder Schreiber nur vor der That- und nicht zu der That behülfflich ist: als wann einer die geschriebene Brieffe auch übertrüge / oder aufsteckte; Dann dieses wäre eine nächste unmittelbare zu der Ubelthat selbst-gehörige Hülffe. Der aber nur vor der That behülfflich ist / kan auch nur mit der extra-ordinari-Straffe belegt werden. Carpzovius d. loc. cum. alleg. tit.

3. Item / der die Steck- oder Brand-Brieffe zwar übertrüge / jedoch nicht wüßte / weß Innhalts der Brieff wäre/ könte dessentwegen nicht gestrafft werden; dann ohne Wissen und Willen kan keine Ubelthat begangen werden. L. divus Adrian. ff. ad l. Corn. de sicar. also zwar/ da keine genugsame Inzichten oder Rechtliche Anzeigungen vorhanden wären/ daraus abzunehmen / daß der Ubertragere den Innhalt der Brieffe gewußte haben müsse/ könte und müßte dem Excipienten das Juramentum purgatorium zugelassen werden/ daß er nehmlich schwöre/ den Innhalt der

Brieffen nicht gewußt zu haben. Carpz. d. loco n. 48.

Item/ da ein Absager und Befehder in seinen Defensionalien erweißlich machen könte/ daß er in Sachen Rechtloß gelassen/ und ihme auf seine Instanz keine Justitz administrirt worden wäre/ wie dann nach Innhalt des 67. Tituls/ 8. Buchs Tyrol. Lands-Ordnung/ einem gefangenen Absager zu Ausfindigmachung dieses Auszugs innerLands 14. und 1. Tag/ und ausser Lands 3. mahl 14. Täge und 3. Täge ein Terminus probatorius zu gelassen wird; da er aber etwas beweisete/ sagt die Tyrolische Landes-Ordnung nicht/ ob er völlig zu entledigen/ oder nur mit einer extra-ordinaria anzusehen seye? Ich vermeynte/ daß/ obschon auch eine beweißliche Versagung der Justitz keinen Christen dahin verleiten solle/ mit Mord und Brand sich zu rächen; es doch mehristen eine Milderung der Ordinarie-Straffe nach sich ziehen würde/ und dergleichen Delinquent mit Ruthen/ oder ewiger Verweisung abgestrafft werden dürffte.

Hierzu kommen die in allen Delictis insgemein beobachtende milderende Umstände/ als: hoher Stand/ hoher Verdienst/ besondere Kunst/ Jugend/ Voll- und Trunckenheit. Gail. Lib 2. de pac. publ. cap. 9. n. 24.

7 Item/ ist ein Unterschied zwischen einem Absager und Befehder: und einem Bedrohenden zu machen; dann wann einer ohne Aufsteckung eines äusserlichen Zeichens/ oder Uberschickung der Brand-Brieffen einer Gemeinde/ nur durch blosse Worte Feuer und Schwerdt drohete/ oder da jemand einer privat-Persohn auch einen dergleichen Brieff schickte/ der nur dieselbe allein und nicht die Gemeinde beleydigte/ als: er wolle ihme eine Kugel schencken/ einen rothen Han auf das Dach setzen/ &c. würde er von Rechtswegen in das Laster der Diffidation nicht einsincken/ noch weniger die obbesagte Straffen verdienen/ dann die ratio Legis ist in diesem Fall nicht gegenwärtig/ indeme andurch die Gemeinde in keine Forcht und Zitter-Sorge gesetzt wird. Carpzovius d. l. n. 66. & seq.

Es wäre dann/ daß ein solcher mündlicher Bedroher bey puren Anbedrohungen nicht verharrete/ sondern darüberhin austretten/ und zu solchen verdächtigen Orth- und Leuthen sich verfügen würde/ die ihme zu Vollziehung der Bedrohung Vorschub und Hülffe geben könnten/ massen ein solcher für einen wahren Absager erkennt und gestrafft würde. Ord. Car. V. art. 128. Carpz. d. l. n. 76.

Aber nach Tyrolischer Landes-Ordnung wird das Laster der Absagerey mit dem Schwerdt gestrafft/ da auch nur einer besondern Person wäre erweißlich abgesagt worden. Jedoch glaubte ich/ daß das andere Requisitum, nemlich das äusserliche Zeichen eines Brieffs/ und dergleichen/ als eine muthwillige Fehde und Feindschafft anbey erfordert werde/ widrigen falls es nur eine pure Bedrohung und Minitation wäre/ und dahero de

Jure

Jure unter die muthwillige Absager und Befehder nicht zu mengen/ noch mit gleicher Straffe anzusehen seyn würde/ indeme ein solcher nach Beschaffenheit der Umbstände nur in eine willkührliche Straffe zu nehmen / 8 und anzuhalten wäre / eine Caution de non offendendo zu Versicherung des Bedroheten gerichtlich zubestellen; Und zwar solle diese Caution durch Bürgen oder Pfänder præstirt werden. Leg. hæc autem satisdatio. ff. si cui plus, quam per Leg. Falcid. 4. Jul. Clar. § fin. q. 77. n. 2. Item formalia in Ord. Crim. Art. 176.

In solcher Caution ist nicht allein der Bedrohete / sondern auch dessen Haußgenossen / Befreundte / die Gerichts-Personen / ꝛc. einzuführen und zu bedencken. Berlich. p. 4 concl. 22. num. 14.

Was für eine Summa aber zur genugsamen Caution erfordert werde / ist nach denen Umständen des Bedrohenden und des Bedroheten/ auch der Droh-Worten selbsten zu erwägen / und ruhet solches auf Richterlichem ermessen. Menoch. de arbitr. Lib. 2. c. 140.

Ja wann gleich der Bedrohete keine Caution begehrte / müßte doch auß Richterlicher Authorität der Bedrohende ex officio gehalten werden/ daferne etwas ärgerliches und gefährliches zu besorgen wäre. Jul. Clar. q. 47. n. 3.

Vor Abgebung der Caution aber ist erforderlich/ daß einer wegen ausgegossener Droh-Worten entweder bekannt habe/ oder durch zwey Zeugen überwisen worden seye; Zum andern/ daß die Droh-Worte wahre Bedrohungen seyen/ und nicht auch auf gebührliche und erlaubte Mittel gezogen werden mögen? sintemalen die Formalia: das laß ich nicht dahinten; ich wills noch vindiciren und mich revangiren; ich will ihn vexiren; ich will dirs gedencken; ich will mich rächen; ꝛc. in Unterbleibung anderer Wahrnehmungen in meliorem partem, nemlich von dem zulässigen Weg Rechtens und Processiren zu interpretiren wären. L. proxime 3. vers. sed in dubia ff. de his, quæ in Testam. auch in solchem Fall/ der Bedrohete von anbegehrter Caution zu entledigen seyn würde. Carpzovius d. l. n. 88.

Da aber andere Wahrnehmungen von einer gefährlich-hegenden bösen Intention und Meynung vorhanden seyn solten/die sich ihrer Arth nach auf keine Gerichtliche Verfahrung schicken können / oder der Bedroher ein liederlicher desperater Kerl wäre/ der schon öffters seine Droh-Worte bewerckstelliget hätte; würde die Caution billich abzufordern seyn.

Und wann der Bedroher nichts im Vermögen besitzte/ noch Bürgschafft 9 auf bringen könnte/ wäre er zur Aydlichen Caution und Vorstand/ jedoch mit Einwilligung der bedroheten Parthey zu lassen; sonsten aber/ da die bedrohete Parthey vermeynte/ und scheinbar wäre / daß der Bedroher seine aydliche Caution wenig beobachten dörffte / vermeynen theils Dd. daß der Bedroher des Lands verwie-

wiesen werden solle. Aber Carpzovius d. l. num. 94. lehret / weilen ein solcher wegen der Drohung verwieseners nur mehrers angereitzt würde/ selbsten/ oder durch andere Rache zu suchen/ am räthlichsten zu seyn / daß eine solche Persohn in stäter Verwahrung gehalten werde / und zwar auf Unkosten des Bedroheten/ da aber dieser nicht so viel vermöchte/ auf Fiscalische oder Herrschafftliche Mittel. Nicol. Boer. Decis. 303. num. 2. argum. Ord. Car. art. 176.

Welcher Sententz auch beyfället Blumlacher in Comment. ad art. 128. O. C. daferne die Person verwegen und gefährlich/ das Land/ woraus die Verweisung geschicht / nicht groß/ und der Verwiesene ohne sondere Mühe sich leichtlich wieder einschleichen möchte.

Was demjenigen / der einen Absager in seine Gewalt bekommt / oder Nachricht gibt / wo selbiger zuerfragen/ für eine Belohnung in Tyrolis. Landes-Ordnung nach Unterschied und Beschaffenheit der Befehdung / als welche entweder dem Landes-Fürsten / der Landschafft/ oder einer sonderen Persohn abgesagt worden / zu Theil werde / zeiget der 65. Titul Tyrolis. Landes-Ordn. 8. Buchs. Die N. Oest. P. H. Gerichts-Ordnung aber zehlet die Absager unter die Verletzer der Majestät in dem 61. Articul.

Die Frag-Stücke seynd aus vorhergehender Erklärung zu erheben / und nicht auisser Obacht zu lassen/ als:
Wer das Schreiben geschrieben?
Wer es übertragen?
Wer die Zeichen ausgesteckt?
Auf wessen Befelch und Geheiß?
Ob er gewußt / was im Schreiben verfaßt worden?
Wer das Schreiben concipirt?
Aus was Ursachen er zu solcher Absagerey kommen / und was Er dessentwegen für Entschuldigung vorzubringen habe?
Wer um die Sache gewußt?
Wer hierzu Hülffe und Unterschleiff gegeben?
Wie er die Bedrohung hätte bewerckstelligen wollen?
Mit wessen Hülffe und Rath?
Bey weme er sich nach solcher Absagerey aufgehalten?
Was er alldorten gesucht habe?
Und warum er sich bey dem und dem aufgehalten? ꝛc.

12.ter Titul.

Von dem Laster der Mord-Brennerey oder Incendii.

Innhalt.

1. Von Vielfältigkeit der Brennerey.
2. Von Straffe der Mord-Brennerey.
3. Von Inzichten zur Nachforschung und Tortur.
4. Item wider die Beyhelffere und Interessenten.
5. Beschwerende Umstände.
6. Milderende Umstände.

DJe Brennereyen oder Incendia werden abgetheilt/ 1. in die boßhafftige und gefährliche; 1

liche; 2. in die verwahrloßte oder culpose; Und 3. in die ohngefehr entstandene Feuers-Brünsten.

Die erste/ da nemlich einer boßhafftiger/ frevenlicher Weise etwas an Gebäuen/ Getrayd/ꝛc. abbrennt/ pflegt man die Mord-Brennerey zu benamsen/ als wordurch/ wie leyder vielfältig beschicht/ nicht allein Hauß und Hof/ sondern auch Leuthe und Kinder verbrannt werden/ welches für ein höchst-abscheuliches Laster jederzeit geachtet worden; In massen dann nach Geistlichen Rechten/ut in c. 5. & 6. de injuriis & damno dato. cap. 19. de sent. excomm. Item C. 14. C. 17. quæst. 4. Can. 32. C. 23. q. 8. die Excommunication, Verweigerung Christl. Erd-Bestattung und geistlicher Absolution vor ersetztem Schaden/ da es anders möglich: Item/ eine jährige Buß entweder zu Jerusalem oder in Hispanien am Dienst GOttes zu erfüllen: dann von Weltlichen Rechten per. l. 9. ff. de incendio l. 12. §. 1. eod. l. 28. ff. de pœnis l. 10. ff. ad l. Corn. de sicar. nach Bewandtnus und Unterschied der Sachen die Straffe deß Feuers/ Vorwerffung denen Bestien/ oder/ so der Delinquent was Höhern Standes/ die Schwerdt-Straffe oder Deportation in eine gewisse Insul/ darauf gesetzt ist.

Von Carolo V. aber art. 125. ist versehenen Rechtens/ daß die boßhafftige überwundene oder convincirte Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingericht werden sollen.

Vid. Gilhaus. c. 2. tit. de incendio 11. n. 2.

Nach Tyrol. L. Rechten art. 19. 8. Buchs/ ist auf die Brenner auch die Straffe des Feuers gesetzt; welches von denen muthwilligen/ frevenlichen Brennern/ so ohne weitern Unterschied gar wohl Mord-Brenner genennt werden mögen/ wann sie gleich nicht von denen Feinden ausgeschickt seyn/ noch bey der Brunst zu rauben oder zu morden Gelegenheit suchen würden/ zu verstehen. Carpz. p. 1. q. 38. num. 11.

Welche Straffe auch die N. O. L. Ordnung art. 38. statuirt; Und gleichwie diese Statuta keinen Unterschied unter denen Persohnen/ ob sie im Adel-Stand oder nicht; Item/ ob es ein Weib oder Mann seye? machen; Also wird obgesetzte Straffe des Feuers auf alle boßhafftige Brenner erkannt/ sintemalen die weibliche Gebrechlichkeit nur in denen Rechten nach ausdrucklich ausgenommenen Fällen von der Ordinari-Straffe entbunden wird. Farinac. part. 3. q. 98. num. 11. Sforz. Oddo. de Rest. in integr. p. 1. q. 10. art. 5.

Auch ist der Adel-Stand in denen Casibus, da eine gewisse/ durchgehende/ und richtige Straffe gesetzt worden/ zu Minderung derselben nicht tüchtig oder vorträglich. Carpz. d. l. n. 25.

Allwo selbiger weiters lehret/ daß auch wegen generalität der Constit. Carolin. kein Unterschied zu machen seye/ ob jemand in einer Stadt/ Dorff/ oder auch auf dem Feld einen Sta-

Stadel / Heu / Getrayd / Holtz / Wald / ꝛc. freventlicher Weise abgebrannt habe? Item / ob ein grosser oder kleiner Schaden zugefügt worden? darvon hernach ein mehrers; oder ob die angelegte zum Brennen tüchtige Materi nach würcklicher Anzündung erloschen seye? Noch minder aber könne von der Feuer-Straffe jemand erledigen / da sich einer zu Ersetzung deß Brand-Schadens anerböthe / dann so würde jedermänniglich ehender den Verlust der zeitlichen Güter / als des Lebens / erwählen; geschweige / daß durch dergleichen Parthey-Vergleich der Hohen Obrigkeit nichts præjudicirt werden kan; Ja wann gleich einer sein eigenes Haus in Brand freventlicher Weisse gesteckt hätte / würde er doch mit der Straffe des Feuers zu züchtigen seyn / uneracht das Feuer niemand anderm / als dem Brenner selbsten geschadt hätte; angemerckt / die andere Häuser mehrers aus Göttlicher Vorsichtigkeit und Bewahrung / auch anderer Leuthen Fleiß erhalten woen; Und diese Straffe ist auch gegen die Befelch- und Rathgebere / daferne ohne diese die Brunst nicht beschehen wäre / vorzukehren / massen diese Mord-Brennerey bey einlauffender Geld-Annehmung und Bestellung viel Straff-würdiger gehalten wird. Jock. Damhoud. cap. 83. num. 4.

Ja / ein dergleichen Besteller sündigt an sich selbsten / an dem Nächsten / den er corrumpirt / und dem dritten / deme der Schaden beschicht / Carpz. d, l. n. 54. Ingleichem kan der Brenner sich von der Ordinari-Straffe nicht entledigen / da er auch schon vorgeben und erweisen würde / daß er von dem Abgebrannten anvor schwerlich seye verletzt und beleydiget worden? dann ob zwar die Straffen wegen übermäßigem Zorn regularer gemildert zu werden pflegen / so ist doch selbige Regul nur dahin zuverstehen / da die Rache ohne Anstand gleichsam aus Nothwehr oder jäh-zorniger Hitze beschiehet; das Abbrennen aber / so mehrentheils von verletzten zornigen Leuthen verübet wird / ist für keine Weise noch Manier sich zu wöhren / noch weniger für eine proportionirte Gegen-Verletzung zu halten.

Anzeigung zur Nachforschung.

3 Da eine Person in einem Haus / allwo es gebrannt / gesehen worden wäre / oder sonsten herum vagirte / und einem Zigeuner / Landstreicher und liederlichen Kerl gleich sehen würde / könte man selbigen einsmals einziehen / und ausfragen / was sein Thun und Profession seye? wie nicht weniger ausvisitiren lassen / ob er keine verdächtige Brieffe aus feindlichen Landen / oder andere verborgen Feur anrichtende gefährliche Materi bey sich getragen / oder: da man Gerichtliche Wissenschafft bekommen / daß diese / oder jene Person / ꝛc. daferne sie ohne das argwohnlich / mit Feuer-Sachen umgangen u. d. g. m. so einen redlichen und rechtmässigen Argwohn auf eine Person werffen mögen.

An-

Anzeigung zu der Tortur.

Gleichwie die Straffe des Feuers aus puren Muthmassungen wider einen nicht aus zufällen; Also gebühret sich / daß vorderst die Gefährde oder Dolus aus redlichen Anzeigungen probirt werde.

Als: da der Inquisit auf seinen Reden wanckelbar und verirrlich wäre und sich selbsten noch mehr argwöhnlich machte / oder s. v. Unwahrheiten einmischte / oder aber dergleichen Feuer-Materialien bey ihme würcklich erfunden würden / und selbiger nicht anzeigen könte / zu was vernünfftigem Ende Er dergleichen Materialien von nöthen habe; könte die Tortur vorgenommen werden / dann weilen dieses Laster eine verborgene Ubelthat / muß selbige aus ihren vorläuffigen Zubereitungen abgenommen werden. Blanc. de Indic. num. 64. Con. crim. pr. l. Constit. Carol. V. Art. 41.

Item / da jemand den andern offentlich befehdet / Brand-Zeichen auffstecket / oder auch sonsten jemanden gedrohet / v. gr. ich will dir einen rothen Hahnen auf das Tach setzen / und dergleichen / Damhoud. P. Crim. cap. 103. num. 30.

Item / da einer mit seinem Nachbarn in Feindschafft lebte / und bey gähling-entstandener Feuers-Brunst sich unsichtbar und auf die Seiten machte; dann eben hierdurch würde eine zur Tortur genugsame Inzicht wider ihne entspringen / da anderst die Person also beschaffen / daß man sich der That zu ihr versehen möge. Berlich. Concl. 241. nnm. 43.

Die Mithelffere / Gespanen und 4
Rathgebere betreffend / wäre eine genugsame Anzeigung zur Tortur / da einer mit dem Mordbrenner wissentlich seinen Theil gehabt / und würcklich getheilet hätte. Arg. Const. Car. V. art. 46;

Oder / jene Sachen wissentlich verkauffte / die der Brenner wegen versprochenen Brand-Geldts empfangen / oder aber sonsten demselben in andere Wege beyhülfflich gewesen wäre. Boss. in Tractat. Crim. titulo de indic. num. 61.

Oder / da einer an statt der Brenner sich anerbietete / einen Vergleich zu treffen / da anderst die Person sonsten suspect wäre. Arg. d. art. 46. Ord. Crim.

Item / da einer die Mordbrenner wissentlich beherbergete / oder denen selben Unterschlaiff gegeben hätte. Clar. in §. quicunque ad Constit. Frid. Lib. 5. tit. 10. Feud. de incendiariis &c.

Item / da bey entstandenen Feuers-Flammen etwelche liederliche Leuthe auf der Gassen sich befänden / und hierzu ein offentlich oder heimliches Gelächter spühren liessen; dann diese seynd ebenfalls der Tortur zu unterwerffen / Crusius de Indic. p. 2. cap. 38. num. 28. sonderlich da es Leuth wären / zu welchen man sich der That versehen könnte.

Beschwerende Umstände.

5 WAnn jemand öffters als einmal gebrannt hätte/ vermeinet Carpzov. d. l. n. 67. & seq. daß gleichwol die Straffe des Feuers nicht geschärpfft / oder mit Schlaiffung / oder Zangenreissung des Delinquenten vermehret werden solle/ weilen die Straffe des Feuers ohne das die grausamste Pein/ und dem Richter gleichsam die Hand gesperret ist/ eine schwerere Straff zu erkennen; auch seye die Constit. Carol. art. 130. nicht allhero zu appliciren / sintemalen die Straffe des Rads der Straffe des Feuers nicht zu vergleichen stehe/ jedoch mit diesem Beysatz/ daferne jemand neben der Brennerey auch Mord und Todtschlag begangen hätte/ dann solchen Falls seye billich / daß der Delinquent entweder nach der Richtstatt geschleifft / oder mit glüenden Zangen gerissen/ und so dann mit dem Feuer hingericht werden solle; massen wann zwey verschiedene Delicta zusammen lauffen/ beyde billich abgestrafft werden sollen. L. 2. ff. de privat. Delict Haunold. t. 2 c. 2. n. 335.

Die Nieder-Oestereichische Land-Gerichts-Ordnung aber setzet / daß die von dem Erb-Feind dem Türcken/ oder/ so noch dato ärger/ denen Frantzosen ausgeschickte böse Leuthe und Mordbrenner / so durchs Geld/ mittelst Legung der Zünd-Stricken oder Lunten und dergleichen / zum brennen angereitzt / und Feuer in Städten / Märckten / oder aber an sonderlichen Orthen eingelegt / daß nicht allein die Gebäu / sondern auch viele Menschen durchs Feuer verderbt/ oder sonsten ermordet worden/ mit glühenden Zangen-Zwicken gerissen / die Glieder mit dem Rad zerstossen/ und so dann lebendig ins Feuer geworffen werden sollen.

Milderende Umstände.

6 OB zwar die Feuers-Straffe ohne Unterschied/ es seye in einer Stadt/ Dorff/ oder Gey Feuer eingelegt und derley Orter abgebrannt worden / in der Constit. Carolin. darauf gesetzt ist; so seynd doch etwelche Dd. die da lehren / daß wann etwa nur ein Heustadel und dergleichen geringes Gebäu auf der Weiten abgebrannt würde/ allwo keine Gefahr vorhanden/ daß das Feuer weiters greiffen möge/ eine extraordinari-Straffe zu erkannt werden solle. Haunold. tit. 2. c. 2. cum Berlichio Conclus. 24. n. 43.

Wiewohlen dieser letztere in besagtem numero nur von einem Heustock/ Stroh/ oder Holtzhauffen Meldung thut/ als welche unter dem Namen Gebäuen nicht verstanden werden; und wird in solchem Fall neben Erstattung des Schadens etwa das Ruthen aushauen / Relegatio &c. oder etlich-Wöchige Gefängnus statt finden. Berlich. cit. loco.

Die contrare Sententz aber defendiret Carpzovius d. l. num. 33. & seq. cum citato Jul. Clar. l. 5. §. fin. q. 68. num. 20.

Aber

Aber eben dieser Author setzet zwey Præjudicia, allwo der erstere nur auf zwey Jahre auf die Galeeren condemnirt worden/ einem andern aber die Todes-Straff zu erkennt worden seye/ wiewohl ohne Benamsung der Feuer- oder Schwerdt-Straffe;

* Ich vermeynte/ daß wann der Thäter kein sonderlicher Böß-wicht sonsten wäre/ der mildere Sententz erwählet werden könte/ absonderlich in Tyrol/ allwo man an die Constitutiones Carolinas nicht gebunden/ sondern die Statuta nach Ausweiß der Rechten verstanden werden müssen. Gilhaus. cap. 2. tit. de incendio 11. num. 4.

Item/ seynd mit der Ordinari-Feuer-Straffe nicht zu züchtigen die Mitwissende und Mithelffere/ daferne der Brand zu keinem Effect gekommen/ Berlich. concl. 24. num. 27. Wann nur kein Feuer gelegt/ oder ichtwas Brunst-verursachendes practiciret worden. Carpz. num. 51.

Item da etwelche eine Zusammenkunfft hielten/und wegen Abbrennung einen Tractat pflegten/ jedoch zu äusserlicher Veranstaltung nicht schritten/ sondern es pur bey solchem Tractat beruhen liessen; wäre die Feuer-Straff in das Schwerdt zu verändern/ Berlich. d. concl. 24. num. 41. dann dergleichen Tractat ist noch für einen weitschichtigen Act zu halten/ und mit der Ordinaria nicht zu belegen; ja es könte wohl auch eine mildere Straffe/ als das Schwerdt/ statt finden;

Item/ da ein Böß-wicht bereits die gelegte Feuer-Stricke und Brenn-Materi wiederum aufhebte/ und die Brunst aus Reumüthigkeit unterliesse; dann hierdurch wird die Gefährde in etwas purgirt und gereiniget/ ja so gar/ da bey würcklich verursachter Brunst der Thäter sich reumüthig erzeigte/ die Leuthe/ zu Auslöschung des Feurs anmahnte/ und von selbst das jenige vollbrächte/was zu Dämpfung der Flammen gedeylich/ würde * die Feuer-Straffe in das Schwerdt zu verändern seyn/ dann eine spate/ aber wahre Reu/ ist auch einer Gnad würdig/ Carpzov. p. 1. q. 39. n. 5. Aber die N. Oest. Gerichts-Ordnung limitirt diese Exception, daferne durch bezeugte Reue und zusammen-beruffene Leuthe kein grösserer Schaden geschehen wäre.

Item/ da der Brenner eine Ursache/ so ihne zu solcher Brunst verleitet/ vorschützte/ wordurch ein vernünfftiger Richter abnehmen könte/ daß er die Brunst nicht so gar boßhaffter Weise erweckt habe; Dann in solchem Fall ist das boßhafftige verkehrte Gemüth nicht vorhanden/ so doch ad Ordinariam erfordert wird/ Ord. Crim. art. 125. daferne nur die vorgeschützte Ursache der Entschuldigung am Tage lieget/ oder durch Wahrnehm- und Muthmassungen erweißlich/ oder auch mit der Tortur bekräfftiget worden wäre; dann sonsten würde ein jeder Böß-wicht eine solche Ursache erdencken/ der Feuer-Straff sich andurch zu entledigen. Carpz d. l. n. 12. Nied. Oest. Land. Ordnung art. 83. und könte bey nicht

allzugrosser Boßhafftigkeit des Delinquenten die Feuer-Straffe in das Schwerdt verändert werden.

Item / da der Delinquent noch minderjährig / und etwa kaum das 16. oder 17. Jahr erfüllt hätte / wäre die Feuer-Straffe auch in das Schwerdt zu verändern / sintemahlen die Minderjährigkeit tüchtig ist / auch in denen schwereſten Ubelthaten die Straffe zu milderen / dann einmahl ist der minderjährigen Leuthen Urtheil auf kein rechtes Fundament gesetzt; nach Tyr. L. Ord. könte auch die Erfüllung der 18. Jahren beobachtet werden / arg. art. 44, 8. Buchs / Tyr. L. Ord. Carpz. d. l. n. 18. allwo er ein Præjudicium setzet / daß ein 14. jähriger Bettel-Bub wegen boßhaffter Weise und aus rachgierigem Gemüthe verursachten Brands mit dem Schwerdt hingerichtet worden seye; Jedoch könte man auch nach der Execution den Cörper in das Feuer werffen lassen / &c.

13. der Titul.

Von verwahrloßter schuldhafften Brunst.

Innhalt.

1. Wie vielfältig die Verwahrlosung seye?
2. Von geringer Verwahrlosung und dero Fiscalischen Abstraffung.
3. Wie der Schaden zu ersetzen?
4. Wer die geringe Culpam zu præstiren schuldig?
5. Wer Leviſſimam, oder die geringste?
6. Von unvorgesehener Feuers-Brunst.
7. Von Præstirung des Casus fortuiti.
8. Exempla tadelhaffter Unvorsichtigkeit.
9. Von Rechtlicher Præsumption, wer die Brunst verursacht habe? allwo zugleich von denen Bedienten oder Haußgenossen.
10. Beweisung der Culpæ.
11. Von Ableinung derselben.
12. Ob der Herr für den Schaden des Weibs und Haußgenossen stehen müsse?
13. Von Abbrechung eines in der Mitten stehenden Hauses / und Probirung verbronnener Schrifften.
14. Von Fragstücken.

GLeichwie eine verwahrloßte oder aus Nachlässigkeit verursachte Brunst die Gefährde eines boßhafftigen Gemüths ausschliesset; also folgt auch / daß selbige keines Weges mit der Ordinari-Feuer-Straffe abzustraffen seye / L. in l. Cornelia ff. ad l. Cornel. de ſicar. Jedoch weilen die Verwahrlosungen aus unterschiedlichen Ursachen entspringen / welche zum Theil leicht / theils schwerer zu verantworten stehen; also pflegt man einen Unterschied zu machen / und eine Culpam latam, eine Culpam levem, und eine Culpam leviſſimam zu benennen.

Die erste wird begangen / da jemand aus unverantwortlicher / höchster / liederlichster Nachlässigkeit eine Brunst verursachte. L. 1. §. 9. ff. de oblig. & action.

Die andere / oder sogenannte geringe Schuld wird begangen / da jemand jene fleissige Obsicht unterlässet / welche ein jeder fleissiger Haushalter anzuwenden pflegt / als: da jemand wegen gewisser / doch nicht so gar unverschieblicher Geschäfften / an einem

sehr

fehr windigen Orth ein Feuer aufmachte und nicht fleissig Acht geben würde/ daß der Wind das Feuer nicht weiter treibe. Berlich. concl. 25. n. 16. l. 9. ff. de incend.

Die geringste Schuld aber wird verübt/ da jener Fleiß einer Sache nicht beobachtet wird/ den der allerfleissigste Hauß-Vatter zu beobachten pflegt/ den aber ein ehrlicher fleissiger Mann bey seinem Handel und Wandel zu unterlassen gewohnt ist/ L. in rebus 18. ff. Commodat. §. fin. Inst. de Societ.

Wie nun die Culpæ unterschiedlich/ also kan in dergleichen Fällen keine gewisse Regul gesetzt werden/ sondern die Straffe muß nach Proportion der Schuld abgemessen werden. C. non afferamus 24. q. 1. Menoch. l. 2. arbitr. cent. 4. cap. 390. num. 17.

Und deßwegen lehret Carpz. d. q. 39. num. 37. daß nach Unterschied und Schwere der Schuld der Delinquent entweder mit Geldt oder Keichen-Busse/ ja mit Ruthen-Aushauen und ewiger Landes-Verweisung könne gestrafft werden. Matth. Berlich. concl. 25. n. 8.

Item/ setzet die N.O.L.O. d. tit. die Straffe noch leidentlicher und keines Wegs zum Tod per Formalia: sondern es sollen willkührlich die jenige gestrafft werden/ so nicht aus bösem Vorsatz/ sondern allein aus einer wiewohl
2 straffmässigen Verwahrlosung oder Trunckenheit eine Brunst verursachen/ und also setzet Carpz. d. l. n. 37. daß einer/ der wegen Trunckenheit und Unfleiß eine schwere Brunst verursachet hat/ mit Ruthen ausgehauen worden seye/ so nach num. 38. auch einem Fuhrmann beschehen/ der aus Trunckenheit eine Kertze in dem Stall nicht verwahret/ und eine schwere Brunst verursacht hat. Wegen einer geringen/ doch tadelhafften Verwahrlosung wollen zwar Carpz. d. l. n. num. 38. Berlich. Concl. 25. num. 23, Gilhaus. c. 2. tit. 11. n. 3. vermeynen/ daß im Fall der Schaden nicht ersetzt werden kan/ der Verwahrloser mit geringer leiblicher Straffe gezüchtiget werden können; aber dieser Sententz ist gar zu schwer/ angemerckt die culpa levis keine Fiscalische Inquisition fundiren kan. *

Zudeme muß ein Verursacher der 3
Brunst neben der Criminal-Straff der verletzten Parthey den Schaden abzutragen verfällt werden. Berlich. d. l. n. 12.

Und ist de jure unter einem boßhafftigen überwundenen und culposen Thäter dißfalls kein Unterschied zumachen. Mynsing. Cent. 6. Obs. 88. n. 9. Menoch. l. 2. arbitr. Cas. 390. n. 26. Zudeme wann der Valor und Preiß der abgebrannten Sachen nicht eigentlich erwiesen werden mag/ ist denen Beschädigten zu glauben/ und müssen selbige ad juramentum in Litem veritatis, wie hoch nemlich die Brunst ihnen zu Schaden kommen/ zugelassen werden/ Berlich. con. 25. n. 13.

Die verübte Culpam levem aber 4
seynd zu erstatten schuldig die ingesessene Bestand- und Mieth-Leuthe/ L. si quis 9. §. Celsus 9. ff. loc. cond.

Item/

Item/ die Gespanen/ Mit-Erben/ Mit-Glaubigere wegen des Unterpfands/ Procuratoren/ Vormündere/ Gerhaben/ Administratoren/ Verwaltere/ Haußmeister/ ꝛc. Berlich. concl. d. 25. n. 29.

Da aber die Brunst wegen der geringsten Verwahrlosung sich erhebte/ wäre wider die Verursachere keine andere Straffe/ als die Ersetzung des Schadens zu erkennen; da aber wegen der Unvermögenheit der Schaden nicht abgetragen werden mag/ könte nur eine geringe Straff dictirt werden. Contrar. Berlich. d. concl. 25. num. 37. der auch von einer Leibes-Straffe meldet/ daferne anders der Verursacher der Brunst ein solcher wäre/ der auch wegen der geringsten Schuld in Gewährschafft stehen muß; dann sonsten könte man in foro fori weder Ersetzung des Schadens/ noch sonst ichtwas anbegehren. Mynsing. Cent. 6. observ. 88. n. 11. Menoch. Cap. 390. num. 110. Die geringste Schuld aber müssen leisten:

1. Die Räuber/ und diejenige/ so die Sache mit wissentlichem üblen Titul besitzen/ Berlich. d. l. n. 40.

Item/ ein Entlehner einer Sache oder Commodatarius, Jac. Menoch. lib. 2. d. arbitr. cap. 390. num. 9.

Item/ der umsonst und ohne Bestand-Zinß in einer Behausung sitzet/ und vor gewisser Zeit auszuziehen nicht bemüßigt werden kan. Berlich. d. l. n. 42.; Dann sonsten wäre es nur ein precarium, als welcher weder Culpam levissimam, noch levem, sondern nur latam, als dolo proximam und ipsum dolum zu præstiren obligirt ist. L. quæsitum. 8. §. cum quoque 3. ff. de Precar.

Item/ der wegen Aufbehalt/ und Verwahrung einer Sache einen Lohn eingenommen oder practicirt hätte. L. qui mercedem 40. ff. Locat. Concl.

Und sonst jedwederer/ der sich zu Præstirung der culpæ levissimæ mit einem Pact eingelassen hätte; Ob aber jener/ der culpam levissimam zu præstiren nicht schuldig/ actione Legis Aquiliæ zu Ersetzung des Schadens belangt werden möge/ weilen in selbiger Action auch die culpa levissima gewärth werden müsse? distinguiren die Dd. und daferne die culpa auf einem gewissen thätlichen Actu und also in faciendo bestünde/ sagen sie Ja; da aber nur etwas unterlassen worden wäre/ so der allerfleissigste Hauß-Vatter nicht unterlassen hätte/ sprechen sie Nein; dann die erstere culpa ist mehrers tadelhafft/ als die letztere. Berlich. d. concl. n. 52.

Da die Brunst aus unvorgesehenem Fall entsprungen wäre/ ist den hieraus entsprungenen Schaden zu erstatten niemand verbunden; Dann dergleichen Fälle kan niemand wöhren/ als v. gr. Hoch-Gewitter/ feindl. Einfall; Item/ da aus eines andern Hause die Feuer-Flammen hergeflogen kämen/ und dergleichen. L. si. fortuito 1. ff. de. incend. ruin. naufrag. Gail. L. 2. Obs. 21. n. 2.

Diese Lehre gewinnet ihren Abfall erstlich wegen eines Diebs/ Räubers/ und

und Besitzers einer Sache mit bösem Glauben; dann dißfalls ist man auch casum fortuitum zu præstiren schuldig/ L. in re furtiva 8. vs. fi. ex causa l, ult ff. de condict. furtiva.

Zum andern / da die Zufälliger Weise entstandene Brunst durch eine vorhergehende und hierzu tüchtige Verursachung und Vernachlässigung des Feuers erwachsen wäre/ Gail. l. 2. Obs. 21. num. 2. Berlich. d. l. n. 63.

Allwo er exemplificiret / da jemand dem andern ein Hauß Bestand- Weise überlassen / jedoch mit ausdrucklicher Bedingnus / daß er darinnen kein Feuer anbrennen / oder ein Licht brauchen solle; wann nun der Besteher ein Feuer wider seinen Pact aufgemacht hätte / wäre er auch den casum fortuitum zu præstiren schuldig. Farinac. Pract. Crim. part. 3. q. 110. cap. 2. num. 58.

Oder / da in dem Bestand bedingt worden wäre / daß der Besteher kein Heu oder Stroh in das Haus lege: und dannoch wider den Bestands- Innhalt Heu in das Haus gelegt worden wäre / so ein dritter freventlicher Weiß angebrannt hätte; würde er doch wegen nicht gehaltenen Bestands-Puncten den Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Idem d. l. num. 65.

Oder / ob jemand ein Gruemad/ Embd / so nicht allerdings recht getrocknet wäre / eingelegt hätte; wiewolen dieser Casus mehrers pro culposo, als fortuito zu schätzen ist.

Ein anderer/ und unter denen Dd. streitbarer Casus ist / da jemand gewisse privat- Feinde hätte / welche dem Angefeindeten sein Haus abbrenneten / wordurch auch des Nachbars Hauß in Feuer gerathen/ und abgebrannt wäre; solchen falls könte der Nachbar / im Fall die Ursächere der Brunst / welche vorderist zu beklagen / nicht solvendo wären / den Nachbarn in subsidium zu Abtragung des Schadens beklagen / und zwar dessentwegen/ weilen der Nachbar bey wissentlichen Feinden sein Hauß besser in Obacht und Huth hätte nehmen/ oder wenigst zu Abwendung der Gefahr sich friedlich erzeigen und vergleichen sollen / wann gleich die Ursache der Feindschafft ohne des Nachbars Schuld entsprungen wäre. Berlich. num. 67. d. loco. Allwo er die Dd. pro & contra citiret. Ich vermeynte / daß/ da der Nachbar sich füglich und mit Ehren hätte vergleichen können / und aber an der Besänfftigung und Reconciliation einen tadelhafften Auffschub gemacht hätte / alsdann der Schaden von ihme wieder erstattet werden müßte.

Einer tadelbahren Unvorsichtig-

keit seynd auch nachfolgende Fäll beyzuzehlen / v. gr. da einer einen Vogel auf einem Dach oder Stadel sitzend schiesset / und andurch das Dach in Feuer kommt / Gail. l. 2. Observ. 22.

Item / da einer auf offentlichem Feld an einem sehr windigen Tag zu Verbrennung deß Unkrauts / und Dorn-Stauden einen Brand machte / oder Zaun-Stecken zurichtete / das Feuer aber gählings in des Nachbarn Feld-Früchten käme; oder da einer zu Præparirung einer gewissen Sache ein gar grosses und besorgliches Feuer aufgemacht hätte / so mit Waschen und Schmaltz-Sieden zum öfftern zu beschehen pflegt. Berlich. d. l. n. 72.

Ein starckes und unmässiges Feuer aber benennet Gilhaus. in arb. 9 crim. tit. 9 num. 16. da es wieder gemeinen Gebrauch allzustarck angeleget wird / oder da der Orth vor Anlegung deß Feuers gefährlich zu seyn scheinet; Nächst deme aber ist zu wissen / daß die rechtliche Muthmassung in zweiffelbarem Fall diese seye: daß die Brunst nicht aus ungefährlicher Begebenheit / sondern aus vorlauffender Schuld der Innwohnern ihren Ursprung genommen habe. L nam salutem 3. ff. de off. præf. vigil. l. vendita 11. ff. de pericul. & commod. rei venditæ.

Die rechtliche Præsumtion aber ist nur von der Culpâ levissima zuverstehen / und zwar von jener / die nur in nachläßiger Unterlassung / und nicht würckender Maß und Weise bestehet / als welche niemand zu præstiren obligirt / einfolglich niemand den Schaden der Brunst abzutragen schuldig ist / ausser der Beschädigte erweise / daß die Brunst aus würcklicher Verwahrlosung oder Culpa levi der Innwohner / wie gedacht / entsprungen seye.

Und ist über das auch hoch von nöthen / erweißlich beyzubringen / daß diese oder jene gewisse Personen die Brunst verursacht habe; dann da viele Personen in einer Behausung wären / und man nicht wissen könnte / wer zu der Brunst Ursach gegeben hätte / müsten alle absolvirt werden. Und diese Sententz defendirt / mit Allegirung sehr vieler Dd. Berlich. Concl. 25. num. 77. & seqq.

Deme widerstehet aber Carpz. p. 1. q. 39. n. 10. & seqq. lehrend / daß ein Hauß-Vatter schuldig seye zu beweisen / daß die Innwohnere / oder Haußgenossen zu der Brunst keine Ursache gegeben haben / sintemalen die Præsumption in Rechten gegründet / daß die Feuers-Brünsten nicht ungefehr / sondern aus Verwahrlosung der Hauß-Genossen entsprungen seyen; da aber die Præsumtio juris wider einen streitet / müßte selbiger das contrarium erweisen; zu dem seye in Rechten nicht gegründet

det / daß die gemuthmaßte culpa nur von der Leviſſima, und die ohne würckende Maſſe beſchehen / zu verſtehen ſeye / angemerckt / auf die in L. 3. ff. de off. præf. vigil. entworffene Culpam die Pœna fuſtigationis geſetzt worden; Uber das könne auch durch Unterlaſſung ein- oder anderer Vorſichtigkeit ebenfalls culpa lata & levis begangen werden / im Fall jemand dasjenige unterläſſet / was ein fleiſſiger Hauß-Vatter gethan hätte; Noch weniger ſeye vonnöthen / die nachläſſige oder verurſachende Perſon in ſpecie erweißlich zu machen / weilen einem Hauß-Vatter / denen Haußgenoſſen deſſentwegen zuzuſprechen / und ſie fleiſſig zu verwarnen / mithin alle Gefahr zu verhüten oblieget / alſo daß da ſelbiger ſeinen gebrauchten Fleiß nicht rechtlichen erweiſen könte / die rechtliche Præſumption wider ihne ſtreiten würde / daß er in culpa haffte. Dieſe Sententz lobet auch Haunold. tit. 2. c. 2. n. 342. Carpz. d. l. ſetzet zwey Præjudicia, die mit nachfolgenden Formalien concipirt worden. So iſt N. N. auch ſolchen erlittenen Brand-Schaden / ſo viel ihr deſſen / wie die Recht erweiſen und darthun werden / zu erſtatten ſchuldig / er könnte dann / wie Recht / erweiſen und darbringen / daß / obangeregter Schade ohne ſeine oder der ſeinigen Verwahrloſung auskommen / und entſtanden / auf den Fall wäre er auch Abtrag zu thun nicht verpflichtet.

Daß der Brand-Schaden aber 10
aus Verwahrloſung der Innwohnere entſtanden / kan aus nachfolgenden und dergleichen Umbſtänden erweißlich gemacht werden.

1. Als / da einer allein in einem Hauß wohnte / würde wider denſelben die rechtliche Muthmaſſung einer culpoſen Verwahrloſung fallen; wiewohlen quoad Proceſſum Criminalem hieraus nur ein Indicium zur Inquiſition erwüchſe / Menoch. l. 2. de arbitr. c. 390. n. 5.

Item / da man erweiſen könnte / daß ein Feuer an einem ungewöhnlichen gefährlichen Orth wäre aufgemacht worden. Damhoud. C. 104. num. 9.

Oder / ſo man an windigen Tägen gefährliches Feuer angezündet hätte / Berlich de concl. 25. n. 95. Oder da Nächtlicher Weile das Feuer und die Aſche nicht fleiſſig zuſammen gekehrt und mit einem Deckel verborgen würde / ꝛc. Dann das pure Einkehren mit der Aſchen wäre nach theils Dd. Meynung nicht genug. Id. d. l n. 96. & 97.

Herentgegen können die einem 11
Hauß-Vatter zumuthende culpæ durch anderwärtige Anzeig- und Muthmaſſungen aufgehebt werden / da der Hauß-Vatter erweißlich machte / daß er ſein Hauß-Geſind zu fleißiger Verwahrung des Feuers öffters angemahnt / ja ſelbſt dem

Feuer nachgeschaut habe. Gail. l. 2. obs. 21. num. 3.

Item / da man erweisen könte / daß das Feuer an einem ungewöhnlichen Orth / allwo man kein Feuer zu halten pflegt / gählings entstanden seye. Damhoud. c. 104. n. 8.

Item / da man erweißlich machen könte / daß durch offentliche feindliche Gewalt das Feuer seye angesteckt worden;

12 Item / ob zwar ein Hauß-Vatter die Culpam seiner Hauß-Genossen zu præstiren schuldig ist; würde doch diese Lehre nur alsdann statt finden / daferne ein Hauß-Genoß oder Ehehalt wider sein Amt / zu deme er bestellt / gesündiget hätte; zum Exempel: da eine Wäscherin im Wasch-Hauß / eine Köchin in der Küche / eine Einheitzerin bey dem Ofen / ꝛc. unfleißig / und Ursach an der Brunst gewesen wäre; Da aber etwan ein Diener in die Küche gekommen / das Feuer aufgeblasen / und nicht hinwiederum fleissig eingekehrt / sondern Ursache zu einem Brand gegeben hätte; könte der Hauß-Vatter eines dergleichen Bedienten Nachläßigkeit nicht entgelten / als zu welchem Amt selbiger nicht angenommen worden. Noch weniger kan man für die Fremdlinge und Gäste in einem Wirthshauß oder sonsten in Gewährschafft stehen / L. licet. 6. §. fin. l. fin. §. hac autem actione 4. ff. de naut. caup. stabul. Carpzovius d. l. n. 45. Vielweniger aber der Kinder und des Weibes Unfleiß büssen / Carpzovius d. l. n. 55. cum ibid. allegatis.

Das Contrarium lehret Berlichius, d. l. num. 109. vermeynend / daß / da aus einer nachläßigen Verwahrlosung oder Culpa levi des Weibes die Brunst entstanden wäre / der Mann solchen Schaden in subsidium, wann des Weibes Vermögen nicht kleckbar / zu wieder erstatten schuldig seye; sintemahlen ein Mann das Weib gleichsam dem Feuer und der Küchen vorstellet. Aber Prosper Farinac. p. 3. quæst. 110. c. 3. num. 13. hält es mit dem Carpzov, dann es seynd viele Weiber / die den Mann predigen lassen / und sie thun doch was ihnen beliebt.

Da nun erweißlich wäre / daß der Brand-Schaden durch den wider sein Amt sündigenden Ehehalten entstanden / würde doch der Herr von Widererſetzung des Schadens entbunden / da man den Ehehalten zumahl für einen sonst fleißigen Menschen insgemein gehalten hätte / Berlichius d. concl. num. 110.

Wie herentgegen auch ein Hauß-Vatter den Brunst-Schaden eines Dieners / wann er gleich wider sein Amt nicht gesündiget hätte / abzutragen schuldig ist / da der Bediente ein wissentlicher Vollsäuffer / und Verwahrloser des Feurs gewesen / und dannoch im Hauß wäre geduldet

det worden / Farinac. p. 3. q. 110. c. 3. num. 120. Oder / da der Hauß-wirth an der Nachläßigkeit des Dieners eine vorlauffende Schuld gegeben hätte. Idem d. l. n. 131.

Da ein Taglöhner oder Tagwercker einen Brand-Schaden verursacht hätte / würde der bestellende Herr dessentwegen nicht beklagt werden können / sintemahlen die Rechtliche Præsumption ist / daß jedwederer die fleissigste Tagwercker / so nur zu bekommen / einstelle und wähle; daß also einer dessentwegen nicht getadelt werden möge / Berlichius d. concl. 25. n. 120. allwo er weiter gegen die bestellte Bier-Malzer und Weiber / so den Haar grümblen und dörren / exemplificirt.

Ob aber erlaubt seye / einen Menschen / welchen man für die Ursache des Feuer-Schadens hält / in das Feuer zu werffen / will Damhoud. in Pract. Crim. c. 104. n 3. zwar nicht positive bejahen / doch sagt er / daß in dergleichen Fall die Obrigkeit jenen / der den Ursächer / wegen erlittenen Schmertzens und Verlusts / h. e. ex justo dolore, ins Feur wirfft / ungestraffter zulassen / und durch die Finger zu sehen pflege. Arg. L. si adulterium 38. §. imperator 8. vers. cum sit difficillimum, ff. ad l. jul. de adult.

13 Da auch ein mittleres Hauß / der Feuers-Brunst zu steuren / niedergerissen würde / so de jure gültig und zulässig / L. si quis fumo §. 1. ff. ad l. aquil. muß solches wiederum aus der interessirten Gemeinde Seckel erbauet werden; dann ein gemeiner Nutzen / ist auch mit gemeiner Erkanntnuß zu ersetzen; Arg. l. 1. & 2. ff. ad l. Rhod. de jact. Cruf. de indiciis delict. p. 2. c. 38. n. 29. Farin. p. 3. q. 110. c. 3. num. 144.

Zu Beschliessung dieser Materi lehret Carpzovius d. q. num. 71. daß jener / deme sein Hauß und Fahrnüß abgebrannt seye / eydlichen erhalten könne / wer ihm schuldig / oder weme er bezahlt habe? damit er nicht wegen erlittener Feuers-Brunst eine Sach doppelt bezahlen / oder seine Schuld-Ansprach verliehren müsse.

Die Fragstücke betreffend / können nachfolgende nach Unterschied 14 der Umständen gesetzt werden:

Zu was Ende Constitut diese Materialien bey ihme trage? woher er solche genommen? was er in diesem Hause zu thun gehabt? warum er nächtlicher Weile sich hinein gemacht? Es erscheine so viel aus dem Process, daß er an dem Brand Schuld habe? wie er bey so vielfältigen Indicien noch abläugnen dörffe / das Hauß in Brand gesteckt zu haben; dann simpliciter und specialiter zu fragen: ob er nicht das Feuer eingelegt? würde in diesen Partibus bey ersteren Constitutis nicht procediren. Gestehet

er das Factum; alsdann wäre weiters zu fragen: durch was Gelegenheit er den Brand verursacht? wohin er die Feuer-Materialien gelegt? und? was es für Materialien gewesen? von was für Zusatz selbige zugericht gewesen? wer selbige zugerichtet? oder woher er/ Constitut, solche überkommen? was ihne hierzu bewogen? wer ihne dann hierzu bestellt? was ihme dessentwegen versprochen worden?

Ob er nicht einige Gesellschaff habe? wer sie seyen? wo sie sich aufhalten? wie sie bekleidet seyen? an was für Zeichen man sie erkennen möge? wo sie zu erfragen? wer noch darvon Wissenschafft gehabt? ob man ihme dieses eingerathen habe? und wer? wieviel Brand er bereits verursacht? Was für Schaden durch solchen Brand beschehen? ob auch Leuth dardurch ums Leben gekommen ꝛc.

Ende des Ersten Buchs.

Zweytes Buch,

Die DELICTA

Derer Tod-Schlägen begreiffend.

Erster Titul:

Von dem einfachen / gefährlicher Weise vollbrachten Todschlag / oder de Homicidio doloso simplici.

Innhalt.

1. Wie mannigfaltig die Entleibung seye?
2. Ob das Gemüth einen zu tödten erfordert werde?
3. Was unter denen tödtlichen Instrumenten verstanden werde?
4. Von Maulschellen.
5. Vom Stein-Wurff.

Un-

UNter anderen Menschlichen Unglückseeligkeiten ist nicht die mindeste/ daß die unvernünfftige Thiere in einer Gattung und Geschlecht einander nicht verfolgen/ oder umbringen/ herentgegen der Mensch seinen Neben-Menschen aus geringfügiger Ursache schlechter Dings vielfältig tödte/ da es doch ein Greuel vor GOtt/ und in Göttlichen Rechten schwer verbotten ist. Julius Clarus lib. 5. §. homicidium n. 1.

1 Die Entleibung und Todtschläge aber seynd vielfältig/ und hat jede Species seine besondere Anmerckungen; als: ein einfacher mit gefährlichem Gemüth vollbrachter Todtschlag/ so Homicidium dolosum simplex benamset wird. Julius Clarus num. 7. d. l.

1. Ein vorsetzlicher Todtschlag/ oder homicidium deliberatum.

Und solches geschicht auf viererley Weiße 1. Mit vorlauffendem vorsetzlichen Gemüthe/ seinen Nächsten umzubringen;

2. Da man einem hinderlistig auflauret/ und homicidium ex insidiis commissum tituliret wird.

3. Da man verrätherischer Weisse den dritten ums leben bringt/ sich dessen Freund stellet/ und doch nichts anders suchet/ als ihne Todt zu schlagen/ so homicidium proditorium genennet wird.

4. Da man gegen empfangenen Geld jemanden umzubringen bestellt hätte/ und das ist eigentlich das Assassinium.

Item/ wird der Todtschlag abgetheilt/ in eine nothwendige Entleibung/ so mit abgetrungener Nothwöhr oder inculpata tutela beschicht.

Item/ eine zufälliger Weise beschehene Entleibung/ so homicidium Casuale genennet wird;

Item/ da wider gefaßten Muth oder Willen aus einer Verwahrlosung oder anderen culposen Umständen ein Todtschlag erfolgt/ und diß wird homicidium culposum tituliret.

Item/ nehmen die Todtschläge und Entleibungen auch besondere Nahmen/ als von wegen der ermordten Persohn/ oder des Entleibers/ oder der Manier/ wie solche beschehen/ an sich/ Als da seynd das Crimen Parricidii, Vatter-Kinder- und Eheleuth-Mord/ Veneficii, des Vergifftens/ Sortilegii, Verzauberens/ Abortus, abgetriebener Frucht/ die Selbst-Entleibung/ die Hinweglegung der kleinen Kinder/ das Mörden oder Latrocinium, &c. von welchen allen in specie tractiret werden solle.

Auf den in Rubrica gesetzten einfachen doch gefährlicher Weisse verübten Todschlag zu kommen/ ist erstlich zu wissen/ daß ein gefährlicher Weisse verübter Todschlag von der freywilligen vorsetzlichen Entleibung in so weit unterschieden/ daß bey dem letztern das vorsetzliche Gemüthe ein Zeitlang vor der That hervor lauffen muß/ in dem erstern aber ist zwar 2

auch

auch der Willen/ einen zu tödten/ nothwendig/ aber dieser Wille ist vor würcklicher Action nicht im Gemüthe des Umbringers gewesen. Clarus d. l. n. 6. & 7.

Hierwieder aber leget sich Carpz. p. 1. quæst. 1. & quæst. 2. num. 3. vorgebend/ daß auch ohne Gemüthe jemanden umzubringen/ ein gefährlicher Todtschlag oder homicidium dolosum begangen werden könne/ als: da einer den andern schlägt/ ohne Gedancken oder Gemüthe/ selbigen umzubringen/ der Geschlagene aber dessentwegen verstürbe/ in welchem Fall der Schlagende ebenfalls mit der Schwerdt-Straffe zu belegen wäre/ als wann er ein würckliches Gemüthe zum Todtschlag gehabt hätte; welcher Sententz aber sich viele Authores opponiren/ und lehrreich deduciren/ daß wenigst zu einem doloso homicidio simplici ein sogestaltiges Gemüthe einlauffen müsse/ daß der Schlagende den andern also zu verletzen begehre/ daß hieraus leichtlich der Todt erfolgen möge/ und daß ihme lieber seye/ ehender den Nächsten in Lebens-Gefahr zu setzen/ und die Beschädigung zu vollbringen/ als dieselbe zu unterlassen. Haunold. t. 2. c. 2. de Delict. n. 275.

Da aber dieses Gemüthe nicht unterlieffe/ oder auch aus Beschaffenheit der gebrauchten Waffen nicht erscheinete/ würde die Ordinaria nicht statt haben; Und diese Sententz hält allegirter Carpz. selbsten pro communiori part. 1. quæst. 1. n. 23.

Indeme aber beyde Sententze auf ihren rechtlichen Fundamentis bestehen/ habe ich zu mehrerm Unterricht selbige allhier deduciren wollen/ und zwar erstlich/ so viel die Fundamenta Carpzovii anreichet:

Erstlich/ der mit einem Degen/ oder anderwärtigem zum tödten tauglichen Instrument jemand zu verwunden suchet; der ist in unwidersprechlicher Gefährde/ wohl wissend/ daß mit dergleichen Instrument die Wunden nicht nach dem Willen/ oder begehrter Maaß gegeben werden können; Also ist dessen Willen nicht allein auf die Verwundung/ sondern alles das jenige/ was aus der Verwundung erfolgt/ bereits entschlossen.

2. Der ein verbottene Sache übet/ muß von allem demjenigen Red und Antwort geben/ was auch wider seinen Willen und Meynung aus verbottener Ubung her entspringet/ daferne der Effect unmittelbar aus der nicht erlaubten Thätlichkeit/ als einer proportionirten Ursache entspringete; dann ein jeder Würckender hätte wenigst gedencken sollen/ was aus dem Handel leichtlich entspringen könne/ sintemalen jedweder Schlagender oder Verwundender vor sich selbst in Dolo ist; in Abstraffung der Delicten aber seye auch der Dolus in genere genug. cum citat. Dd. num. 30. d. l.

3. Seye auß dem C. fin. de homicidio in 6to bekannt/ daß zwar einer öffters Jemanden den dritten wiewohl ohne Schaden oder Gefahr des Lebens zubeschädigen committire

und anbefehle; jedoch aber / und wann der Mandatarius die Maaß des Befelchs überschreite / und der Verwundete hierüber Todes verführe / der Befelch-Geber an dem Todt-Schlag schuldig seye;

Gleichfalls wäre ex Leg. si quis §. abort. ff. de pœn. abzunehmen / daß der einem Weib ein Liebes-Tränck-lein zubereitete / damit selbige gegen ihme in Liebe entzündet werde / als ein Todtschläger abzustraffen seye / daferne das Weibs-Bild hiervon gestorben; dann es seye ein Ding umzubringen / oder Ursache hierzuzugeben / L. nihil interest ff. ad l. Corn. de sicar. aus dem Articulo 137. Const. Carol. kein Unterschied zu lesen / ob der Thäter ein Gemüth umzubringen gehabt habe oder nicht. Ja in art. 148. werde der jenige / so unversehens einen umgebracht / des Todtschlags und deß Schwerdts schuldig / dann sonsten / wann der mildern Sententz solte nachgefolgt werden / vielfältige Todtschläge unabgestrafft bleiben würden / massen sich jedwederer gleich excusiren dürffte / er hätte keine Meynung gehabt / umbzubringen / sondern nur zu beschädigen.

Die mildere Sententz aber bestehet in nachfolgenden Rationen: zu Ausfällung eines Todes-Urtheils muß der Delinquent in würcklicher Gefährde oder Dolo seyn / und ist die lata culpa nicht genug / noch weniger wird selbige dem Dolo dißfalls verglichen / argument. l. 7. ff. ad l. Corn. de sicar. Der aber einen / ohne Willen und Meynung ihne umzubringen / schlägt / der kan nicht gesagt werden / jemanden mit Gefehrde umgebracht zu haben / sondern selbiger verfirt nur in Ordnung der Schlägerey / und ist weiters nicht in Dolo constituirt; dann sonsten müßte jedwederer in Dolo und als ein Todt-Schläger verdammt werden / der einen durch ein zum Todtschlagen unproportionirtes Instrument tödtlich verletzte und umbrächte / so doch Niemand zugiebet; Und argumentirt Haunold. d. l. n. 276. weiters fragend: warum ein dergestaltiger Todt-Schlag nicht pro doloso gehalten werden solte / wann nicht nothwendiger Weise das Gemüth zum Umbringen einlauffen müßte? nicht deßwegen / weilen das Instrument zum Tödten gantz unproportionirt seye / dann sonsten folgen müßte / daß da einer jemanden aus vorgesetztem Muth mit dergleichen unproportionirtem Instrument tödtete / gleichwohl für keinen dolosen Todtschläger gehalten werden könnte / gleichwie S. Cassianus mit Federmesserlein umgebracht worden; Ist also aus dem Instrument nur eine Muthmassung gehabten Gemüths abzunehmen; dann der da bekennete / er hätte nicht mit diesem oder jenem gantz unproportionirten Instrument das Gemüthe gehabt umzubringen / würde noch demselben die Untüchtigkeit des Instruments nicht vorträglich seyn; also à contrario da jemand zum Schlagen ein proportionirtes Instrument gehabt hätte / jedoch bestän-

ständig auf seiner Exception verharrete / keinen Willen oder Gemüthe zum würcklichen Umbringen gehabt zu haben / würde der Dolus præsumtus durch anderwärtige Fundamenta und Gegen-Præsumtionen aufgehebt werden.

Zu deme werden verschiedene Leges gefunden / die das Gemüthe zum Umbringen ausdrucklich erforderen / als l. 1. §. 3. ff. ad l. Corn. de sicar. l. 1. C. eod. in welchem derjenige von der Todes-Straffe entbunden wird / der einen Todt geschlagen / da er doch solche That nicht im Willen und Gemüthe gehabt hat; Und ob zwar Carpzov. diese Leges von einem Homicidio Casuali verstehen will / ist doch solche Interpretation allzuweit hervor gesucht; dann ein unvorgesehener zufälliger Todtschlag hat keine Verantwortung auf sich / müssen dannenhero diese Leges von dem Homicidio culpabili zu verstehen seyn. Zudeme lässet oballegirter Lex I. Cod. die Beweisung dem Thäter zu / daß er den dritten / nicht aus Meynung gäntzlich umzubringen / geschlagen habe; Da nun jemand ein zum Umbringen untaugliches Instrument zwar gebraucht / oder da er ein tüchtiges Instrument zum Tödten bey sich gehabt / solches aber nicht / sondern ein anders zum Schlagen gebraucht hätte / derselbe ist keine Prob zu machen schuldig / weilen ohne das die rechtliche Præsumption für ihne streitet / kein Gemüthe zum Umbringen gehabt zu haben; woraus dann klar erhellet / daß auch bey einem zum Todtschlagen tauglichen gebrauchten Instrument das Gemüthe zum Todtschlagen geneigt erscheinen müsse / auch dem Thäter die Probation dessen bevorstehe; welcher Lehre zu wieder die von dem Carpzovio angeführte Rationes auch nicht verhinderlich seyn können / sintemalen die erste zwar eine Culpam dem Schlagenden aufbürdet / und das onus probandi anwürffet / daß / da er bey dem Schlagen sich eines zum tödten tüchtigen Instruments gebraucht / er kein Gemüthe noch willen zum Todtschlag gehabt habe; dann das man wissen solle / daß die Streiche nicht gleich nach der Maas gegeben werden können / ziehet zwar eine culpam latam, jedoch keinen Dolum nach sich; Noch minder aber gilt die Ration, daß der Schlagende um alles gehalten seyn solle / was aus den Schlägen hervor komme / dann dieses ist nur zu verstehen von deme / was mit Wissen und Willen geschehen / und der Eigenschafft der gemeinten Sache anhängig ist / als zum Exempel: der einem auf den Kopff eins versetzen will, kan nicht / wann der andere die Hand vorwirfft / und sie ihme abgehauen wird / gesagt werden / daß er die Abhauung der Hand gemeynt habe / dann diß ist wider seinen Willen geschehen / &c. Ingleichem ist niemand verbunden / an eine Sach gleich zu gedencken / so ihme in sein Gemüth nicht eingeflossen; Dann so ist derjenige / so eine Büchse gegen einem Heu-Stadel ablöset / einen Vogel zu treffen / nicht als ein

Brenner zu straffen/ sondern nur ad refusionem des Schadens anzuhalten. Zu deme/ wie offt raufft man par rencontre mit dem Degen/ daß Leib und Seele verlohren gehen? Und ist deßwegen der Dolus in genere nicht genug/ massen dieses ein all zu viel probirendes argument, und also von keiner Krafft ist; dann ein mit untüchtigen Waffen Schlagender ist auch in genere in Dolo begriffen/ und ist doch mit der Ordinaria des Todtschlags/ in Abgang boßhafften Gemüths zum Todtschlagen/ nicht zu belegen.

Uber das ist in dem allegirten C. fin. in 6. de homicid. nicht zu lesen/ daß der Befelch-Geber mit der Todes-Straffe/ sondern nur der Irregularität zubelegen seye/ von welcher aber die Todes-Straffe weit unterschieden; wiewohlen theils Dd. dieses Capitulum dahin verstehen/ daferne der Befelchgeber geordnet hätte/ mit gefährlichen Instrumenten einen zu verwunden; Noch weniger aber ist der Artic. 148. Ord. Car. dahin zu verstehen/ daß derjenige/ der kein Gemüthe und Willen zum Todtschlag gehabt/ nichts destominder mit dem Schwerdt hingerichtet werden solte/ dann der Articul sagt nur von deme/ der in einem gähling entstandenen Rauff-Handel einen umbringt. Daß aber bey entstehendem Rauff-Handel tausend Resolutiones zum Umbringen geschöpfft werden mögen/ ist ohne das klar.

Daß aber jener/ der ein verliebtes Getranck einer Weibs-Person zu Erweckung einer Gegenliebe gereicht/ mit dem Schwerdt gestrafft werden solle/ daferne die Weibs-Person dessentwegen gestorben/ solches ist ein absonderlicher Casus, und zwar deßwegen/ weilen die Sache von einer sehr schlimmen Folgerung und Exempel ist/ wie die Formalia Legis 38. §. 5. ff. de pœn. melden/ und gleichwohl die That nur pro culpabili, und nicht dolose halten. Herentgegen da einer Weibs-Person ein Tranck zur Conception gegeben würde/ daß selbige darüber verstürbe/ wird der Thäter mit der Ordinaria nicht/ sondern nur der Relegation bestrafft/ alldieweilen die Sache keines so üblen Exempels/ noch was ungebührendes/ darmit gesucht worden. L. 3. §. 2. ff. de pœnis.

Meines geringen Erachtens ist diese letztere/ als eine mildere und in denen Rechten fundirtere Sentenz in judicando nicht ausser Obacht zulassen/ daferne entweder das Instrument zum Umbringē untüchtig scheinet/ oder auch etwelche starcke Præsumtiones den animum occidendi aus erheblichen Umständē ausschliessen; Und habe ich selbst einen Processum in der Herrschafft Rattemberg gehabt/ da ein Weib aus Zorn aufgesprungen/ ihrem zu der Thür hinausgehenden Mann einen schweren und etlich Pfund wägenden Spann-Leuchter gähling/ als er umschauete/ an die Hirnschale geschlagen/ und dieselbe also zerbrochen/ daß der Mann hiervon über drey Tag darnach/ als an einer Unheilbaren tödtlichen Verwundung/ seinen

Geist

Geist aufgeben müssen. Diese ist nicht allein der ordinari- sondern auch der extraordinari - Leibes = Straffe erlassen / und allein mit Keichen- Straffe und gemeiner Atzung belegt / und dahin angehalten worden / eine H. Kirchfahrt vor die Seele ihres Manns abzulegen.

Aber / da jemand mit tödtlichen Waffen den dritten verwundete / und Ursache zu dessen Ableiben wäre / sagen die Dd. der mildern Sentenz, daß die rechtliche Muthmassung gegen den Verletzer seye / animum occidendi gehabt zu haben / also / daß dem Verwunder diese Præsumtion abzuleinen Noth falle ; posito aber / er könte diese rechtliche Muthmassung nicht ableinen / bestünde aber dannoch beständig auf seiner Exception, alsdann lehren sie weiter / daß man die Torturam ergreiffen solle / um zu sehen / mit was für Gemüthe die Verwundung beschehen seye. Vid. Carpz. cum ibid. alleg. num. 27. p. 1. q. 1.

Oder / daß / wann etwelche Umstände für den Thäter vorhanden wären / und dessen Unschuld in etwas erscheinete / selbiger ad juramentum purgatorium zuzulassen seye. Mascard. de prob. Concl. 864. n. 13.

Aber wahrlich / gleichwie niemand aus puren Præsumtionen / wann selbige auch in Rechten gleich fundirt seyn / zum Tode zu verurtheilen ist ; also könte wegen gebrauchten tödtlichen Instruments / als äusserlichen Zeichen des Gemüths / niemand zum Todt verfällt werden ; damit aber dieser Anstoß verhütet werde / lehren die Dd. weiter / daß der Dolus aus dergleichen Instrument nicht præsumirt / sondern völlig erwiesen werde / welche Erweisung die vom Thäter vorschützende Exception nicht gehabten Gemüths nicht zweiffelhafftig mache ; dann sonsten würde ein jedwederer Todtschläger sich mit dieser Excusation gar leichtlich der Ordinari-Straffe entziehen können / auch lieber eine Zeitlang einen Märtyrer in der Tortur / als einen Beichtiger zum köpffen abgeben. Ja noch über das / weilen die Tortur eine gar zweiffelbare Weise zur rechten Wahrheit zu gelangen ist / müßte man jederzeit gleichsam förchten und in Zweiffel stehen / ob der Thäter die Wahrheit gesagt habe / und mit rechtem Urtheil angesehen worden seye / oder nicht ; Es vermeinen dannenhero Brunneman. c. 9. de pœnis, Item d. Blumlach. ad art. 137. num. 6. & seq. daß im Fall einer den andern * mit einem tödtlichen Instrument geschlagen / oder verwundet hätte / daran derselbe verableibete / ohne weiteres Nachfragen seines Gemüths mit der Ordinari - Todes = und Schwerdt = Straffe belegt werden solle / alldieweilen ein solcher gemeiniglich für einen gefährlichen Todtschläger und nicht puren Verwunder gehalten werde.

Da aber aus der Qualität des Instruments das Gemüthe zum todtschlagen nicht erscheinete / auch der Schlagende in seinem Constituto nicht bekennete / dergleichen Gemüthe gehabt zu haben / würde nur

eine extra-Ordinaria zu schöpffen seyn/ wann aber die Qualität der Waffen dergestalten beschaffen/ daß man billich zweiffeln kan/ ob ein animus occidendi unterloffen seye/ würde eine Tortur nicht unbillich zu ergreiffen seyn/ daferne nicht entweder die entschuldigende Umstände stärcker wären/ als die beschwerende/ oder auch jene diesen das Gewichte hielten; dann in solchem Fall muß ebenfalls die Tortur unterlassen werden. Da aber die Tortur aus seinen erheblichen Ursachen zu ergreiffen wäre/ und der Thäter dannoch beständig auf seiner Exception verharrete/ wäre er zwar von der Ordinaria, keines Wegs aber von einer Extraordinari-Straffe zu entbinden/ indeme er durch die Tortur nur den Dolum, keines Wegs aber Culpam latam purgirt hatte. Blumlach. de art. 133. n. 8.

Und diese letztere Doctrin ist der wahre Antrieb/ der Sententz deß Carpzovii nachzufolgen/ sintemalen sonsten/ da der Thäter nicht erweisen
* könte/ daß sein Gemüth und Wille bey dem entleiben nicht gewesen/ derselbe als ein Todtschläger zu verdammen/ und also aus purer Præsumtion zum Tode zu verurtheilen wäre/ so aber gantz widerrechtlich zu sagen; oder es müßte jedwederer Todtschläger auf verneinen/ mit der Tortur zu Purgirung dieses seines Indicii angegriffen werden/ so ebenfalls denen Todtschlägern sehr favorable. Damit aber diese Difficultäten aufgehoben werden/ lehret Brunn. d. c. de pœn. num. 54. ein doloſum homicidium zu seyn/ da jemand den dritten mit einem Tods-gefährlichen Instrument beschädigte/ und der Beschädigte darüber verstürbe/ sintemalen die Leges in contrarium nur dahin zuverstehen seyn/ daferne aus denen äusserlichen Waffen der dolus * nicht erwiesen/ noch das gefährliche Gemüthe erkennt werden könte/ so meines Theils billich und vernünfftig/ auch zu Dämmung der rauffenden Wildlingen zu statuiren/hoch vonnöthen; Und diese Sententz ist auch fundirt in l. 1. §. divus ff. ad l. Cornel. d. ſicar. & l. 1. C. de emend. ſervor. Item in jure divino Num. 35. vers. 18. allwo jener/ der den andern mit einem Holtz/ so zum tödten tüchtig/geschlagen/ und der Geschlagene darüber verstorben/ auch zum Sterben schuldig erkannt wird.

Was für Instrumenta aber zum Todtschlagen für tüchtig zu halten/ wird die Sache vorderist dem Richterlichen vernünfftigen Ermessen anheimgestellet/ als deme fleissig zuerwegen gebührt/ von wem? auf was Weise? an was für einem Theil des Leibes der Streich beschehen seye.

Unter denen verbottenen Waffen 3
werden verstanden nicht allein Degen/ Säbel/ Stilet/ kurtze Degen/ Pistolen/ Tetzerolen/ sondern auch schwere/ starcke/ höltzerne Prügel/ / Eysen-Keyl/ Grießhäggen/ als durch welche leichtlich eine tödtliche Verwundung und Todtschlag geschehen kan; wann es aber nur

gar

gar kleine schriffterál-Messerlein/ oder ein anders zum Umbringen untaugliches und ungewöhnliches Instrument wäre/ würde der l. 1. §. divus. ff. ad l. Corn. statt finden / als welcher die Straffe in dergleichen Fall zu milderen befiehlet / wiewolen theils Dd. selbigen Legem nur wegen ungefehr sich zugetragener Verwundung verstehen wollen. Ut Carpz. cum aliis p. 1. q. 2. n. 9.

Von einem gemeinen sogenannten Spanischen Stock / oder auch Spatzier-Stecken / daferne er nicht gar zu schwer oder zu dick wäre / würde die Interpretation nicht genommen werden können / daß ein animus occidendi vorhanden gewesen seye; ausser es würde die Bastonade auf den Kopff oder sonsten mit vielfältigen schweren Streichen / so den gemeinen Modum abzuprügeln excediren / vollbracht; dann hieraus würde animus dolosus erscheinen. Menoch. de Præs. Lib. 5. Præs. 40. num. 11.

Nechst deme würde es keinen Unterschied machen / ob man mit Schlagen / Schiessen / oder auch Nachwerffen eines Messers / Hirschfingers / jemanden zu todt verwundet / oder in das Wasser geworffen/ erstickt / oder erdrosselt hätte. L. 7. §. occisum. ff. ad l. Aquil.

Von denen Streichen / so mit der Hand beschehen / distinguirt Carpzovius p. 1. q. 3. und lehret/ daß da jemanden den dritten mit Faust-Streichen dergestalten tractirte/ daß er ihne gleichsam gantz mürbe machet/ und das Fleisch von den Beinen herab schlagen will / hierauß freylich ein animus dolosus erwiesen / auch der Thäter mit dem Schwerdt abzustraffen seyn würde / sonderlich da einer zu schlagen nicht nachlässet / biß der Geschlagene gleichsam verstürbe.

Wie nicht weniger / da einer mit zugethaner Faust jemanden auf den Schlaff nach der Schwere zuschlüge / und gewiß constirete / daß ohne anderwärtige Zufälle oder Symptomata der Geschlagene pur aus einem solchen starcken Streich verschieden wäre / würde ebenfalls die Straffe des Schwerdts zu dictiren seyn/ weilen eine zugethane Faust bey einem starcken Kerl mächtiger zu verletzen tüchtig / als ein Degen/ Carpz. d. l. num. 39. cum ibid. Citat.

Da aber etwan der Geschlagene auf den Boden gefallen / und seinen Kopff irgendwo angestossen hätte/ könte wegen einlauffenden Zweiffels/ ob die Tödtlichkeit von dem Fall und Anstoß / oder von der Faust hergekommen ? die Ordinaria nicht geschöpfft werden / Carpzovius d. l. num. 41.

Im Fall aber mit flacher Hand zugeschlagen worden wäre / würde ebenfalls die Ordinari Straffe nicht dictirt werden mögen / wann gleich der geschlagene hierüber verabstürbe / theils/ weilen aus dieser Manier zu schlagen kein Gemüthe zum umbringen abgenommen werden kan; theils/ weilen in dergleichen Fällen der Verstorbene mehrers aus Zulauff anderer Schwachheiten / als von dem

dem Streich verschieden zu seyn / davor gehalten wird / Menoch. de Præs. l. 51. Præs. 40. num. 19.

5 Weiters disputiren die Dd. da ein Todschlag durch einen Stein-Wurff beschehen / ob solches pro doloso homicidio zu halten oder nicht?

Carpzovius p. 1. quæst. 3. n. 48. deducirt die Quæstion also: daß wegen eines Stein-Wurffs / als wordurch selten jemand umgebracht wird / kein gefährliches Gemüthe zu præsumiren / und nicht muthmaßlich seye / daß der Werffende an die Entleibung vernünfftig hätte dencken können / mithin wäre in dergleichen Fall nur entweder das Ruthen-Aushauen / oder auch pure Relegation, nach Ausweiß der Umständen zu dictiren; da aber jemand einen Stein aufhübe / und mit demselben den dritten an Kopff schlüge / oder aber sich hinzu nahete / damit er um soviel mehr kräfftiger und gewisser treffen möge / oder sonsten dergleichen Worte / so den Willen zum umbringen an Tag geben / gebrauchte / würde er wegen unterlauffender Gefehrde / mit der Ordinari-Straffe des Schwerdts zu belegen / und sothane Gefehrde des Gemüths / nach Beschaffenheit der Steine / dessen Schwere / vielfältigen Würffen / zumahlen an gefährliche Orthe / als Schlaff / Augen / ꝛc. von einem verständigen Gericht abzunehmen seyn.

2.ter Titul.

Von dem Todschlag / so auf des dritten Befelch verübet wird.

Innhalt.

1. Wie der Befelch gestaltet seyn müsse?
2. Der Befelch zu bösen Sachen entschuldiget nicht.
3. Von geschriebenem Befelch.
4. Ob eine Statutarische Straffe des Selbst-Thäters auf den Befelchgeber zu ziehen?
5. Straffe des einfachen gefährlichen Todschlags.
6. Wann sie zu mildern?

WO jemand seinen Nächsten in eigner Person tödtet / oder durch des dritten Hand umbringen läßt / wird von Rechtswegen kein Unterschied gemacht. Die Befelchung aber ist unterschiedlich; Und da es aus Väterlicher oder andern Ober-Gewalt beschehen / wirds nicht eigentlich Mandatum, sondern Jussus benennet. Inst. §. de act. quod jussu;

Aber bey einem / deme man nicht unterworffen / ein Mandatum, l. 1. ff. de mandat. Und dieser Befelch muß ohne Geld oder Verheiß / sondern völlig umsonst beschehen; dann sonsten fliesset es ins Delictum Assassinii, von welchem nachgehends das mehrere folgen wird. Zu deme muß es pur zu Liebe des Befehlenden beschehen; und dessentwegen wird das Mandatum distinguirt von einem Rath oder Consilio, das nur zu Lieb des Raths Anfragenden gegeben wird/

wird. Da nun auf gegebenen Befelch einer den dritten umbringet / der ist der Schwerdt-Straffe so wol unterworffen / als der Befehlende / sintemahlen in einer unzuläßlichen verbottenen Sache kein Mandat jemanden von der Ordinari-Straffe entledigen kan / c. non est obligatorium. de Reg. Jur. in 6to. Jul. Clar. §. fin. c. 98. n. 1. wann gleich der Befelch von einem Vater oder Herrn beschehen wäre / Bartol. in l. prohibitum C. de Jure Fisci; noch weniger aber wird der Befelchgeber excusirt. L interest §. 1. ff ad l. Corn. de sicar. Jul. Clar. in Pract. §. homicid num. 17.

Als welcher drey Sünden begehet; 1. Vor sich selbst 2. Gegen den Befelchs-Annehmern. 3. Wider den dritten / als umgebrachten / Carpzovius p. 1. q. 4. n. 12.

Dann ob zwar ein Befelch zur Ausrichtung ungebührender Sache nicht gültig oder kräfftig ist / wird doch nach würcklich beschehener Ubelthat der Befelchgeber dessentwegen für obligat erkennet / die Straffe der Ubelthat auszustehen. Jul. Clar. §. fin. q. 98. n. 4.

Die mehreste Frage ist unter denen Dd: wann der Befelchs-Annehmer den gegebenen Befelch / der nur zum Verwunden gegeben worden / überschritten / und den dritten gar umgebracht hätte / ob der Befelchsgeber dannoch mit der Ordinari-Straffe des Schwerdts belegt werden solle / oder könne? Hierinnen seynd die Dd. etwas unterschieden / die aber auf folgende Weise am besten zu vereinbaren seynd / test. Haun. t. 2. c. 2. n. 281.

Wann der Befelch nur eine Verwundung begreifft / die vor sich selbst nicht tödtlich / auch der Befelchs-Annehmer die Verwundung ohne Todts-Gefahr erfüllen kan / in diesem Fall wäre der Befelchs-Geber von der Ordinaria zu absolviren / daferne der Befelchs-Annehmer den Befelch übertretten / und den dritten tödtlich verwundet hätte; dann also lehret Decian. l. 9. c. 36. n. 6. daß er einen von der Todes-Straffe erledigt hätte / der da befohlen / eine Vettel zu frisiren / das ist / mit einem kleinen Messerlein / oder andern schneidigen Instrument, ihr Angesicht zu verletzen / deme aber der Befelchs-Annehmer nicht nachgekommen / sondern der Vettel das Messerlein Stich-weise in die Gurgel gestossen / daß sie hierüber verstorben.

Da aber eine Verwundung anbefohlen würde / die ohne Lebens-Gefahr gleichsam nicht exequirt werden mag / als: da einer mit Büchsen geschossen / oder der Schärffe nach gestochen / oder gehauen werden solle; in diesem Fall / weilen man lieber die Verwundung zu verrichten / als selbige wegen unterlauffender Gefahr möglicher Entleibung zu unterlassen / begehrt / ist die Gefehrde des Gemüths zum Umbringen vorhanden; dann nach der Schärffe mit gefährlichen Waffen jemanden zu verwunden / und doch nicht wollen / daß die Wunde tödtlich seyn solte / ist eine der befohlenen Sache widerwärtige

tige ungereimte Condition, auf welche nichts zu halten. Da aber der Befelch also wäre gegeben worden: wann der Befelchs-Annehmer dergestalten sicher schiessen oder verwunden könnte / daß der Verwundete des Lebens sicher seye / als: zum Exempel / da einem in der Fecht-Kunst erfahrnen Menschen anbefohlen würde / im Fall er ohne Verletzung des Lebens sicherlich einem eine Wunde oder Stoß zu fügen könne / daß ers thun / wo nicht / daß ers unterlassen solte; würde wegen der ausdrucklich beygesetzten Condition das gantze Mandatum erlöschen / auch in allem Fall der Mandant oder Befelchs-Geber wegen gehabter Zuversicht der Erfahrenheit des Befelchs-Annehmers von der Ordinaria zu entbinden seyn. Gleiches Exempel setzet Haunold. d. l. da ein Richter einem in der Tortur erfahrnen Scharffrichter anbefehlete / den Gefangenen auf das äusserste / jedoch ohne Gefahr des Lebens zu torquiren. Da nun der Torquirte hierüber verstürbe / könte diese Ableibung dem Richter nicht imputirt werden / als welcher der Erfahrenheit des Torquirenden die Mäßigung der peinlichen Frage vernünfftig überlassen hat. Harppr. §. 5. Inst. de publ. judic. num. 80.

Gleichfalls würde der Befelchs-Geber von der Ordinari-Straffe entschuldiget / da er vor Gebung des Befelchs zuverläßlich gewust / daß ohne seinen Befelch der Befelchs-Annehmer den dritten umbringen werde / so aus vorlauffenden Umständen abzunehmen / als: tödtlicher Feindschafft zwischen dem Umgebrachten und Befelchs-Annehmern / ernsthaffter Bedrohung oder anderwärtiger Zubereitungen zum Umbringen / Carpz. d. l. n. 29. & 30. Daferne aber der Befelch-Geber nicht gewußt / noch geglaubt / daß der Befelchs-Annehmer den dritten Umzubringen vorhabens seye / würde er ohne allen Streit der Schwerdt-Straffe unterwürffig seyn. Decian. l. 9. c. 36. n. 14.

Und auf solche Weise wäre die Lehre Julii Clari quæst. 89. zu interpretiren.

Ob der Mandant in foro des abgegebenen Befelchs / oder in foro Delicti zu straffen seye? ist im Ersten Tractat tit. 6. 1. Buchs zu lesen.

Wann ein Statutum oder Landes-Gesetz auf den selbst-Thäter eine gewisse Straffe versehen / ist die Frage / ob solche pœna Statutaria auch auf einen Befelchgeber sich erstrecke? Bartol. in l. sed. si unius §. servus vers. 2. ff. de injur. diftinguirt also: sagend / wann die verba Statuti eigenthumlich auf die That dirigirt seyen / Ja: da aber die Worte auf die Person des Thäters lauten / daß der Mandant darunter nicht verstanden werde; als: zum Exempel auf einen Todschlag gehört die Schwerdt-Seraffe / item / der einen Todschlag begehet / der solle mit dem Schwerdt gestrafft werden; Und vermeynt Jul. Clar. quæst. 89. n. 2. daß

daß daferne aus Gewohnheit dergleichen Statutum auf die Person des Befelchgebern per Præjudicia nicht extendirt worden wäre / man von der Lehre Bartoli, als communiori, nicht abweichen solle / dann der Mandant seye nur interpretative, und nicht wesentlicher Thäter.

Weiters setzet einen schönen Casum Julius Clarus d. l. n. 6. als ; Es würde / posito, ein Herr von einem verschimpfft und injurirt? der Herr sagte zu dem Diener: Gehe hin / und komme mir nicht anheim / biß ich was neues von jenem zu hören habe; oder der Herr blaßte dem Diener was heimliches in die Ohren. Wann nun der Injurant von dem Diener umgebracht würde / ob der Herr wegen dieses in weitschichtigen Worten bestehenden Befelchs mit der Ordinari-Straffe belegt werden könne? Und sagt obbemeldter Autor hierzu Ja / und daß dieser Casus zu Florentz sich zugetragen hätte / derselbe Herr auch mit dem Schwerdt gestrafft worden seye / mit Allegirung vieler Dd. Jedoch setzet mehr gedachter Autor nachfolgende Requisita: daß nemlich der Herr ohne das eine Person wäre / so öffters einen hätte umbringen lassen / oder die Schmach so hoch gewesen wäre / daß wahrscheinlich gefallen / der Herr habe den Todt des injuriantен gewolt ; da aber die Sache zweiffelbar wäre / könnte entweder die Tortur / oder so Jul. Clar. noch mehr lobet / eine extraordinaria wider den Herrn dictirt werden.

Was nun die Straffe des einfachen / jedoch gefährlichen Todtschlags betrifft / ist selbige nach geschriebenen / auch Carolinischen Rechten das Schwerdt. §. item lex Cornel. Intit. de publ. jud. l. 3. §. patiatur. C. de Episcop. audientia; Julius Clarus in § homicidium 14. vers. sed quæro. Const. Carolin. art. 137, 5

Deme auch beyfället die Tyrolis. Lands-Ordnung art. 47. 8. Buchs. Dann dieses Laster wird in Rechten für abscheulich und erschrecklich gehalten. Farinac. lib. 9. tit. 14. quæst. 119. num. 1.

Von dieser / als einer gewissen / und auf alle Personen / Mann und Weib insgemein und ohne Außnahm / gesetzten Straffe solle nach der Lehre bewährter Autoren und Criminalisten Niemand / er seye gleich von hohem Stand / oder Adel / nicht befreyet werden; dann es einmal nach Göttlichen Rechten also versehen / dahero einer weltlichen hohen Obrigkeit hierinnfalls zu dispensiren nicht erlaubt ist. Vid. Brunnemann. Proceſſ. Criminal. In prooem. Dann sonsten / und wann denen vornehmen Todt-Schlägern diese Straffe nicht aufgebürdet würde / nichts anders / als Göttliche Rache und Verwüstung Land und Leuthen zu besorgen wäre; Ja es vermeinen einige / daß / weilen eine hohe Person neben dem Todschlag ein schwere Aergernüs gebe / die Straffe mehrers erhöhet / als vermindert werden solle. l.

Presbyter. C. de Episcop. & Cler. Carpz. p. 1. q. 2. num. 13.

Dann ob zwar in unterschiedlichen Rechts-Sätzen die Nobilität zu Milderung der Straffen für tauglich erkannt würde / wären doch die LL. nur dahin zu verstehen / da nemlich eine willkührliche und arbitraria pœna zu dictiren stünde. Idem l. cit. n. 12.

Wie dann viele Dd. lehren / daß kein Fürst einem Todschläger das Leben schencken und in Göttlichen Gesetzen dispensiren könne; so aber denen Herren Theologis als eine Gewissens-Frage zu überlassen. Nach Gewohnheit aber ist wissend / daß die Landes-Fürstliche Herrschafften jeweilen / sonderlich denen in Herren- und Vornehmen Stand stehenden Delinquenten und Todtschlägern die Todes-Straffe zu mildern pflegen / jedoch daß der beleydigten Freundschafft genugsamer Abtrag wegen Verlusts des Entleibten beschehe. Vid Vallens. l. 5. tit. 12. n. 9 Tyr. L. Ord. 48. Titul. 8. Buchs. Dannenhero nicht unbillich von denen Dd. die böse Gewohnheit der Pohlen und Böhmen / auch Dännemärcker verworffen wird / krafft deren ein Edelmann / so einen gemeinen Menschen umgebracht / nur mit gewisser Geldt-Straffe belegt zu werden pfleget. Crusius p. 2. c. 20. n. 6.

3.ter Titul.

Von dem aus jähem Zorn verübten Todtschlag.

Innhalt.

1. Ob der jähe Zorn die Schwerdt Straffe mindere?
2. Wann der jähe Zorn excusirlich?
3. Von dem Vater / der seine Ehebrecherische Tochter umbringt.
4. Von dem Ehemann.
5. Ob dergleichen Entleibungen im Gewissen erlaubt?
6. Von Umbringung deejenigen / der nächtlicher Weile in einem frembden Hauß betretten wird.
7. Ob ein Dieb bey Tag umgebracht werden könne?
8. In wie weit die Verfolgung entfrembdeter Sachen erlaubt seye?
9. Wie dem um Hülffe schreyenden zu helffen?
10. Ob man schuldig / die künfftig wissende Entleibung zu eröffnen?
11. Von Umbringung des Entführers ehrlicher Matronen.
12. Von jungen Todtschlägern.
13. Von Unsinnigen Todtschlägern.
14. Von denen Noctambulonen oder Nacht-Schlaff-Spatzier-Gängern.
15. Von vollen Todtschlägern.
16. Von Umbringung der Mißgeburten.
17. Von Marx- und Lux-Brüdern / item / Feder-Fechteren.

DEr einfache Todtschlag hat mehrestentheils seinen Ursprung von dem übermässig erhitzten furiosen Gemüthe. Diese Passion nun entspringt jeweilen aus billichen und in Rechten fun-

fundirten Ursachen ; und seynd in jure etwelche Casus, allwo der billich
1 mässige Zorn zu Milderung der Straffe oder gäntzlicher Absolvirung gedeyhet / von denen nachgehends ein mehrers. Wann aber das erhitzte Gemüth keine in Rechten gegründete Ursache vorzuschützen hat/ seynd etwelche Dd., die den jähling unmässigen Zorn / wordurch der Verstand verkehrt wird / vor sich selbsten als einen milderenden Umstand recommandiren / so aber von denen Criminalisten nicht gut geheissen wird / sintemalen die Leges, ausser etwelchen Fällen hierinnfalls keine Ausnehmung setzen ; Ja / wann die Todtschläge / welche nicht auß Erbarmen / sondern auß einem jäh-zornigen erhitzten Gemüthe herfliessen / dannoch eine Entschuldigung verdienen solten / würden die Todschläge selten gestrafft werden können / und jedwedern Todtschläger allezeit leicht fallen / sich von der Straffe des Todschlags zu enthalfftern ; Dergleichen unbesonnener Zorn / wie Carpzov. p. 1. q. 6. per præjudicia setzet / wäre v. gr. da jemand etwan ein wenig wäre vexirt worden / oder da einer dem andern was zu geworffen / der andere aber gleich die Waffen ergriffen und jenen aus übereiltem Zorn umgebracht hätte ; bey welchen Fällen die Schwerdt-Straffe nicht nachzulassen ist. Jul. Clar. §. homicid. vers. sed ex proposito. n. 8. & q. 60. num. 9. ausser es wäre ein starcker Unterschied unter dem Injurianten und
2 Beleydigten ; als : da eine vornehme Stands-Person von einem geringen Kerl etwa lüderlich tractirt würde / wie solche Exception lehret ; Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 314. Item / setzet die N. Oest. L. G. Ord. art. 62. für eine rechtmässige Ursache zu Milderung der Straffe die unleidentliche Schimpff- und Schmäh-Worte / so den Thäter zu billichem Zorn angetrieben. L. 2. Cod. de Abolitionib. Tiraquell. de pœn. temperand. cap. 1. num. 1.

Von denen Entleibungen / so entweder wegen billichen Zorns gar nicht / oder doch nur mit der extra-ordinaria, bestrafft werden :

Eine solche ist erstlich die aus wahrer Nothwöhr beschicht / davon nachgehends.

2. Wann sich einer der Obrigkeit / die ihne aus rechtmässigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will / gewaltthätig widersetzt / und darüber erschlagen wird ; dann wann ein Ubelthäter bey vorkehrender Gefangennehmung sich also gewaltthätig und scharff widersetzte / daß gleichsam die Gerichts-Diener selbsten in Gefahr stehen / von ihme angegriffen zu werden / oder aber wegen allzuhefftigen Widerstands selbigen zur Verhafft nicht bringen können / ist von Rechtswegen erlaubt / den gewaltthätigen Delinquenten ehender umzubringen und Todt zu schlagen / als dessen Ubelthat unabgestraffter zulassen / l. si servus C. de his, qui ad Eccles. l. quemadmodum §. Ma-

gistratus ff. ad l. Aquil. Damhouder. c. 84. num. 35. Und also ist in Tyrol. L. Ordn. art. 55. 8. Buchs folgendes vorgesehen: Der sich der Obrigkeit muthwillig und freventlich widersetzet/ und entleibet würde/ darum soll männiglich entprosten / und nicht schuldig seyn.

Gleicher Gestalten wird in denen Tädings-Formalien der Herrschafft Rattemberg gemeldet: Da ein Noththätiger ins Land kommete / der mehrers fordern würde / als man ihme gern gebe/ und auf Obrigkeitliche Friedbietung nicht nachlassen wolte/ solle ein Nachbar dem andern beystehen / Edel und Unedel/ niemand ausgenommen / und da sie den nothtätiger erschlageten / haben sie solche That nur gegen GOtt zu verantworten.

3 3. Unter andern Todtschlägen wird auch excusirt: da ein Vater den Ehebrecher mit seiner Tochter auf frischer That / oder da sie sich hierbey sichtbarlich gerechtet hätten/ in seinem eigenen / oder des Eidams Hause betretten würde / und beyde den Ehebrecher und die Tochter / aus gählingen Zorn entleibete / dann solchen falls wäre er aller Straffe befreyet / L. quod ait lex & l. marito ff. ad l. Jul. de adult; wann er nur samt dem Ehebrecher auch seine Tochter entweder entleibet / oder aber dergestalten verwundet / daß abzunehmen / der Vater habe ebenfalls selbige umzubringen im Gemüthe gehabt. L. nihil interest. ff. ad. l. Jul. de adult.

Dann eben darum / weilen der Vater den Ehebrecher ohne die Tochter nicht entleiben darff / haben die Gesetze dem Väterlichen Zorn gleichsam einen Zaum angelegt/ muthmassende / der Vater werde ehender den Ehebrecher verschonen / als seine eigene Tochter zugleich entleiben. L. nec in eo ff. ad l. Jul. vers. ideo.

Herentgegen ist de jure keinem Ehe-mann erlaubt / sein auf frischer 4
That betrettenes Ehe-Weib umzubringen / sondern nur den Ehebrecher / daferne er ein Kuppler / Comödiant / Sail-Täntzer / Springer / oder sonsten eine unehrliche Person wäre. L. nec in ea, & l. nihil. l. marito ff. ad l. Jul. de adult.

Und zwar nur / da er den Ehebrecher in seinem eigenen Hause betretten würde; wie dann auch einem Vater ausser seinem oder des Aidams Hause den Ehebrecher umzubringen nicht erlaubt ist / sintemahlen die einem in seinem eigenen Hause angethane Schmache schwerer zu verschmertzen ist. L. quod ait lex ff. ad l. Jul. de adult. vers. 2.

Da aber der Ehemann sein auf frischer That ergriffenes Ehe-Weib umbrächte / würde er wegen allzu billichen Zorn und bewegten Gemüthe von der Ordinaria billich de jure absolvirt. L. 1. §. Item divus ff. ad l. Cornel. de sicar. l. si adulterium cum incestu §. imperatores ff. ad l. Jul. de Adult.

Jedoch müßte der Delinquent, da es eine geringfügige Person / zu einem ewigen Werck / als zum

Schan-

Schantzen: oder/da er von ehrlichem Herkommen/ in eine Insul verwiesen werden/ L. si adulterium 38. num. 8. ff. eod.

Die Tyr. L. Ordn. art. 50. 8. B. meldet: Wann einer einen argwohnigen Mann nackend am Bette/ oder sonst an argwohnigen heimlichen stätten / auf unkeuscher That begriffen / und denselben gleich stracks aus zornigem Gemüthe zu Todt schlüg / zu deme seye nicht strenglich zu richten ꝛc. woraus abzunehmen / daß die Tyr. L. Ord. die in jure erlaubte Entleibung von der Ordinaria zwar befreye/ keines wegs aber gäntzlich entschuldige / auch nicht uneben zu inferiren ist/ daß weilen die in jure auf obstehende Maaß erlaubte Entleibung eines Ehebrechers mit der Extraordinaria nach Tyr. L. Ordn. zubelegen seye / die aus jähem Zorn an dem Eheweib beschehene Entleibung/ dahero mit schärfferer Extraordinaria, als die erstere abgestrafft werden müßte/ weilen ratione der Ordinariæ, als in einem unausgedruckten Fall/ denen gemeinen Rechten nachzugehen/ und der billichste überjähe Zorn eines Mitleydens würdig ist.

5 Ob aber nach Geistlichen Rechten die Entleibung eines Ehebrechers oder Ehebrecherin / (sintemahlen auch ein Weib ihren Ehebrecher umzubringen gleiche Macht hat/) Damhoud. c. 80. num. 26. von aller Straffe/auch im Gewissen entledige? seynd zwar die Dd. zweyerley Meinung; Einige sagen / daß gleichwie ein Bandit oder Aufrührer von männiglich könne umgebracht werden / und männiglich solchen Falls für den Vollführer der Gerechtigkeit gehalten würde: die Vollführung der Gerechtigkeit aber auch im Gewissen Lob- und Ruhmwürdig seye; als folge / daß einem Ehe-Mann von Rechtswegen erlaubt/ zu Vollführung der Justitz den auf der That betrettenen Ehebrecher umzubringen/ Ita Jul. Clar. §. homicidium n. 50.

Herentgegen ist die Gemeinere und von denen Theologis mehrer angenommene Sententz / daß dergleichen Todtschlag ohne Tod-Sünde nicht beschehen könne / sintemahlen diese That eine wütende Tod- und Rachgierigkeit seye / wordurch nicht allein der Leib / sondern auch die Seele Christlicher Liebe zuwider / und ohne Nothzwang / ewig ertödtet würde; zudeme wäre der Thäter in eigener Sache Richter / deme die Execution anzubefehlen nicht wohl anständig; ja der Heyland hätte nichts vom Umbringen / sondern nur von der Entlassung der Ehebrecherischen Weiber gesprochen / daß also im Gewissens-Zwang oballegirte Gesetze nichts vermögen / sondern nur in so weit permissivè und zulässiger Weise zu verstehen seyen/ damit nemlich die Weltliche Straffe völlig nachgelassen / oder aber in etwas vermindert werden möge / Ita Haunold. t. 2. cap. 6. tom. 1. num. 713.

Und auf solchen Schlag seynd auch all weitere Casus dahin zu verstehen/ daß nemlich ein Vater oder Ehemann

einen Bedienten/ der unverschamt mit der Tochter oder Eheweibe scherzet: Item/ daß ein Ehemann einen andern/ so seinem Weibe an unterschiedlichen Orthen auf den Dienst wartet/ und des Ehebruchs halber im Verdacht ist/ selbiger auch über dreymahlig erweißliche Abmahn- und Verwarnung nicht abstehen wolte/ umbringen dörffte. Lex. apert. in Auth. Si quis ei, quem C. ad. L. jul. de adult. & in Auth, ut liceat matri & aviæ.

Und diese Lehr-Sätze werden auch auf die Braut-Personen verstanden. L. oratio ff. de sponsalibus l. si uxor. §. si minor. ff. ad l. jul. de adult. Wie dann auch ein Sohn/ denjenigen/ der mit der Mutter sündiget/ wegen allzuschwerer zugefügter Schmach umbringen kan. Damhoud. d. l. n. 40.

Jedoch ist alles obige dahin außzulegen/ wann der Vater/ der Mann/ der Sohn/ ꝛc. den Ehebrecher/ die Tochter/ das Weib/ ꝛc. auf wahrer schandbarer That würcklich ergriffen/ und aus purem über-jähen Zorn alsobalden ohne Anstand zum Todtschlag dardurch geleitet und bewogen würden. L. quod ait Lex ff. ad l. Jul. de adult. Dann sonsten würde es eine pure Rachgierigkeit nach sich ziehen/ so keinem Menschen/ sondern GOtt und der vorgesetzten Obrigkeit/ vorbehalten ist. d. l. quod. ait.

6 4. Ist auch erlaubt denjenigen so man bey Nacht in seiner Behausung ertappt/ umzubringen/ indeme man nicht weiß/ ob es ein Dieb oder Todtschläger seye. L. furem nocturnum ff. ad l. Corn. de sicar. C. si perfodiens. X. de homicidio.

Und auf dieser Ration und Ursache beruhet obstehende Erlaubnus; dann wann man vergewissert/ daß es ein purer Dieb seye/ der niemand auf Leib und Leben nachstellete/ wäre so bloßhin wegen nächtlicher Zeit nicht erlaubt/ die Entleibung zu verüben. Aus was für Wahrnehm- und Anzeigungen aber das Gemüthe zu stehlen/ oder umzubringen præsumirt werden könne/ lehret Damhoud. cap. 78. num. 3. woselbst er sagt/ daß vonnöthen seye/ denen Nachbarn um Hülffe zu schreyen/ daß wann hierauf selbiger flüchtig worden wäre/ seye muthmaßlich/ daß es ein Dieb gewesen; da er aber des Schreyens unerachtet nicht gestohlen hätte, sondern sich in dem Hauß verborgener aufhielte/ wäre es eine Anzeigung vorhabender Entleibung; und in solchem Fall seye er mehrers vor einen Mörder/ als Dieb zuhalten. Auß eben dieser vorhergehenden Hülff-Schreyung nun kan der Entleiber sich von dem Laster eines heimlichen Todtschlags entschuldigen/ L. itaque ff. ad l. aquil.

Weiters wollen die Dd. erfordern/ daß der Dieb unbekannt seye/ dann bey einem bekannten Dieb könne man die rechtliche Mittel gebrauchen. Bart. in d. l. furem.

Item/ daß man zur Obrigkeitlichen Uberantwortung selbigen nicht habe übermannen können/ L. sed etsi quemcunque ff. ad l. aquil. oder Sorgen halber/ und zu Verhütung

Lebens-

Lebens-Gefahr solche Annehm-und Ergreiffung unterlassen müssen.

Allein/ gleichwie auch ein bekannter Mensch nächtlicher Weile/ aus Vorhaben einen umzubringen/ sich in ein Hauß begeben kan; also würde die Entleibung nichts desto minder zu entschuldigen seyn/ wann selbiger auf beschehenes Hülff-Geschrey nicht fliehen wolte/ sondern verdächtige Anzeigung/ daß er mehr als ein Dieb seye/ von sich geben würde; wie dann die Tyrolische Landes-Ordnung art. 51. die Mässigung der Straffe zu des Richters und der Geschwornen Erkanntnus stellet/ als welche vorderist beobachten sollen/ was für Anzeigungen der Umgebrachte wegen vorgehabter Entleibung von sich gegeben/ und was für Moderation und Vorsichtigkeit der Entleiber gebraucht habe?

Inmassen/ da obige Stücke unterlassen/ der Dieb nächtlicher Weile erkannt/ und da er leichtlich hätte vest gesetzt werden können/ nichts destominder vorsetzlich erschlagen würde/ die Ordinari-Straffe zwar zu milderen/ jedoch der Excess mit Ruthen-Aushauen/ Relegation &c. anzusehen wäre. Carpz. p. 1. quæst. 32. n. 39.

7 Dann also kan niemand einen Dieb bey hellem Tage umbringen/ ausser der Dieb wäre bewaffnet/ entfrembdete gültige oder Werth-haltende Sachen/ und beginnete würcklich gegen den Abwöhrenden mit besorglicher Leibes-und Lebens-Gefahr sich zu wöhren L. 4. ff. ad l. Aquil.

Dann wegen geringer Dingen/ als Bieren/ Aepffel u. d. g. ist niemand erlaubt/ einen umzubringen/ wann sich gleich der Dieb zur Gegenwöhr stellete. Damhoud. d. l. n. 4. sondern ein solcher Dieb wäre ehender zu entlassen/ als zu der Entleibung Ursache zu geben/ sintemalen nach der Lehre der Theologen die Christliche Liebe erfordert/ daß wegen gestohlner geringfügiger Sachen des Menschen Leben absonderlich zu Verhütung ewiger Verdamnus verschont 8
werden solle; Ja/ wann auch gleich der Entfrembder gültiger Sachen selbige dem Eigenthums-Herrn/ so ihme nachgesetzt/ nicht freywillig wider zurück geben würde/ sondern selbige gewaltthätiger weise starck an sich hielte/ könte doch dessentwegen keine unstraffbare Entleibung beschehen/ daferne die Sachen per viam Juris wieder zu überkommen wären/ sondern die Entleibung wäre endlich nur solchenfalls erlaubt/ da die entwandte Sache von dem Räuber auf keine andere Weise/ als durch dessen Entleibung zu erhalten stünde. Carpz. part. 1. quæst. 32. num. 32. Haunold. t. 2. c. 2. n. 322.

Und ob schon mit irrdischen/eitelen und vergänglichen Sachen kein Vergleich gegen das Menschliche Leben zu machen; so ist doch nichts destominder obstehender massen die Defension seiner Sachen einem jeden zuzulassen/ damit die gemeine Tranquillität und Ruhe erhalten/ und die Räuber und Diebe abgeschreckt werden.

5. Ist erlaubt/ dem Nächsten zu 9

Hülffe zu kommen / und den Beleydiger Umzubringen / wann selbiger seinen Nächsten mit Lebens-Gefahr zu unterdrucken / nicht abstehen wolte / sonderlich / da der Beleydigte und in Angst gesetzte Mensch um Hülff schreyete / Bart. in l. si quis in servitute 7. ff. de furt. Ord. Car. V. art. 150.

Wiewohlen Niemand verbunden / dem Nächsten Hülffe zu leisten / sondern eines jeden Willkühr überlassen wird / seinem beängstigten Nächsten Hülffe zu leisten oder ihne zu verlassen; ja wann einer gleich die That hätte
* abwöhren mögen / und aber solches nicht vollzogen hätte / wäre er dessentwegen nach weltlichen Rechten nicht zu straffen. L. filio Pater ff. de Leg. 1. Damhoud. cap. 80. num. 4. Dahingegen Natürliche und Göttliche Rechten ein gantz anders lehren / wie unten gesagt werden solle.

10 Gleichwie nun Niemand schuldig ist / der Ubelthat sich entgegen zu setzen; also ist sogar auch derjenige / so einen vorhabenden Todtschlag nicht entdecket / von der Straffe befreyet / ausser ein Leibeigener; dann dieser ist schuldig seinen Herrn zu defendiren / und dessen Schaden zu wöhren / und zwar bey Straffe des Schwerdts / L. fin. C de his, quibus ut indign. l. 1. ff. ad SC. Syllan.

Item / in dem Laster beleydigter Majestät / als welche zu beschützen alle und jede verbunden sind / wann sie anderst können / L. quisquis 5. §. id quod 6. C. ad l. Jul. Majest.

Item / in dem Laster Parricidii; dann wann der wissende / daß jemand seinen Vater / oder der Vater seinen Sohn / ꝛc. umzubringen Vorhabens wäre / die That durch gelegenliche Mittel nicht verabwöhret / würde ein solcher de Jure wegen unterlassener Denunciation schwer gestrafft / L. utrum. 6. ff. de Leg. Pompej. de Parricidiis.

Wiewohlen theils Dd. das in erstallegirtem Lege enthaltene Wort: Conscii, oder Mitwissende / nur auf diejenige verstehen wollen / die neben ihrem Mitwissen zur That verhülfflich und mitinteressirt seyn / Bald. in l. quisquis C. ad l. Jul. Maj.

Herentgegen aber vermeynet Damhoud. d. l. num. 10. daß von erstberer Meynung nicht abzuweichen / so endlich ratione einer schweren Extra- * Ordinaria procediren dörffte / da hingegen die Mit-wissentliche Interessenten mit der Ordinari Straffe zu belegen wären.

Nach Geistlichen Rechten und im Gewissens-Zwang ist jedwederer aus Antrieb und nach Ausweisung der Liebe des Nächsten / er seye auch wer er wolle / schuldig und verbunden / seinen Nächsten aus der Gefahr zu erretten / daferne es ohne besondere Mühe oder sorglicher Ungelegenheit anständiger Weise beschehen kan.

Da aber jemand solche Rettung unterliesse / wäre es eine Sünde wider die Liebe des Nächsten / nicht aber wider die Tugend der Gerechtigkeit; dann auch ein unterlassender zu keinem Abtrag und Ersetzung entstandenen Schadens und Verlusts obligirt

girt ist. Haunold. t. 2. c. 2. num. 319. allwo er contra Carpzovium d. loco q. 32. n. 13. lehret / daß ein Unterlasser der Hülffs-Rettung nur wider die Liebe des Nächsten / ein Todtschläger aber so wohl wider diese / als auch gegen die Gerechtigkeit sündige / und also zwischen beyden ein mercklicher Unterschied seye / zumalen vor-allegirter Carpzov. d. l. mit andern Allegirten vermeynet / daß einer / der einen Todtschlag leichtlich hätte verwöhren können / und doch solche Rettung unterlassen / mit einer Extraordinari-Straffe billich anzusehen seye / da doch die Unterlassung nur wider die Tugend der Liebe / und nicht der Gerechtigkeit streitet; wie wohlen
* des Carpzovii Meynung sicher practicirt werden mag.

11 6. Gleicher gestalten ist erlaubt / denen Eltern / Befreundten / Vormündern / Anweisern / und Curatorn, oder auch guten Bekannten / eine ehrliche Tochter / Weibs-Bild oder Wittib / wider einen Gewaltthätigen Entführer zu beschützen und zu retten / wann gleich der Entführer mit allen seinen Helffern darüber entleibet würde. L. uni. C. d. Rapt. virg. l. Raptores C. de Episc. & Cler.

12 7. Weiters werden von der Straffe des Todtschlags entschuldigt die Kinder / so unter 7. Jahren seynd / ausser es wäre das Kind einer sonderlichen boßhafften Natur / von welchem im Ersten Theil mit mehrerm gehandlet worden; Dann hat der Allmächtige GOTT nach dem Zeugnus Gregorii ein Fünffjähriges Gott-Lästerendes Kind durch den Teuffel aus des Vaters Händen reissen lassen / warum solte man nicht statuiren / daß die jetzige Kinder / so viel gescheider / als in vorigen Welt-Zeiten sind / nicht wenigst mit einer Extraordinari-Straffe zu belegen seyen; sintemalen der Lex impub. ff. de furt. nicht dahin zu verstehen / ob könte ein Kind der Gefährde nicht fähig seyn? sondern der Legislator sagt nur putamus, wir meynen. Damhoud. c. 54. n. 5.

8. Item / die Wahnsinnige / Furios-tobende / und des Verstands beraubte Leuthe; dann die durch dergleichen Leuthe verübte Thaten werden für pure zufälliger Weise beschehene Delicta ausgerechnet / so der Straffe nicht unterworffen / darvon im Ersten Theil / tit. 10. 8. Buchs nachzuschlagen. 13

9. Item / die schlaffende und nächtliche Spatzier-Gänger / oder Noctambulones, so / unerachtet schweren Schlaffs / aufstehen und ihren Nächsten beleydigen; Daferne aber ein solcher Noctambulo oder schlaffende Spatzier-Gänger / seine Natur zuvor wüßte / daß er seinem Nächsten zu schaden in der Nacht aufstünde / wäre er verbunden / in einer versperten / wohl verrigelten Cammer alleine zu liegen / dann widrigen Falls wäre er nicht aller Schuld zu befreyen / sondern jenem gleich zu achten / der einen Baum umhauet / und den Vorübergehenden nicht warnet / mithin wegen des hierunter entstehenden Unglücks nicht aller Schuld und Ver- 14

antwortung enthoben / Damhoud. d. l. num. 14.

15 10. Item / die volle und aller Sinnen beraubte Zapffen und Truncken-bolde; darvon im Ersten Theil d. l. nachzuschlagen.

16 17. Item / ist erlaubt / die Miß-Geburten / so völlig von Menschlicher Specie und Gestalt abweichen / zu tödten; dann dergleichen Geburthen seynd nicht zu tauffen / sondern alsobald zu ertrincken / und hinweg zu raumen. Bald. in l. non sunt liberi ff. de Stat. homin.

17 Item / die Marx- und Lux-Brüder / Federfechter / so währendem zulässigen Spiel jemand einen tödtlichen Streich unversehens zufügen / sintemahlen selbige nicht aus Rachgierigkeit / sondern zu Erlangung Ehre und Ruhm auf einander waidlich zu schlagen. L. qua Actione § si quis in colluctatione ff. ad Leg. Aquil.

4.ter Titul
Von rechtmässiger Noth-Wöhre.

Innhalt.

1. Was die Noth-Wöhr seye?
2. Unterschied zwischen einer Gegen- und Noth-Wöhr.
3. Von erforderlichen Stücken der Noth-Wöhr / und zwar des Angriffs.
4. Ob die Bedrohung für einen Angriff zu halten?
5. Von dem Recht der Prævention.
6. Von dem Zwey-Kampff oder Duell.
7. Von ordentlicher Maaß und Weise / sich zu wöhren.
8. Ob auf eine Maul-Schelle ein Dolch gehöre?
9. Ob man zu fliehen schuldig seye?
10. Von Defendirung seiner Ehre.
11. Wann die Noth-Wöhr beschehen könne und möge?

UNter die unsträffliche Entleibung wird gerechnet / da einer aus rechtmässiger Noth-Wöhr den Angreiffenden umbringet; Alldieweilen aber diese Materi sehr weitläuffig von denen Dd. tractirt wird / habe ich selbige zu leichterer Erklärung in gewisse und nachfolgende Fragen abtheilen wollen / nemlich;

1. Was zu rechtmässiger Noth-Wöhr erforderlich?

2. Auf wieviel Wege die rechtmässige Noth-Wöhr überschritten werden möge?

3. Wie die überschrittene Maaß der Noth-Wöhre und Defension zu straffen?

4. Was zu Beweisung der Noth-Wöhr erforderlich / und wem selbige zu thun obliege?

Was die erste Frage berührt / ist zu wissen / daß die Beschützung und Defension in Göttlichen / Natürlichen und Geschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten erlaubt und zu gelassen seye / daß also eine aus rechtmässiger Noth-Wöhr erfolgte Entleibung / I
Verwundung und Mutilation eine nach ihren besondern Umständen erlaubte That auch unstraffbar seyn kan / Const. Carol. V. art. 139. Tyrol. Land. Ordn. art. 49. 8. Buchs / Carpz. ad long. p. 1. q. 28. num. 1. & seq.

Ja

Ja die Dd. gehen hierinnfalls so weit / daß einer aus Gewissens-Zwang schuldig seye / wider unrechten Gewalt sich zu beschützen / auf daß er nicht vor der Zeit auß dem- aus Göttlicher Verordnung ihme zugeeigneten Stand und Lebens- Lauff vertrieben werde / das gemeine Wesen seiner entbehren müsse / Weib und Kinder verweyßt und ins Elend getrieben würden. Der sich aber ohne natürliche Gegenwöhre / und da er selbige vorzukehren bemächtiget und genugsam im Stand wäre / dannoch freywilliger Weise entleiben liesse / der bringe sich selbsten um / und würde als ein Todt-Sünder mit höllischer Pein billich gestrafft / Vid. Carpz. d. l. cum ibid. Citatis, art. num. 12.

Wiewohlen hierwider das Gegenspiel lehret Haunold. t. 2. c. 6. n. 660. sintemahlen niemand schuldig / sein Leben mit dergleichen unordentlichen / ungewohnlichen / ja jeweilen sehr gefährlichen Mitteln zu beschützen / ausser die Qualität der Personen erfordere ein anderes / Citat. ibi Molin. disp. 14.

2 In dieser Materi aber ist vorderst ein Unterschied zwischen einer Gegen-Wöhr und einer Noth-Wöhr zu machen; dann ob zwar eine jede Noth-Wöhr eine Gegen-Wöhr ist / so folgt doch nicht / daß eine jede Gegen-Wöhr eine Noth-Wöhr seye / anerwogen die Noth-Wöhr auf gewissen erforderlichen Stücken bestehen muß / wann selbige aller Straffe entlediget werden solle / Blumlacher. ad art. 142. Ord. Crim. num. 1. sq.

Und ob zwar wegen Verschiedenheit der Umständen auch verschiedene Requisita von denen Dd. allegirt werden / also zwar / daß die Noth-Wöhre zu ermessen und zu justificiren dem Richterlichen Amt überlassen werde / Menoch. de arbitr. q. 1. l. 2. c. 177. num. 5.

Nichts desto minder gibt die Const. Carol. art. 140. der Noth-Wöhre diese Description: So einer jemand mit tödtlichen Waffen oder Wöhr überlaufft / anficht oder schlägt / und der Benöthigte kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr und guten Leumuths nicht entweichen / der mag sein Leib und Leben ohne alle Straff durch rechte Gegen-Wöhr retten; Und / so er also den Benöthiger entleibet / ist er darum nicht schuldig.

Dieser Constitution ist gleichförmig die Tyrol. Land. Ordn. art. 49. 8. Buchs / mit diesem Beysatz: Und so er also den Benöthiger entleibt / ist er darumen nichts / auch mit seiner Gegen-Wöhr / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig / ꝛc. deme auch beystimmet die N. Oest. Land-Gerichts-Ordnung art. 63. Aus obigem Text ziehet Carpzov. d. l. num. 20. drey hauptsächliche Stücke / so zu einer rechtmäßigen Noth-Wöhre erforderlich sind:

1. Die Ursache /
2. Die Weiß und Manier / und
3. Die Zeit.

Das erste Stück / die Ursache 3
nemlich anbelangend / so ist der Noth-

Wöhre eigentliches Fundament und Grund-Veste / daß derjenige / der die Noth-Wöhre vorschützt / erweisen müsse / von dem Entleibten also angegriffen worden zu seyn / daß Noth gefallen / den Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben / Const. Carol. art. 142. Dann wo kein Angriff und Verletzung ist / da ist auch keine rechtmäßige Abwehrung. Und also / da der Entleiber die erste Ursache gewesen wäre / einen Rauff- und Zanck-Handel anzufangen / oder er zum ersten zugeschlagen hätte / würde ihme die Exception der Noth-Wöhre nicht vorträglich seyn / noch von der Ordinari-Straffe ihne entbinden / sintemahlen jeder Sache Anfang und Urquelle am meisten beobachtet wird / l. 4. ff. de Reb. Cred. sonderlich in denen Ubelthaten / L. 6. C. ad L. Jul. de Vi Publ. vel Privat.

Und also kan eine dergleichen Entleibung keine Noth-Wöhre / sondern mit besserm Fug eine Rachgierigkeit genennt werden / in weiterer Erwägung / daß von Rechts-wegen nicht gemuthmaßt werde / in eine Lebens-Gefahr gesetzt gewesen zu seyn / der aus eigenem Willen und Verschulden seinen Kopff der Gefahr unterworffen hatte / L. 11. ff. ad l. Aquil. l. nemo damnum, 151. ff. de Reg. jur. Andr. Gail. c. 16. de pac. publ. num. 17.

Ja wann gleich der Urheber des Rauff-Handels den Mittels-Mann / so dem Angegriffenen zu Lieb und Rettung sich in den Handel unversehens gemengt / ertödtete / wäre nichts destoweniger die Ordinari-Straffe des Schwerdts zu dictiren / Carpzov. p. 1. q. 29. n. 49.

Gleicher Weise / da der Paul von dem Jacob wäre angegriffen worden: der Paul aber aus Zorn und tobendem Gemüthe den Peter / so ihme nichts gethan / noch hierzu einige Ursache gegeben / umbringete / wäre die Ordinari-Straffe nicht zu unterlassen / dann wo kein Angriff ist / da ist auch keine Noth-Wöhre / Carpz. d. l. n. 50. & seq. ausser es wäre die Entleibung des dritten und unschuldigen ungefähr und ohne Willen des Entleibenden / der sich sonsten in terminis rechtmäßiger Noth-Wöhre befunden / beschehen / Jul. Clar. §. homicid. n. 31. Ord. Crim. art. 145.

Noch weniger aber wird jener von 4
der Ordinari-Straffe excusirt / der einen Bedrohenden / oder von welchem Streiche / Schläge / oder Lebens-Gefahr zu beförchten und geargwohnt werden können / umbrächte; dann die Bedrohungen seynd nur Worte / so mit Worten wiederum zu ahnden / und mit rechtlichen Hülffs-Mitteln abzuleinen seyn. Wiewohlen / wann die Gefahr samt dem Drohen gegenwärtig wäre / und vernünfftige Ursache an die Hand geben dürffte / zubesorgen / es möchte der bereits bewaffnete Drohende zum Schuß oder Stoß ausbrechen / ein in dergleichen Lebens-Gefahr sich Befindender nicht unbillich mit seiner Noth-Wöhre anzuhören seyn würde; wie dann Carpz. d. l. n. 58. weiters exemplificirt / daß / wann der Drohende

hende neben denen Worten sich zu äusserlichen unzulässigen und Schreckens-vollen Zeichen heraus liesse/ und v. gr. die Hand auf den Degen/ Pistolen/ &c. so er bey sich trüge / legte/ darnach grieffe/die Pistohlen von der Wand herab nähmete / den Degen entblößte / u. d. g. wordurch einem die äusserste Furcht nachfolgender That vernünfftig anerwüchse / als dann der Bedrohete nicht schuldig wäre / weiter und auf den ersten Streich zu warten / sondern berechtiget seye/ sein Leben / auch mit Entleibung des Bedrohenden zu retten. Ord. Crim. Car. V. art. 140. l. quid est 3. ff. de vi & vi armata.

Dann es ist besser/ zeitlich dem Ubel vorzubiegen / als nach der That sich zu rächen. l. 1. C. quando licet unicuique sine jud. auch vernünfftiger / die gantze Haut zu behalten / als nach der Verletzung sich um Rettungs-Mittel umzusehen/ L. fin. C. in quibus caus. rest. in integr. necess. non est. Atque ita communiter Dd.

Theils Doctores aber / so Haunold. tit. 2. c. 6. num. 634. citirt/lehren: daß bey vernünfftig-besorgender Entleibung der Angreiffende zu vermahnen wäre / diß und jenes zu unterlassen: Wann nun der besorgliche Angreiffer nicht nachlassen / sondern eben die untersagte Dinge vollziehen würde / könnte er als ein unrechtmäßiger beförchtlicher Absager umgebracht werden; Wiewohlen dieses Jus Præventionis bey Rachgierigen Völckerschafften/ verschiedene traurige Zufälle ausgewürckt hat; da nemlich entweder aus verborgener Feindschafft / Haß oder unerheblicher Furcht vielfältige Todtschläge ausgeübet worden.

Herentgegen erzehlet vorbelobter Haunold. d. l. daß zu Trident seiner Zeit einer absolvirt worden wäre/ der den andern jure Præventionis umgebracht hätte / alldieweilen selbiger aus guter und glaubwürdiger Freunden Handschrifften erweisen können / daß der Umgebrachte ihme diesen und jenen Tag nach dem Leben stellen/und ihne aufsuchen würde/ der auch würcklich des Nachstellens halber ertappt / jedoch durch des andern Aufpaß- und Vorkommung erschossen worden seye.

Da aber der Bedrohende zu keinen äusserlichen Zeichen / seine Bedrohung zu vollziehen / schreiten / sondern pur und mit blosen Worten einen umzubringen drohen würde/in diesem Fall wäre der Entleiber des also Drohenden mit der Ordinaria billich anzusehen/ Damhoud. c. 26. n. 19. Dañ obzwar durch dergleichen Droh-Worte ein Schrecken eingejagt wird; so ist doch das Leben keines Wegs eben darum in eine unfehlbare Todtes-Gefahr gesetzt / daß man die Gerichtliche Mittel unterlassen / und gleich den Drohenden umbringen solle / Carpzovius d. l. num. 66. als wordurch die Gegen-Wöhr ratione der Ursache nicht qualificirt ist / die Ordinari-Straffe zu entfliehen: Die Noth-Wöhr aber wird auch wegen der causæ und Ursach überschritten/

da

da zwar jemand angegriffen worden/ der Angriff aber nicht gegenwärtig
6 oder Gewalt-thätig gewesen wäre/ als: da ein zum Balgen herausgeforderter freywillig erscheinte / und den Ausforderer entleibete; Dann gleichwie der Zwey-Kampff freywilliger Weise nicht auf- oder angenommen werden kan / sondern selbiger als eine abscheuliche verfluchte Sache nach allen Rechten verworffen / ja vom Tridentinischen Concilio eine Teufflische Erfindung benamset wird/ wordurch die Duellanten und ihre sogenannte Gevaters-Leuthe excommunicirt / ihre Güther proscribirt/ mit ewiger Infamia, als ehrlose Leuthe belegt/ ja als wahrhaffte Todtschläger nach Geistlichen Rechten ohne Exception abgestrafft / und da sie im Zwey-Streit verstorben / in kein geweyhetes Erdreich gelegt werden sollen; Als ist niemand schuldig/ ja nicht bemächtiget / die Ausforderung anzunehmen / sondern sich der Gerichtlichen Mitteln hierwider zu bedienen / Carpz. p. 1. q. 29. n. 73.

Und dannenhero rathet und lehret Haunold. t. 2. c. 6. num. 642. gar schön / daß der Ausgeforderte zu seiner Ehr-Beschützung sagen könne: Ich schätze dich so hoch nicht / daß ich deinetwegen unehrlich zu werden begehren solte; oder: Mit dir wolte ich bald fertig werden / wann mich nicht GOttes Gebott verhinderte; oder auch mittelst Ehren-rühriger Retorsion: Du bist mir nicht gleich / du hast teuffelische Künsten ꝛc.

Da aber auf keine andere Weise die Ehre / als durch Annehmung der Ausforderung beschützt werden könte/ seynd die Theologi verschiedener Meynung / und lehret P. Haunold. d. l. num. 648. & 649. daß die pure Annehmung des Duells mit einem stillschweigendem Pacto, einander auf die Haut zu gehen/ niemahlen erlaubt seye; dann dißfalls würde GOtt / als Ober-Herrn des Lebens eingegriffen / wohl aber könnte endlich einer sagen: Ich werde deinetwegen mich nicht verstecken / greiffst du mich an / werde ich mich schon zu wöhren wissen; Und diese letzte Weise wäre auch nur erlaubt/ da der Ausgeforderte vernünfftige Hoffnung hätte/ seinem Feind überlegen zu seyn; dann woferne eine allzugrosse Ungleichheit zwischen beyden wäre / würde es mehrers für eine unzuläßige Verschwindung des Lebens/ als Rettung der angefochtenen Ehre zu halten seyn.

Nächstdeme gibt es noch andere Fälle / wo endlich der Duell per modum einer Defension angenommen werden mag / als;

1. Da der Ausforderer den Ausgeforderten umzubringen drohete / daferne selbiger nicht mit ihme schlagen wolte:

2. Wann einer unschuldig angeklagt / und dessentwegen zum Todt verurtheilt würde / daferne er nicht mit dem Ankläger sich schlagen wolte / dann ob zwar dergleichen Anerbietung und Zulassung eine Todt-Sünd nach sich ziehet/ könte doch die Annehmung zu Rettung des Lebens

bens ohne Sünde beschehen / so aber nicht mehr gebräuchig;

3. In einem Krieg / da man selbigen in einen Duell verändert / und alles auf einen Zwey-Kampff stellet; Oder:

4. Da mit des Feld-Herrn Erlaubnus einer mit dem Feind zusammen tretten würde; dann daß geschicht aus offener / und nicht Privat-Gewalt;

Da aber einer den andern heraus gefordert / der Ausgeforderte nicht erschiene / wäre nichts destominder der Ausforderer mit Geldt-Keichen- oder auch Lands-Verweisungs-Straffe / nach Beschaffenheit der Umständen / anzusehen / Carpz. p. 1. q. 29. n. 73.

Herentgegen / da der Ausgeforderte / von übermässigen Zorn erhitzt / und aus Scham besorgender ihme beylegender Kleinmüthigkeit sich unbesonnen in den Zwey-Kampff einliesse / und den Ausforderer umbrächte / würde er keines Wegs mit der Ordinari-weltlichen Schwerdt-Straffe in Abgang anderwärtiger Landes-Gesetzen von Rechts-wegen zu belegen / sondern entweder mit Landes-Verweisung / Geldt- oder Keichen-Straffe anzusehen seyn / anerwogen es sehr hart fällt / den billichen Zorn zu mäßigen. L. si adulterium 38. ff. ad l. Jul. de adult.

Zudeme wird wegen entstehender Todes-Gefahr einem sein reiffer Verstand und guter Rath / ja die Zeit / sich zu berathschlagen / benommen. Gail. l. 1. de pac. publ. c. 16. num. 19. & 20. Ja es ist deme etwas nachzusehen / der nach beschehener Herausforderung sich zu rächen begehrt / L. qui cum Major. ff. de Bon. libert. Jul. Clar. § fin. q. 60. n. 18. Berlich. part. 4. concl. 17. num. 9.

Neben obigen Straffen aber wäre ein dergleichen Todt-Schläger nicht allein in die Process-Unköstен / sondern auch in den Abtrag / der von denen Befreundten suchenden Schäden zu verfällen. Carpz. p. 1. q. 29. n. 81. & seq.

Im Fall auch die Ausforderung mit keinen schmählichen Worten beschehen / oder die ausgeforderte Person keine von Adel oder Soldat wäre / könte die Straffe des Ruthen-Aushauens dictirt werden / Carpz. p. 1. q. 29. num. 89.

Da aber der Ausforderer den Ausgeforderten in dem Duell umbrächte / würde die Ordinari-Straffe nicht zu unterlassen seyn / Idem d. l. n. 90. cum ibi alleg. weilen er ihme selbst die Schuld zu geben hat / daß er den andern freywilliger weise heraus gefordert / wann er gleich excipirte: der Heraus-geforderte seye ihme währenden Duells dergestalt auf die Haut gegangen / daß er zu Rettung seines Lebens ihne habe umbringen müssen; sintemahlen / wie schon gesagt / der Herausforderer anfänglich sich nicht in Terminis einer Noth-Wöhr befunden / noch von Rechtswegen zu muthmassen / daß jener in Lebens-Gefahr gestanden / als der freywillig sein Leben der Gefahr ausgesetzt hat. Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 312.

Gestalten dann auch / wann die Landes-Gesetze beyde Duellanten mit

der Todes-Straffe ohne Unterschied/ damit nehmlich die allzufreche Begierde zu duelliren / (gleichwie in Franckreich observirlich) gehemmet werde / belegen heissen / die Exception eines verwirrten Verstands oder Rettung verletzter Ehren nicht zu statten kommen mögen / Idem d. l. num. 313.

7 Das andere Haupt-Stück zu rechtmässiger Noth-Wöhr ist die Manier und ordentliche Maaß / sich in die Gegen-Wöhre zu setzen; Und ist vorderst allhero zu erhohlen / daß Niemand den andern umzubringen erlaubt seye / er befände sich dann in Lebens-Gefahr / und könne sich anderer gestalten derselben nicht entziehen. Ord. Crim. art. 140.

Wird also ein tadelbarer Excessus verübt / da einer jemand umbrächte zur Zeit / da keine Gefahr des Lebens vorhanden gewesen; Und dieser Excessus ist zweyfach / entweder der Gegen-Wöhre oder der Noth-Wöhre / deren der erste von der Ordinari-Straffe nicht entbindet / der letztere aber die Ordinariam in eine extraordinari-Straffe / als Staupen-Land-Verweisungs- Geldt- und Keichen-Straff / nach Schwere der Umständen zu verändern pflegt.

Der erstere Excess beschicht / da einer von jemand leichter dings angegriffen / jedoch auf keine Weise an seinem Leib angetastet / noch in eine Lebens-Gefahr lauffen würde / und dannoch der Angegriffene den Angreiffer umbrächte; dann wann der Angriff an Haut und Haar nicht gehet / alß wordurch Bingel / Beylen / Geschwulsten oder Bluten verursacht wird / der kan nicht sagen / daß er zur Rettung seines Lebens eine rechtmässige Noth-Wöhre habe ergreiffen müssen / Ord. Crim. Car. V. art. 140. Gail. l. 2. Obs. 110. num. 13. sondern es solle in Abgang dergleichen Gefahr und leiblichen Angriffs niemand sein selbst eigener Richter seyn. L. 13. ff. quod met. caus. l. non est singulis ff. de Reg. jur.

Und allegirt Carpzovius p. 1. q. 30. num. 9. verschiedene Præjudicia, worinnen der angegriffene Thäter mit der Ordinari-Straffe des Schwerdts belegt worden; Als: da von einem Trunckenen nur der Hut zerschnitten worden wäre; Item / da einer zum andern gesagt / du wirst nicht alle fressen; Item / da ein Baur nicht aus dem Weg weichen wollen; oder da einer mit Schertz- und Stichel-Worten einen durch liesse / oder der Angriff in puren schmählichen Injuri-Worten bestanden wäre ꝛc.

Herentgegen beschicht der Excess einer Noth-Wöhre ratione überschrittener Weiß und Maaß / da einer zwar in Gefahr gesetzt worden / jedoch solcher ohne des andern Todtschlag sich hätte entziehen mögen; Als: da einer mit Fäusten oder Stecken geschlagen worden / der andere aber gleich den Schlagenden umbringet / da er doch anderer gestalten erweißlicher massen sich hätte wöhren und aus der Gefahr reissen können.

Dann ob zwar zu rechtmässiger Noth-Wöhr nicht erforderlich ist / daß die

die Waffen einander gantz gleich seyn müssen / als Stecken mit Stecken / Fäuste mit Fäusten / Pistole mit Pistolen zu widertreiben / angemerckt vielmals ein starcker Stecken so todtgefährlich seyn mag / als ein Degen / oder wann auch schon eine Ungleichheit unter dem Angreiffer und dem Angegriffenen fürwaltete ; oder aber / da einer neben dem Stecken / auch sonst bewaffnet wäre ; So ist doch nichts destominder vonnöthen / daß jemand anderer gestalten / dann durch Entleibung des Angreiffers / sich nicht habe aus der Gefahr retten können.

Falls nun aus dem Processu informativo erscheinen solte / daß der Entleiber sich anderer Gestalt / als durch Entleibung des dritten / der Gefahr sich hätte entziehen mögen / ein solches aber nicht gethan hätte / würde solches billich für einen Excess und Uberschreitung rechtmässiger Noth-Wöhre zu halten seyn / so aller Straffe nicht zu entbinden / die aber nach Beschaffenheit der Umständen entweder mit Staupen-Schlag / Lands-Verweisung / oder sonsten zu moderiren wäre. C. significasti. 18. X. de homicidio.

Und allegirt Carpzov. p. r. q. 30. num. 27. per Præjudicia, daß einer / der nach dem Schelmen-Schelten und empfangenen zweymahligen Stecken-Schlag den andern gleich umgebracht / da er sich doch wegen gewisser Umständen ohne Waffen der Gefahr hätte entziehen mögen / dessentwegen mit Ruthen-ausgehauen worden seye ;

Item / daß ein anderer / der auf empfangene Faust-Streiche den Schlagenden mit dem Messer gleich umbgebracht / dessentwegen auch mit Ruthen ausgehauen.

Desgleichen / da einem ein Bier-Glaß in das Gesicht geworffen / und er noch darzu mit Fäusten tractirt oder zum ersten ins Gesicht geschlagen worden / &c. eben sothane Straffe erkennt worden seye.

Ob aber auf eine Maulschelle 8
gleich ein Dolch gehöre? das ist: ob man auf eine Maulschelle den Schlagenden gleich erstechen dörffe oder möge? ist aus vorhergehenden Lehr-Sätzen abzunehmen / sintemalen ja keine Todes-Gefahr vorhanden gewesen / noch der Angriff mit gefährlichen Waffen beschehen / Ord. Crim. art. 140.

Jedoch excusirt solches und vermeynt Carpzov. part. 1. quæst. 30. Item Damhoud. d. l. num. 79. daß die auf eine vorhergehende Maulschelle beschehene Entleibung die Ordinariam zwar aufhebe / jedoch der Entleiber mit Hand-Abhauen / item / mit Ruthen-Aushauen abzustraffen seye / massen derjenige zu verschonen / der auf empfangene Schmach sich rächen wollen. L. 14. §. 6. de Bon. lib.

Hierwieder aber lehret Haunold. tit. 2. c. 2. num 314. daß der von dem Carpzovio allegirte Lex 6. nur von einer rechtlichen Retorsion rede / und nicht zur Rache gehöre ; Dannenhero / wann die Umstände nicht ein anderes nach sich zögen / als : v. gr. da einem Officier, Bedienten /

oder sonsten ansehnlichen Mann eine Ohrfeige gegeben würde / indeme dergleichen Affront einem angesehenen Mann höchst schmertzlich fallen muß / und leichtlich ihne zum äussersten Zorn bewegen kan / besagter Autor die Lehre Carpzovii nicht loben / sondern vermeynen will / daß ein gemeiner Mann auf eine empfangene Ohrfeige / ohne besorgende Schwerdt-Straffe den Schlagenden nicht entleiben könne; Ist also dieser Casus mehrers dem vernünfftigen arbitrio der Recht-Sprecheren nach Beschaffenheit der Personen und Umständen / zu überlassen.

Zum andern wird die Maaße der Gegen-Wöhre überschritten / da der Angegriffene den fliehenden Angreiffer tödtete / Damhoud. in Pract. Crim. c. 76. num. 20. wann nemlichen der Angreiffer würcklich sich in die Flucht begeben / und von dem Angriff nachgelassen hätte; ein anders aber wäre es / da der Angreiffer einsmahlen ausgesetzt hätte / in Meynung / neue Kräfften zu überkommen / und den Handel mit mehrerm Nachdruck auf ein neues anzufangen / sintemahlen derjenige / so in keiner Lebens-Gefahr sich befindet / die Entleibung mehr aus Rache / als rechtmässiger Noth-Wöhre vollbringet.

Da aber die rechtmäßige Noth-Wöhre überschritten / und der fliehende Angreiffer entleibt würde / entstehet unter denen Criminalisten die fernere Frage: Ob dem überschreiter die Ordinari-Schwerdt- oder eine mildere Straffe zu erkennen / und der Angriff vor Sich selbsten zu Milderung der Ordinari-Straffe dienlich seye? Weñ man nun bedencket / daß der Angegriffene / mit billichem Zorn überhäufft / die Entleibung schwerlich aus purer Gefährde verübt habe / und dessentwegen einer Milderung würdig seye / wie dann auch die Const. Car. art. 142. vermag / daß dergleichen Excipient sich mit keiner rechten oder gäntzlich-entschuldigenden Noth-Wöhre zu behelffen habe; Als folget / daß / woferne der Excipient nicht völlig zu absolviren / wenigst doch mit der Ordinari-Straffe zu verschonen seye; Diese Extraordinari-Straffe aber ist nach Beschaffenheit der Umbstände des Angriffs: item / der noch vorhandenen Gefahren abzumessen; dann ein mehrere Straffe verdienet ein starcker Thäter / der den fliehenden schwächern und nicht leichtlich zu rücke kehrenden Angreiffer ertödtete; Item / da der Angegriffene dem Angreiffer die Waffen genommen und den Wöhrlosen in der Flucht erschlagen hätte. Carpzovius p. 1. q. 30. num. 49.

Ja die Dd. lehren / daß der Angegriffene der Schwerdt- und Ordinari-Straffe nicht entfliehen dörffte / der einem Wöhrlosen fliehenden Angreiffer / und allwo keine eintzige erweisliche Lebens-Gefahr mehr vorhanden / nacheylete / und ihne umbrächte / sintemahlen dieser Excess ohne warhafftigen dolum und gefährlich-vorhabenden Todtschlag nicht begangen werden möge / wie dann Carpzovius d. l. num. 51. verschiedene Præjudicia setzet /

tzet / daß in dergleichen Fällen die Schwerdt-Straffe erkannt worden seye / uneracht et er anvor die Doctrinam Cæpollæ Consil. Crim. 29. num. 27. & Consil. 42. num. 5. 6. 7. vor merckwürdig angerühmt / der doch nur eine Extraordinari Leibes-Straffe in dergleichen Casu zulässet / Vid. Haunold. t. 2. c. 2. num. 315. Sonderlich aber würde die Exception der Noth-Wöhr sehr geringfügig seyn / da der angreiffende Theil ein Weib / und der angegriffene ein bewöhrter Mann wäre / Carpzov. d. loco. num. 52. Alldieweilen in dergleichen Fall der Mann schwerlich eine Noth-Wöhr beweisen / noch in allegirender Lebens-Gefahr gewesen zu seyn / zu muthmassen seyn würde.

Weiters wird gefragt / ob jener / so ohne Gefahr des Lebens hätte fliehen / oder in ein Hauß sich begeben / und die Thür zuschliessen können / jedoch lieber den Angriff erwartet / und seinen Feind umgebracht hätte / von der Ordinari-Straffe des Schwerdts zu entledigen seye ? Die Quæstion wird von denen Dd. nach der Länge und Breite tractiret / in welcher Frag-Erörterung aber ebenfalls weiters strittig gemacht wird : Ob einer mit Ehren die Flucht ergreiffen könne oder nicht ? Carpzov p. 1. q. 30. num. 61. vermeynt / daß jedwedere Person / sie seye von Adel oder ein Soldat / oder sonst vornehme Standes-Person / schuldig und verbunden seye / die Flucht zu ergreiffen / daferne es ohne Gefahr des Lebens geschehen könne / sintemalen / auch ermeldter Personen höchste Ehre und Reputation nur in deme bestehet / daß sie nichts anders / als was die Christliche Liebe erfordert / verrichten und vollbringen ; ja die zu Entfliehung eines Todtschlags angesehene Abweichung seye bey verständigen Bidermännern mehrers lobwürdig / als daß man den Angriff ausgedauret / und den Gegentheil erlegt hätte. Es hindern auch nichts die Formalien in der Constit. Carol. art. 140. & art. 142 : ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes / Lebens / Ehre und guten Leumuths ; Aus welchen Worten theils Dd. vermeynen / daß denen vornehmen Adelichen Personen / Officieren und Soldaten / als welche ohne grossen Abbruch ihrer Ehren / die Flucht nicht ergreiffen / ja selbige ihnen vielmehr vor eine Zaghafftigkeit und Feigheit ausgedeutet würde / erlaubt seye ohne weitere Flucht ihren Gegentheil und Angreiffer auf die Haut zu legen. Vid. Gillhaus. tit. 12. num. 26. Damhoud. c. 79. num. 6. mithin wären obige Worte nur von denjenigen zu verstehen / die wegen unterwürffiger Gewalt / sonderbahrer Obligation und Vertrauen schuldig seyen / dem Angegriffenen zu Hülffe zu kommen / und nicht mittelst der Flucht von dergleichen Noth-Handel sich zu entfernen / als : da ein Diener v. gr. seinen Herrn im Stich und in der Gefahr zurück liesse. L. 1. §. cum Dominus, ff. ad Sctum. Syllan.

Item / ein Vasall- und Lehens-Mann seinen Lehen-Herrn / ꝛc. C. un. quibus modis feudum a-

mittatur; Oder auch andere/ die den Nächsten im Stich lassen/ da sie doch selbigem leichtlich hätten beyspringen mögen. C. non inferenda 22. q. 3. Dilecto l. 6. de sentent. Excommunicat.

Nichts destominder aber/ es seye gleich eine Adeliche oder Gemeine Person/ lehret Carpzov. d. l. num. 46. ferners/ daß ohne Unterschied/ da der Angegriffene die Flucht nicht genommen/ sondern den Angreiffer erlegt hätte/ die Ordinari-Straffe zu mitigiren seye/ und zwar mehrers bey einer Adelichen und Vornehmen als Gemeinen Person/ aus der Ration, weilen ein-für allemahl schwer falle/ den gerechten Zorn zu überwinden/ oder mit verwirrtem Gemüthe allezeit dasjenige/ was besser ist/ zu erwählen/ sonderlich wann anfänglich der Thäter nichts verübt/ auch an allem der Umgebrachte Angreiffer Schuld hätte; wobey obgedachter Autor zugleich ein Præjudicium allegirt: daß nemlich eine Adeliche zu Pferdt gesessene Person/ welche von einem gemeinen Mann angegriffen worden, und aber leichtlich hätte entfliehen mögen/ wegen verübter Entleibung zu einig-verbüßlichem Abtrag- und Aussöhnungs-Geldt auf der Freundschafft Begehren/ wie auch in eine Obrigkeitliche Geldt-Busse verfällt worden.

Diese Lehre nun will Haunold. t. 2. c. 2. num. 216. gegen einen von Adel/ und Soldaten zwar passiren lassen; daß aber eine schlechte geringe Person/ so leichtlich hätte entfliehen können/ und solches unterlassen/ von der Ordinari-Straffe entbunden werden solle/ vermeynet er eine allzugütige milde Interpretation zu seyn. Meines geringen Erachtens würde dieser Excessus nach denen Umständen und Gefährde/ auch nach Proportion des Angriffs abgestrafft/ und ehender der Excessus pro culposo als dolosо gehalten werden/ Aretin. Consil. 80.

Welche Lehre dann auch auf die Defension der Ehre zu extendiren ist; dann gleichwie nur die abscheuliche/ ehrlichen wackeren Personen angethane Schmach-Worte/ daferne selbige aus alsobaldigem Zorn und Gemüths-Bewegung den Injuranten umbringen/ die Ordinariam aufheben/ und in Ruthen-Aushauen/ Hand-Abschlagen/ Landes-Verweisung u. d. g. zu verändern tüchtig seyn/ Farinac. q. 125. num. 42.

Also können die unter geringen Leuthen ausgelassene Schmach-Worte nicht so kräfftig gehalten werden/ daß ein gemeiner Mann gleich hierauf den Injuranten todt zu schlagen berechtiget/ und dessentwegen von der Ordinari-Straffe zu entledigen seyn solle/ sonderlich weilen bey dergleichen Leuthen der Verlust anziehender Ehre nicht so hoch zu achten/ und denenselben die Richterliche und Obrigkeitliche Remedur vorbehalten ist; wiewohlen/ da aus Anlaß dergleichen Verbal-Injurien eine mehrere Furcht wegen erfolgender Todes-Gefahr vernünfftiger Weise angeschienen hätte/ dem Thäter nicht alle Exception und

Defen-

Defension, zu Entfliehung der Ordinari-Straffe zu benehmen noch minder aber wegen geringen Schmach-Worten die Ordinari-Straffe also gleich zu mitigiren wäre / Carpzov. p. 1. q. 30. n. 76. & seq. Allwo er Præjudicia setzet / da der Thäter excipirte / daß ihne der Umgebrachte einen losen Hudler / einen welschen Schelmen / und stoltzen Praler geheissen / item / er ritte daher / als wie eine andere s. v. Hundsfud; Item er wäre nicht gut genug / daß er mit der Gemeinde söffe ꝛc. welcher aber dennoch / solcher Exception
11 und Fürwendens unerachtet mit der Ordinari-Straffe des Schwerdts abgestrafft worden seye.

Das dritte Hauptstücke zu rechtlicher Noth-Wöhr ist / daß selbige alsobald ohne Verweilung oder Verschiebung / sondern auf frischer That und stehendem Fuß / beschehen; was aber die Formalien auf frischer That / oder stehendem Fuß: Item / alsobald / unverweilt / ohne Anstand / nach sich ziehen? wird von denen Dd. nach Verschiedenheit der Sachen / auch verschiedentlich gelehret. Hierinnfalls aber beliebe man Kürtze halber zu wissen / daß zu Entfliehung / sowohl der Ordinari- als Extraordinari-Straffe / und zu Beweisung einer rechtmässigen Noth-Wöhr / nothwendig falle / daß die Defension währenden Streit-Handels auf frischer That / und ohne Unterlassung eines anderwärtigen Handels oder Acts vorgekehrt werde / sintemahlen währenden Streit und Handels die Gefahr des Lebens stets unverneinlich vorhanden / und einfolglich billicher Weise abgetrieben werden kan / Carpzov. p. 1. q. 31. num. 22. cum alleg. Ord. Crim. art. 140. Tyrol. Lands-Ordnung / Titul 49. / 8. Buchs.

Herentgegen / da einer zwey Raufende voneinander gebracht hätte / und der Angegriffene von der Bendthigung entlediget worden wäre / in Zeit einer halben Stund aber dieser jenen bey fürwährenden Zorn und verwirrten Gemüthe überfallen und umgebracht hätte / würde die rechtmäßige Noth-Wöhr überschritten / und dessentwegen der Delinquent mit Ruthen-Ausstäupen / oder auch milder abzustraffen seyn / Carpzov. d. l. num. 27. cum Farinac. q. 125. num 403. & aliis.

Aber Haunold. t. 2. C. 2. sagt; daß diese Sententz, speculative zu reden / sehr gefährlich zu approbiren seye; dann weilen die Gefahr des Lebens bereits verflossen / so könne dieses für keine Noth- noch Gegen-Wöhr / sondern mehrers vor eine Rache ausgedeutet werden / dann was Carpzov. cum Boër. decis. 168. num. 7. anziehet / daß dergleichen Angriff aus gerechter Furcht herrühre / hinfüro nicht mehr angegriffen zu werden; vermeynet Haunold, daß wann die gerechte Furcht und justus timor erweißlich wäre / auch keine extraordinaria statt haben könne; Dann bey fürwährender rechter Todes-Furcht ist mir erlaubt / jure Præventionis meinen Feind umzubringen / da

kein

kein anderes Mittel vorhanden / mich aus der Gefahr / als mit des andern Tode zu setzen; Ist also dißfalls zu Moderirung der Straffe practice loquendo das verwirrte fürwährende Gemüthe / die Kürtze der Zeit / und einbildende fernere Furcht eines möglichen Angriffs / tauglich und nicht
* gäntzlich zu verwerffen; Und also setzt Carpz. d. l. num. 33. ein Præjudicium, daß ein Angegriffener nach aufgelößtem Handel ein halbe Stund darnach dem Angreiffer hinder der Thür aufgepaßt / und selbigen rücklings mit einem Messer erstochen habe / die Straffe des Ruthen-Aushauens und ewiger Lands-Verweisung vorgekehrt worden seye. Da aber der Angegriffene / nach Verlauff einer gantzen Glocken-Stunde / oder aber noch längern Anstand den Angreiffer anfiele und umbrächte / der ist in keiner Noth- noch Gegen-Wöhr / sondern als ein gefährlicher Todtschläger mit der Ordinari-Straffe zu züchtigen / als: da einer nach dem Angriff nacher Hauß eylete / nach einer Stund mit Waffen seinen Angreiffer aufsuchte / und umbrächte / oder: da einer / als halb todt auf der Erden eine Stunde gelegen / wieder zu sich selbst käme / seinen Angreiffer anfiele / und umbrächte / wann nemlich keine Gefahr mehr vorhanden gewesen / angegriffen zu werden. Nicol. Boer. decis. 168. n. 6. & 7.

Dann in solcher Zeit ist vermuthlich, daß der erste jähe Zorn erlöschet / und die Gefahr bereits verschwunden seye; dann sonsten / wann einem jedwedern Beleydigten frey stünde / dem Beleydiger / ohne Zeit-Unterschied / umzubringen; müßten alle Todtschläger von der Ordinari-Straffe entlediget werden / als: die selten ohne vorlauffende Verletzung und Beleydigung sich zu tragen. Carpz. d. l. n. 38.

Allwo er Præjudicia setzet / daß die Schwerdt-Straffe vorgenommen worden seye. bey denjenigen / die nacher Hause geloffen / ein Gewöhr geholet / ihrem Angreiffer eine Stund weit nachgeeylet und umgebracht / oder wohl auch nach 3. Stunden und drey Jahren ihren Feind und Angreiffer überfallen haben;

Da aber der Handel aus Interposition guter Freundschafft verglichen / oder die Partheyen sich selbsten vereint hätten; der Angegriffene aber dieser Vereinigung unerachtet / den Angreiffer / es seye innerhalb einer Stund oder nicht / auf ein neues anfiele; würde die Schwerdt-Straffe ohne weiteres zu dictiren seyn; sintemahlen die Gefahr verschwunden / die Offension verglichen und aufgehebt / einfolglich der neue Anfall eine pure dolose und gefährliche Rachgierigkeit wäre. Carpz. d. loco num. 48. per Præjudicium.

)o(5.ter

5.ter Titul.

Von Beweisung der Noth-Wöhre.

Innhalt.

1. Was der Excipient der Noth-Wöhre halber zu beweisen habe?
2. Ob die pure Beweisung des ersten Angriffs genug seye?
3. Aus was für Muthmassungen der Angriff probirt werde?
4. Wie der Nicht-Beweisende abzustraffen?
5. Wann die Straffe des Schwerdts zu schärffen?

GLeichwie niemand für einen Rauffer und Angreiffer gehalten wird; also wird der Entleibte so lange für unschuldig gehalten / der Excipient aber für einen wahren Todtschläger gemuthmasset / biß die Exception der Noth-Wöhre (es seye in dem Anklags- oder Inquisitions-Process) mit seinen vorerwehnten Stücken / wie Rechtens erwiesen wird. Ita Dd. Itemque Const. Carolin. art. 141. T. L. O. art. 49. 8. Buchs / sintemahlen die Exceptio der abgetrungenen Noth-Wöhr als re facti von dem Anrühmenden zu beweisen ist. l. 5. C. de Injur.

Vorderist aber / und ehe ich weiters schreite / ist der 22. Titul Ersten Tractats nachzusehen / allwo in genere gelehret worden / ob eine Qualificata confessio völlig / oder zum theil anzunehmen / oder gäntzlich zu verwerffen seye? Wie nicht weniger / weilen die Materi der Noth-Wöhr / nach seiner Art für eine Defension zu schätzen / als seynd die im vorigen Tractat gesetzte Lehr-Puncten: durch was für Zeugen / zu was für Zeit; Item / ob auch durch Muthmassungen die Defension und Unschuld erhebt werden möge? allhero zu ziehen.

Finde also allhier weiter zu erklähren übrig und nothwendig zu seyn / was ein Excipient zur Darthuung vollständiger Noth-Wöhre zu beweisen habe? I

Die mehristen Dd. erfordern / daß der Excipient zu vollständiger Erweisung der Noth-Wöhr erweißlich machen müsse / erstlich / daß er von dem Entleibten zu erst angegriffen und angesprungen worden seye; zum andern / daß er hierdurch in Lebens-Gefahr gesetzt / denselben währenden Streits auf frischer That entleibet / und kein anders Mittel gehabt habe / sein Leben zuerretten / als durch den Todt des Angreiffers. Carpzovius part. 1. quæst. 32. n. 17. cum mult. alleg.

Theils Dd. aber vermeynen / es seye genug / daß der Excipient erweißlich mache / daß er von dem Entleibten seye angegriffen oder angesprungen worden; oder: er seye in unwiedersprechlicher Gefahr gewesen / angegriffen zu werden; Dann daferne diese Umstände erwiesen wären / würde eben darum die abgedrungene Noth-Wöhr schon gemuthmasset / und der Excipient von Rechts wegen für unschuldig erkennet / sintemahlen die Noth-Wöhr auf den ersten Angriff gegründet ist. Und eben darum /

rum / da dis Fundament und Grundveste erwiesen / ist auch die Noth-Wöhr ausgeführt. Ord. Carol. art. 142. per verba: sondern der / ꝛc.

2 Aber Carpzovius p. 1. q. 33. n. 23. vermeynt / daß diese Lehre gar zu favorable seye / wann zu Erweisung der Noth-Wöhr nur der erste Angriff probirt werden müßte / wären die andere Stücke / als die Gefahr; item / alsobaldige und auf andere Weiße unmögliche Rettung des Lebens / ꝛc. umsonst unter die Stücke der rechten Noth-Wöhr gesetzt; Wiewohlen dieser Autor weiters lehret / daß wegen erwiesenen ersten Angriffs / da der Excipient die andere Stücke nicht allerdings beweisen könnte / wegen entspringender Rechtlichen Muthmaßung für die Noth-Wöhre die Ordinari-Straffe in eine extraordinariam verändert werden möge. Da aber der Excipient von aller Straffe entlediget zu werden begehrte / müßte er alle Stücke / wie obstehet / erweißlich machen.

Deme widerstreitet aber Haunold t. 2. c. 2. num. 436. und sagt: er sehe nicht / nach waß für Rechten der Angegriffene gemuthmaßt werde / die Noth-Wöhre in ihren Stücken überschritten zu haben / vermeynend / daß eben darum die Noth-Wöhre erwiesen seye / da der Excipient den Angriff probirt habe; ausser es wäre eine andere Vermuthung und Suspicion in actis wider den Excipienten wegen einer nicht beobachteten Noth-Wöhre vorhanden / in deren Abgang aber seye die Culpa der Transgression oder Uberschreitung nicht zu præsumiren.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 49. aber setzet zu Erweisung der Noth-Wöhr versu: Daß die Noth-Wöhr ꝛc. die Formalia obgemeldter massen. Diese seynd von dem vorhergehenden Versicul: Item / so einer ꝛc. zu verstehen; In diesem Versicul aber ist nicht allein der Angriff und Uberlauff / sondern auch die Gefahr des Lebens / alsobaldige Rettung und Abgang anderwärtiger Mittel ausdrucklich inferirt.

Wie dann auch Haunold. den Articul. Crim. Carol. 141. wegen der Formalien (als vor von rechter Noth-Wöhr gesetzt ist /!) für des Carpzovii, als gemeinere Sententz / vorträglich zu seyn bejahet.

Und setzet Carpzovius per Præjudicia, daß dergleichen Excipient in Abgang anderer Stücken mit Keychen / Lands-Verweisung / Abtrag der Freundschafft / und Bezahlung der Proceß-Unkösten / abgestrafft worden seye.

Ist dannenhero der Excipient, wann er anders von aller Straffe ledig seyn will / nicht allein den Angriff / sondern auch die andere Stücke Articul-Weise auszuführen / und zu beweisen schuldig / Jedoch / weilen dieses zu Rettung des Menschen Lebens angesehen / und für die Unschuld streitet / seynd untüchtige Zeugen / ja die auch nur vom Glauben deponiren / nemlich daß sie glauben / die That seye aus Noth-Wöhr beschehen: deßgleichen zwey Zeugen / die zur

Exclu-

Exclusion und Verneinung der That aussagen / kräfftiger als viele / so die Ubelthat bejahen und bestätigen. Andr. Gail. c. 16. n. 23.

Ja / zu Abwendung der Ordinari-Straffe ist auch ein einziger Zeuge vorträglich / damit selbige in eine extraordinariam verkehrt werden möge. Carpzov. d. l. num. 44.

Da aber der Excipient keine Zeugen haben könte / fallß nemlich die That in einem abgelegenen Orth / auf der Strassen / oder Nächtlicher Zeit beschehen wäre / oder auch die zum Handel kommende Personen von dem ersten Angriff nichts auszusagen wüßten; alsdann müßten die Wahrnehmungen / Inzichten / Muthmassungen und dergleichen / das beste thun; Dann gleichwie gegen den Entleiber der Dolus und Gefährde nur gemuthmasset wird; Also kan diese Muthmassung durch andere hinwiderum entkräfftet und aufgehebt werden. Was aber diß vor Muthmassungen seyn / kan wegen Vielfältigkeit der Fällen nicht ausgedruckt werden: sondern es ligt dem Richterlichen Ermessen ob / solche ex officio zu untersuchen / und nach dero Beschaffenheit ein Urtheil zu fällen.

3 Die Nieder-Osterreichische Land-Gerichts-Ordnung art. 63. num. 6. befihlet diese Umstände wohl zu erwegen / als erstlich: den gut- und bösen Stand beyder Personen / den Orth der That / was jeder für Wunden und Gewöhre gehabt? wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor- oder nach der That gehalten habe? welcher Theil aus vorhergehenden Geschichten mehr Glaubens-Ursache / Bewegung / Vortheil / oder Nutzen haben möge / den andern zu erschlagen oder zu benöthigen? welche Beobachtungen Carpzov. p. 1. quæst. 32. num. 50. ebener massen erfordert. Dann also wird v. gr. ein kecker / starcker / toller Kerl für den Angreiffer gemuthmaßt. Menoch. de arbitr. C. 363 num. 5. Oder der anvor zanckssichtig und streitig gewesen / oder Händel anzufangen gewohnt gewesen. Damhoud. c. 76. num. 23. Oder der offentliche Feindschafft getragen / oder gedrohet hat. idem. d. l. num. 18.

Wie er dann auch die vorhergehende Bedrohung / sonderlich dessen der zwar jählings oben im Dach / doch aber bald wider zu besänfftigen ist / endlich für kein so starckes Argument des Angriffs bey der Teutschen Nation hält / wohl aber bey ausländischen Nationen, Haunold. d. l. num. 328. welches jedoch dermalen bey der von Tag zu Tag je mehr und mehr vorgehenden Teutschen-Gemüths-Veränderung zu sagen eben so gefährlich genug scheinet; Item / der mit scharffen Waffen versehen gewesen / wird ebenfalls für den Aggressorem und Angreiffer geschätzt. Cravett. Consil. 119. num. 9.

Item / ein anvor jederzeit friedfertig sich erwiesenes Gemüthe ist so kräfftig / daß selbiges eine starcke Præsumtion gegen einem Zanckssichtigen oder minder-friedfertigen Gemüthe

müthe vor sich findet. Damhoud. c. 76. num. 39.

Item/ da einer von vorübergehenden gesehen worden wäre/bedencklich- und geflissentlicher Weise sich zu verbergen und jemanden aufzupassen; dann ein solcher wäre billich vor den Angreiffer zu achten. Carpzovius d. l. num. 55.

Oder/ da der Sterbende selbsten bekennete/ daß er den andern angegriffen hätte; Ja wann ein Sterbender einsmahls dergleichen gesagt hätte/ würde die zurückruffende neue Bezüchtigung nichts mehr schaden können. Idem num. 56.

Eine hauptsächliche Muthmassung der Unschuld wäre/ da der Entleiber selbsten sich der Obrigkeit stellete/ und den Handel eröffnete; dann niemand so thöricht und alber zu seyn gemuthmasset wird/ der sich freywillig in den Kercker begeben und der Freyheit berauben solte/ in Meynung/die Wahrheit/so doch nicht verborgen bleiben kan/ zu unterdrucken/ und auß Schwartz Weiß zu machen. Ja diese selbst-beliebte freywillige Præsentirung ist so kräfftig/ daß sie andere wider den Selbst-Angeber sich hervorthuende widrige Anzeigungen aufheben mag. Mascard. de probat. Concl. 1370. n 5.

Aus diesen und dergleichen Ursachen/ Anzeig- Wahrnehm- und Muthmassungen/ so vorderist genau zu untersuchen/ hat eine Obrigkeit zu beobachten; Ob der eine Noth-Wöhr vorschützende Thäter entweder eine halbe Beweisung/ oder aber eine der halben Beweisung gleichförmige kräfftige Vermuthung vor sich habe? In diesem Fall wäre die Noth-Wöhr wenigst zu Mitigirung der Ordinari-Straffe tauglich und vorträglich/ oder es könte/ wann eine Obrigkeit siehet/ daß verschiedene Umstände die Unschuld des Excipienten gleichsam einratheten/demselben das Juramentum Purgatorium, jedoch gegen Erlegung der Gerichts- und Process-Kösten/ so ferne er selbige vermag/ zugelassen werden? Aber in Abgang erweißlicher/ vernünfftiger/ und für den Excipienten tauglicher Umständen wäre dergleichen Juramentum nicht zuzulassen/ sintemahlen andurch eine Gelegenheit dem vielfältigen Meineyd gegeben würde. Carpzov. d. loc. num. 61 Nieder Oest. Peynl. Halß-Ordnung art. 63. §. 6.

Da aber der Thäter die Noth- 4
Wöhr allegirte/ jedoch dessentwegen einige Zeugen vorzustellen oder etwas zu erweisen nicht vermöchte/ nächst deme auch aus andern Umständen nicht abgenommen werden könte/ wer der Angreiffer oder Angegriffene gewesen? und also nicht das Geringste für den Excipienten tauglichers angebracht worden wäre; in diesem Fall könte zu Erhebung der Wahrheit und endlicher rechter purer Verantwortung die Tortur ergriffen werden; massen die Confessio qualificata von Rechts-wegen in Abgang anderer Umständen vor sich selbsten tüchtig ist/ wider den Bekenner die Tortur

zu

zu dictiren. Zang. de Quæst. & Tort. c. 2. num. 156. Berlich. p. 4. Concluſ. 15. n. 78.

Jedoch iſt vonnöthen/ vor Ergreiffung der Tortur dem alſo bekennenden den Terminum Defenſionis
* zu zulaſſen / wiewohlen meines Erachtens denen Rechten nach beſſer wäre/ wann in Abgang aller ſo wohl für- als wider den Bekennenden tüchtiger Umſtänden eine Extraordinaria dictirt / die Tortur aber nur alsdann vorgenommen würde / da der Bekenner eine Fried-häſſige / greineriſche und aufrühriſche Perſon wäre / zu der man ſich eines Todtſchlags ohne Noth wohl verſehen könte; ſintemahlen da wider eine ſonſt ehrliche Perſon in Abgang aller Umſtänden/ wie obbemeldt / die Tortur ergriffen werden ſolte / ſelbige leichtlich dardurch zu falſcher Bekanntnus gebracht und gedrungen werden dürffte; Dannenhero ſolle zu einer qualificir-
* ten Bekanntnus die Perſohn wenigſt alſo beſchaffen ſeyn / daß man ſich der That zu ihr wohl verſehen möge. Concordat Nied. Oeſt. Landes-Ord. art. 63. §. 8.

Da aber der Bekenner durch die Tortur zu anderer Bekanntnus nicht zu bringen geweſen wäre/ ſondern die Tortur ausgeſtanden hätte / müßte ſelbiger von dem Handel völlig abſolvirt werden. Carpzov. d. l. num. 72.

Aber Blumlacher in ſuo Commentario ad Art. 143. diſtinguirt alſo; Entweder iſt der Inquiſit nicht allein wegen des Angriffs / ſondern auch wegen den erforderlichen Stücken gefoltert worden / und alsdann wäre er nach überſtandener Marter oder Tortur völlig zu abſolviren ; daferne aber nur wegen des Angriffs die Tortur vorgekehrt/ von denen andern Requiſitis aber abſtrahirt worden wäre/ aus Urſache/ daß bereits ex Proceſſu die Uberſchreitung der erforderlichen Stücken erſcheinete / oder da zwar mittelſt der Tortur ſich einer in ſo weit purgirete / daß er nicht der Anfänger geweſen / jedoch die überſchreitung in etwas bekennete ; in ſolchem Fall wäre die Extraordi- *
naria zu ergreiffen. juxta Ord. Carolin. Art. 142.

Und diß ſeye von dem aus gefährlichem Gemüthe vollbrachten einfachen Todtſchlag / deſſen Straffe das Schwerdt iſt / genug geſagt ; Aber eben dieſe Straffe des Schwerdts kan aus verſchiedenen Urſachen geſchärfft werden / Ord. Carol.. Art. 137.

Als erſtlich : da der Todtſchlag mit 5
leichtfertigem / boßhafftem Vorſatz vollbracht würde ; dann ob zwar/ vermög gemeiner Rechten/ wie nicht weniger der Carolin. Conſtitution auf eine mitgefaſtem Vorſatz oder auch verrätheriſcher Weiſe beſchehene Entleibung / in Abgang anderer Orths-Gewohnheiten / keine mehrere oder gröſſere Straffe / als das Schwerdt geleget iſt / wie ſolches weitſchichtig ausführet Carpz. p. 1. q. 7. per tot.

Nichts deſtominder aber lehret dieſer d. l. num. 33. daß da einer je-

manden aus vorsetzlichem Gemüthe/ Vorwart- oder Aufpaß- und Weglegerung / oder sonst verrätherischer Weise umbrächte/die Straffe andern zu mehrerem Schrecken und Exempel wegē dergleichen Umständ von Rechtswegen geschärfft werden könne und solle / L. respiciendum. ff. de pœnis.

Deme stimmt bey die N. O. L. G. Ordn. art. 62. §. 10. Item Tyr. L. Ord. art. 81. 8. Buchs /, allwo die Straffe wegen der gefährlichen / auffsetzlicher Weise zu schärffen anbefohlen wird.

Wäre dañenhero in dergleichen Fällen nicht unbillich / daß die Schwerdt-Straffe zwar erkennt würde / jedoch mit dem Beysatz / daß der Cörper nach der Execution auf ein Rad geflochten und offentlich / zum abscheulichen Exempel anderer / eine Zeitlang v. gr. ein- oder zwey-Tage oder biß zu dessen Zerfäulung / aufgesteckt werden solle. Carpz. p. 1. q. 7. per præjudicia num. 38.

Item / da zu Vermäntlung einer andern Sünde der Todtschlag beschehen wäre; als: da einer eine Ehebrecherin oder geschwängerte Dirne zu Verbergung seiner Schand-That ermordt hätte; In diesem Fall / er möge nun von der Schwangerschafft beständige Nachricht gehabt haben / oder nicht / könte der Delinquent nach der Richtstatt geschlaifft / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet und folgends auf ein Rad gelegt werden. Idem Carpzov. p. 1. p. 24. n. 2.

Item / wann die umgebrachte Person eines Höhern Standes wäre? Ord. Carol. art. 137. §. 1. sonderlich da die That in das Laster verletzter Majestät mit einfiele;

Item / wann einer seinen eigenen Herrn entleibete / eod, art. Die Formalia aber: eigenen Herrn: verstehet / Carpzov. p. 1. q. 24. num. 30. nur von denenjenigen Unterthanen / so mit Ayd-Schwur und Reversalien ihrem Herrn verpflicht und zugethan seyn / als da seynd die Lehen-Sassen und Grund-Holden. C. 1. §. porro, quæ fuit causa. und vermeynet er / daß da etwann ein Diener seinem Herrn / der in keinem sonderbahren Stand sich befände / noch er selbigem mit dergleichen Ayd u. Reverentz-Schuldigkeit verpflicht wäre / entleibte / v. gr. ein Lehr-Jung seinen Meister / ein Ehehalt einen gemeinen Hauß-Wirth / ꝛc. die Straffe des Schwerdts nicht solle vermehrt werden;

Herentgegen extendirt die Nied. Oest. Land-Gerichts-Ordn. art. 62. §. 10. die Vermehrung der Straffe ohne Unterschied / da einer seinen eigenen Herrn / Frau / oder andere Personen / so ihme Gutthat und Treue erzeigt haben: item / da einer ein unschuldiges und zum Beleydigen untüchtiges Kind umbrächte; wie dann auch / da einer einen Krancken / Bresthafften / und der sich der That nicht erwöhren könte / entleibete / die Straffe billich vorgeschriebener Weiße zu vermehren wäre. Carpzov. d. l. n. 34. & 35. & 37.

Item / da einer mit vorsetzlichem Muth

Muth in des andern Hauß gienge / selbigen zu entleiben ; dann wann einer mit friedfertigem Gemüthe in des dritten Hauß käme / und in einem unversehener Weise entstandenen Handel selbigen entleibete / würde die Schwerdt-Straffe nicht zu vermehren seyn. Id. d. l. num. 42.

Item / da einer jemanden / sonderlich eine geistliche Person / in der Kirchen / zur Zeit des GOttes-Diensts und mit dessen Verhinder- und Perturbirung entleibete ; möchte die Straffe mit Schlaiffung und nach vollendeter Execution mit Ausstekkung des decapitirten Leichnams vermehrt werden. Ita Carpzov. per Præj. p. 1. q. 24. num. 45.

Ja / daß ein Perturbirer des Gottes-Diensts / wann gleich keine Geistliche Person entleibt worden wäre / dannoch mit dem Schwerdt abzustraffen seye / lehret Bald. in l. si quis in hoc genus, C. Episc. & Cler.

Die auf offener Strassen sich jählings ereignete Entleibung ist / als ein einfacher aus Zorn verübter Todtschlag / nur mit dem Schwerdt zu straffen: ein anders wäre es / da die That vorsetzlicher Weise beschehete / dann so wäre vor sich selbsten wegen des vorsetzlichen Gemüths die Straffe zu erhöhen. Carpzov. d. l. num. 50.

Gleicher Gestalten / ob zwar die nächtliche Zeit das Delictum zu beschweren pfleget / L. aut facta 16. §. 1. ff. de pœn., ist doch nicht gebräuchig / in Abgang anderer mit einlauffender Ubelthaten / die Schwerdt-Straffe wegen der bey nächtlicher Weil vollbrachten Entleibung zu schärffen. Idem Carpz. d. l. n. 53.

Wie nicht weniger wäre die an einem H. hohen Fest-Tage sich jählings erhebte Entleibung auch nur mit dem Schwerdt zu züchtigen / sintemahlen die willkührliche wegen nicht gehaltenen H. Feyertags zu dictiren bevor gestandene Straffe durch die mehrere und grössere / nemlich des Schwerdts aufgehoben wird / ausser es wäre die That eigens auf die Violirung einer hohen Festivität oder Feyertag mit allem Fleiß angesehen gewesen / idem num. 58.

Item / wird die Schwerdt-Straffe erhöhet / da die That sehr unbarmhertziger / Tyrannischer Weise wäre vollbracht worden ; Und diese Qualität / wann sie so gar excessiv und abscheulich wäre / ist mächtig / das Schwerdt in die Rad-Straffe zu verändern. Ita per Præjudicia Carpzov. d. l. n. 60. & seqq.

Item / da einer mehr als eine Person umgebracht hätte / jedoch die Entleibung in keine andere Qualität verfiele / sondern in Terminis eines einfachen Todtschlags jederzeit verbliebe / könte endlich zu Abschreckung anderer die Straffe mit der Schlaiffen / oder nach der Execution mit dem Rad / wie obgemeldt / geschärfft / keines Wegs aber mit Zangen-Reissen vermehrt werden ; dann die Const. Ord. Crim. Car. V. art. 137. wegen daß Zangen-Reissens ist nur in Crimine der Mörderey / Vergiffe-

tung /

tung / Vater-Mords / ꝛc. oder Parricidii zu verstehen / und weiters nicht zu extendiren. Ita per Præjudicia Carpz. d. l. num. 60. & seq.

Die N. Oest. Lands-Ordn. Art. 62. §. 10. aber stellet zu Richterlichem Ermessen / daß bey dergleichen beschwerenden Umständen die Ordinari-Straffe mit vorhergehenden Zangen-Reissen / Hand-Abhauen und Schlaiffen vermehrt/oder der Thäter an statt des Schwerdts geviertheilt / oder aber mit dem Rad hingericht werden solle / welches Ermessen dann auch in Tyrol wegen gantz generalredenden allegirten 81. Tituls. 8. Buchs der Richterlichen Erkanntnus zuständig verbleibt. Endlich wird die Straffe der Entleibung erhöhet / da es nicht bey einem einfachen Todtschlag verbliebe / sondern die Entleibung in ein anderes besonders-genantes Delictum sich veränderte / als da seynd : Latrocinium, Parricidium, Veneficium, Assassinium &c. davon nachgehends / und zwar von jedwederm besonders gehandelt werden solle.

Die milderende Umstände aber eines einfachen Todtschlags seynd mehristen theils bereits in vorigen Erklärungen angedeutet worden / worunter sonderlich einer dieser mit ist/da die Verwundung nicht für lethal wäre gehalten oder erfunden worden / von welchem Puncto oben der erste Tractat im 4. Titul 1. Buchs und im 23. Titul 4. Buchs der zweyte Tractat unten außführliche Anzeigung giebet. Verbleibt also von der aus Verwahrlosung: item/ ungefährlich-und unversehener Weise sich begebenen Entleibung / auch von dem bey mehrern Interessenten in einen Rauff-Handel verübten Todtschlag zu handeln annoch übrig.

6.ter Titul.

Von der aus Verwahrlosung und ungefährlich sich zugetragenen Entleibung/ oder de Homicidio Culposo, Casuali & fortuito.

Innhalt.

1. Was eine culpose Entleibung seye samt denen Exempeln?
2. Deren Abstraffung.
3. Vom ungefehren Todtschlag.

WIe vielfältig eine Schuld oder Culpa von denen Dd. unterschieden werde? davon ist in dem Titul von dem Delicto der Brennerey außführlich gehandelt worden;

Desgleichen / wie die Culpa von dem Dolo, das ist / eine Schuldmässige Verwahrlosung von der Gefährde unterschieden sey / zeiget die in dieser Materi angeführte Erklährung / was eine Gefährde nach dem Gemüth seye? Wo nun also die Gefährde nicht einlauffet / noch aus denen Umständen die Gefährde des Gemüths abgenommen werden kan / da ist die Entleibung entweder Culpose oder Casualiter beschehen.

Die

1 Die Culpose beschehene Entleibung aber wird gemeiniglich aus zweyen Merckmahlen erkennt;

1. Da einer ein verbottenes Werck getrieben; Oder da

2. Jemand zwar ein erlaubtes Wesen getrieben/ jedoch die erforderliche Obsicht und Behutsamkeit dabey nicht gebraucht hätte/ Ord. Carolin. art. 146. Als zum Exempel: da einer einen Stein in einen verbottenen Orth geworffen hätte/ da ein Baumeister das Gerüste nicht behutsam genug aufgeführt hätte: also daß es herunter fallen müssen;

Da ein Zimmermann/ Maurer ꝛc. Stein und Schindeln/ oder andere Materialien/ von einem Haus herab geworffen/ anvor aber keine Schau-Zeichen obhabenden Herab-werffens aufgestellt/ oder die vorübergehende Leuth genugsam gewarnet hätte; Da einer ein untreues ausschlagendes Pferdt an einen Orth/ allwo die Leuthe vorüber zu gehen haben/ angebunden/ und dessentwegen keine Præcaution gegeben hätte/ oder da einer zu Regierung eines wilden stoltzen Pferdts nur einen geringfügigen Zaum genommen hätte/ der zerbrochen/ und mithin durch des Pferdts wildes Ausrennen eine Entleibung beschehen wäre/ ꝛc. Oder da einer den andern/ so einen Degen oder Messer in Händen gehabt/ mit Gewalt auf den Boden geworffen hätte, und mittelst solchen Nieder-Wurffs der geworffene von dem Messer tödtlich verletzt worden wäre: Oder da ein Barbierer jemanden an einem ungewöhnlichen Orth den Bart herab geschoren; ein Schütz an ungewöhnlichem Orth und Stelle oder Zeit geschossen/ oder aber mit Schiessen ungeschickt und plump umgegangen/ und dasjenige unterlassen hätte/ was bescheidene/ vorsichtige/ manierliche Leuthe zu beobachten pflegen;

Item/ weiß ich mich einer in Rattenbergischer Herrschafft zu getragener culposen Entleibung zu erinnern/ da ein Bauren-Bub eine Magd aus bäurischer Courtoisie auf einen Banck nieder gedruckt/ selbige aber mit seinen an der Seiten gehabten Messer tödtlich andurch verwundt hatte;

Oder da mit blosen Degen und andern tödtlich-verletzenden tauglichen Instrumenten Gespaß getrieben worden wäre; dann mit dergleichen Gewöhr und Ding ist kein Recreation oder Kurtzweil wegen der ob Augen liegenden Gefahr zu haben;

2 In Abstraffung dergleichen Entleibung liegt dem Gericht vorderist ob/ die Umstände der Personen/ der That/ des Orths/ der Zeit/ ꝛc. gründlich zu untersuchen/ und nach Schwere und Grösse der Schuldhafften Verwahrlosung und unterlauffenen Unfleisses eine extraordinari Straffe zu erkennen; dann wegen Abgang der Gefährde ist die Ordinaria nicht zu schöpffen. Leg. 4. §. 1. ff. ad l. Corn. de Sicar. Leg. 41. §. penult. ff. ad l. Aquil. Constit. Carolin. art. 146. krafft welcher Constitution vor Ausfällung der Straffe

Verständige Leuthe Raths erholt werden sollen.

Da nun eine schwere oder lata Culpa unterliesse / als: da v. gr. ein Zimmermann auf gewöhnlicher Gassen ohne Aufsteckung der Zeichen oder genugsamer Zuruffung jemanden zu todt würffe; könnte eine fünff-jährige Verweisung / Keychen- oder Geldt-Straffe dictirt werden / sintemahlen / daß wegen einer ex Culpa lata beschehener Entleibung keine leibliche Straffe zu erkennen seye. weitläufftig ausführet Menoch. de arbitr. Jud. quæst. Cas. 324. num. 12. cum aliis.

Nichts desto minder aber / vermeynet Carpzov. p. 1. q. 27. num. 33. & seq. daß wegen einlauffenden schweren Umständen auch die Straffe des Ruthen-Aushauens und ewiger Verweisung erkennt werden könne / als zum Exempel: Da einer den Dritten boßhafftiger Weise verwundete / und der beschädigte nicht wegen tödtlicher Verwundung / sondern wegen zu gestossener Symptomaten und andern Leibes-Indispositionen verstürbe; Dann weilen gleichsam eine stillschweigende Gefährde / so man Dolum implicitum nennet / mit unterlauffet / so kan obbesagte Straffe nicht unbillig erkannt werden / oder wenigst die ewige Landes-Verweisung / da jemand ein hoch-schwangeres Weib geschlagen hätte / und die Medici solchen Schlag der frühzeitigen Geburth Ursache zu seyn anzeigten; oder da auf einen Schlag / Stoß / oder Verwundung / ein Fraiß oder Gewalt GOttes / Apoplexia, und also der Todt des Geschlagenen erfolgete / &c. Accedit Blumlach. in suo Comment. ad art. 143. n. 5, weilen die Formalia art. 141. Const. Carolin. dahin lauten: daß die Straffe an Leib / Leben / oder aber zu Buß und Besserung erkannt werden solle.

Da aber nur eine geringe oder die geringste Schuld unterlieffe / wäre entweder die Geldt- oder Keychen-Straffe zu erkennen / als: da jemand an einem Orth etwas ohne Zuschreyen oder Zeichen-Aufsteckung herab geworffen hätte / allwo gar selten jemand durch passirte; oder da jemand ein baufälliges Haus wissentlich hätte / und selbiges gählings einfiele / und eine Person erschlüge. Wie nicht weniger müssen von dem Culposen Thäter alle Gerichts- und Proceß-Kösten getragen werden / auch ein Versöhnungs-Geldt oder Abtrag der Freundschafft beschehen. Damhoud. c. 85. n. 12. welches man nach Sächßischen Rechten Werigeldum oder das Wehr-mann- oder der Auß-söhn-Geld zu benennen pflegt. vid. Besold. Thes. Pract. h. v. conf. Nehrings Hist. Pol. Juris. Lexic. So auch de jure procedirt / indeme ein dergleichen Delinquent actione L. aquiliæ belangt werden mag. §. 4 & 9. Inst. ad L. aquil.

Dergleichen Exempel setzet Carpzov. p. 1. quæst. 27. num. 40. da einige mit Keychen-Straffe und Abtragung der Schäden seynd abgebüßt worden; als da zwey miteinander

ander gerungen und auf den Boden gefallen / der eine aber durch des andern an der Seiten gehabtes Messer gestochen worden; Item / da ein Weib ihren Mann von ihr hinweg gedrückt / selbiger aber gählings die Stiege hinunter gefallē und den Halß gebrochen; Item / da zwey um eine Büchse gezancket / währenden Zanckens aber die Büchße los gegangen / und ein nächst dabey stehender erschossen worden; Item / der einen hinter einer Stauden gesteckten Menschen für ein Wild gehalten und erschossen hätte; Item / seye eine zwey-jährige Verweisung einem Buben von vierzehen Jahren dictirt worden / der seinen Mit-gespanen mit einem spitzigen Eisen aus Gespaß tödtlich gestupfft hätte;

Item / da einer aus Unbehutsamkeit / über ein Kind hingefahren / oder mit seinem Pferdt eine andere Person nieder gerennt und getödtet hatte;

Item / da einer seinem schlaffenden Buben / um solchen aufzuwecken / einen Stecken zugeworffen / dieser aber über daß Pferd herab gepurtzelt wäre / und seinen Geist auf gegeben hätte.

Vermög Tyrolis. Lands-Ordnung art. 77. 8. Buchs / ist das ungeschickte Wesen und die Unbehutsamkeit wohl zu beobachten / als nach deren Beschaffenheit die willkührliche Straffe zu erkennen ist. Gemeiniglich aber wird wegen der Culposen und aus schuldhaffter Unbehutsamkeit verübten Entleibung bey Catholischen Gerichten dem Delinquenten neben der Geldt- oder Keichen-Straffe auferlegt / daß er für die Seele deß Entleibten eine Kirch-fahrt verrichten / und daß es beschehen / einen glaubwürdigen Zettel der Obrigkeit auflegen solle.

Was aber einen unvorgesehenen / 3
oder besser zu sagen / ungefähren Todtschlag anbetrifft / allwo auf keine Weise und Weg einige Schuld / Unvorsichtig- oder Unbehutsamkeit unterlauffet / ist zu wissen / daß es mehrer ein leydiger / unglücklicher Fall / als eine Straff-würdige That zu benennen seye / dannenhero auch dessentwegen niemand weder mit Keychen- oder Geldt-Straffe zu plagen / noch auch verbunden ist / denen Befreundten einen Abtrag zu thun. L. quæ fortuitis C. de pignor. act. Ord. Crim. art. 146. als welcher / da nur eine geringe Unvorsichtigkeit einlieffe / statt finden würde; dann ein unvorgesehener und ein ungefährlicher Todtschlag seyn zweyerley / zumalen bey dem ersten einige geringe Nachläßigkeit sich befindet. Ut distinguit Carpzovius p. 1. quæst. 27. num. 54. per leg. 1. §. 3. ff. ad l. Corn. de Sicar.

7.der Titul.

Von der in einem Rauff-Handel von Mehrern beschehener Entleibung.

Innhalt.

1. Von Unterschiedlichen Fällen der Todtschlägen in Rauff-Händeln.
2. Wie der Processs dessentwegen zu formiren?
3. Ob die Complices alle zu torquiren?

4. Ob die Complices alle zu verstellen?
5. Wie die Complices zu straffen / da der Thäter mit der Ordinaria gebüßt worden?
6. Vom Urheber des Rauffs-Handels / und von dessen Straffe?

GLeichwie unterschiedlicher Weiße dergleichen Rauff-Händel sich begeben können; also haben sehr weitläuffig / ja nach der Lehre Carpz. p. 1. q. 25. die Criminalisten hiervon sehr zweiffelhafftig und finster geschrieben; damit aber in Sachen ein Richter seinen klaren Wegweiser haben möge / seynd nachfolgende Casus zu beobachten:

1 Erstlich / wann zwey oder mehr Personen aus fürsetzlichem Gemüthe / und gefährlichem Vorhaben / darvon genugsamer Rechtlicher Beweiß vorhanden / den dritten auf die Haut zu legen / einen Rauff-Handel angefangen. In diesem Casu seynd alle interessirte wegen Einstimmigkeit ihres bösen gefährlichen Vorsatzes für Todtschläger zu halten und mit dem Schwerdt abzustraffen / wann gleich nur eine Person von ihnen den dritten umgebracht / man auch keine Wissenschafft hätte / wer die tödtliche Wunden zugefügt habe? Art. Ord. Crim. 148. l. nihil interest. 15 ff. ad l. Cornel. de Sicar. Julius Clarus §. homicid. num. 37. sintemahlen in dergleichen Fall / da einer aus dem Complot und denen zusammen geschwornen den dritten umbringet / die andere nicht für pure Bemühere / sondern vor wahre Todtschläger zu halten seyn / angemerckt die Bemühung nur alsdann mit der Extraordinaria belegt wird / da kein Todtschlag beschehen ist.

2. Wann in einem sich jählings entsponnenen Rauff-handel jemand tödtlich verwundt / und aus dem Processs wissend seyn würde / wer die tödtliche Wunden zugefügt? alsdann wäre mit der Schwerdt-Straffe pur der wissentliche Thäter zu belegen. Julius Clarus §. homicid. num. 41. Ord. Crim. articul. 148. sintemahlen der Meynung Menochii & Harpprechti dißfalls nicht nach zu folgen / als welche lehren / daß weilen in einem jählings entstandenen Rauff-Handel der Verwundende nicht das Gemüth gehabt hätte / jemanden umzubringen / die Ordinari Straffe dahero zu mitigiren wäre. Dann gleichwie dieser Lehre ohne das bereits widersprochen worden / daß das Gemüthe zum Umbringen auß dem Instrumento abzunehmen; also ist dißfalls der klaren Ord. Crim. nachzugehen; Uber das verwundert sich Haunold. t. 2. c. 2. num. 286. warum die Extraordinaria nur statt haben solte / da viele mit einander gerafft? und warum nicht auch bey einem jähling sich zwischen zweyen zugetragenen Zanck-handel? wie diese Authores lehren.

3. Da ihrer mehrere in einem jählings ereigneten Zanck-handel einen tödtlich verwundet hätten / und aus dem Processu erscheinete / wer die tödliche Wunden zugefügt / aber nicht / wer die erste tödtliche Bessur verursacht

sacht habe? in diesem Fall seynd die Authores zertheilter Meynung/ deren etwelche vermeinen / daß / weilen der Mensch nur einmal sterben könne / die nach ersterer tödtlicher Verletzung weitere tödtliche Verwundung mehrers einem todten Cörper / als einem Menschen zugefügt worden seye. Menoch. l. 2. arbitr. cap. 362. num. 17. & 18. cum aliis.

Herentgegen aber / daß in diesem Fall alle / welche die tödtliche Verwundung verursacht / mit dem Schwerdt zu richten seyen/lehren nicht allein andere Dd., sondern es ist solches in der Ord. Crim. art. 148. ausdruckentlich gesetzt; Accedit lex Item Mela scribit. 11. §. sed si plures 2. ff. ad l. Aquil.

Dann des Menochii Subtilität wäre gar zu weit hervor gesucht / ja in Jure nicht beständig / sintemahlen unwidersprechlich wahr/ daß ein tödtlich verwundter Mensch für keinen verstorbenen zu halten/indeme selbiger der tödtlichen Wunden unerachtet / eine ihme anfallende Erbschafft vor seinem würcklichen Todt erleben kan. Wie Haunold hinwider subtilisirt, da aber aus dem Processu erscheinet / daß der Entleibte jählings / und augenblicklich stein-Todt nieder gefallen / und man nicht wissen/ noch abnehmen könte / wer eigentlich Ursach des so schnellen Todts gewesen/ würde endlich die Lehre Menochii, als dero auch andere Dd. nachfolgen/nicht verwerffen seyn / angemerckt / die nach so schnellen tödtlichen Ableiben gefügte Wunden / keinem Menschen / sondern einem puren entseelten Cörper zugefügt worden seye / dannenhero auch in Abgang eigentlicher Wissenschafft des Thäters keiner unter den Interessenten mit der Leibs-Straff / sondern alle extraordinariter abzustraffen wären. Carpz. p. 1. q. 25. n. 6. Haunold. t. 2. c. 2. num. 286.

Aber da jemand dem anderen ein tödtliche Wunden / der dritte aber den andern noch über das / nicht zwar tödtlich / sondern dergestalt verwundete / daß andurch der Todt wegen bereits empfangener ersterer tödtlichen Wunden befördert wurde: vermeynt Molina t. 3. disput. 34. num. 3. cum Bartol. daß beede mit dem Schwerdt zu straffen seyen / angemerckt die andere Wunden in Warheit nachgehends tödtlich worden / wiewohlen ebenfalls vorgelobter Molina dafür haltet / wann der andere Verwunder den Zustand des bereits Verwundten nicht gewußt / noch im Sinn gehabt hätte / den dritten umbzubringen / daß die Ordinari-Straff nicht zu erkannt werden könte.

Wie aber / und gesetzt / einer verwundet den andern tödtlich / der Verwundte aber wird jählings durch einen Sturmwind; Erdbidem ꝛc. oder in andere Weeg unvorsehener Weiß ertödtet / diese Frag resolvirt ob allegirter Molina, und sagt / daß nichts destominder der Verwunder mit der Ordinari Straff zu züchtigen seye / und zwar aus der Ration und Ursach / indeme einen tödtlich zu ver-

wunden/ oder gleich Anfangs völlig umbzubringen in Rechten eine Sache seye.

4. Da aber in einem jählingen Rauff-Handel jemand tödtlich verwundt würde/ jedoch kein Wissenschafft erhebt werden könte/ wer die tödtliche Wunden zugefügt habe/ in diesem Fall ist die Ordinari-Straff wegen Ungewißheit des Thäters nachzulassen/ und seynd die Interessenten sammentlich extraordinariè nach Ermessen/ und Ausweiß der Umbstände abzustraffen. l. Item Mela. 11. §. sed plures 4. ff. ad L. Aquil. Ord. Carol. art. 148. sintemahlen in Rechten besser/ daß ein Schuldiger der Straffe entlassen; als ein Unschuldiger gestrafft werde. L. Absentem ff. de pœn.

2 In diesem Fall aber/ und ehender ein Richter zur Absolution von der Ordinari-Straffe schreitet/ ist erforderlich/ daß durch den Inquisitions Proceß genug nachgeforscht werde/ wer die tödtliche Wunden zu gefügt/ und da einer vor andern mit erheblichen Indicien beschwäret wäre/ müßte selbiger nach Proportion der Indicien der Tortur unterworffen werden. Const. Carol. art. 34.

Sonderlich aber ist in acht zu haben/ wer aus den Tumultuanten am ersten flüchtig worden. And. Gail. 2. observ. 109.

Ob die Person zanckſichtig und raufferischen Gemüths/ und dergestalten beschaffen seye/ daß man sich der That zu ihr versehen könte/ Zanger. Tract. de quæst. c. 2. n. 86.

Wer dem Entleibten feind gewesen. Idem d. l. n. 164.

Item/ wessen Degen Blutrünstig erfunden worden. Ord. Crim. art. 34.

Sonderlich/ da ein gewisses Waffen der zugefügten Wunden gleichschneidig wäre/ dann aus dergleichen Gegenhaltung wird ein starckes Indicium gegen den Waffen-Träger erhebt/ auſſer selbiger beweisete/ daß er solchen Degen jemand andern gegeben/ oder anvor auf ein Seiten gelegt/ oder gar verlohren gehabt hätte. Nicol. Boer. decis. 165. num. 2.

Item/ wer absonderlich zu dem Tumult/ ungemeiner Weiß bewaffneter kommen. Zanger. d. c. n. 164.

Wer Urheber des Tumults gewesen/ dann dieser wird vermuthet/ die Entleibung verübt zu haben. Berlich. p. 4. Concl. 11. n. 65.

Item/ welcher in einer Stuben vor dem Rauff-Handel/ vorgesehener beflissener Weiß das Licht ausgelöscht hat: Idem n. 70. Und was dergleichen Indicien und Inzichten mehr seyn mögen.

Da aber auf keinen genugsame/ 3
erhebliche Indicia vorhanden wären/ könte keiner torquirt werden/ sondern es müßten alle Complices arbitrar. abgestrafft werden. Berlich. p. 4. Concl. 11. n. 62.

Dann was die Dd. lehren/ es könten in dergleichen Fäll alle Interessenten torquirt werden/ ist mit einem Saltz-Körnl. zu verstehen/ das ist/ dafern wider alle Complices Indicia vorhan-

vorhanden wären: als da der Entleibte so viel/ oder mehrer Wunden gehabt hätte / als der Rauffer gewesen. Boss. in tract. de homicidio num. 28. Farinac. p. 3. tit. de pœn. temper. q. 96.

Oder wenigst können alle mit-Interessirte der Tortur/ als vero similiter informati, und die gleichsam Wissenschafft haben müssen/ wer der Thäter gewesen / unterworffen werden: dafern anders das Factum also beschaffen / daß die Interessenten sehen / und abnehmen haben können / wer der Thäter gewesen / dann bey nächtlichen Rumorn, und da probabiliter, und muthmaßlich einer der rechte Thäter gewesen / würde das Indicium der verosimiliter habenden Information entkräfftet / einfolglich die Interessenten der Tortur zu verschonen seyn. Blumlacher. ad art. 148. n. 2.

Die Extraordinaria aber könte mit zeitlich-oder ewiger Relegation, Keychen; Item/Geldt-Straff: und nach Proportion der Indicien / auch schärffer ausgefällt werden.

5. Da in einem jählingen Tumult / ihre mehrer einen verwundet / jedoch keine Wunden vorsich selbsten tödtlich wäre / sondern alle Wunden insgesamt den Todt verursacht hätten / in diesem Fall / ob zwar nicht ohne / daß alle insgesamt des Todts schuldig worden / nichts destominder / weilen unwissend / aus wessen Schlägen der Todt eigentlich hervor kommen / oder mit was für Ordnung die Schläg gegeben worden / als müssen allesamtlich mit einer Extraordinaria, samt Abtrag der Schäden / ꝛc. gestrafft / und könte eine Leib- oder Lebens-Straff/ gestalten Sachen nach / nicht ergriffen werden. Carpzov. p. 1. q. 25. n. 45.

Aber hierüber gibt ein merckliche Limitation Haunold. d. l. num. 290. daß/ dafern der andere / oder dritte Verwunder die Beschaffenheit des Verwundten wissete/und mit vorsetzlicher Geflissenheit noch darüber selbigen verwundete / nur damit er wegen mehrer Wunden / ehender sterben müsse / und von diesen Umständen rechtlichen constirete / wider ein solchen / als einen warhafften Todtschläger / die Ordinari-Straff ergriffen werden solte.

Zum 6ten: Da zwar ein Rauff-Handel sich jählings erhebete / und wehrenden Tumults die Interessenten schreyeten / schlagt ihn zu Todt: bringt ihn um / ꝛc. und einer hierauf eine tödtliche Wunden zugefügt hätte / in diesem Fall / ob zwar anfangs kein Vorsatz gewesen / oder ein Pact unterloffen / jemand umzubringen / nichts destominder/ weilen der Interessenten einhellige Meinung gewest / man solte ihn umbringen / wären sie alle mit der Todts-Straff zu belegen. Ita Haunold. cum Damhoud. & Berlich. n. 55. d. l.

Aus Gelegenheit dieser Materia beliebe zu wissen / daß etwelche Authores die Cautelam, so Berlichius ein gantz guldene Vorsichtigkeit titulirt/ einrathen / daß / da man unter vielen Rauffern/ und Tumultuanten/ auch 4

mittels

mittels vorgekehrter Tortur nicht wissen kan/ wer der tödtliche Verwunder gewesen / die Obrigkeit alle Interessenten zum Todt verurtheilen solle/ aus Zuversicht/ der rechte Thäter werde aus Antrieb des Gewissens die That bekennen: und die Unschuldige erretten/ aber Haunold. d. l. num. 293. lobet diese Cautelam nicht: alldieweilen leichtlich der Richterliche Sententz illudirt und verspottet werden kan: Sintemahlen kein Gericht bey dieser Welt dergestalten mit aufrichtigen Beysassen bestellt werden mag/ daß nicht ein heimlicher Ohrenblaser darunter zu finden / geschweigens was für todt-gefährliche Schrecken denen Unschuldigen zugefügt werden.

5 Im übrigen was obgesagt worden/ daß/ da der Thäter wissend wäre/ selbiger allein mit der Lebens-Straff zu belegen seye / ist dahin nicht zu verstehen / daß die andere/ so auch mit geschlagen / aller Straffe entlediget werden sollen / sondern sie seynd nach Beschaffenheit der Umständ auch gebührend zu züchtigen: Wie dann Carpzov. p. 1. quæst. 25. num. 49. ein præjudicium setzet / daß neben dem Thäter / der mit dem Schwerdt abgestrafft worden / einem anderen / der auch zu geschlagen / und den Verstorbenen / wiewohlen nicht tödtlich verwundet / das Ruthen- aushauen mit ewiger Lands-Verweisung zu erkannt worden seye.

Da aber etwelche bey dem Tumult gewesen / aber nicht zugeschlagen/ oder Beyhülff geleist / noch einigen Pact; oder Unterredung dessentwegen eingangen / die wären als unschuldige zu absolviren.

Zu Beschliessung dieser Materia 6
wird weiter gefragt / ob nicht der Urheber des Tumults mit der Ordinari-Straff zu belegen seye / dafern der rechte Thäter nicht wissend wäre?

Hierauf vermeinen viel Dd. von Ja/ darvon Berlichius con. 11. num. 56. tractirt / und zwar dessentwegen / weil der Urheber die Ursach der Entleibung gewesen / der aber in einer verbottenen Sach was anfangt/ der ist an allem/ was daraus erfolgt/ schuldig; ja/ es ligt nichts daran/ ob einer selbst umbringe / oder Ursach zum Todt gebe / über das seye die Rechtliche Muthmassung / daß der Anfänger auch der Thäter seye; aber eben dieser Author mit andern mehr lehren das Contrarium, daß der Urheber/ da der Thäter nicht wissend/ nur mit der Tortur belegt/ oder mit einer extra-ordinaria Pœna abgestrafft werden könne/ sintemahlen aus puren Rechtlichen Muthmassungen niemand zum Todt zu verfällen / und obige Lehr-Sätz nur dahin zuverstehen/ da einer ein proportionirte Ursach zum hernach erfolgten Effect eigenwillig gegeben hätte/ ein Tumult-Anfänger aber kan leichtlich zu greinen anfangen / ohne eintziges Vorhaben / daß hierauß ein Todtschlag erfolgen solle / wie dann die mehriste Pral-Hansen mehrer im Mund / als im Hertzen ihre Courage tragen.

Carpz. d. l. num. 55.

8.ter Titul.

Wie jener zu straffen/ der in der Person des Entleibten geirret / und wie der Conatus abgestrafft werde.

Innhalt.

1. Straff deßjenigen/ der in der Persohn geirret.
2. Der den Rechten verfehlet / und den Unschuldigen umgebracht.
3. Item / der den Wehr-Mann umbgebracht.
4. Von gefährlichem Schiessen und Stossen in einem Hauß.
5. Wie die Bemühung/ oder Conatus umzubringen/ gestrafft werde.

1 DJe Doctores seynd verschiedener Meynung / und zeigen auch unterschiedene Zufäll an/ als erstlich/ da einer aus vorsetzlichem Gemüth den Peter umzubringen entschlossen geweßt/ jedoch den Paul/ den er etwa aus übermässigem Zorn / oder dunckler düsterer Nacht-Zeit halber für den Peter angesehen / umgebracht hätte/ der ist unfehlbar als ein Todtschläger zu straffen; sintemahlen seine Action, auf ein in Göttlichen und natürlichen / auch geschriebenen Rechten / verbottenen Todtschlag angesehen geweßt / einfolglich nothwendig seye / daß dessen Blut hinwiederum ausgossen werde/ der eines vergossen hat/ Leg. 18. §. Si injuria ff. d. injur. Fachinæ l. 1. cap. 37. Und kan der beschehene Irrsaal dem Tödter nicht vorträglich seyn/ weilen dessen Thun ein verbottenes/ unehrbahres / unzuläßliches Wesen/ und nicht zu verantworten ist / wordurch dann die L. L. in Contrarium auch entkräfftet werden: als L. si per errorem 15. ff. de Jurid. L. illud. 3. §. fin. ff. de injur. L. si cum servo 4. ff. eod.

Der andere Casus ist / da v. g. jemand den Peter umzubringen / vor- 2
habens ist / denselben vor seinen wohl erkennt / und sihet / darauf schießt / selben verfehlt / und eine andere gählings fürüber- oder hervorgehende Person trifft / und tödtet: in diesem Fall seynd etwelche Dd. lehrende/ daß eine extra-ordinaria vorkehrt werden solle / weilen sie neben andern Rationen / und oballegirten Leg. dergleichen Todtschläg mehrers für Casual und ungefährlich halten. Ita Menoch. l. 2. de arbitr. 324. n. 9. cum aliis.

Aber das Contrarium defendiren cum Bart. Gommezio & aliis. Jul. Clar. §. homicidium num. 6. weilen in diesem Fall ebenfalls wider das Gesätz GOttes gehandlet / und an Seiten des Thäters der böse Vorsatz des Todtschlags einlaufft; Ita Carpz. p. 1. q. 5. n. 21.

So kan auch dieses für keinen untadelbahren/ ungefährlichen Todtschlag gehalten werden/ angemerckt der Thäter mit keinen zuläßlichen Sachen umbgangen / sondern in wahrer Gefährde gestanden / also / daß der dessentwegen / wider Willen sich ereignete Todtschlag / keiner geringen Schuld / sondern dem gefährlichen Vorsatz zuzumessen ist / wo aber die Gefährde einlaufft / alldort ist die ordina-

dinari-Straff nicht zu unterlassen. Salic. in l. 1. in verbo plerumque Cod. ad L. Cor. de sicar.

3 Gleichermassen extendiren die Dd. die Lehr/ da einer seinem Widerpart einen Stoß/ oder Schuß zufügete / und selbigen auf die Haut legen will: Jedoch gählings den Abwehrer und Mittels-Person beschädigte / und entleibete / daß die Ordinari-Straff des Schwerdts vorzukehren sey. Ita Carpzov. d. l. n. 35.

Allwo er ein Præjudicium setzet/ daß jener mit dem Schwerdt seye hingericht worden / der seine eigene/ zu Abwehr- und Vermittlung des Rauff-Handels/ zugesprungene Mutter gählings entleibet hat; ein anders ist/ wie obvermeldt/ da einer in Terminis, und Stand gedrungener Nothwöhr sich befindet/ und zu Errettung seines Lebens gählings/ den Mittels-Mann ertödtete / dann dieser ist entweders nur extra-ordinarie, oder auch gar nicht abzustraffen/ dafern er die Todts-Gefahr anders nicht hätte abwenden mögen. Jul. Clar. §. homicid. n. 21. Const. Car. art. 145.

Der dritte Casus ist / da einer etwas unzuläßliches gefährlicher Weiß
4 treibete / und andurch jemand umbringete/ als da einer nächtlicher Zeit durch die Fenster mit dem Degen hinein stosset/ oder aus Bravade durch die Thür / oder Fenster schiesset/ andurch aber eine Person ertödtete / einen dergleichen Thäter verdammt Carpzov. p. 1. quæst. 5. n. 38. zum Schwerdt/ alldieweilen die unerlaubte Todt-gefährliche Action, für ein wahre Gefährde zu halten / und der Thäter an allem / was hieraus erfolgt/ schuldig worden seye.

Deme aber zuwider lehret Boss. de homicid. num. 75. daß in dergleichen Fäll die Ordinaria nicht also gleich statt haben könne / wie dann auch weiters lehret / und communiorem allegirt Haunold. t. 2. c. 2. n. 294. daß in nachfolgenden casibus die ordinaria nicht statt habe / sondern was Carpzovius gelehret/ gleichwohlen in Sachsen observiret werden möge.

1. Als/ da einer den Paul in der Person nicht geirret / auf selben geschossen / gefehlet / und eine andere Unschuldige nicht vermeynte Person gählings getroffen.

2. Da einer wehrenden Rauff-Handels einen Mittels-Mann / so gählings und unversehens unter den Stoß, oder Schuß laufft / entleibete.

3. Da einer ohne Gemüth jemand umzubringen durchs Fenster sticht/ oder schießt.

Dann in diesen drey Begebenheiten wäre dem milderen Sententz der mehrern Dd. nachzugehen: die Schwerdt-Straff aber nur im ersten / und Anfangs dieses 8. Tituls angezeigten Casu zu dictiren; sintemahlen alldorten der Todtschlag gegen die Person in dero Selbstheit / vorsetzlicher Weiß angetragen worden / wiewohlen ein Fehler/ daß es die rechte Person nicht gewesen/ unterloffen ist.

Wie

Wie der Conatus, Bemühung/oder das pure Vorhaben/ jemand umzubringen abgestrafft werde.

IN geschriebenen gemeinen Kayserlichen Rechten ist es ein ausgemachte Sach / daß der Conatus, oder das erwiesene Vorhaben / und Bemühung jemand umzubringen / dafern es zu einem äusserlichen Zeichen ausgeschlagen / mit dem Schwerdt abgestrafft werde / als ob die That würcklich beschehen wäre. Leg. 15. Qui cum telo. Cod. ad L. Corn. de sicar. Item §. 5. Inst. de publ. judic. &c.

Aber aus gemeiner / und durchgehends eingeschlichener Gewohnheit / seynd diese LL. aufgehebt / und wird der Conatus, nach Schwere der Umständen / der Verhinderungen / &c. mit einer Extraordinaria arbitrierlich abgestrafft / und also der einen verwundet / aus Gemüth und Meynung / selbigen umzubringen / da doch die Wunden nicht tödtlich worden / derselbe ist nur um Willen der Verwundung / und nicht eines Todtschlags zu straffen. Jul. Clar. in §. homicid. n. 74. Farinac. tit. 14. quæst. 124. num. 78.

Jedoch / dafern es zu einer erst erzehlten Extremität und äusserlichen Act hinaus geloffen / könte auf dergleichen / aus boßhafften todtschlägerischen Gemüth / verübten Verwundung / die Straffe des Ruthen-ausshauens und ewiger Verweisung dictirt werden. Carpzov. p. 1. quæst. 2. num. 57. & 58. per Præjudicia.

Die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 62. aber setzet auf einen / der mit bösem lang-bedachten Fürsatz / einem für gewartet / denselben würcklich angegriffen / und seiner Seits an Vollbringung der Mord-That nichts hätte erwinden lassen / ob gleich der Todt des Angegriffenen hierauf nicht erfolgt / nichts destominder die Schwerdt-Straff dictirt werden solle: so aber in andern Ländern nicht practicirlich wäre.

9.ter Titul.

Von den Inzichten und Anzeigung unterschiedlicher/ vorsetzlicher / und gefährlicher Weiß vollbrachten Entleibung.

Innhalt.

1. Von Inzichten der vorsetzlichen/ gefährlichen Entleibung.
2. Weiß und Weg/ den Thäter aus vielen Rauffenden hervor zu suchen.
3. Von Inzichten zur Tortur in Entleibungs-Fällen.
4. Von Formierung der Fragstück.
5. Practica in Sachen angerühmter Nothwöhr.
6. Item / in vorgebenden ungefährlicher Entleibungen.

SIner freywilligen / und vorsetzlichen / ja gefährlichen Entleibung / Anzeigungen und Indicien / können nachfolgende gehalten werden.

1 1. Da ein verdächtige Person an dem Orth beschehener That bewaffnet gesehen worden. L. 1. ff. ad l. Cor. de sicar.

2. Da jemand durch Abweeg/ und Stauden nicht weit von dem Orth der That wäre gehend gesehen worden.

3. Da einer mit etwelchen Personen bewaffnet wäre angetroffen worden; dann aus der Zusammenrottung wird ein freywilliger/ vorbedachter Todtschlag vermuthmaßt / Menoch. de arbitr. num. 361. sonderlich da es Leuth wären / die dergleichen öffters practicirt haben.

4 Item / da einer vor dem Todtschlag sein mehriste Haab und Güter verkaufft / und Pferdt bestellt hätte / damit er nach der That um so viel ehender durchgehen möge. Mascard. de prob con. 98. n. 26,

5. Die gemeine Anzeigung / als die Flucht/die eigenwillige ausser-Gerichtliche Bekanntnus / die Bedrohung/ Feindschafft/ darvon im Ersten Tractat weitläufftig gehandlet wordē.

6. Item / da die gegenwärtige nebenstehende/ und so mit dem Thäter bekannt/ oder gangen wären/ der Ubelthat nur zugeschüret / und nicht abgewehret hätten / wäre nicht unbillich ein Anzeigung heimlicher Verständnus und Abred abzunemmen. Menoch. l. 2. cas. 161. num. 52.

Item/da verdächtige Leuth nächtlicher Zeit / und als die That beschehen/ wären angetroffen worden. Id. cas. 361. n. 36.

Item/ da zwey/oder drey verdächtige Kerl an heimlichen Winckel stehend gesehen worden. Bost. de homicid. num. 36.

Item/ da in Wäldern/ oder abgelegenen Orthen sich Kerl hervor thun/und einem nur nach / nicht aber vorgehen wollen: Item / Profession machen / den Leuthen den Weg zu zeigen/ dann dieses seynd gemeiniglich schlimme Vögel. Menoch. l. 2. cas. 361. n. 27.

Item/da einer offtermahlen/ an den Orth gehend gesehen worden / da ein Todtschlag hernach erfolget ist. Idem d. l. n. 44.

Item/da einer mit Fleiß Ursach zu Rauff-Händel und Greinen gegeben hätte / würde es kein geringes Anzeigen vorsetzlicher Entleibung seyn / dann das boßhaffte Gemüth sucht Gelegenheit zu dem Ubel. Bost. de homicid. num. 56.

Wie nicht weniger ist ein sonderes Indicium vorausgesinnten Todtschlags/ da in einem Rauff-handel alle schreyen / schlag todt / schlag todt. Damhoud. c. 76. n. 27.

Item / zu Erfindung des Todtschlägers in einem Rauff-handel seynd die Indicia, ob einer vor anderen zanckstichtiger Natur/ zornig/ aufrührisch wäre. Gail. l. 2. observ. 109.

Item / der das Licht ausgelescht / zum ersten die Wöhr entblößt / und den Handel angefangen/ Bost. de homicid. num. 28. Oder da einer sich bewöhrt hätte / der sonsten nicht gepflegt hat also aufzuziehen. Zang. c. 2. n. 164.

Item / der das Juramentum purgatorium zu schwören sich nicht getrauet

trauet / davon im ersten Tractat gehandelt worden. Carrer. in Pract. Crim. de indic. n. 37.

Item / da der Beschädigte vor seinem Todt einen offenbahret und der That halber inculpirt / wiewohlen / da er ein oder andern entschuldiget hätte / wider welche auch würckliche Anzeigungen vorhanden wären / der Entschuldigung jedannoch vor sich selbsten mehrers zu glauben seyn würde / als denen widrigen Inzichten / v. Alciat. 3. Præs. 4. n. 10. & præs. 39.

Item / da die Wunde eines gewissen Interessenten seinen Waffen / oder Degen gleichförmig erfunden würde / oder da in dem Schnee oder Sand die Fußstapffen noch erkäntlich wären / von wem sie beschehen? L. Indicia C. de Rei vindicat. Nicol. Boër. Decis. 165. n. 2.

Von dem Blut-Schwitzen und Baar-Recht ist im ersten Tractat der Nothdurfft nach gehandlet worden. 1. B. 5. T. n. 3. Vid. Schottel. de antiqu. German. Jurib. cap. 3. n. 1. 2. 4. 5. item n. 8. seqq. Besold. Thesaur. Pract. lit. B. n. 2.

Item / da jemand währenden Raufens genannt und angeredet worden wäre: du N. was habe ich dir gethan / daß du mich also tractirst? oder: da einer letzterer Zeit auf den verstorbenen zuschlagend / oder auf ihme ligend wäre gesehen worden; dann wegen der nächsten Gewaltthat ist die Muthmassung / daß die Entleibung von diesem beschehen seye. Tiraq. de pœn. caus. 23. n. 20.

Item / können allhero die gemeine und in allen Lastern sich einfindende Anzeigungen gezogen werden / darvon im ersten Tractat gehandlet worden.

Zu der Tortur aber werden für genugsam erkennt / erstlich: Da einer zur Zeit / als jemand umgebracht worden / mit blutigem Gewand oder Degen wäre gesehen worden. Ord. Crim. art. 33. 3

Da aber der Degen oder Gewandt nicht blutig gesehen worden wäre / könte die Tortur in Abgang anderer beyhülfflichē Umständen nicht ergriffen werden / Zanger. tract. de quæst. & tort. Und alsdann könte nach Meynung etlicher Dd. die Extraordinaria vorgekehrt werden / gleichwie auch / da die Person privilegirt / oder keine Hoffnung wäre / die Wahrheit zu erkennen. Haunold. t. 3. c. 10. num. 492. Da aber die Tortur statt hat / ist die Extraordinaria nicht also gleich vorzukehren.

Item / da einer den Umgebrachten heimlicher Weise begrabete / wäre hieraus in Abgang anderer Umständen keine genugsame Inzicht zur Tortur / sintemahlen das Begraben aus Christlichem Eyffer herfliessen mag / Blumlach. ad art. 33. num. 1.

Item / da eines seine Fahrnüssen als Hut / Degen / ꝛc. an dem Orth der Entleibung wären angetroffen worden. Const. Carol. art. 29.

Dieses alles aber ist zu verstehen / da einer nicht durch anderwärtige Umstände sich purgiren und defendiren könte / daß er die Sache nicht

mehr beſeſſen/ einem andern geliehen/ oder den blutigen Degen gefunden hätte/ oder aber durch dieſen und jenen mit Blut beſpritzt worden ſeye. Haunold. d. l. n. 493.

Dann wann er ſagte/ er habe die Fahrnuß von dem Paul erkaufft/ wäre der Paul in ſo weit gravirt/ daß er anzeigen müßte/ woher er ſolche überkommen. Arg. art. 33. Con. Carol.

Bey erſcheinender Wahrheit aber/ wäre der erſte Sager nicht gleich für wahrhafft/ noch der Beſagte für ſchuldig zu halten.

Item/ der Anfänger des Tumults iſt vor ſich ſelbſt würdig/ der Tortur unterworffen zu werden/ wiewohlen/ wie oben geſagt/ theils Dd. lehren/ daß er mit dem Schwerdt hingericht werden ſolte/ ſo aber von mehreren wiederfochten wird/ ſonderlich weilen die von P. Haunoldo allegirte, und für notabel geachte Lex 6. C. ad l. Jul. de vi publica um ſo viel minder zu achten/ als der Conatus mit der Ordinaria von allgemeiner Gewohnheit nicht mehr abgeſtrafft wird.

Item/ diejenige Umſtänd/ ſo bey einem jählings entſtandenen Tumult/ und Unwiſſenheit des Thäters die Tortur/ wie obgemeldt/ verdienen.

Was die Fragſtück anbelangt/
4 iſt præmiſſis generalibus dahin acht zu geben/ wie der Caſus ſich erhebt möchte haben: und nach Summariſcher Information aus der bereits eingeholten Inquiſition, ſeynd die Fragſtuck zu ſetzen: ſonderlich die Feindſchafft und Urſach des Entleibens zu unterſuchen/ ſo dann die Zeit/ Orth/ Tag und Stund/ mit was Mittel und Waffen/ weme ſolche gehören/ wer ihme ſolche geliehen/ mit was Prætext er ſelbe erhalten/ was ihne darzu bewegt/ wer in Sachen intereſſiret/ wer ſie ſeyen/ wo ſie ſich aufhalten/ wie ſie aufziehen/ ꝛc. wo der Cörper hinkommen? was der Entleibte an Geldt oder andern Sachen bey ihme gehabt/ was er hiervon zu ihm genommen/ wo er ſolches hingethan/ ob er nicht öffters Todtſchläg verübt/ ꝛc.

Iſt die Sach in angerühmter 5 Noth-Wöhr/ ſo iſt weiters zu fragen und acht zu haben/ was für Feindſeeligkeit zwiſchen beyden unterloffen/ und wie ſie aneinander gerathen/ wer es geſehen/ gehört/ wer den andern angeſprungen/ wie weit der Entleibte den andern getrieben/ was das Orth für Gelegenheit gehabt/ zu entfliehen/ wie lang der Handel gewehret? Um zu ſehen/ ob die Noth-Wöhr zu rechter Zeit beſchehen/ mit was Waffen der Angriff vorbey geloffen: ob es nicht möglich geweſen wäre/ ſich aus dem Handel zu machen? Warum Conſtitut ſolches unterlaſſen? Item/ ob der Angreiffer geredt/ geſchryen/ wie er ſolchen erkennet/ was er hierauf geantwortet/ wie lang das Wort-wechslen gewähret/ wer die Wöhr zum erſten ausgezogen? welcher unter ihnen bezecht geweſen/ mit was Gemüth er den Straich dem Gegentheil verſetzt/ ob jemand auf der Gaſſen geweſen/ oder zu dem Fenſter heraus geſchauet/ in welchem

Hauß/

Hauß/ solle es benennen/ ob der Verwundte oder Entleibte gefallen/ was er nach dem Fall gethan/ ob er weiters gangen/ oder den Gefallenen noch darüber hin verletzet habe.

Item/ da er sich eines ungefährlichen Todtschlags berühmet/ da er doch vorsetzlich selben verübt hätte/ muß man die Indicia und vorlauffende Anzeigung Rechts-behörig untersuchen/und weiters dem Constituto zusetzen: wie er sagen könne: daß dieses ungefährlicher weiß beschehen seye/ da man doch aus dem Processu wisse/ mit was für Vorhaben er dahin gangen/ zu was End er dann die Büchsen mit ihme getragen/ wie scharff selbe geladen gewest/ wer sie geladen/ wer die Büchsen zuvor unter Händen gehabt/ ob er nicht öffter dahin gegangen/ zu was Ende/ was er alldorten gesucht/ oder zu suchen gehabt/ was er zu diesen und jenen dessentwegen vermeldt/ ꝛc. und was dergleichen mehr seyn mögen/ die nach Verschiedenheit der Umständ auch verschiedentlich gesetzt werden müssen/ sonderlich aber jene/ die aus der Nomination der Interessenten herfliessen/ darvon im ersten Tractat der Modus zu lesen ist.

---

10. der Titul.

Von dem Laster des Vatter-Mords/ oder Parricidii.

Innhalt.

1. Was unter dem Parricidio verstanden werde?
2. Straff des Todtschlägers der Befreundten/ in auffsteigender Linie.
3. Straff des Todtschlägers jener Person/ so an statt der Eltern seynd.

GLeichwie unter andern Lastern das erschröcklichste der Todtschlag/also wird unter denen Todtschlägen zum abscheulichsten der Vatter-Mord gehalten/ so auf Latein Parricidium benambset wird/ unter welchem Wort aber nicht allein der pure Vatter-Mord/ sondern auch der Mutter/ Aehni/ Ahn/ Bruder/ Schwester/ Bruders-Kind/ des Vaters/ oder Mutters Bruder/ der Mutter Schwester/ der Schwester Sohn/ oder Tochter/ das Eheweib/ der Mann/ der Aidam/ die Schnur/ Stieff-Vatter/ Stieff-Sohn/ Stieff-Tochter/ der Patron/ und Patronin/ verstanden werden. L. 1. ff. adl. Pompejam de parricid. Item §. 6. Inſ. it de publ. Jud. I

Und nach Außweiß dieses §. wird/ ob verbum affinitatis (dafür aber die Authores verbum affectionis zu lesen vermeinen) das Laster weiters extendirt/ auf den Schweher/ Schwieger/ nicht zwar/ daß eben darum auch die schwere Straff/ so eigentlich auf den Vatter-Mord behöret/ dißfalls dictirt werden solle/ wie hernach folget.

Daß aber in erstbemeldtem Lege der Vatter/ der seinen Sohn umbringt/ nicht begriffen/ ist Ursach/

daß

daß von Alters ein Vatter den Gewalt des Lebens / und des Todts über den Sohn gehabt hat,

Gleichwie aber dieses Laster am schweristen wird / da ein Kind seine Eltern umbringt / als ist vorderist von diesem Gradu zu handlen / wie solcher abzustraffen.

Die alt-Romanische Gesätz haben hierauf ein absonderliche Straff erfunden / nemlich daß der Todtschläger lebendig / samt einem Hund / Haan / Viper / und einem Affen in
2 einen ledernen Sack gesteckt / und in das Meer / oder Fluß / oder da des Wassers kein Gelegenheit wäre / derselbe denen wilden Thieren zum zerreissen vorgeworffen werden solle. L. 9. ff. ad L. Pompei. de parricid.

Die Ursach / daß obstehende Thier mit dem Delinquenten in ein Sack eingenehet werden sollen / wird verschiedentlich gegeben / als den Hund / weilen man den jenigen / der kein Mensch genennt zu werden würdig ist / man ein Hund zu nennen pflegt / den Haan / damit der Delinquent von der Viper / die gegen den Haan ein Antipathiam tragt / desto mehr gepeiniget werde / dann daß theils sagen / damit der Delinquent nicht schlaffen möge / gedunckt Haunoldo lächerlich zu seyn / als ob in solchem Stand dem Delinqenten viel zu schlaffen oder den Haan zu krähen beliebete.

Die Viper / weilen selbe bey der Geburt den Leib der Mutter aufbeißt / und selbe andurch ertödtet / und endlichen den Affen / in deme dieser / ausser der Form / und Gestallt eines Menschens / nichts menschliches an ihme hat / also auch ein dergleichen Vatter-Mörder.

Ob aber diese Straff noch heutiges Tags zu practiciren rathsam / oder noch practicirt wird / seynd die Dd. nicht gleichsinnig: daß diese Straff in Sachsen noch observirt wird / lehret Carpzov. p. 1. q. 8. n. 15.

Jedoch mit dieser Linderung / daß an statt eines ledern / nur ein leinener Sack / wodurch das Wasser alsobald durchdringen kan / genommen werde

2. Daß an statt des Affens / so dieser Enden theuer / und hart zu überkommen / eine Katz applicirt werden könne.

Drittens / da kein lebendige Schlangen oder Ater zu überkommen / man gleichwohl gemahlt auf ein Papier hinein werffen könne / aber was für Peyn und Schmertzen werden die gemahlte Atern anthun? fragt Haunold. t. 2. c. 2. n. 491. oder auch / da die Gelegenheit deß Wassers nicht vorhanden / werden die Delinquenten auch in Sachsen mit dem Rad gestrafft / angemerckt die Vorwerffung den wilden Thieren ebenfalls ungewöhnlich ist.

Daß aber / weilen diese Straff durch kein anders Reichs-Gesetz aufgehebt worden / noch practicirt werden müste / sagt Haunold. d. l. von nein / sintemahlen durch nicht Brauchung eines Gesetz / dasselbe ebenfalls erlöschē kan / als ob es würcklich aufgehebt

hebt worden wäre. In deme nun diese Straffe ein augenscheinliche Verzweifflung nach sich ziehet / als ist sich nicht zu verwundern / daß in einem und andern Land diese alt-heydnische Straff aufgehebt worden seye.

In Niederland zu Brüggen lehret Damhoud. c. 81. daß die Vatters-Mörder mit einer Schlaiffen / oder an dem Roß-Schwaiff / an den Orth der Richt-Stadt geschlaifft / mit dem Schwerdt hingericht / und Dero Cörper so dann auf ein Rad gesteckt werden.

In Spanien Teste Claro §. parricid. n. 5. werden dergleichen Delinquenten mit dem Schwerdt abgestrafft / nachgehends in ein Faß gesteckt und in das Wasser geworffen.

Item / zu Mayland pflegt man selbe bald zu hencken / bald zu köpffen: Oder sie werden mit glühenden Zangenriß anvor gepeiniget / ꝛc. Vultei. in 6. §. Institut. de pub. jud.

Die Nieder-Oesterreichis. Lands-Ordnung setzt / art. 65. nachfolgende Straff / nehmlich / das Radbrechen von unten auf / oder oben herab nach Beschaffenheit des Verbrechens / oder nähe der Freundschafft / es könne auch ein gar boßhaffter / oder grausamer vorsetzliche Vatters-Mord durch das Viertheilen abgestrafft werden.

Die Tyrol. Lands-Ordnung setzet art. 42. 8. Buchs. per formalia ihren Herren verrathen / oder Vatter oder Mutter umbringen / NB. darum / daß sie die Erben / haben Leib und Gut verfallen: ohne Benamsung / wie die Straff am Leib beschehen solle; worbey aber zu mercken / daß / wofern ex parte fisci, die Qualität / daß eben darum der Vatter-Mord beschehen / damit man erben könne / nicht bewiesen / oder ausgeführt werden kan / die Confiscation bonorum nicht statt haben wurde: könnte also nach Außweiß der Umständ entweders das Radbrechen: oder die Schwerdt-Straff mit vorhergehenden Zangen-Riß / oder nachfolgender Auffsteckung des Cörpers auf das Rad / zuerkennt werden.

Diese Straff hat unbedencklich statt / da einer seinen Vatter / oder Mutter / oder andere in auffsteigender Lini Befreundte / als Eeni und Aeni: Vatter- und Mütterlicher Seits todtschlagete: L. 1. ff. ad l. Pompei: de Parricid. Und ist diß-falls kein Unterscheid zu machen / ob der Vatter ein ehelicher / oder nur natürlicher Vatter seye: dann dieser Greuel ist in der Natur gegründet / worin ein lediges / und eheliches Kind in der Substanz eins seyn. Clar. l. 5. §. parricid. n. 2.

Die Nieder-Oesterreichis. Lands-Ordnung aber gibt hierinn ein Limitation, auser / es wäre einer von einer Mutter gebohren / die jedwederm zu Willen gewesen wäre / alsdann wurde ein solcher wegen Unwissenheit kein Vatter-Mord begehen können. Anbelangend jene / so an statt der Eltern seyn: als Schwäher / Schwieger / Stieff-Vatter / Stieff-Mutter / ob wegen deroselben Todtschlägen / die vorstehende schwere

Leibs-Straff statt habe / oder nicht / seynd die Dd. zweyerley Meynung / viel sagen Ja: Ut apud Berlich. part. 4. Concl. 6. num. 51. cum aliis. Viel sagen Nein / nicht zwar / daß dieser Todtschlag kein Parricidium seye / sondern weilen zwischen einem leiblichen / und einem Stieff-Vatter ein merck-licher Unterschied / also seye vernünfftig / auch in der Abstraffung ein Differenz zu machen / zu deme seye der §. alia deinde lex 6 Instit. de publ. Judic. nur aus dem l. un. C. de his qui parent. vel. liber. occid. herdan genommen worden / worinnen nicht affinitatis, sondern affectionis zu lesen ist / und ob zwar diese Persohnen an statt der Eltern geachtet werden / ist doch ratione der Abstraffung / als in einer verhaßten Materia, kein Extension zu machen / um so viel minder / als in Rechten vorgesehen / daß dergleichen Todtschläger nur mit dem Schwerdt hingericht werden sollen: L. 1. §. 1 ff. ad L. Pompei de Parricid. Novell. 18. c. 5. in princip. Carpzov. aber / p. 1. quæst. 8 num. 39. setzet per Præjudicium, daß ein Schwäher-Mörder zur Feim: oder Richtstatt geschlaifft / und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft worden seye: wiewohlen dieser Autor in numero 46. & 47. weiters lehret / da ein absonderliche Boßheit / oder Grausamkeit unterloffen wäre / daß auch die Straff des Rads billich gebraucht werden möge.

per. l. hodie ff. de pœn.

II.ter Titul.

Von dem Kinder-Mord.

Innhalt.

1. Straff der Kinder-Mörder.
2. Von lebendiger Einpfählung der Müttern.
3. Straff eines Stieff-Vatters / Stieff-Mutters.
4. Von Abstraffung des Vatters / dessen Kind die Mutter umgebracht.
5. Von gewüßter und nicht geoffenbahrter Entleibung.
6. Wie in Kinds-Verthun de Corpore Delicti zum Todts-Urtheil constiren müsse?
7. Von denen Indiciis zur Tortur.
8. Von Außsag einer eintzigen Hebamen.
9. Von milderenden Umständen.
10. Von Schlagung eines Schwangern Weibs.
11. Ob die Torquirte völlig zu absolviren.
12. Von Abstraffung der Bemühung.
13. Von Ertödtung unzeitiger Frucht.
14. Von monstroser Geburt.

NAch erklärter ersten Gestalt des Lasters Parricidii in aufsteigenden Linien / erfordert die Ordnung / daß von dem Todtschlag in absteigender Lini gehandlet werde: dann zu wissen / daß die alte Heydnische Gesetz / die dem Vatter über seine Kinder den Gewalt des Lebens und Todts zugelassen: nachgehends von geschriebenen Rechtē aufgehebt / und auf die Eltern / als dero Amt in barmhertziger Erziehung der Kinder / und nicht in grausamer Hinmetzlung bestehet / ebenfalls die Straff des Sacks / oder pœna culei verordnet worden seye. L. un. C. de his qui parent vel liber. occid.

Wie nun die Kinder wegen Er-

mor-

mordung ihrer Eltern abgestrafft zu werden pflegen / eben also / und mit gleicher Straff sollen die Kinder-Mörder nach Gewonheit jeden
1 Orths gezüchtiget werden: und ist kein Unterschied zu machen / ob das Kind aus pur natürlicher / Ehebrecherischen / Blut-schändlich-Verdammter / oder aus ehelicher Vermischung hervorkommen: sintemalen in der Grundvöste der Natur / zwischen diesen Kindern kein Unterschied gefunden wird / als der erst in geschriebenen Rechten eingeführt worden: wiewohlen etwelche Dd. lehren / daß des / aus verdamter-Blut-schändlicher / oder Ehebrecherischer Vermischung entsprossenen Kinds-Mord / nur mit der Straff des Schwerdts belegt werden solle / welche aber widerstreitet Carpzov. p. 1. quæst. 9. num. 15. Und gibt allein die Limitation, und Absatz / da ein Vettel / so sich vielen unbedencklich gemein gemacht / ein Kind gehohren / daß man nicht wissen kan / welchem Vatter es gehörig seye / dann weilen der Vater ungewiß / also ist auch ungewiß vorzugeben / daß der Todtschlag ein Kinder-Mord eigentlich seye Menoch. de arbitrar. c. 356. num. 16.

Gleiche Straff des Sacks / oder Culei gehöret auf die Müttern / so ihre Kinder umbringen: und macht das geschriebene Recht kein Unterschied / zwischen Vatter oder Mutter / wie dann auch in Sachsen Teste Carpz. die Weiber / wegen des Kinds-Mord damit abgestrafft werden; sintemahlen die Abtödtung der Kinder wegen verzweiffleter Scham / so doch vor der Sünd hätte beobacht werden sollen / ein so gemeines Laster ist / daß die Criminalisten für ein Nothdurfft zu seyn vermeinen / daß mit allem Ernst wider dergleichen Mütter procedirt werde / sie seyen gleich edel / oder unedel / hoch oder niedern Stands / angemerckt / ohne Unterschied von Rechts wegen ein gleichförmige Straff auf jeden dergleichen Delinquenten gesetzt ist. Carpz. p. 1. quæst. 9. num. 38. & seq.

Vermög Carolinis. Hals-Gerichts-Ordnung art. 131. wird die le- 2
bendige Begrab- und Pfälung der Weiber für ein gewöhnliche Straff dieser Sünd gehalten / jedoch Verzweifflung zu verhüten / könnte nach Aus Weiß dieses Articuls die boßhaffte Kinder-Mörderinnin / allwo des Wassers Gelegenheit ist / ertränckt werden / wie dann nach Tyrolischer Lands-Ordn art 41. 8. Buchs. ein Frau / die ihr eigen Kind / um willen / daß sie ihr Schand verbergen möge / umgebracht / lebendig in das Erdreich begraben / und ein Pfahl durch sie geschlagen werden solle.

Die N. O. L. O. aber hat zu Verhütung der Verzweifflung auf ein solche Thäterin die Straff des Schwerdts gesetzt art. 66. p. 2. Gestalten auch in Tyrol diese Verzweiffs-lungs-volle Straff nicht mehr gewohnlich / sondern ebenfalls die Straff des Schwerdts erkennt wird / so auch von denen Dd. und Criminalisten gut geheissen wird. Jul. Clar. §. parricid, n, ult. vers. Et ita plures.

Und also wird es auch in dem Saltzburgischen observirt. Teste Blumlach. in suo Comment. ad art. 131. Wiewohlen da beschwärende Umstände einlauffen / als da ein Mutter mehr Kinder / als eines umgebracht / oder mit sonderer Grausamkeit selbes hingericht hätte / nemlich mit lebendiger Vorwerffung denen Schweinen / Hunden / ꝛc. könte die Mutter / entweders vor der Decapitation geschlaifft / oder mit glüenden Zangen gerissen werden. Berlich. p. 4. concl. 7. num. 7. & 8.

Wie dann bey dem Carpzov. d. l. num. 48. verschiedene / theils erschröckliche Exempla zu lesen / wie die Eltern ihre Kinder umgebracht haben / als mit erstecken / Mund und Nasen zu verstopffen / ein Aschen in den Mund zu werffen / oder unter ein Beth / oder Stroh zu legen / oder mit einem Messer die Gurgel abzuschneiden / zu zerstechen / oder bey den Aermlein von einander zu reisen / das Hirn aus zuschmützen / und das Köpffel an ein Wand zu schlagen / oder mit Gewalt auf ein Kind zu sitzen / und selbs zu erstecken / oder das Kind lebendig in ein Wasser-Brunnen / oder Pfitzen zu werffen; Item / zum Fenster hinab stürtzen / oder ein lebendiges Kind in einen glühenden Ofen hinein zu werffen / ja was noch erschröcklicher / das lebendig Kind in ein Gruben zu vergraben / oder gar den Schweinen / Hunden / ꝛc zum zerreissen / und auf zu fressen, fürzuwerffen / welches ja abscheulich anzu hören / und billich mit schärfferer Straff zu belegen ist.

3 Die Straff der Kindermörderey wird auch auf ein Aehni / und also hinaus extendirt. L. 1. ff. ad L. Pompei. de parric. Dd. communiter. Keines Wegs aber auf ein Stieff-Vatter / Stieff-Mutter / Schweher oder Schwieger / die ein Stieff-Sohn Stieff-Tochter: Aydam / oder Schnur umbringen / dann / gleichwie oberwehnt worden / daß bey diesen Personen die Straff des Sacks oder Culei in aufsteigender Lini nicht zu beobachten seye / also hat solches ex Natura correllativorum auch in absteigender Lini nicht statt / jedoch / damit die Stieff-Eltern abgeschröckt werden / lehren die Dd., daß neben der Schwerdt-Straff auch die Schlaiffung zur Richtstatt / oder nach vollbrachter Execution, die Einflechtung des Rads zu erkennt werden könne. ita Carpzov. p. 1. quæst. 9. num. 67.

4 Hierbey aber ist zu mercken / daß / wann gleich die mörderische Unzüchterin mit der Todts-Straff belegt wird / der Unzüchter mit anderer Straff nicht / als die nach gewohnheit des Orths auf ein Schwängerung gesetzt ist / abzustraffen seye / ausser der Unzüchter hätte die That der Mutter eingerathen / oder hierzu Hülff und Gelegenheit gemacht / oder der eingewilliget / alsdann wurde selber mit gleicher Straff abzustraffen seyn. §. alia deinde Lex. 6. Inst. de publ. jud.

Aber dafern jemand die beschehene

hene That vor gewißt / selbe nicht verhindert / da es doch hätte seyn können / oder die Mörderin darvon abgehalten / sondern es geschehen lassen / oder nachgehends verschwiegen / seynd die Dd. zweyerley Meynung / die erstere vermeinen / daß ein dergleichen Wissender / ebenfalls mit der Straff des Sacks abzustraffen seye / er seye nun ein Vatter / oder ein anderer / der nicht befreundt; und allegiren L. utrum 6. ff. ad l. Pompei. de parricid. Item §. alia deinde lex. Inst. de publ. Iud. Ita Menoch. Berlich. Damhoud.

Herentgegen aber / weilen niemand verbunden / die wissende Mordthat zu entdecken. C. placuit. 6. q. 2. l. pen. ff. de furt. Oder die That zu verwehren / da einer gegenwärtig geweßt / und solches thun hätte mögen. Bart ad l. 3. §. sed licet. ff. quod met. cauſ.

Wie hiervon bereits oben gehandlet worden / als seynd viel Dd., die lehren / daß in dergleichen Fall nur ein Extraordinaria statt habe. Ita Farin. part. 5. q. 120. num. 154. tex. expreſſ. in lib. 2. ff. ad L. Pompejam de parricid. Allwo ein wissender Bruder / der die That dem Vatter nicht eröffnet / nur religirt worden.

Und also attestirt Carpzov. p. 1. quæst. 11. num. 51. per præjudicia. daß in dergleichen Fäll nach Verschiedenheit der Umständ entweders die ewige / oder zeitliche Verweisung: Item / Keychen / oder Geldt-Straff seye zu erkennt worden. Sintemahlen der allegirte Lex utrum, nur von jenen mit wissenden handlet / die an der That Mittheil haben / oder wie Oldekopp. contra, Carpz. lehret / zur That einwilligen und einstimmen.

Damit aber die Materia der Kindermörderey / als ein leyder sehr eingerissenes Laster vollständig tractirt / und verstanden werde. Ist zu wissen / daß die Ordnung / und Ausfällung der Todts-Straff de corpore delicti constiren müsse / dann sonsten wäre die Bekanntnus des Weibsbilds nicht genug: wie aber in diesem Fall de corpore delicti, 6
nemlich / daß ein Kind würcklich ertödt worden seye / Rechtlicher weiß constire / seynd die Dd. in etwas verschieden: daß der Kindermord unter jene Laster / so Merckzeichen nach sich lassen / zu rechnen seye / braucht es keiner Frag / soll dannenhero die That / nach Ausweisung des ersten Tractats / mit Ersichtigung der zuruckgelassenen Fußstapffen erwiesen werden / nemlich / daß man erstlich den Bekennenden Thäter befragte / wohin der Cörper des entleibten Kinds kommen / wo er selben begraben / ja der Delinquent solle selbsten zu dem zweiffelhafften Orth gebracht werden / und anzeigen / wo der Cörper eigentlich liege / wie dann wissentlichen Rechtens / da der Delinquent mit der Sprach nicht recht herauß will / selber zu rechter klarer Antwort mit der Tortur angegriffen werden könne / wann nur der todte Cörper erfundrn wird / lehret Carpzovius p. 1. quæst. 16. n. 7 & 13. daß zur Ordinari Abstraffung ge-

nugsam de corpore delicti constire/ wann gleich kein Wund-Mahl an dem Cörper ersehen wurde/ sintemahlen es mit Abtödtung der Kinder kein grossen Gewalt/ oder Verwundung braucht/ dann wann von äusserlichen Zeichen der Wund-Mahlen/ als wie in den Todtschlägen erlebter Leuthen vonnöthen/ constiren müßte/ wurden die mehristen Ertödtungen der Kinder ungestrafft verbleiben müssen/ als die man mit einem Finger leichtlich erstecken kan: ist also genug/ daß der Todte Cörper des Kinds gefunden/ und die Mutter bekennt/ daß sie solche Geburth umgebracht habe; Jedoch lehret Blumlacher. in suo comment. ad art. 131. num. 2. daß diese Lehr procedire/ dafern die Mutter in ihrer Bekanntnus/ nicht von einem gewiesen tödtlichen Instrument, so ein Zeichen nothwendig hätte zuruck lassen müssen/ ausgesagt hätte/ dann wann so dann bey dem Todten Kind kein dergleichen bekänntliche Wunden ersehen wird/ wäre die Bekantnus hierdurch für unwahrhafft zu halten/ auch zur Ordinari-Straff de corpore delicti nicht constirlichen.

Gesetzt aber/ das todte Kind/ oder der Cörper könten nicht gefunden werden/ oder die Delinquentin bekennete/ sie hätte das Kind denen Schweinen zu fressen geben/ oder sie hätte es in das Wasser geworffen. In diesen Fällen lehret Carpzovius d. q. num. 17. daß bey einlauffenden höchst erheblichen/ und tringenden Umständ/ und Rationen/ nicht allein die Straff des Schwerdts/ sondern auch die Ordinaria des Culei; oder Sacks ergriffen werden solte/ und zwar dessentwegen/ weilen unter denen Delicten/ so sonsten Merck-Zeichen nach ihnen verlassen/ und Permanentia genennt werden/ und denn/ so keine/ ihrer Natur nach zuruck lassen/ kein unterschied zu geben/ dafern das Delictum dergestalten arglistig beschehen/ daß hierdurch die nothwendige Merck-Zeichen aufgehebt worden/ und selbe mit Augen nicht betracht werden können.

Sintemahlen ebenfalls in Const. Carolin. art. 6. vorgesetzt ist/ daß die Erkundigung der That/ so viel möglich/und nach Beschaffenheit jeder Sachen seyn kan/ zu beschehen habe/ wie nicht weniger/ daß der Bekanntnus unzweifflicher/ beständiger Glauben beyzumessen/ und darauf zu urtheilen seye/ da die Nachforschung möglichster Weiß beschehen/ und kein Unschuldiger dergleichen aussagen wurde.

Und also werde von den Dd. gelehrt/ da einer bekennete/ eine gewisse Persohn in das Wasser geworffen zu haben/ die man manglet und müsset/ wurde von der Persohn Todt Rechtlichen constiren/ dafern noch das gemeine Geschrey darzu kommete/ oder ein Blut an dem Orth beschehener That erfunden wurde. Jul. Clar. q. 55. num. 11. oder da ein Zeug meldete/ er habe den todten Leichnam gesehen/ alsdann wurde die Bekantnus ebenfalls zur Ordinari-Straff genugsam seyn/ wann das gemeine Geschrey/ oder ein Merck-

Zei-

Zeichen abgeflossenen Bluts mit einlauffete / oder die Zeugen die Nach-Geburth / oder der Bekennerin Kleider blutig gesehen hätten.

In Abgang dieser höchst tringenden Rationen aber lehret Carpzovius weiter / daß genau zu beobachten seye / ob neben der Bekanntnus andere / wiewohl nicht so kräfftige / doch vernünfftige / und nicht verwerffliche Umstände einfallen / oder nicht / als da durch Besichtigung der Hebamen wissend gemacht wird / daß das Weib warhafftig gebohren / oder selbes Weib ihren hohen Leib jählings verlohren habe / bey diesen Umständen könte gleichwohl die Schwerdt-Straff zu erkennt werden / da aber die Bekanntnus gantz bloß / und die Umstände nicht so erheblich / daß man hieraus einen Kinder-Mord vernünfftiger Weiß erpressen kan / wurde das bekennende Weibsbild / mit der Lebens-Straf nicht zu belegen / sondern mehristen auszuhauen / und ewig zu verweisen seyn.

Wider diese Lehr aber stehet Blumlacher ad art. 131. und sagt / daß in denen Delictis, die ihrer Natur nach Merckzeichen nach ihnen verlassen / das Corpus delicti nicht durch Inzichten / und Wahrnehmungen / sondern durch augenscheinliche Wahrheit erhebt werden müsse / zudeme seye ein Zeug kein Zeug / in Ordnung zur Verdammung / das bloßige Geschrey seye sehr zweiffelhafft / und könne das erfundene Blut kein so unfehlbaren Schluß machen / daß das Kind warhafftig und der gestalt / wie es die Mutter bekennt / um daß Leben gebracht worden seye.

Gleicher gestalten gefällt dem Blumlachero nicht / daß wegen Besichtigung und Zeugnus der Hebammen die Schwerdt-Straff ergriffen werden möge / sintemahlen zwey Weiber / wenigst von geistlichen Rechten / wegen ihres unbeständigen Urtheils / und Sinns / kein genugsame Beweisung zu Verurtheilung machen können: Zum andern / wann selbe gleich Krafft ihrer Wissenschafft aussagen können / daß das Weib würcklich und warhafftig schwanger gewesen / können doch selbe nicht scientificè oder unverneinlich aussagen / daß das Weib eben darum ein vollkommene lebendige Frucht im Leib gehabt habe / oder ob das Weib die Frucht lebendig oder todt auf die Welt gebracht habe / vermeint also / daß in solchen Fällen kein Ordinari-Straff / sondern nur ein Extraordinaria zu schöpffen seye.

Ich aber vor meine Wenigkeit vermeinte / da ein Weib gebohren zu haben durch Hebammen überwiesen / einige Fußstapffen am Orth / und End / wo sie gebohren / vorhanden: und ein Richter vernünfftige Anzeigung eines vorhanden gewesenē Kinds überkommete / auch die Thäterin darüberhin freywillig / oder auch peinlich bekennete / sie hätte ihr lebendige Frucht in das Wasser geworffen / und umgebracht / warum solle auf dergleichen aus vernünfftigen erhebslichen Uusachen begründter Bekantnus auf das wenigst nicht die

Schwerdt-

Schwerdt-Straff dictirt werden: angemerckt / aus denen Exempeln genugsam bekannt / daß die Vettlen die Kinder gern in das Wasser zu werffen pflegen / dann sonsten wurde denenselben Gelegenheit gegeben / die Lebens-Straff jederzeit zu entfliehen / wann sie ihr Geburt nur in das Wasser werffeten: alldieweilen aber in denen verborgenen / und einer schweren Beweisung seyenden Ubelthaten / durch rechtlich- erhebliche Wahrnehmungen das Corpus delicti probirt wird. Jul. Clar. q. 66. in princ. Wenigst zu Vorkehrung der Tortur: dafern die Bekanntnus nicht freywillig vorhanden wäre / da aber mit der entweders gütig / oder peinlichen Bekanntnus / anderwärtige Adminiculn einlauffen / als ein sichtbares Blut an dem Orth der That: Item / der Hebammen Aussag / oder die Nach-Geburth / ꝛc. wurde diese Confession auch bey nicht erfindendem Cörper genugsam seyn / die Lebens-Straff zu dictiren Vid. Guaz. def. 4ta. circa corpus delicti n. 11.

Dafern aber die Thäterin in Güte ihre böse That nicht bekennet / oder mit unterschiedlichen Ausflüchten
7 zu verneinen suchte / ist die weitere Frag / aus was für Inzichten die peinliche Frag ergriffen werden möge? hierinfalls gibt die Const. Carolin. art. 35. nachfolgendes / daß / wann eine / so für ein Jungfrau gehet / anvor mit einem verdächtigem Bauch gesehen worden wäre / die bey Ablegung des ungewöhnlichen Leibs gählings bleich und schwach gewesen / wurde auf rechtmäßige Erweisung dieser Inzicht die Peynliche Frag zu ergreiffen seyn; 1.mo da anderst das Mägdlein etwas frisch und lüfftigen Wandels / und also beschaffen wäre / daß man sich der That versehen mag / 2do. da aus aydlicher Abhörung zweyer ehrlichen / und guten Wandels / auch wissenschafft halber berühmter Hebammen / mittels vorgehender Besichtigung heimlicher Stätten / selbe gebohren zu haben / angezeigt wurde / und ist hiebey wohl zu mercken / daß ein einzige am Orth / allwo nur eine zu überkommen wäre / nach vieler Dd. Meynung nicht genug / sondern erforderlich wäre / daß zu Bekräfftigung / des ohne das schwachen Weibern Urtheils / noch eine von andern Orthen herzu beschrieben werde. Mascard. de prob. vo. 3. Concl. 1169. n. 21. 8

Sintemahlen leichtlich der grosse Leib / aus anderer Indisposition und Kranckheiten entstehen kan: ist also vonnöthen / daß zwey Hebammen aydlich aussagen / die Vettel habe gebohren: die Aussag aber muß auf vernünfftigen Ursachen und Rationen begründt seyn: sonsten wäre es mehrers eines Viehs / als vernünfftigen Zeugens Aussag: wie die Juristen insgemein zu reden pflegen.

Item / da ein frisch ertödtes Kind erfunden wurde / und in selbigen Orth ein verdächtige Dirn wäre / so Milch in den Brüsten / und dessentwegen kein vernünfftige Ursach anzuzei-

zuzeigen hätte/ warum ihr die Milch/ etwa wegen unterbliebenen Monat-Blühe / oder anderer natürlichen Ursachen / in die Brüst geschossen; diese müsse forderist durch die Hebammen besichtiget / und nach deren Aussag und begründter Ursachen der peinlichen Frag unterworffen werden / dafern neben der Milch auch andere Umstände wahrer Geburth durch die Hebammen angezeigt würden. Const. Crim. art. 36.

Item / so ein Weibs-Bild ein lebendig gliedmässiges Kind / das aber todt erfunden worden / heimlich gebohren / und verborgen hätte/ jedoch Entschuldigungs-Weiß vorgäbe / das Kindlein seye ohne ihr Schuld todter von ihr gebohren worden / wäre selbe schuldig / diese ihre Exception, daß nemlich das Kind todt von ihr gebohren worden: oder daß sie aus Schwachheit dem Kindlein nicht helffen können / zu beweisen / da sie aber in der / ihr zugelassenen Beweisung und Defension diese ihre Exception nicht probirt hätte/ ist selbe / ob sie auf ihrer angemaßten unbewiesene n Entschuldigung bestehe/ mit peinlicher Frag zur Bekanntnus der Wahrheit zu zwingen. Const. Carol. art. 131. Zanger. tract. de quæst. cap. 2. num. 171.

Und gefallet mir nicht / was Berlich. Concl. 7. num. 30. mit einigen andern Dd. lehret / daß pur wegen dieser beflissenen heimlichen Geburth das Weib mit der Ordinari-Straff gezüchtiget werden solle / wann auch wissend wäre / daß sie in Wahrheit eine todte Geburth auf die Welt gebracht habe.

Noch weniger aber wäre diese Exception der todten Geburth einer Glaublichkeit / da das Weibsbild ein lebendig glied-mäßiges Kind gantz heimlich getragen / wie ein Jungfrau aufgezogen / mit Willen und Fleiß allein / und ohne Hülff anderer Weiber gebohren: insonderheit / da sie laugnete / daß ein Kind vorhanden gewesen/ da es doch hernach todt gefunden worden: In diesem Fall statuirt die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung / art. 66. daß man ohne Zulassung weiterer Weisung mit der Tortur verfahren solle: Jedochweilen in allen Delictis, sie seyen qualificirt / wie sie wollen / vor würcklicher Verfahrung mit der Tortur / der Indicirte mit seiner Defension anzuhören / also müste anderstwo vor würcklicher Tortur das Weib zur Defension, auch dißfalls gelassen werden: wie hiervon im ersten Tractat weitläuffig gehandlet worden.

Gleichfalls ist peinlich zu fragen / die / welche fürgibt / es seye ihr das Kind unversehens/ und wieder ihren Willen in die Reverendo Heimlichkeit entfallen / absonderlich/ wann sie verschwiegen / daß sie schwanger seye / und ihren grossen Leib möglichst verborgen; Nieder-Osterreichische Lands-Ordnung art. 61. §. 6.

Item/ diejenige / die vorgiebet / sie hätte nicht glaubt / oder gewüßt / daß sie schwanger seye / und also wegen ihrer Unwissenheit gählings das Kind in die Heimlichkeit gefallen wäre:

alldieweilen dis ein gantz unglaubliches Wesen ist: ausser sie bewiese/ daß verständige Weiber/ so sie erst anvor kürtzlich besichtiget/ ausgesagt hätten/ daß sie nicht schwanger wäre: N. Dest. L. Ord. d. l. Und daselbe nach vorkehrter Tortur beständig darauf verharrete/ sie hätte nicht gewußt/ daß sie schwanger wäre/ würde sie der Lebens-Straff zwar entlediget/ jedoch nicht unbillich mit Ruthen ausgehauen werden. Berlich. cum aliis p. 4 Concl. 7. n. 25.

Oder da sie mit einer Grimsucht/ und wissentlicher schwerer Kranckheit beladen gewesen/ in solchen Schmertzen sich auf die Heimlichkeit verfügt/ und das Kind gählings in die Heimlichkeit verfallt hätte/ würde selbe nur mit der Verweisung anzusehen seyn/ Berlich. d. l. n. 27. so meines wenigen Ermessens statt haben dörffte/ dafern selbe alsobalden Anzeigung geben hätte/ was ihr beschehen/ damit man dem Kind zu Hülff kommen/ und annebens ihre That in etwas excusiren könnte.

Item/ da auf die bezüchtigte Person dargethan wurde/ daß sie sich selbsten in die Seiten/ oder Bauch mit Fäusten/ oder sonsten gestossen/ dieselbe zusammen getruckt/ oder ein gefätscht/ alsdann würde sie der Tortur nicht zu befreyen seyn/ ausser sie könnte zu Recht darthun/ daß das Kind sonsten natürlicher Weiß todt von ihr kommen/ und sie hieran nicht Ursach seye/ sintemahlen diese gebrauchte Gefährde unabgestrafft nicht zu lassen ist/ Text in L. dolove 27. ff. de dol. mal.

Item/ die jenige/ die geständig und bekanntlich ist/ daß sie die Geburth lebendig auf die Welt gebracht/ jedoch ihr Schand zu verbergen/ aus natürlicher Schwachheit/ oder Verblüten dahin sterben habe lassen/ die ist als ein bekenntliche Mörderin mit der Ordinari-Straff abzuwandlen/ da sie aber vorgäbe/ daß sie das Kind nur verborgen/ mit guten Lebens-Mittlen möglichst versorget/ und selbes ohn ihr Schuld aus natürlicher Schwachheit verstorben seye/ wäre selbe zu Erweisung dieser Exceptionzuzulassen/ sonsten aber/ im Fall nicht beständiger Erweisung/ mit der Tortur anzugreiffen/ alldieweilen die heimliche Entleibung des Kinds wider sie ein genugsames Indicium zur Tortur machet/ dann alles heimliche schmecket nach Gefährde. l. 27. ff. de dol. mal. und wird durch dieses heimliche Wesen die Exception des Unverstands/ und Einfältigkeit jederzeit ausgeschlossen und aufgehebt. L. fin. ff. de tit nupt. Crus. de Indiciis delictor. p. 2. c. 34.

Item/ da der Vatter des Kinds die schwangere Bettel dergestalten schwer mit Streichen überfallete/ daß die Geburt todt auf die Welt kommen/ so ist denen Umständen fleissig nach zuforschen/ ob nicht das Schlagen eigentlich wegen Ertödtung der Frucht angesehen gewesen seye. Berlich. concl. 8. n. 50.

Und da ein vernünfftiger Verdacht auf den Schlager fincket/ kan sol-

selber der Tortur unterworffen / und befragt werden / mit was Gemüth und Vorhaben er die Schwangere Bettel also tractirt habe.

Item / wird der Entschuldigung des Weibs um so viel minder geglaubt / sondern die Indicia hoch gestärckt / da wissend ist / daß sie anvor / als sie gemerckt schwanger zu seyn / zu Abtreibung der Frucht Medicin eingenommen hätte. Cruc. d. l. num. 17.

Im Fall nun das Weib / über angewendte Tortur / zu mehrern Bekanntnus nicht zu bringen / sondern beständig vorgäbe / daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen / oder sie nicht gewust habe / daß sie schwanger seye / solle sie
11 gleichwol extraordinariè abgestrafft werden / alldieweilen diese Umständ dergestalt beschaffen / daß sie / natürlicher Weiß davon zu reden / unglaublich scheinen. Vid. N. O. L. O. art. 67.

Die Extraordinaria ist nach Gutbedunckten der Umständ abzufassen / oder auch gar zu unterlassen / dafern die / durch die Tortur / gereinigte Umständ in etwas glaublicher fallen sollten / v. g. daß einmal sie aus keinem bösen Vorsatz heimlich gebohren / und das Kind in wehrender Geburths-Schwächen verstorben seye / sonderlich da an dem Kind kein Mahl-Zeichen zu ersehen / wiewohlen eben die affectirte verborgene Niederkunfft extraordinariè abzustraffen würdig ist / welches alles dem Richterlichen Ermessen vorbehalten wird.

Gleicher Weiß wird die Ordinari-Straff gemildert / da die That zwar angefangen / aber nicht vollzogen worden.

Dann ob zwar unter denen 12 Rechtsgelehrten verschiedene Distinctiones zu finden / wann Conatus, oder pure Bemühung mit der Ordinari, oder Extraordinari-Straff zu belegen seye / nichts desto minder aber wird des Jul. Clar. §. fin. q. 29. num. 2. Lehr und Meynung von mehristen Dd. beliebt / nemlich / da der Conatus in einer gewissen That wegen der Abscheulichkeit / durch austruckliches Statutum oder Rechts-Satz / mit der Ordinari-Straff anzusehen / daß selbe denen Rechten nach unverwiderlich ergriffen werden möge / sonsten aber bey ausbleibender That durchgehends nur extraordinariè zu straffen seye / jedoch / weilen auch in den abscheulichsten Lastern unterschiedlich sententionirt worden / also kan ein Richter, sonderlich / da es zur nächsten Tüchtigkeit und Disposition der endlichen That gelanget ist / auch die in Rechts-Satz verordnete Ordinari-Straff ergreiffen / wiewohlen die Extraordinaria als ein mildere selten zu unterlassen / sintemahlen aus durchgehender Gewonheit in allen und jeden auch denen abscheulichsten Delicten / wann es auch gleich auf das äusserste kommen wäre / die Ordinari-Straff nicht leichtlich ergriffen werden solle. Const. Car. art. 178.

Was aber für ein Extraordinaria zu erkennen seye / muß aus verschie-

denheit der Umständ erlernet werden/ dann wann einer mit der That auf das äusserste kommen / also daß an ihme mehrers nichts erwunden / und annebens auch dem andern Theil ein mercklicher Schaden an der Gesundheit / zu Beförderung des Todts / würcklich verursacht / oder dergleichen öffters zu verüben gesucht hätte / in diesem Fall kan die Lebens-Straff/ nehmlich das Schwerd / unbedencklich zu erkannt werden ; angemerckt/ die oballegirte Const. Carolin. per Formaliasetzet : wie die an Leib / oder Leben zu thun gebühret ; Nechst deme ist die Erhaltung des Lebens / nur der Göttlichen Vorsichtigkeit zuzuschreiben/ als welches der Thäter seinem Willen nach bereits abgenommen / noch mehrer aber / da hierdurch der zeitliche Todt befördert worden. L. quoniam multa C. ad Jul. de vi publ.

Und also setzet Carpzov. per Præjudicia p 1 q. 17. num. 25. daß ein Weibsbild / so ihr Kind lebendig in die Heimlichkeit geworffen / das noch lebendig heraus gezogen worden / jedoch den sechsten Tag darüber verschieden/ mit dem Schwerdt gestrafft worden seye ; Item / eine andere / die ihr bereits in Todts-Zügen liegendes Kind in daß Wasser geworffen / und bekenntlich gewesen / daß sie das Kind umzubringen allzeit im Vorhaben gehabt.

Item / der seinem Weib dreymal Mauß-Pulver zubereitet / und derselben schwere Schmertzen verursacht hat / ist gleichfalls mit dem Schwerdt abgestrafft worden / damit in diesen erschröcklichsten Lastern ein Exempel statuirt / und von dergleichen andere abgehalten werden.

Wann aber der Thäter auf das äusseriste kommen / jedoch der Todt nicht würcklich erfolgt / oder kein unwiderbringlicher Schaden an der Gesundheit zugefügt worden wäre / noch solche That öffters attentirt hätte ; als da das Kind lebendig aus der Heimlichkeit heraus gezogen worden / so noch bey völligen Leibs-Kräfften verblieben / alsdann wäre auf das höchste / das Ruthen-aushauen/ neben ewiger Lands-Verweisung zu dictiren / und also ist vor 2. Jahren allhier zu Rattenberg eine Bettel / so ihr Kind in die Heimlichkeit geworffen / welches doch lebendig / und bey guten Kräfften noch heraus gezogen worden / mit Ruthen ausgehauen / und des Lands ewig verwiesen worden. Jul. Clar. in pract. §. fin. q. 92. n. 2.

Wann aber einer noch in Terminis, und Stand weitschichtiger Zubereitung verblieben / und entweders aus Reu / oder auch aus Mangel der Gelegenheit/die That nicht vollbracht/ als der ein Gifft dem dritten zu schaden zwar gekaufft / jedoch selbes nicht aufgesetzt / oder da eine ihr Kind ertroßlen wollen / eine Schnur genommen/ jedoch von der That noch abgelassen/ alsdann wäre ein zeitliche Verweisung / oder Keuchen-Straff genug. Carpzov. p. 1. q. 18. num. 37. cum alleg.

Item

Item / wird die Straff auch gemildert / da das Weib ein unzeitiges Kind auf die Welt gebohren hätte / so ohnedas wegen Abgang rechter Gliedmassen nicht hätte lebendig bleiben können / sonderlich da die Hebammen dessentwegen einstimmeten: Und vermeynt Carpzov. d. l. quæst. 11. num. 37. daß dißfalls die Schwerd-Straff zu ergreiffen seye /
13 da aber an Orth / und End die Schwerdt-Straff auf diß Delictum die Ordinari- Straff ist / wäre selbe ebenfalls zu moderiren / und in ein Ruthen- aushauen zu veränderen / indeme die Formalia der Const. Crim. art. 131. eines Kinds / das Leben und rechte Gliedmassen empfangen / nicht vorhanden seyen; zudeme ist ein solches Kind ohne das dem Todt unterworffen / geschweigen / daß man nicht gewiß wissen kan / ob es wol lebendig wegen dessen Unzeitigkeit auf die Welt kommen seye / oder nicht / und also de corpore delicti durch die Bekanntnus des Weibs allein nicht genugsam constirt.

Item / da die Mutter einer minderjährigen Tochter gebotten / und angemahnt hätte / ihr Kind umzubringen / wann anders die Umstände darnach beschaffen. Ita Berlich. cum aliis concl. 7. n. 22.

Und schließlichen / da das Kind kein rechter Mensch / sondern ein Monstrum gewesen wäre / auch die Geistlichkeit weder tauffen / noch für einen
14 Menschen halten können / dann dergleichen Geburth ist vor kein Kind / noch Menschen zu halten. L. 14. ff. de Stat. hom.

Da es aber nur in etwas monstros, und der Geistlichkeit zu tauffen für tüchtig vorkommete / wäre es für ein rechtes Kind zu halten / und gleiche Straff zu dictiren / und ist bey dergleichen monstrosen Geburten fleißig nachzufragen / woher solche Geburt ihren Ursprung etwa genommen haben möchte. Cruc. de indic. delict. p. 2. cap. 34. dann selbe keine geringe Anzeigung zur Viehischen Sodomiterey abgeben können.

12.ter Titul.

Von Hinweglegung der Kinder / oder expositione Infantum.

Innhalt.

1. Straff der Kinder Hinweglegung.
2. Von Hinweglegung der Kinder zu gutem Ende.
3. Von anderen milderenden Umständen.
4. Von beschwerenden Umständen.
5. Die exponirte Kinder gehören dem Ober-Gericht zuversorgen.
6. Von denen Indicien dieses Lasters.

Gleichwie die Hinweglegung der Kinder ein straffbahres Beginnen / ja so gar dem wilden Vieh nicht gebräuchig / welches die Junge auf das äusseriste beschützt / und nähret; als wird dieses Laster / so auf Latein / Expositio infantum genennet wird / C. 1 de infantib. expos. it verschiedener Weiß abgestraffet; dann wann das

Kind in ein abgelegenen / und von Menschlicher Hülff abgesonderten Orth gelegt wird / mit Vorbetracht / damit es alldorten verderben / und sterben solle / auch das Kind hierüber würcklich verschieden wäre / dergleichen hindanlegende Persohn ist ohne weiters mit dem Schwerdt abzustraffen. Ord. Car. 132.

Ja es könnte wegen dergleichen boßhafften Hindanlegung die Ordinari-Straff des Sacks von Rechtswegen / allwo es noch gebräuchig / vorgenommen werden: sintemalen es ja kein Unterschied zu seyn scheinet / ob man das Kind mit der Hand umbringet / oder ob man selbes mit Fleiß erhungern / oder erfrieren läßt. Carpzov. p. 1. q. 10. n. 3.

Dafern aber das / in ein solchem abgesondertem Ort / hindan gelegte Kind / noch bey Leben erhalten würde / wäre ein extra-ordinari Straff nach Außweiß der Umständ zu dictiren. Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 68. §. 1.

2 Herentgegen da das Kind nicht aus Vorhaben / dasselbe in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen / noch auch in ein einsam- oder weitentlegenen / sondern an ein solchen Orth / an welchem die Leuth immerzu / und stets pflegen vorüber zu gehen / zu dem Ende hinweg gelegt wurde / daß entweders die vorübergehende / oder derjenige / so Vatter zum Kind angegeben wird / sich dessen erbarmen / annehmen und auferziehen solle / und also die Straff auch Spott und Schand des Ehebruchs / oder Hurerey entgangen werde / in gegenwärtigem Fall / wann das hingelegte Kind (auch wieder Willen der Thäterin) aus Hunger / Frost / oder anderer Ursach also hinläßig sturbe / oder auch gar nicht mehr gefunden wurde / wäre das Ruthen-Aushauen samt ewiger Lands-Verweisung / und zwar eines gantzen Schillings zuerkennen. Carpzov. d. l. n. 10. N. O. L. O. d. l. §. 2.

Alldieweilen diese gefährliche Hindanlegung nachfolgender Weiß / wann mans gleich nicht unmittelbar und Hauptsächlich verlangt / zu zeitlichem Todt des Kinds wahre Ursach wird.

Daferne aber das Kind bey dem 3
Leben gefunden worden / wäre die Thäterin nach Verschiedenheit der Umständ extra-ordinarie, und zwar auf das höchste mit ewiger Lands-Verweisung zu bestraffen. Wesembec. ad ff. L. Corn. de Sicar. n 14. L. unusquisque 2. C. de Infant. expos.

Wann aber das Kind gar bald darauf / das ist; in etlich Tägen / nachdem es gefunden worden / aus dieser Hin:veglegung / und sonst aus keiner anderen erweißlichen Ursach verschieden wäre / könte mit der ewigen Lands-Verweisung noch ein halber / oder ein gantzer Stadt-Schilling / heimlich / oder offentlich / oder eine geistliche Buß nach gestalt der Sachen auferlegt werden. Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung / d. l. §. 5.

Es kan die Straffe bey Hindanlegung der Kinder auch gemildert werden / da es zur Zeit grosser Hungers-Noth; Item aus wissentlicher:

und

und bekannter Armuth / Einfallt / oder allzugrosser Forcht beschehen wäre. Arg. l. 2. Cod. de Inf. expos.

Herentgegen wäre das Verbrechen um so viel schwerer/ da die Thäterin / oder Thäter gute Mittel/ das 4 Kind zu ernähren gehabt hätte.

Die hindan gelegte Kinder aber seynd dem Ober-Gericht / und der 5 die Jurisdictionem Criminalem hat/ zu versorgen obgelegen: und werden von Rechten für freye Leuth gehalten: also daß man wegen der Nahrung kein Patronat, noch Leibeigenschafft erzwingen kan / um so viel mehrer / als durch dergleichen Hinlegung der Vatter seinen Vätterlichen Gewalt darüber verliehret / Novell. 153. c. 1. und seynd dergleichen Findel-Kinder aller Ehren würdig / und fähig zu Aembtern erhoben zu werden. Blumlacher art. 132.

Aber die Anzeigung und Indicien zur Gefängnus und Special-Inquisition seynd / da eine verdächtige 6 Weibs-Persohn an jenem Orth/ allwo ein Kind hindan gelegt worden wäre / gehend gesehen worden.

Item / da der Nahmen / in die Windlen eingenähet / zu erkennen wäre / oder da das Gesicht / einer verdächtigen Mutter gleichförmig wäre/ und dergleichen / ꝛc. Zur peinlichen Frag aber / da ein verdächtiges Weibs-Bild Milch in den Brüsten hätte / und dessentwegen kein erweißliche Ursach ansagen könte / oder da eine Verdächtige durch Hebammen würcklich gebohren zu haben überwiesen würde. Arg. Constit. Carol. art. 136. Crusius de indic. delictor. part. 2. cap. 34. num. 14.

---

13. der Titul.

Von Abtreibung der Leibs-Frucht / oder Abacti Partûs.

Innhalt.

1. Wann die Frucht lebendig zu seyn gehalten werde.
2. Straff der Abtreibung.
3. Wider wen die Straff statt finde.
4. Von Abstraffung der Bemühung.
5. Von abgetriebenen Ungesund.
6. Von minderjährigen Mägdlein / so auf Geheiß der Mutter die Geburt verthun.
7. Ob die Frucht ungesund halber abzutreiben erlaube.
8. Von schlagen und Erschröcken schwangerer Weiber.
9. Von Abtreibung der Frucht durch vorgehende Bestechung in Geldt.
10. Von unfruchtbar-Machung.
11. Fragstuck / so wohl abgetriebener / als verthaner Kinder.

DJe Abtreibung der Leibs-Frucht ist / als ein sehr gemein leider eingerissenes Laster / unbestrafft nicht zu lassen; was aber für Straff / auf die Abtreibung der Frucht / oder das Laster Abacti Partûs gehörig/ wird von denen Dd. unterschiedlich gelehret / als unter welchen nicht die geringste vorläuffige Disputation ist/ wann ein 1 Frucht in Mutter-Leib lebendig wird? Paulus Zachias in seinen Medico-Legali-

galibus refutirt / und widerspricht der Länge nach / daß ein Abwechslung der Seelen / das ist / daß nach der puren wachsenden / erst eine Zeit hernach die empfindliche vernünfftige Seel den Saamen informire / sondern daß im Augenblick / und in dem nun der Coition, auch die vernünfftig menschliche Seel vorhanden und concipirt werde.

Nichts destoweniger aber / weilen denen menschlichen Augen annoch verborgen / wann die menschliche Seel eingeschaffen werde / und unter denen Philosophis, wegen Abwechslung der Seelen / ein harter Streit ist / als wird in dieser Criminal-Materia gemeiniglich die Frucht alsdann lebendig gehalten / wann es die halbe Zeit zwischen der Empfängnus und Geburth zutrifft. Carpzov. p. 1. quæst. 11 num. 5. & 6. N. O. L. O. art. 66. §. 6.

Wann nun ein Weib entweders ihr selbsten / durch was Weiß es immer wolle / fürsetzlicher / boßhafftiger Weiß / es seye mit essen / trincken / Aderlassen / mit Zusammenschnierung
2 des Bauchs / zutrucken / und stossen mit den Fäusten / oder sich / eigens zu diesem Ende / mit Beladung eines ungewöhnlichen Lasts / herum weltzen auf der Erden / herab springen von erhöchten Orthen / ihre lebendige und beseelte Frucht abtreibet / die ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Ord. Carol. art. 133 Berlich. concl. 7. num. 8. L. si quis necandi. C. ad L. Cornel. de sicar.

3 Und wird weiters kein Unterschied gehalten / ob das Weib selbsten / oder der Vatter / oder jemand anderer die Ursach zu Abtreibung der lebendigen Frucht gewesen; dann ob zwar theils Dd. vermeinen / daß ein Vatter mit der Ordinari-Straff der Kinder-Mörderey abzustraffen seye / nichts destominder / weilen ein ungebohrne Frucht kein rechter Mensch zu nennen / L. 9. §. fin. ff. ad L. Falcid. und noch vielfältig sich begeben kan / daß das Kind nicht lebendig auf die Welt komme / als ist die Straff des Schwerdts hierinfalls genug. Ita cum Berlich. Carpzov. d. l. num. 16.

Diese Straff findet auch statt bey denen welche wissentlich das Getranck / oder die Medicin zugerichtet. Berlich. d. l. n. 31. oder gegen dem Vatter / der die Mutter das Kind abzutreiben angelehret und Unterricht gegeben. L. nihil interest. 15. ff. ad. L. Cornel. de sicar.

Gestehet nun das Weib / daß sie Medicin genommen / ist die Medicin durch die Medicos zu untersuchen / ob die Frucht-Abtreibung aus deren Krafft / oder sonsten aus natürlichen Schwachheiten beschehen seye / dann letztern Falls wäre wegen deß Attentati, und Bemühung nur ein Extraordinari-Straff zu fällen. Carpzov. q. 11. n. 36. 4

Und vermeinet Berlich. d. l. n. 34. daß in solchem Fall entweders das Ruthen-aushauen: Item / ewig- und zeitliche Verweisung statt haben möge. Menoch. de arbitrar. cas. 356. num. 67.

Wann aber über gebrauchte un-

zuläßliche Mittel das Kind in Mutter-Leib nicht abstärbe / sondern lebendig auf die Welt kähme / wäre nichts destominder das Weib/ und wer in Sachen interessirt / mit Extraordinari-Straff zu belegen / und zwar nach Schwere der Umständ / entweders mit Ruthen-Aushauen / Lands-Verweisung / Keychen / Geldt / ꝛc. Berlich. d. l. num. 35. Damhoud. c. 74. n. 15.

5 Wann aber das Weib sagete / daß ihr der Bauch von keiner lebendigen Frucht / sondern nur mit einem Ungesund / so man auf Latein Molam nennet / und ohne Männlicher Zusammenkunfft wachset / beladen gewesen wäre / ist auf die Erheblichkeit der Umstände / ihres guten Ruffs / und Jungfräulichen Weesens / oder auf dero frische ausgelassene verdächtige Art / Item / heimlich und verborgener Weiß genommener Medicin zu sehen / und selben nach die peinliche Frag / entweders zu gebrauchen / oder zu unterlassen / sonderlich da man das abgetriebene nicht mehr sehen kan / nichts destominder wäre wegen heimlicher Weiß abgetriebenen Molæ, weilen es zweiffelbahr fallen kan / ein Extraordinari-Straff nicht zu unterlassen. Berlich. d. l. n. 36.

Da aber durch die genommene Medicin ein minderjähriges Mägd-
6 lein / auf stetes Zusprechen der Mutter / zu Entfliehung des Spotts / ihre bereits lebendige Frucht abtreibet / wäre sie nach etwelcher Dd. Meynung gleichfalls der Todtes-Straff zu entledigen / jedoch mit Ruthen-Aushauen / oder mit der Lands-Verweisung willkührlich zu straffen / ja wann gleich die minderjährige Tochter solches öffter als einmahl practicirt hätte. Berlich. d. l. n. 38. & 39.

Wie dann auch eine minderjährige Tochter / die auf Geheiß / Anstifftung / oder Drohung ihrer Mutter / ein lebendiges gebohrnes Kind umbringt / von der Straff des Schwerdts in Nieder-Oesterreich entlediget wird / vid. Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung. art. 66. §. 13.

In diesen Partibus aber dörffte bey beschwerenden Umständen die Schwerdt-Straff nicht ausbleiben / jedoch wäre dergleichen Bekanntnus eine Ursach und genugsames Indicium, daß die Mutter der Tortur unterworffen werden könnte: und da die Mutter dergleichen Anlehrung und Anstifften gestehet / ist selbe mit dem Schwerdt abzustraffen. Nic. Boer. decis. 216. Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 66. §. 13.

Da aber die Tochter die Minderjährigkeit erfüllt / wurde die Mütterliche Anstifftung / oder Betrohung selbe von der Schwerdt-Straff nicht entledigen. Berlich. d. l. num. 41

Item / jener / der einem Weibs-Bild ein Tranck zugericht / und gegeben hätte / damit sie ihne Lieb gewinne / derentwegen aber die Frucht abgetrieben würde / wäre nur mit einer Extraordinari-Straff zu züch-

tigen. L. 38. §. qui abortionis 5. ff. de pœn.

Ob ein Weibs-Bild mit gutem Gewissen ihre Frucht wegen schwerer Kranckheit abtreiben möge/ seynd
7 theils Dd. der Meynung von Ja/ theils von Nein/ so allhero mit ihren Rationen zu verteutschen unvonnöthen/ sondern ist genug/ daß man von zeitlicher Straff entledigt werde/ da die Medicin, auf Gutheissen der Obrigkeit/ und der Medicorum eingenommen wird. Menoch. d. l. 2. arbitr. c. 357.

Da ein Weibs-Bild aber ohne dergleichen Ceremoni sich selber also curiren würde / wäre sie mit einer Extraordinaria nicht unbillich abzustraffen. Covar. in pract. crim. tit. de homicid. num. 207.

Weiters wird gefragt/ der ein schwangers Weib schlägt/ daß sie um
8 die Frucht kommt / wie die Straff zu schöpffen seye? hierinnfalls werden etliche Fäll unterschieden/ als der ein Weib schlägt/ unwissend / daß sie schwanger/ oder aus der Leibs-Constitution die Schwangerschafft vernünfftig nicht hat absehen können: ist wegen abgehender Leibes-Frucht nicht zu straffen. Menoch. l. 2. c. 357. de arbitr.

Da zwey mit einander rauffeten: und ein hoch-schwangeres Weib zu retten zulieffe / jedoch von einem aus den Rauffenden ein Stoß / oder Schlag überkähme / daß die lebendige Frucht abgetrieben würde / wäre der Schlagende ebenfalls mit der Ordinari-Straff nicht zu züchtigen / auser er hätte sie eigentlich dessentwegen geschlagen oder gestossen. Menoch. d. l. num. 18.

Da aber einer wissentlich ein schwangeres Weib hart geschlagen / daß die Frucht dessentwegen abgetrieben worden / jedoch nicht deß Vorsatzes und Gemüths gewesen / daß durch sein Schlagen die Frucht abgetrieben solte werden / wäre mit einer Extraordinaria nach gestalten der Schuld-hafften Tractirung abzustraffen. Berlich. d. l. n. 49

Welche Lehr so wohl gegen einem andern / als dem Ehe-Mann zu verstehen/ der sein schwangeres Weib also tractirt/ daß sie eine todte Frucht gebähret / in welchem Fall die Straff deß Ruthen-Aushauens/ und ewiger Lands-Verweisung nicht unbillich vorzukehren wäre. Teste Berlich. d. l.

Da aber jemand sein / oder ein anderes schwangeres Weib / aus boßhafftem Vorsatz und Gemüth / die lebendige Frucht zu ertödten schlüge/ wäre die Schwerdt-Straff zu erkennen. Jul. Clar. l. 5. q. 68. n. 2.

Wie man aber das Gemüth erkennen könne/ ist aus dem vorigen zu ersehen/ allwo man gehandlet / wie das boßhaffte Gemüth erwiesen werden möge/ nach Verschiedenheit der Waffen / der Streich und der Perfohn: In zweiffelhafftigen Umständen aber / da man das Gemüth nicht allerdings erweißlich abnehmen kan / könnte zu Erforschung dessen die Tortur angewendet werden. Berlich. cum aliis d. l. n. 53.

Item/

Item / jener / der ein schwangers Weib nicht schlägt / sondern aus Ungeschicklichkeit hart angreifft / oder bey der Gürtel zu ihme reisset / daß hierdurch die Frucht leiden müßte / wäre mit zeitlicher Verweisung / oder der Keychen-Straff zu belegen. Idem num. 54.

Da aber einer ein schwangers Weib weder schlägt / noch anrührt / sondern durch ungeschicktes Verhalten / und Bolderey selbe dergestalten erschrecket / daß sie ihrer Frucht verlustig wird / derselbe ist nicht allein wegen der straffbaren Bolderey / und nicht wegen abgetriebener Frucht extraordinariè zu straffen: wiewohlen ein dergleichen Tumultuant, und Schrecken-Gast / um alles / was wegen abgetriebener Frucht an Erbschafften / oder sonsten zu überkommen geweßt wäre / billich beklagt / und zu Abtrag dessen verfällt werden solle. §. Illud non ex verbis, 10. Instit. de Leg. aquil.

Dann also ist auch ein Medicus verbunden / der einen Krancken aus Unwissenheit umbringt / den Erben / als Weib und Kindern den Schaden zu ersetzen. Jul. Clar. l. 5. §. hom. n. 17.

Item / jener der einen ungefährlich umbringt / ist ebenfalls schuldig / allen Schaden den leidenden Erben abzutragen.

Was sonsten hieroben / wegen der lebendigen Frucht gemeldt worden / wird weiters limitirt / daß auch jenes Weib / so ihre Frucht vor der halben Zeit der Schwängerung abtreibt / und zu diesem Ende Geld annimmt / mit dem Schwerdt hinzurichten seye / dann die Annehmung des Gelds erhöcht die Straff. L. Cicero 39. ff. de pœn. Berlich, cum mult. aliis d. l. n. 57. 9

Ubrigens / der wissentlich einen Mann / oder Weib unfruchtbar machet / der ist als ein Todtschläger zu straffen: deme auch die N. O. L. G. O. art. 67. neben dem art. crim. Carol. V. 133. Jt. Textus in C. si aliquis X. de Homicidio, beystimmet / aber der gemeinere und mildere Sententz ist / daß weilen ein solcher nur von weitem / und nicht eigentlich ein wahrhaffter Todtschläger benennt werden kan / daß eine Extraordinaria, als das Ruthen-aushauen / oder Lands-Verweisung hierinnfalls ein genugsame Straff seye; Berlich. cum allegat. d. l. num. 59. So auch statt findet / da ein Eheweib aus Armuth sich unfruchtbar gemacht hätte. 10 *

Da aber einem Weib jemand ein Medicin zurichten hätte lassen / damit selbe fruchtbar werde / jedoch hernach selbe dessentwegen um das Leben kommen wäre / würde die Lands-Verweisung auf das höchste zu dictiren seyn. Idem d. l.

Wie die Mitwissende / und Zuhelffende in Umbringung der Kinder zustraffen / das ist auch bey dieser Ubelthat zu verstehen / daß die wahre Mitwissende und Hülffleistere mit gleicher Straff / gleichwie der Principal-Thäter selbst abzustraffen seye /

darvon oben bereits gehandlet worden.

Fragstuck:

So bey Ertödtung der Kinder zu beobachten.

IN Formirung der Fragstuck ist die Constitutin eigentlich auszufragen nach Ordnung der Indicien: Exempli gratia.

Wo sie sich aufhalte?
Ob sie kranck gewesen?
Warum sie so bleich aussehe;
Solle die Ursach ansagen;
Wie lang sie schon kranck seye?
Weme sie solche Kranckheit eröffnet?
Solle die wahre Ursach ihrer Kranckheit an Tag geben?
Ob sie nicht eines hohes Leibs gewesen?
Wann sie dessen entlediget worden?
Wo?
Und in wessen Beyseyn?
Wann sie schlaffen gehe?
Was sie nächsten Abends bey dem Wasser zu thun gehabt?
Ob nicht aus diesen ihren angebrachten Unwahrheiten/ und ihr vor Augen gelegten Umbständen so viel erscheine/ daß sie eines lebendigen Kinds genesen/ sie solte nur bekennen: dann sonsten würde sie ihr mehr Ungelegenheit machen?
Bestehet sie endlich/ daß sie schwanger gewesen/ ist sie weiter zu fragen:
Von wem sie geschwängert worden?
Zu welcher Zeit?
Mit was Manier sie mit deme bekannt worden?
Wer sie zur fleischlichen Sünd bewegt? um zu sehen/ ob nicht ein Kuplerey unterlauffe?
Wann sie zur Geburt ausgeraitet?
Wann es dann die halbe Zeit gewesen?
Wann und wie sie es empfunden/ daß sie schwanger seye?
Warum sie solches verborgen und geheimb gehalten?
Wie sie des Vorhabens gewesen/ das Kind umzubringen?
Ob sie dem Kinds-Vatter gesagt/ daß sie schwanger seye?
Was er hierüber zur Antwort geben?
Wer ihr hierzu gerathen/ oder behülfflich gewesen?
Auf was für Weiß die Hülff geleistet worden?
Wer darum gewußt?
Wie es dann eigentlich mit Umbbringung des Kinds zugegangen?
Ob das Kind zuvor getaufft worden?
Oder sie darauf gedacht habe?
Ob sie nicht noch mehr Kinder verthan?
Ob niemand gewust/ daß sie schwanger seye?
Wer es gewust/ daß ihr Geburts-Zeit nahend seye?
Ob die Frucht todt oder lebendig auf die Welt kommen?
Wer es gesehen?
Wohin die Frucht kommen?
Dann wann selbige etwa eingegraben wäre worden/ damit man nachsuchen möge.

Ist es aber vonnöthen/ die Tortur zu ergreiffen: seynd die Fragstück nach

der

der im Ersten Tractat vorgeschriebenen Form einzurichten.
Ist es wegen Abtreibung der Frucht zu thun / Præmissis Generalibus.
Wo sie sich aufhalte?
Wie lang?
Wer im Hauß seye?
Wer in dem Zimmer/allwo sie ruhet/ zu schlaffen pflege?
Wer in das Hauß noch zugehen pflege?
Was selber darinn zu thun?
Ob sie nicht absonderliche Gemeinschafft mit ihme pflege?
Warum und zu was Ende sie zur Zeit/ als niemand im Hauß/ zusammenkommen?
Ob sie sich nicht gegen N. verliebt?
Wie weit ihre Lieb kommen?
Ob sie nicht die Sünd des Fleisches mit N. begangen?
Wann?
Wo?
Wie offt?
Wer ihr hierzu verhülfflich gewest?
Ob sie dann nicht schwanger worden?
Wie sie diß sagen könne?
Da man sie doch mit grossem Leib gesehen.
Wie sie dann solches verlohren/ ꝛc.?
Was es dann für eine Kranckheit geweßt?
Weme sie um Hülffe angesprochen?
Wer ihr die Medicin gerathen / eingegeben/ oder vorgeschrieben?
Wo sie die Sachen gekaufft?
In was vor einer Apothecken?
Ob der Apothecker ihr solches gern gegeben?
Was er gegen ihr vermeldt?
Ob er sie nicht ihres Zustands angefragt?
Was sie hierüber geantwortet?
Wie die Medicin eigentlich geheissen?
Wann sie die Artzney eingenommen?
Wie sie sich darüber befunden?
Wie bald selbe gewürckt?
Was es von ihr getrieben?
Wohin sie es gethan?
Ob es nicht eine lebendige Frucht gewesen?
Obs nicht zu erkennen gewesen?
Ob es ein Mägdel oder Knäbel?
Wer hierum gewust?
Wer ihr hierzu gerathen / oder geholffen?
Ob sie nicht öffters dergleichen gethan?

---

14. der Titul.

Von dem / zwischen Eheleuthen beschehenen Todtschlag.

Innhalt.

1. Von Straff des Todtschlags eines Ehegattens.
2. Item / der Bräut-Personen.
3. Von zulässiger Correction der Weiber.

Dieses Laster wird auf Latein Mariticidium, Uxoricidium, oder Parricidium in conjuge commissum be-

nambſet / und iſt unter denen Dd. ſtrittig / ob dieſes Laſter mit der Straff des Culei: oder Sacks / und alſo der Ordinari - Straff des Vatter = Mords / oder nur mit dem Schwerdt abzuſtraffen ſeye.

Die Nieder-Oeſterreichiſche Lands-Ordnung art. 65. haltet dieſes Laſter dem Vatter = Mord gleich / und hat gleichförmige Straff geſetzt ; deme auch beyſtimmet Carpzov. p. 1. q. 2. indeme die Eheleuth ein Leib / ja ein Bein aus den Beinen des anderen gehalten werden / angemerckt / ein mehrere Affection , und Liebe zwiſchen zwey Ehe - Leuthen ſeyn ſolle / als zwiſchen Vatter und Kind / indeme man die Eltern verlaſſen / und ſeinem Weib anhangen ſolle.

Nichts deſtominder defendirt Haunold. t. 2. c. 2. num. 497. cum Menoch. Farinacio: & Weſenbecio: daß de Jure nur die Straff des Schwerdts ſtatt finde / und ſagt / daß weilen dieſe ſchweriſte Straff von keinem außtruckentlichen Rechts Satz / auf die Eheleuth geſetzt worden / noch das in l unica: C. de his, qui parentes , befindliche Wort (Affectionem) auf die Ehliche zu ziehen / ſondern / daß durch den / aus dieſer l. unica gezogenen §. 6. Inſtit. eigentlich das Wort Parentum, oder Elteren geſetzt / und die Erklärung diß-falls zu haben ſeye : dann gleichwie die Stieff-Mütter / und Braut-Perſohnen / per l. 3. ff. h. t. unter die Parricidas genennt / jedoch mit der ſo ſcharpffen Straff nicht belegt werden / alſo ſeye diß Argumentum auch auf die Eheleuth de Jure zu verſtehen.

Deme ſeye nun / wie ihm wolle / würde doch die zwiſchen zweyen Ehe-Leuthen beſchehene boßhaffte Entleibung mit mehrer Schärffe / als ein einfacher Todtſchlag / anderen zum Exempel / abzuſtraffen ſeyn ; und zwar ungefehr / wann die That ſehr abſcheulich verübt worden / mit Radbrechen / oder daß nach der Execution mit dem Schwerdt / der Cörper auf ein Rad geſteckt werde.

Gleicher Weiß vermeynet und lehret / Carpzov. p. 1. q. 12. daß auch zwiſchen denen Braut-Perſohnen die Ordinari-Straff des Säcks zu minderen ſeye / und zwar auch an jenen Orthen / allwo auf die Ehegatten die Straff des Sacks durch Statuten verordnet worden / ſintemahlen unter die Ehe-Leuth / da es zu ihrem Schaden gereicht / die Bräut-Perſohnen ja nicht gemeynt werden. L. non ſine C. de Bon. quæ. lib. Bald. in conſil. 184. l. 3.

Dann ob zwar in l. 3. & 4. ff. de Parricid. die Bräut-Perſohnen auch genennet werden / folget darum nicht / daß eben die Straff des Sacks ſtatt haben ſolle / dann ſonſten müßte auch in der Seiten-Lini / dieſes Argument ſeinen Platz haben.

Die Nieder-Oeſtererichiſche Lands-Ordnung erkennet art. 65. §. 5. zwiſchen den Ehe-Leuthen / und Bräut-Perſohnen / ſo nicht würcklich zuſammen gegeben worden / den Unterſchied / und verordnet / daß die letztere milder abgeſtrafft werden ſollen.

Nichts

Nichts desto minder vermeynt Carpzov. d. l. n. 45. daß dergleichen Entleibung / mit einem schärpfferen Zusatz / als des puren Schwerdts / anderen zum Exempel / abzustraffen seye / und zwar / daß nach vollbrachter Execution der Cörper auf ein Rad gelegt und geflochten werden solle.

Nechstdeme aber begibt sich offt / 3
daß der Mann seines Rechts / als Ober-Herr / sich bedienet / und das Weib zu besseren / mit Streichen tractirt / welche moderirte und ziemende Besserung einem Mann nicht allein erlaubt / sondern im Fall der Noth zu ergreiffen für rathsam achtet / Bald. in l. Curatorem C. de Interdict. mat. l. 24. §. 5. ff. solut. matri. Jedoch / da es sich befindet / daß ein Mann in dergleichen Sachen sich unmäßig / und bäurisch verhaltete / könte neben der geistlichen Straff der Ehescheidung / um willen allzuhäfftiger Unbescheidenheit / der Mann auch von weltlichen Rechten / mit Keychen- Geld- Lands-Verweisung / ja mit Ruthen-Aushauen / nach Beschaffenheit der Uberschreitung abgestrafft werden.

15.ter Titul.

Von der / zwischen nahen-Seiten Befreundten / und Beschwägerten vorgeloffenen Entleibung.

Innhalt.

1. Straff dieser Ubelthat.
2. Wer unter dem Nahmen nahen Befreundten verstanden werde.
3. Von beschwärenden Umbständen des Criminis Parricidii.
4. Von milderenden Umständen.
5. Von Straff derjenigen / die das Kind todt von ihr kommen zu seyn / in der Tortur bekräfftiget.
6. Von anderen zur Verminderung der Straff tüchtigen Ursachen.

Ebenfalls wird unter den Dd. gestritten / ob die nahend Befreundte / und Beschwägerte / als welche auch unter die Parricidas von geschribenen Rechten gezehlt werden / mit der Ordinari-Straff des Sacks / oder nur mit der Straff des Schwerdts abzustraffen seynd. Die mildere Sentenz gehet dahin / daß die nahende Befreundte / und Beschwägerte / dafern die Entleibung vorsetzlich und mit boßhafften Gemüth beschehen / mit dem Schwerdt abgestrafft / diese Straff aber / zum Exempel / entweders durch Schlaiffung zu der Feim- oder Richtstatt / Zangen-Reissen / oder Einflechtung des Cörpers auf ein Rad / nach Beschaffenheit der Umständ / geschärpfft werden solle; Unter den nahen Befreundten / und Beschwägerten aber werden nur diejenige bey den Catholischen Gerichten verstanden / zwischen welchen von geistlichen Römischen Rechten die Ehe nicht bestehen kan; die Lutherische / und Reformirte aber / gehen dißfalls der Biblischen Satzung nach / woraus zu lernen / daß bey jenen Beschwägerten / zwischen welchen ein Ehe statt haben kan / und die einander nur Ehren halber Schwager / und Vetter nennen / die Schärf- I

fung

fung der Straff vor sich selbsten nicht statt finde/ ausser sie beschehe sehr boßhaffter und vorsetzlicher Weiß / als welche Beschaffenheit ohne das jede Entleibung zu schärffen vermag. Carpzov. p. 1. q. 13. n. 40.

3 Von beschwerenden Umständen.

WEr vorige / hin- und wider erklärte so wohl beschwerende/ als milderende Umstände/ ist zu wissen/ daß gemeiniglich/ da es öffters / als einmahl beschehen / nicht unbillich mit Zangen-reissen / vor der Execution, die Ordinari-Straff geschärfft werden solle / und möge; als/ da eine drey Kinder umgebracht hätte/ wäre selbe zweymal mit Zangen zu reissen / und hernach mit der Ordinari-Straff des Sacks/ allwo selbe noch gebräuchig / zu belegen / also/ daß der Zangen-Riß um einmal weniger zu widerholen / als nahend verwandte Persohn umgebracht worden / dann wegen der einen Persohn ist die Ordinari-Straff schon gesetzt. Ita Carpz. p. 1. quæst. 14. per tot. Const. Car. art. 137.

Gleicher gestalt ist die Ordinari-Straff zu erhöhen / da die Entleibung mit sonderer Abscheulichkeit/ und Gewalt verübt wäre worden / dann also sagt Carpzov. d. l. num. 4. daß jener / der seinen Stieff-Vatter abscheulicher Weiß umgebracht hat / mit dem Rad hingericht worden seye / da er doch sonsten nur auf die Richtstatt geschlaifft / und mit dem Schwerdt hingericht hätte werden sollen; dergleichen seye auch jenem widerfahren / der seines Vatters Bruder/ in seinem Hauß / so er mit Gewalt erbrochen / ermordt hat; Item / der sein von ihm geschwängerte Baaß elendiglich umgebracht hat: neben diesen seynd allhero jene Umständ zu setzen / die eine Entleibung vor sich selbsten schwer zu machen pflegen / gleichwie obvermeldt worden / also / daß bey Einlauffung dergleichen beschwerenden Umständen / die Straff Staffel-weiß erhöhet werden mag / worauf das Richterliche Ammt sein Absehen haben solte. L. Etsi servior. C. Ex quib. caus. infam. irrog. T. L. Ordnung 8. Buchs. art. ultimo. Julius Clarus. §. ult. qu. 85.

Von milderenden Umstanden.

4 WJe die pure Bemühung / und Conatus in diesem Laster bestrafft / wie nicht weniger/ da de corpore delicti, sonderlich bey Umbring- und Ermordung der Kinder die Rechtliche Wissenschafft nicht erhalten werden mag / die Straff gemildert werden solle / ist an seinen Orthen mit mehrerm erkläret worden.

Uber diß seynd noch andere die schwere Straff in etwas verminderende Umstände/ als da ein Vatter sein Kind / ein Mann seinen Ehegatten nicht zwar mit vorsetzlichem Gemüth / dasselbe umzubringen / schwer schlüge / vermög welchen Schlagens der geschlagene Theil verabgeleibet wäre; dann wie obgemeldt / ist der

Do-

Dolus oder Gefährde aus den äusserlichen Umständen gebrauchter Waffen / Beschaffenheit des Schlagenden / und Geschlagenen abzunehmen / und die Interpretation zu machen / daß der Schlagende wenigst implicitè & indirectè, das ist / mit stillschweigender Handlung und der Sache selbsten in den Todtschlag bewilliget habe / so zu Erkennung der Schwerdt-Straff genug ist: und also setzt Carpzov, p. 1. quæst. 15. verschiedene Exempel, da die Männer ihre Weiber / die Eltern ihre Kinder / und hinwider / mit unmäßigem Schlagen tractirt / worüber die Geschlagene abgeleibt / die Thäter aber mit dem Schwerdt hingericht worden seyen.

Wiewohlen eben diese Straff deß Schwerdts in etwas dißfalls geschärfft werden solle / aus Ursach / weil die Schwerdt-Straff auch in dergleichen Fall gegen einem Frembden Erschlagenen statt haben würde / angemerckt der Umstand der nahen Befreundschafft vor sich selbsten die Straff zu beschwehren tüchtig ist. Haunold. t. 2. c. 2. n. 501.

1. Da der Todschlag keines Wegs aus vorsetzlichem Gemüth / noch aus einer / mit Gefährde beladener Handlung hervor wachset / jedoch eine vor sich selbsten verbottene / aus tadelhafften Unverstand / und Unwissenheit hervorscheinende Umstände mit sich führet / alsdann wäre die Straff des Ruthen-Aushauens / oder wenigst die ewige Lands-Verweisung zu erkennen / als zum Exempel, da eine heimlich niederkommt / dem Kind die Nabel-Schnur abreisset / oder abschneidet / und selbe aus Unwissenheit nicht verbindet / daß das Kind sich verblutet hat / oder selbiges nicht aus Vorsatz oder zu dem Ende / daß sich das Kind verbluten solle / ligend gelassen; Item / die das Kind etwa eingewicklet auf einen Stadel gelegt / in Meynung selbiges dem Kinds-Vatter heimlich zuzutragen / da entzwischen das Kind die Kräfften verlohren / und abgeschieden wäre / sintemahlen aus diesen Handlungen kein rechtmäßige Gefährde / sondern nur ein starcke Schuld / oder lata culpa, so zur Todes-Straff nicht tüchtig genug ist / unterlauffet. Ord. Crim. art. 134.

Item / exemplificirt Haunold. d. l. num. 502. da man dem Weib oder Kind aus gähligem Zorn mit der Hand ein Stoß auf das Hertz gäbe / wordurch der Athem ausbliebe / und die Gestossene sich / wider versehen / nicht wieder erhohlen könnte: oder da aus schwerer schuldhafften Nachläßigkeit ein gantz ungereimte Medicin jemand gereicht würde.

3. Da kein Gefährde / noch starcke Schuld / jedoch gleichwohl das jenige hervor scheinet / das fleißige Personen zu thun / oder zu unterlassen nicht pflegen: als da man die kleine Kinder in das Beth nimmt / und selbe ertruckt; dann fleißige vorsichtige Eltern pflegen die Kinder nicht in das Beth zu nehmen: als welche Handlung vor sich selbsten tadel- und

schuldhafft ist. C. fin. de his, qui fil. occid.

In diesen / und dergleichen Fällen ist entweders die Keychen / oder Geldt-Straff / oder auch zeitliche Verweisung zu dictiren. Menoch. l. 2. arbitrar. c. 356. num. 61. Dann wegen der geringen Schuld ist nicht criminaliter zu handlen. Jul. Clar. §. homicid. num. 3.

Und exemplificirt Carpzov. d. l. num. 36. daß jener / der in trunckener Weiß sein einjähriges Kind in das Bett genommen: und selbiges ersteckt / samt der Kinds-Magd mit acht-tägiger Keychen-Straff gezüchtiget worden seye / alldieweilen selbe hätte wissen sollen / daß das Kind dem trunckenen Vatter nicht anzuvertrauen seye.

Item / daß jene / die ihr Kind zu säuberen mit siedheissen Wasser begossen / und verbrennt hat / mit fünffjähriger Lands-Verweisung seye abgestrafft worden.

5 Uber das ist nicht uneben zu fragen / auch unter den Dd. strittig / wie jene / die in der Tortur beständig verharret / daß sie ihr Kind nicht umgebracht / jedoch bekanntlich ist / daß sie die Schwangerschafft / und Geburths-Zeit heimlich gehalten / auch ohne Beywesen Hülff-leistender Weiber allein gebohren / und daß die Leibs-Frucht todt von ihr kommen / oder unter währenden Geburths-Schmertzen verblichen / zu straffen seye?

Man möchte zwar meynen / daß durch erlittene Tortur alle Indicia purgirt / und die Torquirte absolutè und völlig zu absolviren wäre / wie in materia der Tortur im ersten Tractat zu finden: nichts desto minder aber / weilen durch diese Tortur nur das Indicium der Mörderey abgeleint worden / keines Wegs aber das Schuld-haffte Verfahren / als distinguirt Carpzov. p 1. quæst. 15. num. 43. daß dafern neben der / durch die Tortur purgirte Mörderey / von der schuldhafften Nachläßigkeit des Kinds / aus der Bekanntnus des Weibs / oder Besichtigung des Cörpers / oder von Außsag der Hebammen constirt / seye die Bettel unerachtet ausgestandener Tortur mit Ruthen auszuhauen / oder auf das wenigst ewig zu verbannen: Inmassen nach Außweiß Ord. Crim. art. 132. mit einer Leibes-Straff belegt werden solle jener / der ein Kind hindanleget / so wider des Hindanlegers Willen verabstorben ist.

Da aber ausser der heimlich gehaltenen Geburths-Zeit / von weiterer Vernachlassung des Kinds / weder aus Bekanntnus der Delinquentin / noch aus andern Zeichen des verblichenen Cörpers / oder Außsag der Hebamme nicht erscheinete / wäre die einzige heimliche entsonderte Geburth nicht also kräfftig / daß ein bereits dessentwegen torquirtes Weibsbild noch hierüber mit einer Leibs-Straff belegt werden solle: sondern es würde hierinfalls die zeitliche Verweisung / auf 2. 3. 4. oder fünff Jahr genug seyn. Ita Carpzov. cum aliis p. 1. quæst. 15. num. 48.

Weiters pflegt diese so schwere Straff zu mindern / da der Thäter

hierzu

hierzu durch billichen Zorn wäre bewegt worden / das ist / daß der Umgebrachte ein dergestaltiges Wesen vollbracht hätte / wordurch insgemein jedwederer zu billichem Zorn wäre bewegt worden; sintemahlen es sehr schwehr den billichen Zorn zu dämpffen: wie dann Carpzov. p. 1. q. 18. n. 9. exemplificirt / daß jener Mann / den sein Weib mit Streichen / und bösen Worten anvor tractirt / dieser aber das Weib umbgebracht / mit dem Schwerdt allein seye abgestrafft worden: Item ist jenes Weib / so ihren ungehorsamen Sohn / dessentwegen sie auch von dem Mann zum öffteren elendiglich tractirt worden / aufgehängt / und umbgebracht hat / nur mit dem Schwerdt gestrafft worden.

Daß aber auch jenem Mann / der sein Weib umbgebracht / umb daß sie nicht gleich ein Liecht anzünden wollen / die Ordinari-Straff seye
6 gemildert worden / wie Carpzov. d. l. setzet / will Haunold. t. 2. c. 2. n. 510. nicht loben / dann sonsten würde jedwederen tobenden Narren-Kopff eine Excusation von der Ordinari-Straff entbinden.

Item / wird die Straff des Parricidii gemildert / da jemand in der Person gefehlt / oder den jähling fürüber gehenden / oder in den Rauff-Handel sich einmischenden Vatter umbgebracht hat / dann in dergleichen Fällen ist die Schwerdt- / oder auch / wie obbemeldt / eine extra-ordinari-Straff genug / sintemahlen zu Außfällung der Ordinari-Straff / aus-truckentlich das Vorhaben / den Vatter umbzubringen erfordert wird / so in dergleichen Fällen wider Willen beschicht. Carpzov. d. l. num. 18.

Item / da die Kinds-Mörderin vor völliger Umbbringung des Kinds / ihrer That sich reuete / und darvon abstehet / jedoch das Kind bereits zu viel Leyds überkommen / und hernach verstorben ist / in diesem Fall ist die Reumüthigkeit / weilen es noch vor Absterben des Kinds beschehen / auch die Mutter von Vollbringung der That / so viel an ihr bestanden / noch bey Lebzeiten des Kinds abgelassen / ein würdiger Umstand / daß die Ordinari, in die Schwerdt-Straff verändert werde. Haunold. cum Carpz. d. l. n. 512.

Wie die Minderjährigkeit / Melancholia, Voll- und Trunckenheit die Ordinari-Straff zu milderen pflegt / ist im Ersten Tractat zu finden / in diesem Fall / wann die Umstände der Melancholiæ, und Vollheit nicht allzu excessiv, und im höchsten Grad / sondern etwas linder zur Zeit der That gewesen seyn / ist die Schwerdt-Straff nicht zu unterlassen: Ja Carpzov. p. 1. q. 18. num. 41. setzet ein ferners Exempel / daß der aus verzweiffletem Gemüth sein Kind umgebracht / dessentwegen / weil er nicht gehofft gehabt / so viel gewinnen zu können / was zu Erhaltung sein / und des Kinds vonnöthen / auch nichts anders gewünscht / als daß er durch Todts-Straff des Lebens abkommete / um Willen dieser verwirrenden Um-

ständ nur mit dem Schwerdt seye hingericht worden.

Item / wäre von der Ordinari-Straff zu entledigen auch ein der Minderjährigkeit ausgetrettene Tochter / so ihr Kind aus Befelch und Geheiß ihres Vatter / oder Mutter umgebracht hat / dann wer dem Vatter folgt / der folgt in verbottenen Sachen wider seinen Willen / Leg. 4. ff. de R. I. und also / wiewohl der gleichen Befelch in abscheulichen Lasteren nicht zuvollziehen / noch von Rechtswegen fürträglich / würde doch
* die Ordinari in die Schwerdt-Straff zu veränderen / oder wenigst in etwas zu milderen seyn. Tyraq. de pœn. tempor. c. 34. num. 3.

Item / die aus schwerer Forcht vor dem Vatter / oder der Freundschafft / ihr Kind umgebracht hätte; dann dergleichen werden wegen unterlauffender Forcht / oder Bedrohung gleichsam für gezwungen gehalten. Jul. Clar. in pract. §. fin. qu. 60.

Aber Haunold vermeint von Nein / dann sonsten müste durch diesen Umstand die Ordinari jederzeit aufgehebt werden / weilen jede
* Kinds-Verthuung aus Forcht / oder Entfliehung der Schand eigentlich hervor wachset / wiewohlen eben dieser Author dieses dem Richterlichen Verstand anheim setzet / sonderlich aber wäre es zu Fürstlicher-Gnads-Erwerbung / und Milderung der Ordinari-Straff gedeylich.

16. der Titul.

Von dem Delicto Assassinii oder bestellter Mord-That / &c.

Innhalt.

1. Wer die Assassinii seyen?
2. Wer dato darunter verstanden werde.
3. Von denen Stucken des Assassinats.
4. Dero Straff.
5. Beschwerende Umständ.
6. Von milderenden Umständen absonderlich der Bemühung.
7. Von denen Inzichten.
8. Von denen Fragstucken.

DJe Dd. zeigen an / daß bey Lebzeit des Papst Innocentii IV. und anvor in Asien ein gewisses Geschlecht und Sect gewesen / die ihnen kein grössere Ehr und Ruhm zu erwerben eingebildt haben / als da sie unter dem falschen Schein angenommenen Christlichen Glaubens / einen Christen heimlich umbringen haben mögen / ja sie seynd in ihrer Grausamkeit so weit gestiegen / daß sie den vornehmsten / ja Fürstlichen Männern der Christen / nach dem Leben gestellet / und die schwerste Straffen / so sie dessenthalber / mit unerschrockenem Muth ausgestanden / veracht haben / also wer selbiger Zeit vor diesen / dem Christlichen Volck abgesagten Schelmen sicher leben wollen / der hat bey ihren Obristen um Salva Guardia anhalten / und anwerben müssen / nachgehends aber ist ein gleichförmiges Ubel unter denen Chri-

Christen / sonderlich denen Welschen eingeschliechen / da man zu Umbringung deß Nächsten / den dritten mit Geldt bestellet / wie dann dergleichen Ubelthat / durch die Welschen
2 Banditen / um ein geringes Spott-Geldt vielmahls ins Werck gestellt wird / also daß heutiges Tags die Assassinii eigentlich jene genennt werden / welche sie durch Geschenck / Geldt oder Verheissung dahin erhandlen lassen / daß sie einen anderen ermorden sollen / die Bestellere aber werden insgemein Assassinatores benamset / von diesem Laster ist bereits im Titul geistlicher Freyheit Erwehnung beschehen.

3 Damit aber dieses Laster eigentlich begangen werde / ist vonnöthen / daß erstlich / zwischen dem Assassino oder bestellten Assassinatori oder Bestelleren in Wahrheit die Handlung der Bestellung vorgeloffen / und zwar dergestalten / daß die Bestellung auf würckliche Entleibung / und nicht etwa zum abprüglen / oder Verwunden abgeredt worden seye.

2. Daß der Bestellte dessentwegen entweders bar Geldt / oder ichtwas anderes bekommen / oder wenigst zu überkomen / das Versprechen erhalten; dann der pure Gedancken / einem andern hierdurch einen Gefallen zu thun / würde hierzu nicht genugsam erachtet.

3. Daß in Ansehung des eingelangten Geldts / oder Sach / oder Hoffnung / das Versprochene zu überkommen / die Entleibung würcklich beschehen / oder wenigst selbe auf den äusseristen Grad kommen seye / dieses aber mit mehrerem zu erklären / ist zu wissen / daß / weilen diß Laster vor sich selbsten abscheulicher / als ein einfache / ja fürsetzlicher Weiß vollbrachte Entleibung ist / indeme bey dem ersten ein unvorsehener hitziger Zorn einschleichet / bey dem andern eine Ursach die vorhero beschehene Entleibung abgibet / allhier aber der bestellte mit vorsetzlichem Muth einen / der ihne sein Lebenlang nicht belaidigt / wegen eines zeitlichen Gewinns / und Genuß umbringet / auch dannenhero billich seye / die Straff zu erhöhen und zu schärffen. 4
Was aber für Lebens-Straff in diesem Laster vorgesehen / ist in Jure Civili nicht zu finden / in Jure Canonico aber: in c. 1. de homicid. in 6to. ist die Straff der Excommunication, Entsetzung der Beneficien / Privirung aller Ehr / und Aempter nicht allein auf den Besteller / sondern auch / der selbigen beschützt und Unterschlaiff gibt / gesetzt / ja ebenfalls als Feinde Christlicher Religion offentlich mit Haab- und Guth für vogelfrey ausgeruffen / wann gleich auf die Bestellung der Todt nicht würcklich erfolgt wäre.

Von Weltlichen Rechten aber ist die Straff des Schwerdts hierinn zu schärffen / und zwar nach Gebrauch jedes Orths / also daß der Thäter zur Feimstatt geschlaifft / und mit dem Schwerdt hernach gericht werde / da anders ein geringe Persohn umgebracht wäre worden; da es aber ein

geachte Persohn wäre gewesen/ könte die Straff des Rads zuerkennt werden / oder da auch eine gemeine Aufruhr oder offentlicher Gewalt unterloffen wäre / könte selbiger vor der Rad-Straff mit Zangen gerissen / oder aufgehenckt / und hernach geviertheilt / auch dessen Leibs-Theiler aufgesteckt werden/ oder da die That gar zu abscheulich / könte die lebendige Viertheilung vollzogen werden. Jul. Clar. §. Assassin. num. 4. Carpz. p. 1. q. 19. num. 13.

Die Nieder-Oesterreichis. Lands-Ordnung art. 70. setzet die Straff des Rads so wohl auf den Besteller/ als Bestellten / also / daß sie der Schwere / und Schärffe nach darmit vom Leben zum Todt abgestrafft werden sollen / bey Einlauffung beschwerenden Umständen / könte diese Straff mit vorhergehenden Zwicken/ Schlaiffen / oder Riemen-schneiden geschärfft werden.

In Sachsen wird der Besteller mit dem Schwerdt abgestrafft/ nach der Execution dessen Cörper auf ein Rad gesteckt / der Bestellte aber mit dem Rad gezüchtiget. Carpzov. d. loco. num. 14.

Im Tyrol/ weilen auf die Mörder die Straff des Rads gesetzt/ ein Assassin, und Bestellter aber denen Mördern wegen Gewinns/ und empfangenem Geldts gleich zu achten ist/ als wäre ebenfalls die Straff des Rads zuerkennen/ der Besteller aber/ weilen kein außtruckentlicher Rechts-Satz vorhanden/ und annebens klar/ daß der Bestellte wegen Teuffelischen Geld-Sucht mehrer sündiget/ als der Besteller / könte mit dem Schwerdt exequirt / und dessen Cörper auf ein Rad geflochten werden.

Beschwerende Umständ.

ERstlich / da mit dem Laster des Assassinats das Laster des Parricidii einlauffet / das ist/ da man die Eltern / Kinder / Ehegatten umzubringen jemand bestellet / in diesem Fall wurde am End und Orth / da die Ordinari-Straff deß Sacks gebräuchig/ selbe billich vorgekehrt/ alldieweilen diese Straff schwerer / die schwerere aber pflegt die mindere Straff aufzuheben. Jul. Clar. §. fin. q. 84. n. 4.

An andern Orthen aber würde die Straff des Rads mit zwicken/ schlaiffen/ oder Riemen-schneiden geschärfft werden.

2. Da es öffters beschehen / und um ein liederliches Geldt vollbracht worden wäre.

3. Da einer ein schwangeres Weib durch Geldt dahin erhandlet/ daß sie mit Abtreibung der Frucht ihme einen Zugang der Erbschafft mache / weilen nothwendig erfolgt/ daß die abgetriebene Frucht ihme mit Freundschafft beygethan seye.

Wie dann ein Weibsbild / so ihre noch nicht lebendige Frucht wegen empfangenem Gelds abtreibt / mit dem Schwerdt hinzurichten ist. L. Cicero ff. de pœn.

Also ist selbe schärffer zu straffen/ da die Frucht bereits lebendig wäre.

Un-

Unter dem Nahmen deß Geldts aber / wird in diesem Laster jedwederer Gewinn / Nutz / oder andere Sach verstanden. Damhoud. in pr. crim. c. 81. num. 1. so wird auch kein Unterschied gehalten / ob das Geldt baar aufgezehlt / oder versprochen / ob es wenig oder viel / wann nur der Thäter ichtwas dessentwegen überkommt / Carpzov. d. l. num. 43. & seq. oder ob ein gewisse Sach ausstruckentlich / oder nur insgemein / er werde ein feines Trinck-Geldt überkommen; item / er werde es zugenieſſen haben / versprochen worden. Idem d. l.

Uber das wird gefragt / wie der Conatus, oder Bemühung in diesem Laster abzustraffen seye? wann man
6 das allegirte Capitulum 1. de homicid. in 6.to beobachtet / so ist klar statuirt / daß die pure Bestellung / die Ordinari-Straff verdiene / aber die Dd. erläutern dieses wahr zu seyn / da ein Unglaubiger zu Umbringung eines Glaubigen bestellt wird / unter denen Christen aber / da einer den andern umzubringen bestellt wird / müsse über diß die That zu würcklichem Angriff / oder Beschädigung hinausgeloffen seyn; dann ob zwar viel Dd. vermeynen genug zu seyn / daß der Bestellte sich zur That gerüstet / als Exempli gratia, der Persohn an einem gewissen Orth aufzupassen / nichts destominder ist der gemeinere und mildere Sententz, daß der Bestellte die That zu vollbringen / sein möglichstes gethan / von dem Beleidigten / oder sonsten etwa abgetrieben / oder überwältiget / oder etwann der Schuß / wie er gern gewolt / nicht angangen wäre / und noch über diß / daß die schwere Straff deß Rads dannoch nicht / sondern die Schwerdt-Straff zuerkennt werden solle / alldieweilen der Conatus niemahlens mit der Ordinari Straff / es seye die Bemühung gleich auf das äusserste kommen / zubestraffen / es wäre dann solches mit austruckentlichem Rechts-Satz vorgesehen / jedoch könte nach Beschaffenheit der Umständ / vorgenommener Gewalt-That und Beleidigung / entweders gegen dem Besteller / als Bestellten / die Straff des Schwerdts vorgekehrt / und dero Cörper nach der Execution auf ein Rad wegen Abscheulichkeit dieses Lasters eingeflochten werden. Carpz. d. l. num. 59.

Item / die pure Aufwart- und Weglägerung könte ebenfalls / da es eine vornehme Persohn anbetrifft / mit obiger Straff angesehen werden / wie d. loco. Carpzov exemplificirt / da einer Fürstlichen Persohn von sechs Kerlen mit Feurröhren vorgewartet worden / die aber zu keinem Schuß wegen starcker Convoy haben gelangen mögen.

Theils aber vermeinen cum Claro, daß auch nach beschehener Beleidigung / dafern die Entleibung nicht würcklich erfolgt / nur ein Leibs-Straff dictirt werden solle: Wie dann Haunold. t. 2. c. 2. num. 128. attestirt / daß zu Abensperg einem Assassino die Todt-Straff zwar angekündt / jedoch selbe in das Ruthen-Aushauen / und abschneiden der

Ohren

Ohren verändert worden seye / wiewohlen ebenfalls dieser Author mit dem gemeineren Sententz lehret / daß wegen Abscheulichkeit deß Lasters / da es zu einer würcklichen Beleidigung ausgeschlagen / die Lebens-Straff billich dictirt und zu erkennt werden möge.

Die übrigen / so sich zwar bestellen lassen / und Geldt angenommen / oder dessentwegen Verhaiß bekommen / jedoch der Sach kein Anfang gemacht / samt dem Besteller / und insgemein alle / so böse Leuth auf andere / dieselbe zu prüglen / und übel mit Schlägen zu tractiren / bestellt / oder sich bestellen lassen / sollen nach vernünfftiger Ermässung willkürlich mit scharffer Leib- oder anderen Straffen belegt werden. Vid. N. O. L. O. art. 70.

7 Was die Anzeigung zur Inquisition betrifft / solle die Versuchung beschehen / mit weme der Entleibte in Feindschafft gelebt / wer ihme umzubringen getrohet / ob nicht ein gewisse verdächtige Persohn selber Enden zu finden / die sich mit Geldt bestechen lassen / oder dergestalten zehre / und doch ihres Einkunffts kein Fingerzeig geben kan: dergleichen Persohn kan wegen verschiedener verdächtigen Anzeigungen einsmals gefänglich gesetzt werden.

Da nun aus dem Informativ-Process erscheinete / daß der verdächtige an dem Orth / wo die That beschehen / mit unzulässig- und verbottenen Waffen / geladenen Pistolen / Terzerolen / Stilleten wäre gesehen worden / sonderlich da die Wunden dessen Waffen gleichförmig scheinete / und diese Anzeigungen mit seiner Defension nicht ableinen würde / oder da der Thäter ergriffen / und die Ursach der Entleibung nicht redlich anzeigen / und da man doch wisste / daß diese / und jene Persohn stets im Hauß / oder auf der Zehrung gewesen / oder Unterredung gepflogen / auch der Besteller dessentwegen kein rechtmässige Ableinung geben könte / sondern eine Persohn wäre / daß man sich der Bestellung zu ihme zuversehen hätte / als könte die Tortur ergriffen werden.

Fragstuck:

BEy denen Fragstücken in diesem Laster ist in obacht zunehmen / daß nachfolgende Puncta wohl untersucht werden; Wo die That beschehen? zu was für Zeit / Stund / mit was Waffen / aus was Ursachen / und was ihne hierzu vermöcht oder getrieben? dann dieses Interrogatorium ist der Grund / woraus die Bestellung erforscht werden muß / sintemahlen wann der Thäter kein recht vernünfftige Ursach / was ihne zur solchen That angetrieben hätte / anzuzeigen verwägerte / ist selbiger ernstlich mit Fragstück zu überwinden; als / es seye nicht glaublich / daß er nur dessentwegen den N. ermordet habe / solle die rechte Ursach anzeigen / ob er nicht hierzu bestellt worden?

Wie er dieses in Abred setzen könne / weilen bereits in Sachen ein anders erschiene? ꝛc.

Mit

Mit was Worten die Bestellung beschehen?
Was er darauf geantwortet?
Wer bey der Bestellung gegenwärtig gewesen?
Wo sie beschehen?
Was ihme dessentwegen gegeben/oder verheissen worden?
Wo er das Geldt oder Belohnung hingethan?
Wie bald er die That darauf ins Werck gesetzt?
Mit was Gelegenheit?
Wo er dem Entleibten vorgewartet?
Wie er denselben angegriffen?
Wie sich der Angegriffene gegen ihme verhalten?
Wie und mit weme er sich gewehrt?
Ob er nicht vor sein Persohn selbsten gegen denselben Feindschafft getragen?
Ob ihne die Feindschafft eigentlich zu der Entleibung angereitzet?
Wie offt er sich zu dergleichen That bestellen lassen / und was er hierüber vollbracht?
Wer ihme darzu geholffen / Rath und Einschlag geben/ soll es benennen / &c. wo sie anzutreffen?
Wie sie bekannt?
Gleicher Weiß kan der Besteller gefragt werden.
Warum er die Bestellung gethan?
Durch wene?
Was er dem Thäter gegeben oder verheissen?
Wo und in wessen Beyseyn?
Was ihne hierzu bewegt?
Wann die Mordthat beschehen?
Wo?
Mit was Waffen?
Wo er sich entzwischen aufgehalten?
Wie der Todtschlag zu seiner Wissenschafft kommen?
Wer um diese Bestellung Wissenschafft gehabt?
Wo sich der Bestellte dermalen aufhalte / &?

17. der Titul.

Von dem Strassen- und Meuchel-Mord.

Innhalt.

1. Was eine Mordthat sey?
2. Von der Bemühung und anderen milderenden Umständen.
3. Wann / und allwo ein Mordthat beschehe?
4. Von Helfferen.
5. Straff des Mords.
6. Beschwerende Umständ.
7. Von Inzichten.
8. Von Fragstücken.

DEr Mord wird eigentlich vollbracht / da einer den andern Gewinns-halber angreifft / beraubt / und noch darüberhin entleibet: oder jenen umbringt / von welchen er offenbar zu werden förchtet. Damhoud. cap. 86. cum alleg. jur. 1

Zu mehrerer der Sachen Erklärung ist zu wissen / daß von Rechtswegen nicht gefragt werde, ob die entraubte Sach einer sondern Schätzung und Werth seye? sintemahlen auch bey Entraubung geringer Sachen dieses Laster um so viel mehrer

begangen wird / als es vor sich selbst abscheulich fallet / daß wegen etlicher Kreutzer manchesmal jemand ermordet wird. Jac. Menoch. de arbitrar. L. 2. Cas. 357.

Ja es ist zu Dictirung der Ordinari-Straff genug / da der Mörder auch nichts zu rauben überkommen / jedoch in Hoffnung gestanden wäre / etwas zu erhaschen. Carpz. p. 1. qu. 22. n. 47.

Uber diß wird unter dem Namen des Gewinns alle und jede Nutzbarkeit / oder vortheilhafftiges Absehen verstanden. L. 4. L. 5. ff. de verb. signif.

Dannenhero erfolgt / daß jener / der einen Ehe-Mann umbringt / aus Hoffnung alsdann mit der Wittib verehelicht zu werden / als ein Mörder zu straffen. Carpzov. d. l. n. 53. Nied. Oest. Lands-Ordnung. art. 71.

Item / der einen umbringt / um daß selbiger bey Gericht / wegen verübter Ubelthat nicht entdeckt werde / id. d. l. n. 55. dann eben diese Vortheilhafftigkeit ist der rechte Gewinn; Nieder-Osterreichische Lands-Ordnung d. l.

Item / da man künfftigen Gewinn hoffet / als da die schwangere Weiber umgebracht werden / damit daß der Geburt die Händlein abgeschnitten / und die Materi zu Diebs-Liechtern daraus formirt werden könne: so ohne das mit schärfferer Straff anzusehen.

Item / derjenige / der zwar anfänglich nicht gesinnt gewesen / einen umzubringen / sondern nur zu berauben / da sich aber dieser gewehrt / seine Sach nicht gütig herdan gelassen / sondern auf widersprechen sein Leben eingebüßt hätte / wäre ebenfalls als ein Mörder zu bestraffen. Idem d. l. n. 63 N. O. L. O. d. l. §. 1.

Da aber jemand auf dem Diebstall wäre betretten / der Betrettene auch in so weit wäre bedrängt worden / daß er eintzig und allein zu Rettung seines damahls in Gefahr gestandenen Lebens den dritten entleibet / und solche Aussag in der Tortur bekräfftiget hätte / wäre dieses kein rechte Mordthat / sondern als ein andere einfache / und mit seinen milderenden Umständen bekleidete Entleibung zu benambsen. Carpz. d. l. n. 65

Der Conatus, oder Bemühung in diesem Laster / dafern selbe zu möglichster Extremität ausgefallen / als da einer den andern angreiffet / verwundt / beraubt / und für todter zurück lasset / der kan willkührlich nach Richterlichem Ermessen / sowol mit der Ordinari-Straff / oder wenigst mit dem Schwerdt / jedoch / daß der Cörper hernach auf ein Rad gesteckt werde / abgestrafft werden / sintemalen unfehlbar der Thäter / da er gewust hätte / daß der Beraubte noch lebendig / selbigen völlig umzubringen entschlossen gewesen wäre / wiewohlen die mildere Straff zu ergreiffen / ermahnt Jul. Clar. qu. 92. num. 2. Carpz. d. l. n. 191.

Die Nied. Oesterreichische Lands-Ordnung setzet ad art. 71. §. 4. in diesem Fall nur die Schwerdt-Straff al-

allein / da aber einer aus vorsetzlichem Gemüth den andern angefallen / denselben umzubringen / und zu berauben / der Angegriffene auch verwundet / jedoch der Angreiffer entweders übermeistert / oder sonsten an der Beraubung verhindert worden / wäre die Straff des Schwerdts zu erkennen : sintemalen dergleichen Gewalt-That pro crimine fractæ pacis publ. so die Schwerdt-Straff auf sich trägt / zu halten ist. Carpzov. d. l. n. 78.

Die Mordthaten werden nicht allein auf offenen Strassen / Wälderen / sondern auch in Wirths- und
3 anderen Behausungen begangen / und die letztere werden gemeiniglich von verstellten Freunden verrätherischer / meichelmörderischrr Weiß verübt / darvon im Titul von geistlicher Freyheit gemeldt worden / dann es kan nichts ärgers / noch schändlichers seyn / als ein vermäntleter Freund / oder freundlicher Feind. Ant. Gomez. variar. resolut. tom. 3. c. 3. num. 5.

Noch weniger aber wird zu einem Mörder / wie theils Dd. lehren / erfordert / daß er öffters / als einmahl dergleichen Unthat verübt / und zwar gewaffneter Hand / oder daß das gemeine Geschray wider ihne lauffe: sondern es ist eine eintzige Mordthat genug. Ita contra alios Carpzov. d. l. num. 14. accedit Haunold. t. c. 2. 2. num. 358.

Gleiche Ordinari-Abstraffung
4 höret nit allein auf die Mörder selbst / sondern auch jenige / die ihnen mit vorwissendem Gemüth Hülff laisten / auf der Wache stehen / und von dem Raub hernach Theil nehmen. Jul. Clar. quæst. 90. num. 1.

Item / jene die einen Mörder hätten betretten mögen / aber selben gegen Geldt / oder Geniessung des beraubten Guts entlassen hätten. L. 1. ff. de recept.

Die Straff auf die Mörder ist de
5 jure scripto der Galgen / L. capitalium §. famosos ff. de pœn. Die Const. Car. art. 130. & 137. aber setzet die Straff des Rads.

Die N. O. L. O. setzet gleichfalls die Straff des Rads / mit dem Beysatz / daß nach Beschaffenheit der Umständ der Thäter von oben / oder unten nach gestalt des Verbrechens / durch Zerstossung seiner Glieder / vom Leben zum Todt hingericht / und offentlich aufs Rad gelegt werde / dafern von der That würcklich rechtliche Wissenschafft wäre eingelangt worden.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 16. 8. Buchs setzet auch die Straff des Rads.

Diese Straff / ob sie gleich ohne das sehr schwer / und abscheulich / wird nicht unbillich geschärffet / da
6 die Mordthat auf eine besondere grausame Weiß beschehen wäre / oder der Thäter anderwärtige ebenfalls schwere Missethat / neben der Mörderey verübet hätte / oder ein Diener seinen Herrn / oder vornehme Persohn / oder nahende Befreundte ermordet hätte / wäre vor dem Radbrechen das Ausschlaif-

schlaiffen zur Richtstatt vorzukehren. Ord. Car. Art. 137. §. 1.

Oder/ es kan nach Innhalt dieses Articuls das Zangen-Reissen/ oder Riemenschneiden/ nach Stärcke des Delinquenten vorgenommen werden. N. Oesterreichis. Lands-Ord. d. l. §. 6.

Oder/da einer viel Persohnen nach und nach/ oder wegen einer Beraubung auf einmahl ermordt hätte/ dann dieses Laster wird nicht von der Quantität des beraubten Guts/ sondern Ermordung der Persohnen geschärfft. Const. Car. Art. 130. & 137.

Und zwar wäre der Zangen-Riß so offt zu wiederholen/ so viel Persohnen der Mörder umgebracht hat/ eine ausgenommen: also/ daß wegen 4. Mordthaten der Delinquent dreymahl mit Zangen gerissen/ und hernach geradbrecht werde/ sintemahlen die erste Mordthat vor sich selbsten mit dem Rad abgestrafft/ die nachfolgende aber die Schärffe/ und Erholung des Zangenreissens verdienen. Carpzov. p. 1. q. 22. n. 19. Jedoch leidet diese Lehr gewissen Absatz/ nehmlich/ daß gleichwie die Straff des Rads wider einen Mörder nicht erkennt werden kan/ ausser es erscheine aus dem Proces, und der Wahrheit selbsten/ daß die Mordthat unzweiffentlich beschehen/ also wird gleicher massen erfordert/ daß vor Zuerkennung der Zangenriß nicht durch blosse Bekanntnus/ sondern erfundener wahrhaffter That constire/ daß der Mörder die bekannte Mordthat vollbracht habe; dann sonsten/ wann der Mörder von 7. Persohnen den Mord bekennete/ jedoch nur von 4. in Wahrheit umgebrachten Persohnen die Gewißheit am Tag wäre/ könnte selbiger mehrmahlen nicht als dreymahlen mit Zangen gerissen werden. Idem Author cum allegatis aliis dict. loco num. 35.

Item/ da einer neben zwey Mordthaten ein anders/ der Mordthat gleich schwer fallendes Laster/ verübt hätte/ als einen Kirchen-Raub/ alsdann wäre der Thäter einmahl wegen der einen Mordthat/ und einmahl wegen des Kirchen-Raubs/ als ebenmäßig schärffender Qualität mit Zangen zureissen. Carpz. d. l. n. 44. ubi per præjud.

Als ist auch jener/ der zwey Mordthaten und ein Brand-Schaden verübt/ zweymahl mit Zangen gerissen/ und hernach mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingericht worden.

Item/ ist jener/ der neben drey Mordthaten Sodomiam mit einer Kuhe verübt/ mit drey Zangen-Riß und dem Feuer zum Todt gestrafft worden. Idem Carpzov. d. l.

Da aber mit dem Laster der Mörderey andere kleinere Missethaten/ welche/ wann sie gleich öffters erholt werden/ dannoch nur die Ordinari-Straff verdienen/ als da seynd/ Ehebruch/ Todtschlag/ Diebstahl/ alsdann wird die kleinere Straff durch die schwere Straff des Rads aufgehebt/ und der Mörder nur so offt mit Zangen gerissen/ als viel er Persohnen ermordt/ eine

Ausge-

ausgenommen. Ita Carpzov. d. l. num. 47. & seq.

Wann einer sehr viel Persohnen ermordet hätte/also daß/ wofern man den Thäter so offt mit Zangenriß belegen solte / er unfehlbar vor der Todts-Straff absterben würde/ alsdann vermeynt Carpzovius d. loco num. 52. daß über sechsmahl in Sächsischen Landen kein Mörder/ wann er gleich zwantzig / oder noch mehr Persohnen ermordet hätte / mit Zangen gerissen werde : weilen die Schärffung der Straffe zum Abscheu anderer angesehen / so durch sechsmahlige Erhohlung genugsam eingejagt wird: per L. 6. §. penult. ff. de pœn.

Neben deme aber ist zu wissen / daß kein Gericht an das andere verbunden / sondern jedwederem Gericht bevor stehe / nach Außweiß der Umstände/ die Zangenriß zu vervielfältigen / zu mindern / oder da die That sehr abscheulich / das Radbrechen von unten auf zuerkennen/ oder damit dem Thäter ein unablöschliche ewige Schand angehängt werde / eine Schand-Säul aufzurichten / die grausame That jederman zum wissen aufzuzeichnen / oder auch neben dem auf ein Rad geflochtenen Cörper einen Galgen aufzustecken / oder das Rad oben auf den Galgen samt dem Cörper anzumachen. L. perspiciendum 11. in pr. ff. de pœn.

Ja/es kan auch das Viertheilen zuerkennt werden / und jedes Theil auf besondere Strassen offentlich aufgehenckt werden/ oder so viel Knittel auf das Rad neben den Cörper aufgesteckt werden / so viel er Persohnen umgebracht hat.

Anbelangend die Inzichten/ seynd selbe mit denen in Todtschlägen angezeigten gleich: Als da bey einem des Ermordeten Sach oder Gut gefunden/ oder gesehen worden/ Const. Caroli V. art. 38. sonderlich da mans zu vertuschen gesucht hat ; dann der schlim handlet/ fliehet das Licht ; oder dessentwegen keinen rechten Gewehrsmann anzeigen könte/ oder da der Gewehrsmann einen andern anzeigete / ist nach Beschaffenheit der Persohnen/ und der Umstände weitere Nachforschung zu halten/ und wird das Richterliche Amt wissen/ nach Vernunfft dasjenige zu ergreiffen / damit die Gewehrs-Leuth nicht in das Unendliche hinein sincken. Arg. L. 3. L. 130 ff. de Off. Præsid. Ja da derselbe / bey deme die Sach gefunden / oder Anfangs gewesen / auf einen Gewehrmann sich beziehet/ so abwesend/ oder unbekannt wäre / ist weiters zusehen / wer diese vorgebende Persohn seye / ob er die Sach heimlich gehalten/ vermäntlet / ob er auf einer Red beständig / ob er mit verdächtigen Persohnen bekannt / oder sonsten eines liederlichen verdächtigen Lebens wäre; dann bey Einlauffung dieser Umstände könte die Tortur / zu Erhaltung der Wahrheit / ergriffen werden. Cruc. p. 3. c. 28. de Ind. delict. n. 10. 7

Gleichergestalten wäre der Arth / und Beschaffenheit der Persohn nachzusehen / da er vorgäbe / er hätte

es auf einem Marckt erkaufft; item/ jener/ der die Sach verkaufft/ ist ebenmäßig verdächtig / als ob er ihme dessentwegen geforchten / und von Gefährde wegen selbe veräussert hätte. Const. Carolin. art. 38. L. parem. ff. de Dol. mal.

Item / der die beraubte Sachen anders vermäntlet / verschneidt/ verprämt / oder gar abläugnen will. Cruf. d. l. n. 20.

Item / da Reuter/ oder anderwärtige Lotter-Buben/ in Wirthshäusern zehren / spielen / und man nicht wissen kan / woher sie die Unkösten zu bezahlen / die Mittel haben mögen. Const. Carol. art. 39. N. O. L. O. art. 71.

Item / der die Mörder / und dergleichen Lumpen-Gesind wissentlich beherberget: Crusius p. 1. c. 19. oder selbe zu verbergen sucht. L. 1. ff. de recept.

Die Gespann-und Gemeinschafft mit Raubern und Mördern / gibt genugsame Inzücht/ daß einer denenselben gleich seye. Cruf. p. 1. de Ind. delict. num. 19. & c. 28. num. 34. p. 3.

Item/ das Soldaten-Leben/ oder vita Militiæ, sagt erstbesagter Crusius, so gewohnt ist zu rauben / und zu tödten/ und von dieser Tobheit selbten abzustehen/ weißt.

Item/ der an einsamen / und zum Morden gelegnen Orthen zu wohnen pflegt; dann der Schelm sucht den Winckel / sonderlich da ihrer mehrer an dergleichen Orth wären gesehen worden. N. O. L. O. art. 72. Cruf. d. l. n. 46.

Item / da verdächtige Leuth bey nächtlicher Weil / Morgens frühe / zu ungewöhnlicher Zeit auszugehen pflegen / sintemahlen die Mörder / damit sie die Leuth umbringen können/ pflegen zu Nachtzeit aufzustehen/ dann sie seynd in Wahrheit Kinder der Finsternus. Cruf. d. l. num. 54.

Item / wann ausgerissene Soldaten herum vagiren / dann ein ausgerissener Soldat ist gemeiniglich ein Staudenklopffer / und Mörder. Cruf. d. n. 64.

Item / da an dem Orth beschehener Mordthat etwas gefunden worden / so einer gewiessen ohne das verdächtigen Persohn angehörig zu seyn / durch zwey Zeugen erwiesen worden wäre / dann wann dieses der Eigenthumere nicht abweisen kan / ist es eine starcke Inzicht / wie im Titul von gemeinen Inzichten zu lesen.

Item / ist wider die Vaganten / und so hin und wider garthen / als dem Zigeuner-Gesindel / so nirgends und überall zu Hauß / ist vor sich selbst die Inzicht / daß sie nichts nutzliches stifften. Cruf. d. l. part. 3. c. 28. num. 146.

Und was noch dergleichen weitschichtige Indicien: von frischen Blüten des Cörpers in Gegenwarth des Mörders / der Feindschafft / der Merckzeichen an Fußstapffen / und dergleichen gesagt werden mag/ welche nach Proportion der Erheblichkeit und Einlauff vieler bedencklicher Bewegungen / nicht allein zum Nachforschen/ sondern auch zur peinlichen

lichen Frag genug seyn; Anbelangend die Fragstuck / ist durch selbige dahin zu bearbeiten / daß man die Zunfft und Mitgenossen wissen könne.
Wo die That beschehen?
Wo der Cörper hinkommen?
Wer umgebracht worden?
Was sie zu Raub erhaschet?
Wohin die Sachen kommen?
Wer es gewußt?
Wo sie ihren Unterschlaiff gehabt?
Was sie dessentwegen geben müssen?
Wie lang sie dergleichen böses Leben geführt?
Wieviel sie umgebracht?
Aus was Bewegnus sie diese und jene Persohn ermordet? ꝛc. und was nach Unterschied der Umständen noch ferners auszufragen nöthig seyn wird.

18. der Titul.

Von dem Laster Veneficii, oder Vergifftung.

Innhalt.

1. Was das Crimen Veneficii eigentlich seye.
2. Dessen Straff.
3. Von erforderlichen Stücken zur ordinari-Straff.
4. Von milderenden Umständen.
5. Von Helffern.
6. Von beschwerenden Umständen.
7. Von Inzichten.
8. Von Fragstucken.

1 DAß zwar das Crimen Veneficii, mit der Schwartz-Kunst und Zauberey / oder Magia jeweils befreundt / und eines vor das andere genennt werden kan / nichts desto minder wird allhier specifice, und eigentlich von dem Laster Veneficii, oder Gifft-Vergebung / tractirt / da keine schwartze Kunst / oder Zauberey mitunterlauffet: Dieses Laster / indeme es die Boßheit des einfachen Todtschlags übersteiget / L. 1. C. de malefic. & mathemat. ist billich mit schärfferer Straff um so viel mehr anzusehen / als es gemeiniglich verrätherischer Weiß beschiehet / also / daß was von verrätherischem Todtschlag gesetzt worden / auch in diesem Laster statt findet. Damhoud. cap. 74. Carpzovius part. 1. quæst. 20. num. 11. & 12.

Die Ordinari-Straff dieses abscheulichen Lasters / ist von geschriebenen Rechten das Schwerdt. Leg. 2 1. §. 1. & L. 3. ff. ad L. Cornel. de Sicar. & venef. Jul. Clar. in §. homicidium num. 13.

In der Carolinischen Halß-Gerichts-Ordnung / art. 130. ist auf die Männer die Straff des Rads / auf die Weiber aber das Ertränckens / oder in andern Weg nach Gelegenheit des Orths die Todts-Straff gesetzt.

Die Nider-Oesterreichis. Lands-Ordnung / art. 72. setzt auf den Mann die Straff des Rads / auf das Weib aber das Schwerdt / jedoch andern zur mehreren Forcht und Abschrecken / daß solche boßhaffte Leuth vor der endlichen Todts-Straff geschlaifft / oder etliche Griff mit glühenden Zangen / viel oder wenig nach

nach Ermäßigung der umgebrachten Persohnen gegeben werden.

In Sachsen werden beyde Geschlechter Mann und Weib dessentwegen geradbrecht. Carpzov. p. 1. quæst. 20. num. 22.

In Tyrol. weilen dessentwegen nichts austruckentlich gesetzt / könnte die Straff des Schwerdts mit einer Schärffung gebraucht werden / in deme dieses Laster schwehrer als ein einfacher Todtschlag / auch einem Richter obliget / bey beschwehrenden Umständen die Straff zu erhöhen. Tyrolis. Lands-Ordn. art. 81. 8. Buchs.

Und dörffte gegen die Männer das Rad / gegen die Weiber aber das Schwerdt / oder gegen beede das Schwerdt / mit vorhergehender Schlaiffung oder Zangen-Riß / oder auch nur simpliciter das Schwerdt nach gestaltsame der Umstände zuerkennt werden / ehe und zuvor aber diese Straff zu erkennt werden kan / wird erfordert / daß Gerichtliche Wahrheit erhebt worden seye: als

3 1. Daß würcklich dem Verabgestorbenen seye Gifft beygebracht worden.

2. Daß das beygebrachte Gifft tödtlich und schlim gewesen.

3. Daß eben dessentwegen der Abgeleibte verstorben seye.

Anbelangend / das erste Stuck / ist entweders solches aus der gütigen Bekanntnus des Thäters / oder aber durch peinliche Frag / wegen vorhandenen nechsten Anzeigungen / zuerzwingen.

Die andere beede letztere Stuck aber seynd dem Judicio, und Urtheil der Medicorum zu untergeben / als deren Amt ist / den Cörper zu zertheilen / und nachzusuchen / was für kräfftige unzweiffentliche / augenscheinliche Zeichen beygebrachten Gifftes vorhanden / und was die in Processu informativo abgehörte Gezeugen außgesagt / als denen wissend ist / wie sich der Abgeleibte vor seinem Todt geberdet / gebrochen und ausgesehen habe; reifflich zu überlegen / ob das Gifft inwendig etwa aus bösen Qualitäten und Humoren gebohren / oder auswendig gewalthätiger Weiß zugebracht worden seye / was nun also die erfahrne Medici attestiren / und für Warheit erkennen / demselben Judicio ist von der Obrigkeit ungescheuet nachzuurtheilen. Jul. Clar. Pract. Crim. §. fin. quæst. 4. Boss. in tit. de Delict. n. 6.

Da aber die Medici selbsten anstünden / und aus vernünfftigen Rationen ihr Urtheil etwas zweiffelhafftig fälleten / würde der Richter sehr unrecht thun / da er in dergleichen Begebenheiten den Thäter mit einer Lebens-Straff belegete. Boss. d. l. n. 8. sonderlich / da sie von der Natur des beygebrachten Gifftes / oder dero Quantität vermeldeten / daß dessentwegen der Todt nicht / oder schwerlich verursacht worden seye.

Wäre also der Medicorum Relatio, sofern selbe das Delictum in etwas purgirt / die vorderiste hauptsächliche Ursache die Ordinari-Straff 4
des Lebens zu mildern / und selbige in

ein

ein Extraordinariam des Leibs zu verändern.

Item / wäre die Ordinari-Straff des Lebens in ein Extraordinariam zu verändern / da jemand etwas eingegeben worden / nicht aus Gemüth selbigen zu verletzen / sondern entweders unvergeßig / hochvernünfftig / oder verliebt zu machen / sintemahlen die abstraffende Gesetz eigens erfordern / daß es mit böser Gefährde / und den dritten zu tödten eingegeben worden / dann ob zwar viel vermeynen / daß per L. Si quis aliquid, 18. §. qui abortionis. ff. de Pœn. der jenige mit dem Schwerdt zu straffen / der jemand einen Liebs-Trunck beygebracht / da wieder Verhoffen / der dritte dessentwegen abgestorben wäre / nichts destominder aber vermeynen viel Dd., daß selbe Lex nur von jenem Liebs-Trunck melde / der zugleich die Frucht abzutreiben tauglich seye. Menoch. c. 358. n. 7. num. aliis.

* Aber de Jure zu reden / vermeynete / daß der schärffere Sentenz, indeme es ein Sach von übler und straffbarer Folgerey ist / in den klaren Worten des Texts fundiret seye / wiewohlen in Urthlen der mildere nicht unbillich ergriffen werden mag / und wurde die Straff des Ruthen-Aushauen genug seyn: N. Oest. Lands-Ordn. art. 72. § 7.

Noch geringere Straff aber wurde zu dictiren seyn / da niemand hierdurch abgeleibt wäre / sondern nur eine Kranckheit auf ein Zeitlang wäre verursacht worden: also ist Teste Carpzovio nur ein Keichen-Straff jenem Eheweib zuerkennt worden / die ihrem Mann zu Erweckung mehrerer könnnlicher Lieb etwas eingeben / darvon er etwas unpäßlich worden.

Da aber durch Teuffliſche Hexen-Possen / zu verbottenem Werck / und Ende dergleichen Sachen eingeben worden / ist die Straff des Ruthen-Aushauens und Verweisung zu dictiren. Carpzov. part. 1. quæst. 21. num. 20. seq.

Ingleichem / da einer mittels Gifft keinen Menschen / sondern nur Vieh umgebracht hätte / wäre forderist zu sehen / ob etwa Zauberey mit unterloffen / in deren Abwesenheit aber / da der Schaden sonderlich abscheulich / und groß / und von dem Schadenden nicht wiederkehrt werden könte / wäre derselbe mit dem Schwerdt zu straffen. Carpzov. d. l. num. 24.

Die Nieder-Oesterreichiſ. Lands-Ordnung art. 72. setzt hinzu / und daß der Cörper hernach verbrennt werde / sonsten aber / da der Schaden nicht zu groß / sondern wiederkehrlich wäre / könte die Straff des Ruthen-Aushauen / oder Lands-Verweisung zuerkennt werden.

Da aber jemand gantze Wayd vergifftete / und dessentwegen Schaden beschehen wäre / der solte von der Ordinari-Straff / auch bey anerbietender Wiederkehrung des Schadens / nicht entbunden werden / indeme nicht allein hierdurch vielfältiger Schaden / sondern auch leichtlich Pest und contagioſe Kranckheiten denen Leuthen zugefügt werden könten / ja in Sachsen werden dergleichen Scha-

den-froh lebendig verbrennet. Carpz. part. 1. quæst. 21. num. 29. & seq. Und ist dergleichen Vergifftung denen Reverendo Abdecker-Gesindel gar wohl bekannt / auf welche sonderliche Acht zu haben ist.

Item / wird die Ordinari-Straff gemildert / da das Gifft nicht gewürckt / entweders / daß es zu gering / oder zu wenig ware / oder daß die alsobald eingenommene Gegen-Mittel darwider gestritten / oder daß man an würcklicher Beybringung wider Willen ist verhindert worden.

Ob aber die Milderung der Straff in so weit zugelassen / daß wegen der / auf das äusserste hinaus geloffenen Bemühung / also / daß das Gifft in genugsamer Quantität beygebracht wäre worden / das Gifft aber aus andern zufälligen Ursachen nicht gewürckt hätte / nur eine Leibs-Straff / oder die Schärffe des Rads in das Schwerdt zu versetzen seye / ist noch zweiffelbar; Carpz. d. l. num. 33. & seq. lehret / daß wegen auch auf das äusserste hinaus geloffener Bemühung die Lebens-Straff nicht zu dictiren seye / sintemahlen der Conatus in Abgang eines Specials-Statuti nunmehro mit der Ordinari-Straff niemahlens zubelegen.

Item / seyen die Formalien Ord. Crim. art. 130. wer an Leib / oder Leben / &c. zu verstehen / an Leib und Leben vergifftet / geschweigens das / was de jure angezogen wird / in puncto der Bemühung nicht mehr observirt wird.

Herentgegen setzt die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 72. auf dergleichen äusseriste Bemühung die Straff des Schwerdts / so meines wenigen Erachtens in denen Orthen / allwo die Straff der Vergifftung des Rads ist / billich statt hat / sintemahlen der Carpzov. im Titul 19. vom Assassinat meldet / daß wegen der auf das äusserste hinaus geschlagener Bemühung die Schwerdt-Straff dictirt werden solle / alldieweilen hierdurch die Ordinaria bereits genugsam gemildert wird / also siehe ich de Jure Carolino zu argumentiren ebenfalls keinen Unterschied / warum die Straff des Rads nicht genugsam in dergleichen Fall mit dem Schwerdt gemildert werde; aber an Orthen / wie in Oesterreichischen Ländern / allwo man ad Carolinam nicht verbunden / und man allein die pœnam ex l. Cornel. de Sicariis vorzukehren hätte / könte der Conatus mit der Fustigation, und ewiger Lands-Verweisung gezüchtiget werden.

Diese Straffe wird nicht allein gegen den Vergiffter / sondern auch denjenigen / der wissentlich / und boßhafftig geholffen / oder das Gifft wissentlich hierzu hergeben / verkaufft / erkaufft / abgeholt / oder zugericht hätte / von Rechtswegen erkennt / da aber die Apothecker mit Verkauffung des Giffts / sonderlich da sie es gemeinen Bettlen / oder sonst verdächtigen Personen wider ihre Pflicht / nicht zwar mit Gefährde / und Gemüth / daß jemand darmit umgebracht werden solle / sondern sonst unvorsichtiger

Weiß

Weiß abgeben und verkaufft / seynd nach Verschiedenheit ihrer Pflichts-Uberschreitung / und Unachsinnigkeit willkührlich abzustraffen.

Dann wann gleich jemand dessentwegen wäre umgebracht worden / wurde dergleichen unvorsichtiger Verkauffer zwar der L. Corneliæ unterworffen / l. 3. ff. ad L. Corn. de sicar. allein weilen nicht alle Fäll / in selben Titul mit der Lebens-Straff abzuwandlen / also wäre auch dißfalls dergleichen Verkauffer zu verschonen.

Herentgegen wird die Ordinari-Straff erhöhet / da teuffelische Hexe-
6 rey mit unterlauffet / alsdann ist man ex puncto Sortilegii zu procediren / und die Straff des Feuers zu erkennen bemüßiget.

Item / da ein Vatter / Mutter / Bruder / Schwester / oder ein Ehegatt / das andere umbringt / alsdann wäre die Ordinari-Straff des Vatters-Mords (jedoch nach obiger Erklärung der Persohnen so dieser Straff unterworffen /) vorzunehmen / sintemahlen die Straff des Culei, oder Sacks noch schärffer / als das Rad ist / als welches erst alsdann zu gebrauchen / da aus Mangel des Wassers die erste nicht vollzogen werden kan / die schwerer Straff aber hebt die mindere auf. Jul. Clar. §. fin. q. 84. n. 4. Carpz. d. l. q. 29. n. 41.

Item / da jemand mehr / als ein Persohn ertödtet hätte / arg. sumpto ex titulo Latrocinii, alsdann könten ebenfalls die Zangenriß nach Proportion der umgebrachten Persohnen beobachtet werden. Ord. Car. art. 130.

Die Inzichten anbetreffend / und zwar / ob der verstorbene am Gifft geblieben / ist vorderist durch die Inquisition zu erhalten / wie lang der Abgeleibte kranck gewesen / was er geklagt / ob er sich gebrochen / wie sein Leib ausgesehen / ober geschwollen / gelb / oder blau worden / wer ihme die Recept geschrieben / ob nicht die Recept denen in der Apothecken nachzusuchen wider Gifft verfaßt worden: Item / solle man den Cörper vorder Begräbnus / da Verdacht verhanden / durch Medicos besichtigen lassen / ja den Begrabnen / da es nicht zu lang angestanden / zu diesem Ende wider aus dem Grab hervor ziehen.

Wider den Vergiffter aber wären zur Inquisition genugsame Anzeigungen / da der Sterbende auf eine gewisse Persohn / wegen zugebrachten Giffts den Verdacht geworffen hätte / er auch wie die mit Gifft vergebene Persohn zu sterben pflegen / hierüber abgeleibt wäre. L. fin. C. de. malefic. & mathem. Menoch. 2. arbitr. c. 474. n. 33.

Item / die Erkauffung eines schädlichen Giffts / sonderlich / da der Kauffer kein Medicus, oder sonst verständiger Alchimist. wäre. L. Illicitas §. sicut. ff. de Off. Præsid. sonderlich da das Gifft verborgen / und heimlich wäre gehalten und erfunden worden.

Deßgleichen ist die Verkauffung des schädlichen Giffts wider die Verkäuffere ein Anzeigung der Mitwissenschafft / da sie wider Pflicht und

ohne Vorwissen der Obrigkeit unerfahrnen Leuthen Gifft zu kauffen gegeben / ja wann es gleich Mauß- oder Fliegen-Gifft wäre / weilen bey verdächtigen Persohnen / oder auch unbehutsamen viel elende Casus sich zugetragen haben. Menoch. c. 369. de arbitr. Const. Crim. art. 37.

Item / die vorgeloffene Bedrohung / sonderlich da die Persohn verdächtig / geben eine rechte Anzeigung beschehener Vergifftung. Arg. Const. Carol. art. 44.

Item / da einer verbottene / gifftige Kräuter hätte zusammen geklaubt / oder mit Leuthen umgangen wäre / so der Vergifftung halber sonst verdächtig wären. Arg. d. Const. Carol. art. 44.

Item / da die verdächtige Persohn / die von dem Krancken reverendo hervor gebrochene Materiam nicht hätte den Medicis auf begehren vorgewissen / sondern selbe bedencklicher Weiß hinweg geworffen / und verborgen. Crus. de ind. delict. p. 2. c. 31. n. 19.

Item / da jemand gesehen wäre worden / in die Speiß was hinein zu werffen / oder gantz versperter / verdächtiger / heimblicher Weiß die Speise zugericht hätte / sonderlich da der Koch / oder Köchin die Speiß selbst nicht essen wollen. Idem d. l. num. 19.

Item / da ein verdächtige Persohn sich ab dem verableiben der vergifften Persohn sehr erfreuet hätte / dann also werden auch die / bey einer Feurs-Brunst herum sehende Persohnen / wegen erzeigender Freude / und Gelächter verdächtig Foller in pract. crim. in verbo, quod suffocavit Uxor. num. 46.

Da nun wissentlich entweders das Gifft bey einer verdächtigen Persohn gefunden wäre worden / oder aber / daß selbige ein Gifft erkaufft / und nicht anzeigen könte / zu was Ende / sonderlich da es noch nicht lang hergewesen / oder die Erkauffung anfangs in Abred gestellet / und dessen überwiesen wäre worden / dann ein überwiesene Sach zu laugnen verderbte den Handel. Tiraq. in Tract. de pœn. c. 30. könte die Tortur ohne weiters Bedencken zu erkennt werden. Const. Crim. art. 37. Carpz. p. 3 q. 122. num. 16. Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung art, 72. §. 31.

Dann wann der Giffts-Erkauffung / noch ein anders redliches Adminiculum, und befestende weitere verdächtige Ursach zu wachset / als da der Verdächtige mit dem abgeleibten in Feindschafft gestanden / oder aus dessen Todt ein sondern Nutzen zu erwarten / Condition, oder Dienst gehoffet / oder sonsten ein verwegene leichtfertige Persohn wäre / daß man sich der That hierzu versehen könte / ist die Tortur unbedencklich vorzunehmen Blumlach. ad art. 37. ausser es könte der verdächtige Käuffer mit glaubwürdigem Schein mittels vorläufftiger Defension darthun / daß er das Gifft zu anderwärtigen zu läßlichen Sachen gebraucht / oder gebrauchen wollen.

Frag-

Fragstuck.

8 Durch die Fragstuck seynd in diesem Laster nachfolgende Puncten auszuforschen.
Was es vor ein Materia seye?
Wie man es nenne?
Wie viel es gewesen?
Wer es zugericht?
Zu was Ende?
Wie er dieses Gifft dem Abgeleibten zugebracht?
Wann es beschehen/ an welchem Orth?
Wie sich der Verstorbene darüber verhalten?
Wer bey dem Krancken gewesen?
Wie der verstorbene Cörper ausgesehen?
Ob er ihme öffters Gifft beygebracht?
Was ihne hierzu bewegt?
Wo her er daß Gifft überkommen?
Ob er es selbsten erkaufft?
Wer es geholt?
Auf wessen Befelch?
Wer sonsten hierzu gerathen/ oder geholffen?
Was der Apothecker bey Abholung des Giffts vermeldet?
Ob er nicht anderen Persohnen mehr Gifft zu gebracht.
In der Medicorum Relation aber ist Hauptsächlich dahin zu sehen/ daß nachfolgende Puncta erweißlich gemacht werden.
Daß der Verstorbene wegen beygebrachten Giffts vor sich selbsten/ unmittelbar gestorben.
Daß dieses Gifft nicht von innerlichen bösen Feuchtigkeit hergeflossen wäre.
Daß dieses Gifft äusserlich in den Leib kommen.
Daß das Gifft in genugsamer Quantität seye dar gereicht worden.

19.der Titul.

Von denen Aertzten/ so durch Medicin den dritten umbringen.

Innhalt.

1. Straff Unerfahrner Medicorum, Barbierers.
2. Von Landfahrenden betrieglichen Aertzten.

WAnn ein Medicus, Chyrurgus, Barbierer durch erweißlichen Unverstand/ oder Unfleiß/wegen abgegebener Medicin jemand umbs Leben bringet/ der ist nach Beschaffenheit der Umstände und habender Schuld/ pœna arbitraria, oder willkürlich abzustraffen/ und ist selbiger noch darzu ex L. Aquil. §. Imperitia. 7. Institut. de Lege Aquilia der Freundschafft gebührenden Abtrag zu thun schuldig. 1

Da aber ein Artzt/ oder Medicus einen Patienten unter dem Schein der Medicin-Reichung fürsetzlicher Weiß umbs Leben bringet/ der ist wie ein Mörder mit dem Rad zu straffen/ indeme es ein verrätherischer Mord. Blumlach. ad art. 134.

Sonderlich aber ist auf die hin-

2 und wider vagirende Artzt-Leuth / so sich der Medicin-Ubung unterstehen / jedoch nicht wissen / wie denen Sachen zu helffen / und manchesmahls aus Plumpheit saur für süß eingeben / Acht zu haben / dann dergleichen Leuth seynd / als Land-Betrieger ernstlich am Leib- oder Leben nach Beschaffenheit der Umstände abzustraffen. Ord. Carolin. art. 134.

20.ster Titul.

Von Abtrag der beleidigten Freundschafft.

Innhalt.

1. Was unter dem Namen des Abtrags beleidigter Freundschafft verstanden werde.
2. Ob die Erkanntnus des Abtrags ex officio zu beschehen pflege.
3. Was bey Gerichtlicher Taxation zu observiren.

DAmit die Materia der verursachten Todtschläg absolvirt werde / ist nicht unbillich allhero zu setzen / was unter
1 dem Abtrag der beleydigten Freundschafft zu verstehen / und was ein Richter in der Zuerkanntnus für ein Moderation zu pflegen habe / sintemahlen dieses nicht in Erwehlung der beleydigten Freundschafft / sondern in Obrigkeits-Händen ruhet / Tyr. L. Ord. art. 52. 8. B.

Dann ob gleich vor Alters in Rechten gesetzt / daß die nächste Erben schuldig / und verbunden sind / den Todt des Abgestorbenen zu rächen / und zwar unter Straff confiscirender Erbschafft. L. hæredem 17. ff. de his: quib. ut indig. &c.

So lehren aber die Dd., daß diese LL. von gemeinem Gebrauch aufgehebt / und niemand getrungen werden möge / Rach wider den Thäter zusuchen / ja es ist denenselben anheim gestellt / ob sie neben Unterlassung der Criminal-Anklag / auch ihr Actionem Civilem, wegen empfangener Schmach / Verlust / und dergleichen dem Thäter schencken wollen / oder nicht / ja sie werden Christlicher thun / da sie den gantzen Handel der Obrigkeit anheim stellen. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. fin. quæst. 79. Carpzovius part. 1. quæst. 34. num. 75.

Und dafern sie in dieser Anheimstellung nicht verlangen / daß ein Obrigkeit ex officio, wegen Abtrag verursachten Schadens / ein Erkanntnus abgebe / ist solche in diesem Land ebenfalls zu unterlassen / sintemahlen es pur das Jus partis berühret / deme jedwederer sich verzeihen mag. 2

Da aber herentgegen die Befreundte / wider den Todtschläger / er werde nun mit der Lebens-Straff belegt / oder nicht / indeme hierdurch dero Interesse Civili, von Rechtswegen nichts benommen worden / den Abtrag der verursachten Schäden anbegehren / dann von Rechtswegen die Criminal-Straff die actionem civilem, und hinwider die actio

Actio civilis die offentliche vindictam nicht aufhebet / solle ein Obrigkeit sich wegen unterlauffender vilen Beschwernussen bemühen / etwas über haupt / jedoch nach Ausweiß / und Proportion der Umstände Vergleichs-weiß zu erheben / in dero Unverfang aber hat selbige Gerichtlich fürzu gehen / und den Schaden ex officio zu taxiren.

§ In dieser Taxirung aber seynd wegen der zugefügten Schäden / und ausbleibenden Gewinns nachfolgende Regeln zu beobachten.

1. Daß die Gewinn / so erst in Hoffnung gestanden / wegen verschidener möglicher unterlauffender Verhindernus gering zu achten sind.

2. In Schätzung des abgeleibten Leben / wie lang er nemlich sein Weib und Kind hatte ernehren / seinem Dienst vorstehen / und gewinnen mögen / gibt den Ausschlag. Lex 68 ff. ad L. Falcid.

Allwo zu lesen / daß einer Persohn / so unter zwantzig Jahren ohne Unterschied ist / das Leben noch auf Dreyßig Jahren zu raiten / und die Computation zu machen seye / was die entleibte Persohn innerhalb dreyßig Jahren noch hätte der Wittib / den Kindern / ꝛc. an Nahrung abgeben können.

Da aber eine Persohn zwischen 20. und 25. Jahren wäre / müßte die Länge des Lebens noch auf 28. Jahr ausgeworffen werden / da sie zwischen 25. und 30. Jahren / noch per 25. / da sie zwischen 30. und 35. noch per 22. da sie zwischen 35. und 40. noch 20. da sie zwischen 40. und 50. / müßten so viel Jahr hinzu gesetzt werden / als von 60. Jahren abgängig erscheinen / jedoch gegen Absetzung eines / da sie zwischen 50. und 55. noch 9. / da sie zwischen 55. und 60. / noch per 7. / da sie über 60. endlich noch 5. / und also wird die Ausraitung der Jahren / da jemand Nahrung und Alimenta zu reichen schuldig: Item / wegen Abziehung der Falcidiæ, und da es ein Bedienter / Officier, in Nachraitung dessen Einkommens / Besoldung / Gewerb / Kunst / gepflogen. And. Gail. l. 2. de Pac. publ. cap. 2. num. 19.

Nichts destominder wurde die Relatio Medicorum nach Umständ der Leibs-Disposition des Abgestorbenen nicht zu verachten / sondern billich zu beobachten seyn / was für einen Lebens-Lauff diese Relatio aus vernünfftigen Ursachen auswirffet. Blumlach. ad art. 134. *

Zudeme seynd in dieser Materia wegen Ersetzung / denen nechsten Befreundten / und andern Leuthen hierdurch zu leiden habenden Schadens / zween Sentenz, oder Meynungen / dañ die erstere gehet gar zu weitläuffig / daß allen und jeden / so hierdurch gelitten / Satisfaction zu geben wäre / also / daß denen armen Leuthen das Allmosen / den gewohnlichen Gästen / oder Schmarotzeren / die ausbleibende Mahlzeiten: Item / die andurch zu erlangen verhoffte Gnad / und dergleichen zu ersetzen wäre. *

Aber der gemeinere Sentenz gehet dahin / daß nur den nechsten Befreund-

freundten Satisfaction zu geben seye/ unter selbigen aber werden nur die Eltern / da selbe von dem Verabgestorbenen wären zu ernehren geweßt. Item / Sohn und Tochter / auch Ehe-Weib verstanden / als welche gleichsam mit der verabstorbenen Persohn eines seyn / und der Todtschläger verständiger weiß wissen müssen / daß durch die Entleibung diese Persohnen mercklich beleidigt und beschädigt werden. Ita Haunold. d. l. num. 670.

Die weitere Befreundte aber werden gemeiniglich in kein Consideration gezogen / weilen vielfältig wissend / daß die Freund in der Seiten-Lini einander hauptsächlich selten verhülfflich seyn / wiewohlen de stricto jure die Actio ex L. Aquilia zu Ersetzung alles Schadens / und Interesse denen Erben / und Successorn, insgemein zuständig ist. L. inde Neratius 23. §. 8. ff. ad L. Aquiliam. Oldenkoppius. class. 6. act. 12. fi. 5.

Die Glaubiger anbelangendt / dafern selbige / wann der Entleibte noch im Leben gewesen wäre / nach und nach bezahlet hätten werden können / auch der Entleiber muthmaßlich gewußt hätte / daß dergleichen Schulden vorhanden / werden ebenfalls ihres gelittenen Verlust beständigen Zuspruch zu Ersetzung des Schadens haben / ausser es könnte dargethan werden / daß man dergleichen Schulden nicht gemuthmaßt / oder von dem Entleibten hätten bezahlt werden mögen.

Diese Schuldigkeit / wegen Abtragung verursachten Schadens ligt dem Entleiber auf seinem Gewissen / also / daß sie von geistlichen Rechten auch auf die Erben fallen / wann gleich der Krieg mit dem Entleibere nicht befestiget worden wäre / und diß zwar / zu Erlösung der Seel des Entleibers / wie die geistliche Rechte sagen.

In Taxirung der Schäden / und Verlust / ist auch die Beschaffenheit der Ursach / warum die Entleibung beschehen / zu beobachten / dann ein milderender Umstand zur Straff / ist auch ein milderende Ursach zu Absetzung der Schäden / indeme ja ein dergleichen Thäter nicht so boßhafftig / sondern in etwas zu erbarmen ist / wiewohlen zwar etwelche Theologi vermeynen / daß zwischen der Straff / und denen Beleydigten anerwachsenen Recht / ihr Beschädigung zu ersuchen / ein mercklicher Unterschied seye / nichts destominder solte dergleichen Umstände ein sondere Beförderung des Obrigkeitlichen Vergleichs-Mittel seyn.

Item / da mehrer Todtschläger seynd / ob sie zwar alle in solidum so viel die Straff berührt / gehalten seyn / auch die Straff des einen / die Straff deß andern nicht aufhebet. L. Item Mela 11. §. Sed si plures. ff. ad L. Aquil.

Nichts desto minder / weilen der Abtrag kein Straff / sondern nur für ein Ersetzung der Interesse und Schadens dieser Enden zu halten / als wurde die Contribution zu Abwendung des

des Schadens und Intereſſe allen insgesamt nutzlich seyn.

21.ster Titul.

Von der Selbst-Entleibung.

Innhalt.

1. Practica, wann sich einer selbst umgebracht hat.
2. Straff deß sich wissentlich selbst Umbringenden.
3. Von zweiffelhafften Umständen und Sepultur des Cörpers.
4. Von Confiscation deß verzweifflenden zurucklassenden Vermögens.
5. Von zierlichen Geistlichen Protestationen.
6. Was dem Scharffrichter zuständig.
7. Von Abstraffung der Bemühung.

DEr Ersten Tractat ist bereits Meldung beschehen / was mit eines gefänglichen Delinquenten / der sich selbst umgebracht / zuruck gelaßnen Vermögen zu statuiren; wie nicht weniger / ob dem Cörper noch eine offentliche Straff anzuthun seye / auch die Umstände und Requisiten zur Confiscation deß Vermögens / und was dabey berührt / ausführlich angezeigt worden.

Diß Orths aber ist nur die Quæstion, was mit eines / ausser der Gefängnus sich selbst umgebrachten Cörper / und dessen Vermögen zu thun seye.

Daß niemand sein selbs Herr / oder Macht und Gewalt seines Lebens / oder Glieder habe / sondern alles GOTT dem Allmächtigen eigenthumlich angehörig seye / ist in Jure ausgemacht. Leg. Liber homo ff. ad L. Aq. C. si non licet. 23. quæst. 5.

Da nun jemand wider Göttlichen obern Gewalt / ihme selbst das Leben benimmt / und ein todter Cörper erfunden wird / liegt dem Gericht ob / alsobaldiges Visum & Repertum einzunehmen / und die Umständ wohl zu ergründen / ob die Entleibung von dem Entleibten / oder einer andern und dritten Persohn herrühre; indeme vielfältige Historien zeigen / daß unterschiedliche ermordet / erdroßlet / und umgebracht worden / denen man alsdann ein dergleichen Gerüst / und Statur aufgericht / als wann sie ihre selbst Hencker gewesen wären; Wann nun aus denen Umständen die Gewißheit erscheinet / daß der Entleibte sein selbst Mörder gewesen / so vorderist vonnöthen. Guazzin. defens. 39. c. 2. num. 2. Ist weitere Inquisition zu halten / wie der Entleibte beschaffen geweßt / ob er mit schwerer Wütig- und Tobsinnig- oder Unweltläuffigkeit / &c. beladen geweßt / oder ob es aus puren Verdruß zeitlicher Sachen halber eigentlich / und wissentlich beschehen. 1

Da die erste Umstände / durch die Inquisition wenigst wahrscheinlich erhebt würden / wäre dergleichen Cörper der geistlichen Begräbnus nicht zuberauben / indeme die Catholische Kirchen von dergleichen Persohn die gute Hoffnung führet / daß er nur ein Mörder seines Leibs / nicht aber

der Seelen gewesen. Damhoud. cap. 88. num. 7.

Da aber die Umstände ausweiseten/ daß der Entleibte entweders aus Verzweifflung / oder Forcht etwas zeitliches zu verliehren/ und also mit Fleiß/ und eignem Willen sich umgebracht hätte / wäre der Cörper durch den Freymann mit Stricken durch das Hauß / oder durch ein Fenster hinab zulassen / und unter den Galgen als wie ein Hund zu vergraben. Gl. in cap. placuit. 23. q. 5. c. 1. de Tornea, &c.

Und lehret Damhoud. d. loco, daß der Cörper nicht bey der Ordinari-Hauß-Thür hinaus zu schleppen seye: Die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung setzet / daß man den Cörper/wie es nur ohne Schaden zum füglichsten beschehen kan / zum Hauß hinaus bringen / auf einen Karren legen / und unter das Hoch-Gericht vergraben solle / art. 69. §. 1.

Da aber die Umstände zweiffelhafftig sich erzeigen / oder aus purem Unverstand / tobsinnig- oder Unweltläuffigkeit, und einfolglich aus Mangel der Vernunfft sich entleibet hätte/ wäre der bessere Gedancken/ zu Ausschliessung der Verzweifflung zu setzen/ auch der Cörper / wiewohl ohne Ceremoni endlich mit der geistlichen Begräbnuß zu begnadigen.

Dessentwegen mit denen Geistlichen Seelsorgern zu conferiren / und die Umständ wohl zu überlegen seynd/ aber die Gemeinden/ und Nachbarschafften seynd hierinnfalls sehr protestirlich / und vermeynen / daß dergleichen Cörper nichts als Unheil / Schaur / und Hochwetter zu verursachen pflegen: Also daß gemeiniglich die Geistlichkeit hierzu hart zu bereden ist; inmassen wissentlichen Rechtens/ daß dergleichen selbst mörderische/und schon in das geweihete Erdreich gelegte Cörper wider aus/ und unter den Galgen vergraben werden sollen. Sichard. in l. 2. num. 2. Cod. qui Test. fac.

In Nieder-Land werden dergleichen Cörper an den Galgen offentlich gehengt / und dero Vermögen confiscirt. Damhoud. d. c. 88. num. 7.

Nach Ausweiß der Carol. Ord. art. 135. wird zur Confiscation erfordert / daß jemand aus Forcht solcher Sachen wegen / Krafft der er Leib und Blut verwürckt hat / sich umbgebracht habe / da aber das Delictum die Confiscation nicht nach sich ziehet/ wären ebenfalls die Erben dessentwegen nicht zu betrüben. Blumlacher ad art. 135.

Allwo er setzet / daß der Fiscus zu Erhaltung der Confiscation zwey Stuck zu beweisen habe / Erstlich / daß das Delictum die Confiscation ipso jure, oder nach Außweiß eines Statuti verdiene / 2. Daß die Entleibung eben aus Forcht bevorstehender Abstraffung / und aus keiner andern Ursach hergeflossen seye / wie weit aber man in Judicio mit einem Delinquenten habe kommen müssen/ stehet im ersten Tractat zu lesen.

Die Tyr. L. Ordnung setzet art. 43. 8. Buchs auf die / so sich aus Forcht

ihrer

ihrer Verschuldigung umbgebracht/ die Confiscation des dritten Theils des Vermögens: und ist aus dem Innhalt des Tituls nicht zu erlesen/ daß die verbrochene Ubelthat ein dergestaltige seyn müste: die die Confiscation von sich selbst verdiene.

4 Da aber jemand sonsten aus Widerwillen des Lebens/ oder anderwärtiger zeitlicher Verdrießlichkeit sich selbst hinrichtete/ hätte die Confiscation auch des dritten Theils nicht statt/ indeme die Formalia Statuti nicht einlauffen: wiewohlen der Cörper/ als ein verzweiffletes Aas nicht unbillich unter den Galgen begraben/ oder anderen gelegentlichen Orthen verbrennt werden kan/ und solle.

Es geschicht aber jeweils/ daß die sich selbst entleibte/ Gottseelige Zeichen nach sich lassen/ als Zettelen/ darinnen sie ihre Seeligkeit GOtt dem Allmächtigen/ der heiligen Jungfrau Maria und denen lieben Heiligen empfehlen; Item/ worinnen

5 sie schreiben/ daß sie verhoffen/ hierdurch ehender in den Himmel zu kommen ꝛc. gleichwie aber die geistlichen Rechten auch unter solchen Prætext, und Protestationen kein Entleibung zu lassen/ noch gut heissen/ sondern ohne Unterschied selbige verdammen/ also würde dergleichen Umstand dem Entleibten wenig zustatten kommen. Damhoud. d. c. 88. num. 6. Nieder-Osterreichische Lands-Ordnung. art. 79.

Ingleichem seynd die Testamenta der selbst eigenthätigen Mörder/ von gemeinen Rechten ungültig/ Bald. in L. 1. C. de Bon. eorum: qui sibi mort. &c. wiewohlen theils Statuta die Legata pia, und was zu milden Sachen verlassen worden/ zu bezahlen anbefehlen. Ita Nied. Oesterreichische-Lands-Ordn. art. 69. §. 6.

Bey Ausschlaiffung des Cörpers hat der Nachrichter nichts anders/ 6 als sein taxirte Besoldung zubegehren/ ingleichem die Gerichts-Obrigkeit den Unkosten/ was in allem erloffen/ von dem Vermögen herdan zunehmen; da aber nichts vorhanden/ aus den Amts-Gefällen zu bestreiten/ auch da im Fall der Nachrichter eines anderen Gewalts oder Gewinns sich anmassen solte/ wäre er mit willkührlicher Straff abzuwandlen.

Gesetzt aber/ es hat einer zum hencken/ erstechen ꝛc. alles in Bereitschafft gestellt/ oder sich würcklich 7 gehenckt/ und gestochen/ jedoch von andern Leuthen verhindert/ errettet/ und geheilt worden/ dergleichen Delinquenten seynd nicht anders/ als ob sie den dritten umzubringen gesucht hätten/ abzustraffen/ also daß nach Proportion des Conatus, und Bemühung/ wie bey der Entleibung bemeldt worden/ eine Leib- oder andere willkürliche Straff dictirt werden. Damhoud. d. c. cum allegat. num. 14.

Wann ein schwangeres Weib sich selbst umgebracht/ solle man ihr den Leib so viel möglich alsobald aufschneiden/ damit entweders das Kind noch bey Leben erhalten/ oder auf das wenigst nicht zugleich mit der schuldigen

Mutter der gewöhnlichen Begräbnus beraubt werde.

Wie die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung d. l. allen Barbierern / Aertzten ꝛc. bey hoher Straff und Niederlegung ihrer Kunst / und Handwercks gebietet / dergleichen Persohnen mit Heil- und Aufschneidung unverwaigerlichen zu Hülff zu kommen / als welches ihnen an ihren Ehren unnachtheilig seyn solte.

In die Zahl der Selbst-Mörder gehören keines Wegs / die sich selbst ungefährlich entleiben / oder der vermeint hat / gefrohren zu seyn / ein pralerisches Wesen mit einem Messer / Degen ꝛc geführt / jedoch leider erfahren müssen / daß er von der Kunst verlassen worden / ꝛc. dann die Entleibung ist beederfalls wider der Willen und Meynung beschehen.

Ende des Andern Buchs.

Drit-

Drittes Buch,

Die Fleischliche Missethaten begreiffend.

Erster Titul:

Von dem Ehebruch / ꝛc.

Innhalt.

1. Was ein Ehebruch de Jure seye.
2. Dessen Straff nach Unterschied des Ehebruchs.
3. Milderende Umständ.
4. Von Bekanntnus beeder Delinquenten / ob selbe in Puncto Carnis allzeit erfordert werde.
5. Von beschwerenden Umständen.
6. Von Inzichten.
7. Von Fragstücken.

1 DJeses Laster wird insgemein seiner Wesenheit nach beschrieben / daß es seye die Schwächung / oder Schändung fremden Ehe-Beths / worunter ein verheyrathetes Weibs-Bild verstanden wird. Jul. Clar. §. ad ult. num. 2.

Also daß de jure communi ein verheyratheter Mañ mit einer ledigen Weibs-Persohn keinen Ehebruch / sondern nur eine Hurerey begehet.

Hierwider leget sich Carpzov. p. 2. quæst. 52. num. 42. und probiret aus vielen Allegationen / und rechtlichen Ursachen / daß der Ehebruch eigentlich in der Schwächung / oder Zerreissung der Ehelichen Treu bestehe / also / daß ebenfallß ein Verheyratheter / der sich mit einer ledigen Dirn wider angelobte Treu bemackelt / einen Ehebruch nicht allein von geistlichen / sondern auch alt-geschriebenen Römischen Rechten / sonderlich aber nach Innhalt der Carolinischen Hals-Gerichts-Ordnung begehe / dessen Rationes aber ohne Noth finde / auszuführen / weilen die Abstraffung von Rechten auf jeden Fall besonders gesetzt sind / angemerckt / dreyerley Weiß und Fäll zu beobachten: Als 1. da ein Ehe-Weib mit einem Ehe-Mann 2. Da ein Ehe-Weib mit einem ledigen Mannsbild. 3. Da ein verheyratheter Mann mit einer ledigen Dirn Unzucht treibet.

2 Ersten Falls / ob zwar dieses Laster sehr schwehr und abscheulich / und von Göttlicher Heil. Schrifft mit dem Todt gestrafft / auch von gemeinen Rechten erster Hand für Capital gehalten / nachgehends deme in etwas nachgesehen / letzterer Hand aber hinwiderum die Todes-Straff aufgesetzt. §. Item L. Iulia 4. Inst. de publ. Iud. L. quamvis 30. C. ad L. Iul. auch von dem Käyser Justiniano, soviel die Manns-Bilder betrifft / confirmirt und bestättiget worden. Novell. 134. c. 10. Auth. Cled. hodie ad d. l. Jul. de adult. Krafft deren die Weibsbilder mit Ruthen zu hauen / und in ein Closter zu stecken / woraus innerhalb zwey Jahren den Männern erlaubt / selbige zuruck zu nehmen; nach zwey Jahren aber werden sie auf ihr Lebenlang ins Closter verdammt; was aber die Ursach dieser Mitigation ist / wollen theils der Weiber Beschaffenheit / als einer Waar / die leichtlich corrumpirt werden mag / zuschreiben / theils wollen / daß diesen Absatz der Käyserin und Ehe-Gemahl Justiniani, Theodoræ, (als die zu Gunst der Weiber mehrere Gesetz erworben) das gesammte Frauenvolck zu dancken habe / theils aber / damit den Männern ihre hertzliebe Weiber / so aus natürlicher Blöde gefallen / nicht gäntzlich genommen werden. Carpzovius p. 2. quæst. 53. num. 25.

Welche Differenz der Straff von der Constit. Carolin. art. 120. nicht aufgehebt / sondern vielmehr bestättiget worden / und meiner seits nicht sehe / aus was Ursach Haunold. t. 2. c. 2. num. 98. sagen könne / daß Carolus V. die Differenz zwischen den Männern und Weibern aufgehebt habe / Matth. Stephan. ad art. 120. n. 3. indeme / wann dergleichen leichtfertige Weiber in die Clöster zu stecken die Gelegenheit nicht zu lasset / selbige nach Lehr bewehrter Dd. mit Ruthen offentlich ausgehauen / und des Lands ewig verwiesen werden sollen. Uneracht dieser Satzung / es möge ein

einfa-

einfacher/ oder ein doppleter Ehebruch/ oder aber Hurerey seyn; So ist das Tyrolis. L. Ge. dergestallten mild verfaßt/ daß hierüber Carpz. p. 2. quæst. 54. ausdrucklich lamentirt und ausschreyet/ mit dem Juvenali Satyr. 2. Ach Julisches Gesetz schläffest du?

Indeme vermög des 40. Tituls 8. B. dieses Laster nicht allein nicht Capital ist/ sondern so gar von niederer und Burgerlicher Gerichtbarkeit/ biß auf das drittemal mit Wasser und Brod/ Gefängnus/ und nach proportion dero Vermögen mit einer Geldt-Straff abgewandlet werden kan; also/ daß die Burgerlich- oder niedere Obrigkeit die zween ersten Fäll/ der hohen Jurisdiction in Tyrol nicht zustehet: als welche erst auf das drittmahlige Einlegen die Erkanntnus der Lands-Verweisung der Ober- und Vorder-Oest. Fürstenthum und Landen abzugeben hat; wiewohlen da eine solche Persohn ihr Urphed brechete/ und das vierdte mahl in diesem Laster brüchig würde/ die Schwerdt-Straff nicht unbillich zu erkennt werden könnte: indeme von diesem Casu das Statutum nichts außwirffet/ und also den gemeinen Rechten nachzugehen wäre.

Im andern Fall/ da eine ledige Manns-Persohn mit einem verehlichten Weibsbild zu schaffen gehabt/ ist solche Vermischung ein wahrer Ehebruch/ indeme der Mann das Ehe-Beth des dritten schändet: also/ daß de jure communi ein dergleichen Ehe-Brecher mit dem Schwerdt/ das Weib aber/ wie im doppleten Ehebruch/ und obvermeldt/ abgestrafft werden solle; das Tyrolische Land-Gesetz macht in diesem Casu keinen Unterschied/ sondern verbleibt bey obgemeldter Verordnung L. 1. §. ult. ff. de vent. inspic. L. 2. §. ad l. Jul. de Adult.

Dritten Falls aber/ da ein verheyrathete Manns-Persohn eine Wittib/ ledige Dirn/ oder gemeine Bettel fleischlichen erkennet/ ist die gemeine Lehr der DD., daß es kein Ehebruch seye/ alldieweilen kein frembdes Ehe-Beth geschändet worden/ einfolglich von gemeinen Rechten nur mit der willkührlichen Straff zu belegen seye. Jul. Clar. §. Adulterium. num. 2. Tex. in l. inter liberos. 6. §. 1. ff. ad L. Jul. de Adult.

Woraus dann erfolgte/ daß weilen es kein Ehebruch de jure zu nennen/ die Vermög Tyrol. L. Ordn. art. 40. aufgesetzte Straff der geringen Atzung/ Gefängnus und Geldt-Straff auch nicht statt habe/ sondern nur entweders die Geldt-Straff allein/ oder die Keychen vorgenommen werden könne; wiewohlen/ da man den Ehebruch für ein Zerbrechung der ehelichen Pflicht und Treu beobachtet/ ist es ohne das bey so gering ausgesetzter Straff billich zuverbleiben/ sintemalen ja dergleichen Vermischung mehrere Boßheit u. Aergernus/ als eine gemeine Hurerey nach sich ziehet/ auch die Tyr. L. Ordn. auf die Ehebrecherey/ sie beschehe/ wie sie wolle/ ohne Unterschied diese Straff gesetzt hat/ deme ebenfalls die N. O. L. O. beystimet art. 76: son-

sonderlich weilen von geistlichen Rechten und in Gewissens-Zwang es ein purer Ehebruch ist / C. nemo 12. quæst. 4.

Wiewohlen die ledige Weibs-Personen nur wegen verübter Hurerey abzuwandlen seyn / als die weder ihr Ehe-Beth / noch ehlichen Glauben verletzen können.

Wie dann auch in diesem Fall Krafft der Nieder-Oest. Lands-Ordn. die Ober-Gerichtbarkeit / oder das Land-Gericht nicht zu procediren hat. Item Matth. Berlich. part 4. Concl. 27. num. 51.

Item / wird die fleischliche Vermischung / so einer mit des andern seiner Braut verübt / für ein ehebrecherisches Verbrechen gehalten / alldieweilen weder die Ehe / noch die Hoffnung der Ehe zu bemacklen erlaubt ist. L. uxor. 13. §. Divi 3. ff. ad L. Jul. de Adult. l. propter. 7. C. ad L. Jul. de Adult. Jul. Cla. §. Adulter. num. 8.

Welche Lehr theils Dd. nicht allein auf eine Braut-Personn / so Sponsalia de Præsenti, sondern auch de futuro, celebrirt hat / erstrecken. Farinac. p. 4. t. 16. q. 141. n. 92.

Aber dem Gewissen nach / ist dieses keine ehebrecherische Vermischung. Haunold. t. 2. c. 2. num. 102. Ja weder de jure communi per. L. 6. ff. §. 8. ad L. Jul. de Adult.

Sintemahlen die oballegirte L. L. nur zu Vindicirung der schweren Unbild / oder von den Braut-Personen de præsenti zu verstehen seyn: wiewohlen ebenfalls diese Vermischung schärffer / als eine gemeine Hurerey / geringer aber als ein Ehebruch abzustraffen ist. Ita Haunold. cum. Berlich. t. 2. c. 2. num. 103.

Indeme die Braut-Personen für keine Eheleuth zu halten seynd / da die Interpretation zu ihrem Schaden gereichete. L. Non sine C. de Bon. quæ. liber.

Milderende Umständ.

Die Straff des Ehebruchs wird gemeiniglich gemildert / da iemand mit einem zwar verehelichten / jedoch leichtfertigen / und beschreyten Weibsbild sich vermischete. L. Si ea, quæ. 22. C. ad l. Jul. de Adult. 3

Wie dann dessentwegen unter den Dd. kein geringer Streit / ob in dergleichen Fall ein Ehebruch begangen werde / oder nicht. per L. Si uxor. 13. §. sed nec ea ff. ad l. Jul. de Adult.

Dann sonsten würde daß freygelassene Leben mehrer zu nutz / als zu Schaden reichen: Andere aber sagen / wie obstehet / von nicht; sintemahlen das Band der Ehe durch den ersten Ehebruch zerrissen / also daß der andere kein Ehe-Weib / sondern nur eine pure Bettel erkennt hat / so zwar bey den Protestirenden umb so viel mehr statt finden kan / weilen selbe durch den Ehebruch die Ehe völlig aufgelößt zu seyn lehren: dafern ihre vermeinte consistorialische Entledigung darzu kommen: Theils aber wollen / daß diese Vermischung ein ehebrecherisches Wesen gegen das Weib / nicht aber gegen dem Manns-

Mannsbild zu rechnen seye / also daß das Weib mit der Ordinari, der Mann aber mit einer Extraordinari-Straff gezüchtiget werden solte; aber Carpzovius p. 2. q. 57. num. 17. haltet diese Vermischung vor ein Ehebrecherisches Wesen / indeme keine Ehebrecherin ohne einen Ehebrecher seyn könne; auch die L. Si ea: 22. Cod. ad L. Jul de Adult nur die Ordinari des Ehebruchs zu milderen gebiete / herentgegen verwirfft Haunold. t. 2. c. 2. num. 115. alle diese Explicationes, und sagt / daß durch obstehende L. Si ea: dessentwegen die Ordinari-Straff zu milderen seye / alldieweilen gemuthmasset wird / derjenige / so mit einer dergleichen gemeinlebenden Bettel sich vermischt / habe nicht gewust / daß er mit einem Eheweib zu thun habe; aber eben diese Auslegung leidet ihre Einwürff: sintemahlen bey dergleichen Umbstand / und vermuthmaßter Unwissenheit / ohne das die Straff des Ehebruchs zu mildern ist.

Aber in Tyrol / weilen die Ordinari-Straff ohne das genug gemildert / würde dieser Absatz wenig nutzen / angemerckt ja ein dergleichen Weibs-Bild noch in wahrer Ehe stehet / auch wann sie gleich von Tisch und Beth gescheiden würde / jedoch von dem Band der Ehe nicht erlößt wird. Dannenhero nicht erfolgt / daß ein verheyrathetes Weib gegen den andern Ehebrecher bey denen Catholischen für eine ledige Persohn zu seyn gehalten werden solle / und dessentwegen wird die Weibs-Persohn / so also liederlich lebet / wegen ihrer so vielfältigen Leichtfertigkeit mit der Ordinari-Straff des Ehebruchs / so auf die Weibs Bilder gesetzt / billich abgestrafft. L. 13. §. 2. ff. ad. L. Jul. de Adult. Jul. Clar. §. adult. num. 27.

Item / ist für ein milderenden Umstand zu halten / da das Weib ihren Mann / oder der Mann sein Weib / ohne erhebliche rechtmässige Ursach boßhafftig verlasset / und der andere Theil in die Sünd des Ehebruchs aus menschlicher Schwachheit gefallen wäre / indeme selbe deß zulässigen Mittels zu Entfliehung unkeuscher Werck beraubt / und also aus Antrieb Mitleydens-werther Ursach gesündigt hat; der aber zur Ubelthat / auch nur weitschichtige Ursach hat / der ist geringer abzustraffen. L. 12. §. 3. ff. de liber. caus. Jul. Clar. §. fin. quæst. 60. num. 22.

Ja die Protestirende lassen so gar wegen boßhaffter Verlassung die Ehescheidung zu / und sagen / daß ein dergleichen verlassende Ehegatt ebenfalls unglaubig / und schlimmer als ein Heyd werde / einfolglich in der Paulinischen Satzung 1. Corinth. 7. verstanden werde / so aber die Catholische grundmässig widerfechten.

Und ist bey diesen nothwendig / daß der Todt des Ehegatten nicht nur muthmaßlich / sondern in Wahrheit bewiesen werde / also daß die L. uxores ff. de divort. bey denen Canonisten nicht statt findet / Krafft deren nach fünffjähriger Abwesenheit / und Verlassung / die andere Ehegatt

für Todt zu seyn gehalten wird / wiewohlen die Zeugnus eines unverwerfflichen Zeugen / und nach Proportion einlauffenden wahrscheinlicher Umständen und Adminiculen die geistliche Obrigkeit nach dero Prudenz jeweils die zweyte Hochzeit zulasset / ꝛc.

Da aber der Verlassene wohl gewußt / wo sich der eine Ehegatt aufhaltet / und die Welt- oder geistliche Obrigkeit dessentwegen nicht begrüßt / sondern gleichsam der Verlassung gern und freywillig zusihet / der hat sich keiner Milderung der Straff zu erfreuen. Carpzov. d. l. num. 4.

Daß aber jener / der ein verlassenes Eheweib beschlaffen / geringer als sonsten abzustraffen seye / procediret bey den Lutheranischen / als die das verlassene Weib für eine ledige Persohn halten; bey den Catholischen aber würde ein dergleichen Exception dem Ehebrecher nicht zu statten kommen. Haunold. t. 2 c. 2. n. 115.

Item / wird die Straff des Ehebruchs nach fünff Jahren nicht allein gemildert / sondern völlig aufgehebt / indeme die Straff / und die Anklag / auch die Obrigkeitliche Inquisition, man habe das Delictum gewußt / oder nicht / verjährt worden / von welchen im ersten Tractat das mehrere.

Ingleichem / weilen die Bekanntnus eines theils / in den Lasteren des Fleisches / oder allwo zwey Persohnen zu einer That nothwendig zusammen setzen müssen / nicht so kräfftig ist / daß andurch de Corpore Delicti in Ordnung / zu Ausfällung der Ordinari-Todt-Straff constire / (ausser es wären die Delinquenten auf offener That erwischt / und extrema Veneris Linea kundbar worden; dannenhero / wann ein Theil abwesig / flüchtig / oder gleich nur der eine Theil die That bekennen würde) angemerckt durch beeder Partheyen Bekanntnus er erst das Corpus Delicti erhebt wird / ist die Ordinari-Straff nicht zu dictiren / sondern die Extraordinaria zu ergreiffen / indeme / gleichwie im ersten Tractat zu sehen / die Ordinari-Straff nicht zu dictiren / es seye dann das Corpus Delicti erhebt / das Corpus Delicti aber in fleischlichen Sünden wird durch beeder Theil Bekanntnus in Abgang anderer klarer Beweisung erobert.

Dann ob zwar hierwider zu seyn scheinet. L. denunciasse 17. §. 6. ff. ad L. Jul. de Adul. Item c. significast. de Adult. allwo auf einer Persohn Bekanntnus der Ehebruch abgestrafft werden mag / so vermeldet aber Carpzov. p. 2. q. 60. num. 15. daß damahlen aus nachläßiger Übersehung der Gesetz / der Ehebruch nicht mit dem Leben / sondern nur extraordinariè gestrafft worden / gestalten ohne das in C. significasti nur ein Kirchen-Buß enthalten wird.

Nichts desto minder / da samt der Bekanntnus des einen Theils / dergestaltige Anzeigung erscheinen / daß jedermänniglich sagen muß / es seye ein Ehebruch beschehen / wäre die

Bekannt-

Bekanntnus des einen Theils auch in Abwesenheit des andern zur Todes-Straff tüchtig / als da die That offentlich beschehen / und durch Zeugen bewiesen worden / Mascard. de prob. concl. 57. n. 5. Oder da ein Ehe-Mann / so lange Zeit von Hauß abwesig wäre gewesen / daß unmöglich selbiger zu dem Kind der gar zu fruchtbaren Frauen Vatter seyn könte. Menoch. de præs. l. 5. præs. 41. num. 45. & 6. Oder da der Mann lange Zeit kranck / und zur Ehlichen Pflicht untüchtig gewesen wäre. L. filium 6. ff. de his, qui sui vel alieni juris.

Da aber die Inzichten nicht also unzweiffentlich / die fleischliche Sünd männiglich vor Augen liegend machen / jedoch sehr dringend / und wahrscheinlich wären: Als

Da ein Mann mit einem Weib allein in besonderem abgelegenen Zimmer wäre betretten worden. C. litteris 12. X. de præsumpt.

Item / da der Mann bey einem Weib mit herabgelassenen Reverendo Hosen gesehen wäre worden. Menoch. l. 5. præs. 41. num. 11. Item / da das Weib das versperrte Zimmer zu eröffnen sich verweigert hätte. Mascard. concl. 59. num. 20.

Item / da vor einer schönen Frauen Hauß / und Bewohnung jemand öffters wäre gesehen worden vorüber zu spatziren / und nachgehends gar in das Hauß eingelassen / oder von derselben versteckter im Hauß wäre angetroffen worden: Idem Menoch. d. l. præsumpt. 41. num. 2. Oder da ein Mann gesehen wäre worden / durch abgelegene Orth / Felder und Wälder mit einem Weibsbild spatziren zu gehen / dieselbe zu küssen / und unzüchtig anzurühren. C. ex litteris 12. vol. 13 de præs.

Diese und dergleichen Umstände / und Anzeigungen / wann gleich die Bekanntnus des einen Theils erhebt wäre worden / würden zu der / von gemeinen Rechten vorgesehenen Ordinari-Straff / so wohl in diesem / als andern fleischlichen Lastern / nicht genug seyn / alldieweilen hieraus die Würcklichkeit des Lasters nicht physice, das ist / unlaugbar / und nothwendig / sondern nur moraliter, und wahrscheinlich erhellet / und dieser Sentenz ist als der mildere nicht zu verachten / in Bedencken / der abweßige Theil nur wider sich ein Anzeigung macht / auch die ungehorsame Abwesenheit / kein wahre / sondern vermuthmaßte Bekanntnus der That nach sich ziehet / wiwohlen von strengen Rechten in den heimlichen Lastern / auch nur die vermuthmaßte Bekanntnus zur Ordinari-Straff genug wäre. Ita Haunold. contra Carpzov. cum communiori t. 2. c. 2. num 118. allwo er diesen Authorem absonderlich widerleget / indeme er lehret / daß die / durch die Tortur erhebte Bekanntnus eines Theils / zur Ordinari-Straff genug seye / herentgegen ein freywillige nicht; es müßte nur Carpz. gemeynet haben ein dergestaltige frey-willige Bekanntnus / so mit andern Umständen / und Adminiculen nicht bekleidt ist / sintemahlen auch der / in dem Laster der teuffelischen unerkennt-

lichen / und verborgenen Vermischung mit keinem Adminiculo vorgesehenen Bekanntnus nicht zu glauben ist / wohl aber da glaubliche Umstände der That einlauffen / indeme der Teuffel als Mitwürcker vor sich selbst zu Erhebung des Corporis Delicti untüchtig / herentgegen in den fleischlichen anderen Verbrechen der Mitwürcker zu überkommen ist.

Vermeynete dannenhero / daß in praxi der mildere Sentenz sicherer wäre; wiewohlen der andere nicht wider die L. L. noch Dd. lauffete / wie dann auch nicht undeutlich aus der Nieder-Oesterreichischen Lands-Ordnung art. 76. §. 7. abzunehmen / daß beyde Delinquenten die Sach bekennen müssen.

In Tyrol aber / weilen auf den Ehebruch die Straff des Todts nicht gesetzt / braucht es keiner weiteren Nachgrüblung / sondern ist zu wissen / daß auf eines Theils glaubwürdige Bekanntnus der Bekennende auch . in Abwesenheit des Mit-Delinquenten mit der vorgesehenen Straff / wann es auch schon das drittemahl beschehen wäre / könte belegt werden / indeme einer wegen glaubwürdigen Anzeigungen / und Indicien beschehenen Lasters / mit einer extra-ordinari-Straff unbedencklich abgebüßt werden kan / wann er auch gleich die That in Abred setzet / um wieviel mehr / da die Bekanntnus darzu kommet. Ita Jul. Clar. §. fin. q. 20. Carpz. p. 2. q. 60. n. 36. Allwo er diese Extraordinariam auch auf eine Leibs-Straff extendirt / und nur die Todts-Straff / ausnehmet: jedoch schließlich zugiebet / daß die bekennende Persohn so lang aufzubehalten / biß die abweßige in Bann und Acht verfällt worden / dann hernach werde selbe ebenfalls für bekennend gehalten / also daß die wahre Bekanntnus des einen Theils / mit der stillschweigenden / und von Rechten fingirten Bekanntnus / des in Bann und Acht processirten abweßigen anderen Theils zusammen gesetzt und die Ordinaria vorgenommen werden möge / aber von Rechtswegen vermeynte besser zu seyn / daß ein dergleichen Bekenner mit einer extraordinari-Straff belegt werde / damit nicht / wann der andere Theil etwa hervor kommete / und die That laugnete / ein Absurdum hervor wachse / anerwogen kein Abweßiger de jure processirt / noch für einen Bekenner gehalten werden solle / wie in der Bann- und Acht-Materia ersten Tractats gehandlet worden.

Item / ist ein milderender Umstand / da die That nicht völlig vollbracht worden wäre / das ist / da etwa aus nicht gehabter Gelegenheit der Situs naturalis concumbendi verhindert / oder aus Truncken- oder Unvermögenheit das Werck nicht recht vollbracht wäre worden / sintemahlen am mehristen in dem Ehebruch die Einpflantz- und Vermengung frembden Geblüts geklagt / und gestrafft wird. Carpzov. q. 61. per tot.

Item / da ein Theil entweders lang kranck / oder sonst zur ehelichen Pflicht untüchtig worden / sintemahlen dem jenigen mehrers zu verzeihen / der aus

An-

Antrieb mitleidentlicher Ursach gesündiget hat. L. Si Adulterium 38. §. Imperator. ff. ad L. Jul. de adult.

Item / da ein Theil dem andern die eheliche Pflicht ohne erhebliche Ursach abschlägt / dann wie St. Augustinus in c. si. tu abstines 27. q. 2. lehret / wann der Mann sich des Weibs enthaltet / so gibt er ihr Ursach: ja Erlaubnus zur Unzucht / und dero Sünd wird des Manns ungereimbten Enthaltung zugemessen.

Ob aber eben darumb / daß die eine Persohn aus dergleichen Ursach von der Ordinari-Straff enthebt wird / auch die andere / die kein Ursach der Milderung vor sich selbst vorzuschützen hat / die Milderung der Straff de jure zugenieſſen habe / sagen etwelche Dd. cum Carpz. p. 1. q. 61. n. 26. von ja: und diß seye ein absonderlicher Auszug in crimine adulterii, allwo eines Theils die Entlassung auch dem andern Theil nutzlich seye / Bajard. ad Jul. Clar. in §. Adulter. n. 94. aber Haunold sagt / daß die L. denunciasse §. pen. ff. ad L. Jul. de Adult. allhero nicht zu ziehen seye / indeme dißfalls der eine Theil nicht für unschuldig erkennt wird / sondern nur aus einer Special-Ursach die Milderung der Straff zu geniessen hat; dann sonst erfolgete / daß jenes Weibsbild / die einem Mannsbild mit Liebs-Getranck verblendt / und zur Unkeuschheit anreitzet / auch die Milderung der Straff zugenieſſen hätte / deren ein dergleichen verführter Mann würdig ist / so aber ohne absurdo nicht wohl zu sagen.

Item / da einer nicht gewußt / sondern vermeynt hätte / die Weibs-Persohn seye eine ledige Dirn / dann ohne Gefährde begehet man kein Ehebruch. L. pen. ff. ad Jul. de Adulter.

Die Unwissenheit aber ist theils durch Wahrnehmung / und Muthmassungen darzuthun / und zu beweisen; am forderisten aber / weilen es ein im Gemüth verborgene Sach / muß selbe mittels Ayd / jeweils aber durch Tortur / wie hernach im Titul der Blutschand zu lesen / erweißlich gemacht werden. Mascard. vol. 2. Con. 880. n. 1 c. ut jura c. nulli. in fin. de elect.

Item / da zwischen den Eheleuthen ein Ehescheidung zu Tisch und Bethe geschehen wäre / v. gr. wegen sonderbarer Lebens-Gefahr / oder unbarmhertziger Tractirung des wilden Manns / würde die Straff des Ehebruchs dem unschuldigen Theil billich zu milderen seyn. Carpz. quæst. 61. num 57.

Item / da ein Weibsbild / durch ihre schmeichlende Arth / urplötzlich gebende Gelegenheit und Antastung einen verführte / und zum Fall brächte / und dergestaltige Umständ einlauffen / allwo auch ein gescheider und tugendhaffter Mann zum Fall hätte gebracht werden mögen / würde dem verführten die Straff zu mildern seyn / alldieweilen in der gählingen Liebs-Wuthe etwas nachzusehen / als wie dem gählings-unversehenen / und unüberwindlichen Zorn / worvon im Ersten Tractat zu sehen.

Da aber die Nachsetzung Zeit und

Weil gehabt/ und derselben mit Verstand leichtlich hätte begegnet werden können/ würde diese Exception (ausser bey unverständigen minderjährigen Leuthen) wenig fruchten. Carpz. d. l. num. 62.

Item / die Fürbitt / und Verzeyhung des beleydigten Theils. Novell. 134. c. 10. Auth. sed hodie C. ad L. Jul. de Adult.

Item / die vielfältige ehliche Kinder / wiewohlen diese Qualität allein der hohen Obrigkeit vorbehalten ist / allwo sonsten die Lebens- oder Leibs-Straff zu erkennen wäre. Carpzov. d. l. n. 71. Nieder-Oesterreichische Lands-Ord. d. l. §. 10.

Item / ist die Straff des Ehebruchs zu mildern an vornehmen adelichen und in Würde stehenden Personen ; wie dann viel Dd. dieselbe auch in dem Laster des Todtschlags milder/ als andere gemeine abzustraffen vorgeben dörffen. uti videre est apud. Carpzov. part. 2. quæst. 62.

Aber hierwider lehret eben angeregter Author, daß dergleichen Personen wegen gebender schwerer Aergernus nur schärffer zu züchtigen wären / und wie Haunold. t. 3. c. 2. num. 118. sagt (daß ausser der Geldt-Straff) jede Straff / einer adelichen Persohn härter falle / als einer gemeinen / zudeme ist von Rechtswegen eine beständige / und ohne Unterschied auf alle Ehebrecher gleichförmige Straff gesetzt / sintemahlen allhero die L. 4. §. 1. ff. de Incen. ruina, sich nicht ziehen lasset/ als die nur in willkührlichen / und unausgesetzten Straffen die adeliche vornehme Persohnen milder / als die gemeine abzustraffen befilcht; geschweigens / daß die Lehr / daß in dem Todtschlag ein adeliche Persohn minder / und nur mit Verweisung abzustraffen sey : wie Jul. Clar. §. fin. quæst. 67. & alii. lehren / von andern gäntzlich verworffen wird/ wie in Titulo vom Todtschlag zu lesen.

Die im Tyrolischen Lands-Recht gesetzte extraordinari-Straff aber / ist auf alle Persohnen/ sie seyen was Stands / oder Wesen sie wollen / ohne Unterschied gesetzt / und haben sich die adeliche vornehme Persohnen mehrers der unterlassenden Exequirung / als des Gesetzes zu erfreuen.

Item/ das hohe Alter/ wann man nicht mehr bey vollem Verstand / sondern gleichsam Kindisch worden / die alte hart-Hörnige Böck aber / so ihres völligen Verstands seyn / haben/ wie billich / keine Milderung zu erwarten. Julius Clar. §. fin. quæst. 60. Carpzovius part. 2. quæst. 62. num. 39.

Ingleichem die alten Weiber / dann ob sie zwar hart mehr frembdes Geblüth unter die eheliche Kinder bringen könnten / so doch de Jure jeweils ut in Leg. Si major. 12. C. leg. hær. L. sancimus 27. C. de nupt. beschehen kan / nichts desto minder / weilen sie den ehelichen Glauben brechen / gleicher Straff würdig bleiben.

Gegen die minderjährige aber / gleichwie sie nur wegen Einlauffung ein- und anderer Umstände/ aus

Obrig-

Obrigkeitlichen Gutachten/ der Ordinari-Straff zu entheben/ L. auxilium 37. §. 1. ff. de minor. als da sie von den Weibern stäts angefochten / oder auch mit Trohung und Forcht angetrieben wären worden / widrigen falls aber / und in Abgang dergleichen Umständ / da sie zur fleischlichen Vermischung selbst arg genug seyn / ist die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen. Per text. express. in L. auxilium §. in delict. ff. de minor. in verb. sed ut ad Leg. Jul.

Beschwerende Umständ.

5 DJe Straff des Ehebruchs wird de jure communi, wann selbiger gleich in doppleter Ehe / und mit vielen Ehe-Weibern vielfältig beschehen wäre / nicht vermehret / indeme dieses Laster nicht unter die abscheulichste Ubelthat gerechnet wird / allwo die Zangenriß / und dergleichen vor der Execution üblich seynd / sondern es bleibet bey der Straff des Schwerdts / angemerckt / alle Ehebrüch bey ersterer Gefängnus und Processirung gleichsam für einen gehalten werden. Leg. 29. §. sex mensium ff. ad L. Jul. de Adult.

Aber an End und Orthen / allwo die Straff des Ehebruchs mit Gefängnus / und Geldt zu beschehen pflegt / wird die Extraordinaria gar billich zu vermehren seyn.

1. Sonderlich / da der Ehebruch in doppleter Ehe / und vielfältig beschehen wäre.

2. Da über beschehene Abstraffung der Delinquent das andere / oder drittemal sich vergreifft / ja es kan endlich / wie obbemeldt / die Todts-Straff erfolgen.

3. Da der Ehebruch von einem fast alten Mann / (dafern er anderst noch bey voller Vernunfft) wegen hervorscheinenden sondern Boßheit / oder von einer Persohn / so mit Obrigkeitlicher Würde andern zu gutem Exempel vorgesetzt ist / begangen würde ; sintemahlen hierdurch die Unterthanen sehr geärgert / zu gleicher Sünd angefrischt / geschweigens / daß die Obrigkeit jeder Zeit bey Abstraffung dergleichen Sünd der Spiegel eigener Ubertrettung vorgehalten / und selbiger sehr hart fallen muß / dasjenige an den Untergebenen zu straffen / was sie selbsten zu verüben sich nicht entblödet hat.

Von Anzeigung und Inzichten.

6 DJe Anzeigung und Inzichten anbetreffend / ist bereits erwehnt worden / aus was für unwidertreiblichen Indiciis die Ubelthat selbsten erwiesen werde / und welche zur Tortur / dafern die Straff auf Haut und Haar gehet / genugsam seyen : Zur Nachforschung aber / geben gemeiniglich nachfolgende Ursach.

1. Der gemeine Ruff unehlichführenden Lebens.

2. Da in Abwesenheit des Manns / sonderlich nächtlicher Weil / ein- und an-

anders liederliches Pürschlen / oder verdächtiger Mann aus dem Hauß gehend / wäre gesehen worden. Menoch. præs. 5. præs. 41. forderist / da es Herren Studenten wären / als welche nicht in das Haus zu gehen pflegen / damit sie der Frauen den Pater noster lehren sollen / Bald. in L. natales C. de probat. sonderlich da kein erhebliche Ursach zu dergleichen Heimsuchung vorhanden.

3. Da Buhl-Brieff erfunden würden / daraus entweders die That / oder das Verlangen und Begierde der That abzunehmen. Mascard, vol. 1. Concl. 64.

4. Die verehrte Ring und Schenckungen / als wordurch die Liebe ernehrt und erlangt wird / sintemahlen nach Lehr Julii Clari das Geldt unvergleichlich mehr in diesem Handel zu wegen bringt / als die Hertzstossende armseelige Seufftzer.

5. Das an abgelegene Orth verdächtige Spatziergehen / oder da sich ein Theil zum andern in ein Zimmer einsperrt / sonderlich nächtlicher Zeit / als welche zu dieser Ubelthat für bequem gehalten wird.

6. Da eines das andere kußt / unzüchtig berührt / dann diß seynd die Vorbotten und Vorläuffer / wiewohlen unter den unzüchtigen- und Ehr-vollen Lands-gebräuchigen Küssen / so oscula honoraria genennt werden / billich ein Unterschied zu halten ist. Crusius de Ind. delict. p. 2. c. 7. n. 15.

7. Da ein Weibs-Bild dem Wein sehr ergeben ist / dann wie Abele in seiner Vivat-Unordnung lehret / wann der obere Stock mit Wein besetzt / ist der untere zum Hinlaß bereit / allhero gehören die Weiber / die sehr gern bey Essen und Trincken / und Gastereyen sich aufhalten / sonderlich da sie einer ausgelassenen freyen Art und Rede wären.

Item / werden aus anderen Delictis die Inzichten herdan genommen / dann die in dem Laster der Vergiftung ihres Manns begriffen / ist für ein Ehebrecherin beinzichtiget: sintemahlen selten ein Laster auf sich selbsten allein ruhet / sondern andere nach sich ziehet.

Item / da das Weib ohne erhebliche Ursach und Erlaubnus des Manns / nächtlicher Weil ausser dem Hauß verblieben wäre. Mascard. de probat. Concl. 64.

Item / das unnothwendige Anstreichen / Anfärben / und Schmücken / die leichte Gemüther zu verführen / sonderlich da sie sonsten einer sehr häßlichen gestalt / und diese pflegen ihre Buhler kostbar zu unterhalten / gleichwie die wohlgestalte von ihren Buhleren beschenckt werden müssen.

Die Frag-Stück seynd nachgestaltsame erfundener Anzeigung / und Lebens-Wandel / wie im ersten Tractat gelehret worden / zu setzen: 7

Worbey weiters zu fragen:
Wann die That beschehen?
Wie offt?
An welchen Orthen?
Wo ihr Mann gewesen?

Ob ihr Mann nichts darum gewußt?
Was ihr Mann darzu gesagt?
Was sie für Schenckung empfangen?
Ob sie die Schenckung heimlich gehalten?
Wem sie es gezeigt?
Wer die Brieff hin- und her getragen? oder
Wer die Posten ausgericht?
Mit was Gelegenheit sie mit dem N. bekannt worden?
Wer darzu geholffen?
Wer Gelegenheit gemacht?
Was sie für Anschläg/ihrer Lieb mehrers zu pflegen/ gehabt habe?
Was der Kupplerin dessentwegen gegeben worden? Und was nach Verschiedenheit mehrers auszuforschen/ die Umstände erfordern: dann in diesem Laster ist Hauptsächlich dahin zu sehen/ ob nicht heimlich Mord-That/ Vergifftery/ oder wissentliche freywillige Verkupplung eigenen Ehegattens/ oder künfftig versprochene Ehe unterloffen/ und eine Schand-That mit der andern verknüpfft worden seye.

2. Milderende Umständ.
3. Wie vor dem andern Heyrath von dem Todt des ersten constiren müsse?
4. Straff des ledigen Theils/ so wissentlich eine verheyrathete Persohn getrauet.
5. Beschwerende Umständ.
6. Von Inzichten.
7. Von Frag-Stücken.

Zu Ehebruch/und noch schwerer/als ein Ehebruch/ist das Laster zweyfacher Ehe/ wordurch ein beständiges ehebrecherisches Leben geführt/ und gemeiniglich der andere Theil spöttlich hinterlistet wird. Ord. Carolin. art. 141.

Dann ob zwar im Alten Testament/ die Vor-Eltern nicht allein zwey sondern noch mehr Weiber gehabt haben/so ist doch selbiges nach der Lehr vieler Dd. mehr ein zu Fortpflantzung menschlichen Geschlechts gelittener/ als austruckentlicher gut geheissener Gebrauch gewesen/ in dem Neuen Testament aber ist die Viele der Weiber verbotten. Conc. Trident. Sess. 24. can. 2.

Dieses Laster aber beschicht/ da ein Ehegatt/ (es seye Weib/oder Mann) bey Lebzeiten ihres Ehegatten/eine andere zur Ehegatten erheyrathet/ und wird von gemeinen Rechten/ nach Meynung mehrerer Dd. wie der Ehebruch abgestraffet. Text. in Novell. 117. c. 11. & in Auth. sed hodie C. de repudiis.

Ob nun zwar de Jure communi der Ehebruch mit einer verheyratheten Weibs-Persohn gegen dem Ehebrecher/ nicht aber gegen dem Weib Capital ist/ so hat aber Carolus V.

2.ter Titul.

Von dem Laster Bigamiæ, oder zweyfacher Ehe.

Innhalt.

1. Was die zweyfache Ehe seye/ und dero Straff?

Ord. art. 121. die Distinction unter den Ehebruchs-Fällen / und Personhen bey dem Laster der zweyfachen Ehe aufgehebt / und so wohl auf die Manns- als Weibs-Personhen ohne Unterschied die Lebens-Straff gesetzt / dann also werden die Wort peinlich von denen Dd. in diesem Articul ausgelegt. Matth. Steph. ad art. 121. Carpzov. p. 2. quæst. 66. num 31.

Die Tyr. L. Ordnung 39. Titul. 8. Buchs aber / so mild selbe in dem Laster des Ehebruchs / so scharff erscheinet selbe in diesem Laster; dann sie auf die Ehebrechere zweyfacher Ehe / Mann und Weib / die Straff des Ertränckens setzet / wiewohlen diese Straff wegen besorgender Verzweifflung in die Straff des Schwerdts / nach Lands-Gewonheit verändert werden mag.

Milderende Umbständ.

GLeichwar in dem Laster des Ehebruchs die Vorbitt der verletzten Ehe-Personh die Straff zu
2 milderen pflegt / ist doch selbige dißfalls zu Milderung der Straff untüchtig / sintemahlen diese Ubelthat schwerer / als ein Ehebruch ist. Carpz. d. l. n 79.

Herentgegen aber mindert die Straff / 1. da der Delinquent mit dem andern Theil nicht offentlich zu Kirchen und Strassen gangen / oder das H. Sacrament der Ehe / in Angesicht der Kirchen nicht celebrirt hätte / sintemahlen bey denen Catholischen / sonderlich da das Concil. Trident. in Ehe-Sachen angenommen worden / zur würcklichen Ehe ein mehrers / als der pure ausgetruckte Willen / so zwar de Jure communi genug wäre / L. nuptias 30. ff. de R. nupt., erfordert wird / wie dann auch das Tyrolische Statutum art. 39. 8. Buchs klar vermag / daß der Delinquent mit beeden Ehegatten offentlich zur Kirchen und Gassen gangen seye.

2. Da zwar der Delinquent mit beeden zu Kirchen und Gassen gangen wäre / jedoch diesen letzteren Ehegatten nicht fleischlich erkennt hätte / würde die Lebens-Straff billich zu milderen seyn / indeme hiedurch kein Ehebruch noch beschehen / auch in Materia der Abstraffung für vollkommen nicht zu halten / biß selbiger würcklich durch Beyschlaff vollbracht worden / wie dann das Wort / vollbringet / so Carol. V. in art. 121. setzet / von natürlicher / ehebrecherischen Vermischung verstanden wird. Carpzov. d. quæst. num. 52. cum aliis.

Herentgegen / da einer sein erstes Ehe-Weib / so er in Angesicht der Kirchen genommen / fleischlichen nicht erkennt / selbige verlassen / und ein andere geehelicht und beschlaffen hätte / dieser wäre als ein rechter Ehebrecher / und Bigamus mit der Ordinari-Straff abzubüssen / sintemahlen der letztere Beyschlaff ohne Ehebruch / und Begehung doppleter Ehe nicht vollbracht werden mag.

Das Tyrolische Land-Gesetz aber art. 39. 8. Buchs erfordert zur Ordinari-

dinari-Straff nur die doppelte offentliche Kirchenführung/ und meldet nichts von natürlicher Vollbringung der Ehe / jedoch weilen in peinlichen Sachen jederzeit der mildere Sententz zu ergreiffen / und die Dd. insgemein diese Exception zur Linderung der Straff auswerffen / auch in unausgetruckten Fällen eines Statuts den gemeinen Rechten / und der Meinung der Rechtsgelehrten nachzufolgen ist / als würde meines Bedunckens eine Obrigkeit löblich Urtlen / da selbe diesen Auszugs-Fall beobachten / und die Ordinari-Straff in ein Extraordinari veränderen würde.

Was aber in dieser Materia Carpz. d. loco num. 60. von der Exception der Desertion oder boßhaffter Verlassung eines Ehegattens lehret/ gehet bey den Catholischen nicht an / als welche die Desertion für kein Ursach erkennen / daß die Ehe / dem Band nach / aufgelößt werden solte.

Item / wird die Straff gemildert/ da der Ehegatt vermeynt hätte/ daß sein voriger Ehegatt würcklich verstorben wäre.

Da nun diese Meinung / und Glauben gantz untadelbar/ mit vernünfftigen Gründen gestärckt gewesen / in dergleichen Fällen jedwederer auf solch Fundament / und Beweisungen sich gesteifft / und seinen Ehegatten für abgeleibt gehalten hätte / wäre gar kein Straff aufzuerlegen / da aber die Meinung / oder Glauben oder die Unwissenheit / daß der andere Theil noch bey Leben/etwas schwach affectirt / oder sehr nachlässig scheinete / oder aber Muthmaß- und Wahrnehmungen vorhanden wären/ daß der Delinquent seinen lebenden Ehegatten noch wol hätte erfragen mögen/ selbiges unterlassen/ oder sehr schläffrig und nachlässiger Weiß nachgeforscht / jedoch einen rechten formal Dolum, oder Gefehrde nicht begangen hätte / würde selbiges entweders durch Keichen-Straff / oder zeitlicher Lands-Verweisung abzubüssen seyn. Berlich. num 51. dict. tit.

Dafern aber der Delinquent dergleichen Ursachen der Unwissenheit nicht vorbringen kan / sondern die Warnehm- und Muthmassungen mehrers widerwärtig wären / nemlich/ daß er gewußt/ daß sein Ehegatt noch bey Leben/ alsdann könte zu Erforschung des rechten Grunds / und Wahrheit die peinliche Frag ergriffen werden; welche aber herentgegen zu unterlassen / da ein- und andere glaubliche Ursach beygebracht / und der Delinquent in seinen Defensionalien ausgeführt hätte; wie dann in sothaner Begebnus auch das Juramentum Purgatorium dem Vorschützenden aufzuladen wäre / daß er gemeint / und geglaubt habe / sein Ehegatt seye würcklich verschieden. Blumlacher. art. 121.

Was aber für rechtmässige Gewißheit / oder wenigst glaubwürdige Wissenschafft von Absterben des Ehegattens erfordert wird / wollen theils Dd. lehren/ daß bey dem Ehegatten eine wahrscheinliche Muthmassung genug seye. Can. cum. per Bellicum. 34. q. 2.

Von dem geistlichen Richter aber/ der die andere Ehe zulasset / seye ein rechte unzweiffentliche Gewißheit zu erheben. c. in Præsentia de Sponsalibus.

Aber die Theologi verwerffen diese Distinction, und probiren c. 12. de secundis nuptiis, item, d. cap. in præsentia, daß man ehender zur anderen Ehe nicht schreiten könne / biß gewiß der Abtritt des ersten Ehegattens wissend ist / und diese Gewißheit muß dergestalten beschaffen seyn / daß man vernünfftig nicht gedencken mag / es könne aber aus diesen Umbständen noch seyn / daß er lebendig seye / dann bey dergleichen Zweiffels-vollen und Gewissens-Angsthafftigen Gedancken muß man zur anderen Ehe nicht schreiten. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

3 Die rechtmässige Gewißheit aber solle nach Außweiß Nov. 117. c. 11. & Auth. hodie de repudiis durch aydliche glaubwürdige Kundschafft von dem Obrist/ da er ein Soldat gewesen / beygebracht werden; daß der Mann wahrhafftig gestorben/ ja nach beygebrachter Attestation, wäre noch ein gantzes Jahr zu warten / aber hieran seynd die geistliche Leges nicht verbunden / sondern denenselben nach / wird die moralische / bey jedwederer gesunder Vernunfft statt findende Gewißheit / durch einen einzigen glaubens-würdigen Zeugen erhebt / da dessen Aussag mit umbständlichen glaubhafften Ursachen beglaitet würde / sonderlich da man kein mehrere Beweisung haben kan. c. 2. de secundis nuptiis.

Item/ da zwey glaubwürdige Zeugen von dem gemeinen Ruff ihr Außsag ablegen / daß N. N. abgestorben seyn solle / sonderlich da der gemeine Ruff durch glaubwürdige Umständ begleitet würde/ als da man weiß/ daß ein gantzes Regiment/ samt Obristen und Gemeinen geblieben/ oder das Außbleiben über die versprochene Zeit verlängert worden wäre / sonderlich da es ein Alte/ oder schwache baufällige Persohn gewesen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

Am sichersten aber ist / daß wegen Gewißheit des Absterbens des einen Theils das Urtheil der geistlichen Obrigkeit heimbgestellt werde; denn die Unterlaß-und Verschweigung gibt Ursach zu glauben / daß der Delinquent selber beförchte / es möchte der andere Theil noch endlich im Leben seyn: einfolglich würde die Præsumption der Wissenschafft / oder nachläßiger Nachfrag gegen den/ zum andernmahl geheyratheten Theil erwachsen / absonderlich da selbe mit genugsamen Todes-Schein nicht versehen gewesen wäre.

Gegen die ledige Weibs-Persohn aber / da der andere Heyrath mit ihrem Wissen beschehete/ ist die Straff des Todts nicht zu erkennen/ sondern 4
sie würde wegen ihres Frevels/ gleichwohl mit der Straff des Ehebruchs / wie solcher von gemeinen Rechten auf die Weiber vorgesehen/ billich belegt/ ja wegen gegebnen Aergernus nicht unbillich mit Staupen ausgehauen /

oder

oder wenigst / weilen in Tyrol die Straff des Ehebruchs sehr gering / mit zeitlicher Verweisung gestrafft / dann auch an Seiten ihrer / wegen stätem Anhangs / und Verschmähung des heiligen Sacraments der Ehe / mehrer als ein purer Ehebruch verübt wird. Carpzov. d. q. n. 77.

Da aber eine ledige Manns-Persohn ein Ehe-Weib wissentlich erheyrathet / würde selbige wegen verübenden wahren Ehebruchs / von gemeinen Rechten mit dem Schwerdt gerichtet / und weilen Carolus V. die Straff des Ehebruchs nicht aufgehebt / als würde ein solche Manns-Person an End und Orth / wo der Ehebruch noch dato capital ist / um so viel mehrers mit dem Schwerdt gestrafft / als selbiger eine mehrere Boßheit / als gemeinen Ehebruch verübet.

Wann aber an End und Orthen der Ehebruch nur willkührlich und extraordinariter abgestrafft wird / wäre der Mann in dergleichen Fall ebenfalls nur extraordinariter etwa mit Ruthen-aushauen / oder Zeitlicher Verweisung anzusehen.

Im Fall aber ein Theil würcklich vermeynete / ein rechte Ehe vollbracht zu haben / und des andern Theils List / und Betrüglichkeit nit gewußt hätte / wäre darwider einige Straff nicht zu erkennen / ausser die sich unschuldig angebende Persohn hätte gar leichtlich die wahre Beschaffenheit des betriegenden Theils einziehen mögen / alsdann wäre die Keichen-Straff / geringe Atzung / und dergleichen nicht unbillich vorzunehmē. Carpz. d. l. n. 79.

Herentgegen seynd beschwerende 5
Umständ / 1. da eine Persohn solches nicht nur ein / sondern mehrmalen widerholet hätte.

2. Da beede Persohnen verehelicht wären.

3. Da eine geringe Persohn ein vornehmes Geschlecht verführt hätte.

Diese Umstände setzet die N. O. L. O. und befilcht / daß dessentwegen die Straff des Schwerdts auch geschärffet werden möge; aber de jure communi, weilen das Laster Bigamiæ keines aus den abscheulichsten / als wäre wegen Manigfaltigkeit dessen die Schwerdt-Straff nicht zu erhöhen / noch weniger im andern Casu an den Orthen / allwo der Ehebruch sonsten Capitaliter nicht gestrafft wird / also auch im dritten / indeme die Schwerdt-Straff auf dergleichen Verführung scharff genug zu seyn scheinet / wiewohlen / weilen alle Straffen gleichsam wegen ihrer Umstände anheut arbitrar seyn / in dergleichen Fällen / nach Obrigkeitlicher Ermäßigung in Schärff- und Minderung der Ordinari-Straff vernünfftig zu procediren bevorstehet.

Die Inzichten / oder Anzeigun- 6
gen betreffend / ist bereits vermeldet worden / wann die / das anderemal sich verheurathete / Persohn / die Unwissenheit / oder vermeintes beglaubtes Absterben ihres Ehegatten vorschützet / der Tortur unterworffen werden möge / dafern wider selbige / als eine Persohn / darzu man

sich ihres liederlichen Verhaltens versehen kan/ erhebliche Umständ an Tag kommen/ daß sie sich ohne genugsame Nachfrag/ und muthmaßlicher Wissenschafft des noch lebendigen Ehegattens in die andere Ehe begeben habe. Farinac. vol. 4. tr. crim. quæst. 150. tit. 16.

Jedoch ehe man zur Tortur greiffe/ ist nothwendig/ daß man de corpore delicti vergewißert/ das ist/ daß sichere Nachricht von jenem Orth/ allwo der verlassene Ehegatt sitzet/ eingezogen werde/ daß die Persohn würcklich schon verheyrathet auch selbige in ihren Defensionalien keine glaubwürdig-begründte Exceptionales einführen mögen/ so die Gefährde ausschliessen.

Item/ würde das wancklende Gemüth/ unwahrhaffte/ unbeständige Aussag genugsame Ursach geben/ die Tortur zu ergreiffen/ wie im ersten Tractat gemeldt worden. Arg. Const. Crim. 42. Cruc. de ind. delict. p. 2. c. 9. n. 1.

Item/ da eine Ehe-Persohn die andere boßhafftig verlassen hätte/ dann das lange Abwesen zeigt an ein ehebrecherisches Gemüth/ das ehebrecherische Gemüth die Bigamiam oder zweyfache Ehe/ die Bigamia die Ketzerey/ und also erscheinet/ daß ein Indicium, oder Anzeigung einer Ubelthat auch zu einer anderen gute Anzeigung gebe. Crusius d. l. n. 2.

7 Bey denen Fragstücken ist dahin Acht zu geben/ ob er verheyrathet/ oder ledigen Stands?

Wie offt er geheurathet?
Wo der erste Heyrath beschehen?
In was für einem Gericht oder Herrschafft?
Wie die erste Ehegenossen heisse?
Wie lang er mit ihr gehaußt?
Wieviel Kinder selbiger dabey erzeugt?
Wann er von solchem Orth abgereißt/
Warum?
Ob diese sein Ehegatt noch lebendig?
Wie ers wisse/ daß sie gestorben?
Was er dessentwegen vorzulegen habe? oder
Warum er nicht nachgefragt?
Ob er nicht das andere mal geheurathet?
Allwo?
Mit welcher?
Wie sie heisse?
Wie er mit ihr in Kundschafft gerathen?
Ob sie Wissenschafft habe/ daß er bereits verheyrathet gewesen seye?
Wann er ihr diß eröffnet?
Was sie hierüber vermeldet?
Wer bey Stifftung des andern Heyraths gewesen?
Ob er diese seine andere Ehe-Gattin zur Kirchen und Strassen offentlich geführt?
An welchem Orth sie zusamen gegeben worden?
Ob er sie als eine Ehegatt ehlich erkennt habe?
Und also im Gegentheil sind diese Fragstück/ auch auf Weibs-Bilder zu richten?

3. ter

3.ter Titul.

Von dem Stupro, und Nothzucht/ ꝛc.

Innhalt.

1. Was die Nothzucht seye / und dero Straff?
2. Milderende Umständ.
3. Von Nothzucht unmannbarer Mägdlein und dero Straff.
4. Beschwerende Umständ.
5. Von Fragstücken.

DAs Stuprum ist die fleischliche Erkanntnus einer Jungfrauen/ oder ehrlichen Wittib. §. 4. Instit. de publ. judic.

Und wird diese fleischliche Erkanntnus abgetheilt in ein freywillige/ und gewaltthätige.

Die Freywillige anbetreffend / weilen die Straff geschriebenen Rechtens in §. 4. Instit. de publ. judiciis, als nehmlich bey denen vornehmen Personen die Publication des halben Vermögens / und bey den geringen Leuthen die Lands-Verweisung / samt einer Leibs-Straff nunmehro aufgehebt / und dieses Delictum mehreren Orthen der niederen Gerichtbarkeit abzustraffen überlassen wird / ja so gar bey geringen Leuthen die Ordnung der geistlichen Recht c. 1. de adulter. nicht beobachtet wird/ indeme denen meristen Bauren-Menschen genug ist / daß man den Tauff-Thaler / etwas für die Kind-Beth / und für die Atz- und Unterhaltung des Kinds abgibet / also daß selbige wegen ihrer Verführ- und Schwängerung nichts anzufordern gewohnt seyn.

Dannenhero / alldieweilen diese Materia, ob ein Stuprator die geschwächte Persohn heyrathen / oder dotiren solle / wie hoch die Dos zu schätzen / wie die gefährliche Uberführung zu beweisen/ ꝛc. dem Criminalforo, ausser etwelcher sehr beschwerenden Umstände / darvon nachgehends / von sich selbsten nicht mehr unterworffen: also schreite ich zu dem andern Theil der Gewaltthätigen Beschlaffung.

Diese Gewaltthätige Beschlaffung 1
wird eigentlich Nothzucht/oder Nothnunfft genennet/und beschicht/ da einer unverleimbden Ehe-Frauen / Wittwen/ oder Jungfrauen mit Gewalt/ und wider ihren Willen ihr Jungfräuliche / oder Fräuliche Ehr genommen wird. Ord. Carol. art. 119.

Die Straff der Nothzucht ist de Jure communi, nach der mehreren Sentenz, es geschehe die Gewalt-That mit Waffen oder nicht/das Schwerdt. Berlich. Concl. 41. num. 20. Jul. Clar. l. 5. §. raptus. n. 1.

Gleichergestalt hat Carol. in art. 119. auf die Nothzucht die Straff des Schwerdts gesetzt/ die Tyrolische Lands-Ordnung aber setzt art 40. 8. Buchs die Straff der Ertränckung/ die aber wegen unterlauffender besorglicher Verzweifflung / in die Straff des Schwerdts verändert wird.

Diese Straff wird ebenfalls auf die Unterhändler / Gelegenheit und Rath-

Rathgebere erſtreckt/ L. Raptores 54. C. de Epiſc. Damhoud. cap. 95. num. 4. Berlich. d. Con. 41. n. 29.

Ob nun mit unwiedertreiblichem Gegen-Gewalt eine genothzüchtiget/ oder aber mit forchtſamen Droh-Worten zum Fall gebracht wird/ wäre wegen der Straff kein Unterſchied zu machen. Carpzov. part. 2. quæſt. 68. n. 28.

Daß aber viel Dd. lehren/ dafern ein Mägdlein durch verführiſche Schmeichlerey/ Schenck- und Verehrungen zum Fall gebracht wäre worden/ daß ebenfalls dieſe ſchwere Straff ſtatt haben ſolle/ wird von beſſerer * Meynung verworffen/ indeme/ weilen gleichſam jede Unzucht durch Schenck- und Verehrung/ auch liſtigen ſchmeichleriſchen Gebärden hervor wachſet/ alle Ehebrüch und Beyſchläff wahre Nothzücht ſeyn müßten. Berlich. Con. 43. num. 38.

Milderende Umſtänd.

2 DA einer ein unehrliche beſchreyte Bettel mit Gewalt zur Unzucht nöthigt/ Gilhauſ. c. 2. tit 23. n. 5. Jul. Clar. §. raptus n. 5. Sintemalen die Conſtitutio Car. V. nur auf die unverleimbte Ehefrauen: und Jungfrauen ihr Abſehen träget: wie nicht weniger ſetzet die Tyrol. Lands-Ord. die Formalia: und ihrer Ehren beraubt/ ꝛc. ein gemeine Bettel aber hat keine Ehr/ alſo mag ihr auch keine mehr beraubt werden/ ja dieſe Lehr erſtreckt ſo gar Berlich. d. Concl. n. 56. dahin/ daß der in einer offentlichen Bettel-Hauß/ ein nach Manier der Bettlen/ hervorgeputztes Mägdlein antrifft/ und ſelbe benöthigt/ die Straff des Nothzwangs nicht einlauffe/ alldieweilen ſelbiger wegen gerechten Fehler und Meinung/ daß es ein Reverendo Hürlein wäre/ entſchuldigt wird. accedit. Damhoud. c. 95. n. 11.

Da aber ein gemeine Bettel ihr liederliches Leben verlaſſen/ und in die Ehe ſich begeben/ oder ſonſt angefangen hätte/ ehrlich/ Chriſtlich/ zu leben/ dieſe mag ohne Lebens-Straff nicht benothzüchtiget werden. Gilhauſ. c. 2. tit. 23. num. 8.

Jedoch/ wann ſelbige währenden Eheſtands in kundbarlichem/ unehrlichem Lebens-Wandel fortfahrete/ würde ihr der zum Schein angetrettene Eheſtand nicht fürträglich ſeyn. Berlich. d. Concl. n. 58.

Oder da der Delinquent ſcheinbaren Glauben abgeben könte/ nicht gewußt zu haben/ daß ſie ihr liederliches Leben verändert/ und verlaſſen hätte. Idem d. l. n. 8.

Item/ der eine vermeinte ehrliche Jungfrau/ oder Frau/ die doch in der Stille mit andern erweißlicher maſſen zugehalten hatte/ benothzüchtigt/ würde die Lebens-Straff in ein extraordinari zu verändern ſeyn. Gilhauſ. c. 2. tit. 23. num. 7. Nicol. Boer. deciſ. 317. n. 8.

Deme aber widerſpricht gar vernünfftig Haunold. t. 2. cap. 2. num. 604. ſintemahlen der offene Nachruff unehrbahren Wandels erfordert wird.

Zum

Zum andern wird die Straff der Nothzucht gemildert / da einer das Werck der Unzucht mit dem Weibs-Bild / entweders wegen dero steter Mannhaffter Abwehrung / oder wegen anderwertiger Verhinderung / nicht vollbringen kan / in diesem Fall wäre zeitliche / oder ewige Verweisung / ja das Ruthen-Aushauen billich zu erkennen: Wie dann Carpzovius d. quæst. num. 75. exemplificirt / daß jener / der ein Weibs-Bild auf freyer Strassen genothzwungen / sich zu entblössen / jedoch Trucks halber das Werck nicht verrichten mögen / mit Ruthen ausgehauen / und des Lands ewig verwiesen worden.

Dann ob zwar Damhoud. Menoch. und andere lehren / daß die Nothzucht mit der Ordinari-Straff gezüchtiget werden solle / nichts desto minder ist der gemeine Sententz von nein; Deme auch Ord. Carol. art. 119. beystimmet / allwo auf die Bemühung die Lebens-Straff nicht gesetzt worden.

Jedoch lehret Berlich. d. Con. num. 43. dafern der Nothzüchter das Mägdlein etwa verwundt und verletzt hätte / daß neben dem Ruthen-aushauen / und der Lands-Verweisung / auch die Hand abgehauen werden könne.

Item / wird die Straff gemildert / da die Benothzüchtigte unverheyrahete Weibs-Persohn / den Nothzüchter zu ihrem ehelichen Mann verlangte / damit die gelittene Schand Ehr in etwas ersetzt werden möge / nichts desto minder würde der Nothzüchtiger des Lands ewig zu verweisen seyn / deme das Weibsbild sodann zu folgen schuldig ist. Carpzov. d. q. num. 65.

Die Nid. O. L. Ord. aber setzet zur Milderung der Straff die pure Vorbitt der Genothzüchtigten / ohne daß selbige den Delinquenten würcklich zu heyrathen verlangen müsse / jedoch würde der Delinquent mit einem gantzen Stadt-Schilling abgestrafft / und des Lands ewig verwiesen; aber dafern die würckliche Ehe verlangt wird / würde die Leibs-Straff billich zu unterlassen seyn / dann wer wolte ein ausgehauene Persohn zur Ehe nehmen?

Wiewohlen dißfalls das contrarium lehret Berlich. cum aliis d. l. n. 36. daß uneracht verlangender Ehe / ja da gleich nachgehends das Mägdlein die That für genehm halten / oder auch beede bekennen würden / daß die That mit ihrem guten Willen / und in Ansehung künfftiger Ehe beschehen wäre / jedoch von der Gewaltthätigkeit sonsten constirete / der Delinquent mit dem Schwerdt hinzurichten seye; aber diese nach purer Schärffe der Rechten gehende Lehr ist nicht / sondern vielmehr die Milderung der Straff zu practiciren / sonderlich da das Weibs-Bild vermeynete / daß ihr Gewaltthat beschehen / oder das Werck völlig verricht worden wäre / sintemahlen in den Lasteren des Fleisches beeder Theil Bekanntnus einlauffen muß. Carpz. d. l. n. 73. *

Da er exemplificirt / daß jener / der die Gewaltthat zwar bekennet / das Weib aber solches nicht bestanden / mit Ruthen ausgehauen / und des Lands ewig verwiesen worden seye.

Item / daß ein Todten-Gräber / der bekannt / daß er ein mit Pest behafftes Mägdel in ihrem letzten Hinzügen gewaltthätig erkannt / ebenfalls mit Ruthen ausgehauen worden seye / indeme diß Mägdel wehrenden Wercks verschieden / und also dero Nachricht und Bakanntnus nicht mehr hat erhalten werden mögen.

Wann das Mägdel / zu ihrer Entschuldigung vorbringt / sie seye gewaltthätiger Weiß in abgelegenem Orth / da sie niemands erruffen können / um ihre Ehre gebracht worden / die Manns-Persohn aber die fleischliche Erkanntnus / nicht aber die Gewaltthat bestehete / würde dem Mägdel / da sie ihre Aussag mit einem Jurament bekräfftigen solte / in so weit Glauben beygemessen / dafern sie alsobald nach erlittener Schmach ihre Aussag mit genugsamen Adminiculis und Anzeigungen glaubwürdig machte / und wie an theils Orthen Oeffnungen gemacht / weñ ein mit fliegenden Haaren / zerrissenem Leib / und Wehe-Geschrey vor das Gericht lauffete / also daß der wider-neinende Theil billich der Tortur unterworffen werden könte. Jod. Damhouder. c. 95. n. 9.

Da aber das verletzte Weibs-Bild stillschweiget / und die Schmach nicht alsobalden klagete / entspringet gegen ihr kein geringe Muthmassung unterloffener Einwilligung / ja dieses Wildbreth pflegt manchsmal zu fliehen / nur daß der Jäger in abgelegneren Orthen selbiges erhaschen möge / wer will dann sagen / daß ein involuntarium absolutum vorhanden seye. Mascard. de prob. con. 1409. Carpzov. d. q. 75. num. 87. Oder da ein Zeug vorhanden wäre / der die nothzüchtigte Persohn hätte umb Hülff schreyen hören / dessen Aussag der widerneinede Delinquent nicht ableinen könte. N. O. L. Dr. art. 75. §. 3.

Da aber die geschwächte Persohn von der Nothzucht schwangers Leibs würde / wollen viel Dd. præsumiren / und darfür halten / daß des Weibs Willen nothwendig eingestimmt haben müsse / so denen Naturalisten zu überlassen; ja diesen Umbstand will für unzweiffentlich halten *Berlich.* con. 41. n. 74.

Deme entgegen aber Haunold. t. 2. c. 2. num. 605. lehret / und vermeint / daß die Schwängerung keine unzweiffentliche Anzeigung der willigen Einstimmung seye / dafern die Weibs-Persohn sonsten eines ehrlichen Wandels / und muthmaßliche Anzeigungen der Gewaltthat an Tag geben könte.

Anvor ist unter die milderende Umbständ gesetzt worden / da nehmlich das Werck der fleischlichen Unzucht nicht völlig vollbracht worden wäre / so auch beschicht / da etwa das Futter vor dem Barn verschüttet

wird

wird; Nun entſpringet die weitere Frag/ wann ein unmannbares Mägdel/ ſo noch nicht 12. Jahr alt iſt/ fleiſchlich erkennt wird/ was hierauf für Straff geſetzt ſeye? Zu mehrerer Erleuterung iſt vonnöthen zu wiſſen/ ob das Mägdel mit gutem Willen ſich dem Werck unterworffen/ oder mit Gewalt genothzüchtiget worden ſeye? Da es mit gutem Willen beſchehen/ iſt der Delinquent nach klarem Innhalt L. 38. §. 3. ff. de pœnis, uneracht dißfalls die Dd. ſehr unterſchidlicher Meynung ſeyn: ut apud Berlich. con. 41. num. 11. & ſeq. ſofern es ein gemeiner Menſch/ mit Ruthen auszuhauen/ und des Lands ewig zu verweiſen/ ein vornehmere/ aber mit Lands-Verweiſung allein zu beſtraffen/ alſo daß die Diſtinctio Jul. Clar. inter Conatum und Effectum nicht zu attendiren. Haunold. d. l. num. 606.

Da aber ein unmannbares Mägdel wider ihren Willen genothzüchtiget wird/ iſt vor ſich ſelbſten klar/ daß der Nothzüchter mit dem Schwerdt zu ſtraffen ſeye. Ob aber die Fractur und Zerſtörung der Jungfräulichen Zierde zu der ordinari-Straff erfordert werde? Vermeint Berlich. d. c. n. 41. von nein/ indeme genug iſt/ daß der Delinquent ſo viel gethan/ als ihme möglich geweſen/ dann wann wegen freywilliger Beſchlaffung eines mannbaren Mägdels die Ruthen-Straff geſetzt/ warum ſolte nicht die Nothzucht eines unmanbaren Mägdels capital ſeyn. Item Haunold. t. 2. c. 2.

Herentgegen lehret Carpz p. 2. q. 75. n. 36. daß vor Erkennung der ordinari-Straff/ die Hebammen das benothzüchtigte Mägdel beſehen/ und wenigſt ihr aydliche Auſſag geben müſſen/ daß wegen geſchwollen/ oder zerdunſener heimlichen Stätte/ glaubwürdig ſeye/ daß die Unzucht vollbracht worden ſeye/ welches ich endlich nachgeben will/ da das Mägdel bey ſo viel Jahren/ daß es noch wohl möglich/ dero Zierde zu erbrechen; da es aber ein jähriges Kind wäre/ wie kan es möglich ſeyn/ daß das Werck der Unzucht mit dergleichen Kind vollbracht werde/ oder wie können die Hebammen vernünfftig ſagen/ daß wann gleich das heimliche Glied etwas zerfleiſcht/ und zerriſſen/ die Copula natürlicher Weiß vollbracht ſeye worden/ und dannoch würde ein dergleichen Nothzüchter mit dem Schwerd hinzurichten ſeyn/ wie Carpz. d. l. n. 40. von einem jährigen und eine Wochen alten Kind bezeuget; dann wo die Natur die Unmöglichkeit zeiget/ was ſolte der Hebammen Auſſag nutzen? wäre alſo der Hebammen Auſſag in dergleichen Fällen in ſo weit nutzlich/ daß gleichwohl denen Anmerckungen/ und ſichtbaren Veſtigiis, ſo viel man nach Proportion der That haben kan/ in viſum & repertum ziehe/ und auf ſelbige den Proceſs gründe.

Wie dann nächſt deme wiſſend/ daß ein Mägdel unter 7. Jahren zur

Sünd mit rechtem Verstand nicht einwilligen könne. §. Sed quod diximus 10 Inst. de inutil. stipul. l. mulier 70. ff. de verb. oblig.

Von der Ordinari, item Leibs-Straff aber befreyen die Criminalisten denjenigen/ der sein unmanbare/ ihme bereits versprochene Braut gewaltthätig erkennet/ Menoch. l. 2. c. 294. n. 5. Berlich. d. l. n. 46.

Item/ da ein unvogtbarer Bub/ ein unmañbares Mägdel genothzüchtiget hätte; dann in diesem Fall wäre ebenfalls die Schwerdt-Straff in eine extraordinariam, als einen guten Product in der Keychen auszustehen/ zu veränderen. Berlich. d. l. n. 46.

Einen besonderen Casum der Gewaltthat erwehnen die Criminalisten/ da einer ehrlichen Weibs-Persohn oder Jungfrau mit starckem Getranck wäre zu gesetzt worden/ also daß selbige gantz eingeschläffert/ und der Macht/ sich zu widersetzen beraubt worden/ dann dergleichen Stückel hält man für eine rechte Nothzucht/ da aber die Trunckenheit/ die Kräfften sich zu widersetzen/ nicht gäntzlich benommen/ sondern nur zur Unzucht Antrieb und Beförderнus gegeben hätte/ würde kein Nothzwang hervor kommen. Haunold. d. l. n. 3.

Beschwerende Umständ.

4 OB zwar Carpz. p. 2. q. 75. vermeynt/ daß die Straff des Schwerdts de Jure nicht vermehrt werden könne/ da etwa ein Kind/ oder unmannbares Mägdel dergestalten genothzüchiget worden wäre/ daß hierüber selbiges verstorben/ oder da die Nothzucht öffters/ oder mit einer Ehefrauen beschehen/ nichts destominder aber lehret Berlich. d. con. 44. daß aus gewissen Umständen gar wol die Straff des Schwerdts erhöcht werden möge/ und zwar/ daß der Cörper hernach auf ein Rad aufgesteckt werde/ so in nachfolgenden Umständen endlich passiren mag.

1. Wegen erbärmlicher Zurichtung eines unmannbaren Mägdls/ sintemalen ja dieses ein schwehrers Verbrechen/ als die Nothzucht eines mannbaren Weibsbilds/ um so vielmehr/ da selbiges ex Relatione Medicorum dessentwegen verstorben wäre. N. O. L. O. art. 75. §. 6.

2. Da bey der Nothzucht offener Gewalt beschehen/ wie Berlich d. l. specificirt von jenen/ der mit bewaffneter Hand dem dritten sein Eheweib von der Seiten hinweg geschleppet hat/ dann wann die Gewaltthat nur mit Erbrechung des Hauß/ Cammer ꝛc. beschehete/ und die Weibs-Persohn willig das Werck vollbringete/ wäre es kein Nothzucht zu nennen. Gilhauf. c. 2. t. 22. n. 4. Berlich. d. con. n. 47.

Item/ da es von einer Person/ die an Eltern statt der geschwächten Person vorgestellt wäre/ als ein Obrigkeit/ ein Pfleg-Vatter ꝛc. Oder da die Nothzüchtigte/ mit Bluts-Freundschafft verwandt/ oder da ein Bedienter seines Herrn Tochter/ oder Frau/ oder ein niedere Person ein ansehlichs vor-

vornehmes Geschlecht überwältigt hätte. R. O. L. O. d. art. 75.

Die öfftere Erholung aber/ weilen sie nur für eine Nothzucht/ gleichwie der Ehebruch gehalten wird / ist zu Vermehrung der Straff untüchtig. Carpz. d. l. n. 44. cum aliis.

Wie ingleichem auch de Jure Imperiali, wann gleich eine Ehefrau benothzüchtiget würde / die Straff des Schwerdtes nicht zu erhöhen / weilen expresse auf die Nothzüchter ehrlicher Frauen die Schwerdts-Straff in der Carolinis. Ordnung gesetzt worden / also daß dißfalls die Meynung Berlichii wegen Schärffung der Straff wider die Meynung Caroli V. laufet.

Die Weibsbilder/die sich unterstehen die Mannsbilder und Jüngling zur Unzucht mit Gewalt anzuhalten/ werden extra-ordinariè, und nach Willkur abgestrafft / dann auf die Weiber dißfalls keine austruckentliche Straff gesetzt / auch selbige in denen Pœnal-Gesetzen unter dem Mannlichen Geschlecht nicht begriffen seyn/ darvon die mehrere Erläuterung aber im Titul der Entführung zu lesen. Nic. Boer decis. 316. n. 11. Menoch. de arbitr. c. 291. n. 28. Also daß ein willkürliche Straff auch in dem Laster der Entführung eines Manns / geschweigens der gewaltthätigen Unzucht statt hat / wiewolen die Dd. zu Florentz ein reverendo Hur/ so einen schönen Knaben zur Unzucht entführt/ lebendig verbrennt worden zu seyn / anzeigen. Menoch, & Boer, cit. l.

Fragstuck.

BEy denen Fragstücken seynd nachfolgende Puncta zuerörtern.: 5

Wann Const. in dem Hauß des N. gewesen?
Wer damals im Hauß geweßt?
Wer ihme gesagt/ daß der Vatter und Mutter nicht im Hauß wäre?
Wer ihme aufgesperrt?
Zu was Ende er in das Hauß kommen? ꝛc.
Wie er mit der N. bekannt worden?
Was er zu ihr geredt?
Wie die Wort gelautet?
Was er für Schenckung abgeben?
Was ihme hierüber zur Antwort worden?
Mit was für Weiß er die Nothzucht vollbracht?
Wie offt?
Ob die That würcklich beschehen?
Wer ihme hierzu verholffen/ oder gerathen?
Ob er mit der N. versprochen oder nicht? und was der Proces nach seinen Umständen mehr an die Hand gibt.

4.ter Titul.

Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen/ und Eheweiber / oder Crimine Raptûs.

Innhalt.

1. Von Wesenheit deß Raptûs.
2. Dessen Straff.

3. Milderende Umständ.
4. Von Entführung der Männer.
5. Beschwerende Umständ.
6. Von Inzichten.
7. Von Fragstücken.

1 DAs Crimen Raptûs ist eine gewaltthätige Entführung einer ehrlichen Jungfrauen/ Ehefrauen / Wittib / Closter-Frauen/ ꝛc. und also einer ehrlichlebenden Weibs-Person zu unehrlichem unzüchtigen Ende.

Die Entführung muß dergestalten beschehen/ daß gleichwol das Weibsbild von einem/ in ein anderes unterschiedenes Orth hinweg geführt werde/ dann der ein Mägdlein/ von einer Cammer in ein andere / oder der auf dem Feld ein Mägdlein besser gegen den Wald führet/damit er die Unzucht um so viel gelegentlicher vollbringen möge/ der begeht kein raptum, oder gewaltthätige Entführung / sondern da das Mägdlein widerstrebet / eine Nothzucht. Jul. Clar. §. raptus. num. 1.

Die Entführung beschicht / und wird die Ordinaria nicht gemildert / wann gleich die entführte Weibs-Person/ ihren Willen und Meynung darzu gebete/ oder selbsten den Entführer hierzu anreitzte ; sintemalen die gewaltthätige Entführung ihr Absehen nicht gegen die entführte Weibs-Person/ sondern gegen die Eltern/ Gerhaben / und Vormündern träget / als dero Gewalt und Obhut selbe wider Willen entzogen wird/ ja wann gleich kein Vatter/ Gerhab/ oder Vormünder vorhanden/ und die Weibs-Person ihres eigenen Gewalts wäre / jedoch etwa wegen Widersinnigkeit anderer Befreundten / oder anderer nicht anständigen Ursachen sich entführen liesse / wurde die Obrigkeit ex officio wider den Entführer zu procediren Macht haben/ sintemalen jedes Weibsbild mit Arglistigkeit / und Gewaltthat entführt zu seyn/ von Rechtswegen geschätzt wird. L. unica C. de rapt. virg. Jul. Clar. d. §. raptus. Mascard. de probat. Con. 1253. num. 23.

Wie dann auch die Const. Crim. art. 118. die Formalia beysetzet / ungeacht die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt.

Das Crimen raptûs aber wird de 2
Jure Civili per L. un. Cod. de rapt. virginum, mit dem Todt abgestrafft: welche Straffe nicht allein auf den Entführer / sondern alle / die zur Zeit der Entführung Hülff und Vorschub gegeben/ erstreckt wird.

Ja/ da ein Freygebohrne/ und mit keiner Servitut, oder Leibeigenschafft einmal beladen geweßte Weibs-Person entführet wird/ verliehret der Entführer all sein Haab und Gut/ Liegends und Fahrends / und wird dasselbe / im Fall das Weibsbild ihren Willen zu der Entführung gegeben hätte / dero Eltern / Gerhaben / und Vormündern heim und zugesprochen. Crusius de Indic. delict. c. 13. num. 12.

Dafern aber das Weibsbild wider der Willen entführt worden wäre/ würde das Gut des Entführers ihr allein heimfallen. d. l. unica §. 1.

Wie-

Wiewohlen diese Distinctio Crucii in l. unica nicht zu lesen ist/ indeme dero Consens niemalens gemuthmaßt wird. Gleichen Verlust leiden die/welche bey würcklicher Entführung beyhülfflich gewesen: die aber etwa anvor/ oder nach der Entführung/ sie seyen männlich oder weiblichen Geschlechts / verhülfflich gewesen / oder Unterschleiff gegeben / verliehren zwar ihr Vermögen nicht / doch seynd sie der Lebens Straff unterworffen. d. leg. unica §. pœnas autem 2.

Ja es ist in Krafft dieses Legis denen Eltern/ Gerhaben/ Vormünder/ Befreundten / erlaubt/ die in frischer That der Entführung betrettende Delinquenten samt ihrem Anhang umzubringen und zu tödten.

Die Carolinische Ordnung art. 118. setzet hierinnfalls kein Unterschied/ sondern befiehlet / daß man in Abstraffung dieses Lasters der Kayserlichen geschriebenen Rechten sich gebrauchen solle.

Die Tyrolische Lands-Ordnung setzet art. 38. l. 8. die Straffe deß Schwerdts/ deme auch beystimmet / die Nieder-Oesterr. Lands-Ordnung art. 78. sagt aber nichts von der Confiscation des Vermögens/noch weniger / da eine entführt wird / wider Willen der Gerhaben und Vormündere: Ich vermeyne/ weilen die Confiscation des Vermögens (da eine eheliche und freygebohrne Person entführt wird/) in dem Statuto nicht gesetzt/ und dißfalls die Lex unic. C. de rapt. virg. gemildert worden / man ebenfalls ad Confiscationem von Tyrolischen Lands-Rechten nicht schreiten möge; alldieweilen wissentlich Rechtens/daß propter auth. bona damnator. anheut die Confiscation deß Vermögens nicht statt habe/ ausser es seye ausdruckentlich auf ein Laster durch das Statutum, so denen Legibus scriptis ohne das derogirten / ausgeworffen und gesetzt / nechst deme seynd die Formalia (mit samt ihrem Gut) nicht dahin zu verstehen / daß dafern ein Ehe-Weib/oder eine Tochter ohne Gut entführet würde / die Straff der Entführung nicht statt haben solte/ angemerckt die Entführung für ihr Ziel und Absehen nur die unehrliche Erfüllung brennender Unzucht/ und nicht das Gut / oder Vermögen ausgesetzt hat / dann die andere Causa ist nur concomitans, das ist/ein mit einlauffende Ursach/so die Straff in dero Abwesenheit nicht mildert.

Von geistlichen geschriebnen Rechten/ als die wegen der Ehe zu disponiren / und dißfalls die Schärffe L. un. C. d. rapt. virg. gemildert haben/ ist in Concil. Trident. Sess. 24. cap. 6. verordnet / daß zwischen dem Entführer und der Entführten das heilige Sacrament der Ehe nicht Bestand habe / es seye dann die entführte Person in ein sicheres Orth/ und ausser Gewalt deß Entführers gesetzt / will sie so dann den Entführer zu heyrathen ihren unbezwungen Willen abgeben / ist der Entführer schuldig/ selbe zu thrauen/ ja er bekomme selbe zur Ehe/ oder nicht/ nach Ermässigung des Gerichts gebührend und standmäßig zu dotiren/ und mit einem

Hey-

Heyrath-Guth zu versorgen / welches wider die L. un. C. de rapt. virg. laufet/ Krafft deren/ den Eltern erlaubt gewesen/ der entführten Tochter einen Mann zu geben / so ihnen beliebig geweßt.

Nichts destominder ist von geistlichen Rechten der Entführer / ob er gleich die entführte Person / auf ihr nachmaliges unbezwungenes Einwilligen geheyrathet/ oder nicht/ samt allen Mithelffern / ipso Jure, und ohne weitern Sentenz excommunicirt / mit ewigen Schand-Mahl / und Infamia bemerckt/ und zu allen Würden unfähig. Haunold. t. 2. c. 2. n. 543.

Milderende Umständ.

3 Erstlich / da einer seine ihme verlobte Braut zu dem Ende / damit er mit ihr sich würcklich vermählen könne / entführt hätte. C. 6. X de raptoribus.

Wie dann viel Canonisten lehren / dafern das Mägdlein einem die Ehe verspricht / und sich gutwillig entführen laßt / obstehendes Gesetz Concilii Tridentini nicht statt habe / noch ein Ehe vernichtende Verhindernus verursache. Indeme die geistlichen Rechten nur der Unzucht zu steuren / keines wegs aber die Freyheit der Ehe einzu schräncken gesinnet seyn. Haunold. d. loco num. 547.

Ja theils Civilisten sagen / dafern der Entführer erweißlich beygebracht/ daß das Mägdlein ihren Willen / ohne gebrauchte Gefährde zur Entführung gegeben hätte/ der Entführer mit der Ordinari-Straff nicht zubelegen wäre. Ita Gilhaus. & alii h. t.

Aber die austruckentliche Formalia der Leg. un. C. de rapt. virg. und Constit. Caroli V. seyn dieser Lehr zu wider ; Haunold. aber d. loco vermeynt / daß dieser mildere Sententz gleichwohl statt haben könne / da der Entführer und die Entführte die künfftige Ehe zu ihrem Zweck der Entführung vorgesetzt hätten / dann kein Tochter mehr verbunden nach dem Willen ihrer Eltern sich zu verheyrathen. C. pœn. X. de rapt. Sonsten aber / da es zu Erfüllung schnöder Wollust angesehen / würde dem Entführer der Willen des Weibs-Bilds / es habe dieselbe gleich anfangs / oder hernach eingewilliget/ von der Ordinari-Straff nicht entledigen. Jul. Clar. §. raptus. n. 3.

Und dahin seynd die Wort der schmeichlenden Uberredung zu verstehen; die N. O. L. O. aber laßt den Willen der entführten Persohn / so durch gute Wort zu wegen gebracht worden / für ein Milderung der Ordinari-Straff passiren. art. 78. §. 6.

Ist also die Meynung Deciani l. 8. c. 7. Tract. Crim. daß ein Braut / so noch unter Gewalt deß Vatters lebet/ unter der Ordinari-Straff nicht entführt werden könne / gar zu hart / indeme die Entführung nicht mit unehrlichem Ende / sondern zu Beförderung ehrlicher Copulirung / worinnen nicht dem Kayserlichen / sondern den geistlichen Rechten nachzugehen / angesehen ist. Blumlacher. ad art. 118. n. 2.

2. Mildert die Straff deß Todts/ da

da der Entführer die entführte Persohn fleischlichen nicht erkennt hat: und vermeynen theils Dd., daß solches ohne Unterschied statt habe / theils aber distinguiren / ob der Entführte an seinem bösen Willen anderwärtig verhindert / oder selbsten darvon abgestanden wäre.

Im ersten Fall wäre die Ordinari-Straff / in dem andern aber ein Extraordinaria nach Beschaffenheit der Umständ zu erkennen. Jul. Clar. §. rapt. num. 4.

Dann zu Erkennung der Ordinari-Straff / ist die eintzige Ratio legis nicht / daß die entnommene Jungfräuliche / Wittibliche Ehr nicht mehr ergäntzt werden mag: Indeme dieses nur durch die particulam maximè, in l. un. dahin verstanden wird / daß ohne Zweiffel die Ordinari-Straff statt habe / da geweyhte geistliche Jungfrauen oder Nonnen entführt werden / als deren Ehr nicht mehr / als wie durch eheliche Trauung anderer Mägdlein ersetzt werden kan; dann sonsten müste man sagen / daß weilen nur von GOTT geweyhten Jungfrauen von der particula maximè gesagt wird / daß die Entführer anderer ehrlichen Weibs-Persohnen / wann sie gleich ihren Willen vollbracht haben / darunter nicht verstanden werden / so aber nicht zuzugeben ist.

Zu deme ist in L. 54. C. de Episc. & Cler. gewissen Privat-Persohnen erlaubt / den Entführer bey fürwährender Entführung zu tödten: warum sollte dann einer Obrigkeit nicht erlaubt seyn / einen dergleichen Delinquenten / der nur wegen anderwärtigen äusserlichen Umständen / an Vollbringung der Unzucht verhindert wird / mit der Ordinari abzustraffen? angemerckt / die LL. mehrerntheils den Gewalt / als die Unzucht gestraffter haben wollen / und also wäre de rigore juris nicht uneben zu discuriren. Vid. Haunold. t. 2. c. 2. n. 551.

Jedoch wollen viel Dd. auch in diesem Casu die Lebens-Straff ausschliessen / deren Meynung in practica, als der milderen / endlich nun nicht unbillich nachzufolgen / jedoch daß die Straff höher als in einem andern milderen Casu geschöpfft werden solle. Matth. Stephan. Gilhaus. h. tit. Blumlacher. h. t. n. 3.

Wie dann auch die Nid. Oesterreichische Lands-Ord. die Unterlassung fleischlicher Erkanntnus ohne Unterschied zu Milderung der Ordinari-Straff dienstlich erachtet.

3. Mildert die Ordinari-Straff / da eine unehrliche ledige Weibs-Persohn entführt wird / dann damit die Todts-Straff statt finde / ist vonnöthen / daß ein unverleimbdete ehrliche Weibs-Persohn entführt werde / und beziehe mich dißfalls auf dasjenige / was in vorigem Titul der Nothzucht / wegen der unehrlich gelebten und sich bekehrten Weibs-Bildern / angezogen worden.

Da nun der Entführer verehelicht / und ein ledige unehrbare Dirn / oder Wittib entführte / ist die Straff des Todts zu unterlassen / indeme diß-

falls kein Ehebruch nach weltlichen Rechten beschicht / nach die Ehr geschwächt wird.

Da aber ein unehrliches Eheweib entführt würde / oder beede Persohnen / der Entführer / und Entführte verehlicht wären / würde doch an jenem Orth / allwo der Ehebruch mit der Todts-Straff nicht gezüchtiget wird / auch dißfalls nur ein Extraordinaria statt haben / alldieweilen kein Laster aus beyden vor sich selbst genug / die Lebens-Straff zu erkennen / einfolglich auch nicht / wann gleich zwey zur Todts-Straff untüchtige Ubelthaten zusammen lauffen: so aber / wie gesagt / nur von einem beschraiten Eheweib zu verstehen ist. Blumlach. h. t. n. 6.

4. Da eine Manns-Persohn durch ein Weib entführt wird / dann ob zwar / juxta Dd. unter dem Masculino die Weibs-Bilder / auch in Pœnal Gesetzen verstanden werden / als da ein Gesetz saget / der ein Todtschlag begehet / der solle sterben / da aber ein Gesetz eigentlich nur von Männern in specie redet / als wie dißfalls von Rauber / und Entführern der Jungfrauen Meldung beschicht / und also weder in rubro, noch nigro, das ist / weder die Titulatur / noch der Innhalt den Weibern zu geaignet werden mag / in die rechtliche Lehr / daß unter solchem Pœnal-Gesatz das Weiber-Volck nicht verstanden seye: würde also dieselbe mit einer jedoch schweren / und schärfferern Extraordinaria abzustraffen seyn. Jul. Clar. §. raptus. n. 6.

Wiewohlen theils Dd., daß wegen Entführung zur Unzucht eines Jünglings / auch die Todes-Straff dem Weibs-Volck zu erkennen seye / behaupten wollen. ut Tiraquel. Bald. Boer. Angel. Menoch.

Item / da ein Mann ein andere mannliche Persohn / zur verteuffelten Unzucht entführete / müste die Gewalt-That ex L. Julia de vi publ. darvon oben Erklärung beschehen / abgestrafft werden / wann gleich die That der Unzucht nicht vollbracht wäre worden. L. 3. C. de vi publ.

Item / wird insgemein die Todes-Straff nachgesehen / da die Entführte Persohn nicht mehr in Gewalt der Elteren / des Manns / oder ihrer Gerhaben ist. Vid. Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung §. 6. h. t.

Wie dann auch die Tyr. L. Ord. allein die Formalia wider Wissen / und Willen ihres Manns oder der Eltern h. t. setzet: wiewohlen das Contrarium von Schärffe geschriebener Rechten sich defendiren lasset.

Item / die nicht hauptsächlich / sondern allein mittelbar hierzu geholffen / und können bey Einlauffung dergleichen milderenden Umständen die Delinquenten nach dero Beschaffenheit entweders mit Ruthen / Lands-Verweisung / oder noch geringer gestrafft werden.

Beschwerende Umständ.

Hierentgegen beschwehren die Lebens-Straff / da ein GOtt ge-

5 geweyhte Jungfrau / oder Closter-Frau / entführt wird. d. l. un. C. de rapt. virg.

Zu deme wird das Vermögen des Delinquenten und Entführers dem Closter / dem die Schand-That beschehen / zugeeignet ; die Closter-Frau aber / da sie hierzu eingewilliget / muß in ein schärfferes verschlossenes Closter gesteckt werden. Can. 30. c. 27. q. 1.

Item / da ein ehrliches Eheweib entführt wird / d. l. un. C. d. Rap. virg. oder da Mordthaten und andere Thätlichkeiten unterlieffen.

Item / da ein Persohn von geweyhtem Orth / als aus der Kirchen entführt würde.

Item / da eine geringe Persohn ein adeliche Jungfrau entführete ; Oder da eine Entführung von jenen beschehete / so den Eltern / Befreundten / Gerhaben mit Pflichten beygethan / oder bedient wäre. Und endlich da es öffters beschehen wäre.

Die Inzichten betreffende / geben 6 zur Inquisition genugsame Ursach.

1. Da die Persohn also beschaffen / daß man sich der That hierzu versehen mag.

2. Da man weißt / daß die Entführte von gewisser Manns-Persohn geliebt / und selbige unsichtbar worden. Cruc. c. 15. n. 51.

3. Da einer sich dergleichen anvor verlauten lassen / welches Indicium von der General-Anzeigung der Drohung / Proglerey / herzunehmen.

4. Da man aus dem Wagen / und Pferdt / erkennete / wessen solcher wäre / oder da sonsten an dem Orth beschehener Entführung etwas wäre erfunden worden / so man erkennete / diesen zugehörig zu seyn. Idem dict. loco num. 10.

5. Item / da man von den Mithelfferen Wissenschafft gerichtlich überkommen hätte / wer die Entführung eigentlich begangen.

Da nun aus den vorigen / und gleichmäßigen Inzichten / sonderlich der Bekanntnus der Mithelffere / oder eines andern ehrlichen Zeugen / der Inquisit zur Verhafft gebracht / und selbige nicht ableinen mag / würde auf wissentliche beschehene Entführung einer Persohn / und da de Corpore delicti constiret / der Inquisit mit der Tortur belegt werden müssen.

Fragstuck :

7 BEy denen Fragstücken ist auf nachfolgende Puncta zu mercken.

Mit was für Weis er die Entführung vollbracht ?

An was für einem Orth ?

Zu welcher Zeit und Stund ?

Wo die entführte Persohn gewesen ?

Ob sie hierzu ihren Willen geben ?

Mit was für Bedingnus / und Condition ?

Wie lang er mit ihr verliebt gewesen ?

Oß sie einander die Ehe versprochen ?

Oder was ihn hierzu angetrieben ?

Wer ihme hierzu verhülfflich gewest ?

Weme die Pferdt zugehörig gewest ?

Ob selber gewußt / zu was Ende er den Wagen und Pferdt bestellt ?

Wo sie erstesmal einkehrt?
Ober der Entführten würcklich theilhafftig worden?
Ob er keine gewehrte Leuth um ihne gehabt?
Wie sie haissen?
Wo sie anzutreffen? ꝛc.

5.ter Titul.

Von dem Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey.

Innhalt.

1. Was die Verkupplung seye.
2. dessen Straff.
3. Von Milderenden Umständen.
4. Von beschwerenden Umständen.
5. Von Inzichten.
6. Von Frag-Stücken.

UNter den schweren fleischlichen Delicten/ und Ubelthaten/ wird auch das Crimen Lenocinii gerechnet/ so da ist ein Verkupplung eines Weibs-Bilds zur Unzucht wegen Gewinn/ oder einigerley Genuß.

Und geschicht diese Verkupplung entweders von denen Elteren gegen ihre Töchter/ oder von den Ehe-Männern gegen ihre Weiber/ auch von anderen Kupplern/ und Kupplerinnen gegen frembde Persohnen.

2 Wann die Eltern ihre Töchtern um schnöden Genuß/ oder Gewinns wegen verkupplen/ so ein abscheuliches Wesen/ von leiblichen Eltern zu gedencken/ als denen im Gewissen obgelegen/ ihre Kinder in der Gottes-Forcht aufzuerziehen/ und ehender von dem Bösen abzuhalten/ als anzureitzen/ seynd selbe denen Rechten nach mit dem Schwerdt abzustraffen. Novell. 14. de Lenon. Berlich p. 5. concl. 40. num. 6. Allwo dieses Laster schwerer als ein Mordthat geschätzt wird. Item Carpz. p. 2. q. 71. n. 9.

Also daß dißfalls ein und andere Leges, so nur von Verliehrung des Vätterlichen Gewalts/ Nutznieſſung der verkuppleten Tochter Vermögen/ Verweisung in die Berg-Gruben/ ꝛc. durch obstehende Novell. 14. de Lenon. corrigirt/ und Krafft deren auf den Kuppler/und jeden Lenonem die Schwerdt-Straff gesetzt worden.

Die Ord. Caroli V. art. 123. bestättiget die vorgeschriebene Novell, und ist einfolglich dieses Laster im Römischen Reich vor sich selbsten Capital. Die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordn. aber setzet nur die Ruthen-Straff und ewige Lands-Verweisung. art. 8. §. 6.

Die Tyrolische Lands-Ordnung setzet 7. Buchs 8. und 13. Titul kein eigentliche Straff/ macht auch keinen Unterschied zwischen dem Verkuppler um Geld und Gewinns wegen/ und einem/so nur aus Leichtfertigkeit hierzu verhülfflich ist; jedoch seynd in solchem 13. Titul die Formalia zu erlesen: Am Leib/ oder Gut nach gestalt der Sach und That: also daß von Tyrolischer Lands-Ordnung nur ein arbitraria Corporis afflictiva oder Leibs-Straff/ bald geringe/ bald scharffe/

nach

nach Verschiedenheit der Umstände zuerkennen ist; wie dann an vielen / und sonderlich an jenen Orthen / allwo der Ehebruch nicht Capital, sondern arbitrarie abgewandlet wird / auch die Straff des Lasters Lenocinii willkürlich abzustraffen gepflegt wird. Clarus §. fin. q. 68. vers. Lenon. Berlich. d. l. n. 27. Blumlach. ad art. 122.

Ob der Vatter eine ehlich gebohrne / oder nur natürliche Tochter allein verkupple; Item / ob sie Jungfrau oder Wittib seye / wird de Jure nicht distinguirt / sondern gleicher Straff statt gethan. Berlich. n. 10. & seq.

Die von gemeinen Rechten verordnete Capital-Straff wollen theils Dd. extendiren / auf die Säug-Ammen / Hofmeisterinnen / Brüder / Gerhaben / und alle Befreundte / so ihre verwehnte / oder ihrer Aufsicht untergebene zur Unehr / und Gewinnshalber zu verkupplen sich unterstehen.

Herentgegen lobet Haunold. d. t. 2. l. 2. die Meynung Carpzovii num. 64. h. t alldieweilen in der Carolinischen Ordnung ausdruckentlich nur die Eltern / und Eheleuth / gesetzt worden / unter welche obstehende Personen / als in Materia pœnali nicht zu verstehen seyn.

Ingleichem ist de Jure communi ein Ehe-Mann / der sein Ehe-Weib um Genuß wegen zur Unzucht ausgesetzet / und verkupplet / mit dem Schwerdt zu straffen / indeme er ärger als ein Ehebrecher ist. L. Auxilium 37. §. 3. ff. de Minor. L. 2. §. Lenocinii 2. ff. ad l. Jul. de adult.

Die frembde Personen aber / so eigentlich die Kunst der Kupplerey treiben / und Weibs-Personen um Genuß wegen verkupplen / oder zum Ehebruch Unterschleiff / und Hülff geben / seynd nach bewehrter Meynung der Dd. mit der Capital-Straff zu züchtigen. Ita Berlich. Conc. 40. num 59.

Von der Carolinischen Ordnung aber / art. 123. ist nur ein arbitraria gesetzt / als die Lands-Verweisung / Stellung an Pranger / Abschneiden der Ohren / oder Ruthen-Aushauen / &c. und hindert nicht / daß in diesem Articul die Formalia des Gewinns / oder Genuß willen nicht gelesen werden / indeme die Kupplereyen und Lenocinia von Rechtswegen Quæstuaria, oder um Gewinns wegen beschehen zu seyn / gemuthmaßt werden / so auch de Jure Tyrolensi procedirt. L. Athletas 4. §. ait prætor. ff. de his, qui not. infam.

Unter diesen werden die Wirth / Bader / und dergleichen Personen verstanden / die zu Beförderung ihres Gewinns / und Nutzen schöne Kellerin / Badreiberinnen / und Dirnen halten / die die Leuth herzu locken / und ihre Schamhafftigkeit zugleich mit Wissen und Willen deß Wirths und Hauß-Herrn fail tragen. Berlichius hoc tit. n. 66.

Milderende Umständ.

OB zwar theils Dd. vermeynen / daß zu Einlauffung dieser Missethat / und damit einer ein wahrer Leno genennt werden möge / wenigst drey Kupplereyen beschehen seyn müsten; 3

sten: Nichts destominder lehret / cum Berlichio, Carpzovius und andere / daß ein eintziger Act, so wegen Geldt / Gewinn / oder Nutzen die Verkupplung beschehen / zur Capital-Straff de Jure genug seye.

Die Capital-Straff gegen den Eltern und Ehe-Männern aber wird de Jure gemildert / da die Verkupplung nicht wegen Gewinn / oder Nutzen beschicht / sondern aus purer Leichtfertigkeit der Eltern / und Ehe-Männer hervor kommet / alsdann wäre die Ruthen-Straff genug / die Leichtfertigkeit der Eltern / und Ehe-Leuthen zu straffen. Menoch. l. 7. arbitr. c. 534.

Item / da sie die Kinder / und Ehe-Weiber zur Unzucht nicht angetrieben / sondern denen selbst muthwilligen Kindern und Weibern ihren Willen beysetzen / wann nur kein verhoffender Gewinn / und Nutzen den Willen / und Consens des Vatters / oder Ehe-Manns zum Gefährten hat / als da etwa der Vatter / oder Mann mit Fleiß sich unwissend stellet / gählingen aber den Unzüchter überfället / und von selbem stante pede einen Vergleich unter Bedrohung der Offenbahrung der That / oder androhender Leibs-Gefahr abpresset / wie dann jedwederer / der zu dergleichen vorgesehenen Uberfall Hülff und Rath gibt / der Straff des Lenocinii unterworffen ist. L. 14. ff. ad l. Jul. de adult.

Da aber der Ehe-Mann gähling sein Weib auf der Unzucht betrettete / selbige zu Gnaden auf / uñ von dem Unzüchter wegen angethanen haanreyischen Affronts ein Stück Geldt einnähme / würde darum der Ehemann / als dessen unwissend die Sünd begangen worden / wegen des Stuck Geldts für keinen Lenonem zu halten / noch dessentwegen abzustraffen seyn / dann ob zwar Berlich. de con. 40. nach Länge disputirt / ob ein Ehe-Mann seine auf dem Ehebruch erfundene Ehebrecherin / ohne Einlauffung des Criminis Lenocinii zu Gnaden aufnehmen möge / und endlich dahin schliesset / daß ohne Vorwissen der Obrigkeit die Verzeyhung unter Straff des Criminis Lenocinii nicht beschehen könne / nichts destominder vermeynet Carpzov. d. q. n. 33. & 34. daß die Lex 2. §. Lenocinii l. mariti 29. ff. ad l. Jul. de adult. l. Crimen Lenocinii Cod. eod. durch die Novell. 117. c. 8. auth. sed. novo jure C. ad L. Jul. de adult. aufgehebt / und entkräfftet worden seye: wie dann ebenfalls heutiges Tags einer des Auslachens würdig wäre / der sein / aus menschlicher Schwachheit gefallene / und um Verzeyhung bittende Ehegatt ehender nicht annehmen wolte / er habe dann zuvor sein hornmäßiges / becröntes Haanrey-Haupt offentlich bey Gericht vorgewiesen / damit es in das Protocoll zu ewigen Angedencken eingetragen werde.

Item / da ein Vatter / oder Ehe-Mann seine Tochter / Ehe-Weib zur Unzucht Gewinns halber angetrieben / jedoch die würckliche Sünd nicht beschehen wäre / dann in allen Delictis die pure Bemühung ohne würckliche Erfül-

Erfüllung nur arbitrariè und willkürlich abzustraffen ist. Clar. §. fin. q. 92. n. 1.

Item / vermeynt Carpzovius p. 2. quæst. 71. num. 50. daß ein sein Ehe-Weib verkupplender Ehe-Mann / der Todts-Straff zu entledigen seye / dafern das versprochene Geldt / nach der That nicht bezahlt / oder der Unzüchter vor verhoffter Betrettung sich flüchtig gemacht hätte; anerwogen der würckliche Gewinn und Genuß bey diesem Laster einlauffen muß; aber indeme selber nur von einer Sächsischen Constitution redet / würde de Jure communi das Widerspiel zu erkennen seyn / dann also wird eine wahre Mord-That begangen / da einer den andern verhoffenden Genuß wegen / umbringet / wann er gleich hernach auf Nachsuchen nichts erhascht hätte / wie obbemeldt zu lesen.

Item / wird die Straff nur gegen die Kuppler und Kupplerinnen / nicht aber gegen die verkupplete Personen verstanden / als die entweders wegen gemeiner Hurerey / oder Ehebruchs halber abzustraffen seyn.

Item / die Unterschlaiffgebere / Hülffleistere / ꝛc. seynd ebenfalls nur willkührlich nach Carolinischer Hals-Gerichts-Ordnung. articul. 123. abzustraffen.

Item / der eine offentliche Bettel verkuppelt / ist minder zu straffen / als der unverständige und unschuldige Mägdlein verführt / dann obzwar auch jener von Rechtswegen ein Lenno, oder Kuppler zu benambsen / der unehrliche / und zum gewinnen abgerichte Weibs-Bilder um sich hat. L. Athletas §. ait. Prætor. ff. de his, qui not. infam. und mit der Ordinaria von Rechts wegen abgestrafft werden kan / ut defendit Carpzovius d. loc. num. 66. contra Berlichium & Menoch.

Nichts destominder / weilen Carol. V. die Verkupplung unverständiger Weibs-Bilder / und unschuldiger Mägdlein mehristen bejammert / ist dieser mehrer / als jener zu züchtigen. Item / Nieder-Oest. Lands-Ordnung. art. 80. in fin.

Die vorschützende Armuth aber ist kein Mittel zu Milderung der Straff / dann dessentwegen solle man kein so liederliches Leben ergreiffen. L. palam. 43. § non est ignoscendum 5. ff. de Rit. Nupt.

Und ist die Distinctio Menochii inter paupertatem & necessitatem, das ist / der Armuth und Nothdurfft andern Dd. nicht annehmlich; dann sonsten könnte auch ein Mordthat wegen der Armuth defendirt werden / geschweigens / daß der Armuth noch auf viel andere Weg / als durch diesen verfluchten spöttlichen Gewinn gesteurt werden mag. Haunold. tit. 2. c. 2. num. 378.

Beschwerende Umstände.

IN End und Orth / allwo die Straff dieser Ubelthat nicht Capital, sondern nur arbitrar und willkürlich ist / wäre die Extraordinaria, als das Ruthen-Aus- 4

hauen

hauen keineswegs nachzusehen / sondern nur zu schärffen.

Da ein Vatter / oder Mutter ihre Tochter / ein Mann sein Weib / ein Bruder seine Schwester / ein Vormünder sein Pfleg-Tochter / boßhafftig verkupplet.

Item / der viel Persohnen verkupplet / oder die Kupplerey an geweyhten Orthen verübt hätte: Die Inzichten betreffend / werden von den Dd. nachfolgende erzehlet:

Erstens / da ein Wirth / Bader / leichtfertige / frisch-geartete / bedencksliche Weibs-Bilder und Kellerinnen haltet. Cruc. c. 17. n. 1. p. 2.

2. Da die Hoffmeisterin / Nach-Jungfrauen mit verschiedenen Verehrungen zu diesem Ende angesehen / oder da gar Buhl-Brieffe hin und wider getragen würden. Idem d. l. n. 2.

3. Da eines Weibs-Bilds / oder Mägdleins aydliche Aussag gäbe / daß sie von diesem / oder jenem Kupler / oder Kupplerin wäre mit N. zu sündigen angereitzt worden / dann dafern diese aydliche Aussag mit glaubhafften Adminiculis, und Umständen vergesellschafft wäre / würde sie ad Torturam genug seyn / wann anderst nach Umständ der Land-Gesetzt die Straff an Haut und Haar zu beschehen hätte. Menoch. de arbitr. l. 2. Cas. 29.

4. Item / der dißfalls bedencksliche Persohnen ins Haus einnimmt / und nicht verwehrt / daß nächtlicher Weil gleichsam Thür und Thor offen stehen: oder eine solche Heilige im Hauß hat zu der die Kirchfährter stets aus und eingehen / dann diß ist ein gewisse Anzeigung der Verkupplung / oder wenigst gebenden Unterschlaiff und Hülff.

Item / da ein Ehe-Mann seine wissentliche Ehebrecherin (dafern sie sich Christlich zu bessern nicht versprache) / im Hauß leidet / und gleichsam durch die Brillen sihet. Dd. in auth. ut liceat. & auth. sed. hodie C. ad l. Jul. de adult.

Da einer geduldete / daß in seiner Gegenwarth verdächtige Manns-Persohnen mit seiner Tochter / oder Ehe-Weib ungebührlich umgehen: hiervon würden die Befreundte ausgenommen. Dd. in l. 9. ff. de adult.

Jedoch vermeynt Fol. in Pr. crim. in verbo: Item quod fuit Leno. n. 4. daß die Männer sehr alber / die dergleichen vertraute Freund bey ihren Ehe-Frauen allein lassen / dann wer ein schöne Frau / oder Schwester hat / der hat alle Männer zu Vetter / ꝛc. und dessentwegen wird den Geistlichen die allzugemeine Vertraulichkeit ihrer Befreundten Weibs-Bilder untersagt. C. sed si fortè. dist. 81.

Item / da ein Ehe-Mann / oder Vatter / wann verdächtige Männer seyn Weib / oder Tochter besuchen / sich mit Wein anfüllen liesse; Nieder-Oesterreichische Lands-Gerichts-Ordnung.

Fragstück:

WIe die Kupplerey / und auf was

was Weiß / ob es durch Brief oder mündlich beschehen?
Wann?
An was Orth?
Wie offt?
Wer sie hierzu bestellt?
Was sie für einen Gewinn dessentwegen gehabt?
Was ihr versprochen worden?
Wo die Zusammenkunfft gewesen?
Ob es der Hauß-Herr gewußt?
Ob die Sünd würcklich beschehen?
Wem sie noch gekupplet / und verkupplet / solle sie benennen? ꝛc.
Item / wer jeweils zu seinem Haus kommen?
Was sie alldort zu verrichten gehabt?
Wo damals sein Weib / sein Tochter gewesen?
Wie sich die Gäst gegen sein Weib und Tochter verhalten /
Wie lang sie getruncken?
Ob er nicht rauschig / oder voll worden?
Wohin er sich dann begeben?
Wann die Gäst dann zu Hauß ausgangen?
Wie offt er dergleichen Heimsuchung zu gesehen? ꝛc.
Was er sonsten dessentwegen für Nutzen gehabt? ꝛc.

6.ster Titul.

Von dem Laster der Sodomiæ, oder stummen Sünd.

Tractatus II.

Innhalt.

1. Was / und wie vielfältig die sodomitische Sünd seye.
2. Dero Straff.
3. Milderende Umständ.
4. Beschwerende Umständ.
5. Von Inzichten.
6. Von Fragstücken.

DAs schweriste / unter den fleischlichen Lasteren ist die Sodomia: oder die stumme Sünd / dessentwegen GOtt der Allmächtige über die Stadt Sodoma und Gomorra, &c. im alten Testament den feurigen Schweffel-Regen verhängt / und der Welt Anzeigen gegeben / daß diese Ubelthat mit dem Feuer abzustraffen seye.

Die Sodomia aber ist ein widernatürliche fleischliche Vermischung mit einem anderen Gegenwurff / es seye nun ein Mensch / oder Vieh / in gleichem und besonderem Geschlecht. Haunold. t. 2. c. 2 n. 575. und wird auf dreyerley Arth / und Weiß vollbracht / als / mit ihme selber / 2. mit Menschen / 3. mit Vieh. Damhoud. c. 96. n. 4. 1

Die erste Species, so auf Lateinisch gemeiniglich Mastupratio, und von dem heiligen Apostel Paulo Mollities genennet wird / ist zwar vor sich selbsten kein wahre Sodomia, noch unter der Straff der Sodomiterey verstanden / und da zumahlen diese Sünd selten zu Gericht / sondern nur in den Beichtstuhl gebracht wird / ist hierauf kein gewisse Straff gesetzt / jedoch weilen diese Sünd ein sehr schweres Laster / würde es nicht unbillich /

da es zu gerichtlicher Wissenschafft gelangete/ mit ewig/ oder zeitlicher Verweisung / oder anderwärtiger willkürlicher Straff gebessert. Damhoud. c. 96. n. 6. Carpzov. p. 2. q. 76. num. 12.

Der andere Fall ist / da eine Persohn / mit der andern Persohn unnatürliche Unzucht treibt/ als da Mann mit Mann: Lev. 20. v. 13. Ord. Crim. art. 116. Weib mit Weib: L, fædissi. C. de adult. Jo. Damhoud. num. 10. d. l. oder Mann mit Weib/ auf unnatürliche umgekehrte Manier/ & venere præpostera, so theils a parte post tituliren/ es seye nun mit seinem Ehegemahl / oder sonsten; wie aber ein und andere Species vollbracht werden / stehet mir weder zu beschreiben/ noch geschämigen Augen zu lesen zu / dann hierinnfalls haben die Leges selbsten ein Abscheu / die Sach klar anzudeuten / wiewohlen der heilige Apostel Paulus ad Romanos. c. 1. vers. 26. & seq. ein mehrere Erlehrung gegeben hat / als deme wohl bewußt / was für sauberen und züchtigen Persohnen er zu predigen habe. Damhoud. d. loc. num. 76.

2 In diesem andern Fall wird die Sodomia von der Ord. Caroli V. art. 116. mit dem Feuer abgestrafft/ und zwar beede Personen das Agens, und Patiens, welche Gewohnheit auch lobet Damhouder c. 69. num. 12.

Von gemeinen geschriebnen Rechten ist zwar die Todts-Straff / sonderlich in L. cum vir nubit. 31. C. ad l. Jul. de adult. vorgesehen/ aber die Formalia (gladio ultore) bedeuten/ kein andere/ als die Schwerdt-Straff. Jul. Clar. §. Sodomia n. 4.

Zu deme ist die Sodomiterey/ so mit reverendo Vieh verübt wird/ abscheulicher und schwerer / einfolglich auch mit der Feuer-Straff zu züchtigen: Herentgegen diese andere Species, als ein geringere Sünd mit dem Schwerdt / damit nach Proportion der Verbrechen / die Straffen vorgenommen werden / wie es auch also in dem Sächsischen observirlich ist.

Deme stimmet bey die N. O. L. O. art. 73. daß ein Knabenschänder/ oder da sonsten ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sünd getrieben hätte / anfangs enthauptet / und folgends dessen Cörper samt dem Kopff verbrennt werden solle.

Wie dann auch in der Tyrol. L. O. art. 19. 8. Buchs nur auf jene Sodomiterey / so mit dem Vieh begangen wird/ die Straffe des Feuers vorgesetzt ist.

Bey Einlauffung der dritten Gestalt / als da ein Mensch mit einem Vieh Unzucht getrieben / ist die Straff des Feuers/ aus gemeiner Gewohnheit / sodann ausdruckentlicher Satzung Caroli V. T. L. O. N. O. L. O. d. l. vorzukehren / wiewohlen die Göttliche Schrifft nur die Todes-Straff simpliciter statuirt/ Levit. 20. vers. 15. wird auch kein Differenz, oder Unterschied gemacht/ was es für ein Vieh / oder ob der Delinquent Mann- oder Weiblichen Geschlechts seye / sintemahlen insgemein zu reden / ja nichts abscheulichers/ noch erschröcklichers seyn kan/ als da

Mensch-

Menschlich und Viehisch Geblüt vermengt wird. Jac. Menoch. de arbitr. c. 286.

Zudeme wird neben dem Delinquenten / auch die Bestia / mit der Unzucht getrieben worden/ abgethan/ und mitverbrennt / nicht zwar / ob hätte das Vernunfft-lose Vieh ein Sünd begangen/ sondern pur/ damit das Angedencken der abscheulichsten Laster-That / auf alle möglichste Weiß ausgerottet werde. Damhoud. cap. 96. num. 15.

Jedoch ist zu wissen/daß der Werth darfür dem unschuldigen Herrn des geschändten Viehs / entweders von des Sodomiten Vermögen / oder da selbiger nichts vermöchte / von dem Gericht ausbezahlt werden müsse. Cruf. q. 2. c. 18. num. 4.

Die Confiscation des Delinquenten Vermögens ist zwar vorgesehen / also zwar / daß der Sodomit ipso jure des Eigenthums seiner Sachen verlustig wird / aber die gemeine Gewohnheit / wie auch Carolin. Ord. Item T. L. Rechten haben die Confiscation ausgeschlossen. Vid. Jul. Clar. §. Sodom. n. 6.

Milderende Umständ.

Die Ordinari-Straff wird in diesem abscheulichsten Laster gemildert / da de Corpore Delicti nicht constiret/ als zum Exempel/ es bekennt ein Persohn/mit andern Sodomitische Sünd begangen zu haben/ da aber die andere Persohn die Ubelthat nicht bestehet/ noch zur Bekanntnus mit Rechts-Mittlen könnte gebracht werden/ oder im Flüchten wäre/ alsdann/ weilen das Corpus Delicti der fleischlichen Sünden / mit beedertheils Bekanntnus erhebt wird/ ehe aber de Corpore Delicti nicht constiret/ die Ordinaria nicht erkennt werden mag/als würde in dergleichen Fall ein Extraordinaria, als Ruthen-Aushauen / ewige Verweisung/ nach Beschaffenheit der Umständ zu dictiren seyn.

Ingleichem / da ein geschändter Knab dergleichen Ubelthat bekennete/ der Schänder aber in ablaugnen wäre/ solle durch verordnete Barbierer und Medicos gebührende Beschau vorgekehrt / und nach Beschaffenheit glaublicher Umständ der ablaugnende Theil torquirt werden.

Desgleichen da zwey interessirte Persohnen wegen ihnen zugemuther Schand-That auf den dritten ordentlich / und eigentlich aussageten/ könnte ebenfalls der verneinende / da er die Indicia nicht ablainen könnte/ mit der Tortur zur Wahrheit angehalten werden.

Das Corpus Delicti bey einem Vieh aber / muß nach Proportion der Möglichkeit aus denen hervorkommenden Umständen abgenommen werden/ indeme dergleichen That kein Merckzeichen nach sich lasset/ und vor sich ein verborgenes heimliches Wesen ist/ bey den heimlichen und verborgenen Laster-Thaten aber seynd zu Erhebung des Corporis Delicti jene Anzeigungen genug/ so nach Möglichkeit der That erfahren werden mögen / als da seynd / wann jemand in dem

Stall bey einem Vieh mit herabgelassenen Hosen/ oder hervorgezogenen Hemmet ꝛc. wäre angetroffen worden/ oder da jemand dergleichen That begehend/ wäre gehört worden/ oder da durch einen Zeugen einer auf frischer That wäre gesehen worden / oder da zu dergleichen sauberen Werck verdächtige Umständ / wären erfunden worden / dann aus dergleichen glaubhafften / und mit Ordnung Rechtens eingezogenen Umständen/ da die Bekanntnus des Delinquenten hierzu kommt/wird das Corpus Delicti genugsam zur Dictirung der Ordinari-Straff erhebt.

Da aber der indicirte Delinquent in Abred wäre / und die That völlig verneinte / ist der Obrigkeit zu ermessen obgelegen / ob die Anzeigungen beschehener That also nahend / und kräfftig / daß selbe die Tortur zu erkennen in Rechten gegründt/ worvon im ersten Theil das mehrere angezeigt worden.

Da aber der indicirte zu seiner Exculpation vorwendete / er hätte zwar das Werck der unnatürlichen Unzucht zu begehen in Willens gehabt / jedoch habe er solches nicht vollbracht.

In diesem Fall / wann der Delinquent zu der That nächster Præparation kommen / jedoch darvon etwa verhindert worden wäre / lehren etliche Dd. daß in diesem abscheulichsten Laster der Conatus oder Bemühung für die That selbsten gehalten / und mit der Ordinaria zu straffen seye. Damhoud. & Gail. l. 1. de pac. publ. c. 14. n. 16.

Nichts desto minder aber lehret / Jul. Clar. cum. communiori d. l. num. 8. daß aus gemeiner Gewohnheit der Conatus, auch in den abscheulichsten Lasteren / es werde dann auf die pure Bemühung austruckentlich die Ordinari-Straff gesetzt / nur extraordinariter gestrafft werde/ wie dann Carpz. d. l. n. 58. beystimmet und lehret / daß per Text. l. 1. §. fin. ff. de extraord. crim. der Conatus, bey dem Knaben-schänder nur mit der Deportation in Insulam, an dero statt das Ruthen aushauen eingeführt worden / abgestrafft werde : auch dessentwegen weiters exemplificirt / daß jener / der auch bey Vorstellung des Scharpffrichters beständig ausgesagt / daß er den Samen in das Mutter-Pferdt nicht gelassen / offentlich ausgehauen seye worden / aber Jul. Clar. lehret d. l. daß jener / der seine Scham in das Mutter-Pferdt nicht gesetzt / mit der Ruthen ausgehauen / der aber selbige würcklich hinein gesetzt / mit dem Schwerdt hingericht werden solle / wann gleich die Einpflantzung des Geblüts nicht würcklich beschehen wäre / so billich im Urtlen zu beobachten`: sintemahlen bey diesem abscheulichen Laster genug / daß in dergleichen Begebenheit das Argumentum pœnæ, nehmlich das Feur in die Schwerdt-Straff verkehrt wird/ auch obbesagte Leges nicht von der Sodomiterey mit einem Vieh / sondern nur mit Menschen Meldung thun/

thun / zudeme wird die Consummation und Vollbringung dieser That vor sich selbsten præsumirt / wie Farinacius lehret / also daß dem Excipienten obliget / sein Auszug zu beweisen: wenigst würde wegen dieser Qualität in Abgang der Beweisung der Delinquent mit der Tortur angegriffen werden müssen / um zusehen ob er auf dieser Qualität verharrlich seye / oder nicht; hiebey ist zu wissen / daß wann der Delinquent mit dem Feuer / wegen eines milderen Umstands nicht gestrafft werde / das reverendo Vieh nur heimlich durch den reverendo Abdecker abgethan werde. Jul. Clar. §. fin. q. 99. Carpzovius d. l. n. 62.

Was die etwa verführte Jugend / und geschändte Knaben für Straff verdienen / muß alles nach Beschaffenheit der Umständ / dero Alter / Boßheit / Verstand / ermässen / und selben nach / ein proportionirte Straff erkennt werden / wie in der Materia der verführten Hexen-Buben und Mägdlein oben angeführt worden: dann wann die That mehrers aus Unverstand / eingebildten Gehorsam / und dergleichen von denen Knaben erlitten wäre worden / könnte die heimliche Ruthen-Straff die beste Medicin abgeben.

Beschwerende Umstände.

4 DJe Straff des Feuers wird nach Lehr Carpz. d. l. num. 48. nicht geschärfft / wann einer gleich mit vielen Bestien / oder mit einer / vielfältigen Sodomiterey getrieben hätte / indeme die Schärffung der Ordinari-Straff nur in denen Lastern der Mörderey / Vergifftung und Vatter-Mords in Ord. Crim. art. 130. & 131. gesetzt ist; dannenhero in diesen Pœnal-Sachen die Extension auf das Crimen Sodomiæ nicht zu machen / als welche ohne deme mit der schweristen Straff des Feuers gezüchtiget wird / wie dann in Sachsen auch jener / der sein Stieff-Tochter dessentwegen umgebracht / daß sie die / von ihm begangene Sodomiterey / an Tag gebracht / nur mit dem Feuer / ohne weitere vorgehende Schärffung abgebüßt worden seye.

Die N. O. L. O. setzet doch für beschwerende Umständ die Verheyrathung / die vielfältige Vermischung / da der Thäter alt / und da er hohen Stands wäre / wie dann in Tyrol; allwo man an die Const. Carol V. nicht verbunden / auf alle dergleichen beschwerende Umständ billiche Reflexion zu machen / und bey absonderlich hervorscheinenden Abscheulichkeiten / die Schlaiffung des Thäters zur Richtstatt; Item / Zangen-Riß / ꝛc. neben der Feuer-Straff zu erkennt werden könnte.

Die Inzichten über die / bereits zur Tortur anvor gelehrte / genugsame Anzeigungen / seynd: 5

Als da aus der Inspection des Knabens ein Zeichen der Männlichen Unzucht erscheinete / sonderlich / da solches nicht etwa aus einem Apostemate, oder andern Zufall wäre her-

vor kommen Crusius p. 2. c. 19. de Indic. delict. n. 1.

Item / da einer wäre gesehen worden / heimlich zu einem Knaben in ein Cammer zu schleichen / oder nächtlicher Weil einen Knaben bey ihme zu haben / sonderlich / da auf Erforschung / hernach etwa an dem Bettgewandt / reverendo Hemmet / ꝛc. Blut erfunden wäre worden. Foller. in Pract. crim. p. 2. n. 13. Dann die pure Nomination oder Besagung eines Knaben ohne erfindliche Warzeichen / Abnehmungen / und vernünfftigen Adminiculen wäre zur Inquisition, nicht aber zur Tortur genug. Boer de quæst. & tort. p. 277. N. O. L. O. art. 73. §. 2.

Item / die Unterhaltung schöner Knaben / wann der Herr ein sehr gail unschambare Persohn / und einer solchen Nation wäre / die diese Sünd nur pro peccatillo halten.

Item / da zwischen zwey Weibs-Bildern / gar zu freche Antastungen / und dergleichen Actus gesehen würden / die mehr verliebten / als andern Persohnen eigentlich seyn / sonderlich da etwa äusserliche priapische Instrumenta erfunden worden wären / wie dann auch / aus denen äusserlichen Zeichen / so bey dem Vieh / oder sonst zuruck gelassen worden / dieses Laster wahrgenommen / und darüber gehörige Inquisition, sonderlich da es eine Persohn wäre / zu der man sich der That versehen könnte / eingelangt werden solle.

Was die abscheulichste Sodomien / die mit dem Teuffel begangen wird / anbetrifft / ist selbe bereits in Titulo der Zauberey erklärt worgen.

Fragstück.

UNter denen Fragstücken seynd forderist nachfolgende zu mercken.

Wie offt die That etwa beschehen?
Mit weme?
Ob es mit Vieh / oder Knaben / oder Magdlein / eigenem Eheweib / ꝛc.
Wo / und
An welchem Orth?
Wann?
Wem das Vieh zugehöre?
Ob es noch vorhanden?
Wie er hiezu Gelegenheit gehabt?
Ob er truncken oder nüchtern gewesen?
Wo er getruncken / wieviel? ꝛc.
Ob er die That würcklich vollbracht?
Ob er niemand gemercket hat / der ihme zugesehen?
Wo dann die Leuth im Hauß damals geweßt?
Was ihne hierzu angetrieben?
Von weme ers gelernet?
Ob ers nicht von anderen gesehen?
Wer dieselbe seynd?

---

7. der Titul.

Von verschiedenen schweren fleischlichen Vermischungen / so sich zwischen Christen / Juden

den / Türcken / und andern Unglaubigen; Item / Todten Cörpern / auch andern Persohnen zutragen.

Innhalt.

1. Von Vermischung mit Jüdinen / Türckinen / und Unglaubigen / und dero Straff.
2. Von Schänderen der Todten-Cörper / und dero Straff.
3. Item / der Closter-Jungfrauen.
4. Item / der Leibeignen.
5. Von Erkennung eines Pfleg-Principalin.
6. Item / einer gefangen-seyenden / oder bey Gericht-streitenden Weibs-Persohn.
7. Von Schwächung einer wannwitzigen / unweitläuffigen / schlaffenden / truncknen Persohn.

1 DEnen Sodomitischen Vermischungen wird nicht ungleich gehalten die fleischliche Unzucht / die ein Christ mit einer Jüdin / Türckin / und anderen unglaubigen Persohnen vollbringt / indeme dergleichen Persohn wie ein Hund geschätzt und also interpretativè, die Unzucht mit einem Vieh / gegen unsern Glauben zu sagen / getrieben wird / dieweilen aber dergleichen Vermischung der Natur nicht zu widerlauffet / also kan selbe auch / als ein wahre Sodomiterey nicht gestrafft werden / sondern es wird dieses Laster / dafern kein Ehebruch / Nothzucht / Blut-Schand / Entführung / ꝛc. unterlauffet / gemeiniglich mit Ruthen-Aushauen: Gallee / und andern Extraordinari-Straffen angesehen. Jul. Clar. l. 5. sentent. §. fornicatio Boer, decis. 316 n. 5.

Sintemahlen die L. ne quis Christianam C. de Judæis die Straff adulterii aufbürdet / so nach alten Römischen Rechten nicht jederzeit den Todt / sondern andere Extraordinari-Straffen nach sich gezogen hat: welche Lehr um so viel ehender an End und Orthen dato zu practiciren / allwo die Straff des Ehebruchs nicht Capital ist.

Die Nieder Oest. Lands-Ordnung art. 82. setzet auf dergleichen Vermischung beyden Theilen einen offentlichen halben Schilling am Pranger / und ewiger Verweisung des Land-Gerichts / und diese Straff würde nicht nachgelassen werden / da gleich aus Vorwandt künfftiger Ehe / und Conversion des Judens / die Unzucht beschehen wäre / Boer. decis. 316. num. 5. ja / wann gleich die Christin / oder Judin ein offentliche Bettel wär. Idem d.

Wie dann auch ein Christ / so eine Türckische Sclavin genotzüchtiget / mit dem Todt de jure abzustraffen wäre. Boerius d. loco n. 6.

Gleichfalls setzet die Nieder-Oesterreichis. Lands-Ordnung / art. 82. auf ein dergleichen Nothzüchtiger; Item / Entführer / er sey Christ / oder Jud / die Straff des Schwerdts mit dem Beysatz / daß der Juden / Türcken / oder Unglaubigen Cörper nach der Execution zu Aschen verbrennt werden solle / so auch von der

Ent-

Entführung / zu Erfüllung der Geilheit zu verstehen; dann ob zwar bey Türcken-Kriegen / türckische Weiber / und Mägdlein gefangen zu nemmen / und als Sclavinnen zu tractiren zu gelassen / so ist aber von Christlichem Gesetz nicht erlaubt / mit selben die Unzucht zu treiben / geschweigens mit selben zu ehebrechen (wiewohlen dero Ehe in geistlichen Rechten für keine rechte unauflößliche Ehe gehalten wird:) oder zu nothzüchtigen: dann dergleichen Gewalt-Thätigkeit schärffet die Straff / und macht sie Capital, Nicol. Boer. d. l. num. 6. aber die Soldaten verstehen dato nicht Lateinisch.

2 Gleichermassen / da einer sich vermessen / ein bereits verabgestorbenen Cörper zu schänden: Sintemahlen auch denen abgestorbenen Leibern Schmach und Injuria angefügt werden kan / l. 1. §. quo omnes ff. de injur. l. Sepulchri ff. de sepult. viol. der wird billich in die Straff Legis fin. C. de sepult. viol. nehmlich / da der Delinquent aus gemeinem Pöbel / in die Schwerdt- ein Vornehmer aber in eine Leibs-Straff / oder in ewige Verweisung / verfällt. Nicol. Boer. decis. d. num. 12. & 13.

3 Die fleischliche Unzucht mit einer GOtt-geweyhten Closter-Jungfrauen / da es auch mit ihrem Willen beschiehet / ist de jure Capital, und mit dem Schwerdt abzustraffen. Jul. Clar. l. 5. §. fornicatio. n. 17.

4 Ein Weibs-Bild / so sich mit ihrem Leib-eigenen Knecht vermischt / wird de jure nach Außweiß l. un. C. de mulier, quæ propriis servis, &c. mit dem Schwerdt / der Knecht aber mit dem Feuer abgestrafft / jedoch / weilen unter denen Christen die wahre Servitut aufgehoben / würde diese so scharffe Straff / bey denen theils Orthen nach eigenthumlichen Leuthen nicht statt finden / wiewohlen dergleichen Vermischung schwerer als sonsten abzustraffen wäre.

Item / ein Vormünder / so sein Pfleg-Principalen auch mit ihrem Willen schändet / ist mit ewiger Lands-Verweisung / und Confiscirung aller seiner Güter von geschriebenen Rechten zu straffen. L. unica C. si quis eam cujus tutor. 5

Und hat diese Straff auch statt / da die Schwächung nach abgelegter Curatel beschehen wäre / Jul. Clar. §. for. num. 23. wiewohlen / da die Schwächung wehrender Vormünderschafft geschehen wäre / theils Dd. auf die Capital-Straff antragen / indeme die Schwächung währender Tutel schwerer falle / aber der gemeinere Sententz laßt es bey obiger Straff bewenden. Vid. Nicol. Boer. decis. 316. num. 1.

6 Die fleischliche Erkanntnus einer gefangen-ligenden ledigen Weibs-Persohn / da solche von dem Kercker-Warther / oder Gerichts-Diener beschehen wäre / wird nach Meynung etlicher Dd mit dem Schwerdt / nach theils Dd. Sententz aber willkürlich abgestrafft. Menochius l. 2. cas. 292. num. 3.

Jedoch solle diese willkürliche / in eine Capital-Straff nicht erstreckt wer-

werden. Text. in auth. novo jure c. de custod. reor. vers. ne castitati, &c. Boer. decis. 317. n. 2.

Darwider aber lehret Berlich. con. 36. daß dieses Arbitrium auch zu einem Todts-Urthel ausschlagen möge/ dafern die Umständ sehr beschwerlich wären/ wie er dann ein Exempel/ und Præjudicium setzet/ daß ein dergleichen Jungfrau-Schwächer mit dem Schwerdt hingericht worden seye.

Da es aber ein offentliche Bettel/ oder ein solche/ dero Keuschheit längst verlohren gangen/ vermeynen zwar etliche der Doctorn, daß nichts destominder die Straff des Schwerdts ergrieffen werden solle; aber nach anderer Meynung / würde der pure Orth der Gefängnus kein Straff nach sich ziehen/ dafern nur die Bettel die Unzucht mit gutem Willen zulassete / sonsten aber/ ob zwar eine Bettel ungestrafft benothzüchtiget werden mag / könte doch wegen des Orths der Gefangenschafft ein reverendo Bettel wider Willen ohne Straff nicht erkennt werden/ wie dann ein Keychen-Warther: so ein Gefangene Bettel wider Willen fleischlich erkennt/ mit Ruthen ausgehauen worden seye / lehret Jul. Clar. §. forni. num. 15. Nicol. Boer. d. l. Aber von dieser Meynung weichen ab Berlich. cum Farinacio & Menoch. d. con. n. 27. und lehret/daß ein Keychen-Warther uneracht einstimmenden Willens der Bettel wegen Brechung seiner Amts-Pflicht/ mit einer willkürlichen Straff / als etwa der Lands-Verweisung / ꝛc. abzustraffen seye.

Da aber ein Gefangener die Tochter/ oder Dirn des Kerckerwarters auf ihr ansuchen/ anreitzen/ oder begehren und guten Willen fleischlichen erkennete / wäre der Respect des puren Orths nicht straffwürdig / sintemahlen niemand kein Unbild beschehen / noch wider Pflicht gehandlet wäre worden. Nicol. Boer. decis. 317. n. 14.

Deme aber zu wider vermeynet Berlich. cum aliis d. l. n. 31. daß eine willkürliche Straff wegen des Orths statt habe / sonderlich da des Keychen-Warthers Ehe-Weib einen solicitirt hätte; dann man ehender im Stand der Gefangenschafft alles übertragen/ und dem Exempel Josephi nachkommen solle / als in dergleichen Laster zu willigen; Daß aber die würckliche That mit der Ordinari-Straff des Ehebruchs nicht belegt werden möge/ fliesset daher/ weilen das Ehe-Weib gar leichtlich der Gesellschafft des Gefangenen sich entäussern hätte können / einfolglich nicht anders als eine unehrliche Bettel betrachtet wird/ wiewohlen da ein Gefangener eine Mitgefangene fleischlich erkennte/ ist dieser Fall der Unvorsichtigkeit des Keychen-Warthers / als deme gebührt hätte / die Absonderung der Gefangenen vorzunehmen / zuzumessen.

Herentgegen da ein Keychenwarter eine Gefangene/ unter der Hoffnung versprechender Erlösung fleischlich erkennete/ oder auch ein Richter

eine Gefangene / oder eine vor ihme ſtreitende Weibs-Perſohn gegen verſprechenden Kriegs-Sieg / und Erledigung / fleiſchlich erkennete / wäre nicht unbillich ein willkürliche Straff nach Schwehre der Umſtänd abzufaſſen. Nicol. Boer. d. l. n. 26. Jo. Foller. in §. item L. Iul. Inſt. de publ. Jud. Allwo er lehret / daß für das erſtemahl ein Richter mit einer Geldt-Straff belegt werden könne / ſintemahlen zu hoffen / daß er ſich beſſeren werde. L. Eos de Mod. mulctandi.

Da aber ohne dergleichen Verſprechen der Richter die ſeiner Verwaltung untergebene ehrliche Weibs-Perſohnen / ſonderlich die bey Gericht was zu ſchaffen gehabt / öffters / wiewohlen mit ihrem Willen fleiſchlich erkennt hätte / und deſſentwegen ein offentliches Murren und Aergernus hervor bräche / wäre er nicht unbillich von dem Ambt zu verſtoſſen.

Ein anders aber wäre / da ein Obrigkeit ſich unterſtünde / einer Weibs-Perſohn mit gefährlichem Gemüth ein Schrecken / vornehmender Inquiſition oder Anklags-Proceß einzujagen / und andurch ſelbe zum Fall zu bringen / weilen in dergleichen Begebenheit die fleiſchliche Erkanntnus mit Gefährde / und wider Willen / der Weibs-Perſohn erpreſſt und abgeſchrecket wird / könte ſelbiger als ein Noth-Zwinger nicht unbillich abgeſtrafft werden. Nic. Boer. decis. 317. n. 16.

Was aber endlichen die fleiſchliche Erkanntnus einer wahnwitzigen / furioſen / und gantz unweltläufftigen ledigen Weibs-Perſohn anbetrifft / wollen theils Dd. die Ruthen-Straff / theils ſo gar das Schwerdt zu erkennen / indeme ein dergleichen Weibs-Bild einem unvogtbaren Mägdel gleich geſchätzet wird. Berlich. con. 37. n. 10. 7

Wiewohlen die mehrere nur das Ruthen-aushauen / ſammt der Lands-Verweiſung einrathen: per l. 38, §. qui nondum. 3. ff. de pœn. Dann ein dergleichen Perſohn wird einem Todten gleich geacht; die fleiſchliche Unzucht mit einem todten Cörper aber wird mit obiger Straff belegt / wie bereits geſagt worden. *

Gleicher Geſtallt wird die Leibs-Straff extendirt / der eine ſchlaffende / oder eigens zu dieſem End / oder ſonſt überweinte ledige Weibs-Perſohn fleiſchlich erkennete / dann ein ſchlaffender und ein volle Perſohn werden den wahnwitzigen gleich gehalten. Jul. Clar l. 5. q. 60. n. 13. Berlich. d. concl. uum. 6.

8.ter Titul.

Von dem Laſter der Blut-Schand / oder Inceſtus &c.

Innhalt.

1. Was die Blutſchand ſeye.
2. Von Geiſtlich / natürlich / weltlich und Rechtlichen Freundſchaffe.
3. Dero Straff insgemein.

4. Straff der Blutschand in Auf- und abſteigender Linien.
5. Von milderenden Umſtänden: Item / Tauffpaten / und Adoptierten.
6. Von der Blutſchand in der Seiten-Linien / und Computation derſelben.
7. Von Unterſchied der gleich- oder ungleichen Linie.
8. Von Blutſchand im anderen Gradu gleicher Seiten-Linie.
9. Item / im dritten Gradu.
10. Von ein- und zweybändigen Verwanten.
11. Von Beſchwägerten erſter Gattung.
12. Item / anderer / und dritter Gattungen.
13. Von Beſchwerenden Umſtänden.
14. Item / von milderenden Umſtänden.
15. Von Blutſchänderiſcher Ehe.
16. Von Inzichten.
17. Von Fragſtücken.

DJe Blutſchand iſt die fleiſchliche Vermiſchung einer Perſohnen / welche entweders aus Bluts- Freund- oder Schwägerſchafft einander dergeſtalten Verwandt ſeyn / daß zwiſchen denſelben von geiſtlichen Rechten keine gültige Ehe / ohne vorläuffige Diſpenſation beſchehen kan. Haunold. t. 2. num. 344. Inmaſſen dergleichen Hochzeiten / Nuptiæ inceſtuoſæ benambſet werden / theils Dd. aber laſſen das Wort (Geiſtlichen) aus / ſonderlich die Proteſtirende ſo endlich ratione der Straff / wie nachgehends zuvernehmen / paſſiren mag.

Die Blutſchand aber wird entweders in gerader / das iſt / auf- und abſteigender / oder in der Seiten-Lini der Bluts-Befreundten / oder der Beſchwägerten verübt.

Dann was die von geiſt- und Weltlichen Rechten anbelangende Cognation betrifft / nehmlich die Gevatters-Leuth / und Göthen / ſo aus dem heiligen Tauff gehebt / oder zur Heil. Fürmung geführt worden / iſt zu wiſſen / daß die geiſtliche Freundſchafft vom Tridentiniſchen Concilio nur den Gevatter und Göthen / und des Göthen Vatter / und Mutter / auch den Tauffenden und Getaufften / und des Getauffen Vatter und Mutter / und alſo von dem Sacrament der Fürmung zu reden / erſtreckt werde; die weltliche Rechtliche Freundſchafft aber die Adoption, iſt nur ſo lang wehrend / als die Adoption in Kräfften verbleibet / da nun dergleichen Perſohnen ohne Diſpenſation ſich vermiſcheten / meldet Haunold. d. l. cum Farinacio, daß es nur ein Inceſtus improprie dictus, das iſt / ein weitſchichtige Blut-Schand zu benambſen / und nur willkürlich / jedoch mehr als eine gemeine Vermiſchung abzuſtraffen wäre.

Die gemeine geſchribene Rechte halten die Blutſchand dem Ehebruch gleich: L. Si adulterium 38. ff. ad L. Jul. de adult.

Ob aber die Straff des Ehebruchs ex jure Digeſtorum, oder ex L. quamvis 30. Auth. ſed hodie C. ad l. Jul. de adult. Novell 134. c. 10. zu ſchäriffen ſeye / wird unter denen Dd. geſtritten; der gemeinere Sentenz gehet dahin / daß die Sarffe de jure Codicis mit dem Schwerdt erkennt werden ſolle / indeme dieſes Laſter dem Ehebruch nicht allein gleich / ſondern

noch schwerer seye / wo aber gleiche / oder mehrere Ration, alldorten seye gleiches Recht zu setzen.

Herentgegen die von dieser gemeinen Meinung abschreitten / haben pro fundamento, weilen in Codice kein ausdruckentlicher Lex zu finden / daß die Blutschand mit dem Todt zu straffen / als habe man auch nicht Ursach / die in Jure Digestorum enthaltene Straff der Deportation, so dato in das Ruthen-Aushauen verändert worden / zu unterlassen / und gleich eine Todts-Straff zu erkennen / die Materia sey pœnalis, allwo die Extension wegen gleicher / oder mehrer Ration nicht zu machen; zu deme wäre Textus L. si quis viduam ff. de quæst. klar / allwo so gar Jure Digestorum zu verstehen / ein / mit der Blutschand zugleich einlauffender Ehebruch nur mit der Deportation, oder Ruthen-Aushauen abgestrafft wird / wiewohlen ex Jure Codicis in Fällen / wann der Ehebruch de Jure Capital ist / die Schwerdt-Straff erkennt werden müßte / dafern die besondere Orths-Gewohnheit und Statuta nicht zuwider wären.

Die Criminal-Ord. Caroli V. art. 117. setzet ebenfalls keine determinirte Straff / sondern weißt die Obrigkeiten auf die Kayserl. geschriebene Rechten / die doch ebenfalls disputirlich / und ungewiß seyn / also daß die Compilatores der Carolin. Ord. in diesem Stuck einer ziemlichen Nachläßigkeit bemercket werden / welche aus ungewissen Rechten / gewisse Satzung hervorziehen wollen. Blumlach. cum Zieriz. ad h. tit. 117.

Aber / damit die Schwere der Straff / aus Schwere der Umständen abgefast, und in Sachen nach Verschiedenheit der Freundschafft / und der Nähe des Grads proportionirte Abstraffung geschöpfft werde / ist vorderist zu erklären / wie die Blutschand in gerader / auf- und absteigender Lini gestrafft werde.

Der gemeine Sentenz der Dd. gehet dahin / daß die Blutschand in auf 4
und absteigender Linea, mit der Todtes-Straffe abzubüssen seye / ob aber das Schwerdt / der Galgen / oder das Feuer erwählet werden solle / ist unter den Dd. nicht außgemacht / als deren theils von dem Feuer / wiewohlen ohne Lege attestiren. Jul. Clar. l. 5. §. Incestus. num. 2. Berlich. concl. 32. n. 13. cum ibid. citat.

Die Sächsische Rechten gehen nach der Lehr Carpzovii. p. 2. quæst. 62. num. 21.

Die Nieder-Oesterr. Land-Gerichts-Ordn. setzet im 74. Titul §. 6. auch das Schwerdt; die Tyr. Lands-Ordnung aber hat von diesem Laster gar nichts statuirt / könnte also in Abgang des Statuti, weilen dergleichen Untermischung pro concubitu nefario, und eine ärgerliche Schand-That zu halten / darvor alle Völckerschafften Abscheu tragen / auch diese Sünd schwerer / als der Ehebruch / mittelst des Schwerdts abgestrafft werden. Carpzovius d. l. num. 21. cum allegatis.

Und wird von der Straff des Schwerdts

Schwerdts das Weibs-Bild nicht befreyet / sintemahlen in Sachen / so de Jure Gentium verbotten / das Weibs-Bild mit denen Männern gleiches Recht zu gewarten hat / Idem, Carpzov, d. l. n. 26. sonderlich aber / daß auch in der heiligen Schrifft Lev. 18. v. 7. kein Unterschied des männlichen / oder weiblichen Geschlechts / zu Milderung der Straff gemacht wird / aber Farin. & Bajard. vermeynen / daß ein Weibs-Bild / gleichwie sie de Jure in Ehebruch-Sachen / mit keiner Todts-Straff zubelegen / auch dißfalls zu verschonen / und nur mit einer scharffen Leibs-Straff zu züchtigen seye; welchem Sentenz auch beyfallet / Blumlacher. d. l. n. 3. auß Ursach / daß die Todts-Straff in keinem Rechts-Satz zu finden / und wissentlich seye / daß die Weiber gebrechlicher und schwächerer Natur / als die Manns-Bilder seyn; könte also dieser mildere Sentenz an End und Orth / allwo kein anderes in Herkommen / vor dem strengeren erwehlet werden.

Wie dann Hartman. Pistor. obs. 192. n. 46. austruckentlich schreibet / daß die Todts-Straff in dergleichen Fall / ausserhalb Sächsischen Landen nicht erkennt werden solle.

Diese Lehr hat statt in aufsteigender Lini / in das unendliche / also daß hierunter Vatter und Mutter / Eny / und Aeny / Ureny und Urány / und also für und für / ingleichem / in absteigender Lini: für und für / begriffen werden / dann unter diesen Personen kan kein Ehe bestehen / und dessentwegen sagt man / daß der Adam / wann er wieder auf die Welt kommete / kein Weib mehr erheyrathen dörffte sintemahlen alle Menschen-Bilder in gerader absteigender Lini von ihme herkommen. Gloss. in l. nuptiæ ff. de rit. nupt.

Zu deme wird unter ehelichen / natürlichen Eltern und Kindern kein Unterschied der Abstraffung / wegen verübender Blutschand gemacht / als welche in der Natur einander so nahend / als die Ehelich befreundt / wie in Titulo vom Vatter-Mord mehrers explicirt worden.

Milderende Umständ.

§ 5

Die Straff des Schwerdts / wegen verübter Blut-Schand in auf- und absteigender Lini wird gemildert.

1. Wann die Bekanntnüs nicht von beeden Theilen erhebt worden / dann durch beeder Sündigenden Partheyen Bekanntnus thut de Corpore delicti zu Erkennung der Ordinari-Straff allererst constiren. Carpzov. d. l. n. 52. Jedoch / damit die Justitia hierin nicht illudirt werde / ist mit Ausfällung und Execution des Urtheils so lang inzuhalten / biß der andere Theil entweders die Sünd auch zugleich bekennet / oder aber / wie in Welschland / wider ihne der Bann- und Achts-Proceß vollführt worden; dann eben darum wird selbiger für ein Bekenner gehalten / auf das wenigst in so weit / damit über dem Bekennenden und darauf verharrenden andern Theil das Todts-Urtheil gefällt und exequirt wer-

werden möge / aber in Tyrol würde nur ein Extraordinaria statt haben / sintemahlen de Corpore delicti durch dergleichen fingirte Bekanntnus / nicht wie Rechtens constirt / wie obvermeldt worden.

2. Da der entwedere Theil etwa minderjährig wäre / würde die Todts-Straff in das Ruthen-Aushauen gegen selben zu verändern seyn. L. auxilium 37. §. in delictis 3. ff. de minor. Menoch. de arbitr. c. 329. n. 11. N. O. L. O. art. 74. §. 10.

Ingleichem / da die Tochter aus Vätterlicher Uberredung geglaubt hätte / sie müste ihrem Vatter in allen Sachen gehorsam seyn. Carpz. d. l. n. 50. N. O. L. O. d. l.

Die Blut-Schand / mit einer unehrlich lebenden Mutter oder Tochter wollen theils Dd. von der Ordinari-Straff excusiren / deme entgegen aber seynd deren mehrere / wie billich / der Lehr / daß die Ordinari-Straff unverwiderlich erkennt werden solle / dann das Unkeusche Leben vermindert zwar die Eheliche Vereinigung / lößt aber die natürliche Bluts-Befreundschafft nicht auf / einfolglich die Gleichnus von dem Ehebruch zu der Blut-Schand nicht zu machen: Wie dann d. Carpz. n. 46. h. t. exemplificirt / daß der Vatter und Tochter / die ein reverendo Huren-Leben ohne das geführt / wegen vollbrachter Blut-Schand geköpfft worden seyen.

Item / wollen die Straff des Schwerdts theils Dd. extendiren / auch auf die fleischliche Vermischung / so mit einer Säug-Amme beschehen / als die an statt der wahren natürlichen Mutter gehalten wird. Nicol. Boer. decis. 318. n. 4.

Aber andere / als Carpzov. Berlich. Tiraq. lassen die Schwerdt-Straff nicht zu / indeme die Säug-Amme vor sich selbst kein natürliche Mutter / noch auf dergleichen Vermischung die Todts-Straff von Rechten gesetzt ist / wiewohlen Carpzov. d. l. num. 54. lehret / daß auf dergleichen Vermischung ein schwerere Straff / als auf die gemeine Hurerey gehörig seye / wie er dann per Præjudicium setzet / daß ein 19. jähriger Bauers-Kerl / der seine Amme fleischlich erkennet / mit 1. jähriger Lands-Verweisung samt der Vettel gestrafft worden seye.

Und eben aus diesem Fundament, da die fleischliche Vermischung zwischen einem Tauff-Göhten / oder Tauff-Bathen / und einer Göthel: Item / Fürmung-Bathen / und also unter jenen Personen beschicht / die von geistlichen Rechten einander nicht heyrathen können / ist es zwar bey den Römisch-Gesinnten ein incestuoses Wesen / jedoch wäre es nur mit einer extraordinari-Straff zu züchtigen / dann diese Blutschand nur in geistlichen / und nicht weltlichen Rechten fundirt / einfolglich auch von selben nicht am Leib oder Leben / sondern willkürlich mit Geldt / Keychen / oder Lands-Verweisung abzustraffen ist. Julius Clar. §. incestus. num. 4. Peregrin. de Juri Fisci l. 5. tit. 1. num. 15. Carpzov. q. 73. n. 58.

Glei-

Gleichermassen/ da einer sein Adoptirte/oder arrogirte/und an Kindsstatt angenommene Tochter schwächet/würde nur ein willkürliche Extraordinaria zu erkennen seyn. Berlich. conc. 32. num. 34. Wie die Unwissenheit/ so doch in gerader Lini nicht zu præsumiren / die Milderung der Straff verursache / ingleichem / in was für Fällen diese zu vermehren / folgt hernach.

Von der Blutschand in der Seiten-Freundschafft.

Wie die Blutschand in der Seiten-Lini/zwischen zwey unverheyrathen Persohnen/von gemeinen Rechten abzustraffen seye / ist unter denen Dd. sehr zweiffelhafft: Theils setzen die Todtes-Straff nur auf den Mann/ und nehmen hiervon das Weib aus / theils setzen ein Leibs-Straff: als das Ruthen-Außhauen / theils die pure Verweisung: Also / daß bey vielfältiger Meinung und Lehr kein richtiger Sentenz abzunehmen/ wiewohlen Haunold. tit. 2. c. 2. num. 348. vermeint / daß auf die Blutschand in der Seiten-Lini die Todts-Straff von gemeinen Rechten statt haben solte; aber indeme zwischen der Blutschand der Geraden- und der Seiten-Lini / ohne weiters Nachsinnen / ein mercklicher Unterschied/ die erste schwerer/ als die andere / zu deme die Blutschand in der Seiten-Lini / auch nahend besuppter Befreundten bey theils Völckerschafften üblich / ja bey hohen Persohnen jeweils dispensativè zuläßig gewesen: als gehet der billichere Sentenz dahin/ daß dergleichen Blutschändere mit der Ruthen-Straff und Lands-Verweisung ohne Unterschied Mann oder Weib gezüchtiget werden sollen; aber eben aus der Ration, daß ein Blutschand in der geraden Lini / um so viel schwerer zu straffen/ als der Grad näher ist/ also wäre ebenfalls wegen der in der Seiten-Lini verübten Blutschand der Unterschied der Straff dem Gradu nach zu machen. Carpz. q. 73. n. 3.

Die Computation der Graden wird in dieser Materia nach geistlichen / oder Canonischen Rechten formirt/ dero Regul in gleicher Seiten-Linea diese seynd; Wie weit die Persohn von dem gemeinen Stammen entlegen / in so weit sind sie einander Befreundt / als zum Exempel:

Georg
) (
Sohn Peter Tochter Anna
| |
Sohn Paul Tochter Johanna

Der Paul zehlet hinauf zu dem Eny Georg zween Grad: Ingleichem die Johanna: also seynd der Paul und die Johanna in dem andern Grad befreundt/ da es aber ein ungleiche Seiten-Linea wäre: Als zum Exempel:

Georg
) (
Sohn Peter Tochter Anna
|
Johanna

wäre der Peter der Johanna im andern

dern Grad befreundt / dann allhier gehet die Regel: In was für einem Grad der weitere / von dem gemeinen Stammen entlegen ist / in solchem Grad seynd die Persohnen einander mit Freundschafft zugethan / die Johanna / als die weitere zehlet zum Georg Eny zwey Grad / also wäre der Peter / und die Johanna im andern Grad befreundt / da nun die Blut-Schand im ersten Grad dergleichen Lini beschicht: Als

Vatter Georg

) (

Sohn Paul / Tochter Maria

Da der Paul und Maria als leibliche Geschwistrige einander fleischlich erkenneten / würde die Straff des Ruthen-aushauens / und ewiger Lands-Verweisung unbedencklich vorzukehren seyn / indeme dergleichen Vermischung in Göttlichen Rechten Levit. 18. vers. 9. & vers. 11. Levit. 20. v. 18. Devt. 27. vers. 22. auch geist- und weltlichen geschriebenen Rechten C. non debet. X. de consang. & affin. C. nulli 35. quæst. 5. §. inter eas quoque 2. Inst. de nuptiis L. 8. l. 45 ff. de rit. nuptiar. schwer verbotten ist / und wird kein Differentz in angezogenen Rechten gemacht / unter zwey / oder einbändigen Geschwistrigen / wie dann auch die Nieder-Ostereichische Lands-Ordnung auf dergleichen Blut-Schand / die Straff der Ruthen- und des Lands-Gerichts ewiger Verweisung statuirt art. 75. §. 7.

Item / ob das eine Geschwistrigt ehelich / oder unehelich gebohren seye / dann hierinnfalls wird nur die in der Natur gegründte Blutsvermengung beobachtet. Farinac. p. 4. t. 16. q. 149 n. 100. Berlich. conc. 33. n. 26.

Da aber die Blut-Schand in dem andern Grad der Seiten-Lini beschicht / ist de jure ein Unterschied / zwischen der gleichen und ungleichen Lini zu machen / dann in ungleicher Lini wird zwischen jenen Persohnen die Blut-Schand begangen / die gleichsam einander an Eltern statt seyn sollen / auch zwischen welchen von weltlichen Rechten keine Ehe bestehen kan. §. Fratris 4. §/ item 6. Instit. de nuptiis &c. c. non delict. X. de consang. & affin. 7

Ingleichem von Göttlichen Rechten Levit. 18. vers. 12. vers. 13. Levit. 20. vers. 19 Als zum Exempel:

Georg der Eny

) (

Vatter Peter Niclaus des | Vatters Bruder

Tochter Anna

Der Niclaus ist der Anna in dem andern Grad ungleicher Lini befreundt / da nun zwischen dem Niclaus und der Anna ein Blutschand verübt wurde / wäre die Blutschand mit gleichmässiger Straff / als wann es im ersten Gradu beschehen wäre / anzusehen;

Dann der Niclaus solle der Anna / als des Bruders Tochter / gleichsam an Vatters statt seyn / wie dann dergleichen Befreundte auch nefen, und nepoten nicht uneben intitulirt werden. Also ist es von der Mutter

Schwe-

Schwester / Mutter Bruder / und Vatters Schwester gleichförmig zuverstehen.

Wie dann auch in diesem Casu die Nieder-Oest. Lands-Ordnung die Straff der Ruthen und Verweisung loco cit. setzet / indeme die Schärfung dieser Straff genug ist / daß der Heyrath zwischen denen Personen von Göttlichen / oder Völcker-Rechten verbotten ist. Vid. Carpzov. d. l. n. 25

Die Blut-Schand im andern
3 Grad der gleichen Lini / wird zwischen zweyer Brüder / oder Schwestern ihren Kindern / oder so zu sagen Geschwistrigt-Kindern verübt:

Eny Georg
) (
Vatter Peter / Mutter Anna
| |
Sohn Paul / Tochter Johanna

Da nun der Paul die Johanna / als seines Vatters Schwester Tochter fleischlich erkennete / wäre die Blut-Schand im andern Grad gleicher Lini beschehen.

Diese Sünd wird nicht mit Ruthen Aushauen / sondern nach Lehr der Dd. mit ewiger Verweisung gezüchtiget. Die N. O. L. O. befiehlet / solche Vermischung willkürlich / doch schärffer als gemeine abzustraffen / sintemahlen von Göttlichen / und weltlichen geschriebenen Rechten zwischen dergleichen Personen ein wahre Ehe bestehet. Genes. 29. vers. 18. Exod. 6. vers. 20. §. duorum. Instit. de nupt. L. si. Nepotem 3. ff. de rit. nupti.

Könnte also in diesem Fall nach Proportion der Umstände ein ewige / oder zeitliche Verweisung / oder auch willkührliche Abstraffung vorgenommen werden / und zwar um so viel mehr / als die Dispensationes in diesem Gradu auch vielfältig beschehen.

Da aber die Blutschand im dritten Gradu der ungleichen Lini beschicht / als zum Exempel: »

Vräni Georg
) (
Aeni Peter — Niclauß des Aeni Bruder
|
Vatter Paul.
|
Tochter Anna

Da die Anna mit dem Niclauß / als des Aeni Bruder / eine fleischliche Vermischung begienge / so auch von des Aeni Schwester: Item der Anna Bruder / und Schwester procedirt / oder auch in beyfolgendem Exempel:

Vräni Georg
) (
Aeni Peter. — Aeni Bruder Niclauß
| |
Vatter Paul — Sohn Jacob
|
Tochter Anna.

Da die Anna mit dem Jacob / so ihr im dritten Grad ungleicher Linea befreundt / sich fleischlich vermischte / in der Abstraffung aber setzet Carpz. d. l. n. 45. ein Unterschied / lehrende / weilen in dem ersten Exempel die Delinquenten nicht allein in dem Stand unzuläßlicher Ehe sich befinden / sondern auch die Ehrerbietigkeit / und

den Respect zwischen Elteren und Kinderen aus der Obacht lassen / angemerckt mit des Aeni / oder Aeni Brüder und Schwester von weltl. Rechten keine Ehe bestehen kan / als Personhnen die gegen einander als Eltern und Kinder geschätzt werden §. item amitam Inst. de nupt. l. ororis 39. ff. de rit. nupt.

Wann nun die Geschwistriget Kinder / so doch im Stand zuläßlicher Ehe denen weltlichen Rechten nach stehen / wegen verübter Blutschand mit ewiger Lands-Verweisung nach gemeinem Sententz / zu straffen seyn; Warum nicht diese / so nicht im Stand der Ehe seyn mögen.

In dem andern Fall und Exempel / weilen obige Rationes nicht einlauffen / ist die zeitliche Relegation, auch willkürliche Straff genug. Carpz. d. l. n. 49.

Die Blutschand / so mit des Bráni Schwester / oder Bruder verübt wird / als zum Exempel :

Der Gugg-Aeni.

| (

Der Bráni. Niclauß Bruder des Bráni

|

Der Aeni.

|

Vatter.

|

Tochter Anna.

Da der Niclauß die Anna beschlaffete / wäre es zwar ein Blutschand im vierdten Grad ungleicher Lini / jedoch weilen des Bráni Brüder und Schwestern der Anna an Eltern statt seyn sollen / wäre die ewige Lands-Verweisung nicht unbillich zu erkennen / wie hiervon ein Præjudicium setzet. Carpzov. d. l. num. 60.

In Abstraffung dieser Ubelthat wird kein Unterschied gemacht / ob die Personhnen von zwey: oder einbändigen Eltern entsprossen seyn / als zum Exempel :

Ursula erstes Weib	Niclauß hat Anna das 2. Weiber andere Weib
( )	( )
Georg	Elisabeth
|	
Peter	Rosina

Wann nun der Peter mit der Rosina / als Tochter seines Vatters Georgs einbändiger Schwester sich vermischete / wäre die Blutschand im andern Grad gleicher Seiten-Lini / und wie obbemeldt ohne Unterschied / wann es gleich nur einbändig einlauffet / abzustraffen: §. Inter eas quoque vers. 2. Inst. de nupt. Wie dann auch in Göttlichen Rechten dessentwegen kein Unterschied gemacht wird. Levit. 18. vers. 9. & vers. 11.

Dann ob zwar zweybändige Geschwistrige die einbändige / von gemeinen Rechten in Erbschafften ausschliessen / wird doch diese Computation in Canonischen Rechten nicht beobachtet.

Ingleichem wird kein Unterschied gemacht / ob die Personhnen ehelich / oder unehelich gebohren worden; dann in der Natur seyn sie ein Blut / in Stifftung der Heyrath aber wird die

die Natürlichkeit des Geblüts betrachtet. L. adoptivus 14. §. 2. ff. de rit. nupt. So auch in Göttlichen Rechten statt findet / als Levit. 18. vers. 9. allwo die Schwester den Bruder nicht heyrathen darff / sie seye zu Hauß oder ausserwerts gebohren / das ist / im Stand der Ehe / oder der Unzucht / wie dann auch nach Lehr des Apostel Pauli 1. Cor. 6. vers. 16. der einer reverendo Huren anhänget / mit ihr ein Leib wird.

Von der / zwischen Beschwägerten beschehenen Blut-Schand.

11 DJe Beschwägerte / gleichwie sie von geist- als weltlichen Rechten in gewissem Gradu kein giltige Ehe vollbringen mögen / als ist der ausgemachte Lehr-Satz / daß sie ebenfalls eine Blutschand begehen / dero Abstraffung der Blutschand in der Seiten-Lini gleich gehalten wird. L. fin. vers. qui vero ex latere ff. de rit. nupt.

Also / daß zum höchsten nach Lehr der Dd. das Ruthen-aushauen / ewige oder zeitliche Verweisung / Keych- und Geldt-Straff dictirt werden mag. Jul. Clar. §. Incest. n. 2. Berlich. con. 35. num. 3.

Es ist aber zu wissen / daß die rechte Schwägerschafft / nur zwischen dem Mann / und des Weibs-Bluts-Befreundte / und zwischen dem Weib / und des Manns Bluts-Befreundte / entspringe; dann die andere zwischen des Manns / und Weibs Befreundten gebräuchige Anschwägerung ist nur eine Ehren-Ceremoni, und zur Blutschand nicht genug / wie sie dann auch keinen Heyrath verhindert.

Die Nähe der Schwägerschafft aber wird nach dieser Regel abgenommen: die Freund des Weibs / seynd dem Mann in jenem Grad der Schwägerschafft zugethan / in welchem sie dem Weib in Bluts-Freundschafft verwandt seyn / und hingegen sind die Freund des Manns dem Weib in jenem Grad der Schwägerschafft zugethan / als sie dem Mann in Bluts-Freundschafft anverwandt seyn. C. porto 35. q. 5.

Und wird die Schwägerschafft / die aus ehelicher Vermischung entspringt / biß einschließlich in dem vierdten Grad / aus unehelicher Beywohnung aber biß Einschluß des anderen Gradus, für ein vernichtende Ehe-Verhindernuß / oder Impedimentum dirimens gehalten. Concil. Trid. Sess. 24. c. 4. de refor. matri.

Gleichwie nun die Blutschand in Schwägerschafft / nach Nähe / oder Weite des Gradus bald scharff / bald milder abzustraffen ist / als seynd zu mehrerer Erläuterung nachfolgende Regulen zu mercken.

1. Wann die Schwägerliche Blutschand unter auf- oder absteigenden begangen wird / solle das Ruthen-Aushauen / und ewige Verweisung zuerkennt werden / als zum Exempel / da ein Stieff-Sohn / mit der Stieff-Mutter / ein Stieff-Tochter / mit dem Stieff-Vatter; Item ein Eydam mit der Schwieger / oder die Schnur mit dem Schwäher fleischlich zu hiel-

ten/ oder einer/ Mutter und Tochter/ oder Vatter und Sohn eine beschlafeten/ sintemalen dergleichen Vermischungen in heiliger Schrifft unter der Todt- ja Feurs-Straff verbotten/ wie zu lesen. Levit. 18. v. 8. Levit. 18. v. 15. Levit. 20. vers. 11. 12. & vers. 14. Deut. 20. vers. 30. Deut. 27. v. 20. Levit. 18. vers. 17. Deut. 27. vers. 23.

Wie dann auch von weltlichen Rechten / unter den Beschwägerten / die einander an statt der Eltern seyn/ keine Ehe bestehen kan. L. non facilè §. hos itàque ff. de Grad. affin. L. adoptivus §. nunc videamus ff. de. rit. nupt. Und diß hat in auf- und absteigender Lini in das unendliche / und weitesten Gradu statt/ dann alle Obere in der aufsteigenden Lini seynd an statt der Eltern / die absteigende aber an statt der Kinder zu halten / und das ist zu verstehen/ da die Ehe bereits aufgelößt / und kein Ehebruch mit einlauffet.

2. Da die Blutschand in der Seiten-Lini ersten Grads in gleicher Lini beschicht / als da einer seines verstorbenen Weibs Schwester / oder eine ihres verstorbenen Manns Bruder erkennete / oder auch einer mit zwey Schwestern / oder eine mit zween Brüder sich fleischlich vermischete: setzet Carpzov. q. 74. n. 19. auch die Straff der Ruthen und ewiger Verweisung; aber hiervon wollen theils den Casum, da aber einer seines verstorbenen Bruders Weib erkennete/ ausgenommen haben/ alldieweilen in Göttlicher Schrifft Deut. c. 25. geboten worden/ daß ein Bruder seines verstorbenen Bruders Weib / da der verstorbene kein Kind verlassen/ heyrathen solle/ damit dessen Saamen auferweckt werde / aber gleichwie dieser Casus nur in gewissem Fall erlaubt/ sonsten aber dergleichen Vermischung Levit. 18. v. 16. & Levit. 20. vers. 21. als eine Schand-That verbotten gewesen/ als würde dieser Einwurff bey dem Neuen Testament wenig gelten; herentgegen / und ob zwar Carpzov. mit andern vermeynt/ daß die Straff des Ruthen-Aushauens/ und ewiger Verweisung auch in der Schwägerschafft / so aus unehelicher Vermischung entspringt/ statt habe/ so seynd doch andere Dd. der mildern Meynung / und lehren / daß / weilen von weltlichen Rechten keine Affinität / aus unehelicher Vermischung entspringet/ und diese Ordnung nur von geistlichen Rechten herkomme / also seye billich / daß auf dergleichen Vermischung die weltliche Straff nicht gezogen werde; dann die Straffen seynd nicht zu vermehren/ wie dann diese Meynung approbirt / Jul. Clar. §. Incest. nu. 4. Blumlacher, art. 117. n. 14. & alii.

Wiewohlen hierwieder sich starck leget Berlich. conc. 35. n. 27. indeme auch in Ordnung nicht zulassender Ehe/ von weltlichen Rechten / aus der Unzucht eine Verhindernus erwachset. Gloss. in l. non facilè 4. §. affines ff. de Grad. affin. Und lehret dannenhero / daß nachfolgende Unzüchtige mit der Ruthen auszuhauen seyn/ als die Unzucht mit zweyen Brüdern

dern / zweyen Schwestern (dafern diese nicht zwey offentliche Vetteln wären) juxta Nicol. Boer. decis. 318. num. ultimo: Aber wann die Natürliche Schand-That angesehen wird / muß das ausgelassene Luder-Leben mit gleicher Straff belegt werden / dann sonsten wäre es mehrer nutz- als schädlich.

3. Da die Beschwägerte im andern Grad ungleicher Lini wären / könnte die ewige Lands-Verweisung zuerkennt werden / als zum Exempel / da ein Mann / oder Weib / mit deß verstorbenen Ehegatten Bruder / oder Schwesters Sohn / oder Tochter / oder mit des verstorbenen Vatter / oder Mutter Schwesters / zuruck gelassenen Ehegatten sich fleischlich versündigte / dann diese seynd im andern Grad ungleicher Lini beschwägert.

Item / da ein Aenichl / und Aeni / oder ein Aenichl und des Vatters Bruder ein Weibsbild erkenneten / oder da einer ein Aenichl / und der Aenichl Mutter / oder Vatters Schwester beschlaffete / oder da einer mit jener sich vermischete / die seines Bruders Sohn erkennt hat.

Indeme nun in der Seiten-Lini die Sünd nicht so schwer / als in aufsteigender / auch unter dem andern / und ersten Grad ein Unterschied in der Abstraffung zu machen / als ist die ewige Verweisung auf das schärffeste zu setzen. Carpzov. p. 2. q. 74. n. 37.

4. Die Beschwägerte im andern Grad gleicher Lini / so einander fleischlich erkennen / seynd nach Lehr D. Carpzov. n. 38. mit ewiger Lands-Verweisung anzusehen / als da einer mit seines Vatters Bruders oder Mutter Schwester Kind zuruck gelassenen Ehegatten zu thun hätte / jedoch weilen kein mehrere Straff auch auf die Bluts-Verwandte im andern Gradu gleicher Lini gesetzt ist / als bedunckt solche den Carpzov. selbsten de jure zu schwer zu seyn / wie dann dißfalls ein zeitliche Verweisung / oder andere willkürliche Straff zu erkennen der Richterlichen Willkür unbenommen ist.

5. Da die Blutschand im dritten Grad der Schwägerschafft / in ungleicher Lini beschicht: Als da die Blutschand zwischen den Uränichlen / und des Groß-Vatters / Groß-Mutter / Bruder oder Schwester zuruck gelassener Ehegatten sich zuträgt / indeme nun dergleichen Personen an Eltern statt in Respect zu halten seyn / solle nach Meynung Carpzovii d. l. num. 42. die ewige Lands-Verweisung dictirt werden; da aber der dritte Grad ungleicher Lini nicht unter Personen wäre / so einander an Eltern / oder Kinder statt seyn solten / als da einer mit seines Groß-Vatters Schwester Sohn zuruck gelassener Wittib Unzucht getrieben / könte ein zeitliche Verweisung gefällt werden / wiewohlen in diesen Landen die Abstraffung dergleichen Blutschands nur willkürlich / und zwar ersteren Falls schärffer / als in dem anderen beschehen mag.

Und diß seye von der Schwägerschafft /

schafft/ und Affinität im ersten Genere, oder Gattung gesagt.

12 Es gibt aber eine Schwägerschafft/ so secundi und tertii Generis, anderer und dritter Gattung genennet wird/ als zum Exempel/ der Titius heyrathet die Semproniam, die ihme einen Sohn Mævium gebohren/ nach Absterben Titii heyrathet die Sempronia den Cajum, also daß der Cajus deß Mævii Stieff-Vatter wird/ nach Absterben der Semproniæ, heyrathet der Cajus die Anna / mit dieser vermischt sich der Mævius.

Nun ist von geistlichen Rechten die Affinität im andern/ und dritten Geschlecht in den Heyrathen kein Verhinderung: C. non debet X. de consl. & affin. es geschehe in aufsteigender/ oder Seiten-Lini / indeme aber die weltliche Rechten die Affinität/ im andern Geschlecht der auf- und absteigenden Lini an dem Heyrath/ wegen offener Ehrbarkeit / verbieten. L. uxorem ff. de rit. nupt. l. non facilè 4. §. hos itaque 7. ff. eod. tit. als wäre dergleichen Vermischung dieser Enden mehrer / als eine gemeine Unzucht willkürlich abzustraffen.

Da aber im dritten Geschlecht der Schwägerschafft in auf- und absteigender Lini/ als da die Anna wieder weiters geheyrath / und mit dero zugelassenen Ehegatt ein Vermischung beschehete / im Fall an statt deß Mævii ein Tochter anfangs gewesen wäre / oder da es in der andern Gattung in der Seiten-Lini eintreffete/ als da einer seines Weibes Bruders Wittib erkennete.

Dergleichen Fäll werden nicht höher / als eine gemeine Unzucht abgestrafft / sintemahlen dergleichen Personen einander zu ehelichen nicht verbotten ist.

Die Abstraffung der Schwägerlichen Blutschand hat statt/ es seyen die Schwäger / mit gantz- oder halber Geburth verwandt/ als da einer seines verstorbenen Weibs Stieff-Schwester erkennete/ gleich wie von der Blutschand in der Seiten-Lini gemeldt worden.

Beschwerende Umstände 13

Die Straff der Blutschand wird/ wie bereits gemeldt worden/ unterschiedlich beschwert/ die mehriste Beschwerde aber kommt hervor/ da neben der Blutschand / auch ein Ehebruch mit einlauffet/ sintemahlen der Ehebruch gegen die Mannsbilder de jure Capital, ja wann gleich de jure ein Weibsbild wegen des Ehebruchs capitaliter nicht gestrafft wird/ da aber ein Blutschand samt einem Ehebruch zusammen kommt/ ist selber ebenfalls capitaliter abzustraffen. Bart. in l. si adulterium cum incestu 38. ff. ad L. Jul. de adult.

Welche Lehr auch in einer unverheyratheten Weibs-Person / so sich mit einem verheyratheten Vetter versündiget/ statt haben solle. docet Berlich. con. 34. n. 18.

Deme aber Carpz. p. 2. q. 73. widerspricht / so auch de jure besser gegründt ist.

Aber in diesen partibus, weilen die Straff des Ehebruchs sehr gering ist /

kan

kan billich gesagt werden / die Straff der Blutschand hebt auf die Straff des Ehebruchs / wiewohlen da ein willkürliche extraordinari-Straff zu dictiren wäre / könnte solche nicht uneben wegen einlauffenden Ehebruchs in etwas erhöcht und geschärfft / keines Wegs aber in ein Todes-Straff versetzt werden. Carpzov. p. 2. q. 73. n. 84. & seq.

Da aber die Todes-Straff ohne das auf die Blutschand gesetzt ist / als da ein Vatter wehrender Ehe seine Tochter beschlaffete / wäre die Straff des Schwerdts für beede genug. Idem num. 42. Sintemahlen an End und Orth / allwo die Straff des Ehebruchs nicht Capital / wohl aber die Blutschand zur Todes-Straff qualificirt wäre / würde die Capital-Straff der Blutschand die mindere des Ehebruchs aufheben. L. illud. 32. §. fin. ff. ad Leg. aquil.

Milderende Umständ.

14 DJe vornehmste Umständ zur Milderung wären / da die Persohnen die Unwissenheit der Freundtschafft / und Beschwägerung zu ihrer Außflucht werffen / Nicol. Boer. decis. 264. n. 13. Menoch. de arbitr. Cas. 502.

Aber gleichwie denen dißfälligen Delinquenten nichts üblichers / als die Unwissenheit der Freundschafft vorzubringen / ist doch ein Gericht nicht gleich schuldig / dergleichen Exception zu glauben.

Dann / ob zwar die Wissenschafft / als die in factis bestehet / nicht præsumirt wird / kan doch aus verschiedenen Umständen die Inquisition in so weit getrieben werden / daß man etwa ein / und andern Zeugen abhöre / die da gehört haben / daß einer die Geschwächte etwa Bäsel / Schwägerin / ꝛc. geheissen / oder jeweils bey ihren Befreundten bey einander gewesen / von der Freundschafft geredt / ꝛc. da nun aus dem Processu informativo dergleichen widerwärtiges Indicium hervor leuchtete / daß die Persohnen die Freundschafft glaublich gewußt haben / ist die Tortur zu ergreiffen / dafern die Blut-Schand in dergleichen Gradu beschehen wäre / daß ein Capital, oder Leibes-Straff zuerkennt werden kan; da aber die Blutschand nicht also qualificirt / oder andere milderende Umstände einlauffeten / als die Minderjährigkeit / Adel-Stand / sintemahlen unter denen von Adel oder in Würden stehenden / und anderen gemeinen Persohnen ein Unterschied in dergleichen Abstraffungen zu machen.

Wie dann de jure einem von Adel die verdiente Fustigation, in die pure Relegation zu verändern / die Geschwächte von seinem Vermögen zu dociren / und so dann die Helffte seines Vermögens zur Straff zu erlegen ist. Tex. in cap. 1. vers. sitque ei pœna confiscatio solum Novell. 12.

Alsdann könte die Tortur nicht ergreiffen / jedoch dem Excipienten das Juramentum Purgatorium auferlegt werden / daß er mittels ablegenden Ayd schwöre / die Freundschafft nicht in Wissenschafft gehabt zu haben.

Item /

Item / kunte für einen milderenden und zur Geld-Straff dienstlichen Umstand gehalten werden / da im dritten Gradu, gleichwie in theils Bisthümer / aus Päpstlichen Indulten gebräuchig / um ein wenige Cantzley-Discretion die Dispensationes ohne Unterschied erfolgen / sintemahlen die Partheyen auf Hoffnung unfehlbarer Dispensation, und in vorläuffiger Figura matrimonii, oder zukünfftiger Ehe sündigen / dann ob zwar dergleichen wissentliche Vermischung ein wahre Blutschand / und de jure mit der Ordinari - Straff nach Unterschied der Grad zu belegen. Berlich. con. 33. num. 33. So setzet eben dieser Author in Numero 35. per Præjudicium, daß in dergleichen Fall / allwo die Vermischung in vorläuffiger Figura künfftiger Ehe beschehen / die Straff der Ruthen in die Verweisung verändert worden seye.

Da die Persohnen sehr arm / und ein Blutschand begangen haben / so an Leib / oder Leben nicht gestrafft werden kan / werden selbe an statt der Verweisung / dafern sie etwa minderjährig wären / vor eine Kirch-Thür an einem Sonntag / eine Kertzen / und Ruthen in Händen haltend vorgestellt / wordurch selbe offentlich abgebüßt / und andere darvon mercklich abgeschröckt werden.

15 Der Blutschand ist sehr nahend befreundt das Crimen incestarum nuptiarum, da die Persohnen sich nicht vergnügen / eine Blutschand zu begehen / sondern in verbottenem Gradu sich wissentlich ehelich zusammen geben lassen: dergleichen aber werden nach Innhalt in Cod. tit. de incest. & inutil. nuptiis l. 5. & 6. Item in Auth. d. l. verschiedentlich gestrafft / indeme jure Novellarum deren Vermögen alsobald / nach beschehener Trauung / dem Fisco zukommt / dafern keine eheliche Kinder vorhanden / dann sonsten würde das Vermögen denen ehelichen Kinderen / so des Vätterlichen Gewalts eben dessentwegen entbunden werden / zu fallen / jedoch müssen sie den Blutschänderischen Vatter Lebenslänglich ernehren; zudeme wird der Vatter / der etwa tragenden Würden / und Ehren-Dienst beraubt / ins Elend verschickt / oder verwiesen: Da es aber ein geringe Persohn / wird sie noch darüber hinaus gestäupt / welche Straff auch das Weibs-Bild ohne Unterschied auszustehen hat.

Und diese Confiscatio bonorum ist per auth. bona damnat. c. de bon. proscr. nicht aufgehebt / sondern es verliehret der Contrahent ohne weiteren Bescheid ipso jure das Eigenthum seines Vermögens. Jul. Clar, l. 5. §. incestus n. 2.

Jedoch würde die Confiscation des Vermögens nicht statt haben / da die Hochzeit nur von geistlichen- und nicht nach weltlichen Rechten incestuos wäre / dann von den geistlichen Rechten werden dergleichen Contrahenten zwar ipso jure excommunicirt / die Confiscation aber ist nun nach jenen Rechten vorzunehmen / von welchen sie geordnet wor-

worden / wiewohlen dißfalls die Gewonheit und Præjudicia zu beobachten seyn. Julius Clar. d. l. num. 4.

Ingleichem wird die Straff der Confiscation auf die zwar verbottene / und unnutzliche Heyrathen nicht gezogen / als da seynd die geistliche Freundschafft; Item / der Heyrath einer Jüdin / Unglaubigen / ꝛc. Jul. Clar. d. l.

Ob aber zur Confiscation erfordert werde / daß die Persohnen die Blutschänderische Ehe würcklich vollbracht haben / oder der pure Contract genug seye? vermeynt Jul. Clar. num. 7. cum. alleg. Vivio, so de communi attestirt / daß die würckliche Vollbringung nothwendig seye / aber Haunold. cum Perez. t. 2. c. 2. n. 350. sagt / daß / de jure zu reden / mehr nicht / als der Contractus de præsenti, das ist / die würckliche Zusammengebung erfordert werde. per § 12. Inst. de nupt.

* Vermeynte aber / daß der milderen Meynung in practica ehender nachzuleben wäre / dann die Straffen seind zu milderen / und nicht zu schärffen.

Die Heyrathen / so unter Condition Päpstlicher Dispensation getroffen werden / sind dieser Satzung nicht unterworffen / wann nur die Vermischung biß dahin ausgestellt wird. Jul. Clar. d. l. num. 6.

Gleichen Falls / da die Partheyen entweders in der Ignorantia Juris & facti, auch Lata, oder crassa gestellt wären / daß sie entweders die Freundschafft / oder daß indergleichen Gra-

du die Heyrath verbotten seyn / nicht gewußt haben / würde ebenfalls die Confiscation nicht statt haben. Bart. in l. si adulterium cum incest ff. de adult. Ja so gar / wann gleich nach beschehenen Heyrath die vermeynte Ehegatten / so anfänglich in guter Meynung gestanden / die Wissenschafft ihrer Freundschafft / und verbottener Ehe erlangten / und darüberhin noch beysammen wohneten / wäre doch obige Straff der Confiscation nicht mehr vorzunehmen. Jul. Clar. § 9. Incest. num. 9. Gloss. in Clement. unica in verbo scienter C. de consanguin.

Die Juden aber gehen hierinnfalls dem Mosaischen Gesetz nach / und beobachten die Gradus juris Civilis, oder Canonici nicht / seynd auch dessentwegen unstraffbar: l. nemo C. de Judæis, da sie aber wider das Mosaische Gesetz handleten / könte selbigen ein proportionirte Straff auferlegt werden.

Die Inzichten: und Anzeigung dieses Lasters betreffend / seynd selbe aus denen Titulen der andern fleisch- 16
lichen Sünden hervor zu suchen / jedoch können für Particular-Indicia gehalten werden / daß ob zwar die Beywohnung der nächsten Befreundten / als da eine geistliche / oder andere Persohn ein nahes Bäsel zur Haußhalterey aufgestellt hätte / dieses Laster keines Wegs zu muthmassen seye. Gloss. in C. absit. 2. q. 3. Mascard. de prob. concl. 64 n. 6. wäre es doch ein anders / da man Wissenschafft erhebete / daßzwischen dergleichen

chen nahenden Befreundten / ungewöhnliche Vertraulichkeit sich zeigete / da sie sonsten nur Ehrerbietigkeit gebührend zu erzeigen hätten / oder daß unzuchtige Gebährden / unschambare Reden / oder Antastungen sich an Tag gebeten / dann diß gibt der Inquisition Anlaß: Abbas in c. 1. de Cler. n. resid. Felin. ind. c. absit. sonderlich / da die Zeit / oder Orth ein Unehrbarkeit zu muthmassen Ursach gibt. Mascard 1. concl. 59. num. 16. & 2. concl. 98. num. 1.

Deßgleichen / da eine nahe Befreundte mit ihrem Befreundten / in einem Beth gelegen wären / sonderlich da etwa keine Nothwendigkeit vorhanden / daß beede in einem Zimmer / oder Beth ligen sollen. C. litteris X. de præs. nupt.

Item / da es Persohnen wären / darzu man sich der That versehen möchte / und also die Umstände / der Orth / die Zeit und die Persohnen nichts anders einrathen wollen. Abbas in C. tertio loco n. 4. X. de præs.

Wann nun dergleichen nechste Umstände einlauffen / welche die Befreundten in ihrer Defension nicht genugsam purgiren mögen / oder die eine Persohn die That bekennete / und dergleichen Umständ in Actis fundirt wären / daß man gleichsam nichts anders als das Factum vernünfftig abnehmen kan / muß die Tortur / so fern die Straff wegen Nähe des Grads auf eine Leibes-Straff auslauffen dörffte / ergriffen werden.

Fragstück:

IN Formirung der Fragstück aber ist dahin zu sehen / daß man punctualiter ausfrage; 17

Ob nicht die N. ihme befreundt?
Wie nahend?
Wie lang er solches wisse?
Da er die Freundschafft gewußt zu haben laugnet / müssen die Interrogatoria von denen Umständen / die die Wissenschafft der Freundschafft anzeigen / ergriffen werden.
Als ob N. nicht im Hauß N. gewesen?
Was diese Persohnen dabey zu thun gehabt?
Wie er sie gemeiniglich titulirt habe?
Was Constitut sagen werde / wann man ihme erweisen wird / daß er die Persohn schon damahls angefreundet? ꝛc.
Wie offt die That beschehen?
Wo / wann / wer ihme Gelegenheit gemacht?
Mit was für Manier dann sie hierzu gebracht worden?
Ob damahls beede niechter / oder truncken gewesen / oder welches aus ihnen?
Ob nicht Constitut noch andere Befreundte fleischlichen erkennt habe? ꝛc.

Ende des Dritten Buchs.

Vierd-

Vierdtes Buch,

Erster Titul:

Von dem ersten Diebstahl insgemein.

Innhalt.

1. Der Diebstahl ist ein Capital-Delictum.
2. Dessen Wesenheit.
3. Und Vielfältigkeit.
4. Von zwey- oder vierfacher Ersetzung fremder Sachen.
5. Von Unkösten in Verfolgung entfremdeter Sachen.
6. Von Wesenheit des einfachen Diebstahls.
7. Von grossem namhafften Diebstahl.
8. Was ein Solidus seye.
9. Von vielen Dieben einer Sach.
10. Von Taxirung entfremdeter Sach / und Corpore Delicti.
11. Von Abstraffung des ersten Diebstahls / so 5. Solidos austräget.
12. Von Straff des ersten geringen Diebstahls.
13. Vom ersten mit Einsteig- oder Einbrechung verübten Diebstahls.
14. Wie die Einbrech- und Einsteigung beschaffen seyn müsse?

Jel und unterschiedliche Doctores seynd der Meynung gewesen / daß die Straff des Todts / oder des Strangs auf den Diebstahl nicht gesetzt werden möge / anerwogen / zwischen denen zeitlichen Gütern / und dem Leben des Menschen kein Vergleichnuß / aber indeme diese Straff zu Versicherung gemei-

nen Wesens einzuführen / hochnöthig gewesen / ja unerachtet eingeführter schwerer Straff fast niemands von den Dieben sicher lebet: Als habe unnöthig erachtet / allhier die Rationes pro & contra der Dd. auszulegen / sondern es ist genug / daß die Straff
1 des Diebstahls aus erheischender gemeiner Nothdurfft / und zu Steur offentlicher Versicherung von Carolo V. art. 157. Capital worden / welchen Artickul andere Länder in ihren Statutis nachgefolget seynd / de jure Civili hat zwar wegen deß Diebstahls / niemand weder Glied / weniger das Leben benommen werden mögen. Novell. 134 c. fin. §. pro furto, & Auth. sed novo jure de ser. fugit.

Welche Satzung aber Frider. I. in Constit. peculiari tit. de pac. tenend. 27. §. ult l. 2. verändert / und auf die Dieb / so 5. Solidos, oder darüber mit Brechung offenen Friedens gestohlen / die Straff des Strangs verordnet hat. Menoch. l. 2. arbitr. cent. 2 cas. 295. n. 13.

Jedoch / weilen in dieser Materia vielfältige verschiedene Casus einlauffen / als ist vonnöthen / die Diebstähl nach ihren verschiedenen Naturen und Eigenschafften zu erklären.

Der Diebstahl aber ist nichts anders / als ein betrügliche Gewinnsichtige Abnehmung einer beweglichen
2 Sach / oder dero Gebrauch / oder auch Possession.

Unter der Abnehmung wird auch die unredliche Vorenthaltung fremder Sachen / und unter dem Wort der Sach eine unter Vätterlichen / oder Herrschafftlichen Gewalt bestehende Persohn verstanden. §. 9. Inst. de oblig. quæ ex delicto.

Item / begehet jener einen Diebstahl / der ein geliehene Sach länger / oder zu anderem Ende / als ihme geliehen worden / brauchet. L. qui jumenta 40. ff. de furt.

Item / da einer die / in depositо, oder Verwahr-habende Sach brauchet / oder da ein Schuldner dem Glaubiger das Pfand vor der Bezahlung hinweg nimmt / ꝛc.

Der Diebstahl wird abgetheilt 3
de jure, in den / so bey Tag / und der bey Nacht beschicht.

Zu dem Diebstahl / damit selbiger bey Tag beschehen zu seyn gesagt werden könne / wird erfordert / daß der Dieb noch wegen deß Tags-Lichts / erkennt werden möge; der Nächtliche aber herentgegen / da Finsterkeit halber der Dieb nicht erkennt werden kan / und ist dieser Unterschied dessentwegen hoch vonnöthen zu wissen / weilen ein nächtlicher Dieb de jure umgebracht werden kan / keineswegs aber der erstere; darvon aber im Titul des Todtschlags das mehrere mit seinen Absetzen angedeutet worden. L. itaque §. lex. 12. ff. ad l. aquil. 9. ff. ad l. Corn. de Sicar.

Zum andern wird der Diebstahl abgetheilt in den offenen und heimlichen.

Der erste beschicht / da der Dieb auf frischer That entweders an der statt selbsten / oder ehender der Dieb mit der entfremdten Sach an das Orth / wohin er geziehlet / betretten wird / jedoch

ist

ist hierzu das pure Suchen nicht genug/sondern es wird die Verfolgung/ oder das Nachschreyen erfordert L. si quis 7. §. ibid. Pompon. ff de furt. l. 4. ff de furt.

Der heimliche Diebstahl aber beschicht / da der Dieb die entfremdete Sach/ ohne Nachschreyen / oder Verfolgen an sein bestimmtes Orth gebracht hat. §. 3. Inst. de oblig quæ ex delicto nasc. l. nec manifestum ff. de furt.

Allwo das Wörtlein/vel visus, vel deprehensus, für und zu nehmen ist/ juxta l. 53. ff. de verb. sig 6. und diese Division ist auch in Ord. Carolin art. 160. zu lesen/ allwo der offene Diebstahl für ein beschwerenden Umstand gehalten wird.

In den gemeinen alten Rechten/ und da noch civiliter wegen der Diebstahl agirt wurde / ist zwischen beyden ein würcklicher Unterschied ; dann bey dem offenen Diebstahl empfangt einer per actionem furti viermahl so viel als die Sach zur Zeit / da sie im besten Werth gewesen / in den heimlichen aber nur zweymahl so viel/ und diß nicht unbillich zu Verehrung des wachenden Beschützers seiner Sachen ; wiewohlen die Beschreyung / auch von einem Fremden beschehen mag. d. §. 3tio Inst. de oblig.

Oder auch / wie theils Dd. lehren/ weilen die Betret- und Nachschreyung ohne Verstöhrung offentlicher Ruhe hart beschehen kan.

Uber die Ersetzung des 2. und 4. mahligen Preises wird die entfremdete Sach noch darüber hin condictione furtivâ abgetrieben / damit der Dieb entweders die Sach selbsten / da sie noch vorhanden / oder wenigst den Preiß hiervon erlege / ja die entfremdete Sach / kommt zu jedwedern Possessorn , mit seinem Merck- und Schandmahl / also / daß selbe von niemand usucapirt/oder verjährt werden mag. §. ult. Inst. de oblig. quæ ex delict nascuntur.

Diese Straff der doppleten / und vierfachen Ersetzung ist in dem Art. Carol. Quinti 157. & 158. auch enthalten ; und zwar da es ein geringer unter 5. Gold-Gulden/ und mit andern Umständen nicht beschwerter Diebstahl wäre ; wann aber der Diebstahl groß / mit Einsteigen / und Einbrechen beschwerlich wäre / lehren die Dd daß die Division und Unterschied wenig nutzen/ und in judicando nicht mehr beobachtet werde.

Sintemahlen für die Zwey- oder vierfache Ersetzung / so de jure civili ein pure Straff ist / cum actio furti sit merè pœnalis : bey einlauffenden grossen / oder beschwerlichen Diebstählen die Straff des Strangs gesetzt worden. Mynsing. ad §. 18. num. 24. Inst. de act. Harpp. in §. 3. num. 5. Inst. de oblig. quæ ex delicto , &c.

In Tyrolischer Lands-Ordnung ist Art. 45. & 46. 8. Buchs dieser Unterschied gesetzet / daß / wann der Dieb durch die Obrigkeit / oder Gerichts-Diener/ ohne jemands verfolgen/ an offener That des Diebstahls betretten / und gefangen wird / solle der Process auf Unkosten des Gerichts

formirt und die entfremdete Sach dem Eigenthumer zugestellt werden; da aber jemand dem Dieb / und der gestohlenen Haab/und Guth nachfolgt/ solle das erfragende Guth gegen 3 Kr. dem Eigenthumer ohne weitere Entgeltnus überantwortet werden.

In diesen 2. Artickulen aber seynd nachfolgende Quæstiones enthalten/ ob die Process-Kösten / dafern der Dieb nichts anders im Vermögen / von der entfremdeten Sach herdan genommen werden mögen/ oder ob der Nachfolger ad Processum was zu contribuiren schuldig seye.

5 Wann die entfrembde Sach noch in natura vorhanden / ist bey denen Juristen der richtige Schluß / daß selbe dem Eigenthumer ohne Entgeltnuß (ausser 3. Kr. in Krafft des Statuti) und vor Abzug der Gerichts-Kösten erfolgt werden solle / dann in denen Concurs-Handlungen gehet das Eigenthum vor allen anderen Creditoren / und Prætendenten. Michael Beuth. de jure prælat. p. 1. cap. 44.

Da aber der Dieb die Sach verwendet / und verkaufft / jedoch den Preiß bey Handen hätte / so zwar zu Abtrag der Process-Kösten genugsam wäre/ jedoch nicht so viel außtrüge / daß auch dem Bestohlenen die Ersetzung der entfremdeten Sach beschehen möchte/ in diesem Fall/ weilen üblichen Rechtens / daß die Gant-Processen die Gerichts-Kösten vor allen anderen Prætendenten / (ausgenommen / so ein eigenthumliche Sach vindiciren) ficuirt werden: Als würde billich die Obrigkeit wegen erloffener Gerichts- und Atzung-Kösten / den Vorzug haben / dann wegen Ersetzung der Unkösten / und Atzungs-Außgaben ist das Gericht eben sowohl in Schaden/ als der Entfrembde gestellt/ wo aber der Fiscus, oder die Obrigkeit/ nicht wegen Einziehung einer Obrigkeitlichen Straff/ sondern einer zu begehren habender Außlag / oder Verdienst / und also ex debito mit einlauffet / ist dessen Sach mehrers privilegirt. L. si pignus 8. ff. qui potior l. quamvis 2. Cod. de privil. fisci.

Da aber der gefangene Dieb ein mehrers als die Process, und Atzungs-Unkösten austragen / um sich hätte / würde von der Ubermaß vor Einziehung einer Herrschafftlichen Straff die Ersetzung des Schadens zu beschehen seyn / dann in Straff-Sachen hat der Fiscus geringere Prælation, als in Schuld-Posten. L. si is qui 28. ff. de jure Fisci l. 1. Cod. de pœn. Fisci l. 1. Cod. de jure Fisci.

Herentgegen/ wann der Befrembte dem Dieb nachfolgen/ und auf sein Gefahr zu inquiriren begehren würde / wäre selbiger vorderist zur Caution wegen verursachenden Unkösten/ und Schaden anzuhalten. Vid. Ord. Car. art. 12.

Und so dann die Gerichts- und Atzungs-Kösten von selbsten abzufordern; da aber jemand nur das Factum denunciret und in Terminis einer puren Denunciation verblieben wäre / hätte selber wegen der Unkösten nichts zu büssen / wie in dem

ersten

ersten Tractat anfangs gesagt worden.

Weiters wird der Diebstall abgetheilt / in den einfachen / und der mit einbrechen / und einsteigen beschwehrt ist.

Item/einen kleinen/und einen grossen. Item/ den ersten / andern / und dritten.

So dann werden die Diebställ unterschiedlich benamset / von Verschiedenheit der entfremdeten Sachen/ als da sind der geistlich-geweyhten Sachen/ Abtreibung des Viehs/ Straffenrauberey / ꝛc worvon hernach.

6 Der einfache Diebstall / ist derjenige / so mit keinem beschwerlichen Umstand behafftet ist : Und dieser ist zur ordinari-Straff deß Strangs alsdann genug / wann es ein grosser nahmhaffter Diebstall ist.

Was aber zu einem grossen namhafften Diebstall erfordert wird / ist unter den Doctorn strittig / als deren theils eine gewisse Quantität / theils aber auch die Umständ äusserlicher Qualitäten der Zeit / Orth ꝛc. beobachtet haben wollen; und diese Lehr ziehen selbige aus der Constit. Carolin. art. 160. allwo befohlen wird: daß man ansehen solle / den Werth deß Diebstahls; die Persohn / so gestohlen hat / und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn könne; dannenhero vermeynen etliche / daß der Diebstahl einer kleinen / und jemand armen zugehörigen Sach Capital seyn könne. Menoch. p. 5. con. 33 n. 44. &c.

Dann gleichwie ein grosser Diebstahl / so einer überreichen Persohn zugefügt wird/wegen des Reichthums der Persohn geringer abzustraffen ist/ also vermeinen sie/ daß auch wegen Armuth und Noth der bestohlenen Persohn die Straff in kleiner entfremdeten Sach erhöhet / und Capital werden möge; Aber dieser Sententz ist gar zu hart / und wider die Meynung Caroli Vti.

Dann/ ob zwar der Diebstahl einer Nadel/ so einem armen Schneider zugehöret / und er ausser dieser keine mehr gehabt hat / sein Brod zu verdienen / zufälliger Weiß in eine schwere Tod-Sünd verfallen mag / nichts destominder würde es dem weltlichen Gericht zu scharff seyn / dessentwegen den Strang zu erkennen.

Zudeme seynd die Formalia art. 160 klar/ daß/ wann der Diebstahl 5. Solidos, das ist/ Gold-Gulden / oder darüber/ werth wäre / daß alsdann erst die Beschaffenheit / und Umstände der bestohlenen Persohn beobachtet werden sollen / und sagt nicht / daß dergleichen Umstände in Ordnung der Capital-Straff zu observiren seyen. Haunold. tit. 2. c. 2. n. 1212.

Theils aber vermeinen / die Grösse / oder Geringe des Diebstahls seye der Richterlichen Ermässigung heimgesetzet. Menoch. l. 2. cas. 295. num. 10.

Aber/ damit das Richterliche Ermässen nicht stets im Zweiffel haffte / ob der Diebstahl groß: oder klein / und die Todes-Straff zu dictiren seye

als

7 als hat Carolus V. art. 160. ein endliches ausgesetzt / daß nemlichen jener Diebstahl groß seye / der fünff Gold-Gulden / oder darüber werth ist. Carpzov. p. 2. quæst, 78. num. 20.

8 Der Gulden aber wird / der Criminalisten Meynung nach / für einen Ungarischen Gulden / das ist / einen Ungarischen Ducaten des besten Golds / gleichwie die Kremnitzer seynd / ausgerechnet; dann in Straff-Sachen solle die mildeste Interpretation beschehen.

Und zwar dergestalten / daß zur Todts-Straff jene Quantität gestohlen werden muß / was 5. Ungarische beste Ducaten zur Zeit der Entfremdung austragen / daß also die Dieb / der Staiger- und Erhöhung der Ducaten sich billichen zu erfreuen haben. Item Carpzov. p. 2. q. 78.

Die Nieder-Oest. L. G O. art. 84. setzete die Summa der 25. fl. damit der erste einfache Diebstahl Capital werde; Die Tyr. L. O. aber erfordert art. 44. 8. Buchs / daß einer das erstemahl / und unter einer Fahrt mehr als 25. Pfund Perner entfrembdet habe / weilen aber 26. Pfund Perner jetziger Raitung nach nur 5. ordinari-Gulden / 12. Kreutzer austragen / würde einfolglich die Summa zum Todts-Urtheil diß Lands sehr gering fallen / damit aber das Statutum, von der / wider die gemeine Lehr und Meynung der Dd. erscheinenden Schärffe gemildert werde / ist die Interpretation nicht umbillich dahin zu nehmen / daß gleichwie die alte Merauer Müntz in sehr gutem Silber bestanden / und zu Zeit der Satzung um dergleichen Pfund Perner mehr als dato um einen Gulden zu erkauffen geweßt / man dato an statt der alten Pfund Perner 25. Gulden jeden per 20. Groschen setzen möge / wie dann auch / so viel mir wissend / in denen Consulten den Criminal-Processen öffters deducirt / und solche Interpretation wenigist tacite confirmirt worden.

Es geschicht aber / und trägt sich derweilen zu / daß zwey / drey / oder mehrer Dieb etwas miteinander stehlen; da nun die / von drey Dieben entfremdete Sach nur 14. Solidos werth wäre / könte keiner mit dem Strang gerichtet werden / alldieweilen in Ordnung zur Capital-Straff erfordert wird / daß der Diebstahl so groß seye / daß jedwederer Participant, und Interessent, die 5. Solidos in gleicher Austheilung hätte haben mögen / sintemahlen da die Austheilung nicht gleich beschicht / ist selbe nicht aus dem Grund / und Wurtzel des Diebstahls / sondern aus gutwilliger Nachsehung des Mitgespans / und gleichsam einer Schänckung abfliessend: Also / daß wann bey 3. Dieben / einer 6. / der ander 5. / der dritte aber nur 3. Solidos überkame / wäre keiner mit dem Todts-Urtheil zu straffen / alldieweilen die 3. Portiones die 15. Solidos nicht austragen; gleichergestalten procedirt die Lehr / da eine Persohn des andern Theil gewinnet / als da Mann und Weib / Vatter und Sohn zusammen

stehen

stehlen/ dann auch in diesem Fall muß die Quantität auf beede Personen die erforderte Summa austragen. Carpz. d. l. q. 78. num. 34. & seq.

Sintemahlen bey jedwedern Delinquenten eigentlich dasjenige zu beobachten/ was selbiger bey der That vollbracht hat. L. fin. ff. ad l. Cornel. de Sicar.

Und wird dißfalls keine Hülff dem Dieb entspringen/ dafern er die entfremdete Sache um ein geringes verkaufft/ oder gar verschenckt hat/ sondern es ist genug/ daß die Sache an ihr selbsten / und innerlichen Werth 5. Solidos ausgetragen habe. Ord. Car. V. art. 160. Carpzov. d. loc. num. 52.

Die mehriste Beschwerde aber bestehet in der Frag/ wer die entfremdete Sach rechtlicher Weiß zu taxiren / und zu schätzen habe/ daß hierauf das Gericht urthlen / und den Dieb verdammen möge.

Diese Frag recht zu erörtern / ist erstlich unnoth zu zweifflen/ ob die entfremdete Sach die 5. Solidos ausgetragen habe/ wann die Entfremdung in theuren Sachen beschehen / als Pferdt/ Ochsen/ Kühen / oder andern kostbaren Sachen und Mobilien.

Da aber die Entfremdung in andern Sachen bestehet / von deren Werth man zweifflen kan/ ist dahin zu sehen/ ob die entfremdete Sach noch vorhanden/ oder nicht / erstenfalls ist durch verständige Handwercker/ und der Sachen wissende / die eydliche Taxirung einzulangen.

Da aber die Sach bereits verwendt/ und nicht mehr vor Augen gelegt werden mag / lehret Carpzov. cum Jul. Claro & aliis num. 59. daß der Bestohlene seine entfremdte Sach eydlich taxiren / und wie weit ihme solches zu Schaden kommen seye / anzeigen möge. L. si quando 9. C. unde vi.

Da aber der Bestohlene entweders vor der eydlichen Taxirung verstorben/ oder an der eigentlichen Taxirung selbsten zweifflete / oder daran Bedencken tragete / würde die Ordinari-Straff in das Ruthen-Aushauen billich zu verändern seyn. Ita Carpzov. per præjudicia num. 65 & seq.

Aber hiervon machet ein Absatz Berlich. part. 5. concl. 46. num. 23. cum Ant. Fab. l. 6. tit. 2. defin. 2. n. 2. und saget/ daß durch die blosse eydliche Bestättigung des Bestohlenen de Corpore delicti nicht constire/ indeme es ein Zeugnuß zu eigenen Nutzē/ deme einfolglich nicht zu glauben/ aber weilen dieser Lehr-Satz mehrers in Anklags-Processen statt findet/ ist zu wissen / daß in denen Inquisitions-Processen forderist dahin zu sehen seye/ ob der bestohlene Unterthan seinen / vor Einkommung des Diebs/ erlittenen Diebstahl in das haltende offentliche Gerichts-Rüg-Buch habe protocolliren lassen. Wie dann bey formlichen Gerichtern denen Unterthänen bey Straffe auferlegt ist / die Entfremdungen / und Diebstahl alsobald bey Gericht anzuzeigen / damit nicht allein de Corpore delicti künfftig unzweiflicher Glauben gesetzet / sondern auch die schlimme Leuth aufgesucht werden mögen; da aber die gerichtliche Ankündigung nicht beschehen/

hen/ wäre die Nachfrag zu halten/ ob der Diebstahl denen Befreundten / oder Nachbaren wissend seye ? was für einen Verlust der Bestohlene geklagt ? ist nun der Benachbarten eydliche Relation mit deß Bestohlenen Anzeigen/ und Taxirung einstimmig/ wäre kein Zweiffel an der Taxation zu setzen ; da aber der Bestohlene zu niemand nichts vermeldt hätte / ein Dieb aber außsagete / er hätte diesen und jenen / diß und das entfrembdet/ wäre die weitere Nachforschung einzuhohlen vonnöthen/ ob der Bestohlene eines ehrlichen Wandels / und dergleichen Persohn wäre/ die ihr mittelst der Taxirung und falschen attestiren/einen eigenen Nutzen zu suchen begierig / und verdencklich seyn möchte ; zu deme ist acht zu haben/ ob dem Bestohlenen die Interrogatoria in genere gesetzt worden/ was er verlohren , wann / an welchem Orth / wem er es angedeutet / warum er es anzudeuten unterlassen ? trifft nun seine Antwort / der Diebs-Bekanntnuß in den Umständen als der Sach selbsten / der Zeit / deß Orths zu / ꝛc. und wäre die Persohn ohne das widerwärtiger Præsumption erwartenden Eigennutzes frey : würde gleichfalls de Corpore delicti zur Ordinari-Straff genugsam constiren ; keineswegs aber / da die Bekanntnuß des Diebs / der bestohlenen Persohn in specie wäre vorgehalten worden ; auch selbige anvor hiervon nichts angerüget : und aller Bedenckens nicht frey wäre. Blumlacher. ad art. 162. à num. 6. & seq.

Sintemahlen weder dem Gefangenen die Umständ der Wissenschafft/ noch dem Bestohlenen/ in Einhohlung der Inquisition ratione Corporis delicti vorzutragen seyn. Constit. Carol. art. 156.

Dafern nun eine richtige / und gründliche wahrhaffte Taxirung des ersten und einfachen Diebstahls erhebt worden / ist unter denen Gelehrten die weitere Frag / ob ein Dieb wegen deß ersten grossen 5. Solidos außtragenden / jedoch einfachen Diebstahls mit der Todes-Straff belegt werden möge ? Hierinnfalls seynd die Dd. und zwar der mehrere Theil der Meynung / daß niemand wegen ersten Diebstahls / er seye / wie hoch er wolle / mit dem Strang zu straffen seye / sondern nur/ da der Diebstahl öffters beschehen / und man aus dem Lebens-Lauff deß Delinquenten / die Gewohnheit zu stehlen / und dessen Incorrigibilität abnehmen kan ; wie dann Jul. Clar. §. furtum. n. 9. lehret / daß ein Dieb / so 1000. Ducaten gestohlen / das erstemal von der Todtes-Straff erlößt seye worder. 11

Andere aber lehren / daß de jure auch auf den ersten grossen/ und einfachen Diebstahl der Strang zuerkennt werden möge. Bald. in auth. sed novo jure num. 3. c. de ser. fugit. Harp. §. pœna manifesti n. 53. Instit. de oblig. quæ , &c.

Ob nun zwar jedwederer Sententz de jure seine Defensores. und Verfechter hat / so ist aber aus Innhalt der Const. Carolin. art. 160. Item /

andern

* andern Lands-Statutis, der letztere Sententz durchgehends approbirt/und im Schwang / also / daß bey erstem einfachen grossen Diebstahl / die Straff des Strangs ein nachgesetzte Obrigkeit nicht allein zu erkennen kan/ sondern auch obligirt ist / nach Innhalt der Statuten zu urtheilen / jedoch ist bey dem ersten einfachen grossen Diebstahl nach Ausweisung Caroli V. art. 160. das Obrigkeitliche Judicium und vernünfftige Ermässen vorbehalten/nehmlich / ob der Dieb darob berichtiget / oder betretten / was der Dieb für ein Persohn und wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seye / also / daß wegen einlauffenden / zur Milderung vernünfftigen Ursachen die Straff des Todts unterlassen / oder auch / da es die Umstände einrathen / selbe ergriffen werden mag / in massen dann diese Beobachtung in Tyrolis. Lands-Rechten per Generalia laut letzten Tituls 8. Buchs / bey jedwederer Urthels-Ausfällung zu beschehen hat. Carpz. q. 78. n. 73. cum aliis.

* Wiewohlen nach gemeiner Observantz auf den ersten Diebstahl selten zu dem Tods-Urtheil geschritten wird/ als welche mehristen nur die Incorrigibilität des Diebs verdienet.

12 Wann aber der erste Diebstahl nicht groß / noch mit andern Umständen beschwehrt / sondern ein geringer einfacher Diebstahl wäre / als da einer was unter 5. Solidos werth / ohne Einsteigung / beschehener Berichtigung / oder Betrettung entfrembdet hätte / wäre nach Ausweisung der Carolinis. Ord. art. 157. ein solcher Dieb dahin anzuhalten / daß er dem Eigenthumer / den Diebstahl mit Zwifachen/oder so er es nicht vermag / in Abgang der gestohlenen Sach wenigst den einfachen Werth / darfür bezahlen solle / da er aber den Schaden abzutragen nicht vermag / ist er billich etliche zeitlang mit der Keychen abzustraffen.

Da aber der erste Diebstahl zwar ohne einbrechen / und unter 5. Solidos beschehen / jedoch darbey der Dieb angeschryen / und berichtiget worden wäre / setzt die Carolinische Ordnung art. 158. daß wegen der Aufruhr / und Berichtigung der That/ der Diebstahl beschwehrt werde / also / daß der Dieb an Pranger gestellt / mit Ruthen außgehauen / und deß Lands verwiesen / und dem Beschädigten vor allen Dingen die entfremdte Sach/ oder der Werth darfür/wann es anders in des Diebs Vermögen ist / wiederum werde. Im Fall aber der Dieb eine solche Persohn / worbey Besserung zu hoffen / kan endlich / jedoch mit Vorwissen hoher Obrigkeit die Straff Burgerlich beschehen / nemlichen daß der Diebstahl vierfältig bezahlt werde/ oder da er es nicht im Vermögen / kan die Straff mit der Keychen / wie von dem heimlichen Diebstahl gesagt worden / vorgenommen werden.

Die Tyrolische Lands-Ordnung aber macht unter dem einfachen / berichten / oder auch mit einbrechen be-

hafften Diebstahl Art. 44. kein Unterschied / sondern setzt auf den ersten geringen / der die 25. Pfund Perner / oder dato besser zu sagen 25. fl. nicht
* übersteiget / das Pranger stellen / aushauen mit der Ruthen / und ewiger Verweisung des Lands Tyrol; aber diese Satzung wird in der Gewonheit nicht also simpliciter observirt / daß nicht die milderende Umstände ein geringers Urthel einrathen sollen: als da der Diebstahl gantz heimlich / und nicht berichtiget wäre worden; Item / da der Schaden hinwider gewendt / oder die Persohn dergestalten beschaffen wäre / daß man sich der Besserung wohl zu versehen hätte / in dergleichen Fäl würde entweders die Keychen-Straff / oder auf das höchste eine zeitliche Lands-Verweisung zu dictiren seyn.

Sintemahlen zwischen der Boßheit ein- und anderen Diebstahls ein Unterschied zu machen / und der Beschaffenheit nach verschiedene Straff zu setzen ist: Wiewohlen das Ruthen-Aushauen / und ewige Lands-Verweisung / auch in Sachsen / dafern einer dritthalb Solidos gestohlen hätte / oder ihme / dafern der Dieb mehrere gewesen / mittelst gleicher Austheilung so viel zu kommen wäre / statt hat / wann aber der Gewinn unter drithalb Solidos bestünde / wäre ein mildere Straff / als zeitliche Verweisung / Keychen / ꝛc. zu dictiren. Carpzov. contra Berlich. p. 2. q. 78. n. 104.

Welcher Unterschied dann auch in Tyrol bey Außfällung des Urthels billich zu beobachten ist.

Wie dann auch die Nieder-Oester. Lands-Ordnung art. 84. §. 7. bey einlauffenden milderenden Umständen / sonderlich des geringen und 25. fl. nicht austragenden Diebstahls der Obrigkeit anheim setzet / was für willkürliche Straff / heimlich oder offentlicher Schilling / Gerichts-Verweisung / Gefängnüß: oder ein Geldt-Straff nach Beschaffenheit des Diebstahls erkennt werden solle.

Schließlichen ist von Ord. Carol. genug / daß der Diebstahl 5. Solidos austrage / und wird nicht erfordert / daß der Preiß die Solidos übersteige; aber in Sachsen muß der Dieb zu Verdienung des Todts-Urthels über 5. Ungarische Ducaten / oder Solidos gestohlen haben / wie dann in Tyrolis. Lands-Ordnung zur Todts-Straff bey dem ersten Diebstahl das Wörtlein über 25. Pfund Perner zu lesen ist / in der Nieder-Oest. Lands-Ordnung aber ist die Summa der 25. fl. wann auch um keinen Heller mehr entfremdt würde / zur Todtes-Straff genug.

Da aber der erste Diebstahl gefährlich / mit Einsteigen oder Brechen beschehen wäre / erfordert Carol. Vtus art. 159. keine weitere beschwerende Umstände / sondern setzt auf dergleichen ersten / mit Einbrechen oder Einsteigen beschehenen Diebstahl / er seye bey Tag oder Nacht / groß oder klein / berichtiget / oder nicht / auf einen Mann den Strang / auf ein Weib das Wasser / jedoch 13

mit

mit dem Beysatz nach Gelegenheit der Personen / und Ermäßigung des Richters in andere Weg zu straffen / als mit Ausstechung der Augen / oder Abhauung der Hand / oder einer anderen gleichen schweren Leibs-Straff; Aus Gelegenheit dises Artickuls aber / ist ein schwerer Streit unter den Doctoren / wie die Einbrech- und Einsteigung beschaffen seyn müsse / daß wegen des ersten geringen Diebstahls / gleich des Todes-Urtheil / oder sonsten eine scharffe Leibs-Straff erkennt werden könne.

14 Wann die Einbrech- oder Einsteigung dergestalten Gewaltthätig / und mit Wehr und Waffen beschehen / daß hierdurch die gemeine Ruhe zerstöhrt / und aus den Umständen abzunehmen wäre / daß der Dieb eine / ihme verhinderliche / oder zur That kommende abwehrende Persohn / leichtlich / und muthmaßlich hätte umbringen mögen / würde ein dergestaltige / mit dem Diebstahl vereinigte Verletzung des gemeinen Friedens mit dem Strang billich abzustraffen seyn.

Da aber jemand nur gering verSperrte Bauren-Städel / Stroh-Dächer / oder andere schlecht versperrte Behausungen / ohne ungewöhnlichen / und offenen Frieden verstöhrenden Gewalt aufbricht / darbey sich keiner zum Todtschlagen tauglichen Waffen bedienet; Item / Fenster aushebet / Thüren einbohret / durchsäget / würde diese Einbrechung / als welche den gemeinen Frieden nicht beunruhiget / zu ermeldter Carolinischen schweren Satzung kein Anlaß geben / wie dann auch das Wörtlein Einsteigen nicht von gemeinen Leiter-Anlegen / aufkrefflen / ꝛc. sondern von gewaltsamen friedbrüchigen Einsteigen zu verstehen ist / allwo die Gefahr obhanden / daß der Abwehrende nicht etwa hätte dörffen umgebracht werden mögen.

Gleichergestalten ist die Einbrechung mit den Dietrich-Schlüßlen mehrers eine künstliche Auffsperrung / als gewaltthätige Einbrechung zu intituliren. Haunold. d. tit. 2. c. 2 num. 224.

Da aber Zweiffel einfällt / ob die That für ein gewaltsame Einbrech- oder Einsteigung zu halten / wird es dem Obrigkeitlichen Ermessen heimgesetzt / und würde das gefährliche kecke / und gewaltsame Gemüth nach Lehr Carpzov. d. l. n. 33. aus denen Umständen zu erlernen seyn / als da einer Thür oder Pforten : und andere wohl versperrte versicherte Bewohnung mit höchstem Gewalt / und Mühe erbrochen hätte / oder da einer zu dem Diebstahl solche Instrumenta gebraucht hätte / wormit ein Todsschlag und Entleibung leichtlich zu bewerckstellen wäre / oder da der Dieb mit Formal - Gewehr und Waffen versehen gewesen / und was dergleichen feindliche Umständ mehr seyn mögen.

Wird dannenhero der Dd. Meynung / die propter generalitatem verborum, diese schwere Straff auf die gemeine Einbrech- und Einsteigung verstehen / nicht approbirt; wiewohlen

len eben diese gemeine Einbrechung/ zur Schärffung der Leibs-Straff sehr beförderlich ist/dann also interpretirt man die Meynung des 159. Tituls. Ord. Crim. Carol. daß in anderen gemeinen geringen Einbrechen / und Einsteigen / nach Ermäßigung des Richters eine schwere Leibs-Straff erkennt werden möge.

Gestalten die Nied. Oest. Landsordnung das Einsteigen / Hinunterlassen / Erbrechung der Thüren/ Schloß/ und Band: insgemein für einen beschwerenden Umstand haltet: und also: ob zwar den widrigen Sententz erst jüngstens Otto Tabor in seinem Commentario defendirt / wird er doch ebenfalls von D. Gletl. cl. in seiner Justitia terribili tom. 1. p. 2. c. 1. §. 8. widerleget: Als der die erstere Meynung Carpzovii und anderer Dd. auch für besser haltet.

Zu Ausfällung der Todts-Straff aber ist weiters vonnöthen / daß der Dieb nicht allein gewaltthätig eingebrochen/ oder eingestigen seye / sondern / daß er etwas / es seye wenig/ oder viel / würcklich gestohlen habe; dann / wann er ohne Entfremdung einiger Sach wäre abgetrieben worden / oder selbsten abgelassen hätte / würde er nur wegen des attentirten Gewaltsamen Diebstahls mit Lands-Verweisung auf 2. oder 3. Jahren/wie Carpzov. per præjud. num. 50. d. l. setzet / abzustraffen seyn. Art. 159. Carol. facit textus in l. si quid fur fregerit ff. de furtis.

Gleichfalls wäre es vor keine Gewaltsame Einbrechung zu halten / da der Dieb nur die Schloß: und Band hinweg tragete / und das Zimmer oder Truchen unberührt lassete / ausser die Schloß und Band trageten die Summa der 5. Solidos aus/ alsdann wäre er wegen des einfachen Diebstahls mit dem Strang abzustraffen. Vid. Carpzov. d. l.

2.ter Titul.

Vom anderen / und dritten Diebstall.

Innhalt.

1: Straff des anderen / so mit dem ersten die 5. Solidos nicht austraget.
2. Von dem Wörlein mehrmahl.
3. Vom dritten Diebstahl.
4. Die vorgehende Diebstähl beschweren die nachgehende.

DEr andere Diebstahl aber / dafern er ohne gewalthätig und gefährliches Einsteigen beschicht / und sammt dem ersten den Werth der 5. Solidorum nicht austraget/ beschwehrt zwar den ersten/jedoch wäre nur ein willkürliche Straff/ als daß Prangerstellen / und Land-Verweisung/nach Gefallen des Richters / und Beschaffenheit der Umstände / aüszufällen; da aber beede Diebstähl der Werth der 5. Solidorum austragen / wäre nach Beschaffenheit der Umständ die Lebens-Straff zu dictiren. Ord. Car. art. 151. 1

Daß aber der Textus der Tyrol. Lands-

Land-Gesätze / nemlich der unter mehrmahl über 10. Pfund Perner gestohlen hat / mit dem Strang hingericht werden solle / auch schon bey dem anderen Diebstahl statt habe / und das Wörtlein mehrmahl rechtmässig verificiret werde / ist in kein Disputat zu ziehen / sintemahlen der 44. artic. austruckentlich unter der ersten Fahrt / und dem Wörtel mehrmahl einen Unterschied machet / einfolglich die andere Fahrt unter dem Wörtlein mehrmahl nothwendig zu verstehen ist / aber gleichwie das Wörtlein mehrmahl etlichmahl nach sich ziehet / und seine Interpretation von der Carolinis. Ord. als einer Kayserlichen Reichs-Satzung billich gewinnen mag / geschweigens / daß in Straff-Sachen die mildere Meynung jederzeit zu umfassen / als vermeinte für mein Wenigkeit / daß dieses Wörtlein mehrmal nicht gleich stricte & præcise von dem andern / sondern wenigst von dem dritten Diebstahl zu verstehen seye.

Wie dann Carolus .V art. 162. wegen des dritten Diebstahls / den Dieb einen mehrer verleumden Dieb / und auch einen vergewaltigter gleich geschätzet / also daß der Mann mit dem Strang / das Weib aber mit dem Wasser / oder sonsten nach jedes Lands-Gebrauch vom Leben zum Todt gestrafft werden solle. Ob aber die 3. Diebstähl samentlich die 5. Solidos oder Ungaris. Ducaten austragen müssen / oder die pure Widerholung auch kleinerer Diebstähl genug seye / ist aus dem Artic, 162, nicht zu erlesen; viel Doctores, und meiner wenigen Meynung / lehren gar gründlich / daß Carolus V. die pure Boßheit und Gewonheit des Diebs angesehen / und bey dergleichen Persohn die Hoffnung der Besserung habe fincken lassen / das also bey dem dritten Diebstahl nicht gefragt werde / ob die Diebstähl samentlich die 5. Solidos austragen / oder nicht. Ita Berlich. part. 5. concl. 43. num. 89. Matth. Steph. ad hunc art. & novissime Dominus Gletl. tom. 1. p. 2. c. 1. §. 8. num. 15.

Aber hierwider vermeynet Carpz. p. 2. p. 78. n. 80. daß die Constitutio Carolin, art. 162. nur dahin zu verstehen seye / daß zwar der dritte Diebstahl / die andere zween vorgehende beschwere / und man um so viel ehender zur Todts-Straff schreiten könne / nichts destominder aber seye / nach Ausweisung des vorgehenden art. 161 die Computation zu machen / ob die Summa die 5. Solidos ausmache / und allegirt die Sächsische Observanz; aber die vorige Meynung ist besser / dann sonsten wäre unter dem dritten Diebstahl und andern kein Unterschied / wiewohlen wegen Ungewißheit des eigentlichen Verstands der Carolinischen Satzung des Carpzovii Sententz für practicabler passiren mag: damit aber auf die drey Diebstähl die Todts-Straff erkennt werden möge / wird erfordert / daß der Dieb an drey unterschiedlichen Orthen / oder an einem Orth zu drey unterschiedlichen mahlen gestohlen habe / und ist genug / daß ent-

entweders die drey Diebstähl an unterschiedlichen Orthen / oder an einem Orth zu unterschiedlichen Zeiten beschehen seyen ; dann es wäre ein Absurdum , da es für einen Diebstahl gehalten solte werden / was einer zu unterschiedlichen Zeiten aus einem Hauß / oder in einer Nacht aus drey verschiedenen Häusern entfremdete. Haunold. t. 2. c. 2 num. 213.

Es attestirt zwar Blumlach. ad art. 162. num. 2. daß zu Saltzburg / als drey Bößwicht in einer Nacht in drey verschiedenen Häusern geraubt / was sie überkommen / solches in Ordnung zu Erkennung der Todtes-Straff nicht für drey / sondern für einen Angriff gehalten worden seye : und allegirt Berlich. con. 43. n. 101. der dann in Wahrheit nicht mehrers erfordert / als entweders 3. unterschiedliche Orth : oder 3. unterschiedliche Zeiten / unter den Orthen aber verstehet erstbemeldter Author num. 106. nicht Häuser in einer Stadt / sondern besondere Städt / Dörffer / oder entlegene Orth / als unterschiedliche Schaaf-Ställ / ꝛc. Aber warum sollen drey unterschiedliche Häuser in einer Stadt nicht für drey verschiedene Orth gehalten werden / es ist ja zwischen der weitern oder nähern Entlegung des Orths keine Satzung zu finden / wie dann dem Richterlichen Ermessen überlassen wird / was für Unterschied der Zeit / und des Orths seyn müsse / dann ob zwar der natürliche Unterschied / oder physica diversitas nicht genug wäre / ex. g. da einer in einem Hauß bey der Thür ein Hut / bey der Stiegen ein Rock / bey der Cammer ein Mantel entfremdete / solle doch die Unterschiedenheit aus denen vielfältigen beflissenen Angriffen / Berathschlagungen / und der entfremdten Sachen Bewandtnus und und Connexion abgenommen werden / wiewohlen in zweiffelhafftigen Fällen mehrers in Favor, als zu Schaden des Delinquenten, die Interpretation zu machen ist. Ita Haunold. d. l. n. 213. 4

Da ein Dieb wegen der zwey ersten Diebstähl mit gebührender Straff wäre angesehen / oder durch Lands-Fürstl. Gnad davon absolvirt / oder durch die Zeit die Straff verjährt worden / könnte er doch nichts destominder / wegen des dritten überwiesenen / oder bekannten Diebstahls mit dem Strang hingericht werden / weilen die vorige den dritten beschweren / und die böse Gewohnheit zu stehlen an Tag geben. Jul. Clar. §. furtum num. 12. & 13. Berlich. d. l. num. 109. & 110.

Da aber einer an End und Orth 2. Diebstähl begangen hätte / allwo man selbige nicht höher / als mit Geld / ꝛc. abzustraffen pflegte / den dritten aber an einem Orth / allwo die Carolinische Ordnung oder dergleichen Statutum aufgesetzt ist / sagen die Authores , daß sofern der Dieb am dritten Orth ein Unterthan / ratione der Geburth / oder Hauß-Wesen wäre / daß ihme die 2. erstere Diebstähl ebenfalls zugerechnet werden müssen. Jul. Clar. num. 10. §. furt.

Aber

Aber hierwider lehret Berlich. d. t. num. 113. daß dieses in practica nicht observirt werde / sondern weilen hieraus ohne dergleichen Qualität der Geburt / oder Haußwesen die Gewonheit zu stehlen abgenommen werden möge / seye auch die ordinari-Straff nicht zu unterlassen. Beeden Sententzen aber entgegen lehret D. Gletl. in alleg. thesi. num. 20. daß die Ordinari-Straff nicht könne Platz finden / Ursach / die Incorrigibilität mehrist von daraus erscheinet / da der Delinquent die Schwere der Straff verachtet / und im sündigen fort fahret / könnte also in solchem Fall eine extraordinaria dictirt werden.

Wie? wann aber der Dieb excipirte / er hätte es nicht vermeynt / daß man die Diebstähl in diesem Orth straffe / nichtsdestominder würde er mit dem Strang abzubüssen seyn / weilen zur Dictirung proportionirter Straff nicht erfordert wird / daß der Delinquent die Wissenschafft der Straff gehabt habe / sondern ist genug / daß er die innerliche Boßheit des Lasters gewußt / dann sonsten würden viel Heyden mit der ihnen unbekannten Höllen-Pein wegen vielfältigen Sünden nicht abgestrafft werden mögen. Ita Haunold. t. 2. c. 2. n. 215.

Wann aber die 2. erste Fäll in gemeinen geschriebenen Rechten keine eigentliche Diebstähl wären / sondern nur entweders ein Entwendung der Erbschaffts-Mittlen / ein Veruntreuung / so die Ehegatten einander zufügen / vermeynt Berlich. num. 13. daß nichts destominder die ordinari-Straff statt habe / und setzet Haunold. num. 216. die Ration, daß die Leges hierinnfalls die äusserliche Reverentz der Personen nicht beobachten / sondern nur die Gewohnheit zu zwacken / und die Incorrigibilität zu stehlen / abzustraffen pflegen.

Uber das erfordern theils Dd., daß einer zweymal Gerichtlich processirt worden seye / damit der dritte Diebstahl die Incorrigibilität erweißlich mache / aber diß ist wider die klare Satzungen / sondern es ist genug / daß einer drey Fahrt und Züg gethan hat / dann eben aus dreyfacher Widerhohlung die bereits eingewurtzlete Gewonheit abzunehmen ist: und dieser Sententz ist der Carolinischen Satzung gantz ähnlich / wie auch dem Tyrolis. Statuto, dann in selbigem kein Wort zu lesen: daß die 2. erstere Diebstähl müssen bereits abgestrafft worden seyn / gleichwie aber die ordinari-Straff nicht in der Proportion der entfremdten Sach in dem dritten Diebstahl / sondern nur der bösen Meynung hafftet / das böse Gemüth aber vielmehr bey demjenigen abzunehmen / der die erstere Abstraffung verachtet / und wider in die alte Sünd fället: also ist der gegentheilige Sententz nicht völlig auser Obacht zulassen / sondern wann es die Umständ einrathen / ehender zu ergreiffen. D. Gletl. d. l. num. 15.

3.ter Titul.

Von milderenden Umständen des Todes-Urtheils in Diebs-Sachen.

Innhalt.

1. Wie in Dieberey de Corpore delicti constiren müsse.
2. Ob die vielfältige Bekanntnus der Interessenten das Corpus delicti erfülle?
3. Von Marckt-Dieben / Beutelschneideren.
4. Ob von allen / oder nur von etlichen Diebstählen constiren müsse?
5. Von andern / den Diebstahl ungewiß machenden Umständen.
6. Vom Diebstahl der Immen-Stöck.
7. Von dem Diebstahl / so dem Dieb nicht nutzlich ist.
8. Ob neben Außstehung der ordinari-Straff der Schaden zu ersetzen?
9. Von Ersetzung des Schadens im dritten Diebstahl.
10. Von minderjährigen Dieben.
11. Von dem Diebstahl zwischen Befreundten.
12. Von Diebischen Haußgenossenen / und Dienst-Leuthen.
13. Von Adelichen Dieben.
14. Von purer Bemühung des Diebstahls.
15. Von jenem / der sein eigene Sach dem dritten abnimt.
16. Von stillschweigender Compensation.

DAmit aber die Todtes-Straff / die bey den Männeren mit dem Strang / bey denen Weibern vermög Ord. Car. V. Item / Tyr. Lands-Ordnung aber mit dem Wasser zu beschehen hat / wiewohlen im Sächsischen die Weiber ebenfalls gehängt werden / in der Nieder-Oest. Lands-Ordnung aber ist auf die Weibs-Bilder das Schwerdt gesetzt / so auch in Tyrol an statt des Wasser / und Ertränckung / als einer Verzweiffelungs-vollen Straff / der Gewonheit nach introducirt worden / von Rechtswegen zuerkennt werden möge / wird in Diebs-Sachen Hauptsächlich erfordert / daß de Corpore delicti constire / das ist / daß genaue und aydliche Nachforschung / und Bericht eingezogen worden / ob der bekannte Diebstahl in Wahrheit beschehen seye oder nicht? dann wann von dreymahligen Diebereyen nicht juridicè constiret / könnte die Todts-Urtheil nicht zu erkannt werden / und also von den einfachen grossen Diebstählen zu discuriren; sintemahlen in denen delictis, die gemeiniglich ihre Merckmal nach sich lassen / man zur Todes-Straff nicht schreiten kan / es seye dann die rechte Wissenschafft erhebt worden / daß die That würcklich beschehen / also daß die pure Bekantnus des Diebs nicht genug wäre. Ord. Crim. art. 161. Jul. Clar. q. 55. num. 11.

Ist es nun ein Diebstahl / so mit Gewaltthätigen Einbrechen / und Einsteigen beschehen / wäre nicht genug / daß der Bestohlene aydlich anzeigete / was ihme entfremdt worden / sondern es ist vonnöthen / daß die Gewaltthat nach ihren Qualitäten juridicè constirlich werde; dannenhero seynd die Werck-Zeichen der Einbrech- und gewaltsamen Einsteigung

gung durch die Obrigkeit selbsten in Besicht zu nehmen/ damit nach Befund derselben erkennt werden möge / ob die Angreiffung/Erbrech- und Einsteigung mit rechtem Gewalt / und beförchtender Mordthat / oder Aufruhr seye beglaitet gewesen ; dann hierinnfalls der puren Anzeigung des Entfremdten nicht zu glauben ist ; bey anderen geringen / und mit oberklärter Gewaltthat nicht behafften gemeinen Einbrechen ist unnoth / daß die Obrigkeit selbsten dergleichen visum & repertum einziehe / wiewohlen ad Processum die Umständ der beschehenen gemeinen Einbrechung wohl zu notiren seynd. Julius Clar. q. 4. num. 4.

Da aber der Diebstahl ohne Erbrechen und gewaltthätiger Einsteigung beschehen / ist das Corpus delicti durch die aydliche Deposition des Befremdten zu erheben / wie und wann aber solches probmäßig / ist bereit oben bey der Taxirungs-Materia umständlich erklärt worden; die gemeine Practica bey Gericht ist/ daß die Bekanntnus der Dieb/ der Obrigkeit/ unter welchen die bestohlene Person ist/ oder der Diebstahl beschehen / aus dem Protocoll copeylich eingeschickt werde / mit ersuchen / hierüber denen angezeigten Umständen nach / aydliche Erfahrung einzuhohlen / und was hervor kommen/ ehist zu berichten / in welcher Erfahrung dann man aufzumercken hat / daß man dem Angefragten die Umstände nicht gleich eröffnen / sondern selbsten solche erzehlen lasse / zu deme ist löblich / da der Diebstahl anvor in dem Rügungs-Protocoll zu finden / daß die berichtgebende Obrigkeit auch davon Meldung mache / damit die Wahrheit der Entfremdung um so viel mehrers erhelle.

Zu deme muß die Antwort des Bestohlenen absolut, rund und frey nicht zweiffelhafftig seyn; Dann die Wort/ er vermeine / er glaube / setzen kein unzweiffelbare Wahrheit/einfolglich/ wann der Bestohlene wegen der verlohrnen Sach / der Zeit / ꝛc. selbsten anstehet / würde de Corpore delicti zur ordinari-Straff nicht genugsam constiren / dann in zweiffelhafftigen Sachen solle die mindere Straff erwählt werden. L. interpretatione 42. l. ea quæ. 192. ff. de R. Ju.

Die mehrere Frag aber ist/ da der 2
Diebstahl von 2. oder mehrern Dieben bekennt/ und die Umstände von denen Dieben gantz gleichförmig angezeigt werden / ob nicht die Vielfältigkeit der eintreffenden Interessenten das Corpus delicti genugsam constirlich mache ? hierauf sagt man von nein / dann die Bekanntnus der Mitgespän ist zur Condemnation nicht genug. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. q. 21. n. 9.

Inmassen auch nach der Lehr der Doctoren keines Wegs ein anderes ex l. qui sententiam 16. C. de pœn. zu erzwingen / als welche Lex nur von jenen delictis, so keine Merckmahlen nach sich lassen / zu verstehen ist. Berlich. concl. 46. n. 29. Carpz. quæst. 81. num. 27.

Mit denen Beutelschneideren / 3

Marckt-Dieben / ꝛc. hat es diese Beschaffenheit / daß / ob zwar bey ihnen jeweils verdächtige Sachen gefunden werden / der Diebstahl hierdurch nicht erwiesen / sondern nur muthmaßlich sich hervor zeige; dann es kan geschehen / daß der Kerl die Sach mit gutem Titul erkaufft / jedoch aus Forcht der strengen Frag / und Kleinmüthigkeit bekennete / die Sach entfremdt zu haben / oder es kan seyn / daß die Sach etwa für verlassen / und pro derelicto gewesen wäre; Ist also vonnöthen / daß an End / und Orth / wo die Diebstähl und Beutel-Abschneiderey sich zu getragen haben / die Obrigkeit fleissige Erfahrung einhohle / ob / und was selbiger Zeit für Diebstähl beschehen / wer sich dessen beklagt / dann dergleichen Beutelschneider wissen die Personen eigentlich nicht zu benamsen; wann die bekannte Diebstähl / mit der ordentlich eingeholten Erfahrenheit übereinstimmen / würde endlich de Corpore delicti constiren / sonsten aber nicht. Carpz. d. l. n. 32.

Wann ein Dieb etliche Dieberey
4 bekennet / deren 2. in der Nachforschung für wahrhafft erfunden worden / von anderen aber nichts gewisses erfahren werden mag / kan der Dieb nichts destominder mit dem Strang gericht werden / wann nur die 2. erste Diebstähl die Summam der 5. Ducaten austragen. Carpz. cum Berlich. h. t. n. 57.

Denen widerspricht Blumlach. ad art. 162. num. 8 und sagt / es müsse von dem dritten Diebstahl mit Ordnung Rechtens wahrhafftig constiren / dann / daß ein oder zwey Diebstähl wahr seyn / erfolge nicht nothwendig / daß der dritte auch in Wahrheit beschehen seye / sintemahlen aus Muthmassungen niemand zu verurtheilen.

Zu deme seye wissend / daß der erste mit keinen beschwerenden Umständen behaffte Diebstahl / wann er gleich auf die 5. Ducaten / oder darüber lauffete / die Ordinari-Straff des Strangs nicht verdiene / da die Umstände des Bestohlenen / der Sache der Schaden / ꝛc. ein anders einrathen würden / gleicher gestalt habe es mit dem anderen Diebstahl / dessen Abstraffung auch nur arbitrar, wann er gleich den Preiß der 5. Ducaten / oder darüber steigete / wiewohlen diese Arbitraria nach Beschaffenheit der Umstände zur Tods-Straff ausschlagen kan. Text. art. 161.

Und dieses wird Art. 162. Ord. Car. erfordert / daß vom dritten Diebstahl per formalia mit gutem Grund als zuvor von der Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist / wissend seye.

In dem Tyrol aber / weilen die Summa der 25. Pfund Perner in 2. Diebstähl nicht erfordert werden / sondern genug ist / daß einer unter zweymahl 10. Pfund Perner entfremdt habe / als ist gleichwohlen dahin zu sehen / daß von denen mehrmahligen Diebstählen / und ob sie die 10. Pfund Perner oder 10. Gulden würcklich ausgetragen haben / rechtliche Wissenschafft erhebt werde / wäre also die Lehr Carpzov. und Berlichii dahin

zu

zu verstehen / da einer viel Diebstähl bekennete / darunter etliche in Erfahrenheit gebracht würden / so die Lebens-Straff vor sich selbsten verdienen / man sich an die unerforschliche Diebstähl nicht kehren : oder dessentwegen die Todts-Straff unterlassen solle.

5 Die Ungewißheit des Diebstahls rühret auch bißweilen von der Natur der entfremdeten Sachen her / als da ein Dieb von einem Korn-Beschütt- oder Kasten / Rocken / oder Waitzen / oder dergleichen Frucht veruntreut hätte / dann ob zwar der Dieb bekennete / er hätte 30. oder 40. Säck / und zwar öffermahl hinweg getragen / indeme aber der Herr des Kasten nicht positivè, oder würcklich schwören kan / daß ihme dieses Getrayd enttragen / oder entfremdet seye worden / indeme sich wegen Länge der Zeit / der Schwanung / Mäuß / &c. und anderen Unziefer vieles verliehren / einfolglich einer hart die unzweiffentliche Wahrheit anzeigen kan / ja es kan ein Obrigkeit in dergleichen Fall der eydlichen Bestättigung / als einer unwahrscheinlichen Sach nicht keck glauben / noch darauf fussen / es wäre dann Sach / daß die Umständ den wahrhafften Abgang der Quantität vor Augen stelleten / als da das Getrayd / so etwa in gewissen Säcken aufbehalten / samt den Säcken hinweg getragen / oder ein solcher nahmhaffter Abgang erscheinete / daß kein Zweifel an der Wahrheit des Diebs-Bekanntnuß zu setzen wäre ; Alsdann künte / wie billich die Todts-Straff zuerkennt werden. Ita Carpzov. d. q. 81. n. 38. & seq.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Dröscheren / so in die Hosensäck Getraydt einzuschieben pflegen / dann wann sie gleich gestehen / daß sie viel Jahr / und zwar eine viel Star- oder Maß austragende Quantität an Getrayd gestohlen / jedoch weilen de Corpore delicti anderer Gestalten nicht constiret / können selbe mit der Todts-Straff nicht beleget / wol aber sonderlich ihrer Untreu halber / dafern sie beeydigte Dröscher gewesen wären / mit Ruthen-Aushauen / und ewiger Lands-Verweisung gestrafft werden. Idem d. loco num. 43. & seq.

Die nicht beeydigte Dröscher aber können nach Beschaffenheit der Umständen mit ewiger / oder zeitlicher Verweisung angesehen werden. per præjud. num. 48.

6 Die Dieb der Immen-Stöck / oder Bienen werden auch selten schwerer / als mit einer Extraordinari zu bestraffen seyn / alldieweilen man nicht Rechtlichen weißt / wieviel Honig dem Dieb zu nutzen kommen seye. Carpz. d. l. n. 50. seq.

Wiewohlen hierwider andere Dd. streitten / ut Berlich. concl. 50. n. 7. cum aliis, indeme die Bienen / oder Immen-Stöck jederzeit des Jahrs ihr gewisse Taxation haben / und theils in der Hoffnung erwachsenden Honigs / theils des bereits vorhandenen Bienen-Schwarms bestehet ; aber Carpz. lehret / daß nicht der Schad / sondern der Honig-Fladen vor sich

selbsten/ als der gantz zweiffelhafft/ in Consideration gezogen werden möge; Ich vermeynte ein anders zu seyn/
* in einen Bienen-Stock einbrechen/ und Honig heraus zu nehmen/ so daß ungewiß fallet/ zu wissen/ wieviel es gewesen/ und ein anders gantze Stöck hinweg zu nehmen/ so ihre gewisse Taxation nach der Jahrs-Zeit haben.

Da nun de Corpore delicti nicht constiret/ würde der bekanntliche Dieb nichts destominder mit einer extraordinari-Straff zu belegen seyn/ und zwar nach Beschaffenheit der Umstände/ dann wann das Corpus Delicti allein zur Todts-Straff abgehet/ wäre das Ruthen-Aushauen zu erkennen/ würde aber bey erhebtem Corpore Delicti nur ein Leibs-Straff vorzukehren seyn/ so wäre die Leib-Straff in ein ewige/ oder zeitliche Verweisung/ Keychensperren-Prangerstellen zu verkehren/ ꝛc.

7 Die andere Ursach zu Milderung der ordinari-Straff ist/ da der Diebstahl dem Dieb kein Nutzen bringt; Ord. Car. art. 160. sintemahlen der Diebstahl wegen Gewinn/ und Nutzen beschehen muß/ dann/ wer etwas verberget/ oder auch abnimmt/ nicht aus Meynung/ dardurch zu gewinnen/ sondern dasselbe hinwiederum nach Gelegenheit zu ersetzen/ der begehet keinen rechten Diebstahl; da nun also dem Dieb der Gewinn und Nutzen entgehet/ ist deme auch die Ordinari-Straff zu mildern/ und diese Straff beschicht gemeiniglich/ wie Carpz. lehrete/ aus 3. Ursachen:

1. Da die bestohlene Sach erfunden/ und dem Eigenthumer wieder zugestellt worden.

2. Da der Dieb vor gefänglicher Einsetzung/ aus Reu/ die entfremdete Sach dem wahren Herrn zuruck gibt/ oder des Werthshalber sich zu verstehen anerbietet.

3. Da der Dieb wehrender Gefängnus/ und Processs mit dem Eigenthumer sich vergleicht/ und den Schaden wendet.

Ersten Falls/ ob zwar nach Schärffe der Rechten/ der Diebstahl vollendt/ und consumirt ist/ wann gleich der Dieb von der entfrembdten Sach nichts zu Gewinn hat. §. 1. Inst. de oblig. quæ ex delictis nasc.

Auch de jure Civili die Straff der zwey-oder vierfachen Widergeltung statt hat/ wann gleich die entfremdte Sach dem Eigenthumer wiederum zukommt. L. vulgaris. §. ff. fin. de furt. L. inter. §. fin. ff. de furt.

Indeme aber diese LL. *nur* von der Civil-Sach Meldung thun/ zu Erkennung der Leibs-Straff aber/ die Ordin. Caroli V. art. 160. gemessen befilcht/ daß man forderist sehe/ wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seyn mag/ auch dieser Umstand in Schöpffung des Urtheils zu beobachten/ und zu Milderung der Straff/ billich Ursach giebt/ als wird die Lebens-Straff mehristen in Leibs-Straff/ als das Ruthen-Aushauen/ und ewiger Lands-Verweisung/ oder auch/ da nur eine Leibs-Straff/ auch bey dem Dieb in Händen verbliebener Sach zu dictiren wäre/ in ein zeitliche Verweisung/ oder Keychen-

Straff

Straff verändert. Vid. Carpz p. 2. q. 80. n. 18. & seq.

Welche Lehr auch statt findet/ da der Herr den mehrern Theil des entfrembdten Guts wieder überkommt/ und das Entgangene die Summam der 5. Ducaten nicht austräget/ oder da ihre mehrere den Diebstahl verübet hätten / bey einem Mit-Interessenten aber dessen Portion erhaschet/ und dem Eigenthumer zugestellet würde / sintemahlen in Criminal-Fällen/ und allwo es an Haut und Haar gehet/ jedwederem Delinquenten sein Straff nach Proportion der That/ und Umständen abgemessen werden muß. L. Capitalium 28. §. grassator. ff. de pœn.

Oder da die gestohlene Sach verkauffet/ von dem Eigenthumer vindiciret / und dem Käuffer die Ersetzung des Kauff-Schillings beschehete.

Oder da etwan das Silber-Geschmeid zu Stuck zerschlagen wäre worden / jedoch die Massa zuruck gefolget/ würde ebenfalls die Ordinari-Straff zu mitigiren seyn / dann ob zwar durch Zusammenschlagung des Silber-Geschmeids dem Eigenthumer ein Schaden beschehen/ wird doch der Schaden selten 5. Ducaten ersteigen/ ingleichen/ da der Dieb um das Geld etwas erkaufft/ so an dessen statt dem Bestohlenen ausgefolget / und also der Schaden ersetzt wird / dann die erkauffte Sach ist an statt des Geldts/ wann nur die Sach des ausgelegten Geldts werth / und der Schaden würcklich ersetzt werden mag / daß nicht 5. Ducaten Abgang erscheinet.

Herentgegen findet diese Lehr ihren Abfatz / da auch bey würcklicher zuruck gebrachter Sach / der Schaden dannoch nicht ersetzt wurde / als da die verstohlene Persohn / die entfremdte Sach von dem Käuffer zwar vindicirte/ und würcklich zuruck brächte / herentgegen aber der Dieb dem Käuffer sein ausgelegtes Kauff-Geldt nicht zu ersetzen hätte / so dem Dieb bereits zu Nutz und Gewinn gewesen / dann die Formalia art. 160. wie schädlich der Diebstahl / ꝛc. insgemein zu verstehen / und auf die pure Persohn des Entfremdten nicht zuziehen seynd. Carpz. p. 2. q. 80. n. 52.

Wann anderst der Schaden aus dem Diebstahl / und deß Diebs eigener That hervor wachset ; dann / wann etwa der Bestohlene die entfremdte Sachen / um eine Summa Geldt wider an sich löset / da er doch selbe mit bestem Fug Rechtens / ohne Ersetzung eines Preiß / oder Kauff-Schillings an sich hätte vindiciren mögen/ alsdann würde der/ von dem Bestohlenen ihme selbst zugerichte Schaden dem Dieb nicht schädlich seyn / dann wer selbsten Ursach zu dem Schaden gibt/ der empfindt denselben nicht. L. quod quis ff. de reg. jur.

Jedoch wird die Straff deß Diebstahls nicht gemindert/ wann dem Dieb von der entfremdten Sach einiger Nutzen nicht zustehet / als da ein Dieb über den andern kommet / sintemahlen zu Milderung der Straff zwey Stuck insgesammt erfordert werden. 1. Daß der Dieb keinen Nutzen empfangen : Und zweytens/ daß

daß der Bestohlene seines Schadens würcklich einkommen ist. Carpzov. d. l. n. 60.

Wie aber/ da der Bestohlene/ dem Dieb den zugefügten Schaden würcklich verzeyhete / und sagete/ er begehre kein Ersetzung mehr/ schencke ihme dieselbe / ob diese Expression den Dieb von der Ordinari - Straff entledige? Ich vermeynte / weilen unter denen Christen niemand so unbarmhertzig / der dem Dieb zu Errettung seines Lebens nicht 5. Ducaten schencken solte / es würden durch diese Manier die mehristen Dieb der Ordinari - Straff entlediget werden müssen; indeme aber dergleichen Schenckung nur in casu beschehen würde / da ohne das kein Ersetzung des Schadens zu hoffen / als siehe nicht / wie dißfalls der geschenckte Schaden nicht dannoch ein Schaden zu heissen / und die Ordinari-Straff vorzukehren seye / sintemahlen in diesem Fall kein erdichte/ sondern in Wahrheit würcklich bestehende Ersetzung des Schadens die Milderung des Diebstahls verdienet / jedoch vermeynet Haunold. tit. 2. c. 2. daß da der Dieb ein Theil zuruck stellete / den außständigen aber der Bestohlene selbst willig nachsiehet / und schencket/ daß sothane Umständ die Milderung der Pein verursache / so endlichen seyn kan / dafern die Vergleich- und Nachsehung vor würcklicher Innhafftierung beschehen würde.

Bey einem mit gewaltiger Einbrech- und Einsteigung beschehenen Diebstahl / würde die Widerstattung des Schadens nicht fürträglich seyn / sintemahlen in dergleichen Diebstähl kein Obacht auf die Höhe / oder Viele der entfremdten. Sach / noch dero Restitution getragen wird / sondern ist genug / da nur was wenigs mit Gewalt entwendet worden. Haunold. t. 3. c. 2. num. 229. vermeynt/ es könnte/ wegen zuruckgestellter Sach die Straff des Strangs in das Schwerdt verändert werden / als welche Straff auf die Verletzere gemeiner Ruhe gesetzt ist; aber weilen über die Verletzung der gemeinen Ruhe / auch in Wahrheit ein Diebstahl unterlauffet / lasset er ihme endlich erstbesagte Straff des Strangs auch gefallen.

Der andere Fall ist / da der Dieb vor dessen Gefängnus / aus Reu begangener Ubelthat / die entfremdte Sach seinem eigenthumlichen Herrn wider zustellet / oder damit sich vergleichet / würde nur eine willkürliche Straff / als der Keichen / Verweisung/ oder auch des Ruthen-Aushauens / so es die Umstände erforderen / zu fällen seyn. per l. qui ea mente p. 65 ff. de furt. &c. Dann der Diebstahl andurch nicht gereiniget wird. Aber die LL. reden nur von einer Civil-Straff / wegen der Todts-Straff aber ist nichts statuirt / sondern es ist dißfalls dem art. 160. Ord. Carol. nachzugehen und zu erforschen/ wie schädlich der Diebstahl seyn mag; zudeme ist das Delictum des Diebstahls keines aus den abscheulichen Lastern / sondern aus jenen / allwo die

die Besserung des Lebens die Straff zu mildern tüchtig ist. Tiraq. in tract. de pœn. temper. c. 28. n. 1.

Da aber der Dieb bereits ins Gefängnus geworffen wäre / würde ihme sein erzeigende allzuspathe Reumüthigkeit nicht vorträglich seyn / nichts desto minder aber / wann dem Bestohlenen der Schaden widerkehrt wird / auch dißfalls die Ordinari-Straff zu milderen ist / aus Ursach / weilen alsdann der Diebstahl dem Bestohlenen nicht schädlich ist.

Undallegirt Carpzov, p. 2. q. 80. num. 74. & seq. ein sonderen Casum, da ein Dieb / ehender selber ins Gefängnus geworffen worden / von denen gestohlenen 300. Thaleren und 180. Ducaten / aus getragener Reu / dem Bestohlenen noch 248. Thl. und 163. Ducaten zuruck gestellt / die übrige aber aus Unvermögenheit nicht mehr ersetzen mögen; lehrende / daß dieser Dieb zu Widergeltung der eignen Willens getragener Reu / und erzeigter Lebens-Besserung / unerachtet die ausgebliebene Summa ein merckliches ausgetragen / nur mit Ruthen ausgehauen worden seye.

Der dritte Casus ist / da der Dieb mit dem Bestohlenen sich vergleicht / also daß dieser den ihme zugefügten Schaden / gegen gewisser Summa, oder auch aus Guthertzigkeit nachgibt / und verzeihet / dann wann gleich kein Ersetzung des Schadens beschehete / würde doch jener keinen Schaden zu leyden gemuthmasset / der sein Recht eigenwillig nachgibt. L. quod quis ff. de reg. jur.

Zudeme ist wissend / daß / ob zwar ungehindert / der Partheyen Transaction, so in dergleichen Fällen gar wohl statt findt. L. transigere 18. C. de transact. die Obrigkeit den Delinquenten abstraffen möge / würde doch hierinfalls / als weilen der Schad des Bestohlenen aufhöret / kein Lebens-Straff / sondern nur ein extraordinari zu dictiren seyn. Vid. Carpzov, p. 2. q. 80. n. 87. & seq.

Da aber ein Dieb nicht zeitliche Reu getragen / noch mit dem Bestohlenen sich verglichen / noch die entfremdte Sach erfunden: und dem Aigenthummer zukommen / sondern der Dieb ins Gefängnus geworffen wäre worden / und alsdann erst zu Ersetzung des Schadens sich anerbietete / vermeynt zwar Carpz. d. l. n. 91. daß man forderist beobachten solle / ob der Bestohlene in die Ersetzung des Schadens einstimme / oder nicht; sintemahlen da der Bestohlene wegen absonderlicher Werthhaltung der Sach / kein Ersetzung dafür verlangete / wäre die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen; dann sonsten wäre die Condition eines reichen Diebs besser / als eines armen. Ich aber vermeynte / wann der Schaden hinwiderum ersetzt würde / daß man die Wüllküre des Bestohlenen nicht annehmen solle / sintemahlen diese Interpretation nirgends geschrieben / sondern wahr bleibt / daß / wo der Schaden ersetzt wird / die Straff zu milderen seye / daß aber die

Condition eines reichen Diebs besser / als eines armen seye / beschihet zufälliger Weiß / als weilen jener ein / zu Milderung der Straff taugliche Qualität zu erfüllen ehender begegnet ist ; Zudeme stehet nicht in Macht eines Bestohlenen / ob er den Dieb dem Galgen aufopfferen welle / oder nicht / da er keinen Schaden zu klagen hat / gestalten das Interesse affectionis, oder jeweils närrische Zuneigung zu einer Sach / über gerichtliche Taxation nicht zu beobachten ist.

Da aber der Bestohlene die Ersetzung des zugefügten Schadens annimmt / rathet Carpzov. d. l. num. 57. daß die Lebens-Straff unterlassen werden solle / aber daß hierunter auch eine gütige Schänck- und Verzeihung des Schadens / wann der Bestohlene ohne das siehet / daß der Schaden nicht widerkehrt werden mag / nach würcklicher Incarcerirung eines Diebs / zu Entfliehung der Ordinari-Straff gedeylich seyn könne : kan ich meiner Seits nicht gestehen; sintemahlen wie obbemeldt / jederzeit dergleichen Christliche Schänck- und Verzeihungen von dem Beschädigten / wann er ohne das kein Ersetzung des Schadens mehr zu hoffen hat / zu Abwendung der Ordinari-Straff erpracticirt werden möchte.

Schließlichen beliebe zu wissen / da die Lebens-Straff einem Dieb / wegen gewisser Umständ zu erkennt werden müßte / der Bestohlene Recht und Gewalt habe / nicht allein sein / noch in natura vorhandene Sach zu vindiciren / sondern auch die Ersetzung / aus des Gehängten Vermögen / oder auch von dessen Erben zu erfordern / sintemahlen vorgesehenen Rechtens / daß die Condictio furtiva & actio subsidiaria gegen die Erben nicht allein in so viel / als das Vermögen andurch höher / sondern eben darum / weil sie Erben worden / zuständig / und das völlige von ihnen ersetzt werden muß. L. 1. §. 7. l. 9. ff. de condict. furt.

Jedoch vermeynt und lehret / Carpzov. p. 2. q. 80. n. 11. daß wann der Dieb gehängt worden / dessen Erben / im Fall die entfremdte Sach bereits verwendet : und nicht mehr vorhanden wäre / dem Bestohlenen kein Red und Antwort zu geben haben / und allegirt Novell. 22. c. 10. allwo gesagt wird / daß der Todt alles auf löse : Zu deme seyen die Erben des Gehängten / mit der zu gewachsenen Unehr genugsam gestrafft / aber diß mag in Sachsen gehalten werden : de jure bleibt es bey voriger Lehr / sonderlich weilen die Restitution des entfremdten Guts / oder dessen Preiß : zu Erlösung der Seel des Diebs dienstlich und von nöthen ist. Arg. c. Parochiano. de sepult.

Welche Erlösung aber in Sachsen wenig Glauben findet / geschweigens / daß das Vermögen der Delinquenten / wegen unrechtmäßigen Abtrag dem beschädigten stillschweigend / verpfändt seynd. Neguzant. memb. 4. p. 2. n. 124.

Und ist dißfalls dem Lands-Gebrauch jedes Orths nachzugehen /

Hau-

Haunold. t. 2. c. 2. n. 233. allwo er attestirt/ daß bey bereits verwendten Sach/ und allwo die Sach nicht mehr vindicirt werden mag / die Erben des Gehängten anzusuchen/ nicht zu gelassen werden / zeiget aber nicht an/ an was für Orthen ; ich vermeyne/ daß dergleichen Ersetzung der abgeleibten Seel zu lieb nicht verhindert werden solle.

Ob aber die Ersetzung des Schadens / auch einem verleumbten Dieb / das ist / der auf das wenigst drey Diebstähl verübt hat / zu Milderung der Ordinari-Straff dienstlich seye / wäre nicht ungereimt in Disputat zu ziehen / wann man die Carol. Recht: art. 160. 161. & 162. liset / ist austrucklich zu finden / daß die Umstände/ wie schädlich der Diebstahl gewesen seye / nur bey dem ersten / und anderen mahl allegiret / bey dem dritten aber von dergleichen Exception nicht gesetzt seye : Also daß die üble verleumdte Natur des Diebs/ auch die milderende rechtliche Umständ auslösche : Aber indeme viel Dd. lehren/ daß die Schärffe der Carolinischen Ordnung wegen des dritten Diebstahls nicht observirt / sondern erfordert werde / daß alle drey Diebstähl wenigst 5. Ducaten austragen müssen / wie oberwehnt worden. Vid. Blumlach. ad art. 162. Struvii Exercit. ad ff. 48. th. 21. quæst. 1. vol. 2.

Wie dann auch in Tyrol kein Dieb / der unter mehrmahlen nicht 25. fl. gestohlen / aus hergebrachter Gewohnheit / und bester Interpretation des Statuti nicht aufgehängt / oder mit dem Todt gestrafft wird / also auch ist nicht unbillich zu inferiren / daß die Schärffe des dritten Diebstahls mit Widerstellung der zugefügten Schäden vermindert werde / sintemahlen ein für allemal wahr bleibt / daß wo der Dieb nichts zu Gewinn gehabt / die Definition und Wesenheit des Diebstahls hernach * wiederum / wenigst zu Milderung der Straff erlesche / und ausgetilgt werde/ und diß ist aus milderer Meynung und Billichkeit nicht zu verwerffen.

Die Straff des Diebstahls mindert auch die Beschaffenheit des 10 Diebs / Ord. Carol. art. 160. allwo gelehrt wird : Mehr soll ermessen werden der Stand / und das Wesen der Persohn / so gestohlen hat. Und wird erstlich von dem Minderjährigen und Unmündigen die Erklährung zu thun seyn.

In dem ersten Tractat 4. Buchs 10. Titul ist zu erlesen / wie das Alter/ in die Unmündigkeit/ und Minderjährigkrit abgetheilt werden / und wie die Straffen darnach zu reguliren seynd / dahin mich Kürtze halber beziehe.

Ein junger Dieb / der die 14. Jahr noch nicht erlebt / jedoch nicht weit davon ist / solle regulariter mit keiner Lebens- oder offentlichen Leibs-Straff belegt werden/ Ord. Crim. art. 164. sondern dergleichen Dieb / es seye nun Mann- oder Weibs-Bild/ dann in Abstraffung die Weibs-Bilder auch allererst zu 14. Jahr Mannbar seyn:

seyn: Ord Crim. 164. werden gemeiniglich in der Keichen mit Ruthen gezüchtiget/ und zwar nur durch die Stock-Knecht/ und Gerichts-Diener/ mit angehengter Betroh- und Verwarnung/ dafern er von diesen bösen Händlen nicht ablassen/ oder abstehen würde/ selbiger mit härterer Straff belegt werden soll; Wiewohlen der gerad 14. Jahr erfüllt/ mit Ruthen ausgehauen werden kan. Carpzov. p. 2. q. 82. n. 17.

Diese Milderung der Straff aber würden die beschwerende Umständ ausschliessen/ als da der Diebstahl namhafft/ schwer/ vielfältig/ Gewaltthätig wäre/ also daß aus den äusserlichen Zeichen ersehen werden könte/ wie daß die Boßheit deß jungen Diebs Alter übertreffe.

Dann in solchem Fall laßt auch Carolus Quintus art. 164. die Straff des Lebens zu/ die Dd. aber erforderen zur Todts-Straff 2. Stuck/ 1. Daß dem jungen Dieb an den 14. Jahren mehrer nicht/ als 6. Monat abgehen/ 2dò. daß die Boßheit das Alter übersteige/ Carpz. cum alleg. part. 2. quæst. 82. num. 22. Blumlacherus ad art. 164. N. 1, sagt/ daß er sein votum decisivè auf die Lebens-Straff gegen einen solchen jungen Dieb nicht leichtlich geben wolte/ wann nicht gar extraordinari schwere Umständ vorhanden wären/ und von der übermäßigen Boßheit/ und Incorrigibilität klar constirte.

In Tyrol. Lands-Ordnung art. 44. wird zur Todts-Straff ein Alter/ so über 18. Jahren laufft/ erfordert/ und wäre die Erkanntnus des Richters/ der Räthe/ und Geschwornen dahin nicht bevollmächtigt/ daß sie die arbitrariam, oder willkürliche Straff/ biß zu einer Todts-Straff erstrecken/ sintemahlen die willkürliche Straff zu keinem Todts-Urtheil auslauffen mag/ dafern in einem Statuto die Formalia nicht zu lesen seyn: an Leib oder Leben/ wie dißfalls im Ersten Tractat erklärt worden/ die N. O. Lands-Ordnung confirmirt sich wegen des Alters mit der Constitutione Carolina im 84. Titul/ §. 7. v. 7.

Ob aber die Minderjährigkeit bey denen Dieben vor sich selbsten so kräfftig seye/ daß dessentwegen ein Dieb mit dem Todts-Urtheil nicht belegt werden möge/ ist unter den Dd. streitig; sonderlich da der Dieb das 25. Jahr seines Alters/ oder diejenige Jahr-Zahl/ so zur Vogtbarkeit Krafft der Lands-Rechten und Statuten erfordert werden/ nicht erfüllt hat: in Tyrolis. Lands-Ordnung/ art. 52. & 53. 3. Buchs stehet zwar geschrieben/ daß ein 16. Jähriger/ dafern er geschickt wäre/ seine Güter zu verwalten/ keinen Curatorn mehr vonnöthen habe; nichts destominder/ weilen dieser Artickul aus den gemeinen Rechten genommen/ das 14. in das 16. Jahr verändert/ von gemeinem Lands-Brauch aber dergleichen 16. Jährige ohne Unterschied der Gerhablichen Administration unterworffen werden/ als mit welchen propter beneficium restitutionis ohne das nichts beständiges tractirt werden kan/ als

seynd

seynd zwar etliche Dd. die de jure civili den minderjährigen Dieb der Todts-Straff jederzeit und ohne Unterscheid der Umständen einzig und allein wegen der Minderjährigkeit entbunden haben wollen. Berlich. p. 5. concl. 44. num. 38 & alii.

Aber dero Lehr hat auch de jure civili zu reden nicht statt / indeme per l. auxilium 37. ff. de minoribus, wegen beygesetzten Worts interdum, das ist / bißweilen / rechtlich zu schliessen / daß nur bey eindringenden andern milderenden Umständen / die Minderjährigkeit eine Abweichung von der Ordinari-Straff verdiene / und selbe allein: „und vor sich selbst kein bemüßte nothwendige Milderung nach sich ziehe / wie im Ersten Tractat zu erlesen; neben deme ist aus der Constitution Carol. Item / Tyrol. Lands-Ordnung / Nied. Oest. Peinl. Lands-Ordnung / ꝛc. ausdruckentlich verordnet / daß ein 14. jähriger Dieb gehängt werden solle.

Nichts destominder / und ob zwar die LL. und dergleichen Statuta einem minderjährigen Dieb das Todts-Urtheil auflegen / solte doch ein Richter in allweg auf die Jugend: oder Minderjährigkeit eines Diebs acht haben / und wo die Umstände nicht sonders schwer / und bey dem minderjährigen Dieb noch eine Besserung zu hoffen / oder der Dieb nicht absonderlich boßhafft und arglistig; sintemahlen nicht die Jahr / sondern des Diebs verschlagene Natur oder Einfältigkeit beobachtet werden muß / wäre die Lebens-Straff in eine andere Straff pro arbitrio zu veränderen / sintemahlen wegen purer Minderjährigkeit dem Richter erlaubt ist / die Todts-Straff in eine willkürliche Straff zu veränderen. L. aut facta 16 §. 3 ff. de pœn. l. de re ff. de R. Blumlach. ad art. 164. num. 5.

Wie dann Haunold. t. 2. c. 2. n. 233. weiters gehet / und lehret / daß in zweyspaltiger Meynung der Doctoren / ein Richter aus Antrieb der Christlichen Lieb verbunden seye / den milderen Sentenz zu ergreiffen / aber da absonderliche Statuta vorhanden / müssen die beschwerende Umständ beobachtet / und selbigen nach das Urtheil auch des Todts erkennt werden.

Und diese willkürliche Straff solle nach Proportion der Umständ entweders mit heimlichen: oder offentlichen Ruthen-Aushauen / ewiger Lands-Verweisung / Pranger-Stellung ꝛc. ausgefällt werden. Carpz. d. q. 82. n. 85. ubi alios refutat.

Wann ein Dieb einkommet / der etliche Diebstähl in seiner Minderjährigkeit verübt hat / derselbe ist unerachtet erlangter Majorennität / als wie ein minderjähriger abzustraffen / sintemahlen die / nach begangener That / erst anwachsende neue Qualität die Straff nicht verändert: L. 1. §. contra ff. de pœn. sondern es wird die zur Zeit begangener Ubelthat / geweste Blöde: und junge Natur in Beherzigung genommen. Die Bluts-Freundschafft / und eheliche Verwandnus seynd ebenfalls genugsame Ursach / daß die Straff des Diebstahls gemildert werde / also daß auch ein

Richter ex officio dergleichen Persohnen criminaliter abzustraffen nicht Erlaubnus hat; dann ob zwar ein Sohn gegen seinen Vatter/ ein Weib gegen ihrem Mann/ wahrhafften Diebstahl begehet/ nichts destominder haben die gemeine Recht/ wegen der nahen Bluts-Freundschafft und Verwandtnus die ehrnrührige Actionem furti aufgehebt/ und darfür Actionem rerum amotarum eingesetzt/ als ob nichts gestohlen/ sondern nur von seinem gebührenden Orth etwas hinweg gesetzt worden wäre: tot. tit. ff. de act. rer. amot. sintemahlen der Vatter die That des Sohns zu Hauß in gebührende Besserung ziehen solle/ als deme ohne das wider seinen Sohn kein Action zuständig ist. L. congruentius 4. C. de pat. potest. L. ne cum filio fam. ff. de furt.

Diese Ration, und Ehrerbietigkeit ziehen die Dd. insgemein auch auf andere Bluts-Befreundte/ wie nicht weniger die Beschwägerte/ als dem Schwäher/ Stieff-Vatter: Aidam/ Stieff-Sohn/ Schwester-Mann/ &c. als weilen dergleichen Persohnen an Eltern- und Kinder-statt von Rechtswegen gehalten werden: Schneid. §. hi qui in parentum. num. 2. Inst. de oblig. quæ ex delict. nasc. Carpz. d. quæst. 82. num. 49. Allwo er attestirt/ daß in Sachsen diese Extension auf den vierdten Grad der Bluts-Freundschafft extendirt werde/ aber die Gradus zählet man nach weltlicher Computation, also/ daß die Milderung der Straff bey nach-Geschwistert-Kinder nicht mehr statt findet.

Die Diebstähl/ so von denen Hauß-Genossen: Item/ Tagwerckeren begangen werden/ da sie gering seyn/ können von dem Hauß-Herrn in Straff genommen werden. L. 11. ff. de pœnis. 12

Dafern sie aber nahmhafft seyn/ werden sie billich mit der Ordinari-Straff belegt; angemerckt/ die wahre Servitut unter den Christen aufgehebt/ und dato einem Herrn wider seinen Knecht und Magd/ die actio furti zustehet/ Jul. Clar. l. 5. sent. §. furt. num. 22. Allwo er unterschiedliche Casus erzehlt/ daß Knecht und Mägd gehenckt/ und auf die Galée/ wegen ihrer Herren angethanen Entfremdungen/ geschickt worden seyn/ ja nach Lehr der Dd. solle dergleichen Leuthen die Straff des Strangs um so viel weniger gemildert werden/ als man sich zu dero guten Glauben und Trauen versicht/ dann wer Glauben und Trauen bricht/ der ist schärffer/ als ein anderer zu straffen/ der in keiner Pflicht oder Verbündlichkeit stehet. Carpz. d. q. 82. n. 58.

Es wäre dann Sach/ daß die Dienst-Leuth/ Ehehalten/ &c. von ihrer Herrschafft über genugsame Ansuchung ihres verdienten und boßhafftiger Weiß vorenthaltenen Lied-Lohns nicht habhafft werden möchten/ alsdann können die Dienst-Leuth bey verübter selbst-Zahlmachung keines Diebstahls angeklagt werden/ wann nur die also erhaschte Sach dem verdienten Lied-Lohn gleich zutrifft/ und

pro-

proportionirt ist. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 49.

Denen Adels-Persohnen/ so gar zu lange Finger haben/ wird die Straff
13 des Strangs in das Schwerdt/ oder nach Proportion der Umständ in ein Extraordinari-Straff verändert.

Unter dem Adel seynd auch die Graduirte/ und anderwärtige höheren Stands und Diensts halber angesehene Leuth begriffen/ als welche der spöttlichsten Straff des Galgens billich zu überheben seyn. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. quæst. 60. num. 24. Berlich. part. 5. concl. 44. num. 33.

Wie dann auch ausdruckentlich in der Carol. Ord. art. 159. & art. 160. vorgesehen/ daß in Diebs-Fällen auch der Stand/ und das Wesen der Persohn/ so gestohlen hat/ ermessen werden solle.

Aber hierwider lehret Carpz. p. 2. q. 82. daß obige Formalien der Carolinischen Constitution nicht auf die äusserliche Qualität des Adels/ Dienst oder Beamtung zu ziehen/ als dero Prærogativ und Ehr/ durch die Dieberey aufgehebt und verlohren gangen. L. judices C. de Dig. sondern pur dahin vermeynt seye/ daß man der Persohn/ Stand/ das ist/ dessen schwachen/ oder reiffen Verstand/ Capacität/ und Verschlagenheit ermessen solle; dannenhero weilen auf einen Dieb ohne Unterschied die gewisse Straff ausgesetzt ist/ seye einer nachgesetzten Obrigkeit nicht erlaubt/ wegen des puren Adel- Stands geringere Straff zu dictiren/ anerwogen der Adel-Stand nur in jenen Delictis einer milderen Abstraffung würdig/ allwo kein gewisse Straff vorgesehen ist; wie er dann unterschiedliche Præjudicia dessentwegen anziehet. Gleichfalls erinnert sich Haunold. t. 2. c. 2. daß Chur-Fürst Maximilian in Bayern ruhmwürdigsten Angedencken/ zwey Edel-Leuth habe aufhencken lassen, aber es waren nur Soldaten/ bey welchen ohne das mehrere Schärffe zu gebrauchen/ sonsten aber wird gemeiniglich von der hohen Obrigkeit dergleichen Persohnen die Milderung in Gnaden erzeigt/ wiewohlen eine nachgesetzte Obrigkeit in den Urtheilen sich dem Lands-Gesetz zu conformiren/ die Qualität aber des Adel-Stands/ indem/ samt dem Process überschickenden Bericht/ anzuführen Gelegenheit hat.

Weiters wird die Straff des Diebstahls billich gemildert/ dafern der
14 Dieb an würcklicher Entfrembd- und Hinwegtragung der Sachen verhindert worden wäre. L. vulgaris 21. §. 7. ff, de furt. L. si quis uxori 52. §. neque verbo ff. de furt. Dann wann der Dieb Milderung der Straff verdienet/ der aus Reu die würcklich abgetragene Sach zuruck stellet/ um wieviel mehrer derjenige/ der die ihme vorgenommene Enttragung nicht bewerckstelliget hat/ anerwogen ohne würckliche Abtragung und Amotion kein Diebstahl bestehen kan/ zu rechter Enttragung und Amotion aber wird erfordert/ daß die Sach von einem Orth zu dem andern/ und zwar von dem Dieb zu vorbetrachtem Ziel

gebracht

gebracht werde. L. vulgaris in princip. l. si quid fur. ff. de furt.

Zudeme ist wissend / daß die Bemühung in allen Ubelthaten von allgemeiner Gewohnheit / mit der Ordinari nicht abgestrafft werde. Jul. Clar. l. 5. q. 92. nichts destominder würde der Dieb nach Beschaffenheit der Umständ abzustraffen seyn; wie dann Carpz. p. 2. q. 88. num. 10. per Præjudicia setzet / daß einer / der zu der äusseristen Zubereitung kommen / würcklich eingebrochen / etliche Sachen zusammen gepackt / jedoch an würcklicher Hinwegtragung noch verhindert worden / mit Ruthen ausgehauen / ein anderer aber / der noch in weitschichteren Umständen gewesen / mit zeitlicher Lands-Verweisung angesehen worden seye.

Item / wird von dem Diebstahl / und dessen Abstraffung befreyet jener / der seine eigenthumliche Sach / von dem dritten in Güte nicht überkommen mag / solche selbst mit eigener Macht / und Gewalt hinweg nimmt / dann in eigenthumlichen Sachen kan kein Diebstahl bestehen / und gehen theils Dd. noch weiters / daß / wann einer an statt seiner Sach / so er nicht überkommen / etwas anders gleichgültiges hinweg nimmt / ebenfalls kein Diebstahl begangen werde / sintemahlen hierdurch dem dritten kein Schaden zugefügt wird. Ord. Crim. art. 160. Covarr. L. 1. var. te sol. c. 2. n. 15.

Wiewohlen da jemand seine eigenthumliche / jedoch einem Glaubiger verpfändete Sach / vor der Bezahlung hinweg nimmt / einen wahren Diebstahl von Rechts wegen verübet. L. 12. l. 20. ff. de furt. l. 9 ff. de usucap.

Sonsten aber / da der Glaubiger in Mora der Zuruckstellung wäre / und der Schuldner sein eigenthumliche Sach eigenes Gewalts hinweggenhmet / würde er zwar von dem Diebstahl frey seyn / jedoch in die Straff L. si quis in tantam 17. C. unde vi l. extat. 13. ff. quod met. causa verfallen / wordurch einer die eigenes Gewalts entnommene Sach wiederum dem vorigen Besitzer zustellen muß / sammt deme / daß er auch das Aigenthum darüber verliehret.

Da sich aber einer mit fremden Sachen selbst bezahlt macht / muß man nicht allein die abgenommene Sach dem Aigenthummer zuruck stellen / sondern noch so viel darzu / als sie im Werth austragen / bezahlen / aber in Tyrolischen Lands-Rechten werden diese LL. nicht beobachtet / sondern es ist nach Ausweiß des 44. art. 2. Buchs der entwehrte auf den Ersten Tag / und mit erster Urtheil / dafern die Entwehrung inner Jahrs-Frist geklagt / und erwiesen wird / sammt Ablegung erlittener Unkosten und Schaden wieder zu Nutz und Gewehr zu setzen / und alsdann dem Gegentheil vorbehalten / seine Sprüch in der Hauptsach zuversuchen / wie recht ist / wie dann auch in Sächsischen Landen obige LL. nicht attendirt werden. Carpz. p. 2. q. 88. num. 19.

Aus Gelegenheit dieser Milderen- 16
den

den Umständ ist nicht uneben allhier weitere Meldung zu thun / ob die heimliche Compensation, oder selbst Bezahltmachung erlaubt / und selbige ausser der Gefahr einer Entfremdung bestehen möge? hierinn seynd die Dd. der gemeinen Lehr / daß selbe gültig seye / dafern nachstehende Umständ einlauffen.

1. Daß dasjenige / so der Compensant hinweg trägt / entweders des Compensanten eigne Sach / oder wenigst dessen Schuldner angehörig seye.

2. Daß der Compensant die Gerichtliche Mittel mit höchster Gefahr / und Ungelegenheit ergriffen müste / auch der Schuldner ohne dergleichen Extræmität / zu der Bezahlung sich nicht verstehen würde.

3. Daß nach beschehener heimlicher selbst-Zahlmachung / oder Compensation der Compensant die rechte Bezahlung von dem Schuldner nicht annehme / und die eigene Compensation verschweige.

4. Solle die Compensation also vorsichtiglich beschehen / damit kein Unschuldiger wegen der abgetragenen Sach in Verdacht: und Gefahr komme.

5. Solle die Compensation in jenen Sachen vorgenommen werden / die dem Schuldner am wenigsten schädlich seyn / also da es möglich / daß die Compensation in gleicher Sach erhalten werden kan / solle man keine andere verschiedene erwählen / dann sonsten würde der Schuldner genothdrungen / sein eigenthumliche Sach zu vertauschen / wiewohlen in Abgang der Möglichkeit die Compensation, auch in andern Sachen beschehen kan.

6. Daß die Schuld nicht zweifelhafftig: sondern.

7. In Menschlicher gemeinhaltender Gewißheit bestehe. Vid. Haunold. t. 2. c. 3. tom. 1. cont. 3. num. 332.

Ob aber die ihme einbildende vernünfftige Ursachen hierzu genug / oder selbe vor sich selbst gantz gewiß seyn müssen / will ich den Theologis & Casuisten hierinnfalls überlassen / als welche verschiedener Meynung seyn / nichts destominder aber defendirt Haunold. cum aliis d. l. num. 324. daß ein vor sich selbst gewisse Schuldigkeit erfordert werde / und nicht genug seye / ein pure vernünfftige Probabilität / so noch widerfochten werden kan / vorzuwerffen.

Weiters / und ob eine ledige gemeine Dirn einen Dieb von dem Galgen erretten möge / dafern sie selben zur heiligen Ehe begehret / ist bereits im ersten Tractat gemeldt worden.

Ingleichem wann der Strick jähling gebrochen / oder der Dieb ausgeschlipfft / und lebendig von dem Galgen herab gefallen / ob er von neuem aufzuhencken / oder zu erbarmen seye.

Item / ob ein Dieb / der in anderer Gerichtbarkeit / oder Land gestohlen / in einer andern Gerichtbarkeit / oder Land inquirirt / oder processirt werden möge / ist im 11. Titul ersten Buchs / ersten Tractats zulesen.

4.ter Titul.

Von denen Holtz-Dieben.

Innhalt.

1. Von gefälltem fremden Holtz.
2. Wann hierinnfalls ein wahrer Diebstahl beschicht / und dessen Straff.
3. Von Entfremdung der Blumen-sträuch.
4. Von Frucht-Dieben.

DJe Straff des Diebstahls / wird auch nach Beschaffenheit der entfrembten Sachen gemildert / als die Umhauung fremden Holtzes und Bäumen / ꝛc. Aber es ist hierinnfalls genauer Unterschied zu machen.

1 Vermög gemeinen geschriebnen Rechten gebührt dem Beschädigten / wider den Abhauer die actio arborum furtim. cæsarum. Item / actio l. aquil. die erste gehet auf zweyfältige Widerlag / die letztere aber auf die einfache Widerkehrung des Schadens / ausser es wäre der Umhauende in Abred gestanden / alsdann würde wegen der Verneinung dopplete Erstattung geschehen müssen. §. in duplum 23. & §. sed furti 26. vers. at. illæ Instit. de act.

Aber in dieser doppleten Widerkehrung ist nur der zugefügte Schaden zu ersetzen / also daß diese dopplete Widerlag nicht eine pure Straff / sondern auch die einfache Ersetzung der Sach begreiffet / als da einer Bäum umhauet / welche 9. Gulden werth / oder der Schaden auf 9. Gulden zu taxiren gewesen wäre / hiervon seynd vorhanden um 6. fl. Scheiter / müßte der Umhauer noch 12. fl. darauf setzen / und bezahlen. Blumlach. ad art. 168. num. 4.

Item / man mag das Interdictum quod vi aut. clam.: intentiren. L. sed 11. ff. arbor. furt. cæsar. Oder die actionem locati, da den Schaden ein Bestands-Mann verübt. L. 9. ff. d. l.

Die Carolin. Ordnung art. 168. aber hat diesen Unterschied / wann 2 jemand des anderen bereits umgefältes / und gehacktes Holtz wissentlich zu eignen Gewinn / und Nutzen hinweg führt / der begehet einen wahren Diebstahl / und ist nach gestalten Dingen deßwegen zu straffen; als da der Gewinn unter drey Ungarischen Ducaten sich enthaltet / könte eine willkürliche Straff vorgekehrt; da der Schaden aber über 3. Ducaten wäre / die Straff mit Ruthen-aushauen / und da es über 5. Ducaten anstragete / der Strang zu erkennt werden. Matth. Berlich. concl. 52, num. 54.

Wiewohlen hierwider attestirlich lehret / Carpzov. p. 2. q. 83. n. 24. Weilen wegen umgehauten Bäumen in denen Waldungen selten eigene Gewißheit erhebt werden kan / wieviel gefällte Stammen würcklich hinweg gebracht worden / man hart zur Ordinari-Straff gelangen möge; aber gleichwie aus frischen Umständen auch die frische That durch Augenschein erhalten werden mag / als wä-

re

re bey einlauffender Gewißheit das Gegenspiel zu sagen / inmassen da einer gehackte Scheiter / Schaltern oder Prügel dem dritten auf dem Feld / oder vor der Thür hinweg nimmt / und sich der Schaden in sicherer Gewißheit erzeigt / würde der Diebstahl nach Proportion der Umstände auch mit der Ordinaria zu belegen seyn.

Im übrigen aber ist zu wissen / daß die verbottene Abhau- und Fällung des Holtzes nach Waldmeisterlicher Instruction, und Ordnung im Land Tyrol abgestrafft werde / und zwar mit so viel höherer Straff / als er zu verbottenen Zeiten an Feyer-Tägen und aufnehmenden Mond / Frühling oder Sommers-Zeit beschehen; wie dann auch Carolus Quintus dißfalls nichts anders statuirt / sondern alles jedes Orths Gewohnheit überlasset. Ord. Crim. art. 168.

Wiewohlen ein solcher / der fremb des Holtz heimlich / u. Gewinns-halber umschlägt / und hinweg trägt / oder führet / darunter nicht verstanden / sondern von dem Ober-Gericht mit peinlichem Proceß belegt / und mit der Ordinari Straff nach Beschaffenheit der Umständen abgestrafft werden mag L. facienda §. igitur. ff. arbor furt. cæsar. Berlich. p. 5. con. 57. n. 51.

Dafern aber einer des dritten Holtz nur anbohret / schwendt / und mit Fleiß verderblich macht / ohne weitern suchenden Gewinn / oder Hinwegführung / der ist nicht allein den zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig / sondern noch darüberhin in geziemende Herrschafftliche Buß zu ziehen.

Ja wann der zugefügte Schaden muthwilliger Weiß beschehen / gantz wichtig und groß wäre / auch von dem Delinquenten nicht erstattet werden möchte / könte der Thäter mit Gefängnus / Verweisung / oder aber auch mit Ruthen-Aushauen abgestrafft werden. Carpzov. p. 2. q. 83. num. 20

Und diese Lehr wird von allen Bäumen / fruchtbarn / oder unfruchtbarn verstanden / wiewohlen da es bereits ein verdorter Baum ist / und man sich keines absonderlichen Schadens zu beklagen hätte / auch de jure der Thäter sonderlich nicht abzustraffen wäre. Id d l. n. 13.

Gletchfalls werden unter dem Nahmen der Bäum die Wein-Reben verstanden. L. vitem ff. arbor. fur. cæsar. Und wird de jure ein Abhauer der Wein-Reben nicht wie ein Dieb / sondern wie ein Mörder abgestrafft. L. 2. ff. arbor. furt. cæs.

Aber diese Schärffe wird nicht beobachtet / sondern der Thäter wird mit extraordinari-Straff als Keichen / Lands-Verweisung / oder auch mit Ruthen-Ausstreichung gezüchtiget. Jul. Clar. l. 5. sent. §. fin. quæst. 68 num. 43. Berlich. quæst. 21. num. 42. & 43.

Ingleichem würde der Willkürlichen Straff neben Ersetzung des Schadens / als der Gefängnus / Verweisung / oder endlicher Aushauung der Ruthen / unterworffen ein Dieb / der allerhand wohlschmäckende Blu-

men-Sträuch entfremdt/als da seynd Nägelein / Roßmarin / Tube-Rose, &c.

Und ob zwar Berlich. p. 5. concl. 35. n. 5. vermeynet/daß ein dergleichen Sträuchen-oder Blumenstock-Dieb/ sonderlich da er es öffters practicirt/ und der Schaden in grosser Summa bestehet/ mit dem Strang hingericht werden solle; alldieweilen aber selten auf den wahren Valor, oder Quantität der Sträuch gekommen werden kan / so lehret Carpzov. p. 2. q. 83. n. 29. daß diese Lehr sehr ungewiß / und nicht practicirlich seye.

Der aber aus purem Muthwillen/ die Blumen-Stöck / Blumen-Better / ꝛc. ohne weitern suchenden Gewinn verwüstet / der ist neben Abtrag der Schäden / auch mit willkürlicher Straff anzusehen.

4. Die Frucht-Dieb von den Bäumen/ oder auch Aeckern/ als da seynd Wein-Trauben / verschiedene Getrayd / Bieren / Aepffel / Kirschen/ Nussen/ ꝛc. werden von dessentwegen nur willkürlich / jedoch auch peinlich neben Abtrag des Schadens abgestrafft / dafern sie solche zu eigenem Gewinn/ oder Nutzen/ bey Nacht/ oder bey Tag in ziemlicher Anzahl hinweg getragen haben/ alldieweilen man ad Corpus Delicti niemahlens Rechtlicher Ordnung nach gelangen mag / wiewohlen selbe billich actione furti belegt werden mögen. art. Ord. Carol. 167.

Da die Früchte noch unreiff / und unzeitig seyn / würde gegen dem Abtrager nicht actio furti, sondern nur L. aquil zustehen: L. si servus 27. §. si olivam ff. ad l. aq.

Der aber zeitige Frucht in dem vorübergehen nur abbricht / um solche im Wein-Garten auf dem Feld/ oder auf dem Weg zu essen / der ist weder actione furti, noch sonsten zu straffen. Clar. 1. §. quicunque ult. tit. de pac. ten. c. 1. §. transite per agrum. dist. 1.

Wiewohlen die Salter ihrer Gerechtigkeit darwider in Wein-Garten sich zu bedienen pflegen: der aber Graß / Heu / Holtz / Getrayd hinweg nimmt / der ist als ein wahrer Dieb abzustraffen. L. verum 25. §. eorum quæ ff. de furt. Const. Crim. art. 167.

5.ter Titul.

Von dem Diebstahl / so aus Hungers-Noth beschicht.

Innhalt.

1. Straff des Diebstahls / in Hungers-Noth.
2. Wie die Noth beschaffen seyn müsse.

1 Item / mildert die Ordinari-Straff/ da einer in wahrer rechter Hungers-Noth etwas zur Nahrung entfremdt/ dann in dergleichen Angelegenheit hat die Noth kein Gesätz: C. quod non est licitum de reg. jur. in 6to. sondern es ist alles gemein. Can. sicut. 47. dist.

Was

Was aber für eine rechte wahrhaffte Hungers-Noth zu achten seye/ ist unter denen Doctorn nicht ausgemacht; theils vermeynen jene/ da ohne Entfremdung essender Sachen das Leben Gefahr leidet/ andere aber überlassen die Umstände/ der Richterlichen Ermeßigung zu beobachten. Carpzovius p. 2. quæstio. 83. num. 44. Ob der Dieb in wahrer Noth-durfft bestanden/ oder ob sich derselbe nicht mit Diensten/ Tagwercken/ oder sonsten hätte ernähren mögen/ und ob die Hungers-Noth auf das äusserist kommen wäre? wiewohl auch ein mindere Hungers-Noth/ zu Milderung der Ordinari-Straff dienstlich ist.

2 Unter der Hungers-Noth werden nicht allein die essende Speisen/ sondern auch die zu Bedeckung deß Leibs erforderliche Bekleidungen verstanden. C. 3. X. de furt. Matth. Steph. ad art. 166.

Wie nicht weniger ist kein Unterschied zu machen/ ob in Hungers-Noth essende Speisen/ oder andere Sachen entfremdt worden/ damit aus dero Verkäuffung Geld gelößt werde/ Nahrungs-Mittel einzukauffen. c. si quis X. de furt. Jul. Clar. §. furt. num. 24.

Wie dann Carpzov. p. 2. q. 83. n. 24. ein Præjudicium setzet/ daß einem Pferd-Dieb/ der Noth und Hungers-halben hierzu bewegt worden/ nur eine Lands-Verweisung dictirt worden seye/ dann ob zwar ein Dieb unrecht thut/ daß er ein nahmhaffte tapffere Summa auf einmahl stihlet/ so ist er doch nicht in gäntzlicher wahrhaffter Gefährde; zu deme leidet die Sach offt kein Abtheilung/ über das kan die Noth so lang währen/ daß er der Sach gar wohl vonnöthen hat/ und endlich hat bey dergleichen Umständen/ da in Hungers-Noth der Diebstahl tapffer und groß ist/ Carolus Quintus art. 166. nicht die Ordinariam vorgesetzt/ sondern/ gleichwie in wahrer rechter Hungers-Noth ein Dieb/ dafern/ wie Carpz. limitirt/ der Diebstahl klein und gering ist/ von aller Straff entledigt werden solle/ also/ der Excess nicht gleich mit der Ordinaria, sondern nach Beschaffenheit der Umstände/ und erlittener Noth extraordinariter abzustraffen anbefohlen Blumlacher. ad. art. 166.

6.ter Titul.

Von Beraubung der todten Cörper; Item/ Todten-Grufften und Begräbnussen.

Innhalt.

1. Straff der Beraubung der Todten/ und Todtengrufften.
2. Von Verunehrung der Todten-Leiber.
3. Von Arrestirung der todten-Cörper
4. Von Beraubung der exequirten Malefi-canten-Cörper.
5. Von dero Stimmlung zu Teuffels-Bossen.
6. Vom Diebstahl/ der zu dem Acker-Bau gehörigen Instrumenten.

Nicht die Todten selbsten/ sondern dero Leiber werden beraubt; und eben darum / weilen der pure entseelte Leib kein Eigenthum besitzet / wird dieser Diebstahl auch nur extraordinarie abgestrafft. Gloss. in l. pergit. C. de sepulch. violat.

Die Extraordinaria mag auf die
1 Staupen-Straff extendirt werden: wie dann Carpzov. p. 2. q. 83. num. 56. per Præjudicium setzet/ daß zween Todten-Gräber/ so die Särch ausgegraben und verkaufft / mit der Ruthen ausgehauen worden seyen; Sonsten gebühret nicht allein denen Befreundten/ wann Burgerliche Klag formirt wird/ das Interdictum quod vi, aut clam. Item/ actio in factum in so weit / daß der Beklagte nach Ermeßigung des Richters in Straff genommen werde. L. prætor ait. in princip. 3. ff. de sep. viol. Sondern es kan auch in Abgang der Befreundten/ ein frembde Persohn Burgerlich klagen / dann diese Actio des beraubten Grabs ist popularis, und jedwederm zuständig / alsdann kan die Straff biß in die 100. Ducaten geschärfft werden: d. l. prætor ait 3. vers. ei centum ff. de sep. viol.

Ja der mit Fleiß an Orth stehender Sepultur was auferbauet / oder zu Nachts der Begräbnus fürsetzet / der solle mit 200. Ducaten gestrafft werden: d. l. vers. si quis in sepulchro ff. eod.

Wann aber criminaliter agirt / oder ex officio procedirt wird/ seynd zwar theils Doctores, die lehren/ daß so wohl ersterzehlte civil. als andere peinliche Straffen zu dictiren/ nicht im Gebrauch mehr seyen: Damhoud. cap. 199. num. 7. Jul. Clar. l. 5. quæst. 68. num. 43. als weilen dato geweyhte sonderbahre Orth/und Todten-Grufften genugsam aufgericht seyn; Aber weilen die Boßheit der Menschen nicht allein die Todten-Grufften/ sondern gar den Himmel zu berauben sich unterstünde / dafern es anders möglich wäre / also kan dieses Delictum bey diesen Zeiten ebenfalls sich leichtlich zutragen. Berlich. p. 5. conc. 47. num. 9.

Der nun ohne gewaltthätiger bewaffneter Hand die Todten ausgrabt/ oder beraubt / der kan mit ewiger Lands-Verweisung: Item/ zu einem Schantz-Werck / oder auch Ruthen-Straff verfällt werden/ sonderlich da die That öffters beschehen / oder die beraubte Cörper nicht mehr begraben/ sondern also am Tag-Licht liegend gelassen wären worden.

Wie dann de Jure Civili derjenige / so die todten Cörper der Kleidung entblößt / und selbe liegen lassete/ oder mit gewaltthätiger bewaffneter Hand die That vollbracht hat / mit dem Schwerdt/ da es anders eine geringe Persohn wäre/ eine vornehmere aber mit der ewigen Verweisung abzustraffen ist. Damhoud. c. 109. n. 6. Berlich. d. l. n. 18. & 21.

Der aber die todte Cörper nicht verunehret/ oder beraubt/ sondern nur aus Muthwillen einen Grab-Stein verletzt/ oder zerbricht/ der wird in die

Straff

Straff 10. Pfund Golds. L. qui sepulch. 3. C. de sep. viol. Oder in jene Straff / so in Diplomate, oder Wappen-Brieff / wider den Frevler ausgesetzt ist / verfällt.

Ja die LL. seynd denen Todten so freundlich / daß sie die Injurien / und Unbilden an statt der Todten zu Gemüth ziehen. Berlich d. l. num. 40. Also daß so gar keinen verstorbenen Juden zu berauben erlaubt ist / als die für keine Feind / ausser des Glaubens zu halten seynd. Id. d. l. num. 23

Geringer aber ist abzustraffen / der einen todten Cörper vor dessen Erden-Bestättigung / oder an einem Orth / allwo er nur biß zu weiterer ordentlichen Bestättigung hingesetzt worden / beraubt. L. prætor ait §. non perpetuæ ff. de sepulch. viol. Und alsdann soll kein Lands-Verweisung / oder Ruthen-Außhauen / sondern ein mildere Straff / als die Keichen vorgekehrt werden / es würden dann die Umstände des beleidigten Cörpers ein anders erforderen / dann die Straff ist arbitrar und willkürlich.

Die Beraubung der Gruffen unserer Feinde / der Banditen / offentlicher und nicht abgebüßten Wucheren / Vatter-Mörder; Item / die sich selbst umgebracht / wird von Rechten nicht gestrafft / als die auch nach dem Todt keiner Ehr nicht würdig seyn. Berlich. d. l. num. 31. & seq.

2 Der einen todten Cörper zwar nicht beraubt / sondern sonsten übel tractirt / etwa ein Glied hinweg haut / ꝛc. der wird billich von denen Interessenten actione injuriarum beklagt. Id. d. l. contra alios. Ja die Obrigkeitliche Straff würde ohne das nicht ausbleiben / dann ein Richter solle hierinnfalls zu Verhütung eigner Straff per 20. Pfund Gold nicht saumseelig / oder nachläßig seyn. L. si quis sepulch. C. h. tit.

3 Gleicher gestalten / die wegen habender Ansprach den Todten arrestiren / und von der Erden-Bestättigung verhinderen / die verliehren ihre Prætension, und werden noch darzu in 50. Pfund Gold dem Fisco zu bezahlen verfällt / da sie es nicht vermögen / büssen sie es in der Haut. L. ult. C. de sepulch. viol, Menoch. de arbitr. c. 387. n. 16.

4 Die aber die Cörper / der mit dem Galgen / oder Rad justificirten Ubelthätern beraubet / und der Kleidungen entblösset / ob zwar dergleichen Cörpern kein injuria zugefügt werden mag. L. si quis 2. ff. de cada. punit. Nichts destominder / weilen nicht zu dulden / daß die Cörper an offentlichen Orthen ihrer Kleidungen entblösset / oder der Orth der Justitiæ als locus publicus violirt / und verunehret werde. Nic. Boer. decis. 212. num. 24.

Also daß so gar denen Frey-Leuthen nicht erlaubt ist / die exequirte Cörper zu entblössen. Bajard. ad Jul. Clar. l. 5. § ult. q. 68. num. 142. Als wären dergleichen Delinquenten entweders mit Keichen / Verweisung oder Ausstaupung mit Ruthen zu züchtigen. Berlich. p. 5. concl. 48. num. 11.

Da aber jemand aus deß gehängten

ten Kleidung / ein noch vorhandenes / oder eingenähtes Geld hervor nehmete / der würde der Straff frey seyn / sintemahlen das Geldt dißfalls für eine verlassene Sach zu halten / annebens dem Cörper kein Entblössung angethan / noch der Orth der Justitiæ verunehrt wird. Berlich d. l. num. 16.

Herentgegen lehret Carpzov. p. 2. q. 83, n. 63. daß dergleichen Person mit 6. Tägiger Keychen-Straff abgebüst werden könne.

Der aber die Cörper des gehängten nicht ausziehet / sondern nur selben vom Galgen herab nimmt / und weiter bringt / aus Meynung selben zu begraben / das die Befreundte öffters zu thun pflegen / der ist entweder an Geldt / oder mit Keychen abzustraffen / sonderlich da es ein Befreundter wäre ; dann niemand ist erlaubt ohne Vorwissen der Obrigkeit jemand von dem Galgen herab zu nehmen. L. 1. & vers. ff. de cad. punit.

5 Die aber dergleichen Cörper / die Leuth zu erschröcken / muthwillig in fremde Häuser werffen / oder selbe zu Teuffelischen / zauber- und aberglaubischen Gebrauch herab genommen / oder auch nur ein Glied dem Cörper abgeschnitten / die können mit ewiger Verweisung / oder Ruthen-aushauen gestrafft werden. Berlich. d. l. n. 23. Allwo er weiters lehret / daß nach Proportion der Umständen man auch zu dem Todts-Urthel schreiten möge / gleichwie zu Paris / allwo ein Zucker-Beck / der Pasteten aus der justificirten Cörper-Fleisch verkaufft / lebendig verbrennt / und dessen Hauß abgebrochen worden ist.

Die Dieb / so Pflug / und andere 6
zum Ackerbauen dienstliche Instrument entfremden / seynd wie andere Dieb mit dem Strang hinzurichten / dafern anders die Entfremdung über 5. Ducaten / auslaufft ; dafern aber der Schaden unter 5. Ducaten / oder etwa öffters beschehen wäre / könte die Straff mit Ruthen-Aushauen : Item / ewiger Lands-Verweisung / neben Auferlegung abzutragen schuldigen Schadens zuerkennt werden / die Zerbrecher / Verberger dergleichen Instrumenten / oder Verhinderer der Feld-Arbeit seynd willkürlichen abzustraffen. Berlich. p. 5. concl. 148. per tot.

Wiewohlen da die Klag Burgerlich angestellt würde / nach der Auth. agricultores c. quæ res pignor. oblig. nicht uneben die Conclusion zu machen wäre / daß neben der abgetragenen Sach auch vierfacher Preiß zuruck gestellt werde ; aber gleichwie anvor gesagt worden / ist die Burgerliche Klag / und Straff von Gewonheit / und neuen Rechten aufgehebt / als denen nach die Diebstähl nach Schwere der Umstände gestrafft werden. Berlich. p. 5. concl. 49. num. 1. t.

7. der Titul.

Von Wildbreth- Fisch- und Krebs-Dieben.

Inn-

Innhalt.

1. Verschiedene Rationes pro & contra wegen Abstraffung der Wildbreth-Schützen.
2. Straff des roth- und schwartzen Wildbrethschiessens.
3. Item / des fliebenden und fliegenden.
4. Von Fisch- und Krebs-Dieben.

DJe Doctores haben problemative vielfältig in die Disputation gezogen / ob ein Mensch wegen Niderfällung des Wildbreths von Rechtswegen könne Capitaliter gestrafft
1 werden? die Authores des widersprechenden Sentenz ziehen an / daß der Mensch über alles Vieh 1. und Erd-Gewächs aus Göttlicher Anordnung zugebiethen habe / des Menschen halber lebe das Vieh auf der Erden.

2. Seye keine Proportion zwischen des Menschen Leben / und eines wilden Viehs.

3. Seye das Jagen eine / von allen Völckerschafften zugelassene Sach.

4. Seye es ja unbillich / daß einem Bauren seine Ansaat / Kraut / und Kabis von dem Wild zusehender Weiß / und ohne alle Ersetzung sollen abgefressen werden.

Dann nach Lehr Covart. in reg. peccatum p. 2. §. 8. num 11. Gail. 2. obs. 68. n. 10. seynd diejenige / die durch Verbietung des Jagens an denen Frücht-Schaden Ursach seyn / verbunden / dieselbe zu widerkehren / und was solte mehrer wider Rechtlich seyn / als daß ein Bauer in seinem eignen Grund und Heimb-Wald kein Wild solle fällen können / das doch niemand angehörig.

Herentgegen lehren die Dd. affirmativæ Sententiæ, daß nunmehro die vor Alters allen und jeden gemein geweßte Sachen zertheilt / und die Eigenthum unterschieden seyen / und also habe auch die Jagdbarkeit von denen Lands-Fürsten besessen / und præscribirt werden mögen / zu deme kan ein Fürst das Jus Gentium, oder die Völckerschafft in etwas einziehen / und aus bewegender Ursach limitiren.

1. Weilen das Jagen eine Sach von sehr kostbaren Zubereitungen / die ein gemeiner Mann kaum übertragen kan.

2. Werden die Leuth von dem Ackerbau und anderer Arbeit abgehalten / daran dem gemeinen Wesen doch mercklich gelegen.

3. Werden aus denen Jägern gern Staudenklopffer / so nicht allein dem Wild / sondern auch denen reisenden Leuten auf den Dienst warten / und sagt St. Hironymus im 90 Psalm / man findet in heiliger Schrifft keinen heiligen Jäger / wohl aber heiligen Fischer / ꝛc.

4. Da ein jedwederer jagen dörffte / würden viel Species, und gantze Geschlechter der Wild-Thier in Kürtze ausgerottet werden / die zu erhalten aber ebenfalls der menschlichen Gesundheit und Nutzen mercklich gelegen ist.

Aber wider diese Rationes schreibet Manl. in Inst l. 2. tit. 1. §. 12. kein Gefahr zu seyn / daß ein gantzes Wildbreth-Geschlecht aufgerieben würde /

allegirt den Gebrauch in der Franche Comtè, allwo denen Leuthen durchgehends das Jagen erlaubt/ und dannoch aus Göttlichem Seegen das Wildbreth gleichsam die tägliche Speiß abgibet: 2. Wann dann die Bauren von dem Ackerbau nicht abzuhalten / warum müssen sie dann bey den Jagden Fron-Dienst thun / warum ziehet man selbe zu andern Verrichtungen / ja nöthet selbe zu Kriegs-Dienst. 3. Wann die Waffen dem Bauren-Volck also schädlich/ warum lässet man denselben das Frey-Schiessen/ Drüllen und Musteren zu. 4. Gebe es die Erfahrnus/ wo die Först abgetheilt / daß alldort auch unter den nächsten Befreundten die höchste Thätlichkeiten entspringen; dann was gemein/ das achtet man so hoch nicht / daß also nur die nachfolgende Rationes zu beherzigen / nemlich:

Daß die Lands-Fürsten für das Heyl der Unterthanen Tag und Nacht bemühet / wer solle ihnen dann einigen geringen Abtrag ihrer vielfältigen Bemühungen und anständige Recreation mißgunnen: daß also für die Lands-Fürsten die Jagdbarkeit / und Wild-Baan / aus uralten unerdencklichen Jahren ihnen selbst zugeeignet/ verjährt und præscribirt worden / dergestalten / daß ein Unterthan / der wider die ausgelassene Forst-Mandat jagt / nicht allein einen Trutz / und Ungehorsam erweiset / sondern auch in dero Recht / und Gerechtigkeit perturbiret / woraus erfolgt/daß ein dergleichen ungehorsamer Mensch an seinem Lands-Fürsten sich verbricht/und billich mit vorgesetzter Straff zu züchtigen ist; dann ob zwar zwischen einem Wild / und einem Menschen kein Proportion, findet man doch wahr zu seyn / daß auch wegen fünff Ungarischen Ducaten / so ebenfalls keine Proportion gegen das menschliche Leben haben/ die Straff des Strangs Platz habe. Vid. Carpz. p. 2. q. 84. per tot.

Diesem nach / werden die Wildbreth-Schützen / sonderlich so incorrigibiles, und die das hohe/ rothe/oder schwartze Wildbreth fällen / vermög ausgegangener Forst-Mandaten an Leib und Leben abgestrafft / wiewohlen in Tyrolis. Land ein geflißner/und namhaffter Wildbreth-Schütz auf das höchste gewohnlicher massen mit der Galee-Straff gezüchtiget wird: und lehret Manf. d. l. daß er einem Wildbreth-Schützen das Leben abzusprechen niemals einrathen wolte: wie auch D. Ertl. c. 7. in seiner Nieder-Gerichtbarkeit / ꝛc. auf das höchste die Galee-Straff zulasset / und erinnert/ daß bey Abfassung der Straff nachfolgende Puncten erwogen werden sollen. 2

1. Was den Wildbreth-Schützen hierzu vermöcht / ob das Wild nicht schädlich gewesen?

2. Ist das Wesen der Persohn zu untersuchen / ob er ehrlichen Wandels und Condition seye?

3. Ob es bey der Sultz/oder nechst beym Hauß beschehen?

4. Ob er dessentwegen nicht schon abgestraffet und corrigirt worden?

5. Ob

5. Ob er bewaffneter Weiß / und mit ausdruckentlicher Verachtung des Land-Fürsten solches vollbracht?

6. Ob es zu verbottener Forst-Zeit beschehen?

7. Wieviel er bereits gefällt hat? deme ich zusetze: 8. Ob es etwa nicht gar ein rares Wildbreth gewesen? als die Stein-Böck seyn / denen zu lieb in Zillers-Thal die nachstellende Wildbreth-Schützen für Vogel-frey erkennt worden.

An anderen Orthen aber / da einer in des Lands-Fürsten Wild-Bahn ein und anderes Wild / so 5. Ducaten austragt / gefällt hat / wird die Straff des Strangs zuerkennt / wann nur die 2. Extrema erweißlich gemacht worden / daß die Fällung in des Lands-Fürsten Bahn beschehen / und der Preiß des Wildbreths die 5. Ducaten übersteige / dann ausser denen Confinen und Land-Marckungen werden die Wildbreth-Schützen nicht abgestrafft / noch remittirt / dann selbe nicht wider Gehorsam eines fremden Fürsten sündigen / aber da man selbe in loco betritt / wird ihnen wacker die Laugen gegossen. Carpz. p. 2. q. 74. num. 46. & seq.

Ob sie aber ad onus Restitutionis gehalten seyn / wie D. Gletl. vermeynt / in tom. 1. par. 2. c. 12. de fericidio, will ichs meines theils dem Judicio Theologico anheim setzen / und die Gewissen so wohl der Schützen / als wissentlichen Abkäuffern nicht beschweren.

3 Die Wildbreth-Schützen des kleinern Wildbreths / als Feder-Wildbreth / Füchs / Haasen / Enten / ꝛc. werden willkürlich mit Geld / oder Keichen abgestrafft / und dißfalls wird niemahlens eine Straff auf Leib oder Leben vorgenommen. Carpz. d. l. num. 77. Ausser es wäre in verhägten Thier-Gärten / allwo dergleichen Thier eingeschlossener gehalten werden / beschehen; alsdann ist wider den verbottenen Wildbreth-Schützen / gleichwie mit einem Dieb zu procediren. Arg. Con. Car. art. 169.

Dann also werden auch die Fisch-Dieb mit der Ordinari-Straff beleget / die aus ein geschlossenen Weyeren / Reischen / oder Behälter Fisch stehlen / allwo die Fisch nicht nach Belieben heraus genommen werden dörffen. Berlich. p. 5. concl. 51. n. 15. 4

Die aber in offenen Wässern / oder auch Seen / darinn der dritte das Fisch-Gejad hat / und die Fisch das Netz und Vorsorg des Fischers noch entrinnen mögen / fischeten / werden nur willkürlich abgestrafft / indeme die heraus fangende Fisch / annoch in ihrer natürlichen Freyheit geschwebet / und von niemand besessen gewesen / als ist auch deren Fang kein eigentlicher Diebstahl zu benamsen: L. 1. §. 15. ff. si quis in test. lib. Jedoch wird dieser Unfug nach Lands-Gewohnheit bald scharff / bald mild abgestrafft; von Carolin. Ordnung art. 169. kan endlich ein Leibs-Straff zu erkennt werden / worzu aber ohne sehr hochwichtige Ursach / als der allzuvielfältigen Widerhohlung und In-

corrigibilität nicht leicht einzurathen ist. Blumlacherus ad art. 169.

Sondern es ist die Keychen oder Geldt-Straff: Item / die Lands-Verweisung ehender vorzukehren ; unter den Fischen werden auch die Krebs verstanden. Carpz. p. 2. q. 84. n. 93.

Also / daß gleiches Recht in verbottenem Krebsen / als Fischen statt hat.

8.ter Titul.

Von Diebstählen / die in Ampts-Verwaltung / zu Verwahr-vertrauten / oder gefundenen Sachen begangen werden

Innhalt.

1. Von untreuen Verraiteren und Verwaltern.
2. Dero Straff.
3. Wie der Dolus bey den Officianten zu erweisen.
4. Gewisse Umständ zu Milderung der Straff.
5. Von dem Crimine Residui.
6. Von dem Crimine Peculatus.
7. Von Unzuläßlichem Gebrauch geliehener / verpfändter oder in Verwahr gegebener Sach.
8. Von untreuen Botten wegen Unterschlagung anvertrauten Geldts.

IN Erklährung des Diebstahls ist Erwehnung geschehen / daß zu einem rechten und eigentlichen Diebstahl / die würckliche Hinwegnehmung / und Amotion fremder Sach erfordert werde / der aber dergleichen Amotion nicht vollbringet / ist kein Dieb / noch mit der Ordinari-Straff zubelegen. Carpz. p. 2. q. 85. n. 1.

Dann ob zwar ein Verwalter / Beampter / Gerhab / Vormünder / &c: mit untreuer Raitung / gefährlicher Unterlassung ordentlichen Empfangs-Verraitung / ungebührender ertüchter Ausgaben / ein wahrhafften Diebstahl begehet. L. tres tutores 55. §. 1. ff de adminis. & peric. tut. l. 2. §. 1. ff. de tutel. & ration. distr. l. tutor. 33 ff. de furt. Wird doch die Ordinari-Straff des Strangs / aus verschiedenen Ursachen gemildert. 1

Dann erstlich gibt ein solcher kein offentliches Scandalum in Veruntreuung einer Sach / die bereits in seinen Händen ist. 2. Ist man gleichsam vor alles in Bürgschafft und Caution. 3. Ist es mehrers ein Untreu / als ein wahrer Diebstahl zu nennen.

Nichts destominder lehret Carpz. p. 2. q. 86. n. 18. daß in dem Chur-Fürstenthum Sachsen / gegen die untreue Verwaltere / Gerhaben / die fremdes Guth zu eignem Gebrauch verzehrt / den Rest per 100. fl. nicht bezahlen können / oder hinterlistig gefährlicher Weiß falsche Raitung formirt / auch mit der Lebens-Straff gezüchtiget werden ; sintemahlen vor den fremden Dieben man sich leichter als von dergleichen vertrauten Partitenmachern hüten kan / die ihr abgelegtes Ayd der Treu so leichtlich in Wind schlagen / und bey welchen 2

das

das Ampt gut/ die Rechnung aber schwer/ allwo alles in Ausgaben nichts per Empfang/ noch minder per Ubergab zu finden ist; In Oesterreichischen Landen/ weilen die Milde des Hauses Oesterreich Weltkündig/ werden dergleichen untreue Bediente von ihren Aemptern entsetzet; die mehristen aber/ dafern sie den Rest zu ersetzen/ und um das künfftige Caution zu geben haben/ wiederum aus Gnaden restituiret/ wiewohlen da die Umstände ein andere exemplarische Abstraffung verdienen/ bey Willkur gnädigster Herrschafft ruhet/ was sie mit dergleichen Diener zu statuiren/ andern zum Exempel beursacht wird.

Vorderist aber würde in dergleichen Fällen Obacht zu haben seyn/ ob der untreue Bediente ein geschworner Officiant gewesen? 2. Ob die verschlag- oder selbst verbrauchte Mittel aus gefährlichem diebischem Gemüth hergeflossen seye? dann es kan seyn/ daß ein guter ehrlicher Bedienter von den Herrschafftlichen Gefällen was zur Nothdurfft verbraucht/ mit Meynung/ dasselbe von seinen eigenen Mittlen zu ersetzen/ entzwischen kommt er in Unglücksfäll/ und erarmet/ dergleichen Bedienter wäre keines wegs vor einen Dieb zuhalten/ als deme nicht ins Gemüth kommen/ das Geldt zu stehlen. §. 1. Instit. de oblig. quæ ex del. nasc.

3 Das gefährliche Gemüth/ und diebische Vorhaben aber wird gemuthmasset/ da die Geldter wissentlich nicht in Empfang gesetzt/ die Urbarien/ Salbücher verändert/ da die Raitungs-Bücher vertuscht/ falsificiret/ verschiedene Quittungen für bezahlt unterschrieben und eingetragen worden/ da doch aus dem in Handen habenden Raitrest kein Abführung beschehen/ oder da die Quittungen erdicht/ höhere Summen eingetragen/ als bezahlt/ oder um Sachen aufgericht worden/ allwo kein Schuld anzubegehren. Carpz. p. 2. q. 85. cum aliis n. 39.

Aus dergleichen Umständen wird die Gefährde des diebischen Gemüths muthmaßlich abgenommen/ wordurch eine Obrigkeit Ursach überkommt/ dem in Abred stehenden untreuen Bedienten/ nach Schwere abtragener Post und Summen/ entweders mit der Tortur zur Confession seines gefaßten Willens/ und Meynung/ oder da es was geringere Posten anbetrifft/ durch das Juramentum purgatorium anzuhalten. Idem d. l. n. 41.

Allwo sub. Num. 43. er per Præjudicium setzet/ daß ein untreuer Holtzmeister/ der wider seine Pflicht der gnädigsten Herrschafft mehr als um 100. Gulden unterschlagen und vortheilhafftiger Weiß veruntreuet/ mit dem Strang gericht worden seye; welche Straff dann auch wider die untreue Schicht-meistere/ Ertz-Fuhrleuthe/ Ertz-Verwalteren/ billich vorzunehmen ist. Teste Carpz. d. loco num. 47.

Die Todts-Straff aber wäre in nachfolgenden Fällen nicht zu dictiren.

Erstens/ da die bekannte Summa nicht richtig in Erfahrenheit gebracht
4 werden mag/ daß sie würcklich veruntreut/ und abgängig seye / indeme auf diese Weiß de Corpore delicti zur Todts-Straff nicht genugsam̃ constiret / dann wann gleich der untreue Bediente bekennet / er hätte mit dieser und dieser Gelegenheit so und so viel hinweg practiciret/ da aber die Würcklichkeit der hinweg practicirten Sachen nicht augenscheinlich sich erfindt / oder dessentwegen keine unfehlbare Erkundigung eingenommen werden mag/ ist nur ein extraordinaria/ als Lands-Verweisung/ Ruthen-Aushauen ꝛc. auszufällen.

2. Da ein Beampter den Schaden zu ersetzen / zuvor ehe selber in die Gefängnus geworffen wird / aus Reumüthigkeit sich anerbietet / wie dann von denen Dieben insgemein / so den Schaden ersetzen / oben gemeldt worden.

3. Da ein Bedienter nicht zwar aus gefährlichem Gemüth / sondern aus Nachlässigkeit / culposer Uber-seh- und Passirlassung etwas veruntreuet hat / oder in die Geldter eingriffen / jedoch mit Vorsatz solches wiederum von dem Seinigen mit Gelegenheit gut zu machen / dergleichen werden mit gutem Filtz-Verweisen / neben Abtrag des Schadens Geldt- und Keichen-Straff angesehen; dann die Schuld / oder Culpa ist nur nach Ausweiß der Umständ willkürlich zu straffen. Far. p. 3. q. 87. num. 76. & seq.

5 Und diß seye von der untreuen Administration eines verpflichten Bedienten genug gesagt / so de jure in das Crimen de Residuis einlaufft. L. 2. ff. ad l. Jul. peculat. Leg. 9. ff. d. l.

Als welches beschicht / da ein verpflichter Diener das Geldt zu dem bestimmten Gebrauch nicht angewendt / oder ein Jahr bey sich behalten/ dessen Straff de Jure nicht allein die Ersetzung des in Hinterstand verbliebenen Rests / sondern noch ein Drittel darüber zu bezahlen ist / und zwar dem Fisco, oder auch/ da das gemeine Geldt in eignen Nutzen entwendet wird. L. 4. §. 3. ff. ad l. jul. pecul.

Der Peculatus aber wird eigentlich von jenem begangen/ der ein gemeines Geld / oder geweyhete Sach entwendet / darüber er doch kein Administration, oder Pflicht getragen. 6
L. 9. §. ff. ad l. Jul. pecul.

Unter dem Geldt wird *alles* verstanden/ was der Stadt Rom/ oder dem Kayser zugehörig / die anderen Städt seynd vor diesem nur vor privat gehalten worden: L. 15. & 19. ff. d. v. sig. Welches aber dermahlen bey denen Reichs-Städten / welche eigenen Fiscum haben / nicht procedirt.

Der Peculatus ist unterschiedlich vor Alters gestrafft worden: in l. 3. ff. h. t. ist die Verliehrung und Deportation aller Güter vorgesetzt/ in c. 6. §. 2. der aus des Kayserß Berg-Werck Silber / oder Geldt entfremdt/ der ist vor Zeiten nach Beschaffenheit der Persohn / entweders

in

in das Elend / oder in die Berg-Gruben verschickt worden / der es aber zusammen geschmeltzt / vierfach abgestrafft worden ; deßgleichen ist per l. 13. ff. h. t. der ein von Feinden eroberten Raub entfremdet / mit vierfacher Ersetzung gezüchtiget worden.

Die L. unica C. de crimine Peculatus aber sagt / daß jene Richter / so ihrer Administrations-Zeit gemeine Gelder verschlagen / mit einer Capital-Straff abgestrafft werden sollen ; aber das Wort Capital verstehen die Authores nicht die Lebens-Straff / sondern die Deportation und ewige Verweisung / als welche ebenfalls unter den Capital-Straffen begriffen seyn. L. 6. ff. h. tit. Carpzov. p. 2. quæst. 89. num. 11.

Wie dann dißfalls Gilhusio Haunoldus tit. 2. c. 2. num. 522. widerstehet / und es also verstanden haben will.

Aber diese Satzungen / als gar zu alte LL. werden dato nicht mehr observirt / sondern es würde vorderist jedes Lands-Statutum , oder die Fürstliche Vollmacht den Ausschlag geben / wie dergleichen untreue Bediente abgestrafft werden müssen ; die Tyrolische Lands-Ordnung hat dißfalls nichts austruckentliches statuiret / ausser daß die untreue Gehaben nach Beschaffenheit der Umstände an Ehr und Gut zu straffen anbefohlen . art. 37. 8. Buchs.

7 Item / wird die Straff des Diebstahls wegen unterbliebener Contrectation , oder Hinwegnehmung der Sach gemildert / bey einem Depositario, Commodatario, Creditorn / ꝛc. als denen ein Sach zu Verwahr / Lehens- oder Pfand-weiß anvertrauet worden / dann ob zwar diese / da sie die ihnen anvertraute Sach zu eignem Nutzen anwenden / einen Diebstahl begehen. §. placuit. 7. §. furtum autem Inst. de oblig. quæ ex del. nasc. Damhoud. c. 110. num. 14.

Nichts destominder / weilen kein würckliche Contrectation, Amotion, oder Hinwegnehmung unterlauffet / und die That mehrers ein Untreu nach sich ziehet / wird die Ordinari in ein willkürliche Straff gemeiniglich verändert. Carpz. p. 2. quæst. 85. num. 66. Allwo er per Præjudicia setzet / daß jener der 62. deponirte Ducaten erster Hand abgelaugnet / hernach aber bestanden / nächst Abtragung des Depositi , Bezahlung der Inquisition , und Parthey-Kosten / mit Geld-Straff / oder Lands-Verweisung abgestrafft worden ; dann ob zwar die Ord. Carol. art. 170. setzet / daß dergleichen Veruntreute wie ein Dieb abgestrafft werden sollen / lehren doch die Interpretes , daß diese Satzung nicht von der Lebens-Straff / sondern auf das höchste von einer Leibs-Straff zu verstehen seye. Vid. Blumlacher. ad art. 170. So ich meiner Seits auch vermeyne / sonderlich / da das Depositum , oder Vertraute Sach nicht mehr ersetzt werden kan.

Herentgegen distinguirt Berlich. p. 5. concl. 57. num. 17. ob der Delinquent das Depositum , oder die geliehene / verpfändte Sach ablaugnet /

net/ oder anfangs bekennet/ daß er es bona fide entzwischen verbrauchet / ersten Falls setzt er die Ordinariam des Strangs / im andern Casu aber ein willkürliche Abstraffung/ aber der mildere Sentenz, daß die Ordinaria gar nicht statt habe / will denen Authorn besser gefallen/ aus Ursach/weil kein würckliche Contrectation einlauffet. Carpzov. Blumlacher. d. loc.

Zudeme ist wissentlichen Rechtens/ wo jemand zu seiner Sach durch ein Action, so von einem Contract herfliesset / kommen kan / daß die Actio Doli nicht statt habe / als die nur in Abgang aller anderen Actionen wegen ihrer Häßlichkeit intentirt werden kan. Tusch. tom. pract. concl. & d. con. 178. n. 1. & seq.

In diesen Fällen aber seynd die/ aus denen Contracten hervor wachsende ordinari Actiones vorhanden/ wordurch der Beschädigte zu dem Seinigen gelangen mag.

Die Tyrol. Lands-Ordnung art. 29. 8. Buchs setzet / daß wider den Verlaugner des Anvertrauten / und zu behalten gegebenen Guts nach Grösse oder Anzahl des verlaugneten Guts/ gleichwie einen Formal-Dieb processirt werden solle / vorbehalten dem Theil/ dem sein Gut verlaugnet ist/ sein Recht Burgerlich / oder peinlich gegen dem Verlaugner zu ersuchen/ welches Statutum ebenfalls/ wie die Carol. Const. art. 170. nur von Leibs-Straff/ Lands-Verweisung ꝛc. zu verstehen wäre.

8 Ingleichem werden die untreue Botten / denen Geld zu überliefferen anvertraut worden / da sie daß Geld zu eignem Nutzen völlig / oder zum Theil unterschlagen / wegen ihrer Untreu nicht mit der Ordinari-Straff / wiewohlen sie einen Diebstahl begehen. L. Si is 7. C. de furt. Sondern mit einer Extra-Ordinaria abgestrafft / aus Ursach / daß sie das Geld nicht diebisch/ oder raublich aus des dritten Gewehr / oder Possession gebracht haben; diese Extraordinaria gehet auf Keichen / Lands-Verweisung / oder auch Ruthen-Aushauen/ sonderlich da es Herrschafftliche Gelder/ oder der Uberbringer verpflichtet wäre / und die Summa ein schönes austraget. Berlich. p. 5. conc. 58. n. 2. Carpzov. p. 2. q. 85. num. 80.

Jedoch würde die Extraordinaria um so viel mehr zu milderen seyn/ da etwa der Bott / oder Fuhrmann das Geld nicht mit betrüglichem diebischen Gemüth / sonderlich etwa aus absonderlicher angestossener Nothdurfft verbrauchet / und angegriffen; denen Personen / wohin es gehörig / oder aufgeben / unversaumte Nachricht gibt / und also sein guts Gemüth an Tag legt; noch weniger aber wäre zu straffen / der ein unverpitschirtes und in Verwahr-gelegtes Geld entzwischen verbrauchte/wann er nur so viel an Geld wieder ersetzet; dann die Muthmassung zu machen / daß der Deponent dem Depositario freye Wahl gelassen habe/ sich des Gelds entzwischen zu gebrauchen. Arg. l. in navem 31. §. Idem juris ff. locat. conduct.

Im Sächsischen aber / werden die Ordinari-Botten / so 20. Gulden auf-

aufgegebenes Geld / oder Gut / es seye verpitschirt / oder nicht / diebslichen und mit Gefährde veruntreuen / mit dem Strang gerichtet / mit 10. Gulden ausgehauen / mit 9. 8. oder noch wenigern des Lands verwiesen. Carpzovius. p. 2. quæst. 85. num. 81.

9.ter Titul.

Von gefundenen Sachen / und deren Widerstellung ꝛc.

Innhalt.

2. Was in dieser Materia für Umständ zu beobachten.
2. Von erfundenem Schatz.
3. Von unterschiedlich beschwerenden Umständen der Diebstähl.

DJe Straff des Diebstahls leidet auch eine Limitation bey denen / so etwas finden / und solches zu eignem Gewinn zuruck halten ; dann ob zwar hierdurch ein Diebstahl begangen wird / da der Finder im Gemüth hat / die erfundene Sach selbst zu behalten. L. falsus Creditor 43. §. qui alienum. ff. de furt. Nichts destominder / weilen keine diebische rauberische Contrectation einlauffet / ist nur ein Extraordinari-Straff vorzukehren. Menoch. de arbitr. judic. q. c. 297. num. 1.

I In Abfassung der Ordinari-Straff seynd nachfolgende Casus zu beobachten.

1. Da der Finder dem nachfragenden Eigenthumer anfangs den Fund abläugnet / endlich aber selben / jedoch mit diebischer Zuruckhaltung eines Particuls / nicht völlig zuruck stellet / indeme nun der Delinquent zweyfach sündiget / in Ablaugnung des Funds / und diebischer Vorenthaltung eines Theils / als ist er billich schwehrer zu straffen / als mit Ruthen-Aushauen / Lands-Verweisung. Carpzov. p. 2. q. 86. num. 12. Allwo er num. 15, per Præjudicia setzet / daß ein Wirth / der die / von einem Fuhrmann verlohrne 117. Gulden gefunden / und selbe nach eröffneter Sach nicht zuruck stellen wollen / mit Ruthen ausgehauen worden seye.

2. Der aber den Fund wissentlich / weme er zu gehörig / nur still haltet / und die Sach zu verbergen trachtet / der ist etwas geringer / als mit Keichen / zeitlicher Verweisung / oder auch mit Geldt zu straffen.

3. Da aber der Erfinder den Herrn der Sach nicht weißt / herentgegen nicht nachfragt / noch den Fund verkünden läßt / der ist von allem Macul des Diebstahls wegen gebräuchigen Verkündungs-Abgang nicht frey / und dessentwegen nicht unbillich von der Obrigkeit in geringe Keichen- oder Geldt-Straff zu ziehen; dann wer eine Sach findet / will er anders nicht im Argwohn seyn / daß er solche / als wie ein Dieb für eigen zu behalten im Gemüth habe / der ist schuldig / den Fund offentlich verkünden zulassen. L. 43. § pro inde ff. de furt.

Wann aber nach beschehener Verkündigung sich niemands anmeldt/ kan endlich der Finder/ dafern er selbs arm und nothdürfftig ist / die Sach vor ihne behalten / sonsten aber ist er schuldig/ das erfundene zu Allmosen/ oder geistlichen Wercken anzuwenden. Arg. C nemo rapit. 14. q. 5.

2 Diese Lehr wegen Stillhaltung erfundener Sachen ist auch bey Erfindung der Schätzen zu beobachten; dann wissentlichen Rechtens/ daß ein ungefährlicher Weiß in des dritten Grund erfundener Schatz mit dem Eigenthumer selbigen Grunds/ getheilt werden muß. §. Thesauros 40. vers. ut si quis in alieno. Inst. de re divis.

Der nun also den Fund still haltet / und mit dem Eigenthumer des Grunds nicht theilet/ der ist unerachtet zwar kein Diebstahl beschicht / wegen nicht Haltung der Gesätz / darzu er auch Gewissens halber verbunden / willkürlich zu straffen. Menoch. l. 1. præs 30. num. 6.

Carpzovius setzet / d. l. num. 23. per Præjudicium, daß ein 14. Tägige Straff seye dictirt worden/ und im Fall der Finder mit der Wahrheit ratione der erfundenen Quantität nicht heraus will / kan er zu einem Ayd angetrieben / oder da die Persohn eines leichten Gemüths / schlechten Herkommens / muthmaßlichen Meinayds wäre / könte erheischenden Umständen nach die Tortur ergriffen werden / daß er die rechte Quantität an Tag gebe. Matth. Berlich. p. 2. concl. 66. n. 34. Carpz. d. loc. num. 25.

Und diß sind die mehristen Umständ zu Milderung der Ordinari-Straff des Strangs.

Von beschwerenden Umständen des Diebstahls.

3 DEr Diebstahl wird vor sich selbst schwehrer geachtet / da er bey nächtlicher Weil beschicht/ mit Einsteigen/ Einbrechen/ gewaltthätiger Hand / mörderlichen Instrumenten: Item/ so zur Zeit einer Brunst/ Schiffbruchs/ Aufruhr und Tumult verübt/ oder öffters erholt wird/ davon bereits Meldung beschehen: Diese beschwerende Umständ aber seynd nicht so mächtig/ daß eben darum die Straff des Strangs geschärfft / der Dieb etwa anvor zur Richtstatt geschlaifft / oder ihme die Hand abgehauen werden solle / ꝛc. Dann wie Carpzov. p. 2. q. 78. num. 84. & seq. lehret/ verdienet ein tausendfacher Diebstahl kein mehrere Straff / als den Strang/ jedoch wird dem Urtheil beygesetzt / daß er als ein verleimbter Dieb mit dem Strang hingericht werden solle.

Der Diebstahl auch in geringem Preiß solle nach Meynung Jul. Clar. l. 8. sent. §. furtum num. 8. mit der Ordinari-Straff abgebüßt werden / dafern der Diebstahl zu Hof/ oder in eines andern Lands-Fürsten Schloß und Palatio geschicht; aber hierwieder leget sich Carpzov. d. l. n. 44. und sagt / daß wegen Geringe der entwendten Sach die Straff des Strangs / auch dißfalls nicht statt habe/ sondern nur auf das höchste die

Straff

Straff des Schwerdts/ so wider die Violatores des offenen Friedens gesetzt ist/ als welchen dergleichen Dieb in obbedeuten Orthen brechen und turbiren. Es sind auch die Formalia Constit. Carol. art. 160. nicht zu wider / (aber angesehen die Grösse deß Diebstahls/so hat es mehrer Straff/ als ein Diebstahl/ der geringer ist /) sintemahlen diese Formalien nur alsdann zuverstehen/ da die willkürliche Straff seinen Umständen nach zu erhöhen / oder zu mindern ist.

10. der Titul.

Von dem Laster Expilatæ Hæreditatis, oder veruntreuter Erbschafft.

Innhalt.

1. Ob eine ausligender Erbschafft enttragene Sach vom dritten Possessore vindicirt werden möge.
2. Ob ein Mit-Erb das Crimen Expilatæ Hæreditatis begehe.
3. Straff der beraubten Erbschafft.

NAch dem Absterben seynd die zuruck gelassene Güter vor würcklicher Erbs-Einsetzung/ und natürlicher Apprehension der Erben in keines Menschen Possession, oder Gewehr; da nun jemand von dergleichen liegenden Erb-Sachen etwas entfremdt / der begehet zwar einen weitschichtigen Diebstahl/ und nur ein solchen / der willkürlich abzustraffen ist.

1 Es disputiren zwar die Doctores, ob das Entwendte ein würcklich gestohlene Sach seye / und von jedem dritten Possessore wiederum vindicirt werden möge. Bald. per l. 1. §. 1. ff. de effractoribus & l. 12. C. de furtis sagt / von Ja / der gemeinere aber Nein/ dann zu wahren Diebstahl gehört eine lebendige Persohn / die die Sach in Gewehr gehabt hat. Haunold. t. 2. c. 2. n. 262.

Da es ein Mit-Erb ist / hätte die 2
Actio Expilatæ Hæreditatis nicht statt / sintemahlen jeder Erb sich nur seines Rechtens bedient zu haben gemuthmasset wird / zu deme ist denen Mit-Erben ratione Hæreditatis zu gleicher Portion zu kommen / die Rechtliche Vorsehung aufbehalten L. 3. Cod. Famil. Hercis.

Nichts destominder aber lehren die Dd. da der Mit-Erb in wahrer Gefährde verharrete/ bey Abtheilung der Erbschafft seine Mausereyen verschweigete/ und also unverantwortlich procedirete / daß auch die Actio Expilatæ Hæreditatis statt habe / und dergleichen Mauser nicht unbillich mit Lands-Verweisung / Keichen- oder Geld-Straff angesehen werden. Zoes in A. expil. hæred. num. 4. Wesemb. ff. eodem. num. 3.

Da der Veruntreuer aber ein nächster Befreundter wäre / wider welchen ohne das de jure die Actio Furti nicht / sondern nur rerum amotarum statt hat/würde auch diß Orths die Actio Expilatæ Hæreditatis nicht statt finden/als da ein Stieff-Mutter/ Ehe-Weib/ Bruder/ Schwester / ꝛc. etwas hinweg zwackt. Ord. Car. art. 155. Blumlach. ad. d. art.

3 Dafern aber eine fremdte Persohn etwas aus der liegenden Erbschafft hindan zwackt/ dergleichen Persohn ist per Actionem Expilatæ Hæreditatis extraordinariter zu straffen. L. 2. §. 1. ff. expil. hæred. l. vers. C. eod.

Und diese extraordinari Abstraffung mag nach Beschaffenheit der Umständ auch mit Ruthen-Aushauen geschärfft werden. Carpzov. p. 2. quæst. 83. num. 80. Blumlach. d. art. num. 5.

theurung zulasset/ indeme auf das wenigst ein Knecht oder Leibeigner taxirt/ ja die Dienst/ und Verrichtungen eines freygebohrnen Sohns angeschätzt werden mögen.

Wie Haunold. tit. 2. c. 2. n. 530. 2 lehret/ sondern pur/ weilen ex leg. favia, flavia oder fabia ff. de Plagiar. kein determinirte Straff / als anfänglich in Geld/ hernach ein willkürliche Straff nach Proportion der That / mehristen aber die Verdammung in die Berg-Gruben gesetzt worden/ hernach aber ist de Jure Codicis l. 7. & fin. C. h. t. die Schwerdt-Straff verordnet worden/ und zwar auf 2. Fäll: Erstlich/ da jemand einen leibeignen Knecht / oder ledig gebohrnen Menschen / wider Willen verborgen und dem dritten verkaufft hat / mit Bedingnus selben weiters zu führen. 2. Da bey Lebzeiten der Eltern / die Kinder verborgen / und also / wie obstehet/ verkaufft worden/ in andern Fällen aber wäre nur arbitrarlich zu judiciren/ daß aber die Ration, so Carpzov. p. 2. q. 83. n. 88. setzet/ nehmlich da durch Hinwegführung der Kinder / von denen Eltern Geld erpresset / und in Unterbleibung der Rantzion den Kindern der Todt angedrohet wird / in L. favia fundirt seye / kan Haunold. tit. 2. c. 2. num. 531. nicht finden.

Carpzovius aber setzet per Præjudicia d. l. daß jene zween / so einem Edelmann sein Kind mit Anreitzungen zu sich gelocket / entführt / und von dem Vatter 18000. Thaler zur Rantzion / unter aydlicher Bedrohung

II.ter Titul.

Von dem Plagio, oder Entführung der Menschen.

Innhalt.

1. Was ein Plagium seye / und wann es beschehe.
2. Dessen Straff.
3. Von denen Beyhelffern.

1 DEr einem Vatter seinen Sohn/ einem Herrn seinen Leibeigenen Diener entführet / der begehet einen wahren Diebstahl: L. 14. §. 13 l. 37. ff. de furt. Sintemahlen ein Vatter/ oder Herr seinen Sohn/ oder seinen Knecht/ von dem dritten/ als ihr Eigenthum gleichsam vindiciren mögen. L. 1. §. 2. ff. de rei vind.

Nichts destominder aber hat die Straff des Strangs hierinnfalls nicht Orth / nicht zwar ex Ratione, wie Carpzov. p. 2. q. 83. num. 87. lehret / weilen der frey Menschliche Cörper kein Æstimation, oder Be-

hung des Kinds Todt/ angefordert/ jedoch von der That ergriffen/ mit dem Schwerdt hingericht worden seyen.

Wie dann auch mit dem Schwerdt nicht allein die Entführer/ sondern auch alle/ die hierzu Rath und That geben/ und würcklich sich theilhafftig machen/ abzustraffen seynd. Carpzov. d. l. num. 93.

3 Wiewohlen/ da die Beyhülff mit gewissen Excusationen/und milderenden Umständen begleitet wäre/ könte entweders die Fustigation allein erkennt werden; und also ist abgestrafft worden jener Fuhrmann/ der in oballegirtem Præjudicio den Knaben/ und die 2. Delinquenten wissentlich abgeführt/ den einen Thäter beherberget/ jedoch den gantzen Handel/ und allwo der Knab anzutreffen/ vor würcklicher Ruchtbarkeit eröffnet hat.

Die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung vermehret die Straff des Schwerdts art. 95. §. 2. wann ein Christ der Türcken/ oder Christen-Kinder denen Juden verkaufft/ sonderlich aber/ wann solches von denen Eltern/ Gerhaben/ Præceptorn/ oder dergleichen beschehete/ oder wann durch Juden Christen-Kinder aufgefangen worden.

12.ter Titul.

Von dem Diebstahl geweyhter Sachen/ oder Sacrilegio.

Innhalt.

1. Was/ und wie vielfältig ein Sacrilegium seye?
2. Straff desselben/ und Unterschied.
3. Beschwerende Umständ.
4. Milderende Umständ.
5. Von Helffern/ und Schildwachtstehenden.
6. Von Entfremdung geweyhter Sachen an ungeweyhten Stätten.
7. Von Entfremdung ungeweyhter Sachen an geweyhten Stätten.

DAs Sacrilegium/ so ein Diebstahl/ GOTT-geweyhter Sachen ist/ wird von gemeinen/ weltlichen Rechten nicht begangen? es lauffen dann zwey Requisita ein/ nehmlich/ daß ein geweyhte Sach/ an einem geweyhten Orth entfremdt werde. L. Sacrilegii 9. ff. ad l. pecul. Julius Clar. §. Sacrilegium n. 1. 1

Das geistliche Recht aber macht 3. Species.

1. Die Entfremdung geweyhter Sachen/ an geweyhten Städten.
2. Die Entfremdung geweyhter Sachen/ an ungeweyhten Städten.
3. Die Entfremdung ungeweyhter Sachen/ an geweyhten Städten. C. si quis contumax §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. similiter. 17. quæst. 4.

Im Römischen Reich/ allwo man auf die Carolinische Satzung zu judiciren hat/ wird ebenfalls das Sacrilegium nach obstehenden drey Umständen verübt. Ord. Carol. V. art. 161.

An Orthen aber/ allwo man auf

die Constitution des Kayſers Caroli V. nicht gebunden iſt / würde kein Sacrilegium nicht begangen / auſſer da eine geweyhte / und GOTT gewidmete Sach an geweyhtem Orth entfremdet wird. L. divi ff. ad l. Jul. pecul. l. aut facta 16. §. locus facit. 4. ff. de pœn.

Wiewohlen eben aus dieſer L. aut. facta ff. de pœn. Blumlach. art. d. 171. num. 3. vermeynt / daß das Orth ein Sacrilegium mache / worzu aber andere Dd. eine geweyhte Sach / ſamt dem Orth erfordern. Carpz. p. 2. q. 89. n. 4. cum aliis citatis.

Als würde einfolglich auch die Straff des Sacrilegii in obſtehenden zween Fällen nicht ſtatt haben / gleichwie aber mit geweyhten Sachen / oder an geweyhten Orthen der Diebſtahl ſchärffer iſt / als vermeynen theils Dd. daß die geiſtliche Recht nach allgemeiner Gewohnheit / in Abſtraffung des Sacrilegii obſervirt werden ſollen. Tuſch. pract. in verbo Sacrileg. concl. 6. num. 11.

Wie dann auch die N. O. Land. Gerichts-Ord. art. 85. §. 10. als in dem Titul des Sacrilegii obſtehende Species zählet.

Damit aber in Abſtraffung dieſes Laſters nach Maaß des Verbrechens das Urtheil geſchärfft werde /
2 iſt zu wiſſen / daß in dem erſten Fall / da einer an geweyhten Städten oder Orth / geweyhte Sachen ſtihlet / von gemeinen geſchriebenen Rechten kein endliche Satzung vorhanden ſeye; theils Dd. vermeynen / es ſeye die Straff jederzeit Capital, und tödtlich / und daß die Willkühr bey dem Richter ſtehe / was für Lebens-Straff nach Schwehre der Umſtänd ergriffen werden ſollen; dieſe Willkühr aber könne von der Tortur- oder Lebens-Straff zu einer minderen nicht abweichen. L. Sacrileg. 9. ff. ad L. jul. pecul. Jul. Clar. in §. Sacrileg. num. 3.

Theils Dd. vermeynen / daß de jure die Straff auch im erſten Fall nur arbitrirlich / und zwar nach Beſchaffenheit einlauffender Umſtände per l. 6. ff. ad l. jul. pecul. entweders nach dem Leben / oder Leib zu dirigiren ſeye.

Wie nicht weniger finde ich / daß auch die Conſtitutio Caroli V. unter denen Authorn diſputirlich gemacht werde / Carpz. p. 2. q. 89. n. 17. ſetzet præciſe den Caſum, da einer ein Monſtrantz ſtihlet / darinnen das H. Sacrament des Altars / ſo dieſer Author das geweyhte Brod nennet / enthalten wäre; dann ein ſolcher Dieb iſt vor ſich ſelbſten nach Ausweiſung des art. Ord. Crim. 172. mit dem Feuer vom Leben zum Todt zu ſtraffen; auſſer dieſen Caſum aber / will er den Dieb anderer geweyhter Sachen entweders dem Tod / oder der Leibs-Straff nach Proportion der Umſtänd unterworffen haben / und bezieht ſich auf den art. Ord. Crim. 175.

Dargegen aber ſtehet Bluml. ad art. 175. n. 1. und deduciret / daß unter denen anderen geweyhten Sachen ebenfalls nach Ausweiß Carolin. Conſtit. art. 172. ein Unterſchied zu machen ſeye; dann der Diebſtahl gul-

Guldener / oder Silberner geweyhter Gefäß / mit oder ohne Heiligthum ; Item / Kelch und Patenen ist Capital und tödtlich ; in anderen geweyhten Sachen aber / dafern hierzu nicht gebrochen / oder mit gefährlichen Instrumenten aufgesperret wird / die Straff arbitrar. Dann die Formalia art. 172. (nach Gelegenheit der Sach / und Rath der Rechtsgelehrten) seyen nicht zu verstehen / daß die Todts-Straff unterlassen / sondern nur / was für ein Todes-Straff zu erkennnen seye ; wie dann diese Interpretation in art. 174. fundirt ist / allwo die arbitrirliche Leibs-Straff nur bey Entwendung kleiner geweyhten Sachen / keineswegs aber vorgemeldten tapfferen Stucken procedirt.

* Wiewohlen da bey Entwendung der Monstrantzen / und anderen geweyhten tapfferen Stucken milderende Umständ / und zwar in specie die Jugend / Thorheit der Personen / oder Hungers-Noth / einlauffen : auch in solchem Casu die Straff endlich arbitrirlich werden kan ; sintemahlen alsdann / gleichwie in anderen weltlichen Diebstählen und nicht anderst zu procediren ist. Ord. Carol. art. 175.

Sonsten aber / wann nahmhaffte tapffere Stuck entwendet / oder zu geringen Sachen / als da seynd Wachslichter / Altar-Tücher ꝛc. gebrochen / oder eingestiegen wäre worden / würde auch de rigore der Carolinis. Ord. zu reden / der erste Diebstahl tödtlich seyn.

Dann das einbrechen / oder einsteigen zu Entwendung der Sachen auch von geringem Werth von Carolo V. unter der Todts-Straff verbotten worden ; wiewohlen das Einbrechen nicht absonderlich gefährlich / wie manchsmahl bey den Dorff-Kirchen / Capellen / allwo jeweils gar schlechte Versicherung anzutreffen seyn / und die Sach von geringem Werth wäre / von gemeiner Gewohnheit die Todts-Straff gelindert und in ein Leibs-Straff geändert wird / vornehmlich / da es nur das erstemahl beschehen wäre. Die N. O. L. O art. 85. §. 10. befiehlet / daß dergleichen Dieb etwas schärffers / als andere gemeine Dieb gestrafft werden sollen.

Die Straff eines Kirchen-Diebs / der tapffere / geweyhte Stuck entwendet / als da seynd leere Kelch / Patenen / silberne Gefäß mit Heiligthumer ; Item Monstrantzen / Ciborien / darinnen aber das H. Sacrament nicht enthalten / also daß es ohne Verunehrung des Sacraments beschehen / ist nach Lehr der Doctorn der Strang ; dann diese ist die gewohnliche Straff der Dieb / in deme das Feuer nur auf die Verunehrer des H. Sacraments / und Monstrantzen / oder Cibori-Dieb gehörig ist.

Dann ob zwar die L. 6. ff. ad l. Jul. peculat. unterschiedliche Todts-Straffen anzeiget / als das Feuer / Vorwerffung denen wilden Thieren / so ist aber das Erste auf gewissen Fall dato gesetzt / das andere aber nicht mehr unter Christen gebräuchig. Carpz. p. 2. q. 89. n. 26. Wesemb. ff. ad l. Jul. peculat. num. 4.

In Sachsen werden solche Dieb

mit

mit dem Rad abgestrafft; in N. O. L. G. O. aber art. 85. §. 9. seynd die Formalia zu lesen/ der solle vorhero mit dem Schwerdt oder an einem über dem Scheiter-Hauffen gemachten Galgen mit dem Strang hingerichtet/ hernach aber ebner massen durch daß Feuer verzehrt werden; so auch auf jene Dieb zu extendiren/ die aus einer Schatz-Kammer was entfrembden.

Beschwerende umständ:

3 DJe Straff des Strangs aber kan in die Straff des Feurs/ oder wenigst mit vorhergehender Abhauung der Händ/ Zangen-Riß geschärfft werden/ wann ein Dieb die Kirchen offt beraubet/ geweyhte guldene/ oder silberne Stuck von einem nahmhafften Werth/ zum öfteren entwendet/ dabey auch die Qualitäten des Einsteigens/ Aufbrechens/ oder Auffsperrung mit gefährlichen Instrumenten unterloffen; dann die Straff des Strangs um so viel mehrer geschärfft werden mag/ als der Diebstahl geweyhter Sachen einen weltlichen an der Boßheit überschreitet/ und man ohne das in Abfassung des Urtheils weder von gemeinen/ noch der Carolinis. Ordn. an eine gewisse Straff verbunden ist. Bluml. in comment. art. 175, n. 3.

Wie dann auch/ da einer aus der entfremdten Monstrantzen/ Ciborio, oder Kelch/ die H. Hostiam zu mehrmahlen lasterhafftig berührt/ genossen/ oder sonsten verunehrt hätte/ oder solche zu aberglaubischen und zauberischen Wercken/ den Zauberern oder Juden verkaufft hätte; dergleichen Delinquenten sollen vor würcklicher Feuer-Straff mit Zangen gerissen/ oder geschlaifft/ oder beede Händ abgehauen werden. Concordat Nid. O. Land-Gerichts-Ord. art. 85.

Milderende umständ:

4 DJrentgegen wird die Straff gemildert/ da etwa von einem jungen/ und einfältigen Menschen/ oder alt- und kindischen Mann/ oder dergleichen Weib/ die Ubelthat verübt/ oder da einer aus Hungers-Noth/ zu dergleichen Entwendung gelaitet würde/ deme die N. O. G. O. beystimmet/ da es nur einmahl beschehen wäre/ dann ex L. 6. ff. ad l. Jul. pecul. Item/ Constit. Carolin. art. 174. ist klar vorgesehen/ daß ein Diebstahl/ so an geweyhten Dingen und Städten begangen worden/ die Umstände der Jugend/ Thorheit/ und Hunger beobacht; und wie in weltlichen Diebstählen angesehen werden solle/ wie dann auch/ wann die Sachen widerkommen/ oder erstattet worden/ oder gar eines geringschätzigen Werths wären/ wann es gleich bey Nacht geschehen/ der Delinquent nit am Leben/ jedoch mit ziemlicher scharffer Leibs-Straff/ nach Ausweiß der Umständ abgestrafft werden solle.

Dann ein bey nächtlicher Weil/ ohne gefährliches einbrechen/ oder einsteigen/ verübte Entfrembdung geringer Sachen/ wird durch die pure nächtliche Zeit des Orths nicht vermehrt/

mehrt/ als da einer sich in die Kirchen einsperren liesse/ und etwa einen Leichter/ geweyhtes Wax / oder Altar-Tuch entfremdt hätte/ sintemalen der art. Ord. Caroli. V. 174. ex l. 6. ff. ad l. Jul. peculat. genommen worden/ allwo wegen nächtlicher Entwendung / die Erbrechung der Kirchen-Thür/ und die Entfremdung GOTT geopfferter Sachen erfordert werden.

Ingleichem wird die Straff des Strangs bey einem von Adel in das Schwerdt verändert. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. q. 69. n. 24. Berl. p. 5. con. 44. n. 33.

5 Item / der bey dergleichen Entfremdung/ nur Schildwacht gestanden wäre; dann ein purer Schildwacht stehender / wie der Principal-Delinquent nicht gleich gestrafft werden kan/ noch solle. Es wäre dann/ daß er auch von den entfremdeten geweyhten Sachen participirt hätte/ so viel / was zu Rechtlicher Summa gehörig ist/ dann alsdann ist er kein blosser Wachthalter / sondern wahrer Dieb. In Sachsen werden die blossen Wachthalter mit dem Schwerdt gestrafft/ und der Cörper so dann auf das Rad gelegt. Carpz. p. 2. q. 89. n. 50.

In N. O. L. G. O. aber werden sie mit scharffer Leibs-Straff gezüchtiget / als die dem geweyhten Orth kein Unbild vor sich selbsten anthun / oder ein diebischen Part / oder Gewinn suchen.

Item/ die nach vollbrachtem Sacrilegio dem Delinquenten / mit Verpartir- Verkauff- oder Vertauschung behülfflich wären; ein anders wäre ex l. 10. §. 1. ff. ad l. jul. pecul. zu sagen/ da man zu Bewerckstellung der That anfänglich würckliche Hülff/ und Vorschlag gegeben hätte/ ein anders ist / von dem Helffer nach beschehener That; dann wann dieser von den wissentlich entfremdeten geweyhten tapfferen Sachen schon ichtwas genossen / und bey Kauff- oder Verkauffung seinen Partem gehabt hätte / würde er doch nur mit Ruthen ausgehauen werden. Carpz. d. l. num. 59. N. O. G. Ord. tit. §. 12.

Wiewohlen erstbesagter Author weiters lehret / daß nach Schwehre der Umständ in Sachsen dergleichen Helffer und Partierer / mit dem Schwerdt gericht worden seynd.

Die andere Species, da an ungeweyhten Orthen geweyhte Sachen 6 entfremdt werden / ist es zwar de jure Civili kein eigentliches Sacrilegium, nichts destowinder/ da der Dieb tapffere geweyhte Stuck / wie obvermeldet / an ungeweyhten Orthen entfremdet / der ist auch das erstemal nach Anordnung Caroli V. art. 172. mit dem Strang zu straffen; wann aber der Diebstahl nicht in silbernen Gefässen / Kelch / oder Patenten / sondern in geringen Sachen bestunde/ auch hierzu nicht gebrochen / oder gestiegen worden wäre / ist die Straff nach Ausweisung der Umstände gleichwie in andern weltlichen Diebstählen abzufassen. Ord Carolin art. 174. & 175.

Wiewohlen dergleichen Dieb je-

derzeit wenigere Barmhertzigkeit/ und Mitleyden/ als andern Dieben zu erweisen ist / Ord. Car. art. 174. so auch in L. 9. §. 1. ad l. Jul. pecul. fundirt ist.

7 Die Dritte Species ist/ da an geweyhten Städten ungeweyhte weltliche Sachen/ als zum Exempel / da die etwa in eine Kirchen geflehnte Mobilien / Geld / ꝛc. entfremdt werden/ dann gleichwie die Species Sacrilegii de Jure civili ebenfalls kein eigentliches Sacrilegium zu benamsen ist : L. divi ff. ad l. jul. pecul. Carpz. p. 2. q. 90. num. 77.

Als ist die Straff/ gleichwie in andern weltlichen Diebstählen zu erkennen; wiewohlen/ da hierzu gefährlich gebrochen / oder eingestiegen worden/ die Todts-Straff ohne Unterschied aufgesetzt ist: Ord. Car. art. 174. Auſſer obiger Qualität des gefährlichen Einbrechens / oder Aufsperrens / ist wie in andern weltlichen Diebstählen zu procediren / also zwar / daß ein pures Einsteigen in diesem letzten Casu auch in der Carolinis. Ordnung für kein beschwehrende Umständ gehalten würden/ wie aus dem art. 174. abzunehmen ist.

Die aber in einen Opffer-Stock / Item/ Allmoß-Büchsen brechen/ aufsperren/ oder sonsten arglistiger Weiß heraus stehlen/ dieselben seynd wie Sacrilegi, am Leib und Leben zu straffen. Ord. Crim. Art. 173.

Wie dann / wann bey dem Einbrecher eines Kirchen-Stocks beschwehrliche Umständ einlauffen/ und de Corpore delicti abgetragener 5. Soliden constirte/ ohne weitere Frag auch dem ersten Angriff der Strang um so vielmehr zu erkennt werden mag / als einem dergestaltigen Dieb weniger Barmhertzigkeit zu erweisen ist: Blumlach. ad art. 175. in fin.

---

13. der Titul.

Von denen Helffern / Unterschleiffgebern der Dieb; Item/ Käuffern gestohlenen Guts.

Innhalt.

1. Unterschied der Hülff und Raths.
2. Wann die Hülff der Ordinari-Straff zugehörig.
3. Wann selbe extraordinariter zu straffen.
4. Von der Hülff wehrenden Diebstahls.
5. Von der Hülff nach der That.
6. Von Verkauffern / Vertragern gestohlner Sachen.
7. Von Unterschleiffgebern und Käuffern.
8. Von Zuruckstellung entfremdeter Sach dem Eigenthumer.

DOrder ist zu wissen / daß ein 1
Unterschied zwischen einem Rath und Hülff seye/ indeme eine Hülff nicht ohne stillschweigenden Rath / der Rath aber wohl ohne Hülff seyn mag ; dahero geschicht/ daß der pur einen Fingerzeig und Rath zu stehlen/ dem dritten gegeben / und kein andere Hülff beygesetzt hat/ von gemeinen geschriebenen Rechten auch actione furti nicht gehalten ist. §. ope & consilio Inst. de oblig. quæ ex del. nasc.

Es

Es distinguirt zwar Farinac. p. 5. oper. crim. quæst. 129. num. 62. ob der Dieb ohne gegebenen Rath den Diebstahl dannoch verübt hätte/ oder nicht/ aber Carpz. part. 2 quæst. 87. num. 5. vermeynet/ daß diese Distinction wider die geschriebene Rechten/ und oballegirten §. lauffe/ dahero selbe auch nicht zu beobachten seye/ wiewohlen dergleichen Rathgebere mit einer Extraordinaria billich anzusehen seyn/ dann der üble Rath solle dem Rathgeber nicht wohl bekommen/ dafern der Diebstahl erfolgt ist. Carpz. d. l. n. 4.

Die mehriste Beschwerlichkeit bestehet in der Hülffleistung/ wann selbe mit der ordinari oder extraordinari Straff anzusehen seye?

Carolus V. in Ord. Crim. art. 177.
2 sagt insgemein/ von denen Hülffleisteren/ und überlaßt die Straff denen Rechts-Verständigen nach Beschaffenheit der Umständ zu ermessen; um Abfassung der Straff aber/ werden von denen Dd. nachfolgende Reguln zu beobachten an die Hand gegeben.

Erstens/ der dem Dieb/ vor dem Diebstahl mit wissentlichem gefährlichem Gemüth/ eine würckliche Hülff/ ohne welche der Diebstahl hart/ oder gar nicht beschehen wäre/ und aus Begierde etwas zu gewinnen/ oder hiervon zu überkommen/ leistet/ der ist mit dem Strang zu straffen.

In dieser Regul werden 4. hauptsächliche Stuck gesetzt: 1. daß die Hülff mit wissentlichen gefährlichem Gemüth beschehe/ dann der etwa unwissend ein Laiter herleihet/ würde der Straff zu entheben seyn/ um so vielmehr/ als er in keiner Gefehrde wäre/ die doch in Delictis die Seel ist.

2. Daß die Hülff durch eigene nächste Handbietung den Diebstahl auswürcke/ dann ein blosser Rathgeber und Zeiger wäre nur extraordinariè abzustraffen.

3. Daß der Hülffleistere in Begierd/ und vorherigem Pact der Abtheilung des entfremdten Guts verharre.

4. Daß die würckliche Hülffleistung unmittelbahr den Diebstahl verursacht habe. Carpzov. d. l. n. 16. Jul. Clar. §. fin. q. 90.

Welche Hülff aber den Diebstahl unmittelbahr verursacht/ oder nächst zu seyn in Rechten gesagt werden möge/ ist unter denen Dd. nicht ausgemacht; wie dann Matth. Berlich. p. 5. concl. 55. n. 7. & seq. verschiedene Meynungen erzehlet/ auch dißfalls Farinac. & Menoch. sehr weitläuffig/ und nicht ohne mehrere Beschwernus und Intricirung zu lesen seynd/ es wird doch für den besten Sentenz gehalten/ daß jene Hülff für die nächste gehalten wird/ ohne welche der Diebstahl gar nicht: oder sehr schwer hätte beschehen können/ also daß eben wegen solcher Hülff der Laister für den Dieb selbsten gehalten werden kan. Arg. l. nihil interest §. ff. ad l. Cor. de sicar.

Und geben die Dd. dessentwegen verschiedene Exempel/ als da einer aus boßhafftigem gefährlichem Gemüth/ das Vieh mit rothem Tuch scheu

macht / auf daß es wild / und denen auflaurenden Dieben in die Hände lauffe. L. 50. §. fin. ff de furt.

Da einer den anderen hinterlistiger weiß von Hauß führet / damit die Dieb entzwischen das Hauß ausplündern können / und mögen. Berlich. conc. 55. n. 12.

Item / da einer dem andern rathet / und den Fingerzeig gibt / seine Sachen an gewisse Orth zu setzen / oder zu legen / damit ein anderer die dahin gelegte Sachen leichter entfremden könne. Id. d. l. n. 13.

Item / da einer Laiter / Feilen / oder Sperr-Zeug / Dieterich / ꝛc. dem Dieb darleihet. Tex. in §. interdum 11. vers. ope & consilio in verbo aut scalas. Instit. de oblig. quæ ex delicto nasc.

Wiewohlen viel Dd. vermeynen / daß die Herleyhung / der Laiter / Sperr-Zeug / ꝛc. nur vorbereitige Mittel / und also nur extraordinariter zu straffen seyen: quos citat. Berlich. d. loc. num. 16. Farin. quæst. 130. num. 6.

Und vermeynet Haunold. t. 2. c. 2. n. 247. daß dieser Doctorn mildere Meynung nicht ausser Obacht zu
* lassen seye / so ich endlich wahr zu seyn vermeyne / dafern oberzehlte 4. Stuck gesamter Hand nicht einlauffen; wie dann Carpz. p. 2. q. 87. num. 19. per Præjudicia setzet / daß ein Weib / so dem dritten / zu Vollbringung des Diebstahls / Eisen-Zeug geliehen / und von dem Geldt participirt hat / nach Sächsischer Gewohnheit gehenckt worden seye.

Die Participation aber muß die gebührende Summam austragen; dann gleichwie ohne die / von Rechtswegen vorgesetzte Summa, der principal-Dieb regulariter nicht aufgehenckt werden mag / also um so viel minder des Diebs Mithelffer / ꝛc.

Die andere Regul ist / daß die 3
Hülff / die zu dem Diebstahl die nächste unmittelbare Beförderung nicht gibt / mit dem Strang nicht abzustraffen seye; dergleichen Hülff wäre / da einer dem Dieb anzeigete / wo das Geld liegete / wie und wo der Diebstahl am leichtesten beschehen könnte / dann dergleichen Hülff ist noch sehr weitschichtig / und kan der Diebstahl auch ohne dergleichen Hülff beschehen / dergleichen Hülffleister / wann er von dem Diebstahl nichts / oder die gebührende Summa nicht genossen / ist etwas milder / da er aber die Summam genossen / mit Ruthen auszuhauen / dann obzwar etliche Dd. lehren / daß dergleichen Hülffleistere bey einlauffender Participation gehenckt werden sollen / wird doch der mildere Sentenz im Gewissen besser zu erkennen seyn; dann die nachfolgende Participation ist nicht so kräfftig / daß selbe aus einer weitschichtigen / eine unmittelbahre / oder nächste Hülff mache / so doch zur ordinari-Straff nothwendig erfordert wird. Haunold. d. l. c. 248.

Die dritte Regul ist / daß jener / 4
der dem Dieb wehrenden Diebstahls hülffliche Hand aus gefährlichem gewinnsichtigem Gemüth leistet / mit dem Strang zu straffen seye. §. interdum Inst. de oblig. quæ ex del. nasc.

Dann

Dann ein dergleichen Helffer wird nicht unbillich für einen Selbst-Dieb gehalten: Carpzov. cum alleg. d. l. num. 31. Haunold. d. loc. num. 249. jedoch weilen verschiedene Ampliationes und Restrictiones von dem Farinacio p. 5. quæst. 131. num. 1. an die Hand gegeben werden / so die Sach jeweils mehr finster/ als klärer machen. Boer. cap. 3. num. 10. de furt.

Als erfordert zu der Ordinari-Straff des Strangs Carpzov. d. loc, vier Stuck:

1. Daß die Hülff mit gefährlichem boßhafftigen / ja hierzu verglichenem Gemüth beschehe. Jul. Clar. quæst. 20. n. 1.

2. Daß es auf Gewinn und Part angesehen gewesen.

3. Daß die Hülff in wehrendem Diebstahl beygetragen werde.

4. Daß der Diebstahl würcklich beschehen seye. L. si quis uxori 52. §. neque verbo ff. de furt.

Dergleichen Exempel wäre es/ da einer die Thür eröffnete/ die gestohlne Sachen mit sich hinweg trüge / ꝛc. worunter aber jener/ der nur wehrenden Diebstahls Wacht haltet / nicht verstanden ist/ dann dieser fließt nicht cooperative zu dem Diebstahl ein; wiewohlen in Sachsen dergleichen Wächter ebenfalls der Strang zum Dienst-Lohn gegeben wird / dafern selber die gebührende Summa genossen hat Carpz. d. l. 34.

5 Die vierdte Regul/ daß ob gleich einer dem Dieb nach vollbrachtem Diebstahl Hülff leistet / daß derselbe doch nicht mit dem Strang / sondern nur extraordinarie zu straffen seye. Jul. Clar. L. 5. sent. §. ult. quæst. 90. num. 2.

Dann ein anders ist / durch die Hülff den Diebstahl hervor zubringen/ und ein anders/ dem schon beschehenen Diebstahl beförderlich zu seyn/ so der erstern Boßheit nicht zu vergleichen/ wie dann die L. eos, qui 14. C. de fur. nur von der Civil-Straff zu verstehen/ und allhero nicht zu ziehen ist; Als zum Exempel/ da dem Dieb Hülff/ und Vorschub zur Flucht: Berlich. con. 15. n. 44. oder Fingerzeig gegeben würde / wie der Dieb dem nachstellenden Gericht entgehen möchte. Menoch. d. arbitr. q. 349. num. 21. Oder da jemand die entfremdte Sach wissentlich vergantet/ verkauffet/ 6 verbirget / und vertuscht: diese / und dergleichen Hülffleistere seynd entweders mit Prangerstellen / zeitlich oder ewiger Verweisung / oder auf das höchste mit Staupenschlagen nach Beschaffenheit der Umstände abzustraffen. Carpz. d. l. num. 42.

Und würde kein mehrerer beschwehrender Umstand seyn / wann gleich einer von denen gestohlenen Sachen einen Theil überkäme; dann ob zwar dergleichen Mitgenieſſer den Diebstahl gut und genehm haltet / nichts destominder aber / weilen ein weiter Unterschied zwischen einem Mithelffer / und einem nachgehenden Gutheissen ist / solle auch in deren Abstraffung der Unterschied gemacht werden; wiewohlen da einer den zukünfftigen Diebstahl zuvor

weißt / selben gutheisset / und darein verwilliget / auch von den gestohlenen Sachen Mittheil überkommen
* hat / wann nur keine andere Hülff hierzu gegeben worden / die Straff des Ausstauppens billich vorzukehren wäre. Carpzov. d. l. n. 47.

Wiewohlen andere Dd. hierinnfalls schärffer gehen wollen. ut Zanger. in tr. de q. & t. c. 2. n. 188. Damhoud. c. 100. n. 53.

Die Aufhalter / und Unterschlaiffgebere der Dieb / die zu dem Diebstahl keine Hülff laisten; werden nach Beschaffenheit der Umstände mit
7 Geldt-Keichen-Straff / zeitlich: oder ewiger Verweisung gezüchtiget; Sintemahlen Carpz. d. l. num. 49. & seq. der harte Sententz / daß dergleichen Unterschlaiffgebere mit dem Todts-Urtheil abgestrafft werden sollen / nicht gefallen will / so er doch von jenen procediren laßt / die auch eine Hülff zu dem Diebstahl gegeben haben.

In geschriebenen Rechten werden die Unterschlaiffgebere der Delinquenten / wie die Haupt-Thäter selbsten abgestrafft: L. 1. ff. de recept.

Farinacius will diese Regul endlich gelten lassen bey einem Unterschlaiffgebere / der die Ubelthäter verbirget / und sich denselben zugesellet. L. 1. C. de his, qui latrones.

Und derentwegen lobet Haunold. def. 2. c. 2. n. 253. die obbesagte Distinction des Carpzovii gar nicht; sintemahlen die gemeine Rechten ohne das unter einem Unterschlaiffgebere und Hülfflaistern den Unterschied machen / und vermeynt endlich / daß die puren Beherberger und Unterschlaiffgebere mit der Ordinari nicht zustraffen seyen; wohl aber die vor der That den Dieben den Unterschlaiff * anerbieten / dann diese seynd weitschichtige Hülfflaistere / und wahrhaffte Beschützer der Delinquenten.

Die Käuffer der gestohlnen Sachen seynd ebenfalls mit der Ordinari-Straff nicht zu belegen; dann diese weder den Diebstahl begehen; noch hierzu Hülff geben / zudeme ist es in keinem Gesätz vorgesehen / daß die Käuffer der entfremdeten Sachen mit dem Strang geurtheilt werden sollen / dann wann sie gleich mittelst wolfeiler Erkauffung der entfremdeten Sachen einen Nutzen überkommen / seye darum nicht gleich wahr / daß sie den Diebstahl gutgeheissen / und gibt Haunold. d. l. n. 252. &c. ein Exempel an jenen / der zur Winterszeit bey einer entstandenen Feuersbrunst sich wärmet / der erfreuet sich der Gelegenheit zu wärmen / keines wegs aber der unglückseeligen Feuers-Brunst; über das ist wissentlich / daß ein purer Participant des entfremdeten Guts mit der Ordinari nicht gestrafft werden möge / wird also dißfalls die Meynung Berlichii, daß wissentliche Aufkäuffere gestohlner Sachen mit dem Strang gestrafft werden können / * widerfochten. Haunold. cum Carpz. p. 2. q. 57. n. 55. welche lehren / daß nur eine willkürliche Straff / als Keychen-Geldt-Straff / Verweisung / oder da es öffters beschehen / und andere

dere beschwerende Umständ / als Anreitzung / Leyherey / ꝛc. unterloffen / auch die Straff des Ruthen-aushauens statt haben könne. L. in civilem 2. l. 5. C. de furt.

Ob aber bey dem Käuffer die Wiß- und Unwissenheit / daß die gekauffte Sachen entfremdet worden / zu muthmassen seye/ geben die Authores nachfolgendes an die Hand/ daß die Wissenschafft gemuthmaßt/ und abgenommen werde/ da er die Sach gar wohlfeil ; Item / verborgener Weiß/ und nicht offentlich eingekaufft hätte : Item/ da der Käuffer Sachen erkaufft hätte/ die ihme nicht anstehen / als da ein Wirth seidene Kleider/ Bücher/ ꝛc. erkauffte/ oder/ so die mehriste und kräfftigste Wahrnehmung ist/ da der Verkäuffer Sachen verkauffte / die ihme glaublich / und vernünfftiger Weiß nicht angehören können. Haunold. d. l. n. 255.

Da nun ein und andere Umständ und Inzicht wider den Excipienten und Käuffern vorhanden/ ist er schuldig auf begehren diese seine vorschützende Unwissenheit aydlich zu bekräfftigen: Carpz. d. l. n 66. Oder da aus beschwehrenden Umständen eine Leib-Straff zuerkennt werden müßte / könnte zu Erhebung der Wahrheit auch die Tortur ergriffen werden.

Neben deme/ werden die Käuffere der entfremdeten Sachen / sie seyen wissend / oder unwissend / dahin gehalten / die erkauffte Sach auch mit Verlust ausgelegten Kauff-Schillings dem rechtmässigen Herren zuzustellen. L, in civilem C. de furt,

Da aber der Käuffer die Sach weiters verkaufft / oder verzehrt hätte / ist der Unterschied zwischen einem Käuffer guten oder bösen Glaubens zu machen ; jener / der um den Diebstahl nichts weißt / sondern in guter Meynung die entfremdete Sach weiters verkaufft / von wannen selbe nicht mehr zu überkommen / ist ein mehrers zuruck zu geben nicht schuldig/ als jenes / um das er reicher worden wäre. Jul. Clar. §. furt. n. 26.

Der aber wissentlich eine entfremdte Sach weiters verkaufft / verzehrt / der ist schuldig / wann die Sach nicht mehr zu überkommen/ den Werth darfür zu erstatten. Dann diese Straff verdient die Gefährde und üble Gewissen. Carpz. q. 87. num. 75.

Und diß ist zwar unbedencklich wahr / da die Wissenschafft bey Anfang des Kauffs vorhanden ist; da aber erst nach dem Kauff der Käuffer Nachricht überkame / daß die Sach entfremdt worden seye/ ist die Frag was härter ; die Authores sagen von ja/ dann weil der Käuffer seinen Kauff-Schilling von dem Dieb nicht mehr zuruck bringen mag/ vermeynte er solchen durch wissentliche weitere Verkauffung wieder zu erhaschen / und zu gewinnen / mit Schaden des Eigenthummers / so nicht giltig : ob aber der Käuffer die gekauffte Sach dem Dieb wider zustellen möge / um seinen ausgelegten Kauff-Schilling wieder zu erobern/ und sich aus dem Schaden zubringen/ vermeynet Haunold von ja / t. 1. c. 3. n. 252. & 760.

14. der Titul.

Von denen Inzichten der Diebstähl.

Innhalt.

1. Von Inzichten des Diebstahls zur Tortur als Besitzung entfremdeter Sach.
2. Verdächtiges / verzehrliches Leben.
3. Argwohn-volle Tragung der Diebs-Instrumenten.
4. Von suspecten aus- und wegtragen.
5. Von erkanntlicher Leiter.
6. Von zuruck gelassenen Zeichen und Fußstapffen.
7. Der üble Ruff eines benachbarten Diebs und flüchtigen Haußgenossen.
8. Von Diebs-Seegen / und Nachsuchung in Häusern.
9. Nächtl. Betrettung in fremdem Hauß.
10. Von der Besagung der Mitgespän.
11. Unterschiedliche andere Indicia.
12. Erfindung der Sperr-Instrumenten / Dieterich: Item gezeichneter Sach.
13. Von andern äusserlichen Zeichen/den Diebstahl zu erkennen.
14. Von bereits anvor abgestrafften Dieben.
15. Von lügenden Persohnen.
16. Von Inzichten untreuer Amtierung.
17. Von Inzichten verübter Diebstählen der Feld-Früchten.
18. Inzichten des Wildbrett-schiessens.
19. Inzichten der in Verwahr gegebenen und abgelaugneten Sachen.
20. Von unterschiedlichen Fragstucken verschiedener Diebstähl.

DJe Inzichten/ die zu Nachforschung der Special-Inquisition gehörig/ werden leichter erhebt/ als die zur Tortur genug seyn/ an welchen auch mehristen die Beamte difficultirlich anstehen/ zu deren Erleuchterung folgen jene/die Carolus V. art. 49. zur Tortur für genugsam erkennt hat.

1. Da bey einem die entfremdete Sach gefunden wird/ der ist schuldig anzuzeigen / und erweißlich zu machen / woher er diese Sach überkommen / dann ob zwar niemands schuldig/ den Titul seiner Possession anzuzeigen/ fehlet es doch bey einer entfremdten Sach/ indeme der Possessor des Diebstahls so lang beeinzichtiget ist/ biß er die Verdächt mittelst Anzeigung seines Gewehrmanns reiniget; kan oder will der Besitzer diese Inzicht nicht abweisen / ist er mit der Tortur anzugreiffen. Zang. de q. tor. c. 2. n. 176. L. 2. l. 5. C. de furt.

Diese Lehr wird mercklich dahin limitirt/ daß der Besitzer eine solche Persohn seyn müsse/ worzu man sich der That wohl versehen kan; dann eine gute ehrliche Persohn/ die da vorgibt/ sie habe die Sach *gefunden*/ oder auf offenem Dentel-Marckt/oder sonsten von einem Unerkannten erkaufft/ die ist der Tortur als ein vermuthlich unschuldige Persohn zu befreyen/dann das Wörtel verdächtigen/ will von einer Persohn sagen/ die sonst beschreyt und schlechten Ruffs ist. Carpz. p. 3. q. 122. num. 34.

Wie nicht weniger/ da etwa ein gestohlene Sach in des dritten Hauß/ ohne vorherige Besitzung wäre gefunden worden/ist darum nicht die Folge/ daß eben der Hauß-Herr die Sach entfremdet haben müßte / dann dergleichen auch unwissend eines Herrn

durch

durch die Ehehalten in das Hauß hinein getragen werden kõñen. Id. Carpz. d. l. n. 46. & 47. allwo er weiters lehret / daß genug seye / in genere erweißlich darzuthun / daß er die Sach auf dem Marckt erkaufft habe. Matth. Steph. ad art. 38. Ord. Crim.

Herentgegen wäre die pure Exceptiõn, die Sach auf dem Marckt erkaufft zu haben / ohne weitere Beweisung bey einer verdächtigen Persohn / nicht kräfftig genug / der Tortur zu entweichen. L. 1. §. sol. ff. de furt.

2 2. Da eine verdächtige Persohn an dem Orth des vorgeloffenen Diebstahls / oder in der Nähe sich verzehrlich haltet / mehrers ausgiebet / als ihme ehrlicher Weiß einkommen kan: Item / der jählings reich worden / und seiner jählingen Bereichung keine vernünfftige Ursach anzeigen kan / sonderlich da von ihme dergleichen Geld / wie verlohren worden / ausgegeben wird. Ord. Crim. art. 39. N. O. L. O. art. 84. §. 3. Ist also zu diesem Iudicio der liederliche Ruff / und verdächtige Lebens-Art vonnöthen / dann weilen aus vielen Fällen eine ehrliche Persohn reich werden mag. L. si defunctus 10. in fin. C. arbitr. tutel. & l. 4. §. deficientem ff. de muner. & honor.

Die auch ein ehrlicher Bidermann lieber verschweigen / als zu eröffnen verlangt / wäre bey einem ehrlichen Mann mehrers die Ehrbarkeit / als dergleichen Inzicht zu præsumiren und Glauben zugeben Matth. Steph. ad art. 43.

3 3. Da eine verdächtige / und des stehlens ohne das beeinzichtigte Persohn / an jenem Orth / allwo ein Diebstahl mit Erbrechen beschehen / und zu Vollbringung der Dieberey bequemer Zeit / mit dergleichen Brech- und Sperr-Instrumenten wäre gesehen worden; dann die Erfindung der Diebs-Instrumenten ist vor sich selbst nicht genug / daß die Tortur wider einen ehrlichen Mann ergriffen werden solle / indeme leichtlich beschehen kan / daß ein arglistiger Dieb die Sperr- und Brech-Instrumenten in eines ehrlichen Manns-Hauß durch die Fenster hinein gelegt hat. Zanger. c. 1. num. 181.

4. Da eine verdächtige / und des stehlens ohne das berichtigte Persohn / an selbigem Tag / da der Diebstahl beschehen / wäre aus dem Haus gesehen worden / etwas unter dem Mantel hinweg tragen. Zang. c. 2. num. 183. Carpz. p. 3. q. 122. n. 16. 4

5. Da man aus den angeleinten Laiteren den Eigenthumer der Laiter erkennt / kan selbiger / dafern er ein verdächtige Persohn / und andere beschwehrende Umständ einlauffen / mit der Tortur angegriffen werden; sonsten aber machte die pure Laiter keinen Dieb / alldieweilen leichtlich die bey den Häusern leinende Laiter / von den Bößwichten vertragen werden mag. Zang. c. 2. n. 82. Carpz. d. l. n. 58. Die N. O. L. O. aber setzet hinzu / daß die Tortur alsdann ergriffen werden möge / dafern die Summa des Diebstahls zum Strang erklecklich wäre; in gemeinen Rechten aber kan die Tortur ergriffen werden / da es an 5

Haut und Haar gehet/wie in dem ersten Tractat zu lesen.

6. Nehmen die Dd. kein unebnes Indicium aus den erweißlichen Fußstapffen des Diebs/ da nehmlich einer beschreiten verdächtigen Persohn (rev) Fuß oder Schuh/in dem Schnee oder feichten Erden-Letten/ &c. eingedruckten Fußstapffen gleichförmig erfunden worden. Baldus Consil. 427. vol. 5 Men. præs. 88. n. 137. Oder da etwa von dem Dieb an End und Orth des Diebstahls etwas erkänntliches wäre vergessen: oder zuruck gelassen worden/ und es eine solche Sach/ die einem dritten ehrlichen Mann nicht etwa hätte enttragen werden können. Menoch. præs. 51. n. 13. Mascard. d. con. 830. num. 10.

6

Dann ob zwar diese beyde Indicia general, und in anderen Delictis auch statt haben mögen/ so ist doch bey einlauffender Verdächtlichkeit der Persohn und anderen zustärckenden Anzeigungen/ da dieselbe nicht purgirt werden können/ kräfftig genug/ daß die Tortur ergriffen werden mag.

7. Wird ein Nachbar/ so ohne das wegen des Dieben im Geschrey ist/ gemuthmasset/ daß er den Diebstahl begangen habe/ sonderlich da der üble Ruff/ und dergleichen Adminicula darzu kommen/ also daß bey scheinbaren Umständen derselbe der Tortur unterworffen werden kan. Farinac. quæst. 176. n. 56. Menoch. præs 31.

7

Wie dann auch wegen eines flüchtigen Hausgenossen/ die Anzeigung/ so zu der Tortur genug/ entspringet/ daß der Diebstahl von selbigem begangen worden seye/ da nachfolgende Stück hinzu kommen. 1. Daß in Wahrheit ein Diebstahl beschehen/ und von selben Rechtlichen constire. 2. Daß der Diener gar entflohen/ und nicht nur in der Stadt den Zorn des Herrn zu entfliehen/ sich aufhalte. 3. Daß er durch ungewohnliche Weg entflohen/ oder etwas zu tragen gesehen wäre worden/ da nehmlich der Diebstahl in dergleichen Sachen bestünde/ die ohne sichtbarliches merckliches tragen nicht vermäntelt werden kan. Carpz. p. 3. q. 111. n. 35.

8. Werden zwar von Aberglaubischen Leuthen verschiedene Manieren angezeigt/ wie der Dieb erkennt werden möge/ und ist dessentwegen der Diebs-Seegen starck im Ruff/ aber auf dergleichen aberglaubische/ und aus der Schul der Zauberey herdan genommene Inzichten ist weniger als nichts zu halten. Ord. Crim. art. 21. Jedoch ist weiters zu wissen/ dafern aus begründten Anzeigungen einer Obrigkeit die Nachforschung der entfremdeten Sach in eines dritten verdächtigen Manns Hauß für rathsam zu seyn geduncket/ daß dieses derselben wegen gemeinen Nutzens nicht verwehrt seye. Clar. quæst. 5. §. furt.

8

Ja theils Dd. sagen/ daß eine hohe Obrigkeit dem gemeinen Wesen zu lieb auch in eines unverdächtigen Hauß der entfremdeten Sach nachsuchen lassen möge. Cruc. p. 3. c. 2. num. 50.

9. Da eine verdächtige Persohn

in

9 in eines anderen Hauß nächtlicher Weil auf dem Heu-Stadel / oder andern Winckel wäre angetroffen worden. L. 39. l. 35 ff. furt.

Es könnte denn derselbe zu seiner Excusation vorbringen / daß er nur wegen zu gewisser Persohn im Hauß tragender Lieb wäre dahin geflohen / ꝛc. dann das Vorhaben und Gemüth verändert die Ubelthat.

10. Item / da ein Dieb den anderen besaget / wie dessentwegen im ersten Tractat gehandlet worden / wann die Besagung eine genugsame Anzeigung zur Tortur gebe.

10

11. Werden die Anzeigungen / wordurch man sich zu der Persohn des Diebstahls versehen mag / hergenommen / aus den gemeinen Anzeigungen / als da seynd / das Vatterland / und Nation / die den Diebstählen ergeben / der von diebischen Eltern gebohren / aufgezogen / finstern schelmischen Gesichts / verstellter Bettlerey / und erdichter Krümpe; aber dergleichen gemeine Inzichten seynd nicht so kräfftig / daß die Tortur ohne andere mehrere Inzichten ergriffen werden möge.

11

12 12. Da bey einer verdächtigen beschreiten Persohn Sperr-Brechzeug / Dieterich / oder falsche Schlüssel gefunden würden; Item / ein- und andere Sachen / die mit fremden Nahmen / Wappen / ꝛc. gemerckt seyn / dann aus dem Nahmen / Wappen / Zeichen / ersiehet man / wem die Sachen gehörig seyn.

Und ist es nicht die geringste Anzeigung des Diebstahls / wann eine verdächtige Persohn nicht erweißlich machen kan / wie die mit fremden Nahmen und Zeichen bemerckte Sach an sie gekommen seye. Boer. decis. 105. Crus. d. l. n. 121.

13. Geben auch die äusserliche Zeichen der Persohn Verdächtlichkeit an Tag / als da sie an Ohren Finger mutilirt / den Galgen auf dem Buckel herum trägt ꝛc und einen Practicanten profitirt / Id. d. l. n. 130. 13

14. Oder wissend wäre / daß sie bereits mit Ruthen ausgestrichen / torquirt / des Lands anderstwo verwiesen wäre worden / dann diese Qualität bekräfftigt die neue sich hervor thuende Anzeigungen sehr starck / weilen wissend / daß die Dieb selten von ihrer angebohrnen Kunst und Handwerck ablassen; wiewohlen ein Dieb in Abgang anderer Anzeigungen wegen anderer beschehenen Diebstähl nicht torquirt werden mag / wie im ersten Tractat zu lesen. Berlich. p. 5. con. 43. n. 38. 14

15. Ist nach gemeinem Sprich-Wort das Lügen ein Anzeigung des Diebes / dann der gerne lügt / stiehlt gern / und eben dergleichen unwahrhaffte Variation gibt Ursach zur Tortur / wie in dem 1. Tractat zu lesen: Und diß von denen Diebstählen insgemein. 15

Die Indicia Peculatus aber seynd theils bereits oben angezogen worden / als da seynd die ohne vernünfftige Ursach zu bescheinen habende gählinge Reichthum / dann man sagt insgemein / niemand wird reich / als mit 16

dem Schaden des dritten / sonderlich da die Raitungen nicht recht formlich eingericht worden / da die Protocoll des Empfangs nicht ordentlich und unbedencklich gehalten / da die neue Einkünfften / Anfäll / neue Stifften und dergleichen dem Haupt-Protocoll nicht einverleibt; dann der dergleichen zu verzeichnen wissentlich unterlasset / ist de furto gehalten. Schurf. Con. 9. cen 2.

Da falsche Quittungen beygelegt / die Summen darinnen erhöcht / die Empfang- und Ausgaben nicht specialiter angezeigt / sondern gleich per Pausch eingetragen / der Rest nicht bezahlt / sondern ohne Ursach in Händen behalten / denen Leuthen an ihren Auszügen abgebrochen / und ihme selbst zu guthem zugetheilt / ꝛc. da die Käuff gewisser Materialien wohlfeiler beschehen oder wenigstens hätte beschehen können / wann nicht das eigennützige Interesse den Kauff erhöhet hätte.

Item / da sich ein Bedienter bey angedrohter Inquisition ausser Lands macht / oder gählings sein Amt aufsagt.

Item / da an statt der eingeloffenen guten Sorten in Geldt / andere geringfügige Müntz verreitet würde / und dessentwegen gnädigste Herrschafft Schaden leiden würde.

Item / da aus Herrschafftlichen Materialien / Holtz / Kalch / Stein / Eisen / der Beambte ihme selbsten bauet / oder das Wenigere für das mehrere gut gemacht.

Item / da an Zoll und Mauth denen Leüthen / absonderlich denen Juden mehrers abgetrungen und das Wenigere verreitet wird.

Item / da man mit der Reitung nicht hervor will / selbe hinterhaltet / aufziehet / die Glaubiger strafft / und die Straff an der Schuld abgehen läßt / also daß in der Raitung nichts per Empfang kommt.

Item / da die Beambte / als die wohl wissen / was der andere im Schild führt / anfangen / einander anzugeben / und zu taxiren / dann man sagt / die Schaaf haben nie keine sichere / und bessere Wayd / als wann die Wölff selbsten einander auffressen; ja die politische Regul hält viel darauf / da die Beamte in keiner Verständnus leben / und diese Indicia geben Anlaß / bey einlaufender liederlicher Manier zu leben / offenen Nachruff hoher Ausgaben / und Verschwenderey / nach Schwere der Umständ die Inquisition zu formiren / und die Tortur wider den indicirten Delinquenten zuergreiffen. Vid. Cruc. p. 3. c. de Ind. Pec.

In denen Diebstählen der Frucht 17
auf dem Feld / wird gemeiniglich præsumirt / daß diese von den nächsten Nachbarn beschehen seye. Bart. in l. 15. §. 2. ff. Inst. leg. L. 55, ff. loc. Und kan ein verdächtiger Nachbar dessentwegen in seinem Hauß visitirt werden / dann ein übler Nachbar macht eine üble Metten.

Item / da aus gelegten Stech-Eisen / Pixen und dergleichen jemand verwundt worden wäre / dann aus dergleichen Wunden ist die Anzeigung /

daß

daß er in dem Garten/ ꝛc. mausen wollen / aber dergleichen schädliche Waffen zu legen / ist ohne Obrigkeitliche Erlaubnus nicht zuzulassen. Cruſ. p. 3. c. 8. n. 8.

In Puncto Fericidii, oder des Wildbreth-schiessens / werden die
18 Inzichten aus unterschiedlichen Zeichen herdan genommen/ als da seynd/ die Besitzung der Bürst-Rohr/ Netz / und Garn/ Verkauffung des Wildbrets / Erfindung der Gämbs- und Hirsch-Häut / eingesaltzenen Fleisches / der gegebene Unterschlaiff/ und weitere Vertragung des Wildbrets.

19 In denen Diebstählen / der in Verwahr gelegten Sachen / würde eine Inzicht entstehen/ da einem Wirth ein erweißliches zugesperrtes Trüchle/ oder verpetschirter Sack wäre anvertraut worden/ das Trüchle oder der Sack erbrochen/ oder mit verletztem Insigel zuruck gestellt würde / allein ist vonnöthen/ daß der Gast die Consignation mit seinen Umständen erweißlich mache / und was er von Geldt verlohren/ Ita Bart. in l. 1. §. servis ff. furt. ad verſ. nautas &c. Cruſ. p. 3. c. 15. n. 2. Item / da jemand das in Verwahr gelegte Gut völlig ablaugnet / und dessen hernach ein Theil bekennete; dann die Lugen ist nicht werth / daß er weiters mit seiner Antwort angehört werde. Cruſ. d. l. n. 4.

Ubrigens mich auf die / bey jeder Materia vor eingeführte Ausleg- und Erklärung Kürtze halber beziehend.

20 Bey denen Fragstucken aber ist acht zu haben / daß man die Umständ des Diebstahls möglichst erhebe: Als wieviel der Diebstahl ausgetragen/ in was Sachen derselbe bestanden / wann der Diebstahl beschehen/ bey Tag oder bey Nacht / um welche Stund / an welchem Orth / wie er zu solchem Zimmer kommen/ wie er hinein gekönt/ mit was für Instrumentis er die Thür eröffnet/ wer ihme die Instrumenta gegeben / wo er solche habe / wer ihne gesehen / ob niemand im Hauß gewesen/ und wer/ woher er solches gewußt / und wer ihme dieses ausgekundschafft habe / wer ihme angezeigt / daß Geldt oder dergleichen Sachen im Zimmer / in der Truchen lige/ wer ihme geholffen; in Sachen Theil habe / was er seinen Gespähnen hievon gegeben / was jeder Gespan für Hülff und Vorschub zu dem Diebstahl geleistet / wo diese Gespän sich aufhalten / wie sie benamset/ oder erfragt werden mögen? Item / wem er das entfremdte Gut verkaufft/ wie theur / ob die Käuffer gewust / daß es entfrembdt seye/ was der Käuffer für Wort bey der Abkauffung von sich hören lassen / ob die nicht bezeichnet gewesen/ mit was für Worten er die Sach sein zu seyn vorgeben/ allwo er es verkaufft / und wann / was für Diebstähl der Delinquent noch begangen/ seye nicht glaublich / daß dieses der erste Diebstahl seyn solle / wie er sich ernähre / was er für Gewinnet habe/ woher er die Mittel zu seiner Aufenthalt hernehme / ob er niemals um Diebs-Sachen halben ingelegen/ in was für einem Gericht/ was er damahls entfremdt/

fremdt/ mit was für Straff er belegt worden? bekennt er unterschiedliche Sachen entfremdt zu haben / muß man der Sachen eigentliche Bewandnus/ Farb/ Anzahl/ Gestalt/ Grösse/ Güte ausfragen/ samt den eigentlichen Jahren / und Tag/ wann es beschehen/ damit denen Diebstählen nach Ordnung nachgeschrieben werden mag; bey Abhörung des Bestohlenen aber ist die Zeit / die Gelegenheit des Zimmers/ ob es mit einbrechen/ oder einsteigen beschehen/ ob es bey Tag/ oder Nacht / wie viel ihme entfrembdt worden/ wie er das wisse sonderlich da es Sachen anbelangt/ dero Quantität nicht leichtlich man für gewißsagen kan/ was der Diebstahl austrage / wieviel er dardurch Schaden gelitten / ob er den Diebstahl bey Gericht angezeigt/ oder warum er solches unterlassen habe?

Item / ist im Laster der Kirchen-Diebstähl ordentlich zu fragen.

Wie er in die Kirchen kommen / ob sie nit versperrt gewesen / mit was für Instrument aufgebrochen / was er hierinn entfremdt/ ob es bey Tag / oder Nacht beschehen / woher er die Brechzeug genommen/ was ihne darzu angetrieben/ wohin er den Kirchen-Raub gethan/ soll es bekennen/ wann er es verkaufft/ wie theur / wem / mit was für Prætext. Ob das H. Sacrament in der Monstrantz damals gewesen/ wo er sie hingethan / oder was er damit angefangen / zu was Ende er die H. Hostien mit sich getragen/ ob er es nicht zu unzuläßlichen Zauberey-Bossen gebraucht/ und zu was für? Was er für Unehr dem H. Sacrament weiters erwiesen/ wer ihme hierzu geholffen/ was seine Gespän hievon genossen / was sie mit dem H. Sacrament angefangen / ob sie an gewisse Orth und End aufbehalten / wo sie noch zu finden seyn möchten/ damit selbe durch Priesterliche Hand erhebt werden möge?

15. der Titul.

Von dem Laster der Strassen-Rauberey.

Innhalt.

1. Was die Strassen-Rauberey eigentlich seye.
2. Dero Straff.
3. Milderende Umständ.
4. Von Mithelffern.
5. Von abpreßter Ritter-Zehrung.
6. Von Rauberey in den Behausungen.
7. Von abgetrungener Vertauschung der Sachen.
8. Von dem Bedienten/ so auf Geheiß seines Herrn raubet.
9. Von Wachtstehenden.
10. Von der Bemühung.
11. Beschwerende Umständ.
12. Von der Straff / wann der Raub und Diebstahl zusammen treffen.
13. Von Inzichten remissive.
14. Von Fragstücken.

DEnen Diebstählen ist sehr nahend befreundt / das Laster der Strassen-Rauberey / dann die Rauber seynd ärger/ als die gemeine Dieb. I

Die Rauber werden improbissimi: Item / Mörder in gemeinen Rechten genennt/ aber dieses ist nur weitschichtiger Weiß zu verstehen/ dann zwischen einem

einem Mörder und einem Rauber ist ein weiter Unterschied / indeme zu dem ersten Laster nicht allein die Beraubung der Leuth / sondern auch dero Entleibung würcklich zusammen kommen muß; die Rauberey aber bestehet nun in gewaltthätiger Beraubung der Persohnen / ohne Entleibung. L. capitalium §. famosos 15. ff. de pœn.

Und werden diese Rauber gemeiniglich die Freybeuther / Taschen- und Buschklopffer / Beuthmacher genennt / die Hungarn heissen diese Profession, die grüne Arbeit / als die zwischen Stauden und Hecken verricht wird / auf Lateinisch wird es Rapina, Rabbaria, deprædatio bonorum genennt / und wird dieses Laster gemeiniglich auf offener Landstrassen / Steigen / Wegen / ꝛc. an denen Reisenden verübt.

Die Straff der Rauberey ist in gemeinen Rechten per l. capitalium 28. §. Grassatores 10 ff. de pœn. dafern der Angriff mit Waffen auf offener
2 Strassen / und öffters beschehen / das Schwerdt / sonsten aber die Verweisung in die Insul / oder in die Berg-Gruben.

Dieser Unterschied aber will nicht mehr observirt werden / anerwogen ein überwundener Rauber / auch wegen des ersten Raubs mit der Todts-Straff belegt werden solle. Juxta DD. ad art. Ord. Crim. 126.

Wie dann Krafft selben Articuls auf die Rauber die Straff des Schwerdts / oder diejenige / wie an jedem Orth in Herkommen / gesetzt ist.

Die Sächsischen Recht setzen auch die Straff des Schwerdts / jedoch mit diesem Zusatz / daß des Raubers Cörper nach vollbrachter Execution mit dem Schwerdt / auf ein Rad eingeflochten / und offentlich ausgesteckt werde / auf daß andere dergleichen Leuth abgeschreckt werden.

Die N. O. L. O. setzet alternativè den Strang / oder das Schwerdt / wie es an End und Orth gebräuchig / und herkommen ist. Art. 86. §. 4.

Die Tyrolische Lands-Ordnung gehet dißfalls den gemeinen Rechten nach / jedoch ohne Limitation, ob der Raub öffters / mit- oder ohne Waffen beschehen seye / und setzet die Straff des Schwerdts; dann die Statuta müssen denen gemeinen Rechten nach interpretirt werden. Art. 18. l. 8. Jedoch weilen der Raub ein mehrere Boßheit als der Diebstahl / nach sich ziehet / könte bey einlauffenden beschwerenden Umständen zu Abschröckung anderer Bößwicht / sonderlich an Orthen / da dergleichen offentliches Exempel zu statuiren / die Vielfältigkeit der Raubereyen erforderen / der Cörper nach der Execution in ein Rad geflochten / und zum Spectacul aufgesteckt werden. Damhoud. cap. 153. num. 13.

Milderende Umständ.

Es seynd zwar etliche Doctores, 3
die vermeynen / daß die ohne Limitation lautende Statuta 2. dum L. capitalium ff. de pœnis interpretirt werden sollen / also daß zur Lebens-Straff ohne mehrfältige Rauberey nicht geschritten solte werden; aber dieser Sententz wird insgemein verworf-

worffen; dann ist der erste Diebstahl nach Carolinischer Ordnung nunmehr so kräfftig / daß der Strang zugetheilt werden mag / um wieviel mehr der erste Raub / so schon de jure Civili Capital gewesen / und schwerer als der gröste Diebstahl gehalten wird / weilen hierdurch die gemeine Sicherheit der Strassen verletzet / und die wanderende in schwere Angst und Forcht gesetzt werden. Carpzov. p. 2. q. 90. num. 22. seq.

Welches versicherlich ein höchst-erhebliches Argument ist; jedoch ist die Meynung und Sentenz, so D. Gletl. in seinen Thesibus defendirt / sehr rühmlich zu bemercken / indeme er saget / daß die Straff des Strang aus dem ersten genugsam qualificirten Diebstahl von Carolo V. gesetzt seye worden / gebe kein genugsame Ursach zu inferiren / also seye die erste Beraubung um so viel ehender der Capital-Straff unterwürffig / dann es seye Noth gewesen / dem einreissenden Diebstahl mit mehrerer Abstraffung zu begegnen / herentgegen werde nicht leichtlich jemand dahin angereitzet / auf offener Strassen wegen vielfältiger Gefahr und zu besorgen habender Gegenwehr jemand zu berauben / seye also gar vernünfftig zu schliessen / wann Carolus V. dem Raub ein andere Straff / als selbe in gemeinen Rechten fundirt / hätte setzen wollen / solcher Umstand versicherlich vorgeschrieben worden wäre: wie dann die N. O. L. O. es für ein milderenden Umstand setzet / wann der Raub nicht offt / ohne Waffen / oder grosser Gewaltthat beschehen ist / also daß die ordinari Lebens-Straff in das Ruthen-Aushauen / oder Lands-Verweisung verändert werden solle.

Der Adel-Stand ist nicht so kräfftig / daß er einen Absatz / oder Milderung der Straff verdienet / dann der Textus Carolinus sagt ohne Limitation, ein boßhaffter überwundter Rauber / darunter jedermänniglich verstanden / zudeme hebet das Delictum allen Vorzug der Nobilität auf. Carpz. d. l. n. 41. Allwo er per Præjudicia setzet / daß etwelchen vom Adel ihr adelicher Stand nichts genutzet / noch von der Ordinari-Straff des Raubs entledigt habe: weiters lehrende / daß in dieser Ubelthat nicht gefragt werde / wieviel einem abgeraubt worden / sondern es seye der Raub der mindisten Sach zu Ausfällung der Ordinari-Straff genug / als wordurch die Ruhe / und gemeine Sicherheit der Strassen verletzt wird; zudeme ist wissentlich / daß die Zerstöhrer offentlichen Friedens mit dem Schwerdt hinzurichten seyen. Inmassen er per Præjudicia setzet / daß in Sächsischen Orthen wegen abgenommener vier Groschen-Semlen; Item einem Bettler hindan geraubten etlichen Pfenningen / und eines Glöckleins / die Ordinari-Straff der Strassen-Rauberey seye zuerkennt worden / es möge nun das Entraubte in Geld / oder andern Sachen bestehen; aber von dieser scharffen Meynung machet einen Absprung die N. O. L. O. h. t. Dann / wann der Raub gering / ist die Lebens-Straff zu unter-

terlassen / so auch in Oester. Landen
* zu practiciren / allwo man an der-
gleichen Satzungen nicht gebunden;
zudeme weißt man / daß die einem
Mägdel / oder Bettler angethane
Entraubung zwey oder drey Gro-
schen kein absonderliche Forcht / und
Schrecken denen raisenden Leuthen
einjage / könte also das Ruthen-Aus-
hauen / oder Lands-Verweisung zu-
erkennt werden.

Ebenfalls würde es zu Milderung der Straff nicht gedeylichen seyn / da jemand einen Dieb / oder Rauber auf offener Strassen beraubete / dann es ist keinem erlaubt / mit Verletzung der gemeinen Sicherheit / auch einem wissentlichen Dieb etwas mit Gewalt abzunehmen / ausser dem Eigenthums-Herrn; dann einem jeden / seiner abgetragenen Sach nachzufolgen / zugelassen ist. Carpz. d. l. n. 53.

Gleichfalls schliesset erstbemelter Author von milderenden Umständen aus / wann gleich das geraubte Gut dem Eigenthums-Herrn zukäme / oder der Rauber sich mit dem Beraubten / vor ehe selbiger ins Gefängnus gelegt wird / verglichen hätte; sintemahlen keine Proportion zwischen dem Diebstahl und der Strassen-Rauberey zu machen / als in welchem letzteren Delicto nicht allein der Eigenthumer / sondern auch der gemeine Fried / und Sicherheit verletzt wird / die durch Zuruckstellung der geraubten Sach nicht mehr ersetzt / oder ergäntzt werden mag; wiewohlen eben dieser Author einrathet / daß bey dergleichen Umständ / die Sach an die höhere Obrigkeit gelassen werden möge / als dero nicht schwehr fallen kan / alsdann die Ordinari-Straff zu mildern; Die N. O. L. O. setzet die Formalia, wann sich der Rauber mit dem Beraubten verglichen / solle man denselben mit gantzem oder halben Schilling und Land-Gerichts-Verweisung abstraffen / oder aber zur offentlichen Arbeit verurtheilen / deme billich nachzufolgen.

Die Mithelffere / wann sie gleichen Gewalt denen Reisenden angethan / anspringen / oder verhinderen / daß der Raisende nicht weichen / oder sich des Gewalts wehren mögen / seynd in gleicher Straff; dafern aber einer nur Schildwacht gestanden / gewisse Zeichen gegeben / jedoch keine Gewalt den Raisenden zugefügt / oder die Hand nicht angelegt hätte / würde ein solcher von der Ordinari Straff des Lebens zu entledigen seyn. Nieder-Oest. L. O. d. t. 4.

Wiewohl von scharffen Rechten zu discuriren / das Contrarium setzet Carpzov. d. l. num. 62. per l. 1. §. 1. ff. de recept.

Gleicher Weiß wäre es kein standhaffte milderende Ursach / da einem Raisenden zwar kein Gewaltthat zugefügt / jedoch mit drohen / und bochen / auch schröcken-vollen Zeichen Geldt / Kleidung ꝛc. abgesagt worden / dann durch dergleichen Bedrohungen / und Schrecken-volle Handlung wird die gemeine Ruhe ebenfalls zerstöhret / einfolglich die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen ist. Carpz. d. l. n. 70. 5

Die Beraubung / oder gewalt-
6 thätige Abnehmung einer Sach in Häusern/Dörffern und Städten/ dafern ein feindlicher / gewaltthätiger Gewalt / deme nicht widerstanden werden mag / einlauffet / ist mit der Ordinari-Straff um so viel mehr anzusehen/als die Constitutio Carolina keine Limitation machet; ob die Beraubung auf der Strassen / oder anderstwo beschehen müsse / zudeme lauffet dieses Laster in das Crimen der Friedens-Zerstöhrung / so ohne das mit dem Schwerdt abzustraffen ist / da aber die Beraubung mit keinem dergleichen Gewalt in privat-Häusern beschicht/ vermeynt und setzet Carpz. d. l. n. 79. daß die Lebens-Straff unterbleiben / und anstatt deren das Ruthen-Aushauen zuerkennt werden möge / gleichwie jenen zwey Räubern / die in einem Würthshauß einem Bothen seine Kleider/ und zwey Thaler abgeraubt/ beschehen ist; Und setzet Haunold. t. 2. c. 2. num. 540. die Ration hinzu / weilen in Städten/ Dörffern/ Häusern/der Beraubte viel mehrere Hülff-Mittel haben kan/ als auf offener Strassen. Und seyn dergleichen Leuth de jure mehrers Expilatores, als Graſſatores zu nennen/ als deren Abstraffung nicht Capital ist. Juxta leg. 1. ff de expilat. & effract.

Item/mildert die ordinari-Straff/ da die Beraubung mit keiner absonderlichen feindlichen und bewaffneten Ubergewältigung beschehen wäre: wie dann Carpzov. p. 2. q. 91. num, 1. & seq. deducirt/ daß die Umständ der feindlichen Beraubung ein Richter wohl überlegen solle; dann eben darum die Folge nicht seye / der Rauber ist bewaffnet gewesen / ergò ist der Angriff feindlicher räuberischer Weiß beschehen; gestalten jener/ der einem Bauren nachgeritten/ und auf der Strassen gesagt: Baur spanne das Pferd aus / und als sich der Baur gewaigert / hätte der erste zwey Thaler begehret / darfür aber der Bauer einen halben Thaler gegeben / und das Pferd behalten / nur mit Ruthen ausgehauen worden.

Item / würde die Straff des 7
Raubs gemildert / da einer mit dem andern / wiewohlen wider Willen dessen / um Pferd / Degen/ Huth ꝛc. tauschet / dann tauschen ist nicht rauben; jedoch weilen dergleichen abgenöthigte Vertauschung dem Raub nicht unähnlich / als wird der zwingende Tauscher mit Lands-Verweisung auf gewisse Jahr billich angesehen; es wäre dann/daß für eine Sach von gutem Werth eine Narredey und geringfügiges Wesen Tausch-weiß zugeworffen würde / dann dergleichen Begebenheit ist kein Tausch/ sondern für ein wahre Beraubung zu halten / und mit der Ordinari-Straff anzusehen. Ita Carpz. p. 2. q. 91. n. 13.

Item / mildert die Straff / da ein 8
Diener aus Befelch seines Herrn jemand beraubet / und den Raub ohne darbey habenden Genuß seinem Herrn zustellet; dann ob zwar niemand schuldig ist / dergleichen Befelch zu folgen / noch diese Exception regulariter einem Bedienten verhülfflich ist.

ist. L. servus non in omnibus ff. de oblig. & acti. So ist aber wissend/ daß dessentwegen von gemeinen Rechten die Räuber mit dem Schwerdt gestrafft werden / wann sie den dritten aus boßhafftigem Gemüth / um Raubs willen angegriffen; wie dann ein Diener in jener Boßheit nicht stecket / als der aus eignem Willen jemand beraubet/und dessentwegen wäre die Lands-Verweisung / oder endlich das Ruthen-Aushauen zu Abstraffung der That genug. Carpz. d. l. n. 19. N. O. L. G. Ordn. hoc. tit.

Ein anders aber wäre/ da der Diener von dem Raub seine Portion überkommen/ und eingelangt hätte / dann hierdurch approbirt der Diener die That / und ist selber ein wahrer Rauber zu benamsen / und also mit der Ordinari-Straff zu belegen. Carpz. d. l. n. 20.

Der Anbefehlende aber / als der aus purem rauberischen Gemüth die That befilcht / ist ohne weitere Frag mit der Ordinari-Straff zu züchtigen; dann in Rechten ein Ding ist/ob einer die That selbsten/ oder durch den dritten verübt habe. L. nihil inter ff. ad l. Cor. de sicar. Jul. Clar. §. homicid. n. 12.

9 Item / werden von der Ordinari-Straff befreyet / die nur pur Wacht halten/ keine andere Hülff leisten/oder hernach von dem Geraubten etwas geniessen. Berl. p. 5. concl. 55. n. 38. & 39.

In dergleichen Fällen ist teste Carpzov. d. loc. num. 29. die Ruthen samt ewiger Verweisung dictirt worden.

Item / leidet die Ordinari-Straff ihre Milderung / da die Strassen-Rauberey zu keiner Würcklichkeit kommen ist / als da die Rauber nichts 10 erhascht / oder das Geraubte bey dem Actu, auf Bitten/ dem Beraubten/ wiederum zugeworffen/oder überman-nei / und hinweg geprügelt worden seyn; in dergleichen Fall ist nach Beschaffenheit der Umständen entweders das Ruthen-Aushauen / ewige/ oder zeitliche Verweisung zu dictiren/ dann in allen Lastern ist die pure Bemühung gemeiner Gewohnheit nach mit der Ordinari-Straff nicht zu züchtigen. Carpzov. d. l. n. 34. Allwo er numero 35. & seq. weiters deducirt / daß wann einer denjenigen / der ihne anvor beraubt hat/ hinwiederum auf offener Strassen nach verflossener zimmlicher Zeit und Anstand beraubete / mit der Ordinari-Straff darum verschont werden müsse/indeme er den dritten/nicht aus rauberischem Gewinn / und gefährlichem Gemüth/ etwas wider Gebühr zu gewinnen beraubet / sondern allein das Seine gesuchet / worzu ihne der rechtmäßige Eyfer angefrischt/ jedoch/ weilen hierdurch kein geringer Austritt von Rechtlichen Mittlen verübt wird/ könte doch die Extraordinaria nach Beschaffenheit der Umständ/auch auf das Ruthen-Aushauen geschärffet werden; wie dann Carpzovius noch ferners gehet/ und einen Casum erzehlet/ da zween Bauren / zween Soldaten dessentwegen beraubet / alldieweilen ihre Cameraden die Bauren an-

vor beraubet haben / dann ob zwar diese zween letztere Beraubte / denen Bauren kein Leyd gethan / seynd doch die Bauren nur mit Ruthen ausgehauen worden / alldieweilen selbe aus gerechtem Eyfer zu der That angefrischt worden; zumalen endlich jedwedere weitschichtige / und unvernünfftige Ursach / die Gefährde mindert.

Item / ist derjenige / der in grosser Hungers-Noth essende Speisen abraubet / bey erweißlichem Noth-Stand / nicht mit der Ordinari, sondern gelinderer Straff zu corrigiren. arg. Ord. Crim. art. 166. N. O. L. O. §. 6.

11 Die beschwerende Umständ aber / wordurch dis Lands Tyrol der Cörper auf ein Rad nach der Execution gesteckt zu werden verdienete / seynd / da der Rauber lange Zeit dieser sauberen Handthierung wäre obgelegen / und gleichsam ein Handwerck daraus gemacht hätte; dann die Vielfältigung dieses Lasters verdient eine schärffere Straff.

Da einer andere zum Rauben geführt / und die Gelegenheit gezeigt; dann ein solcher ist boßhaffter / als die verführte Gespänn.

Da etwelche sich zusammen rottirt / und Rott-weiß die Beraubung vollzogen hätten; dann das ist eine Species einer Rebellion und Lands-Auffstand.

Da jemand seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hätte. N. O. L. Ord. h. t.

Da der Rauber die Beraubte noch darzu verwundt hätte / welchen Umstand aber Carpzov. p. 2. q. 90. num. 30. dahin ausleget / wann die Verwundung mit dem Gemüth / umzubringen / erweißlich beschehen / daß ein solcher mit der Straff des Rads / als ein Mörder / von scharffen Rechten könte belegt werden / wiewohlen darwider andere Dd. von nein sagen / so ihme auch Carpzovius gefallen laßt.

Da aber die Verwundung nur zu dem Ende beschicht / daß die Beraubung leichter von statten gehe / wäre nach Lehr des Carpzovii die Straff nicht zu erhöhen / sintemahlen die Capital-Straff der Beraubung die mindere / als der Vulneration und Verwundung aufhebet. Jul. Clar. q. 48.

Aber in dem Tyrolischen könnte doch die Straff des Schwerdts / mit Auffsteckung des Cörpers auf ein Rad vermehrt werden / sonderlich da die Verwundung scharff gewesen wäre.

Wann ein Delinquent geraubet / und gestohlen / und also die Straff 12
des Raubs / und des Strangs statt fände / wäre dis Lands / allwo der Raub regulariter nur mit dem Schwerdt abgestrafft wird / undisputirlich der Strang zuerkennen / als welche Straff insgemein schwerer / als die Straff des Schwerdts gehalten wird / sonderlich weilen die gehenckte zu Schand und Spott jedermanns am lichten Galgen gelassen werden; da aber die Straff des Schwerdts dis Lands wegen einlauffenden beschwehrenden Umstands mit Auffsteckung des Cörpers auf ein Rad geschärfft werden müste / wäre nicht

um-

unbillich die weitere Frag / ob der Delinquent mit dem Strang / oder dem Schwerdt / und Aufſteckung des Rads zu ſtraffen ſeye? Carpz. p. 2. q. 10. n. 30. Gibt in Sachen dieſe Erläuterung / da die Straff desjenigen Laſters / welches von dem Delinquenten öffters / und mit beſchwehrlichen Umſtänden / verübt worden / dictirt werden ſolle.

Die Anzeigungen und Indicia betreffend / können ſelbige von denen Inzichten / ſo in dem Titul der Mörderey: Item / des Diebſtahls angezogen worden / auch allhier paſſiren. 13

Bey denen Fragſtucken aber ſeynd nachfolgende Specialia zu bemercken. 14

Ob der Raub auf offener Straſſen beſchehen?
Wie offt / wann / an welchem Orth?
Wen er beraubt / ob er damahls bewaffnet geweſen?
Ob er ſich der Waffen bedienet?
Was es für Waffen geweſen?
Wieviel / und was er abgeraubt?
Was ihne hierzu angetrieben?
Wohin er den Raub gethan?
Ob er gleich allein geweſen?
Wer ſeine Mitgeſpähn ſeyn?
Wo ſie anzutreffen?

Und weilen die Rauberey keine geringe Anzeigungen zu der Mörderey gibt / als könte auch der Gefangene gefragt werden.

Ob er bey dergleichen Rauberey niemand beſchädigt / oder gar umgebracht?
Item / da er nur hierzu geholffen:
Wo er vor dem Raub geweſen?
Was er wegen des Raubs für Reden mit denen andern Geſpähnen geführt?
Was ihme deſſentwegen verſprochen worden?
Was er würcklich bekommen?
Wo er zur Zeit des Raubs geweſen?
Was er für Hülff damahls geleiſtet?

16. der Titul.

Von dem Laſter Abigeatus, oder Vieh-Abnehmung.

Innhalt.

1. Was für Stück zu dem Abigeatu erforderlich.
2. Deſſen Straff.

IN gemeinen geſchriebenen alten Rechten iſt das Laſter Abigeatus oder Abtreibung des Viehs auf offener Weyd / oder auch denen (reverendo) Ställen von dem gemeinen Diebſtahl unterſchieden / und mit der Straff des Schwerdts / ſonderlich wo an Orthen die Vielfältigkeit der Abtreibere ſich befinden / abgeſtrafft worden / L. 1. ff. hoc. tit. Sonſten aber iſt die Straff arbitrar, und willkürlich vorzunehmen.

Zur würcklichen Abigeat wird von Rechtswegen erfordert / daß aus dem mindern / und kleinen (reverendo) 1
Vieh / ſo man Schaarweiß / gleichwie die Schaaf / Lämmer ꝛc. hütet / 10. Haupt / oder Stuck; von (reverendo)

rendo) Schweinen 5. oder 4. von dem grossen aber ein Ochs/ Pferd ꝛc. abgetrieben werden; der aber aus dem Stall etwas abtreibt/ ist schwerer/ als der es auf der Wayd abgetrieben / zu straffen. L. 3. ff. h. tr. allwo ex communiori das Wörtlein Lenius für Plenius zu lesen ist. Haunold. tit. 2. c. 2. num. 91.

Der Abtreiber der Gänß/ Hennen/ Aenten/ wird nach jedes Orths Gebrauch willkürlich abgestrafft. Damhoud. h. t.

Die erste Difficultät aber bestehet
2 in deme/ ob heutigen Tags / wegen veränderter/ und geschärffter Straff des Diebstahls / nicht ebenfalls das Laster des Abigeatus, oder Viehs-Abtreibung mit dem Strang abzustraffen seye?

Die Nied. Oest. Lands-Ordnung setzet in dem Titul 84. des Diebstahls in Generali, es seye nun Geldt/ Vieh/ ꝛc. die Straff des Strangs.

Von gemeinen Rechten zu discuriren / ist zwar nicht ohne/ daß die arbitraria an Orthen / allwo dieses Laster nicht überhand genommen/ durch keinen klaren Gegensatz aufgehebt worden seye: wann man aber die Rationes der Gesätz betrachtet/ ist unwissentlich/ daß die Straff des Abigeatus von alten Zeiten / und vor dem Laster des Diebstahls schon Capital gewesen / wie dann auch dieses Delictum ärger / als ein gemeiner Diebstahl gehalten worden; demnach nun der Diebstahl im Teutschen Reich und Ländern Capital worden / dafern selbiger die 5. Soliden austraget / um wieviel mehrers ist zu schliessen/ daß der Vieh-Abtrieb als ein wahrer / und abscheulicher Diebstahl schärffere - wo nicht gleiche Straff verdiene / gestalten die Dd. nicht uneben lehren / daß welcher heutigen Tags die Straff des Criminis Abigeatus nach alten Römischen Gesetzen ermessen will/ weit verführt werde / sondern es seye ohne Bedencken die Straff des Strangs zu dictiren/ dafern das abgetriebene Vieh die 5. Soliden (jedoch nach Ausweisung des 159. & 160sten Articuls Caroli V.) austraget; wie er dann auch unterschiedliche Præjudicia des Strangs setzet. Carpz. p. 2. q. 86. num. 45.

---

17. der Titul.

Von gefährlicher Veränder- und Verruckung der Marckungen / oder de Termino Moto.

Innhalt.

1. Was unter dem Nahmen eines Termini verstanden werde.
2. Wie solche Veränderung abzustraffen.
3. Von Veränderung der Märcker / Zeit wehrenden Processs.

OB zwar die Verruckung der Marck- Stein / Hecken / 1
Zäun / ꝛc. und was an statt der Confinen dienet / aus boßhafftem Gemüth und Gefehrde beschehen / nicht unbillich ein Diebstahl zu benamsen/ dafern es einer ihme

zu

zu Nutzen verübet / nichts destominder wird die Ordinari-Straff des Diebstahls nicht zuerkennt / sondern von denen Practicis dahin die Erklärung gegeben / daß jener / der aus boßhafften wissentlichem Gemüth / Land- oder Jurisdictions-Gräntzen / Land-Marckungen verletzet / verrucket / oder Marck-Wasser an andere Ort lencket / mit scharffer Leibs-Straff / oder nach
2 Condition der Persohn mit schwehrer Geld-Straff gezüchtiget werden solle / theils wollen; ut Zieriz. ad art. 114. daß ein dergleichen Marck-Verrucker / daran einem gantzen Land mercklich gelegen / auch mit dem Schwerdt gestrafft werden möge ; andere aber sagen von nein / ut Carpz. p. 2. q. 83. n. 70. allein würde obige Meynung von statten gehen / da etwa Teich / und Schleissen gefährlicher Weiß eröffnet würden / darvon viel Schaden zugefügt worden. L. penul. ff. de extra Ord. Crim. l. 1. C. de Nili aggere non rumpendo.

Der aber nur gewisse Aecker / Wiesen / Räder / Stein-Güter-Marckungen ihme zu Nutzen verändert / der solle nächst Erstattung des Schadens und Zuruckseltzung des Marck-Steins in das alte Orth mit willkührlicher Geld- oder Keichen-Straff abgewandelt werden; wie dann diese Ubelthat de jure arbitrar. und entweders mit Verweisung / Keichen- oder Geld-Straff zu züchtigen ist. L. 1. & 3. ff. de Termino Moto.

Die Carolinische Satzung art. 114. will / daß die Straff peinlich am Leib / nach Proportion der beschehenen Gefährlichkeit / Grösse / Gestalt / und Gelegenheit der Sachen / und Persohn / mit Erkanntnuß der Rathgebenden / gestrafft werden solle.

Wann einer in wehrendem Streit 3
und Processo so vermessen ist / und die Marckungen ihme zu Nutzen übersetzet / so lehren Damhoud. & Gilhausen, daß ein solcher neben Abtragung der Kösten dahin zu verfällen seye / daß er von seinem eigenthumlichen Grund so viel Erdreichs dem andern einraumen müsse / als er widerrechtlich ihme mittelst Verfälschung der Marckung abzunehmen gesinnet gewesen.

---

18. der Titul.

Von dem Laster des Falschen / oder Crimine Falsi.

Innhalt.

1. Was das Laster des Falsches seye.
2. Im Zweiffel ist mehrers für einen Fehler / als Falschen zu præsumiren.
3. Dero Straff.
4. Von Falschheit / so in der Persohn verübt wird.
5. Von falschen Nahmen / Wappen / Notariat / Palatinat.
6. Von falschen Glaubigern / und doppleter Anforderung.
7. Von Falschheit in Worten.
8. Von falschen Procuratorn.
9. Von bestochenen Richtern / Referenten &c.
10. Von. Verfälschung schrifftlicher Documenten / Nachstechung der Sigill.
11. Von Erbrechung fremder Brieff.
12. Von doppleter Verpfändung einer Sach.
13. Von falschen Messereyen.
14. Von Verfälschung des Silbers / Zihns.

15. Von

15. Von Inzichten des Falschen.
16. Von Fragstucken.

GLeichfalls ist dem Diebstahl sehr nahend verwandt das Laster des Falschen / als wordurch der Nächste hinterlistig übervortheilt / und beschädigt wird / so dem Gewissen nach / für einen wahren Diebstahl zu halten / und der Beschwehrde der Restitution unterworffen ist.

1 Weitschichtig wird alles für Falsch gehalten / was nicht wahr ist / wann gleich keine Gefährlichkeit des dritten einlaufft; aber dasjenige Falsche / worvon diß Orths gehandelt / und in die Straff L. Corneliæ de Falsis fallet / wird von denen Dd. eigentlich genennt eine gefährliche, und dem dritten zu Schaden angesehene Verkehrung der Wahrheit / aus welcher Definition Carpz. p. 2. q. 93. drey hauptsächliche Stuck zu wahrer Falschheit erfordert.

Erstlich / die wahre Gefährde / dann ohne diese wird keine Falschheit verübt. L. nec Exemplum C. ad l. Corn. de Fals.

Und also begehet jener kein Falsch / der vermeynet / die Wahrheit / als ein Zeug zu sagen / da dessen Aussag vor sich selbsten nicht wahr wäre.

2 In zweiffelhafftigen Fällen / wann man Ursachen / zu gedencken hat / daß ein Gefährde unterloffen seye / würde doch das Falsche hierdurch nicht erwisen werden / dann zu Außschliessung des Falschen man alle Subtilität ehender hervorziehen und gedencken solle / daß es ein purer Fehler / und kein Gefährde gewesen seye. L. 1. C. de his qui lib. in testam. &c.

Das andere Stuck ist die Verkehrung der Wahrheit / so durch eine würckliche That exequirt wird / als zum Exempel / die Auffsetzung ungerechter Quittungen und Schuld-Brieff / &c. dañ ein pure mündliche (reverendo) Lugen wird durch die l. Cornel. de Falsis nicht gezüchtiget.

Das dritte / daß hierdurch dem dritten entweders würcklicher Schaden zugefügt worden / dann ein unschädliche Falschheit ist in L. Cornelia de Falsis nicht begreiffen. Jul. Clar. §. Fals. n. 26.

Theils Dd. aber lehren / daß / da aus der Falschheit / dem dritten ein Schaden hätte zugefügt werden mögen / man gleichwohl zu einer milderen Extraordinari-Straff schreiten könne / dann in allen Ubelthaten wird die Bemühung extraordinariter abgestrafft. Carpz. p. 2. q. 93. n. 13.

Diesen obstehenden Stucken wollen theils Dd. das Vierdte beysetzen / nehmlich / daß der Casus des verübten Falschen / in einem Lege, oder Constitution würcklich zu finden seye; denen aber andere / wie billich / entgegen stehen / und sagen / daß die in den Gesätzen befindliche Casus nur Gleichnusweiß vorgestellt worden / und seye genug / daß die Wahrheit zu des Dritten Schaden seye verändert worden.

Die Straff des Falschen anbetreffende / ist selbe in alten Rechten 1
unterschiedlich gewesen / indeme aber

da-

dato die Publication des Vermögens regulariter aufgehebt/ und für die Deportation die Lands-Verweisung/ oder endlich das Ruthen-außhauen eingesetzt worden/ ist heutiges Tags so wohl Jure Novellarum, als aus Ordin. Carol. V. art. 112. die Abstraffung des Falsches wegen dero vielfältigen Begebenheiten arbitrar und willkürlich/ also/ daß entweders das Ruthen-Aushauen/Lands-Verweisen/ Prangerstellen/ Geldt-oder Keichen-Straff zuerkennt werden mag.

In Verfassung des Urtheils aber seynd die Umstände des verübten Falsches hauptsächlichen zu überlegen/ als der Persohnen/ so die Missethat begangen/ des Absehens/ und Gefährde/ die Schwehre des verursachten Schadens/ die Langwirigkeit/ dann wofern die Falschheit abscheulich lang gewehrt/ und also beschaffen/ daß einer den Galgen/ als wie ein anderer Dieb verdient hätte/ würde es den Rechten nach/ kein Bedencken haben/ da die Straff auch auf den Todt gefällt würde. Blumlacherus ad art. 112. sonderlich da über beschehene correction und Abstraffung kein Besserung erfolgt wäre/ wie auch in Tyrolis. Lands-Rechten art. 308. Buchs/ klar vorgesehen/ daß nach Gelegenheit einer jeden Laicherey und des Schadens/ in Erkanntnus des Richters/ und der Rechtsprecher stehen solle/ ob die Persohn den Todt/ oder andere Straff/ am Leib/ oder Gut verschuldt habe/ dann also seynd auch gewisse Fäll des Falsches in Rechten vorgesehen/ die das Todes-Urthel nach sich ziehen/ als wie die falsch-Müntzer/ falsche Zeugen/ die einen unschuldigen um das Leben bringen/ &c. Gestalten auch die Formalia art. 112. & art. 117. Con. Crim. die Todts-Straff nach sich ziehen/ damit aber ein und andere Species des Falsches mehrers erleutert werde/ ist zu wissen/ daß alle Falschheiten gemeiniglich zu nachfolgenden Gestalten gezogen werden.

Als die Falschheit in der Persohn/ da zu Nachtheil und Schaden des dritten eine Persohn verfälscht wird/ 4
ex. gr. da man ein falsche Geburt anstatt der wahren unterstellet/ auf diese Falschheit gehört das Ruthen-Aushauen. L. 1. C. ad l. Corn. de Falsis Dann durch die Wort pœnæ capilis wird dato auch das Ruthen-Aushauen verstanden. §. 2. Inst. de publ. jud. Carpz. d. l. n 28.

Wiewohlen/ da hierdurch/ Land und Leuth in Schaden kommen wären/ als da mit Fürstlichen Persohnen dergleichen Comœdien gespielt würden/ könnte nicht unbillich die Todtes-Straff vorgekehrt werden. N. O. L. O. art. 88. §. 4.

Wann nun ein Schaden würcklich beschehen/ oder beschehen hätte können/ und also specificirt einen Casum Carpzov. d. l. num. 31. von einer Bettel/ so ihr ein Kind von einer andern Weibs-Persohn/ hat lassen an die Seiten legen und sich gestellet hat/ als ob sie Kinds-Mutter worden wäre/ nur damit sie den vermeyn-

ten Vatter in grössern Abtrag / und Unkösten habe stürtzen mögen / dessentwegen beede Weibs-Persohnen offentlich ausgehauen worden seyn.

Item / gehören allhero die Historien / da man an statt der Verstorbenen Manns-Persohn ein andere in das Beth geleget / die ein Testament verordnet / und sich gestellet / als ob der Verstorbene noch lebete. Jul. Clar. §. testam. q. 59.

Dergleichen Casum hab ich gehört zu Wien beschehen zu seyn / da ein gewisser Herr / durch Verstellung die Sach dahin gebracht / daß ihme ein ansehnliche Summa Geldts ist vorgeliehen worden / weilen der Creditor vermeynt / die Frau habe ihrer weiblichen Freyheiten durch ordentliche Beth-Zettel / wie zu Wien gebräuchig / renuncirt / da doch an statt der Frau nur ein verstellte Dienst-Magd hinter dem Fürhang / und sich kranck stellend / ware.

Item / der seinen Nahmen dem dritten zu schaden verändert / und eines Geschlechts gerühmt / dem er doch nicht verwandt ware; dann ob zwar einer nach seinem Belieben einen Nahmen an sich nehmen / und selben verändern kan: L. 1. C. de mutat. nom. findet es doch seinen Absatz / da es zu Schaden des dritten geschähe / als da man hierdurch einer Erbschafft nachjaget / so einem nicht gebühret.

Dem / der sich für einen Doctorn. Notarium, Comitem Palatinum ausgibet / und sothane Handlung verrichtet / die dergleichen Persohnen zugehörig seyn / also / daß der dritte wegen Unkräfftigkeit der Sachen zu Schaden kommet.

Deßgleichen / der sich anderer Wappen / und Adels-Freyheiten gebrauchet / da er doch keiner von Adel ist.

Die Tyrolis. L. O. setzet art. 25. 8. Buch nur von denen unehrlichen / so sich denen ehelich gebohren gleich halten wollen / daß sie mit Straff von Gebrauch der / denen ehelich gebohrnen alleinig zuständigen Helmen / Schild / oder Wappen abgehalten werden sollen / von andern aber saget es nichts.

Carpzovius aber d. l. n. 38. lehret weiter / dafern sich einer für einen Edelmann anrühmet / damit er dessentwegen entweders mehrers Geldt Geschenck-weiß erhasche / und andere Leuth in Schaden setze / selbiger billich als ein falscher Betrüger abzustraffen seye; Wiewohlen wegen puren Gebrauch der Sigil-Mässigkeit / Adelichen Wappens / ꝛc. einer auch extraordinariter abgestrafft werden kan / wann es gleich niemanden zu Schaden kommen wäre / dann hierdurch würden die Cantzley-Jura mercklich gestutzet.

Item / würde die Falschheit in der Person gespielet / da einer sich vor einen Glaubiger bey einem Concurs- 6
Handel angibet / der doch entweders nichts zu begehren / oder der Bezahlung halber überwisen werden mag / oder sonsten sich in Aufrichtung eines Contracts anderst nennen lasset. Carpz. d. l. n. 35.

Item /

Item/ da sich einer öffter als einmahl tauffen/ oder firmen liesse/ damit das Göthen-oder Paten-Geldt öffters genossen werden mag.

7 Zum andern wird die Falschheit verübt mit Worten/ daraus ein falsche That erwachsen kan/ als da ein Zeug gefährlicher Weiß ein falsche Zeugnus gibt/ oder die Warheit behüssener Weiß verhaltet/ oder wegen der Kundschafftgebung Geldt angenommen hat/ dann nach gestaltsame des/ dem dritten hieraus erwachsenen Schadens/ wird die Straff erkennt/ wie dann/ da in einer peinlichen Sach ein Zeug Ursach zu Verfällung einer unschuldigen Persohn gewesen wäre/ der ist/ als wie ein verrätherischer Todtschläger zu straffen. Carpz. d. l. n. 47.

8 Allhero gehören die falsche Procuratores, die ihren Clienten nur scheinheilig dienen/ unter der Hand dem Gegentheil die Causam verrathen/ oder mit Fleiß die Merita Causæ zu deduciren unterlassen/ nur damit der Gegentheil gewinne; Item/ in einer Sach beeden Partheyen dienen/ welche auf Lateinisch Prævaricatores genennt werden: Die Straff dieser Gerichtlichen Prævarication ist/ daß dergleichen falscher Sach-Walter der verletzten Parthey allen Schaden ersetzen/ und sodann mit Ruthen-Aushauen/ Prangerstellen/ Lands-Verweisung/ Keichen-oder Geldt-Straff/ Suspension seines Diensts/ nach Beschaffenheit der Mißhandlung abgestrafft werde. L. 1. ff. de prævaric. Ord. Crim. art. 115.

Und zumalen so wohl die gemeine Leges, als die Const. Carolina nur von denen Procuratorn redet/ seynd etwelche Doctores der Meynung/ wann ein Advocat in das Laster der Prævarication verfället/ derselbe hierunter nicht verstanden werde/ sondern nur extra ordinem zu straffen seye. Bluml. cum aliis ad art. 115.

Aber diese Abstraffung extra ordinem kan/ und soll nach Proportion der verübten Prævarication abgemessen werden/ damit die Rabulæ Forenses um so viel mehrers in Schrancken gehalten werden.

Da ein Zeug/ auch wegen Aussagung der Warheit/ Geldt/ oder dergleichen annimmet/ begehet selbiger eine Falschheit/ dafern er schwört/ daß er nichts empfangen habe; sonsten aber/ da er es bekennt/ was er empfangen/ würde selbiger von der Zeugnus verworffen/ weilen ein dergleichen erkauffte Außag vor sich selbst häßlich ist. Ord. Crim. art. 64.

Gleicher Weiß fallet in das Laster 9
des Falsches ein Richter/ Commissarius, Referent, der wegen eingenommener Schanckung/ oder Nachgierigkeit/ wissentlich und boßhafftiger Weiß ein falsches Urtheil verfasset/ die Merita Causæ verschweiget/ selbige der Nothdurfft nach nicht deduciret/ dergleichen Persohn ist wegen verübten Falsches nach Proportion des/ dem dritten zugefügten Schadens; item der verletzenden/ als verletzten Persohns Beschaffenheit ab-

zustraffen. L. 1. §. sed & si quis ff. ad l. Cornel. de fals. Damhoud. c. 121. num. 8.

Und weilen dergleichen Personen so wohl ex l. Julia Repetundarum & Edicto de calumnia schuldig gehalten werden. Tot. tit. C. de pœn. jud. male jud. als kan die arbitrari-Straff auf Leib- und Leben / sonderlich wegen in peinlichen Sachen falsch ausgefällten Urtheln auslauffen.

Ja die Religion der alten Gesetzen ist so hoch / daß auch ein Richter wegen gerechten Urtheils nichts einnehmen solle / dann die Gerechtigkeit soll nicht verkaufft werden / gestalten dergleichen ausgefallene Sentenz ohne weitere Appellation unkräfftig seyn. L. 7. C. quando provoc. non est necesse.

Ist also sich pro Justitia mit klingendem Memorial zu empfehlen / in Jure hoch verbotten / Krafft dessen dergleichen Parthey den Handel gewinnet / so ihre Hoffnung auf das Geld gesetzt hat. L. 1. cum auth. seq. C. de pœna Jud. qui male jud.

Man will zwar die essende Speiß / und Getranck dißfalls excusiren / sonderlich / so selbige nicht viel austragen / und man ohne das kein a parte Salarium hat / weilen diese nur ein Sporn geschwinderer Ausmachung seynd / aber es ist wohl acht zu haben / daß das Gemüth hierdurch nicht von der Wahrheit abgeleitet werde.

10 Die dritte Gestalt des Falsches bestehet in wissentlicher / und zu Schaden des dritten gereichender Verfälschung der schrifftlichen Urkund / Register / Urbani-Bücher / Saal-Bücher / Raitungen / Radirung / Zusetzung ungebührender Formalien / Verletz- und Auslösch- oder Einschreibung falscher Namen / Aufrichtung falscher Schuld-Brief / und Fingirung Herrschafftlichen Befelchen / Urkunden / ꝛc. Jul. Clar. § falsum vers. sed quæso 31.

Diese Verfälschung wird ebenfalls nach Proportion der Umständ abgestrafft. Ord. Car. art. 112.

Hierunter seynd auch verstanden / die falsche Sigel machen / fremde Brieff eröffnen: Item / durch falsche Patenten / und Attestationes Geld: und Allmosen erbettlen / diese: und dergleichen werden entweders mit Ruthen-Aushauen / Landsverweisung / Prangerstellung / Kelchen- oder Geld-Straff nach Beschaffenheit der Umständ abgestrafft. Vid. Carpzov. d. loc. num. 64. & seq.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 22. 8. Buchs / setzt per Formalia, da ein geschworner Notarius, Schreiber / oder Gericht-Schreiber falsche Brieff machet / daß derselbe verbrennt werden solle / aber diese schwere Straff wäre ohne Einlauffung der abscheulichsten Umstände nicht zu practiciren / dann weder das Falsche vor sich selbst nicht / noch der Mainayd / von gemeinen / noch Carolinischen Rechten regulariter mit dem Todt gezüchtiget wird.

Ingleichem würde derjenige / so Brieff in bündigen Artickln gefährlich radirt / und die Substantz verändert / oder sich eines solchen falschen Brieffs bedienet / mit dem Schwerdt

nicht

nicht zu straffen seyn / es wäre dann/ daß ein unwiderbringlicher Schaden/ und höchst-straffbare Falschheit mit sehr boßhafftem Gemüth wäre begangen worden / sintemalen dieses Statutum nach Ausweiß der Rechts-Sätzen und Billichkeit verstanden / und interpretirt werden muß / dann sonsten wäre es ja ein seltzamer Handel / da ein Notarius wegen Verfälschung eines Instruments in geringfügigen Sachen gleich verbrennt / oder ein falscher Creditor mit dem Schwerdt gerichtet werden solle; wie dann diese schwere Straffen nicht practicirt / noch dem Statuto, ohne Einlauffung sehr beschwerender Umständ; nachgefolgt wird / wiewohlen gleichwohl die Obrigkeit die Vollmacht überkommt/ bey häßlichen Umständen: als unwidersetzlichen Schadens / Langwirigkeit der sauberen Practica, Verletz- und Beschädigung hoher Personen/ꝛc. auch das Urtheil auf den Todt zu extendiren.

Die Aufbrecher Fürstlicher ver-
11 schlossner Brieff / so an einen nicht stehen / sollen nach Ausweisung Tyr. Lands-Rechten art. 24. 8. Buchs der Ehre entsetzt/ und des Lands verwiesen werden; wie dann auch Carpz. d. l. n. 70. lehret / daß in dergleichen Fäll/ das traurvolle Beneficium Migrationis vergonnt werde/ das ist/ daß er seine Güter in gewissen Terminen verkauffen/ und sich auſſer Lands machen müsse.

Die aber anderer fremder Personen Brieff aufbrechen / sollen willkührlich abgestrafft werden.

Ob aber ein Erbrecher Fürstl. Mandaten/ oder Befelch mit der ersterē/ oder letzteren Straff anzusehen / vermeynte ich/ daß/ weilen in pœnalibus der mildere Weg ergriffen / und die erste Straff nur auf die Erbrechere der Brieff / so der gnädigsten Herrschafft directe zugehörig seyn / verstanden werden müssen / die Erbrechere der Fürstl. Befelch/ und Mandaten / nur extra ordinem abgestrafft werden sollen; wiewohlen bey schwehren Umständen / Verhaltung gewisser Ordinanz, sonderlich bey Kriegs-Zeiten ein solcher nach Schärffe gestrafft werden mag / und solle.

Allhero können auch gezogen werden/ die ein Sach doppelt verkauffen/ versetzen/ und verpfänden/ und also den
12 dritten gefährlicher Weiß um das seinige bringen; die Beschwehrden/ Ablösungen / und was dem Gut oblieget/ verschweigen / den Käuffer in Schaden boßhafftiger Weiß setzen / und diß ist sowohl von den Principal-Partheyen / als denen boßhafftigen Unterhändlern zu verstehen / diese alle sollen Ehrenloß geacht / in die Fälligkeit der Grund-Güter verfällt/ und in so viel an Geld Obrigkeitlich gestrafft werden / als der Betrug gewesen. Hat der Betrüger solchen Schaden nicht zu ersetzen / soll selbiger peynlich processirt / und des Lands verwiesen werden. ita T. L. O. art. 28. 8. Buchs

Allwo weiters gesetzt wird/ daß der verletzten Parthey Schaden vor der Richterlichen Straff beobacht / und vorgesetzt werden solle.

Die vierdte Gestalt des Falsches/

13 wird begangen durch den Mißbrauch/ da nemlich mit falscher Mässerey/Gewicht/ oder Verkauffung der dritte gelaicht wird/ die Carolin. Ord. art. 113. setzet hierauf die Straff der Landsverweisung / des Ruthen-Ausshauens / oder nach Gelegenheit der Uberführung / welche Constitution sowohl für die Verfälscher der Gewicht / Mässerey / als deren Gebrauchere gemeynt ist. Carpzov. d. l. n. 80. & seq.

Hierinn seynd mehrist begriffen die Specerey-Krämer / so die Specerey-Waaren vermischen / als Sandel unter Saffran / und dergleichen Species, unter andere rechtmäßige mengen; Item/ da ein Würth Wasser unter Wein giesset / den Wein-Brandwein mit andern verfälschet/ das Bier mit gewissen Zusätzen starck machet / so dem menschlichen Leib ungesund / ꝛc. oder ein Jubilirer falsche Stein für gute verkaufft / ein Kauffmann / Tuchmacher / falsche Sigel seinen Waaren anhängt / alte Waaren durch Betrug frischen / und verkauffen laßt: Item/ die in Spihlen falsche Würffel/Karten brauchen; alle diese seynd wie obstehend nach Beschaffenheit ihres Verbrechens abzustraffen. Menoch. c. 2. arbitr. cas. 317. Damhoud. c. 123. num. 14.

Die Tyrol. Lands-Ordn. art. 30. 8. Buchs setzet / daß dergleichen Laicherey nach Gelegenheit des Schadens beobacht werden solle / ob nemlich ein Todes-Urtheil / oder andere Straff an Leib: und Gut statt finde.

Wider die wissentliche Gebrauchere falschen Gewichts und Maaß aber hat dieses Statutum die Straff des Ertränckens gesetzt / welche Straff aber heutiges Tags wegen unterlauffender Verzweifflung nicht mehr gebräuchig / zudeme würde zu Außfüllung des Todes-Urtheils / ein langwürige veralte Boßheit/ Betrug/ und ein schätzbahrer dem gemeinen Volck zugefügter Schaden erfordert/ alsdann könte endlich die Straff des Schwerdts zuerkennt werden.

14 Die Goldschmid / Jubilirer / die falsche Proben wissentlich führen/oder das Silber verfälschen: Item / die Zihngiesser / so Bley darunter mischen / können gestalter Sachen nach sowohl mit Todt- als andern Leibs-Straffen / nach Proportion der Ubervortheilung abgestrafft werden. Ordn. Tyrolische art. 30. 8. Buchs.

Von Verfälschung des Gelds ist bereits oben gehandelt worden.

15 Die Inzichten/ wordurch das Crimen Falsi erweißlich gemacht wird/ seynd wegen Verborgenheit dieses Lasters/ die unwidertreibliche Wahrnehmungen; dann diese für die Beweisung selbsten gehalten werden. Cruc. de indic. delict. p. 2. c. 36. Sintemahlen die Gefährde durch augenscheinliche äusserliche Anzeigungen/ und Wahrnehmungen in peynlichen Sachen erwisen wird/ ja/ da man nur Civiliter procedirt / ist die Suspicion und rechtmäßige Verdacht für die That selbsten zu nehmen. Reyger in Thes. Jur. p. 967. num. 21.

Dann ob zwar zu Außschliessung der Gefährde / wie obbemeldt / alle Subti-

Subtilität hervorgesucht werden muß / und ehender ein Fehler als Gefährde zu muthmassen ist / da aber die Sach nicht zweiffelhafftig / sondern aus äusserlichen Zeichen und Umständen die Gefährde klar hervor scheint / würde alsdann der Dolus genugsam erwiesen seyn. Menoch. de præs. q. 58. num. 11.

Und dannenhero würde das Falsch / so in Veränderung des Namens / anmassender Freundschafft ꝛc. bestehet / aus nachfolgenden Inzichten an Tag gebracht / als aus einem verwunderlich fremden Namen / verdächtiger Lebens-Arth / Gespanschafft / und die dem Namen und anmassender Ehr nicht gleichförmige Unterhaltung haben. Menoch. de arbitr. c. 318. l. 2.

Das Falsch / so mit Wörter / und hernachfolgender That beschicht / wird erkennt / aus der Contradiction, da das eine entweder Falsch seyn muß; die Variation, da ein Zeug auf keiner Red nicht bestehet: Item / der unwahrscheinliche Sachen bekundschafftet; Item / da ein Zeug ausser Gericht anders / und vor Gericht wider ein anders aussagt. Clar. § fals. n. 5.

Item / da ein Zeug kein Ration seiner Wissenschafft zu sagen weiß / oder selbige nicht anzeigen will / oder der nur mit dem Wort / glaube / aussagt: Item / der in einem Articul falsch deponirt. Item / der die Freundschafft / Schwägerschafft / auf beschehene Anfrag verhaltet / der wird in allem falsch zu seyn gemuthmasset. Farinac. de test. q. 67. num. 226.

Item / der saget / Er erinnere sich nicht mehr / da es doch kurtze Zeit angestanden.

Das in Schrifften bestehende Falsche wird erkennt / da in einem Instrument, Testament und dergleichen / an bündigen Orthen eine Radirung / oder Unterstreichung hinein geschriebner zu ersehen ist / dann ein solches Instrument, würde so lang für Falsch gehalten / biß erweißlich gemacht worden / daß die Außkratz- Zuschreib: und Ausstreichen / mit Ordnung und guten Glauben der Interessenten beschehen seye. Mascard. concl. 740.

Ja da die Umstände erheblich / könte dessentwegen der Producent eingelegt / und peinlich gefragt werden. Alc. de præs. re 29. præs. 14. num. 13.

Item / da ein Notarius die nothwendige Stuck / und Zierlichkeit ausgelassen; dann dieses wider sein Amt lauffete. Cruc. p. 2. c. 36. num. 33.

Item / da aus Gegenhaltung der Schrifften / zweyerley Handschrifften hervor scheinen / oder da ein Instrument sehr alt / tadelhafftig / oder gewisse Contrarität in sich begreifft. Wesenb. consil. 11. n. 35. Allwo er auch Consil. 14. saget / daß die Errores in der Lateinischen Sprach / so wieder die Grammaticam lauffen / ein Instrument suspect machen.

Item / da zwey Instrument an Tag kommen / so widerwärtigen Innhalts / und

und nicht zu wahrer Verständnus samentlich zu bringen seyn / sintemahlen aller Fleiß anzuwenden / daß die schrifftliche Urkunden / in ihren Kräfften erhalten werden mögen. Reiger. Thes. Jur. p. 369.

Item / wird ein Testament falsch zu seyn erachtet / da die darinn gesetzte Zeugen aussagen / daß sie nicht gegenwärtig geweßt. L. §. 1. si quis neget. ff. quem test. aper.

Item / der ein Instrument produciret / und allegirt / es seye erst erfunden worden / ist der Suspicion des Falsches unterwürffig / sonderlich da man hierzu weitere Ursach hat / oder der Producent nicht wahr machen kan / daß es an ihme nicht gestanden / solches ehender zu produciren / Cravet. d. consil. 1, n. 8.

Item / da aus Unterschied der Dinten / Aelte der Zeit das Falsche hervorscheint / dann also ist nach der Lehr Mascardi ein falsches Instrumentum aus dem Pappier erfunden worden / worauf ein alte Sach einverleibt worden / da man doch aus Erkanntnus des Pappiermachers-Zeichen erkennt hat / daß zur Zeit der falsch allegirten Aufrichtung der Pappiermacher / dessen Zeichen zu ersehen ware / noch nicht gelebt habe. Item / der mit denen Originalien nicht heraus will / oder selbe für verlohren ausruffet. Craver. consil. 1. num. 179.

Item / der Zusatz auf die Seiten von keiner Bündlichkeit / wird für falsch gemuthmasset. Menoch. de arbitr. c. 187. n. 34.

Dann zu Verwerffung eines Instruments / und dessen Entkräfftigung / seynd zwey Wahrnehmungen genug; zu Anstellung der peinlichen Frag aber werden dergestaltige Indicia erfordert / so das Falsum gleichsam auf dem Rucken tragen / wiewohlen theils Dd. auch die Ordinari-Straff / in verborgenen Lasteren / dafern vernünfftige wahrscheinliche Anzeigungen vorhanden seyn / zu lassen wollen. Clar. §. fin. q. 64. so aber nicht zu practiciren / sonderlich / da es das Leben betrifft / wie im ersten Tractat deducirt worden.

Item / da jemand Blätter aus einer Aufschreibung heraus gerissen: Menoch. de arbitr. c. 157. oder da Blätter hineingeflickt worden / und was dergleichen auch mehrers seyn mag.

Die Verfälschung der Wappen und Zeichen erhellet darauß / da einer die Wappen zu stechen kündig / und ohne das ein schlechte berichtigte Persohn wäre; Item / da die Wappen in der Gegenhaltung nicht gleich erfunden werden / oder da jemand ein Sigel eine Zeit verlohren / und entzwischen ein Instrument wäre aufgericht worden. Cruc. d. l. n. 96.

Wie dann derjenige / so zwar bekennet / daß es sein Insigel / jedoch wider dessen Willen sey aufgedruckt worden / zu aydlicher Bekräfftigung zugelassen werden muß / wiewohlen von etwelchen Dd. erfordert wird / daß zween ehrliche Männer mit schwören sollen / daß sie glauben / daß er recht schwöre. Id. d. l.

Die

Die Verfälschung der Marck-Stein ꝛc. erwachset/ da selbige ohne Noth und in Abwesenheit des Gegentheils seynd aufgericht worden: Item/ da die Confinen in Gerichts-Bücheren/ oder Briefereyen anderer gestalten einkommen. Cruſ. d. l. num. 102.

Die Anzeigungen der falschen Mässereyen seynd/ da bey einem Wirth/ Cramer/ ungeämte Mässereyen/ oder ungeeichte Maß/ und so von der Obrigkeit nicht bemerckt worden/ erfunden werden; ja es wird hierdurch die Falschheit in der Mässerey augenscheinlich erwiesen.

Item/ da bey Untersuchung der Mässereyen der Wirth etwelche Kandlen versteckt/ oder sich selbsten verbirgt/ und die Inquisition entfliehen will. Farinac. consil. 19. Oder da die Mässereyen zwar mit offentlichen Zeichen bemerckt wären worden/ jedoch halb zerbrochen/ und eingebogen wären. Cruſ. d. l. num. 109.

Die Indicia der falschen Müntzerey anbetreffend/ seynd selbe in ihren absonderen Articulen angeführt worden.

Fragück.

16 WEilen die Falsch vielfältig begangen werden/und jede Species sein besondere Bedencken hat/ als ist in Genere zu beobachten/ daß ratione des Schadens/ wer beschädiget worden/ wie lang die Beschädigung gewehrt/ wer um die Beschädigung/ und den verübenden Falsch gewußt/ interessirt und theilhafftig ist/ zu was Ende er das Falsche vorgehabt? ꝛc. die Interrogatoria gesetzt werden/ damit die Schwere oder Geringfügigkeit des Schadens oder Gefehrde und Boßheit klar erhebt/ und selben nach die Straff proportionirter abgefaßt werden möge.

19.der Titul.

Von wucherlichen Contracten/ oder Usuraria Pravitate.

Innhalt.

1. Was/ und wie vielfältig der Wucher seye.
2. Von dem gebräuchigen Interesse.
3. Von weichenden Gewinn/ und zuwachsenden Schaden.
4. Von dem Pacto Antichriseos.
5. Von dem Pacto L. Commissoriæ.
6. Von Unterschiedlichen zweiffelhafften Fällen.
7. Von dem Anatocismo/ oder Super-Interesse.
8. Von Laden-Wahren/ und essenden Speisen.
9. Die Straff des Wuchers.
10. Von denen Zünsen/ so das Capital ersteigen.

DEmnach durch vielfältige Practicanten/ und hinterlistige Leuth unzulässliche wucherliche Contract, Bedingnussen/ und zwar zu äusseristem Verderben der Nothleidenden und

ohne das betrangte Persohnen/ aufgericht werden / wordurch dero Blut und Substanz ausgesogen wird / so ärger/ als ein Diebstahl billich zu halten / also habe ein Nothdurfft erachtet / auch von dieser Materia, was zu nothwendiger Information einer vorgesetzten Gerichts-Obrigkeit zu wissen dienet/beyzufügen.

Der Wucher / oder Usura, wird genennt / ein Gewinn über das Capital / es möge nun dieser Gewinn in Geld / oder andern Sachen erfolgen/ und wird die Usura abgetheilt in Lucratoriam, Punitoriam. & Compensatoriam. 1

Die Lucratoria, das ist / der pure gewinnsichtige Wucher / so der Darlehner erfordert / ist von Göttlichen / natürlichen und weltlichen Rechten verbotten / wiewohlen von diesen Rechten selbiger auf gewisse Maaß zugelassen wird / gleichwie die offentliche (reverendo) Huren-Winckel zu Abwendung mehreren Schadens.

Die Punitoria ist jene Auffschwöllung/ so aus einer verübten Verlängerung zu Straff des morosen Schuldners zugesetzt worden. L. 15. C. h. t. Jedoch muß dieses Privat-Pact nach Maaß des von Rechten zugelassenen Wuchers stilisirt / oder wenigst dahin moderirt werden.

Der Wucher beschicht eigentlich in dem Contractu mutui, oder Darlehnen. C. 1. causa 14. q. 3. In andern Contracten aber / können auch ungebührende Gewinn und Pacta einlauffen; jedoch wären die wider die eigentliche Wucherer vorgesetzte Canonische Straffen dahin nicht zu erstrecken / es wäre dann ein vermäntleter Wucher darunter verborgen. P. Engel. l. 5. tit. 19. num. 2. Gleichwie inc. ad nostram de empt. de usur zu sehen / und in Tyr. L. O. von wucherlichen Käuffen gemeldt wird. Tit. 26. 6. Buchs. Item / Policey-Ord. von wucherlichen Contracten.

In geschriebenen Rechten seynd unterschiedliche Usuræ zu finden / alß die Centesimæ, die in 100 Monath / oder 8. Jahr und 4. Monath das Capital ersteigen / andere Trientes, da man 4. pro Cento reichet/ und diese waren den adelichen Geschlechtern erlaubt / andere Bessales als 8. per Cento denen Kauffleuthen; Item/ Semisses, als 6. per Cento, und diese wären den Leuthen insgemein vergonnt/ wie sie dann in Niederland und Oesterreich gebräuchig / auch in Tyrol nach Ausweiß der Policey-Ordnung zugelassen seyn. Und letztens die Quincunces, das ist / 5. per Cento wie im Römischen Reich gebräuchig ist. L. 26. C. h. t. l. 17. ff h. t. l. 5. C. eod. Reichs-Abschied de Anno 1500. 1530. 1548. 1577. &c tit von wucherlichen Contracten.

Die unter den Christen/ und in dem Heil. Römischen Reich gebräuchige usuræ Quincunces werden eigentlichen nicht usuræ, oder Wucher/ sondern das Interesse genannt / ohne welchen das gemeine Wesen weder bestehen / noch einiges Commercium seyn kan; also zwar / der diesen Gebrauch 2

brauch zu widerfechten sich unterstehet/ von denen Dd. für einen Ignoranten gemeiner Wolfahrt außgeschryen wird / dann ein jedwederer / jetziger Zeit / mit seinem Geldt was kauffen/ handlen/ und etwas gewinnen mag / und also wird das Interesse nur für den ausbleibenden Nutzen / so man sonsten von dem anlegenden Geldt hätte haben mögen/ abgestattet.

Das Interesse wachset aus zwey Haut-Quellen hervor / nehmlich ex damno emergente & lucro cessante.

3

Das Damnum emergens, oder der hervorkommende Schaden / bestehet in Verliehrung oder Schaden-Leidung der bereits in Händen habenden Sachen / als da der Schuldner das Geldt über die Zeit nicht bezahlt / und Ursach gewesen wäre / daß des Glaubigers Hauß / so er dessentwegen nicht repariren hat können / wäre zu Grund gangen.

Das Lucrum Cessans aber bestehet in dem Nutzen/ so einer gewinnen hätte mögen / dafern das Geldt zu rechter Zeit wäre heimgezahlt worden.

Nun ist bey denen Theologis & Casuisten der mehrere Sententz / daß man ein besorglichen Schaden zu ersetzen / auch in ein Pact ziehen könne/ welche Schadens-Ersetzung ohne Mackel des Wuchers anbegehrt / und auf eine vernünfftige Summa ausgesetzt / oder zu künfftiger Taxation gelassen werden mag / dann es ist jedwederen erlaubt / den wegen Ausleihung des Gelds ihme zustehenden Schaden zu wenden. Vid. P. Haunold. t. 6. c. 3. num. 390. cum aliis.

Die mehrere Frag bestehet in deme/ wann der Dargeber wegen ausgeliehenen Geldts ein Schaden zugestanden/ und zwar innerhalb der Zeit / da der Schuldner noch nicht verbunden / die Bezahlung zu leisten / auch dessentwegen kein Pact beschehen wäre/ ob der Schuldner dergleichen Schaden zu ersetzen schuldig sey?

Der gemeinere Sententz sagt / von nein ; dann wo kein Pact beschehen / noch der dritte in mora des Zuruckgebens wäre / alldorten wird kein Schaden ersetzet. Vid. P. Haunold. d. l. num. 391. Und da die Zeit der Bezahlung nicht verflossen / findt sich kein Mora, oder Saumseeligkeit ein. C. 60. de R. J. in 6.

Weilen auch in Practica auf der gleichen unpactirte verübte Morositat billich gesehen wird.

Der abgehende Gewinn/ oder Lucrum Cessans, kan ebenfalls ohne Mackel der wucherlichen Boßheit in ein offnes Pactum kommen / sonderlich/ da ein Mora unterlauffet / dafern es nur ein ehrlicher Gewinn ist / dann ein abgehender Gewinn ist vor sich selbsten nichts anders/als ein zuwachsender Schaden. L. unica C. de sentent. quæ pro eo, quod int. proferuntur.

Und diß ist bey denen Kauffleuthen nichts seltzames / als denen wegen verübter Verzüglichkeit der Bezahlungen/ nicht allein Schaden zuwachset / sondern auch gewisser Gewinn

ausbleibet. L. 3. ff. de eo quod certo loco dari.

Die mehrere Frag ist / ob ein verbottener wucherlicher Contract beschehete / da die Ersetzung deß etwa möglich abgehenden Gewinns in ein Pact gezogen würde / wann gleich von Seiten deß Entlehners kein Verzüglichkeit beschehen wäre.

Der gemeinere Sententz sagt von nein / dann ein jedwederer kan sich Schadloß halten / ja es ist so gar erlaubt / etwas gewisses für ein ungewissen Gewinn zu pactiren. Dann eben diese Ungewißheit ist / seiner Arth nach / schätzbar / wordurch einer bald gewinnen / bald verliehren kan; jedoch erfordern die Casuisten / daß in Warheit die Darleihung die gäntzliche Ursach des ausbleibenden Gewinns gewesen seye / es seye nun das Geldt aufbehalten worden / mit fleiß dem dritten solches zu leihen / oder man habe nach der Darleyhung Gelegenheit bekommen / mehrers zugewinnen / wiewohlen die Gefahr der Negotiation und Verliehrung der Haupt-Sach; Item / die Gewiß- oder Ungewißheit des Gewinns / eigner beflissener Aufhaltung / ꝛc. wohl zu erwegen / und selbigem nach die Taxa zu machen ist.

Es ist nicht ein unebene Frag unter denen Theologis, ob ein pactirte Straff / ohne formal-Wucher könne anbegehrt / oder bezahlt werden? dann die pactirte Straff bestehet eigentlich in beschehener nit Beyhaltung wann gleich solche nicht Beyhaltung dem Darleyher keinen Schaden bringet; Das Pactum des Interesse aber hat sein Absehen auf ein würcklichen / oder besorglichen Schaden oder ausbleibenden Gewinn / der gemeinere Sententz sagt von ja / dann andurch werden die morosen Schuldner zur Gebühr getrieben. Zweytens / wird de jure positivo dergleichen Pact für gültig gehalten / da es aber den rechten Satz übersteiget / wird es denen Rechten nach moderirt. L. 15. C. de usur.

Ingleichen lasset der gemeinere Sententz zu / daß wegen Ungewißheit der Zeit / obhandener Gefahr / des aufsteigenden / oder herabfallenden Preises zu Zeit der Widergebung; Item / da man einem Kauffmann / Wechsel-Herrn / oder einem andern Geldt leihet / darfür der Darlehner kein rechte Versicherung hat / und in Gefahr stehet / um sein Capital zu kommen / wegen dieser Qualität / so denen Umständen nach zu überschlagen / kan man auch von 100. fl. 10. fl. und noch mehr ohne Mackel des Wuchers zu Ersetzung der Gefahr anbegehren. Laiman. t. 4. c. 16. n. 9.

Die T. L. O. art. 26. 6. Buchs setzet zwar / daß der Darleyher des Getrayds / des Weins / mehrers nicht anforderen möge / als was das Getrayd / 14. Tag nach dem Schnitt / oder der Wein 14. Tag nach dem Wimmet gelten wird / ja man solle von keinem nichts / als die Haupt-Summa forderen und nehmen / kein Gewinn / noch Ubernutz / kein Schanckung noch Vortheil darum empfangen; aber gesetzt / das Getrayd gil-

tet

ket bey der Zeit des Zuruckgebens minder: Item / der Wein schlagte ab / in diesem Casu würde der Darleiher zu Schaden kommen / als da er ein Yhrn Wein zu Zeit des darleihens um 7. fl. hätte verkauffen können / da herentgegen zu Zeit des widergebens ein Yhrn nur 3 Gulden austraget / gleichwie aber das Statutum nur von dem offentlichen wucherischen Nutzen redet / also ist dieser Casus nicht darunter verstanden / allwo der Darlehner erst erwarten muß / ob ihme das Darleyhen nutzlich / oder schädlich seyn werde / dann also kan ich einem 6. Stähr Trayd leihen / daß er mir hiervor 7. Stähr zuruck gebe / wann ein wahre Gefehrd obhanden / ob das Getrayd nicht zu Zeit der Zuruckstellung auf- oder herabschlage / Ita capitulum 6. de usuris.

Wann nur nicht das Pactum auf gar zu kurtze Zeit ausgesetzt / als in welcher kein Ab: oder Auffschlag zu beförchten / alsdann wäre es ein sündiger Wucher / so auch das Statutum Tyrolense verwirfft. Ita etiam capitulum 6. de usur.

Zu deme / da man nicht sicher lebt / ob man zu Zeit der Widergebung von einem liederlichen Entlehner sein Hauptsach wider überkommen kan / und man dessentwegen in vernünfftigen Sorgen stehet / kan man mehrers / so zu Ersetzung der Gefahr proportionirt ist / pacticiren Ita P. Haunold. cum aliis tit. 9. c. 3. num. 417.

Und stehet dieser Lehr / das Cap. navig. X. h. t. nicht im Weg / dann ob zwar verschiedene Interpretationes hierüber von den Dd. gemacht werden / ist doch der mindesten keine / die vermeynet / daß endlich ein Wucher seyn könne / da der Glaubiger anderer gestalten kein Geldt herzuleihen gesinnt ist / als da der Schuldner die Gefahr gern über sich genommen / und den Darleyher der Gefahr halber versichert hätte / ein solches aber der Darleiher nicht eingehen wollen / sondern die Gefahr wider Willen des Schuldners auf sich nur dessentwegen genommen / damit er etwas über die Hauptsach anbegehren könne / welches Pactum den Aufnehmeren des Gelds schwehr gefallen / aus Ursachen / weilen die Gefahr etwa nicht so gar gegenwärtig gewesen ist. Vid Zoes ad tit. l. 22. ff. de naut. fœnore.

Wiewohlen der mehrere Theil vermeynt / es seye die Particula non auszulassen / weilen aus den nachfolgenden Texten die Copulativa verba solches einrathen. Vid. P. Haunold. 69. c. 2. §. 7. n. 419.

Was die Quæstion anbelangt / ob das Pactum Antichreseos in Teutschland wenigst de consuetudine, wie Besold. in suo thesauro vermeynet / so kräfftig / daß die von einer verpfändten Herrschafft / oder Grund und Boden erhebte Nutzbarkeiten / und Frucht / von der Hauptsach nicht abgesetzt werden sollen / oder aber vielmehr dißfalls den gemeinen Rechten nachzugehen / welche klar / und über klar statuiren / daß die / in den verpfändten Güteren erhebte / oder auch 4

zu erheben möglich-geweßte Früchte/ und Einträglichkeiten der Hauptsach abzuraiten seyn / oder wenigst/ wann man das Interesse von den Usuris unterscheiden will / daß gleichwohl dasjenige / was über die Landsbräuchige Interesse genossen worden / von dem Capital abzusetzen seye / finde ich meiner Seits eine Materia zu seyn/ die de consuetudine Germaniæ viel Beschützere hat / als denendie Ungewißheit erwachsender Früchten; Jt. Beschwernuß der partial Solutionen/ Annehmung des grossen Quanti, oder zuruck bezahlender Summa Gelds/ so man anderwerts hin utiliter hätte anlegen können / hervor zu streichen wissen/und vermeyne ich/daß bey vornehmender Calculation / oder Einraitung zur Hauptsach dergleichen Umständ; Jtem Bau-oder Besserung/ Arbeiter-Lohn / ꝛc. als ein wahrer Schaden zwar zu beobachten/ keineswegs aber/ daß eben darum nach abgezogenen interesse, damni emergentis das übrige genossene nicht solte in Sortem eingeraitet werden/ dann dieses wäre wider die wahre Rechts-Satzungen. C. Generalis concilii & c. quoniam non solum de usur. l. 9. C. de pign. l. 2. c. de pact. pignor. l. 1. & 2. de pignor. act.

Wiewohlen Carpzov. p. 3. q. 92. num. 73. lehret / daß die Früchte/ so aus der Feld-Arbeit hervor kommen/ wann sie gleich ein mehrers als die * jährliche 5. per Cento austragen / dannoch von der Hauptsach nicht abgeraitet werden / weilen dero Nutzen sehr zweiffelhafft/und ungewiß ist/ wie dann auch bey Jnzichten Jahren der Eigenthumer dem Pfands-Jnnhaber nichts ersetzet; ein anders seyn die unwidersprechliche gewisse Einkünfft. L. 23. C. de usur. Worvon aber die/ ohne Kauff-Schilling überkommene Lehen / so ein Lehen-Mann seinem Herrn wider zuruck verpfändet/ausgenommen seyn/weilen entzwischen der Lehens-Mann seiner Dienstbarkeit erlassen wird. C. 8. de usur. c. 1. X. de feud.

Jtem/ einen Eydam/ dem man biß zu Bezahlung des Heyrath-Guts einen Grund einraumet / dann dieser ist auch nicht schuldig / die übrige Früchte in die Haupt-Sach einzuraiten. C. 16. de usuris.

Dann es ist zu muthmassen / der Heyraths-Guth-Gebere / er sey wer er wolle / habe die Frucht-Geniesung zu gebührender Alimentirung des Weibs / und Uberwindung der ehelichen Beschwerde dargeben/ wie dann auch nach Absterben eines Manns / das Weib nichts destominder dergleichen hinfürders geniessen kan. Vid. P. Haunold. d. loc. num. 434. Zoes. d. loc. num. 16. & 17.

Der schwerist Wucher beschicht gemeiniglich in dem Pacto legis Commissoriæ, dafern dieser Pact dem Contractui Mutui zugesetzt wird / als wordurch das/ wegen dergleichen Geldt/ dem Darleyher eingeantwortete Pfand heimfallet/ da das Geldt zu gewisser pactirten Zeit nicht bezahlt wird/ und dieser Contract ist ein Teuffelischer Wucher/ wordurch der Arme/ Nothleidende um ein Spott-

Geld

Geldt manchesmahl ein schönes Pfand zu seinem schwehren Noth-stand entbehren muß / gestalten dieses Pact von Geist- und weltlichen Rechten / als ein spöttlicher Wucher verworffen ist. C. 7. de pignoribus l. fin. C. de pact. pig.

Ein anders wäre / da der Pact also beschehete / dafern die vorgeliehene Summa auf die bestimmte Zeit nicht bezahlt würde / daß das Pfand ihme nach billicher Taxirung solle verkaufft seyn. L. 16. ff. de pig.

Es seynd zwar etwelche Dd. die vermeynen / dafern die Clausul des rechten Werths nicht austruckentlich einkommen / nichts destominder stillschweigend verstanden werde / aber weilen hierdurch nur Gelegenheit / das Pactum Commissorium unstraffbar zu machen / gegeben würde / seynd andere Dd. anderer Meynung / ausser es wäre das Wörtlein verkaufft / einkommen / alsdann wäre die Interpretation auf den rechten Kauff-Schilling zu machen. Vid. P. Haunold. tit. 10. c. 9. contra 7. num. 930.

6 In dem übrigen ist zu wissen / daß / wann der Aufnehmer dem Darleyher / wegen des ihme erzeigten Diensts / etwas / jedoch ohne Pact aus freyem Muth schencket / daß es kein Wucher seye. C. sicut c. 1. quæst. 2.

So auch die Theologi auf den darum bittenden Darleyher verstehen / dafern nur die Gefehrde nicht einschleichet / oder der Aufnehmer hierdurch nicht gleichsam wider Willen darzu gehalten würde. P. Haunold. tit. 9. c. 3. §. 12. num. 446.

Item / wird gefragt / ob es ein Wucher seye / da ich das Geld anderer Gestalt nicht herleyhe / es wolle dann der Aufnehmer einer gewissen Action, als injuriarum, oder einem anderen Juri renunciren? und sagen die Theologi von ja / dañ dergleichen Renunciation ist vor sich selbsten schätzbahr / ein anderes wäre der Pact, der dem dritten nicht beschwerlich ist / dann hierdurch leidet der andere kein Unbild / noch Verzeyhung seiner rechtmäßigen Action.

Wann ich einem Getrayd leyhe / mit dem Pacto, daß er mir solches an einem anderen Orth in gleicher Anzahl zuruck stelle / allwo das Korn mehrers giltet / ist es ein undisputirlicher Wucher / ausser / dem Aufnehmer würde hierdurch ein Dienst erzeiget / als weilen selber anderwerts Korn mangelt / an anderen Orthen aber leicht / und gern damit zahlete / alsdann könte es für einen undisputirlichen Contract passiren: Ich gib dir hier / gib du mir dort.

Der Mackel des Wuchers seyn gemeiniglich unterworffen die Wiederkauffs-Gilten / als welche gleichsam an statt eines Darleyhens erfunden worden / so von jenen Censibus zu verstehen / so constitutivi benamset werden / dann ein andere Beschaffenheit hat es in reservativis, wann jemand dem dritten einen Grund abtritt gegen vorbehaltenen jährlichen Zinß / damit also die Constitutivi, wordurch ihme einer auf des dritten Guth ein Gilten erkauffet / von der Mackel des Wuchers befreyt werden / ist nach

Aus-

Ausweiß der Reichs-Abschied de Anno 1500. A. 1530. A. 1548. & Anno 1577. vonnöthen / daß die Ablösung jederzeit bey Willkur des Verkauffers ruhe / und ein mehrers Interesse nicht als 5. per Cento eingesetzt werde / wiewohlen in Nieder-Oesterreich / Niederland und Tyrol auch 6. per Cento vermög der Policey-Ordnung abgestattet werden mögen / wiewohlen diese redimibilität ebenfalls durch andere Pact uñ Losungs-Brieff irredimibel. gemacht werden kan / als dieses Pactum die Wesenheit der Usuræ nicht auf sich träget / sondern pur als ein zufälliger Umstand beobacht wird / einfolglich die Päbstliche Bullen / sonderlich Pii V. einige Maaß oder Ordnung in diesem Puncten nicht geben können. Vid. Haunold. in tr. de usu per tot.

7 Anbelangend den Anatocismum, das ist / da man die Interesse wider zu Capital schlagt / und durch ein Super-Interesse die Haupt-Sach vermehrt / ist selbiger von gemeinen Rechten höchst verbotten / L. ut nullo modo 28. C. de usur.

Und also ohne offenen Wucher-Mackel nicht zu practiciren; es seynd zwar etwelche / die vermeynen / einen Unterschied zu machen / unter denen Usuren / und unter dem Interesse als 5. per Cento, indeme ja vernünfftig fallet / dafern der Schuldner mir von 1000. fl. Capital den Zinß zu rechter Zeit bezahlt hätte / daß ich selben wider ausleyhen / und meinen Nutzen damit hätte befördern mögen / und also das Interesse von dem zuruck gehaltenen Interesse an statt erleydenden Schadens anbegehren möge. Menoch. de arbitr. c. 119. n. 17 Berlich. p. 2 conc. 38. n. 33.

Indeme aber das Interesse ein purer Zugang der Haupt-Sach / von einem Zugang aber wider einen Zugang zu forderen / von Rechts-wegen nicht erlaubt ist. L. ult. C. de usur. l. 1. non sortem ff. de condict. indeb.

Also sehen andere Dd. nicht / daß ein Interesse, von dem dritten nicht bezahlten Interesse, von Rechtswegen könne anbegehrt werden / wie dann solches dis Lands nicht gebräuchig / sondern Fiscalisch ist. 8

Ingleichem daß von Laden-Waaren / essenden Speisen ein Interesse anbegehrt / oder selbe anfänglich in so theurem Werth gesetzt werden / als was das Interesse austrägt / dann auch bey denen Kauffleuthen nicht erlaubt ist / ein Super-Interesse, oder dergleichen ungebührenden Aufschlag / vor sich selbsten in Abgang andern Tituls / als da ist die Ungewißheit / der überkomm- oder Verliehrung der abgegebenen Waaren / rechter Bezahlung / anzubegehren. Vid. Carpzov. p. 2. const. 30. def. 34. num 8.

Dann gleichergestalten können verschiedene Schulden aus beweglichen ehrlichen Ursachen / und auf ihnen tragenden Beschwehrnussen um einen geringen Preiß erkaufft werden. Daß man Herrschafftliche Zünß und Schulden um ein Spott-Geld / u. weniger als was das zuläßliche Interesse austrägt / mit gutem Gewissen / und ohne wucherlichen Contract einkauffen möge / kan

nicht

nicht unbillich in Disputat gezogen werden. Vid. Carpzov. d. l. def. 35. & seq. Berlich. decis. 33.

Hievon lehret P. Engel l. 5. t. 19. de Usuris cum allegato Lessio, daß jene / welche durch ihre Administration indirecte die Verkäuffere ihrer Schulden zu einem geringen Kauff-Schilling antreiben / wider die Justitiam sich höchlich vergreiffen / und ad Restitutionem verbunden seyn / dann wann diese sich selbsten bezahlen können / warum nicht auch die Verkäuffere: ja es wäre viel rühmlicher juxta d. Engel. wann der Nachlaß dem Lands-Fürsten als dergleichen Abkauffer zukommete.

Sonsten aber ist in Jure ein eintziger Casus, allwo von einem Interesse ein Super-Interesse anbegehrt werden mag / nemlich / da einem Gerhaben / Vormünder / von dem Pupillarischen Geld ein Zinß bezahlt worden / derselbe aber saumseelig gewesen wäre / den Zinß weiters auszuleyhen / dann in diesem Fall ist der Gerhab schuldig / von dem Interesse den Zinß zu bezahlen / und in der Raitung per Empfang zu setzen / L. tutor. qui repertorium. 7. §. 12. ff. de adm. & pericul. tutor.

Da aber der Gerhab in Abforderung der Zinß nachläßig gewesen wäre / würde nach Lehr Carpz. kein Super-Interesse anbegehrt werden mögen / oder da der Gerhab selbst dergleichen Geld aufgeliehen hätte. Vid. Carpzov. p. 2. const. 30.

Wiewohlen dergleichen Nachläßigkeit zu gewehren / und zu Ersetzung des hieraus entsprungenen Schadens / selber billich zu conveniren / und anzuhalten wäre.

Item / werden dem Laster des Wuchers unterworffen / jene Glaubiger / welche die Herrschafftliche Steuren und Oblagen neben den jährlichen Interessen dem Aufnehmer / oder Schuldner abzuführen aufbürden. Carpzov. cum And. Rauchb. q. 18. part. 1.

Dann dergleichen übermäßige Pact übersteigen den ordentlichen / und erlaubten Lands-Gebrauch jährlicher Interesse, so ohne Wucher nicht beschehen mag / L. pen. ff. de usur. l. pecuniæ 9. ibid.

Wie dann insgemein alle und jede mit dem Wucher- und Juden-Spieß herum lauffen / die über jedes Lands gebräuchigen und zuläßlichen jährlichen Zinß / und Interesse noch was anders / auf was Weiß es immer beschehen / abdringen / und herdann merglen / oder etwas in die Schuld-Brieff zu Beschwehrde / des Entlehners eintragen / so nicht wahr ist. Carpz. p. 2. q. 92. num. 94.

Die Straff der wucherischen Contrahenten ist erstlich / daß die geschlossene Contract, von denen Obrigkeiten für ungültig und unbündig erklärt / und rescindirt / auch hierauf keine Execution gestattet werde. Es ist zwar der gemeinere und bessere Sententz / daß der Contractus vor sich selbsten de Jure gültig / und nur das Pactum, so viel den Wucher anbetrifft / verworffen werde / ne utile per inutile vitietur. Haunold. cum Carpz. h. t. 9

Dann sonsten würde der Aufnehmere des Gelds / oder anderer Sachen

das Eigenthum nicht überkommen/ ja der Darleyher könte seine dargegebene/ und noch in Natura vorhandene Sach vindiciren / und andern Creditorn sich vorzügig machen / so aber wider den Gerichts-Brauch lauffet.

Zum andern wird der Wucher vermög Reichs-Abschied/ut Gail. l. 2. obser. 4. mit Confiscirung des vierdten Theils der Haupt-Sach abgestrafft. Recess. August. Anno 1548. & 1577.

Und Vermög dieses letztern Reichs-Recess gebührt die Helffte aus dem vierdten Theil der Obrigkeit des Wucherers / die ander Helffte der Obrigkeit der Parthey/bey deme der Wucher gesucht worden/wie nichtweniger/ daß die saumseelige Obrigkeit/die dergleichen Frevel nicht abstraffen/mit Fiscalischer Straff 2. 3. oder 5. Marck löthiges Gold solte belegt werden.

Die Tyrolis. L. Ordn. art. 26. 6. B. setzet die Confiscation des völligen fürgestreckten Gelds/ oder verkaufften Guts/ oder so viel Werths: Jt. solle der Contract unbündig/ und unkräfftig seyn/wann gleich der Entlehner sich nicht beklagen würde; woraus erfolgt/ daß der Glaubiger die wucherlichen Zinß nicht begehren/ noch der Schuldner selbe zu bezahlen angehalten werden könne/ ja es kan dasjenige/ so den rechtmäßigen Zinß übersteiget / auch nach der Bezahlung von dem Schuldner wieder zuruck geruffen/oder von der Haupt-Sach abgezogen werden/dann es nicht freywillig/sondern aus Noth-Zwang abgeben worden zu seyn / gemuthmaßt wird.

Item/seynd die Wucherer in Rechten Ehrloß/und infamœs zu erklären. L. 20. Cod. ex quib. cauf. infam. Und werden theils Orten die Wucherer als ungehorsame Glieder der Gesätz/und Verderber des gemeinen Nutzens neben der Confiscation des vierdten Theils mit willkürlicher Straff/ als Keichen/ Lands-Verweisung / abgestrafft. Carpzov. d l. n. 31.

Item / haben die Wucherer keine Freyheit/ ein Testament / oder letzten Willen zu verfassen / sie haben dann genugsame Sicherheit und Caution, wegen Zuruckgebung unrechter Weiß erlangter Wucherey erstattet / wie sie dann auch von Geistlichen Rechten der Christlichen Begräbnus unwürdig geacht werden. C. 2. de usur. in 6. Clem. 1. de sepult.

Dann sie seynd wegen ihrer Verharrlichkeit in offener Sünd und Excomunication c. præterea 7. de usur. in 6. Und seynd sie irregulares uñ geistlicher Weyhen unfähig c. 8. dist. 46.

Jngleichem ist ein geistlicher Wucherer von seiner Dignität und Beneficio zu entsetzen. C. 7. de usur.

Item / gibt man einem solchen das H. Abendmahl nicht. C. 3. de usur. Jedoch ist vonnöthen / daß es entweders durch Gerichtlichen Bescheyd / ein offener / oder sonsten insgemein bekannter Wucherer seye / oder der kein Abscheuen hat / vor männiglich dergleichen Contract zu machen. P. Haunold. t. 9. c. 3. n. 467.

Dann wann der Contract zweiffelbar ist/ muß man nicht gleich solchen für einen Wucherer ausruffen / sondern man kan jeweils in Justitia Com-

Commutativa verfehlen/ anerwogen in zweiffelhafftigen Fall jederzeit jene Interpretation zu ergreiffen/ die ein Delictum ausschliesset/ welche Untersuchung dann auch dem weltlichen Gericht zuständig ist/ dann es ist dato dieses Delictum mixti Fori, wann auch gleich Quæstio Juris einlauffet. Covar. resol. c. 3. l. 3. n. 1. Car. Molinæ q. 10. n. 155. &c. cum Haunold. Guazz & aliis.

Item/ seynd die wissentlich eingelangte/ ungerechte Wucher/ und Usuren von den Erben auch vor Abzug der Nothgebühr hindann zu bezahlen/ jedoch nur nach Kräfften des inventirten Vermögens/ dann die Dd. so vermeynen/ daß ein Erb auch über die Kräfften des inventirten Vermögens/ oder seiner ihme zukommener Portion von sein eigenem den Wucher bezahlen solle/ werden von P. Haunold. d. l. n. 461. & seq. refutirt.

Was in dem übrigen in Jure gelehret wird/ daß kein Usura, noch Haupt-Sach mehr anbegehrt werden möge/ da einer nach und nach für empfangene 500. fl. 1000. fl. an Zinsen bezahlt hätte. Ut habetur in Novell. 121. cap. 1. & 2. L. de usur. 27. 10 ff. de usur. Wird vielfältig limitirt/ als dafern einer an Zuruckgebung der Haupt-Sach saumseelig/ und dessentwegen Gerichtlich beklagt wäre worden. L. lite contest. 35. ff. de usur. Zanger. de excep. c. 25. num. 46.

Item/ wird diese Regul nicht mehr beobachtet/ sintemahlen man nicht mehr in Terminis der Usuren/ sondern des billichen Interesse versiret/ allwo auch 1000. Jahr nichts an der Haupt-Sach oder/ gebührenden Lauff der Interessen absetzen würden. Berlich. p. 2. con. 38. n. 35.

Dann wie P. Haunold. ad fin. h. t. sagt/ daß der ansehnliche Nahmen des Interesse allen Wucher aufhebe/ wiewohlen das Interesse bey ein und andern vielfältig ein Wucher seyn könne.

20.ster Titul.

Von dem Crimine Stellionatus.

Innhalt.

1. Was das Crimen Stellionatus seye.
2. Dero Straff.
3. Ob ein Sach öffters versetzt werden kan.

Indeme bey diesem ärgerlichen Welt-Alter/ so viel Schalckheiten/ und Lasterthaten begangen werden/ daß in jedwederen Fall die gebührende gewisse Straff nicht ausgedruckt werden kan/ als werden alle sträffliche Casus, worauf kein gewisse Straff gesetzt/ oder dessen eigentlicher Namen nicht zu wissen/ unter dem Laster Stellionatus begriffen/ als dessen Abstraffung jederzeit in extraordinari willkürlicher Züchtigung bestehet. L. 2. & 3. ff. de crim. Stellionat. Jul. Clar. l. 5. Sentent. §. ult. q. 83. n 1. 1

In Abfassung der willkürlichen Straff aber hat ein Richter zu beobachten/ daß er nicht zu mild/ und nicht zu scharff gehe/ die That nach seinen Umständen/ als verursachten Scha- 2

dens/ Aergernus; Item/ Unterschied der Persohnen / wer es gethan / und wann es beschehen? Item/ die Vielfältigkeit dessen/ und was es endlich sowohl zu Minder- und Schärffung der Straff dienstlich seyn mag / reifflich überlegen. L. hodie 13. ff. de pœn. ubi Matth. Wesenb.

Dann nicht allein ein Keychen/ Geldt-Straff/ Lands-Verweisung/ sondern so gar ein Lebens-Straff dictirt werden kan / wann die proportion der Umstände selbe verdienete / dann wissentlichen Rechtens/ daß ein willkürliche Straff/ auch biß auf ein Todt-Urtheil geschärfft werden mag. Gloss. in § Summa verb. extraordinaria ubi. Dd. Inst. de injur. Prosper. Farinac. l. 1. tit. 3. q. 17. num. 34.

Davon aber das mehrere im ersten Theil gehandelt worden. Wie dann auch die N. O. L. O. art. 94. verordnet/ daß die Betrieger und hinderlistige Leuth nach Ermessen der Boßheit/ und zugefügten Schadens/ sonderlich in schwehren Sachen am Leib und Leben gestrafft werden sollen/ deme auch beystimmet / die T. L. R. art 30. 8. B. wie oben im Titul des Falsches gemeldt worden.

Dergleichen Betrüger seynd die falsche Würffel und Karten führen / unter dem Schein des Geldt-wechßlens/ oder zehlens/ das Geldt unvermerckter Weiß in Ermel stecken / in Versetzung der Pfand / falsche unterrucken/ bezahlte Schulden nochmahlen gefährlicher Weiß einforderen/ durch ihren Nahmen falsche Contract schliessen ꝛc. Item / eine Sach doppelt verkauffen / versetzen/ die darauff hafftende Beschwerde arglistiger Weiß verschweigen/ in Pestzeit mit Fleiß ein anders Hauß / oder Dorff zu inficiren suchen/ schandbare grobe Bossen vor jungen Leuthen treiben/ in die H. GOttes-Gab/ und Speisen andern Wust einwerffen / und was dergleichen Sachen noch mehr seyn mögen.

Die Verkauffung einer Sach in specie an zwey Persohnen/ ist ein ehrloses Stuck/ und fallet der Verkauffer in die Legem Falsi L. 2. ff. ad l. Cor. de Fals. Sonderlich da einer von 2. Persohnen etwas am Kauff-Schilling einnehmet / dann wann es der Verkauffer nicht mehr zu ersetzen hat/ kan er peinlich processirt und geklagt werden: wie dann auch die Tyrolische Lands-Ordnung art. 28. 8. Buchs dergleichen Verkauffer mit Entsetzung der Ehren abstraffet; Item/ in Mangel der Bezahlung die Verweisung des Lands verordnet/ vorbehaltend dem Betrogenen den Abtrag/ was ihme daran gelegen ist. L. 6. C. de hæred. vel act. vend.

Ingleichem kan zwar eine Sach zween / und noch mehr verpfändt: und verschrieben werden / da es den aufnehmenden Geldtern erklecklich / oder wenigst denen andern Creditorn die vorigen Hypothecen und Beschwernussen ꝛc. seynd entdeckt worden / sonsten aber da die verpfändte Sach nicht so viel giltig / und die vorigen Hypothecen verschwiegen würden / ist es ein straffbare / und dem

Cri-

Crimini Sellionatus unterworffene Sach. L. 16. §. 1. ff. de pignor.

Inmassen von Tyrolis. L. Ordn. d. l. nicht allein des Grund-Gut/ da die Verschreibung ohne Grund-Herrlichen Consens beschehen/ verfallen/ sondern auch der Aufleiher/ um so viel/ als der Betzug gewesen/ gestrafft wird.

21.ter Titul.

Von Injurien/ Unbilden und Schmachen.

Innhalt.

1. Von Abtheilung der Injurien.
2. Von mündlicher Schmach.
3. Auf wieviel Weiß in Injuri-Sachen procedirt werde?
4. Dero Straff in peinlicher Verfassung.
5. Von Widerruffung der Schmach.
6. Von geringen Injuri-Händlen.
7. Ob der Geschmächte zu klagen bemüßt seye?
8. Von Christlicher Abbitt.
9. Von Halßstärrtiger Verharrung unerwiesener Schmach.
10. Von abwesenden Injurianten.
11. Straff des Widerruff- und Verhinderung der Infamiæ.
12. Von Taxirung der Schmach.
13. Von Cumulation anbegehrender Ersetzung/ Herrschäfftlicher Straff und Zuruck-Ruffung der Injuri.
14. Von der Injuria, so währenden anderen Processu entspringet.
15. Ob in Injuri-Sachen ein Procurator zuzulassen?
16. Ob in diesen Sachen ein Juramentum de- oder referirt werden könne?
17. Von Abstraffung einer Obrigkeit selbsten angethaner Injuriæ.
18. Ob die Erben zu dem Widerruff gehalten werden können?
19. Von injurioser Progierey erkennter Weibs- und Mannsbildern.
20. Von Ausbreitung der Nachreden.
21. Von Gerichtlicher Erklärung nicht gehabten Gemüths zu injuriren/ und nicht erzeigter Verharrlichkeit.
22. Von der Retorsion, dero Requisiten und Cumulation mit der Actione Injuriarum.
23. Von Nachseh- und Remittirung der Schmach.
24. Von der Verjährung.
25. Von der L. Diffamari.
26. Von der Nothwendigkeit der zu Gemüthziehung angethaner Injuri.
27. Von Zuwünschung alles Ubels.

DJe Injurien/ und Unbilden können also gestaltet/ und qualificirt seyn/ also daß sie peinlich/ und mit Leibs-Straff belegt werden müssen/ daß also die Nothdurfft erfordert/ hiervon ein kurtze Erklärung beyzusetzen.

Die Unbilden/ Schmach/ oder Injurien/ werden abgetheilt in die Mündliche/ oder Thätliche/ die Mündliche aber wird in die/ so in puren Worten bestehen/ und in schrifftliche: Item in geringe/ und abscheuliche/ so man Injuriam atrocem zu benamsen pfleget. 1

Die mündlichen Injurien bestehen in schmälichen Worten/ da einer den andern einen Dieb/ Todtschlager/ Parthidenmacher/ Ehebrecher/ Bastarden/ Haanreih heißt oder dergleichen Ehren-Titul beylegt/ als du buckleter Teuffel/ du blinder krummer Schlämpel/ oder ironice, du bist ein sauberes Weib/ ein ehrliche Jungfrau. Julius Clar. §. injur. num. 1. 2

Item/ da man einen für keinen Bürgen annimmt/ oder verschmähet/ als ob er nicht gut wäre/ oder

sein Schuldner zu seyn ausruffet/ oder da einer die Bürgen zu Bezahlung treibet / da doch der Haupt-Schuldner zu bezahlen erbietig ist. L. si creditor 19. ff. de injur.

Item/ da sich einer rühmt / diese und jene fleischlichen erkennt zu haben / so einem ehrlichen Weib hoch verletzlich fallet.

3 Bey dergleichen Injurien ist erstlich einem Richter obgelegen / zusehen/ was für Instanz der Injurirte bey Gericht machet / ob er ex L. difamari oder act injur. und zwar zu Ersetzung erlittener Schmach / Widergebung ehrlichen Namens / und Gerichtlicher Zuruckruffung / so man Palinodiam , oder Recantationem nennet/ oder ad Retorsionem schliesset/ oder ob derselbe die Klag peinlich führe.

Wird die Klag peinlich geführt / nehmlich da der Geschmächte von dem Schmäher für erlittene Schmach keine Ersetzung begehret/ sondern verlangt/ daß selbiger mit Fiscalischer / oder Obrigkeitlicher Straff belegt werde/ hat ein Gerichts-Obrigkeit billich dahin zu sehen/ daß dergleichen Frävler / oder Ehren antastender Beschimpffer/ mit gebührender Straff

4 gezüchtiget werde/ und wird die Straff nach Proportion der That/ Unterschied der Personen/ entweders mit Keychen/ Geldt/ Lands-Verweisung/ ja wol auch Ruthen-Aushauen dictirt. L. 15. l. 40. l. 43. ff. de injur. Jul. Clar. §. Injuriæ n. 7.

Wie dann auch mit offenen Ruthen-Schlag/ oder Hand abhauen derjenige anzusehen wäre/ der abscheuliche Schmach-Wort wider ein Lands-Fürstliche Regierung ausgegossen hat. Carpzov. p. 2. q. 94. n. 45.

Ob aber de jure ein Todts-Straff zuerkennt werden möge/ wann die Injuria etwa wider einen Lands-Fürsten ausgegossen / oder sonsten höchst-ärgerlich wäre/ wird unter den Doctorn disputirt/ von gemeinen Rechten / weilen die Straff der Injurien arbitrar, kan ein willkürliche Straff bey beschwehrlichen Umständen endlich auf Lebens-Straff auslauffen; Von Tyrolis. L. Ordnung 8. Buchs 26. Tituls; weilen wegen der Pasquillen/ oder Schmach-Schrifften ein Verläumder an Ehr/ Leib und Gut zu straffen/ gebotten wird / wann gleich die Verleumdung gegen Obrigkeit / oder besondere Personen beschiehet / als vermeinte / man könte zu einer Todtes-Straff mit der Erkantnus nicht für gehen/ dann dafern ein Statutum auf das höchste nur von einer Leibes-Straff in willkürlichen Straff-Sachen Meldung thut/ kan das arbitrium über die Leib: auf ein Lebens-Straff nicht erstreckt werden. Vid. Carpz. d. l. n. 48.

Neben dieser peinlicher Weiß angegehrten Straff kan der Injurirte auch Cumulative, und gesammter Hand begehren / daß der Schmäher zu Widerruffung der angethanen Schmach angehalten werde / dann die Widerruffung oder der offentliche Widerspruch ist kein rechte eigentliche Straff/ wiewohlen es den Injurianten hart ankommet/ sondern mehrers ein

5 Erse-

Ersetzung verlohrner/ oder angefochtener Ehr/wiewohlen der Widerspruch gemeiniglich und weitschichtig/ auch in Tyr. L. Ordn. art. 27. 8. Buchs eine Straff benennt wird. Vid. Carpz. p. 2. quæst. 94. n 15. Wordurch das Argumentum derjenigen zu Grund gehet/ die vermeinen/ man könne zwey Straffen auf einmahl begehren/ weilen auch besseren Sententz nach / die gesuchte Palinodia, oder anbegehrte Widerspruch kein Actio Criminalis, sondern nur Civilis, zu Widersetzung abgetragener Ehr gehalten wird. Gail. l. 1. obs. 65 num. 5. Vid Berl. p. 5. concl. 62. num. 13. 14. & 15. Item Oldekopp. q. 5. decad 3. contra Carpzov.

Ausser es wäre die Zuruckruffung mit einem äusserlichen straffbaren Umstand zu beschehen / als da man einem auf das Maul schlagt/etwas zu offentlichem Spott in Händen halten muß/ dann dieser Umstand schlagt auf eine wahre Abbüssung aus/ und hebete die andere peinliche Action auf. D. Gletl. tom. 1. p. 2. c. 5. §. 7. n. 3.

Nechstdeme ist einer Obrigkeit erlaubt/ wann der Injuriat nicht klagen will / per viam inquisitionis wider dergleichen Verläumdere ex officio zu inquiriren/ sintemalen die Abstraffung arbitrar, und auf die Leibs-Straff extendirt werden mag.

6 Hierwider aber lehret Oldekoppius contra Carpz. decad. 3. quæst. 5. daß weilen durch die verbal Injurien / selten der Ruhe-Stand des gemeinen Wesens verstehret wird / einer Obrigkeit ohne Mackel stinckender Gewinns-Sucht nicht zustehe / in geringen schlechten Injurial-Sachen ein Inquisition anzustellen / aber in Practica ist zwischen einer Obrigkeitlichen Straff/ auf Anzeigung der Gerichts-Diener/ zu Erhaltung guter Manns-Zucht/ und zwischen einer unnöthigen Geld-fressenden Inquisition, da die Principal-Straff nit so schwer/als die erloffne Fiscalische Unkösten seyn/wiewohl ausgemachten Rechtens / daß nunmehr in allen Lastern von allgemeiner Gewohnheit ex officio inquirirt werden möge/ da es nur der Mühe werth ist: Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. 93. n. 6.

Sonsten aber ist niemand getrungen zu klagen/ oder seine erlittene Unehr Gerichtlich zu vindiciren und zu eyfern. Carpz. p. 2. q. 96. n. 5. Item quælt. 95 n. 92. Sintemahlen durch nichtswerthe Ehren-rührige Leuth / und Schmach-Mäuler bey verständigen Leuthen dem unschuldigen kein Abbruch der Ehr beschicht / noch minder der hierzu stillschweigende sich in Gefahr der Bekanntnus stecket/ dann ob zwar der Widerspruch / zu Ersetzung abgenommener Ehr zu gereichen/ angesehen wird/ so ist es aber mehrers nur ein Erkährung unbefugter Ehren-Betastung / als ein würckliche Zuruckgebung einer Sach/ die man keinem ehrlichen Menschen nehmen kan/ wiewohlē bey gemeinen Leuthen gleich das Argument giltet/ er hat die Schmach auf ihme ligen lassen/ ergò muß er sich gewiß schuldig wissen. 7

Ja/ nach Lehr anderer Criminalisten ist einem Diffamaten rathsamer/ daß

daß er dem Diffamanten/ dafern andere Inzichten nicht vorhanden/ ex Lege diffamari, entweders zu Wahrmachung/ oder ewigen Stillschweigen/ beklage; dann sonsten würde er selbst das/ aus der Diffamation erwachsende Indicium durch sein Stillschweigen bekräfftigen. Oldekopp. contra Carpzov. quæst. 3. decad. 1. num. 6.

Der Widerspruch oder Zuruckruffung angethaner Injuriæ, und Schmach kan von dem Beschmächten vorderist anbegehrt werden/ wie dann auch von Gericht aus ein jedwederer/ oder bekannter Injuriant, zu dem Widerspruch muß verfällt werden/ wiewohlen/ da die Injuria sehr geringfügig; Item/ der Injuriant nicht darauf verharrete/ oder die Schmach aus gähem Zorn/ Trunckenheit/ &c. entsprossen wäre/ kan der Richter/ sonderlich da es zwischen gemeinen
8 Leuthen wäre/ die Sach ex officio aufheben/ den Injurianten zu Bezahlung der Gerichts-Kösten anhalten. Item/ den Widerspruch/ oder Recantation in dergleichen Fällen in ein Christliche Abbitt/ und Erklärung verändern/ wie dann auch in Krafft/ T. Rech. art. 27. 8. in denen Bezüchts-Handlungen/ so aus Zorn/ oder kleinfügigen geringen Ursachen entsprungen seyn/ ein Richter vorzugreiffen hat.

Da aber etwa ein gemeiner Mensch/ ein ehrliche wackere Persohn injurirte/ oder zwischen zwey sonst wackern Persohnen ein scharffer und abscheulicher Injuri-Handel sich erhebt hätte/ kan eine Obrigkeit den Widerspruch auf Begehren des Geschmächten mit Urtheil zuerkennen nicht umgehen. Ita Carpzov. p. 2. q. 94. n. 19.

Wañ aber der Schmäher halsstärrig auf der ausgegossenen Schmach verharrete/ selbe nicht erweisen mag/ und doch dem ihme auferlegten Widerruff abzulegen sich widersetzete/ soll ein Obrigkeit mit Geld/ und Keychen-Straff wider einen dergleichen ungehorsamen Injurianten verfahren/ und selben zu würcklichen Widerruff andurch anhalten/ da aber uneracht dergleichen Mittel selbiger von seiner Stützigkeit nicht zu bringen/ so kan endlich der Gerichts-Diener an statt des Ungehorsamen/ und in dessen Nahmen den Widerspruch bey Gericht endlich ablegen. 9

Der stockharte Injuriant aber ist wegen verachter Gerichtlicher Auferladung/ als ein ungehorsamer Unterthan deß Gerichts/ oder Lands/ &c. zu verweisen/ ja wohl mit noch schärfferer Straff nach Proportion der Umständ anzusehen. Berl. p. 5. concl. 62. n. 36. Carpz. d. l. n. 20.

Da aber der Injuriant sich abwesig 10
gemacht/ ist selbiger offentlich zu citiren/ und unter gewissen Geld-Straffen fürzuladen/ wann anderst die Umständ der Injurien solches einrathen/ ja auf nicht beschehene gehorsame Erscheinung/ wäre selbiger auf alle Weiß und Manier aufzusuchen/ und wann auch diß nicht ergeben könnte/ müßte man offentliche Gerichtliche Patenta, an Orth des Gerichts: item/ ausgegoßner Schmach/ und allwo sich

der

der flüchtige mehristen aufhaltet/ anschlagen/ worinnen zu erlesen/ daß der Injuriant zu Widerruffung seiner ausgegoßnen Schmach-Reden Gerichtlich verfällt worden seye / und hierdurch wird der abgetragenen Ehr hinwiderum genugsam vorgesehen. Farin. p. 3. oper. crim. q. 105. n. 71. Carpz. d. l. n. 30.

Daß man aber in Forma eines Processus in Bannum, & contumaciam wider einen abwesigen Injurianten verfahren solle / wie Berl. p. 5. concl. 62. n. 40. an die Hand gibet. Will Carpz. d. l. n. 20. nicht loben/
* ich vermeynte/ da die Umstände nicht höchst abscheulich / als da der Injuriant, wider einen Lands-Fürsten/ und dero geheimen Rath und löblichen Wesen höchst-sträfflichen Injurien ausgossen hätte / man den Contumacial-Process unterlassen könte.

11 Neben dem Widerspruch / und Zuruckruffung/ als wordurch die Ehr dem Geschmächten ersetzt wird / ist die Obrigkeit befugt/ den Delinquenten mit Gefängnus/ zeitlich- oder ewiger Lands-Verweisung / und nach Proportion der Umständ wol auch mit Stauppen-Schlagen zu züchtigen/ da der Widerruff aber nur in Terminis einer Christlichen Abbit/ und Erklärung bestehet / kan ein geringe Geld- oder Keychen-Straff vorgenommen werden.

Uber das wird der Injuriant von gemeinen geschriebenen Rechten / so zu dem Widerruff verfällt / und abgestrafft worden/ seiner Ehren entsetzt und Infamis. L. 1. ff. de his, qui nor. inf. Jul. Clar. §. injur. n. 8. Gail. l. 1. obs. 102. n. 1.

Jedoch findet diese Lehr seinen Absatz / als erstlichen / da es nur kleine geringe Schmach-Reden wären / v. g. ein Stock-Fisch/ Narr/ Esel ꝛc. dann dergleichen geringe Schmach-Reden/ werden in kein sondere Beobachtung gezogen. L. sed si unius 17. §. 3. ff. de injur. C. cum te. 23. X. de sent. & re judic.

Wie dann wegen bey Gericht auferlegter und geleister Abbitt geringer Schmach-Reden keiner von seiner Zunfft zu verstossen ist. Carpz. per præjud. p. 2. q. 94. n. 75.

Was aber eine geringe Schmach-Red seye/ stehet bey Ermessen Obrigkeitlicher Discretion, und ist gewiß / wo es zu einer puren Erklärung / oder Christlichen Abbitt kommet/ daß eben darum die Schmach für gering bey Gericht zu halten seye.

Ingleichem da in dem Urtheil der Widerspruch jedoch mit Vorbehalt / daß er ihme an Ehren unschädlich seyn solte / zu erkennt wird. Gail. l. 1. obs. 65.

Dann diß kan eine Obrigkeit aus rechtmäßigen Ursachen wohl thun / als da die Injuria nicht absonderlich abscheulich / etwa aus gehem Zorn-Hitze hervorgebrochen/ oder da es offentlich zu wissen nicht vonnöthen / oder da etwa der Injuriant ein Handwercksmann / oder Zunfftmäßiger / und ihme an seiner Nahrung nachtheilig wäre/ es ist aber nicht vonnöthen / daß bey zu erkenntem Reservat, ein Obrigkeit die Ursach dessen austruckentlich

ckentlich beysetze. Wesemb. in paratit. ff. de injur. n. 18. Gail. d. obs. 65.

Item / da durch einen Procuratorn der Gerichts-Handel geführt / und der Widerspruch vollführt wird / dann in diesem Casu wird weder der Principal noch der Procurator infamis. L. furti 6. §. si quis alien. sermo L. 21. ff. de his qui not. infam. Gail. obs. 102. n. 7.

Wiewohlen ein solcher Injuriant mit der infamia facti notirt / und insgemein für ein schlechten ehrlosen Tropffen gehalten wird. Carpzov. p. 2. q. 94. n. 83.

Nicht weniger da der Injuriant mit- oder ohne Vorwissen der Obrigkeit / sich mit dem Verschmächten vergleicht / mit Protestation, daß er pur wegen Enthebung weitern Streit und Vexirung sich dahin eingelassen / welche Lehr auch Carpz. d. l. dahin ziehet / wann der Vergleich schon nach würcklichem Sentenz erfolgt wäre / dann in Favorem deß Beklagten muß man so scharff auf die vorgeschriebene Recht nicht sehen / sonderlich da der Geschmächte den Widerruff verglichner massen nachlasset / wiewohlen nach ausgefallenem Sentenz einer bereits de Jure Ehrloß worden ist. L. 5. ff. de his qui not. infam.

Item / würde einer von dem Widerspruch sich entledigen / der auf der ausgegossenen Injuri nicht verharrlich ist / sondern gleich sich erklärete / daß ihme dessentwegen leid seye / wäre aus einem Rausch / Zorn / oder Gähe beschehen / wisse auf ihne nichts / als Guts / dann durch diese Erklärung und Abbitt / wird der Widerspruch aufgehebt / und kan der Beklagte zu mehrer nicht / als Abtrag der erloffnen Gerichts-Kösten / und Schaden angehalten werden. Berl. p. 5. concl. 63. n. 41.

Wiewohlen die Actio æstimatoria civilis, nehmlich die Action zu Schätz- und Ersetzung der erlittenen Injurien / dem Beleydigten vorbehalten ist / dann niemand kan dem andern wider Willen was geben / so er nicht annehmen mag. Oldekopp. quæst. 1. decad. 4. n. 30.

Wie dann nach T. L. Rechten der Widerspruch nur statt findt / da der Injuriant darauf verharrlich / jedoch das zur Recht nicht genug erweißlich machte. Tyrolis. Lands-Ordn. art. 26. 8. B.

Wann aber der Geschmächte sein Klag nicht auf einen Widerspruch setzet / sondern für sein erlittene Schmach ein Ergötzung begehret / alsdann wird die Klag eigentlich civiliter intentirt / §. in Summa sciendum, 10. Institut. de injur.

Und schließt der Injuriat, daß er 12
lieber so viel Geld (dann es ist ein gewisse Summa auszuwerffen) entbehren möchte / als diese Schmach erlitten zu haben / und diese ausgeworffene Summa thut auf für- und einkomen die Obrigkeit taxiren / und der Billichkeit nach moderiren. Jul. Clar. §. injuria num. 6. Cler. p. 5. con. 61. n. 71.

Es wollen zwar theils Dd. erforderen / daß der Kläger seine Schmach

mit

mit leiblichem Eyd taxire/ aber der bessere / und in Rechten gegründete Modus ist/ daß vorderist der Kläger die Schmach anschlage/ den Anschlag aber das Gericht taxire/ und so dann dem Kläger auftrage / daß er mit würcklichem Eyd betheure / lieber diese Gerichtliche taxirte Summa zu entbehren / als die Schmach erlitten zu haben. Julius Clar. §. injuria n. 6. And. Gail. l. 2. obs. 102. n. 8.

Wiewohlen aus gemeinem Gerichts-Gebrauch in diesem Land/ die Gerichtliche Taxirung in Processu Summario ohne weiters Eyd des Klägers den Außschlag gibt/ dann die Taxation stehet zu Erkanntnuß des Richters und der Geschwornen / wiewohlen in Judicio ordinario dergleichen Jurament noch gebräuchig ist.

Dafern aber der Beklagte die taxirte Summam zu bezahlen nicht vermag / kan selbe an seiner Haut herab gepresset/ und mit anderer Straff gezüchtiget werden ; dann wer nicht zu zahlen hat/ der muß den Puckel herleyhen. Berlich. c. 91 num. 87. Clar. l. 5. Sent §. ult. quæst. 95. num. 2.

So aber Oldekopp. contra Carpzov. weiters nicht gestatten will / als pur zu einer Keychen-Straff / oder Verweisung / keineswegs aber zu Aushauen mit der Ruthen: Unerachtet nur der Beklagte dem Gegentheil die taxirte Summa zu bezahlen schuldig/ so kan er doch auch von der Herrschafft mit einer / jedoch etwas gelinderen Straff angesehen werden. Carpzov. p. 2. quæst. 95. num. 24.

Und ob zwar dieser Author vermeynt / daß in einem Libell der Kläger so wohl zu Ersetzung seiner abgetragenen Ehr/ als auch Herrschäfftlicher Straffs-Dictirung schliessen möge. 13

Dann das erste seye nur ein Ersetzung abgetragener Ehr/ und das andere eine Straff / nichts destominder seye löblich/ da man Herrschäfftliche Straff stillschweigend übergehe/ und in puren Terminis der Burgerlichen Klag verbleibe.

Aber dieser Sentenz widerstrebet den geschriebenen Rechten/ die durch Anstellung der peinlichen die Burgerliche Action, und hingegen durch die Burgerliche die peinliche Action aufgehebt seyn wollen. L. 6. ff. de injur. dann ein jedwedere gehet zur Rach.

Wie dann auch in einem Libell / auf ein Widerspruch/ und Taxirung der Injuri zugleich zu schliessen / nicht erlaubt seye / obbemeldter Carpzov. d. l. weiters lehret: Dann beede Mittel seynd pure Ersetzung erlittener Schmach; zweymahl aber eine Sach zu begehren / ist in Rechten nicht erlaubt. L. 6. ff. de injur. L. 7. ff. eod.

Aber eben diesen letzteren Sentenz widerstreitet Oldekopp decad. 4. q. 1. ad longum cum Gail. 2. obs. 52. n. 19. und lehret / daß in odium der Injurianten die Palinodia, und Zuruckruffung der Injuri samt der Action, zu Ersetzung erlittener Schmach cumulirt werden könne/ und möge ; dann das erste seye wegen Erhaltung unversehrter Ehr/ das andere zu Vergeltung erlittener Schmach anzusehen / und also gar wohl wegen unterschiedlichen Ursachen/ zusammen

zu setzen. Vid. Berlich. p. 5. con. 62. n. 13. & seq.

In Verfassung der Klag-Schrifft ist nothwendig / daß der Orth / der Monat / und das Jahr beschehener Injuri ausführlich eingesetzt werde / ja auch des Tags / dafern der Beklagte ein solches begehrt. And. Gail. obs. 64. n. 9. & 11.

Es begibt sich jeweils / daß zwey Partheyen wehrenden Streits einander injuriren / oder daß ein Procurator, Advocat, mit Fleiß sich dahin bemühet / sonderlich wann die 14 Hauptsach nicht recht favorabel, einen Injuri-Processs anzufangen / so ist üblichen Rechtens / daß die Hauptsach zuvor ausgemacht / und die Injuri-Klag auf die letzt gespahrt werde / theils damit die Streit-Sachen nicht confundirt und vermischt / theils / daß dergleichen beflissenen Verlängerungen abgeholffen werde. Berl. p. 5. con. 65. num. 45. Carpz. P. 2. q. 95. n. 42.

Da aber die Injuri-Sach nicht aus der Hauptsach ihren Ursprung nehmet / kan selbe neben der Hauptsach geführt werden. Id. d. l. num. 45.

Item / da in Burgerlich-angefangener Streit-Sach / wider den Actorem, in puncto eines schwehren Delicti, und Missethat excipirt / und anbegehrt würde / der Richter solle hierauf inquiriren / stehet dem Gericht zu / in der Burgerlichen Sach still zu stehen / und die Criminal als wichtigere causam vorzunehmen. Carpz. d. l. n. 38.

15 In Injuri-Sachen / dafern der Schluß ad Palinodiam, oder Zuruckruffung: Item / willkürlichen Herrschäfftlichen Straff gehet / würde einer Gerichts-Obrigkeit / und dero Ermessen obgelegen seyn / die Umständ zu überschlagen / ob die Injurien abscheulich / und ob der Beklagte mit einer Leibs-Straff zu belegen seye / oder nicht / dann in diesem letzteren Fall / würde kein Procurator ex parte des Beklagten angenommen / sondern es wäre der Beklagte als wie in andern Criminal-Sachen selbst in Persohn sich zu stellen schuldig. Berlich. p. 5. con. 65. Mynsing. 3. obs. 95. num. 6. ausser es wäre die beklagte Persohn in Herren-Stand. L. fin. c. de injur. §. Summam. Inst. eod. tit.

Nechstdeme ist wol zu mercken / weilen die Iujuri-Händel / sich auf 16 ein scharffe Straff hinaus ziehen mögen / wann sie gleich civiliter angesetzt worden / daß eben darum die causa famos, und den Criminal-Sachen gleich geacht werde / einfolglich wäre denen Partheyen nicht erlaubt / ein Gerichtliches Ayd zu deferiren / oder zu referiren / sonderen die Injuria ist zu beweisen / wie die Delicta zu beweisen gebräuchig ist. L. fin. C. de probat.

Aber ein Juramentum purgationis kan dem Beklagten von Gericht aus / gleichwie in anderen Criminal-Sachen auferlegt werden / krafft dessen sich der Beklagte von den wider ihn hervorscheinenden Muthmassungen zu reinigen verbunden ist. L. præsent. ult. §. 4. C. de his qui ad Eccles. Carpzov. d. loc. n. 75. cum aliis.

Wann

Wann einer Obrigkeit ein offenbahre Schmach zugefügt worden / kan selbe ohne weiteren Proceſs den Injurianten mit einer extraordinari Herrschäfftlichen Straff züchtigen.
17 Gail. l. 1. obſ. 39, num. 1. Dann in dergleichen Fällen defendirt ein Richter nicht sein eigne Sach/ sondern nur die Jurisdiction. C. ſi quis contra. de for. compet.

Jedoch erfordert vorgelobter Gail. drey Stuck. 1. Daß die Schmach einem Richter wegen seines Ammts angethan worden seye. 2. Daß die Schmach offenbar und unlaugbar seye. 3. Daß der Schmäher in ein Herrschäfftliche Straff gezogen werde / dann auf ein Widerruff / oder Ersetzung in Geld erlittener Injuri. kan ein Obrigkeit nicht selbst Richter seyn / sondern die Sach muß hoher Obrigkeit hinterbracht werden. Gail. d. l. obſ. 39. per tot.

Die actio injuriarum kan auch von denen Erben des Geschmächten/
18 wider den Injurianten zu einem Widerspruch fortgesetzt werden/ da der Geschmächte nach Befestigung des Kriegs verabgestorben wäre / dann wann der Geschmächte, oder der Schmäher vor Befestigung des Kriegs verabstirbet/ ist die Actio beederseits aufgehebt. §. non autem omnes 1. Inſtit. de perpet. & temper. act.

Dann ob zwar die geschmächte Persohn verabstorben/ so ist doch denen Befreundten und Erben daran gelegen / daß dessen Ehr und guter Nahmen ersetzt werde.

Und also kan ein Mann seiner verabstorbenen Frauen angethane Schmach: item / ein Vatter seines Sohns/ ja die Kinder / Wittib/ Befreundte/ die Ehr ihres verstorbenẽ Vaters/ Mutter/ Ehe-Mañs Befreundtẽ zum Widerruff bringen. Berlich. p. 5. con. 70. n. 11. l. 1. & 2. ff. de injur.

Da aber der Schmäher nach Befestigung des Kriegs verabstürbe / könten doch dessen Erben zu dem Widerruff nicht angehalten werden/ dann gegen den Widerruffenden wird der Widerruff für ein Straff und ehrenrührige Sach gehalten/ so in die Erben nicht abfliesset. Schneid. in §. non autem. Inſt. de temp. & per act.

Es begibt sich jeweils / daß sich einer rühmt/ mit dieser oder jener fleischlich zu gehalten zu haben / zumahlen
19 nun diß nicht ohne Gefehrde / und höchster Verschimpffung ehrlicher Weibs Persohnen beschehen kan/ als wird dergleichen Progler neben Zuruckruffung in eine extraordinari-Straff genommen. C. quam ſit grave. 9. X. de exceſſ. prælat.

Wie es dann auch von denen Weiberen zu verstehen/ die offt manchsmal ehrliche Männer der beschehenen Zuhaltung zu bezüchtigen/ sich nicht scheuen/ ausser es würden von einer dergleichen ruhmredigen Persohn vernünfftige redliche Anzeigungen an Tag gegeben / aus welchen die Sünd beschehen zu seyn abgenommen werden mag/ alsdann würde der Zuruckruff außgelassen/ der Progler aber/ sofern der ander Theil in Abred wäre / mit seiner verdienten extraordinari-

Straff gezüchtiget / dann zur Ordinari-Straff in fleischlichen Sünden / gehöret beeder theilen Bekanntnus / wie obgemeldt worden.

Da aber dergleichen Umständ einlauffen / die genugsam seyn / dem Bezüchtigten das Juramentum purgatorium aufzuerlegen / alsdañ kan nach abgelegtem Ayd / der diffamirte kein actionem Injuriarum anstellen / sintemahlen bereits verschiedene Anzeigungen wider ihne erwiesen worden. Carpzov. P. 2. q. 96. num. 58.

Wann nun der eine Theil mit dem Juramento purgatorio, die wider ihne vorhandene Anzeigung abgeleinet / der eine Theil aber noch beständig darauf verharret / so in Ehebruch : item Blutschand ꝛc. beschehen mag / so soll ein solche mit einer extraordinari Leib-Keychen- oder Verweisungs-Straff wohl angesehen werden / dann zur Extraordinari-Straff ist die einfache Bekanntnuß genug / die im Titul von fleischlichen Sünden gelehret worden.

Die leichtfertige Außruff- und Ausbreitung fremder Injurien / dafern das Gemüth zu schmähen / aus denen Umständen einlauffet / ist ebenfalls dem Widerruff / und Straff unterwürffig / und ist nicht genug / daß man sagt / diß : und diß von andern gehört zu haben / da man selber mit freywilligem Gemüth dergleichen Schmach-Reden ausbreitet. Schneid. §. 1. n. 5. Instit. de injur.

Ja so gar / der die Wahrheit durch dergleichen Schmach-Reden gesagt / wird actione Injuriarum gehalten. Gail. obs. 99. Jul. Clar. §. injur. n. 15. Wann man sicht / daß es aus rechtem zu schmähen beflissenen Gemüth abgeflossen / dann diese schlimme Weiß ist mehrers straff- als lobwürdig. L. quisquis C. de post. Ord. Car. V. art. 110.

Aber diese Stell ist nur in den verfaßten Paßquillen und Schmach-Schrifften zu verstehen; in den mündlichen aber / dafern es der Vorbringer zu probiren sich erbiete / und in der That erweisete / auch die Aufflag nicht aus boßhafftem traducirlichem Gemüth abgeflossen wäre / als könnte der Vorbringer einer wahren Sach nicht gestrafft werden. Vid. T. L. O. art. 27. 8. B.

Wie dann auch / da die Aufflag eine / dem gemeinen Wesen schädliche Ubelthat ausweisete / und dem gemeinen Wesen solche zu wissen nutzlich wäre / würde ebenfalls die Actio injuriarum nicht statt finden. L. ita vulneratus ff. ad l. aq. Gail. obs. 99. n. 1.

Wann jemand ein ehrenrührige Ubelthat begangen / jedoch von der Lands-Fürstlichen Herrschafft die Gnad der Restitutionis famæ erhalten hätte / könte ebenfalls von niemand wegen begangener Missethat geschimpfft / oder deme das Begangene vorgeworffen werden / dann diß kan ohne Schmach nicht beschehen. L. ult. §. fin. C. de sent. pass. & restit.

Die Actio injuriarum kan auch vermitten bleiben / da der Ausgiesser wahrer Injuri-Wort vor Gericht offentlich contestiret / daß er keine Gedancken / oder Vorhaben gehabt habe / den andern hierdurch zu beschimpf-

fen /

fen / und weilen diese Exception im Gemüth verharret / als wäre zu dessen Beweisung ein und andere Muthmassung / oder Wahrnehmung / ꝛc. genug / als da es zwischen guten bekañten Befreundten / ꝛc. beschehen wäre / oder da je die Umständ und Muthmassung nicht also kräfftig wären / daß denen allein zu glauben / könnten solche mit leiblichem Eyd bestättiget werden / aber damit nicht jedwederer Injuriant sich auf diese Weiß der Action injuriarum enthalfftern könne / würde keiner zu dem Jurament zugelassen werden / wann nicht für ihne ein- und andere vernünfftige Præsumption vorhanden wäre / Krafft dessen ein Gericht absehen und hoffen kan / daß kein Meineyd abgelegt werde. Ita Gail. l. 2. obs. 106. Schneid. idem §. ult. Inst. de injur.

Item / wird die Actio Injuriarum aufgehebt / da der Injuriant vor Gericht auf der ausgegossenen Injuri nicht verharrlich wäre / und sagete / er hätte es also nicht vermeynet / wisse auf ihne nichts anders / als Ehr / Lieb und Guts / aber die Dd. erfordern hierzu 3. Conditiones.

1. Daß die angethane Schmach nicht abscheulich und schwer / oder von sonderer Wichtigkeit wäre.

2. Daß die Erklährung bey der Kriegs-Bevöstigung abgelegt werde.

3. Daß die Erklärung vor Richter und Beysaß / und in Gegenwart des Beschimpfften beschehe. Carpzov. p. 2. q. 97. n. 16. & seq.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 27. setzet / daß / welcher den andern wohlbedächtlich eines Diebstahls / oder anderer Ubelthat bezüchtiget / und darauf verharret / jedoch solches nicht erweisen mag / mit dem Widerspruch oder Ersetzung in die Fußstapffen nach Begehren des Injurirten / verfällt werden sollte ; Also erfolget / wann gleich einer den andern einen Dieb / oder andern Ubelthäter geheissen / aber darauf nicht verharrlich wäre / daß diese Erklärung auch bey dergleichen schweren Umständen verhülfflich seye ; ich aber vermeynte / daß ein Absehen zu haben seye / ob ein solche schwere Injuria zwischen zwey gemeinen Leuthen / oder zwischen einer ehrlichen / und schlechten Persohn entstanden seye ; dann in dem ersten Fall könnte der weitere Process vermitten bleiben / in dem andern aber würde dergleichen Erklärung / sonderlich da es die Parthey verlangete / nicht allzeit zu Aufhebung des Processs dienstlich seyn. Vid. Carpz. d. l. n. 18. ad fin.

Von der Retorsion

22 Die Retorsion ist ein in Rechten erlaubte Zuruck-Werffung der ausgegossenen Injurien / und Schmach-Wort / in den Busen deß Schmähers.

Durch dieses Mittel wird die zugeworffene Schmach wiederum purgirt / und von dem Geschmächten abgeleinet / also daß ein Geschmächter so gut und ehrlich nach der Retorsion ist / als er vor angethaner Injuri ware / ja nach beschehener Retorsion kan der Geschmächte (als wie jeweils bey denen Handwerckern üblich /) zu Aus-

Ausfindigmachung der Injuri-Klag nicht angehalten werden/ sondern er ist durch das Mittel der Retorsion bereits in alten Ehren-Stand gesetzt worden. L. omnia 25. ff. de procur. Carpz. d. l. n. 34. & seq.

Und ob zwar nicht wenig Dd. lehren/ daß die Retorsion mit der Actione injuriarum cumulirt werden möge/ut atteſt. Haunold. t. 2. c. 5. §. 8. num. 585. So ist aber in Practica die allgemeine Observantz/ daß diese Cumulation nicht zugelassen/ sondern der Retorquent von der Actione injuriarum abgewiesen werde/ dann wer sich der Retorsion gebraucht/ der ist ihme selbst Richter/ und hat keines andern vonnöthen. Carp. p. 2. q. 97. num. 34.

Hierzu aber wird erfordert / daß die Retorsion gebührend/ und wie es Rechtens ist/ beschehe. Als

1. Da die Retorsion gleich nach empfangener Injuri, oder so bald es der Abwesende vernommen/ erfolge. Gail. l. 2. obs. 101. num. 5. Dann nach angestandener Zeit / wäre es ehender ein Rachgierigkeit/ als natürliche Beschützung.

2. Daß die Retorsion in natürlicher Beschützung eingeschränckt verbleibe/ ist nothwendig/ daß der Geschmächte den Schmäher nicht mit andern Injurien belege/ dann ob zwar erlaubt ist zu sagen: Du lügst/wie ein anderer Schelm und Dieb/ oder/ du bist selbst derjenige/ biß du mir es beweisest/so ist es aber nicht erlaubt/ also zu sagen/ du redest kein Wahrheit/ du Dieb/ du Mörder/ du Ehebrecher/ &c. dann diese Manier ist nicht zu Beschützung/ sondern zu Beschimpffung und Offension des andern eigentlich angesehen. Mynsing. cent. 5. obs. 17. n. 3. Schneid. §. 1. num. 12. Inst. de injur. Gail. l. 2. obs. 100. n. 6.

Noch minder aber wäre die Retorsion gültig/ da der Peter den Paulen einen Dieb/ der Paul den Peter hin wiederum einen Ehebrecher/Mörder / &c. intitulirte. Mynsing. & Gail. d. l. Berl. p. 5.. con. 64. n. 25.

Item / da einer auf zugeworffene Schmach-Red / dem Schmäher ein paar Ohrfeigen abtauschete/ und weiters kein Retorsion brauchete / wäre die Action injuriarum damit nicht aufgehebt/ dann durch die Ohrfeigen wird die Retorsion nicht vollbracht. Carpzov. part. 2. quæst. 97. n. 48.

Wiewohlen in dergleichen Fällen der Injuriant geringer abgestrafft und der Zuruckruff in eine Christliche Abbitt gewohnlich verändert wird. Id. d. l.

Die Retorsion kan am formlichsten durch ein offentliches / und von einem Notario in Beyseyn zweyer Gezeugen verfaßtes Instrumentum eingericht werden / so dem Schmäher zuzustellen / und was er darüber zu Antwort gegeben / ebenfalls ein zusetzen ist / dann dergleichen offenes Instrumentum zeiget männiglichen/ daß die Retorsion dem Schmäher zuruck gegeben worden seye.

Da nun der Schmäher wegen der Retorsion sich beschwehrt befindt/ und vermeynt / daß der Retorquent hier-

hierzu nicht Ursach gehabt habe / kan er die Beweisung der retorquirten Injuri vor des geschmächten Richter ausfindig machen / wo nicht / bleibt er selber an der Unehr / die er dem andern angethan. P. Haunold. tit. 2. cap. 5. §. 8. n. 584.

Wie dann auch in T. L. O. art. 27. auf nicht beschehene Beweisung der Schmäher in die Fußstapffen deß Geschmächten gesetzt wird / so es der Injurirte verlangt / und es sondre Schmach-Reden anbetrifft;

Anbey aber ist zu wissen / daß ob zwar durch die Retorsion die Actio injuriarum, und also das Jus partis aufgehebt wird / nichts destominder der Obrigkeit erlaubt seye / den Schmäher mit gebührender Straff zu belegen / und also ex officio darwider zu procediren. Carpz. d. l. n. 41.

Wann einer den andern einen Dieb / der ander jenen einen Ehebrecher nennet / gebührt jedwedern / um seine / ihme angethane Schmach die Actionem injuriarum anzustellen / dann zwey verschiedene Schmachen werden gegen einander nicht aufgehebt / ausser der andere sagte / du redest keine Warheit / und also sein Unschuld besteiffete. Gail. d. obs. 100.

Oder wann man nicht wissen kan / welcher den andern zuvor ehrenrührig ausgeschryen / in dergleichen Fäll würden die hin- und wider geloffene Schmach-Reden gegen-einander ex officio aufgehebt / und compensirt. Leg. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil.

Wann einem ein Ubelthat vorgeworffen wird / die einer in der That begangen / kan ebenfalls die Retorsion beschehen; dann es ist nicht vonnöthen / zu sagen / du redest keine Warheit / sondern du bist selber so lang und viel ein solcher / biß du dergleichen auf mich beweisest / oder endlich / das ist nicht wahr / zu verstehen / veritate juridica, wie P. Haunold. sagt / d. l. n. 587. da nemlichen die Ubelthat noch nicht ruchbar / und verborgen wäre / als dero Vorwerffung ohne Schmach nicht beschehen mag.

Gegen einer Obrigkeit / &c wann selbe einen Unterthan mit Schmach-Worten tractirt / so fern es den Modum disciplinæ nicht excedirt / und dem andern an seinen Ehren nicht nachtheilig / kan keine Retorsion gebraucht werden / dann diß nicht aus Gemüth / den Unterthanen zu schmähen / sondern sein Ungebühr vorzuhalten gemeint ist. L. injuria. 13. §. 1. ff. de injuriis.

Item / wird die Actio injuriarum aufgehebt / da der Geschmächte die ihme angethane Schmach nachgesehen / oder nachgelassen hätte. Jul. Clar. t. 5. sent. injuriam n. 11.

Die Nachlassung aber ist zweyfach / 25
eine die ausdruckentliche / die andere die stillschweigende / als da einer mit dem Schmäher isset / trincket / spihlet / converfirt / küßt oder bey der Hand empfangt / freundlich grüsset; dann aus dergleichen Handlungen / und Zeichen wird die Nachlassung / oder Remission der Schmach gemuthmasset. §. ult. Inst. de injur. l. non solum 11. §. injuria. ff. eod. C. nec aliqua. 27. q. 1.

Ist also von denen Practicanten rathsam / damit die Injuria nicht aufgehebt werde / daß der Geschmächte sage / das ist auf Hofrecht / wordurch die Vorbehaltung der Injuriæ verstanden wird. Vid. Gail. d. l. Haunold. d. l. n. 582.

Dann ein anders ist / den Haß / ein anders die gebührende Action nachgelassen zu haben / und also wird nicht aus jedwedern freundlichen Zeichen die Remissio actionis injuriarum erhebt / man sehete dann hieraus klar / daß es aus einem / die Unbild nachsehenden Gemüth abgeflossen wäre / uneracht dieser von den Partheyen beschehenen Nachlaß / ist dannoch die Obrigkeit befugt / die Herrschafftliche Straff einzufordern. Berlich. part. 5. concl. 70. num. 16.

Wie es dann auch in Practica gehalten wird / dann wann gleich zwey Partheyen sich miteinander vergleichen / oder der Geschmächte die Injuriam, durch die Remission, oder Retorsion extinguiret / und von ihme abgeleint hat / nichts destominder die Obrigkeit / wegen verletzter guter Manns-Zucht eine Herrschafftliche Straff einzulangen in herkommen hat; aber daß de Jure durch Ausleschung der Injuri-Sach / gegen denen Partheyen / auch das Jus gegen der Obrigkeit aufgehebt werde / lehret Oldekoppius part. 4. decad. 4.

24 Item / wird die Actio Injuriarum, durch Verjährung aufgehebt / dann vorgesehenen Rechtens / daß die mündliche / oder verbal-Injurien / innerhalb eines Jahrs verjährt werden / also / daß nach Verfliessung des Jahrs / weder die Action Burgerlich / noch peinlich angestellt / ja sogar von der Obrigkeit nach Jahres-Frist keine Herrschafftliche Straff gesucht werden kan. L. si non convitii 115. C. de injur. Jul. Clar. §. injuria, n. 9. Harpprecht. in §. in Summa 10. num. 72. Institut. de injur.

Ingleichem hat die Retorsion nach der Jahrs-Zeit nicht statt / dann wo kein Schmach mehr vorhanden / alldorten kan keine Retorsion beschehen; wie dann von Tyrolis. Lands-Rechten art. 51. 2. Buchs. Item art. 26. 8. Buchs klar gesetzt ist / daß der um Schmach-Wort / oder Schrifft in Jahrs-Frist nicht geklagt / oder der Antworter vor Befestigung des Kriegs mit Todt abgehet / daß die Klag erloschen / und ist weder der Antworter / noch dessen Erben ferner zu antworten schuldig. Item art. 47. 2. B. T. Lands-Ordn.

Und wäre nicht genug / daß der Geschmächte hätte angefangen zu klagen / jedoch bey der Tagsatzung nicht erschienen wäre / und die Sach über ein Jahr hätte anstehen lassen / dann nicht durch die Citation, oder Klags-Einreichung / sondern durch die Contestation wird diese Action verewiget. L. in honorariis 35. ff. de oblig. & act. Carpzov. p. 2. q. 97. n. 62. Klock. Cons. Vol. 3. Cons. 178. n. 38. contra alios.

Schließlichen wird die Actio injuriarum aufgehebt / durch die L. 5. dif- 25
famari C. de ingenuis manumiss. Dann / ob zwar hierdurch der Geschmächte

schmächte weder zu Ersetzung abgetragener Ehr / noch Abstraffung des Schmähers gelangen kan/ nichts destominder hat diese Lex gleichwohl so viel Freyheit/ daß sie den Schmäher bezwinget / vor dem Richter des Geschmächten die Sach auszuführen / dann der Schmäher wird in diesem Judicio pro actore und Kläger angesehen. Gail. obs. 9. n. 7.

Und durch dieses Remedium, so allen und jeden unrechtmäßig Bedrangten / und Geschmächten nach gemeiner Gewohnheit zustehet / begehrt der Geschmächte / daß dem Schmäher ein Gerichtlicher Termin aufgesetzt werde/innerhalb solchem die ausgegossene Schmach beweißlich zu machen/ oder ihme das ewige Stillschweigen/ unter gewisser Straff aufzulegen / dann nach verflossenem Termin und aufgelegten ewigen Stillschweigen / da der Schmäher noch darauf verharren/ und von denen Injurien nicht nachlassen wolte / mit ausgedruckter / oder willkürlicher Obrigkeitlicher Straff zur Gebühr gehalten werden kan. Arg. l. un. ff. si quis jus dicenti.

In theils Orthen gibt man 2 und 3. Termin, biß man das endliche Stillschweigen/juridice zu decretirt; In Tyrol wäre ein Lands-bräuchiger Termin, als 6. Wochen/3. Täg/ so für den ersten / andern und dritten passirt/ genug/ daß nach Verfliessung dessen / und auf Instanz des Geschmächten / dem Injurianten ein ewiges Stillschweigen unter determinirter Straff auferlegt werde.

Endlich wird erfordert / daß der 26
Injurirte / so bald die Schmach geschehen/ oder zu wissen bekommen/ sich darüber beschwehrte / auch selbe / soviel möglich / erweißlicher massen ad animum revocire; dann hierdurch zeiget der Geschmächte / daß die ausgegossene Reden ihme/ als eine wahre Injurien wehe thun / dann erst nach verflossener Zeit ein Wort auszugrüblen/ so man Anfangs nicht geachtet/ ist de Jure nicht zuläßig.

Jene / die einem alle Teuffel auf 27
den Halß wünschen / jedoch dessen Ehr und guten Nahmen geraden wegs nicht angreiffen / seynd nach Proportion der Umstände mit willkührlicher Straff herüber zu ziehen / dann durch dergleichen pure Anwünschung würde die actio injuriarum nicht erhebt. Vid. Carpzov. p. 2. q. 67. num. 80.

22.ster Titul.

Von denen Schmach-Schrifften/ oder Pasquillen.

Innhalt.

1. Was ein Pasquill seye.
2. Dessen Straff.
3. Von Mithelffern / Außbreitern.
4. Von Anhefftung des Pasquills.
5. Von wahren Laster inhaltenden Pasquill.
6. Andere milderende Umständ.
7. Beschwehrende Umständ.
8. Von Inzichten.
9. Fragstuck.

DJe Schmach-Schrifften / Schmach-Karten / oder Pasquillen seynd nichts anders/ als ehrenrührige mit 1

verschwiegenen Nahmen an offentlichem Orth angehängte Schrifften.

Unter den Schrifften verstehen die Interpretes auch die Spott und Schand-Gemähl / geschnitzlet Bilder / wordurch einer erkanntlichen Persohn ein ehrenrührige Sach aufgebürdet / und ausgedruckt wird / P. Haunold. t. 2 c. 5. §. 6. n. 580.

Dann durch Anmahlung liederlicher schandbarer Sachen / wordurch niemand eigentlich gemeynt wird / hat die actio ex libello famoso nicht statt / wie solches Carpzov. p. 2. q. 98. n. 54. wider Jul. Clarum und andere deduciret.

Zu wahrer Wesenheit einer Paßquill / oder Schmach-Karten erforderen die Dd. daß des Authoris Tauff- und Zunahmen nicht unterschrieben werde / dann wann solches beschicht / hat weder die actio ex libello famoso, noch dessen Abstraffung / nach Außweisung peinlicher Halß-Gerichts-Ordn art. 110. nicht statt / sondern nur die actio injuriarum, dann ein anders seye ein schrifftliche Schmach / oder Injuria, und ein anders libellus famosus, und ob zwar viel Dd. und novissime D. Blumlacher in seinem Commentario vermeynen / daß die Unterschreibung deß Authoris Nahmen die actionem ex libello famoso nicht aufhebe. L. Lex Cornel 5. § si quis librum ff. de injur.

Item ex Recessu Imper. Francofurtensi Anno 1557. in ord. pol. tit. Buchdrucker / so widersicht aber Carpzov. d. l. num. 28. cum aliis diese Lehr / daß nehmlichen die Unterschreibung des Authoris Tauff- und Zunahmen wider die Wesenheit des Pasquills seye / und pur eine Materiam gebe / Actionem injuriarum anstellen zu können / sintemahlen in art. 110. Ord. Carol. klar vorgesehen / daß nur jener / der seinen Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibt / mit eben der Straff / so das fälschlich vorgegebene Laster von Rechtswegen auf sich traget / abgestrafft werden solle / einfolglich da sich einer unterschreibet / mit dieser schwehren Straff / so ex actione libelli famosi hervor bricht / von Rechtswegen nicht abgestrafft werden mag / in sonderen Bedencken / daß die Gesetz / und die Carol. Ord. dessentwegen den Pasquillanten so schwehr straffen wollen / als die Vertuschung des wahren Tauff- und Zunahmens / die Vindicirung der angethanen Schmach / beschwehrlicher machet. L. un. C. de famos. libellis.

Dann / was obige Stellen / als L. 5. Cor. &c. anbelangt / ist wissend / daß diese Lex nur de injuriis und nicht einem eigentlichen pasquillo handlet.

Dahin auch der A. 1557. Franckfurtische Recess zuverstehen / worinnen sowohl von famos libellen / als geschriebnen Injurien gehandlet wird / als von welchen letztern es eigentlich verstanden werden muß.

Die Straff des eigentlichen Pasquills ist von geschriebenen Rechten Capital. L. un. C. de famos. libell.

Ob aber das Wort Capital, gleich eine Todts-Straff / oder auch ein Deportation des Elends / &c. ewiger Verweisung / so auch unter dem Nah-

men

men einer Capital-Straff de Jure verstanden werden / nach sich ziehe / seynd die Authores verschiedener Meynung/Farin. & Jul. Clar. sagen/ es seye die Lebens-Straff: Gilh. Mynſ. Harpp. & alii, verstehen es von der milderen Straff/ Carpzov. d. l. n 8. vergleicht beede Theil / und sagt / dafern das vorgeworffene Laster die Todes-Straff nach sich ziehet/ daß auch der Pasquillmacher an dem Leben / und eben mit selbiger Straff/so auf die unschuldiger Weiß zugeschriebene Ubelthat gesetzt ist / gezüchtiget werden solle / da aber die vorgeworffene Ubelthat entweders wahr / oder geringere Straff nach sich ziehet / müsse auch die Straff geringert / und selbe auf das Leben nicht extendirt werden/wie dann diese Interpretation in Caroli V. Const. art. 110. fundirt ist. Indeme es billich/ daß nach Ausweiß unschuldiger beygemessener Ubelthat der Pasquillant mit gleicher Straff abgebüßt werde. Die T. L. O. gebietet/ art. 26. 8. Buchs/ daß jener/ der Schmach-Schrifften machet / ausgehen / oder fallen lasset/ oder offentlich anschlagt/ der Obrigkeit/ Gemein/oder sonderen Persohnen dardurch ihren Nahmen/ Leimbden/ und Ehre zu verletzen / an Ehr / Leib oder Gut nach Gestalt der Schmach / und Ansehung der geschmächten Persohn/ nach Erkanntnus der Geschwornen gestrafft werden solle/ aus welchem Context nicht zu finden/ noch abzunehmen/ daß der Author mit gleicher Straff / als die aufgelegte Ubelthat von Rechtswegen auf ihr hat / abzustraffen/ noch minder selber am Leben zu büssen seye / weilen die Formalia Statuti nicht melden / am Leben / Leib/ Ehr und Gut/ sondern nur am Leib/ Ehr und Gut; da aber in einem Statuto die arbitraria nur auf ein Leib-Ehr-und Geld-Straff gesetzt / kan selbe zur Lebens-Straff nicht extendirt werden / wie bereits vielfältig deducirt worden/ wie dann auch aus allgemeiner Gewohnheit der Schärffe der Carolin. Ordn. auch an Orthen/ allwo man daran gebunden/ dißfalls selten nachgehet/ und ein extraordinaria zuerkennt wird. P. Haunold d. l. ad fin. Carpz. d. l. cum aliis num. 60.

Und also werden die Buchdrucker/ so ohne Censur, und Beysetzung deß Autoris Namen / Bücher ausgehen lassen/ mit Keychen / da es aber famose Bücher wären / mit Hinwegnehmung der Druckerey abgestrafft. Pol. Ord. tit. 35.

Und gleichwie von Carolinischer Ordnung die Autores und Macher der Schmach-Schrifften / mit der Todts-Straff / wie obbesagt / abzustraffen seyn / also werden von dieser schwehren Todtes-Straff billich ausgenommen / die hierzu nur Rath gegeben/ die Schmach-Karten gefunden/ und abgeschrieben / selbe nicht zerrissen / sondern weiters ausgebreitet; dann ob zwar ein dergleichen Erfinder/ Consulent, Abschreiber/ für den Autorn selbst / und in gleicher Straff von gemeinen geschriebenen Rechten gehalten wird/ L. un. C. de fam. lib.

So wird aber die Capital-Straff von der milderen/ die in Carol. Ord. aber gesetzte Todtes-Straff nur auf die Autores selbsten/ und auf keine andere verstanden/ gestalten dergleichen Straffen strickte zu interpretiren/ und über die ausgedruckte Personen nicht zu extendiren seyn. C. Statutum 22. X. de edict. Wiewohlen dergleichen Erfinder/ so die Pasquill nicht zerreissen/ sondern weiters bringen/ oder hangen lassen/ darzu Rath geben/ mit einer wol verdienten extraordinaria billich zu straffen seyn/ und würde einem solchen nicht zu Nutzen kommen/ wann er gleich den wahren Urheber anzeigete/ so fern anderst daß Pasquill nicht von anderen bereits ruchbar gemacht worden wäre. Carpz. d. l. num. 17. Allwo er den Jul. Clar. Berlich. Farin. Damhoud. wegen dero scharffen Sententz widerficht.

4 Ingleichem wird zu Carolinischer Straff erfordert/ daß der Autor auch sein Pasquill publicirt/ und offentlich angehefft habe/ dann das pure fallen lassen/ ist für kein Publication eigentlich zu halten/ weilen man ein Sach wider willen verliehren kan; aber ein geflissenes fallen lassen hat kein Unterschied von wahrer Publication, und also kan jener/ der sein Pasquill mit Willen nicht publiciret/ und ein Erfinder/ der zwar solches publiciret/ jedoch nicht componirt/ und gemacht/ mit der Carolinischen Todtes-Straff nicht angesehen werden/ weilen zur selben zwey Stuck gesamter Hand erfordert werden/ nemlichen das machen/ und die geflissene Publication. Ita cum Far. Haunold. d. l. n. 581.

In Tyr. L. O. wird weiters keine Straff auf den Erfinder/ und Ausbreiter der Schmach gesetzt/ wiewohlen die extraordinari von gemein/ und den T. L. Rechten nach/ billich zu erkennen/ als wegen einer Sach/ die dem Statuto zu wider gehandelt wird/ da aber die Sach einen selbsten berührt/ mag er solche Schmach-Schrifft zu seiner Rechtsfertigung behalten/ oder da viel Ubels verhütet werden möchte/ kan solches der Obrigkeit angedeutet werden/ und also kan die L. un. vers. sanè si quid devotionis C. de famos libell. verstanden werden/ da nehmlich der Obrigkeit dergleichen wahre Lasterthaten/ so dem gemeinen Nutzen schädlich seyn/ von jemand angezeigt werden/ welchem hiefür billiche Verehrung zu geben ist.

Da aber das in dem Pasquill angeführte Laster vor sich selbst wahr/ und erweißlich wäre/ würde der Autor zwar entbunden/ nichts destominder aber mit einer/ nach proportion der Umständen gemeßnen extraordinari-Straff gezüchtiget. Ord. Carol. art. 110. Ubi Matth. Stephan. & Berlich. Dann es geziemet sich nicht/ auf dergleichen verborgene Weiß eine Ubelthat auszubreiten/ und den dritten damit zu verletzen/ sondern man muß dergleichen gebührend anzeigen. L. un. C. de famos. lib. 5

Item/ würde die Ordinari-Straff gemildert/ da die Gefehrde/ und das 6

Gemüth/

Gemüth/ den dritten damit zu beleidigen/ nicht sonderbar unterloffen/ oder da der Paßquillant von dem andern zuvor wäre gleichfalls verletzt/ und angetast worden: Berlich. p. 5. concl. 67. n. 56. Oder da der Autor das Paßquill aus Reumüthigkeit wider/ und ehe dasselbe auskommen/ herabnemmete: Harpp. §. injuria Inst. de injur. Oder da er die That gleich freywillig bestunde/ Menoch. de arbitr. c. 263. num. 24. Und was dergleichen Umstände noch seyn können/ so dem Richterlichen Verstand anheim gesetzt seyn.

Item/ könnte die Straff ex actione libel. famos. nicht vorgekehrt werden/ da der Geschmächte actionem injuriarum zu Widerruff- oder Ersetzung der Ehr hätte angesetzt/ dann hierdurch würde die act. libel. famos. aufgehebt/ jedoch die extraordinaria dem Richter vorbehalten. Carpz. p. 2. q. 98. n. 45.

Item/ nach verflossener Jahrs-Zeit/ nachdem einer den Autorem gewußt/ und in Rechten nicht fortgefahren/ dann diese Jahrs-Zeit fanget erst an/ nach überkommener Wissenschafft/ und ist Annus Utilis von Anfang/ nachgehends fliesset es von Tag zu Tag fort/ wie im Titul de injur. gesagt worden. Vid. T. L. Ordn. art. 26. 8. Buchs. In Bedencken/ weilen die Actio civilis, dafern die Injuri nicht auf gewaltthätige Stoß und Streich/ und Erbrechung der Haus-Thür hinaus laufft/ nach vieler Dd. Meynung/ als wie die Prætoria innerhalb des Jahrs verfessen wird. Klock. vol. 3. conf. 187. n. 69.

Herentgegen wäre von der Ordi- 7
nari-Straff/ und wo selbe arbitrarlich/ aus nachgehenden Ursachen zu schärffen. Wann andurch viel Unheil/ Todtschlag/ grosses Unheil im Land/ oder Unfried zwischen grossen Herren verursacht/ oder wann hohe Personen/ oder die Justitiæ Wesen traducirt würden. N. O. L. art. 93.

Die Inzichten zur Nachforschung 8
wären/ da die verdächtige Persohn ohne das Schmach-Wort auszugiessen im Gebrauch hätte/ dem Gelästerten gedrohet/ oder darauf seinen Grollen hätte. Item/ seynd die Wahrnehmungen aus der Schrifft/ Pappier/ &c. hervor zu suchen; Item/ bey welchen man ein Paßquill erfindt/ der ist anzuhalten/ seinen Geber zu offenbahren/ dieser den seinen/ und also biß man auf den ersten kommet; da nun dergleichen Persohn mit seinem rechten ersten Authore und Geber nicht heraus will/ oder keine Wahrheit beständig angibt/ varirt/ oder sonst des Nahmens verdächtig wäre/ könnte man zur Tortur schreiten/ da die Sach ein Capital-Ubelthat anbetreffete/ und die Straff auf Haut und Haar gehen könnte.

Fragstück:

IN Formirung der Fragstück solle man dem Schreiber/ Mahler &c. fleißig nachforschen. 9

Wer sie seyen?

Wo sie zu finden?
Was sie zu Belohnung bekommen?
Ob sie das Gemähl / die Schrifft gern verfertigt?
Was ihnen darfür zu bezahlen geweßt?
Wie er die Sach angehefftet?
Wer ihme geholffen?
Ob er solches nicht an andere Orth geschickt?
Mit was Gelegenheit?
Wem ers zu geschickt?
Was ihne hierzu bewogen? ꝛc.

23.ster Titul.
Von denen Real-Injurien/ und Verwundungen.
Innhalt.

1. Von Vielfältigkeit der Real-Injurien.
2. Von Processu Civili & Criminali.
3. Dero Straff und Unterscheid.
4. Abtheilung der Wunden / und wer in Sachen zu erkennen.
5. Von tödtlicher und gefährlicher Verwundung.
6. Wie denen Medicis, und Barbierern zu glauben?
7. Ob die Relation von 1. oder 2. Medicis abzugeben?
8. Von Contrari-Relationen.
9. Von übler Cur/und anerwachsenen Symptomaten.
10. Wie die üble Cur zu erweisen.
11. Von muthmaßlichen Zeichen/daß der Verwundte wegen der Wunden abgestorben.
12. Straff der Verwundungen.
13. Von Real-Injurianten einer Obrigkeit/ und dergleichen Gewalt-Thaten.
14. Von übler Tractier- und Injurirung der Eltern/ und dergleichen Personen.

DJe Injurien werden / wie obbesagt / abgetheilt in die mündliche und thätliche / das ist/ in die verbales, oder reales, von denen mündlichen/ darunter die schrifftliche verstanden seynd/ ist bereits gehandlet worden / seynd also noch die thätliche / oder Real-Injurien zu erklähren.

Die Real-Injurien können vielfältiger Weiß beschehen / dann alles / was ohne Stimm/ oder Red / dem andern zu Trutz / Schimpff und Spott geschicht/kan pro injuria reali gehalten werden. I

Als da man einem den Bart aus raufft / die Haar zum Spott abschneidet / Ohrfeigen gibt / mit Stecken / oder sonsten abprigelt: L. sed est 9. ff. de injur. Jul. Clar. §. injuria. num, 1. Oder da einer die Hand/ den Stecken / den Degen aufhebt / und auf den dritten zu schlagen will/ und es doch unterlassen hat. L. item apud §. si quis pulsatus ff. de injur.

Item/ da jemand unrechtmässiger Weiß wegen unbekannten Schulden/oder ein angesessener Mann arrestirt würde. Harpp. §. injuria n. 13. Inst. de injur.

Item/ da auf genugsame Caution in Civil-Sachen der Arrest nicht relaxirt werden wolte. Carpz. p. 2. q. 99. n. 4. Oder einer dem andern wider Gebühr ein Opus novum denuncirt / und an Fortführung des Gebäu verhindert hätte. L. injuriarum 13. §. si quis ff. de injur. oder gar verwundete; Jul. Clar. d. l. Oder da einer dem dritten zu Spott im Gewandt nachaffet// das Maul fürblehret / und mit Gebehrden aushönet. L. item apud Labeonem 15. ff. de injur.

In

2 In denen Real-Injurien kan ebenfalls civiliter und criminaliter agirt werden; da man civiliter agirt/ ist der Beklagte 3. Sachen zu ersetzen schuldig / als ein Geld für die zugefügte Mutilation, Verwundung / oder Abpriglung / 2. Was die Aertzt und Medicin gekostet. 3. Wird der Thäter mit willkürlicher Straff nach proportion der That angesehen. L. lib. homo 13. ff. ad l. aquil.

In Taxirung der zugefügten Mutilation ist acht zu haben / wie es dem Beleidigten an seiner Kunst / Hand / schädlich seye/ davon bereits in Taxirung der Entleibung ein mehrers angemeldt worden. Carpz. d. l. n. 33.

Und lassen ihnen die Beschädigte von denen Dd. und Aertzten vielmahl Attestationes ertheilen/ wie schädlich die Mutilation dem Lebens-Lauff seye/ so doch alles in Ermäßigung deß Richters bestehet.

Ingleichem sind die Aertzt-Lohn/ Apothecker und Specerey-Sachen/ Versaumnus/ der Richterlichen Moderation anheim gestellt.

3 In Dictir- und Erkennung der Straffen aber / ist forderist zu sehen/ weme selbe beschehen; dann auch eine Ohrfeigen/ so ein geringer Kerl einer ansehnlichen hohen Persohn zufügt/ kan mit Ruthen-Aushauen/ Abhauung der Hand ꝛc. abgestrafft werden/ wie nicht weniger/ an was für einem Orth selbe verübt worden / dann auch ratione loci, als bey Gericht/ in der Kirchen/ in offentlicher Zusammenkunfft/ wird die Injuria abscheulich und atrox; ingleichem worinn die Real-Injuria bestanden / ob die Verwundung aus boßhafftem Gemüth/ den dritten auf die Haut zu legē/ herkommen/ ob es ein attentirte Entleibung/ ob solche Lebens-gefährlich / oder ein Krümppe zu ziehen / ob die Verwundung aus purer Unvorsichtigkeit / oder ob es zu verbottener Marck- oder Dult-Zeit/ oder in einer Freyung beschehen/ ob der Verwundte hierzu Ursach geben; dann in diesem letztern Fall würde der Verwunder dem Verwundten an seinen Schäden nichts zu geben haben/ wiewohlen ein Obrigkeitliche Straff nicht ausbleiben würde. Ita Carpz. d. l. n. 53.

Und also nach Beschaffenheit der Umstände kan entweders die Abhauung der Hand / Ruthen-Aushauen/ Lands-Verweisung / Keychen oder Geld-Straff zuerkennt werden; sintemahlen die Materia der Verwundungen so wohl dem Criminal- als niederem Gericht unterwürffig/ nachdeme selbe mit schwerern / oder gelindern Umständen begleitet ist.

Dann zu wissen/ daß die Wunden/ 4
welche ohne Blutvergiessen nicht zugefügt werden / wiewohlen/ da einer gestossen / oder geschlagen wird/ und der Beul / oder Geschwulst mit einer Lanceten / oder Eisen eröffnet werden muß / solches auch vor eine wahre Wunden gehalten würde. Guazz. def. 4. c. 11. n. 4. Und pflegt ihrer Arth nach unterschiedlich abgetheilt zu werden / nehmlichen in die Fleisch-Wunden/ oder frische Wunden; diese seyn/ wann nur in das Fleisch dergestalten gehauen/ oder gestochen wor-

den/ daß hieraus kein Krümppe/ oder Todts-Gefahr zubesorgen ist.

Andere heißt man Kämpffer-Wunden/ die die Weite und Tieffe hat/ daß sie Nagels tieff/ und Glieds lang/ das ist/ nach des mittlern Fingers Nagel/ und desselben Fingers längsten Glieds/ so sie noch frisch und ungeschwollen ist.

Andere seynd Bein- schröttige Wunden/ so über dem Kopff/ oder andern Gebeiner deß Leibs Nagel-tieff zugefügt werden/ allwo die Eröffnung des Beins/ oder Fleisches der Natur widerstehet.

Item/ seynd Wunden/ so man Lämbde nennet/ wordurch ein Glied schwach und erkrümpt wird/ also daß der Verwundte solches Glied zu der gewohnlichen Arbeit und Gebrauch nicht mehr anwenden kan.

Und letztlichen seynd die Wunden/ die Schandmahl nach sich lassen/ das ist/ wordurch einer masig/ blind/ und an der Nasen/ Finger/ Ohren/ oder sonsten gestimblet wird.

Ob nun die Causa der Verwundungen der Ober- oder Niederen Gerichtbarkeit zuständig seye/ ist bereits im ersten Tractat/ ersten Buchs dritten Tituls zu lesen; ich finde aber/ daß des Doctoris Ertl, obs. 2. c. 18. Attestation nicht richtig eintreffe/ indeme er schreibet/ daß die Verwundungen/ so Lähme nach sich ziehen/ der oberen Jurisdiction in Tyrol zugehörig seyen/ da doch die Tyrolische Lands-Ordnung 8. Buchs art. 6. pur nur jene Verwundung dem Ober-Gericht zuerkennet/ wordurch der Beschädigte in Gefahr des Lebens stehet/ geschweigens/ daß er auch den falschen Ayd; Item/ dem Ehebruch ohne Distinction ersten/ oder dritten mahls/ geringe Diebstähl/ falsches Gewicht/ oder Mässerey der Niederen-Obrigkeit zuerkennt/ so doch unter denen Criminal-Fällen des 8. Buchs Tyrolischer Lands-Ordnung begriffen/ und nach Innhalt 14. Tituls. 8. Buchs/ von der Oberen Gerichtbarkeit zu erörteren seyn.

Nechstdeme ist zu wissen/ daß ein 5
Unterschied zwischen einer tödtlichen/ und einer gefährlichen Verwundung seye.

Die tödtliche Verwundung ist/ allwo die Medicinalische Curen nichts vermögen/ sondern der Verwundte nothwendig absterben muß. Boer. decis. 325. n. 10.

Die gefährliche Wunden aber seynd jene/ von welchen einer nicht alsobalden abstirbet/ jeweils auch glücklich davon komt/ und also/ da die Medici sagen/ die Wunden seye böß/ oder gefährlich/ folget darum nicht/ daß die Wunden tödtlich seye. Vid. Guazzin. def. 4. c. 11. num. 7.

Sonsten aber werden Juristischer Lehr nach/ jene Verwundungen für tödtlich gehalten/ welche durch Artzeney-Mittel ohne höchster Gefahr nicht können curirt werden. Bald. in c. 1. num. 3. quibus modis feud. amitt. Boer. decis. 323. num. 2. Bajar. in §. homicid. num. 135.

Die nicht tödtliche Verwundung herentgegen ist jene/ so nach Ausweiß der Medicinalischen Reglen leichtlich kan geheilt werden/ oder wie andere sagen/

sagen/ davon der mehrere Theil Verwundten geheilt werden / wann sie die Cur der Medicorum gehalten haben. Guazzin. cum allegatis d. l. n. 3.

Die Wunden / so das Hirn / die Gurgel / Ingeweyd / Hertz / Lungen und Leber verletzen / seynd gemeiniglich tödtlich / die aber nur an die
6 Armb / Füß / Händ / Finger / an das Angesicht versetzt werden / seynd keineswegs für tödtlich zu halten / aber alles diß liegt dem Judicio Medicorum zu erörtern ob; In welcher Materia aber zu wissen / daß jenem Doctori, der den Verwundten in der Cur gehabt / nicht allein zu glauben seye / daß der Verwundte wegen der Wunden gestorben seye / dann dieses kan er zu Beschönigung seiner Unwissenheit / und üblen Cur anziehen / ja es werden die Doctores Medicinæ vielfältig ersucht / in favorem des Inquisiten ihre Relation abzugeben / stehet also in Richterlicher Ermäßigung / was denen Doctorn zu glauben / sonderlich da andere Zeugen / andere Umständ an Tag geben; ja ein Richter kan bey habendem Verdacht / die Relationes Medicorum durch andere Verständige examiniren / und erforschen / auch die Testes oder Gezeugen / wie sich der Patient verhalten habe / abhören lassen. Guazz. d. l. c. 12. n. 2.

Und also wird zween Gelehrten mehrers geglaubt / als zween ungelehrten / die ihrer Außsag halber kein gründliche scientificam rationem anzeigen können / wiewohlen in Verwundungs-Fällen denen erfahrnen Barbiereren mehrers / als denen speculirenden Doctorn / und Medicis zu glauben ist / und verdienen besseren Glauben / die alte / als junge Doctores. Carrer. in pract: crim. §. circa n. 333.

Und zwar ist nach besserem Sententz von diesen Medicis, oder Barbierern / dafern sie Anfangs ihrer Auf- und Annehmung nicht verpflicht / oder geschworen hätten / dero Außsag und Relation mit leiblichen Eyd zu bekräfftigen / wann sie gleich nur von Richterlichem Amt / und pro informatione Curiæ abgehört werden. Vid. Guazzin. cum allegat. defens. 4. c. 12. n. 13.

In deme aber dero Relation nur nach ihrer Meynung und Glauben (ohne Præjudiz besseren Verstands, und Sentiments) abgelegt wird / als ist dem Inquisiten unbenommen / durch anderwärtige Doctores die erste Relation examiniren / und andere bessere fundirte Consulta und Deductiones einreichen zu lassen; Die mehreste Sicherheit und glaubmäßige Relation ist / nach Meynung Baldi in consilio 328. l. 2. aus drey Umständ zu erkennen. Erstlichen / wann die Natur der Relation beystimmet / als da der Verwundte nach empfangener Wunden bald ableibet. Zum anderen / wann die Erfahrenheit die Tödtlichkeit anzeiget / da nehmlichen die Wunden an Todt-gefährlichen Orthen des Leibs versetzt worden. Zum dritten / da die Relation der Medicorum auf gründlichen Relationen / sonderlich des eingenommenen Visi & Reperti hafftet.

Ob aber diese Relation von zweyen

Medicis, als Contestibus müsse ab-
7 gelegt werden / oder auch nur einer hierinnfalls genug seye / wird von denen Dd. vielfältig gestritten / wann man beobachten will / daß auf die Relation der Medicorum der gantze Processus gebauet / und des dritten Leib und Leben in Gefahr gesetzt werde / folget nicht uneben zu schliessen / daß weilen die Indicia ad Torturam durch zween Zeugen probirt werden müssen / um so vielmehr nothwendig falle / dergleichen Umständ durch zween Gezeugen zu Ausfällung der Ordinari-Straff erweißlich zu machen; dann widrigen Falls könte ein eintziger Zeug / der doch nur de credulitate seiner Profession nach / ein Relation ableget / jemand an den Todt zu bringen / tüchtig seyn. Ja was Jul. Clar. §. homicidium num. 34. lehret / daß de consuetudine an End- und Orth / allwo nur einer zu bekommen / auch ein eintziger Medicus genug seye / wird ebenfalls von denen Doctorn vielfältig limitirt / indeme deren etliche dieses nur verstehen wollen / dafern ohne grosse Mühe / und Entsessenheit des Orths kein anderer zu überkommen wäre / oder da die Partheyen selbst sich damit vergnügen / oder da der Verwundere die Sach nicht strittig zu machen begehrt / oder da mit der Relation des Medici andere kräfftige Umständ / und Adminicula einlauffeten / oder da ein Land-Statutum eines eintzigen Medici, oder Chirurgi Zeugnus für genugsam erachtete; wegen dieser vielfältigen Ursachen und Rationen / rathet Guazzin. d. l. num. 21, daß jederzeit rathsamer seye / zween Medicos herbey zuruffen / damit dem unnöthigen disputiren abgeholffen / und der Richter in seinem Amt sicher procediren könne / wiewohlen da die Partes nicht strittig wären / und der Medicus seine Relation ablegete / daß die Wunden nicht tödtlich gewesen seye / sonderen daß der Krancke aus anderen Zufallenheiten / und Symptomaten verabstorben wäre / ein Richter genugsame Ursach hat / den Processum weiters nicht zu prosequiren / wann anderst kein Verdacht eines corrumpirten Medici hervor scheinete: Scaccia c. 83. num. 13. in tr. crim. Dann die Medici werden ohne das unter die Geitzige gesetzt. Mascard. in verbo avaritia con. 150. num. 3. l. 1.

Ob aber denen Medicis, so den Verwundten in der Cur gehabt / mehrer zu glauben seye / als der Relation jener / denen nur durch anderwärtigen Bericht die Gestalt der Wunden und was darbey berührt / eröffnet worden / ist ebenfalls unter denen Doctorn strittig / sintemahlen theils vermeynen / daß zu Beschönigung übler angewendter Medicin, und Cur / auch Vermäntlung ihrer Unwissenheit selbige unfehlbar sagen werden / der Verwundete seye aus Ursach der tödtlichen Wunden verstorben; theils Dd. aber vermeinen / daß ja diese mehrere Wissenschafft / aus selbst eingenommenem Viso & Reperto haben müssen / als andere / so nun anderwerths her die Beschaffenheit der Wunden erfahren / ausser / die erstere hätten die Cur wider die Re-

gul

gul der Medicinalischen Erfahrenheit wissentlich angewendt/ alsdann würde ihnen nicht geglaubt werden. Vid. Guazzin. cum alleg. d. l. num. 26.

8 Wann aber zweyerley Relationes hervorkommen/ deren eine die Tödtlichkeit vorgibt/ die andere solche verneinet/ alsdann wäre richtiger/ und sicherer gehandelt/ wann der Relation, so die Tödtlichkeit der Wunden ausschliesset/ nachgefolgt würde/ wiewohlen dieses alles dem Richterlichen Ermässen zu untersuchen obliget/ dann wann die Wunden an gefährlichen Orthen des Leibs versetzt/ der Verwundte von Tag zu Tag schlechter/und in Kürtze verabstorben/ wäre ja die Relation der Medicorum, so die Tödtlichkeit attestiret/ ehender als die andere mit dergleichen vernünfftigen Rationen nicht vorgesehene Relation für glaubmäßiger zu halten/ da aber die Wunden/ an keinem gefährlichen Orth versetzt/ der Verwundte sich wider gebessert/ aufgestanden/ und am Stab wider hin- und her gangen/ oder sonsten gefallen/ oder sich gestossen/ oder ein üble Kranckheit darzu geschlagen hätte/ wäre die Tödtlichkeit der Wunden nicht zu præsumiren. Id. d. l. num. 27. Menoch. l. 5. præs. 2. n. 1.

9 Es werden aber jeweils die Relationes Medicorum etwas finster abgegeben/ daß sie eine tödtliche nur ein gefährliche Wunden nennen: Item/ pflegen die Inquisiten in ihren Defensionalibus zierlich hervor zu streichen/ der Verstorbene seye nicht wegen der Wunden/ sondern wegen übler Cur/ schlechter Warth/ oder aus erwachsenen andern Zuständen und Symptomaten abgestorben/ damit aber man auch dißfalls ein Licht habe/ was in Sachen zu thun/ ist zu wissen/ wann erstens die Tödtlichkeit der Wunden klar hervor scheinet/ und diese Qualität ohne Scrupel von denen Medicis attestirt wird/ alsdann wird der Verwundte wegen der Wunden abgestorben zu seyn richtig gehalten. Clar. §. homicid. n. 33.

Es möge der Todt geschwind/ oder langsam erfolgen/ ein Medicus, oder Barbierer gebraucht worden seyn/ oder nicht/ dann bey purer Tödtlichkeit der Wunden hat dieses kein Absatz. And. Gail. obs. 101. n. 20.

Da wissend ist/ daß die Wunden nicht tödtlich gewesen/ alsdann ist die Rechtliche Muthmassung/ daß der Verwundte wegen übler Warth/ unordentlicher Haltung der Cur/ Unwissenheit der Medicorum, uñ keineswegs wegen der Verwundung verabstorben seye. Boer. decis. 323. num. 4. Julius Clarus §. homicid. num. 33.

Und wäre nichts im Weg/ wann der Verwundte gleich innerhalb wenig Tägen verabgestorben wäre. Guazz. d. def. 4. c. 10. *

Wann aber zu der nicht tödtlichen Wunden ein Fieber geschlagen hätte/ distinguiren theils Dd. ob das Fieber seinen Ursprung von der Verwundung/ oder anderwerts her genommen habe; ersten Falls wollen sie sagen/ daß der Abgeleibte wegen der Wunden verstorben seye/ andere aber sagen/ daß in dergleichen Fällen

mehrers wahr seye zu sagen/ der Abgeleibte seye wegen des Fiebers/ so die Wunden verändert und gefährlicher gemacht/ verstorben. Id. d. l. n. 9.

Gleiche gestalt hat es/ daß bey nicht tödtlicher Wunden/ ehender jemand wegen übler Cur/ Warth/ oder Mißhaltung derselben verabgestorben zu seyn gehalten werde. L. qui occidit §. fin. ff. ad l. aquil. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Da aber Zweiffel einfallet/ ob die Wunden recht tödtlich/ oder nur todt-gefährlich seye/ also/ daß es zum Todt/ oder auch zum Leben ausschlagen kan/ alsdann/ wann wissend ist/ daß kein Medicus, oder erfahrner Wund-Artzt gebraucht/ oder die Cur nicht recht vorgenommen/ oder der Patient sich nicht gehalten/ alsdann ist die rechtliche Muthmassung/ daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunden/ sondern aus unterlassener/ oder gebrauchter übler Cur/ und dero Mißhaltung verstorben seye. Jul. Clar. §. homicid. 33. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Ja/ wann gleich der Cur kein Tadel gegeben werden mag/ jedoch die Wunden nicht gewiß/ und vor sich selbst tödtlich gewese ist/ seynd viel Dd. die lehren/ daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunden verstorben seye/ dann sie erfordern zu dieser Qualität/ daß die Wunden vor sich selbst unzweifelbar tödtlich gewesen seyn müsse. Gail. d. l. num. 22. Boer. decis. 313. n. 2.

Wiewohlen theils Dd. rathsamer zu seyn erachten/ da wegen unterlassener Cur/ oder übler Anwendung ein Exception formirt werden kan; dann ein todt-gefährliche Wunden wird von vielen Practicanten für ein tödtliche Wunden/ in ordine ad pœnam ordinariam gehalten/ dafern die Ableibung anderer Ursach nicht füglich beygemessen werden kan/ wiewohlen niemalens in zweiffelhafften Fällen für die Tödtlichkeit/ oder Mortalität zu præsumiren ist.

Die üble Cur/ oder der Mißhal- 10
tung wird angenommen/ und erwiesen/ da kein/ oder nur ein unpracticirter Medicus gebraucht worden/ da der Krancke der Verordnung des Medici nicht gehorsamet hat; Item/ da er etwa sich mit seinem Weib/ oder andern Weibsbildern fleischlichen vermischt hätte/ da er schädliche Speisen gessen/ Wein getruncken/ nicht im Beth geblieben/ aufgestanden/ für das Haus an die Sonnen gesessen/ oder auch Zauber-Seegen gebraucht hätte. Guazz. d. def. c. 10. n. 19.

Herentgegen lehret Menoch. de ar- 11
bit. l. 2. cas. 275. nachfolgende Wahrnehmungen/ daß der Verabstorbene wegen der Wunden abgeleibt seye.

1. Da der Todt bald darauf erfolget; was aber bald seye/ ist dem arbitrio deß Richters zu ermessen vorbehalten/ dann theils setzen 3. 8. 14. 40. Täg/ andere noch längere Zeit: Item/ stäte Erbrechung/ Grösse und Tieffe der Wunden/ Todt-gefährliche Instrumenta, wordurch die Wunden zugefügt worden/ und der stäte für wehrende Schmertzen/ herentgegen wäre dem Inquisiten vorträglich/ da der Patient nach langer Zeit abgeleibt wä-

wäre/ wann der Wunden ihre natürliche Accidentia aufgehöret / und kein Schmertzen mehr verursacht haben/ wann die Nachläßigkeit der Doctorn/ oder üble Cur/ oder deren Mißhandlung zu erweisen/ und letzlichen/ da die Wunden an kein gefährlichen Theil des Leibs versetzt/ und von den Dd. für tödtlich nicht wäre ausgeruffen worden.

12 Nach erklärter Verschiedenheit der Wunden/ beliebe weiters zu wissen/ daß dafern der Verwunder oder Injuriant den Schaden und Kösten zu ersetzen nicht vermag/ ist selbiger um so vielmehr an der Haut abzustraffen. L. si quis 7. ff. de jurisdict. l. quicunque C. de servo fugit. Welches aber auf eine Leibs-Straff/ als die Fustigation, oder andere die Ehrlosigkeit nach sich bringende Straff/ als Lands-Verweisung wegen purer Armuth zu extendiren nicht zulasset. Oldekopp. obs. 10. tit. 5.

Da aber der Delinquent criminaliter angeklagt, und mit peinlicher Straff gezüchtiget würde/ wird in Sächsischen-Rechten für die zugefügte Verwundung nichts dargegeben: Berl. p. 5. concl. 61. num. 62. Carpz. d. l. n. 68. Wiewohlen von gemeinen Rechten/ und diß Lands die offentliche Vindicta, das Jus partis nicht aufhebet / wie in Materia der Entleibung

13 erklärt worden. Ein absonderliche Schärffung der Straff verdienet die Real-Injuria, da ein Gerichts Unterthan seine Obrigkeit aus tragendem Haß/ und Feindseligkeit schlägt/ oder verwundt / oder da die Unterthanen sich unterstehen/ denen vom Gericht aus Abgeordneten zu Vorkehrung einer Execution, Einforderung der Steuren/ verwürckter Straffen / ꝛc. würcklich thätlicher Weiß zu widerstehen/ u. Gegen-Gewalt zu gebrauchen; Unter der Obrigkeit verstehen sich nicht allein die hohe Tribunalien / sondern auch die nachgesetzte Obrigkeiten/ Pfleg-Berg- und Land-Richter/ Zolner / Burgermeister ꝛc. Item / die Professores, und Rectores der Universitäten; dergleichen Injuria, wann sie auf die äusseriste Abscheulichkeit hinaus fliesset / kan auch mit dem Schwerdt abgestrafft werden / wie Carpz. p. 2. q. 100. deducirt/ und von einem erzehlet/ der dem ablesenden Gerichts-Notario mit einem Messer einen tödtlichen Stich gegeben/ daran aber der Notarius nicht gestorben/ der Delinquent aber dannoch zu dem Schwerdt verdammt worden seye/ wie dann auch viel Dd. dergleichen Exempla lehren/ allwo die Injuriantẽ der Obrigkeitlichen Persohnen und Professorn mit dem Schwerdt abgestrafft worden seyn. Menoch de arbit. cas. 263. n. 14. & 15. Bald. in c. 1. §. injuria tit. de pac. jur. firm. Gail. l. 1. obs. 39. n. 1. Wiewohlen gemeiniglich die Abstraffung arbitrar, und nach Proportion der Umständen/ und zwar selten auf den Todt einzurichten ist/ es würde dann sonsten durch andere Straff die abscheuliche Injuria nicht genugsam abgebüßt. Carpz. p. 2. q. 100. n. 23.

Und also würde ein Ohrfeigen/ so einer Obrigkeit gegeben würde/ nicht

gleich

gleich mit dem Todt gestrafft werden müssen/ wie viel Dd. lehren/ als Bald. Damhoud. Berl. Menoch. wiewohlen Haunold. h. t. wider Carpz. lehret/ daß auch ein Ohrfeigen/ die ein geringer Kerl einer hoch-ansehnlichen Persohn zugefügt/ mit dem Todt gestrafft werden könne. Gail. L. 1. Obs. 39. n. 1. Menoch. de arbitr. d. l. n. 6.

In Tyr. L. Ordn. aber/ ist art. 36. 8. Buchs ein willkürliche Straff am Leib und Gut auf dergleichen Frävler gesetzt.

In Fürfallenheiten/ da gantze Gemeinden sich der Obrigkeit widersetzen/ und den Gerichtlichen Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreiben/ ist vor allen Dingen vonnöthen zu wissen/ woher die Widersetzlichkeit erfolget/ wer sie hierzu angehetzet/ gestärckt und angefrischt habe/ mit was Worten/ wer die Vorgehere seyen? ꝛc. damit die Rädelsführer durch die Inquisition eröffnet/ mit gebührender Straff belegt/ die mindere Schuldige aber mit geringerer Straff angesehen werden mögen. Carpz. p 2, q. 100. n. 10. Oldekopp obs. 5. t. 2.

Wie dann auch jene milder zu straffen seyn/ die den Gegen-Gewalt nur antrohen/ jedoch von würcklicher Thätlichkeit abstehen/ als mit Gefängnus/ geringer Aetzung/ oder ziemlicher Geldt-Buß.

14 Denen Obrigkeiten seynd gleich die Eltern/ die von denen Kindern in Ehren gehalten werden sollen; dann ob zwar von alten Rechten denen Eltern zugestanden/ selbige nach Belieben umzubringen/ so ist aber dieses Recht verändert/ und in die Straff der Exhæreditation versetzt worden/ wie nicht weniger/ daß einem Vatter erlaubt worden/ den Sohn dem Gericht vorzustellen/ und selbst eine Straff vorzuschlagen. L. 3. C. de patr. potest.

Ja/ da etwa ein Sohn sich unterstünde/ einen Vatter/ Mutter todtgefährlich zu verwunden/ könte selbigen den Umständen nach/ nicht allein mit Abhauung der Händ/ Stauppenschlagen/ sondern auch mit einem Todes-Urtheil belegt werden/ wie es dann im Alten Testament also verordnet gewesen. Deut. cap. 21. vers. 18. & seq.

Wiewohlen dato in dergleichen Fäll selten auf ein Todts-Straff das Urthel verfaßt/ sondern auf das höchste das Ruthen-Aushauen/ Hand abschlagen dictirt wird/ sonderlich da der Sohn dem Vatter ein Abbitt ableget/ und der Vatter um Milderung der Straff anhaltet; dann diese Vorbitt wäre so kräfftig/ daß dergleichen Leibs-Straff in ewige oder zeitliche Verweisung/ oder noch geringere Straff verändert werden kan. Arg. l. 3. C. de patria potest.

Wegen geringen Injurien/ als zuwerffen/ aushönen/ verachten/ oder anbedrohten Schlägen/ kan ein Keychen-Straff/ geringe Aetzung/ zeitliche Verweisung zu erkennt werden. Carpz. p. 2. q. 100. n. 44.

Die schweriste Injuria, und Schmach aber ist eine freywillige freventliche Todt-Sünd, wordurch der liebreichiste Vatter, unser Erschaffer und Erlöser verhönt und verspottet wird, dero Straff bey unterbleibender wahrer Reumüthigkeit leider seyn wird ohne

E N D E.

Register

Uber alle in diesem Tractat enthaltene Materien / und bedeutet die erste oder Römische Zahl den Theil / die andere das Blat / die dritte die Seiten-Zahl / oder Num. jeweils seyn nur zwey Ziffern, und kan man dann in dem Theil, wo die Materia erstlich angezeigt worden, fortsuchen.

A.

Aberglauben Straff, II. Theil, fol. 25. num. 6.
Abigeatus, Wesenheit und Straff, II. 381. seq. 2.
Absagerey, Wesenheit, II. 114. 1. Dero Straff, II. 115. 2. & seq.
Abtrag, Vide Vergleich.
Abtreibung der Leibes-Frucht, II. 207. 1. deren Straf, 208. 2. durch vorgehende Bestechung mit Geld, 211. 9.
Abwesender, wie er zu processiren, I. 350. 8.
Adels Freyheit deß Beysaß halber, I. 64. 2. Von Tortur, I. 194. 8. Von der Straff, I. 302. 33. Item, I. 195. 9. Adel, wo er zu processiren, I. 34. 5. Adelstand, mildert die Straff deß Raubs nicht, II. 375. 3.
Alter, dessen Unterscheid, I. 292. 23. wie es zu straffen, I. 295. 27. zu torquiren, I. 193. 5.
Anatocismus, was er seye, und dessen Verbott, II. 400. 7.
Anatomie, ob sie zuläßig? I. 325. 8.
Anklag, was die seye? I. 346. 1. ist verhaßt, I. 347. 2. Ankläger, wer es seyn könne, I. 348. 4. welcher aus mehrern zuzulassen, I. 350. 8. wer nicht angeklagt werden möge, I. 351. 11. ob der Ankläger zu reconveniren? I. 352. 14. Anklags-Sach gehet vor der Burgerlichen, I. 353. 17. Anklags-Libell, Wesenheit, I. 354. 18. Anklägers-Bürgschafft, I. 356. 23. Anklags-Sachen durch Procuratorn zu führen, I. 358. 25. Anklagten gefängliche Einziehung, I. 361. 34. Dessen Processirung, I. 362. 35. & 36. was selber zu beweisen, ibid. 37. Anklags-Proces verursacht die Inquisition, I. 363. 39. Anklagten Exceptiones, I. 363. 41.
Annotation deß Vermögens, I. 79. 15. & 335. 5.
Antichresis quid? II. 397. 4.
Antwort, ist zu erpressen, I. 104. 1. & 3. Antwort in der Haupt-Sach, wann sie zu geben, I. 111. 1.

Anvertraut Gut, der es entfremdet, wie zu straffen? II. 351. 7.
Anwünschung alles Übels, deren Straff, II. 419. 27.
Apostasia, Vid. Glaubens-Verlaugnung.
Appellation von der Tortur, I. 217. 1. ob sie in Criminalibus statt finde, I. 331. 1.
Argwohn, vid. Inzichten: Argwohn in der Hexerey, II. 41. 24.
Arrest im Hauß, I. 74. 4. & 6.
Articuli, ehrenrührig, Impertinent. I. 175. seq. 3. & 5.
Aertzt, so jemand schaden, II. 238. 2. vid. Medicus.
Assassinat, ist mixti fori, I. 47. 11. geistlicher Freyheit unfähig, I. 55. 10. dessen Wesenheit, I. 55. 10. & II. 221. 3. Straffen 4. beschwerende Umständ, 222. 5. Conat, oder Bemühung, 223. 6. Inzicht, 224. 7. Fragstuck, 8.
Asylum, wer dessen fähig, I. 48. 1. & 50. 3.
Aufruhr, II. 97. seq. 14.
Ausbreiter fremder Injurien, deren Straff, II. 414. 20.
Aetzung der Gefangenen, I. 65. 3.

B.

BAnn- und Achts-Process Ursprung, I. 333. 1. wann er statt habe, I. 334. 3. dessen Formalität, 335. 6. dessen Krafft, 337. 10. wie der Geächte auf Betrettен zu processiren, I. 339. 1. Formula, 339. 2.
Baar-Recht, I. 16. 3.
Badreiberin, II. 277. 2.
Barbierer, ob einer genug, I. 14. 1. dessen Verhör, I. 16. 2. vid. Medicus.
Bediente, so untreu, deren Bestrafung, II. 350. 6.
Befreundten Zeugnuß, I. 69. 5. & 119. 10. Befreundter, so die Freundschafft verschweigt, I. 140. 10.
Behausung zu visitiren, I. 106. 1. II. 370. 8.
Beittelschneider, deren Beschaffenheit, II. 323. seq. 3.
Bekanntnuß, wann sie ad Inquisitionem genug, I. 14. 1. durch Hinterlist erpreßte, I. 78. 12. Bekanntnuß nachzutrachten, I. 112. 1. Bekanntnuß in der Tortur, wie sie zu protocolliren, I. 220. 3. erpreßte durch Keychen, 240. 3. dero Klarheit, I. 250. 2. Wahrscheinlichkeit, 251. 4. stillschweigende, 251. & 252. 4. 5. 6. 7. Bekanntnuß vor zweyen Gerichten, 252. 8. eines Sachwalters, Procuratoris, 253. 9. dero Falschheit, 254. 12. Beständigkeit, 255. 1. Widerruffung, 255. & 256. 2. & 3. 257. 6. 7. 257. seq. 9. 10. 11. dero Interpretirung, 256. 5. ohne Corporis Delicti Wissenschafft, 260. 17. erpreßte, durch Widerrechtliche Tortur, 261. 18. verjährter Missethat, 261. 19. Bekanntnuß deß untüchtigen Zeugen, so nicht zu torquiren, 261. 20. dero Annehmung an Seiten deß Gerichts, oder Fisci. 261. 21. vor niederer Gerichtbarkeit, 262. 22. der im Beichtstuhl, 262. 23. ohne Indicien, 262. 24. eines Sterbenden, 263. 26. qualificirter Bekanntnuß, 232. 1. 263. 27. 264. 29. Bekanntnuß durch Zauberey, II. 43. 31.

Bemühung in Kinder-Mord, wie der abzustraffen, ll. 203. 12. im Umbringen, ll. 187. 5. Nothzucht, 265. 2. im Falsch-Müntzen, ll. 103. 4. in Crim. Sodomiæ, ll. 284. 3. deß Diebstahls, ll. 335. 14. Bemühung im Selbst-Mord, ll. 243. 7.
Besagung zur Inquisition, l. 25. 2. Besagung, Krafft zur Tortur, l. 208. seq. 3. Besagung, 2. 3. oder 4. Mitgespän: ll 48. 43. Krafft, l. 258. 11. Besagung in Hexen-Process, ll. 36. 18. 19. vid. Hexen.
Beschwerende Umständ der Ubelthat insgemein, l. 312. 1.
Bestättigung der Bekanntnuß, wann sie einzuholen, l. 240. 5. von Tyrolis. Lands-Rechten vorgesehener Bestättigung, l. 241. 8. dero Formula, l. 241. 11.
Betrettung deß Delinquenten in fremden Gericht, l. 32. 2. & 35. 6. 38. 5.
Betrohung zur Inquisition, l. 26. 5. dero Interpretirung, l. 181. 4. seynd Anzeigen der Ubelthat, l. 210. 5.
Betrüger, wer die seynd, ll. 404. 2.
Beweiß-Schrifft der Unschuld, wie sie zu formiren, l. 178. 12.
Beweisung, so unvollkommen, Zusammensetzung, ll. 48. seqq. 43.
Beysassen-Ambt, l. 64. 2. Erwählung, eod.
Bezüchtigung eines Sterbenden, l. 203. seq. 9.
Bigamia, Wesenheit und Straff, ll. 257. 1. vom Todt deß ersten Ehe-Ehegattens, ll. 260. 3. beschwerende Umständ, ll. 261. 5. Inzichten, 6. Fragstück, 262. 7.
Blinder, ob er zu torquiren, l. 193. 4.
Blutschand, ist mixti fori, l. 47. 8. dero Wesenheit, ll. 291. 1. Straff in gerader Lini, 291. 3. Straff in Seiten-Lini ersten Grads, 295. 6. im andern Grad, 296. 7. im dritten 297. 9. im vierdten, 298. 10. der Schwagerschafft auffsteigender Lini, 299. 11. von Schwagerschafft der anderen und dritten Art, ll. 302. 12. beschwerende Umständ, 302. 13. milderende Umständ, 303. 14. von blutschänderischer Ehe, 304. 15. Inzicht, 305. 16.
Botten, welche untreu, deren Straff, ll. 352. 8.
Bürgschafften in peinlichen Fällen, l. 84. 12. eydliche, 82. 6. was für Bürgen, und wann sie anzunehmen, 84. 13. Bürgschafft End, 85. 14. Bürgen müssen für den Fliehenden stehen, 83. 8. Bürgschafft in Anklags-Process, vid. Anklag, in Hexen-Process, ll. 43. 33. vid. Caution.
Brennerey, Abtheilung, ll. 120. 1. Mordbrennerey, Wesenheit, 121. 2. Straff und Inzicht, 122. 3. beschwerende Umständ, 124. 5. milderende, 124. 6.
Broglerey gethaner Ubelthat, ll. 45. 37. Item 45. 39. Item, ll. 413. 19.
Brunst, so verwahrloßt, ll. 126. 1. unvorgesehene, ll. 128. 6. schuldhaffte, 131. 10 & 11.
Buchdrucker, welche ohne Censur was trucken, deren Straff. ll. 421. 2. in fin.
Burgerliche Klag, in peynlichen Sachen, l. 9. 8. Vollmacht der Burger-

gerlichen Obrigkeit, l. 26. 4. Burgerliche Action, ob sie durch Lebens-Straff aufgehebt werde, l. 310. 11.

C.

CAlumnianten Straff und Anklag, l. 359. seq. 27. 28. 29.
Calumnia, Vielfältigkeit, l. 361. 32.
Capital-Straff, Bedeutnuß, ll. 3. 4.
Caution, in Anklags-Process, l. 356. 23. Caution eines angesessenen Delinquentens, l. 83. 5. wem die Cautions-Summa bey der Flucht gehörig, 83. 6. Caution, sich jederzeit zu stellen, l. 244. 3. Caution in Hexen-Sachen, ll. 43. 33.
Citation in Bann und Acht gibt kein Geleit, l. 80. 3. deren Formula, l. 344. 3.
Closterfrauen-Schwächer, wo er zu processiren, l. 46. 6. dessen Straff, ll. 288. 3.
Compensation, so stillschweigend, wann sie erlaubt, ll. 336. seq. 16.
Composition, wann sie zugelassen, l. 305. & 308. 1. 4. mit weme sie zutreffē, 308. 5. dero Krafft, l. 311. 13.
Computatio Graduum, ll. 295. 6.
Conatus, vid. Bemühung.
Conclusion in peinlichen Sachen, l. 381. 39.
Concubinat, wer solches straffen könne, l. 46. 5.
Confiscation in Ketzerey, ll. 75. 4. 78. 3. in Zauberey, ll. 64. 59. Læsæ Majestatis, ll. 93. 9. in blutschänderischer Ehe, ll. 304. 15.
Confrontations-Nutzen, l. 157. 2. der Nothwendigkeit, ibid. 3. wann sie zu unterlassen, l. 161. seq. 7. & 8. ob Interrogatorien zuzulassen, 162. 9. dero Krafft, 163. 12. ist in Hexen-Process zu unterlassen, 163. 12.
Constitutum, wie es zu formiren, l. 87. & 88. 1. & 2. 90. 5. 92. 7.
Consult-Einholung, l. 183. 1. dessen Einschickung, 185. 2. dessen Krafft, l. 278. 2. dessen Nothwendigkeit, 315. 1. dessen Ablesung, 315. 2. wie die Acta zu diesem Ende zu überschicken, 185. 3. wer es zu bezahlen, 186. 4.
Copia deß Process, wann, und wie sie zu geben, l. 173. 10. auf wessen Unkösten, 174. 12.
Cörper ist zu besichtigen, und wieder auszugraben, l. 14. 1. dessen Erkanntnuß, 22. 2. der Verzweiffleten, ob sie zu begraben, 325. 7. dero Anatomia, 325. 8.
Corpus Delicti, was es seye, l. 11. 2. in heimlichen Lasteren, l. 12. 4. in zweiffelhafften, 12. 5. in Ordnung zur Tortur, 196. 1. dessen Ungewißheit, 302. 34.
Crimen Residui, was es seye? ll. 350. 5. Peculatus wer solches begehe? ib. 6. Crimen Lenocinii, ll. 276. 1. Crimen læsæ Maj. quid? ll. 88. 1.
Crimen Stellionatus, ll. 403. Falsi. ll. 384. 1. dessen Straff, n. 3.
Culpa, oder Schuld-Abtheilung, ll. 120. 1.

D.

DAumen-Stock ob ein Tortur? l. 115. 1.
Defension, ist vor der Tortur zuzulassen, l. 169. 1. und zwar ex officio, l. 171. 5. 250. 2. dero Renuncirung, l. 170. 2. 250. 3. dero Zurucklassung, 25. 2. 75. 10. 170. 3.

De-

Defensor, wie er zu dem Gefangenen zuzulassen, 171. 4. dessen Qualität, 172. 6. wie sie zu decretiren, 172. 7. dero Termin, 173. 7. dero Favor, 180. 1. ist vor Erholung der Tortur zuzulassen, 231. 10. wer ohne Gewalt den dritten defendiren könne, 183. 9. Defension zu Milderung der Straff. 249. 1.
Denunciation, Wesenheit, l. 27. seq. 1. 3. dero Krafft, 28. 2. 4. von besoldten Denuncianten, 28. 3. von verborgenen Denuncianten, 28. 4. Denunciant ist kein Zeug, 29. 4. falscher Denuncianten Straff, eod. wann die Denunciation nothwendig, 29. 5. Denunciant ob er Ankläger seyn könne, 354. 18.
Dieb: Diebstählen, wie selben nachzuschreiben, l. 19. 3. 196. 1. Diebstähl mit Erbrechen, dero Besichtigung, l. 19. 3. & 196. 1. Diebstahl, Wesenheit, ll. 308. 2. dessen Abtheilung, 3. einfachen Straff, 309. 4. Process-Unkösten in Dieberey Nachforschung, 310. seq. 5. & 6. von grossen Diebstählen, 311. 7. Diebstahl, von mehrerem, 312. 9. Taxirung der entfremten Sach, 313. 10. beschwerende Umständ, deß ersten Diebstahls, 316. 13. & 317. 14. vom andern und dritten Diebstahl, 318. 1. milderende Umständ, 322. 1. von Gewißheit entfrembter Sach, 323. 1. Diebstahl ohne Nutze, 226. 7. minderjährige Dieb, 331. 10. befreundten Dieben, 333. 11. von Haußgenossen, 334 12. ll. 370. 7. dessen Conatus, ll. 335. 14. Entragung einer Sach, 336. 15. Holtz-Dieben Straff, 338. 1. & 2. Garten- und Frucht-Dieb, 340. 4. Diebs-Helffere, 362. 1. & 2. Diebstahl in Hungers-Noth, 340. 1. Besteh-lung der Todten-Cörper, und Grufften, 342. 1 Dieb der Aeckers-Instrument, 344. 6. Wildpret-Dieb, 245. seq. Fisch-Dieb, 347. 4. Diebische Gerhaben, Verwaltere, Aemtierer, 348. 1. Inzichten deß Diebischen Gemüths, 349. 2. Diebstahl geweyhter Sachen, 357. 1. beschwerende Umständ, 360. 3. milderende Umständ, 4. Diebische Ablaugnung vertrauten Guts, 371. 15. Diebische Botten, 325. 8. Diebstahl ausligender Erbschafft, 355. 1. Verkauff- und Verbergung Diebischer Sachen, 365. seq. 6. & 7. Unterschleiffgebe-ren, 366. 7. wissentlicher Aufkauff, 367. 8. Diebstähl, verschiedene Inzichten, 368. seq Diebs-Seegen, 370. 8. gemeine Inzicht, 381. 11. Fragstuck, auf verschiedene Diebstähl, 373. 20. Ruff in Diebstahl, ll. 369. 2. 370. 7. Theil in Diebstahl, 371. 16.
Diffamatio, quid? ll. 418. 25.
Doctor ist der Tortur befreyet, l. 194. 8.
Dollmetscher bey Ausländischen Ubelthätern und Zeugen, l. 134. 4.
Dolus bey den Officianten ll. 349. 3. wie dieser beym Todtschlag erwiesen werde, ll. 141. 2.
Duell, ist der geistlichen Freyheit unfähig, dessen Straff, ll. 160. 6. wann er erlaubt, ll. 160. seq.

E.

Eheleut, Zeugnuß, l. 121. 10.
Ehebruch ist mixti fori, l. 46.4.
Ehebrecher, ob es erlaubt, umzubringen, ll. 150. 3. Ehebruchs Wesenheit, 245. 1. seq. von doppletem Ehebruch, und dessen Straff, 246. 2. Ehebruch, ob er Burgerlich zu straffen, 246. seq. 2. milderende Umständ, 248. 3. Gewißheit dieses Lasters, 250.4. Inzichtē, 255.6.
Ehrlose, ob sie zeugen können, 122.12.
Eltern, wann sie einen Delinquenten selbst vor Gericht stellen, mildern die Straff, l. 304. 35.
Entführung der Jungfrauen, und ehrlichen Weiber mit Gewalt, ll. 270. 1. dero Straff, 270. 2. von der Ehe dieser Personen, 271. 2. milderende Umständ, 272. 3. Straff deß Weibs, so ein Mannsbild entführet, 274. 4. beschwerende Umständ, 274 5. Entführung der Closterfrauen, eod. Inzichten, 275.6. Fragstuck, 275. 7.
Erbschafft, wann die veruntreuet wird, ll. 355. 1.
Erstemal, was es heisse, ll. 86.4.
Excommunicirter, ob er der geistlichen Freyheit fähig, l. 50. 2.
Erbrechung fremder Brief, ll. 389.11.
Ersetzung gestohlener Sach, wie die zu thun? ll. 330. 8.
Execution ist nicht zu verschieben, l. 321. 1. dessen Absatz, 321 2. 347. 11. Execution so miraculoser Weiß verhindert worden, 326.10. 6. Executions-Vollbringungs-Form, 324. 6.
Expositio Infantum, und deren Straff, ll. 205. 1.
Extraordinari-Straff, wann sie statt habe, l. 181. 4. vid. Straff.
Eyd der Wahrheit, l. 95. 12.

F.

Falsch ist mixti fori, l. 47. 10.
Falsches Wesenheit, ll. 384. 1. dero Interpretation, eod. 2. Straff, 3. dero Vielfältigkeit, und zwar in der Person, ll. 385. 4. im Namen, Sigill, Schuld-Prætension, 386. 5. &6. in Worten, Zeugnuß, falschen Procuratorn, 387. 7. & 8. in Brieffen und Schrifften, 388. 10. seq. doppleter Verkauffs-Versetzung, 389. 12 mit Messerey, Wein-Wässern, 390. 13. Falschheit in Silber, 14. Inzichten, eod. 15. zur Tortur, 391. 15. Fragstuck, 393. 16.
Falschmüntzungs-Wesenheit, ll. 100. 1. dero Vielfältgkeit, 102. 2. Straff, 102. 3 von Mithelffern, 104. 6. milderende Umständ, 6. & 105. 7 von der Behausung, darinn geprägt wird, 105. 9. Straff deß guten Gelds schlagenden ohne Erlaubnuß, 106. 11. Straff fremder Zeichen, 106. 12. von abfeylen, 106. 13. umteglen, 107. 14. Bemühung in Falschmüntzungen, 107. 14. Inzichten, 107. 15. Fragstuck; 108. 16.
Fama, vide Gericht
Feind kan nicht zeugen, l. 117. 7. 149. 2. Feindschafft so affectirt, 118. 8. Feind, so versöhnt, 119. 8. dero Schwere ist zu erwägen, 119. 9. Feindschafft gibt Ursach zur Inquisition. 27. 9. ad Torturam 203. 7. Feindschafft der Hexen, ll. 39. 22. & 41, 27.

Fisch-Dieb Straff, ll. 347. 4.
Fiscus ist kein Richter, l. 44. 4. ist in dubio wider ihne zu sprechen, l. 179. 1. soll kein Unschuldigen plagen, l. 360. 29.
Fleischlicher Sünden Erweisung, l. 322. 2. fleischliche Vermengung der Christen mit Juden, ll. 287. 1. Erkanntnuß eines Todten-Cörpers, 288. 2. geistlicher Personen, 3. eigenthumlicher Leut, 4. einer Puppillen, eod. 5. einer gefangenen Weibs-Person, 6. litigirenden Weibs-Person, 289. 6. einer unweitläuffigen, 290. 7. einer überweinten, eod. 7.
Flucht gibt Ursach zur Inquisition, l. 27. 8. ad Torturam, l. 204. 10. Ob jemand zu fliehen gehalten seye, ll. 165. 9. Fluchen, vid. Sacramentiren.
Forcht bey Gericht, ll. 41. 26. Forcht gibt Ursach zur Tortur, l. 140. 11.
Formula visi & reperti, l. 20. 1. Formula, wie die Testes pro informatione Curiæ abzuhören, l. 69. 6. & 22. 2. Formula die Barbierer zu verhören, l. 21. 2. Formula, ein stummen-doch schreibens-kündigen Zeugen zu verhören, l. 133. 2. Formula deß ersten Constituti, l. 96. 13. Formula, ein Antwort zu erpressen, l. 104. 3. Formula, einen Ausländer abzuhören, l. 134. 4. Formula, wie die Mitgespän zu torquiren, l. 142. 3. Formula, wie die Zeugens-Aussagen dem Delinquenten vorzulesen, l. 151. 3. Formula Confrontationis, l. 158. 5. & 6. Formula, ein Hauß-Visitation zu Protocoll zu bringen, l. 107. 3. Formula, die erfundene Sachen dem Inquisiten vorzulegen, l. 108. 4. Formula, deß andern Constituti, 113. 2. Formula, einen variren den Zeugen zu torquiren, l. 137. 4. Formula Constituti, vor der Tortur, l. 216. 2. Formula Torturæ, l. 220. 3. Formula, wie ein Ohnmächtiger der Tortur zu erlassen, l. 224. 2. Formula, der Zeugen-Repetition, l. 156. 4. Item, 167. 12. Formula, der Mitgespän Tortur, l. 236. 5. Formula, das Consult vorzuhalten, l. 315. 2. Formula, Gegenhaltung der Schrifften, l. 110. 6. Formula Urphedæ, l. 273. 1. Formula, Verfassung deß Urtheils, l. 218. 6. Formula, der Bann- und Achts-Erklärung, l. 339. 2.
Fornicatio, suche Unzucht: Item, fleischliche Vermischung.
Fragstuck, wie sie zu formiren, l. 92. 7. Fragstuck, so Suggestiva, l. 93. 8. Fragstuck so der Inquisit denen Zeugen vorwirfft, l. 130. 6. Vid. Suggestion.
Freye Bekanntnuß mildert die Straff, l 303. 35.
Freywillige Gerichts-Vorstellung, l. 359. 35.
Freyheit der geistlichen Ort, l. 48. 1. wer dero fähig, 48. 2. 50. 3. in was Ubelthaten selbe statt habe, 51. 6. dero Krafft, 57. 12. von Herauslieferung der dahin Geflohenen, 58. 13. von zweiffelhafftem Fall der Freyheits-Fähigkeit, l. 58. 13. Straf der Freyheits-Schwächer, 60. 14.

Freyleuten iſt nicht zu glauben, l. 121. 5. & 9. Freymann, ſo übel richtet, Straff, l. 324. 6.
Frucht-Dieb, ll. 372. 4.
Fürbitt einer ledigen Dirne, l. 304. 36.
Fürſt, kan keinem Todtſchläger das Leben ſchencken, ll. 148. 6. in fin.

G.

Bart-Knecht ſeyn zu inquiriren, l. 27. 10.
Gebärden, ſo verdächtig, geben Anlaß zur Inquiſition, l. 205. 11.
Geburts-Ort macht Gerichtbarkeit, l. 33. 4.
Gefangener iſt zu expediren, l. 78. 13. ſeyn zu beſuchen, 79. 14. wann ſie kranck werden, 15. ſeyn ſorgſam vor Gericht zu führen, l. 50. 3. & 60. in fin. Item, auszuführen, l. 58. 13. gefangene Männer vom Weibs-Volck zu entſöndern, l. 66. 4. in fin. Gefängnuß ſolle nur zur Aufbehalt gericht ſeyn, 79. 15.
Gefängliche Einſetzung, wann ſie erlaubt, l. 73. 1. wer dero befreyet, l. 73. ſeq. 2. 3. 4. & 5. aus was für Ubelthat, 74. 6. was für Indicia hierzu gehörig, 74. 7.
Gefundener Sachen Vorenthaltung, ll. 353. 1.
Geiſtliche Gerichtbarkeit in Delictis mixti fori, l. 47. 12. Geiſtliche, ob ſie von Weltlichen zu proceſſiren, l. 39. 6. zu fangen, und inquiriren, ibid. von dero Diener, und Dienerin, ſonderlich denen Concubinen, 40. 6. & 46. 5. von jenem, der währendem Proceſs geiſtlich wird, l. 40. 6. geiſtliche Perſon ziecht zu ſich die weltliche, 42. 2. geiſtliche Gerichtbarkeit, ob ſie der weltlichen Eintrag thut, und hinwider, 43. 3.
Gemeinde, wie ſie zu ſtraffen, ll. 90. 5. & ll. 97. 14.
Gemeines Geſchrey, oder Gericht iſt nachzuforſchen, l. 24. 1. deſſen Weſenheit, 29. 13. wann es in Hexen-Proceſs, ad Inquiſitionem gnug, ll. 31. 14. Gemüth, jemand vorſetzlich umzubringen, ll. 136. 2. bey Brandſchäden, ll. 128. 6.
Gerichtbarkeit, Weſen- und Vielfältigkeit, l. 6. 1. vermengter, 6. 2. wann ſie fundirt, 9. 8. ob ſie in peinlichen Fällen zu prorogiren, 61. 2. Gerichtbarkeit in zweiffelhafftigen Fällen beſchehener That, l. 18. 2.
Gerichts-Diener, ob ihnen zu glauben, l. 59. 13. Item, 125. in fin. 15. Gerichts-Diener ſo unzüchtig, Straff, 66. 4. Gerichts-Diener Fleiß mit den Gefangenen, 66. 5. deſſen Ambt und Sitten, 65. 4. wie er zu verpflichten, 65. 4. von deſſen Verantwortung, 66. 4.
Gerichts-Schreiber ſoll ſelbſt das Protocoll führen, l. 14. 1. deſſen Ambt, 63. 1. wie er das Urtheil verfaſſen, 317. 5.
Geſpän ſeyn in der Gefängnuß abzuſonderen, l. 66. 5. jeweils nicht, 78. 12. Geſpanſchafft gibt Urſach zur Inquiſition, l. 27. 10. vid. Mithelffere.
Gewalt in Stürmung der Keychen, ll. 110. 3. offenen Gewalt, Weſenheit, ll. 111. 7. offener Land-Frieden, Vergwaltung, ll. 109. 1. deſſen Straff, 111. 4. Privat-Gewalt, ll. 113. 8. deſſen Straff, 119. 9.

Gewehrsmann erkauffter frembder Sachen, ll. 229. 7.
Gifft, wie hiervon zu constiren ist, l. 13. 5. & l. 198. 1. Item, vom Gifftvergeben, ll. 231. 1. dessen Straff, eod. n. 2. wie de Corpore Delicti constiret, 232. 3. milderende Umständ, ll. 232 4. Vergifftung der Waiden, 233. 4. von purer Bemühung, eod. Straff der Gifft-Verkäuffere, 234. 5. beschwerende Umständ, 235. 6. dessen Inzichten, 235. 7. Fragstuck, 237. 8.
Glaubens-Verlaugnung Wesenheit, l. 288. 7. & ll. 78. 1. dero Straff, n. 2. & 3. Inzichten, 79. 4.
Geleits-Brieff, wer sie zu ertheilen, l. 80. 1. weme, n. 2. & 3. deren Unterschied, 3. dero Krafft, 82. 4. 83. 9. wie deme nachzukommen, 83. 10. dero Uberantwortung, 84. 11. Straff deß Verletzers, 84. 11.
Glied, was darunter verstanden, l. 52. 8.
Gottslästerung ist mixti fori, l. 45. 2. dero Wesenheit, ll. 5. 1. dero Weiß und Vielfältigkeit, 6. 2. & 3. von ketzerischer Gottslästerung, 9. 8. Inzicht zum nachforschen, 9. 9. zur Tortur, 10. n. 10. dero Straff, 11. 10. beschwerende Umständ, 13. 12. milderende Umständ, 15. 14. wer darinn zu procediren, 16. 16. Mitwissere, wie sie abzustraffen, 17. 17.

H.

HAuß-Capell, ob sie Freyheit habe, l. 49. 1.
Haußgenossener Zeugnuß, l. 121. 11. ob sie zu torquiren, l. 141. 13.
Haußhalterey, oder Domicilium gibt Gerichtbarkeit, l. 32. 2. dero erforderliche Stuck, ibid. 2. Helffer in Diebstählen, ll. 362. 1.
Hencker, vid. Freymann. Hencker-Geld, was es seye, l. 330. seq. 4.
Herberggebere der Delinquenten, l. 211 7.
Herr, büßt nicht deß Dieners Ubelthat, l. 278. 2.
Hexen, teufflischer Bund, ll. 23. 4. dero Ausfahrt, 27. 8. fleischliche Vermischung, 28. 9. Verstellung, ibid. 10. Her, so insgemein für eine ausgeruffen wird, 29. 11. & 12. von der Hexen-Besagung, ob sie allein zur Inquisition genug, ll. 31. 16. 33. 17. 36. 18. von ruckruffender Besagung, 38. 21. & 53. 44. von bekehrten Hexen, 39. 23. Besagung von mehrer Hexen, 40. 23. Hexen-Kinder verdächtig, 41. 25. Hexen anschauen, 26. Indicia zur Inquisition, 41. 28. Hexen Merckmahl, 42. 30. Hexen Kennzeichen, 43. 31. dero Gefangensetzung, 44. 34. Indicien zur Tortur, 45. 37. Hexerey-Materialien, 46. 41. bedenckliche Wort und Gebärden, 46. seq. 41. & 42. Glaß-Teuffel, 48. 42. Hexen-Besagung zur Tortur, ibid. 43. Hexen von vornehmem Stand, 52. 43. 55. 47. bekehrter Hexen Besagung, 53. 45. Hexen unzweiffliche Kennzeichen, 57. 51. Hexen so nicht weinen können, 57. 52. Hexen, wie sie zur Bekanntnuß zu bringen, 59. 53.

Hexen Tortur, 60. 54. Hexen iſt ein Defenſor zuzulaſſen, 63. 56. Hexen Todt-Urthel, 63. 58. Hexerey iſt Crimen mixtum, 64. 59. Hexen, wo ſie zu proceſſiren, 65. 59. beſchwerende Umſtänd, 69. 61. milderende Umſtänd, 69. 62. von jungen Hexen, und Zauberer Straff, 70. 63. Hexen, wie ſie zu beſorgen, 72. 65.

Hofmarchiſche Unterthanen, wann ſie von dem Land-Gericht zu proceſſiren, l. 36. 2. Hofmarch Jurisdiction, l. 6. 1. Item, Jurisdiction der Grund-Herren im Tyrol, l. 6. 1.

Holtz-Dieb, ll. 338. n. 1.

J.

Jmmen-Dieb, deren Beſtraffung, ll. 325. 6.

Injurien wider einen Lands-Fürſten, ll. 97. 13. Injurien Abtheilung und Weſenheit, l. 288. 5. 6. & ll. 405. 1. von mündlichen Schmach-Worten, wie in Injuri-Sachen zu procediren, ll. 406. 3. von dero Straff, 406. 4. von Widerruff, 5. von Anſtellung der Inquiſition, 407. 7. ſeyn ex officio, und wann? aufzuheben, 408. 8. der nicht widerruffen will, 9. von abweſigem Schmäher, 10. von Ehrloſigkeit deß Widerruffenden, 409. 11. von Burgerlichem Verfahren, 410. 12. ob zur Straff und Abtrag geſchloſſen werden möge, 411. 13. ob die Injuri-Sach die Principal- und Haupt-Sach hindere, 412. 14. Injuri-Klag wird der Criminal-Sach verglichen, 412. 16. Obrigkeit kan die ihr angethane Injurie ſelbſt rächen, ll. 413. 17. wie dieſe Klag wider die Erben gehe, 413. 18. von Broglereyen, 19. von Ausbreitern der Schmach-Reden, 414. 20. wann die Klag erlöſche, 414. 21. von der Retorſion oder Zuruckwerffung, 415. 22. von Nachlaſſung der Schmach, 417. 23. von deren Verjährung, 418. 24. von der Action ex l. diffamati, 418. 25. von nachwünſchen, 419. 27. von thätlichen Schmachen, l. 424. 1. dero Straff, 425. 3. Verſchmähung der Obrigkeit, 431. 13. der Eltern, 432. 14.

Inquiſitions-Nutzen, l. 2. 3. ob ſie neben der Anklag Platz finde, 5. wie hierinn zu procediren, 3. 4. & fol. 3. 1. dero Weſenheit, ibid. von der Special-Inquiſition, 4. 2. und General-Inquiſition, 2. dero Unterlaſſung, 6. 1. dero Nullität, 10. 1. wann ſie anzuſtellen, 24. 1. Special-Inquiſition, was ſie erfordere, ll. 36. 18.

Inquiſit, ob er zu Beeydigung der Zeugen gleich fürzufordern, l. 130. 6. iſt in dubio zu abſolviren, l. 67. 1. & 68. 2. wird pro reo gehalten, l. 180. 1.

Inſtrumenta, wann ſolche falſch? ll. 391. n. 15. oder verwerfflich, ibid.

Intereſſe, was es ſeye, und deſſen Ur-Urſprung, ll. 394. 2. & 3.

Jnzichten in heimlichen Ubelthaten, l. 198. 2. Jnzicht deren jede zur Tortur genug, l. 207. 1. dero Bewei-

weisung, eod. neue Inzichten, wie sie beschaffen seyn müssen, l. 230. 4. Inzichten zur Tortur Wesenheit, l. 180. 2. l. 200. 1. dero Abtheilung, 200. 2. Inzichten gehen nicht auf das Leben, l. 313. 3.
Jud, dessen Gottslästerung, ll. 10. 9.
Juramentum Purgationis, ob es zuzulassen, l. 116. 4. & 204. 10. Juramentum in litem, wegen zugefügten Schaden, l. 310. 9. ob es in Injuri-Sachen zu de- oder referiren seye? ll. 412. 16.

K.

Käuffer der gestohlenen Sachen, ll. 366. 7. müssen diese zuruck geben, n. 8.
Keychen-Straff mildert die andere, l. 292. 22. Keychen, vid. Gefängnuß, Privat-Keychen-Straff, ll. 92. 7.
Ketzerey, wann es der Geistlichkeit unterwürffig, l. 50. 2. ob sie der geistlichen Freyheit fähig, l. 55. 10. wer hierinn zu processiren, ll. 74. 1. Ketzerey-Wesenheit, 74. 2. dero Straff, 75. 4. dero Umständ, 76. 5. Practica zu verfahren, 77. 6.
Kinder Hindanlegung Straff, ll. 205. 1. milderende Umständ, 206. 2. & 3. wer diese Kinder zu versorgen habe, 207. 5. Kinder-Abtreibungs-Straff, ll. 207. 1. & 208. 2. dero Bemühung, 4. wann, und wie es erlaubt, 210. 7. Straff deß Ursachgebenden zu früher Geburt, 210. 8. Item, der Unfruchtbarmachung, 211. 10. Fragstuck in Kinder-Abtreibung, 212. 11. Kinder-Mord, Straff, ll. 194. seq. 1. in aufsteigender Linea, 196. 3. Item, Stieff-Eltern, Straff der Mitwissere, 197. 5. Kinder verthun, wie de corpore delicti constiren müsse, ibid. 6. was zur Tortur vonnöthen, 200. 7. von jener, so heimlich gebohren, 200. 8. dero Bemühung, 202. seq. 10. 11.
Kindheit, wie lang lang sie währe, l. 292. 23. dero Straff, 293. 24.
Kirchen-Dieb, dero Straff, ll. 358. 2.
Kirchen, deren Freyheit, l. 52. seq. 8.
Krancker, wie er zu straffen, l. 293. 27. ob er zu torquiren, l. 193. 6.
Künstler seyn zu begnaden, l. 302. 33.
Kupplerey Wesenheit, ll. 276. 1. von verkupplenden Eltern, und andern Personen, 2. milderende Umständ, 277. 3. beschwerende Umständ, 279. 4. von Inzichten dieses Lasters, 280. 5. Fragstück, ibid. 6.

L.

Lands-Huldigung, wer sie zu ertheilen, l. 80. 1. & ll. 87. 5. vid. Gleit.
Lenocinium quid? ll. 276. 1.
Liederliches Leben gibt Ursach zur Inquisition, l. 27. 10. 201. 3. 203. 6.

M.

Majestät Verletzung, ll. 88. 1. wider und von wem sie beschehe, 2. 90. 3. dero Processirung, 96. 12. von der Bemühung, 96. 12. von Mitwissenden, 97. 13. Inzichten dieses Lasters, 97. 14. Majestät-Verletzer hat keine geistliche Freyheit, l. 56. 11.

Malefiz, was es eigentlich heisse, ll. 2. n. 1. Maaß, Messerey, deren Verfälschung, ll. 390. 13. & 393. 15. in fin.
Mastupratio, wie die zu straffen? ll. 281. 1.
Mägdlein, minderjährig, so auf Geheiß der Mutter die Geburt verthun, ll. 209. 6.
Maineyd Wesenheit, ll 80. 1. dessen Straff, 80. 2. dessen Entschuldung, 82. 3. dessen Vermehrung, 83. 4.
March-Zeichen im Schnee, l. 202. 5.
Marchungen, oder Marck-Stein, was darunter verstanden werde, ll. 382. 1. Straff der Veränderung, 2.
Medicorum Relation leydet ein Reprobation, l. 22. 2. & ll. 425. 6. ob solche Relation von ein- oder zweyen Medicis abzulegen, 426. 7. was für einem Medico zu glauben, 426. 7. von zweiffelhafften Relationen, 427. 9. schlechter Cur und Symptomaten, 428. 10. Medici Urtheil im vergifften, ll. 232. seq. n. 3. Medici oder Aertzt-Straf, so einen umbringt, ll. 237. 1.
Mehrmahlen Bedeutnuß, ll. 319. 2.
Melancholey mildert die Straff, l. 296. 28.
Minderjährigkeit Anfang, l. 292. 23. dero Straff, 294. 26. ob dem Minderjährigen ein Curator zu geben, 192. 1. & l. 263. 25. dessen Zeugnuß, 123. 13. mildert die Straff, ll. 333. 10.
Miracul bey der Execution, l. 182. 8.
Mithelffer Zeugnuß, l. 126. 16. dero Krafft, 126. seq. 16. & 17. deren Tortur, l. 146. 2. 211. 7.
Monstra seyn umzubringen, ll. 205. 14.
Monstranz, deren Entwendung, ll. 358. 2.
Mord-Wesenheit, ll. 225. 1. von dessen Bemühung, 226. 2. von Meichel-Mord, 227. 3. dessen Straff, 4. beschwerende Umständ, ll. 227. 6. Inzichten, 229. 7.
Mörder ist auf andere Laster auszufragen, ll. 227. 6.
Muthmassung, wie eine die andere entkräffte, l. 180. 2.

N.

Nachbarschafft gibt Ursach zur Inquisition, l. 69. 5. 141. 12.
Nachred und Ausbreitung der Injurien quid? ll. 414. 20.
Nachrichter, was ihme bey denen selbst ermordeten Cörpern zu thun gebühre? l. 325. 7. bey nachläßiger Verrichtung der Execution dessen Straff, ibid. 324 6. in fin.
Notarius, ob er zur Zeugen-Verhör zu lassen, l. 132. 9. Notarius, wann er einen Falsch begehet, ll. 391. 15.
Nothwehr Wesenheit, ll. 156. 1. dero Stück, ll. 157. 3. 162. 7. 8. & 167. 11. dero Beweisung, ll. 169. 1. Straff, 170. 2. 172. 4. Fragstuck, 190. 5.
Nothzucht Wesenheit und Straff, ll. 263. 1. mildernde Umständ, ll. 264. 2. Nothzucht, eines unmannbaren Mägdleins, 266. 3. beschwerende Umständ, ll. 268. 4.

Nullität, dessen Process ist unheylbar, l. 18. 2.
Nutzen, von der Ubelthat ist verdächtig, l. 203. 8.

O.

Offenbahrer Ubelthat Process, l. 23. 1. 24. 2. 75. 9. 10.
Ohnmacht in der Tortur, wie die zu erläutern, l. 223. 1.

P.

Pasquill Wesenheit, ll. 419. 1. Straff, 420. 2. deß Ausbreitenden, 421. 3. mildernde Umständ, 423. 7. Inzicht, 8. Fragstuck, 9.
Pest-Zeit, wie die Ubertretter zu straffen, l. 275. 8.
Peculatus, ll. 350. 6. vid. Dieberey in Beamtungen, dessen Inzicht, ll. 373. 10.
Pflug-Entfrembden, wie zu straffen, ll. 344. 6.
Physiognomia, gibt Ursach zur Inquisition, l. 205. 14.
Plagium, oder Entführung der Leut, ll. 356. 2.
Polygamia ist mixti fori, l. 47. 7. vid. Bigamia.
Præscriptio hebt in Criminal-Sachen einen Process auf, l. 287. 3.
Prævaricatio, wie die zu straffen, ll. 387. 8.
Prævention in Criminalibus, l. 33. 5. dero Wesenheit, 41. 1. Krafft, 42. 2. wann sie statt habe, 43. 4.
Processus offensivus, wann er anfangt, l. 1. 2. dessen Einschickung ad Revisionem, l. 317. 6.
Procurator, für einen Abwesigen, l. 335. 7. in Anklags-Process, l. 358. 25. wie er in Criminalibus zuzulassen, 111. 2. ob einer in Injuri-Sachen zuzulassen, ll. 412. 15.

Q.

Querela, oder Erklagung, l. 3. 6. gibt das Corpus delicti in heimlichen Lastern, l. 12. 4.

R.

Rauber, wer der seye? ll. 374. 1.
Reconvention, wann sie in Criminal-Sachen statt habe, l. 352. 14.
Ratification, der peinlichen Bekanntnuß, l. 238. 1. & 87. 1.
Reichthum ohne Ursach gibt Anlaß zur Inquisition, l. 27. 11.
Remission, vid. Schubmäßig. Remission deß nicht Wollenden, l. 35. 1. & 39. 6.
Repetition der Zeugen, l. 163. 1. 165. 8. der Mithelffer, 166. 8. wann sie vonnöthen, 167. 10. Repetition der aussergerichtlichen Zeugen, l. 167. 11.
Retorsion, was sie seye, und deren Requisita, l. 415. 22.
Richter kan keinen andern bestellen, l. 61. 1. dessen Bann und Acht, 61. 2. dessen Suspectirung, l. 62. 4. 106. 4. dessen Nachläßigkeit, l. 3. 1. 35. 6. von Richtigkeit seiner Inquisition. l. 10. 1. dessen Amt bey dem Viso & Reperto, l. 14. 2. 18. 2. Richter ist kein Zeug, l 23. 1. & 78. 1. dessen Pflicht, l. 31. 1. wie er constituiren solle, l. 88. 2. kan

nicht protocolliren, l. 63. 1. soll keine Unwahrheit einmischen, l. 88. 2. dessen Ambt vor der Tortur, l. 219. 1. & 222. 4. Straff deß widerrechtlich torquirenden, l. 247. 4. & 248. 6. macht Majora, l. 216. 4. solle kein Geschenck nehmen, ll. 387. 9.
Ritter-Zehrung erpressen, ll. 337. 5.
Ruhm-Red, vide Broglerey, gibt Ursach ad Inquisitionem, l. 275. 6.

S.

SAcramentiren, unter was Obrigkeit es gehörig, l. 8. 4.
Sacrilegium ist mixti fori, l. 46. 6. vide Entfrembdung geweyhter Sachen, in Lit. Dieb.
Säugende Weiber, wie sie zu processiren, l. 322. 2.
Schaden-Taxirung, wie sie zu beschehen, l. 309. 8. vide Vertrag.
Schatz verborgener, der gefunden worden, wem gehörig? ll. 354. 2.
Schlägerey und Rauff-Händel, unter was für Obrigkeit es gehörig, l. 8. 4.
Schrifften, wie sie entgegen zu halten, l. 109. 5.
Schubmäßigkeit Ursprung, 36. 2. was hierzu gehörig, 38. 3. wann sie statt habe? 38. 4. wie der Geschobene zu procediren, 38. 5.
Schuldner, ob er der Freyheit fähig? l. 51. 5.
Schwangere Weiber seyn nicht zu exequiren, l. 322. 2. Selbst-Entleibung, dessen Straff, ll. 241. 2.
Simonia, quid? l. 47. 13.
Sodomia ist mixti fori, l. 46. 3. dero Wesenheit, ll. 281. 1. Straff, 282. 2. mildernde Umständ, 283. 3. beschwerende, 285. 4. Inzichten, 285. 5. Fragstuck, 286. 6.
Soldaten, wo sie zu processiren, l. 41. 8.
Stellionatus, ll. 403. dessen Wesenheit, ll. 403. 1. wie darinn zu verfahren, 403. 2.
Sterbender, der den dritten entschuldiget, l. 199. 3.
Stillschweigen, in peinlichen Fällen, l. 205. 14.
Straffen seyn nach Ausweiß der Orts-Statuten auszufällen, l. 33. 4. Straffen seyn ohne Ursach nicht zu mindern, l. 306. 39. Straff der Freylassung ob sie erlaubt, l. 88. 2. 258. 10. & 12. 259. 13. & 14. Item, ll. 60. 53. Straffen Vielfältigkeit, l. 265. 3. Straff deß Schwerdts, 4. deß Strangs, 4. deß Rads, 266. 6. deß Ertrinckens, 7. deß Verbrennens, 267. 8. deß Viertlens, 267. 9. wie sie zu schärpffen, 268. 11. deß Schleiffens, 268. 11. deß Zangenreissens und Riemenschneidens, 11. Ruthenaushauens, und Galgenbrennens auf den Buckel, 270. 2. deß Hand- und Fingerabhauens, 270. 2. & 3. Herausreissung der Zungen, 271. 4. Abschneidung der Ohren, 5. der Gallee, 271. 6. deß Schantzens, ib. 6. Straff in Geld, l. 271. 1. der Gefängnuß, 272. 2. Straff der Lands-Verweisung, ibid. 3. Stadt- und Gerichts-Verweisung, 275. 4. Prangers-Geigen-Kirchen-Stellung, 275. 6.

& 283. 6. willkürliche Straffen, l. 275. 8. Straffen, wie sie steigen, l. 277. 11. & 13. Straff, der Kirchfahrt, l. 275. 8. Straffen, ob mehr auf einmahl zusammen zu setzen, l. 276. 9. 283. 8. Straff in Geld, wie sie zu erhöhen, 277. 10. Straffen seyn dem Thäter anzuthun, l. 278. 1. Item, 305. 38. Straffen, ob sie gegen die Erben gehen, l. 279. 5. Straff, ob sie dem Verstorbenen anzuthun, l. 280. 6. & 7. Straff eines Ausländers, l. 285. 2. Straff nach Ausweiß der Statuten, l. 284. 1. Straffen, wie eine die andere aufhebe, 281. 1. dero Schärpffung, 279. 5.

Strassenrauberey Wesenheit, ll. 379. 1. dero Straff, 375. 2. Item, 380. 12. mildernde Umständ, 375. 3. vom ersten Raub, 3. von adelichen Raubern, 376. Beraubung eines Raubers, ibid. 3. 379. 10. vom Vergleich mit dem Rauber, 376. 3. von Mithelffern, 377. 4. von Beraubung in Städten und Häusern, 378. 6. von geringem Gewalt, 6. & 7. von anbefohlener Beraubung, 378. 8. von Helffern, 379. 9. von angemaßter Beraubung, 379. 10. beschwerende Umständ, 380. 11. Inzichten, 381. 13.

Studenten, wo sie zu processiren, l. 41. 7.

Stumm, wie er zeugen könne, l. 133. 1. & 2. dessen Tortur, l. 192. 3. dessen Straff, 299. 30.

Stuprum ist mixti fori, l. 47. 9. vide fleischliche Vermischung, &c. Item, Nothzucht, Unzucht.

Suggestion, wie vielfältig, l. 94. 10. Suggestion-Fragen in Zeugen-Verhör, ll. 149. 1. vermäntelte Suggestion, l. 149. 3.

Supplication, in peinlichen Sachen, l. 218. 3. dessen Absatz, 218. 4. Item, 332. 2.

T.

Tag, ob er in Ubelthat nothwendig zu wissen, ll. 54. 46.

Taglöhner, wann er einen Brand-Schaden verursachet, ll. 133. 12. wie die wegen Diebstahls zu straffen? ll. 334. 12.

Tauffpathen und Göthen, deren fleischliche Vermischung, Straff, ll. 294. 5.

Tauffzettul, wie er abzugeben, l. 134. 3. 97. 14. 123. 12. 192. 1.

Territion-Decret ist nicht zu eröffnen, l. 217. 2. mündliche Territion, l. 189. 1. 238. 2. Territio Realis, was es seye, l. 190. 6. Bekanntnuß-Krafft der Territion, ob sie zu bestätten, l. 238. 2.

Testament, wann es falsch zu seyn erachtet wird, ll. 392. 15. kan kein zum Todt Verurtheilter aufrichten, l. 328. 2.

Todtschlags einfachen Wesenheit, ll. 136. 1. dessen Abtheilung, 2. von gefährlichen Gemüth und Instrumenten, 142. 3. von einer Ohrfeigen, 143. 3. von werffen, 144. 5. Todtschlag auf Befehl deß dritten, 144. 1. aus jähem Zorn, 149. 1. Todtschlag eines Ehebrechers, ll. 150.

ll. 150. 151. 4. 5. eines nächtlichen Diebs, 152. 6. eines Diebs bey Tag-Zeit, 153. 7. deß Nicht-Redenden, l. 154. 10. Todtschlag deß Entführers einer Weibs-Person, Todtschlag von einem Kind, Wahnwitzigen, Mißgeburten, Marx-Lux-Brüdern, und Federfechtere, 155. 11. 12. 13. 14. Item, 156. 15. 16. 17. Todtschlag deß Betrohenden, ll. 173. 5. Todtschlags verschiedener Fragstuck, ll. 190. 4. verwahrloßter Todtschlag, ll. 176. 1. dessen Straff, ll. 177. 2. ungefehrlichen Todtschlags Straff, ll. 179. 3. Todtschlag von mehrern in einem jählingen Rauff-Handel, ll. 180. 1. Todtschläger, wie er zu befragen, ll. 182. 2. dessen Abstraffung, 183. 4. Todtschlag unrechter Person, 185. 1. Bemühung in Todtschlägen, 187. 5. Tumults Urhebers Straff, 184. 6. Inzichten deß Todtschlägers zur Inquisition, 188. 1. & seq. Indicia zur Tortur, 189. 3. Todtschlag seiner selbst, 241. 1. wie der Cörper zu tractiren, 242. 3. dessen Bemühung, Abstraffung, 243. 7. Todtschlag der Eheleut, 213. 1. der Braut-Personen, 214. 2. Straff eines unmanierlichen Ehemanns, 215. 3. Todtschlag nahender Befreundten, der in Seiten-Linie und Schwagerschafft, ll. 215. 1. & 2. dieses Todtschlags beschwerende Umständ, 216. 3. mildernde, 4. Todtschlag der Eltern, vid. Vater Mord: Todtschlag der Kinder, vide Kinder-Mord.

Tortur, was die seye, l. 187. 1. ist nothwendig, l. 189. 1. dero Wesenheit, eod. von weme sie vorzunehmen, 2. ungewohnliche nicht zu gebrauchen, Torturæ Staffel und Gradus, 190. 4. dero Krafft, 243. seq. 1. 2. & 4. Tortur, ob sie, oder vielmehr ein extraordinari Straff, zu ergreiffen, 255. 1. 245. 6. Tortur deß Principaln hilffet dem Mitgespan, 245. 7. reiniget die Defect der Zeugen, ibid. 8. von widerrechtlicher Tortur, 246. 10. wie dergleichen Torquirter zu processiren, 246. 2. was vor derselben zu beobachten, l. 214. 1. Torquirter so ohnmächtig, 223. 1. deren Länge in jedem Gradu, 225. 1. wann sie vorzunehmen, 227. 1. & 2. von welchem der Anfang zu machen, 228. 2. wie offt sie zu wiederholen, 229. 1. & seq. 39. 6. dero Abtheilung, 230. 3. wie sie zu entfliehen, 231. 8. wann sie zu ergreiffen, 199. 3. Tortur ruhet auf rechtmäßigen Indicien 199. 4. muß auf alle Indicia auf einmahl beschehen, 231. 9. dero Wiederholung; Item, 232. 11. wegen qualificirter Bekanntnuß, wann sie vorzunehmen, 233. 2. Tortur zu Benamsung der Mithelffer, 235. 1. und dero Wiederholung, 236. 4. Tortur aus dem puren Informativ-Processs, 165. 6. & 7. Tortur Nichtigkeit vor Zulassung der Defension, 171. 5. wer dero befreyet, 192. 1. Ruthen- oder Ferl-Tortur, ibid. 1. Tortur wider befreyte Personen, 195. 9. in was für Delicten

licten sie statt habe, 197. 2. Tortur ohne Lähmung vorzunehmen, 191. 9. Tortur was für gebräuchig, 191. 10. dero vorsorgliche Puncten, 247. 3. Torquirte so verstorben, ibid. 4. wer die Ubermaß zu erweisen, 193. 5. ist in Zweiffel zu unterlassen, 196. 1. 197. 4.
Trescher, wann sie Getraid abtragen, deren Straff, ll. 325. 5.
Troh-Wort geben Inzicht zur Tortur, l. 210. 5. von Todtschlag deß Trohenden, ll. 158. 4. Trohender muß Cautionem geben, ll. 119. 8. Trohen, vid. absagen, befehden.
Trunckner, wie er abzustraffen, l. 297. 29.

V.

Variation, vide Ruckruffung, gibt Ursach zur Tortur, l. 205. 12. & ll. 138. 2.
Vatter-Mord Wesenheit, ll. 191. 1. dessen Straff, 192. 2. Todtschlag der Personen, so an statt der Eltern, 193. 3.
Verfälschung Päpstlicher Brieff, l. 47. 10.
Vergleich gibt Ursach zur Inquisition, l. 26. 7. Item, zur Tortur, l. 210. 6. 260. 15. dienet zur Milderung der Straff, l. 301. 32. Vergleich mit dem beleydigten Theil, l. 210. 6.
Verjährung der Ubelthaten, 286. 2. ist ex officio zu beobachten, 287. 3. deren Anfang, 4. Verjährung verschiedener Ubelthaten, als deß Ehebruchs, 287. 5. gemeiner Unzucht, 1. der Schmach und Injurien, 288. 6. Apostasiæ, 7. Peculatus, 289. 8. falscher Geburt, ibid. 9. der Zauberey, 10. verletzter Majestät, 11. Vatter-Mords, oder Kinder-Mords, 12. der Nothzucht, 290. 13. Blutschand, ibid. 14. Sodomiæ und Assassinii, 15. Partiterey, 18. Verjährung, wie sie unterbrochen werde, 19.
Verpfändung die doppelt beschehen, ll. 389. 12. 405. 3.
Verräther hat keine Freyheit, l. 54. 9.
Verrätherey Straff, ll. 99. 17.
Vertrag mit beleydigter Freundschafft, ll. 238. 1. wie der Schaden zu taxiren, ibid. 2.
Vertrauten Guts Ablaugnung, ll. 373. 19.
Verwerffung eines Instruments, ll. 392. 15.
Verwundung, deren Abtheilung, ll. 425. 4. wie solche beschehen, 425. 3. Verwundung, wann sie tödtlich und gefährlich, ll. 425. seq. 4. & 5.
Visum & Repertum, wann es einzunehmen, l. 10. 2. dessen Nothwendigkeit, ibid. dessen Form, 14. 1. wann es zu unterlassen, 15. 2. in zweiffelhafftigem Fall, von welcher Obrigkeit es einzulangen, l. 18. 2. dessen rechtes Formular, l. 20. 1.
Ubelthat ist zu straffen am Ort, wo sie beschehen, l. 284. 1. gibt Jurisdiction, l. 32. 2. & 33. 5. so mixti fori, l. 35. 1. & seq. wie sie von dem Richter zu betrachten, l. 90. 5. dero Abtheilung, l. 11. 2. ll. 2. 1. der offentlichen und heimlichen Un-

terschied, ll. 2. 3. schwere, geringe, ll. 3. 6. und verborgene, ll. 4. 8.
Umständen, fleißig nachzuforschen, l. 68. 2. l. 251. 4.
Unfruchtbarmachung, ll. 211. 10.
Unköſten deß Criminal-Proceſs, l. 329. 2.
Unschuld, wird durch Muthmassungen erwiesen, l. 182. 8. dero Beweisung, l. 175. 1. & 2. entkräfftet andere Inzichten, l. 180. 3.
Unterschrifft der Bekanntnuß nutzet, l. 103. 3.
Unsinniger, wie er zu straffen, l. 296. n. 28.
Unwissenheit der besondern Lands-Statuten entschuldiget, l. 264. 28.
Unzucht, vide fleischliche Vermischung, wer sie zu straffen, l. 8. 6. ist mixti fori, l. 46. 5.
Vogtbarkeits Anfang, l. 292. 23.
Urheber deß Geschrey seyn zu examiniren, l. 68. 3.
Urphed, wegen widerrechtlicher Verfahrung ist ohne Krafft, l. 248. 7. dero Formula, 273. 1. von Widersetzendē solche abzugeben, 275. 5.
Urphedbrechers Straff, ll. 83. 1. verpfändete, oder in Verwahr genommene Sachen, deren unzulässlicher Gebrauch, ll. 351. 7. milderende Umständ, ll. 85. 3. beschwerende, 86. 4. wie er zu befragen, 87. 6.
Urtheil, seyn die Ursachen einzutragen, l. 318. 7. Urtheil, wie sie zu verfassen, 319. 8. wann es, und durch wen dem armen Sünder zu eröffnen, l. 323. 3.
Usuraria quotuplex, ll. 394. 1.

W.

Waaren, so auf Borg ausgenommen, wie, und ob ein Interesse zu begehren? ll. 400. 8.
Waffen-Entlehner, wie er zu torquiren, l. 205. 13.
Waffen, todtgefährliche, vide Todtschlag.
Wappen, wann sie verfälscht? ll. 392. 15.
Wasser-Prob ist verbotten, ll. 59. 46.
Weiber-Zeugnuß, l. 125. 14. & ll. 56. n. 49.
Weiber mit grossem Leib, ob sie zu torquiren, l. 193. 7. Item, Säug-Amme, l. 194. 7.
Widersetzlichkeit gegen der Obrigkeit, ll. 431. 13.
Wildpret-Schützen-Straff und Inzicht, ll. 373. 18. 346. 2.
Wissender ist zu torquiren, l. 205. 14.
Wucher, unter welche Gerichtbarkeit es gehörig, l. 9. 7. 45. 1. dessen Wesenheit, ll. 394. 1. Interesse, was es seye, 394. 2. unterschiedliche wucherliche Fäll, 395. 3 & fol. 397. 4. 398. 5. von dem Super-Interesse, 400. 7. Straff deß Wuchers, 401. 9.
Wunden, zu besichtigen, l. 20. 1. wann sie zur gefangensetzung genug, l. 74. 7. unter was für Gerichtbarkeit sie gehören, l. 7. 3. dero Abtrag- und Ersetzung, ll. 425. 3. dero Vielfältigkeit, ibid. Item, wegen der Jurisdiction, ll. 426. 4. von tödtlichen Wunden, und wie darvon Wissenschafft zu haben, ll. 426. 5.

Z.

Zauberey Wesenheit und Abtheilung, ll. 20. 1. 23. 5. Zauberey, ll. 21. 3. Inzicht zur Inquisition, ll. 29. 11. vide Hexerey. Zeug, so jähling zum Hexen-Tantz kommt, ll. 56. 50. zauberischen Mitteln in der Tortur zu begegnen, l. 131. 2. Zeichen aus den Fußstapffen, ll. 370. 6.
Zeit mildert die Straff, l 291. 21.
Zeugen ad Informationem Curiæ, wie sie abzuhören, l. 4. 3. 68. 2. dero Remission, l. 38. 5. 128. 3. Zeuge, muß Ursach seiner Aussag geben, l. 68. 3 Zeuge, von hören sagen, l. 68. 3. l. 131. 7. von Untüchtigen, l. 69. 5. Interessirten, 117. 7. müssen klare Aussag geben, 131. 7. dero Protocollirung, l. 132. 8. schrifftliche Zeugnuß, l. 133. 3. stummen, und Schreibens-Unkündigen, l. 134. 4. wie sie zur Aussag zu zwingen, 135. 1. dero Tortur, l. 137. 4. dero Bestättigung, l. 146. 1. 162. 8. wie die erstere Aussag abzulesen, ibid. 8. Zeugen, wie viel, zum Todt-Urtheil, 116. 1. & 2. wie die Aussagen beschaffen seyn müssen, ibid. von geringen Fällen, 116. 3. Zeugen-Citation, 128. 1. Verhör, ibid. Zeugen-Eyd, 129. 4. dessen Nachlaß, 129. 5. Zeugen, so wahrscheinlich informirt seyn, zu torquiren, 139. 6. & 7. von sich selbst anbietenden, 140. 10. der sich nicht erinnern will, 140. 11. ehrloser Zeugen Tortur, l. 142. 1. dero Länge, 145. 5. ob vor dieser Tortur Copia indiciorum zu geben, 147 3. Zeug in Abwesenheit deß Inquisiten, was er beweise, l. 157. 1. Zeugen Tortur Krafft, l. 148. 1. reiniget nur ein Untüchtigkeit, l. 148. 2. von falschen Zeugen, ibid. Zeugens Aussag dem Inquisiten vorzuhalten, 150. 1. Zeugen Namen zu verschweigen, 156. 4. Defect der Zeugen zu beweisen, 176. 6. Zeugen untüchtiger Krafft, l. 181. 6. Zeugen unvollkommener Zusammensetzung, 192. 1. & 2. ll. 56. 49. Zeugs ohne Repetition, oder Confrontation, Krafft, l. 165. 6. so vor der Repetition flüchtig, l. 166. 9. Zeugen, so einander zuwider, auf ein neues zu verhören, l. 183. 10. ein Zeug gibt Inzicht zur Tortur, l. 207. 2. von verworffenem Zeuge, l. 176. 7. Reprobatorial müssen rein seyn, l. 177. 8. 9. Zeugen Aussag völlig auszuschreiben, l. 177. 10. Zeug, so Feind, 177. 11. seyn jeweils uneracht der Einred abzuhören, ibid. Zeug von Glauben, l. 181. 7.
Zorn mildert die Straff, l. 300. 31. ll. 149. 2.
Zuwünschungen alles Ubels, wie die zu straffen? ll. 419. 27.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frölich von Frölichsburg, Johann Christoph, / Karl / Wohler, Johann Konrad,

Hn. Joh. Chr. Frölichs de Frölichsburg, Der Röm. Kays. Majestät ehemaliger Ober-Oesterreichis. Regiments-Rath anjetzo Cantzler zu Innsbrugg, [et]c. [et]c. Commentarius In Kaysers Carl deß Fünfften und deß H. Röm. Reichs Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, Oder: Kurtze doch gründliche Unterweisung, Wie Ein dem Richterlichen Amt obligender Nachforschung- oder Inquisitions-Process, nach Gelegenheit und Herkommen der Kayserlichen, Chur-Fürstlichen, wie auch andern, sonderlich der Ober- und Unter Oesterreichischen Fürstenthümern und Landen, auch nach Innhalt Tyrolischer Statuten, Nieder-

Franckfurth und Leipzig 1727

4 Crim. 55
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348663-1
VD18 15252205